CODICIS
AUSTRIACI
PARS SECUNDA.

PARS SECUNDA.

CODICIS

VALSTRIANI

Q.

Maaß /

Wie es hinführo mit der Traid = Kohl = und Kalch = Maaß / auch Elen und Gewicht / und dann der Goldschmidt = und Zinngiesser = Prob in Ertz = Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß gehalten werden solle / ist ein absonderliche Ordnung außgangen. Maximilian. II.

1. Decembris 1570.

Vid. lit. T. Traid = Maaß im Land ob der Ennß.

Von unterschidlichen Maassen.

Vide lit. B. Berg = Recht. lit. G. Gewicht. lit. T. Traid / & lit. Z. Zehend.

Maassen

Durchgehende Gleichheit / welche GOtt und dem Menschen lieb ist / dem Richter aber zu guter Erkantnuß sehr wohl dienet / und zu Nutzen deß gemeinen Weesens die Wohlfeilkeit höchstens befördert / in Oesterreich unter der Ennß einzuführen anbefohlen. Leopoldus.

5. Decembris 1689.

Repetirt - - - - - - 7. Junij 1700.

Vid. lit. Z. Zimentirung.

Macedonianum Senatûs-Consultum.

Vid. lit. S. Senatûs-Consultum Macedonianum.

Mader /

Trötscher / Hauer und andere dergleichen Arbeiter / sollen niemand mit übermässigen Lohn beschwären. Idem.

V. lit. D. Dienstbotten.

Magister Sanitatis

Soll allzeit auß der allhiesigen Medicinischen Facultät / und zwar der Jüngere verordnet / und kein Wällisch = Außländisch = oder Unerfahrner von der Facultät vorgeschlagen werden. Maximilian. II.

Resolutio.

Placet dises Gutbedunckens / doch daß man nicht von den Aeltisten / sondern Jüngsten anfahe / und wann nach Außgang deß Jahrs kein Jüngerer in die Facultät kombt / es den Nächsten an / oder vor ihm befohlen werde.

Den 10. Julij 1574.

Mahl-Feld /

Und Mauth-Mäßl sollen durchgehends in einer Gleichheit gehalten werden. Leopold.

Vid. lit. A. Auffſchlag auff Getraid / frembdes Mehl und Brod: & ibi generale de Anno 1661. 9. Julij.

Malter

Deren Unterthanen.

Die Unterthanen ſollen nicht gezwungen werden Malter zu ihrer Obrigkeit Hof-Mühlen mit Verſaumung ihrer Hauß-Arbeit zubringen/ ſondern an die nächſte die beſte / und gelegenſambſte Mühl; es wäre dann ſolche Hof-Mühl am nächſten gelegen / allda die Unterthanen wegen der Mauth und Mäßl leidentlich ſolten gehalten werden.

Vid. infrà Mühlen-Auffrichtung / & ibi generale vom 18. Jan. 1591.

Mahlzeiten/

Und überflüſſiger Unkoſten derſelben / auch bey denen Hochzeiten / verbotten.

Ferdinandus I. — 29. Novembr. 1558.
Idem. In ſimili — 5. Januarij 1560.
Maximilian. II. Repetirt — ult. Decembr 1566.
Idem. Abermahlen das Panquetiren — 14. Septembr. 1569.
Rudolph. II. Similiter bey Straff verbotten — 25. Februarij 1595.

Vid. lit. P. Polißey-Ordnung.

Maineydig/

Rudolph. II. Außgeriſſene Soldaten ohne weitere Verurtheilung am Leib und Leben zu ſtraffen.

Außgeriſſene Soldaten oder Lands-Knecht/ welche nach empfangenen Gewehr / Beſoldung/ Kleydung und Wart-Geld/ ohne Abſchid vor gebührlicher Abdanckung entloſſen/ die ſollen ohne Verſchonung oder weitere Verurtheilung / weil ſie das Urtheil mit ſich am Halß tragen/ am Leib und Leben geſtrafft: hierinnen keinesweegs verſchont/ vil weniger einer außgelaſſen/und durch die Land-Gerichter die Annehmung geweigert werden / bey Verluſt der Land-Gerichts-Freyheiten; damit die Grund-Obrigkeiten/ſo ſolche Land-ſtreichende/ gartende/ Eyd-brüchig- und Feld-flüchtige Knecht einziehen / künfftig von ihrer Sach ſicher/ das Land von ſolchem ſchädlichen Geſindl geſäubert / auch ſonſten gute Sicherheit im Land erhalten werde. — Den 7. Sept. 1594.

Idem. Repetirt — 24. Julij 1596.
Widerholt — 6. Octob. 1599.

Majorat,

Und Fideicommiſs-Güter.

V. lit. F. Fideicommiſs- und Majorat-Güter.

Majorat

Graf-Hoyoſiſch/ der Grafſchafft Guttenſtain/ und deß Roggendorffiſchen Hauß/ und anderer Lehen.

Vid. lit. H. Hoyoſiſches Majorat.

Maiſch

Solle von dem Zehend-Herrn vor den Weingarten ordentlich beſchriben werden/ und wie vil dem Zehend-Herrn gebühre.

V. lit. Z. Zehend- und Berg-Rechts-Ordnung.

Maiſterſtuck/

Wie es mit Verfertigung derenſelben gehalten werden ſolle.

V. lit. H. Handwerckern / und Künſtlern Mißbräuch-Abſtellung.

Male-

Maleficanten

Außfolglassung zu den Wiennerischen Stadt- und Land-Gericht.

Vide lit. W. Wiennerisches Stadt- und Land-Gericht.

Malefiß-Personen/

Welche doch mit dem Leben zubegnaden seyn / zum Raaber-Gebäu zuliffern. Mathias.

30. April. 1613.
22. April. 1622.

In Malefiß-Sachen/

Solle schleinig und ordentlich auch durch verständige Leuth procedirt werden; damit die arme gefangene Malefiß-Personen nicht vil Monat / oder gar Jahr und Tag/ in harter Gefängnuß auffgehalten/ oder unnothwendig/ bevor wann die That durch eigne Bekanntnuß/ oder sonst glaubwürdig bewust / torquirt: ja die Tortur wider Recht in gradu & vicibus repetirt/ und darinnen excedirt / und hernacher gleichwol am Leib oder Leben gestrafft werden; Also denen Rechten/peinlicher Halß- und Land-Gerichts-Ordnung / auch denen Lands-Bräuchen und Käyserlichen Resolutionen/ Gebott und Verbotten gemäß / in Administratione der unpartheyischen Justitiæ gehandlet/ und verfahren werden solle.

22. Februarij 1644.

Ferd. III.
In Criminalibus schleinig/ uñ verständig zu procediren.
Absonderlich aber in gradu vel vicibus der Tortur nicht zu excediren.

Malefiß-Thäter

Entweders lauffen / oder mit einem Strohhalm oder Faden bey der Lifferung anbinden lassen/ bey Landsfürstlicher Straff und Ungnad verbotten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 4. §. 3.

Mandata.

Denen Landsfürstlichen Mandaten sollen nicht allein Burgermeister/ Richter und Rath der Städt gehorsambist nachkommen: sondern auch darob seyn/ daß ihre Gäst/ Innwohner und Gesindel solche beobachten.

Anno 1538.

Repetirt. - - - - - - - 1539.

Ferdin. I.
Landsfürstl. Mandaten von allen und jeden zuhalten.

Manifest,

Und Verantwortung/ wegen einer angedichten/ und von Churfürst Johann Fridrich von Sachsen/ auch Philippen Land-Grafen von Hessen beschuldiget- und hin und wider spargirten Verbündnuß mit etlichen / sonderlich denen Geistlichen Chur- und andern Fürsten deß Reichs.

1. Julij 1528.

Idem.
Verantwortung wegen heimblichen Verbündnussen.

Mannerstorff/

Sommerein / Hof- und Au-freye Wein-Einfuhr.

Vide lit. W. Wein-Einfuhr.

Manufactur-Werck

Zu Lintz mit Fabricirung feiner Tücher/ Cronrasch/ Scodi, Cadis, Scharschet/ und anderer gantz wollenen Zeugen/ dessen Anfang/ Progreis, Freyheiten / und derowegen ergangene unterschidliche Verordnungen.

Vide lit. C. verbô Cronrasch.

March-Stein/

Oder Baum verrucken/ auch March-Wasser abzukehren verbotten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 90.

Marckt/

Ferdinandus I.

Und Aygen umb die Stadt Wienn ligend/ ſollen ihre eigne Fleiſchhacker haben/ und ſich nicht auff die Stadt Wienn/allda das Fleiſch einzukauffen/ verlaſſen.

25. April. 1559.

Idem. Repetirt - - - - - 19. Jan. 1560.

In ſimili auff alle Märckt/ Aygen und Dörffer auff drey Meil umb die Stadt Wienn ligend.

24. Martij 1561.

Marckt-Freyheit zu Lintz.

Vide lit. L. Lintzeriſche Marckt-Freyheit.

Marckt-Ordnung

Zu Wienn wegen deß Fürkauffs aller Victualien.

Maximilian. II.

Vorkauff nicht zutreiben; an denen gewöhnlichen Wochen-Märckten vor außgeſteckten Fahnē nichts einzukauffen.

An denen Wochen-Märckten 4. Meil vor der Stadt einzukauffen erlaubt.

Straff deren Übertrettern.

Auff dem Marckt Geflügelwerck zumäſten/ und wieder zum Verkauff zukauffen verbotten.

PRimo. Sollen die Wildprättler/ Greißler/ Häringer/ Hünerer/ Ayrer/ Käßſtecher/ und Schmältzler/ weder inn- noch vor der Stadt einigen Vorkauff treiben: ſondern männiglich mit ihren Pfenwerthen auff den Marckt und ordentlichen Platz gehen/ und fail haben laſſen.

2dò. Sollen ſie an denen gewöhnlichen Wochen-Marckt-Tägen/ vor außgeſteckten Fahnen/ weder ſie ſelbſt noch durch ihre Leuth/ ſondern nach auffgeſteckten Fahnen erſt einkauffen.

3tiò. Iſt ihnen erlaubt/ an denen gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckten/ anderwärtig im Land/ jedoch auff 4. Meil Weegs von der Stadt Wienn zukauffen: doch ſollen ſie von dem Orth/wo ſie es alſo erkaufft haben/Kundſchafft bringen; damit der Haußier- und Fürkauff verhütet werde: ſolches bey Hinwegnehmung; auch der zum andertenmahl darinn betretten wird/ ſolle eine Zeit im Stadt-Graben zur Arbeit angehalten werden.

4tò. Solle niemand allhier auff dem Marckt Geflügelwerck einkauffen/ ſelbige mäſten/ alsdann wider verkauffen/ bey Straff; Welches aber anderwärtig im Land beſcheinter erkaufft worden/ darff man wol wider verkauffen.

5tò. Solle nichts in die Häuſer/ ſondern alles auff dem Marckt getragen werden.

6tò. Ingleichen allerley Kräutelwerck von andern fürzukauffen/ und wider zu verkauffen verbotten.

7timò. Obſtler/ Kräutler/ Gartner und dergleichen/ ſolle jeder nur einen Stand haben/ und ſolchen nicht unter denen Bauers-Leuthen/ ſondern abſonderlich.

8vò. Alles Vorkaufftes iſt zu gemeiner Stadt verfallen.

9nò. Hof-Einkauffer/ oder der anweſenden Fürſten/ ſollen dem Burgermeiſter ein Zettel fürbringen.

Es ſollen nur die Zetteln/ welche vom Hof-Kuchelmeiſter zū Einkauff gegebē worden/ paſſirt werden.

10mò. Dergleichen Hof-Einkauffern iſt verbotten andern Leuthen auff das Land Zettel außzugeben zum einkauffen/ dardurch zum Fürkauff und Vertheuerung der Waaren Anlaß und Urſach gegeben wird; alſo ſollen keine ſolche Zettel/ ſie ſeyen dann von Hof-Kuchelmeiſter ſelbſten außgeben/ paſſirt/ ſondern denen jenigen all Erkaufftes abgenohmen werden.

Nichts von dem Marckt/ ohne deß Burgermeiſters Conſens, wider hinweg zutragen.

Ultimò. Solle das/ was ſchon einmahl auff dem Marckt gebracht/ ohne deß Burgermeiſters Vorwiſſen nicht eingeſetzt/ noch wider auß der Stadt gebracht werden: ſondern ſo lang auff dem Marckt verbleiben/biß es verkaufft wird; über diſes alles ſollen die Marckt-Beſchauer und Richter/ ihre fleiſſige Obſicht haben.

4. Auguſti. 1569.

Marckt-Ordnung/

Ferdinan. II.

Der ſchädliche Fürkauff mehrmahlen verbotten.

Denen Fürkäuffern und Frätſchlern unter außgeſteckte Fahnen einzukauffen:

Oder auch nachgehends Ablöſung zupflegen verbotten.

DAriñen das Monopolium und Fürkauff/welcher ſo gar von Hartſchiern und Trabanten/ und Quardi-Soldaten (von andern geſchweigen) getriben wird/indeme ſie die gleichſamb mit Gewalt abkaufftе Victualien/ ꝛc. in eodem emptionis loco, umb zwey- ja drey doppelten Geld wider hinzugeben/ und ſodann die Politzey-Ordnung zuverſchimpffen kein Scheuh tragen/ abgeſtelt; herentgegen aber vorgeſtelt/ daß Folgenden nachgelebt werde. Erſtlich/ daß kein Fürkauffer/ Frätſchler/ ꝛc. die ihr Gewerb damit treiben/ unter außgeſteckten Fahnen einzukauffen/ noch jemand ihnen zuverkauffen Macht habe/ bey Verluſt der Marcktſchafft/ die denen armen Häuſern heimbfallen ſolle; zudem will auch die Ablöſung der Sachen/ nach abgenohmenen Fahnen/ nicht ihnen Frätſchlern/ ſondern forderiſt dem Stadt-Innwohnern und Burgerlichen Perſohnen gebühren/ dabey auch alle heimbliche Unterredungen/ zu Verhinderung deß Freykauffs vor/ oder nach außgeſteckten Fahnen

nen/ mit Confiscirung der heimblicher Weiß umbgetragenen Victualien/ auch Leib- und Guts-Straff verbotten. Wie dann vors Anderte der Anfangs ermeldte Vorkauff bey denen unburgerlichen Personen/ als Soldaten/ Würthen/ ꝛc. auch gäntzlich auffgehebt; dessen fleissiges Auffmercken dem Magistrat mit Ernst eingebunden. Drittens wird der Obrist-Hof-Marschall/ oder dessen Ambts-Verwalter/ auch der Stadt-Quardi-Obrist mit absonderlichen Decreten vermahnet/ die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten: noch auch der Regierung und Cammer zur Manutenentz einige Irrung zuthun/weniger einige Victualien-Portion, &c. vom jeden ankommenden Wagen für sich und dem Obrist-Wachtmeister/ ꝛc. wie bißhero/ mehr abzunehmen: endlich weil die hiesigen Fleischhacker männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen: als ist zugelassen/ mit jungen doch gerechten Fleisch allhier zuverfahren/ und auff offentlichen Marckt unter außgesteckten Fahnen/ nach Ordnung der allhiesigen Fleischhacker/ fail zuhaben.

Zu Abstellung alles dessen an Hrn. O. H. M. und Stadt-Quardi-Obristen Decreta außgefertiget wordē.

Junges Fleisch zuzuführen/ und auff offentlichen Marckt zuverkauffen erlaubt.

30. Januarij 1638.

Vid. lit. W. Wiennstadt alte Ordnung/und Freyheiten: Item: Wiennerische Marckt-Ordnung.

Marckt-Ordnung

Deß Marckt Scheibs/ und Waydhoffen an der Ybbß.

Leopoldus.

ENtbieten N. allen und jeden umb Scheibs gelegenen Herrschafften/ wie auch dem Marckt-Richtern/ und gesambter Burgerschafft zu ermeldtem Scheibs/ und Waydhoffen an der Ybbs/ Unsere Gnad und alles Gutes; und füegen euch beynebenst gnädigst zuvernehmen: demnach bey Uns in Puncto unterschidlicher Failschafften wider den Marckt Scheibs schon vor etlichen Jahren Beschwärden vorkommen/ als haben Wir solchen abzuhelffen/ über von gehörigen Orthen abgefordert- auch eingelangte Bericht und Gutachten/ Uns untern 11ten diß dahin allergnädigst resolvirt: daß es bey deren von Scheibs erbieten/ daß sie nemblich keinen seine Waar oder Pfenwerth zutaxiren/ oder jemands an Widerhinwegbringung dessen/ so nicht verkaufft wird/ zuhindern begehren; Wie nicht weniger/ daß es bey ihrer von Scheibs Marckt-Ordnung/ Krafft deren einem Burger/ und Innwohner zu Scheibs zugelassen/ unter der Zeit deß auffgesteckten Marckt-Zeichen zu seiner Hauß-Nothdurfft ein Schäffel Schmaltz/ und ein Metzen Traid vor einen Außwendigen zukauffen/ so weit sie dessen in Possess seyn/ sein Verbleiben haben; Was aber in übrigen die Durchfuhr deß Weins oder andern Getrancks betrifft/ solche Durchfuhr gegen Entrichtigung der Wagen-Mauth niemand verwöhrt seyn solle: und nun seither obbemelten wider die von Scheibs eingebrachten Beschwärden weiter vorkommen/ daß auch die von Waydhoffen an der Ybbs der umbligenden Herrschafften Unterthanen auff gleiche und noch andere Weiß beschwären: Wir aber solches zuverstatten keinesweegs gemeint seyn. Als wird nicht allein denen von Scheibs/ sondern auch ihnen von Waydhoffen/ hiemit gnädigst und gemessen anbefohlen: daß sie bey Vermeydung Unserer schwären Straff und Ungnad sich für solchen Excessen hinführo hieten/ und dieser Unserer gnädigsten Resolution und Befehl/ unverbrüchlich nachkommen sollen.

Keinen seine Waaren zutaxiren:

Auch an Hinwegbringung der etlich unverkauffte Waaren niemand zuverhindern.

Vorkauff für einen Frembden.

Durchfuhr deß Getrancks.

Beschwärden abzustellen.

18. Augusti 1668.

Marter-Saulen

Rudolphus.

Auffzurichten/ und die abgekommene oder durch Bilder-Stürmer nidergerissene zureparirẽ/ und ein Crucifix mit folgender Schrifft:

Sag GOTT dem HErren Lob und Danck/
Das Raab wider kommen in der Christen Hand.

29. Martij 1598.

Marter-Saulen auffzurichten mit gewisser Schrifft wegen Eroberung Raab.

Darein mahlen zulassen/ wegen Eroberung der Vestung Raab anbefohlen.

25. April. 1598.

Similiter nach erlangten Teutschen Friden anbefohlen/ mit diser Uberschrifft: Ferdinand. III.

Lob/ Preiß und Danck/ dem Fridens-GOTT/
Der uns hat gführt auß Krieges-Noth.

16. Decembris 1650.

Maurbach.

Herr Prior daselbsten mit dem Prælaten-Titul begabt.

Vide lit. T. Titul.

Maurer/

Und Zimmermeister/ seyn die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen und zuführen/ mit gehörigen Handwercks-Zeug und tauglichen Gesellen/ (so keine Lehr-Jungen seyn) zuversehen/ auch wenigst deß Tags bey dem Gebäu zweymahl zuzuschauen schuldig.

Vide lit. T. Taglohn; & ibi varia Generalia.

Mauth

Am Tabor zu Wienn in Appalto oder Bestand zuverlassen.

Vide lit. A. Appalto und Pacht-Ordnung.

Mauth-Ambts

Zu Lintz/ und deß Herrn Lands-Haubtmanns ob der Ennß Strittigkeit.

Vide lit. J. Jurisdictions-Strittigkeit.

Mauth-Beambte

Sollen auff die verbottene Waaren fleissige Obsicht haben; Und wie es mit solchen durch das Land in andere Oerther führenden Waaren wegen der Mauth gehalten werden solle.

Vide lit. W. Waaren verbottene.

Mauth-Befreyung.

Von allen bey denen Mauth-Stätten Aggstein und Emmerstorff durchgehenden Käyserlichen Gütern.

Resolutio.

Leopold. PLacet wie eingerathen / und wird Regierung und Cammer hierauff das weitere zuverordnen wissen; Daß beede Mauth-Innhaber eingerathener massen von Einforderung aller Mauth-Gebühr von denen Käyserl. Gütern und Sachen sich enthalten sollen.

8. Martij 1687.

Mauth-Freyheiten/

Und Vectigalien sollen zu Regierung und Cammer Handen erlegt werden.

Idem.

Privat-Mauth-Innhaber sollen sich aller Staigerung enthalten/

Und ihre Vectigalia der Regierung und Cammer einreichen.

ENtbieten allen und jeden Geist- und weltlichen Lands-Mitglidern und Unterthanen/ auch Städt-Märckt- und Flecken/ in beeden Unseren Ertz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß/ so sich der Mauth-Freyheiten/ wie die genennet werden mögen/ gebrauchen/ Unsere Gnad: und geben euch gnädigst zuvernehmen/ daß Uns glaubwürdig vorkommen/ was massen bey theils Privat-Mauthen/ zu nicht geringer Beschwärung der Handels-Leuth/ in der Mauthforderung unzulässige Staigerungen vorübergehen/ und deren habende Privilegia überschritten werden. Wann aber Wir als regierender Herr und Landsfürst ein solches also länger zuverstatten/ gnädigst nicht gesonnen seyn; Als ist an euch alle und jede der Privat-Mauth-Innhaber Unser ernstlicher Befehl/ daß ihr euer habende Mauth-Freyheiten und Vectigalia, wie und was Weiß an einem jeden Orth die Mauth eingefordert wird/ in Originali, oder wenigist in Cantzley-Vidimus, von dato an inner Monats-

nats-Frist peremptorie zu Unserer N. De. Regierung und Cammer Handen zum ersehen erleget.

10. Septemb. 1658.

Vide lit. H. Holtz- Satz- und Ordnung / & ibi das General vom 24. Martij 1668.

Mauth-Freyheit

Deren Löblichen N. De. Ständen / und derowegen wider die Käyserliche Mauth-Beambte eingewendte Beschwärden.

Vide lit. L. Landständ-Verordnete.

Mauth-Freyheit

Deren Löbl. Ständen in Oesterreich ob der Ennß.

Ferdinan. II.

ENtbieten allen und jeden Unsern Mauthnern / Zollnern / Auffschlägern und Gegentschreibern / die allenthalben an den Donau-Strohm / auch auff den Land gesessen und wohnhafft seyn / und denen diser Unser Paß-Brieff fürkombt oder zuwissen gethan wird / Unsere Gnad und alles Guts. Wir befehlen euch allen / und euer jeden insonderheit ernstlich und wollen / daß ihr den Ehrwürdigen / ehrsamben / Geistlichen / andächtigen / Edlen Unsern lieben getreuen N. Prælaten / Herrn / und Ritterschafft der drey Ständ Unsers Fürstenthumbs Oesterreich ob der Ennß / ihr Bau- und Speiß-Wein / an den Enden eurer Verwesungen Mauth- und Zoll-frey / wie von alters Herkommen ist / doch ausser deß neuen Auffschlags von Emer drey Schilling Pfenning / dessen niemand befreyet wird / ungehindert und unbekümmert / ihren Nothdurfften nach / hinauff in das bestimbt Unsere Fürstenthumb führen und bringen lassen; doch dabey eines jeden Bau- und Speiß-Wein / so vil er derselben führet / eigentlich auffschreibet / und in euern Raitungen das und so vil solcher Frey-Wein / und durch wem sie geführet / lauter fürbringt und anzeiget / und euch hierinnen nicht anderst haltet oder erzeiget. Daran thut ihr Unser ernstliche Meinung.

Prælaten-Herrn- und Ritter-Ständ / seynd von ihren Bau- und Speiß-Wein / ausser deß neuen Auffschlags Mauth-frey.

4. Septemb. 1628.

Mauth-Berechtigkeit

Herrn Grafen von Harrach zu Pruck.

Resolutio.

Leopold.

DEr N. De. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen / und haben Ihre Käyserliche Majestät eingerathener massen allergnädigst resolvirt / daß die Strassen-Patenta, wie Herr Graf von Harrach allerunterthänigst gebetten / umbgefertiget / darinnen allein die / ehe und bevor die widerumben expirirte Orientalische Compagnie angefangen / gewöhnliche Strassen bey Hungarisch Altenburg nacher Zürndorff / von dannen auff Pruck an der Leytha / Schwechat / auch Wienn / bey Confiscirung der führenden Handlungs-Waaren / Wein / Vieh und anderer Gattung / wie solche immer genennt werden mögen / zuhalten und zufassen anbefohlen: Die Contraband auch der Graf Harrachischen Mauth Pruck gebühren / und zustehen; Herentgegen von der Stain am Anger- Günser- und Oedenburger-Strassen / und welche weiters auff dise in denen alten Patenten folgen / in der neuen Außfertigung præscindirt: Im übrigen aber / damit sich die Leuth vor Schaden hüten können / diese allergnädigste Bewilligung / und Renovation auch zu Hungarischen Altenburg ad valvas gebracht werden solle.

12. Maij 1692.

Mauth-Ordnung.

Leopold.

Wie die neue Mauth-Ordnung zuverstehen seye?

ENtbieten allen und jeden inn- und außländischen Handels-Leuthen / auch andern was Würden oder Stands die seyn / so mit allerley Kauffmanns-Waaren und Gattungen / davon die Mauth zubezahlen sich gebühret / in beeden Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß / hin und wider Handthierung treiben / Unsere Gnad: und geben euch gnädigst zuvernehmen; was gestalten Wir ein neues Vetigal über alle Unsere in bemeldten Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß habende Landsfürstliche Mauth gnädigst auffrichten / und zu jedermanns Nachricht / an den gehörigen Orthen / jedoch mit dem Verstand publiciren lassen: daß / welcher unter

unter euch die Staigerung in Unserer Stadt Lintz/ Crembs/ oder Wienn bereit bezahlt/ und deßwegen ordentliche Bescheinung vorzubringen hat/ selbige weiters an keiner Mauth zubezahlen schuldig seyn: hingegen die in diser Mauth-Ordnung außgedruckte Ringerung/ deßwegen Wir dann Unsern Mauth-Ambts-Leuthen durch gnädigste Befehl-Erinnerung gethan haben/ allenthalben eingeführt werden soll. Disemnach ist Unser ernstlicher Befehl/ daß ihr all und jede/ obbemeltem neu-auffgerichten Vectigal gehorsambist nachlebet; und ob wir zwar dergestalt auff etliche außländische Waaren in ein mehrern Auffschlag anjetzo zusetzen getrungen worden/ jedoch/ weilen es in der Vertheilung nach der Elen und Gewicht nur ein geringes außtragen thut/ so wollen Wir die übermässige Schätzung solcher Waaren durchgehend hiemit alles Ernsts inhibirt und verbotten: hingegen euch denen Handels-Leuthen bevorab in der Niderlag/ damit euern eingeführten Beschwärden in etwas abgeholffen werde/ gnädigst verwilliget haben: daß hinführo von den jenigen Waaren/ welche bereit einmahl herein ordentlich vermauthet/ wann solche hernach widerumb hinweckgeführt werden/ zum fall sie anderst noch bey erster Hand verbliben seynd/ nur die halbe Mauth hinauß/ wie auch widerumben herein/ wann darvon nichts verkaufft worden/ bezahlt werden solle.

Die gemachte Ringerung überall einzuführen.

Wegen Einforderung der Mauth die Waaren nit zu überschätzen.

Erringerung der Mauth von denen Waaren/ so schon einmahl ordentlich vermauthet worden.

12. Julij 1658.

Mauth-Ordnung.

Leopold.

Im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß. Ist publicirt den 20. Martij 1672.

Mauth-Ordnung/

Idem.

Und Vectigal auff das allhiesige Waag-Hauß/ wie auch andere Niderlags-Stätten von denen niderlegenden Kauff- und Handlungs-Waaren. Publicirt 30. Martij 1672.

Mauth-Ordnung/

Idem.

Und Vectigal auff alle Käyserliche Mauth/ sowohl an den Donau-Strohm/ als bey denen Leegstätten auff dem Land deß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß/ von denen uneröffnet durchführenden Kauff- und Handlungs-Waaren. Publicirt den 20. Martij 1672.

Vide lit. V. Vectigal.

Mauth-Staigerung

Zu Scheibs/ so von dem Prælaten zu Gämming angesucht worden.

Resolutio.

Leopold.

Wird auß erheblichen Ursachen bewilliget.

WIderumb auff Regierung und Cammer/ und ist in Ansehung der in deß Eysen-Obmanns Bericht angeführten Motiven/ daß die Strasse von dem Marckt Scheibs biß nach dem Closter Gämming sich in die zwey starcke Meil Weegs erstrecke: pro Camerali wegen der schwären Eysen-Proviant-Saltz- und Kohl-Fuhren fahrbar zuerhalten/ einer stäten Reparation unterworffen: die zwey neben-rinnende Wasser sich fast jährlich ergiessen/ und der Unkosten sehr hoch kombt: die gehorsambst gebettene Augmentation folgender massen gnädigst bewilliget; von einem Roß/ welches erkaufft/ und zu Scheibs durchgeführt wird/ 2. Kreutzer/ von einem Ochsen 2. Kr. von einer Kueh 2. Kr. von einem Kalb 1. Kr. von einem Bock 1. Kr. von einer Gaiß 1. Kr. von einem Schaaf 1. Kr. von einem Lämbl 2. Pf. von einem Schwein 1. Kr. von einer rohen Ochsen-Haut 2. Kr. von einer Kueh-Haut 1. Kr. von einem Kalb-Fell 2. Pf. von einem Schaaf- oder Lämbl-Fell 1. Pf. von einen beladenen Wagen 1. Kr. von einem Karn 2. Pf. von einen beladenen Säm-Roß oder Esel 2. Pf. von einen Vaß Wein/ Most/ oder Bier/ von jeden Boden 2. Pf. von einen Schäffel Schmaltz 1. Pf. von einem Orth Saltz 1. Pf. von einem Centen Oel/ 15. Kr. von einer Thonen Häring 12. Kr. von einen Centen Flachfisch 3. Kr. von einen Schilling Plateisel 1. Kr. von einen Väsel Lampreten 2. Kr. von jedem Metzen Zwespen/ Nuß und andern gedörrten Obst/ so auß dem Proviant-Gezirck durch Scheibs/ nicht aber von deme was dahin auff dem Wochenmarckt geführt wird/ 1. Kr. von jeder Kräxen Kramerey-Waaren 1. Kr. und von jeden Stand auff dem Wochenmarckt 1. Kr. worüber Regierung und Cammer das weitere zuverfügen wissen wird.

10. Septembr. 1696.

Mauth-

Mauthweesen

In Oesterreich ob der Ennß.

Leopold.

ENtbieten allen und jeden/ inn- und außländischen Handels-Leuthen / auch allen andern/ so in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß / auch von dannen in das Heilige Römis. Reich/ und anderer Orthen hin- und wider mit Kauffmanns-Gütern Handthierung treiben/ Unsere Gnad/ und geben euch gnädigst zu vernehmen: daß obwohlen Wir auff Unserer treu-gehorsambsten Stände gedachtes Unsers Ertz-Hertzogthumb ob der Ennß/ gehorsambstes Bitten in Unsern den 20. Septemb. deß verwichenen 1672. Jahrs außgangenen Mauth-Patent zween Puncten/ vermög eines darüber den 12. Novembris besagten Jahrs absonderlich publicirten Neben-Patents limitirt / und dem Werck damit geholffen zuseyn vermeinet; Jedoch vorermeldte Ständ Uns noch weiter allerunterthänigst implorirt und gebetten/ den Mauth-Stand in Oesterreich ob der Ennß wenigst auff den Fuß deß 1659ten Jahrs zusetzen. Sintemahlen nun sie gäntzlich verhoffen/ daß hierdurch dem Commercio in etwas geholffen / und die Lintzer-Märckt besser frequentirt werden möchten / als haben Wir in solches Begehren nachfolgender Gestalt gnädigst eingewilliget; daß Erstlich einführo und zwar vom 20ten dises instehenden Monats Martii an/ in gedacht Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß die Mauth nach Unserm den 27. Januarij 1659. außgangenen Vectigal eingefordert/ und gereicht werden solle; weil aber in solchem Vectigal sich grosse Ungleichheiten bey theils Waaren / und vil Unordnungen befinden/ welche anjetzo gleich wegen instehenden Oster-Lintzer-Marckt / und kürtze der Zeit nicht geändert werden können/ als werden Wir selbiges Vectigal mit nächsten revidiren/ ein bessere Gleichheit einführen/ und von neuem publiciren lassen: solcher gestalten/ daß hierdurch das Commercium, mithin auch die Jahrmärckt im Land/ respectu deß 1659. jährigen Vectigals mehrer befördert/ als beschwärt: und so vil möglich / ein beständig practicirliches Werck gemacht werden solle; damit auch Andertens dise Mauth umb desto sicherer ein geschrenckt und eingetriben / auch nicht nur der jenige / so etwann das Seinige nacher Lintz bringt / zu Bezahlung der Mauth angehalten: sondern hierinnen ein durchgehende Gleichheit im Land observirt werden möge; als solle es bey denen angestelten Filial-Mauthen verbleiben/ auch da es die Nothdurfft erforden wurde/ deren noch mehr bestelt werden; da nun Drittens einer mit frembden Waaren directè nacher Lintz gehen wolte: soll ihm nur ein Poleten (darvor mehr nicht als drey Kr. zubezahlen) ertheilt/ und die Gebühr erst bey der Mauth zu Lintz erstattet werden: auch der jenige/ so an denen Gränitzen die Gebühr entrichtet/ und solches mit seiner Poleten erweiset/ zu Lintz weiter nichts abzuführen schuldig seyn; Wir wollen auch Vierdtens geschehen lassen / daß die Gränitz-Mauthner im Haußruck-Viertel von denen Leinwathen / und andern dergleichen im Land / auß Woll und Flachs verfertigten Sortimenten / oder was von solchen Gattungen auß Bayern herein / auch sonsten im Land auff die Wochen-Märckt kombt / allermassen solches Anno 1659. biß 1672. observirt worden / hinfüran keine Mauth einfordern sollen. Fünfftens was den Freystädter Marckt betrifft / solle es wegen der Kauffmanns-Güter / so auff den Pauli-Marckt kommen / sie werden gleich in wehrenden Marckt / oder vorhero dahin gebracht / oder auch von einem Marckt zu dem andern allda ligend gelassen / bey der Mauth/ wie solche Anno 1659. zu Freystadt gewesen/ noch hinfüran allerdings verbleiben. Zum Fall aber frembde Kauffmanns-Güter / welche nicht auff dem Pauli-Marckt zum Verkauff gebracht / sonder anderwärts hingeführt werden / dahin kommen / hat es darbey sein Verbleiben; da entweders zu gedachtem Freystadt / oder bey der Legstatt im Land / allwohin die Waaren kommen/ die Mauth allermassen zu Lintz nach dem 1659. jährigen Vectigal zuentrichten seye. Was auch Sechstens zu Lintz oder auff einer Gränitz die Gebühr von denen Mauthbaren Waaren dem 1659. jährigen Vectigal und Modo gemäß einmahl entrichtet / soll hernach in mehr-ermelten Ertz-Hertzogthumb ob der Ennß / da gleich die Waaren von einem Orth zu dem andern öffters hin- und wider geführt wurden / nichts weiter zuerlegen schuldig seyn; Inmassen die öffters Vermauthung in gedachten Unsern Ertz-Hertzogthumb Krafft dieses gäntzlich auffgehoben wird. Siebendens respectu deß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / als den Marckt zu Wienn und Crembs / verbleibt es noch bey dem Anno 1672. außgegangenen Patent und Vectigal, allein mit dieser Limitation, daß der jenige / so erweißlich zu Wienn oder Crembs die völlige Mauth entrichtet/ und die überblibene Waaren in das Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß bringen wurde / hiervon zu Freystadt / was dahin auff den Marckt kombt / die Mauth / wie selbige daselbst Anno 1659. gewesen; Was aber nacher Lintz gehet / nur die Helffte der in besagten Jahr allda üblich gewesten Mauth zubezahlen schuldig seyn sollt. Belangend 8tens den Transito, hat es bey der in vorgedachten Anno 1672isten Jahr gemachten Moderation, und wie solcher dermahlen practicirt wird / noch zumahlen seyn Bewenden. Und weilen 9tens unterschidliche Klagen vorkommen/ welcher gestalten die Handels-Leuth/ welche die Jahrmärckt frequentiren / von denen Mauth-Beambten / entweders mit all zu langer Auffhaltung ihrer Waaren / biß sie Mauth-Beambte die Beschau nach ihrer Gelegenheit vornehmen; oder

Die Mauth nach dem alten Vectigal einzufordern.

Filial-Mauthen.

Mauth-Poleten.

Von Leinwath/ und dergleichen keine Mauth zugeben.

Freystädter Marckt.

Die öffters Vermauthung in Oesterreich ob der Ennß auffgehebt.

Bleibt es bey dem vorigē/ doch mit einer Limitation.

Wegen deß Transito hat es auch noch sein Bewenden.

Mauth-Beambte sollen die Kauffleuth nicht beschwären.

auch / indeme die Güter zum öfftern unerwartet deß Principalen/oder dessen bestellter Leuth und Factoren eröffnet : insonderheit auch theils Waaren nicht ohne mit unterlauffende Privat-Passiones in der Beschau also sehr strapazzirt werden ; nun aber Unser gnädigste Intention nicht ist/ durch derley Excels der Beschauer / und Mauth-Beambten / die Kauff-Leuth von Fortsetzung der Handlungen abzuhalten ; sondern vielmehr zu Widererhebung deß Commercii, so viel möglich / den Weeg zubahnen : herentgegen auch einige Verschwärtzung nicht zu verstatten ; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Mauth-Beambten/ in einen und andern geziemende Bescheidenheit zugebrauchen / und bey Vermeidung unaußbleiblicher Straff wider die Billigkeit niemand zubeschwären. Gleich wie Zehentens die bey denen privat Herren-Mauthen eine zeithero eingeschlichene Mißbräuch / die Handlungen/ sonderlich an dem Donau-Strohm/ mercklich zuruck geschlagen ; also werden ihre Mauth-Beambte alles Ernsts ermahnet / sich gleichfalls aller Excels gäntzlich zuenthalten / und widrigen Falls zu schärffern Einsehen / auch nach Beschaffenheit der Umbstand/ würcklicher Bestraffung nicht Ursach zugeben.

Manutenentz.

12. Martii 1674.

Mauthen.

Leopold.

Entbieten denen Innhabern der in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / zu Wasser und Land sich befindenden Mauthen/und Auffschlägen/auch deroselben Beambten Unsere Gnad / und fügen euch darbey gnädigist zuvernehmen : demnach Uns gehorsambst vorgebracht worden ; was massen die von einer zeithero in allerhand Waaren und Sachen eingeschlichene Theurung / neben andern Ursachen/ auch daher rühre/ alldieweilen nicht allein in Erforderung der Mauth und Auffschlag die habende Vectigalia überschritten/und die mit ihren Failschafften hieher raisende Leuth/bey denen Mauthen mit allerhand Neuerung und Exactionen / sondern auch von deren Bedienten durch allerley Prætext und Fürwand unterschidlicher Ambts-Regalien beschwäret werden sollen : nicht weniger daß auch die Weeg und Strassen (immassen es dann die Erfahrenheit selbsten mit sich bringt) deraestalten übel beschaffen seyen / daß sich deren niemand mit Bequemlichkeit gebrauchen könne ; dahero dann erfolge / daß die jenige / welche umb bemelter Exactionen und Staigerung / wie auch der üblen Strassen willen / ein mehrers außlegen müssen / selbiges widerumben auff ihre Waaren / Sachen und Victualien schlagen / und deren Preiß zu nicht geringer Beschwär deß gemeinen Weesens erhöhen thäten : Und Wir nun als regierender Herr und Lands-Fürst dergleichen Unordnungen keines weegs zuverstatten / sondern die Verhindernussen der Wolfailkeit auff alle Weiß mit Ernst abzustellen gnädigst gedacht seyn : derentwillen dann / und damit niemand bey Einforderung der gebührenden Mauth / und Auffschlags etwo wider die Billigkeit überschätzt werde/ sondern männiglich wissen möge / was er eigentlich von einer oder andern Sorten zureichen schuldig seye : auch ihr selbsten / was euch von Rechts wegen zunehmen gebühret / desto leichter / und ohne Waigerung überkommen möget : Als ist hiemit an euch Unser gnädigst-auch ernstlicher Befehl / daß ihr Erstens eure Vectigalia in authentica forma zu vorbesagten Ende / bey euren inhabenden Mäuthen / und Auffschlägen affigiren / auch derselben Inhalt gemeß / die Zoll und Mauth einfordern lasset / und darüber niemand auff einerley Weiß / noch Prætext ein mehrers zumuthet. Anderten aber/weilen die Mäuth / fürnemblich wegen Erhaltung Weeg und Steg angesehen / ist ingleichen Unser gemessener Willen und Mainung / daß ihr die Strassen nicht so schlecht / wie bißhero beschehen / sondern also wesentlich / und weegbahr erhaltet / auff daß sich derselben die Raisende / ohne die schon eine geraume Zeit verspührte Ungelegenheit / füglich und ohne Auffwendung mehrern Unkosten bedienen mögen ; widrigen Falls / und da ihr hieran einen Mangel scheinen lassen / oder die Leuth mit ungezimmender Mauth / und Auffschlag / oder anderwärtigen Exactionen diesem Unsern gnädigsten Verbott zuwider / beschwären wurdet ; Solle gegen den Ubertretter nicht allein mit ernstlicher Bestraffung/sondern nach Beschaffenheit der Sachen/ auch endlichen mit Einziehung der Mauth unfehlbar verfahren werden. Und demnach auch zum öfftern inhibiret und verbotten worden / daß kein Mauth-Inhaber sich unterstehen solle/ auff ergehende Privat-Verbott / gegen denen jenigen / so ihrer Jurisdiction nicht unterworffen / einige Represalien fürzunehmen / diesem aber / wie fürkombt / unterschidlicher Orthen schnur stracks zuwider gehandelt / und dardurch mancher armer Mann öfters in grossen Schaden gebracht wird ; Als ist Unser nochmahliger gantz ernstlicher Befehl hiemit / daß sich ein jeder Mauth-Inhaber der Represalien auff beschehende Privat-Verbott/ gegen denen unter ihrer Jurisdiction nicht begriffenen Personen / wie auch derselben angehörigen Gütern und Sachen / bey hoher unaußbleiblicher Straff / gäntzlichen enthalte.

Weilen durch viel widerrechtliche Exactionen bey denen Mauthen/

Wie auch wegen deren üblen Strassen grosse Theurung verursachet wird;

Als sollen die Vectigalia affigirt/

Niemand wider Billigkeit beschwärt/

Und die Weeg gebessert werden.

Straff deren Ubertrettern.

Es sollen auch die Mauth-Inhaber auf Privat-Verbott keine Represalien fürnehmen.

16. Decemb. 1665.

Mauth/

Mauth /

So fürnemblich wegen Abstellung der Holtz = und anderer verbottenen Verschwärungen / und Erhaltung Weeg und Steg eingeführt worden.

Vide lit. H. Holtz-Schlag = und Hinwegführung.

Medicorum

Præcedentz = Strittigkeit.

Vide lit. P. Præcedentz-Strittigkeit.

Mehl = Satz = und Ordnung.

Leopold.

Entbieten allen und jeden / sonderlich aber Unserem Kayserl. Traid = Auffschlags-Einnehmer / und dessen Gegen-Schreiber / wie auch gemeiner Stadt Metzen = Leiher / dann allen und jeden Mühlnern / und Mehl = Handlern / welche das Mehl auff den Marckt zum Verkauff / oder sonsten anhero führen / ingleichen allen Burgerlichen Becken / Mehl-Messern / Mehl = Beschauern / und Marckt-Richtern / Unsere Gnad; Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / wie daß bey Uns mit mehrern Beschwärweiß angebracht worden.

Unterschiedliche Beschwärde nwider

Daß 1.mò von dem Traid-Marckt = Richter zu Zeiten der schönste Waitz zwar vom Marckt ins Metzen-Leiher-Ambt überbracht / herentgegen der theueriste Kauff verschwigen / bißweilen aber der theueriste eingebracht / hingegen der geringste Kauff gäntzlichen außgelassen würde; also daß von denen jenigen Mühlnern / so das Mehl zu der Gruben führeten / nach der rechten Proportion das Körnl = Muster nicht genommen werde: auch mithin kein authentisch verlangtes Semmel-Mehl geliffert werden könte; Nicht weniger

Verschweigung deß Waitzen-Kauffs.

2.dò Wurde die Mehl = Satzung / so bald das Traid wohlfeil / gleich geringert / dahingegen bey vorfallender Theuerung deß Waitzens das Mehl in vorigen Werth gelassen; Ingleichen

Alsobaldige Verringerung der Satzung.

3.tiò Daß / wann der Waitz abschluge / der Mehl-Preiß gleichfalls alsobalden in acht oder längstens 14. Tagen vermindert wurde: da doch vorhin die Veränderung nur alle 4. biß 6. Wochen beschehen wäre; über dieses

Wolfäilere Beschreibung zu H. Zeiten.

4.tò Wurde ihnen Mühlnern zu heiligen Zeiten der Muth Mehl ohne Scheuh umb ein Gulden leicht = und wolfäiler beschriben / als die Becken das Gewicht darauff hätten.

Muth zu 31. Metzen.

5.tò So müsten sie Mühlner den Muth Weiß auff den Marckt nur zu 30. Metzen kauffen / denen Becken aber jeden Muth zu 31. Metzen liffern. Nicht weniger

6.tò Denen Marckt = Richtern wochentlich 3. Groschen / und zwar am Erchtag / Freytag / und Sambstag von jedem Wagen einen Groschen bezahlen. Neben deme

Marckt = Richtern Extorsiones,

7.mò Die Fischamenter Mühlner am Erchtag / und Sambstag einem Marckt-Richter jederzeit zwey Groschen / am Freytag aber denen zwey Marckt-Richtern vier Groschen erlegen. Ferners

Deren Burgerlichen Becke Protractiones,

8.vò Beklagen sich die Mühlner / wie daß / wann der Marckt mit Mehl überführet ist / sie von denen Burgerlichen Leuthen offt sehr lang allhier auffgehalten / und herumb gezogen wurden: auch ungehindert sie Burgerliche Becken allbereits mit genugsamen Mehl versehen / nichts destoweniger ihnen zu Gefallen 3. Tag lang mit Roß und Wagen zuwarten müsten: und unter solcher Zeit das Mehl keinem frembden Becken / oder andern verkauffen dörffen; also zwar / damit nur ihnen Mühlnern das Mehl von obbesagten Burgerlichen Becken wegen langen Zuwartens / und dessenthalben erforderlichen grossen Unkosten umb ein sehr Geringes abgedrucket werden könte.

Ungerechte Mühl-Mässel /

Sonsten 9.nò kombt auch vor / daß fast in einer jedwedern Mühl ein anders selbst beliebiges Mühl-Mässel / womit von jedem Metzen Waitz / oder Korn die Mühl = Mauth genommen wird / verhanden seye / welches Mässel aber weit mehrers / als den sechsten Theil eines Metzens außtraget.

Aufftrag-Geld deren Mühlnern /

10.mò Wurde von denen Mühlnern über daß gebräuchige Mahl = Geld noch absonderlich ein Auffschlag-Geld begehrt / und eingefordert.

Straffmässige Anhaltung deren Mehl-Beschauern.

11.mò Und schlüßlichen ist Uns anbey höchst mißfällig vorkommen / auch würcklich dargethan / und remonstriret worden: daß auff die Güte deß Semmel-Mehls nicht allein keine fleissige Obsicht getragen / sondern so gar der Mehl-Beschauer höchst straffmässig dahin angehalten worden / daß sie auff ein unrechtes Mehl / so kein Semmel = sondern nur ein Horner-Mehl ist / und die rechte Güte und Weisse nicht hat / wider ihren Willen / ob schon auff solches nur ein Spitz = Zeichen ertheilt werden könte / nichts destoweniger hierauff ein Semmel-Zeichen haben geben müssen.

Wann nun aber Wir / als Regierender Lands-Fürst und Herr / Unsers tragenden hohen Ambts halber dergleichen grosse Excess, höchst-schädliche Mißbräuch / Unord-

Werden abgestellt.

nungen / und straffmässige Handlungen / absonderlich aber in gnädigster Erwegung / daß alles dieses sich also verhalte / keines Weegs länger zugestatten gesonnen / sondern solche nachfolgender massen allerdings abzustellen gnädigst entschlossen seyn;

An statt deren alten neue Mühl-Mässel bey Straff zuverschaffen.

Als befehlen Wir demnach in Krafft dieses offenen Patents hiemit gnädigst/ und wollen / daß fürs Erste / alle und jede Mühlner / oder so Mühlen haben / ihr alte Mühl-Mässel alsobalden hinweg thun / und an statt deren solche / dem neuen Metzen gemäß / von gehörigen Orthen also gewiß und unverzüglich erheben: Als im widrigen auff Betretten denenselben nicht allein ihre alte Mühl-Mässel durch Unsere Hand-Grafen-Ambts-Uber-Reiter hinweggenommen / und zerschlagen: sondern auch noch anbey wider dieselbe mit unaußbleiblicher schwärer Bestraffung unfehlbar verfahren; Ingleichen

Kein absonderliches Aufftrag-Geld zufordern.

Andertens / daß von denen Mühlnern über das Mahl-Geld noch absonderlich geforderte Aufftrag-Geld / weilen solches / ihren eignen Vorgeben nach / nur ein guter Willen / und Arbitrarium ist / hingegen von einigen für eine Schuldigkeit gehalten werden will / gäntzlichen abgestellt seyn / und nur allein das bißhero gebräuchige Mahl-Geld bezahlt;

Wie es mit denen Traid-Kauff-Brieffen zuhalten?

Drittens / wochentlich / wie bißhero beschehen / die Traid-Kauff-Brieff bey Unserer N. De. Regierung und Cammer überreicht / solche aber so wohl / als alle andere Kauff-Brieff / die da denen Becken und Mühlnern auff Verlangen hinauß gegeben worden / nicht wie vorhin / von gemeiner Stadt Metzen-Leiher allein / sondern zu Verhütung aller Vortheiligkeiten / neben demselben auch jedesmahls durch Unsern Kayserl. Traid-Auffschlags-Einnehmer / und dessen Gegenschreiber zugleich unterschriben: in besagten Kauff-Brieffen aber nicht mehr / als derley Käuff / und zwar der höchste / mittere / und geringste Kauff von dem Waitz: herentgegen von dem Korn nur zweyerley Käuff / als der beste / und mittere eingebracht / und in denenselben jederzeit der Kauffer / und Verkauffer darinnen in Specie inserirt: auch bey Uberbringung deß Waitz- und Korns-Muster in das Ambt von dem Marckt-Richter / wie bißhero beschehen / der theuereste / und geringste Kauff bey würcklicher Bestraffung nicht mehr hinfüro verschwigen / sondern / seiner habenden Pflicht gemäß / jedes-mahls treu angesagt:

Wie vielerley Käuff deß Waitzen und Korns zumachen?

Den Kauff nicht zuverschweigen.

Die Mehl-Satzung Monathlich zuverändern.

Vierdtens / die Mehl-Satzung hinfüro nicht mehr / wie bißhero beschehen / alle Wochen / oder 14. Tag / sondern ins künfftig Monathlich verändert: Nicht weniger

Zu heiligen Zeiten nichts leichter zubeschreiben.

Fünfftens / denen Mühlnern hinfüro zu heiligen Zeiten der Muth Mehl nicht umb einen Gulden leichter / als die Becken das Gewicht darauff haben / beschriben: sondern ins künfftig / wann denen Mühlnern das Mehl geringert / auch das Semmel- Boll- und Rocken-Gebächt allzeit zugleich denen Becken / nach Proportion, im Gewicht erhöhert werden solle. Was aber

Wie es mit der Mehl-Satzung gehalten werden solte.

Sechstens / die Einrichtung der künfftighin zubeobachten habenden Mehl-Satzung / auch wie selbe zuhalten seye / anbelangt / sollen 1.mò hinfüro die Waitz-Käuff / neben deme / daß selbe obanbefohlener massen von Unsern Kayserl. Traid-Auffschlags-Einnehmer / und dessen Gegenschreiber / wie auch gemeiner Stadt Metzen-Leiher wochentlich zu Unserer N. De. Regierung und Cammer unterschribener eingereicht werden müssen / noch absonderlich alle Wochen auff einer Tafel an die Mehl-Gruben angeschlagen. 2.dò Von denenselben obgedachter massen / soviel den Waitz anbetrifft / nur drey Sorten / als der theureiste / mittere / und geringste: belangend aber das Korn / hiervon nur zweyerley / und zwar der höchste / und mittelmässige Kauff eingebracht. 3.tiò Nach Auffschlag deß besten Waitz-Kauffs auff das Mund-Mehl und Grieß: nach dem mittern Waitz-Kauff aber auff das Semmel-Mehl / und zwar noch umb 2. fl. ringer (worunter doch auch alle Unkosten / und Außgaben schon verstanden / und eingerechnet seyn) die Mehl-Satzung gemacht: und solche neben denen Waitz-Käuffen zugleich auff die Tafel jedermänniglich zur Nachricht vorhin öffters resolvirter massen geschriben: auch besagte Tafel denen vor viel Jahren / dem gemeinen Weesen zum Besten / allbereits ergangenen / und von Uns jüngsthin allergnädigst confirmirten Mühlner-Ordnungen gemäß / auff solche obbedeute Weiß biß zu vollenden völligen Marckt affigirter gelassen werden; massen Uns dann / daß solches über Unsere vielfältig ergangene Befehl biß anhero unterlassen worden / zu ungnädigstgen Mißfallen gereichet. Ferners

Rocken-Mehl.

Siebendens / hat es mit dem Rocken-Mehl diesem Verstand: das die Satzung deß weiß Rockens nach dem höchsten Korn-Kauff / und zwar noch umb 3. fl. ringer: der Rocken auff ein Mehl aber nach dem mittern Kauff / und noch umb 4. fl. ringer jedesmahls gemacht: die Veränderung derselben auch nur Monathlich vorgenommen.

Was auff einen Muth-Traid oder Mehl zugeben.

Achtens / denen Mühlnern / wann sie einen Wienner halben / oder gantzen Muth Waitz / oder Korn auff den Marckt kauffen / nicht / wie bißhero nur 30. Metzen / sondern auff einen halben Muth jedesmahls ein halber Metzen: auff ein gantzen Muth aber ein gantzer Metzen und zwar 31. Metzen sambt dem Muth-Metzen gebräuchiger massen von dem Verkauffer hinfüro gegeben: hingegen aber von denen Mühlnern auch denen Becken ins künfftig nur auff dem Muth Mehl der 31. Metzen / und folglich auff den halben Muth ein halber Metzen gereicht: was aber unter einen halben Muth verkaufft wird / weiter nichts darauff gegeben; mithin auch dieser 31. Metzen (weilen hievor nichts zu bezahlen ist) in denen Käuffen nicht absonderlich eingerechnet; Ingleichen

Neundtens/

Neundtens / hinfüro von denen Mühlnern der bißhero denen Marckt-Richtern für jeden Wagen Mehl gerichte Groschen nicht mehr bezahlt: noch von denenselben / als welche ohne deme besoldet / und dergleichen schädliche Neuerung- und Erpressungen keines Weegs auffzubringen befugt seyn / dieser Groschen bey würcklicher schwärer Bestraffung weiters eingefordert: viel weniger aber von denen Fischamenter Mühlnern am Freytag noch absonderlich durch die Pflaster-Mauthner die bißhero eingeforderte zwey Groschen künfftighin begehrt werden sollen. Uber dieses

Durch die Marckt-Richter vor denen Mühlnern nichts zuerpressen.

Zehendens / sollen die Mühlner / wann der Marckt mit Mehl sehr überführt ist / mit ihrem hergebrachten Mehl / von Zeit ihrer Ankunfft bey Unserer N. De. Regierung und Cammer verglichener massen fünff Stund denen allhiesigen Burgerlichen Becken / ob sie solches Mehl kauffen wollen / zuzuwarten schuldig: nach vorbey gegangenen fünff Stunden aber in allweeg befugt seyn / solches Mehl denen außwendigen Becken / oder wem sie wollen / verkauffen zukönnen; Und weilen

Die Mühlner sollen denen Burgerlichen Becken nicht länger als fünff Stund zuwarten.

Eilfftens / mithin vorkommen / daß die Achtel / wormit man auff dem Marckt außachteln thut / nur von höltzeren Reiffen gebunden / und dahero gar leicht zerlexen: wie auch / daß die Mühlner das Mehl in die Achtel mit denen Händen also einzetlexen / daß wann man nur ein wenig daran stosset / das Mehl umb ein merckfambes einsincke: auch solches vorhin schon ernstlich verbotten / deme aber von ihnen Mühlnern nicht nachgelebt werde / mithin die Käuffer auff beederley Weiß sehr übervortheilt wurden; als sollen zu Verhütung dieser unterlauffenden Vortheilhafftigkeiten die Achtel / damit selbe nicht zerlexen / noch von dem grünen Holtz eingehen können / noch mögen / hinfüro an statt der höltzernen mit eysenen Reiffen beschlagen seyn: ingleichen das Mehl von denen Mühlnern nicht mehr mit denen Händen eingezettelt / sondern durch ein blechenes Schäufferl jedesmahls in die Achtel eingeschüttet werden.

Die Marckt-Achtel sollen mit eyseren Reiff beschlagē seyn/

Und die Mühlner das Mehl nicht einzettlen.

Zwölfftens / und schlüßlichen wollen Wir hiemit gemessen und ernstlich statuirt / und verordnet haben: daß von denen Mühlnern alles Mehl in rechter Güte / und Weisse anhero auff die Märckt / und Mehl-Gruben gebracht: auch hernach von denen verordneten Mehl-Schauern ein wachtsambes Aug gehalten / und denen Mühlnern / wann das Mehl die rechte Weisse und Güte nicht hat / noch sonsten Kauff-Recht ist / kein Semmel- sondern nur ein Spitz-Zeichen gegeben; ja so gar / wann sie darwider angehalten wurden / solches bey Vermeydung schwärer Bestraffung Unserer N. De. Regierung und Cammer alsobalden angezeigt: über dieses auch denen allhiesigen Becken / so wohl vermög ihrer außgangenen Becken- als obangezogenen Mühlner-Ordnungen gemäß / kein halb-Traid / wie bißhero geschehen / zuerkauffen verstattet: noch weniger aber denenselben eigene Mühlen zugelassen werden solle; massen dann hierüber / und zwar über alle in diesem Patent enthaltene Puncten / ob selbe allergnädigst anbefohlner massen gehalten werden / Unseren allhiesigen Stadt-Magistrat die fleissige Obsicht hiemit dergestalten auffgetragen wird; daß derselbe auff die Ubertretter scharff inquiriren: und solche nach Befund der Sachen mit würcklicher schwärer Bestraffung also gewiß belegen solle / als im widrigen Unser N. De. Regierung und Cammer wider dergleichen Ubertretter die behörige Bestraffung von selbsten fürzukehren benöthiget seyn würde.

Auff das Mehl / so die rechte Güte nicht hat / nur ein Spitz-Zeichen zuertheilen.

Die Burgerl. Becken sollen kein halb-Traid erkauffen/

Wie auch keine Mühlen haben.

Manutenentz

Dieser Ordnung wird den Wienneris. Stadt-Rath anbefohlen.

22. Junii 1691.

Mehl /

Dessen Körner durch die Wiennerische geschworne Mehl-Messer schon einmahl abgemessen worden / ist für ein Schrot-Gut: alles das übrige aber für Kauff-Gut zuhalten und anzusagen.

Leopold.

Vide lit. P. Pflaster-Zoll-Gefäll.

Mehl-Auffschlag Neuer.

Vide lit. N. Neuer Mehl-Auffschlag.

Mehl /

Und Brod sollen bey guten Traid-Jahren wolfailer verkaufft werden.

Ferdinand. III.

25. Octob. 1650.

Mehl-Gruben-Ordnung.

Vid. lit. T. Traid-Marckt.

Messer-

Und Klingen-Schmidt- und Schleiffer-Ordnung wegen Verkauffung der Messer und

Maximil. II.

und Schnitzer / auch anderer Klingen / deßgleichen die rauhe und geschliffene Schrödt/ welche Sorten zwar / vormahls auff denen Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen zufahren verbotten gewesen / Krafft dieser Ordnung aber sollen die Klingen-Schimdt und Schleiffer ihre Klingen denen Messerern erstens anzufailen schuldig seyn; da sie Messerer aber mit den Verlag oder Bezahlung die Klingen-Schmidt und Schleiffer nicht befördern wurden / alsdann sie ihre Klingen anderer Orthen verkrämmeren können/ aber vor der Anfailung nicht / bey Hinwegnehmung der Klingen und Schrot / wann sie sich deß Pretii nicht vergleichen kunten / sollen sie der Lands-Fürstlichen Obrigkeit Erkandtnuß darüber erwarten.

22. Martii 1569.

H. Meß-Opffer

Anzuhören / und zu den Kirchgang an Sonn- und Feyertägen sollen absonderlich die Halter angehalten werden.

Vide lit. H. Halter.

Metzen

Crembser in Oesterreich unter der Ennß durchgehends zubrauchen; und sollen alle Metzen nur einerley Form seyn. Deren Dienst-Körner / und Wiennerischen Metzen außgenommen.

Vid. lit. Z. Zimentirung/und allda das jüngste General.

Minder-Jährigen

Ferdinand. I.

Keine Darlehen zugeben.

Vide lit. S. Senatûs-Consultum Macedonianum, & lit. W. Wucher.

Minoriten-Closter

Idem.

Zu Laa Abgang. Deßwegen die Fundationes, sonderlich das Fallspacherisch. Stifft/ zu dem Minoriten-Closter zu Wienn transferirt / allda auch der GOttes-Dienst gehalten werden solle: herentgegen das alte Closter der Stadt Laa zur Besserung bleiblich seye: dessen sich Provincial, Guardian und Convent auch verzyhen haben; nichts destoweniger die von Laa über solche Fallspacherische Lehen Superintendenten verbleiben.

20. Martii 1542.

Mißbräuche

Deren Handwerckern und Künstlern abzustellen.

Vide lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbräuch-Abstellung.

Mödling

Rudolph. II.

Alte und unrichtige Gewöhren mit Benehmung der Grösse eines jeden Grunds/ sambt andern Umbständen inner 3. Monath zu erneuern.

Partheyen sollē sich bey dem Verwalter und Gegenschreiber deren Herrschafften wegen Legitimirung anmelden.

Und Liechtensteinische Gewöhren / davon noch im 1594. Jahr den 30. Aprilis ein General außgangen / sollen widererfrischt werden; darinnen insonderheit denen Grund-Häuser-Inhabern zu Legitimirung ihrer habenden Process, auch Erneuerung der alten und vnrichtigen Gewöhren / zu sambt Benennung der Grösse eines jeden Grunds und Wein-Gartens / auch beeden Anreinern und Gebung alles gründlichen Berichts/ nach drey Monath zum Uberfluß verwilliget: darüber niemands verschont werden solle; und obwohlen die Partheyen / so keine Grund-Herren wissen/ sich bißhero in Vitzdomb-Ambt anvogten lassen: so wird doch solches umb invermelter Ursachen biß zu völliger Richtigmachung deß Berg-Buchs eingestellt / und sie Partheyen zu dem Verwalter / und Gegenschreiber vorberührt beeder Herrschafften und Vesten/ umb Legitimation gestracks hinweg gewisen.

24. Julii 1602.

Vide lit. G. Gewöhren von Liechtenstein.

Mölck

Mölck

Wegen Baan- und Acht Jurament.

Vide lit. J. Jurament.

Moratoria.

Ferdinand. III.

Vor Ertheilung derenselben die Creditores mit ihren Bericht zuvernehmen.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Lands-Herrn wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer/ Herrn Land-Marschall hiemit anzuzeigen; Daß sich allerhand Partheyen / sowohl unter Christen als Juden befinden / welche sich äusserist bemühen Moratoria und Stillstand/ ohne ihrer Creditorn Vorwissen/außzuwürcken; wordurch dann sie Creditores hernacher in grossen Schaden eingeleitet worden; Wann dann Sie hinderlassene Herren geheimbe und deputirte Herren Räthe unter dato den 11. Januarii dieses 1641.ten Jahrs sich dahin resolvirt haben und wollen / daß wann dergleichen Partheyen umb Stillstand der Execution und Moratoria einkommen thun / jedesmahls vorhero derselben Creditores mit Bericht vernommen werden sollen. Als thut man ihme Herrn Land-Marschallen dessen hiemit zum Wissen erinnern.

15. Januarii 1641.

Moratoria,

Und Hof-Stillstand denen Instantzen der Ordnung nach intimiren zu lassen / widrigen Falls darauff nichts zureflectiren.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi Edictum von 12.ten Septemb. 1701.

Mörder

Seines eigenen Leibs auß Verzweifflung / soll durch den Scharff-Richter vertilgt werden.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 69. §. 1.

Wie man sich aber in solchen Fall eigentlich zu verhalten habe.

Vide lit. L. Land-Gerichts-Ordnung: & ibi das General von 7. April. 1666.

Mordthat

Idem.

Einer Jüdin / wer den Thäter namhafft macht / soll 500. Ducaten / und der Thäter selbst: so er sich angeben wurde / soll ungestrafft / und Recompens 1000. Ducaten haben.

18. Martii 1653.

Motiven

Uber die Abschied.

Leopold.

Die Motiva oder Rationes Decidendi denen Actis beylegen ist sehr nutzlich/

Auch dem Gericht reputirlich.

VOn der N. De. Regierung wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demselben seye ohne daß wissend/ was massen die Neu-außgegangene Revisions-Ordnung vermag / daß wann eine Parthey zu Hof die Revision anmeldet / sodann die verabschiedte Acta, sambt denen bey der Erkantnuß gehabten Motiven / von Regierung abgefordert werden; Und nun bey dem Land-Marschallen-Gericht bißhero observirt worden / daß man denen von dannen auff Regierung kommenden Appellations-Processen keine Motiva beyzulegen pflegt / so doch / wann es geschehen thäte / sehr vorträglich wäre; indem nicht allein Regierung manichmahl desto leichter auß der Sachen kommen kunte / sondern auch dem Land-Marschallen-Gericht selbsten zu einer mehrern Reputation gereichete; weilen manchesmahl ein Abschied reformirt werden muß / so vielleicht nicht geschehen wurde / wann Regierung die Ursachen / welche bey der Verabschiedung in denen Lands-Rechten fürkommen seyn müssete / und solche auch zugleich in Consideration ziehen kunte; dieses aber zu practiciren ihme Herrn Land-Marschallen etwo beschwärlich fürkommen mögte / wann die Motiva jedesmahls mit außführlicher Deduction verlangt

werden

Jedoch seyn solche Motiva gantz succinct anverfassen.

werden solten: wormit man/ sonderlich wann sie von einer Person allein müssen verfasset werden / auß Mangel der Zeit nicht wohl folgen könte; Regierung aber nicht für nothwendig haltet/ daß sie also weitschweiffig außgeführt / sondern nur die Haubt-Ursachen gemeldet: auch wo es die hohe Nothdurfft nicht erfordert / gar nicht die Argumenta contraria darinnen abgeleihnet werden / wormit dann nicht soviel Zeit anzuwenden wäre / zumahlen man auch gern verhüten wolte / daß wegen der Motiven ein und andere Sache nicht verlängert werde.

Als solle Er Herr Land-Marschall das Werck in Consideration ziehen / und Regierung mit Gutachten förderlich berichten / ob nicht auß denen erzehlten Ursachen dieser Modus bey deme ihme anvertrauten Gericht zuintroduciren wäre.

10. Febr. 1662.

Mühlen-Auffrichtung.

Rudolph. II.

Entbieten allen und jeden / Unsern Unterthanen Geistlich- und Weltlichen / was Stands / und Würden die seyn / sonderlich aber den jenigen / so seith der Anno 1672. publicirten Mühlner-Ordnung auff der Donau / und andern Wässern hin- und wider neue Mühl-Schläg erbauet / etliche aber sich ob- und ausserhalb der schwartzen Lacken / an den aussern Land der Schiff-Mühlen gebrauchen / Unser Gnad / und alles Guts; ihr habt euch gehörig zuerinnern / welchermassen Wir in obgedachter Unserer publicirten Mühlner-Ordnung gesetzt / und geordnet / daß keiner / er sey hoch- oder nidern Stands / ausser Unser / und Unserer N. De. Regierung und Cammer Zugeben / und Vorwissen einige neue Mühl-Schläg / oder Mühlen zubauen nicht Macht haben: es wäre dann daß ein Land-Mann / oder Unterthan / ohne Schaden der vorigen alten Mühlen zu seiner eigener Hauß-Nothdurfft ein Hauß-Mühl erbauen wolle / ihne solches (doch unvergriffen deß Fisch-Wassers / dem dasselbe der Orth gehören möchte) unverwöhrt / darneben aber außdrücklich verbotten seye / daß dieselbe niemands andern mahlen: sondern sich derselben / wie verstanden / allein zu ihrer eigenen Hauß-Nothdurfften / und weiter nicht gebrauchen; daß Wir doch mit sonderer Beschwär berichtet / wie ihr viel auß euch nicht allein seith deß 72.isten Jahrs hero auff der Donau / und andern Wässern viel neue Mühlen erbauet / sondern auch dieselbe über den in solcher Mühlner-Ordnung begriffenen Zulaß / nemblich deß Mahlens allein zur Hauß-Nothdurfft / auch an anderweegen gebrauchen / und fremdes Mahlter ungebührlicher Weiß an sich ziehen / dardurch denen alten Mühlen grossen Abbruch / und Nachtheil zufügen; die andern aber durch ihre Schiff-Mühlen auff der Donau den gefährlichen Außbruch auff das March-Feld (dardurch dann das Land hochschädlicher Weiß hinwerts kombt) verursachen / und solches den gantzen Land zu mercklichen Schaden gereichen solle. Wann Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten ob denen Ordnungen Handzuhaben / dergleichen Unordnungen aber abzustellen / und gebührliches Einsehen fürzunehmen gebührt; So befehlen Wir demnach euch allen und jeden / so bißhero / und seith angedeuter Mühlner-Ordnung Mühlen erbauet / euch aber ausser Unserer / oder Unserer N. De. Regierung und Cammer Vorwissen / und Bewilligung nicht gebühret hat / hiemit ernstlich / und wollen: daß ihr euch mit denselben hinfüro Unserer Ordnung gemäß verhaltet / solche weiter nicht / als zu euer eigenen Hauß-Nothdurfft gebrauchet / und niemand andern damit mahlet / auch fürohin keiner / seye hoh- oder nider Stands / ausser Unser / oder Unserer N. De. Regierung und Cammer Vorwissen / einigen Mühl-Schlag nicht erbauet; welcher aber den vorigen erbauten Alt-Mühlen einigen Abbruch / oder Nachtheil zufügen / oder sich dergleichen Gebäuen unterstehen wurde: der solle nicht allein sein Bau wiederumb hinweg zuthun angehalten / sondern auch nach Gelegenheit gestrafft werden; so wollen Wir auch / daß ihr die Obrigkeiten / darunter die Schiff-Mühlner gesessen / darob seyet / damit die Schiff-Mühlen nicht allein alsobald abgeschafft / und hinweg gethan / sondern auch fürohin dieser Orthen keine gebauet / noch angehängt werde; nachdeme Uns auch von etlichen auß Unserer getreuen Ständen Mittl mit sonderer Beschwär angebracht worden / daß etliche Herrschafft / und Obrigkeiten ihre arme Unterthanen benöthigen / ihr schlechtes Getraid auff derselbigen Hof / oder andere ihre eigene Mühlen wider ihren Willen zuführen / und allda schratten und mahlen zulassen (ungeacht daß sie wohl nähere Gelegenheit haben / und mit geringen Unkosten abkommen möchten) darauß dann nicht allein erfolgt / daß die armen Leuth die Zufuhr öffters mit höchsten Nachtheil / und Schaden / und bey Hauß-Versaumnuß deß Ihrigen weit / und viel Meil-Weegs suchen müssen: sondern auch wegen Verführung deß Mahlters oder Mangel deß Wassers (zumahlen Winters-Zeiten) lange Zeit auffgehalten werden; so wollen Wir auß gnädig- und Vätterlicher Wohlmeinung / und zu Abstellung solcher Beschwär gesetzt / und geordnet / und ihnen denen armen Unterthanen hiemit gnädiglich zugelassen haben: daß sie fürohin ihr Getraid nach ihren freyen Willen / wo sie die nächste / und beste Gelegenheit haben / bringen / und daselbst mahlen lassen mögen / ohne ihrer Herrschafft / und sonst männiglich Hindernuß oder Irrung; doch zum Fall ihnen bemelter ihrer Obrigkeit Mühlen näher / als andere gelegen / sie solche nicht überschreiten / sondern daselbst mahlen lassen; Entgegen sie auch bey denselben mit dem Maltz und Mäßl leydentlich gehalten / auch wider die

Neue Mühlen zubauen ohne special-Consens nit erlaubt.

Die Hauß-Mühl außgenommen.

Wie man sich derselben gebrauben solle.

Die Schiff-Mühlen alsobald abzuschaffen.

Niemand soll gezwungen werden sein Mahl-Gut auff gewisse Mühlen zuführen.

Gebühr

Gebühr nicht beschwärt werden sollen. Und beschicht an den allen Unser endlicher Willen und Meinung.

18. Januarii 1591.

Wegen deß / daß niemand soll gezwungen werden sein Mahl, Gut auff gewisse Mühlen zuführen.

Vide lit. A. Auffschlag auff Getraid: & ibi das General von 9. Julii 1661.

Mühlen

Seynd denen Kriegs-Rechten nach / und Krafft dieses Kayserl. Generals von Einquartierung der Soldaten befreuet.

Maximilian. II.

ANbieten allen und jeden Unseren Unterthanen / sonderlich aber Unseren bestellten Obristen / Haubt- und Befehls-Leuthen / deßgleichen anderen untergebenen Soldaten zu Roß / und Fuß / was Würden / und Stands sie seyn / Unser Gnad / und alles Gutes; dabey aber so geben Wir euch gnädigst zuvernehmen / daß Uns durch die Mühl-Herren und Mühlner der gantzen Wiennerischen Mühlner-Zunfft in Unterthänigkeit angebracht worden / mit was höchster Beschwär- und Verderbung deß Lands sich die Kriegs-Leuth sowohl zu Fuß / als zu Roß das verschinens Jahr hero / in Nehmung allerley / was sie bekommen mögen / sonderlich aber in schwähren / und geringen Getraid / daß sie dasselbe überflüssig verfüttert / verschwenden / und verhalten; weilen dann nicht allein das Wiennerische Becken-Mahlter / sondern in gantzen Land-Creyß herumb / von Armen / und Reichen das Getraid zum schroten / und mahlen auff alle Mühlen zugeführt / forderist aber Unser Kayserl. Proviant-Getraid zum mahlen vertraut: also daß die meisten Mühlen / sonderlich bey diesen Kriegs-Läuffen / mit zehen / zwaintzig / ja wohl gar dreyssig / und mehr Muth-Getraid täglich beigt / welches so wohl Mühl-Herren / als Mühlnern vermög Unserer Kayserl. Mühlner-Ordnung / zumahlen / und das gebührlich Mahlter zureichen schuldig; so seyn sie Mühl-Herren / und Mühlner dahin wenigsten versichert / wann dergleichen Kriegs-Personen / sonderlich die Reiter / bey ihnen einfallen / das sie solch eingelegt- und vertraute Getraid angreiffen / verschwenden / und wie ihr Gebrauch / Hauffen-weiß wegführen / und ihres Gefallens damit thun / was sie gelust. Damit aber sowohl Unser Proviant, als andern / und männiglich Getraid von dergleichen unbillichen Einfällen / und Hinwegnehmungen im gantzen Land gesichert: so haben Uns ermelte Mühl-Herren / und Mühlner auff alle und jede Mühlen / die ohne daß den wissentlichen Kriegs-Rechten / und Unseren außgegangenen Generalen nach / vor dergleichen gewaltthätigen Lasten befreuet / umb Unser Kayserl. Salva Quardia, und Patent gnädigst zuertheilen / gehorsambst angelangt / und gebetten. Wann Wir ihnen dann hierobangezogenen Ursachen / zumahlen aber Unsers Proviant-Getraids / und Mahlters Interesse willen / ein gebräuchig Patent zuertheilen / und fertigen zu lassen / bewilliget / auch Uns beynebens derley Gewaltthätigkeiten alles Ernsts abzustellen gebühren will; So ist hierauff Unser gnädiger / auch ernstlicher Befehl an euch / und wollen / daß ihr euch an dergleichen Orth / und Mühlen keineswegs begebet / noch euere untergebene Kriegs-Leuth dahin zulogiren verschaffet / sondern derselben gäntzlichen enthaltet / wie dann auch die jenigen / so ihr Getraid zumahlen dahin führen oder bringen lassen / mit Nehmung deßelben / noch mit nichten andern / weder für euch selbst / noch die Eurigen / in keinerley Weiß beschwäret / noch andere Gewaltthätigkeiten gegen ihnen zuüben verstattet; zum Fall aber einer oder mehr darwider handlen / und dieses Orths sich ungebührlich erzeigen wurden / die sollen nach Ungnad an Leib und Gut ernstlich gestrafft werden; Darnach sich männiglich zurichten / und vor Nachtheil und Schaden zuhüten weiß. Und das ist also Unser ernstlicher / auch gefälliger Willen und Meinung.

Beschwärden deren Mühl-Herren und Mühlnern der Wiennerischen Mühlner-Zunfft.

Excess deren Kriegs-Leuthen.

Die Soldaten in die Mühlen nicht einzuquartieren.

6. April. 1565.

Mühlner-Ordnung.

	De Anno 1553.	Ferdinand. I.
In simili	12. Febr. 1572.	Maximil. II.
Repetirt	4. Junii 1576.	Rudolph. II.
Item	12. Febr. 1579.	Idem.
Erneuert	16. Novemb. 1618.	Mathias.
Wiederholt	1643.	Ferdinand. III.

Mühlner-Ordnung erneuert.

BEkennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich / daß für Uns kommen seyn die Zech / und gesambte Mühlner-Meister der Wiennerischen Haubt-

Leopold.

Wellen unter denen alten Articuln vile nicht mehr gebräuchig/

Mühlner-Zunfft / als die ob den Fluß Wienn / Schwechat / Kaltengang / Lesing / Petersbach / und die von Closterneuburg / Nußdorff / Heiligenstadt / Dornbach / und Hernalß: und haben Uns allerunterthänigst zuvernehmen geben: was gestalten fürs Erste ihr uralt von höchst-seel. Andenckens Unseren Vorfahrern Römischen Käysern / und Lands-Fürsten / und zwar das letztemahl Anno 1643. confirmirte Mühl-Ordnung / und Freyheit viel Puncten und Articul, absonderlich wie es zwischen Mühlner / und Stadt-Becken deß waitzenen Schrot-Guts / und Mahlters halber gehalten werden solle / in sich begreiffe / die der Zeit nicht mehr in Schwung noch gebräuchig; hingegen mit Veränderung der Zeit weit andere Bräuch / und Gewohnheiten eingeführt worden wären. Fürs Andere die ihnen einverleibte Flüß sich von ihnen zusepariren / und eigene Zechen auff dem Land auffzurichten / sich unterstunden / als wie umb Anno 1620. die auff den Fluß Fischa / und erst Anno 1668. die ob den Mödlinger-Bach gethan / und zwar diese auch dem gantzen Peters-Bach wider aller Mühl-Herren / und fast aller Mühlner-Meister / ausser zweyer oder dreyer / Wissen / und Willen in ihr Mödlinger-Zech hätten einverleiben lassen: in der Beysorg / daß noch andere mehr nachgehen / und Absönderung suchen möchten; worauß endlich der Wiennerischen Haubt-Mühlner-Zunfft / dero von Alters her / auch die von Crembs / Spitz / Baaden / Bruck / und alle andere Mühlner-Zechen im gantzen Land incorporirt gewesen seyn / nicht nur ein grosser Ab- sondern gäntzlicher Untergang erfolgen würde / unterthänigst bittend: daß Wir in Ersten ihnen die von Anno 1643. vorgebrachte Ordnung / und Freyheit / mit Außlassung dessen / was der Zeit nicht mehr in Brauch / noch sich practiciren last / und hingegen mit Beysetzung etlicher neuen auff die jetzige Zeit gerichten Articln allergnädigst zu confirmiren / zuverbessern / und einrichten zulassen: Nicht weniger fürs ander obbemelt-ihnen noch einverleibten Flüssen / und Bächen kein weitere Separation mehr zugestatten allergnädigst geruhen wolten: und seyn dieses ihre vorgebrachte Articul, wie hernach folgt:

Auch unterschidliche Mühlner sich zusepariren unterstehen?

Als ist die Confirmation dieser Ordnung angesucht worden.

Ordnung deß Handwercks.

Von Zech-Meistern / und Zech-Knechten.

Zum Ersten / solle die Haubt-Zunfft auff denen Haubt-Flüssen / oder Bächen / als auff der Wienn einen / Schwechat / und Kaltengang zusammen einen / Liesing einen / Peters-Bach einen / wie auch Closter-Neuburg einen absonderlichen Zechmeister; ingleichen auch an jedem Orth einen Zech-Knecht halten / und der vier ersten Zech-Meister jeder einen Schlüssel / wie bißhero gebräuchig gewesen / zur Laad haben; auch alle zwey Jahr eine neue Erwöhl- oder Umbwechßlung / sowohl der Zech-Meister / als Zech-Knechten geschehen.

Bey der Corporis Christi Procession sub pœna zuerscheinen /

Zum Anderten / sollen alle Zech- und andere Meister / wie auch Knecht / und Junger jährlich der grossen Corporis Christi Haubt-Procession in Wienn mit Herumbtragung ihres eigentlichen Fahnen / und anderen Ziradten andächtiglich beywohnen / und kein Meister / und Knecht / bey Straff drey: und kein Junger bey zwey Pfundt Wachs außbleiben / der aber öffters außbliebe / solle mit doppelten / oder mehrerer Straff nach Bekantnuß deß Handwercks belegt werden; da aber einer ein erhöbliche Entschuldigung hätte / solle er selbe am Abend vorhero seinem vorgesetzten Zech-Meister anzeigen: Sie sollen auch alle

Wie auch bey denen Quatember-Messen.

Quatember in der Kirchen / wo sie ihren Fahnen auffhalten / ein GOttes-Dienst halten lassen / und die nächstgelegene Meister und Knecht sich darbey fleissig einstellen / und auß jeder Werckstatt wenigst ein Person darzu erscheinen.

Bey allgemeiner Versamlung die Klagen vorzubringen / und darüber Außrichtung zuthun.

Zum Dritten / am Fest Corporis Christi, wie auch am St. Stephans-Tag zu Weyhnachten nach verrichten GOttes-Dienst / oder wann / und so offt es die Nothdurfft erfordert / mag / und soll die Meisterschafft auff ihrer Herberg / oder bey einem Meister / oder wo es ihnen am füglichsten fürkombt / ein allgemeine Versamblung anstellen / und in Handwercks-Sachen Andung pflegen; wer alsdann ein Klag oder Beschwär wider den andern hat / dem solle billiche Außrichtung / und Wendung geschehen / und da einen nicht billiche Außricht- und Wendung widerfuhre / und er mit den Außspruch beschwärt zuseyn vermeinte / dem solle bevorstehen / sich bey gehörig-höherer Instantz zubeklagen.

Gute Politzey zuhaben / und Laster abzustraffen.

Zum Vierdten / vor allen Dingen soll ein Handwerck auff gute Politzey / Manns-Zucht / und Ehrbahrkeit fleissige Obsicht haben / und alle Laster möglichst abstellen / auch die jenige Mißthäter deren Verbrechen Land-Gerichts-mässig / oder für ihr Obrigkeit gehörig / selbiger Orth alsobalden anzeigen / und sie biß zu genugsamber Abbüssung in Handwerck nicht gedulden.

Der auff der Wienn ist Ober-Zech-Meister.

Zum Fünfften / die erst / und obriste Stelle gebührt / wie von Alters her / dem Zech-Meister auff der Wienn / der soll in Stritt / und zweiffelhafften / auch allen andern Sachen / wo eine Berathschlagung nothwendig / die Umbfrag thun / und mit denen meisten Stimmen schlüssen / und was dieselben geben / bey dem soll es ungehindert der Widerigen bleiben.

Die mehrere Stimmen machen den Schluß.

Zum Sechsten / was durch ein gesambtes Handwerck oder meiste Stimmen in zulässig / und billichen Sachen geschlossen wird / dem ist ein jeder Meister / Knecht / und Junger nachzuleben verbunden / und da einer darwider thäte / mag ihn ein Handwerck seines Übertrettens halber der Gebühr nach abstraffen.

Zum

Handwercks-Sigil und Gebrauch deß grünen Wachs.

Zum Sibenden / es soll das gesambte Handwerck sich eines eigenen Sigils zugebrauchen befugt seyn / und mit demselben ihre Herren-Meister- und Knechte Zetl / wie auch die Lehr-Brieff / und andere Kundtschafften mit grünen Wachs verfertigen.

Alle Meister / Knecht / und Jungen sollē sich in die Zech begeben.

Zum Achten / alle Meister / sie haben eigene / oder Bestandt-Mühlen / wie auch alle Mühl-Knecht / und Junger sie arbeiten gleich bey Mühl-Herren / Clöster / oder Meistern / sollen sich in die Zech zubegeben / und mit derselben zuheben / und zulegen schuldig seyn; der es nicht thun wolt / soll weder im Handwerck / noch in Besuchung der Märckten passirt werden.

Die Ungehorsambe und Boßhaffte zubestraffen.

Zum Neundten / wann ein Meister / Knecht / oder Junger zum Handwerck oder Zech-Meister erfordert wird / doch Ungehorsamb außbleibt / noch ein erhebliche Entschuldigung hat / oder vor dem Handwerck sich ungebührlich / oder widerspenig verhält / oder auch sonsten über die Gebühr / und Handwercks-Ordnung gute Zucht / und Ehrbarkeit / sich vergreisset / demselben soll ein Handwerck (doch ohne ein Land-Gerichtsmässigen Verbrechen) ernstlich zubestraffen Fug / und Macht haben.

Bey denen Zusammenkunfften ohne Wehr und Waffen zuerscheinen.

Zum Zehenden / soll kein Meister / Knecht / oder Junger bey öffentlicher Zusammenkunfft vor dem Handwerck mit Wehr / Waffen / Hand-Hacken / und dergleichen erscheinen / sondern dieselbe von sich legen / und sich mit Worten / und Wercken aller Ehrbarkeit / und Bescheidenheit gebrauchen.

Was in die Laad zuerlegen.

Zum Eilfften / ein jeder Meister / und Ober-Knecht soll jährlich einen Schilling / und ein Junger alle Sonntag einen Pfenning in die Laad zuerlegen schuldig seyn / wofern aber nothwendige extraordinari-Außgaben vorfielen / und unmöglich wären selbige mit den Vorrath in der Laad zubestreitten / so mag ein Handwerck sich unter einander eines leydentlich-billichmässigen Zutrags vergleichen / jedoch solchen Zutrag höher nicht spannen / als es die gegenwärtige Nothwendigkeit eigentlich erfordert.

Ordnung der Lehr-Jungen.

Auffdingen der Lehr-Jungen /

Zum Zwölfften / ein jeder Jung so das Handwerck lehrnen will / soll dem Handwerck seinen ehrlichen Geburts-Brieff vorbringen / sich verbürgen / und sodann zu einem Meister auff drey Jahr / und nicht darunter verdingt werden : und wann er zu einem Lehr-Jungen bestättet wird / ist er einen Schilling / vier Pfenning / und der Lehr-Meister zween Schilling / vier Pfenning in die Laad zuerlegen schuldig.

Loßsprechen und Freysagen /

Zum Dreyzehenden / wann sich ein Lehr-Jung in Zeit seiner Lehr-Jahr ehrbar / und gebührlich verhalten / und sich deß Handwercks / wie es sich gebühret / angenommen hat / ist ihme der Lehr-Meister zu Außgang seiner Lehr-Jahren einen Lehr-Brieff außfertigen zulassen / und ein Kleid / wie es auff einen Lehr-Jung gebühret / wie auch ein Hand-Hacken zugeben schuldig ; wofern er sich aber in seiner Lehr-Jahre / oder auch gar auff die Letzte ungebührlich verhielt / oder sträfflich vergriffen / der soll nach Beschaffenheit der Sachen der Billichkeit gemäß / gestrafft werden.

Solle vor dem Handwerck geschehen.

Zum Vierzehenden / die Lehr-Jungen sollen allezeit von den gesambten Handwerck / oder wenigst vor dem Zech- und etlichen Meistern auffgedingt / und freygesagt / auch ihnen die Lehr-Brieff von dem Handwerck auß mit dero Insigl verfertigter zugestellt werden.

Kein außgelehrnter Jung solle vor zwey Jahren bey einen Mühl-Herrn in Arbeit einstehen.

Die Jungen nur von denen Meistern zulehrnen /

Und nur zu der Mühl-Arbeit zugebrauchen.

Zum Funffzehenden / es soll kein Junger von Zeit seiner Lehr-Jahr innerhalb zwey Jahren bey keinen Mühl-Herrn in Arbeit einstehen / sondern bey einen Meister arbeiten / damit er das Handwerck umb desto besser ergreiffen / und alsdann einem Mühl-Herrn das Mühl-Werck desto gewisser / und besser versehen möge.

Zum Sechzehenden / es soll kein Lehr-Jung auff einer Herrn- oder anderen Mühl die durch keinen Meister / sondern nur durch einen Ober-Knecht / oder Junger versehen / oder befürdert wird / ingleichen auch von keiner Wittib gedingt / noch gelehrnet werden ;

Von Meister-Söhnen.

Zum Sibenzehenden / entgegen sollen die Lehr-Jungen durch die Meister / oder ihre Knecht zu Ergreiffung deß Handwercks fleissig unterwisen / und angehalten / und nicht mehrers zu Hauß- und Baurn- als Mühl-Arbeit gebraucht werden / auff das sie das Handwerck wohl ergreiffen mögen.

Zum Achtzehenden / die Meister mögen ihre Söhn münderjährig auffdingen / und freysprechen : doch daß sie hernach dieselbe / wann sie erwachsen / zu Ergreiffung deß Handwercks fleissig anhalten sollen.

Ordnung der Mühl-Knecht und Junger.

Inner 14. Tagen den Brieff auffzuweisen.

Zum Neunzehenden / es soll kein Mühl-Knecht / oder Junger in 14. Tagen in Arbeit passirt werden / der nicht umb sein ehrlich erlehrntes Handwerck auffzulegen hat ; wo eine erhebliche Ursache warumb er seine Brieff in der bestimbten Zeit nicht vorbringen könte / vorzubringen hat / mit demselben mag ein Handwerck nach Befund der Sachen auff ein längere Zeit dispensiren.

Wann ein Mühl-Jung Knecht werden will.

Zum Zwantzigsten / wann ein Mühl-Junger Knecht werden will / der soll sich bey dem Handwerck / oder Zech-Meister anmelden / und umb Auffheb- und Bewilligung etlicher Stuck bitten : Als nemblichen soll er ein Trib machen / und vorsetzen / ein Ober-Eysen einlassen / Reinisch hauen / ein Kamp-Rad außtheilen / ein Wasser-Rad einschauffeln / oder was ihm dergleichen auffgeben wird / verfertigen ; hernach soll es der Zech-Meister neben

einen andern Meister besichtigen/ und dessen vor dem gantzen Handwerck Zeugnuß geben/ und wann er darmit bestanden ist / soll er in die Laad zwey Gulden zuerlegen schuldig seyn/ und ihme darauff ein ordentliches Knecht-Zetl gegen gewöhnlicher Tax ertheilt werden.

Ein in dieser Zunfft gemachter Knecht ist überall darfür zuhalten.

Zum Ein und zwantzigsten / ein Junger so in der Wienner Haubt-Zöch sein Prob gemacht/ und Knecht worden/ auch darumben sein Knecht-Zetl auffzulegen hat/ soll in einer andern Zech noch einmahl Knecht zuwerden nicht schuldig seyn/ sondern für einen gemachten Knecht in allen Landen (allermassen es ingleichen bey der Wienner-Zunfft mit den Knechten anderer Zechen gehalten) erkennt / und passirt werden.

Wañ ein Jung oder Knecht bey einen Mühl-Herrn einstehen will.

Zum Zwey und zwantzigsten/ kein Junger soll einen Mühl-Herrn sein Mühl-Werck zuführen/ und für einen Ober-Knecht zuarbeiten befugt seyn / er seye dann vorhero Knecht worden ; wann aber einer Knecht ist/ und bey einen Mühl-Herrn einstehen will/ und ihn der Mühl-Herr verlangt / soll er sich vorhero / ehe er einstehet / bey dem Zech-Meister anmelden/ und vernehmen/ ob keine Bedencken / oder Verhinderung obhanden seye.

Ohne Erlaubnuß nicht auß der Mühl zugehen.

Zum Drey und zwantzigsten/ die Ober-Knecht/ Schaider/ und Junger sollen ohne Erlaubnuß ihrer Mühl-Herren/oder Meister nicht auß der Mühl gehen / und lang außbleiben : weniger sich bey dem Wein oder Spilen in denen Würths-Häusern oder Wincklen auffhalten/ auch gar nicht ausser erhaltener Erlaubnuß über Nacht außbleiben ; alles bey Straff / und Erkantnuß deß ehrsamben Handwercks.

Den zugefügten Schaden zuersetzen.

Zum Vier und zwantzigsten/wann ein Ober-Knecht/ Schaider / oder Junger seinen Mühl-Herrn/Meister/ oder Mahl-Kundten am Mühl-Werck oder Mahl-Güter etwas verderbte / denselben Schaden soll er zuerstatten schuldig seyn / und da er es in paarem Geld nicht vermöchte / soll er so lang zuarbeiten angehalten werden / biß er den Schaden ersetzt hat.

Den Müssig-Gang zubestraffen/

Zum Fünff und zwantzigsten/ wann ein Mühl-Knecht oder Junger feyrend herumb gienge/ deme Arbeit angetragen wurde / er aber nicht arbeiten/ sondern lieber müssig gehen wolte/ dem soll das Handwerck auff eine gute Zeit niderlegt werden / damit er genug außfeyren möge.

Ingleichen die so andere abreden.

Zum Sechs und zwantzigsten / soll auch wider die jenige mit Niderlegung deß Handwercks oder Straff verfahren werden / welche andere Knecht / und Junger von der Arbeit/ wie auch einen Mühl-Herrn/ oder Meister umb die Belohnung zuarbeiten abreden/ zum feyren / spilen / ludern/ Anlaß geben / oder sonsten verführen ; wie dann das Spilen/ absonderlich das Karten-Spilen umb Geld / worauß vil Unheyl entstehet / denen Mühl-Knechten / und Jungen gäntzlich verbotten seyn solle ;

Karten-Spil verbötten.

Zum Siben und zwantzigsten / welcher Junger / Knecht / oder Meister sich unterstunde einen anderen Meister/ oder Mühl-Herrn seine Becken / oder andere Mahl-Kundten auffzureden / und abwendig zumachen / mit denselben mag / und soll das Handwerck mit empfindlicher Straff verfahren / und da er mehrmahl betretten wurde / das Handwerck auff eine Zeit niderlegen.

Mahl-Kundten bey Straff nicht abzureden.

Den/ welcher sich wider seinen Herrn oder Meister auffleinet / zubestraffen.

Zum Acht und zwantzigsten / ein Mühl-Knecht oder Junger / der sich wider seinen Herrn oder Meister auffleinete / sich unzulässig zur Wehr stellte/ oder gar vergriffe / der soll nicht nur dem Handwerck/sondern nach Beschaffenheit deß Verbrechens auch seiner Instantz-Obrigkeit/ oder dem Land-Gericht zur gebührender Straff angezeiget werden.

Die Knecht und Jungen wider Billichkeit nicht zubeschwären.

Zum Neun und zwantzigsten/ wo aber ein Mühl-Knecht oder Junger / von seinen Mühl-Herrn / oder Meister wider die Ordnung oder Gebühr beschwärt wurde / deme soll sich bey dem Handwerck / oder Zech-Meister zubeklagen bevorstehen / und ihme in Handwercks-Sachen billiche Außrichtung geschehen.

Die sich übel verhalten/auff die schwartze Tafel zuzeichnen/und ihnen nachzuschreiben.

Zum Dreyssigsten/für die Knecht und Junger/die einen Herrn/Meister/oder Mahl-Kundten schädlich gehaust / oder sonsten etwas verbrochen / oder sich ungebührend verhalten hätten / und heimblich darvon ziehen / mag das Handwerck ein schwantze Tafel auff ihrer Herberg auffhängen lassen / und die Ungebüste für unredlich darein : oder ihnen so lang nachschreiben / und sie umbtreiben lassen/ biß sie sich gestellt / den Schaden erstattet/ und gerechtfertiget seyn.

Trünck Geld zufordern bey Straff verbotten.

Zum Ein und dreyssigsten/ es sollen die Mühl-Knecht / und Junger auß Gerechtigkeit Trünck-Gelder zufordern sich enthalten / sondern sich mit ihren Wochen-Liedlohn/ umb welches sie sich mit ihren Herrn/oder Meister verglichen / vergnügen lassen ; im Fall er aber darwider handle / und ertapet wurde / soll er umb ein Wochen-Lohn in die Laad gestrafft werden.

Von Zurichtung deß Mühl-Zeug.

Zum Zwey und dreyssigsten/ ein jeder Mühl-Knecht / oder Junger soll dem Mühl-Zeug iñer- und ausser der Mühl/doch was er mit der Hand-Hacken richten kan/selbsten zurichten / und besseren / und dasselbige ohne Entgeld deß Mühl-Herrns oder Meisters fleissig versehen.

Die Jungen seyn denen Knechten unterworffen.

Zum Drey und dreyssigsten / die Mühl-Junger seyn denen Mühl-Knechten absonderlich in Herren-Mühlen Gehorsamb / Ehr / und Zucht zuerweisen schuldig : und wann ein Mühl-Knecht an einen Junger Untreu / Unehr / oder was sträffliches vermöchte/ solle er ihn davon abmahnen / und mit Worten straffen / oder es seinen Herrn / oder Meister anzeigen ; dafern er sich nicht bessern wolte / mag er dem Handwerck angezeigt / und von denselben (ausser Land-Gerichtsmässigen verbrechen) der Gebühr nach gestrafft werden.

Zum

Zum Vier und dreyssigsten / die Mühl-Knecht / und Junger sollen sich zu denen Mühl-Herren und Meistern über vorhergehende Prob auff ein Viertl / halb / und gantzes Jahr / umb ein gebührlichen Lohn zuverdingen / und da es ihme länger zur Arbeit nicht beliebte / vier Wochen vor Außgang seiner verdingten Zeit auffzukünden verbunden seyn; in Fall sich aber ein Mühl-Knecht oder Junger in der verdingten Zeit nachlässig oder müßfällig verhielt / mag ihn ein Herr oder Meister auch wohl vor Endigung der bedingten Zeit beurlauben; Da aber ein Herr oder Meister die Mühl-Knecht oder Junger nur nach der Wochen auffnimbt / soll der Knecht oder Junger / wann ihne die Arbeit nicht länger beliebig / gleichwohl 14. Tag vorhero auffkünden: und wann der Herr oder Meister keinen andern Knecht / oder Jungen / welcher für das Werck tauglich / gleich haben kunte / ist der gedingt- oder ungedingte Knecht / oder Junger so lang zuarbeiten schuldig / biß ein tauglicher vorkombt.

Von Verdingung deren Mühl-Knechten und Jungen / wie auch Auffkündung.

Zum Fünff und dreyssigsten / wann ein Knecht / oder Junger seine gedingte Zeit redlich vollstreckt / und ein anderer tauglicher an seiner Stell verhanden / ist ihme der Mühl-Herr / oder Meister / neben ehrbahrer Abstattung seines verdienten Liedlohns / auch ein Abschied / oder Paßport / wann er es verlangt / zugeben schuldig.

Von Abschied oder Paßport.

Zum Sechs und dreyssigsten / wiewohl vor diesem denen Mühl-Knechten / und Jungen / ein gewisser / doch auch nach denen Werckstätten / und Arbeit unterschidliche Jahrs-Lohn gesetzt gewest / es aber der Zeit darvon kommen / und nicht mehr practicirt wird: als stehet jeden Mühl-Herrn / oder Meister sich mit denen Mühl-Knecht / und Jungen eines gewissen Lohns zuvergleichen bevor; dafern aber ein Mühl-Herr sich mit seinem Mühl- oder Ober-Knecht nicht vereinigen kunte / soll ihm auff Begehren das Handwerck an die Hand zustehen / und den Ober-Knecht zu einem billichen Beding anzuhalten schuldig seyn.

Von Lohn der Knecht und Jungen.

Zum Siben und dreyssigsten / ein Mühl-Knecht / oder Junger so ehrlich verheyrath ist / und dessen genugsambe Kundtschafft auffzuweisen hat / und für einen Ober-Knecht / oder Junger Weiß zuarbeiten / Erbietens ist / soll sowohl / als ein unverheyrather Junger passirt / und dessenthalben ihme nichts im Weeg gelegt werden.

Die Heyrath thut denen Knechten oder Jungen nichts in Weeg legen.

Zum Acht und dreyssigsten / einen Mühl-Knecht / oder Jungen solle unverwehrt seyn / ein Herrn- Meister- oder andere Mühl in Bestandt zunehmen / ehe daß er aber selbe würcklich beziehet / soll er sich vorhero bey dem Handwerck / oder wenigst bey dem Zech-Meister anmelden / und wann er nicht Knecht ist / vorhero die Knecht-Stuck machen / und Knecht werden / und da er mit den Knecht-Stucken nicht bestunde / der auffgerichte Bestand nichts seyn solle; damit die Mühl-Werck absonderlich einen Mühl-Herrn nicht verderbt / und zu Grund geführt werden.

Wann ein Knecht oder Jung ein Mühl in Bestand nehmen will.

Ordnung der Meister.

Zum Neun und dreyssigsten / welcher Mühl-Knecht Meister zuwerden Lust hat / der soll sich für das gesambte Handwerck stellen / und solches / wie sichs gebührt / und von Alters her gebräuchig gewest / begehren: folgends durch die geordnete Zech- und andere Meister wohl examinirt werden / ob er in allen Stucken / die einem Meister deß Mühlner-Handwercks zuverrichten zuständig / genugsamb erfahren / geübt / und kundig seye; wann er tauglich erfunden wird / soll er entweder sein Meister-Mahl oder 4. fl. in die Lad zuerlegen / dessen Wahl bey ihme stehet / schuldig seyn / und so dann ihme umb gebührende Tax ein Meister-Zetl ertheilt / und er für einen redlichen Meister in Handlen / und Wandlen passirt werden.

Wann einer Meister werden will.

Zum Vierßigsten / wann einer Meister werden wolt / der die Knecht-Stuck nicht gemacht hat / noch Knecht wäre / der soll die Knecht-Stuck noch zumachen schuldig seyn / vorhero aber für keinen Meister angenommen werden.

Die Knecht-Stuck vorhero zumachen.

Zum Ein und vierßigsten / keiner soll zur Meisterschafft gelassen werden / er habe dann ein würckliche Bestand- oder eigene Land- oder Schiff-Mühl / und da er von einer Bestand-Mühl abzug / und ein zeitlang kein andere hätte / noch bekommen kunte / ist er gleichwohl deß Handwercks / und Handlung fähig.

Mit einer Mühl versehen zuseyn.

Zum Zwey und vierßigsten / ein lediger Mühl-Knecht / oder Junger / der ein Bestand- oder eigene Mühl überkäme / soll länger nicht als ein Jahr ledigen Stands passirt werden / sondern inner Jahr / und Tag sich ehrlich verheyrathen; im Fall aber einer ein Wittiber wurde / und sich weiters zuverehelichen nicht Lust hätte / deme solle gleichwohl das Handwerck zutreiben unverwehrt seyn; ingleichen eine Wittib / so lang sie ihres Manns / der ein Meister gewesen / Namen führt / und ein eigene Mühl hat / kan und mag das Handwerck auff ihr Lebenlang / dafern sie sich weiters zuverehelichen nicht willens wäre / unverheyrather treiben; im Fall sie aber nur ein Bestand-Mühl hätte / solle sie dieselbe länger nicht / als solang der Bestand wehret / zubehalten / befugt seyn: ein neuen Bestand zumachen soll sie nicht Macht haben / es wäre dann daß sie sich wider auff das Handwerck zuverheyrathen im Werck begriffen / oder Vorhabens wäre.

Ob die Mühlner verheyrathet seyn müssen.

Von Wittiben.

Zum Drey und vierßigsten / keiner solle sich unterstehen ein andern von seiner Bestand-Mühl heimblich oder öffentlich zuvertreiben / oder mehrers zugeben erbieten / ehe daß deß andern Bestand-Jahr auß seyn: der darüber thät / dem soll das Handwerck Zubestraffung Fug; und Macht haben / wann aber die Bestand-Jahr verflossen / und ein Mühl-

Einer soll den andern auß der Bestand-Mühl nit vertreiben.

Herr ein mehrers haben/ derſelbe Beſtand-Mann aber mehrers nicht geben wolt / mag ein anderer ſich umb ſelbe Werckſtatt ſich wohl annehmen / und ſich mit dem Mühl-Herrn auff ein mehrers oder wenigers vergleichen.

Wann einer auß einer andern Zech in die Wienner-Zech kommen will/

Zum Vier und vierßigſten / wo ein Mühl-Meiſter auß einer andern Zech in die Wienner-Zech kommen / und ſich darinnen niderlaſſen will / deme ſoll es anderſt nicht verſtattet werden / er habe dann ein eigene oder Beſtand-Mühl an ſich gebracht / zudeme ſoll er auch auß der Zech/ worauß er abgezogen / von dem Handwerck einen ehrlichen Abſchied zubringen/ und in die Laad 2. fl. umb die Einverleibung ins Handwerck zuerlegen ſchuldig ſeyn.

Aber in einer andern Zech eine Mühl hat.

Zum Fünff und vierßigſten/ wo aber ein Meiſter/ ſo in einer andern Zech ein Mühl hat / in die Wienner-Haubt-Zech ſich einverleiben Luſt hätte / deme ſoll die Wienner-Zech an- und auffzunehmen Fug/ und Macht haben.

Ordnung der Mühl-Herren.

Zu was ein Mühl-Herr dem Handwerck & viciſſim verbunden ſeye?

Zum Sechs und vierßigſten/ wann ein Land-Mann Geiſt- oder Weltlicher/Burger/ oder eines andern Stands / eine abſonderliche Mühl / ſo zu keinem Land-Gut/ als ein Hof-Mühl/ gehörig / an ſich bringt / der ſoll es dem Handwerck anzeigen / und ſich für einen Mühl-Herrn einſchreiben/ und ihme ein Herrn-Zetl verfertigen zulaſſen begehren; dargegen iſt ein ſolcher Mühl-Herr dem Handwerck ein Ehrliches zur Diſcretion in die Laad zugeben/ oder eine Mahlzeit/ ſo in ſeiner Willkuhr ſtehen ſolle / zuhalten : auch ein Handwerck ſchuldig ſeyn / ihme Knecht und Junger / auch auß ihren eigenen Werckſtätten zuzuſchicken/ damit ihnen ihr Mühl-Werck recht und wohl verſehen werde.

Ein Mühl-Herr kan Knecht und Jungen pro libitu auffnehmen.

Zum Siben und vierßigſten / ein Mühl-Herr kan und mag / ſeines Gefallens unbegrüſt/ und ohne Vorwiſſen deß Zech-Meiſters/ und Handwercks/ Mühl-Knecht und Junger auffnehmen / und ſich mit ihnen eines gewiſſen Jahr- und Wochen-Lohns vergleichen; doch ſollen die Mühl-Herren darob ſeyn / daß ſie neue auffgenommene Knecht und Junger ſich bey dem Zech-Meiſter anmelden/ ihre nothwendige Brieff vorweiſen/ und ſich einſchreiben laſſen/ wo ſie ſich deß Lohns halber mit einander nicht vergleichen kunten/ iſt deſſenthalben ſchon oben bey der Knecht- und Junger-Ordnung am 36. Articul Vorſehung geſchehen.

Soll jährlich einen Schilling in die Laad erlegen.

Zum Acht und vierßigſten/ ein jeder Mühl-Herr ſoll jährlich auch einen Schilling/ wie ein Meiſter in die Laad erlegen/ oder ſchicken/ damit ein Handwerck ihme umb deſto mehrers verbunden ſey/ auff Begehren bey ihrer Werckſtätten Obſicht zuthun/ und denen Mühl-Knechten nachzuſehen/ ob ſie das Werck / wie es ſich gebühret/ führen?

Ordnung deß Mühl- und Waſſer-Gebäu.

Neue Mühlen auffzurichten verbotten.

Zum Neun und vierßigſten/ es ſoll niemands Geiſt- oder Weltlich / hoch- und niedern Stands ohne Unſer / oder Unſerer N. De. Regierung und Cammer Vorwiſſen / und Verwilligung ein neue Land- oder Schiff-Mühl / wo vorhero keine geſtanden / oder keine alte Gerechtigkeit gezeigt werden könte/ zuerbauen Macht haben / welcher ſich deſſen eigenthätig unterſtunde / der ſolle Unſer N. De. Regierung/ und Cammer angezeigt / und ihme der Bau / biß auff Erkantnuß eingeſtellt werden; Wann aber einer ein Hof-Mühl für ſeine eigene Nothdurfft zuerbauen Vorhabens wäre/ deme ſoll es unverwehrt ſeyn / doch daß er ſich der nach alten Herkommen / und Gebrauch deß Hof-Mahlters allein/ und nicht weiters bediene.

Von Hof-Mühlen.

Wie es bey Bau- oder Reparirung der Mühl oder Zeug zuhalten.

Zum Funffzigſten/ wann ein Mühl-Herr oder Meiſter ſeinen Zeug an Waſſer verneuern/ das Geflüder bauen / oder neue Pölſter legen laſſen will/ ſolle ſolches mit Vorwiſſen ſeiner nächſten Nachbaurn / und deren / denen das Fiſch-Waſſer / oder andere Waſſer-Gerechtigkeit gebührt / geſchehen; ein jeder ſoll dem andern ohne Schaden bauen und hauſen / und damit aller Diſputat verhütet bleibe/ ſollen die Pölſter oder Grund-Veſten allzeit in beyſeyn der intereſſirten / und geſchwohrnen Waſſer-Führern gelegt/ auch gewiſſe Ham-Zeichen bey denen Mühlen eingehauen / oder Hamb-Stöcken an unterſchidlichen Orthen zwiſchen denen Mühlen geſteckt werden/ damit ein jeder Mühl-Herr oder Meiſter ſehen/ und wahrnehmen könne / ob ihm der Nachbar das Waſſer nicht zuveſt zurück ſtelle/ und ſchwelle/ und ihme derentwegen umb Wendung anſuchen möge.

Die Bäch mit einander zuraumen.

Zum Ein und funffzigſten/ die Mühl-Herren und Meiſter/ ſonderlich die ihre Mühlen nahend beyſamben haben / ſollen die Bäch mit einander raumen / und ſauber halten/ damit ihnen der Zeug deſto ſchleuniger fortgehe / und keiner durch deß andern Nachläſſigkeit verhindert werde.

Das Waſſer nicht abzukehren/ oder deſſen Lauff in andere Weeg nicht zuverhinderen.

Zum Zwey und funffzigſten/ niemand ſolle das Waſſer ob- oder unterhalb ſeiner Mühl auß denen natürlichen oder ordinari-Rinnſalen ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeines nächſten Mühl-Herrns oder Meiſters/ abzukehren ſich unterſtehen / er wäre dann deſſen abſonderlich befreyet; ingleichen ſoll auch verbotten ſeyn / Teüche zugraben/ und das Waſſer denen Mühlen zum Abbruch hinein / oder auff die Wiſen leiten / oder die Mühl-Bäch zuzereiſſen/ einzutretten/ Holtz/ Stein / oder was anders / ſo dem Waſſer an ſeinem gewöhnlichen Lauff verhinderlich ſeyn möchte / darein zuwerffen: wer darwider thäte / dem ſoll ein Mühl-Herr oder Meiſter zupfänden Fug / und Macht haben / auch ihme bey dem

Waſſer-

Wasser-Grafen-Ambt / oder seiner vorgesetzten Obrigkeit umb gebührende Bestraffung anzeigen.

Gemeine Articul.

Zum Drey und funfftzigsten / da einer / der das Mühl-Handwerck nicht gelehrnet / auch nicht Meister ist / oder werden kan / ein frembde Mühl im Bestand nehme / dem soll ein gelehrnter Mühlner-Meister / wann er das / was ein Ungelehrnter / geben will / einzustellen befugt seyn.

Einstand-Recht deren Mühlner-Meistern.

Zum Vier und funfftzigsten / keinem Handwercks-Mann solle neben seinem Handwerck / noch auch den Störern mit Mehl zuhandlen verstattet werden / sondern die Mühlner bey ihren alten Freyheiten manutenirt werden: es wäre dann ein solcher absonderlich desthalben privilegirt / oder berechtigt / oder Kriegs- und andere theure Zeiten verhanden / in welchen Fällen denenselben der Mehl-Handel nicht verbotten seyn solle.

Handwerckern und Störern den Mehl-Handl nicht zugestatten.

Zum Fünff und funfftzigsten / es soll hinfüro kein Meister zwey / vilweniger drey Land- oder Schiff-Mühlen / auff der Mühlner selbst eigenen gemachten Schluß zuführen befugt / sondern da er zwey eigene oder Bestand-Land- oder Schiff-Mühlen hätte / die eine einem andern Meister umb einen billichen Bestand zuverlassen schuldig seyn / damit die arme Meister auch ein Stuck Brod mit Ehren zugewinnen die Gelegenheit bekommen mögen.

Ein Meister soll nur eine Mühl versehen / und nicht mehr.

Zum Sechs und funfftzigsten / und weilen alle hiervor publicirte Mühlner-Ordnungen denen Mühl-Herren und Mühlnern außdrucklich verbieten / daß sie zu ihren Brod-Gebächt (so sie / wie hiebevor / in ihren Mühlen / oder auch auff offentlichen Wochen- und Jahr-Märckten zuverkauffen befugt seyn) keine gelehrnte Becken-Junger nicht fördern noch halten / sondern ihren vorhabenden Gebächt mit deroselben eigenen Hauß- und Mühl-Gesind verrichten sollen / bey welcher Ordnung Wir es dann allerdings gnädigst verbleiben lassen / und wollen / daß wo etwo ein Mühl-Herr / Mühlner / oder Mühl-Inhaber / ein oder mehr Becken-Junger oder Knecht befördert / und bey sich hätte / den und dieselben alsobald seines Diensts entlasse / und hinfüro auffzunehmen enthalten sollen.

Mühl-Herren und Mühlner sollen keine gelehrnte Becken-Jungen fördern.

Zum Siben und funfftzigsten / so vil folgends der Mühlner Grießlen / und Mehlblen (destwegen sich Unsere Burgerliche Becken sowohl Unsere Grießler hochbeschwärt zuseyn beklagt) anbelangt; alldieweilen uns fürkombt / und sich im Augenschein befindet / daß solches wider Unserer geliebten Vorfahrern / insonderheit wider Weyl. deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinandi III. Römi chen Käyser / als Unsers hochgeehrtesten und geliebten Herrn Vatters seel. und löblichster Gedächtnuß den 5.ten April Anno 1643. neu confirmirt- und außgefertigten Mühlner-Ordnung und ernstliches Verbott ohne alle Unterschied allzugemein einreisset / die Mühlner sich hauffend darauff verlegen / derowegen sich deß Becken- und Gemein-Mahlters verweigern / den schönsten Waitzen vertheuren / und der schädliche Vorkauff dardurch starck getriben werde; als wollen Wir daß hinfüro das Mehlblen / und Grießlen umb gehöriger Ursachen willen / und weilen es auch eine absonderliche gute Erfahrenheit / Obsicht / und Fleiß erfordert / niemand als den gelehrnten Meistern / und zwar auch meistens nur denen jenigen / welche auff kleinen Wässern / eigene oder Bestand-Mühlen haben / und von dem Handwerck hierzu erkennet werden / zuständig und erlaubt seyn / Grieß / und schön Mehl zumachen / bey ihren Mühlen und auff offenen Märckten zuverkauffen / die anderen Mühlner auff denen grossen Wässern aber / ob Wir ihnen zwar auch das Mehlblen und Grießlen nicht verwehren / oder verbotten haben wollen / jedoch wird sowohl denen auff kleinen als grossen Wässern hiemit gantz gemessen / und alles Ernsts anbefohlen / sich mehrers auff das Becken- auch Gemein-Mahlter / und mit gerechten Mehl auff die Gruben zuhandlen / also eyfrig zubefleissen / damit sich weder Unsere Burgerliche Becken noch jemand anderer darwider zubeschwären nicht Ursach habe. Jedoch wollen Wir Uns bey diesem 57.ten auch dem vorhergehenden ersten Puncten außdrucklich vorbehalten haben / ein und andern Mühl-Herrn auff Anhalten und Anzeigung beweglicher Ursachen / destwegen besonders zubegnaden.

Das Mehlblen und Grießlen nur denen gelehrnten Meistern / so auff kleinen Wassern Mühlen haben / zuerlauben.

Zum Acht und funfftzigsten / am Sonn- und Feyertags-Abend soll man die Mühlen zusahen / und ausser sonderer Noth nicht mahlen / das Mahl- und anders Gesind / auch die Uncatholische am Sonn- und Feyertag zum GOttes-Dienst verschafft / und der auß den Uncatholischen den Catholischen GOttes-Dienst nicht besuchen wolte / im Handwerck nicht geduldet werden; Nachmittag aber am Sonn- und Feyertag / was die Noth erfordert / oder das Mahlter genöthiget ist / mag man widerumb umblassen.

Sonn- und Feyertäg zufeyeren.

Dem GOttes-Dienst sollen auch die Uncatholische beywohnen.

Zum Neun und funfftzigsten / demnach die am Peters-Bach / so noch in der Wienner-Zech seyn / und darinnen verbleiben wollen / sich höchstens beklagen / daß die Mödlinger sie Peters-Bacher alle in ihr Zech gern zuzwingen sich unterstehen sollen: ungeacht untern dato den 16. Novemb. 1668. ein Resolution ergangen wäre / daß keiner wider seinen Willen hinüber solle genöthiget werden; ingleichen ein beschwärliche Ungleichheit zu-seyn vermeinen / daß wann einer von Peters-Bach hinüber nacher Mödling gehet / er nach der untern dato den 13. Maji 1671. ferner ergangenen Resolution auff ewig darüben zuverbleiben schuldig / und nicht mehr herüber in die Wienner-Zech zugehen befugt seyn solle / worauß dem Ansehen nach immerwehrende Strittigkeiten und Confusion entstehen werden; Zu dero Abschneidung Wir hiemit gesetzt / und geordnet haben wollen / daß welcher

Resolution von 16. Novemb. 1668.

Item von 13. Maji 1671.

Fernere Resolution wegen der Wienner- und Mödlinger-Zunfft.

cher Mühlner-Meister sich in die Mödlinger-Zech jemahls erklärt / und der Zeit hinüber gehet / derselbe immerfort darüben zuverbleiben schuldig seyn / und ihme wider herüber in die Wienner-Zech zukehren nicht verstattet werden solle / er hätte dann ein erhebliche Ursach vorzuwenden / worüber Regierung und Cammer zuerkennen haben sollen ; welche aber in der Wienner-Zech biß dato beständig verbliben / und hinüber zugehen sich niemahls erklärt / noch verwilliget / deme solle hinüber zugehen auch nicht bevorstehen / er hätte dann auch ein erhebliche Ursach / worinnen Regierung und Cammer gleichmässig zuerkennen haben sollen.

Keine neue Zunfft weiters auffzurichtē.

Zum Sechtzigsten / und damit die uralte Wiennerische Haubt-Mühlner-Zunfft nicht gar erschöpfft werde / und endlich eine mit der andern zu Grund gehe / weil sovil einschichtig / kleine Zöchen schwärlich bestehen / und die Nothwendigkeiten erschwingen kunten ; als solle hinfüran keine weitere Separation von derselben geschehen / sondern forthin beyeinander beharrlich bleiben / es kämen dann solche Ursachen vor / welche Uns zu einem andern bewegen thäten / auff welchen Fall gleichwohl vor Verwilligung der Separation die Wienner-Zunfft zuvernehmen.

Das Schelten bey Straff verbotten.

Zum Ein und sechtzigsten / daß bey denen Handwerckern im Schwung gehende Schelten soll auch denen Mühlner-Knechten / und Jungern bey hoher Straff gäntzlich verbotten seyn / und da einer gescholten wurde / solle ihm dessenthalben an Treibung seines Handwercks biß etwas unehrliches auff ihn erwiesen wird / kein Verhinderung geschehen / weniger gar nidergelegt werden : sondern vermög deß von Unsern höchst-geehrtesten Herrn Vattern Ferdinando dem Dritten glorwürdigsten Andenckens untern 26. Januarii 1656. außgangenen Generals / der Schelter zum Beweiß / im widrigen zur Abbitt / Erstattung der Unkosten / und aller Satisfaction angehalten / und biß er in Ermanglung der Prob solches gethan hat / ihme das Handwerck nidergelegt werden.

Von dem Stadt-Rath allhier jährlich in Augusto eine Eüch- oder Mühl-Prob vorzunehmen.

Zum Zwey und sechtzigsten / was das Becken Schrotten / Mahlen / Mauth- und Mahl-Geld / wie auch die Maaß / Fuhren / und Liefferung anbelangt / seyn Wir dessentwegen berichtet worden / daß die Körner fast alle Jahr ungleich / und ein Jahr vor das ander ergäbiger seyn / daß also dieses Orths kein beständiges zuverordnen ; Wollen dannenhero Unsern Burgermeister / und Rath allhier hiemit anbefohlen haben / daß derselbe Zuerfindung deß rechten Grunds jährlich im Augusto auff der Mühlner und Becken Unkosten eine Eüch- oder Mühl-Prob / von schönsten / mittern / und geringsten Waitz : wie auch in andern Körnern / auff unterschiedlichen Wässern / vornehmen sollen / und nach Befund ein- und anderer der Sachen Beschaffenheit zwischen denen Mühlnern und Becken eine solche Disposition machen / auff daß die Becken wissen mögen / was oder wievil sie von Muth Mahl-Geld / Fuhrlohn denen Mühlnern zubezahlen / und wievil sie hingegen von einem Muth Waitzen / Gestrich Semmel-Mehl / Kern / und Straiffen / Pohl / auch Ablaß / und Kleyen zufordern / oder die Mühlner ihnen Becken zuliessern haben.

Letztlich und schlüßlichen solle diese Ordnung sambt allen dero Articuln alle Jahr zweymahl an denen gemeinen Zusammenkunfften verlesen werden :

Confirmation dieser Ordnung.

Hierauff Wir nun mit Käyserl. und Lands-Fürstl. Gnad angesehen offtermelter Wiennerischen Haubt-Mühlner-Zunfften / und deren darinnen incorportirten Meister demüthigste Bitt / und haben ihnen vorstehende Articul, Ordnung / Sätz / und Freyheiten mit wohlgedachtem Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen / auch über gehörigen Orthen eingelangt / genugsamben Bericht / und Gutachten gnädigst verwilliget / gesetzt / gegeben / und neben der hiervor Anno 1643. von Unsern hochgeehrtisten Herrn Vattern hochseel. Gedächtnuß außgangener Mühlner-Ordnung in allen und jeden Puncten / was hierinnen nicht in specie begriffen / noch verändert ist / confirmirt und bestättiget : verwilligen / setzen / geben / confirmiren / und bestättigen ihnen auch selbe als Regierender Römischer Käyser / und Lands-Fürst / hiemit wissentlich Krafft dieses Briefs / meinen / setzen / und wollen / daß dieselbe in allen ihren Puncten / Clauseln / und Beschaffenheiten observirt / gehalten / und darnach gelebt werde / so auch die Mühlner sich derselben ruhig gebrauchen / nutzen / und geniessen sollen / und mögen / von jedermäniglich unverhindert.

Manutenentz.

Und gebieten hierauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / absonderlich Unserer N. De. Regierung / Cammer / Stadthalter / Land-Marschallen / Lands-Haubt-Leuthen / Grafen / Frey-Herren / Rittern / Knechten / Verweser / Vicedomben / Pflegern / Burg-Grafen / Burgermeister / Richter / Räthen / wie auch der Stadt Wienn Gemeinden / und sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stand / und Weesens die seyn / auß Käyserl. und Lands-Fürstl. Macht ernstlich / und wollen daß ihr alle und jede sie offtermelte Wiennerische Haubt-Mühlner-Zunfft / und jede dero incorporirte Mühl-Herren / und Meister bey dieser ihrer von Uns gegebener verbessert- und confirmirten Handwercks-Ordnung / Satzung / und Freyheiten allerdings geruhiglich verbleiben / derselben gebrauchen / nutzen / niessen / und erfreuen lassen / auch sie auff Anlangen darbey schützen / handhaben / und darwider nicht thun / noch beschwären / bekümmern / oder anfechten / noch daß jemands anderer zuthun gestatten sollet / in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff / und

Straff deren Uebertrettern.

darzu ein Pœn : nemblichen dreyssig Marck löthiges Golds zuvermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thätte / Uns halben Theil in Unsere Cammer / und den andern

halben

halben Theil offtberührter Wiennerischen Mühlner-Zunfft in ihr Laad unnachläßlich zubezahlen schuldig seyn solle. Das meinen / setzen / und wollen Wir ernstlich mit Urkundt dieses Brieffs.

25. Octob. 1672.

Erleüterung obstehender Mühlner-Ordnung.

Resolutio.

Leopold.

VOn der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Unsers Allergnädigsten Herrn allhier hinderlassenen Herren/ Herren geheimen und deputirten Herren Räthen wegen/ der N. De. Regierung und Cammer anzuzeigen: Allerhöchstermeldt Ihre Käyserl. Majest. haben ihnen von Regierung und Cammer noch in vorigen Jahr eingereicht gehorsambstes Gutachten über der Wiennerischen Mühlner-Zunfft gestelltes unterthänigstes Petitum, daß sie ihre erhaltene Mühlner-Ordnung zu Verhütung künfftigen Streits und Mißverstands dahin zuerleütern geruhen wollen / auff daß denen Schiff-Mühlnern in ihren Häusern das Brodbachen und verfilbern / ingleichen das Rocken-Mehl neben den Brod in denen Mühlen zuverkauffen / erlaubt seye / gehorsambst referiren lassen; ob nun zwar an Seiten der Stadt Wienn wider solches Begehren verschidene Bedencken eingewendet worden / so seye aber dargegen nicht ohne daß denen armen Hauers- und andern bedürfftigen Leuthen / auff dem Land gedey- und ersprießlich fallen wurde / da sie doch das Rocken-Mehl in denen Mühlen erkauffen / und durch eigenes Brod bachen den Vortheil / welchen sonst der Mühlner oder Beck ziehe / ersparen könten; und weilen ingleichen nicht unbillich erscheinen wolle / daß die Schiff-Mühlner / welche der Zunfft einverleibt / aber bey ihren Mühlen kein Brod / wie andere Land-Mühlner bachen könten / solches in ihrer Wohnung bachen / und verkauffen möchten; als haben sich Ihro Käyserl. Majestät untern 12. dieses in Sachen dahin allergnädigst resolvirt / daß denen supplicirenden Mühlnern ihrem guädigsten Petito auff Ihrer Käyserl. Majestät Wohlgefallen/und biß auff Dero weitere allergnädigste Verordnung zurefertren seye/ wird demnach sie Regirung und Cammer die weiter gehörige Nothdurfft hierüber vorzukehren haben.

Brod bachen auff dem Land jeden erlaubt.

Auch denen Schiff-Mühlnern in ihren Wohnungen.

10. Febr. 1680.

Mühlnern /

Baadern/ Leinwebern / Schiff-Leuthen / Haltern / und dergleichen Leuthen Kindern sollen die Handwercker ein Handwerck zulehrnen / sich nicht weigern.

Vide lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbräuch-Abstellung.

Mühlner /

Wie sich dieselbe sowohl in Mühl-Sachen / als in Verkauffung deß Mehls zuverhalten.

Vide Mehl-Satz- und Ordnung.

Mühlen zuhaben / ist denen Burgerlichen Becken nicht erlaubt.

Vide ibidem.

Mühlner und Becken sollen bey wolfailen Zeiten angehalten werden/ damit sie das Mahl wolfailer/ das Brod besser / und in einem schwärern Gewicht bachen sollen. Ferdinand. III.

25. Octob. 1650.

Mühlner-Zech

Zu Aspern Handwercks-Ordnung.

Vide lit. A. Asperer-Zech.

Mühlen / Schmidten/ Bäder / Schuelen / und Kindbetherin / sollen unter einbildender Kriegs-Gerechtigkeit mit keinen Geld / oder andern Pressurn belästiget werden. Ferdinand. II.

20. Martii 1635.

Vide lit. S. Schmidten.

Müncher-

Regenspurger- und Horner-Bier Wolfailkeit betreffend.

Vide lit. B. Bier-Wolfailkeit.

Munition-

Proviant- und Roß-Fürkauff verbotten.

Vide lit. P. Pferdt.

Musiciren/

Zu nächtlicher Zeit in der Stadt Wienn verbotten.

Vide lit. R. Rumor-Händl: & ibi das General von 6. Novemb. 1666.

Musicanten

Und andern Hof-Bedienten das Schiessen in denen Wein-Gärten verbotten.

Vide lit. S. Schiessen.

Müssiggang

Ferdinand. I. Aller Unterthanen Kindern verbotten / und anbefohlen / daß wann sie weiter zum Studiren / Schreibereyen / oder Handwerck keinen Lust haben / dienen / und nicht dem Tag-Lohn / oder Müssiggang nachziehen solten.

24. August. 1550.

Müssiggang

Idem. Starcke / streichende Bettler betreffend.

20. Julii 1551.

Müssiggehendes/

Maximilian. II. Herren-loses Gesindl / sonderlich auff den Gränitzen / sowohl Ober- als Unter-Oesterreich wohl zuexaminiren / und nicht herein passiren zulassen.

30. Maji 1570.

Rudolph. II. Iterum - - - - - - 7. Junii 1597.

Müssiggehend

Ferdinand. II. Herren-loß unnutzes Gesindl / auch andere Frembde / welche zubleiben kein Erlaubnuß erlangt / sollen von niemand beherbergt / sondern bey scheinender Sonnen / die Stadt Wienn / deren Vorstädt / und Burgfrid raumen.

7. Martii 1634.

Idem. Repetirt - - - - - - 1. Septemb. 1635.

Vide lit. B. Betler: & lit. H. Herren-loses Gesindl.

Müntz-Ordnung.

Ferdinand. I. Publicirt - - - - - Anno 1551.

Müntz-Ordnung erneuert.

Idem. Publicirt - - - - - Anno, 1560.

Müntz-

Müntz-Satz- und Ordnung.

Erste Satzung.

Ein Ducaten pr.	3. fl. 12. Kr.	Ferdinand. I.
Gold-Gulden pr.	2. fl. 22. Kr. 2. Pf.	
Wällisch Gold-Cronen pr.	2. fl. 45. Kr.	
Spanische Doppelt jeden zu	5. fl. 40. Kr.	
Reichs-Thaler pr.	2. fl. 8. Kr.	
Philipps- oder Doppelt-Thaler pr.	2. fl. 15. Kr.	
Pfundtner- oder Gulden-Thaler pr.	1. fl. 52. Kr. 2. Pf.	
Acht Spanische Real pr.	2. fl. 4. Kr.	

28. Martii 1620.

Anderte Satzung.

Ducaten pr.	3. fl. 30. Kr.
Gold-Gulden pr.	2. fl. 30. Kr.
Wällisch Gold-Cronen pr.	3. fl. = =
Spanische Doppelt pr.	6. fl. = =
Philipps- oder Doppelt-Thaler pr.	2. fl. 30. Kr.
Reichs-Rhaler pr.	2. fl. 20. Kr.
Gulden-Thaler- oder Pfundtner pr.	2. fl. = =
Acht Spanische Real pr.	2. fl. 20. Kr.

3. Novemb. 1620.

Dritte Satzung.

Ducaten pr.	5. fl. = =
Gold-Gulden pr.	4. fl. 10. Kr.
Gold-Cronen pr.	3. fl. 40. Kr.
Philipps-Thaler pr.	3. fl. 30. Kr.
Reichs-Thaler pr.	3. fl. 52. Kr.
Alte Pfundtner-Thaler pr.	2. fl. 52. Kr.

28. Auguſt. 1621.

Vierdte Satzung.

Für dieſesmahl ſeyn obbemelte Müntz-Sorten de novo in ob ſpecificirten Werth/ beynebens die nachfolgende ſilberne Müntz höher geſetzt/ und geſteigert worden; Als die Käyſerl. neue Gulden-Thaler (darinnen 60. ſtehet) pr. 10. Schilling: Die neuen 2. fl. Gulden-Thaler/ da 120. ſtehet/ pr. 20. Schilling.

14. Septemb. 1621.

Fünffte Satzung.

Ein Ducaten pr.	6. fl. 45. Kr.
Gold-Cronen zu	5. fl. 40. Kr.
Gold-Gulden pr.	4. fl. 50. Kr.
Philipps-Thaler pr.	4. fl. 45. Kr.
Reichs-Thaler zu	4. fl. 30. Kr.
Alte Reichs-Pfundtner pr.	3. fl. 52. Kr.

29. Januarii 1622.

Sechſte Satzung.

Die Müntz iſt abermahlen publicirt/ und alles in vorigen Werth/ wie vor einen Jahr geſetzt/ und beſtättiget.

7. Febr. 1623.

Sibende Satzung.

Reichs-Thaler pr.	90. gute Kr.
Der halbe Thaler pr.	= 45. Kr.

Und die Viertl / auch halbe Viertl der Proportion nach.

Philipps-Thaler pr.	1. fl. 40. Kr.
Reichs-Thaler pr.	1. fl. 20. Kr.
72.ger Thaler pr.	1. fl. 34. Kr.
Silber-Cronen pr.	1. fl. 44. Kr.

9. Decemb. 1623.

Leopold.

Weilen die Kayserl. Müntz fast gantz ausser Lands gezogen / uñ die frembde ringhaltige eingeschlichē;

Als solle diese in geringeren Werth genommen werden.

Welche Müntz geringer/und wie sie sollen genommen werden.

Polturacken oder Bromberger.

Halbe Batzen.

Pohlnische Dutich einfache uñ doppelte.

Marcell oder Justiner.

Straff deren Ubertrettern.

ENtbieten allen und jeden / Unserer Erb-Königreich und Landen Unterthanen / und Inwohnern / Geist- und Weltlichen / was Stands und Würden / oder Wesens die seyn / Unser Gnad; und geben euch hiemit zuvernehmen / massen auch ohne dem genugsamb wissend ist / wie von etlichen Jahren hero allerhand frembde Land- oder Schid-Müntz in Unsere Erb-Königreiche und Lande häuffig eingelauffen / und dardurch Unsere Müntz / bevorab die grobe Sorten an Gold und Silber fast gantz hinauß gezogen worden / wie dann solches Ubel annoch je länger je mehr einreisset. Wann nun Wir als Regirender Käyser / König und Lands-Fürst zu Unserm / wie auch Unserer Erb-Königreich und Länder grossen Nachtheil und Schaden / dieses länger zu verstatten nicht gedacht seyn; als hätten Wir zwar wohl Ursach gehabt / alle frembde / und außländische Müntz-Sorten gäntzlich zuverbieten. Damit aber dardurch der gemeine Mann / der sich bißhero mehren theils mit solchen Geld betraget / auff einmahl nicht zuhoch zu Schaden komme; Als haben Wir Uns dahin gnädigst resolvirt / setzen / ordnen / und wollen / daß besagte frembde Müntz zwar noch fortan in Unsern Erb-Königreich und Landen gangbar verbleiben / jedoch nachfolgende Sorten hinfüro höher nicht / dann in folgenden Werth; als ein Kreutzer ins Gemein / der in Unsern Erb-Königreich und Landen nicht geprägt / umb drey Pfenning / ein Polturack oder Bromberger umb vier Pfenning / ein halber Batzen oder Zwey-Kreutzerer allerhand Sorten umb sechs Pfenning / ein einfacher Pohlnischer Dutich / wie auch alle andere in Unserm und Unsers Ertz-Hauses Erb-Königreich und Landen nicht gemünßte Groschen / umb zwey Kreutzer / ein doppelter Pohlnischer Dutich / wie auch die Sechs-Kreutzerer Venedischen Gepräags / zu vier Kreutzer: Die halbe Marcell oder Justiner aber / so diese Zeit herumb per dreyssig Kreutzer gangbar gewesen / umb vier und zwantzig Kreutzer passirt / außgegeben / und eingenommen werden sollen; inmassen Wir dann bey allen Unsern Mauth- und andern Aembtern bereit die gnädigste Verfügung gethan / daß solche in höhern Werth / als vor gemeldet / nicht angenommen werden sollen; da auch einer oder der andere sich unterstehen thäte / wider dieses Unser Verbott ob specificirte Sorten einem andern in höherem Valor zuzumuthen / und außzuzehlen / oder anzunehmen / oder wider Unsere Patenten ausser Lands zuverführen / und darüber betretten / oder dessen überwisen wurde / der solle nicht allein umb das Geld / sondern auch noch absonderlich mit wohl empfindlicher Straff belegt werden.

31. Martii 1659.

Weilen obstehenden General nicht in allen ein Vollzug geleistet / als ist dasselbe durch nachfolgendes widerholet worden.

Idem.

Voriges General repetirt /

Weilen demselben im Land ob der Ennß nicht nachgelebt worden /

Darauß vile Inconvenientzen entsprungen.

Die Commercia verhindert worden.

Das Beneficium Extractionis erlaubt.

ENtbieten allen und jeden / Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden und Stands die in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unser Gnad. Und fügen euch hiemit zuwissen: wiewohlen Wir durch Unser am 31. Martii dieses Jahrs publicirtes Käyserl. und Lands-Fürstliches General die frembde ringhaltige Schid-Müntz / auff ein geringen Valor herab gesetzt / und beynebens ernstlich befohlen haben / dieselbe in einem höhern Werth nicht anzunehmen / noch außzugeben. So müssen Wir doch mißfällig vernehmen / daß solchen Unsern gemessenem Befehl zuwider / in Unserm Land Oesterreich ob der Ennß / die Kreutzer und halbe Batzen noch immerfort für voll angenommen / und außgegeben werden. Wordurch nun allerhand Inconvenientzen und Unordnungen entspringen / forderist aber bey Unserm Saltz-Cammer-Gut zu Gmunden zu unterschidlichen Beschwärden Anlaß gegeben: auch es endlich dahin kommen wurde / daß die in dem Land verhandene gute Müntz-Sorten / durch die häuffig herein schleichende halbe Batzen / und dergleichen abgewürdigte Müntzen vollends gar hinauß gezogen / und also der Schaden täglich vermehrt / die Handlungen mit Unserm Land Oesterreich unter der Ennß und Erb-Königreich Böheimb / auß Mangel guten Geldes gesperret / auch sonsten in denen Commercien allerhand Confusiones verursachet werden. Als ist Unser nochmahliger ernstlicher Befehl hiemit / daß ein jeder gedachten Unsern außgegangenen Käyserl. und Lands-Fürstlichen Patenten gehorsambst nachleben / und die abgewürdigte Müntzen in keinen höheren Werth / als sie valvirt / angenommen / die Obrigkeiten auch hierüber nachdrucklich halten / und die Ubertretter mit denen in besagten Generalien begriffenen Straffen unverschont würcklich belegen sollen. Herentgegen aber wollen Wir einem jedem das Beneficium Extractionis der abgewürdigten Müntz-Sorten solcher gestalt gnädigst zugelassen haben / daß er dieselbe biß auff die H. Pfingsten deß nächst eingehenden 1660.sten Jahrs auß Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß / frey und ungehindert außführen könne.

19. Decemb. 1659.

Widerumb repetirt / mit ein- und andern Zusatz / wie folgt:

Idem.

ENtbieten allen und jeden / Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß Unterthanen und Inwohnern / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / Unsere Gnad. Und geben euch hiemit zuvernehmen / massen auch ohne daß genugsamb wissend ist / welcher gestalten Wir durch Unsere Käyserl. Patenten

tenten sub dato Wienn den 31. Martii 1659. nachdem etliche Jahr vorhero allerley frembde ringhaltige Hand- und Schid-Müntzen in Unsere Erb-Königreich und Lande häuffig eingelossen / und dardurch Unsere Müntz/ bevorab die grobe Sorten an Gold und Silber fast gantz hinauß gezogen worden: daß Wir derowegen als Regierender Herr und Lands-Fürst/ solches länger nicht gestatten können; und ob Wir zwar dazumahl wohl Ursach gehabt hätten / alle solche ringhaltige frembde und außländische Müntz-Sorten gäntzlich zuverbieten / damit aber der gemeine Mann / der sich mit solchen Geld betragen müssen / dardurch auff einmahl nicht zuhoch zu Schaden komme; So haben Wir Uns dahin gnädigst resolvirt / gesetzt und geordnet / daß besagte frembde Müntz in gewissen abgewürdigten Preiß außgegeben/ und eingenommen werden solle / welches dann dazumahlen also effectuirt/ und die schlechte Müntzen auß dem Land getriben worden. Wann aber anjetzt vorkombt/ und scheinen will / daß solchen Unsern publicirten Patenten zuwider / vornemblich die Pohlnische gantz ringhaltige Schid-Müntz / mehristen theil durch gewisse Kauff und andere eigennutzige Leuthe / in dieses Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß häuffig widerumb eingeführt / von denen Inwohnern Unsers Königreichs Hungarn (als welches mit derley Müntz-Sorten fast gantz überschwemmet ist) mit Zumuthung eines grossen Nachlasses angenommen / und ihnen gegen ihren Failschafften für voll widerumben auffgetrungen: also ein fast unchristlicher Wucher darmit getriben werde / welches besagten Inwohnern deß Königreichs Hungarn zum höchsten Schaden und zu Verhinderung der Commercien gereichet; Wessenthalben Wir dann bewogen worden die hievorige Abwürdigung solcher Pohlnischen ringhaltigen Müntzen herdurch zuernewern. Setzen derowegen/ ordnen / und wollen / daß ein Pohlnischer doppel Dutich / der sonst für sechs Kreutzer im Gang gewesen / fortan nur umb vier Kreutzer: ein einfacher Dutich umb zwey Kreutzer: und ein Polturach oder Bromberger umb ein Kreutzer außgegeben/ und eingenommen werden sollen; Inmassen Wir dann bey allen Unsern Mauth-Dreyssigist- und und andern Aembtern / bereit die gnädigste Verfügung gethan / daß solche in höherem Werth/als vorgemeldt/ nicht genommen/ und damit auch die jenige bey denen dergleichen Sorten verhanden / sich derselben entledigen könten / haben Wir gnädigst anbefohlen / daß selbige in Unseren Müntz-Aembtern allhier zu Wienn / als auch in denen Hungarischen Berg-Städten / in diesem abgewürdigten Werth außgewechselt / auch sonst von niemanden einiger Auffwechsel damit getriben / weniger denen Inwohner und Handels-Leuthen im Königreich Hungarn in Bezahlung auffgetrungen werden sollen: da auch einer oder anderer sich unterstehen thäte wider dieses Unser Vorbott obspecificirte Sorten auffzuwechseln und zuverführen/ oder einem andern in höhern Valor zuzumuthen/ und außzuzehlen / darüber betretten/ oder dessen überwisen wurde/ der soll nicht allein umb das Geld/ sondern auch noch absonderlich mit wohl empfindlicher Straff belegt: und dem jenigen / so dergleichen sonst unbekande Ubertrettung anbringen wird / der gewöhnliche dritte Theil darvon gegeben werden. Nachdeme auch von mehr erwehnten Inwohnern Unsers Königreichs Hungarn diese Beschwärde vorkombt / daß die daselbst unter Unserm und Unser Vorfahrer im Königreich gepragte/außgangene/ und noch außgehende kleine Schid-Müntz ins gemein die Hungarische genannt/ deren vorhin in diesen Unsern Oesterreichischen Landen/ hundert umb ein Gulden/ oder fünff vor einem Groschen / gäng- und gäbig gewesen / von etlichen Jahren her nicht mehr angenommen werden wollen / welches denen hin- und wider trafficirenden sonderlich armen Leuthen Schaden verursachet / und vornemblich der Zufuhr der Victualien zu Unserer Stadt Wienn verhinderlich ist. Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und ernstlich / besagte Hungarische/ in vorermelten Werth unweigerlich annehmen: Darnach sich nun männiglich zurichten/ und für Schaden zuhüten wissen wird.

Weilen die verbottene Müntz wider ins Land geführt/

Und absonderlich denen Hungarn dardurch Schaden zugefügt wird/

Als werden vorige Generalia widerholt.

Hungarische/ deren fünff einen Groschen machen/noch ferners anzunehmen.

8. Novemb. 1669.

Leopold.

Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / und Stands die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unser Gnad. und fügen euch hiemit zuwissen / was massen Wir in Erfahrung kommen/ daß der gemeine Mann allhie fast durchgehend in die Gedancken gerathen/ als ob Wir Uns gnädigst resolvirt hätten / daß gleich wie es mit der frembden ringhaltigen Schid-Müntz / durch Unser jüngstens publicirt- und affigirtes Patent geschehen / also auch die Ducaten/Reichs-Thaler/ Silber-Cronen / und andere Gulden und grobe silberne Müntz-Sorten auff einen geringern Valor und Werth herabgesetzt werden solten. Gestalt dann allbereit etliche Personen/ so von der devalvirten frembden Schid-Müntz in Unser Müntz-Hauß allhier etwas zum außwechseln gebracht / dargegen Ducaten oder andere grobe silberne Müntz anzunehmen fast Bedencken getragen. Und nun aber Wir eine solche Meinung niemahls gehabt / es auch annoch nicht gesinnet seyn / dahero muthmaßlich dieses ungegründte Fürgeben und entstandenes Gerücht etwo von Juden/ oder andern gewinnsüchtigen Leuthen zu dem Ende muß außkommen seyn: damit sie den gemeinen Mann irr machen / die Gulden und andere grobe silberne Müntz fortan mit Ubervortheilung deß Armen an sich ziehen / und folgends in andere Länder verführen mögen; wordurch nun nicht allein das Geld noch mehrers auisser Lands kommen/ sondern auch die Commercia mit denen benachbarten Dörffern

Weilen ein falsches Geschrey wegen Abschlagung deren Ducaten und groben silbernen Müntz-Sorten,

Ohne Zweiffel durch Gewinnsüchtige auffgebracht worden/

Solches aber in Gemein gar schädlich/

gesperrt werden; indeme dieselbe unter der Apprehension eines bevorstehenden dergleichen Abschlags nicht unbillich Bedencken haben möchten / Ducaten und andere grobe Müntz in Unsere Erb-Königreich und Länder zubringen; Als seyn Wir bewogen worden / diesen besorgenden Ungelegenheiten und Schaden bey Zeiten vorzukommen. Und ist demnach Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl hiemit / und wollen / daß die Ducaten / Silber-Cronen / Reichs-Thaler und alle andere im H. Römischen Reich und Unsern Erb-Königreich bißhero gäbig und gängige Gulden / und grobe silberne Müntz in Handel / und Wandel / Kauff / und Zahlung ohne einige Veränderung ihres Werths / wie bißhero / also auch forthin weiter außgegeben / und unweigerlich angenommen werden sollen. Wornach sich nun ein jeder zurichten weiß.

Als wird anbefohlen / sich hieran nicht zukehren / sondern solche Müntz in vorigen Werth zunehmen.

23. April. 1659.

Leopold.

ENtbieten allen und jeden / Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / so in beeden Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / denen dieser Unser Kayserl. Patent fürgezeigt wird / Unser Gnad / und alles Gutes; Und geben euch sambt und sonders hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen Wir in Erfahrung kommen / daß in Unsern Erb-Königreich und Landen sich allerhand Unordnungen und Stecken im Kauff- und Verkauff der darinn erzeigten Pfenwerthen / und Failschafften haben erheben wollen / bevorab darumb / daß durch Gewinnsüchtige Leüthe bey vilen eine unzeitige Sorge gemacht / als ob Wir mit Unserer Müntz eine Abwürdigung vorzunehmen gewilliget seyn möchten. Zumahlen Wir aber dieser Intention nie gewesen / sondern vilmehr gesinnet seyn / daß Unsere Fünffzehner / und Sechs-Kreutzerer / wie auch Groschen / Kreutzer / und Zwey-Pfenninger / so in Unserm ein zeithero geführten Schrot und Korn außgemüntzet worden / und was von diesen letzteren drey Sorten noch weiter außgemünzet werden möchte / in Unsern Erb-Königreich und Landen im Kauff- und Verkauff / Zahlung / und andern Außgaben in ihren bißherigen Werth durchgehends gäbig und gängig seyn / und bleiben: und in deren Annehmung von niemanden einige Difficultät oder Weigerung nicht gemacht werden sollen; Als gebieten Wir darauff allen und jeden obbemelten / daß sie hierob ernstlich halten / und wider die jenige / die solche Unsere Müntz-Sorten in ihren bißherigen von Uns gesetzten / und anjetzt widerumb confirmirten Werth anzunehmen difficultiren wolten / nach Gelegenheit der Sache mit würcklicher Straff ernstlich fürgehen sollen.

Falsches Geschrey wegen Abwürdigung der Müntz wird eingestellt.

Und die Müntz-Sorten in vorigen Valor zunehmen gebotten.

3. Julii 1665.

Müntz-Außführung.

Idem.

ENtbieten allen und jeden / Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonst allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen / so in beeden Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / denen dieses Unser Kayserl. Patent fürgezeigt wird / Unser Gnad und alles Gutes; Und geben euch sambt und sonders hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen man von einer zeithero wahrgenommen / daß nicht allein die Ducaten / Reichs-Thaler und andere grobe Müntz-Sorten / sondern auch die gar alte Kayserl. Groschen / Kreutzer / und andere gute Müntz durch die Gewinnsüchtige Personen zu ihren Privat-Nutzen und Vortheil / unter andern Müntzen außgeklaubt / theils auch mit Laggio außgewechselt / und sodann auisser Lands geführt und verschickt werden; Wann nun dergleichen allein zu eines oder andern eigenen Nutzen angesehene Geld-Auffwechßl- und auisser Lands Führung / als durch welche die Länder der mehrist- und besten Baarschafft gleichsamb unvermerckter destituirt wurden / bereit hievor durch offene Generalia verbotten worden: und Wir also sonderlich bey denen im Reich fürgangenen Devalvationen / und dahero in Wechsel / auch Kauff- und Verkauffen / und allen andern Handlungen entsprossenen Difficultäten gnädigst nicht gemeint seyn / dergleichen in Unseren Erb-Landen sich befindende grobe Reichs- oder andere gute Müntz-Sorten / alte Groschen und Kreutzer / und was dergleichen mehr seyn / auß Unseren Landen entführen zulassen; dannenhero Wir dann gnädigst entschlossen / sothanige allein zu eines oder andern Privat-Nutzen angesehene Auffwechsel- und Verführung dergleichen Gelder weiter nicht zugestatten. Als befehlen Wir hiemit euch allen und jeden / Geist- und Weltlichen Inwohnern / niemands außgenommen / wie sonderlich auch Unseren Mauth-Zoll- und andern Beambten / daß dieser Unserer gnädigsten Resolution ihr nicht allein für euch selbsten gehorsambst geleben / sondern auch allen Fleiß fürkehren / und ernstlich darob seyn sollt / auff daß dergleichen unzulässliche zu eines oder andern eignen Nutzen angesehene Auffwechsel- und auisser Lands Führ- oder Verschickung obgedachter Müntz-Sorten niemanden / es seye zu Land / zu Wasser / oder auff der Post verstattet: sondern was also betretten wurde / in würckliche contraband, und dergleichen heimbliche eigennutzige Außwechßler zu empfindlicher Straff gezogen werden.

Weilen sowohl die alte / als andere gute Müntz auffgewechßlet / und ausser Lands verführt wird /

Hierauß aber vil Unheyl und Unordnung entstehet.

Als wird dasselbe bey Confiscirung verbotten.

3. Julii 1665.

Entbie-

Leopold.

Wahrnungs-Patent, wegen falscher Frantzösischen Thalern.

ENtbieten allen und jeden / Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / was Würden / Wesens / oder Stands die seyn / denen gegenwärtiges Patent vorkombt / Unsere Gnad ; Und fügen euch anbey gnädigst zuwissen: welcher gestalten man eine zeithero wahrgenommen / was massen falsche Frantzösische Thaler / deren das Stuck nicht gar siben und zwantzig Kreutzer werth seyn solle / nicht allein in dieses Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / sondern auch anderwärts nach und nach eingeschlichen / und hierdurch nicht geringer Schaden verursacht worden: auch künfftig / da dergleichen falsche Einführung solcher falscher Müntz-Sorten forthin gestattet / und nicht verhütet wurde / mittlerweile ein unwiderbringlicher Land-Schaden herauß wachsen thäte / deme man aber in Zeiten vorzukommen / und alle weitere Gefährlichkeit abzuwenden vortringende Ursach hat. Wollen demnach obbenente / allen und jeden insonderheit hiemit gnädigst gewahrnet haben / damit sich jedwederer von derley falschen Müntz / und dardurch entstehenden grossen Schaden hüten / und in Obacht nehmen möge.

5. Octob. 1674.

Idem.

Durch die eingeschlichene ringhaltige Müntz erwachst ein grosser Schaden.

ENtbieten allen und jeden / Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen / Inwohnern und Unterthanen / Geist- und Weltlichen Stands / was Würden / oder Wesen die seyn / Unser Käyserl. Königl. und Lands-Fürstl. Gnad ; Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: welcher gestalt Wir vorhin öffters berichtet / und Uns erst jüngsthin abermahls gehorsambist vorgetragen worden ; was massen von einer geraumen zeithero vil unterschidliche frembde / und außländische ringhaltige Müntz-Sorten: Als gantze / halbe / und Viertl-Stuck Guldiner / wie auch andere dergleichen kleinere Sorten in Unser Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Lande zu mercklicher Verderbung deß gemeinen Wesens häuffig eingeschlichen: wordurch dann nicht allein Uns bey Unsern Aembtern / sondern auch allen treu-gehorsambsten Ständen / und Erb-Lands-Unterthanen bereits ein grosser Schaden zugewachsen / und dafern diesem Unheyl / und Ubel nicht bald vorgebogen werden solte / bey längern Anstand endlich ein allgemeiner unwiderbringlicher Schaden zubesorgen seyn wurde. Gleich wie aber Uns als Regirenden Lands-Fürsten / und Herrn von tragenden Ambts wegen obliget / in allweeg darob zuseyn / daß von Unsern Inwohnern / und Unterthanen / der dißfalls ferners besorgliche Schaden / sovil möglich / abgewendet werde: Wir auch diese schädliche und gefährliche Confusionen in Müntz-Wesen länger zugestatten nicht gedacht seyn. Also haben Wir Uns nach reiffer Erwegung der Sachen gnädigst entschlossen / alle Unsere getreue Lands-Inwohner / und Unterthanen in allen Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen / bevorab die jenige / so im Handl und Wandl begriffen seyn / von solchen ringhaltigen Müntz-Sorten / hiemit widerholter allergnädigst abzumahnen / und zuwahrnen / und denenselben in Krafft dieses offenen Patents sambt und sonders gemessen anzubefehlen: daß sich ein jeder mit Einnamb / und Außgab allen gantzen / halben / und Viertl-Stuck Guldiner / wie nicht weniger auch von derley andern kleinern ringhaltigen Müntz-Sorten / sie haben Namen / gleich wie sie wollen / in allen Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen von den unten gesetzten dato, nach Außgang der nächsten drey Monath / best möglichst zuhüten / und zuverwahren / auch hierüber sodann das weitere gehorsambst zuerwarten haben soll. Massen Wir Uns dann gnädigst entschlossen / damit keiner unter einstem in gar zugrossen Schaden eingeleitet werde / daß zwar obbesagte Müntz-Sorten von Anfang deß hierunten gesetzten dati durch die ersten drey Monath in allen und jeden Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen durchgehend für voll angenommen / nach den ersten Tag solcher verstrichenen ersten drey Monath aber / ein jedes Stuck Guldiner gleicher gestalt / ohne Unterschid durch abermahlige anderte drey Monath auff 56. Kreutzer reducirt / und bey Unsern Käyserl. Müntz-Stätten gegen der immittelst außmüntzenden / und in Vorrath verschaffenden guten neuen Schid- und andern Müntzen dergestalt eingelöset / oder aber für die Wienner-Marck fein derselben neunzehen Gulden Rheinisch gegeben: nach verstrichenen solch abermahligen drey Monathen aber offt bedeute Sorten durchgehend / und ohne Unterschid völlig verbotten / und auff deren Betrettung / ohne Scheu und Respect völlig confiscirt / und eingezogen / darunter dann die halb / und Viertl-Stuck Guldiner / auch alle andere kleinere ringhaltige Müntz-Sorten nach Proportion verstanden werden sollen. Nachdeme auch vorkombt / daß sich einige unterstehen / Uusere eigene Schid-Müntz auß Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen außzuführen / und anderwärts gegen zwey / und mehr per cento rigenmußlich zuverwechseln / welches den gemeinen Wesen höchst schädlich / nicht weniger durch Außwechslung und Außführung der jenigen gantzen / halben / und Viertl Guldiner-Stucken (so am Schrot / und Korn Unserer Käyserl. Müntz in der Außmüntzung gleich seyn) mercklichen Vortheil zutreiben ; wordurch eben kommet / daß hingegen nur die schlimme Müntz in Land verbleibet / und de facto nichts als andere frembde ringhaltige Müntz-Sorten zusehen / und desto häuffiger herein geführt werden. Als thun Wir gleicher gestalt / alle und jede hiemit vor solcher schädlichen Außfuhr / und Verwechßlung Unserer Schid-Müntz / auch anderer guten Sorten bey würcklicher Straff / und unabläßlicher Confiscirung nochmahlen getreulichst / und gnädigst vermahnen daß sie von dergleichen Vortheilhafftigkeiten abstehen

Derowegen ein jeder darfür gewahrnet uñ abgemahnet wird ;

Nach Verfliessung deren nächsten drey Monathen solle solche Müntz in geringeren Werth /

Und nach Verfliessung noch anderer 3. Monathen gar nicht mehr genoñen werden.

Käyserl und andere gute Müntz auß dem Land zubringen bey Confiscirung verbotten.

stehen sollen; wie Wir dann zu solchen Ende bey Unseren Mauth-Zahl- und Hof-Pfenning-Aembtern / auch auff denen Gränitzen bereits die gemessene Verfügung gethan / daß sowohl die Einfuhr Unserer eigenen Land- und Schid-Müntz / auch obgedachten anderen / sich Unseren am Schrot und Korn gleich befindenden guten Sorten keines weegs verstattet / sondern die dahin ankommende Väsֆer / Stöck / Feleiß / Küsten / Wägen / und anders Pack-Werch ohne Respect der Personen eröffnet / und untersucht / auch zu noch mehreren Verhütung alles Unterschleiffs / hernach ihre gewöhnliche Ambts-Sigil auff dergleichen Väsֆer / Stöck / Feleiß / Küsten / und Packwerch jedesmahl gemacht / und gedruckt werden sollen; auff daß selbige nicht in denen Niderlagen / oder wo sie sonst unterweegs abgelegt werden möchten / sondern allererst an dem Orth / dahin die Güter anfangs zugehen beordert / mit Ordnung eröffnet / und befunden werden mögen ob das Gränitz- oder Mauth-Sigil unverletzt gebliben / und folglich: ob mit Ab- und Zulegung einiger obgedachter Müntz-Sorten nicht eine Vortheilhafftigkeit unterweegs vorbey gangen seye: auff Befund deß widrigen dann / unverschont männiglichen die Güter / und anders angehalten / und contrabandirt werden sollen. Damit aber auch zugleich ein jewederer verläßlich wissen möge / wie es ins künfftig / sowohl wegen Beschau- und Einpackung der abschickenden / als auch Widereröffnung der ankommenden zuläßlichen Gelder eigentlich gehalten werden solle; Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß wie mit jenem / also auch mit diesem die Eröffnung allhier in Unsern Käyserl. Müntz-Ambt vorgenommen / solche Gelder daselbst auß- und eingepackt / auch besichtiget / vor allen aber specialiter beobachtet werden solle / damit der von denen Kauff- und Handels-Leuthen / auch andern hierin falls etwo suchende Eigennutz / oder Unterschleiff in allweeg verhütet bleibe: und weilen nicht aller Orthen Müntzstätte vorhanden / so solle an denen jenigen Orthen / wo sich würckliche Müntzstätte befinden / auff gleich vorgeregte Weiß mit Auß- und Einpackung der Gelder vorsichtig verfahren; wo aber keine Müntzstätte verhanden / solches in Unseren Mauth-Aembtern daselbst beschehen / und sich die Mauth-Beambte mit Unserm Müntz-Aembtern / wohin oder woher die Gelder versendet werden / fleissig vernehmen sollen. Mit der noch weiteren gnädigsten Vorsehung / wofern ein frembder / und in Unseren Käyserl. Erb-Landen nicht angesessener / oder sonst unbekanter Kauff- und Handels- oder anderer Mann einige zuläßliche Gelder hinauß- oder herein führen wolte / daß demselben keine Passirung ertheilt werden solle: es seye dann / daß er im Fall der Hinaußführung solang annembliche Bürgschafft leiste / biß von dem Orth / wohin er die Gelder zuführen angesagt / sichere Nachricht eingeloffen / daß sothanige Gelder dorthin / und nicht anderwärtig verführet worden; im Fall der Hereinführung aber solle er von dem jenigen Orth / wovon die Gelder herkommen / entweders von selbigen Müntz-Beambten / oder wann daselbst kein Müntzstatt wäre / von Unseren Mauth-Beambten / oder auch in deren Ermanglung von selbigen Orths Obrigkeiten ein genugsambe Attestation, und Urkund vorzuweisen schuldig seyn. Wir wollen auch mit Gelegenheit dieses Unsers Käyserl. Königl. und Lands-Fürstlichen offenen Patents die jenige noch hiebevor / sowohl von Uns / als auch Unsern hochgeehrtesten Herren Vorfahrern am Römischen Reich / und Regierenden Herren und Lands-Fürsten mehrmahlig-außgegangene gemessene General, Mandat, Patent, und Edicten / dardurch die Außwechßlung und Außfuhr der groben Müntz-Sorten: als Ducaten / Reichs-Thaler / Silber-Cronen / und dergleichen Specien bey deren würcklichen Confiscirung ernstlich verbotten worden / alles ihres Inhalts / hiemit dergestalt gnädigst widerholet / und erfrischet haben / daß auch noch fürohin keinem / wer der auch seye / von jetzt besagten groben Müntz-Sorten im Land was außwechseln / und an andere frembde Orth zuverführen zugelassen seyn solle; Und nachdeme Uns weiters allerunterthänigst vorgebracht worden / was massen in Unserm Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen von etlichen Jahren her / neben den Guldinern / auch allerhand Schweitzerisch- Burgund- Holländisch- Sächsisch- Cöllnische / und andere geringhaltige Thaler / welche dem alten Reichs-Schrot und Korn zuwider gantz ungleich außgemüntzet / einschleichen / und denen guten Reichs-Thalern zugleich pr. 90. Kreutzer / sambt dem darauff geschlagenen Laggio hinaußgebracht / und hingegen Unsere gute Reichs-Thaler in andere Länder verführt worden; Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen / daß auch dergleichen ringhaltige Thaler ebenermassen / wie die Guldiner / länger nicht / dann die nächsten drey Monath für gültig angenommen / die andere drey Monath aber / weilen sie denen Stucken nach ihrer Ungleichheit halber nicht wohl taxirt werden können / nach der Fein die Wienner-Marck zu 19. fl. eingelöst / und nach Verstreichung solcher abermahligen drey Monathen gäntzlich / und ohne Unterschid solang verbotten werden sollen / biß man zu einem allgemeinen Reichs-Schrot / und Korn verstehen würdet. Inmassen Wir dann nicht unterlassen werden / auff alle Untere inländische Haubt-Märckte Unsere Müntz-Guardeinen abordnen / daselbsten in loco auff alle geringhaltige Müntz-Sorten gute Obsicht haben / dieselben auff ihren Werth valviren / und die Übertretter / diesen Unseren gemessenen Generalien gemäß / zugebührender Straff anhalten zulassen; und da nun in übrigen ein oder der andere sich unterfangen wolte / wider dieses Unser Käyser.. Königl. und Lands-Fürstl. Patent zuhandlen / und derselbe derüber betretten / oder dessen in andere weeg überwisen wurde; gestalten Unser Käyserl. Hand-Grafen-Saltz-Ambts / und andere Uber-Reiter / auch andere mehr hierauff fleissige Obsicht zuhaben / vermög der ihnen zuge-

Wie es künfftig wegen abschickendē und ankommenden Geldern zuhalten?

Vorhero außgangene Generalia wegen Außwechßlung und Außfuhr der groben Müntz werden confirmirt.

Wegen allerhand ringhaltigen Thalern wird ein gleiches verordnet.

Auff die Übertretter fleissige Acht zuhaben und zubestraffen.

zugestellten Patenten würcklich/ und alles Ernsts befehlt seyn/ der solle nicht allein solch seines Gelds würcklich verlustiget und confiscirt/ sondern noch darzu mit einer absonderlich wohl empfindlicher Leibes- oder andern Straff unabläßlich angesehen / dem ersten Anzeiger aber in Geld seyn gebührender Theil würcklich abgefolget werden.

30. Martii 1682.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden/ Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthumb / und Landen Inwohnern und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Gnad ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen in jüngst verwichenen zwey Crembser- und Lintzer-Märckten / allerhand neue Chur-Bäyrisch- Straßburgerisch- Holländisch- und Schlesisch-Fürst-Elsische silberne Müntz-Sorten/ und zwar die Straßburgerische pr. Sechzehen Kreutzer/ die Chur-Bäyrische pr. zehen Pfenning/ die Holländische pr. zwey Kreutzer / und die Elsische pr. ein Kreutzer/ bey denen Mauth- und Kauffmanns-Bezahlungen angenommen worden. Wann Wir nun nach derselben ordentlich beschehener Auffzüg- Probir- und Valvirung allergnädigst wahrgenommen/ daß gegen Unserer Kayserl. in Schid-Müntzen Außmüntzung/ die Wiener-Marck fein Silber zu neunzehen Gulden / dreyssig Kreutzer: die Straßburgerische Müntz nur fünff und viertzig Kreutzer : die Chur-Bäyrische zwey Kreutzer : die Holländische ein Kreutzer : und die Elsische zwey Pfenning werth : und also billich zubesorgen ist/ daß nicht etwann diese ringhaltige Müntz-Sorten in höhern Werth / als sie von selbsten seyn/ weiters hinauß gebracht / und dardurch Unseren Erb-Königreich/ Fürstenthumb/ und Landen ein allgemeiner Schaden zugefügt werde ; Als haben Wir gnädigst resolvirt/ daß obbesagte Straßburgerische Silber- Müntz höher nicht / als umb fünff und viertzig Kreutzer : die Chur-Bäyrische pr. zwey Kreutzer : die Holländische für ein Kreutzer : und die Elsische umb zwey Pfenning angenommen werden solle ; wie Wir dann zu solchem Ende die Gepräg von diesen Müntz-Sorten hierunter drucken lassen / und hiemit alle Unsere getreue Land-Inwohner und Unterthanen/ bevorab die jenigen / so in Handl und Wandl begriffen seyn / widerholter gnädigst gewahrnet / und denenselben hiemit sambt und sonders gemessen anbefohlen haben wollen / daß sich ein jeder von höherer An- und Auffnehmung der ob specificirten Müntz-Sorten bey Unserer hohen Ungnad und Verlust deß Geldes gäntzlich enthalten solle ; Darnach sich männiglich zurichten.

Unterschidliche Bäyrisch-Straßburgisch- Holländisch - Schlesisch/ und Elsische silberne Müntz - Sorten

Sollen hinfüro in geringern Werth genommen werden.

30. Novemb. 1682.

Idem.

ENtbieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent fürkombt/ Unsere Gnad ; und fügen denenselben hiemit zuwissen: daß Wir Uns gnädigst entschlossen/ das Müntz-Wesen und insonderheit / wie es mit Annehmung der Reichs- und anderer gleichhaltender Thaler durchgehend zuhalten seyn möchte / einrichten : auch nach Einlangung der in diesem Haubt-Werck von andern Unsern Königreich und Provintzen abgeforderten Bericht und Gutachten gehörige Unterredung und Berathschlagung vorgehen zulassen/ gedencken. Wir wollen aber entzwischen nach Inhalt Unsers Rescripts und Resolution von 29. Februarii nächsthin gnädigst geschehen lassen/ daß immittelst und solang die Frantzösische Thaler umb einen Gulden und fünff und viertzig Kreutzer angenommen werden / gleichfalls Unsere Kayserliche Reichs- Thaler in solchem erhöherten Werth lauffen mögen. Haben demnach Wir ein solches hiemit jedermänniglich kundt und zuwissen machen wollen/ und werden sich auch hiernach alle und jede zurichten haben. Dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung.

Käyserl. und Frantzösische RThlr. sollen biß auff weitere Resolution vor 1. fl. 45. Kr. genommen werden.

10. April. 1684.

Idem.

ENtbieten allen und jeden / was Würden/ Stands und Wesens / die in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad ; und geben euch gnädigst zuvernehmen : was massen eine zeithero unterschidliche Sorten der Thaler denen guten alten Reichs-Thalern/ so dermahlen pr. 1. fl. 45. Kr. gesetzt worden / in Einnehmen und Außgeben gleich gangen seyn ; Wann aber selbige gegen denen alten guten Reichs-Thalern den innerlichen Werth nach sich ringhaltiger befinden ; als haben Wir gnädigst resolvirt / immittels und biß ein General- Werck im Reich darauß gemacht wird / einen gewissen hierbeykommenden Abdruck publiciren zulassen/ auß welchen jedermänniglich zuvernehmen hat / welche Sorten gegen denen alten Reichs-Thalern geringhaltig/ und wie hoch dieselbe/ ihren innerlichen Werth nach dermahlen anzunehmen / und außzugeben seyn.

Doch seyn die ringhaltige RThlr. in so hohen Werth nicht zunehmen.

18. August. 1684.

Idem.

ENtbieten allen und jeden/ denen dieses Unser Patent fürkombt / Unsere Gnad; und fügen denenselben hiemit gnädigst zuwissen : daß Uns glaubwürdig vorkommen/ daß die Frantzösische Thaler in Unter- und absonderlich Ober-Oesterreich dergestalten häuffig eingeschlichen / und eingeführt worden seyn / auch noch eingebracht werden/ daß dem vergangenen Lintzerischen Bartholomæi- Marckt / die meiste Bezahlung darmit / und zwar pr. 1. fl. 45. Kr. beschehen ; Nun haben Wir zwar gnädigst bewilliget / daß von der Chur-Bäyrischen / vor einem Jahr hieher abmarschirender Militz der Frantzösische Thaler /

Die Frantzösische Thaler sollen nur von Bäyrischer Militz vor 1. fl. 45. Kr. genommen;

pr. 1. fl. 45. Kr. angenommen werden möge / wie man dann / weilen diese von besagter Miliz in Ober- und Unter-Oesterreich beschehene Außgaben kein sonderliches grosses Quantum außtragen thun / schon gedacht gewest / und noch ist / auch ehistens würcklich geschehen solle / ein Expediens vorzunehmen / daß beeden Landen kein Schaden zuwachse: Nachdem aber Unser Intention niemahlen gewesen / durch bemeldte Interims-Bewilligung / ein Universal-Werck einführen zulassen / weniger zugestatten / daß mit solchen Thalern trafiquirt / und mit Auffwechsel- und Hereinbringung derselben / wie bereits beschehen / ein unzulässiger Wucher getriben werde; So zu allgemeinen grossen Schaden und Nachtheil / auch Müntz-Confusion keines weegs zuzugeben. Als haben Wir Unserer N. Oe. Regierung / und Cammer gnädigst anbefohlen / daß sie auff die jenige / so sich dergleichen Auffwechsel- und Hereinbringung gebraucht / oder noch gebrauchen möchten / nicht allein alsobalden der Schärffe nach inquiriren / und sie seyen gleich Juden oder Christen / nach Unserm Käyserl. Hof unverschont namhafft machen: sondern auch alle weitere Einfuhr derselben (jedoch allezeit außgenommen / was Zubezahlung der Chur-Bäyrischen Miliz gehörig / und durch selbige Beambte solcher gestalt hereingeführt wird) alles Ernsts ab- und einstellen solle. Gestalten dann in Krafft dieses gegenwärtigen Patents derley Einfuhr sub pœna Confiscationis, und bey unaußbleiblicher schwärer Bestraffung allerdings inhibirt und eingestellt seyn solle. Zu dessen weiterer Folge dann ist auch bey dem Mauth- und Geld-Aembtern bereit die gemessene Verfügung beschehen / daß sie hierauff besondere Acht haben / auch bey denen Gränitz- Zoll- und Mauthstätten / oder in denen Städten / an denen Orthen wo die Waaren pflegen abgeladen zuwerden / alles Fleisses darob seyn sollen / daß bey Visitirung der eingeführten Waaren / die Küsten und Ballen / worinnen dergleichen außländische Müntz-Sorten meistens verborgen und eingeführt werden / wohl und genau durchgesucht und dergleichen sich befindende Thaler contrabandirt / auch niemand hierinfalls verschont werden solle / für Eines; Andertens ist bereits noch Anno 1678. in Hertzogthumb Schlesien die Ringhaltigkeit dreyerley hierunter verzeichnenden Sorten Guldiner publicirt worden. Und weilen nun dem Vernehmen nach Schlesien darmit dergestalten angefüllet worden / daß man benöthiget seyn wird nach Exspirirung deß nunmehr daselbst in Schlesien durch Patent præfigirten Termins der sechs Wochen die Devalvir- und Abfertigung würcklich vorgehen zulassen / zumahlen sich bey deren Probir- und Außzeichnung befunden / daß die sub N°. 1. und 2. gegen Unserer Käyserlichen Schid-Müntz / umb 8½. die sub N°. 3. gar 10½. pr. Cento, und also auch gegen denen schlechtesten Guldinern / welche bereits Anno 1681. probirt worden / die erste zwey Sorten abermahlen umb 2¼. die sub N°. 3. gar umb 4½. pr. Cento schlechter befunden worden: dergestalten daß bey denen jenigen Müntzstätten / wo diese Müntz geprägt wird / wann ihnen schon alle andere Mittel und Gelegenheit ermanglete / von allen andern in Lauff geblibenen Guldinern auß zehen eilff andere Stuck gemüntzet werden können. Als wollen Wir jedermänniglich / insonderheit aber die Landsassen und Unterthanen Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter- und ob der Ennß durch gegenwärtiges Patent, sowohl von Acceptir- und Einführung besagter ringhaltigen Guldiner zeitlich und ernstlich gewahrnet / als auch die Einfuhr sub pœna Confiscationis, und würcklicher unnachläßlicher Bestraffung / damit dardurch der sonsten besorgende grosse Schaden verhütet werde / allerdings verbotten haben.

Sonsten aber ins Land zuführen gäntzlich verbotte werden.

Schlesische dreyerley ringhaltige Guldiner.

Deren Einführung verbotten.

22. Septemb. 1684.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden / denen dieses Patent fürkombt / Unsere Gnad; Und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen: wie daß glaubwürdig berichtet worden / was massen zu Laibach ein frembde Mantuanische Müntz in Gestalt eines Funffzehners / laut deß hierunter gestellten Abdrucks / fürkommen / dessen Werth nach fürgangener Prob nur auff 12. Kreutzer / ein Pfenning sich belauffet; Damit nun diese unwürdig bereit selbiger: und anderer Orthen verbottene Gelds-Sorten nicht auch hiesiger Orthen einschleiche; Als haben Wir Uns unterm Ersten dieses dahin allergnädigst resolvirt / und beynebens befohlen / daß sowohl die Annehm- als Hereinbringung erwehnter Geld-Müntz in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß / hiemit gäntzlichen verbotten seyn solle. Wornach sich dann jedermann zurichten / ꝛc.

Ringhaltige Mantuanische Funffzehner verbotten.

10. Septemb. 1685.

Idem.

Entbieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent vorkombt / Unsere Gnad; Und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen: demnach glaubwürdig berichtet worden / wie daß in Unsere Erb-Königreich und Land / laut deß hierunter gestellten Abdrucks / gewisse Dennemärckisch- und Abbt-Corveyische ⅔. oder Gulden-Stuck / deren Werth nach fürgangener Prob sich auff ein mehrers nicht dann 52. biß 53. Kreutzer belauffet: wie auch neue Graf-Hohenlohische Funffzehner / vermög hierunter gestellten gleichmässigen Abdrucks / mit Unserem Gepräg und Bildnuß / welche bloß ad Differentiam der Unserigen mit einem kleinen Stern bemerckt / deren Werth auff beschehene Prob nur auff 13. Kreutzer befunden worden / zu höchsten Schaden deß gemeinen Wesens eingeführt worden wäre; als haben Wir Uns unterm 13.ten dieses allergnädigst resolvirt / und beynebens befohlen / daß die Hereinbring- und Annehmung sowohl dieser hierunten gedruckten ⅔. oder Guldiner / als auch

Ringhaltige Dennemärckisch- und Abbt-Corveyis. Guldiner / wie auch Graf-Hohenlohische Funffzehner verbotten.

auch Funffzehnern in Unsern Erbz-Herzogthumb Oesterreich ob- und unter der Ennß gäntzlichen verbotten seyn sollen.

16. Novemb. 1685.

Leopold.

ENtbieten allen und jeden Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen / getreuen Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Stand / und Wesens die seyn / Unser Kayserl. und Königliche Gnad / und alles Gutes ; Und haben dieselbe sich annoch guter massen zuerinnern / welcher gestalten / und auß was für erheblichen Ursachen Wir die Einführung in Unsere Erb-Königreiche und Landen der geringhaltigen gantzen / halben / und Viertl Gulden-Stuck / und anderer außländischer schlechter Müntz-Sorten / wie auch die Auffwechsel- und Außführung Unserer guten Müntz-Species Thaler / und Ducaten / mittels Unserer noch Anno 1680. und 1682. emanirter Patenten sub pœna Commissi verbotten haben. Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen müssen / daß zu höchst straffmässiger Übertrett- und nicht Parirung widerholt Unserer Patent und Edicten / auß unzulässigen Wucher / und Lands-verderblicher Eigennutzigkeit etwelcher Privaten Unserer Schid-Müntz / wie auch Thaler und Ducaten außgewechselt / und durch allerhand heimliche Practiquen ausser Lands geführt / von denen Höcken-Müntzern in Tyroll geworffen / und in geringhaltige von dem alten Reichs-Schrot und Korn / zu dreyssig / vierßig / und mehr per Cento abweichende Sorten umbgesetzt : solche auch / mittels unterschidlich-einführender Waaren und Victualien / als Wachs / Pulver / Häut / Tücher / Oehl / Wein / Hönig- und Häring-Vässel / Haber / und andere Effecten häuffig herein geschleppet / und darmit Unsere Erb-Königreich und Länder / zu Unserm / und Unserer getreuen Unterthanen unersetzlichen Schaden angefüllt und überschwemmet werden. Als haben Wir Zu abwendung weiterer durch die bey jetzigen verwirrten außländischen Müntz-Stand täglich schlechter außfallende Müntz-Sorten / nunmehr erfolgter fast unreparirlicher Schädlichkeiten erwehnt Unsere vorhin publicirte Patent und Edicta nicht allein (wie hiemit beschicht) erneuern / sondern auch dahin extendiren / und verschärffen wollen / daß fürohin / und zwar à die Publicationis dieser Unserer gnädigsten Resolution der jenige / so in Außwechsel- und Außführung deren Specierum und Unserer Schid-Müntz / Bruch-Silber und Pagamenter / wie auch den dolosè und allein zu unzulässigen Wucher außgesuchten bessern Gulden-Stuck indifferenter, wie auch aller anderer fremd der geringhaltiger Müntz-Sorten betretten wird / nicht allein mit Contrabandirung deß Gelds und aller außführenden Effecten / ob auch nur etwelche Stuck der verbottenen Sorten bey solchem gefunden wurden / sondern auch andern seines gleichen Geld-Wucherern / und Verschwärtzerern zum Abscheuen und Exempel an Leib und Leben unfehlbar gestrafft : demjenigen aber / so derley verbottene Ein- und Außfuhr vorbesagter Sorten eröffnen / oder einen solchen Verschwärter (ob er schon nicht in flagranti betretten wurde) an die Hand geben / und daß er sich wider dieses Unser Patent, nach dessen / oder der vorigen beschehenen Publication vermessentlich vergriffen / convinciren wurde : die Helffte von dem Contraband so Gelds / als Waaren zugeeignet / und dessen Namen auff Begehren verschwigen / wie zumahlen an einen solchen denuncirten Contrabandirer obdictirte Leib- und Lebens-Straff ein als den andern weeg würcklich vollzogen werden solle. Damit auch die verbottene Ein- und Außfuhr vor specificirten Geld-Sorten desto mehrers verhütet / und allem Unterschleiff möglichst begegnet werden möge : so wollen Wir gnädigst / daß nicht allein die auß- und einführende Gelder in Unsern Müntzbäncken / oder wo solche nicht vorhanden / in Unsern Zoll und Mäuthen respectivè eingepackt / und eröffnet : sondern auch alle außgehende Gelder / ob sie gleich auß einen Unserer Erb-Länder / in die andere verschickt werden solten / allda versigelt alle auß- und eingehende Waaren / und Wägen rigorosissimè untersucht / und sich niemands / wer der auch seye / dieser Visitation bey schwärer unnachläßlicher Bestraffung widersetzen / die jenige Beambte auch als Mauthner / Zollner / Gegenschreiber / Beschauer / Uber-Reiter / und dergleichen / durch deren Negligentz oder wohl auch Collusion gutes Geld ausser Lands- oder schlechtes herein geführt werden möchte / mit würcklicher Amotion ab Officio, auch wohl nach Befund der Sachen Leib- und Lebens-Straff belegt / nicht weniger die Schiff- und Fuhr-Leuth / wie auch Ballen-Binder / und alle andere indistinctè welche sich zuderley Verschwärtzungen / Einpack- Auß- oder Einführung der verbottenen Müntz-Sorten wissentlich und dololè gebrauchen lassen / gestalten Dingen nach / exemplarisch abgestrafft werden sollen.

Vorhero außgangene Generalia wegen verbottener Einführung der ringhaltigen / uñ Außführung der guten Müntz-Sorten

Werden nicht allein erneuert / sondern extendirt uñ verschärffet.

Straff deren Übertrettern.

Belohnung deren Denuntianten.

Alles rigorosissimè zuuntersuchen.

4. Febr. 1691.

Repetirt mit diesem Zusatz / daß die außländische ringhaltige gantze / halbe / und Viertl Gulden-Stuck biß nächstens St. Michaëlis-Fest gültig / nachgehends aber verruffen / und unannehmlich seyn sollen.

31. Maji 1692.

Widerholt mit mehrern wie folgt :

Idem.

ENtbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / und Wesens die seyn / die in Unsern Erbz-Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß wohnhafft seyn / und sich sonsten darinnen auffhalten / Unsere Kayserl. Gnad und alles Gutes ; Und ist denenselben vorhin mehr als zur Genüge bekant / in was vor

einem verderblichen Stand das Müntz-Wesen in Unseren Erb-Königreich / und Ländern/ durch Einschlepp- und Einschwärtzung nicht allein der undüchtigen im Schrot und Korn sehr erringerten/ gantzen / halben/ auch Viertel Gulden-Stuck verschidener Chur-Fürsten/ und Ständen deß Reichs/ wie auch anderer frembden ringhaltigen Müntz-Sorten / wie die Namen haben mögen/ nach und nach verfallen/ und gerathen: also daß Wir solchen Ubel zubegegnen/ gnädigst bewogen/ und unumbgänglich verursacht worden seyn/ wie zuforderist durch scharff- und gemessene Inhibitoriales die Einfuhr in Unsere Erb-Königreich / und Länder solcher schlechter Müntz-Gattungen / wie hingegen auch die Außführung Unserer / und anderer guten Gold- und Silber-Müntz auff denen Gräntzen / und bey denen Zoll- und Mauthstätten ernstlich zuverbieten: sondern auch folgendes / da dieses Malum nicht auffhören wollen/ und die geringhaltige Gulden-Stuck / und anderes schlechtes Geld / ein weeg als den andern durch heimliche Commercien / und sonst allerhand ersonnene Practiquen ein- hingegen die guten Sorten außgeführt werden / Unsere dißfalls ergangene Edicta und Mandata unter schwären Straffen zuverschärffen / auch endlich umb der antringenden Necessität willen ermelte Guldiner/ und alle andere unwürdige Müntzen/ welche der Unserigen am Schrot und Korn nicht gleichen / gäntzlich zuverruffen / und deren Gäbigkeit einzustellen; worzu Wir dann Anfangs den Terminum zu St. Michaëlis-Fest in gnädigster Hoffnung / daß mittlerzeit das schlechte und geringhaltige Geld deß mehrern sich verliehren/ und auß Unsern Erb-Königreich / und Landen kommen wurde / gnädigst ansetzen; hernach aber in Wahrnehmung/ daß dannoch ein grosse Menge solcher Müntzen in Schwung gienge / und zu deren Außtilgung noch eine Zeit erforderte / solche Frist biß zu Ende dieses ablauffenden 1692.sten Jahrs/ daß ist biß auff den letzten Decembris desselben zu prorogiren/ auch darumben für gut angesehen haben/ damit entzwischen das benöthigte Surrogatum desto füglicher herbey geschafft/ mithin Unsere Erb-Königreich und Länder von dergleichen undüchtigen Geld-Sorten gereiniget/ hingegen aber Unser / und anders gutes Geld darinnen erhalten werden möchte; Allermassen Unsere dißfalls vorhin publicirte Patenten solches mit mehrern in sich enthalten. Auff daß nun hierüber die gebührende Hand gehalten/ und aller weiterer Unterschleiff bester Möglichkeit nach abgewendet / das Verbott wegen der Einfuhr deß ringhaltigen / und Außfuhr deß guten Gelds / wie solches obangezogene Unsere gnädigste Inhibitoriales in sich begriffen / genau und rigorosè gehalten/ und observirt werde: wollen Wir solches durch diese Unsere Patenten dem vorigen Inhalt nach / hiemit gemessen widerholet / bestättiget/ und mit gantz ernstlichen Befehl confirmiret haben: daß niemand/ wer der auch seye/ cujuscunque Conditionis, bevorab die Kauff-Handels- und Gewerbs-Leuthe / ingleichen die Wechsel-Geber und Nehmer / als durch deren Hände das meiste Geld lauffet/ sich bey unaußbleiblicher würcklicher Straff / nicht nur der Confiscation, sondern nach gestalten Sachen / und Befund nach Leib und Lebens unterstehen solle/ weder selbst noch durch jemand andern / das schlime Geld in Unsere Erb-Königreich und Länder/ es treffe gleich vil oder wenig an/ heim- oder offentlich einzuführen/ noch auch das gute Geld hinaußzubringen: nicht weniger/ daß die Jubelier/ Goldschlager/ Tratzieher/ Gold- und Silber-Arbeiter / die Pagamenter und Bruch-Silber hinauß versenden/ noch die gemünßte Kayserl. Reichs- und andere gute gemünßte Gold- und Silberne Geld-Sorten weder brechen noch verschmeltzen sollen/ unter was vor einem Prætext es immer seyn wolle; wie Wir dann alle und jede Unsere Inwohner und Unterthanen / insonderheit aber ermelte Kauff- und Handels-Leuthe / auch Wechsel-Geber und Nehmer / Jubelierer/ Goldschlager/ Tratzieher/ Gold- und Silber-Arbeiter / wie auch Unserer Regimenter Agenten/ und sonsten männiglichen hiemit auff das schärffeste verbieten/ daß sie nicht allein selbst wider dieses Unser gnädigstes/ gemessenes und ernstliches Verbott im geringsten nicht thun / und handeln / sondern auch/ wann sie jemand andern / so darwider thäte / er seye frembd- oder einheimisch/ wisseten/ oder in dero Erfahrnuß brächten / denselben alsobald anzeigen / und zur gebührender Bestraffung ziehen lassen solten; Wie dann wann sie selbst in dergleichen Unthat betretten/ und ergriffen werden solten / wider sie nicht nur / als Prævaricatores legis publicæ, & sanctionis, sondern auch als vermessene Eyd-brüchige Leuthe mit der in denen Rechten außgesetzten Straff unabläßlich verfahren werden solle. Wir gebieten und befehlen auch hiemit gnädigst allen Unseren Gräntz- und andern Zoll- und Mauth-Auffsehern/ Uber-Reitern und Bestelten / daß sie die embsige Auffsicht ebenfalls bey ihren Uns geschwornen Eyds-Pflichten dahin mit allem Ernst und Fleiß setzen / und anwenden / damit die verbottene Einfuhr der unwerthen Müntz-Sorten/ und die Außfuhr deß guten Gelds gäntzlich verhütet bleibe; Gestalten dann zum Fall/ durch ihre Conniventz/ oder nachläßiges Ubersehen/ deme entgegen gehandelt/ und ringes schlimes Geld ein- oder das gute außgeführet werden solte / wider sie gleicher massen mit würcklicher ernstlicher Bestraffung nicht allein durch Entsetzung deß Diensts/ sondern auch an Haab und Gut/ Leib und Leben procediret werden solle; Und obwohlen Wir dahin gnädigst bemühet gewest / damit Zuextirpirung der schädlichen Müntz-Sorten daß in denen vorhergehenden Patenten vermeldtes Surrogatum von Unserer selbst eigenen Müntz allein dargestellet / entfolglich die Commercien Unserer Länder / auch einheimischer Handel und Wandel dardurch bestritten werden kunte; Nichts destoweniger weilen solches Surrogatum biß zu Ende dieses Jahrs zu Zuvertilgung der verruffenen Guldiner / auch deren halb / und Viertel-Stucken / dann anderer

Voriger Termin biß letzten Decembris 1692. extendirt.

Jubelier / Goldschlager/ Tratzieher/ Gold- und Silber-Arbeiter sollen keine Pagamenter / Bruch-Silber oder Geld-Sorten verschwärtzen.

rer schlimen Müntzen außgemessen worden / allermassen dann Wir es auch darbey annoch gnädigst bewenden lassen / wegen der gegenwärtigen sehr beschwärlichen Läuffen / und Conjuncturen / doch nicht gar adæquatè ; wie Wir es gnädigst intendiret haben / auff- und zuwegen gebracht werden können : Und weilen unter wehrender Zeit befunden worden / daß unter denen Guldinern annoch einige melioris fortis an Schrot und Korn verhanden / welche biß auff eine weitere Zeit sich toleriren lassen / und in Handel und Wandel / auch an denen Bezahlungen angenommen werden können ; Als haben Wir bey dem noch in etwas abgehenden Surrogato , damit der allgemeinen Necessität desto mehrers vorgesehen / und Unsere Erb-Königreich und Länder umb sovil weniger an Geld-Mitteln entblösset werden möchten / für gut erachtet / solche bessere Sorten der Guldiner / wie selbige zu jedermänniglicher Wissenschafft und Erkantnuß / in dem diesem Unsern Patenten beygesetzten Abdruck exprimiret und begriffen / benanntlichen die Königl. Schwedisch : alt und neue Churfürstl. Maintzisch : alt und neue Churfürstl. Trierisch : alt und neue Chur-Sächsische : alt und neue Churfürstl. Brandenburgische : alt und neue Chur-Pfältzisch : und Hertzogliche Neuburgische / alt und neue Bischöffliche Münsterische : alt und neue Bischöffliche Straßburgerisch : Bischöffliche Baderbornisch : Fürstl. Quetlinburgische / und die mit dem Zug / Ernesti Augusti Bischoffens zu Oßnabruck / Hertzogens zu Braunschweig / und Lüneburg : Georg Wilhelms Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg : Johann Friderichs Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg : Rudolph August und Anton Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg : Augusti Hertzogens zu Sachsen / Administratoris zu Magdeburg und Halle : Fürstliche Sachsen-Gemeinschafftisch-Hennebergische Müntze von Anno 1692. Fürstl. Hessisch-Darmstättische : alte und neue Fürstliche Brandenburg-Onoltzbachische 1675. & 1676. Fürstliche Arenbergische : Fürstl. Oettingische de annis 1675. & 1676. Gräfliche Hanauische alt und neue : Gräfliche Tecklenburgisch : Gräfliche Montforthische de annis 1674. 75. 76. und 1690. Gräfliche Sultzisch : Der Stadt Hamburg : Stadt Lübeck : Stadt Bremen : Stadt Franckfurt : Stadt Straßburg Guldiner / und die zeithero 1682. geprägte halbe Species-Thaler : Stadt Goßlar : Stadt Hildesheimb : Stadt Friedberg : Stadt Magdeburg : Stadt Braunschweig : Stadt Strallsund : Stadt Rostock / noch ferner biß zu Unserer erfolgender weitern gnädigsten Resolution in Unseren Erb-Königreich und Ländern zugedulden / solche auch hiemit für gäbig und gültig gnädigst erklären wollen. Betreffend aber die übrigen Sorten der gantzen- halb- und Viertel-Stucken / welche in dem hier annectirten Abdruck nicht enthalten / und in diesem Unsern gnädigsten Patent nicht benennet / oder unter denen oberzehlten nicht begriffen seyn / dieselbe sollen à dato biß auff Liechtmessen deß folgenden 1693.sten Jahrs zwar noch in allen Zahlungen tolerirt / nach Verstreichung dieses Termins aber im Handel und Wandel / Kauffen und Verkauffen / in Unseren Erb-Ländern gantz und gar verbotten / ungangbar / und ungültig seyn ; wie Wir dann dieses letztere Verbott durch diese neu-ergehende Patenten allergnädigst bestättigen / und dergleichen schlime Sorten widerholter verbieten. Auff daß aber der gemeine und arme Mann / und Inwohner in Unsern Erb-Landen / auch sonst jedermänniglich hoch- und nidern Stands sich solcher verbottener Guldiner desto leichter loßmachen / und selbige von der Hand bringen könne / so wollen Wir allergnädigst erlaubet / und zugelassen haben / daß ein jeder / wer etwas von solchen verbottenen Guldinern / es seye vil oder wenig hätte / derselbige die auff ihn oder seine Unterthanen kommende Contributiones anticipato auff drey Monath / oder mehr / an gehörigen Orthen / mit solchen verruffenen Guldinern / das ist / von Liechtmessen an deß nächst bevorstehenden 1693.sten Jahrs / biß Ende deß Monaths Aprilis ejusdem anni anzuraiten / abführen / und bezahlen könne / welche auch da selbst / ohne einigen Verlust / sowohl deß Contribuenten / als deß Zahl-Ambts angenommen : ebenfalls wer ein namhaffte Summam solcher verbottenen Guldiner hätte / und solche zu Unseren Kayserl. Diensten auff Jahr und Tag ohne einiges Interesse darleihen wolte / daß von demselben diese verbottene Guldiner biß Ende besagten Monaths Aprilis , gegen genugsamber Versicherung in völligen Werth angenommen / und in Jahr und Tag / das dargelyhene Capital in Unserer Kayserlichen Müntz bezahlt werden soll ; da aber jemands solche verbottene Guldiner auß Unsern Kayserl. und Königl. Erb-Ländern anderwärts hin / und in frembde Territoria , umb etwa einen bessern Nutzen darmit zuschaffen / außführen wolte / deme solle auff gebührendes anmelden gehöriger Orthen / ein Paß darauff gegeben werden / umb solche ohne einigen Verlust / und Verhinderniß / auß Unseren Kayserl. und Königl. Erb-Landen wegbringen zukönnen. Wer hingegen auch solche verbottene Guldiner behalten / jedoch aber sich deren in keinerley weegs gebrauchen / noch selbige in Unseren Erb-Landen außgeben / oder durchbringen wolte / einem solchen wird erlaubt / daß er so gestalte Guldiner ligen lassen / und behalten möge. Letztlich wer sich dieser verbottenen Guldiner auff obbenannte Weiß nicht loßmachen wolte / oder kunte / selbte auch zubehalten nicht Vorhabens wäre / deme solle frey stehen / solche in Unsere Kayser- und respectivè Königliche / auch Lands-Fürstl. Müntzstätte / worzu die Zeit von Liechtmessen an deß nachgehenden 1693.sten Jahrs / biß den letzten Martii inclusivè , und nicht länger / benannt wird / zubringen / und gegen Unserer eigenen Müntz / jedoch mit Verlust / von jeden Gulden-Stuck eines Schillings / das ist 7½. Kreutzer / oder besser zuverstehen / von zweyen Guldinern fünff Groschen außzuwechseln / dargegen solle ihme an Unseren Kayserl. guten Geld / sowohl in Gold als Silber /

Welche Guldiner annoch in völligen Werth genommen werden sollen.

Widerholter Termin noch weiter erstreckt.

Die verruffene Guldiner in denen anticipatò reichenden Contributionen noch für voll zunehmen.

Wie auch in Kayserl. Darleyhen.

Solche Müntz auß den Land zuführen /

Oder in Land ligen zulassen erlaubt.

In Außwechselung von jeden Stuck 7½. Kr. zuverliehren.

was der Betrag nach ſolchen Abbruch und Verluſt in ſich halten wird/darfür gegeben werden / nach Außgang aber deß Termins von erſten Tag deß Monaths Aprilis wird zwar auch einem jeden erlaubt / die ſchlechten Guldiner in Unſere Kayſerl. und Königl. Müntz-Häuſer zuliffern / jedoch mit dem Abſatz / daß ihme nach Verſtreichung ſolcher Zeit nicht mehr der vorgehende Werth / ſondern allein nur ſovil / was dieſelbe der innerlichen Güte / und Valor nach in ſich halten / darfür gefolgt werden ſolle. Was nun die Verſchaffung deß Surrogati an Unſerer guten Müntz belanget/ weilen ſolches vornemblich auß dem Seegen/ welchen der Allerhöchſte in Unſeren Bergſtätten verleihet/ hergenommen werden muß/ nun aber das allda erzeigte Gold und Silber in guten Ducaten und Thalern Unſers Geprägs vermünzet wird : So haben Wir zugleich gnädigſt reſolvirt/ daß ein jeder Ducaten und Thaler / welcher daſelbſt geſchlagen wird / mit einen abſonderlichen Präg oder Stempel gezeichnet/ und deſſen innerlicher Werth / durch das äuſſerliche Signum erkantlich angezeigt : und alſo auff den Thaler/ die Ziffer oder Numerus 2. anzudeuten / daß derſelbe zwey Gulden gelte / die halbe und Viertel-Thaler nach Proportion , und auff den Ducaten die Ziffer 4. daß nemblich ſolcher eben ſovil Gulden in Valore hatte / und begreifft/ geſchlagen werden ſolle; Wann aber jemand Unſere/die Reichs- oder die Frantzöſiſchen Thaler/ welche ihren guten Halt haben/ und nicht etwa depraviret ſeyn / in Unſere darzu außgewiſene Müntz-Bänck geben und bringen wolte / demſelben ſolle vor einen jeden Thaler 36. Groſchen Kayſerliches Gelds gefolgt/ und gegeben werden/ für einen Ducaten aber von Unſern Kayſerl. Geprägs als Cremnitzer und andere/ ſo gewichtig ſeyn 3. fl. 17. Groſchen/ für die Reichs-Pohlniſch- und Holländiſchen aber / wann ſie auch gewichtig / nur 3. fl. 16. Groſchen/ und für die Türckiſchen 3. fl. 12. Groſchen/ welche ſambentlich mit obbenenten Zeichen geſtempelt / und ſodann die Kayſerl. Reichs- und Frantzöſiſche Thaler 2. fl. die Kayſerl. und andere wichtige Ducaten 4. fl. die Türckiſche aber nur 3. fl. 45. Kreutzer gelten ſollen; was aber ungewichtige Ducaten wären/ ſelbige ſollen dem Gewicht nach proportionatè obbemelter maſſen in denen Müntz-Bäncken eingewechſelt werden / die Holländ- wie auch Burgund-Schweitzeriſche / und andere Thaler aber ſollen nicht höher als umb 1. fl. 40. Kreutzer eingewechſelt werden : Wer aber die in Handen habende Ducaten und Thaler in denen Müntz-Bäncken nicht außwechſeln wolte / deme wird es frey ſtehen ſolches zuunterlaſſen: herentgegen aber ſollen ſolche Ducaten und Thaler Unſeren neuen und geſtempelten Kayſerlichen Ducaten und Thalern nicht gleich gehalten werden / ſondern umb ſovil weniger gelten: als nemblich der Ducaten mit Unterſchid der Sorten / der gewichtig nicht höher als 3. fl. 15. Groſchen / der Türckiſche 3. fl. 10. Groſchen / und der Thaler zu 35. Groſchen/ und ſo fortan nach der Proportion deß haltenden Gewichts : Unſere Kayſerliche Schid-Müntz aber bleibt im vorigen Valore , vom Pfenning an/ biß auff die Funffzehner inclusivè. Demnach auch in Unſeren Kayſerl. und Königlichen Erb-Landen ein gewiſſe Ehur-Bäyriſche und Saltzburgeriſche Land-Müntz einſchleichet/ wie ingleichen gewiſſe Fürſtliche Sächſiſche/ ſo genannte Plechatſchen / und Gröſchel / da doch die Land-Müntzen nur für die jenige Länder / worinnen ſie geſchlagen / und nicht für andere gemeinet ſeyn / die Sächſiſchen Plechatſchen auch/ ob ſie ſchon nur 6. Kreutzer in valore intrinſeco werth/ doch gleichwohl umb 7½. Kreutzer außgegeben werden ; Als werden ſolche und alle andere dergleichen frembde ringhaltige Müntz-Sorten in Unſeren Kayſerl. und Königlichen Müntz- und Wechſel-Häuſern / mit Verluſt deß Abgangs / was nemblich dieſelben den innerlichen Valore nach proportionatè Unſerer Kayſerl. Schid-Müntz und Funffzehnern in Halt haben/ ſo wenigſt das Drittel in Verluſt ſeyn möchte/ außgewechſelt werden / damit man ſich hinfüro von ſolcher frembder Müntz zuhüten wiſſen möge. Und gebieten dieſemnach all- und jeden Unſern getreuen Stand- und Lands-Inwohnern und Unterthanen / was Würden/ Stands / Ambts oder Weſens die öffters berührten Unſeren Erb-Königreich und Landen ſeyn / beſonders aber Unſeren beſtelten Guberniis, wie auch denen Obrigkeiten / und der Städt Magiſtraten hiemit gnädigſt und ernſtlich / daß ſie über dieſe Unſere Müntz-Patenten ſteiff und feſt halten / damit deme / was darinnen geordnet worden/ in allen Puncten und Clauſulen von männiglichen gehorſambſt nachgelebet werde / darwider ſie ſelbſt nicht thun/ noch anderen ſolches zuthun verſtatten/ ſondern vil mehrers darob ſeyn ſollen/ auff daß alle hierwider einſchleichende Mißordnungen in continenti abgethan und eingeſtellet ; gegen die Ubertretter aber / ſo ſich unterſtehen wurden entweder die ſchlime Müntz-Sorten in das Land ein- und die gute/wie auch die Pagamenter und Bruch-Silber außzuführen/ oder ſonſt wider dieſe Unſere gnädigſte Satzung zuhandeln mit der außgemeſſenen Straff würcklich/ und ohne einigen Reſpect verfahren werde. Worfür ſich ein jeder zuhüten.

Kayſerl. Thaler/ ſo abſonderlich gezeichnet/ auff 2. fl. Ducaten auff 4. fl. geſtigen.

Andere in geringern Werth zunehmen.

Gewiſſe Bäyriſch- und Saltzburgeriſche Landmüntz/ Plechatſchen uñ Gröſchl verbotten.

Manutenentz dieſer Müntz-Ordnung.

28. Novemb. 1692.

Leopold.

Entbieten allen und jeden / Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen/ Unterthanen / und Getreuen/ auch ſonſt jedermänniglich / die in- und auſſer Unſerer Stadt Wienn / und in dieſem gantzen Land Oeſterreich unter- und ob der Ennß ſeyn/ Unſere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch darbey gnädigſt zuvernehmen / iſt auch vorhin guter maſſen wiſſend / auß was Urſachen Wir den biß Ende Decembris deß nächſt abgeruckten 1692.ſten Jahrs zu Verruffung der ſchlechten Guldiner / und dergleichen ringhaltigen Müntz-Sorten angeſetzten Termin biß auff Liechtmeſſen inſtehenden Jahrs/

zuver-

zuverlängern bewogen worden/ und welcher gestalt dieselbe / vermittelst der publicirten Patenten / gnädigst resolvirt und zugelassen haben; Daß Erstlich ein jeder umb den Verlust/ auch nach solchem Verruffungs-Termin möglichst zuentgehen/ die auff ihne oder seine Unterthanen zubezahlen kommende Contributiones, und Anlagen / bey denen gehörigen Steuer- und Einnehmer-Aembtern/ oder auch in Unsere Kayserl. Kriegs-Cassa mit solchen verruffenen Guldinern auff drey Monath / oder anticipatò ohne einigen Verlust biß Ende Monaths Aprilis dieses lauffenden Jahrs abführen und bezahlen könne. Andertens/ wer eine namhaffte Summam solcher verbottenen Guldiner zu Unsern Diensten auff Jahr und Tag ohne Interesse darleihen wolte/ daß von demselben biß Ende besagten Monaths Aprilis selbige gegen genugsamber Versicherung in völligen Werth angenommen / und in Jahr und Tag das dargelyhene Capital in Kayserlicher Müntz bezahlt werden. Dennn Drittens/ einem jeden frey stehen solle / die etwo habende Guldiner in Unsere Kayserl. auch respectivè Königl. und Lands-Fürstliche Müntz-Aembter (worzu die Zeit von Liechtmessen an/ biß letzten Martii dieses Jahrs inclusivè angesetzt worden) zubringen / und gegen Unserer Kayserlichen Müntz/ jedoch mit Verlust von jeden Gulden-Stuck eines Schillings/ das ist/ $7\frac{1}{2}$. Kreutzer/ oder besser zuverstehen/ von zwey Guldinern fünff Groschen / allda zuverwechseln. Darbey Wir es zwar allerdings verbleiben/ und dem Werck seinen ungehinderten Lauff nunmehro zulassen überflüssig Ursach hätten. Nachdeme Wir aber unterschidlich belanget worden / umb besagten Verruffungs-Termin wenigst noch auff etwas Zeit zuprorogiren: also und damit nun die mild-Vätterliche Güte gegen Unsere getreueste Lander/ Vasallen und Unterthanen desto mehr im Werck verspühret/ man auch künfftighin umb sovil weniger sich zubeschwären/ oder auch zuentschuldigen haben möchte/ daß nicht genugsambe Zeit und Frist gelassen worden/ umb die schlechte Müntz fort zubringen / und den besorgten Schaden zuentrinnen: haben Wir ferners allergnädigst resolvirt / und bewilliget / daß jede von obgedachten Frist-Zeiten auff ein gantzes Monath hinauß verlängert / und solchem nach der zuobgehörter Verruffung der Guldiner biß auff Liechtmessen angesetzte Termin, anjetzo biß Ende Februarii: Und zu Anticipat-Bezahlungen der Contributionen mit schlechten Guldinern / oder auch zur Darleyhung einer namhafften Summa dergleichen Guldinern auff Jahr und Tag ohne Interesse biß Ende Maji: Letztlichen zugedachter Außwechßlung der Guldiner gegen Unserer Kayserlichen Müntz mit Verlust eines Schillings / biß letzten Aprilis dieses lauffenden Jahrs / prorogirt / und verlängert seyn: Entzwischen aber gleichwohlen ein jeder umb sich solcher schlechten Guldiner sonsten auch loßzumachen/ und selbige/ sovil immer möglich/ auisser Lands zubringen trachten/ und Fleiß ankehren; übrigens aber ob dem in berührten Patent enthalten-gemessenen Verbott der Einfuhr aller schlechten / und Außfuhr der guten Müntz-Sorten / Bruch-Silbens und Pagamenter festiglich gehalten werden solle.

Vorige Terminen werden auß Kayserl. Milde uñ Güte noch weiter extendirt.

19. Januarii 1693.

Leopoldus.

ANbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen/ Unterthanen / und Getreuen / auch sonsten jedermänniglich / die in- und ausser Unserer Stadt Wienn/ und in gantzen Land Oesterreich unter- und ob der Ennß seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: daß in Müntz-Sachen annoch gewisse Difficultäten vorhanden / welche vor allen Dingen superirt werden müssen; unterdessen aber von Uns allergnädigst resolvirt worden / daß nicht allein die im Abdruck bey denen vorhin außgangenen Patenten befindliche / und biß zu fernere allergnädigsten Resolution für gangbar in völligen Werth erklärte Guldiner/ sondern auch alle übrige schlechtere Guldiner-Stuck / die der Zeit noch vorhanden seyn möchten / und nicht haben können außgeführt werden (salvâ tamen inhibitione der weitern Einfuhr/ und darauff reservirter Bestraffung) durchgehends biß auff den letzten Tag deß nächst bevorstehenden Monaths Martii inclusivè in Handl / und Wandl / auch grossen und kleinen alltäglichen Commercien gangbar und gültig: nach Verfliessung solches Termins aber / alle die jenige/ so nicht in bemelten Abdruck begriffen / verruffen seyn; jedoch so dann mit deren Vermüntzung / und Annehmung in Contributionen es denen vorhin außgangenen Müntz-Patenten gemäß gehalten / auch von jedermänniglichen die Guldiner unter solchen Termin indistinctè unweigerlich bey scharffer Geld- und Leib-Straff angenommen werden sollen.

Mehrgedachter Termin wegen Verruffung der ringhaltigen Müntz wird biß auff letzten Martii erstreckt.

24. Febr. 1693.

Idem.

ANbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonsten jedermänniglich / die in- und ausser Unserer Stadt Wienn / und in gantzen Land Oesterreich unter- und ob der Ennß seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben darbey gnädigst zuvernehmen / was massen Wir auff den / Uns in Müntz-Sachen mehrmahlen beschehenen unterthänigsten Vortrag allergnädigst resolvirt: daß gleich jetzo mit Anfang deß nächst-nachfolgenden Monaths Aprilis dieses instehenden 1693.sten Jahrs. Primò Unsere Kayserliche / sambt andern gewichtigen Ducaten gerechten Goldhalts auff vier Gulden Rheinisch / die geringere aber nach dem vorigen Patent nicht höher / als à drey Gulden 45. Kreutzer / und in specie die Türckische Ducaten à drey Gulden 30. Kreutzer. Secundò Unsere Kayserl. und Frantzösische/

Valor deren Ducaten/

Deren Thalern / Deren Funffzehner zu 17. Kreutzer / Deren Sechser zu 7. Kreutzer / Groschen / Kreutzer / und Zweyer.

fische / wie zumahlen auch andere nach dem Reichs-Schrot / und Korn außgemünßte Reichs-Thaler zu zwey Gulden: die Holländische / Burgunder / Schweitzerische / und andere Thaler aber zu 35. Groschen / und so fort nach der Proportion ihres Halts: Item Tertiò Unsere / und sonsten in Unsern Käyserl. Erb-Landen außgemünßte Funffzehen Kreutzer-Stuck auff 17. Kreutzer; Und dann Quartò dergleichen Sechs Kreutzer oder doppelte Groschen à 7. Kreutzer in extrinseco valore à prima Aprilis, wie erwehnet / sollen erhöhet / und also forthin in Handel und Wandel angenommen; Quintò die Groschen / Kreutzer / und Zweyer aber in ihrem Lauff / und vorigen Werth gelassen werden. Sextò daß nicht allein die nach dem Leipziger-Fuß geschlagen: und in dem vorigen Abdruck verzeichnete frembde Guldiner / sondern auch die schlechtere biß ad festum S. Jacobi Apostoli, als den 25. Monaths-Tag Julii dieses Jahrs durchgehends in Commercio für voll zugelten: nach dem Außgang aber dieses Termins / hoc ipso solche ringhaltige Gulden-Stuck von 8. auff 7. Schilling / oder 52. und ein halben Kreutzer devalvirt / und herabgesetzt: auch in diesem Werth / neben gleich vorangeregten für vollgültigen besseren Guldiner-Sorten biß auff Unsere Kayserliche erfolgende weitere allergnädigste Verordnung in Unsern Kayserl. Erb-Königreich und Landen also gibig / und gäbig geachtet / und Septimò derley ringhaltiger Müntz-Einfuhr / so nicht den Leipziger-Fuß haben / und nicht in denen abgedruckten Bildnussen außgangen / beständig verbotten bleiben: zudem Ende ein wachtsambes Auffsehen allerseits derentwegen getragen / und gegen die Delinquenten mit der in denen vorigen Patenten außgesetzten Leib- und Lebens-auch andern Straffen verfahren / und darob gehalten werden: Hingegen die Guldiner / so den Leipziger-Fuß haben / und in gedruckter Bildnuß befindig / ungehindert hereinzubringen / und in völligen Werth deß Guldens passirlich / und gangbar seyn sollen. Wornach sich jedermänniglich zurichten / und dieser Unserer allergnädigsten Resolution, absonderlich aber die Guldiner hievor bedeuter massen indistinctè unweigerlich bey scharffer Geld- und Leibs-Straff anzunehmen / gehorsambst nachzuleben wissen wird.

Die ringhaltige Müntz verbotten /

Die gute aber erlaubt in das Land zuführen.

21. Martii 1693.

Leopold.

Nicht allein die Kayserl. / sondern alle in Kayserl Erb-Ländern außgemünßte Funffzehner / und Sechser in erhöhten Werth zunehmen.

Entbieten allen und jeden / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / denen dieses Unser Patent fürkombt / Unser Gnad; Demnach Wir sub dato den 21. sten Martii dieses lauffenden Jahrs allergnädigist publiciren lassen / daß unter andern die in allen Unsern Kayserl. Erb-Ländern außgemünßte 15. Kreutzer-Stuck auff 17. Kreutzer / und dann dergleichen Sechser oder doppelte Groschen à Siben Kreutzer in extrinseco valore erhöhet / und in Handl und Wandl angenommen werden: So müssen Wir aber mißfällig vernehmen / daß die Schlesierische / Tyrollische / Steyermarckische / Olmützische / Lignitzerische / und Brüggis. Funffzehner pr. 17. Kreutzer / und die Sechser pr. Siben Kreutzer / den außgangenen Patent gemäß / anzunehmen verweigert werden; damit nun Unseren Landsfürstl. Mandaten ein Vollzug geschehe; Als befehlen Wir hiemit gnädigst auch ernstlich / und wollen / daß hinfüro obspecificirte / und andere dergleichen in Unsern Käyserl. Erb-Ländern außgangene Müntz-Sorten ohne einiger Verweigerung bey sonst vorkehrender unaußbleiblicher Bestraffung angenommen werden sollen.

23. Junii 1693.

Idem.

Vorige Verordnungen werden confirmirt.

Doch wird gedachter Termin nochmahlen extendirt.

Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonsten jedermänniglich / die in- und ausser Unserer Stadt Wienn / und in gantzen Land Oesterreich unter- und ob der Ennß seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: Demnach Wir die Uns in Müntz-Sachen zumehrmahlen beschehen- unterthänigste Vorträg / und angestelte Deliberationes allergnädigst erwogen / und wohl erkennet / daß auß dieser solangjährigen Zerrittung deß Müntz-Wesens ohne Schaden und Beschwärnuß ohnmöglich zukommen / auch unumbgänglich pro publico bono dermahlen einist mit rechter Hand ein thunliches Expediens, und ein beständiges Rettungs-Mittel zuergreiffen / damit nicht bey noch längerem Verschub zuferneren Progressu bißherigen Unordnungen / noch ein grössers Unheyl (wie vor diesem bey dem langen Geld) darauß entstehe / deßwegen dann von einigen Churfürsten deß Reichs die ringhaltige Guldiner / unerachtet deß Einbuß / selbiger Landsinwohner / zum theil verruffen / theils aber / also gleich auff funffzehen Groschen abgewürdiget: oder nach dem innerlichen Silber-Halt in Vögel geworffen / und die künfftige Müntzung nach dem Leipziger-Fuß beschlossen worden; Als haben Wir hierauff gnädigst resolvirt / daß es bey vorigen Decisis, und letzteren Patenten verbleiben / und eine nochmahlige Confirmatoria mit folgenden Zusatz schleünigst zupubliciren: Daß nemblichen die tolerirte Gulden-Stuck für vollgültig: die geringere aber mit Devalvirung eines Schillings in Handel / und Wandel durchgehends hinfüro gibig / und gäbig seyn: jedoch in Contributione biß ad festum S. Michaëlis, oder Ende nächst-künfftigen Monaths Septembris zu Behuff der armen Unterthanen / wer biß dahin den Außstand / oder auch sein völliges Contingent auff das gantze Jahr anticipatò bezahlen will / in pleno cursu, & valore noch angenommen: die Ducaten juxta priora nach ihrer Erhöhung ab extrinseco zu vier Gulden: Item Unsere Kayserl. und andere gute Reichs-Thaler à zwey Gulden / und die in Unsern Erb-Königreich und Landen außgemünßte Funffzehner / wegen ihres bessern Halts / wie sie bereits im Reich gehen / zu 18. Kreutzer / ingleichen solche Sechser à 7. Kreutzer acceptirt:

Die

Die Saltzburgerische Funffzehner nach dem Außwurff zu funffzehen Kreutzer / alle andere frembde aber zu dreyzehen / und dergleichen Sechser auff fünff Kreutzer / und endlichen die Chur-Bäyrische Land-Müntz / der sogenannten Funffzehner auff zehen Kreutzer (alles dieses nach Inhalt und Außweisung deß hierneben affigirten Abdrucks) abgesetzt / auch wider die Ubertretter und Renitentes, wie dann auch wider die jenige / so mit Einführung der schlechten Müntzen / und Außfuhr der bessern betretten wurden / mit denen vorhin dictirten Gut- und Leibs-Straffen gleich executivè nach der Schärffe verfahren : und darbey zuforderist auff die eigennutzige Staigerung der Waaren / Lohn / und aller Failschafften / sowohl von Unseren verordneten Lands-Obrigkeiten / als bey Unserer Kayserl. Armada von dem General-Kriegs-Commissariat, mit Abstellung der Excessen / ein ernstliches Einsehen / und gute Politzey gehalten werden solle. Solche allergnädigste Resolution zu desto mehrerer Verläßlichkeit / und nachrichtlichen Wissenschafft / auch weitern Verhalt / jedermänniglichen gewöhnlicher massen Wir hiemit publiciren lassen wollen : Wornach sich jedermänniglich zurichten / und diesem Unserem allergnädigsten Befehl / absonderlich aber die Müntz-Sorten hievor specificirter massen dem Abdruck gemäß indistinctè ohne Renitentz und Verweigerung bey scharffer Gut- auch Leibs-Straff anzunehmen / gehorsambst nachzuleben wissen wird.

Frembder Funffzehner Valor.

28. Augusti 1693.

Leopold.

ENtbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Lands-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonsten jedermänniglich / die in- und ausser Unserer Stadt Wienn / in gantzen Land Oesterreich unter- und ob der Ennß seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen : was gestalten vorkomme / daß sowohl in der Stadt allhier (derenthalben zwar bereits Zubenehmung der irrigen Meinung ein offentlicher Ruff ergangen) als auch anderer Orthen auff dem Land / ohne Grund außgesprengt werde / daß den letzt publicirten Müntz-Patent zuwider darinnen in den äusserlichen Werth theils erhöhte / theils ernidrigte Müntz-Sorten jetzund / als nach vorbeygangenen S. Michaëlis-Tag widerumben reducirt / und zwar die Guldiner pr. siben Schilling biß auff den valorem intrinsecum abgewürdiget werden sollen. Welcher ohne einigen Fundament und Ursach / unter den gemeinen Mann entstandene Argwohn in allen Handthierungen und Failschafften ein solche Verwirrung verursacht / daß die in dem ermelt letzt publicirten Patent enthaltene Müntz-Sorten in dem darinn gesetzten Werth anzunehmen allerseits verweigert werde. Weilen aber dieses Unsere Intention nicht / sondern der gemessene und ernstliche Befehl ist : daß solchem Patent in allweeg nachgelebt werden / und jedermänniglich demselben gemäß die Müntz-Sorten ohne einige Weigerung also gewiß in allen Handeln und Wandeln sowohl annehmen / als außgeben : als im widrigen auff die Ubertretter und Ungehorsambe nach der Schärffe nicht allein in Geld / sondern auch Leib- und Lebens-Straff unfehlbar verfahren werden solle ; Als wird sich hiernach männiglich zurichten und für Schaden zuhuten / auch darmit Unsere schwäre Ungnad und Straff zuvermeyden haben ; Inmassen dieses auch also Unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meinung ist.

Solches Geschrey wegen Abwürdigung etlicher Müntz-Sorten /

Auß welchen vil Unheyl entstehet /

Abzustellen / und solche Müntz in vorigen Valor zunehmen.

19. Octob. 1693.

Idem.

ENtbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und ausser Unserer Stadt Wienn / und in gantzen Land Oesterreich unter- und ob der Ennß seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch gnädigst zuvernehmen : was gestalten Wir auff den Uns in Müntz-Sachen beschehenen gehorsambsten Vortrag nachstehender massen allergnädigst resolvirt / daß nemblichen : Primò die Guldiner-Müntz-Sorten ins gesambt / und wie sie Namen haben mögen in Handl und Wandl nicht weiter als biß zum Ende deß nächst künfftigen Monaths Junii gültig / und annehmlich seyn : Secundò die Ringhaltige mittler Zeit auff Anmelden bey denen Kayserl. Müntz- und Mauth-Aembtern passirlich ausser Lands zubringen hiemit erlaubt : Tertiò gegen Außgang dieses Termins die Guldiner / so annoch nicht anderwärtig angebracht worden / biß ad finem Julii in die Kayserliche Müntzstätt / doch ungeschmoltzen in natura geliffert / und das Æquivalent in moneta currenti darfür gegeben / die ferner & post hunc termini lapsum in commercio vorkommende Guldiner aber ; Quartò zu Handen der Kayserl. Hof-Cammer ipso facto confiscirt : Quintò keine Baarschafft sub titulo mercium gelten / noch verstanden : auch Sextò alle weitere Einfuhr der Guldiner auff das Schärffeste sub pœna Confiscationis, und nach gestalten Dingen der Leibs-Straff de novo verbotten : Septimò die frembde Müntz-Sorten / wie sie nach und nach einkommen / durch die Müntz-Wardein jedesmahls fleissig probirt / und von dem Befund der Depravation gehöriger Orthen schleunige Nachricht zu weiterer Vorkehrung ungesaumbt ertheilt : Octavò die gewichtige Ducaten / und Zigin zu 4. fl. die Kayserl. und andere gute Reichs-Thaler à 2. fl. die Holländische / und Burgundische Thaler zu 1. fl. 54. Kreutzer : die Holländisch / und Venedische Silber-Cronen à 2. fl. 20. Kreutzer : und die andere geringen Müntzen in ihren bißherigen Satz / biß auff fernere allergnädigste Verordnung unverweigerlich acceptirt werden sollen. Wornach sich männiglich zuhüten.

Wie es wegen deren Guldinern zuhalten?

Valor deren Ducaten / Thalern / und anderer Müntz.

28. April. 1695.

Leopoldus.

Erleuterungs-Patent.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/auch sonst jedermänniglich/so in- und ausser Unserer Stadt Wienn/ und in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich / unter- und ob der Ennß seß- und wohnhafft sich befinden/Unsere Gnad; Und fügen euch gnädigst zuwissen: was massen Wir auff die wegen deß in Unserem unterm 28. Aprilis nächsthin publicirten Müntz-Patent enthaltenen Termini æquivalentis an Uns gehorsambst angelangte Anfrag/ wie solcher Terminus eigentlich zuverstehen sey? allergnädigst resolvirt / daß es mit dem mehrbesagt: jüngst in Müntz-Sachen inserirten termino æquivalenti keine andere Meinung habe / als wann nach verflossenen Verruffungs-Termin Patent-mässige Guldiner zu dem außwechseln in die Müntzstätt gebracht werden / daß darfür Acht-Schilling / und für die Siben-Schillinger-Stuck nur siben Schilling/ nemblichen sechs Theil in Kayserlichen und anderen gangbaren Geld / und der sibende Theil in Land-Müntz gereichet werden sollen: und mithin also auff solche Weiß bey dem künfftigen Außwechsel niemand eintzigen Schaden nicht zuleyden haben wird. Als haben Wir euch diese Unsere allergnädigste Erleutterung durch dises Neben-Patent offentlich zuvernehmen geben: und zudem Ende publiciren lassen wollen/damit unter der außgeworffenen Termins-Zeit die Guldiner gleichfalls auch auff dem Land bey denen Herrschafften unverweigerlich acceptirt: und Unsern vorhin in Müntz-Sachen außgangenen Befehlen/und Verordnungen ein gäntzlicher Vollzug bey sonst erfolgender schwären Bestraffung geleistet werde.

26. Maji 1695.

Idem.

Die Gültigkeit deren Guldiner wird wegen Abgang deß Surrogati noch weiters prorogirt.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen/Geist- und Weltlichen / auch sonst jedermänniglich / so in- und ausser Unserer Stadt Wienn / und in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß seß- und wohnhafft sich befinden/ Unsere Gnad; Und fügen euch gnädigst zuwissen: was massen Wir Uns auff den über die mehrmahlen gehaltene Müntz-Deliberationes Uns beschehenen gehorsamben Vortrag allergnädigst resolvirt; daß nicht allein wegen deß in denen Müntzstätten noch nicht gnugsamb erklecklich verhandenen Surrogati zu dem Außwechsel- und umbmüntzen der Guldiner / sondern auch in Erwegung/Unsere Kayserliche sowohl/ als die von neuem ankommende Auxiliar-Völcker mit andern jetzo sonst lauffenden Müntz-Sorten nicht versehen / und also zu Guten der gesambten Militz / wie zumahlen auch dem Land-Mann und ordinari-Contribuenten / die noch weitere Gültig- und Annehmlichkeit der Guldiner in Handel und Wandel mit und neben derselben vorhin verordneten / auch also unaußsetzlich fortcontinuirenden Umbmüntzung biß zum Außgang dieses Jahrs prorogirt/ und verlängert: Dahingegen aber die Einfuhr der mehrern frembden Gulden-Stuck in Unsere Kayserl. Länder bey denen hievor schon dictirten unnachläßlichen Straffen/und daß bey betrettenden derley Contrabanden dem Angeber oder Denuncianten die Helffte darvon unfehlbar überlassen / nach aller Möglichkeit verhütet werden solle. Wornach sich männiglich zurichten/ ꝛc.

9. Julii 1695.

Idem.

Erwehnte Gültigkeit deren frembden Guldiner wird noch weiter protrahirt;

Die Einfuhr aber derselben verbotten.

Die Schiff- und Land-Fuhren derowegen fleissigst zuvisitiren.

Die ringhaltige Müntz solle in Kauff und Verkauff nicht passirt werden.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ auch sonst jedermänniglich/ so in- und ausser Unserer Stadt Wienn/ und in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß seß- und wohnhafft sich befinden / Unsere Gnad; Und fügen euch gnädigst zuwissen: was massen Wir Uns / auff den über die jüngsthin mehrmahlen angestellt gewesten Müntz-Deliberation beschehenen gehorsamblichen Vortrag/dahin allergnädigst resolvirt; daß es Erstlich bey den bereits vorhin schon entschlossenen Außtilgen der gesambten frembden Guldiner-Sorten/ wie die mögen genennt werden/ ein- für allemahl sein unverändertes Bewenden haben / und in denen jenigen Erb-Landen/ wo selbige sich annoch befinden / zwar biß zum Außgang dieses Jahrs sie noch in Commercio gültig seyn/ jedoch entzwischen/ sovil es möglich/ umbgemüntzet / und post finem Anni nicht anderst / als nach dem Werth deß innerlichen Silberhalts in Kayserlichen Müntzstätten angenommen; Andertens / deren weitere Einfuhr auß frembden in diese Länder bey denen hievor dictirten Straffen / und daß denen Anzeigern oder Denuncianten/ er seye Bedienter/ Fuhr- oder Schiff-Mann / oder auch nur ein gemeiner Knecht / auff Betrettung der angebenden Ein- und Außfuhr deß schlechten oder respectivè guten Gelds/ biß die Guldiner völlig vertilget/an statt der Confiscation pro Camera das Totum Corpus delicti, seu massa pecuniaria pro pœna commissi vel contrabandi von der Obrigkeit solle zuerkennet / und überlassen werden / nochmahl ernstlich verbotten; auch zu dessen Verhütung Drittens / die wochentlich von Regenspurg herabgehende Schiff gleich bey der ersten Gränitz-Mauth in Oesterreich ob der Ennß zu Engelharts-Zell/ wie nicht weniger andere Land-Fuhren/ sonderlich wo ein Verdacht seyn kan / auff das genaueste untersucht: Und Vierdtens/ auch sonsten an denen Gränitzen gegen Böheim/ Schlesien / und Land ob der Ennß hinfüro nicht gestattet werden/ daß die Haubt-Leuth/ Pfleger/ und Verwalter auff selbigen Gütern / wann sie das Getraid/ Wein und andere Failschafften im Land erkauffen / solche mit geringhaltig und verbottenen / sondern allein mit Kayserlichen/ oder anderen dergleichen gerechten Silber- und Gold-Müntz außzahlen/

auch

auch von Vnseren Unterthanen in diesem Land solche verbottene Sorten nicht angenommen werden sollen ; gestalten von denen Exteris umb die Inländische Waaren nur angeregte Kayserliche / und Specie-Gelder anzunehmen / auch denen Reisenden gantz keine Guldiner herein zulassen / sondern an denen Confinen immediatè anzuhalten. Und weilen Fünfftens / sich ab effectu zeigen thut / daß mit der Thaler-Müntzung auß denen Guldinern in tempore præfixo nicht zugefolgen seye / wie auch damit Vnsere Erb-Königreich und Länder mit der vorgehabten Land-Müntzung von Kreutzern und Zweyern nicht etwo schädlich überhäuffet werden ; Als haben Wir Vns ferner allergnädigst entschlossen / daß zu geschwinder Umbmüntzung der Guldiner / und sich von diesem höchst-schädlichen Übel desto zeitlicher zubefreyen / hinfüro Funffzehner und Groschen darauß geschlagen / jedoch noch biß auff Aller-Heiligen mit der Thaler-Müntzung zucontinuiren / sodann aber / und nach Aller-Heiligen mit Müntzung der Funffzehner und Groschen / auß denen Guldinern / mit allem Eyfer fortzufahren ; dergestalten / daß alsdann Sechstens / die neue Funffzehner gleich denen alten bereits verhandenen auff den Leipziger-Fuß zu Sibenzehen Kreutzer unter einsten abgesetzt / und also alle Funffzehner künfftighin auff Aller-Heiligen in Handel und Wandel nicht mehr zu achtzehen Kreutzer / wie bißhero gültig / und gäbig seyn sollen / wie dann auch zu fleissiger Obsicht und Prob der vorkommenden / und neuen Münzen / als welche gleich alsobald zuverbieten / oder ad valorem intrinsecum zureduciren / die Land-Probierer unverzüglich bestellt / übrigens aber alles Silber-Schmeltzen der Pagamenten / Müntz-Sorten / und Bruch-Silbers ausser der Müntz-Häuser sub pœna commissi, wie vor diesem per Patentes de Anno 1659. wegen der schädlichen Verschwärtzung und Schmellerung Vnsers Kayserl. Müntz-Regals / wo das bessere zum verbottenen Eigennutz / und das schlechte der Müntz gelassen wird / scharff inhibirt ; nicht weniger auch die Päß zur Außfuhr der guten Müntz-Sorten restringirt werden sollen.

Thaler-Müntzung.

Funffzehner sollen nicht mehr 18. / sondern 17. Kr. gelten.

Die neue Müntz ad valorem intrinsecum zureduciren

Silber-Schmeltzen der Pagamenten / Müntz-Sorten / und Bruch-Silbers verbotten.

19. Septemb. 1695.

Leopoldus.

Falsches Geschrey wegen Abwürdigung deren Sibenzehner wird eingestellt.

ENtbieten allen und jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / auch sonst allermänniglich / so in und ausser Vnserer Stadt Wienn / und in Vnserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß sess- und wohnhafft sich befinden / Vnsere Gnad ; Und fügen euch gnädigst zuwissen : was massen vorkomme / und sich auch re ipsâ also zeiget / daß sowohl allhier bey Vnserer Stadt Wienn / als auch auff den Land / man ins Gemein dahin persuadirt zuseyn scheine / als ob in Vorhaben wäre / die bereits würcklich auff Sibenzehen Kreutzer reducirte Achtzehner auff nächst künfftiges neues Jahr noch weiters umb einen Kreutzer : oder wohl gar auff den vorigen Halt pr. Funffzehen Kreutzer widerumb zudevalviren / und herab zusetzen ; Welche ungleiche Impression dann nicht nur in täglichen Hand-Kauff der geringen Märckt- und Failschafften / sondern auch in denen grösseren Commercien allerhand Confusion, und Ungelegenheiten / auch grosse Theurung verursachet. Gleich wie nun aber dermahlen gantz kein Gedancken einig fernere Devalvation, und Abwürdigung der Sibenzehner / vorzunehmen. Diesemnach gebieten Wir allen und jeden obgedachten Vnseren Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / und Unterthanen / und wollen dieselbe auch ernstlich dahin ermahnet haben / daß sie bey Verkauff- und Hinwegegebung ihrer habenden Failschafften / sich deren Werths halber einer solchen gezimenden Christlich / und billichen Moderation gebrauchen / damit im widrigen Wir nicht benöthiget werden / gebührendes Einsehen zuthun / und die erforderliche Remedirung vorzukehren.

21. Novemb. 1695.

Idem.

Falsche Müntz von Böheimb- und Wiennerischen gantzen / wie auch Bergstättischen halben Thalern wird verruffen.

ENtbieten allen und jeden / denen dieses Patent vorkombt / Vnsere Gnad ; Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernemen : demnach Vns glaubwürdig vorgebracht worden / daß unter Vnserem Gepräg / sowohl Böheimbisch- als Oesterreichische oder Wiennerische gantze Thaler / mit der Jahr-Zahl 1696. als auch Bergstättische halbe Thaler mit der Jahr-Zahl 1695. in zimblicher Anzahl außgemüntzet / und bereits ein namhaffts in das Chur- und Hertzogthumb Bäyrn geschoben worden seyn solten / deren der Böheimbische gegen einen guten Reichs-Thaler à zwey Gulden / nur ein Gulden zwantzig Kreutzer : der halber Oesterreichische oder Wiennerische ein Gulden sechzehen ein Viertel-Kreutzer : der halbe Thaler aber nur vierzehen drey Viertel-Kreutzer werth seyn solle : Wir aber derley Vnseren Erb-Königreich und Landen / beforderist aber dero getreuen Insassen und Unterthanen höchst-schädliche falsche Müntz keiner Dingen gedulden / weniger Zeit lassen wollen / daß selbe auch in bemeldt Vnsere Erb-Königreich und Landen geschoben werden sollen ; Als haben Wir Vns unterm Vierdten dieses dahin allergnädigst resolvirt / und beynebens anbefohlen / daß die Hereinbring- und Annehmung sowohl der hierunten abgedruckten zweyen Species-Sorten gantzer Thaler von 1696. als auch halben Thaler von 1695. in Vnserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß gäntzlichen verbotten seyn solle : welche aber von denen guten Thalern an nachfolgenden Zeichen meistens zuentscheiden und zuerkennen seyn : daß an dem Böheimbischen Vnsere Bildnuß vil schlechter / als in denen guten deß 1696.sten Jahrs geschnitten ist / besonders an denen Haarlocken / und dem Band deß Lorber-Krantzes / wie auch an denen Zierathen / so an dem Harnisch zusehen ; ingleichen an der Schrifft / in welcher die Buchstaben M. N. S. P. gegen denen gerechten gar

Wie die Böheimbische /

zu groß: auff der andern Seiten aber die Flügel deß Adlers zuwenig außgestreckt/ die zwey Köpff sambt denen Hälsen zulang/ der Leib in dem mittern Schildt übel postirt/ und schlecht gemacht/ die abgesetzte Puncten / so zwischen denen Buchstaben stehen / nicht gleichförmig

Die Wiennerische/

seyn: Ingleichen denen Oesterreichischen / oder Wiennerischen falschen Thalern ist ober deß Lorber-Krantz kein Knopff / die Haarlocken zerstreuet/ und auff dem Rucken zuweit hinauß gemacht/ der guldene Fluß (so zwischen der Haarlocken und der Achsel auff dem rechten zusehen) ist auff denen falschen gantz außgelassen / auch die Haarlocken auff der lincken Achsel nicht gar herabgezogen; in der Schrifft zwischen denen Buchstaben S. A. G. E. der-Absatz-Puncten außgelassen / und zwischen I. M. P. unrecht hinein gemacht / auff der anderen Seiten ist die Gestalt der zweyen Adlers-Köpffen sambt der obenauff stehenden Cron von denen guten gantz unterschiden / und übel gezeichnet / der Schild nicht rund sondern flach/ darinnen seyn gefählt die abgetheilte Felder an dreyen Orthen / so zuwenig gemacht / auch in dem mittern Hertz-Schild eine kleine Linien hinein gemacht / wo ein Adler seyn solte / beynebst daß der Adler-Schweiff gantz unrichtig / und gegen der Proportion deß Kopff zu klein ist; In denen Bergstättischen halben Thalern ist der Harnisch an der Achsel zulang herab gemacht/ und das Hungarische Schildlein darneben etwas zu klein: auff der andern Seiten seyn die zwey Adlers-Köpff sambt demselben Schweiff mercklich von dem guten unterschiden/ auch die abgetheilte Felder in dem mittern Schild zuwenig gemacht worden/ bey welchen Zeichen dann diese drey falsche hiemit verrussene Sorten leichtlich zuerkennen seyn werden. Wornach sich dann jedermann zurichten.

Und die Bergstättische falsche Müntz von der guten zudignosciren.

21. Januarii 1698.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen getreuen Inwohnern und Unterthanen/ was Würden/ Stand/ und Wesens die seyn/ Unsere Kayserliche / Königl. auch Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; Und haben dieselben sich annoch gar guter massen zuerinnern; wie ernstlich / und auß was beweglichen Ursachen Wir bey der in nächst verwichenen Jahren erlittenen / und dato nicht gar überstandenen Müntz-Verwirrung nicht allein die Einfuhr allerhand geringhaltigen frembder Müntz-Sorten / sondern auch und forderist die Lands- und Handels verderbliche Außfuhr Unserer Kayserl. Schid- und groben Müntzen noch in denen abgeruckten 1680. und 1682.sten Jahren / auch nachgehends im 1691.sten vermög Unserer damahls von Zeit zu Zeit allergnädigst emanirten Patenten bey unverschonter Contrabandirungs-Straff verbotten haben. Nachdem Wir aber zu Unserem höchsten Mißfallen mehrmahlen vernehmen müssen/ was massen die in erstbesagten Patenten so heylsamb vorgesehene Gefäß durch allerhand wucherische Practiquen überschritten / und die in Unseren Müntz-Böncken nach gerechten Schrot und Korn geprägte Ducaten und Thaler häuffig auffgewechselt / und sambt der guten Schid-Müntz auffer Lands geführt/ mithin der Gelds-Valor in Unseren eigenen Landen also beklem worden / daß man zur nochangelegenen Nothdurfft Unserer in italien militirenden Armada, mit denen benöthigten Wechseln fast nicht auffkommen kan; Als haben Wir umb diesen verderblichen Wucher mit Nachdruck zusteuern / obige vorhin emanirte Patenten und Edicten in Puncto der Außfuhr hiemit erneuern / anbey auch dahin verschärffen wollen: daß ein jedweder / was Stands / und Profession der immer seyn mag/ so in Einwechßlung einer namhafften seiner Nothdurfft unproportionirten Summa an vorbesagten in Unseren Erb-Königreich und Landen gemünzten Species-Ducaten / oder Thalern auch deren und anderer guten Schid-Müntz würcklicher auffer Landsführung betretten wurde / solche Gelds-Sorten und Summen ipsô factô als ein unwidersprechliches Contraband, nicht allein ohne allen Nachlaß verwürckt haben: sondern auch in Ansehen deß beschwärenden Umbstands / daß dergleichen wucherstichtige Verschwärtzer sich darauff verlassen / und glauben dörfften / man werde ihnen schwärlich auff ihren Argliſt kommen / weil sie an solchen Müntzen / vorauß Ducaten / grosse Quanta in Compendio begriffen / unvermerckter durchzubringen vermögten; derentwegen dieselbe neben der Confiscation auch nach gestalten Sachen in Triplum, & Quadruplum, ja so gar an Leib und Leben gestrafft: ingleichen die Unterhandler / oder wer sonst immer darbey verhülflich / Mitwisser oder interessirt seyn möchte/ mit gleichmässig verschuldter Straff unverschont belegt; dem jenigen aber/ welcher solchen Wucherer in oder nach vollzogenen Verbrechen anzeigen und convinciren wird / das Drittl deß in Commissum verfallenen Gelds zugeeignet werden solle. Damit auch solche verbottene Müntz-Außfuhr desto obachtsamber verhütet / und allem Unterschleiff nach Möglichkeit begegnet werde: So wollen Wir gnädigst/ daß zu gehorsambster Vollziehung der noch im verwichenen 1691.sten Jahr dißfalls ergangenen heylsamben Verordnung/ nicht allein alle in paaren außführende Gelder in Unseren Müntz-Böncken/ oder wo solche nicht vorhanden/ in Unseren Zoll/ und Mäuthen respectivè eingepackt/ und eröffnet: sondern auch alle außgehende Paarschafften/ ob solche gleich auß einem Unserer Erb-Länder in das andere überschickt werden solten/ alida versigelt / alle außgehende Güter-Wägen / und Waaren rigorosissimè visitirt werden; darwider sich niemand bey schwärer Bestraffung setzen: die jenige Beambte auch als Mauthner/ Zollner/ Gegenschreiber / Beschauer / Uber-Reiter / und dergleichen durch deren Hinlässigkeit / oder wohl auch Collusion gutes Geld auffer Lands geführt werden möchte/ mit würcklicher Entsetzung ihres

Vorhero außgangene Generalia wegen nicht Einführung der schlechten / und nicht Außführung der guten Müntz-Sorten/

Weilen denen nicht nachgelebet wird/

Auch man für die Armada in Italiē mit Wechseln fast nicht auffkommen kan/

Werden erfrischt.

Wie die Ubertretter/

Mithelffer / Mitwisser / und Interessirte zubestraffen.

res Dienſts / auch wohl nach Befund der Sachen mit Leib = und Lebens = Straff belegt: Nicht weniger die Schiff = und Fuhr-Leuth / wie auch Ballen = Binder / und alle andere indiſtinctè, welche ſich zu derley Verſchwärtzung / Einpack = und Außführung der Specie - Ducaten und Thalern / auch anderer Unſerer guten Schid = Müntz wiſſentlich / und dolosè gebrauchen laſſen / geſtalten Dingen nach / Exemplariſch abgeſtrafft werden ſollen.

4. Martii 1702.

Müntz = Fälſcher /

Oder falſche Müntzer / dero Beſtraffung / und wie man wegen denenſelben verfahren ſoll.

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 61. & 87.

Müntz = Reſolution.

Wie es in denen Erkantnuſſen wegen Veränderung der Müntz zuhalten.

Ferdinand. II.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majeſtät / Unſers Allergnädigſten Herrns wegen; der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Daß Ihro Majeſtät wegen der zwiſchen denen Partheyen ratione ſolutionis debitorum (welche unter der nächſt = verwichenen Müntz = Veränderung entweder in Ringhaltung / oder ſonſten hochgeſtaigerter guter Müntz contrahirt worden) vorkommende Strittigkeiten / den hievor wiewohl peremptoriè, und cum comminatione præcluſionis angeſtellten Termin noch auff 6. Monath peremptoriè zuprolongiren ſich gnädigſt reſolvirt / damit ſich die Partheyen unter dieſer Zeit entweder gütlich vergleichen / oder aber ihre Beſchwärden vor den ordentlichen gerichtlichen Inſtantzen handeln ſollen; bevorab weil unterſchidliche Conditiones, und circumſtantiæ, ſonderlich wie einem und andern das Mutuum zu Guten komme / mit unterlauffen / welche ſowohl in tractatione, als in cauſarum cognitione billich in Obbacht zunehmen ſeyn; Dannenhero haben Ihro Majeſtät denen Tribunalibus, und allen nachgeſetzten Gerichtern ein Regul vorzuſchreiben ſich erklärt / wie ſie ſowohl in tractatione, als deciſione, und ferenda ſententia procediren ſollen. Und zwar

Etliche Regul, welche hierinfalls zuobſerviren.

Fürs Erſte / daß wann der Debitor ſich in ſeiner Obligation gegen denen Creditorn verſchriben / daß er ihn zahlen wolte / wie die Müntz tempore ſolutionis in valore, und gangbar ſeyn wird: daß alsdann auch der Debitor ſolcher ſeiner Obligation nachzukommen / und die Bezahlung dem Müntz = Valor nach / wie er tempore ſolutionis ſeyn wird / dem Creditori zuthun ſchuldig ſeyn ſolle.

Solutio facienda, prout inter partes conventum eſt.

Fürs Anderte / wann der Debitor deß geringhaltigen Valoris auff beſtimbte Termin kein Bezahlung gethan / ſondern in mora ſolvendi geweſen / und ſich hierüber der Valor monetæ, qui fuit tempore contractûs, verändert: ſo ſolle alsdann der Debitor dem Creditori der natürlichen Billichkeit nach / die Bezahlung nicht ſecundùm valorem monetæ, qui fuit tempore contractûs, ſed ſecundùm eum, qui erit tempore ſolutionis, zuthun obligirt ſeyn.

Mora debitoris nocet debitori:

Zum Dritten / da der Debitor juſtô tempore dem Creditori ein Geld in den jenigen Valor, wie er es von ihme tempore contractûs empfangen / und es damahls gangbar geweſen / widerumben legaliter offerirt / und der Creditor hätte es nicht annehmen wollen / und wäre hierüber mutatio monetæ erfolgt: ſo iſt billich daß der Creditor die Bezahlung ſecundùm eum valorem, qui fuit tempore contractûs, & non ſecundùm eum Valorem, qui erit tempore ſolutionis, annehmen ſolle.

Et Creditoris Creditori.

Vierdtens / da aber einer umb gering Geld ſeinen Nutzen geſchafft / Güter / Aecker / oder Häuſer erkaufft / und ob es ſo hoch genoſſen / als wann ihme gut Geld wäre fürgelyhen worden / und er wolte nunmehr / nachdem das Geld abgewürdiget / die Solutionem thun / ſecundùm intrinſecam bonitatem ejus monetæ, quæ fuit tempore contractûs: ſo ſolle der Debitor darmit keines weegs gehört / ſondern die Bezahlung ſecundùm illum valorem, qui fuit tempore ſolutionis, zuleiſten ſchuldig ſeyn.

Solutio facienda ſecundùm extrinſecum valorem, qui fuit tempore contractûs.

Fürs Fünffte / da ein Creditor allbereit die Bezahlung / obſchon in geringhaltigen Geld / eingenommen / Brieff und Sigl von ſich gegeben / quitirt / und verzücht gethan / es rühre das debitum ex quocunque contractu es wolle / wird zur Evitirung infinitæ litium multiplicationis ſtatuirt: daß es bey der einmahl beſchehenen Bezahlung / Quitung / und Verzücht allerdings gelaſſen werden ſolle.

Semel facta non ampliùs retractanda.

Zum Sechſten / wann ein Debitor gut Geld zubezahlen ſchuldig geweſen / als zum Exempel / wann er noch vor der eingeriſſenen Müntz = Confuſion gut Geld auffgenommen / und er hätte ſolches mit dem geringhaltigen Geld ablegen / der Creditor aber daſſelbe nicht annehmen wollen / dahero der Debitor das Geld judicialiter deponirt: ſo iſt billich / daß der Debitor daß depoſitirte Geld widerumben auß den depoſito abzufordern / und ſeinen Creditorn mit gutem Geld zubezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Gut Geld iſt mit gutem Geld zubezahlen.

Nach beſchehener Auffkündung auch das ringhaltige Geld anzunehmen.

Zum Sibenden/ wann aber ein Creditor ein Geld tempore exaltationis monetæ, da er gewuſt / daß das ringhaltige Geld in üblichen Gebrauch / und Schwung geweſen / auffgekündet/ und durch ſolche Auffkündigung die Depoſition verurſacht / weil der Creditor hierdurch tacitè in uſualem monetam conſentirt: ſo ſolle er das Geld / wie es zur Zeit der Auffkündung gültig geweſen / annehmen; hätte er aber nach beſchehener Auffkündung das geringhaltige Geld nachmahlen nicht annehmen wollen / und wäre von dem Debitore deſtwegen ſolches zu Gericht erlegt worden: ſoll der Creditor daſſelbe Geld ex depoſito zuerheben/ und anzunehmen ſchuldig ſeyn.

Solches auch in andern Contractibus zuobſerviren.

Fürs Achte/was alſo in beeden nächſt vorgehenden ſechſten / und ſibenden Puncten geſchloſſen iſt / ſolches auch in denen depoſitis, pro ratione aliorum contractuum, veluti juris retractûs, & juris reluendi geſchehen / propter Identitatem rationis zuobſerviren / und in acht zunehmen.

Wucherliche Contract für Null zudeclarirē.

Zum Neundten/ was die Geld-Wucherer belangt/ weilen ohne daß derſelben Contractus verbotten/ ſo ſeyn ſolche Contractus für Null, und krafftloß zudeclariren / auch wider dergleichen Geld-Wucherer vermög der Rechten / auff vorgehende genugſambe Verkündigung mit gebührlicher Straff zuverfahren; Und dieweil

In denen übrigen Fällen den grichtlichē Außſpruch ergehen zulaſſen.

Fürs Zehende / propter magnam actorum & circumſtantiarum varietatem unmöglich aller dieſer Strittigkeiten Deciſion in gewiſſe Special-Regul zuverfaſſen; Als haben Ihro Majeſtät allergnädigſt dahin reſolvirt: daß die Regierung und alle andere nachgeſetzte Tribunalien in denen übrigen Fällen / ſo in Terminis daroben nicht decidirt / alle in facto einlauffende Umbſtänd fleiſſig erwogen/ und ſolchen Strittigkeiten ex æquo & bono ſecundùm conſcientiam legibus informatam, vel tranſigendo, vel decidendo per formam ſententiæ ihr abhelffliche Maaß geben ſollen. Iſt alſo Ihrer Majeſtät Befehl / daß ſie Regierung den reſolvirten nochmahligen 6. Monathlichen peremptoriſchen Termin zu jedermänniglichs Nachrichtung per publica Edicta prioribus inhærendo promulgiren / mit dieſer Clauſul: daß ſolche peremptoria prorogatio allein denen jenigen/ ſo ihrer in nächſtverſtrichenen Fatalien / und peremptori-Termin nicht eingebrachten Beſchwärden halber / klare / und gewiſſe Urſachen anzeigen können / zu ſonderer Gnad gegeben: ihre Beſchwärden oder Læſion innerhalb ſolcher prorogirten Zeit der ſechs Monath entweder fürzubringen / oder aber ſich mit ſeinem Gegentheil tranſigendo zuvergleichen/ da aber jemand in jetzt beſtimbter Zeit ſich weder verglichen/ noch gerichtlichen angemeldet / derſelbe weiter nicht mehr gehört/ ſondern ihme hiemit jetzt als dann / und dann als jetzt / ein ewiges Stillſchweigen auffer-legt/ und die jenigen/ ſo ihrer vorigen nicht Anmeldung halber keine warhaffte Urſachen einbringen und dieſelbe dociren wurden/der Gebühr nach ernſtlich geſtrafft/ und die Gegentheil bey ihren erlangten Jure quæſito kräfftiglich geſchützt / und handgehabt werden ſollen.

26. April. 1625.

Muſic,

Und anderer Frölichkeiten Einſtellungen auff ereignenden Todtfall deren Durchleuchtigſten Herſchafften.

Leopoldus.

Wegen dem Todtfall Ferdinandi III.

Auff ein Jahr alle Frölichkeiten einzuſtellen.

Entbieten allen und jeden Vnſeren nachgeſetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geiſt- und Weltlichen / was Würden / Stands/ und Weſens die in Vnſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Enns wohn und ſeßhafft ſeyn / Vnſere Gnad; Demnach der allmächtige ewige GOTT nach ſeinem unwandlbaren Willen / Vnſern geliebſt-hochgeehrteſten Herrn Vattern / Weyl. den Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Ferdinand den Dritten / Römiſchen Kayſer / auch zu Hungarn und Böheimb/ ꝛc. Königen / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / nunmehro hochlöbl. und ſeeligiſten Andenckens / den anderten dieſes lauffenden Monaths Aprilis frühe zwiſchen 4. und 5. Uhr auß dieſem zergänglichen Leben/ in die ewige Freud und Seeligkeit abgefordert; Und nun ſich in alle Weeg gebühren will / daß in dergleichen betrübten Kayſerlichen und Landsfürſtlichen Todtfällen/ zu Erzeigung Chriſtlichen Mitleydens mit Vns / alle Freud- und Frölichkeiten / auff ein Jahr allerdings ab- und eingeſtellt werden; Als befehlen Wir euch allen und jeden/ keinem außgenommen/ hiemit gnädigſt: und wollen/daß ihr alle und jede Frölichkeiten / Muſicken / Fechtſchullen / Täntz / Comœdien / und alle dergleichen Freudenſpil / und äuſſerliche Erzeigungen / bey denen Hoch- und Mahlzeiten / auch andern Zuſammenkunfften / ſowohl bey Tag als Nacht / heimblich und offentlich / ernſtlich und bey Straff / ab und einſtellet / und hierwider zuhandeln niemanden verſtattet / wie auch dergleichen euch ſelbſten enthaltet; An deme beſchiehet ꝛc.

9. April. 1657.

In Simili wegen anderer ſich ereignenden Todtfällen auß dem Allerdurchleuchtigſten Ertz-Hauß Oeſterreich beſchehen.

N.

Nach-Fasching

Abgestellt.

Vide lit. F. Fasten / und GOttes-Dienst.

Nach-Schreiben

Deren Handwercker.

Vide lit. H. Handwercker-Scheltungen: & Handwercker Mißbräuch-Abstellung.

Nach-Steur.

Vide lit. A. Abfahrt.

Nacht-Essen /

Ehrn-Trunck / und Jausen denen Wein-Gart-Arbeitern zugeben bey Straff verbotten.

Vide lit. P. Polißey-Ordnung.

Nächtliche Raubereyen.

Ferdinand. III.

VOn der N. Oe. Regierung wegen / ꝛc. dem Herrn Land-Marschallen / ꝛc. hiemit anzuzeigen; Demnach bißhero die gemeine Klag / und es auch die Erfahrung selbst gibt / daß bey dieser ohne das gefährlichen Zeit nächtlicher Weil fast niemand mehr sicher auff denen Gässen in der Stadt gehen kan / daß er nicht von bösen Leuthen beraubt / angegriffen / tödtlichen verwundt / oder wohl gar ermördet wird / welches dann gemeiniglichen an solchen Orthen beschicht / wo entweder in denen Herren-Häusern Durchgäng / oder sonsten enge Gäßl seyn / dahin oder dardurch sich dergleichen loses / leichtfertiges / rauberisch und mörderisches Gesind nach beschehener That retiriren / und salviren thut: welches aber alles gar wohl verhütet werden könte / wann die Herren-Häuser / vorauß wo Durchgäng seyn / zu rechter Zeit gespert wurden; alsdann auch solche verdächtige Leuth / auff der Gassen / durch die Stadt-Quardi-Wacht / am Rundengehen / ehender könten erkennt / examinirt / und nach gestalt derselben Außsagen / so sie verdächtig fürkommen möchten / in Verhafftung genommen werden könten. Ist demnach ihr Regierung Befehl / daß Er Herr Land-Marschall bey seiner Jurisdiction und Herren-Häusern / alsobalden und nach Einhändigung dieses Decrets gantz gemessen verfüge; damit dergleichen Herren-Häuser / vorauß wo Durchgäng seyn / so bald die Nacht anbricht / jederzeit gesperrt / und keinen verdächtigen Personen Unterschleiff gegeben / und so einer oder der andere verdächtig erscheinen möchte / alsobalden angezeigt / und zur Examination in Verhafftung werde gebracht; welches Er Herr Land-Marschall für sich selbst noch zu dem remediren kan / nachzukommen / und abzustellen wissen wird.

Weilē sich die nächtliche Gassen-Räuber mehrern theils in die Herren-Häuser verschlieffen /

Als sollen solche / so bald die Nacht anbricht / verspert werden.

31. Januarii 1643.

Nächtliches Singen

Idem.

Ist verbotten: sonderlich mit Musicalischen Instrumenten / und allein denen jenigen zugelassen / welche als würckliche Studenten von dem Rectore Universitatis gedruckte Testimonia fürzuzeigen haben / welche doch nur ein halbes Jahr gelten / und ihnen Studenten das Singen länger nicht erlaubt / als im Sommer / biß auff acht / und im Winter biß auff sieben Uhr; Die Ubertretter sollen von dem Rumor-Meister und Profosen in Arrest genom-

Wann / und auff was Weiß das Nacht-Singen erlaubt seye.

nommen / und die / so immatriculirt / zum Pedellen gelissert / die andern aber dem Stadt-Gericht zur Bestraffung überantwortet werden.

1. Decemb. 1655.

Vide lit. R. Rumor-Händl: & ibi das General vom 6. Novemb. 1666.

Nacht-Wächter

Sollen auff die Rumor-Händl fleissig Acht geben / und solche der Haubt-Wacht anzeigen.

Vide lit. R. Rumor-Händl.

Nachts-Zeit /

Ferdinand. II. Solle niemand in der Stadt Wienn oder denen Vorstädten ohne Liecht sich betretten lassen / keine Püchsen / Pistolen / oder andere verbottene Wehr und Waffen bey sich tragen / vilweniger entblössen / bey Straff Leib und Lebens.

7. Martii 1634.

Repetirt . . . . . 1. Septemb. 1635.

Nadasti

Frantzens / anbefohlene Ubernehmung / und geschöpfftes Criminal-Urtheil.

Leopoldus. VOn der Römischen / auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Erß-Hertzogen zu Oesterreich; Unsers allergnädigsten Herrn wegen / deroselben N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst-ernante Kayserliche Majestät gnädigst resolvirt / und anbefohlen: daß der in dem Land-Hauß arrestirte Frantz Nadasti nächst-künfftigen Montag Abends / als den 27. dieses von dannen mit genugsamber Wacht / in möglichster Stille in das allhiesige Rath-Hauß gebracht / daselbst in einem Zimmer wohlverwahrter enthalten / dem Kayserl. Stadt-Gericht übergeben / und hernacher den 30. hujus Vormittag beyligendes wider ihne ergangenes Urtheil / in Beysein deß Stadt-Richters / und Beysitzer in gedachten Rath-Hauß publicirt / und abgelesen / sodann allda privatim an ihme Nadasti vollzogen: destwegen zu solcher Execution allein die darzu gehörige Personen / und sonsten niemand hinein gelassen / auch Zuverhütung allerhand Ungelegenheiten / selbigen Vormittag die Burgerschafft allhie / sovil vonnöthen auffziehen / und gebräuchiger Orthen / absonderlich aber deren theils in dem Rath-Hauß darinnen sich stellen / also daselbsten keine andere Quardi eingenommen: Wegen besorgender Feurs-Gefahr / das jenige was die Feur-Ordnung vermag / vorgekehrt / und alles / was sonsten sie Regierung nothwendig zuseyn befinden wird / fürsichtiglich vorgenommen werden solle. Als hat sie Regierung hierüber die weiters gehörige Nothdurfften alsobald zuverordnen / allermassen Ihre Kayserl. Majestät gleichfalls dero Hof-Kriegs-Rath / der Stadt-Quardi, und anderer herein commandirenden Völcker halber / laut beygefügter Abschrifft gnädigst anbefohlen.

Ubernehmung deß Nadasti auß dē Lands ins Rath-Hauß.

Wie es bey Publicirung seines Urtheils und Hinrichtung zuhalten.

25. April. 1671.

Urtheil.

DEr auß Befehl Ihrer Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / ꝛc. wider Franciscum Nadasti in puncto Rebellionis & perduellioni allergnädigst anbefohlenen Inquisitions-Sach / und dem ex officio vorgenommenen Criminal-Process. Nachdem besagter Frantz Nadasti in denen mit ihme in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen freywillig bekennet / und gestanden / auch theils durch seine Hand-Brieffl / und andere wider ihne in der vorgehabten Inquisition eingeloffene schrifftliche Zeugnussen zu Genügen überwisen / und klar angezeigt worden: daß er aller von Ihrer Kayserl. Majestät und Dero Glorwürdigsten Herrn Vorfahren empfangenen grossen Ehren / Würden / Dignitäten und anderer Kayserlichen / Königlichen / und Lands-Fürstlichen hohen Gnaden: wie zumahlen seines Deroselben geleisten / und abgelegten Eyd / und Pflichts gantz vergessend / und undanckbar / auß lauter unzuläßiger Ambition, und verbottenen Ehr-Geitz / auch verdambter Vermessenheit das crimen læsæ Majestatis, und perduellionis in nachfolgenden Stucken begangen.

Das crimen læsæ Majest. & perduellionis in nachfolgenden begangen:

Indeme er mit unterschidenen etweiche in Rechten höchst-verbottene / und wie es das Werck bezeiget hat / zu Schaden / und wider seinen gesalbten natürlichen rechtmässigen König / und Lands-Fürsten / die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl.

Verdamliche Bündnussen /

nigl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn/ ꝛc. angesehene Bündnussen vermessen auffgericht / auch zu einer wider allerhöchst-ermelte Kayserl. und Königl. Majestät vorgenommenen höchst-gefährlichen Abschickung cooperirt / und gedachtes Königreich Hungarn frembden Gewalt / und Protection unterwürffig zumachen / gesucht: dann auch gehörte Bündnussen nicht allein mit einem erschröcklichen: zwar gantz ungültigen / und zu höchster Unehr deß Allmächtigen gereichenden Eydschwur bestättiget: auch andere zu angedeuten abscheulichen Verbrechen verleitet: derentwegen verschidenen heimblichen Conventiculis entweder selbst/ oder durch andere beygewohnet / und zu Fortsetzung seines hochsträfflichen Begünnens / und Gewinnungs deß Adels / und Ge pañschafften / allerhand Mittl vorgekehrt / und noch darüber / wie der Einfall in das Königreich Hungarn würcklich vorzunehmen/ und welche zufangen / oder zuplündern / neben und mit andern berathschlaget: zugleich den wider allerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät hohe Person gemachten abscheulichen Anschlag / lange Zeit/ und biß Ihre Majestät anderwärts hiervon wissen bekommen/ uneröffnet gelassen; sodann die Post / darbey geheimbe von Ihro Majestät anbefohlene Correspondentz-Brieff gewest / würcklich spolirt / dieselbe gelesen / und hinnach cassirt / die Kayserl. von denen Bergstädten anhero geführte Gelder auff offentlicher Strassen durch gewisse hierzu verordnete Mithelffer anzugreiffen sich entschlossen / und hierzu alle Anstalt gemacht: so gar ein in den geheimen Rath vorgenommene wichtige Geheimnuß zu Schaden allerhöchst-gedachter Majestät ꝛc. seinen Mit-Rebellen eröffnet/ und denen es noch weiters zueröffnen auffgetragen; Zugleich zu Hinrichtung einer unschuldigen Person eingerathen / und noch darzu ein auffrührische/ und höchst-abscheuliche Oration an die vier Stände deß Königreichs Hungarn auffgesetzt; wie auch mehr andere auß denen Actis und Processen erscheinende Ehr-vergessene / und strafmässige Verbrechen begangen / derrn er durch sein eigene Bekantnuß / auch die ihme vorgewisene / und von ihme recognoscirte/und bey gehörten Actis befindliche Schrifften überwisen / wie er dann auch / daß er solches schwäre Verbrechen nicht verantworten könte / mehrmahlig bekennet.

Höchst-gefährliche Abschickung.

Eydschwur/ Verleitung anderer.

Heimliche Conventicula.

Einfall in Hungarn.

Abscheülicher Anschlag.

Post-Spolirung. Strassen-Räuberey.

Eröffnung deren Geheimnussen.

Hinrichtung einer unschuldigen Person. Abscheüliche Oration.

Als ist durch das von allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät in Sachen verordnete Judicium delegatum in reisser Erwegung aller einkommenen Schrifften/ und Nothdurfften zu Urthl / und Recht erkennt / von Ihrer Kayserl. Majestät auch der Justitz ihren Lauff zulassen gnädigst resolvirt worden: Nemblichen der Frantz Nadasti sey mit Ehr/ Leib/ und Gut in Ihro Kayserl. Majestät Straff gefallen; Disemnach solle er aller Ehren und Würdigkeit entsetzet / seine Güter confiscirt / dessen Gedächtnuß vor der Welt außgetilgt / und endlich sein Person dem Freymann oder Scharff-Richter überantwortet werden: welcher ihme an End und Orthen/ wo es sich gebühret/ sein rechte Hand sambt den Kopff zugleich abschlagen / und ihme also vom Leben zum Todt bringen solle: und dieses ihme Nadasti zu einer wohlverdienten Straff / andern aber seines gleichens zu einem Greüel / und abscheülichen Exempel.

Urtheil.

25. April. 1671.

Nestler / und Tuchscheerer

Geschwebter Strittigkeits-Entscheidung.

VOn der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich Unsers gnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung denen von Wienn / auff ihren der Tuchscheerer und Nestler halber abgeforderten von 12. Julii gegenwärtigen Jahrs übergebenen Bericht / anzuzeigen. Höchstgedachte Fürstl. Durchl. haben sich darüber resolviret / und lassen es bey berührten ihren Bericht / und Gutachten: nemblichen/ daß die Nestler Fell färben / die Tuchscheerer aber schmitzen / und ein Theil dem andern hierin weiter kein Eintrag thun solle: unverhindert deß hievor vom vierdten Maji verschinenen Sechtzigsten Jahrs ergangenen Rathschlags / und darüber erfolgten Declaration gnädigst verbleiben / und ist denen von Wienn hiemit auferlegt / daß sie solches obvermeldter / und durch sie gerathener massen bey denen Tuchscheerern und Nestlern allhier also ins Werck richten / und haben nebens die gantze Action wider zuempfahen.

Maximilianus Archi-Dux.

Die Nestler sollen Fell färben/die Tuchscheerer aber schmitzē.

4. Augusti 1581.

Neübergisch Stifft / und Kloster.

VOn der Römischen Kayserlichen/auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ durch die N. De. Regierung / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach bey Hof Herr Balthasar Abbt deß Closters Neüberg allerunterthänigst supplicando einkommen/ und nach längst eingeführten Ursachen willen gehorsambist gebetten / Ihre Kayserliche Majestät geruheten Dero Glorwürdigsten Antecessorn andächtige Fundation zur selbiger Seelen ewigen Heyl und Trost / allergnädigst zuerhalten: das Closter Neüberg bey solcher/ und deren darüber vilfältig erlangt- und bestättigten Special-Freyheiten / Krafft welcher die

Ferdinand. III.

Den Abbt zu Neüberg uñ dessen Stifft bey denē Auffschlags- und Zoll-Freyheit, Privilegien zumanutenniren.

die dorten geſtiffte Geiſtliche / ihre Renten / Gülden / Zehend / Berg-Recht / Bau- und Kauff-Wein / Vieh / auch alle andere Nothdurfften zu Waſſer und Land / ohne allen Zoll / Mauth / Auffſchlag / und dergleichen Penſionen / und Exactionen und Anforderungen zubemelten Cloſter Neuberg führen und bringen mögen / zumanuteniren / und zuſchützen : auch denen Herren Verordneten dieſes Lands Oeſterreich unter der Ennß bey der / in ihren Privilegien einverleibten Straff der 200. Marck lediges Golds allergnädigſt zubefehlen ; daß ſie ſein anvertrautes Gotts-Hauß darwider / weder auff ein noch andern Weeg / bevorab mit Einforder- und Abnöthung deß Auffſchlags von deſſen ſelbſt eigenen Berg-Recht / Zehend / Bau- und Kauff-Wein / wie bereit hievor beſchehen / hinfüro weiter und zu ewigen Zeiten nicht irren / hindern / oder was beſchwärliches zumuthen ſollen. Wann dann allerhöchſternañt Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich über die derentwegen gehöriger Orthen abgefordert / auch eingekommene Bericht und Gutachten unterm dato den 19. dieſes dahin allergnädigſt reſolvirt / daß der Herr Supplicant , und ſeine Succeſſores deß Gotts-Hauß Neuberg bey denen habenden / von allen Regierenden Lands-Fürſten confirmirten Privilegien und Immunitäten / ungehindert der all zuweit und General geſtellten Kayſerl. Patenten / wider dem geſuchten / und dem Geiſtlichen Stifft ſchädlichen Auffſagen manutenirt / herentgegen denen N. De. Land-Ständen / und ihren Wein-Auffſchlags-Einnehmern alles Ernſts verbotten werden ſolle / ſelbige ferner mit Einforderung deß Auffſchlags von denen Weinen / ſo ſie auß Unter-Oeſterreich in deſſen Cloſter führen werden / nicht zubeſchwären / ꝛc.

26. April. 1652.

Neubrüch /

Neugereith / und Auffbrüch / wie es wegen derſelben in Reichung deß Zehends zuhalten.

Vide lit. J. tractat. de jurib. Incorporalibus tit. 6. §. 5.

Neuen Calenders

Einführ- und Haltung.

Rudolph. II.

Nothwendig- und Nutzbarkeit deß neuẽ Calendarii ,

Welcher ſchon von vilen Völckern angenommen.

Entſtandene Confuſion und Unrichtigkeit.

Entbieten allen und jedrn Vnſeren Landſäſſen / Unterthanen / und Getreuen / Geiſtlichen und Weltlichen / auch allen anderen / was Würden / Stands / und Weſens die allenthalben in Vnſerem Ertz-Herzogthumb Oeſterreich unter- und ob der Ennß geſeſſen / und wohnhafft ſeyn / oder ſich ſonſten dero Orthen anffhalten / Vnſere Gnad und alles Gutes ; wiewohl Wir Vns in Vnſerem hievor vom erſten Octobris jüngſt-abgeloffenen drey und achtzigſten Jahr außgangenen Generalien / die Wir in dieſem Vnſerem Ertz-Herzogthumb Oeſterreich unter- und ob der Ennß hin- und wider offentlich angeſchlagen : darneben auch auff den Cantzeln zu männigliches Nachrichtung verkünden laſſen / gnädiglich erklärt ; warumb und auß was beweglichen Urſachen / wie das neu- reformirt Calendarium , ſo unlängſt nicht allein mit Vnſerm Vorwiſſen / ſondern auch nicht weniger auff etlicher Vnſer / als anderen Chriſtlicher Potentaten und Herrſchafften fürnehmen Mathematicorum fleiſſiges Nachdencken und Gutachten / verfaſt / und von ihnen auß derſelben Sachen Verſtändige einhelliglich für gut / auch die im alten Calendario befundene Mängel widerumb ab- und alles in ein beſtändig immerwehrende Richtigkeit zubringen / für nothwendig erachtet worden / nicht allein acceptirt und angenommen : ſondern auch jedermänniglich ſich ſolches reformirten neuen Calenders zugebrauchen / und ſich nach denſelben zurichten gnädigſt befohlen haben ; ſo befindt ſich doch / daß der wenigſte Theil Vnſerer Landſäſſen / und Unterthanen / ſolchen Vnſeren General-Mandaten mit Haltung angeregten neuen Calenders würcklich gehorſambt / ſondern einen als den anderen Weeg von dem mehrern Theil des alte Calendarium in Brauch gehalten wird. Wann aber ſolch neu Calendarium nach verſchinen zwey und zwantzigſten Jahrs hin- und wider / und nicht allein in Italia, ſondern andern Orthen mehr / nicht der geringſten Chriſtlichen Nation Königreichen und Landen publicirt / und ins Werck gericht worden / auch nunmehr bey denſelben ungehindert deren zum theil unterſchidlicher Religion üblich gebraucht wird ; ſich aber befindt / daß je länger je mehr (nach dem berührtes Calendarium bey denen vor bemelten meiſten theils an deß heiligen Reichs nächſt angräntzenden Nationen / Potentaten und Herrſchafften / mit denen Teutſchland ſowohl auff Vnſere Königreich und Lande / ihre fürnehmſte Handthierung und Kauffmanns-Gewerb haben / obangeregter maſſen in üblichen Gebrauch kommen) ungleiche Haltung deſſelben Calendarii , in vil weeg / ſonderlich auch der Märckt / Wechſel und Zahlungen / Recht- und Gerichts-Handlungen halber faſt gar groſſe Confuſion , und Unrichtigkeit verurſacht. Alſo daß wo es länger in dem Stand verbleiben / und in heiligen Reich auch Vnſerem Königreichen und Landen / das alt Calendarium noch ferner / wie bißhero gebraucht werden ſolte / ſolche Unordnungen ſich von Tag zu Tag beſchwärlicher erzeigen wür-

den /

den / und daſſelb umb ſovil mehr / daß allbereit etliche Fürnehme deß Reichs Churfürſten / Fürſten / und Stände / Geiſtliche und Weltliche / das neüe Calendarium in ihren Fürſtenthumben / Landen / und Städten / und Gebüeten angericht / und zweiffels ohne noch andere mehr denſelben nachgehen werden; dahero dann erfolgt / daß in denen nächſt aneinander gelegenen Gebüeten / ja wohl etwann in einem Flecken / da es unterſchidliche Herrſchafften hat / neben anderer beſchwärlicher Ungleichheit nicht allein die hohe Feſt / ſondern auch die Sonn- und gemeine Feyertäg / unterſchidlich zumercklicher Zerrittung deß gemeinen Weſens / gehalten werden. So haben Wir als Römiſcher Kayſer und Lands-Fürſt Zuförkomm- und Abſchneidung aller obbemelten Unordnungen / und anderer mehr künfftigen Zerrittlichkeiten umb ſovil mehr Urſachen obberührtes Unſer / verſchinenes drey und achtzigiſten Jahrs deßwegen außgangenen General zuverneüeren / und mit mehrern Ernſt darob feſtiglich zuhalten / zumahlen weilen mehr berührtes neues Calendarium, neben dem es ſeine Rationes Mathematicas hat / anderſt nicht / dann wie oben angeregt / für gut / nutzlich und nothwendig / kan geachtet werden. Demnach und damit alle fernere Zerrittung diß falls ab und ein durchgehende allgemeine Gleichheit / ſowohl in heiligen Reich Teutſcher Nation, als in Unſeren Erb-Königreich und Landen angeſtellt / und ins Werck gerichtet werde; So wollen Wir auß Kayſerl. Vollmacht / das alte Calendarium hiemit gäntzlichen auffgehebt / eingeſtellt / und zugebrauchen verbotten haben; darneben aber befehlen Wir als Römiſcher Kayſer und Lands-Fürſt / euch allen und jeden ernſtlich / und wollen: daß ihr fürohin von dato Unſers vorauß gangenen Mandats das neü-reformirte Calendarium, aller Orthen für die Hand nehmet / euch deſſelbigen vermög Unſers hievor deßwegen publicirten Generals einhelliglich zugebrauchen / und in allen Sachen / Handthierungen / und Handlen darnach richtet; ihr die Obrigkeiten auch jeden Orths keine alte Calender fail haben / kauffen / oder auff euer Gebüet kommen laſſet / und euch hierinnen alſo gehorſamb erzeiget / damit Wir Zuerhaltung guter Ordnung zu anderen Mitteln nicht verurſacht werden / wie Wir dann die Straff gegen denen Ungehorſamben fürzunehmen nicht unterlaſſen wollen. Und gebieten hierauff denen Ehrwürdigen / Andächtigen / Wohlgebohrnen / Edlen / und Unſeren lieben Getreuen allen Unſeren Prælaten / Grafen / Frey-Herren / Rittern / Knechten / Land-Marſchallen / Haubt-Leuthen / Vicedomben / Ambt-Leuthen / Verweſeren / und Pflegern / Burggrafen / Land-Richteren / Burgermeiſteren / Richteren / Räthen / Burgern / Gemeinden / und ſonſten allen anderen Unſeren Ambt-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / ernſtlich und feſtiglich / daß ihr zu Abſchneidung und Verhütung aller obangeregten Confuſion, Unordnung / Zerrittlichkeiten / und was darbey weiter von Tag zu Tag mit eines und deß andern Lands Beſchwärlichkeit und Nachtheil zubefahren ſeyn wurde / euch nicht allein euers theils ſolcher Unſer gnädigſten Reſolution, Erinnerung und Befehls gehorſamblich verhaltet / ſondern auch daß ſolches von allen und jeden euch Untergebenen und Zugethanen / würcklich beſchehe / feſt und ſteiff daran ſeyn wollet; alles bey Vermeydung Unſerer ſchwären Ungnad und Straff.

Vorhero außgangenes General wird erneüert.

Das alte Calendarium gäntzlich auffgehebt;

Auch deſſen Failhabung verbotten.

Manutenentz dieſer Verordnung.

20. Januarii 1584.

Vide lit. C. Calender.

Neuer Mehl- und Brod-Auffſchlag/

Für die Stadt Wienn / derſelben Vorſtädte / und nächſt angräntzende Dörffer und Oerther.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Unſern getreüen Landſaſſen / und Unterthanen / Unſers Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / was Weſen / Würden / oder Stands die ſeyn / abſonderlich aber denen Weiß- und Schwartz-Becken / wie auch Mühlnern / und allen anderen / ſo eigenes / oder frembdes Mehl / was Sorten es immer ſeyn möge / wie auch Grieß- oder Herren-Mahlter / oder aber Brod zum Verkauff herein in die Stadt / Vorſtädt / und nächſt angräntzende Dörffer / und Oerther bringen / nicht weniger denen Mehlmeſſern Unſere Gnade; Und fügen euch hiemit gnädigſt zuvernehmen: wie daß Wir untern 18. Aprilis nächſthin allergnädigſt reſolvirt; daß von jeden Muth / Strich / und Achtl Grieß / und Mehl / was Sorten es immer ſeyn mögen / welche in Unſere Reſidentz-Stadt Wienn / dero Vorſtädt / und nächſt angräntzende Dörffer / und Oerther zu Waſſer / und Land hereingebracht werden / und zwar von jeden Muth zwey Gulden / mithin von einem Strich vier Kreutzer / und alſo von jeden Achtl zwey Pfenning / wie nicht weniger von Brod (wann das darzu gebrauchte Mehl noch nicht verauffſchlagt worden) nach Außtrag / und Proportion deſſelben ebenfalls ſolcher Auffſchlag (als welcher / und zwar denen Becken bey dem Gebächt; denen außbachtlenden Mühlnern / und anderen dergleichen Leuthen aber / bey der Mehl-Satzung ſchon jedesmahls mit eingeraitet iſt) allezeit richtig abgeſtattet / und damit ſowohl die Becken / als auch Mühlner / und alle andere hiervon eine ſattſambe Wiſſenſchafft haben mögen / die von Zeit zu Zeit gemachte Mehl- und Brod-Satzung alle Tag vor der Mehl-Gruben herauſſen jedermänniglich zur Nachricht affigirt werden ſeyn / und

Auffſchlag von jeden Muth 2. Gulde / einen Strich 4. Kreutzer ein Achtl 2. Pfenning.

Solcher Auffſchlag iſt denen Becken und Mühlnern ſchon mit eingerechnet.

und bleiben solle : Dahero zu sicherer Einbringung dieses Auffschlags die Veranstaltung dahin gemacht worden / Das

Derowegen sich bey dem Holtzaufschlags-Ambt / oder Schrancken anzumelden.

Allda die Anmeld-Zetl zunehmen / und in das Einnehmer-Ambt zuüberbringen.

Die Passir-Zetl zubegehren / und zubehalten.

Wie es mit Reichung deß Auffschlags / und Nemung deß blechenen Zeichen / und Passir-Zetl zuhalten.

1.mò Die mit Mehl / Grieß / oder Brod vom Land hereinkomende / oder schon im Bezirck sich heriñ befindende Wägen (es seyen gleich darnach solche mit selbst eigenen / oder bestelten / oder aber zum Verkauff gehörigen Gut beladen) bey den zu Einbringung deß Holtz-Auffschlags an dem End der Vorstädt / und angräntzenden Derthern auffgestelten Schrancken-Schreibern: Die jenigen aber / so mit dergleichen Mehl-Sorten zu Wasser ankommen / in dem in der Rossau auffgestelten Holtz-Auffschlag-Ambt jedesmahls sich anmelden; Folglich der Orthen / nebst Ansagung deß hereinbringenden Quanti eine ordentliche Anmeld-Zetl nehmen / solche in das allhier in Unserer Residentz-Stadt Wienn auff der Mehl-Gruben zu dem End befindliche Einnehmer-Ambt überbringen / daselbst gegen Erlag der bey dem Schrancken / oder Holtz-Auffschlag-Ambt genoñenen Anmeld-Zetl / und hingegen an statt derselben zuruck zubegehren habenden Passir-Zetl (welche ein jeder bey denen Schräncken im Zuruck-Weeg vorzuweisen / sodann zu seiner Sicherheit wegen beschehener Anmeldung bey sich zubehalten haben wird) das blecherne Zeichen nehmen ; beynebens die außachtlende Mühlner / und andere dergleichen Leuth / wann selbe das blecherne Zeichen begehren / vor Ertheilung deß selben den hiervon gebührenden Auffschlag also gleich entrichten : Die Weiß- und Schwartz-Becken aber / weilen sie erst messen lassen / die überkommene blecherne Zeichen denen Mehlmessern (zumahlen denenselben ohne Behändigung dergleichen Zeichen das Abmessen bey würcklicher Entsetzung ihres Diensts / und noch absonderlicher hohen Straff alles Ernsts hiemit verbotten ist) geben ; Worauff die Mehlmesser nach beschehener Abmessung / dem Mühlner die Passir-Zetl / nebst Beyruckung / wievil sich in der Maaß befunden habe ; und damit derselbe bey dem Schraucken passirt / und im widrigen mit Roß / und Wagen nicht angehalten werde / behändigen : Das blecherne Zeichen aber / nebst ebenmessiger Specificirung / wievil das abgemessene Mehl Muth / Strich / halbe Strich / und Achtl / auch ob es in Blahen / oder Säcken / und wievil deren gewesen / dem Einnehmer Ambt (damit sodann von besagten Becken wegen deß in der Abmaß sich befundenen Quanti der schuldige Auffschlag abgestatt werden möge) unverlängt widerumb zustellen ; Die Mühlner / und andere aber (welche die Außmessung alla minuta auff den Marckt selbst vornehmen) solche ihnen behändigte Zeichen nach vollendten Marckt widerumb in das Ambt überbringen / die genommene Passir-Zetl aber / welche mit dem darauff gedruckten Passir-Wäppl ordentlich gezeichnet seyn müssen / sowohl von denen Becken / als Mühlnern bey dem Schraucken denen Holtz-Auffschlägern / damit sie im Ruckweeg passirt werden / vorgewisen / im widrigen denenselben Roß / und Wagen angehalten / und nicht fort passirt : auch die Passir-Zetl / wie obbemeldt / von jedem zu seiner Sicherheit bey sich behalten ; Dahingegen

Die Becken / und Mühlner vor Beybringung deß Anmeld-Zetl anzuhalten.

2.dò Wann ein Mühlner / oder Beck die Anmeld-Zetl von dem Schrancken / wo das Mehl / oder Brod herkommen / dem Einnehmer-Ambt vorhero nicht einliffern wurde / einen solchen das hereingebrachte Mehl / oder Brod nicht beschriben : weder ein blechernes Zeichen zum Abmessen auff die Mehlmesser : weder ein Zeichen zum Brod-Verkauff gegeben / noch weniger ein Passir-Zetl ertheilt : sondern daß ein solcher vorhero ein Anmeld-Zetl von dem Schrancken beybringe / angehalten werden solle : Und weilen

Gleiche Säck / inderen jeder 4. Strich hineingehen / zuhaltē.

3.tiò Mithin vorkommen / auch die Erfahrenheit gezeigt / daß von denen Becken sowohl / als auch Mühlnern / die mit Mehl angefüllte / und herein geführte Säck in dem Auffschlag-Ambt nicht höher / als zu drey Strich / auch höchstens 3½. Strich zuhalten angesagt / und darfür ein mehrers nicht bezahlt worden / hingegen aber bey der Prob sich befunden hat / das die mehreste Säck / so die Außachtler / wie auch die Becken herein führen / 4. auch 4½. Strich gehalten haben / mithin das Ambt durch die ungleich angegebene Maaß der Säck und beschehene Verschwärtzung sehr übervortheilt / und benachtheiliget worden ; Als ist zu dem Ende / und zu Verhütung aller dergleichen bißhero unterlossenen Vortheiligkeiten noch untern 17. Julii nächsthin durch offenes Patent jedermänniglich kundt gethan / und alles Ernsts anbefohlen worden : daß alle Mühlner / und Becken fürohin gleiche Säck (in deren jeden vier Strich / und nicht mehr hinein gehen) halten / solche beym Ambt ordentlich fähen / und zeichnen lassen : auch mit Anfang dieses instehenden Monaths Augusti einige andere Säck / welche nicht vier Strich halten / und ordentlich gezeichnet seyn / bey Confiscirung deß in selben herein führenden Mehls / wie auch der Säck / nicht mehr herein bringen sollen ; So müssen Wir aber höchst mißfällig vernehmen / daß dessen doch ungeacht nicht allein in dem außgesetzten / und schon längst verflossenen Termin , sondern auch biß anhero sowohl von sehr wenigen Becken / als auch Mühlnern / und andern Leuthen / die Säck zum fähen / und außmercken in das Ambt überbracht worden / und mithin dieselbe / welche solches unterlassen / der Confiscation allbereits unterworffen ; Wir aber dergleichen Unordnungen auff keine Weiß nicht mehr zugestatten gemeint seyn.

Solche Säck inner 8. Tagen / bey Confiscirung in dem Ambt fähen und mercken zulassen.

Als ist solchemnach hiemit nochmahlen Unser ernstlicher / und gemessener Befehl / daß alle Becken / und Mühlner / welche bißhero ihre Säck nicht zeichnen / und fähen lassen / von Zeit der Publication dieses Unsers allergnädigsten Patents / inner denen nächsten 8. Tagen also gewiß in das Ambt überbringen / fähen und mercken lassen / als im widrigen die nach diesen 8. Tägen weiters hereinführende / ungefähte / und nicht gemerckte Säck / sambt

dem

dem darin befindlichen Mehl unverschont männiglich confiscirt / und bey denen Schrän-
cken angehalten werden; Und zumahlen

4.to Alle Säck in das künfftige vier Strich halten müssen / von einem solchen Sack die zum außachtlen hereinfahrende Mühlner/ und andere Leuth fürohin 16. Kreutzer / dann weilen bey vier Strich nach der gemachten Prob in Durchfähen wenigstens vier Achtl mehrers herauß kommen/ absonderlich zwey Kreutzer/zusammen 18. Kr. bezahlen; Sovil aber den in dergleichen vier Strich haltenden Mehl-Säcken hereinbringenden Grieß anbetrifft/ von einem solchen Sack Grieß (zumahlen selbiger nicht so fest / als das Mehl zusammen gebracht werden kan / und darvon der Prob gemeß / nur 3. Strich 2. Achtl hineingehen) 14. Kr. fürohin zuerlegen; Die Stockerauer / und andere auff dem Wasser anhero zum außachtlen kommende Mühlner / und dergleichen Leuth aber / alldieweilen die jenige jederzeit grössere Säck führen / künfftighin keiner grösseren Säck / als welche 6. Strich halten / sich zugebrauchen: und von einem solchen auff 6. Strich bey dem Ambt gefähren/ und gemerckten / auch mit Mehl angefüllten Sack nach Proportion deß obigen/ den Auffschlag mit 27. Kreutzer: dann für einem solchen Sack Grieß 19. Kreutzer 2. Pfenning entrichten: Hingegen die Weiß- und Schwartz-Becken (denen das Mehl in Säcken kombt / und bey dem Abmessen nicht gerigelt wird) von jedem Muth Mehl zwey Gulden: mehr wegen nicht beschehener Riglung/ weilen solches nach der Prob bey jedem Muth 2. Strich/ 2. Achtl außträget / absonderlich 9. Kreutzer bezahlen sollen; Beynebens wird

Von einem solchen Mehl Sack 18. Kr. Auffschlag zureichen.

Von Grieß 14. Kr. zugeben.

Denen / so auff den Wasser herabkomen/ Säck von 6. Strich zuführen erlaubt.

Was die Weiß- und Schwartz-Becken bezahlen sollen.

5.to Denen Mehlmessern hiemit nochmahlen alles Ernsts anbefohlen / daß sie alles Mehl recht messen / und bey vorgenommener Abmaß alles / und jedes ordentlich auffzeichnen / solches auff die Paßir-Zetl schreiben / und zugleich dieses dem Ambt jedesmahls andeuten / nicht das geringste aber darvon bey obig begriffener Bestraffung verschweigen; absonderlich die Becken / wann das Mehl in Blahen zur Abmaß gebracht wird / befragen/ ob keine Säck/ und wievil darbey gelegen/ auch ordentlich gefäht / und gemerckt seyen / zur Abmaß begehren. Zum Fall aber das denen Becken zugeführte Mehl in lauter / und zwar ordentlich beym Ambt gefähten / und bezeichneten Säcken sich befande / die Anzahl derselben alles Fleisses auffmercken / und nebst Specificirung der jenigen / auch das Quantum, was die Maaß außgetragen/ und ob es gerigelt worden/ oder nicht? dem Einnahm-Ambt bey obbemelter Entsetzung ihres Diensts jedesmahls anzeigen: wie nicht weniger bey erstervehnter Bestraffung einiges Mehl / so in ungemerckten und nicht gefähten Säcken ihnen von denen Becken oder Mühlnern zur Abmaß vorgebracht worden / nicht messen; hingegen aber auch die Becken alle auff denen Wägen befindlich geweste Säck denen Mehlmessern jedesmahls richtig ansagen / und abmessen lassen / als im widrigen die jenige / welche es unterlassen wurden / nebst Confiscirung der nicht recht angesagten Säcken / noch absonderlich mit schwärer und wohl empfindlicher Bestraffung belegt: auch ein gleiches wider die Mühlner / und Fuhr-Leuth / nebst deß in commissum verfallenen Wagens/ und Pferdt / ebenfalls vorgenommen werden solle: Sovil aber

Wie sich die Mehlmesser dieses Auffschlags halber zuverhalten haben.

6.to Die Brod-Zeichen / welche auff den Brod-Verkauff hinauß kommen / anbelangt/ sollen dieselbe von dem Uber-Reiter jedesmahls widerumb abgenommen / und neben Anzeigung/ ob nicht etwo mehr Laib Brod/ als von denen Leuthen angegeben worden/ auff denen Wägen sich befunden/ und verkaufft worden/ in das Ambt überbracht werden sollen: Uber dieses

Vom Brod-Zeichen/ und deß Uber-Reiters Obsicht.

7.mo Ist zu noch mehr sicherer Einbringung / besagten Gefälls auch vorgesehen worden/ daß die Mehlmesser/ wie obgemeldt/ ohne Einhändigung der blechernen Zeichen niemand messen/ und da es im widrigen beschehete/ dieselbe nebst absonderlicher schwärer Bestraffung ihres Diensts entsetzt: der Mühlner oder Beck aber / da er ohne Zeichen messen lassen / oder das Brod ohne vorzuweisen habenden Zeichen zuverkauffen sich unterstanden hätte/ nebst solches in commissum verfallenen Mehl/ und Grieß/ und Brods/ wie auch Roß/ und Wagen / ingleichen noch mit wohl empfindlicher schwärer Straff belegt: und hiervon dem Denuncianten / wer der auch seye/ das Drittl hiervon erfolgt: Wie dann auch

Straff deren Mehlmessern / wie auch Mühlnern und Becken.

8.vo Ein gleiche Bestraffung wider die jenige Becken (welche von denen Herrschafften / Burgern / und andern Leuthen einige Körner / oder Mehl / umb herauß denenselben das Brod zu ihrer Hauß-Nothdurfft zubachen überkommen/ solches aber den Ambt nicht ansagen / noch den schuldigen Auffschlag hiervon bezahlen) nebst obiger Confiscation unfehlbar vorgenommen werden solle; Da aber

Den Auffschlag von dem zur Hauß-Nothdurfft bachende Brod bey gleicher Straff zureichen.

9.no Von denen Spitälern / und Clöstern einiges Mehl/ Grieß/ oder Brod/ jedoch aber nur zu deren eigenen Gebrauch/ und Hauß-Nothdurfft/ und nicht zum Verkauff hereingebracht wurde: solle von solchen Mehl/ Grieß/ und Brod/ biß auff Unsere weitere allergnädigste Verordnung der Zeit nichts genommen/ sondern wem solches zugehörig/ und wievil es gewesen seye/ alles Fleisses auffgezeichnet/ und vorgeschriben werden. Und weilen nun mithin

Der Spitäler / und Clöster Hauß-Nothdurfft ist außgenommen.

10.mo Vorkommen/ auch die tägliche Erfahrenheit mit sich bringt/ daß von denen Mühlnern / und anderen Leuthen einiges theils bestellt / theils eigenes Mehl / und Brod verschidenen Partheyen zugeführt: die Anmeld-Zetl zwar bey den Schrancken genommen/ und sodann solche nebst dem Mehl/ Brod/ oder Grieß dem jenigen/ welcher es bestellt/ oder deme dasselbe eigenthumblich zugehörig ist / behändiget / von einem solchen aber / diese Anmeld-Zetl weiters nicht in das Ambt überbracht / noch vilweniger aber der Auffschlag hier-

Mühlner sollen das bestellte/ und nit auff den Marckt führende Mehl gleichfalls bey Straff ansagen/ und den Auffschlag entrichten.

von entrichtet werde: Wir aber dergleichen höchst-strassbare Verschwärtzungen keines weegs länger zuverstatten gemeint seyn; Als ist solchemnach hiemit Unser allergnädigster/ ernstlicher/ und gemessener Befehl / daß ein jeder Mühlner / oder Fuhrmann / wer der/ selbe auch seye / welcher da dergleichen Mehl / Grieß / und Brod zugeführet / die Anmeld-Zetl von denen Schrancken: bey im widrigen ipso facto erfolgender Confiscirung seiner Roß/ und Wägen/ wie auch führenden Mehl/ und Brod/ und dann wider einen solchen noch absonderlich vornehmender Bestraffung hinfüro in das Ambt unfehlbar/ und gewiß überbringen/ und den schuldigen Auffschlag (als welchen die Leuth ihme widerumb gut zumachen haben) alsogleich bezahlen soll: Ferners

Den Auffschlag von Zeit der genommenen Anmeld-Zetl inner 3. Tagen bey Straff zubezahlen.

II.mò Ist von Unsern verordneten Einnehmer-Ambt auch angezeigt worden / wie daß sowohl die Weiß- als Schwartz-Becken / wie auch Mühlner / und andere Leuth/ mit der Ansag- und Bezahlung gedachten Auffschlags sehr säumig erscheinen / und offt in acht/ biß vierzehen Tagen/ auch länger/ die schuldige Richtigkeit nicht pflegen / dahero vil Confusiones, und Unordnungen entstehen; Welchemnach Wir hiemit allergnädigst statuiren/ und befehlen/ auch wollen/ daß alle/ und jede/ denen das hereingebrachte Mehl/ Grieß/ oder Brod zugehörig ist / oder zum Verkauff herkommet / von dato der bey dem Schrancken genommenen Anmeld-Zetl (welche also gleich in das Ambt zuüberbringen) und innerhalb denen nächsten darauff folgenden dreyen Tagen die Bezahlung deß hiervon gebührenden Auffschlags Unserm auffgestellten Einnehmer-Ambt also gewiß leisten/ und abführen/ als im widrigen nach verflossenen diesen dreyen Tagen / der Erlag besagtes Auffschlags weiter nicht angenommen werden / sondern das jenige in vorbestimbter Zeit nicht verauffschlagte Mehl/ Grieß / und Brod / sambt Roß / und Wagen ipso facto in commissum verfallen seyn solle: Damit aber

Wann und wie lang das Einnehmer-Ambt offen ist.

12.mò Und schlüßlichen die Becken / und Mühlner/ wie auch andere Leuth wegen Bezahlung dieses Auffschlags nicht gehemmet / verhindert / oder auffgehalten werden mögen; Als ist zu dem Ende die behörige Verstaltung beschehen / daß die zu Einbringung dieses Gefälls bestellte Ambt-Leuth an denen gewöhnlichen Wochen-Märckten / sowohl Sommer- als Winters-Zeit mit Auffsperrung der Stadt sich in Ambt einfinden / und allda biß zur Einnehm dieses Auffschlags biß 12. Uhr / auch auff creigenden Fall noch länger/ biß sich der Marckt geendet / an denen ordinari-Tägen aber / jedoch ausser Feyer- und Sonntägen/ an welchen das Ambt niemahls offen seyn / noch einiges Zeichen außgegeben wird/ und zwar im Sommer umb halbe siben: im Winter aber von halbe acht Uhr / biß jedesmahls eilff Uhr im Ambt verbleiben; Nachmittag aber im Sommer von zwey biß fünff/ und im Winter von zwey / biß vier Uhr/ sich allda einfinden sollen; nach welcher Zeit sowohl die Becken/ als Mühlner jedesmahls sich zurichten / und gleichfalls umb die blecherne Zeichen/ als auch Passir-Zetl/ worauff der Mehlmesser/ nach beschehener Abmaß das Quantum auffzuschreiben / und solche an statt der ihme einlifferenden / bey den Schrancken empfangenen Anmeld-Zetl hinauß zugeben hat / also gewiß anzumelden haben; als im widerigen ausser solcher Zeit denenselben einige Zeichen/ und Passir-Zetl nicht gefolget werden sollen. Welches Wir dann euch obbenennt all- und jeden/ insonderheit zu gehorsambster Observantz hiemit erinnern wollen/ ꝛc.

18. Augusti 1703.

Neuerungen

Im Schluß und Gegen-Schluß weder zulegen weder zuattendiren.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi Edictum vom 28. Martii 1681. §. 18.

Neustadt.

Maximilian. I. Die Waaren / und Kauffmanns-Güter sollen nicht umb / sondern in- und durch die Stadt Neustadt gelissert werden.

Mittwoch nach Cantate. 1514.

Neustädter Freyheiten

Idem. Wegen der Hungarischen Wein-Einfuhr / wie auch Mauth / Zoll/ Dreyssigst/ und Auffschlägen; derentwegen unterschidliche Resolutiones und Generalia ergangen.

Mitwoch nach Cantate 1514.

Ferdinand. I. = = = = = = 12. Decemb. 1544.
Rudolph. II. = = = = = = 12. Octob. 1588.
Mathias. = = = = = = 18. Augusti 1617.

16. Decemb.

=	=	=	=	=	=	16. Decemb. 1634.	Ferdinand. II.
=	=	=	=	=	=	10. Novemb. 1635.	Idem.
=	=	=	=	=	=	12. Maji 1638.	Ferdinand. III.

Solche Freyheiten seyn in nachfolgenden Generali widerholet/ erfrischt/ erneüert/ und bestättiget.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ was Würden Stands/ und Wesens die seyn / insonderheit aber allen und jeden Unsern/ und Unserer Land-Leuth Mauthnern / Zollnern / Dreyssigern / Auffschlägern/ derenselben Gegenschreibern / Bestand-Leuthen / und Verwaltern so allenthalben in Unseren Königreichen und Landen bestellt und wohnhafft seyn / denen dieses Unser Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Patent fürgezeigt wird / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: nachdem die Ehrsamb / Weise und besonders liebe und getreue Burgermeister / Richter / und Rath / sambt der gemeinen Burgerschafft Unserer Stadt Neüstadt von Unsern Hochgeehrtesten Vorfahrern Römischen Kayssern/ Königen / und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich mit uralten Gnaden / Freyheiten / Rechten/ und Gerechtigkeiten / guten Gewohnheiten/ guldenen Bullen / Handvesten / Briefen und Privilegien / wegen ihrer jederzeit Unsern Löbl. Hauß Oesterreich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten erzeigten gehorsambisten Treu / erlittenen grossen Feurs-Brunsten / und daß sie wegen Unfruchtbarkeit deß Orths ihre Nahrung anderwärts suchen müssen allergnädigst begabt/ und sonderlich dahin fürgesehen: daß sie von der Neüstadt/ und ihre Mit-Burger von allen ihren Kauffmanns-Waaren / und Handthierungen allenthalben in Unsern Königreichen und Landen an denen Mauthen / Zoll / Dreyssigist / und Auffschlägen aller Anforderungen / auser der Kauffmannschafft und Gattungen / so durch sie gen Venedig / und auff das Wällische / und von dannen widerumb herauß getriben und gebracht werden / davon Wir Uns die Mauth und andere Gebühr vorbehalten / befreyt seyn sollen; welch jetzt berührte Privilegia und Befreyungen ihnen auch hernach von Zeit zu Zeit durch die jedesmahls Regierende Herren und Lands-Fürsten allergnädigst confirmirt / und bestättiget worden. Als haben auch Wir ihnen dieselben/ wie zumahlen die in Weyl. Unsers in Gott seel. ruhenden Herrn Vatters/ Kaysers Ferdinanden deß Dritten untern dato Prespurg den 20. Januarii 1638. außgefertigten letzten Confirmation begriffene und dahin ergangene Extension Erklär- und Erleüterung / daß wo sie von der Neüstadt Krafft ihrer uralthabenden Freyheiten mit allen Kauffmannschafften / Sachen / und Waaren zuhandlen befugt; zugleich unter solcher Generalität auch der Vieh-Kauff für die Stadt und ihre Hauß-Nothdurfft in Unsern Königreich Hungarn / und aller anderer Orthen und Enden ohne Exigir- und Abforderung/ so deß ordinari- als Extraordinari-Dreyssigsten/ und Auffschlags in aller Mauth und Zoll / vermög der von auch Weyl. Unsern hochgeehrtesten Anherrn Kayser Ferdinando dem Anderten hochlöbl. und seeligster Gedächtnuß an den Hungarischen Ober-Dreyssiger/ und dessen Filial-Officier durch Unsere Hof-Cammer untern dato den 25. Maji 1632. wie auch den 30. Novemb. 1635. an Unsere Hungarische Cammer auff abgeforderte Bericht und Gutachten gemessenen Befehl und Verordnungen/ verstanden und begriffen seyn / und sie solch erkauffes Vieh/ in was Sorten dasselbige seyn wird / sambt andern ihren Kauffmannschafften / Waaren / Gattungen / und Sachen aller und jeder Orthen frey / sicher / und unverhindert / auch unauffgehalten durchführen / und zu ihren Nutzen anwenden / und gebrauchen sollen / und mögen / untern dato 16. Januarii diß 1663.sten Jahrs/ auff vorhero von Unserer N. Oe. Regierung und Cammer eingezogenen genugsamben Bericht / auch übergebene Gutachten / gleichfalls gnädigist erneüert / confirmirt/ und bestättiget. Wie dann auch alle und jede / deren von der Neüstadt habende Freyheiten/ und Privilegia, mit welchen sie Weyl. Kayser Maximilian der Erste/ als zugleich gewester König in Hungarn hochlöblichster Gedächtnuß / fürgesehen / und begabt/ und Wir auß gleichmässiger Hungarischer Königlicher Machts-Vollkommenheit ebenfalls gnädigst confirmirt / in jetzt gedachten Unserm Königreich Hungarn / alles ihres Inhalts vollkommene Krafft/ und Würckung haben / selbige allda unverbrüchlich observirt / und gehalten / und darwider/ sonderlich aber wegen deß erkauffenden Viehs / und aller anderer Gattungen / Waaren / Sachen / und Handlungen / wie oben verstanden / nichts außgenommen / mit Einforderung einiger Mauth / Zoll / ordinari- oder extraordinari-Dreyssigist / und Auffschlag in kein Weiß nicht gehandlet: über dieses auch sie von der Neüstadt/ und ihre Nachkommen / bey ihrer von altershero habenden / und hoch-privilegirten Wein-Außfuhr / allerdings richtig / und unperturbirt gelassen werden sollen; wann Uns nun aber fürkommet / daß sie von der Neüstadt / und ihre Burger einen als den andern weeg / sowohl in Unserm Königreich Hungarn/ mit Abforderung der Mauth/ und Dreyssigist/ als auch in Oesterreich von unterschidlichen Privat- sonderlich denen Herren-Mäuthen / und Zollstätten/ mit Bezahlung der Mauth / Zoll / und Auffschlag getrungen / auch ohne Erlegung derselben/ mit ihren Kauffmannschafften nicht passirt werden wollen / welches auch gleichwohl wider deroselben wohlhergebrachte / und anjetzo von Uns oben verstandener massen von neüen confirmirte Mauth- Auff chlag- und Dreyssigist-Befreyung / im wenigsten nicht gebühren thut. Als befehlen Wir auch demnach hiemit sambentlich/ und einem jedem

Neustädter Treu: etlittene Feursbrunsten.

Unfruchtbarkeit deß Orths.

Freyheit ihrer Kauffmanns-Waaren und Handthierungē von Mauth/ und andern Anforderungen in allen Erb-Ländern.

Außgenommen was in Wällischland/ und wider herauß überbracht wird.

Solche Freyheit wird confirmirt.

Auch auff den Vieh-Kauff zu der Stadt-Nothdurfft extendirt.

Derowegen ergangene Verordnungen.

Die von Maximil. I. ihnen ertheilte Freyheiten/ werden gleichfalls bestättiget.

Privilegirte Wein-Außfuhr.

Wider solche Freyheiten sollen die Neüstädter nit beschwärt werden.

jedem insonderheit/ gnädigst auch ernstlich / und wollen/ daß ihr / bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnad / und Straff / auch der Pön in obberührten deren von der Neüstadt Freyheiten begriffen / ermelte von der Neüstadt / und ihre Mitburger / sowohl in Unserm Königreich Hungarn / als auch andern Unsern Landen weder an Unsern / noch andern Privat-Mäuthen / Dreyssigisten / und denen Herren / und Land-Leuthen irgend angehörigen Zollstätten mit Einforderung deß Dreyssigist / Mauth / Zoll / und allen andern alt und neüen Aufschlag / in kein Weiß oder Weeg / wie das immer Namen haben / und auffgesetzt werden möchte/ nicht tringet/ bekümmert/ noch beschwäret: sondern jeder mit allen ihren Kauffmanns-Waaren / und Gattungen aller Orthen zu Wasser und Land ohne Bezahlung aller obberührter und anderer Anforderungen frey/ sicher / ungeirret handlen / wandlen / passiren / und repassiren / auch bey ihren von Unserm lobwürdigsten Vorfahrern / und Uns selbsten erlangten / und confirmirten Freyheiten allerdings unangefochten verbleiben lasset; Neben der noch ernstlichen Vermahnung/ da sich hinfüro einiger Privat- oder Herren-Mauthner/ derselben Gegenschreiber / Bestand-Leuthen / und Verwalter hierwider einige Mauth/ Zoll/ oder Dreyssigist/ von ihnen von der Neüstadt/ oder ihren Burgern/ auch allen derselben Kauffmanns-Waaren/ und Sachen abzufordern unterstehen / und Wir dessen berichtet wurden / gegen dem Ubertretter alsobalden mit wohlverdienter Bestraffung / unverschont männiglichs / verfahren werden solle. Darnach ihr euch sambt und sonders zurichten/ und vor Schaden zuhüten. Es beschicht ꝛc.

Straff deren Ubertretern.

16. Februarii 1663.

Vide lit. W. Wein-Einfuhr.

Neüstädter Wochen-Marckt /

Ferdinand. I.

Der Fürkauff an demselben / solang der Marckt-Fahn außgesteckt ist / verbotten.

3. Decemb. 1560.

Neüstädter /

Und selbige Gegend / was sie in Oesterreich unter der Ennß kauffen oder verkauffen / solle nach der Wienner-Maaß eingerichtet werden.

Vide lit. Z. Zimentirung / und daselbst das letzte General von 5. Decemb. 1639.

Niderlag:

Keiner/ so der neüen Niderlags-Matricul zu Wienn nicht einverleibt oder eingeschriben ist/ kan derselben Freyheit geniessen.

Vide lit. H. Handels-Leuth: & ibi Generale von 7. Junii 1697.

Niderlag

In der Stadt Wienn soll auff eigene Unkosten zwey gerechte grosse Feuer-Spritzen sambt andern darzugehörigen Nothdurfften in der Bereitschafft haben.

Vide lit. F. Feuer-Ordnung.

Niderlags-Freyheit.

Ferdinand. II.

Welche deß Glaubens halber / das Burger-Recht auffgesagt / seyn der Niderlags-Freyheit nit fähig.

Seyn die jenige / so Religions halber das Burger-Recht allhier auffgesagt / aber unter dem Schein außländischer Handls-Leuth ihres Gefallens darinnen ihr Gewerb treiben / zugleich auch aller anderer Handthierung und Kauffmannschafften obstehender Ursachen halber/ allerdings für unfähig erklärt / mit ernstlicher Bedrohung: daß / im Fall dieselbe / oder ihre Diener diesem zuwider mit Negociren betretten wurden / gegen denenselben mit Confiscirung ihrer Waaren fürgangen werden solle: Da sie aber erheblicher Ursachen halber / in dieses Land zureisen hätten / solle es mit Anmeldung bey der N. De. Regierung beschehen / von welcher sie alsdann einen gewissen Termin, und fernere Verordnung zuerwarten haben.

11. August. 1629.

Nider-

Niderlags-Ordnung

In der Stadt Wienn.

Maximilian. I.

BEkennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich ; Als nun lange Zeither die Kauff- und werbende Leuth auß dem Heil. Röm. Reiche / Unseren / und anderen Fürstenthumben und Landen / so mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften in Unser Fürstenthumb Oesterreich / und von dannen an andere umbligende und anstossende Königreiche / Fürstenthumb und Lande gehandlet / gehandthiert / und Kauffmannschafft getriben / mit ihren Personen / Factorn / oder Dienern / auch denselben ihren Gütern / und Waaren / ihr Läger / Niderlag / und Gewerb in Unserer Stadt Wienn gehabt : daselbst solch ihre Waar / und Güter vertriben / verkaufft / und verhandthiert haben / und sich aber kurtz verschinener Zeit / zwischen den Ehrsamben / und Weisen / Unsern besonders lieben / und getreuen Burgermeister / Richter / Rath / und Gemeind / gemelt-Unserer Stadt Wienn / und denselben Kauff- und werbenden Leuthen von wegen der Verkauffung / und Handlung solcher ihrer Güter / Waar / und Kauffschafft etwas Irrung entstanden / und begeben ; Derohalben dieselben Kauff- und werbende Leuth sich deß Lägers / und Niderlag mit ihren Personen / Factorn / Dienern / Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften daselbsten zu Wienn entschlagen / dasselb verlassen / und sich an ein ander Ende / und Läger ausserhalb Unsers Fürstenthumbs Oesterreich gethan / und gezogen haben. Und wann Uns nun durch solches / als Wir glaublich / und genugsamb befunden / an Unseren Cammer-Gut merclicher Abgang / und Nachtheil / auch Unseren Landen / und Leuthen nicht kleine Schäden entstanden seyn / und / wo Wir nicht darein sehen / noch ferner entstehen / und erwachsen wurden ; Das Wir demnach / in Ansehung / und Zuverhütung deß alles / und sonderlichen Uns / Unseren Landen / und Leuthen zu Nutzen / Auffnehmen / und Guten / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / eigener Bewegnuß / und rechten Wissen / als Römischer Kayser / Erts-Hertzog / und Regierender Herr und Lands-Fürst zu Oesterreich / fürgenommen / und geordnet : daß nun hinfüro die Kauff- und werbende Leuth / so auß dem Heil. Röm. Reiche / Unseren / und anderen Fürstenthumben / und Landen / in Unser Fürstenthumb Oesterreich unter der Ennß / wie obstehet / mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften handlen / und handthieren / ihr Läger / und Niderlag mit ihren Personen / Factorn, oder Dienern / auch ihren Waaren / und Gütern in Unser Stadt Wienn / wie von Alter her haben / auch darzu diese nachgeschribene Ordnung / und Mässigung / wie / und welcher massen alle / und jede Güter / Waar / und Kauffmannschafft in derselben Ordnung begriffen / zwischen den zweyen Märckten / so in Unserer Stadt Wienn jährlich gehalten / von denselben Kauff- und werbenden Leuthen daselbst zu Wienn vertriben / verkaufft / verhandlet / und gekaufft werden sollen / gesetzt / und gemacht ; wie hernach folgt : Am Ersten den Pfeffer nach den Säcken / was dieselben ungefährlich wägen / und wie man dieser Zeit zuführen pfleget / und nicht darunter : Den Imber / Mandl / und Weinbeer / bey einem Centen / und nicht darunter ; Mußcatblühe / Zimmetrinden / langen Pfeffer / und Galgant / bey fünff und zwantzig Pfunden / und nicht darunter : Nägele / Mußcat-Nuß / und Zitweer / bey gantzen Säcken / so ungefährlich ein halben Centen wägen. Entdict / Bochsherle / Vitriol, und Schwefel / bey und mit der Lagl : Saiffen / Feigen / und Allaun / nach der Lagel : Denen Gallnus / und Gummitz bey der Lagel : Zucker zu anderthalb Centen ; Baum-Oehl bey gantzen Läglen : Allerley Saffran / bey zwantzig / und biß in fünff und zwantzig Pfund : dann die Stümpf oder Säckeln / darinnen dieselben geführt werden / ungleich seyn : Goldspuelen zu vier Pfunden / Port- und Näh-Seiden / bey vier Karten / und Flet-Seiden bey sechs Karten : Kalmuß / Anneiß / und Kimel / jedes bey einen Centen : Zendel / Schamlot / Daffet / Satin / Samatin / Dobin / und Arras jedes / zu zweyen Stucken : Wachs zu dreyen Centen / oder nach der Scheiben ; Malvasier / und Rainfall / nach und bey dem Ampffer : Sammet / Damast / und Atlaß / jegliches bey sechzehen Elen / und nicht darunter : Bley zu sechs Blaten ; Glaß-Scheiben nach / und bey einen gantzen Saum : Lemoni / Pomerantzen / und Märgarant-Aepfel / einen halben Saum miteinander : Galler-Zwillich / und Leinwath / Parchet und gefärbte Leinwath zu sechs Stucken : Aller Gattung zusamen / oder besonder Kemptner-Eüssner- und dergleichen Leinwath nach dem Päckel : Golschen / oder Pockoschin / nach dem Vaß : Allerley kleine gemengte Pfenwerth / als Seiden / Porten / und all andere Arbeit von Seiden auch Pirt : Nürnbergische Pfenwerth / Cramerey Simplicia, Apotheckerey / und dergleichen / so man nicht alles benennen mag / bey / und zu zwantzig Gulden / und nicht darunter ; Kurtz Nürnberger-Gassenhofer-Werder-Ulsinger-Pußbacher-Hochenberger-Härber-Speyrer-Freyberger-Schwabacher-Trygler-Preßlauer-Schlesier- und andere dergleichen Tüecher / zu zwölff Stucken / doch in der Gestalt / daß allerley Farb / und Gattung von diesen obbemelten Tüchern zusamen diese zwölff Stuck machen ; Ambsterdam-Mechlisch-Lesserer-Achisch-lange Nürnberger- und andere dergleichen Tücher zu sechs Stucken : Wällische Tücher : als Bernisch / Stamet / und dergleichen zu zweyen Stucken : Lindische / Pruckische / Barbianische / Roranisch / und andere dergleichen Tücher zu ein Stuck : Von Kürsnerwerck / es seyen Schauben /

Zwischen der Niderlag / und der Stadt Wienn entstandene Irrung.

Derowegen / sich die Niderläger auß Oesterreich gezogen.

Ordnung / wie es zwischen denen 2. Jahr-Märckten zuhalten.

Unterschidliche Waaren / welche / und wie sie denē Niderlägern zuverkauffen erlaubt.

ben /

ben/ Kürsen/ oder andere Futterwerck/ so man in der Stadt Wienn verkauffen will/ soll nach den Samm-Kauff beschehen : Zöbl/ Mäder/ und Hörenbeltz/ bey den Zimmer / und nicht darunter : Fuchs-Bälck/ und Lassatz/ nach dem hundert ; Schamwerch zu fünff hundert Stucken : Von Hüten sollen vier hundert gefährlich mit einander / und nicht darunter verkaufft werden ; Gemacht Silber-Geschirr / vergoldt / und unvergoldt / mag von den außländischen und frembden Kauffleuthen kaufft / und verkaufft werden / aber zerbrochen Gold / und Silber / weder an Stucken noch sonst sollen die außländischen und frembden Kauffleuth nicht kauffen/ verführen/ noch vertreiben/ daß solches in eines Fürsten zu Oesterreich Müntz zu Wienn gehört. Die außländischen/ und fremden Kauffleuth mögen/ Gold- und Silber-Müntz/ von einer auff die andern/ so offt solches ihr Nothdurfft erfordert / auff und an sie wechseln/ aber kein offene Wechsel-Banck/ umb Auffaab der Gulden- und Silber-Müntz halten/ noch haben : alle Waar/ und Güter/ so nach dem Gewicht hingeben/ und verkaufft/ sollen an gemeiner Waag der Stadt Wien gewogen werden: es mag auch ein jeder außländischer / oder frembder Kauffmann in seinen Gewölb / Waag / Gewicht / Elen / und Maaß haben / seine Güter damit zuüberschlagen / aber nicht damit / das wider diese Ordnung wäre/ hinzugeben/ und sonderlich mit dem Gewicht ; Es sollen auch hinfüro die von Wienn durch sie selbst / oder ihre Verordnete der außländischen frembden Kauffleuth Gewölb/ Waar/ und Güter ferner ihres Gefallens / als vormahlen beschehen / nicht mehr beschauen/ noch besichtigen: sondern wo einer von ihnen den Kauffleuthen etwas zukauffen willens ist/ mag derselb solches alles seiner Nothdurfft nach / wohl selbst genugsamblich besichtigen/ und beschauen/ oder aber einen / der sich darumb verstehet / zu ihm nehmen / oder den an seiner statt dasselb zuthun/ verordnen / und schicken. Es sollen auch alle außländische und frembde Kauffleuth in der Stadt in Burgers-Häusern ligen / und wohnen / und kein eigene Kuchen halten / sie wären dann daselbst Burger / oder hätten Weib / und Kinder ; Die außländischen und frembden Kauffleuth / sollen diese obgemelte Ordnung allein gegen Außländern brauchen/ und treiben ; Und ob die von Wienn solche Ordnung gegen ihren Burgern/ damit sie desto baß failer kauffen möchten / ringern wolten/ das stehet bey ihnen denen von Wienn/ doch allein wie ob stehet/ gegen ihren Burgern/ und sonst keiner andern Gestalt/ Weiß/ noch Weeg : Ordnen/ fürnehmen/ setzen/ und machen solches alles hiemit / von Römischer Kayserl. und Lands-Fürstlicher Macht/ Vollkommenheit/ und rechten Wissen / in Krafft dieses Briefs / und meinen/ setzen/ und wollen/ daß nun hinfüro alle Kauff- und werbende Leuth/ auß dem Heil. Röm. Reich/ Unseren / und anderen Fürstenthumben / und Landen/ so in Unsern Fürstenthumb Oesterreich unter der Ennß/ und Unserer Stadt Wienn/ mit ihren Gütern/ und Waaren handthieren/ mit ihren Personen/ Factorn/ oder Dienern/ und denselben ihren Gütern/ ihr Lager/ und Niderlag/ wie von Alter herkommen ist/ in Unserer Stadt Wienn haben/ und nehmen/ auch die obgeschriben Unsere Ordnung/ und Mässigung/ die Wir als Römischer Kayser/ und Regierender Herr / und Lands-Fürst zu Oesterreich / auß obberührter Unserer Macht hiemit confirmiren / und bestätten / in allen und jeglichen ihren Puncten / Articuln / und Außweisung in ewige Zeit kräfftig/ mächtig/ und beständig seyn/ und von Uns/ Unseren Erben/ und Nachkommen gehandhabt/ auch Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ und Gemeinden Unserer Stadt Wienn/ und ihren Nachkommen : deßgleichen allen Kauff- und werbenden Leuthen/ stätt/ und fest gehalten / und vollzogen/ und nach aller ihrer Außweisung/ und Inhalt mit Verkauffen/ Kauffen/ und Handthierung gelebt/ und weder von Uns/ Unseren Erben/ und Nachkommen/ denen von Wienn / ihren Nachkommen/ nach den Kauffleuthen / gefährlichen nichts darwider gehandlet / noch daran/ oder darinn kein Irrung gethan werden solle/ in kein Weiß/ noch Weeg : sondern die Kauff- und werbende Leuth darbey bleiben / sich der mit allen ihren Inhalt / und Außweisung geruhiglich gebrauchen / und geniessen sollen/ und mögen. Und ob Burgermeister / Richter / Rath / und Gemeind gemelter Unserer Stadt Wienn / von Weyl. Unseren Vorfahrern Römischen Kayserrn/ Königen/ und Ertz-Herzogen zu Oesterreich / oder Uns mit einigen Freyheiten/ Gnaden/ und Privilegien begabt/ und Fürsehen/ oder sonst etlich Vorträg/ Gebräuch/ oder Gewohnheit hätten/ die wider obbestimbt Unsere Ordnung/ und Satzung/ Mässigung/ Confirmation, und Bestättigung/ oder einem oder mehr Articul, so darinn begriffen wären/ oder die noch künfftiglich darwider erlangen/ auffrichten/ und machen wurden/ so sollen doch die dieser Unserer Ordnung/ und Mässigung/ auch Confirmation, und Bestättigung kein Hindernus / oder Nachtheil bringen / sondern gantz unschädlich/ und von Unwürden seyn ; Dann Wir dieselben alle/ und jede/ jetzt als dann/ und dann als jetzt / von obberührter Unser Kayserl. und Lands-Fürstlichen Macht / in Krafft dieses Briefs / in diesem Fall auffheben/ derogiren/ und cassiren : zugleicher Weiß / und aller massen / als ob dieselben Freyheiten/ Privilegien/ Gnad / Verträg/ Gebräuch / und Gewohnheiten / in diesem Brieff von Worten / zu Worten begriffen/ und durch Uns/ sonderlich von Worten/ Puncten/ und Articuln darinn benennt/ cassirt/ getödt/ und auffgehebt wären : Doch Uns sonst an Unsern Obrigkeiten/ Zollen/ Mäuthen/ und Auffschlägen unvergreiffentlich/ und unschadlich. Und gebieten darauff Unsern Erben / und Nachkommen / Ertz-Herzogen / und Fürsten zu Oesterreich/ und sonderlichen Burgermeister / Richter / Rath/ und Gemeind Unserer Stadt Wienn/ und ihren Nachkommen/ auch den Kauff- und werbenden Leuthen/ ernstlich mit diesem Brieff / und wollen : daß sie die obgeschriben Unsere Ordnung/ Satzung / und Mässigung/

Zerbrochen Gold und Silber nicht zukauffen/ oder zuverführē.

Keine offene Wechsel-Bänck zuhalten.

Nach Waag und Gewicht / wider diese Ordnung/ nichts zuverkauffen.

Der frembden Kauff-Leuth Waar pro lubitu nicht zubesichtigen.

Niderläger sollen in Burgers-Häusern wohnen/ und keine eigene Kuchel haben.

Diese Ordnung stehet denen von Wienn zuringern bevor.

Bestättig- und Bekräfftigung dieser Ordnung.

Alles/ so dieser Ordnung zuwider/ wird für jetzt und künfftig auffgehebt / cassirt / und für ungültig erklärt.

Manutenentz dieser Ordnung.

gung/Confirmation, und Bestättigung in allen ihren Außweisungen/Puncten/und Articuln nun hinfüro in ewige Zeit/ stätt/ und fest halten / der gestracks leben/ und nachkommen / und sie die Kauff- und werbende Leuth darbey handhaben / geruhlich bleiben / gebrauchen / und geniessen lassen/ und darwider/und nicht anderst handlen / noch darinn kein Irrung / Eintrag/ oder Verhinderung thun/noch diß jemands andern zuthun gestatten / in kein Weiß/ noch Weeg / als lieb denen von Wienn / und einem jeglichen Kauff- und werbenden Mann seye Unser schwäre Ungnad / und Straff : und darzu ein Pön / nemblich funffzig March lediges Golds zuvermeiden/ die ein jeder / so offt er freventlich / und gefährlicher Weiß hierwider thätte/ Uns halb in Unsere Cammer/ und den anderen halben Theil dem/ oder denen/ so sich gehorsamblich gehalten/ und den mehrern Schaden empfangen haben / unabläßlich zubezahlen verfallen seyn solle. Getreülich und ohngefährlich/ mit Urkundt dieses Briefs/ besigelt / ꝛc.

Straff deren Übertrettern.

19. Januarii 1515.

Erleüterung obstehender Niderlags-Ordnung.

Ferdinand. I.

BEkennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kundt allermänniglich/ daß für Uns kommen seyn die Ehrsamben/ Weisen/ Unsere besonders liebe / und getreue Burgermeister / und Rath Unserer Stadt Wienn/ und gaben Uns demüthiglich zuerkennen : wiewohl Kayser Maximilian Unser lieber Anherr/löblichster Gedächtnuß/verschinener Zeit zwischen ihnen denen von Wienn an einem/ und denen Kauff- und werbenden Leuthen auß dem Heil. Röm. Reich/Unseren/und anderen Fürstenthumben/ und Landen/ so mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften in Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich handlen / handthieren / und Kauffmannschafft treiben/ mit ihren Personen/ Factorn/ und Dienern auff denselben ihren Gütern/ und Waaren/ ihr Läger / Niderlag / und Gewerb in Unserer Stadt Wienn haben / andern Theils : ein Ordnung/ wie und welcher massen die Kauffmanns-Güter/ Waaren/ und Gattungen/ zwischen denen zweyen Märckten/so in gemelter Unserer Stadt Wienn jährlichen gehalten / von denen berührten Kauff- und werbenden Leuthen daselbst zu Wienn vertriben/verkaufft/und damit gehandlet werden solle / gesetzt/ gemacht/ und geordnet/ alles Inhalt Ihrer Majestät Brieff / darüber außgangen (diß datum stunde zu Ynsprugg am neunzehenden Tag deß Monaths Januarii nach Christi Geburt/Funffzehen hundert / und im Funffzehenden Jahr) So sollen doch etliche Kauffmanns-Waaren / und Gattungen / wie es mit denselben / durch die gedachte außländische Lauffleuth in Unsere Stadt Wienn gehandlet / und gehalten werden solle / in angezaigter Kayser Maximilians gegebenen Ordnung / nicht kommen / noch darinnen specificirt worden seyn/ daß auch vil auß denen frembden Kauffleuthen/ und Gästen von anderen Außländern allerley Pfenwerth hie zu Wienn kauffen / und dann widerumb allhie fail haben / und verkümmern : daß dann ein offentlicher Fürkauff wäre / und den gemeinen Burgers- und Gewerbs-Mann zu sonderem Nachtheil / und Verderben reichet ; Und hätten Uns darauff die vilbenannten von Wienn demüthigsten Fleiß / daß Wir die berührten Pfenwerth / so in obangezeigter Kayser Maximilians gegebenen Ordnung / und Confirmation nicht begriffen / auch in die Ordnung kommen zulassen / und zubenennen / und den nachtheiligen Fürkauff bey den außländischen Kauffleuthen abzustellen gnädiglich geruheten. Haben Wir angesehen solch der von Wienn demüthig / und fleissige Bitte/ und ihnen dardurch umb mehrers ihres/ und gemeines Nutz / und Auffnehmens willen / auch fürnemblichen auff die Vergleichung / so die gedachten von Wienn / und die außländischen Kauffleuth berührter Pfenwerth halben/auff Unsere gnädigste Bewilligung miteinander gemacht / und von besondern Gnaden wegen / angezeigter hernach benannter Waaren halben / so wie obgemelt / in vorgezogenen Kayser Maximilians Ordnungen nicht begriffen seyn/ wie dieselben Pfenwerth/ und Gattungen durch die frembden/ und außländischen Kauff- und Gewerbs-Personen künfftiglichen verkaufft / vertriben / und damit gehalten werden sollen/ diese Unsere Benennung/ und Erleüterung gethan ; nemblichen : daß nun hinfüran das Waydgahrn nach den Sack / immassen die bißher geführt / die ungefähr zu anderthalb Centen hinüber / und nicht darunter wägen ; Baumwoll zu einen halben Saum : Mehrley Zendl/ als Post / Statt / und Dort zu vier Stucken : Reiß zu siben Centen ; Sürfisch-Seiden zu fünff Litter : Bruckisch halb-Atlaß zu zweyen Stucken ; Cölnisch/ und all anderley Zirchwerck zu sechs Stucken : Pabenberger / Kölenbacher / allerley Stauchen/und Schlair zu hunderten : Roth Joppen/und Käß-Leder zu hunderten : Rauhe gemachte Kürsner-Waar zu zehen Stucken hinüber / und nicht darunter / ausserhalb der Jahrmärckt : Stockfisch ein Viertl von einem Stuck / das seyn sechtzig Stockfisch : Plateisen ein Viertl von einem Stuck / das seyn zehen Schock. Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will und Meinung/welcher Gast/oder frembder Kauffmann hinfüran einig Pfenwerth hier in Unserer Stadt Wienn von einem anderen Kauffmann kaufft / daß der / oder dieselben solche Gattungen/ oder Waaren keinen anderen hie zu Wienn widerumben nicht hingeben/ verkümmern / noch versilbern / sondern solche Pfenwerth auß der Stadt Wienn/ und dem Land verführen solle. Und gebieten darauff allen/ und jeden Unseren Unterthanen/ was Stands/ und Wesens die seyn/ und fürnemblich Burgermeister / Richter / Rath/

Beschwärden deren von Wienn / daß in der außgangenen Niderlags-Ordnung nicht alle Sachen specificirt worden:

Wird dahero auff folgende Weiß erleütert.

Was die Niderläger in der Stadt kauffen/ sollen sie daselbst nit wider verkauffen.

Dieſer Erleüterung bey vorgeſetzter ſtraff nachzuleben.

und Gemeinen Unſerer Stadt Wienn / und ihren Nachkommen : deßgleichen allen Kauff- und werbenden Perſonen / daß ſie die obgemelte Kayſer Maximilians Ordnung / und dieſe Unſere neügegebene Erleüterung / und Erklärungen ſtätt / und feſt halten / vollziehen / und derſelben nach aller ihrer Außweiſung und Inhalt / mit Kauffen / Verkauffen / Handthierungen geleben / und darwider nicht handlen in kein Weiß ; alles bey der Pön in vorernennter Kayſer Maximilians Ordnung / und Confirmation begriffen / ungefährlich : Mit Urkundt dieſes Brieffs / mit Unſerem anhangenden Inſigl verfertiget / ꝛc.

3. Martii 1536.

Confirmation, und Extenſion derſelben.

Mathias.

BEkennen für Uns / Unſere Erben / und Nachkommen / offentlich mit dieſem Brieff / und thun kundt allermänniglich : Daß Uns die Kauff- und werbende Handels-Leuthe auß dem Heil. Röm. Reich / Unſeren und anderen Fürſtenthumben / und Landen / ſo mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannſchafften in Unſer Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich / und von dañen in andere umbligende / und anſtoſſende Königreich / Fürſtenthumb und Länder handlen / handthieren und Kauffmañſchafft treiben / in glaubwürdigen Schein fürgebracht haben / ein Niderlags-Ordnung von Weyl. Unſerem geliebten Ur-Anhern Kayſer Maximilian den Erſten / Chriſtmildeſten Angedenckens (das datum ſtehet : Ynſprugg den neunzehenden Tag deß Monaths Januarii, Jahrs Funffzehen hundert / und im Funffzehenden) außgangen / welche ihnen hernach von Weyl. Unſerm geliebten Hern Anhern Kayſer Ferdinanden / hochlöblich und ſeeligſter Gedächtnuß / unterm dato Wienn den dritten Martii, Jahrs Funffzehen hundert / ſechs und dreyſſig confirmirt / und etwelcher maſſen erleütert worden ; und Uns darauff gehorſambſt angeruffen / und gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Römiſcher Kayſer / auch Her: und Lands-Fürſt in Oeſterreich ſolch ihr erlangte Niderlags-Ordnung / in all und jeden ihren Puncten / und Articuln zuerneüern / zuconfirmiren / und zubeſtätten gnädigiſt geruheten : Haben Wir angeſehen ſolch ihr der genannten Kauff- und werbenden Handels-Leuthe demüthig / und zimbliche Bitt / und ihnen dardurch / und von ſonderen Gnaden wegen / obangezogene ihre Niderlags-Ordnung in allen ihren Worten / Puncten / Articuln / Meinung / Inhaltung / und Begreiffungen / nicht allein verneüert / confirmirt / und beſtättiget / ſondern auch auff gepflogene Vergleichung / ſo mit Unſerer gnädigſten Verwilligung durch Unſere hierzu verordnete Commiſſarien zwiſchen ihnen denen frembden Kauff- und Handelsleuthen an einem : und dann Unſeren Burgerlichen Crañern zu Wienn andern Theils der Waaren / und Pfennwerth halben / nach jetziger Zeit-Läuff / und Gelegenheit gemacht worden / nachfolgender maſſen gnädiglich extendirt / und wie dieſelbe von ihnen den mehrgenañten frembden / und außländiſchen Kauff- und Gewerbs-Perſonen künfftig zwiſchen den zweyen Märckten / ſo in Unſerer Stadt Wienn jährlich gehalten / verkaufft / und vertriben werden ſollen / ordentlich erleütert / und erklärt. Thun das / confirmiren / extendiren / erleütern / und erklären die auch hiemit von Römiſcher Kayſerl. und Lands-Fürſtlicher Machts-Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs alſo / und zum Erſten ; Allerley goldene und ſilberne Stuck / glat / gemoſirt / erhoben / und unerhoben / ſo man nach der Elen verkaufft / unter zehen Elen nicht : Allerley Seiden-Gewandt / ſo von gantzer Seiden gemacht / und gewürckt / auch nach der Elen verkaufft wird : es ſeye gemoſirt / oder ungemoſirt / geſtraifft / oder ungeſtraifft / als Sañet / Damaſt / und Atlaß / jegliches bey ſechtzehen Elen / und nicht darunter : Doppel-Daffet / Canabätz / Tobin / Villoſela / Zendldort ohn Waſſer / und ſonſt all andere Wälliſche / Frantzöſiſch / und Niderländiſche gantz Seidene Waaren / wie die Nahmen haben möchten / unter dreyſſig Elen nicht : Zendldort mit Waſſer / Statt / und Poſt-Zendl / Schamalot / Cron / gemein Taffet / Samatin / Tobin / und Prückiſch Atlaß / jedes zu zwey Stuck : Türckiſch / Armen- und Rätziſchen Machey zu vier Stucken : Guldene und ſilberne Decken zu dreyſſig Elen ; Allerley Niderländiſche Waaren / gemoſirt / oder ungemoſirt / als Haras / Bubenſammat / Legatur / Perpetuan / Purat / Armoſin / Satin / Tuinet / Villoſela / Grobgrün / Viertradt / Machey / Engliſch Damaſt / Englſat / Scheyeta / Forſtat / Wälliſch Mezalana ; Allerley guten Parchat / und ſonſt allerley Niderländiſche / auch andere Zeüg / ſo auß ſolcher Woll / und Harras gemacht werden / jedes zu ein oder zwey halben Stucken / und nicht darunter : Schleſiſch Mazelana / auch Tiermothey zu vier Stucken : Zwilich / und Leinwath / Parchat / und gefärbte Leinwath / als allerley Niderländiſche Wammas- Rohl- und andere Leinwath / Cañern und Pladt-Tuch / Ulmer- und Bayriſche Leinwath / auch ſchwartzer-Schleüer-Leinwath / weiß-Söckl / Cöllniſch- und andere feine Ziechen / allerhand gemein : Weiß- ſchwartz- und ungefärbte Leinwath ; allerley Schotter- Cöllniſch- und andere Zwillich / und Beitel-Tuch / zu ſechs Stucken : Allerley Gattung zuſamben oder ſonder ; Galler-Kempt- ner- Eüſner- und dergleichen Leinwath / nach dem Pälckl : Galler Handſtuck ein halb Pälckl : Golſchen / und Packhoſin nach dem Väßl ; Specerey / Pfeffer / und Imber ein halbe Saum ; Saffran / Muſcatblühe / Zimetrinden / Nägl / und Muſcat-Nuß / bey fünff und zwantzig Pfund / und nicht darunter : Galgant / Zitwer / lang Pfeffer / Gaſſer / rothe Mürrhen / und Cubeben zu zehen Pfund : Zucker in Hüten zu anderthalb Centen : Zucker-Candl weiß und braunen ; Item allerley Sorten Confect, und eingemachte candirte Sachen /

Gepflogene Vergleichung zwiſchen denen Niderlägern / und Wienneriſchen Crammern.

Wie es hinfüro zu obſerviren.

Eigentliche Specificirung allerhand Waaren / welche / und wie ſie denen Niderlägern zuverkauffen erlaubt.

zu

zu fünff und zwantzig Pfund : Mandl/ Zibeben/Bochshörl / Rosincken/ Weinbeerl/ Feigen/Aneiß/Coriander/ Kimel/ Callmuß/ Haaßl- und Zürbernüßl / Kösten / Lorber : Item Gallas/ Gummy/ Saiffen/ Baumöhl/ Tinuan/ Senffbläter/ weiß Weyrauch/ Schwefel/ Vitriol/ und Allaun/ zu einen halben Saum : Margaranten/ Pommerantschen/ frische Lemoni / und Capry in der Suppen / Oliven in simili , zu einen halben Saum : Wachs zu drey Centen / oder nach der Scheiben ; Glaß-Scheiben / und Weinstein / jedes nach und bey einen gantzen Saum : Baumwoll/ zu einen halben Saum : Malvasier / nach und bey den Ampffer : Rainfall : Item allerley Sieß/Wällisch/und Spanischen Wein nach dem Saum : Queckfilber ein halben Saum/ Stock/ und Blaten : auch gezogen Bley zu zehen Centen : Sandel / und Cypressen-Holtz / zu hundert Pfund ; Buxbaum nach den Vaß / gulden und silberne Porten zehen Pfund : Gespunnen Gold und Silber vier Pfund : Gut geschlagenes Gold und Silber zwey Pfund : Leonisch gespuñen Gold und Silber sechs March ; Geschlagen fein Gold in Büchlein/zehen Büchel : geschlagen Zwisch-Gold / und Silber funffzehen Buch : Gute Berlein zu einen Küstel : Gute Corallen zwey Pfund ; Allerley Farben gut Seidene Schnür funffzehen Pfund : Gestückte gut Atlas-Porten zu drey Stucken : Gewürckte Atlas-Porten sechs Pfund : Allerley Sammete Porten zu zwey Stucken ; Allerley Farben Sintes-Bändl zwantzig Stücklein ; Allerley Farben gute Näh- und Stepp-Seiden zu vier Pfunden : Sürfisch-Seiden zu fünff Litter ; Flet-Seiden bey sechs Karten ; Mittl/und Floret-Seiden zehen Pfund : Venedische gute Gürtel-Porten / zu vier : und dito Seiden Gürtl-Porten zu sechs Stucken : Harrasgarn zwey Dutzet : Weiß Knit- und Zändl allerley Sorten : Item Seidene Annaberger- Porten ; auch allerley Dockhel / bey / und unter zwantzig Gulden nicht : Seidene Strimpff zu einem : halb Seidene dito zwey Dutzet : Harrassen / und dergleichen Niderländische und Englische zu drey/ und gemeine allerley Gattung derselben sechs Dutzet : Frantzösisch gestückte Handschuh / Gürtel / und Gehäng bey einen : Romanisch Püsen-Handschuh zwey Dutzet : Mehr allerley Gattung saubere Handschuh / so auß Italia, und Franckreich gebracht werden/ sowohl dergleichen Gürtel/und Gehäng/ zu sechs Dutzet : Rothe Scharlachene Hemmeter bey einem : und gestrickte Wällische Fuß-Söckl zu zehen Dutzet . Straussen/ und andere Federn zu zwey hundert Stucken : Weiß Kränich-Federn zu ein hundert : Aschenfarb dito zu zwey hundert Stucken : Gantz und halb Seidene Nestl bey zwölff Gröschel : Gemeine Hungarische Hüetl zu Vassen / darein zehen / biß zwölff hundert kommen : Niderländisch / Mayländisch / und andere gute Fülß-Hüt/ jeder Sorten zu vier Dutzet : Rothe Joppen/ allerley gearbeite Egerisch/ Calante/ Castel/ Nestler/ gefärbt / und ungefärbt Leder zu hundert : Rätzisch Satian Fehl bey funffzig : Carmasin fünff und zwantzig/ gearbeit Ochsen-Leder zu funffzehen ; dito Kühe- und Roß-Leder fünff und zwantzig Stucken : Cordabon / und Waldtan sechs Dutzet : Gemeine Türckische Decken / zu zehen Stucken : Gemein Seidene Türckische Decken sechs : Item in der Mitte mit gulden Stucken/zwo : Türckische gemeine Gutscher-Teppich sechs : und Türckisch grosse Tafel-Teppich zu vier Stucken ; Frimwerch/Zwayling/ Steyrmarcker / Kapelte/und dergleichen Steyrer / und Waydhofer Messer zu einer Lagl : Antribene / auch sonst allerley Gattung / vergoldt/ und unvergoldte Nürenberger- Regenspurger- und Widertauffer-Messer unter einander zu funffzig Gulden : allerley Gattung gemeiner Messer pr. zwantzig Gulden : Waydgahrn nach dem Sack / immassen die bißher geführt / so zu anderthalben Centen wägen ; Weiß gesponnene Woll ein halben Saum : Schwartz Oehl-trenckten Zwirn in Docken/ein halben Centen : Schwartz und braun groben Zwirn/ unter einen Centen nicht ; Klein braun Kirschner-Zwirn/ zu einen halben Centen : Geblaichten Freystätter-Zwirn zu fünff und zwantzig : und klein blaichten Niderländischen/ Straßburger- Zwirn / zu sechs Pfunden : Allerley Stauchen / und Schlayer zu zwey Schocken : Item allerley außgenähete Schweitzer-Schlayer zu hundert ; Farben / als Indich/ Zinober/ Menich/ und Röt zu einen Centen : Berggrün/Rauschgelb/ Oehl- und Wasser-Schmalden/ jeder Sorten zu funffzehen Pfund : Weisse Kreiden/ Rötlstein/Zimmer-Röth/und Gelb/Rüenruß/ Tripl/ bey/und unter einen halben Saum nicht : Schieß-Pulver zu einen Centen / roch und ungemacht Zinn/ sechs Centen : Gearbeit Zinn-Geschirr zu einen Centen : Schwartz Tafel-Messing / und schwartz Messing Tradt bey drey Centen : geschabten Tradt/ Rollen/ und geschabten Tafel- Messing / jeder Sorten zu zween Centen ; Uberzinnt und gemein Blech sechs Väßl : Weiß doppelt Blech drey Väßl : Schwartz doppelt Blech zu zehen : und schwartz einfach gemein Blech zu zwantzig Schocken : Pergament-Haut zu funffzig : Allerley Schreib-Papier nach dem Ballen : Parmasän/ und Holländer Käß drey Centen : Allerley Pfenwerth / und Crammerey/ als Päret/ Karten / allerley Sorten ; Därm : oder Peitler-Gold / Silber ; Allerley Gattung gesponnen Rohrgold : Breit und schmal läng Gold : Vergoldt und versilbert Schwerdtfeger-Tradt : Bürstenbinder-Tradt : Allerley Gattung Orthbänder : Nürnberger Sammet-Gürtl/und Kämpl-Fueter : Allerley weisse Kreß / und Uberschlägl / von all anderer weiß genäheten Arbeit in gemein : Harassene Porten/rauche Brustfleck ; Allerley Gattung gemein Wollene Handschuh : Allerley beinen- und gläserne Knöpffl : Allerley Sorten gemeiner Spiegl : Binderhefft / Pusatzen / Schlößl / Anzügl/ Butzscheern/ Buchbaumen Löffel/ Helffenbeinen Knöpffl : Mühlhauser/und Genffer Band/ Erfurther

doppelt Band/ an Schaiben: Olmützer einfach und doppelt Band / Nähnadl: Allerley Gattung Eysen und Messing: Un- und überzinnte Häfftl; Seiden und Baumwollene Zopfen: auch aller ander Nürnberger Pfenwerth / durcheinander / so hierinnen nicht benennt / und begriffen / aller Sorten zu zwantzig Gulden: Simplicia, und Apothekereyen/als Wurtzen und Kräuter/so im Land wachsen/sollen zu zwantzig Gulden; Die Transmarina aber jeder Sorten zu dreyssig Gulden verkaufft werden: Tüecher / kurtze Nürnberger/ Gassenhofer / Wörder/ Uschinger/ Pintzbacher/ Hochenberger/ Härber/ Speyrer/ Freyberger/Schwabacher/Trigler/Preßlauer/Schlesinger/Maixner/Carisee/ und andere dergleichen Tücher zu zwölff Stucken: doch dergestalt daß allerley Farben von diesen Gattungen in die zwölff Stuck machen: Amsterdamer/ Merlinisch/Loferco, Tinisch/lang Nürnberger / und andere dergleichen Tücher zu sechs Stucken: Wällische Tücher/als Pernisch/ Stamet / Schlepptuch/ Poy gesprengt Englisch/ und dergleichen zu zwey Stucken: Zimesan/ Scarlat/ Scarlatin/ Granat/ Schey / Maylandisch / Florentinisch / und Frantzösische Räschä/ und Tuch nicht unter einen gantzen Stuck: Lindisch / Prückisch / Papinianisch / Roänisch / Carmasin / und andere fein Englische Tücher zu einen gantzen / oder zwey halben Stucken: Von Kürschnerwerck / es seye Schauben / oder ander Fueterwerck / nach dem Saum: Zöbl / Mäder / Härmbälg / und Lasitz nach dem Zimmer: Fuchs-Bälg/ zu ein hundert: Schemburt zu fünff hundert: Rauchgemachte Kürschner-Waar zu zehen Stucken/ hinüber/ und nicht darunter / ausserhalb der Jahrmärckt: Stockfisch ein Viertl von einem Stuck / das seyn sechtzig Stockfisch; Plateyßl ein Viertl von einem Stuck / das seyn zehen Schock: Gemachtes Silber-Geschirr / vergoldt / und unvergoldt / mag von den außländischen und frembden Kauffleuthen kaufft/ und verkaufft werden/ aber zerbrochenes Gold/und Silber/weder an Stucken/noch sonst/sollen die außländischen Kauff-Leuth nicht kauffen / vertreiben / noch verführen/ dann solches in eines Ertz-Hertzogen von Oesterreich Müntz zu Wienn gehört. Diesem allen nach/meinen/ setzen/und wollen Wir/ daß vorberührte Kaysers Maximiliani deß Ersten/ auffgerichte Niderlags-Ordnung / und die darüber von höchsternannten Unserm lieben Herrn Anhern Kayser Ferdinanden / Christmildesten Angedenckens/ erfolgte Confirmation, und Erleüterung/ sovil dieselben biß anhero in üblichen unperturbirten Gebrauch bey Kräfften bleiben / und sich die genannten frembde Kauff- und Handelsleuth derselben / wie auch jetztberüheter Unserer darüber gegebenen Confirmation, Extension, und Erleüterung/ in allen ihren Worten/ Puncten/ Articuln / Meinung/ Inhaltung/ und Begreiffungen / mit Kauffen / Verkauffen / und Handthierungen/ruhig/ und ohn alle Irrung gebrauchen sollen / und mögen / von aller männiglich unverhindert; doch Uns an Unseren Obrigkeiten/Zöllen/ Mauthen und Auffschlägen / und sonst männiglich an ihren Rechten / und Gerechtigkeiten / unvergriffen / und unschädlich. Und gebieten darauff ꝛc.

Zerbrochenes Silber und Gold nicht zukauffen / noch zuverführen.

Sowohl diese / als vorige Ordnungen werden bestättiget.

12. Augusti 1615.

Ferdinand. II. Confirmirt - - - - 14. Januarii 1625.

Reformations-Exemptions-Resolution.

Ferdinand. III. Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn/ allhier zu Wienn hinderlassenen Herren geheimben/und deputirten Herren Räthen wegen; Durch die N. De. Regierung / und denen Evangelischen Religion zugethanen Niderlags-Verwandten allhier hiemit anzuzeigen. Höchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät seye derselben unterthänigstes Memorial, in welchem sie gehorsambst gebetten / sie auß der angeführten Ursachen / bey ihren lang hergebrachten/und unterschidlich bestättigten Privilegien/Gnaden/ und Freyheiten zuschützen / und ihrer Mitverwandten hinderlassenen Wittiben / wie auch die Factorn / und Uncatholische Handls-Diener / nicht in die Reformation zuziehen / sondern davon gnädigst befreyet / und exempt zulassen/ vorgetragen worden; Und demnach mehr allerhöchstgenannt Ihro Kayserl. Majestät sich derentwegen über die eingereichte Bericht/ und Gutachten / unter dato Regenspurg den 24. Septembris jüngsthin folgender Gestalt allergnädigst resolvirt; Daß Erstlich ihr der Niderlags-Verwandten Uncatholische Wittiben / so nach Ableben ihrer Männer noch würcklich in der Handlung begriffen / und dieselbe unter ihren / als Wittib und Erben Namen führen / auch also ihre Bücher/ und Handlung Rubriciren/ von der Reformation befreyet seyn; Die übrigen aber/ unter welcher Namen die Handlung nicht mehr lauffet / die seyn gleich als Creditores, oder sonst darbey interessirt/ sambt ihren unbevogten Kindern / gleich als andere Uncatholische darein gezogen werden sollen. Fürs Anderte es der Factorn halber/ bey denen Anno Sechzehen hundert dreyssig / und ersten Junii Sechzehen hundert zwey und funfftzigsten Jahrs ergangenen Kayserlichen Resolutionen soweit allergnädigst verbleiben lassen / daß die Factorn der Reformation unterworffen seyn sollen / jedoch ausser deren / welche zugleich auch immatriculirte Mitglider der Niderlag seyn/ deren Principalen sich nicht allhier in Wienn befinden/ sondern die als Factorn die Handlung allhier dirigiren / der doch nicht widerumben andere Factorn zuzulassen: Was aber die gemeine Handls-Diener anbelangt / wann sie

Resolutio von 24. Septemb. 1653.

Wittiben / so die Handlung unter ihren Namen führen/

Factorn/ welche immatriculiret/seyn der Reformation nicht/

keine

keine gebohrne Lands-Kinder seyn/ in die Reformation gezogen / darbey aber auch dieses in genere, und zwar respectu der Principal Niderlags-Verwandten selbsten annectirt haben wollen / daß alle die jenige / welche höchsternennt Ihro Kayserl. Majestät Ingebohrne / oder mit ligenden Gütern/ und Grund-Stucken angesessene Erb-Unterthanen seyn / in die Reformation gezogen werden sollen ; Als hat man sie dessen in einem und andern zu dero Nachricht / und Wissenschafft hiemit erinnern wollen.

Wohl aber frembde Handels-Diener/

Wie auch alle Erb-Unterthanen unterworffen.

10. Novemb. 1653.

Folgt die fernere Confirmation, und Extension.

Leopoldus.

BEkennen für Uns / Unsere Erben/ und Nachkommen / offentlich mit diesem Brieff/ und thun kundt aller männiglich/ daß Uns/ und der befreyten Niderlag zu Wienn der Zeit Deputirte / in glaubwürdig vidimirter Abschrifft fürbringen lassen/ ein gefertigtes Libell, von Weyl. Unserm freundlich geliebten Anhern / Kayser Ferdinanden dem Anderten/ Gottseeligster Gedächtnuß untern dato Wienn den 14. Januarii Anno 1625. außgangen/ darinnen Ihro Majestät und Liebd. denen Kauff- und werbenden Handlsleuthen auß dem Heil. Röm. Reiche/ Unserem/ und anderen Fürstenthumben/ und Landen/ so mit ihren Waaren/ Gütern/ und Kauffmannschafften in Unser Ertz-Herzogthumb Oesterreich/ und von dannen in andere umbligende / und anstossende Erb-Königreiche/ Fürstenthumb/ und Lande handlen / handthieren/ und Kauffmannschafft treiben / ihre von Weyl. Kayser Maximiliano dem Ersten/ auffgerichte/ und hernach von Unseren Vorfahrern Kayser Ferdinando Primo, und Mathia, in etlichen Puncten extendirte / und erleuterte alte Niderlags-Ordnung mit denen darinn begriffen unterschidlichen Concessionen/ Privilegien/ Gnaden/ und Freyheiten gnädigst confirmirt/ und bestättiget haben. Und Uns darbey / sie obbemelte der befreyten Wiennerischen Niderlag Deputirte/ gehorsambst angeruffen / und gebetten / daß Wir / als Römischer Kayser / auch Regierender Herr und Lands-Fürst in Oesterreich / solch ihr erlangte / confirmirte / erleuterte / und extendirte Niderlags-Ordnung / Concessiones, Privilegia, Gnaden / und Freyheiten nicht allein zuratificiren / und zuconfirmiren/ sondern auch dahin specialiter zuerleutern/ und zuextendiren/ daß sie Niderlags-Verwandte in das künfftige / von allen / und jeden Unseren getreu-gehorsambsten Ständen ordinari- und extraordinari-Anlagen/ wie die Namen haben mögen / allerdings befreyet / und den obberührten Privilegien gemäß / ausser der gewöhnlichen Mauth / und Zölle / keiner andern Beschwärden / oder Anlagen unterworffen seyn sollen : Wie nicht weniger auch die von Weyl. Unsern in GOtt seeligst ruhenden Herrn Vattern Kayser Ferdinanden den Dritten/ untern dato Wienn den 10. Novembris Anno 1653. vermittels Ihro Majestät / und Liebd. damahls zu Wienn hinterlassener geheimben / und deputirten Räthe/ ihnen ertheilte Reformations- Exemptions- Resolution von neuen mit beyrucken/ und inseriren zulassen/ allergnädigst geruhen wolten : Massen solch ihre wohlhergebrachte alte Niderlags-Ordnung/ sambt zu End derselben vom neuen / mit beygeruckter obangeregt- Kayserl. Resolution, von Wort / zu Wort hernach geschriben stehet / und also lautet / &c. ut suprà. Wann Wir dann gnädigist angesehen / solch ihr der vorgemelten befreyten Wiennerischen Niderlag Deputirten/ demüthig/ und zimbliche Bitte / und ihnen demnach/ in Ansehung ihrer jederzeit erzeigter Devotion, und gehorsambster Willfährigkeit auch zu Unseren/ und gemeinen Wesens Nutzen mehrmahls gelaister namhaffter Beyhülffs-Dargaben von sonderen Gnaden wegen / obangezogene einverleibte Niderlags-Ordnung mit allen/ und jeden darinn begriffenen Concessionen/ Privilegien/ Gnaden/ und Freyheiten/ sambt der obberührten zu End der letztern von Weyl. Unserem Anhern darüber gethanen Confirmation, von neuen mit beygeruckten / von auch Weyl. Unserm Herrn Vattern ergangener Reformations-Exemptions-Resolution in allen ihren Worten/ Puncten/ Articuln / Meinung/ Inhaltung/ und Begreiffungen gnädigst confirmirt / und bestättiget; Wie zumahlen auch die obberührte ihre Privilegia dahin specialiter gnädigst erleutert/ und extendirt/ daß sie vorbemelte Niderlags-Verwandte / in das künfftige / von allen / und jeden Unserer getreu-gehorsambsten Ständen / ordinari- und extraordinari-Anlagen/ wie die Namen haben mögen / allerdings befreyet / und den obberührten Privilegien gemäß / ausser der gewöhnlichen Mauth/ und Zölle/ keiner anderen Beschwärden / oder Anlag unterworffen seyn sollen ; Thun das auch/ confirmiren/ bestätten/ erleuteren/ und extendiren solches alles hiemit/ auß Römischer Kayserl. und Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit/ wissentlich/ und in Krafft dieses Brieffs ; Und meinen / setzen / und wollen/ daß obberührt höchsternennte Kaysers Maximiliani deß Ersten auffgerichte Niderlags-Ordnung/ und die darauff von Kayser Ferdinando Primo, und Mathia, dann auch die jüngsthin von Weyl. Unseren Anhern Kayser Ferdinando dem Anderten / Christmildesten Angedenckens darüber außgefertigte Confirmation, Extension, und Erleuterung/ mit allen darinn begriffenen Concessionen / Privilegien / Gnaden / und Freyheiten / durchgehend allerdings bey Kräfften verbleiben / und die bemeldten frembden Kauff- und Handels-Leuthe sich derselben / wie ingleichen dieser jetztberührter Unserer gnädigsten Confirmation, und Bestättigung / sambt obgemelter Unserer von neuen gethanen gnädigsten Special-Erleuterung / und Extension, auch der von Weyl. Unserm Herrn Vattern Kayser Ferdinanden dem

Anlangen deren Niderlags-Verwandten/ wegē Confirmir- Extendirung ihrer Ordnung und Freyheiten.

Derselben Begehren wird erhört.

Ihre Privilegia specialiter auff die Befreyung von allē und jeden deren Land-Ständen ordinari- und extraordinari-Anlagen extendirt.

Confirmation aller erhaltenen / erleuterten/ und extendirten Ordnungē/ und Freyheiten.

dem Dritten ihnen ertheilten/ und hieroben auch von neuem mit beygeruckten/ und einverleibten Reformations- Exemptions- Resolution in allen ihren Worten/ Articuln/ Meinung/ Inhalt- und Begreiffungen/ mit Kauffen/ Verkauffen/ und Handthierungen/ insonderheit aber deß in mehr höchsternennt Kayſers Maximiliani Primi außgangener Niderlags- Ordnung wegen ihrer Wohnung in denen Burgerlichen Häuſern zu Wienn ſpecificirten Puncten/ wie zugleich der in ſine annectirten clauſulæ derogatoriæ, ſambt auch der zu End mehr- höchſtgedacht Unſers Anherrn ertheilten letzteren Confirmation, mit beygeruckten Kayſerl. Reformations- Exemptions- Resolution, neben mehr obangerührter Unſerer wegen ihren der Niderlags- Verwandten künfftiger Eximir- und Befreyung von allen und jeden Unſerer getreuen gehorſambſten Ständen ordinari- und extraordinari- Anlagen gethaner gnädigſten Special- Erleüterung/ und Extenſion hinfüro jederzeit ruhig/ und ohne alle Irrung gebrauchen ſollen/ und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauff denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ Wohlgebohrnen/ Edlen/ Geſtrengen/ Ehrſamben/ Gelehrten/ Unſeren Lieben und Getreuen/ Unſeren jetzig und künfftigen Stadthaltern/ Cantzlern/ Regenten/ und Cammer- Räthen deß Regiments Unſerer N. De. Landen; Deßgleichen Unſeren Land- Marſchallen/ Lands- Haubtleuthen/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Verwesern/ Vicedomben/ Pflegern/ Burggrafen/ Land- Richtern/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und fürnemblich denen Ehrſamben/ Weiſen/ Unſeren beſonders lieben/ und getreuen Burgermeiſter/ Richter/ und Rath/ und gemeiniglich Unſern Burgern/ Kauff- und werbenden Handels- Leuthen zu Wienn/ und allen anderen Unſern Ambtleuthen/ Unterthanen/ und Getreuen/ was Wurden/ Stands/ oder Weſens die ſeyn/ ernſtlich/ und feſtiglich mit dieſem Brieff/ und wollen: daß ſie die offtgenannte frembde Kauff- und Handels- Leuthe bey mehrangeregter Kayſers Maximiliani deß Erſten gegebener Niderlags- Ordnung/ folgends der von Kayſer Ferdinando Primo, und Mathia, und dann Unſers Anherrns Kayſers Ferdinandi II. darauff erfolgten Confirmation, und Extenſion, mit allen/ und jeden darinn enthaltenen Kayſerl. und Lands- Fürſtlichen Conceſſionen/ Privilegien/ Gnaden/ und Freyheiten: wie auch dieſer Unſerer gnädigſten Confirmation, und Beſtättigung/ ſambt mehrobgemelter Unſerer wegen künfftiger Eximir- und Befreyung ihrer der Niderlags- Verwandten von allen/ und jeden Unſerer getreu- gehorſambſten Ständen ordinari- und extraordinari- Anlagen von neuem gethanen gnädigſten Special- Erleüterung/ und Extenſion, auch der mit beygeruckten von Weyl. Unſerm Herrn Vattern/ Kayſer Ferdinando dem Dritten ergangenen Confirmations- Exemptions- Reſolution feſtiglich handhaben/ ſchützen/ und ſchirmen: ſie deſſelben allen ruhiglich gebrauchen/ und genieſſen laſſen/ darwider nicht thun/ noch deß jemands anderen zuthun geſtatten/ in kein Weiß/ noch Weeg/ als lieb einem jeden ſeye Unſere ſchwäre Ungnad/ und Straff/ und darzu die Pön in obbeſtimbten Kayſers Maximiliani deß Erſten auffgerichten Niderlags- Ordnung begriffen/ als nemblichen funfftzig March lediges Golds/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwider thätte/ Uns halb in Unſere Cammer/ und den anderen halben Theil denen Beleydigten unnachläßlich zubezahlen verfallen ſeyn ſolle/ zuvermeiden. Mit Urkund dieſes Brieffs ꝛc.

Festhaltung dieſer Verordnung wird anbefohlen.

Straff deren Uebertrettern.

7. Julii 1662.

Niderlags- Verwandten

Uncatholiſche Wittib/ und Erben.

Leopoldus.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Erß- Herßogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn wegen durch die N. De. Regierung/ denen der Catholiſchen Religion nicht zugethanen Niderlags- Verwandten allhier hiemit anzuzeigen; Demnach die in GOtt ruhende Kayſerl. Majeſtät Ferdinandus der Dritte ꝛc. Glorwürdigſten Angedenckens/ untern dato Regenſpurg den 24. Septembris 1653. in Reformations- Sachen/ unter andern ein allergnädigſte Reſolution ergehen laſſen/ daß der Niderlags- Verwandten Uncatholiſche Wittiben/ welche nach Ableiben ihrer Männer/ noch würcklich in der Handlung begriffen/ und dieſelbe unter ihrem/ als Wittib und Erben Namen führen/ auch alſo ihre Bücher/ und Handlung rubriciren/ von der Reformation befreyet ſeyn: die übrigen/ unter welcher Namen die Handlung nicht mehr lauffet/ ob ſie gleich als Creditrices, oder ſonſten darbey intereſſirt ſeyn/ ſambt ihren unbevogten Kindern/ gleich wie andere Uncatholiſche darein gezogen werden ſollen: und nun darüber die allhieſige der Catholiſchen Religion nicht zugethane Niderlags- Verwandte etliche Jahr hernach bey der jetzt Regierenden Kayſerl. Majeſtät Unſerm allergnädigſten Herrn replicirt/ und angebracht/ wie daß auß ſolcher allergnädigſter Reſolution unterſchidliche Difficultäten/ dardurch ihre Wittiben/ und Kinder angefochten worden/ anerwachſeten; zumahlen auch dieſen Orth die Handels- Bücher unter der Wittib und Erben Namen/ zu rubriciren/ oder außzuſchreiben nicht Handels- bräuchig ſeye. Auß dieſer Reſolution dann auch Regierung Anlaß und Urſach nehme/ ungeacht die Vätter die Kinder mit Teſtamentariſchen Gerhaben verſehen/ denen Kindern gleichwohl Catholiſche Gerhaben zuzuordnen/ mit der Auflag/ ſolche Kinder in der Catholiſchen Religion zuerziehen; und

Reſolutio Ferdinandi III. von 24. Septemb. 1553.

und dahero auß diesen / und andern mehr beygebrachten Ursachen / bevor aber daß solches ihren wohl hergebrachten Niderlags-Freyheiten zuwider / und bey andern Catholischen Fürsten/ und Potentaten ad favorem commerciorum die Religion ihnen frey gelassen werde/ unterthänigst gebetten: Ihro Kayserl. Majestät geruheten obangeregte Kayserl. Resolution allergnädigst dahin zuerklären/ daß selbige simpliciter dahin zuverstehen sey/ daß der Niderlags-Verwandten uncatholische Wittib/und Kinder/ solang sie forum nicht mutiren/ in genere ohne Unterschid von der Reformation, und respectivè von der Catholischen Education befreyet seyn sollen. Als haben zwar allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät über Vernehmung der gehörigen Stellen Bericht/ und Gutachten / untern dato Eberstorff den 24. Septembris 1664. allergnädigst resolvirt / und die obangezogene vorige gnädigste Resolution dahin erleütert/ daß solang die Wittiben/ und Kinder nach ihrer Männer und Vätter Todt die Handlung mit Waaren / oder Wechßl continuiren / oder darbey als Handlungs-Genossen / und Mit-Consorten würcklich interessirt seyn / und solches durch glaubwürdige Attestation zeigen/ und weisen können (obschon die Handlung oder auch die Bücher nicht unter der Wittib / und Kinder oder Erben Namen rubricirt wird) sodann die Wittiben / und Kinder gleichwohl bey denen Niderlags-Privilegien gelassen werden/ und von der Reformation, wie auch Catholischer Vergerhabung / und Education exempt seyn; Da sie aber bey der Handlung allein / als unabgefertigte Wittiben / und Erben/ oder sonsten als Creditores interessirt wären/ und in Land verbleiben wolten / sodann sie solang biß sie das Ihrige/ und ihre außständige Handls-Effecten zuhanden gebracht / im Land zuverbleiben geduldet werden / und gleichfalls aller Reformation befreyet seyn; nach Verstreichung aber derselbigen Zeit / inner zweyen Jahrs-Frist das Land raumen / oder sich der Reformation unterwerffen / und mit ihnen / gleich wie mit anderen Uncatholischen denen Reformations-Patenten gemäß/verfahren werden solle. Zum Fall sie aber gleich nach ihrer Männer / oder Vätter Todt für sich selbst auß dem Land sich begeben wollen / ihnen solches unverwehrt seyn: auch ohne Einforderung einiger Abfahrt / gleich allen andern Niderlags-Verwandten der freye Abzug zugelassen / und verstattet werden solle. Nachdeme aber mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät allergehorsambst repræsentirt worden/ wie daß hierdurch/ sonderlich in dem anderten Membro, der Catholischen Religion, und Reformation zur Nachtheil vil bedenckliche / und unzulässige Sachen eingeführt / und die vorhin ergangene Kayserliche Resolutiones illudirt werden könten; haben Ihro Kayserl. Majestät zu Verhüt- und Abschneidung dessen untern 22. Maji deß verwichenen 1666.sten Jahrs ferner allergnädigst resolvirt / und es zwar in den ersten / und dritten Membro bey dero vorigen den 24. Septembris Anno 1664. unter ihrer eigenen Signatur durch ein Diploma außgefertigt-gnädigsten Resolution, in substantia allerdings verbleiben lassen; selbige aber in dem anderten Membro dahin erleütert / daß der Niderlags-Verwandten nachgelassenen uncatholischen Wittiben / und Kindern / welche bey der Handlung allein / als unabgefertigte Wittiben / und Erben / oder sonst als Creditores interessirt seyn / und im Land verbleiben wollen/ die Zeit zu Einbringung deß Ihrigen längest auff ein Jahr / nach ihrer Männer / und Vätter Todt determinirt / und hernacher sie inner zweyer Jahrs-Frist/ das Land raumen/ oder sich der Reformation unterwerffen: und mit ihnen / gleich wie mit anderen Uncatholischen / denen Reformations-Patenten gemäß verfahren/ auch ohne Ihrer Kayserl. Majestät absonderliche gnädigste Verwilligung/ länger nicht geduldet werden sollen. Dessen man sie der uncatholischen Religion zugethane Niderlags-Verwandte/ nicht allein zum Wissen/ sich hinfüro in begebenden Fällen darnach gehorsambist zurichten/ hiemit erinnern wollen: sondern auch daß sie solches zur künfftigen Nachrichtung / sowohl ihrem von der Kayserlichen Hof-Cantzley vidimirten / als auch dem Original-Diplomati beylegen/ und ad notam nehmen lassen sollen.

Resolutio Leopoldi von 24. Septembris 1664.

Ejusdem von 22. Maji 1666.

Unabgefertigte Wittib und Erben sollen inner Jahr-Frist das Ihrige einbringen / nachgehends über verstrichene 2. Jahr das Land räumen / oder sich der Reformation unterwerffen.

13. Februarii 1669.

Niderläger /

Und Burgerlicher Handels-Leuth Vergleich.

Leopoldus.

VErmerckt: was gestalten anheut zu End gesetzten dato auff Interposition, einer von der Hochlöbl. N. De. Regierung verordneten hochansehnlichen Commission, zwischen der befreyten Niderlag/ und dero incorporirten Handelsleuthen an einem: Dann der Bruderschafft der Burgerlichen Handlsleuth / und dero Vorstehern andern Theils; Ein ewiger/ unwiderrufflicher/gütlicher Vergleich / tractirt und geschlossen worden. Wie folgt:

Nemblichen/und demnach gedachte Burgerliche Bruderschafft sich bey Regierung vilfältig beklaget: daß die Niderlag dero habenden / und von jetzt Regierender Kayserl. Majestät confirmirten Niderlags-Ordnung zuwider handleten/und dem Werth/Gewicht/ und Maß so allda außgeworffen/ nicht beobachten/ sondern nach ihren Belieben/die Waaren auch in gar geringer Quantität verkauffen thun; hereingegen an Seiten der Niderlag eingewendet worden: daß bey jetzigen Zeiten wegen Veränderung der Commercien und Waaren/ die vor vilen Jahren gemachte Ordnung zuhalten unmöglich. Als ist bedinget/

get/ und mit beederſeits Einwilligung veralichen worden / daß die Niderlag / und dero incorporirte Handlsleuth auff folgende Geſtalt/ Maß/ Gewicht/ und Quantität / und nicht anderſt/ auſſer der Jahr-Märckt / ins künfftig verkauffen ſollen. Wie folgt:

Seidene Waaren /

Und dergleichen/ ſo in der Niderlags-Ordnung nicht einkommen / oder wenigſt nicht Specificè benennt werden.

N°. 1. Allerhand Seidene Brocad, wie ſie Namen haben mögen/ jeder Sorten = 36. Eln.
2. Podeſſay, Raſete, Cypre, Grodenopl, Holländiſch und Frantzöſch Ferentin, ſowohl ſchwartz/ als gefärbter jeder Sorten = 45. Eln.
3. Ingleichen Calamack / oder Adlaß / Daffet / gefärbte Raſeta, Drappet, Capizol / jeder Sorten = 45. Eln.
4. Engliſche Sarges. = 25. Eln.
5. Sarge de Nimis. = 45. Eln.
6. Sarge de Chalon. = 30. Eln.
7. D' Eſtamin. = 15. Eln.
8. Sarge de Rom. = 30. Eln.
9. Frantzöſiſch Crypon, das Stuck. = 40. Eln.
Die ohne Seiden / wie ſie Namen haben mögen. = 54. Eln.
10. Cameloth. = 35. Eln.
11. Cronraſch / und Sarget jeder Sorten. = 1. Stuck.
12. Hamburger- und Schleſinger-Tribſamet / jeder Sorten ein Stuck zu. = 30. Eln.
13. Allerhand gefärbte Blurſch von 20. biß. = 30. Eln.
14. Schmall/ und breit Frantzöſiſchen Daffet von 30. biß. = 40. Eln.
15. Puffi und Pollanden von 25. biß. = 30. Eln.
16. Cardiß von 50. biß. = 60. Eln.
17. Wurſtet. = 4. Stuck.
18. Gut Seidene Flor. = 2. Stuck.
19. Dato gemeine jeder Gattung. = 4. Stuck.
20. Brodierte / und von unterſchidlichen Farben vermengte Spiß / Agramad, von Gold/und Silber/Frantzöſiſch und Venediſch/ das Stuck zu 45. Eln. = 45. Eln.
21. Allerhand Polißey-Spitzen / Porten / Numporella von Seiden. = 80. Eln.
22. Allerley Mode von Gold und Silber/ von Seiden vermengt/Schlingen und Cordon auff ein Kleyd. = 2. Dutzet.
23. Ingleichen von den Maſiff-Knöpffen. = 7. Dutzet.
24. Ein reiche Carnatur auff = 1. Kleyd.
25. Breite/ reiche/ Frantzöſiſche Band / mit Silber und Gold 2. Stuck jedes zu = 18. Eln.
26. Drey Stuck deto mittel breite Band. = 54. Eln.
27. Sechs Stuck deto ſchmalle. = 108. Eln.
28. Allerhand Gattung Frantzöſiſche Bänder / von jedwedern Sorten / jedoch ohne Unterſchid der Farben zu 18. Eln. = 12. Stuck.
29. Veroneſer Schnür und Gallanen/ jeder Farb inſonderheit. = 2. Pfundt.
30. Paduaner Sindes-Band/Genffer/und Baßler-Band allerley Sorten untereinander pr. 30. fl. werth.
31. Von gemein Bändern/und Schnürmacher-Waar / ſo nicht von Seiden / ſie ſeyn nach dem Stuck oder Gulden werth / weniger nicht/ als jeder Sorten abſonderlicher Gattung. pr. 20. fl. werth.
32. Item dergleichen Arbeit von Seiden. pr. 30. fl. werth.
33. Beitel-Tuch. = 6. Stuck.
34. Fuchs-Rucken. = 50. Paar.
35. Zobel / wann das Zimmer 150. fl. koſtet / ein gantzes Zimmer; da aber das Zimmer höher kommet / ein halbes Zimmer.
36. Allerley Mader-Sorten ein gantzes Zimmer.
37. Gefärbte Füchs. = 25. Paar.
38. Allerhand Wäderl / als erſtlich von Filegran, fein Schild-Krot / Callanbuck/ mit Miniatur gemahlen/ oder andere koſtbare Wäderl. = ½. Dutzet.
39. Gemein Schild-Krot / Helffenbein/ Schild-Kroten-Arth-Holtz/ und andere gemeine Wäderl. = 1. Dutzet.
40. Niderländiſche Stützl / als Schild-Krot mit und ohne Silber / mit und ohne Filegran, geſchmeltzt / wie ſie Namen haben. = ½. Dutzet.
41. Gemeine Gallanterie, als Schmuck mit falſchen Stein-Roſen / und was darunter gehört. 25. fl. werth.
42. Meer-Pfeffer-Röhr / und andere mit Silber oder Helffenbein gezierte Stäb. = 1. Dutzet

43.	Gemeine Röhr-Stäb groß und klein.	= 2. Dutzet.
44.	Von Silber und vergoldten Degen-Creutz.	= 2. Gefäß.
45.	Gemein Eysen/ Mössing vergoldt/ und andere gemeine Degen-Creutz.	= 2. Dutzet.
46.	Frantzösisch/ Niderländische/und andere Außländische Pistollen.	= 3. Paar.
47.	Von gemeinen Pistollen.	= 6. Paar
48.	Carbiner/ Muschetton, Flinten.	= 3. Paar.
49.	Tertzeroll.	= 3. Paar.
50.	Silber; und Silbern/und vergoldte Sporn.	= 3. Paar.
51.	Eysene und damasckarirte Sporn.	= 3. Paar.
52.	Allerhand Knöpff.	= 36. Dutzet.
53.	Fischbein/ von 30. biß	= 36. Pfund.
54.	Reiche gestickte Wehrgehäng.	= 1. Paar.
55.	Gemeine Wehrgehäng/mit Seiden oder Silber gestickt.	= 1. Dutzet.
56.	Gemeine Lederne/ und andere gemeine Gehäng/auch Gürtel-Gehäng.	1. Dutzet.
57.	Krammerey oder Sinnewaff/ zwey halbe Stuck/ so halten 20. Eln.	= 20. Eln.
58.	Schlesischer Schleyer.	= 6. Stuck.

Seidene Waaren/

So in der Niderlags-Ordnung begriffen/ und limitirt worden.

No.	1.	Gantz Seidene Strimpff.	= 6. Paar.
	2.	Deßgleichen Halb-Seidene.	= 12. Paar.
	3.	Hamburger- und andere außländische Strimpff.	= 12. Paar.
		Andere gemeine Strimpff jeder Sorten.	= 24. Paar.
	4.	Allerley Sorten Handschuh durchgehend.	= 3. Dutzet.
	5.	Allerhand Federn.	= 100. Stuck.
	6.	Hüt durchgehend.	= 1. Dutzet.
	7.	Stepp- Näh- Pollo- und Cusier-Seiden jeder Sorten.	= 2½. Karten.
		Floret-und Gallet-Seiden.	= 4. Karten.
		Fleth-Seiden.	= 4. Karten.

Spetzerey-Waaren/

So im Privilegio nicht einkommen.

No.	1.	Parmasan-Käß.	= 1. Laib.
	2.	Holländer-Käß.	= 1. Centen.
	3.	Weinstein/ und Gersten jeder Sorten.	= 3. Centen.
	4.	Ein Vaß Berggrün/ Obergelb/ Zinoberfarb/ Cöllnisch Kreiden/ Silberglät/ Braun-Röth/jeder Sorten ein Vaß/beyläuffig bey	= 7. Centen.
	5.	Venedischen Medritat eingefast.	= 12. Dutzet.
	6.	Baadschwammen ein Schnuer von	= 50. Stuck.
	7.	Kropff- Schwammen.	= 50. Schnier.
	8.	Sammet- Besen.	= 25. Stuck.
	9.	Gemeine Gwant- Besen.	= 100. Stuck.
	10.	Häring.	= 2. Tonnen.
	11.	Lax/ Laperdon/ und Pickling jedes	= 1. Tonnen.
	12.	Lampredi gantz/ und halbe Vässel zu	= 3. Vässel.
	13.	Meerspinnen.	= 12. Büschen.
	14.	Austern.	= 1. Lagl.
	15.	Juchten zu	= 2. Centen.
	16.	Brasil-Toback.	= 50. Pfund.
	17.	Eingemachte Zitron.	= 20. Pfund.

Spetzereyen/

So in der Niderlags-Ordnung einkommen.

No.	1.	Pfeffer/ und Imber jedes	= 100. Pfund.
	2.	Allerley Frantzösisch- und außländischen Saffran zu	= 12. Pfund.
	3.	Muscatblühe/Zimmetrinden/ Nägl/ und Muscatnuß von jeder Sorten.	10. Pfund.
	4.	Galgant/ Zitwer/ langen Pfeffer/ Gaffer/ rothe Mürrhen/ und Cubeben jeder Sorten.	= 5. Pfund.
	5.	Zucker in Hüten.	= 100. Pfund.
	6.	Zucker-Candl weiß und braun/ Item allerley Confect, und eingemachte candirte Sachen.	= 15. Pfund.
	7.	Mandl/ Zibeben/ Bockshörnl/ Rosincken/ Weinbeerl/ Feigen/ Aneiß/ Coriander, Kümel/ und Callmuß jeder Sorten.	= 50. Pfund.
	8.	Hasel-und Zierbernüsel jeder Sorten.	= 25. Pfund.

9. Kösten und Lorber jeder Sorten. - - - = 50. Pfund.
10. Gallus/ Gummy/ Saiffen/ Baumwoll/ Weyrauch jeder Sorten. = 50. Pfund.
11. Senffblåter. - - - - - = 10. Pfund.
12. Schwefel/ Allaun/ und Vitriol, jeder Sorten. - = 1. Centen.
13. Sardellen. - - - - - = 1. Väßel.
14. Braunellen. - - - - = 2. Trühel.
15. Kallmuß/ und rothe Haſelnuß / Queckſilber/ Grüenſpach/ Mandlin Schallen/ Feigelwurtz/ Sallmiack/ Safftgrün/ Spiegl- und Terpentin-Oehl/ Engliſche Erd/ Süßholtz/ Sporrerſchwårtz/ Gurgumy/ Kugl-Lack/ blauer Leckmuß/ Bley und Schittgelb/ Satinober/ fein Pollus/ und Menig/ jeder Sorten von 10. biß - = 12. Pfund.
16. Indich. - - - - - = 25. Pfund.
17. Stock-Fiſch. - - - - - = 100. Pfund.
18. Oliven. - - - - - = 50. Pfund.
19. Schieß-Pulver. - - - - - = 50. Pfund.
20. Reiß. - - - - - = 300. Pfund.
21. Bley. - - - - - = 400. Pfund.
22. Eingemachte Lemoni/ ein Lagl von wenigſt - = 1000. Stuck.
23. Plateyſel. - - - - - = 10. Schock.
54. Malvaſier. - - - - = ein halbe Pippen.
25. Raiſl / Spaniſch / und andere außländiſche Wein / deß Raifels ein Lagl von - - - - - = 1½. Emer.
Deß Spaniſchen Wein aber jeder Sorten - - = ein halben Saum.
26. Groſſe Zitroni. - - - - = 10. Stuck.
27. Märgåränten Aepfel. - - - - = 6. Stuck.
28. Pomeränßen/ und Lemoni jedes - - - = 3. Dutzet.
29. Engliſch Braunroth/ terra Negra, terra Verde, terra d' Ombra, Lein-Oehl/ und Waſſerſchmalden/ gantz und geribenes aurum pigmentum, gemeinen Pollus/ Pimſenſtein/ Schmirgl/ Tripl/ Sattinober / Schifferweiß / Diſchlergrün / Venediſch und Franckfurter Bleyweiß/ ingleichen von jeder Sorten. - - = 75. Pfund.
30. Item von aller Sorten Pembßl/ in doppelt und einfachen Kiel / wie die Namen haben: Item von allen Sorten Borſt-Pembſel/ in höltzernen Kluppen gefaſt/ gehören unter die Nürenberger Waar/ deren von allerley Sorten / pr. 30. Gulden verkaufft werden ſollen.
31. Preſil. - - - - - = 75. Pfund.
32. Kårmeſin-Fell. - - - - - = 15. Stuck.
33. Ochſen-Leder - - - - - = 2. Centen.
34. Kühe- und Roß-Leder. - - - - = 8. Paar.
35. Cardabon und Moldau. - - - - = 5. Dutzet.
36. Pappier ein Ballen von - - - - = 10. Riß.
37. Gute Corallen / Florentiner-Lack / Bergblau / und Aſchen / jeder Sorten zu - - - - - = 10. Pfund.
38. Die übrige Sorten Materialien und Olitäten/ ſo in der Niderlags-Ordnung nicht ſpecificirt. - - - pr. 15. fl.
39. Allerley Wachs. - - - - = 250. Pfund.
40. Toback. - - - - - = 1. Küſten.
41. Roll Toback von 150. biß - - - = 200. Pfund.

Schlüßlichen iſt hiebey bedingt worden / das die übrigen Sorten / und Waaren/ ſo hierinnen nicht benennt worden / oder reſtringirt / der alten Niderlags-Ordnung nach/ ſollen verkaufft werden.

Nürenberger-Waar.

So in der Niderlags-Ordnung einkommen.

1. Guldene/ oder Silberne Porten: Gallonen/ oder Spitz. - = 5. Pfund.
2. Gut geſponnens Gold/ oder Silber 4. March/ jedes von 16. biß - = 20. Loth.
3. Gut geſchlagens Silber/ oder Gold. - - - = 2. Pfund.
4. Leoniſch geſponnens Gold/ oder Silber. - - - = 5. March.
5. Geſchlagen fein Gold in Büchel. - - - = 10. Buch.
6. Geſchlagens Zwiſch-Gold. - - - - = 12. Buch.
7. Geſchlagenes Zwiſch-Silber. - - - - = 12. Buch.
8. Gute Perl (zuverſtehen auff gute Art) ein Küſtel wenigſt = pr. 50. fl. werth.
9. Allerley Sammet-Porten jeder N°. - - - = 2. Stuck.
10. Gürtl Porten. - - - - = 4. Stuck.
11. Harraß-Gahrn. - - - - = 2. Dutzet.
12. Weiſſe

12. Weisse Knüdt / und Zändl / allerley Sorten : Item Seidene Annaberger-Porten / auch allerley Dockhen zu - - = 20. fl. werth.
13. Gemeine Türckische Decken. - - - - = 8. Stuck.
14. Gemeine Seidene Türckische Decken. - - - = 4. Stuck.
15. Item in der Mitten mit Gold-Stuck. - - - = 2. Stuck.
16. Grosse Türckische Tafel-Teppich. - - - = 4. Stuck.
17. Frimwerch / Zwayling / Steürmacher Koppelte / und dergleichen Steyrer- und Waydhosser-Messer / ein halbe Lagl zu - - = 4. Emer.
Allamodi Nürnberger-Messer. - - - = 100. Pfund.
18. Antribene / auch sonst allerley Gattung vergoldt / und unvergoldte Nürnberger- Regenspurger- und Widertauffer-Messer untereinander zu = 30. fl. werth.
19. Allerley Gattung gemeine Messer zu - - - = 20. fl. werth.
20. Schwartzen Dehl-getrenckten Zwirn in Docken. - - = 30. Pfund.
21. Allerley Stauchen zu - - - - = 2. Schock.
22. Item allerley außgemachte Schweitzer-Schleyer zu 2. Bund. - = 2. Bund.
23. Rauh- ungemachtes Zinn. - - - = 3. Centen.
24. Gearbeites Zinn-Geschirr zu - - - = 75. Pfund.
25. Schwartzen Daffel- Messing / und Trat bey - - = 2. Centen.
26. Geschabten Trat / Rollen / und geschabten Messing jeder Sorten = 1. Centen.
27. Uberzinnt und gemein Blech. - - - = 3. Väßl.
28. Weiß doppelte Blech. - - - - = 3. Väßl.
29. Schwartze doppelte Blech. - - - - = 3. Schock.
30. Schwartze einfache gemeine Blech. - - - = 4. Schock.
31. Pargament-Häut. - - - - = 50. Stuck.
32. Allerley Pfenwerth und Kramerey : als Pareth / Karten / allerley Sorten Peidler-Gold / und Silber : allerley Gattung gesponnen Rohr-Gold / breit oder schmall Lohn-Gold : vergoldt und versilberte Schwerdfeger-Trat / auch Birstenbinder-Trat : allerley Gattung Art Bänder / Nürnberger Sammet-Gürtel / und Kämpelfueter : allerley weisse Kreß / und Uberschläg / von all anderer wriß genähten Arbeit ins gemein : Harrassene Porten / rauhe Brust-Fleck / allerley Gattung gemeine Wollene Handschuh : allerley beinen und gläserne Knöpffl / Mühlhauser- und Geuffer-Band / Erfurter doppelt Bänd an Scheiben : Olmützer einfach und doppelt Band / Nähnadl / allerley Gattung Eysen und Messing / unüberzinnte Häfftel / Seiden und Baumwoliene Zopfen / auch alle andere Nürnberger Pfennwerth / so anderwärtig nicht benennt worden / aller Sorten zusamben. - - pr. = 20. fl. werth

Hernach folgende Sorten

Seyn in der Niderlags-Ordnung niemahl einkommen. Als :

1. Gut gezogenes Gold / oder Scuffium, von welchen die Herren Niderläger verkauffen können. - - - - = 4 Brieff.
2. Deßgleichen Silber auch - - - - = 2. Brieff.
3. Gute guldene Palletl. - - - - = 3. March.
4. Gute Silberne Palletl. - - - - = 3. March.
5. Allerley Sorten Stückerey : als gutes Krauß-Gold / Holl-Gold / Ketl- oder Haar-Gold / jeder Sorten - - - - = 2. March.
6. Geschlagenes Kupffer in Büchel. - - - = 24. Buch.
7. Geschlagenes Metall in Büchel. - - - = 24. Buch.
8. Mischl-Gold. - - - - - = 300. Stuck.
9. Silber-Mischl. - - - - - = 600. Stuck.
10. Von gespunyen Messing gewirckte Porten. - - = 15. Pfund.
11. Leonische Gallanen / Spitz / oder Porten : Leonisch zogen Gold / oder Silber : Leonisch Plet-Gold / oder Silber / Krauß-Gold / Holl-Gold / Spanisch Ketl : gelb / oder versilberte Posaunen / Messingen oder Kupffern Krantzl- oder Perl-Trat : Rosen-Granatl / Karten-Granatl / Huter-Karten / Grundporten / Spiegl-Porten / Erbes-Pertl : hiervon können jeder Sorten verkaufft werden - - pr. 20. fl. werth.
12. Gmusirte Seidene Bänder / Seidene Pertl / Schnürl / oder Spitz : gelb oder weissen Messingen Bläsch : gelb oder weiß gesottene Palletl / Bauren Flinderl / Spanische Nähnadl / Schuster-Nadl / Kürschner-Nadl / Spennadl / Messinge Tisch-Leuchter / weisse Schlittenschellen / Messinge Nägl / Messinge Vogl-Häusel / Messinge Pippen / Fürhang-Ringl / Kürschner Gold- und Silber-Tafeln / gelb oder versilberte Trompeten / Venedische versilberte Perl : Item allerley Gattung gemeine Schmeltz-Perl : von Perl-Mutter oder Indianischen Holtz / gemachte Scheer-

Messer: deßgleichen Taschenmesser/ Kartatschen/ Helffenbeinene Pulver-Fläschl / allerhand Tisch-Teppich / Niderländische Schattierung/ und Nähgarn: halb-Seidene Stützl/ gemeine oder feine Näckerfarbe Cameel- oder Harassene Band / Leipziger leinene Bändl / Leonische Band / Trat-Band / Garn-Band: allerhand Nürnberger-Brillen/ deßgleichen Regenspurger Thor-Spiegl/ in Leder oder Sammet/ hiervon können verkaufft werden/ in allerley Sorten - pr. 30. fl. werth.

13. Geärtzte/ auch mit Messingen Rucken Scheermesser / deßgleichen ungeärtzte Eysene Creutz-Spanner/ Rosen-Spanner allerley Sorten/ Helffenbeinene Kämpel/ Einsatz-Gewicht/ Messingene Lampen / allerley Sorten Goldschmids-Zeug/ wie der Namen haben mag: jeder Sorten Bixenstein/ Spanisch Wachs aller Sorten: allerhand Schreib-Tafeln/ allerley Steyrer-Bändl / weiß gesottene Engl-Leffel / Schwannen-Kiel/ Leonische Hutschnür / Messingene Wand-Leuchter / gelbe Schlittenschellen/ verzinnte oder Messingene Liechtbutzen/ Schnür-Ringl/ Hosenhafften/ verzinte Vogl-Häusel/ Carbiner und Cornethacken/ Sporn oder Steigbigl / Mundstuck/ Messingene Rauchfaß / allerley Messingene Fingerhut/ aller Sorten Messingene Bauren- und Kinder-Ringl/ geschmeltzte Ringl / vergoldt: und versilberte Roßbigel/ aller Sorten Goldwaag/ Eysene Pallester/ blechene Medritat-Büxel/ Zinnene Büxl/ Balsam Büxl/ Flaschenschrauffen/ Schloß/ Stockathor Rahm / oder Schuhnägl: ingleichen auch verzinnte Pulverhorn mit Spanner/ Nürnberger- oder Steyrer-Messer/ Fußhörnerne Kämpel/ Gänß-Kiel/ Näglblumen / Pack-Tepich: jeder Sorten Sessel- oder Tepich-Leinwath/ Harrassene Hungarische Schnürl / allerley Sorten Dockerey / Nestel oder Schnür-Riemb/ gemahlne Molder-Pferd für die Kinder/ Spiegl- und Goldschmids-Folia/ Degen- oder Säbel-Klingen/ Begl-Eysen/ einmach-Kästel/ Barbier-Beck / Barbierbind / Trühel/ Barbier Scheerfueter/ Glöckl/ Uhr-Schellen/ Schartn Messing / und weiß gesottene Beschlächt zu Roßzeügen/ Zinnen und Messingene Barbier-Spritzen/ Instrument-Saiten/ Maul-Trummel/ allerhand Schuster-Gerätel/ Eysserne Fingerhüt / feine oder gemeine Federmesserl/ braun oder weissen Brieff-Spaget/ jeder Sorten Reißbley/ roth oder grünes Sigl-Wachs/ gemeine Sand-Uhrn/ Toback-Büxel/ Toback-Pfeiffen/ Kampelfueter/ Geigen-Saiten / Nürnberger-Pflaster / Feuer-Spiegl in Leder oder Papier / Buch-Spiegl / Auffsetz-Nadl / Blechene Spiegl / Messingene Schreibfeder / und Schreibzeug; hiervon sollen gleichfalls von allerley Sorten - - - pr. 30. fl. werth verkaufft werden.

Und demnach denen Burgerlichen Handels-Leuthen nicht sovil an der vergliechenen Restriction, als an der Manutenentz gelegen/ daß nemblichen die Niderlags-Verwandte dieser Ordnung treulich nachkommen / und darwider nicht handlen: sondern die Ubertretter durch die würckliche scharffe Bestraffung zur Observantz angehalten werden; Als leben sie der tröstlichen Hoffnung/ die Hochlöbl. Regierung werde die jenige/ so an der Contravention möchten betretten werden / der Schärffe nach / und zwar andern zum Exempel abstraffen / und haben mehr besagte Niderlags-Verwandte sich hingegen sincerirt / und versprochen/ daß sie diese bedingte Ordnung treulich halten / und darwider nicht handlen wollen; jedoch denen jenigen / so Special-Privilegia haben / in allweg unpræjudicirlich. Dessen zu Urkund/ seyn dieses Vergleiches drey gleichlautende Originalien auffgericht/ und von beeden Theilen respectivè Deputirten / und Vorstehern verfertiget worden.

Actum Wienn den 16. Martii 1671.

(LS.) Michael Zollickhoffer / als Deputirter der Niderlags-Verwandten.
(LS.) Hanß Wolff Grüenß-Eysen / der Zeit auch Deputirter der Niderlags-Verwandten.
(LS.) Hanß Ludwig Mittermayr.
(LS.) Hainrich Beller/ wie hierneben.
(LS.) Christoph Nicolai / in simili als der Zeit Deputirter.

(LS.) Michael Waißmayr / der Burgerl. Handels-Leuth der Zeit Vorsteher.
(LS.) Hannß Ziegler/ der Zeit Vorsteher.
(LS.) Veit Hainrich/ der Zeit Vorsteher.
(LS.) Daniel Plaickner / der Zeit Vorsteher.
(LS.) Wolff Kling / deß aussern Raths/ Senior der Bruderschafft.
(LS.) Johann Weiß / Senior der Bruderschafft.

Niderlags-Verwandten

Solle wider ihre vorgeschribene Ordnung kein Excess gestattet werden.

Vide lit. W. Wienn-Stadt; & ibi Resol. de 5. Julii 1684.

Nider-

Niderlags-Verwandten/

Und deß Tuchlauben-Collegii geschwebter Strittigkeits-Entscheidung.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach bey allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät das gesambte Burgerliche Tuchlaubens-Collegium sich wider den zwischen ihnen/als Klägern eines: dann der allhiesigen befreyten Niderlag/als Beklagten anderten Theils: auff zweyer Regierungs-Secretarien erstattete Relation den 20. Novembris 1697. ergangenen Rathschlag/ und Veranlassung allerunterthänigst beschwäret/ und umb die Revision gebetten: darzu auch gelassen/die Acta cum motivis nach Hof abgefordert/ mit besonderem Fleiß revidiret/ und alles genau untersucht/ so dann der eigentliche Befund Ihro Kayserl. Majestät gantz außführlich gehorsambst vorgetragen; und nun von Derselben allergnädigist erkennet/ und resolvirt worden: daß es bey der den 7. Julii 1662. vorgedachter Niderlag allergnädigst ertheilten Freyheit-Ordnungs-Confirmation, Extension, und Erleuterung seyn Bewenden haben/ und solche von ersterwehnter Niderlag nicht überschritten werden solle. Darinnen enthalten/ daß einem Niderläger miteinander zuverkauffen/ und hinweg zugeben/ verwilliget seye/ Tücher/ kurtze Nürnberger/ Gassenhofer/ Wörder/ Uschinger/ Pintzbacher/ Härbet/ Speyrer/ Freyberger/ Schwabacher/ Tripler/ Preßlauer/ Schlesinger/ Meixner/ Cariser/ und andere dergleichen zu 12. Stuck/ doch dergestalt/ daß allerley Farben von diesen Gattungen die zwölff Stuck machen: Amsterdamer/ Merlinisch/ Loferco, Tinisch/ lang Nürnberger/ und andere dergleichen Tücher zu sechs Stuck: Wällische Tücher/ als Pernisch/ Sammet/ Schlepptuch/ Poy/ gesprengt Englisch/und dergleichen zu zwey Stuck: Zimesan/ Scharlach/ Scharlatin/ Granat/ Schey/ Mayländisch/ Florentinisch/und Frantzösische Räschä/ und Tuch/ nicht unter einen gantzen Stuck: Lindisch/ Prückisch/ Papinianisch/ Romanisch/ꝛc. Carnässin/ und andere fein Englische Tücher/zu einem gantzen/und zwey halben Stucken. Neben welchen allen es auch bey deme seyn Bewenden haben solle/ was den 16. Martii 1671. wegen deß Beutel-Tuchs zu sechs Stuck verglichen worden.

Wie es wegen Hinweggebung unterschidlicher Tücher zu halten.

Dem Vergleich von 17. Martii 1671. nachzuleben.

20. Februarii 1669.

Niderlags-Verwandte/

Uncatholischer Religion Juramenta.

Vide lit. J. Juramenta.

N. De. Cammer-Procuratoris,

Als neü angehenden Hof-Cammer-Raths prætendirender Sitz in der Commissions-Stuben.

Resolutio.

Idem.

WIderumb auff Regierung; und weilen hierinnen allegirter massen ein inconveniens, und inauditum quid, daß einem Cammer Procuratori, quà Causidico, bey denen Herren Räthen in der Commission-Stuben die Session gebühre; Als solle inmittels/ biß Ihre Majestät ein anders resolviren/ in Casu, wo die Nothdurfft mündlich zuhandlen/ damit die causæ fiscales nicht in das Stecken gerathen/ der Vice-Cammer-Procurator, oder einer von denen Adjuncten erscheinen.

12. Septembris 1701.

Fernere Resolution.

Idem.

DEr N. De. Regierung hiemit anzuzeigen; was massen Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt haben/ daß dem Cammer-Procuratori Herrn Martin Hoche in der Regierungs-Commissions-Stuben als zugleich würcklichen Hof-Cammer-Rath/ bey denen Nothdurffts-Handlungen der Sitz gegeben/ und verstattet werden solle.

18. Novembris 1701.

S. Nicolai-Stifft/

Und uralte Bruderschafft.

Vide lit. S. Spill-Grafen-Ambt.

Nobili-

Nobilitirte

Rudolph. II. DJe keine würckliche Land-Leuth seyn/ sie besitzen Güter / Gülden/ oder nicht/ werden in das allgemeine Mitleyden der Türcken-Hülff gezogen / nach ihren possedirenden Gülden der Einlag gemäß / die andere nach ihren Vermögen.

3. Augusti 1594.

Idem. Sollen für jedes Pferd / so ein Alt- oder Neü-Geadelter hätte außgerüstet schicken sollen/ 100. fl. geben.

27. Maji 1595.

Repetirt 15. Septembris 1596.

Nobilitirte

Rudolph. II. Nobilitirte / sollen ein/ zwey/ oder mehr Pferd/ oder für ein jedes 100. fl. bey Entfallung der Nobilität liffern.

DJe einige Land-Güter nicht besitzen / auch nicht in Gülden-Buch eingelegt / sonsten aber in Oesterreich angesessen / werden bey vorstehender Feinds-Gefährlichkeit / zu Erhaltung einer gezimbenden Gleichheit/ auß Christlicher Liebe/ und deß Löbl. Adels Tugend vermahnet / zum wenigsten ein: die Vermögliche aber zwey / drey / und mehrer Pferd ins Feld zuschicken/ oder für deren jedes zu Handen deß Vicedombs 100. fl. Rheinisch in 10. Tagen zuerlegen haben; widrigen Falls dieselbe ihrer Nobilität verfallen seyn sollen.

4. Septembris 1602.

Repetirt 31. Martii 1605.

Nobilitirte

Ferdinand. II. In Oesterreich unter der Ennß / und andere / so nicht Land-Leuth seyn / sollen sich zu der Catholischen Religion bequemmen.

23. April. 1629.

Nobilitirte

Ferdinand. III. Sollen bey Betrohung der würcklichen Execution zu Remontirung der Kayserl. Armeé, je ihrer vier/ oder fünff ein taugliches mit Sattel / und Zeüg außstaffirtes Pferd stellen.

24. Julii 1643.

Nobilitirter Instanß.

Idem. Nobilitirte/ so Land-Güter besitzen/ gehören zum Land-Marschallischen Gericht.

Andere bleiben bey ihrer vorigē Instantz.

IHro Kayserl. Majestät haben sich gnädigst resolvirt/ daß hinfüro die jenige Nobilitirte/ welche Land-Güter besitzen/ ihre erste Instantz bey dem Land-Marschallischen Gericht haben sollen; jedoch seyn unter derselben allein diese verstanden/ welchen Schlösser/ Herrschafften/ Vesten/ und Sitz / so in der Einlag begriffen / eigenthumblich angehörig seyn; die jenigen aber/ welche nur andere Gülden/ als Zehend/ Grund-Stuck/ und Unterthanen haben/ wann gleich selbige in der Einlag sich befinden: ingleichen die Nobilitirte/ so Freyhöf/ Freymühlen / oder andere Höf/ oder Häuser possediren / seyn darvon außgenommen / und verbleibt deren ein jeder bey der jenigen Instantz / worunter er vorhin gewesen ist.

29. Decemb. 1656.

Vorstehende Resolution ist nach Ableiben Ihro Kayserl. Majestät / Christmildesten Andenckens/ von deroselben hinderlassenen N. Oe. Regierung per Edictum publicirt worden.

30. Maji 1657.

Vide lit. J. Jurisdictions-Strittigkeit zwischen der N. Oe. Regierung / und dem Land-Marschallischen Gericht.

Nothzwang

Carolus V. Ist nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli Quinti abzustraffen.

5. Decemb. 1633.

Vide lit. T. Tugendsambes Leben: & Land-Gerichts-Ordnung art. 75. & 82.

Nußdorfferisches Wasser-Gebäu.

Vide lit. W. Wasser-Gebäu.

Ob der Ennß/

Deren Politischen Ständen respectivè Confirmation, und neüe Concession Ihrer erhaltenen distincten Sessions-Ordnung.

Leopoldus.

BEkennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich : daß Uns die Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Edle / Unsere Liebe Getreue / die zwey O. P. St. von Herren / und Ritterschafft Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß gehorsambst vorgetragen ; Wasgestalten ihrer untereinander pflegender / und von langen Jahren her in beständiger Observantz gehaltener distincten Sessions-Ordnung willen / ihnen einige Zeithero fast eine Unterbrechungs-Gefahr antringen wolle / da doch neben der unfürdencklich hergebrachten Possess, zugleich auch verschidene Resolutionen Unserer Regierungs Vorfahrern / als forderist das von Weyl. Kayser Rudolpho Secundo unterm 27. Junii 1593. ertheilte Herren-Stands-Privilegium : item die von Unserm hochgeehrten Anhern / und Römischen Kayser Weyl. Ferdinando Secundo unterm 2. Novembris 1628. beeden obern Politischen Ständen erfolgte Landmanns-Ordnungs-Confirmation , und dann dessen unter eben solchem dato noch nähender dieses Orths geschöpffte Resolution mit beständigem Grund desthalben anzuführen / und vorbesagt unterschidene Sessions-Räng darmit außkommentlich zubewehren wären. Dahero dann sie zwey O. P. St. dieser zum Theil besorglicher Zerfallung bevorzukommen eine unumbgängliche Nothwendigkeit erachtet / und also von dieser Sachen eigentlichen Bewandtnuß durch eine weitläuffige Schrifft unterm 24. Maji dieses Jahrs folgende allergehorsambste Substantial-Information Uns erstattet haben ; Wie daß nemblich ihr beederseits hergebrachter Sessions-Modus auch forthin unverändert beyzubehalten beschlossen / und so gar zuallseitiger Difficultäts-Umbgehung / der ehemahlige Probs-Rigor nunmehr würcklich zur Helffte restringirt / die Norma selbst aber auff nachfolgende Weiß eingerichtet worden seye.

Uraltes Privilegium.

Der zwey obern Politischen Stände deß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß beschlossener Sessions-Unterscheid / und jedes Stands absonderliche Probs-Erfordernussen.

Weilen vor unfürdencklichen Jahren / und auß sonders vortringenden Ursachen / auch haubtsächlich gemeß der Anno 1596. erreichten / und von Sr. Kayserl. Majestät Weyl. Ferdinando Secundo glorwürdigsten Angedenckens Anno 1628. confirmirten Landmanns-Ordnung / folgende Stands- und Sessions-Distinction eingeführt worden / daß bey dem Herren-Stand drey diversæ Classes : nemblich deß Alten oder Rudolphinischen / deß sogenannten Mittern / oder Stifftmessigen / und dann deß Neüen Herren-Stands : deßgleichen auch bey dem Ritter-Stand ein Alt- und Junger Stand considerirt werden solle ; Als wollen auch die zwey obere Politische Stände hiebey unverändert continuiren / und bloß nur hernachfolgende Proben jedes Orths erfordern : Daß

Bey den Herren-Stand drey / bey den Ritter-Stand zwey distinctæ Classes.

Erstlich / in den alten oder Rudolphinischen Herren-Stand diese admittirt werden sollen / welche neben der / nach Sr. Kayserl. Majestät jetztmahlig allergnädigsten Decision , erreichten dritten Herren-Stands-Generation , zugleich 16. Ahnen von bekannten Alt Adelichen oder Rittermessigen Geschlechtern darthun / oder in Ermanglung solcher erforderten Exacten Ahnen-Prob alternativè dieses dociren können : daß sie neben der dritten erstigenen Herren-Stands-Generation auch bereits den dritten Grad in der allhiesigen Landmannschafft erreicht haben. Und wie nun

Deß alten Herren-Stands Requisita.

Andertens / zwischen den Alt- und Mittlern Herren-Stand nur die dritte Herren-Stands-Generation den gantzen Unterscheid bißhero gemacht ; Als wird auch zu Erlangung deß sogenannten / Mitteren / oder Stifftmessigen Herren-Stands / ausser der dritten Herren-Stands-Generation , alles dieses was in dem Alten oder Rudolphinischen Herren-Stand zuprobiren erfordert : daß nemblich der Supplicant entweders zu sechtzehen Ahnen von bekannten alt Adelichen / oder Rittermessigen Geschlechtern sich legitimiren / oder

Deß mittern / oder Stifftmessigen Herren-Stands Requisita.

In diesen zweyen Classen die Session nach denẽ alters Jahren zuhalten.

aber den bereits erlangten dritten Grad der allhiesigen Landmannschafft erweisen und deduciren könne. In welchen erst recensirten zweyen Classen die Session nach denen Alters-Jahren außzuzeigen. Sonst aber

Deß neüen Herren-Stands Rangs-Ordnung.

Drittens / der gewiß und unbetrügliche Schluß zuermessen ist / daß / was für ein Herren-Stands-Geschlecht mit vorentworffenen Probs-Requisiten nicht auffkommen / oder gelangen kan / selbes unweigerlich in die dritte und neüe Herren-Stands-Claſs gehöre; Woselbst diese Rangs-Ordnung zupflegen: daß sie primi acquirentes deß Herren-Stands allhier / zwar nach ihrem Diplomate introducirt / und allen anderen auch jüngern / jedoch schon introducirten / und in possessione vel quasi der Session stehenden Herren / nachsitzen: dieser neüen Herren künfftige Descendenten aber / so fürohin die Session zunehmen gedencken / ebnermassen / gleich es in dem alt / und mittlern Herren-Stand der Gebrauch und Herkommens ist / nach den Alter ihrer Jahren sitzen sollen; und dieses wegen deß Herren-Stands: Betreffend nun

Deß alten Ritter-Stands Requisita.

Vierdtens / den Ritter-Stand / und zwar dessen erste Claſs den alten Ritterstand / da sollen der / nach denen alters Jahren daselbst nehmenden Session alle die jenige fähig seyn / welche auff obgehörte Weiß entweder von der Stifftmessigen Ritterschafft entsprossen seyn / und also sechzehen Ahnen von bekannten / alt Adelichen Geschlechtern erweisen / oder in defectu hujus probæ, bereits den dritten Grad der allhiesigen Landmannschafft überkommen zuhaben anführen / und dociren können. Dagegen

Deß neüen Ritter-Stands Rangs-Ordnung.

Fünfftens / alle andere mit angeregten Requisitis nicht versehene Geschlechter dem jungen Ritter-Stand zuzuzehlen / und eine gleiche Sessions-Norma, wie bey dem neüen Herren-Stand daselbst wird zuobserviren seyn: daß nemblich die primi acquirentes nach dem dato ihrer allhier erlangten Landmannschafft introducirt / und allen andern auch jüngern jedoch schon introducirten / und in possessione vel quasi der Session stehenden Stands-Mitgliedern nachsitzen / dieser neüen Land-Leuth künfftige Descendenten aber nach dem Alter ihrer Jahren sitzen / und den Rang geniessen sollen. Was nun aber

Wie der dritte Grad zuverstehen seye?

Sechstens / wegen deß dritten Landmannschaffts-Grad öffters erwehnt worden / daß ist allein dahin zuverstehen; daß von der dritten Generation her / und also von dem Ur-Enickl (nisi Pater & Filius tempore acquisiti Juris Incolatûs simul extiterint, qui tunc nullum gradum conficiunt, sed tantùm pro una persona reputantur) die Landmannschafft dieses Lands erwisen werden müsse:

Worüber sie beede D. P. St. zu desto unverbrüchlicher stätthaltung / auch erforderlich mehrerer Authorität Unsere gnädigste Kayserl. und Lands-Fürstliche Bestättigung gehorsambist angesucht / in specie aber der alte Herren-Stand darunter dieses unterthänigste Anbringen gemacht hat: daß neben allseitiger Confirmirung deß Rudolphinischen Privilegii, als dessen Context von Wort zu Wort also lautet:

Rudolphinum Privilegium.

WIr Rudolph der Anderte / ꝛc. Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt männiglich / wiewohl Wir auß Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit / darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat / auch angebohrner Güte / und Mildigkeit allezeit geneigt seyn / aller und jeder Unserer Unterthanen / und Getreuen / Ehr / Nutz / Aufnehmen / und Bestes zubetrachten / und zubefürdern: so wird doch Unser Kayserl. Gemüth vilmehr bewegt / denen Unsere Gnad und Sanfftmüthigkeit mitzutheilen / deren Vor-Eltern / und sie / bey Uns / Unseren Vor-Eltern / und dem Löbl. Hauß Oesterreich in beständigen Gehorsamb / und getreuer Dienstbarkeit herkommen / und verwandt seyn / sich auch derselben jederzeit beflissen / und im Werck erzeigt haben.

Wann Uns nun die Edle / Unsere Liebe Getreue der gantze Herren-Stand Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß unterthänigist angeruffen / und gebetten / Sie / und ihre Nachkommen dahin zuprivilegiren / und zubefreyen / daß die jenigen / so künfftig auff erlangte / oder noch nicht publicirte Befreyung in Herren-Stand kommen / sich für die andern Herren-Geschlechter / wie die jetzo seyn / nicht hinfürtringen / sondern die letzte Stell / biß ein anderer im Herren-Stand hernach kombt / und ihre Nachkommen den dritten Grad desselben erreichen / halten sollen: wie bey dem benachbarten / als Unserem Königreich Böhaimb / dem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / und Marggraffenthumb Mähren / ingleichen der Gebrauch ist; So haben Wir demnach angesehen / vorgedachten Herren-Stands demüthig zimbliche Bitt / auch die getreuen / ansehnlichen / nutzlichen / und wohl ersprießlichen Dienste / die ihre Vor-Eltern / und sie Uns / und Unserem Löbl. Vor-Eltern bißhero gehorsamblich erzeigt / und bewisen haben / und sie hinfüro Uns / und Unsern Nachkommen zuerzeigen sich erbieten / auch wohl thun mögen / und sollen: darumb auch zu künfftiger besserer Ordnung / und Erhaltung deren von Alters herkommenden Würden / als jetzo Regierender Herr und Lands-Fürst mit Gnaden bewilliget / und obermelten von Herren-Stand diese Gnad gethan / und Freyheit gegeben. Bewilligen / und geben ihnen auch solches Privilegium hiemit von Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit / wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / also / und dergestalt: daß nun hinfüro alle die jenigen / so wie obstehet / künfftig auff erlangte / oder noch nicht publicirte Befreyung in Herren-Stand berührtes Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß kommen / sich für die andern Herren-

ren-Geſchlechter/ wie die jetzo ſeyn/ nicht hinfürtringen/ ſondern die letzte Stell / biß ein anderer im Herren-Stand hernach kombt/ halten ſollen / und daß ſolang / biß ihre Nachkommen den dritten Grad deß Herren-Stands erreichen: als dann ſollen die / ohne weitere Unterſchied dem Herren-Stand einverleibt / und zugethan ſeyn ; Es wäre dann Sach / daß Wir/ oder Unſere Erben/ und Nachkommen einen oder mehr / auff gehorſambes Erſuchen/ oder umb anſehentlichen Verdienſts / redlichen Verhaltens/ und bekannten guten Herkommens willen/ auß Lands-Fürſtl. Macht/ in ſpecie mehrers erhöhen und würdigen/ und dieſer Unſerer Conceſſion derogiren wolten/ welches Wir Uns / und Unſern Nachkommen zuthun in allweeg wollen vorbehalten haben / und ſolle doch ſolches im übrigen mehrbemelten von Herren-Stand an dieſer Unſerer gnädigſten Bewilligung/ und Privilegio unpræjudicirlich ſeyn / ſondern ſie ſich deſſelben alles ſeines Inhalts frey gebrauchen / und genieſſen / auch von Uns/ Unſerem Erben/ und Nachkommen darbey feſtiglich gehandhabt/ und gelaſſen werden/ von allermänniglich unverhindert. Mit Urkundt dieſes Brieffs / beſigelt mit Unſerem Kayſerl. anhangenden Inſigl/ geben auff Unſerem Königl. Schloß zu Prag den 27. Junii 1593.)

Wir noch in zweyen andern Puncten condeſcendiren / und Erſtlich / wie der dritte Herren-Stands-Grad zuverſtehen/ ob ſelber allererſt von dem Ur-Enickl / oder Enickl ſchon erfüllt ſeye/ & utrum Pater & Filius tempore acquiſitæ hujus dignitatis ſimul exiſtentes tantùm pro una perſona reputentur? gnädigſt zudecidiren ; Andertens aber zu noch etwas mehrerer prærogativ ſolches Privilegium dahin zuvermehren geruheten : daß von jedem Supplicanten concurrenter neben der dritten Herren-Stands-Generation zugleich 16. Alt-Adeliche Ahnen / oder in defectu der Ahnen-Prob, der dritte Grad in der allhieſigen Landmannſchafft erwiſen / und docirt werden müſte.

Wann Wir nun ſowohl die in ihrer gehorſambſten Bittſchrifft mit guter Außführung angemerckte Urſachen für wohlbegrundt erachtet / als auch dieſes gnädigſt angeſehen / und conſideriret haben : daß wie genauer das Adeliche Herkommen Unſerer Vaſallen cultivirt wird / eben umb ſovil anſehentlicher und prächtiger Unſere Macht / und Herrſchung hervorleuchte ; In noch fernerer Erwegung deſſen auch/ daß Uns eben hiemit Gelegenheit an die Hand gegeben ſeye / der beeden obern Politiſchen Stände Uns / und Unſerm Ertz-Hauß Oeſterreich in vil Weeg geleiſte treu-gehorſambſte Dienſte nach gantz billichen Beyſpil Unſerer Vorfahrern gegenwärtig in Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Gnaden realiter zuerkennen/ und ſelbe zu deren unermüdten Continuirung darmit zuverobligiren / und anzufriſchen.

Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wiſſen / nicht nur in die gehorſambſt gebettene Confirmation der vorangezogenen Seſſions-Normæ, und widerholten Rudolphiniſchen Privilegii folgender maſſen gnädigſt bewilliget / ſondern auch den alten Herren-Stand in ſeinem Special-Geſuch dahin deferirt ; Daß Erſtlich die dritte Herren-Stands-Generation allererſt mit den Ur-Enickl / oder auch wohl gar mit dem Urur-Enickl/ oder Abnepote, wann zur Zeit deß erlangten/ oder publicirten Herren-Stands/ Vatter und Sohn zugleich ſchon im Leben geweſt / erfüllt : Andertens aber unumbgänglich vonnöthen ſeyn ſolle / neben ſolcher dritten Herren-Stands-Generation zugleich auch/ entweder 16. alt-Adeliche Annaten/ oder den dritten Landmannſchaffts-Grad zuerweiſen / und zudociren.

Neben Confirmirung deß Privilegii Rudolphini, werden auch andere Gnaden ertheilt.

Pater & Filius pro una perſona reputantur.

Thun das auch/ approbiren/ ratificiren/ confirmiren/ und beſtätten vilernannt der zwey O. P. St. Seſſions-Ordnung / wie nicht weniger daß mit erwehnter annectirung vermehrte Rudolphiniſche Privilegium auß Königlicher Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Machts-Vollkommenheit hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs: meinen / ſetzen/ und wollen/ daß ſie zwey O. P. St. Unſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Enniß bey dieſen ihren mit wohlüberlegter Unterſcheidung entworffenen Seſſions-Rang forthin unperturbirt verbleiben/ alle bey ihnen Ständen vorkommende Prætendenten zu der außgeſetzten Probs-Erfordernuß verweiſen/ ſich hieran in nichten irr machen laſſen : ſondern dieſer Prærogativ gantz unverhinderlich in ewige Zeiten nach ihren Gefallen/ erfreyen/ und gebrauchen mögen. Doch Uns an Unſerer Lands-Fürſtl. Hochheit / daß nemblich wie Wir bereits vorhero in ein und anderer Vorfallenheit auß Kayſerl. Macht und Vollkommenheit gnädigſt diſponiret / und diſpenſiret haben / alſo auch ſowohl Wir / als Unſere Erben / und Nachkommen wegen ein oder andern ſpecialiter meritirten dieſes Orths (ſalvâ aliàs hujus ordinis ſubſtantiâ) frey diſpenſiren können / gantz unpræjudicirlich/ und unvorgegriffen. Dahingegen Wir aber ſonſt ob dieſer Seſſions-Ordnung deſto ſtätter zuhalten / und ſie Unſere zwey O. P. St. ſowohl von Uns/ als Unſern Erben / und Nachkommen dabey jederzeit feſtiglich manutenirt zu werden gnädigſt verſichern / ꝛc.

28. Decemb. 1702.

Ober-Ennßeriſcher Land-Stand

Freyheit von dem Aufſchlag zu Ybbs.

Vide lit. Y. Ybbs.

Von denen Ober-Ennßerischen Land-Ständen.

Vide plura lit. L. Land-Ständ.

Uberhollabrunn Jahrmarckts-Freyheit.

Resolutio.

Leopoldus.

Am S. Michaëlis-Tag ein Jahrmarckt/ und drey Tag hernach ein Roß- und Viehmarckt erlaubt.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrns wegen dero N. Regierung hiemit in Gnaden anzudeüten: deroselben seye vorhin bekañt/ auß was für erheblichen Ursachen / bey allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät/ Richter / Rath/ und Gemeind deß Marcks Oberhollabrunn/umb Ertheilung eines einigen Jahrmarckts an S. Michaëlis-Tag neben vorher / und nachgehenden Roß- und Vieh-Marckt allerunterthänigist angelangt/und gebetten/ auch was hierüber sie Regierung zu abgeforderten Bericht/ und Gutachten gehorsambst erinnert habe; wann dann Ihro Kayserl. Majestät sich hierauff dergestalt gnädigst resolvirt / und bewilliget / daß gedachter Marckt Oberhollabrunn nun hinfüran/ und zu ewigen Zeiten / solch gebettenen Jahrmarckt an S. Michaëlis-Tag / und drey Tag hernach einen Roß-und Vieh-Marckt zuhalten befreyet seyn / und sich dessen ungehindert männigliches ruhig gebrauchen solle/ und möge / jedoch daß gemelter Jahr- und Vieh-Marckt/ allererst nach verrichten heiligen Gottes-Dienst / und nicht vor der Kirchen-Zeit eröffnet werde; Als hat man sie Regierung dessen zu dem Ende hiemit erinneren wollen / damit die von Oberhollabrunn bey dieser ihnen von neüem ertheilten Jahr- und deme annectirten Roß-und Vieh-Marckts-Freyheit jederzeit würcklichen geschützt / und gehandhabet werde.

21. Septemb. 1687.

Obrigkeit

Kan das einem andern verloffene Vieh nach einen Monath verkauffen; jedoch ist dem Eigenthumber inner Jahrs-Frist der Werth zuzustellen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 14. §. 7.

Obrigkeiten

Sollen ihre Erarmete in eigene Spitäller einnehmen.

Idem.

ENtbieten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen / insonderheit denen nächst Unserer Haubt-und Residentz-Stadt Wienn gelegenen / und andern Benachbarten/ denen dieses Unser Patent fürkombt / Unsere Gnad; fügen euch darbey gnädigst zuwissen: was massen Wir mit sondern Mißfallen vernommen / daß unerachtet das allhiesige Burger-Spitall/ wegen soviler frembder / nicht allein auß diesem gantzen Land/ sondern auch auß angräntzenden Königreich / und Fürstenthumben hieher einschleichender Personen / welche Armuth oder Kranckheit halber / zu Verhütung eines mehrern Unheyls mit grosser Beschwärnuß eingenommen werden müssen/ sehr überhäufft: sich noch darzu die annahende Orth / so ohne daß meistens selbst mit eigenen Spitällern versehen/ und darauff wohl ergäbige Stifftung haben/unterstehen/ die dahin kommende arme Leuth/ wenig oder gar nicht zubeherbergen / sondern alle der allhiesigen Stadt / und dem Burger-Spitall zuzuschicken. Wann dann dieses Unsern hievor außgangenen Generalien / und Mandaten zuwider lauffet/ auch dergleichen keines weegs zuverstatten/ darumben höchstens vonnöthen/ umb willen auff solchen Fall diese Unsere Kayserl. Residentz-Stadt vor der leydigen Contagion niemahlen sicher wäre; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch obbenannte alle und jede / insonderheit / daß ihr die bey euch sich befindliche arme Leuth in eure selbst habende Spitäller einnehmet/ auff keine Weiß aber anhero schaffet/ oder weisen lasset; wie Wir dann gegen die jenige/so hierwider handlen/ mit würcklicher Bestraffung zuverfahren nicht unterlassen werden; deme gemäß sich nun ein jede Obrigkeit zuverhalten weiß.

Burger-Spitall zu Wienn mit Krancken überhäufft.

Obrigkeiten sollen die arme Leuth nicht nacher Wienn verweisen /

Sondern in ihre selbst eigene Spitäller einnehmen.

3. Novemb. 1662.

Widerholt mit ein und anderen Zusatz wie folgt:

Idem.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Wesens/ oder Stands die seyn/ denen dieses Patent vorkombt Unsere Gnad; und fügen denenselben anbey gnädigst zuvernehmen: was gestalten glaubwürdig beygebracht worden / inmassen es auch die tägliche Erfahrung gibet / daß allenthalben von dem Land herein unterschidliche krancke Personen hiesiger Stadt zugehen/und sich nich

nicht allein in denen Vorstädten auffhalten / sondern auch in die Stadt selbsten practiciren/ folglich bey dem Burger-Spitall / und Porßmayrischen Hauß im tieffen Graben niderse-tzen/ oder gar niderlegen: dergestalten/ daß man sie/ wann sie anderst nicht auff der Gassen sterben/ oder verderben sollen/ gleichsamb auß Noth einzunehmen/ und zuverpflegen getrun-gen wird; wordurch dann hiesiger Stadt unnothwendige/und in die Länge unerschwingliche Unkosten auffgebürdet werden. Indeme nun aber die Christliche Liebe erfordert/auch von selbsten jedweder Obrigkeit / ihre Unterthanen und Untergebene / die ihnen Armuth hal-ber nicht helffen können/ entweder in ihre Spitäller zunehmen/ oder aber/ da sie deren keines hätten/ anderwärtig zuversorgen/ damit sie nicht getrungen werden / anderer Orthen Hülff zusuchen: destwegen Wir dann die gnädigste Verordnung gethan / wofern künfftig dergleichen krancke Personen in hiesige Stadt oder Vorstädt zukommen sich unterfiengen/ daß man dieselbe examiniren solle / wer / und von was Orth sie seyen; da sich nun zeigen thätte/ daß ihnen von ihren Obrigkeiten / oder Herren die schuldige Hülff versaget / und sie etwan ver-stossen/ oder außgeschafft worden/wurde man nicht unterlassen / dieselbe mit unnachläßlicher wohl empfindlicher Straff nicht allein zubelegen / sondern auch mithin solche krancke Perso-nen an Orth und Ende/wo sie herkommen/widerumb zuruck zuschicken; Wornach sich ꝛc.

Auff die Obrigkeitē / so die Armen verstos-sen/ fleissig zuinquiri-ren/und zubestraffen.

8. April. 1682.

Obrigkeiten

Jedes Orths sollen ihren Erarmeten selbst Unterhalt geben / und die frembden Bett-ler hinweg schieben. Item bey Straff 100. Ducaten eine Specification deren Armen der N. De. Regierung einreichen/auch wie sie ernährt werden / berichten. Und was sonsten de-nenselben wegen der Bettler obliget.

Vide lit. B. Bettler-Gesindel.

Obrigkeiten

Sollen ihre Unterthanen nicht excessivè straffen.

Leopoldus.

Von der N. De. Regierung wegen/dem Herrn Landmarschallen/ꝛc. hiemit anzuzeigen; wie hin und wider verlaute / daß die Herren im Land ihre Unterthanen umb gerin-ger Ursachen willen/ excessivè und gar zu hoch straffen / wie dann in specie von dem Lämpl gemeldet worden: ob solte er seinen Bestand-Mühlner / daß er einsmahls an der Mühl/ nur einen Ziegel-Stein so ihn geirret hat / außgehebt / und einsmahls in der Mühl ein Scheid-Holtz gekloben/ unter dem Schein als hätte er ihme einen grossen Schaden an der Mühl zugefüget/ und dieselbe mercklich deteriorirt/ umb ein namhaffte Summa Gelds/ über jedes Factum absonderlich gestrafft haben; und ob zwar solches nicht Klag-weiß vor-gebracht/ Regierung auch nicht eigentlich weiß / ob deme also seye; so hat sie gleichwohlen dem Herrn Land-Marschallen dessen erinnern wollen/ darauff eine Reflexion zumachen/und da sichs also befande / Er dergleichen unverschuldte hohe Straffen abzustellen wisse.

7. Septemb. 1658.

Obrigkeiten

Sollen die Puppillen mit tauglichen Gerhaben versehen: Ein ordentlich Waisen-Buch halten; Auch denen jenigen / welche ihnen selbsten / und ihren Haab und Gut nicht vorstehen können/ Curatorn verschaffen / und was ihnen sonsten dergleichen Personen hal-ber obliget.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung.

Sollen ihre Unterthanen von der Kayserl. Jagt-Robath nicht ab / sondern vilmehr darzu halten.

Vide lit. J. Jagt-Robath.

Sollen ihre Unterthanen mit Neuerungen nicht beschwären.

Vide lit. U. Unterthanen: & ibi Generale von 14. Januarii 1591.

Ausser ihrer Hauß-Nothdurfft ihre Unterthanen zu Anfailung deß Traids nicht nöthigen.

Vide lit. F. Fürkauff deß Traids.

Denen Poſt-Beförderen alle Aſſiſtentz leiſten.

Vide lit. P. Poſt-Weſen.

Ihre Unterthanen zu einen Tugendſamben Leben anhalten.

Vide lit. T. Tugendſambes Leben.

Frembde Unterthanen ohne Laß-Brieff oder Abſchied nicht auffnehmen / und die Auffgenommene widerumb entlaſſen.

Vide lit. U. Unterthanen: & ibi Generale von 27. Novemb. 1683.

Ihrer Waiſen anſtändige Heyrathen nicht verhindern.

Vide lit. J. tractat. de Jurib. Incorp. tit. 4. §. 8.

Obriſt-Hof-Marſchallen-Ambts-Strittigkeit.

Vide lit. J. Jurisdictions-Strittigkeit.

Obtrectatores zubeſtraffen.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten / was Würden / Stands / oder Weſens die ſeyn / wie auch allen Unſern Lands-Fürſtl. Städten / und Märcken / und inſonderheit allen Unſern Landſaſſen / und Unterthanen dieſes Unſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Ennß / welchen dieſes Unſer Patent zuleſen vorkombt / Unſere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigſt zuwiſſen: demnach Wir mißfällig vernehmen müſſen / daß theils Leuth auß höchſt ſträfflicher Vermeſſenheit kein Abſcheu tragen / von Unſerm Gubernio, Statu politico, und von theils Geiſtlichen allerhand Calumnien / und Ehrabſchneidungen außzugieſſen / auch gantz unverſchuldter Dingen wider die Patres der Societät Jesu auff vorberührte Weiß zuverfahren / ärgerlich zuſcaliren / und denenſelben mit lauter Unwahrheit / und falſchen Gedicht / ſo gar eine Untreu gegen Uns als Kayſer und Lands-Fürſten zuimputiren / welche doch Uns zu gnädigſten Wohlgefallen / dem gemeinen Weſen / und männiglichen zum Seelen Heyl treu-eyfrigſt gedient / und nach ihren Löbl. Inſtituto unaußſetzlich darinnen annoch continuiren. Wann Wir nun dergleichen unzuläſſiges / und höchſt verbottenes übels Nachreden / und außgieſſende Detractiones länger nicht gedulden wollen; Als befehlen Wir hiemit gnädigſt auch ernſtlich / daß dißfalls alles Fleiſſes auff die jenige / ſo hierinnen excediren / aller Orthen inquirirt / und nicht allein allhier in Unſerer Reſidentz-Stadt Wienn mehr bemelte Calumnien bey Vermeydung unaußbleiblicher ſchwärer Straff / und Ungnad abgeſtellt werden: ſondern auch auff dem Land alle Geiſt- und Weltliche Obrigkeiten ihren untergebenen Burgern / und Unterthanen alles Ernſts bey hoher Straff verbieten / wo man ſolche Obtrectatores in Erfahrung bringet / wider ſelbige mit wohl empfindlicher Straff verfahren / ſo unleydentliche Ehren-Verletzung abſtellen / und was dieſes Orths geſchehen ſeye / an Unſere N. De. Regierung berichten ſollen / ꝛc.

Calumnien / und Ehrabſchneidungē wider das Kayſerl. Gubernium, Statum politicum, und die Patres Soc. JESU außzugieſſen /

11. Octob. 1697.

Ochſen-Krieß-Ordnung.

Mathias.

Fürs Erſte ſollen der alten Ordnung und Gebräuchen nach / die allhieſige Wienneriſche / ſowohl auch die in Oeſterreich wohnende und angeſeſſene Fleiſchhacker den Vorkauff unter und nach Abwerffung deß Hand-Grafen-Ambts-Fahnen haben.

Oeſterreichiſ. Fleiſchhacker haben den Vorkauff /

Zum Anderten ſollen nach Abwerffung bemelter Ambts-Fahnen / welches gemeiniglichen umb 8. Uhr beſchiht / die Oberländiſchen / oder im Heil. Röm. Reich wohnenden Vieh-Handels-Leuth und Einkauffer den Nachkauff haben / und ſolle auch ſolcher Ochſen-Marckt den vorigen und alten Gebrauch nach länger nicht / dann von Morgens frühe an / biß auff ein / oder meiſt zwey Uhr Nachmittag wehren: darnach ſich alle und jede Vieh-Handels-Leuth / Hungariſche und Teutſche Verkauffer und Kauffer / ſambt den Fleiſchhackern zum Ambt verfügen / ihre Dreyſſigiſt-Zetlen / wo vonnöthen / hinauß nehmen / und dargegen ihre Sachen ordentlich abrichten / und bezahlen / und ſolches keines weegs anſtehen laſſen: welcher aber nach ſolcher bemelter Zeit / oder Hinaußnehmung der Dreyſſigiſt-Zetlen / mehr Vich kauffen / oder verkauffen / oder aber ſonſten ohne Abrichtung oder Bezahlung ſeiner ſchuldigen Gebühr darvon reiſen wurde / der ſoll unabläßlich und ohne einige Verſchonung ernſtlich geſtrafft werden; Es ſoll auch in Kauff und Verkauff deß Viehs dieſe nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden: nemblichen daß kein Kauffer / wer der auch ſeye / länger

Die Außländer den Nachkauff.

Nach Endigung deß Marckts zum Ambt ſich zuverfügen / und die Gebühr abzuſtatten.

Kein Kauffer ſoll über ein Stund unter einem Hauffen Vieh umbgehen.

ger nicht als ein Stund bey / oder unter einem Hauffen Vieh / da er dasselbe anderst zukauffen im Willen/ umbgehen/ und verbleiben solle/ und wann einer ein Vieh / es seye vil oder wenig/ kaufft/ dasselbe eher nicht vom Grieß treiben / vilweniger außzahlen / er habe dann dasselbe bey dem Ambt angemeldt/ und einschreiben lassen: oder da es etwo noch zu fruhe/ und die Dreyssigist-Zetlen nicht alle eingeschriben wären / soll er solches hinwegtreiben deß Viehs mit Vorwissen der Ambts-Personen thun: deßgleichen soll auch ein Kauffer dem Verkauffer oder Vieh-Handels-Mann / ehe und zuvor an der Kauff-Summa deß Viehs (wie wenig oder vil dessen auch seye) nichts erlegen / es seye dann der zu Hungarischen Altenburg geborgte Dreyssigist darvon bezahlt / dessen sich die Käuffer bey den Ober-Dreyssiger / oder seinen Verwalter allhier zuerkundigen haben. Und weilen auch diese Zeithero Unordnung in deme eingerissen / daß sich allerley Leuth / sonderlich die Juden / so nicht darzu gehören / sowohl auch die Handels-Leuth / Wechßl- oder Häuthandler unter den Ochsen-Käuffen auff dem Grieß befinden / und für Dolmätschen und Unterhandler gebrauchen lassen / welches ihnen keines weegs / sondern allein denen ordentlichen geschwornen Handgräfischen Ochsen-Unterkäuffern/ die jederzeit allda verhanden / gebührt/ sie auch hierzu bestellt; so sollen sich dieselben Personen/ sowohl auch die Wechßler/ solches ihre Dolmätschen / und Unterhandlens gäntzlich und bey Straff enthalten/ neben diesen allen sollen auch alle Collusiones, oder heimbliche Unterredungen und Practiquen, bevorab mit ungewöhn- und unordentlicher Abwechßlung deß Gelds ernstlichen abgestellt / und solches sowohl Christen und Juden / da einer oder der andere betretten wird / bey Verliehrung deß Gelds verbotten seyn.

Das gekauffte Vieh vor gepflogener Richtigkeit nit zuzahlen / oder hinweg zutreiben.

Unbefugte Unterhandler / und Dolmätscher abzuschaffen.

Letztlichen und schlüßlichen: obwohlen Wir Uns in Unserer den 16. Julii deß 1612. Jahrs renovirten Ordnung/ wie es auff den Ochsen-Grieß allhie gehalten werden soll / dahin gnädigst resolvirt/ und es bey den am 21. Junii deß verwichenen 1603. Jahrs außgangen- und publicirten General-Mandat, welches alle Freytag neben dieser Ordnung am Ochsen-Grieß außgehängt und angeschlagen wird / in allen Articuln/ und Puncten/ sonderlich aber wegen Bezahlung deß Viehs: daß nemblich dieselbe halb in Teutscher Wehrung mit Thalern und anderer guten Reichs-Müntz/ und die ander halbe Wehrung in Hungarischen Geld / beschehen solle / verbleiben lassen; weilen aber ein Zeithero am Hungarischen Geld umb daß dasselb sehr auß dem Land geführt worden/ ein Mangel erscheint: Als soll die Bezahlung deß Viehs hinfüro (doch auff Unser Wohlgefallen/und Widerruffen) nachfolgender gestalt beschehen: Nemblich ein Drittl mit Ducaten/das ander mit gantzen Thalern/ und das dritte Drittl mit Hungarischen Geld/ oder da ja keines bey denen Vieh-Außzahlern verhanden / mit anderer gangbarer Teutscher Müntz allezeit für einen Thaler / so hundert Hungarische Pfenning ist/ 70. Kreutzer/und nicht mehr geraitet/ und da etwo keine Hungarische / oder ander dergleichen Geld / so auff Hungarische Müntz zuraiten / an was Orth oder Ende / den Hungarn zugeben verhanden wäre / und dasselb gegen Teutschen Geld außgeben / eingewechselt / oder verwechselt werden wolte / wie sich dann dergleichen Leuth allhier befinden sollen/ bey welchen das Hungarische Geld zuerwechseln/ wann 3. oder 4. Kreutzer auff ein Thaler / so sonsten pr. 70. Kreutzer angeschlagen werden soll / Auffgab beschiht / die Genüg verhanden / daß gleichfalls auch nicht mehrers als 70. Kreutzer Teutsch-Geld für einen Hungarischen Thaler/ oder hundert Hungarische Pfenning ohne einige mehrere Eigennutzigkeit/ oder Vortheil geraitet/ dieselben auch also / und nicht anderst hingeben / gereicht und genommen werden sollen: welcher Ordnung der Außzahlung halber/ alle Handels-Leuth/ Verläger/ Verwechßler/ und Außzahler deß Viehs / und in gemein sowohl Christen als Juden allerdings nachzuleben schuldig seyn; und im Fall einer oder der andere / so darwider handlet/ betretten wurde / gegen denselben solle mit ernstlicher unnachläßlicher Straff fürgangen/ und das Geld/ so er zuwider dieser gemachten Ordnung außgegeben/ ohne Mittl genommen/ und hierinnen niemands verschonet werden.

Vorige Ordnungen.

Mit welcher Müntz die Zahlung zupflegen.

Manutenentz.

14. Septemb. 1617.

Ochsen-Häuten /

Und anderer ungewürckten Fellen Kauff-Ordnung.

Maximilian. II.

Entbieten allen und jeden Handels-Leuthen / so mit denen rauhen Ochsen-Häuten/ und andern ungewürckten Fellen/ darauß man Leder zumachen pflegt / in Unserem Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Emß Handthierung treiben / sie seyn Inn- oder Außländer / und sowohl auch denen Handwerckern / und Personen/ so sich der Verarbeitung deß Leders gebrauchen / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch gnädiglichen zuvernehmen: daß Uns eine Zeithero in mehr Weeg mit Beschwärung fürkommen/ wie daß etliche vermögige Handels-Leuth durch ihr groß Fürleihen / so sie denen Hungarn und andern auff obgemelt Rauh-Gefüll thun / dasselb fast allein unter sich ziehen / in Theürung bringen / und darbey ihren eignen Nutz suchen: also daß zum öfftern dergleichen Häut und Fell gar nicht an offnen Marckt gebracht / und die Handwercker und diejenigen Personen / so sich der Verarbeitung deß Leders gebrauchen / an denselben Mangl leiden/ und ihre Werckstätt der Nothdurfft nach nicht versehen können / welches nicht allein

Excess etlicher vermögigen Handels-Leuthen.

Neüe Ordnung.

lein ihnen zum Verderben/ sondern auch dem gantzen Land zu höchst schädlichen Nachtheil/ und Erstaigerung der Handwercks-Arbeit gereichet; weilen Uns aber als Herrn und Lands-Fürsten keines weegs gemeint seyn will / obvermelte Gebräuche / Eigennutzigkeit etlicher Handels-Leuth/ zu Beschwärung Unserer getreuen Unterthanen/ länger zugedulden / sondern in allweeg mit Gebühr abzustellen endlichen gedacht seyn : so haben Wir Uns demnach nach allerhand nothwendigen eingezogenen Bericht / und gehaltener Erkundigung / auch vorgehender stattlicher Berathschlagung an Unserem Kayserl. Hof / wie es mit dem Verkauff obberührtes rauhen ungewürckten Gefellwerck/ in einem und andern gehalten werden solle/nachfolgender Ordnung gnädigist entschlossen. Nemblich ordnen/ und wollen Wir/

Die Häut/ und Fell/ so auß Hungarn nach Wienn gebracht werden/ drey Tag fail zuhaben.

daß jeder Handelsmann seine Häut und Fell/ so er auß Unserem Königreich Hungarn anhero gegen Wienn/als der in diesem Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß Haubt- und alten Niderlag-Statt/erstlichen bringt / gestracks nirgends anderst wohin/ als auff offenen Marckt führen lasse / allda drey Tag fail habe / und inn- und außländischen Handwerckern in zimblichen und leidentlichen Werth verkauffe : auch zu denselben eigene Personen verordne und stelle / die jederzeit denen Kauffern Red und Antwort geben/ und den Kauff schlüssen können; doch sollen die Wiennerischen Lederer / und auch andere Handwercker / so sich der Verarbeitung deß Leders gebrauchen / den Vorkauff haben : und was

Die / so Leder verarbeiten / haben den Vorkauff.

also in denen drey Tagen nicht verkaufft wird/ daß mögen sie alsdann erst dem jenigen / so ihnen darauff Fürlehen gethan / und andern verkauffen / oder ferner verführen; also und gleicher gestalt/ solle es mit denen überblibenen Häuten und Fellen/ so alsdann von hierauß nach den Wasser-Strohm der Donau auffwärts geführt / und zu der in Unserem Fürsten-

Gleicher massen auch zu Lintz zuhaben.

thumb Oesterreich ob der Ennß Haubt- und Niderlag-Stadt Lintz gebracht / wie anjetzo von Wienn gemelt/ gehalten werden : doch solle denen Handels-Leuthen zugelassen seyn / daß sie solche Häut auch bey dem Wasser und Gestatt daselbst zu Lintz / da ihnen die Ablegung beschwärlich wäre/ fail haben mögen/ und damit auch der Handwercks-Mann / und andere von denen Handwercks-Leuthen in Erkauffung (wie anhero/ als Wir dessen glaubwürdig bericht seyn / beschehen) nicht beschwärt / noch wider die Billichkeit gestaigert wer-

Wegen Bestimmung deß billichen Werths zwo taugliche Personen zubestellen.

den ; so ordnen und wollen Wir / daß die Ehrsamben/ und Weisen / Unsere besonders lieb und getreue Burgermeister/ Richter / und Rath beeder Unserer Städt Wienn und Lintz jede zwo taugliche dieses Gefellwercks erfahrne unverdächtige Personen bey ihnen verordnen/ und denen befehlen/ daß sie die Märckt der Ochsen-Häut / und anderer Fell stättigs besuchen/ und denen beywohnen/ und da sich zutrüge / daß der Verkauffer / und Kauffer sich deß Kauffs nicht vergleichen könten / sie alsdann jede Haut und F[illegible]nach gebührlichen Dingen/ und Gelegenheit der Zeit schätzen/ bey solcher Schätzung der Verkauffer unweigerlich zuverbleiben/ und dem Kauffer das erkaufftе Gut erfolgen zulassen schuldig seyn solle:

Derenselben Belohnung.

denen zwey Personen aber/ solle für ihr Mühe von jeder Ochsen-Haut ein Pfenning / und von hundert Fellen drey Kreutzer/ von dem Verkauffer und Kauffer jedem zu halben Theil gereichet werden. Doch soll diese obvermelte Ordnung deß Verkaufs der drey Täg von

Besagte drey Täg seyn von denen Land-Häuten / und Fellen nicht zuverstehen.

denen Häuten und Fellen/ so aus dem Land-Vieh in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß erzeügt / nicht verstanden werden/ sondern allen Fleischhackern zugelassen seyn / ihre Häut und Fell alle Marckt-Täg / das ist Erchtag / Freytag / und Sambstag allhie und zu Lintz auff die offene Märckt zubringen/ und zuverkauffen/ doch daß die Lederer und andere Handwercker/ so sich der Verarbeitung deß Leders gebrauchen / so

Wie es derowegen zuhalten.

allhie als zu Lintz seyn/ bey jeder jetztbenennten Stadt den Vorkauff haben ; wo auch die hiesigen / und in Unserer Stadt Lintz wohnende Fleischhacker ihre Häut und Fell nicht auff den obbemelten Marckt-Tägen/ sondern in ander weeg / und anderer Orthen zuverkauffen willens wären/ deß wollen Wir ihnen mit der Bescheidenheit / daß sie dieselben erstlichen denen in jeder derselben Stadt wohnenden Lederern und andern obbemelten Handwerckern/ so sich der Verarbeitung deß Leders gebrauchen/ zum Kauff vor anbieten / auch nicht

Fürkauff verbotten.

verwehrt haben ; beschlüßlichen verbieten Wir/ daß die Lederer/ oder die andern Handwercker / so das Leder verarbeiten mit denen mehrgedachten ungewürckten Häuten und Fellen kein Hinderung oder Fürkauff treiben / sondern allein sovil einkauffen sollen / sovil sie zu Verzehung ihrer eigenen Werckstätt bedürfftig seyn. Und befehlen darauff / ꝛc.

26. April. 1568.

Ochsen/ und anders Vieh/

Rudolph. II.

Durch die Herrschafft Forchtenstein und Eysenstadt / von denen Croaten und Hungarn/ in und durch Oesterreich / als wann solches Land-Vieh wäre / zuverpartiren ernstlich verbotten.

24. Maji 1592.

Ochsen/ Schwein/ und ander Vieh /

Mathias.

So auß Bayrn in unter Oesterreich vertriben werden / sollen zu Ybbs angemeldet/ und alldort die Gebühr / so man den Haud-Grafen destwegen zubezahlen schuldig ist / den Mauth-Einnehmer abgerichtet werden.

14. Junii 1611.

Von

Von Ochsen und andern Vieh.

Vide plura lit. V. Vieh.

Ochsen-Treiber- und Heyducken-Wehr.

Vide lit. H. Heyducken.

Oeder Gründ Stifftung.

Rudolph. II.

ENtbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; und fügen euch gnädigist zuvernehmen. Demnach Wir durch Unsere getreue Landstände dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / mit sonderer Beschwär berichet worden / wie daß sich auff den Land an mehr Orthen diese Ungelegenheiten zutragen / wann ein Prælat, Herr / oder Landmann von öden / behaußten / gantzen / halben / oder Viertl-Lehen / auch andern Gründen / so auff Wohlgefallen / durch Bitt / und auß keiner Gerechtigkeit / umb einen jährlichen Dienst auffgeben / und ein Zeitlang besessen worden seyn / den Grund-Dienst hat / und bedacht ist / solche von neuen mit Unterthanen zustifften / daß die Inhaber dieselben abzutretten sich verweigern; wann aber solches wider Ordnung und nicht zuzusehen: sintemahlen durch dieses Mittl mit Stifftung der Lehen / nicht allein Uns Unsere Lands-Fürstliche Obrigkeit / sondern die Mannschafft im Land / nicht weniger denen Grund-Obrigkeiten ihre Jura, und Gerechtigkeiten / beynebens auch gemeiner Landschafft Güld und Einkommen mercklich vermehrt / im Gegenspil aber eines und anders nachtheilig verhindert / und geschmällert wird: so wollen Wir hiemit denen Inhabern dergleichen öden / unbehaußten Lehen alles Ernsts aufferlegt haben: zum Fall die Obrigkeiten / davon sie dieselben haben / und daselbst hin verdienen / oder sonst jemands anderer mehr gemelte zur Stifftung erkauffen wolte / daß ihr ihnen solche Gründ gegen Erstattung deß jenigen / was sie treulichen werth seyn / zum Fall ihr anderst dieselben Brandstätt / Lehen / oder Oeden mit der Grund-Obrigkeit Vorwissen / oder von ihnen selbst kaufft; im Widerspil aber / der Obrigkeit ohne einige Bezahlung oder Erstattung / auch ausser alles Berechten / oder Weigerung abzutretten schuldig / da entgegen euch Inhabern in allweeg bevorstehen solle / die Stifftung selbst zuthun / und euch bey euern Gütern zuerhalten. An dem erstattet / ꝛc.

Die / welchen solche Gründ ad preces umb jährliche Dienst verlassen / sollen die Stifftung derenselben nit verhindern.

12. Martii 1594.

Officii deß H. Schutz-Engels Recitirung.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. Oe. Regierung denen von Wienn anzuzeigen; Demnach die jetzig Päbstliche Heiligkeit auff höchsternennt Ihro Kayserl. Majestät Gottseeliges Anbringen verwilliget / und zugelassen / daß in allen dero Erb-Königreich / und Landen / das Officium vom heiligen Schutz-Engel mit einer Octav jährlichen am ersten Sonntag deß Monaths Septembris von allen Christglaubigen / beederley Geschlechts / frey recitirt / und gebettet werden möge / allermassen es vorhero vom Pabsten Paulo Quinto, Weyl. Ihrer Majestät Kayser Ferdinando Secundo, glorwürdigsten Angedenckens / allein für das Hertzogthumb Steyer verwilliget worden; Als sollen sie von Wienn deßwegen die weitere gehörige Nothdurfft / und Publicirung zu männiglichs Wissen verordnen / und ergehen lassen.

Das Officium deß H. Schutz-Engel mit einer Octav jährlich am ersten Sonntag deß Monats Septembris zubetten / zugelassen.

30. Augusti 1668.

Ordnung

Deß Kayserl. allhier zu Wienn eingeführten / und eröffneten / so genannten

BANCO del GIRO,

Wie es nemblich in ein und andern circa Modum & Praxim damit gehalten werden solle.

Idem.

PRimò, Ist Unser gnädigst führende heylsambe Intention, welche Uns zu Einführung / und Eröffnung dieses Banco bewogen hat / nicht weniger dessen Dotirung / und Sicherheit / auch übriges Institutum sambt dessen Privilegio, und Administrations-Arth / auß dem von Uns hierüber unter heutigen dato gnädigst ertheilten Fundations-Diplomate zu Genügen abzunehmen: Welche Intention zubefördern ein jeder Unserer treu-gehorsambsten Vasallen / Unterthanen / und Landsassen / forderist aber das hierzu verordnete Collegium, und Subordinirte Ambts-Bediente sich nach äusseristen Kräfften angelegen seyn lassen: Und zu solchem Ende

Die Intention dieses Banco zubefördern.

Die Instructiones zu beobachten.

Secundò, Sowohl das Collegium, als die Subordinirte Ambts-Officier, die denenselben besonders zugefertigte Instructiones, worüber selbe / welche Uns nicht vorhero mit Eyd verpflichtet seyn/ die gewöhnliche Pflicht zuleisten haben/ nach dero besten Wissen und Gewissen gehorsamb-schuldigst beobachten werden.

Das Orth deß Banco.

Tertiò, Solle dieser Banco del Giro in einem guten sichern Hauß / wo die subordinirte Officianten zu besserer Beobachtung deren Scripturen / und Cassen meistens zugleich logiren können/ eröffnet/ und gehalten : Dann

Officianten.

Quartò, Unter der in dem Fundations-Diplomate benennten Ober-Inspection, und Collegial-Direction folgende Officianten : Nemblich zwey Buchhalter / als ein Giornalist, und ein Quaternist, ein Cassier/ und dessen Contralor, auffgenommen/ und angestellt/ und jeden deroselben zwey Assistenten / oder Unter-Officier mit gewisser Besoldung zugegeben/ und diese Officianten mit ihren Assistenten in separirte Zimmer eingetheilet werden.

Geld-Fundi, und paare Mittel.

Quintò, Solle das Collegium deß Banco am allererstẽ die Vermög deß Fundations-Diplomatis eingelegte/ und noch weiters sowohl von Uns / als andern Particularen / auff vorgehende Erkantnuß der Legitimation, und Liquidation einlegende Geld-Fundos, oder paare Mittel / und zwar respectu deren Kayserl. Fundorum mittels deren von Unseren pro qualitate Fundorum respectivè General-Hof- oder General-Kriegs-Zahl-Aembtern auff die benennte Cameral- oder Militar-Fundos hinauß ertheilender Assignations-Quittungen/ ordentlich in Empfang nehmen ; dargegen die Kayserl. Aembter ordentlich quittiren / und solche Quittungen durch zwey Deputirte von dem Handels-Stand/ dem Cassier/ und Contralor unterschreiben / und fertigen : denen Privatis aber darfür die gewöhnliche Banco-Zettel extradiren lassen. Ferners

Dieselbe paar einzucassiren.

Sextò, Solche assignirt- oder eingelegt- und in Empfang genommene Fundos durch die Cassier / und ihre Assistentes paar / und nicht durch Assignationes auff dem Banco eincassiren/ und durch fleissiges urgiren/ sowohl in Ländern / oder wo es nöthig / einbringen: auch da eine Difficultät sich äusserete / solche mittels Interposition der Authorität Unserer Ober-Inspectorn / wo es immer nöthig seyn wird/ zubeheben sich befleissen.

Die Assignationes nach Proportion zuthun.

Septimò, Auff diese von Uns eingelegte Fundos, sollen respectivè von ermelt Unserer Hof-Cammer/ oder von denen Privatis die Assignationes für die jenige Partheyen / die Wir/ oder sie Privati darauß bezahlt haben wollen / ertheilet / auch behörig dahin reflectirt werden: daß man darüber ohne die Übermaß mit neuen Fundis zusuppliren nicht assignire / und das Quantum deß Fundi überweise. Da nun

Anweisung in Banco.

Octavò, Ein oder anderer dieser auff dem Banco situirten Assignatariorum seine Assignation in partem vel totum an andere weiters giriren wolte / so jeder Krafft dieser Banco-Ordnung zuthun befugt ist/ so hat der Anweiser dem Tertio hieruntgesetzte Giro-Zettel zuertheilen/ und beede persönlich oder per Mandatarios, sich darmit in dem Banco anzugeben/ und solche Zettel dem Giornalisten zuproduciren / der alsò gleich diese girirte Post in dem Giornal-Buch à debito deß Anweisers/ und à Credito deß Assignatarii vormercken / und hiernach jeder / welcher effetti in Banco hat / und solche auff andere zugiriren willens ist/ sich zurichten haben wird.

Formul der Giro-Zettel.

ANweisung/ Krafft welcher bey dem Kayserl. Banco del Giro von einem daselbst haben-
den Auanzo dem N. N. eine Summa von Gulden Gut geschrieben werden
solle; Wienn den An: worunter deß Anweisers Fertigung mit Handschrifft
zustellen ist.

Zeit der Vormerckung.

Nonò, Sollen diese Vormerckungen allein Vormittag von 8. biß 12. Uhr täglich/ ausser deren Sonn- und Feyrtägen: auch Post-Tägen/ als Mittwoch und Sambstag/ beschehen; Nachmittag aber der Banco darumben gesperret bleiben / damit der Buchhalter/ oder Quaternist Zeit haben möge / alle und jede Posten / welche Vormittag in dem Giornal-Buch vorgemercket worden / in das sogenante Maestro- oder Haubt-Buch einzutragen / und den Calculum zuformiren/ umb zeigen zukönnen/ wieviel jedweder an seinen Effetti in dem Banco auanzo hat ; So er Buchhalter auch jeglichen/ der es zu seiner Nachricht zuwissen nöthig hätte/ auffzuschlagen und vorzuweisen schuldig seyn solle. Und zumahlen

Wie die Bezahlung zupflegen.

Decimò, Wir ferners allergnädigst entschlossen haben / daß/ wann in dem Banco von denen eingelegten Fundis sovil paar Geld/ als zu Abstattung deß zehenden Theil Unserer/ oder deren Privatorum darauff situirt- oder assignirten Debitorum zulänglich seyn wird/ eincassirt/ und eingebracht worden wäre/ dieses paare Quantum unter denen Creditoren proportione Arithmetica repartirt / und außgefolget werden solle. Als befehlen Wir gnädigst / daß zu solcher Zeit per Publicationem ad valvas deß Banco es kund gemacht werde/ damit jeder Interessirter seinen Antheil zuerheben wisse ; Und weilen hierzu etliche Täge wegen der Mühesamben Calculir- und Repartirung erfordert werden: soll auff diese wenige Täg/ biß die paare Gelder distribuiret seyn/ indeme sich der Stand täglich verändern könte/ mit dem Giro zuruck gehalten/ der Banco gesperrt/ und also fort und fort mit denen eingehenden paaren Geldern continuiret werden.

Was in den Banco gehörig.

Undecimò, Solle jeder Wechßler / Handelsmann / Trafficant, oder nach deren Arth negotirende Parthey alle von sich gebende / oder an sie directè, oder durch Giro kommende

mende Wechsel-Brieff / oder Handelsmännische Assignationes durch den Banco lauffen zulassen verbunden / einfolglich keine derley Wechsel- oder Anweisungen ausser deß Banco, bey Verlust deß zehenden Theils / so dem Banco verfallen wäre / zubezahlen befugt : Hingegen

Duodecimò, Keinem zulässig seyn / mehrers zuassigniren / als jeder in Banco realiter avanzo hat : und da es von jemanden wissentlich / oder auch per errorem beschehete / derselbe folgenden Tags auff zugeschickten Ambts-Conto nicht allein die überwisene Summam, sondern auch anbey 10. pro Cento pro mulcta unverweigerlich zuerlegen haben ; da aber jemand gar durch falsche Zettel sich eine Post zuschreiben oder assigniren lassete / ein solcher neben Cassirung der Assignation, auff beschehene Uberweisung als ein Falsarius bestrafet werden.

Falsche Assignationes.

Decimo tertiò, Ist männiglich wissend / daß sonderlich ein solches Werck / ohne guter Ordnung und Richtigkeit in Führung deren Bücher / und Cassa-Haltung nicht bestehen könne / welchem nach Wir dem gesambten Collegio hierauff genaue Obacht zuhalten / und daß zu solchem Ende die wochentliche Extract, und Quartalige Billanzi, wovon jedesmahl einer Unserer Kayserl. Hof-Cammer / in soweit Unser Ærarium respectu der Einlags-Quotæ darbey interessiret ist / zu dessen Direction zuüberreichen ist : worüber sodann von dem Collegio die Approbation inner denen nächsten zwey Monathen zuruck zuerwarten / über solche Frist aber keiner weiters zur Verantwort- oder Ersetzung eines Mangels und Abgang gehalten seyn wird / punctlich verfasset / und gezogen werden / besonders gnädigst committiren wollen ; jedoch mit diesem Zusatz / daß niemand ausser deß Collegii, und deren Interessirten / der nicht hievon vi Officii vel Interessentiæ zuwissen hätte / derley Extract, oder Billanz, und zwar dem Collegio integrè, denen Interessirten aber pro rata communiciret / sondern das Secretum allerdings bey Verlust deß Diensts / und pro qualitate facti weiterer grösserer Straff strictè observiret : allermassen auch ohne Verordnung deß Collegii, welche von dem anwesenden Seniore Handlungs-Deputato, und dem Secretario zuunterschreiben ist / auß der Cassa nichts erhoben werden solle ; Und demnach

Wochentliche Extract und quartallige Billanzi zuziehen.

Das Secretum zuobserviren.

Decimo quartò, Das Fundament der Richtigkeit auff Auffgeb- und Erstattung einer ordentlich / förmlich / und verläßlichen Raitung beruhet / als werden der Cassier / und Contralor, unter beeder Unterschrifft drey Monath nach Außgang jedes Jahr / solche Raittung anfangs dem Collegio geziemend überreichen / welches von beeden Buchhaltern die Revision, und etwo darbey habende Censur abzufordern : so dann solch revidirt- und censurirte Raitung / nach Befund gleichmässig inner drey Monath / wie oben mit denen Extracten und Billanzen gedacht worden / zuratificiren haben ; Gestalten auch

Ordentliche Raitung zuthun.

Ultimò, Da ein oder anders Deputirtens ex Collegio, oder subordinirten Officiantens-Stell quocunque modo erlediget wurde / von dem Collegio die Widerersetzung / beschehen solle ; Wollen also / und verordnen hiemit gnädigst / daß diese Ordnung Unsers Banco del Giro, dessen Inhalt und Meinung gemäß / in allen und jeden Puncten allergehorsambst nachgelebt / und darwider nicht gethan / noch gehandlet werde / auch solche auff den / vermög Unserer zugleich außgegangenen Collegial-Instruction concomitanter miteinzuführenden Banco di Depositi pro re nata durchgehends extendiret seyn solle / mit Vorbehalt / solche nach Erfordernuß deren sich ereignenden Umbständen und Conjuncturen zuändern / zumindern / und zumehren.

Ersetzung deren Officianten-Stell.

Extendirung auff den Banco di Depositi.

15. Junii 1703.

Folgt darauff das Kayserl. Fundations-Diploma.

Leopoldus.

ENtbieten / und thun kund / und zuwissen hiemit männiglich / was Stands / Würden / und Profession jeder seyn möge / insonderheit allen / sowohl in- als außländischen Handels-Leuthen / Wechßlern / und Negotianten ; Was gestalt Wir in gnädigster Bedenckung deren täglich mehr und mehr wegen Bestreitung so grosser Kriegs-Erfordernussen / und Unterhaltung zweyer ausser Land stehender Haubt-Armaden zunehmender Extraction deren paaren Geld-Mitteln : auch deß eine Zeithero zu Boden ligenden Commercii, und anderer concomitirender Bewegnussen auff den Uns beschehenen gehorsambsten Ministerial-Vortrag zu fördersamber Steuerung deren darauß erwachsenden Lands-verderblichen Folgen / ungesaumbt einen sogenannten an unterschidenen andern fürnehmen Haubt- und Reichs-Städten : nemblich zu Venedig / Hamburg / Ambsterdam / Nürnberg / und andern mit grösten Vortheil und Nutzen deß gemeinen Wesens heylsamb practicirenden Banco del Giro unter der Ober-Inspection und Authorität Primariò deß Hoch-Gebohrnen Unsers Oheimb / Fürsten / Geheimben Raths / Cammerern / und lieben getreuen Johann Adam Andreæ / Regierern deß Hauses Liechtenstein / und Nicolspurg / Hertzogens in Schlesien / zu Troppau / und Jägerndorff / Rittern deß Guldenen Flusses ; Und Secundariò deß Hoch- und Wohl-Gebohrnen Unsers Geheimben Rath / Cammerern / Land-Marschallen / und General-Land-Obristen in Oesterreich unter der Ennß / auch lieben und getreuen / Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg / und Traun auff Wildberg / Grueb und Meidling / Rittern deß Guldenen Flusses : auch Direction eines besondern Collegii allhier in Unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn / auff Unsere eigene Unkosten / und in folgender Form und Weiß einzuführen / zueröffnen / und zustabiliren allergnädigst resolvirt haben.

Intention der Einführung dises Banco.

Dessen Ober-Inspection, und Direction.

Erstens / wollen Wir Uns auß Lands-Fürstl. Hochheit / Macht / und Gewalt für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen Krafft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental-Gesatz in vim sanctionis pragmaticæ, und respectivè pacti reciproci unwiderruffflich gehalten werden soll / in beständigster Form Rechtens verbindlich hiemit erklärt haben / pro fundatione oder Dote, obberührtes eingeführten Banco, so lang solcher offen bleiben / und continuiren wird / auß dem jährlichen Contributions-Fundo Unserer gesambten Erb-Länder / und zwar in specie deß Königreichs Hungarn 1500000. fl. deren Böheimbischen Königreich und incorporirter Landen 2000000. fl. und deren Oesterreichischen Landen 500000. fl. zusammen vier Millionen Gulden Rheinisch zuexscindiren / und jährlich nach Ordnung durch die General-Repartition einzulegen; Allermassen hierüber die Nothdurfft / sowohl Unsern gesambten treu-gehorsambsten Königreich und Erb-Landen / als Unsern General-Kriegs-Commissariat, und General-Kriegs-Zahl-Ambt zu deren beständigen / unveränderlichen Darobhalt- und Beobachtung intimiret wird; dergestalt / daß Sie Länder von nun an hinfüro allemahl diese pro Fundo gemelter Einlag exscindirte / repartirte / und dahin gewidmete Summen in Krafft einer Garantia acceptiren / und bevor diese cum prioritate eingelegte Dotal-Summen ordentlich und vollständig abgeführet / und würcklich bezahlet seyn / keine andere Zahlung / wie es Namen haben mag / abführen / und bezahlen / auch darwider keine Befehl / Verordnung / Assignation, oder Repartition von Uns selbst / oder Unsern nachgesetzten Stellen / von welcher es immer expediret wurde / anzunehmen / und zubefolgen schuldig: auch weilen für gegenwärtiges Jahr dieser Fundus durch die versetzte / und denen Ländern vor einer Zeit intimirte General-Repartition allbereit erschöpffet ist / zu mehrer Beförderung dieses Banco besonders 2. Millionen deren allerersten paaren Extraordinari-Mitteln gleichmässig zur ersten Einlag überlassen / und eingeraumbt seyn sollen.

Fundation, und Dotirung.

Anderten / daß Wir quoad usum & praxim dieses Banco del Giro durch hierinfalls erfahrne Wechßler / und Negocianten eine besondere förmliche Banco-Ordnung verfassen lassen / und solche durchgehends in allen Puncten zuobserviren / und steiff und fest zuhalten: Einfolglich / und forderist / daß ein jeder sowohl Inn- als Außländischer Wechßler / Handelsmann / Trafficant, oder nach deren Arth negocirende Partheyen / die allhier Zahlungen haben / die obgedachte Assignationes auff mehrberührten Banco sowohl von Uns / als denen dahin assignirten Credits-Partheyen unweigerlich acceptiren / und dahero kein Creditor derley richtige Zahlungs-Anweisungen auff dem Banco zurecusiren / und andere Facultates, oder Effecten deß Debitoris oder dessen Person inn oder ausser Landes zuexecutiren befugt: mithin auch kein Notarius Publicus bey Niderlegung seiner Notariats-Facultät / und der Refusion ejus quod interest einigen Protest gegen diese assignirende Banco-Zahlung / im Fall eine von obbenannten Partheyen es anzunehmen difficultiren wolte / zuunternehmen / oder zuextradiren berechtiget seyn solle / Krafft dieses Diplomatis, und Legis pragmaticæ hiemit sanciret und statuiret. Dann

Die Zahlungs-Anweisung auff den Banco nicht zurecusiren.

Drittens / Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / männiglich / der ein Theil an diesen Banco haben wird / daß weder Wir selbst / noch durch jemands andern / weder in totum, noch in partem, weder in Ländern / noch in der Banco-Cassa ichtwas mit diesen eingelegten Fundo deren vier Millionen / oder weiters von Uns / oder andern Particularibus einlegenden Mittlen / diesem Unsern Diplomati, und Fundamental-Gesatz zuwider / auff einigerley Weiß disponiren / noch in solchen / unter was Prætext es seyn mag / den geringsten Eingriff thun / oder zuthun gestatten wurden / kräfftigist versicheret / und zu solchem Ende / gleich wie obverstandener massen die Länder von aller Schuldigkeit / deme zugegen einige Befehl / Assignationes, und dergleichen anzunehmen / und zubefolgen völlig entbunden seyn / also auch Unsere Banco-Deputirte / und Ambts-Bediente / eben so wenig an einige deme zuwider lauffende Befehl / oder Assignationes gehalten / sondern derley wider Verhoffen ergehende Befehl / oder Assignationes gäntzlich für null und nichtig geachtet seyn sollen / gemessen verordnet haben wollen; Damit aber

In den Banco keinen Eingriff zugestatten.

Vierdtens / diesem Unsern allergnädigsten Gesatz und Ordnung desto pünctlicher in allen nachgelebet / und dardurch Unsere darbey führende Intention zum Besten Unserer gesambten Erb-Länder desto sicherer erreichet werde; Als haben Wir anfangs erwehnter massen die Ober-Inspection dessen / Unsern Geheimben Räthen / Cammerern / und lieben getreuen vorgedachten Fürsten von Liechtenstein / und Grafen von Abensperg und Traun gnädigst auffgetragen / und denenselben pro Directorio ein besonders Collegium, auß Unseren Kayserl. Hof-Cammer- und N. De. Regierungs-Mitteln / wie auch ex Gremio Unserer N. De. Stände / und deß hiesigen Stadt-Magistrat, mit Zuziehung deß Handlungs-Stand / sambt behörigen Officianten / wie dieselbe in der Banco-Ordnung benennet seyn / subordiniret / auch selbe genugsamb instruiret / bevollmächtiget / und dahin authorisirt / daß sie in vim specialis Privilegii, zu mehrerer Beförderung deren Banco-Negotien alle diesem Banco zwischen denen dahin girirenden Partheyen entstehenden Strittigkeiten / da solche amicabiliter nicht solten verglichen werden können / durch rechtlichen Spruch summarissimè und inappellabiliter entscheiden; auch in causis magis arduis mehrer Rechts-Gelehrte / oder Banco-Verständige zuziehen mögen: Allermassen Wir nicht weniger

Verordnetes Collegium.

Fünfftens / zu deß Banco, und deren darbey Interessirten mehrern Sicherheit / selben auch dieses Privilegium zulegen / daß auff die in Banco an die Particulares girirte Assignatio-

gnationes kein gerichtliches Verbott/ Sequester, noch Execution, es seye dann vorhero der Debitor in all seinem übrigen im Land habenden Vermögen ad Extremum executiret / geführet werden könne : Ingleichen / daß der Banco, im Fall derselbe an ein und andern ratione der Einlag zufordern hätte / eben dieser Privilegien / und Jurium, womit Unser Landsfürstlicher Fiscus in derley Fällen privilegiret ist / fähig / und denne gleich gehalten : Und über dieses ferners dieser Banco di Giro keiner Gefahr / oder Müntz-Calada, noch einiger Fiscalität ex quacunque Causa, ausser Criminis læsæ Majestatis unterworffen seyn solle. Gestalten Wir auch übrigens diesem Unseren Banco noch mehrer / bey anderen Banchi gewöhnlichen Freyheiten und Prærogativen / in so weit es selben accreditiren / und zu Behuff kommen mögen/ zuzulegen / gnädigist willens und geneigt seyn : nicht weniger die in diesem Diplomate, oder Fundations-Brieff pro Banco del Giro, enthaltene Sanctiones, Privilegia, und Prærogativen auch auff den Inhalt obgedacht Unserer Banco-Ordnung concomitanter einzuführenden Banco di Depositi allerdings extendiret haben wollen : und beede mit all erforderlicher Lands-Fürstlichen Manutenentz kräfftig zuschützen / und zuschirmen/ hiemit gnädigist zusagen/ und versprechen : Mit Urkund gegenwärtiges Fundations-Brieff / welchen Wir / jedoch cum reservatione solchen zu besten dieses Banco zuändern/ zumehren / zu Bekräfftigung dessen in Duplo verfassen / und einer Unserer Kayserl. Hof-Cammer/ zu dero Nachricht/ und Observantz : Und den andern mehrgedacht Unserem Banco, mit Unserer eigenen Handschrifft / und Kayserl. Secret-Insigel gefertigter außhändigen lassen.

Privilegia deß Banco, und deren Assignationen.

Banco di depositi.

Manutenentz.

15. Junii 1703.

Orientalischer Sprachen Professor.

Vide lit. P. Professor publicus.

Ortenburgische Beitl-Lehen.

Vide lit. B. Beitl-Lehen.

Oesterreichische Berg-Ordnung.

Vide lit. B. Berg-Ordnung.

Oesterreichischen Erb-Land/

Sambt der Fürstlichen Grafschafft Görtz / auffgerichte Vergleichung / und Anlag deß Werths / so neben der Cron Böheimb / und derselben zugewohnten Fürstenthumben / und Landen beschlossen worden.

Auff Römischer zu Hungarn und Böheimb Königlicher Majestät / &c. Unsers allergnädigsten Herrn/ gnädigiste Bemühung und Zulassung/ dieser Ihrer Königlicher Majestät/ Königreich der Cron Böheimb/ derselben zugewohnten Marggrafschumben Mähren/ Fürstenthumbs Schlesien / und Marggrafschumben Ober- und Nider-Lausnitz/ und Nider-Oesterreichischen Erb-Landen/ und Fürstlichen Grafschafft Görtz/ Löblichen Zusammenkunfft / auch deroselben Cron Böheimb / und eingeleibten Fürstenthumben und Landen Bewilligung/ zu Ihrer/ auch Unser selbst/ und gemeiner Christenheit Schutz/ und Rettung/ wider den mächtigen Feind der Türcken/ haben erneuter getreuen Nider-Oesterreichis. Landen/ sambt der Fürstlichen Grafschafft Görtz/ Außschüß und Gesandten/ sich gleichfalls eingelassen und bewilliget. Nemblich: daß alle Stände von ihren eigen anligenden Gütern den hundertesten/ und ihre Unterthanen/ von ihren anligenden Gütern / auch Vieh/ den sechtzigisten Pfenning/ auff das eingehende zwey und viertzigist Jahr/ geben / und erlegen sollen. Derohalben zwischen den Landen / dardurch in jedem Land / ein Maß und Gleichheit gehalten / und desto ordentlicher in das Werck gebracht / auch vollzogen werde/ folgende Schätzung und Vergleichung / auffgericht und gestellt.

Ferdinand. I.

Zusamenkunfft / und Vergleich wegen der Einlag.

Anfänglichen soll unter denen Ständen / Fürsten/ Bischöffen / Prælaten / Ordens-Leuthen / Grafen / Herren / und Ritterschafften/ oder welche grosse Clöster / Herrschafften / und Schlösser haben / dieselben / wie die eingefangen seyn / ausser aller Zugehörung umb zwey tausend Gulden Rheinisch/ in dem Werth/ oder Schätzung / angeschlagen werden.

Von Clöstern / Herrschafften/ und Schlössern.

Item ein geringere / oder mittere Herrschafft oder Schloß / für ein tausend Gulden Rheinisch:

Item die noch letzter und leichter seyn / zu fünff hundert Gulden Rheinisch:

Item gar die gemeinen Edelmanns Gesäß und Wohnungen / eins von ein hundert biß auff drey hundert Gulden Rheinisch / gerechnet werden.

Edelmanns. Sitz.

Was in die Einlag nie kommen.

Dann die/ ſo Höf und Häuſer in den Städten und Märckten haben/ und auff dem Land Mayrhöf / Wiſen/ Aecker / Wayden / Baumgärten/ Fiſch-Waſſer / Gehültz / Wildpan/ See/ Teicht/ Albm/ Weingärten/ Saffran-Gärten / Mauth / Ungeld/ Land-Gericht / Vogthey / Kirch und andere Lehen / und anders / nichts außgenommen / darvon einer genieſt / und in die Güld oder Einlagen nie kommen iſt / ſoll ein jeder ſelbſt treülichen und bey ſeinen Gewiſſen ſchätzen/ den Werth anzeigen/ und obberührter maſſen verſteuren.

Item behauſte Pfenning-Güld / als paar Geld / dergleichen Getraid / Wein-Güld/ und Kucheldienſt/ ſo geſtifft und auffrecht/ und nicht verderbt iſt.

Nemblichen ein Pfund Pfenning / zu ſechtzig Kreutzern / oder fünffzehen Patzen zuraiten.

Soll ein jeder das Freißaigen / für Freißaigen rechnen:
Das Belehend als Belehende:
Burgrecht und Uberlendt / ſo es Freißaigen:
Burgrecht und Uberlendt/ wie Belehendes.

Alles nach Gelegenheit jedes Lands und Orthen / ein jeder für ſich ſelbſt / in treülichen Werth/ auch ungefährlichen/ wie vor etlichen Jahren zuvor / jedes Orths die Käuff ergangen/ und beſchehen ſeyn möchten/ bey ſeinen Gewiſſen ſchätzen und anſchlagen.

Die Schätzung unter eigener Fertigung zuthun.

Item daß ein jeder Grund- und Vogt-Herr/ oder der / ſo die Steuren zuvor auff einem Gut hat/ ſoll die Schätzungen/ von ſeinen/ und ſeiner eigenen/ und Vogt-Unterthanen Gütern thun/ und dieſelben unter ſeiner Fertigung neben lauter Particular-Anzeigung oder Regiſtern/ darinnen all ſein / und ſeiner Unterthanen Güter begriffen ſeyn ſolle / ſambt dem Geld/ jedes Lands Verordneten gebührlichen Quittungen erlegen / welche Zettlen alsdann in Verraitungen der Anſchlägen ſollen fürgebracht werden.

Von Frey-Stifften.

Die Frey-Stifften / ſollen durch derſelben Herren oder Obrigkeiten geſchätzt werden/ und die Bauren oder Unterthanen/ in Anſehung / daß ſie zuvor dieſelben Güter vor auch verſteurt / und zu ihrer Auffenthaltung beſitzen/ und nicht die Herren verſteuren. Doch ſoll ihnen denen Unterthanen / dardurch kein mehrere : oder Erbgerechtigkeit auff ſolchen Gütern erfolgen.

Von Verſteurung deß Viehs.

Dann der Unterthanen Vieh/ Roß/ gemeſt- und Zieh-Ochſen / Törtz / oder Stierl/ Kühe/ Kälber/ Schwein/ Gäiß/ Schaaf / und Lämmer/ ſoll neben ihren anligenden Gütern/ durch eines jeden Herrn oder Obrigkeit / oder derſelben Pfleger/ Ambt-Leuth/ Richter/ und Führer / oder wem ſolches befohlen wird / geſchätzt / und darinnen auß Gnaden / denen Unterthanen an einem jeden Stuck oder Haubt-Viehs/ der ſechſte Theil nachgelaſſen/ und alsdann erſt die Ubermaß/ vorbeſtimbter Schätzung nach/ auch in den Anſchlag gezogen / und vorberührter Geſtalt verſteuret werden.

Alles in eine Summa zuverzeichnen.

Nemblichen: welche Herren und Obrigkeit in Dörffern/ Aembtern/ Gerichtern/ oder Pfarren/ Unterthanen/ und Holden haben/ jedes Lands Gelegenheit nach / ſollen zuvor die Unterthanen Anzahl benennen/ und in die Anlag / derſelben Unterthanen Gründ / Böden/ und Güter/ zuſammen in ein Summa verzeichnen:

Dann das Vieh vom gröſten biß auff das kleineſte / nach Außweiſung dieſer Vergleichung/ beſonder wahr / und was über den Abzug deß ſechſten Theil bleibt / auch in einer Summa einverleibt/ und angezeigt werden.

Außländiſche nicht zuverſchonen.

In ſolchen obbemelten Articuln / und allen Schätzungen / ſollen die außländiſchen Fürſten und Prælaten / niemands außgeſchloſſen / ſo Herrſchafften / Städt / Märckt / und Schlöſſer/ Unterthanen/ Güld/ Güter/ und Nützungen im Land haben / gleichfalls eingezogen und gerait / und mit nichten außgeſchloſſen ſeyn.

Item vom außgelihenen Geld / als auff Pfandſchafften / die ſo Käuff auff Widerkäuff haben/ oder auff Schuld-Brieff/ davon einer Intereſſe hat/ und nimbt/ ſoll von hundert Gulden Rheiniſch Haubt-Summa, zu jedes gemeinen Landſchafften/ darinn er wohnet/ Einnehmer Handen / ein Gulden gegeben und gereicht werden.

Und niemand in keinem Stand/ in allen und jeden Anſchlägen/ keine Schulden / ſo einer zuthun bleibt/ nicht raiten/ noch auffheben: doch wie hiervor gemeldt / die Schulden/ ſo auff Zinſung außgelihen ſeyn/ ſollen eingebracht werden.

Von der Burgerſchafft.

Die Burgerſchafft ſolle obberührter Ordnung nach / ihre Güter / und Gülden auff dem Land ſchätzen und verſteuren.

Aber ihre Gründ an Weingärten / Aeckern / Wißmatten / und andern Gründen/ auch ihre Mayr-Höf / und was ſie auſſer ihrer Häuſer / in Städten und Märckten anligend haben/ ſollen ſie obberührter Ordnung nach / auch treulich in ihrem Werth ſchätzen / und verſteuren.

Doch wo in etlichen Landen / derſelben Gebrauch nach die Gründ / Weingärten / und anders/ wie hievor vermeldet/ zuvor geſchätzt wären / und allein bey denſelben Werth bleiben/ und ſich deſſelben nach gebrauchen wolten / ſoll hierin dieſer Zeit auffgehebt / und abſeyn: allein wie hievor in andern Articuln geſtellt / daß / ſo zu Beſſerung und mehrern Werth kommen/ und wie es zuverkauffen iſt/ daß ein jeder bey ſeinen Gewiſſen / ſolches alles von neüem ſchätze / auch alſo anzeige und verſteure.

Dann ihre Häuſer in Städten und Märckten/ ſo Zinß haben / ſollen ſie dieſelben in einem treulichen / dergleichen alle andere ihre Häuſer/ darvon ſie gar keinen Zinß haben/ nach zimblichen Werth ſchätzen/ und berührter maſſen verſteuren. Glei-

Gleichermassen sollen sie ihre Gewerb und Handthierung / nach den Nutz / den sie darvon haben / auch schätzen / und obberührter massen versteuren.

Was aber ihre Mit-Burger und Inwohner betrifft / so ihnen unterworffen / soll einer jeden Stadt Obrigkeit / nach Gelegenheit eines jeden Handthierung / und was einer ungefährlich darmit zuerobern weiß / auch treulich schätzen / und in diesen Anschlag bringen.

Gleichermassen sollen sie von ihren Pfandschafften und außgelihenem Geld / darvon sie Zinß haben / die Haubt-Summa obberührter Ordnung versteuren.

Von Tagwerckern / und andern ledigen Personen.

Auch alle Tagwercker und andere ledige Personen / Inhalt der angeregten Ordnung / wie hernach folgen / in den Anschlag bringen.

Solche Schätzung / sollen unter jedes glaubwürdigen Verfertigung und eigenen Handschrifften / lauter beschehen / und sambt dem Geld oder Gefäll / so ihnen von andern ledigen / und Handwercks-Personen / einzunehmen gebührt / zu gemeiner Landschafft Geordneten / darneben sie als der vierdte Stand jedes Landes auch ein Person / geben / raichen / und überantworten.

Ein ledige Person / so das Wochenlohn auff einem Handwerck arbeit / soll ein Jahr ein gantz Wochenlohn geben. Wer aber auff einem Handwerck / für ein Meister arbeitet: als Zimmerleuth / Maurer / Tischler / und dergleichen / und nicht eigen Hauß hat / zwier als viel.

Ein jede Manns- oder Weibs-Person / die Tagwerck im Feld / Städten / oder Märckten arbeitet / und nicht behaust seyn / auff ein Jahrlang sechtzig Pfenning.

Von Juden.

Die Juden / so häußlich gesessen / sollen von einem Hauß drey Gulden geben / doch daß der Reiche den Armen übertrage.

Die Juden Manns- und Weibs-Personen / so nicht häußlich gesessen / und über zwölff Jahr alt seyn / sollen ein Pfund Pfenning bezahlen.

Welche aber unter zwölff Jahr alt seyn / sollen ein halben Floren geben.

Die Juden / so Kauffmannschafft treiben / sollen insonderheit durch die Obrigkeit / darunter sie gesessen / nach Gelegenheit ihrer Handthierung gesteuret werden.

Von Priestern.

Die Priester / so umb Besoldung dienen / und nicht Pfarren oder Beneficium haben / sollen von ihrer jährlichen Besoldung und Nutzung allweg vom Pfund / derselben ihrer Nutzung / vier und zwantzig Pfenning geben.

Aber all Annaten / Pension, Refusion, und Absenten / so ausser Lands gereicht werden / soll man halben Theil zu diesen Christlichen Werck verwenden.

Wann die Anlagen zuerlegen.

Die Einlagen dieses bewilligten Werths / solle von den vier Ständen Prælaten / Herren / Ritterschafft / Städt / und Märckten / auch den außländischen Fürsten und Prælaten / sambt dem Geld jedes gebührenden Anlagen / dergleichen ihrer Bauern Schatzung / zu nächstkommenden Ostern / ohne Waigerung / und alles länger Verziehen / zu jedes Lands verordneten Einnehmer Handen / gegen gebührlichen Quittungen / erlegen und reichen.

Geicherweiß zuvorbestimbter Zeit das Gefäll / von ledigen andern Personen / und Handwercks-Leuthen / wie hievor gestellt.

Dann die Unterthanen und Holden / sollen ihr Anschlag und Geld / auff folgende Pfingsten / auch ohne Verziehen / überantworten.

Hierauff alle die zuvorbestimbter Zeit und Tägen / ihre ordentliche Schätzungen und Einlagen nicht thäten / oder was darinn verhielten / auch mit den Bezahlungen verzüglich erscheinen wurden / auff desselben Güter solle zu Straff / gestracks der Ansatz beschehen / und dieselben zu den gemeinen Landschafften / so lang innen behalten / biß die Haubt-Sachen / und was darauff erlauffe / verricht werden / wie sich dann die Königreich und Lande derhalben vergleichen.

Wie / und was gestalten diese Anlagen bewilliget.

Diese obberührte Anschläg / seyn von den Nider-Oesterreichischen Landen / und Graffschafft Görtz / allein auff dieses mahl / und solcher gestalt verwilliget worden. Nachdem sie sich in die drittjährige Hülff / wider gemeiner Christenheit Erb-Feind also eingelassen / sofern dieselb von dem Heil. Römischen Reich / ihrer Bewilligung nach / auch von der Cron Böheimb / und derselben zugethanen Landen / vollzogen und geleist wird / daß alsdann die berührten Nider-Oesterreichischen Lande / und Fürstlichen Graffschafft Görtz / ihr Vermögen / obberührtem Anschlag nach / auff den Werth / oder ihrem alten Herkommen nach / solche drittjährige Hülff / getreulich leisten / und sich darinn in nichte söndern wollen: allein daß in jedes Lands Willkuhr stehe / die künfftigen Anschläg ihrer Gelegenheit und Gefallen nach / auff den Werth / oder in andere Weeg / wie von alter Herkommen / zuthun / doch diese Handlung der Bewilligung / an der Nider-Oesterreichischen Lande Außschuß hievor zu Wienn / auffgericht (das datum den eilfften Decembris, Anno &c. im neun und dreyssigisten stehet) die Richtigmachung der Einlagen belangend unvergriffen.

Schadloß-Brieff.

Und weil die Stände die Steuer auff ihren Unterthanen haben / und ihren Herkommen / Freyheiten / und Gerechtigkeit nach / kein Steuer zureichen / noch vil weniger ein solchen Anschlag deß Werths / ihrer eigenen / und ihrer Unterthanen Güter über sich zunehmen nicht schuldig; Daß demnach Ihro Königl. Majestät ein jedes Land / mit nothdürfftigem Schadloß-Brieff / laut hiebey ligender Copi, immassen sich Ihro Königl. Majestät deß gnädigist erbotten / versichern.

Weiter und gegen dieſer mercklichen Anlag / ſoll hochernennter Römiſcher Königl. Majeſtät unterthänigiſt angezeigt / und gebetten werden / auch nach vermög jedes Lands Condition, ſo in Bewilligung ihrer ſechs-jährigen Hülffen / fürgeſtellt / und außgenommen worden ſeyn / auch in Bedenckung / daß derwegen erſt beſondere Anſchläg geſtellt werden müſten (welches doch unmöglichen) daß damit alſo dieſes Jahr ſtill gehalten werde.

Der Graffſchafft Tyroll Bewilligung.

Der Fürſtlichen Graffſchafft Tyroll / ſambt derſelben zugewohnten Landen und Creyſen / Bewilligung: nemblichen als dieſelben in Anſehung der Erb-Landen Obligen und Gefährde / darinn ſie leyder gegen den Türcken ſtehen / auch der Löblichen Cron Böheimb / und eingeleibten Lainden Bewilligungen / und zuforderiſt Römiſchen Königl. Majeſtät / ꝛc. zu unterthänigiſtem Gefallen / auch zu Chriſtlicher Errettung / zwey tauſend / acht hundert / und achtzig Söld / zu vier Gulden Rheiniſch zurechnen / auff drey Jahr lang / die nächſten nacheinander folgend / zuhalten / und zuverſölden ſich entſchloſſen haben. Doch mit dieſem Verſtand / und nicht anderſt / allein ſo lang das Reich / ihr Bewilligung geben und halten.

Darauff dann die Römiſche Königl. Majeſtät / derſelben Land-Außſchüß unterthänigſten Vermahnen / und Bitten nach / ſolche Hülff / neben Ihrer Majeſtät Cron Böheimb / ihren zugewohnten Fürſtenthumben / und der Nider-Oeſterreichiſchen Landen zubefördern gnädigiſt mit dem Tyrolleriſchen Geſandten / gehandlet habe / dermaſſen daß ſich Ihro Majeſtät bey ihnen keiner verzüglichen Handlung / noch Auffzugs verſehen.

Und was alſo angezeigte Anſchläg / vorbeſtimbter Schätzung und Werth nach / ſich in jedem Land / und Graffſchafft Görtz / lauffen und bringen wird / ſoll auff nichts anderſt / als auff das fürgenommene Kriegs-Weſen und Volck / wider den Chriſtlichen Feind ordentlich / und mit guter jedes Lands ſelbſt Verraitungen / außgeben und verwendet werden.

Mallſtatt.

Zu ſolcher Erfahrung / Förderung und Vergleichung der Länder / was alſo alle Anlag bringen werden / ſollen auff einen Tag / an ein gelegene Mallſtatt / von jedem Land etlich Perſonen / zuſammen geſchickt werden / mit Darbringung jedes Lands Einlagen und Schätzungen.

Und haben die Außſchüß den Tag zukünfftiger Mit-Faſten geſtellt.

Ihro Königliche Majeſtät zu Prugg an der Muer / oder Lewben benennet.

Aber die Mallſtatt ſolle durch Römiſche Königl. Majeſtät / an ein gelegenſamb Orth / allda die ſterbenden ſorglichen Läuff nicht verhanden / gnädigſt (wie dann Ihro Königl. Majeſtät / unterthänigiſt darumb gebetten worden) fürnehmen / und benennen.

Dieſes Beſchluß zu Gedächtnuß / und der fünff Erb-Landen / auch Fürſtlichen Graffſchafft Görtz Gleichheiten / und Vollziehung aller vorgeſchribenen Articuln / ſeyn ſechs einhellig Schrifften gemacht / und mit etlichen Herren auß dem Außſchuß für ſich ſelbſt / und an ſtatt der andern Herren und Mitverwandten Geſandten / davon ſie erbetten / hiefürgedruckten Pettſchafften verfertiget / und eigen Namen und Handſchrifften unterſchriben / auch nachmahls jedes Lands und Graffſchafft Geſandten / eine heimbzubringen / und darauff alſo endlichen zuverfahren / überantwortet worden.

Und was geſtalt auch in dieſer Zuſammenkunfft und Verſamblung / hie zu Prag / als in der Seſſion, Beſetzung deß Marſchall-Ambts / Außtheilungen der Pferd und Martoloſen / ſo auff künfftige Abraitung / und keiner andern Geſtalt / allein der Eyl nach / unvergriffen aller vorigen Handlung / anders / und dergleichen Thun ſich zugetragen / und auch noch künfftig / in Beſuchung deß Reichs-Tag zu Speyer unter den Geſandten beſchehen möchte / das alles / und dieſe Verfertigung / ſoll den Landen / derſelben Ständen und jedem ſonderlichen / keinen Eingang / Neuerung / noch Gerechtigkeit gebähren / ſondern gäntzlichen unnachtheilig / ohne Schaden / auch damit keinem Land / an ſeinem löblichen alten Herkommen / Freyheiten / und Gebräuchen / nichts benommen ſeyn. Actum Prag / den eilfften Tag Januarii, 1542.

Oeſterreichiſche Freyheiten /

Exemptiones, und Privilegia, ſovil derſelben zuhanden gebracht werden können.

In Nomine ſanctæ & individuæ TRINITATIS, Amen.

Fridericus I.

FRIDERICUS Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator Auguſtus. Quanquam rerum commutatio ex ipſa corporali inſtitutione poſſit firma conſiſtere, nec ea, quæ legitimè geruntur, ullâ poſſint refragatione convelli: nè tamen rei geſtæ, ulla poſſit eſſe dubietas, Imperialis debet intervenire authoritas. Noverit igitur omnium Chriſti, Imperiique & Noſtri fidelium præſens ætas, & futura poſteritas: qualiter Nos ejus cooperante gratiâ, à quo cælitus Pax miſſa eſt hominibus ſuper terram, in generali noſtra Curia Ratisbonæ, in Nativitate Sanctæ MARIÆ celebrata, in præſentia multorum Religioſorum, & Catholicorum, litem & controverſiam, quæ inter chariſſimum noſtrum Patruum, Henricum Ducem Auſtriæ, & inter Nepotem noſtrum chariſſimum, Henricum Ducem Saxoniæ, diu agitata extitit, ſuper Ducatu Bavariæ, & ſuper Marchia à ſuperiori parte fluminis Anaſi, terminavimus hoc modo; quod Dux Auſtriæ reſignavit Nobis Ducatum Bavariæ, & dictam

Lis inter Henricum Ducem Auſtriæ, & Henricum Ducem Saxoniæ ſopitur.

Mar-

Marchiam, quos tenebat, quâ resignatione factâ, mox eundem Ducatum Bavariæ in Beneficium contulimus Duci Saxoniæ; prædictus verò Dux Saxoniæ cessit & renunciavit omni Juri & actioni, quas habebat ad dictam Marchiam, cum omnibus suis juribus & beneficiis; nè autem in hoc facto honor & gloria Patrui nostri charissimi aliquatenus minuatur, de consilio & Judicio Principum, Illustri Wladissao Duce Bohemiæ sententiam promulgante, quam cæteri Principes approbabant, Marchionatum Austriæ, & dictam Marchiam supra Anasum commutavimus in Ducatum, eundémque Ducatum cum subscriptis Juribus, Privilegiis & gratiis omnibus, liberalitate Cæsareâ contulimus prædicto Henrico nostro Patruo charissimo, Prænobili suæ Uxori Theodoræ, & liberis eorundem, ob singularem favorem, quo ergo dilectissimum Patruum nostrum Henricum Austriæ, ejus conthoralem Prænobilem Theodoram, & eorum Successores, nec non erga terram Austriæ, quæ Clypeus & Cor Sacri Romani Imperii esse dignoscitur, afficimur, de consilio & assensu Principum Imperii dictis Conjugibus, eorum in eodem Ducatu Successoribus, nec non præfatæ terræ Austriæ, subnotatas constitutiones, concessiones, & indulta, auctoritate Imperiali, in Jura plena & perpetua redactas, donavimus liberaliter vigore præsentium, & donamus. Primò quidem, quòd Dux Austriæ, quibusvis subsidiis seu servitiis tenetur, nec esse debet obnoxius Sacro Romano Imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat, quod Imperio servire tenebitur in Ungariam, duodecim viris armatis per Mensem unum, sub expensis propriis in ejus rei evidentiam, ut Princeps Imperii dignoscatur; nec pro conducendis feudis requirere, seu accedere debet Imperium extra metas Austriæ, verùm in terra Austriæ sibi debent sua feuda conferri, per Imperium, & locari. Quod si sibi denegaretur, ab Imperio requirat, & exigat litteratoriè trinâ vice, quo facto justè possidebit sua feuda sinè offensa Imperii, ac si ea corporaliter conduxisset. Dux etiam Austriæ non tenetur aliquam Curiam accedere edictam per Imperium, seu quemvis alium, nisi ultrò, & de sua fecerit voluntate: Imperium quoque nullum feudum habere debet Austriæ in Ducatu. Si verò Princeps aliquis, vel alterius statûs persona nobilis, vel ignobilis, cujuscunque conditionis existat, haberet in dicto Ducatu possessiones ab ipso Jure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas priùs conduxerit à Duce Austriæ memorato, cujus contrarium si fecerit, eadem feuda ad Ducem Austriæ devoluta liberè sibi extunc jure proprietatis, & directi Dominii pertinebunt, Principibus Ecclesiasticis & Monasteriis exceptis, duntaxat in hoc casu. Cuncta etiam secularia Judicia, Bannum silvestrium & ferinarum, piscinæ, & nemora in Ducatu Austriæ, debent jure feudali à Duce Austriæ dependere. Etiam debet Dux Austriæ de nullis oppositionibus, vel objectis quibuscunque, nec coram Imperio, nec aliis quibuslibet, cuiquam respondere, nisi id sua propriâ & spontaneâ facere voluerit voluntate; sed si voluerit, unum locare poterit de suis Vasallis seu Homolegiis, & coram illo, secundùm terminos præfixos, parere potest & debet justitiæ complemento. Insuper potest idem Dux Austriæ, quando impugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum idoneum non minorennitatis maculâ detentum, vices suas prorsus supplere, & illum ipsâ eâdem die, seu Princeps, vel alius quisquam pro alicujus nota infamiæ non potest impetere, nec debet impugnare. Præterea, quidquid Dux Austriæ in terris suis, seu districtibus suis fecerit, vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia, modis seu viis quibuscunque, non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare. Et si, quod DEUS avertat, Dux Austriæ sine hærede filio decederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur: Inter Duces Austriæ, qui senior fuerit, Dominium habeat dictæ terræ, ad cujus etiam seniorem filium Dominium jure hæreditario deducatur, ità tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat: Nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. Si quis in dicto Ducatu residens, vel in eo possessionem habens, fecerit contra Ducem Austriæ occultè vel publicè, est dicto Duci in rebus & corpore sinè gratia condemnatus. Imperium dicto Duci Austriæ contra omnes suos injuriatores debet auxiliari & succurrere, quòd justitiam assequatur. Dux Austriæ principali amictus Veste, superimposito ducali pileo, circumdato serto pinnito, baculum habens in manibus, equo assidens, & insuper more aliorum Principum Imperij, conducere ab Imperio feuda sua debet. Dicti Ducis institutionibus, & destitutionibus in Ducatu suo Austriæ, est parendum; Et potest in terris suis omnibus tenere Judæos & Usurarios publicos, quos Vulgus vocat Bauertschin, sinè Imperii molestia & offensa. Si quibusvis Curiis publicis Imperii Dux Austriæ præsens fuerit, Unus de Palatinis Archiducibus est censendus, & nihilominus in consessu, & incessu, ad latus dextrum Imperii, post Electores Principes obtineat primum locum. Dux Austriæ donandi, & deputandi terras suas cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam; Si, quod absit, sinè hæredibus liberis decederet: nec in hoc per Imperium debet aliqualiter impediri. Præfatus quoque Ducatus Austriæ habere debet omnia & singula jura, privilegia, & indulta, quæ obtinere reliqui principatus Imperii dignoscuntur. Volumus etiam, ut si districtus & ditiones dicti Ducatûs ampliati fuerint, ex hæreditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus, præfata jura, privilegia & indulta, ad augmentum dicti Dominii Austriæ plenariè referantur. Et ut hæc nostra Imperialis Constitutio omni ævo firma & inconvulsa permaneat, præsentes litteras scribi, & sigilli nostri impressione fecimus insigniri,

Marchionatus Austriæ in Ducatum commutatur.

Austria est Clypeus & cor Sacri Romani Imperii.

Dux Austriæ servitiis non est obnoxius S.R. Imperio.

Feuda non requirit extra Austriam.

Curiam edictam non accedit.

Feuda Imperio in Austria non permittenda.

A Duce Austriæ conducenda.

A Duce Austriæ dependentia.

Dux Austriæ Judicem non agnoscit.

In duello per alium se defendit.

Statuta ejus à Nemine commutanda.

In defectum succedit senior filia.

Aliàs major & primogenitus.

Divisio prohibita.

Crimen læsæ Majestatis.

Auxilium contra hostes.

Modus conducendi ab Imperio feuda.

Potest tenere Judæos, & Usurarios publicos.

Pro Archiduce censendus.

Primum post Electores locum obtinet,

Liberè disponit de Ducatu.

Omnibus gaudet Privilegiis aliorum principum:

Quæ etiam ad augmentum Austriæ referenda.

Nomina Teſtium. adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſunt hæc. Pilgerinus Patriarchà Aquilejenſis. Eberhardus Salisburgenſis Archi-Epiſcopus. Otto Friſingenſis Epiſcopus. Conradus Patavienſis Epiſcopus. Eberhardus Bambergenſis. Hartmannus Brixienſis. Harthuicus Ratisbonenſis & Tridentinus Epiſcopus. Dominus Vuelfo. Dux Conradus frater Imperatoris. Fridericus filius Regis Conradi. Henricus Dux Carinthiæ ; Marchio Engelbertus de Hyſtria. Marchio Adelbertus de Staden. Marchio Diepaldus. Hermannus Comes Palatinus de Rheno. Otto Comes Palatinus, & frater ejus Fridericus. Eberhardus Comes de Sulzbach. Rodulphus Comes de Sweinsheutt. Albertus Comes Hallenſis. Eberhardus Comes de Burahuſe. Comes de Buthena. Comes de Peilſtein, & alii quam plures.

Signum Dni FRIDERICI Romanorum Imperatoris Invictiſſimi.

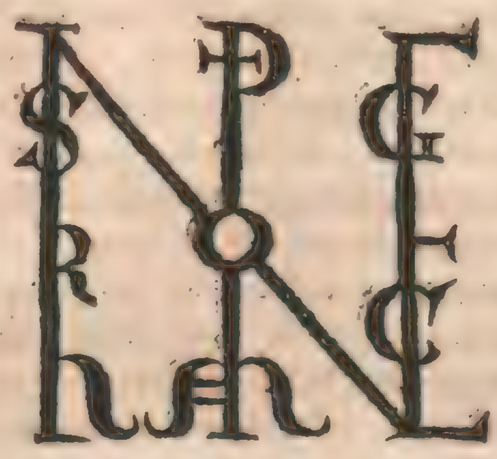

Ego RAINALDUS Cancellarius Vice Arnoldi Moguntini Archi-Epiſcopi & Archi-Cancellarii recognovi.

Datum Ratisbonæ XV. Cal. Oct. Indict. IV. Anno Dominicæ Incarnationis MCLVI. Regnante Domino FRIDERICO Romanorum Imperatore Auguſto in Chriſto feliciter Amen. Anno Regni ejus V. Imperii II.

In prima facie Aureæ Bullæ eſt Icon ſeu Imago Friderici Imperatoris cum hoc titulo.

Fridericus DEI gratiâ Romanorum Imperator Auguſtus.

In ſecunda facie. Turris alta cum duabus turriculis ab utroque latere, in cujus cancellis ſuperiùs hoc Verbum, AUREA: *in porta Turris verò*: ROMA.

INSCRIPTIO.

Roma; caput mundi, regit orbis frena rotundi.

In Nomine ſanctæ & individuæ TRINITATIS, Amen.

Fridericus II.

Juſtis Principum petitionibus condeſcendendum.

Petitur Privilegiorum confirmatio.

FRIDERICUS Secundus Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Hieruſalem & Siciliæ Rex. Juſtis Principum noſtrorum petitionibus condeſcendere cogimur, quas niſi favorabiliter audiremus, obaudire, quod juſtè petitur, per injuriam videremur. Eapropter per præſens Privilegium noverit tam præſens ætas, quàm ſucceſſura poſteritas, quòd noſter Excellentiſſimus Princeps, Fridericus Dux Auſtriæ, & Styriæ, & Dominus Carnioliæ, dilectus Princeps & conſanguineus noſter, quoddam Privilegium Divi Auguſti Imperatoris quondam Friderici Avi noſtri memoriæ recolendæ, Henrico quondam Duci Auſtriæ, Proavo ſuo dudum indultum, noſtro culmini præſentavit ſupplicans attentiùs, ut ei illud innovare, & omnia, quæ continentur in eo, confirmare de noſtra gratia dignaremur; cujus tenor per omnia talis eſt:

In Nomine ſanctæ & individuæ TRINITATIS, Amen.

FRIDERICUS Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator Auguſtus. Quamquam rerum commutatio &c. ùt ſuprà.

Confirmantur prædicta privilegia, & ampliantur.

NOs itaque, qui fidem & obſequia noſtrorum Principum non patimur irremunerata tranſire, attendentes fidem puram & devotionem ſinceram, quam prædictus Dux, ad Majeſtatis noſtræ perſonam, & Sacrum Imperium habet, pro gratis quoque ſervitiis, quæ nobis & Imperio exhibuit, hactenus fideliter & devotè, & quæ exhibere poterit, in antea gratiora, ipſius Supplicationibus favorabiliter inclinati, ſupraſcriptum Privilegium Domini Auguſti Avi noſtri prædicti, huic noſtro Privilegio de verbo ad verbum inſeri juſſimus, omnia quæ continentur in eo, de Imperialis præeminentiæ noſtræ gratia confirmantes.

Igitur

Igitur competit etiam noſtro Imperiali Imperio, Illuſtri Principi noſtro prædilecto Friderico ſpeciali gratiâ gratificando. Quapropter concedimus etiam, & damus eidem Illuſtri Principi Duci Auſtriæ hæc ſubſcripta ad habendum pro jure plenariè, ut nullus ſuorum feudalium, aut ſuarum terrarum inhabitantium ſive poſſidentium, nulli alteri aliquid Juris obediant, excepto enim ſibimet ipſo noſtro prædilecto Friderico Principi Duci Auſtriæ, aut ſuas vices ſupplentibus, ſive poteſtatem. Concedimus etiam noſtro Illuſtri Principi Duci Auſtriæ Crucem cum diademate ſuo Principali Pileo ſufferendo. Volumus etiam, ut Dilectus noſter Dux Auſtriæ, omnia ſua feudalia ſive Jura liberaliter ſuſcipiat, datione ſinè omni. Igitur Jura omnia præſcripta, Illuſtris Dux Auſtriæ, ritè & liberaliter tenere debeat in omnibus ſuis terris, quas jam poſſidet, & in futurum poſſidebit. Statuimus igitur, & Imperiali ſancimus Edicto, quatenus nullus Rex, nullus Dux, nullus Marchio, nullus Princeps, nullus Comes, nullus Prælatus, nulla denique perſona alta vel humilis, Eccleſiaſtica vel mundana, contra præſentis innovationis & confirmationis noſtræ tenorem venire præſumat. Quod qui præſumpſerit, indignationem noſtri Culminis, & pœnam Mille librarum auri ſe noverit incurriſſe, quarum medietas Cameræ, reliqua verò parti paſſæ injuriam applicetur. Ad hujus igitur innovationis & Confirmationis noſtræ futuram memoriam, & robur perpetuò valiturum, præſens privilegium fieri, & Bullâ aureâ typario noſtræ Majeſtatis impreſsâ juſſimus communiri. Hujus rei teſtes ſunt: Cunradus Friſingenſis Epiſcopus. Henricus Babenbergenſis Electus. Fridericus filius Illuſtris Regis Caſtellæ. Rudolphus Nobilis Comes de Habſpurg. Ludovicus Comes de Helfenſtein. Albertus de Fliſe, & alii quamplures.

Subditi aliis non obedient.

Crux cum diademate Principali pileo imponanda.

Feuda ſinè omni datione concedenda.

Huic confirmationi & innovationi non contraveniendum.

Signum Domini noſtri FRIDERICI Invictiſſimi Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti, Hieruſalem & Siciliæ Regis.

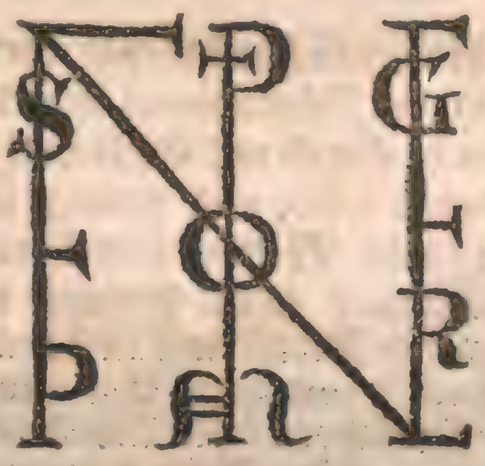

Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo, ducenteſimo, quadrageſimo quinto, Menſe Junio, tertiâ Indictione, Imperante Domino noſtro FRIDERICO glorioſiſſimo Romanorum Imperatore ſemper Auguſto, Hieruſalem & Siciliæ Rege. Romani Imperii ejus Anno Viceſimo quinto, Regni Hieruſalem Viceſimo primo, Regni verò Siciliæ, Quadrageſimo ſeptimo. Datum Veronæ: Anno, Menſe, & Indictione præſcriptis.

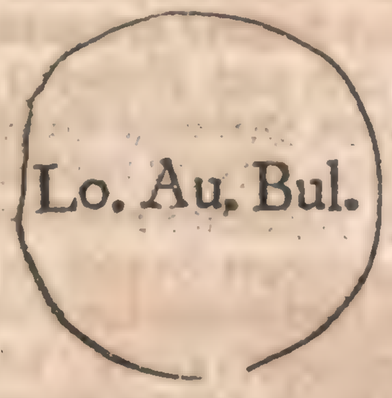

Carolus IV.

Auß denen Oeſterreichiſchē/ und incorporirten Landen niemand auſſer Land vor ein anders Gericht zuziehen / oder zufordern.

BEkennen/ und thun kundt offentlich mit dieſem Brieff / allen denen die ihn hören/ ſehen / oder leſen / daß Wir vormahls zu denen Zeiten / als Wir demnach Römiſcher König waren / ſolche Freyheit und Recht gegeben / und gethan haben / Weyl. dem Hochgebohrnen Albrechten ſeeliger Gedächtnuß zu Oeſterreich/ zu Steyer / und zu Kärnten / Unſern lieben Oheimb und Fürſten / und allen ſeinen Söhnen / und Erben/ als Sie auch das von Alter Recht haben / daß niemand Ihre Land-Herren / Ritter / oder Knecht/Mann/Leuth/noch Diener/Edel/noch Burger/oder wie ſie genannt ſeyn/auſſer ihren Landen und Städten zu Oeſterreich/zu Steyer/zu Kärnten/und zu Crain/zu Portenau/und auff der Windiſchen March/ zu Schwaben/ in Elſaß / zu Suntgau/ zu Argey/ zu Turgey/ in Burgund / in Clarues / und auff den ſchwartzen Wald / und was zu denſelben Land gehört/ geladen/ noch gezogen werden ſolien/ auß der ehegenannten Hertzogen von Oeſterreich Gerichten / umb keinerley Sachen für Unſer Hof-Gericht / noch für keinem Unſerm Land-Frid/ noch mit Namen für Unſer Land-Gericht Rottweil / oder für kein ander Unſer Dingſtatt und Gericht/wo Wir die von deß Heil. Röm. Reichs wegen haben/noch für kein frembdes Gericht: es wäre dann/daß ihnen in derſelben Hertzogen von Oeſterreich Gerichter Rechtloß gelaſſen wurde/und daß gar kündtlich und ohne Gefährde wiſſentlich wäre/ der mag ſein Recht wohl für baß/ bey Unſern Gerichtern ſuchen / und ſonſt anderſt niemand; darumben haben Wir mit Kayſerl. Machts-Vollkommenheit / für Uns / all Unſere Nachkommen / an dem Heil. Röm. Reich/dem Hochgebohrnen Hertzogen Rudolph in Oeſterreich/ zu Steyer/ zu Kärnten/ Unſern allerliebſten Ayden/ und dem Hochgebohrnen ſeinen Brudern Friderich Albrechten/ und Leopolden Hertzogen / und Herren derſelben Landen / Unſern ſonders lie-

ben Oheimb und Fürsten / und allen ihren Nachkommen und Erben / ewiglich die vorbenannte Recht und Freyheit/auch Gnade bestättiget/ und gegeben mit rechtem Wissen/ und geben Ihnen auch die vorbegriffene Recht mit Krafft dieser gegenwärtigen Hand-vesten/ und gebieten auch darumben ernstlich Unsern Holden / allen Unsern gegenwärtigen und künfftigen Hof-Richtern und Land-Richtern/Landfriden/ und allen die darüber gesetzt seyn/ oder werden/ und sonderlich dem Land-Richter zu Rottweil / der je zu den Zeiten ist / oder seyn wird/ und allen andern Richtern / wo die gesessen/ und wie die genannt seyn / oder genannt werden/ daß sie der vorgemelten Hertzogen von Oesterreich/ Land-Herren / Ritter / Knechten/Burger/Mann/oder Diener/Edel/oder Unedel für sich nicht laden/durch jemands Klag willen / noch in kein weeg über sie richten / umb keinerley Sachen / es seye dann gar kündlich / und ohn all Gefährde wissentlich / daß der Kläger in der ehegenannten Hertzogen Gerichten Rechtloß gelassen seye / und Rechten nicht bekommen mögen ; Dann Wir meinen und wollen / daß dieselben Hertzogen vollentlich bleiben in den ehegenannten ihren Landen/ und Gerichten/ bey allen ihren Freyheiten/ Rechten und guten Gewohnheiten / die ihre Vorfahrer/und Sie von Alters gemacht/ und hergebracht haben: wer aber darwider in wenigsten vormahls gethan hätte/ oder fürbaß thäte/ und jemand der in der ehegenannten Hertzogen Gerichten nicht Rechtloß gelassen wäre / gerichtet hätte / oder fürbaß richten wurde / über derselben Hertzogen Leuthe / das soll kein Krafft haben / dann Wir daß mit Kayserl. Macht gäntzlich abnehmen / und vernichten / mit Urkund dieses Briefs versiglet/ mit Unserer Kayserl. Majestät Insigl.

Die Hertzogen von Oesterreich bey allen ihren Freyheiten zumanuteniren.

Alles/ was denen zuwider/ vor Krafftloß zuerkennen.

St. Stephans-Tag 1300.

Fridericus III.

BEkennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff/ allen denen die ihn sehen oder hören lesen. Und ob Wir von Röm. Königl. Würdigkeit/darzu Uns der Allmächtige GOtt durch seyn Göttliche Gnad und Gütigkeit geruhet hat zuerheben / und auch durch angebohrne Mildigkeit allezeit willig und geneigt seyn/ aller deß Heil. Röm. Reichs Fürsten/ und mercklicher Glieder / Ehr/ Würde / und Gnad zuhandhaben / und sie darbey gnädigist zubleiben lassen / nachdeme / solche Gnaden von Unsern Vorfahrern und dem Heil. Röm. Reich durch ihre getreue Dienst auff sie kommen seyn ; jedoch so seyn Wir insonderheit / und billich mehr bewegt / und zimet Uns auch gebührlich / daß Wir solch Ehr/ Gnad/ und Freyheit die Unsere Vorfahren / die Durchleuchtigste Fürsten / und das Löbl. Hauß von Oesterreich von dem Heil. Röm. Reich/und von alten Kaysern/und Königen mit ihren Blut-Vergiessen / schwären Darlegungen/ und Arbeiten in der heiligen Christenheit/ und deß Heil. Röm. Reichs Diensten erworben / und kostbarlich verdient und erärnet haben/ durch solche Dienste / und bestandene Treu / sie auch vormahls erhöhet / und zu dem Heil. Röm. Reich erkohren worden seyn/ und daß manch und lange Jahr festiglich und löblich verweset und regiert haben/ nicht vergessen ; sondern deren ingedenck seyn / alsdann die Vernunfft und alle Recht daß billich heissen / und natürliche Lieb und Zuneigung Unserer Geburt und Stammens / daß auch nach Billigkeit und Redlichkeit möglich fördern. Wann nun der Hochgebohrne Albrecht Hertzog zu Oesterreich/ Steyer/ zu Kärnten/ und zu Crain/Graff zu Tyroll/ꝛc. Unser lieber Bruder und Fürst / von seinen / und Unsern lieben Vettern und Fürsten wegen / König Ladislaus von Hungarn / ꝛc. und Sigismundus beeder Hertzogen zu Oesterreich/ꝛc. sein ehrbare Bottschafft zu Uns gethan/und Unsere Königl. Majestät hat fleissiglich bitten lassen / mit sambt den Prælaten / Graffen / Herren / Ritterschafft und guten Leuthen der obgenannten Lande / daß Wir Ihn / und dem Löbl. Hauß zu Oesterreich / und allen desselben Hauß Fürsten gemeinglich / und sonderlich / alle und jegliche ihr Freyheit / und Privilegia, Brieff / und Handvesten/ über was Stuck die lauten / die ihre Vorfahrer / und das Hauß von Oesterreich / von alten Kaysern und Königen treffenlich erworben und hergebracht haben/ zuconfirmiren/ zubestätten / und zubevesten / gnädigist geruheten ; das haben Wir angesehen deß ehegenannten Unsers lieben Bruders fleissige und zimbliche Bitte / die Er von der ehegenannten Unserer beyden Vettern wegen an Uns gelegt hat/ auch betrachtet/ daß Wir Ihn und dem Hauß zu Oesterreich solches unbillich versagten / darzu Wir dann andern deß Heil. Röm. Reichs Fürsten willig gewesen/ und noch seyn / und sonderlich daß Unsere und Ihre Vorfahrer / die Durchleuchtige Fürsten von Oesterreich / solche Gnad und Freyheit mit Ihrer Gutthat / grosser Beständigkeit / und lauterer Treu erworben haben/ der gebrauchen/ und dem H. Röm. Reich täglich willig seyn/ und in künfftigen Zeiten thun sollen/ und wohl mögen. Darumben mit wohl bedachtem Muth/ gutem Rath/ und Verwilligung der Ehrwürdigen/ Dietrich zu Maynтze/ꝛc. Dietrichs zu Cölln/ꝛc. und Jacobs zu Trier/ Ertz-Bischöffen / deß Heil. Röm. Reichs in Teutschen Landen/ in Italien/ und in Gallien Ertz-Cantzlern / Unserer lieben Neven ; der Hochgebohrnen / Ludwigs Pfaltzgraffen bey Rhein / und Hertzogen von Bayrn / ꝛc. Friderichs Hertzogen in Sachsen/ Landgrassen in Thüringen/ und Marggraffen zu Meissen: und Friderichs Marggraffens zu Brandenburg/ und Burggraffen zu Nürnberg / deß Heil. Röm. Ertz-Truckſässen/ Ertz-Marschall / und Ertz-Cammerer / Unserer lieben Oheimben/ Schwagers / und Chur-Fürsten / und anderer deß Heil. Röm. Reichs Geistlicher und Weltlicher Fürsten / Graffen / und Freyen / die desselbenmahls Persönlich bey Uns waren / auch mit rechtem Wissen / und Römischer Königl. Macht : so haben Wir dem ehegenannten König Ladis-

Verdienste deß Haußes von Oesterreich.

Anhalten deren Hertzogen von Oesterreich wegen Confirmirung ihrer Privilegien.

Folgt die Confirmation, mit Einwilligung aller Churfürsten / und Ständen deß H. R. Reichs.

Ladislao von Hungarn/Erben der Cron zu Böheimb/ und Erb-Schencken deß Heil. Röm. Reichs/Hertzog Albrechten und Hertzog Sigmunden (desselben/und Königs Ladislaus Vormund Wir seyn) und allen desselben Unsers Hauß Fürsten/Ihren Erben und Nachkommen/ gemeiniglich und sonderlich/ zu ewigen Zeiten/ solch Ihre Brieff/ Gnad/ und Freyheit/ die Sie von allen Römischen Kayserm/ und Königen Unseren Vorfahren am Reich erworben/ und hergebracht haben/ wie die lauten/ es seye über Land/ Fürstenthumben/ Herrlichkeit/Würdigkeit/Erbschafft/Pfandschafft/Recht/Gewohnheit/und Altherkommen/ wie man die mit sondern Worten benennen mag/ nichts außgenommen/ gnädigist confirmirt/ verneüert/ bestättiget/ und befestiget; confirmiren/ bestättigen/ verneüern/ und befestigen Ihnen die von Römischer Königlicher Machts-Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs/ und setzen/ und wollen: daß die ehegenannten Unsere liebe Brüder und Vettern/ und alle Fürsten von Oesterreich gemeiniglich und sonderlich/ all Ihre Erben und Nachkommen/ und all Ihre Fürstenthumb/ und Lande/ obgenannt aller solcher Freyheit/ und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und geniessen sollen/ als ob sie Ihne selbe/ und von neüen gegeben wären/ ohne allen Eintrag/und Widerrede: und ob Unsere Vorfahren am Reich jemand/ wer der wäre/ einige Freyheit/ Gnad/ oder Brieff gegeben hätten/ die wider Uns und deß Hauß zu Oesterreich Freyheit/ Brieff/ Recht und Herrlichkeit/ oder Herkommen wären/ die sollen obseyn/ und dem Hauß von Oesterreich keinen Schaden/ oder Kränckung bringen in keine Weiß. Und Wir gebieten darumb allen und jeden Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Städten/ und Gemeinden/ und allen deß Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ daß Sie die obgenannte Unsere Brüder und Vettern/ all Ihre Erben und Nachkommen/ Fürsten zu Oesterreich/ gemeiniglich und sonderlich/ auch alle Ihre Fürstenthumb/ und Land/ solcher Gnad und Freyheit gebrauchen lassen/ und Sie daran nicht irren. Wäre aber Sach daß jemand darwider thäte/ in welchen Würden/ Stand/ oder Wesen der wäre/ der solle in deß Heil. Röm. Reichs schwäre Ungnad verfallen seyn. Bey den Sachen seyn gewesen/ die obgenannte Unsere/ und deß H. R. Reichs Chur-Fürsten/ und darzu die Ehrwürdigen/ Peter zu Augspurg. Sigmund zu Würtzburg. Friderich zu Regenspurg. Henrich zu Costantz. Johann zu Gurck/ und Silvester zu Kiemsee Bischöffe; und die Hochgebohrnen Gerhard Hertzog zu Gülch/ zu Geldern/ und den Bergen/ ꝛc. Rudolph Hertzog in Schlesien/ und zu Sagan. Jacob Marggraff zu Baaden. Wilhelmb Graff und Fürst zu Hennenberg: Unsere liebe Oheimb und Fürsten. Ludwig und Ulrich Graffen zu Würtenberg. Graff Hannß/und Graff Wilhelmb von Oettingen. Graff Georg von Hennenberg. Graff Bernhard von Schaumberg. Graff Henrich von Montfort. Graff Eberhard von Kirchberg/ und vil andere Unsere/ und deß H. R. Reichs Grafen/ Edle/ und Getreue; mit Urkund dieses Briefs versigelt/ mit Unserer Königlichen guldenen Bullen. Geben zu Franckfurt an dem Mayn.

Was solchen Privilegien zuwider außgangen/ wird gäntzlich cassirt/und auffgehebt.

Manutenentz.

Welche dabey gegenwärtig gewesen.

24. Julii 1442.

Fridericus III.

BEkennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff zu ewiger Gedächtnuß/ allen und jeglichen gegenwärtigen und künfftigen. Wiewohl in Belohnung der Tugentlichen Werck/die Kayserlich übertreffentliche Hochmächtigkeit gegen ihren Getreuen sovil mehr wird erwecket/ so die Zierheit und Glory deß Reichs hochmächtiglicher erscheinet/ jedoch ihr Fürstliche Gütigkeit pfleget die für andere/ die mit höhern und grössern Würden/ und Gnaden zu erhöhen/ die von Hochgebohrnen Stammen entsprungen und von altem Adel erleuchtet seyn/und kein Arbeit/noch Widerwärtigkeit zu Mehrung und Auffnehmen deß Heil. Römischen Reichs gespart noch vermitten haben: daß Wir in Unserm Gemüth bewegt seyn/und angesehen und betracht haben/ das Herkommen deß Löblichen Hauß Oesterreich/ davon Wir von Göttlicher Gütigkeit gebohren/ und zu deß Heil. Römischen Reichs Würdigkeit erhöhet worden seyn/ und daß sich deß jetztgemelten Hauses Oesterreich/ Durchleuchtige Fürsten/ Unsere Vorfahrer/ nicht allein mit Arbeit und Darlegen/sondern auch mit ihres eigenen Bluts Vergiessung/den heiligen Christlichen Glauben/ die Römische Kirchen/ und das Heil. Röm. Reich zubeschirmen/ außzubreiten/ und zuerhöhen/mit unverdrossener und stätter Mühe geflissen haben: dardurch Sie maniche Privilegia, und grosse Freyheit von demselben Reich/ und löblicher Gedächtnuß/ Römischen Kayserm/ und Königen/ recht und billich erlangt/ die auch dasselb Reich vil Jahr mit grossem Lob regieret/ und denen/ die das unbillich angrissen/ und mit tyrannischem Gewalt/ den gemeinen Nutz niderzudrucken gesucht/ mit embsigem Fleiß/ und grosser Stärck widerstanden haben: und haben darumb betrachtet/zimblich und billich zuseyn/Ihnen nicht allein ihre alte Freyheit und Privilegia zubestättigen/ sondern auch neüe nach Unserer großmächtigen Mildigkeit zuverleihen/ also daß solcher Tugend zimblicher Lohn nicht versagt/ und in dem vorgemelten löblichen Hauß Oesterreich/ daß Uns dann auff das Liecht dieser Welt gebohren hat/ Unsere Gedächtnuß/ desto länger und seeliglicher gehalten werde; und dardurch/ und nicht von keinerley Bitt/ noch Anlangen wegen/ sondern auß eigener Bewegnuß und Unserer lautern Mildigkeit/ und rechtem Wissen/ so haben Wir mit Rath und Willen der Ehrwürdigen/ Hochgebohrnen/ deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ und Fürsten/ Grafen/Freyen/ Herren/ und anderer Unserer/ und deß Heil. Römischen Reichs lieben Getreuen/

Herkommen deß Löbl. Hauß von Oesterreich/und dessen Verdienste.

Freyheiten / so von Julio, Nerone, Heinrich / Friderich / Rudolph/Röm. Kayserndem Hauß Oesterreich ertheilt/ werden confirmirt/

treuen/ deß obgenannten löblichen Hauß Oesterreich / Hertzogen und Fürsten / die jetzt im Leben seyn/ und Unsern / und Ihren Erben / und Nachkommen / zu ewigen Zeiten all und jede Brieff / Gnad/ und Freyheit/ mit Namen zween Brieff von Kayser Julio, und Kayser Nerone außgegangen. Item Ihre Brieff von Kayser Henrichen dem Vierdten / Kayser Henrichs Sohn. Item Kayser Henrichs Brieff einen/ Hertzog Leopolden gegeben. Item einen Brieff von Kayser Friderich dem Anderten zu Hierusalem und Sicilien König. Item einen Brieff von König Rudolphen Römischen König / Unsern Vorfahrern / und sonst all und jede andere Brieff / Gnad / und Freyheit / Privilegia, und Gerechtigkeit / die dieselben von Oesterreich von Unsern Vorfahrern/ und Vordern Römischen Kayserrn / und Königen erlangt und hergebracht haben / in welcherley laut die seyn / sie seyn umb Fürstenthumb/ Lande/ Ehr/ Fürgang/Würdigkeit/Erbschafft/ Anfäll/ Verschreibung/Herrlichkeit/Pfandschafft/ Gerechtigkeit/ Gewohnheit/ oder Alters-Herkommen/ wie und mit was besondern/ und eigentlichen Worten die begriffen seyn / den nichts abnehmend / gnädigist confirmirt / bestättiget/ verneuert / und befestiget ; confirmiren/ bestättigen/ verneuern/ und befestigen auch auß Vollmächtigkeit Unsers Kayserlichen Gewalts in Krafft dieses Brieffs ; Wir wollen/ meinen/ und setzen auch von demselben Kayserlichen Gewalt/ daß all und jede Fürsten deß vorgenannten Hauß Oesterreich / und Unsere / und derselben Nachkommen / gemeiniglich und insonderheit zu ewigen Zeiten all und jede ihre Land / Fürstenthumb / die sie jetzt in ihren Gewalt haben / oder zu künfftigen Zeiten haben werden / und durch Hülff GOttes deß Allmächtigen gewinnen/ aller solcher Freyheiten / Gerechtigkeiten / und Gnaden gebrauchen/ und geniessen sollen und mögen/ zugleicher Weiß/ als ob Ihnen die Persönlich und von neuem durch Kayserliche Gab gegeben und verliehen wären ohn all Irrung und Widersprechen.

Und alle defectus suppliret.

Wir erfüllen und erstatten auch von Vollmächtigkeit desselben Unsers Kayserlichen Gewalts/ all und jede Abgäng und Mängl/ die villeicht in einerley Weiß in solchen Brieffen und Privilegien wären / oder darin kommen und aufferstehen möchten. Auch setzen und wollen Wir / daß all und jede Brieff und Privilegia von solcher Abgäng und Mängl wegen/ kein Minderung/ noch keinen Schaden/ noch Zweiffel weder in Rechten/ noch ausser Rechtes haben/ noch leiden sollen/ in kein weeg/ sondern in allen ihren Clausuln/ Puncten/ Articuln/ und Meinungen/ nach laut ihrer Inhalt / und Begreiffung gantz stätt/ und unzerbrochen/ und zu ewigen Zeiten bey ihren Kräfften bleiben. Wir wollen / meinen/ und setzen auch/ von der obberührten Unserer Römischen Kayserl. Macht ernstlich und festiglich gebietend / daß die obbemelten Fürsten Unsers Hauß Oesterreich/ und Unsere / und Ihre Erben und Nachkommen / die die Fürstenthumb/ Steyer/ Kärnten / und Crain / je zu Zeiten inhaben und regieren werden/ nun hinfüro Ertz-Hertzogen genennet / und geheissen/ darbey ewiglich bleiben/ und von Unsern Nachkommen am Reich / und allen andern Chur-Fürsten / und Fürsten also genennet / und geheissen / und darfür gehalten sollen werden / in allen den Ehren/Würden/Freyheiten/Fürgängen/und andern Ubertrefflichkeiten/als Unsere Vorfahrer daß von Alter löblich hergebracht haben / und auff Uns kommen ist / und Wir Uns bißhero genennet / geheissen / und gehalten worden seyn.

Die Fürstenthumb Steyer/Kärnten und Crain / werden zum Ertz-Hertzogthumb erhöhet.

Und daß hinfüro dem vorgenannten Hauß Oesterreich zu höherer Glory seines Verdienen belieblicher Lohn gegeben werde/ haben Wir den vorgenannten Fürsten und Hertzogen von Oesterreich/ und Unsern/ und derselben Erben / und Nachkommen/ die die obgemelten Land/ Steyer/ Kärnten/ Crain / je zu Zeiten inhaben und regieren werden / zu ewigen künfftigen Zeiten / zu grosser Gab der Gnaden vergönnet und verliehen : Vergönnen und verleihen auch auß Unserm vollmächtigen Kayserlichen Gewalt in Krafft dieses Brieffs / daß Sie und Ihre Nachkommen/ miteinander/ und besonder/ in den vorgemelten ihren Fürstenthumben/ Herrschafften/ und Landen/ die Sie jetzt haben/oder in künfftigen Zeiten gewinnen/ aller Gewaltsamb mit Freyung zugeben/ neue Auffschläg/ Mäuth/ Zöll / und andere Mehrung Ihrer Nutz / und Rent zumachen / und auffzusetzen / und der in all ander weeg / wie die genannt seyn / und sich begeben werden zugeniessen / und zugebrauchen / zugleicher Weiß / als Wir und Unsere Nachkommen/ Römische Kayser und König / die in dem Reich geben / machen / auffsetzen/ und gebrauchen mögen/ nichts darinn außgenommen ; Auch daß Sie / und Unsere / und Ihre Erben und Nachkommen / in allen Ihren Landen / Herrschafften und Gebüeten / als oben gemelt ist / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knecht/ auch Tugendsamb/ und verdiente Personen/von neuem Edel machen/denenselben Wappen/und Kleinod mit Schild und Helm / und allerley Zierheit / Farben / und Plasmierungen geben und leihen/ Kayserlichen Rechten/ der Artzeney/ der siben freyen Kunst-Lehrer/ und Meister / auch Offen-Schreiber/ und geordnete Richter/ setzen/ und creiren : also daß dieselben Grafen/Freyen/ Herren/ Ritter/ Knecht/ Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/und geordnete Richter/ durch das gantze Heil. Römische Reich/ für solche gehalten/ und aller und jeder Privilegien/Freyheiten/ Begabungen/ und Gnaden/ und ihrer Würden und Ambt gebrauchen/ treiben/ üben/ und niessen sollen und mögen/ als andere Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knecht / und Edel-Leuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete Richter/ von Kayserlichen Gewalt gemacht / und creirt / der gebrauchen / üben / und niessen von Gerechtigkeit oder Gewohnheit ; doch daß sie voran gebührlich Gelübd und Eyd darumb von ihnen an Unsere Nachkommen / und deß Reichsstatt nehmen / alsdann solch Gelübd und Eyd von derselben Ehren und Würdigkeit wegen / zuthun gebühret.

Gewalt neue Auffschläg / Mäuthen / Zöll / und andere Mehrungen einzuführen.

Auch Grafen/Freyen/ Herren / Ritter / Knecht / Edelleuth / Doctores, Magistros, Notarios publicos, und Judices Ordinarios zumachen.

Wir verleihen und vergönnen auch mit

mit diesem Brieff/ daß die vorgenannten Fürsten und Hertzogen / und Ihre Nachkommen/ in allen Ihren Landen / und Gebüeten / die Sie jetzt haben/ oder künfftig gewinnen / als vorstehet/ Juden gehaben / und die darinnen halten / steuren/ und damit in allweeg handlen und fahren mögen/ in aller Maß/ als Wir/ und Unsere Nachkommen/ Römische Kayser/ und König in dem Heil. Röm. Reich/ von Rechten/ Freyheiten/ Gewohnheiten/ und altem Herkommen/ die halten/ und mit steuren/ und in anderweeg mit ihn fahren / gethun / und gehandlen mögen. Auch verleihen und vergönnen Wir Ihnen/ daß Sie in allen Ihren Landen/ Herrschafften/ und Gebüeten/ als oben gemelt ist / all und jede Bastarden / und andere Unehelich gebohrne/ in welcherley Weiß das ist / oder was Gebrechen die an ihrer Gebuhrt haben / Ehelichen / und zu dem Rechten / so Ehelich gebohren seyn / bringen / auch zu Ehren/ Würden Ständen/ und allen Aembtern / täuglich machen / und sie zu Vätterlicher und Mütterlicher/ und aller andern Erbschafft bey derselben ihrer Vätter und Mütter lebendigen/ oder nach ihrem Todt / es seyen Eheliche Erben vorhanden oder nicht / zulassen / auch alle Ungeleumdte von welcherley That dieselben durch Urtheil / oder sonst gemerckt/ und verunleumdt/ und an ihren Ehren/ Würden/ und Ständen geschwächt seyn/ ihrem Leumdt/ Ehr/ und Würden/ wider geben/ und sie in ihren fordern Stand widerumb setzen: auch Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritter/ Knecht/ und Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber / und die geordneten Richter/ die ihrer Würden und Aembter nicht gebrauchen als recht ist / davon entsetzen/ von aller ihrer Würden und Aembter/ auch/ denen die es verschulden / der Ritterschafft und Meisterschafft Zierheit abnehmen/ und von ihnen auffheben mögen. Wir meinen/ und setzen auch/ daß wider die obgeschribene Ding / Unserer Begnadung und Freyheit nicht seyn/ helffen noch thun sollen/ keinerley gemeine Kayserl. geschribene Gesätz und Recht/ noch keinerley Gewohnheit/ oder ander sondere Satzung oder Ordnung/ an einigerley Ende oder statt gemacht/ in was Laut die seyn / ob die auch also gethan wären / daß darvon sonder Meldung / und von Wort zu Wort beschehen solt : dann Wir denselben allen und jeden in den obgeschribenen Dingen entziehen / und entzogen haben wollen / durch diesen Unsern Brieff / doch denselben Gesätzen und Rechten / und andern ihren Stücken und Inhaltungen unvergreiffentlich. Ob auch Unsere Vorfahren/ und Vordern Römische Kayser und König / icht Freyheit / Gnad/ oder Brieff/ wie die wären/ gegeben hätten/ die wider die vorgemelten/ deß Hauß Oesterreich Freyheit/ Brieff / Gerechtigkeit/ Würden / Gnad/ oder Gewohnheit wären/ dieselben vernichten/ und wollen/ daß sie gantz Krafftloß und unschädlich seyn sollen/ und demselben Hauß Oesterreich/ noch desselben Hauß Fürsten / Hertzogen/ und Nachkommen/ keinerley Schaden/ noch Irrung mitbringen sollen / noch mögen in kein weeg. Darvon gebieten Wir allen und jeden Unsern / und deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ und Knechten/ Städten / Gemeinden / und allen andern Unsern und deß H. R. Reichs Unterthanen und Getreuen / ernstlich und festiglich / daß Sie die vorgenannten Hertzogen und Fürsten von Oesterreich/ und Unsere/ und derselben Erben und Nachkommen/ gemeiniglich und insonderheit / auch all und jede Ihre Fürstenthumb und Lande / der bemelten Gnaden / und Freyheit beruhlich geniessen und gebrauchen lassen / ohne männiglich es Irrung und Hindernuß. Wer aber wider solch Unsere vorberührte Freyheit und Gnad thäte / und Sie der nicht gebrauchen ließ / oder daran irrte / in was Würden / Ehren / Stand / oder Wesen der wäre / derselb soll sich wissen in Unserer Kayserl. Majestät schwäre Ungnad / und in die Pön tausend March lödiges Golds gefallen seyn / derselben Pön halben Theil in Unsere und deß H. R. Reichs Cammer/ und deß andern halben Theil dem Fürsten/ dem solches widergehet/ und beschicht/ unnachläßlich zubezahlen. Darbey seyn gewesen/ der Hochwürdig in GOtt Vatter Herr Nicolaus deß Römischen Stuhls Cardinal zu St. Peter ad Vincula genannt zu Brixen : und die Ehrwürdigen Æneas zu Senes deß Römischen Stuhls Legat : und Joannes zu Eystätt/ Bischöffe / Unsere Fürsten/ Räthe/ und lieben Andächtigen : Und die Hochgebohrnen Albrecht Ertz-Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. Unser lieber Bruder ; Ludwig und Otto Paltzgrafen bey Rhein und in Bäyrn. Wilhelmb zu Sachsen Hertzog / und Albrecht Maragraff zu Brandenburg / Unsere Liebe/ Schwäger / Oheimb / und Fürsten ; Und die Wohlgebohrnen / Edlen / Michael Burggraff zu Meydburg : Ludwig zu Hennenberg : Heinrich zu Schwartzburg. Ulrich zu Oettingen. Ulrich zu Montfort. Ulrich zu Schaunberg : und Albig zu Sultz/ Grafen ; und die Ehrsamben/ Wolffgang Unsere neuen Stifft hie in Unserer Burg/ Meister. Ulrich Niederer zu Wehrtsee / Meister : Ulrich Sonnenberger zu St. Johannes zu Regenspurg/ Unsere Secretari , Probst und Meister. Harttung von Cappell / Lehrer beyder Rechten. Heinrich von Pappenheimb / Unser und deß H. Röm. Reichs Unter-Erb-Marschall. Jörg von Puecheimb / Obrister Truchseß in Oesterreich. Rudiger von Stahrenberg. Albrecht von Pottendorff. Hannß Ungnad / Unser Cammer-Meister. Jörg Fuchs Unser Hof-Marschall. Walther Zebinger. Procop vom Rabenstein. Ulrich Fledinitzer. Jörg und Wolffgang Gebrüder von Saurau / und Leopold Aschbach / Unsere Räthe / und andere mehr/ Unsere / und deß Heil. Röm. Reichs Unterthanen / und liebe Getreuen.

Juden zuhalten/

Bastarden/ und andere Uneheliche zu legitimiren.

Solche Freyheiten sollen auff keinerley Weiß unterbrochen werden.

Auch alles / was denen zuwider / Krafftloß seyn.

Manutenentz.

Straff deren Übertrettern.

Zeügen / welche gegenwärtig gewesen.

Das

Das Zeichen deß Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Friderichs deß Dritten Römiſchen Kayſers zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / Hertzogen zu Oeſterreich / und Steyer / ꝛc. Mit Urkund dieſes Brieffs beſigelt mit Unſerer Kayſerlichen Majeſtät Guldener Bull. Geben zu der Neuen-Stadt an der heiligen drey König-Tag / nach Chriſti unſers HErrn Geburt Tauſend Vierhundert und in dem drey und Funffzigſten / Unſers Reichs im Dreyzehenden / und Unſers Kayſerthumbs im Erſten Jahr.

Lo. Au. Bu.

Carolus V.

BEkennen für Uns und Unſere Nachkommen an Reich offentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich; wie wohl Wir durch Erwegung / Röm. Kayſerl. Majeſtät Würdigkeit / in welche Uns der Allmächtig GOTT / durch ſein Gnadenreiche gütige Fürſehung Chriſtlichen Glauben zu Beſchirmung / und gemeinen Nutz zu Beförderung / und zu Erhaltung gutes Weſens / Fridens / und löblicher Polițey der Welt fürgeſetzt hat / neben dem auch auß angebohrner Güte / und Mildigkeit geneigt ſeyn / aller Unſers Heil. Römiſchen Reichs Fürſten und trefflicher Glider / Ehr / Würde / und Gnad / nicht allein in beſtändigen guten Weſen zuhandhaben / und bey ſolchen / wie Sie die löblich biß auff gegenwärtige Zeit Unſerer Regierung hergebracht haben / geruhiglich / und ohne Verhinderung bleiben zulaſſen: ſondern Sie auch umb ihres Wolhaltens / und Verdienens willen mit mehrern und beſſern Gaben / Gnaden / und Freyheiten zubedencken und zufürſehen; jedoch ſo ſeyn Wir inſonderheit und billich mehr bewegt / wie Uns auch wohl geziñet / zuſtehet / und gebühret / daß Wir ſolche Gab Kayſerl. Gnad und Freyheit / welche dann Unſere Vor-Eltern / die Durchleuchtigſten Fürſten und das Löbl. Hauß von Oeſterreich von dem heiligen Röm. Reich und von alten Kayſern und Königen durch ihr Blutvergieſſen / ſchwären Darlegungen / und Arbeiten in der heiligen Chriſtenheit und deß Reichs Dienſten erworben / und koſtbarlich verdient und erärnt haben / durch ſolche Dienſt und Treu der Beſtändigkeit Sie auch vorhin erhöhet / und zu dem Heil. Reich erkohren ſeyn / und geregirt haben / nicht vergeſſen / ſondern der ingedenck ſeyn ſollen / alsdann die Vernunfft und alle Recht / daß billich / und natürliche Lieb und Zuneigung Unſerer Geburt und Stammens Uns darzu bewegt. Wann nun der Allerdurchleuchtigſt Fürſt Herr Ferdinand zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / ꝛc. Infant zu Hiſpanien / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / Marggraff zu Mähren / Lützlburg / in Ober und Nider-Schleſien / zu Würtenberg / und zu Deck Hertzog / Fürſt zu Schwaben / gefürſteter Graff zu Habſpurg / zu Tyroll und Pfierd / zu Heiburg / und Görtz / Landgraff zu Elſaß / Marggraff deß Heil. Römiſchen Reichs zu Burgau / Ober und Nider-Laußnitz / Herr auff der Windiſchen March zu Portenau / und zu Salins / ꝛc. Unſer lieber Bruder / Unſer und deß Reichs allergeheimbiſter Rath / Ertz-Schenck und Chur-Fürſt vor Uns erſchinen iſt / und hat Uns mit Fleiß erſucht / und gebetten: dieweil nach Abſterben Weyl. deß Allerdurchleuchtigſten Fürſten / Herrn Maximilian Römiſchen Kayſer / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich Unſers / und ſeiner lieben Anhern ſeel. Gedächtnuß / das Ertz-Hertzogthumb und Hauß Oeſterreich mit allen ſeinen Fürſtenthumben / Pfaltz-Graffſchafften / Land-Graffſchafften / Marggraffſchafften / Graffſchafften / Landen / und Gebüeten an Uns / und ſeiner Liebden Erblich kommen und gefallen wären / daß Wir als Römiſcher Kayſer Ihm an Unſer und ſein ſelbſt ſtatt / und Unſern Löbl. Hauß Oeſterreich all und jegliche Freyheiten / Gnad / Privilegien / Brieff / und Handveſten über was Fürſtenthumb / Land oder Stuck die lauten / die Unſere Vorfordern / und beneldtes Hauß Oeſterreich von alten Kayſer und Königen / trefflich erworben / und herbracht haben / zu confirmiren / zubeſtätten / zuverneüern / zuverbeſſern / und zubeſſern geruheten: daß haben Wir / angeſehen ſolch fein fleiſſig und zimbliche Bitt / und ſonderlich

Aller Reichs-Glider Ehr / Würde / und Gnad handzuhaben.

Abſonderlich aber das Hauß Oeſterreich Alt-hergebrachte Freyheiten;

Ferdinandi I. Anhalten wegen Confirmir- Erneüer- und Vermehrung derenſelbē.

derlich/daß Unsere Vorfordern die Durchleuchtigsten Fürsten von Oesterreich solche Gnad und Freyheit mit ihren Gutthaten und lauter treuer Beständigkeit/durch Sie/ wie oben angezeigt / bewiesen und erzeigt / als wohl verdient erworben haben / und daß derselb Unser lieber Bruder Uns und dem heiligen Reich nicht allein / sondern gantzer und gemeiner Christenheit Sachen etlich Jahrhero als Unser verordneter Stadthalter in Unseren Abwesen in Heiligen Römischen Reich nach dem besten und getreulichsten / ungespartes Fleiß zuhandlen / seiner Liebden Anligen lassen / auch seiner Liebden Person / und Unserer Erbländer-Vermögen zu Widerstand deß Türcken nach allen Vermögen dargestreckt hat/und in künfftiger Zeit Uns und demselben Reiche zur Wohlfahrt und Guten wohl dienen mag und solle ; und darumben mit wohlbedachtem Muth/guten zeitlichen Rath/Unserer/und deß heiligen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / Grafen / Herren / und anderer Unserer trefflichen Räthe/ so dißmahls bey Uns hie / und auff Unseren Kayserl. Hof in guter Anzahl beyeinander gewest seyn/ und rechtem Wissen dem gemeldten Unsern lieben Brudern / König Ferdinanden/ als Regierenden Ertz-Hertzogen / und Lands-Fürsten in Oesterreich von Unser und sein selbst wegen / auch aller Unser beeder Erben und Nachkommen / Fürsten und Ertz-Hertzogen deß Hauß Oesterreich / gemeiniglich und sonderlich zu ewigen Zeiten solch Privilegien/ Gnad/Freyheiten/Gerechtigkeiten/und gut alte Gewohnheiten confirmirt/ bestättet / erneüeret/ befestiget/ erleütert / und gebessert / und sonderlich die Freyheit/ so der Edlen Marggrafschafft und Ertz-Hertzogthumb Oesterreich von den alten Römischen Kayseren/ und Königen gegeben und verliehen seyn.

Authores Privilegiorum.

Erstlichen daß das Land Oesterreich ist der Schild / und das Hertz deß Heil. Röm. Reichs/ und soll seyn der Herrschafft von Oesterreich und deren Erben in absteigender Lini ihres Geschlechts Nachkommen/ewigs Lehen/also daß einem Römischen Kayser / kein Potestät oder Gewalt darüber seyn solle.

Frider. I. 1156.

Der Fürst solle auch alle Nutzen deß Lands haben / deßgleichen seine Nachkommen.

Julius Cæsar ant. Ch. nat.

Er solle auch seyn der allergeheimbiste Rath deß Römischen Reichs / also daß keine Sach in Ewigkeit ohne sein Vorwissen beschlossen werden / oder beschehen solle/ deßgleichen seine Nachkommen.

Hen. IV. 1058.

Das Land Oesterreich ist auch exempt , und frey sambt seinen Inwohnern für allen anderen Ländern aller Zinsen und Auffschlägen deren Kayseren und anderen in Ewigkeit.

Nero. temp. SS. Petri & Pauli.

Und dieselben Fürsten von Oesterreich seyn dem Heil. Röm. Reich / noch jemands andern kein Steüer/Hülff noch Dienstbarkeit schuldig / noch verpflicht/ dann was Sie von ihren guten freyen Willen thun wollen / allein außgenommen / daß Sie dem Reich schuldig seyn zudienen/ in Hungarn mit zwölff gewaffneten Männern auff ihren eigenen Kosten / zu einen Urkund / daß Er ein Fürst deß Reichs erkennet werde.

Jul. Cæs. Nero. ut suprà. Frider. I. 1156. Frid. III. 1481.

Sie seyn auch nicht schuldig umb Empfang ihrer Lehen ausserhalb deß Lands Oesterreich nachzureisen/ sondern Sie sollen Ihnen in denselben Landen gelihen werden ; so Sie aber die auß freyen guten Willen ausser Lands empfangen wurden / so soll Ihnen dasselbe ohne allen Schaden seyn/und deß allwegen von Reich nothdürfftigen Bekantnuß gegeben werden/wie Weyl. Unser Vorfahrer Kayser Carl der Vierte / Hertzog Rudolphen von Oesterreich für sich selbst und seine Brüder / Friderich / Albrecht / und Leopold Ertz-Hertzogen zu Oesterreich in gleichen Fall auch ein Recognition gegeben hat / und ob Ihnen das versagt wurde / sollen Sie das dreymahl schrifftlich erfordern / und mögens darnach ohne Forcht der Fälligkeit besitzen/ als hätten es Sie leiblich empfangen ; Derselbig Ertz-Hertzog zu Oesterreich / so Ihme/ wie obstehet/ seine Lehen von Reich gelihen werden / solle Er die empfangen / bekleidet in einem Fürstlichen Gewand / unter seinem Ertz-Hertzog-Hut mit einem geziemenden oder gespitzten Krantz/und einem silbern Stab gleich einem Scepter in seiner Hand haltend/ auff seinem Pferd sitzend ; und Er hat auch durch fleissige Erfahrung/ und Urtheil vor den Römischen Kayser/ und deß Chur-Fürsten die Höhe deß Röm. Reichs erlangt/ daß Ihme alle seine Recht und Lehen / was Eigenschafft die seyn / also sollen gelihen werden/ und ist mit solcher Gestalt der Leihung großmächtiglich vor anderen begabt.

Frid. I. 1156. Henr. V. 1228.

Der Ertz-Hertzog von Oesterreich hat die Würdigkeit vom Reich / daß Er der Königl. Cron diadema, und das Creutz deß Kayser. diadems auff seinen Ertz-Hertzog-Hütl offentlich tragen mag.

Henr. IV. 1058.

Er empfahet auch seine Lehen frey / ohne einige Gab.

Frider. II. 1248.

Die Fürsten von Oesterreich sollen/ und mögen ihr Gericht/und Fürstl. Schwerd und deß Lands Panier durch Herolden offentlich vor den Reich tragen / oder führen lassen.

Henr. IV. 1058.

Der obgemeldt Ertz-Hertzog ist umb kein Sach schuldig vor dem Reich / oder deß Reichs Cammer-Hof-oder andern Gerichtern/ wie die Namen haben / zu Recht zustehen / Er wolle dann gern : sondern Er mag einem seiner Lehen-Mann setzen / vor denselben solle Er dem Recht gehorsamben/ oder statt thun.

Frider. I. 1156.

Er ist auch nicht schuldig auff die Reichs-Täg zukommen oder zuerscheinen/ dann mit gutem Willen.

Idem.

So aber der Ertz-Hertzog auff einer Reichs-Versamblung ist / solle Er als ein Pfaltz-Ertz-Hertzog gehalten werden / und nichts weniger Sitz und Gang zu der Rechten Seiten deß Reichs die erste statt nach den Churfürsten haben / und behalten.

Idem.

Frider. I. 1156. Das Reich solle auch dem Ertz-Hertzog zu Oesterreich wider all sein vorgewaltiger / oder die Ihm unbilliches zufügen / Hülff beweisen / daß Er Recht erlange.

Darumben / daß auch der Fürst von Oesterreich also wohl verdient und würdig ist / daß Ihme das Heil. Römische Reich behilfflich seyn solle / dann Er ist gelegen / und gesetzt an einen End der Christenheit / und zu aller Zeit vermehret Er / und übet die Werck Unsers HErrn JESU Christi. Darumben seyn Ihme von Reich zu Hülff und Beystand geben und verlihen / die Bistumb Saltzburg und Passau mit allen ihren Gütern / die vor alten langen Zeiten genennt worden seyn Juvania und Laureacensia ; also daß der Fürst von Oesterreich über die bemelten Stifft Vogt und Herr seyn solle.

Henr. IV. 1058.

Frider. I. 1156. Er mag durch einen unverleumbten Mann kämpffen / und denselben seinen Kämpfer mag desselben Tags kein Fürst oder andere Person einiger Verleümbdung anziehen.

Carol. IV. 1348. & 1360. Wencesl. 1379. Sigismun. 1418. & 1421. Die Ertz-Hertzogen mögen in denen vorbestimbten ihren Fürstenthumben / Herrschafften und Landen / die Sie jetzt haben / oder in künfftiger Zeit gewinnen / sich aller Gewaltsambkeit gebrauchen / mit Frey und Zugeben neüe Auffschläg / Mauth / Zöllen und andere Mehrung ihrer Nutz und Rendten zumachen und auffzusetzen / und der in all andere Weeg / wie die genennt seyn / und sich begeben werden / zugenieſſen und zugebrauchen.

Frider. I. 1156. Und was also dieselben Ertz-Hertzogen zu Oesterreich in ihren Landen also gebieten / thun oder auffsetzen / das soll weder Kayser noch andere Gewalt hernach verändern.

Frider. II. 1248. Es soll auch keiner sein Lehen-Mann / oder seines Lands Innwohner / oder Besitzer keinem anderen / dann Ihme dem Fürsten / oder seinen Verwaltern gehorsamb seyn. Das Reich soll kein Lehen haben im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich.

Idem. Welcher Fürst / oder Herr im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich Güter hat / so von ihme Lehen seyn / die soll Er niemand leihen / noch zustellen / Er habe dann zuvor von dem Ertz-Hertzog von Oesterreich solche bestanden oder empfangen : wo das nicht beschehen / seyn die Güter dem Ertz-Hertzog frey eigen verfallen / allein die Geistlichen Fürsten und Clöster hierin außgenommen.

Frider. I. 1156. Alle Weltliche Gericht / Schätz / Bergwerck / Müntz / Wildpan / Fischwaid / Forst / und Wald in ihren obbemelten Landen sollen von denselben Ertz-Hertzogen zu Lehen seyn.

Idem. Der Aelteste unter den Hertzogen solle die Herrschafft deß Lands haben / und nach Ihme sein ältester Sohn Erblich ; Doch also / daß es von dem Stammen deß Bluts nicht komme / und daß diese Hertzogthumber nimmermehr zertheilt soll werden. Wo aber bemelte Fürsten ohn Erb-Söhn abgiengen / soll das Hertzogthumb und die Lande an sein älteste verlassene Tochter fallen.

Idem. Der Ertz-Hertzog hat freye Macht seine Lande zuvergeben / und zuverschaffen / wem Er will / so Er (daß GOtt verhüte) ohne Erb-Kinder abgienge / und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden.

Henr V. 1228. Sigismun. 1418. So jemand / in was Würden Er wäre / etwas seiner Landen / oder wie das genannt möcht werden / so Er vom Reich / oder von Geistlichen Fürsten Lehen- oder andere Gab-Weiß innen hat / einen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Hertzogen zu Steyer ꝛc. verschaffen / übergeben / verkauffen / oder verpfänden wurde / daß dieselben Geschäfft / Gaben / Käuff / oder Versatzungen weder der Kayser / noch jemand verhindern möge. Und umb solch Geschäfft / Gaben / Käuff / oder Verpfändung so eylends beschehe / daß der Kayser oder Lehen-Herr nicht möchten darumb angesucht werden / das soll dem Hertzogen kein Nachtheil geben.

Der obbemelte Ertz-Hertzog solle auch seine Hof- Land- andere Gericht mit Edlen / oder sonst mit andern Ehrbaren unverleumbten Männern an Richter-statt setzen / und verordnen mögen.

Carol. IV. 1373. Frid. III. 1483. Ob auch jemand an der gemelten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Hof- Land- oder andern Gerichtern / die Sie Eigenthumbs- Lehen- oder Pfand- weiß von heiligen Reich inhaben / in die Acht erkannt werden / so sollen dieselben an Unsern und deß Reichs Cammer- Hof- oder andern Gerichtern nicht darauß genommen werden mögen / sie seyn dann zuvor an der gemelten Ertz-Hertzogen Hof- oder Land-Gericht / darauß kommen. Und was also vor deß Fürsten der Oesterreichischen Lande verordneten / und gesetzten Hof- Land- und andern Gerichtern / die sie Eigenthumbs- Lehens- oder Pfand- weiß vom Reich oder sonsten inhaben / oder andern ihren Gerichtern mit Urtheil und Recht erkannt und entschiden wurden / dabey soll es endlich bleiben ; es wäre dann / daß die Sach ein Appellation auff ihr truge / so solle doch dieselbe nach Ordnung deß Regierenden Lands-Fürsten / und der Land-Gebräuch auch nicht weiter / dann in der Lands-Fürsten Cammer-Gericht / und darüber an Uns / noch Unsern Nachkommen an Reich / Römische Kayser / und Könige / noch an deß Reichs Cammer-Gericht nicht appellirt / supplicirt / noch reducirt / auch kein Weigerung von denen Fürsten von Oesterreich Gerichts-Urtheilen / und Erkantnussen / bey dem Reich / und desselben Cammer-Gerichten angenommen werden / unangesehen ob Sie vor auß Uberseh[illegible] oder einiger andern Ursachen / dergleichen vil oder wenig beschehen wäre / oder noch beschehen wurde / auch unangesehen aller Constitutionen / Satzungen / und Ordnungen / die hierwider gemacht seyn / oder künfftig gemacht werden möchten / dann Wir denselben allen und jeden auß Kayserl. Machts-Vollkommenheit / und rechten Wissen derogiren / und

und widersprechen/ und alles/ so darwider gehandlet ist / oder wird / cassiren / vernichten / widerruffen / und gäntzlichen abthun.

Deß Ertz-Hertzogens von Oesterreich / und aller seiner Fürstenthumb und Lande Haubtleuth / Vögt/ Pfleger / Räthe/ Diener / und Ambtleuth / und derselben Diener/ und Gemainig- und sonderlich alle ihre Unterthanen / Landsassen / Eigen / und Lehens-Leuth/ Schutz- und Schirms-Verwandten beyderley Geschlechts/ Christen / und Juden sollen von wegen ihrer Aembter/ und Dienst/ Handlungen/ auch ihrer eigen noch keiner anderley Sachen/ es betresse Ehr/ Leib / Leben / oder Güter / für deß Reichs Hof-Cammer / noch einig anders Gericht deß Reichs/ zu Westphalen/ zu Rothweil/ noch für andere frembde Hof- und Land-Gericht geladen/ noch erfordert auch durch kein Pœnal-Mandat, arrestirt / oder andere Betrohungen dahin getrungen / noch gezogen werden: sondern das Recht vor desselben Ertz-Hertzogen von Oesterreich geordneten und gesetzten Richtern nehmen und geben ; es solle auch von desselben Reichs Hof- und Cammer- noch einigen andern Gerichtern in deß Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Landen/ und über seine Leuth/ Güter/ Unterthanen / Diener/ und Verwandten/ Christen und Juden / und alle die ihnen mit Schirm/ Lands-Vogtey/ oder in all andere Weeg / wie ob stehet / verwandt seyn / noch auch in die Herschafften/ die Sie in Pfand / oder andere Weiß an den Heil. Reich / und sonst auff ewige Lösung / oder in andere Weeg/ innen haben/ kein Arrest, Mandat, Gebott/ und Verbott gerichtlich / oder ausserhalb Gerichts außgehen noch gebraucht/ noch auch von den Gerichten und Urtheilen der Ertz-Hertzogen von Oesterreich kein Appellation angenommen werden ; Ob aber von deß Reichs Hof- oder Caßner- oder einigen andern Gerichten deß Reichs zu Westphalen/ zu Rothweil/ oder andern frembden Hof- und Land-Gerichten / wie vorstehet / wider deß gemelten Hauß Oesterreich/ und seiner zugehörigen Länder/ Unterthanen und Verwandten/ auch wie vorstehet/ ichtes arrestirt / mandirt / gebotten / verbotten / geurtheilt / gesprochen / oder gehandlet wurde/ dasselbe soll alles nichtig/ Krafftloß/ todt / ab- und cassirt seyn. Carol.IV.1361. Wencesl.1379. Sigismun.1413. Jo. Papa. 1415.

Es soll auch der Ertz-Hertzog von Oesterreich in allen seinen Landen / dergleichen die Unterthanen und Diener deß Hauses Oesterreich Gewalt haben offene Achter zuenthalten / und mit ihnen Gemeinschafft zuhaben / doch daß sie auff Anruffen der Partheyen die zu Recht halten. Carol.IV.1366. Wencesl.1379.

Es soll auch das Reich / noch keine andere Herschafft niemands von deß Hauß Oesterreichs Unterthanen in Schutz noch Schirm nehmen/ auch kein Glait in der Fürsten von Oesterreich Land geben/ noch jemands darinn weder frey noch zu Recht zubeglaiten haben: sondern aller Schutz und Schirm und Verglaitung in allen deß Hauses Oesterreich Landen allein dem Fürsten von Oesterreich zugeben gebühren und zustehen.

Alle und jede Juden / so der Zeit unter ihrer Gewalt sitzen / und künfftig noch sitzen werden / sollen bey allen ihren Rechten und Zugehörung bleiben / wie die Hertzogen und ihre Vorfahren solche Juden hergebracht haben/ und die in ihren Landen halten / steuren/ oder von ihnen außtreiben/ und wider annehmen/ und damit in allweeg handlen/ und verfahren mögen/ in aller Maaß/ als Unsere Nachkommen Röm. Kayser / König in dem Heil. Röm. Reich von Rechten/ Freyheiten/ Gewohnheiten/ und alten Herkommen die halten mit steuren/ und in andere Weeg mit ihnen verfahren/ gethan/ und gehandlet haben/ sie mögen auch sonst in allen ihren Landen offene Wucher halten. Der gemelten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich unverraite Ambt-Leuth sollen in keinen Reichs-Städten einigs Recht haben/ und wer auß ihren Landen zeügt / der mag nimmer auff sein Gut wider einziehen. Frider. I. 1156. Carol.IV.1350. Sigismun.1421. Frid. III. 1453. Ludovic. 1330.

Welcher Einwohner deß Lands ist / oder der Güter darinnen hat / und wider den Ertz-Hertzogen thut heimblich oder offentlich / der ist Ihme mit Leib und Gut verfallen. Frider. I. 1156.

Es mögen auch Sie / ihre Erben und Nachkommen in allen ihren Landen / Herschafften/ und Gebüeten/ als obgemelt ist/ Grafen/ Freyherrn/ Rittern/ Knecht/ auch taugsambe und verdiente Personen von neüem Edel machen/ denenselben Wappen und Kleinod mit Schild und Helm und allerley Zierheit/ Farben/ und Plaßmirungen geben/ und leihen. Der Kayserl. Rechten/ Artzney/ der siben freyen Künsten/ Lehrer/ und Meister/ auch Offen-Schreiber/ und geordnete Richter setzen und creiren/ also daß dieselben Grafen/ Freyen/ Herren/ und Rittern/ Knecht/ Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete Richter durch das Heil. Röm. Reich für solche gehalten / und aller und jeder Privilegien / Freyheiten/ Begabungen/ und Gnaden ihrer Würden und Aembtern gebrauchen/ treiben/ üben/ und niessen sollen / und mögen / als andere Grafen / Freyen/ Herren / Ritter/ Knecht / und Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete Richter und von Kayserlicher Gewalt gemacht und creirt/ deren gebrauchen/ üben und niessen von Gerechtigkeit/ oder Gewohnheit: doch daß sie voran gebührlich Gelübd und Eyd darumben von ihnen an Unser/ Unseren Nachkommen / und deß Reichs statt nehmen/ alsdann solche Gelübd und Eyd von derselben Ehren und Würdigkeit wegen zuthun gebührt. Daß sie auch in allen ihren Landen / Herschafften sich erklären sollen / meinen und wollen Wir / daß solche Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritter/ Knecht/ Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete Richter / die Unsere Vorfahrer am Reich Röm. Kayser / und König / und seiner Liebden Vordern Ertz-Hertzogen zu Oesterreich in Unsers Hauses Oesterreich Landen bißhero geordnet/ erhebt und gemacht hätten / oder Wir / Unsere Nachkommen am Reich Römische Kayser und König/ und seiner Liebden und Unserer Nachkommen/ Ertz-Hertzogen zu Oester- Frid. III. 1453.

reich künfftig zu ewigen Zeiten in Vnſers Hauß Oeſterreich Erb-Landen ordnen / erheben/ und machen werden/mit ihren Perſonen/Leuthen/und Gütern ſollen ſeyn und bleiben in aller Gehorſamb eines Regierenden Fürſten Vnſers Hauß Oeſterreich mit aller Obrigkeit/Herrlichkeit/Gerichtern/Rechten/Steuern/Reiſen und allen Dienſtbarkeiten/keine außgenommen/wie andere Vnſers Hauß Oeſterreich Land-Leuth und von ſolcher Erhebung willen dem R. Reich mit nichten zugezogen / noch unterwürfflich gemacht ſeyn / noch werden ; und gebieten/ als oben gemeldt iſt/alle und jegliche Baſtarten und anderen unehelich Gebohrnen/ in welcherley Weiſe das iſt/ oder was Gebrechen die an ihrer Geburt haben / Ehrlich / und zu dem Rechten/ deren ſo Ehelich gebohren ſeyn/ bringen/ auch zu Ehren/ Würden/ und Ständen/und allen Aembteren tauglich machen/ und ſie zur Vätterlicher und Mütterlicher / und aller anderer Erbſchafft bey derſelben ihrer Vätter und Mütter Leben/oder nach ihren Todt/ es ſeyn Eheliche Erben vorhanden oder nicht / zugelaſſen / auch all Verleumdte / von welcherley That dieſelbe durch Urtheil / oder ſonſt gemerckt oder verleumdt / und an ihren Ehren/ Würden/ und Ständen geſchwächt ſeyn / ihre Leumde / Ehr / und Würde / widergeben/ und ſie in ihren vorigen Stand wider zuſetzen ; Auch Grafen / Freyen / Herren / Ritter/ Knecht / und Edelleuth / Lehrer / Meiſter / Offen-Schreiber/ und die geordneten Richter/ die ihrer Würden/ und Ambt nicht gebrauchen/ als recht iſt / davon entſetzen / und von aller ihrer Würde/und Aembtern/ auch die es verſchulden/ der Ritterſchafft/ und Meiſterſchaffts-Zierheiten abnehmen / und von ihnen auffheben mögen.

Frider. I. 1156. Auch alles das / ſo der Ertz-Hertzog von Oeſterreich / wie obſtehet / beſitzet / und innen hat/ das ſolle ſeyn / und heiſſen / das Ertz-Hertzogthumb von Oeſterreich / und alle und jede Rechten / Privilegien/ und Indult haben / wie die andere Fürſtenthumb deß Reichs.

Idem. Henr. V. 1228. Frid. II. 1245. Ob auch die Diſtrict, Gebüet / und Herrſchafft vorgemeltes Ertz-Hertzogens erweitert werden / mit andern Fürſtenthumben / Landen / und Leuthen durch Erbſchafft / Gäbungen/Kauff-Vermachtnuſſen/oder einig andere Anfälle : ſo ſollen obgemeldte Rechte/ Freyheiten/ und Indulta auff dieſelben Mehrungen/oder Weiterungen vollkommentlich auch referirt / und gezogen werden ; und inſonderheit meinen / ſetzen / und wollen Wir von Kayſerlicher Machts-Vollkommenheit / und rechten Wiſſen / daß das Fürſtenthumb Würtenberg/ und Teck mit Land und Leuth/und aller Zugehörungen ſich befreyen/ und gebrauchen/ und genieſſen ſollen/ aller vor-und nachgeſchribener Freyheiten/Ehren/ und Würden/Rechten und Gewohnheiten/ wie alle andere deß Hauß Oeſterreich Lands und Leuth.

Carol. IV. 1366. Die Fürſten von Oeſterreich ſollen auch haben alle Vogteyen / und Vogt-Recht/ in Biſtümben/ Abbteyen/Probſteyen/ Clöſtern / Gotts-Häuſern / und Kirchen / Ambtleuthen und Gütern/ die in ihren Herrſchafften und Landen / oder anderſtwo gelegen ſeyn/ deren Erb-Vogt Sie ſeyn.

Frid. III. 1442. & 1485. Vnd wider die obgeſchribenen Gnaden/ Privilegia, und Freyheiten ſollen nicht ſeyn/ noch thun keinerley gemeine Kayſerliche geſchribene Sätz / und Recht / noch keinerley Gewohnheit/ oder andere ſondere Satzungen/ und Ordnungen/ an einigerley End oder Stadt gemacht/ in was Laut die ſeyn / ob die auch alſo gethan werden / daß darvor ſondere Meldung/ und von Wort zu Wort beſchehen ſolte.

Wider dieſe Privilegia iſt nichts gültig. Dann Wir demſelben allen und jeden in den obbeſchribenen Dingen entziehen/ und entzogen haben wollen / durch dieſen Vnſern Brieff / doch denſelben Geſätzen / und Rechten in den andern ihren Stucken/und Innhaltungen unvergreifflich. Ob auch Vnſere Vorfahrer/und Vordern Römiſche Kayſer/ und König ichtes Freyheit/ Gnad / oder Brieff/ wie die wären / geben hätten / die wider die vorgemelten deß Hauß Oeſterreichs Freyheiten/ Brieff / Gerechtigkeit/ Würde/ Gnad/und Gewohnheit wären/ dieſelben vernichtigen Wir/ und wollen/ daß ſie gantz Krafftloß/ und unſchädlich ſeyn ſollen/ und demſelben Hauß Oeſterreich noch deſſelben Hauß Fürſten / Hertzogen / und Nachkommen keinerley Schaden noch Irrung bringen ſollen / und mögen in kein weeg.

Abgang / oder Verruckung deren Privilegien ſoll ohne Præjuditz ſeyn. Es ſoll auch denen obgemelten Ertz-Hertzogen nicht ſchaden/noch Abbruch gebähren/ ob einiger der gemelten Brieff/ oder andere ihre Kauff- Lehen- Sätz- oder Pfand-Brieffen/ über die Herrſchafften/ und Gericht/ ſo Sie vom H. Reich/oder andern Fürſten/Herren/ und Gemeinden an ſich gebracht/ und inhaben/ oder ſonderlich einiger Articul darinn zerriſſen/ oder verbrochen wäre / von König Ottocaro von Böheimb / oder König Bela zu Hungarn/ oder in Zeiten der Acht Hertzogen Friderichs von Oeſterreich/ oder in dem Baueriſchen Auffſtand deß nächſt verſchinenen Jahrs verlegt / verlohren / oder noch verbrochen werden

Rudol. I. 1283. möchten: ſondern die Ertz-Hertzogen ſollen die Freyheiten alle habē/wie die vorgemelten Brieff lauten / und gelautet haben / und darumben geſtracks ihren ſchlechten Worten zuglauben ſey. Wie dann die gemelten Freyheiten/Privilegien/Gaben/und Gnaden/in etlichen Vnſerer Vorfahren/ Römiſchen Kayſern/ und Königen/ Privilegien/ Brieffen/ und Urkunden / und ſonderlich den nach gemelten Brieffen : nemblichen König Heinrichs deß Vierdten mit Inſerirung zweyer Brieff von Kayſer Julio und Nerone, König Heinrichs deß Fünfften / Kayſer

Authores Privilegiorum. Fridrich deß Anderten mit Inſerirung Kayſer Friderichs deß Erſten / König Rudolphen / König Albrechten/ König Heinrichen/ Kayſer Ludwigen / Kayſer Carl deß Vierten / König Wenceslauen/ Kayſer Sigmund/ und Kayſer Friderichen deß Dritten aller Römiſcher Kayſer/ und König mit ſambt andern Freyheiten und Handveſten / mit mehrerer Außführung/ und gründlichen Anzeigen / lauter begriffen / und außgedruckt / und hierin wider erleutert ſeyn.

Dar-

Darauff verneuern/confirmiren/bestätten/ erleutern/und bessern Wir die obgeschriebene/und sonst all andere Freyheiten/ so hierinnen nicht benent/ oder begriffen seyn/und doch die Ertz-Hertzogen/und Vnser Hauß Oesterreich haben möchten/zu gleicher Weiß/als ob die von Wort zu Wort hierinen auch begriffen/ und geschriben stunden von Röm. Kayſ. Majest. Machts-Vollkomenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/was Wir demselben Vnsern lieben Brudern König Ferdinanden/in Namen/und an statt/wie oben gemeldt ist/und den obbemelten Fürstenthumben / Landschafften und Gebüeten / von Recht / und Billichkeit/ auch Gnaden wegen daran verneuern / confirmiren / bestätten / befesten / erleutern / und bessern sollen / und mögen. Meinen / ordnen / setzen / und wollen auch / daß der vorgemelt Vnser lieber Bruder / wie obgemeldt ist / und all Vnsere beeder Erben / und Nachkommen deren vorgemelten Fürstenthumb/Land/Herschafften/ und Gebüet/so Wir jetzo haben/ oder künfftigen Zeiten mit Hülff deß Allmächtigen GOttes gewinnen und überkommen möchten/ aller solcher Freyheit/ Recht / und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen / und geniessen sollen/ als ob sie ihme selbst / und von neuen gegeben wären / ohne allen Eintrag und Widerred. Wir erfüllen auch von der ehegenannten Kayserl. Machts-Vollkommenheit alle Gebrechen/ so in solchen Brieffen / Privilegien/ die von unbillichen Einträgen ersehen/und erfunden oder fürgebracht werden möchten/und wollen/daß die allen solchen Brieffen und Privilegien/ kein Kränckung/ Irrung oder Schaden gebähren/ noch bringen sollen / inner und ausserhalb Gericht: sondern sie sollen in allen ihren Puncten/ Clausuln/ Articuln/ und Meinungen/ wie die von Wort zu Wort lauten/ und begriffen seyn/ gantz kräfftig und beständig bleiben zu ewigen Zeiten.

Verneuer- und Bestättigung derenselben.

Alle defectus werden supplirt.

Daß auch die bestimbten Fürsten von Oesterreich die Original solcher Freyheiten alter und neuer Brieff vor Vnsern Kayserlichen / und deß Reichs Hof- oder Cammer-Gericht/ noch einigen andern Gerichten in einigen Sachen gerichtlich fürzubringen noch disputiren / oder darüber erkennen zulassen nicht schuldig seyn; sondern es solle den Transumpten oder Vidimus solcher Brieffen/ oder auch der andern Articul darauß gezogen / wo den Fürsten von Oesterreich die darzu gelegen / geliebt / wie dem Original, glauben geben/ und von niemand in Zweiffel/ oder Disputation gezogen werden / wie die Fürsten von Oesterreich solches löblich hergebracht haben/ und Kayser Maximilian, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ und der nächst Vnserer Vorfordern Regierender Lands-Fürst deß Hauß Oesterreich festiglich ersessen / und gehandhabt hat / auch niemand wider den Buchstaben und Inhalt derselben Freyheiten zuerkennen/ zuurtheilen / oder zusprechen Macht haben; alles treulich und ungefährlich.

Privilegium de non edendo.

Und gebieten darauff allen und jeden/ Vnsern / und deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / &c. bey Pön tausend March lötiges Golds mit Urkundt dieses Briefs besigelt mit Vnserm Kayserl. anhangenden guldenen Insigl. Datum Augspurg.

8. Septemb. 1530.

Manutenentz.

Confirmirt . . . . . 31. Julii 1599. Rudolph. II.

Constituirt und vorgesehen / daß der Non-usus Privilegiorum denen Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogen von Oesterreich nicht præjudicirlich seyn solle. Idem.

21. Octob. 1597.

Privilegium de non evocando.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Vnsers allergnädigsten Herrn wegen/ dero N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es unterstehe sich ein gewisser Geistlicher Namens Johann Schütz die Sach wegen seiner über die in hiesigem Land gelegener Pfarr Nider-Hollabrunn/ mit dem Herrn Domb-Dechanten zu Passau habender Strittigkeit/ ausser Lands/ immediatè & omissâ delegatione ad Curiam Romanam, wider deß Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich habende Privilegien / und übliche uralte Observantz zuziehen / und alldorten Executoriales, Mandata & Censuras zuextrahiren; zu deren Publicir- und Effectuirung gedachten Schützens hier anwesender bestelte Namens Peter Wirling und N. beeder Rechten Doctor sich gebrauchen lassen sollen; Weilen aber Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät dergleichen zugestatten nicht gemeint seyn; Als hat Sie Regierung erstgemelten Wirling und Doctorn N. vor sich zuerfordern / und ihnen dieses Unternehmen zuverweisen / denenselben auch ihr weiters Beginnen wider vorberührte Privilegia, und Observantz bey unaußbleiblicher Straff zuverbieten.

Leopoldus.

Wider die Freyheiten deß Ertz-Hauß Oesterreich die Strittsachen nicht auser Land zuziehen.

29. Octobris 1671.

Vide lit. U. Universität zu Wienn / und deß Bistumbs allda Strittigkeit.

Nicht-Stellung der Zeugen auſſer Lands.

Ferdinand. III.

Die Oesterreichische Unterthanen wegen Zeügenschafft nicht auſſer Land zuberuffen.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / hinterlassenen Herren geheimben und deputirten Herren Räthen wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen ; Demnach bey allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majestät beede Fürsten/Herr Marquard Bischoff zu Eychstatt/ und Herr Albrecht Marggraff zu Brandenburg/ wegen Stellung unterschiedlicher in Oesterreich unter und ob der Ennß sich befindenden Personen/ welche als Zeügen zu Regenspurg in einer zwischen Chur-Bayrn / und der Stadt Regenspurg verirenden Stritt-Sachen examinirt werden sollen / allerunterthänigst supplicando einkommen/ und nunmehr höchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät über die von gehörigen Orthen abgefordert/ auch einkommene Bericht und Gutachten unterm vierten dieſes in Prag sich dahin allergnädigst resolvirt / daß wann Ihro Kayserl. Majestät die Articuli probatoriales und Fragstuck / worüber die in Oesterreichischen Landen seß und wohnhaffte Personen zu Zeügen benennet seyn/ zugeschickt werden : Sie sodann die Zeügen gehöriger Orthen darüber examiniren zulassen / und deren Außsagen beeden Fürstlichen Commissarien hinwiderumb zuüberschicken allergnädigst geneigt seyn wolten.

Als hat man ihme Herrn Land-Marschallen dieſer allergnädigst ergangenen Kayserlichen Resolution hiemit zur Nachricht erinnern wollen/ der wird nun die Verordnung zuthun wissen/damit solche zu künfftiger Nachricht/ und Beobachtung in dergleichen weitern Begebenheiten gebührend ad notam genommen werde.

27. Septemb. 1656.

Oesterreichischer Länder Administration

Bey Ableiben oder in Abwesenheit deß Lands-Fürsten.

Vide lit. A. Ableiben ; & Administration.

Oesterreichische Land-Kinder

Nicht auſſer Land / und auff was für Universitäten sie zuverschicken.

Vide lit. A. Academia: & lit U. Universität.

Oesterreichische Lehen.

Vide lit. L. Lehen.

Oesterreichisch- und Bambergischer Vertrag.

Ferdinand. I.

Unterschiedliche Irrung- und Strittigkeiten im Hertzogthumb Kärnten.

BEkennen mit diesen offenen Brieff/ und thun kundt allermänniglich/als zwischen deß Ehrwürdigen Weigandten Bischoffen zu Bamberg/Unser und deß Reichs Fürsten/ und lieben andächtigen Vitzdomb zu Wolffberg/und andern seiner Andacht Ambtleuthen/ auch Burger/ Leuthen/ und andern so in Bambergerischen Herrschafften / in Fürstenthumb Kärnten gelegen / gesessen und wohnhafft seyn/ an Einem : und Unsern Landshaubtmann Verweser / auch männiglich einer Ehrsamben Landschafft bemeltes Fürstenthumb Kärnten Anderten Theils/Irrung und Mißverstand eingefallen : Nemblich von wegen Verführung der Appellation in dritter und letzter Instantz in Sachen und Handlungen/ so sich in erster und anderter Instantz vor den Bambergischen Gerichten in Kärnten zurechtfertigen gebühren/ darzu andere mehr Articul halb : Als nemblich betreffend die Straff und Uberantwortung die von Adel/ Reisigen Knecht / Strassen-Räuber / und Fälscher der Müntz / so in der von Bamberg Gebüeten angenommen werden / und umb andere mehr: darvon hiernach Anzeigung geschiecht / derohalb bemelte Unterthanen zu vilmahlen gegen einander spännig worden/und Wir von obgedachten Bischoff von Bamberg hoch und trefflich angesucht worden seyn mit gütlichen/ demüthigen und fleissigen Bitten / daß Wir zur Hinlegung angeregter spännigen Sachen gnädigistes Einsehen thun wolten. So Wir dann bey Uns selbst bedacht und erwogen / den Unterthanen etwas beschwärlich und verderblich zuseyn/ daß sie förderhin länger in diesem Zwyspalt und Irrsal/ darauß sich vil Unraths zutragen möge / stehen sollen : besonder ihnen und ihren Nachkommen / vilmehr zu ihren Nutz/ Auffnehmen und Wohlfahrt reichen / so sie in Friden / Ruhe und Einigkeit gebracht werden/ auff daß sie zu/ und gegeneinander desto mehr Liebe/ Neigung/ Willen und Freundschafft tragen/ in Unsern und gemeines Lands fürfallenden Nöthen / und Obligen beyeinander zustehen/ sich selbst und die Ihrigen vor Gewalt/ und dem Unrechten zuschützen und zuschirmen verhelffen. Demnach haben Wir als Römischer König und Regierender

Lands-

Lands-Fürst in Oesterreich / Steyer / Kärnten / Crain / ꝛc. in Ansehung desselben auch auff sein deß Bischoffs von Bamberg gehorsamb / demüthig und fleissiges Bitten / und auß andern mehr guten Ursachen Uns darzu bewegend solches Irrthumbs halben hernach geschribenen Sätz und Ordnung gegeben / und bewilliget. Geben und bewilligen auch hiemit wissentlich in und mit Krafft dieses Briefs / als daß sein Andacht / und seine Nachkommen an Stifft / und alle derselben Burger / Leuth und andere / so / wie obstehet / in den Bambergerischen Herrschafften Unsers Fürstenthumb Kärnten gesessen und wohnhafft seyn / bey berührter Unserer Gegen-Ordnung / wie die hernach außdrücklich begriffen ist / unverhindert und unangefochten bleiben / sich deren hinfüro auff hernachkommende Zeitlang gebrauchen und geniessen sollen und mögen : Nemblich zum Ersten / daß bemelts von Bamberg Burger / Leuth und andere / wie obstehet / umb alle Sachen und Handlungen / die sich in erster und anderer Instantz vor den Bambergerischen Gerichten / in Kärnten gelegen / zurechtferrigen gebühren : in dritter und letzter Instantz für die hernach angezeigte verordnete Landleuth vom Adel appelliren sollen und mögen ; also wo die Sachen in anderer Instantz von den Bambergerischen nidern Gerichtern Appellations-weise für deß Bischoffen von Bamberg Vicedomb zu Wolffberg wachsen / daß von dannen die Appellation in dritter Instantz / und wo die Sachen in erster Instantz für den Bambergerischen Vicedomb selbst kommen wurde / daß folgends die Appellation in ander und letzter Instantz für jetzbemelte verordnete Landleuth verführt / durch dieselben in Land Kärnten nach folgender Maß erlediget und ausserhalb Land nicht gezogen werden sollen ; deßhalb der Bischoff von Bamberg und seine Nachkommen am Stifft zu Erledigung angezeigter Appellation vier Landleuth vom Adel im Land Kärnten gesessen anzuzeigen / und zubenennen haben / auß denselben sollen und wollen Wir und Unsere Erben zween erwöhlen / und denselben einen Dritten Unsern Wohlgefallen nach zuordnen / und ihnen sambtlich bey Eyds-Pflichten aufflegen und einbinden / daß sie in Erledigung solcher Appellation nach vermög deß Fürstenthumb Kärnten / und gemeines Lands-Freyheiten / Lands-Recht / Gebräuch und Herkommen erkennen und richten / männiglichen gleiches Gericht und Recht halten und ergehen lassen / den Armen als den Reichen / wie sie dann solches ihren Gewissen nach gegen GOtt verantworten wollen / und in Erledigung angezeigter Appellationen diese Ordnung gehalten werden : Nemblichen daß die Appellationen durch den Appellanten allweeg den Dritten / so Wir jederzeit hierzu verordnen / verschlossen zugebracht und überantwortet werden / der solche Appellation durch sie alle drey zuerledigen annehmen / verschlossen behalten / dem Appellanten an das Nider-Gericht seiner Uberantwortung halb schrifftlich Urkundt geben / und folgends die andern zween Verordneten beschreiben / und die Erledigung sambt denselben dem Land-Gebrauch nach in ordentlicher Zeit / und Inhalt ihrer Pflicht / als obstehet / thun / und so die Erledigung beschehen ist / soll alsdann ihr erkanntes durch sie all drey verschlossen / widerumb den dritten Unsern Verordneten beyhändig gelassen werden ; damit die Partheyen die Erledigung solcher Appellation widerumb bey ihme zusuchen / und die zu dem nidern Gericht zubringen wissen. Wo aber die Erledigung der Appellation auß Ursachen in der Zeit / wie der Lands-Brauch ist / nicht beschehen möchte / so soll der dritte von Uns verordnete dem Appellanten deß Verzugs an das Nider-Gericht / so offt daß noth thun wird / Vorschub und schrifftlich Urkundt geben / auff daß niemand in Rechten verkürtzet / oder übereylet werde : und was also durch die drey hieroben benennten erkennt wird / darbey soll es ungeweigert bleiben / und dieselb Erkantnuß jederzeit durch deß von Bamberg Vicedomb und Ambtleuth in Kärnten fürderlich vollzogen werden / und so offt einer oder sie beede / die / wie vorstehet / ein Bischiff von Bamberg zu Erledigung der Appellation in dritter Instantz angezeigt hat / und von Uns oder Unsern Erben als obgemeldt darzu erwöhlt worden seyn / Todts abgiengen : oder sonst anderer Ursachen halber / wie die genannt werden möchten / abstehen oder verändert wurden / sollen die Bischöffe von Bamberg deß einen ander zween / und so sie beede Todts abgangen oder abgestanden wären / für die zween andere vier von Adel / wie vorgemelt / in Fürstenthumb Kärnten gesessen / benennen ; darauß Wir einen oder zwey nach Unsern Wohlgefallen erkiesen / und ihnen bey den Pflichten / als obstehet / aufflegen sollen / daß sie in Erledigung der Appellationen vorgehörter massen erkennen / und richten wollen / damit allweeg die statt der zwey / so von den Bischoffen von Bamberg angezeigt / und folgends durch Uns erwöhlt / ersetzt werde / gleicher Weise wollen Wir die statt deß dritten / den Wir den zweyen zuordnen / so offt daß die Nothdurfft erfordert / ersetzen ; was aber der Bambergische Vicedomb gegen den Bambergischen Ambts-Leuthen / und widerumb die Ambtleuth gegen den Vicedomb, oder die Ambtleuth selbst gegeneinander umb Sachen / so ihr Ambt betrifft / zusprechen oder zuklagen haben / dieselben Sachen sollen für den Bischoff von Bamberg gehören / und erörtert werden : es solle auch der von Bamberg und seine Nachkommene am Stifft die rechtliche Sachen und Handlungen in erster oder anderer Instantz durch derselben Vicedomb, und andere deß Stiffts Ambtleuth in Kärnten / dermassen administriren und befördern lassen / auff daß sich derhalben niemands zubeschwären oder zubeklagen nicht Ursach habe ; es sollen auch die Unterthanen keiner für den andern auffgehalten werden / sondern wer zu dem andern Rechts zuklagen oder zusprechen hat / derselbe soll darumb Recht vor ordentlichen Gericht suchen und nehmen / da soll man auch dem Kläger / wie dann der Lands-Gebrauch ist / unverzüglich richten und Recht widerfahren lassen / wann er das fordert : und damit auch desto

mehr

Die erste und andere Instantz solle bey denen Bambergischen Herrschafften / die dritte aber bey dreyen darzu erkiesenen Landleuthen formirt / und allda alle Händl gerechtfertiget werden

Ordnung der Appellations-Erledigung.

In strittigen Ambts-Sachen ist der Bischoff von Bamberg allein Judex.

Repressalia verbotten.

mehr Gleichheit gehalten werde; ſo bewilligen Wir hiemit / und laſſen zu daß hinfüro deß von Bamberg Vicedomb, wer die zu Zeiten ſeyn werden/dergleichen andere ſeine Pfleger und Ambtleuth in Kärnten/ ſo von Adel und Landleuth ſeyn / an dem Land-Rechten und bey den Hofthädingen Sitzen/ ſambt und neben den Landleuthen in Kärnten rathſchlagen helffen/ und Urtheil ſprechen mögen/ darumb ob Sachen die Bambergiſchen betreffend/ fürkommen/ daß ſie ſolches auch hören/ und ein jeder an das Orth/ dahin er billich gehört / gewiſen und gerechtfertiget werde. Zum Anderten als von wegen der Straff gegen den Perſonen von Adel und Reißigen Knechten / ſo in den Bambergiſchen Gebüeten in Kärnten würcklich einkommen / Irrung geweſt / derohalben ſolle es fürohin alſo gehalten werden: nemblich daß die von Adel/ſo Vnſere Unterthanen oder ſonſt Vns verwandt ſeyn / umb alle Sachen/ſie ſeyn peinlich oder Burgerlich/und die Reißigen Knecht umb ehrbare Sachen auff Vnſers Land-Haubtmanns oder Verweſers in Kärnten erfordern von den Bambergiſchen Vicedomb und Ambtleuthen auß den Bambergiſchen Gebüeten/ bemelten Vnſern Lands-Haubtmann oder Verweſer überantwortet werden: doch ſolle ſolche Erforderung nach vorgehender Anzeigung gefährlicher Weiſe nicht auffgezogen / ſondern dieſelbe von Vnſern Lands-Haubtmann oder Verweſer in Monaths-Friſt darnach ungefährlichen beſchehen / und vor der Uberantwortung durch die Bambergiſche Ambtleuth gegen denen von Adel oder Reißigen Knechten mit peinlicher Frag oder in andere Weeg nichts fürgenommen oder gehandlet werden: und ob aber die Bambergiſchen Leuthe durch die von Adel oder Reißigen Knechten in den Bambergiſchen Gebüeten/ beleidiget oder beſchädiget worden wären/ſollen Unſere Lands-Haubtleuth oder Verweſer denſelben Beſchädigten gegen denen von Adel oder Reißigen Knechten nach beſchehener Uberantwortung umb ihre Klag / Anſprach und Forderung förderlichs Recht ergehen laſſen / und denſelben Bambergiſchen Unterthanen aller Billichkeit verhelffen / auch von den überantworteten Perſonen gebührliche Verſicherung genommen / und zuvor dieſelben der Gefängnuß nicht bemüſſiget oder ledig gezehlt werden: gleicher Weiß ſollen die frembde Perſonen/ die Bottſchafft- oder Förderuß-weiß von Königen / Potentaten/oder andern Geiſtlichen und Weltlichen Fürſten durch das Land Kärnten ziehen und wandlen / umb was Verbrechen oder Verwürckung dieſelben in den Bambergiſchen Gebüeten gefänglich angenommen werden / Vnſerem Lands-Haubtmann oder Verweſer obgeſchribener maſſen überantwortet / und den Bambergiſchen Leuthen/ ob dieſelben umb Sachen in Bambergiſchen Gebüeten geübet / zu ſolchen frembden Perſonen Sprüch oder Forderung hätten / auch förderlichs Recht und alle Billichkeit mitgetheilt und verholffen werden. Und nachdem Vns die Landſtraß zubefriden / und männiglich vor den Unrechten zubeſchirmen / auch der Müntz halben Ordnung zugeben / und Verſehung zuthun zuſtehet; Sollen demnach die reithenden Straſſen-Räuber/ auch alle Abſager/und Fälſcher der Müntz/ſo derſelben einer oder mehr in den Bambergiſchen Gebüeten gefänglich einkehrt wurden/ Unſerm Lands-Haubtmann oder Verweſer in Kärnten auff derſelben Erforderung/ welche ſie auch in obbeſtimbter Zeit thun ſollen / von den Bambergiſchen Ambtleuthen überantwortet werden: doch ob dergleichen ſchädliche Leuth mit Straſſen-Räuberey/ oder Fälſchung der Müntz in den Bambergiſchen Gebüeten Rechts verbrochen oder verwürckt hätten/ ſollen Vnſere Lands-Haubtleuth oder Verweſer den Bambergiſchen Ambtleuthen/in dero Verwaltung die Mißhandlung beſchehen/ zu der peinlichen Frag verkünden/ ob ſie wollen ſelbſt darbey ſeyn / oder jemand ſchicken / zuhören oder zuvernehmen der Thäter begangene Mißhandlung/auch wer ihnen in den Bambergiſchen Gebüeten Hülff/Rath/ Fürſchub/ und Unterſchleiff gegeben; damit alsdann nach denſelben auch gegriffen/und das Ubel deſto baß außgereutet/ und abgeſtellt werden möge: ob auch den Bambergiſchen von den Straſſen-Räubern einiger Abnam / oder Vergwaltigung beſchehen wäre/ denſelben ſoll auff ihr Anſuchen und Klag durch Vnſere Lands-Haubtleuth oder Verweſer gegen den Thätern förderlichs Recht verhelffen/und geſtattet werden/ was ſich aber ferner in andern peinlichen und ſträfflichen Fällen auſſerhalb der bemelten in den Bambergiſchen Gerichten in Kärnten zutragen wurde / dieſelben ſollen in ſolchen Gerichten / wie von Alter herkommen iſt/geſtrafft und gerichtet werden. Weiter ſollen und wollen Wir gedachten von Bamberg und ſeine Nachkommen der jeden bey ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten handhaben/ ſchützen und ſchirmen / ſie darwider nicht tringen oder beſchwären laſſen / darzu ſollen deß von Bamberg Burger/Leuth und andere/ſo/ als obſtehet/ in den Bambergiſchen Herrſchafften deß Fürſtenthumbs Kärnten geſeſſen und wohnhafft ſeyn/ bey allen Freyheiten/ Lands-Rechten/ Beförderungen/ Beſchützungen/ Beſchirmungen/ Gebräuchen/ Ordnungen und Satzungen Vnſers Fürſtenthumbs Kärnten bleiben / daß alles mit der Landſchafft in Kärnten fähig / würdig und empfänglich ſeyn; angeſehen daß benannter Biſchoff von ſeinen Gütern und Einkommen / auch von ſeiner Burger/Leuthen und Unterthanen wegen in obbeſtimbten Vnſern Fürſtenthumb Kärnten geſeſſen / in alles gemeines Landes Kärnten Anlagen/ Steuren / Reiſen/ Beſchwärungen/ fürfallenden Sachen und Obligen/ mit berührter Landſchafft gleiche und gebührliche Mitleiden trage / in allen Fällen in und auſſerhalb Landes/wie hernach folgt/ mit ihnen heben/ legen und Mithülff thun / es beſchehe zu Vnſern Nider-Oeſterreichiſchen Landen / benanntlichen in das Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Ennß / Steyer/ Kärnten / Crain / oder in Vnſere Fürſtl. Grafſchafft Görtz. Und wann es ſich alſo zutragt/ daß Vnſere Landſchafft Kärnten auff Vnſer oder

Bambergiſche Bediente/ ſo Landleuth/ ſollē den Land-Rechten mitbeyſitzen.

Maleſitz-Perſonen/ ſo in dem Bambergiſchē Gebüet betrettē werden / wofern dieſelbe vom Adel ſeſſige/oder ſonſt Lands-Fürſtl. Unterthanen / von dem Lands-Haubtmann / ſonſten von denen Bambergiſchē nach alter Gewohnheit zubeſtraffen.

Straſſen-Räuber/ Abſager/und Fälſcher der Müntz von dem Lands-Haubtmann oder Verweſer zubeſtraffen.

Die Bambergiſche bey ihren Freyheiten zuerhalten.

In denen Lands-Anlagen ein billiches Mitleyden zutragen.

oder Vnserer Erben Ansuchen an andere Orth ausserhalb der jetzo hieroben vermelten Vnserer Fürstenthumben der N. De. Lande in Kriegs-Läuffen / Reisen und Volck schicken wurde / darin der Bischoff von Bamberg und seine Nachkommene von Ihr und ihrer Leuth wegen in bestimbten Vnsern Fürstenthumb Kärnten gesessen / nicht gesöndert seyn sollen: jedoch so ist ihnen zugelassen / was sie von ihren Herrschafften / und ihrer Leuth wegen im Land zu Kärnten / alsdann derselben Reiß halben zuthun gebührt / daß sie dieselbe Hülff nutzen mögen / mit paarem Geld thun erlegen / in welchen Anlagen und Mithülffen die Bischöffe von Bamberg von Ihr und ihrer Burger / Leuth und Unterthanen wegen in offtgemelten Vnsern Fürstenthumb Kärnten gesessen / nicht überlegt oder beschwärt werden sollen: und so offt derhalben Land-Täg / oder gemeine Besamblungen in Land Kärnten fürgenommen und gehalten / solle deß von Bamberg Vicedomb zu Wolffberg jederzeit darzu beschriben und verkundt werden / darbey zuseyn / und sambt und mit gemeiner Landschafft Vnsere und deß Lands Obligen nach seinen besten Verstand berathschlagen helffen / solche obenermelte Vnsere gegebene Maß und Ordnung alle soll von dato dieses Vnsers Brieffs anzuraiten / Hundert und ein Jahr lang / die nächsten nachfolgende / gewehren und gehalten werden / doch so soll Vns / Vnsern Erben und Vnserer Landschafft in Kärnten / dergleichen dem obbemelten Bischoff von Bamberg und seinen Nachkommen am Stifft daselbst solche Ordnung / Maß und Bewilligung in mittel der Zeit an Vnsern und ihren Privilegien / Obrigkeiten und alten Herkommen keinen Nachtheil oder Præscription geben noch bringen; ohne Gefährde. Gebieten darauff gegenwärtigen / und allen Vnsern nachkommenden Lands-Haubtleuthen und Verwesern Vnsers Fürstenthumb Kärnten / auch allen Vnsern Ambtleuthen / Unterthanen / und Getreuen in was Würden / Stand die seyn / mit Ernst und Willen / daß sie gedachten Bischoffen von Bamberg / und seine Leuth bey vorberührter Vnserer gegebenen Maß und Ordnung beruhlich bleiben / sie darin keines Weegs verirren / betrüben / noch beschwären lassen / solches auch selbst nicht thun / sondern sie darbey festiglich handhaben / schützen und schirmen / und darwider nicht handlen in keine Weiß noch Weeg / bey Vermeidung Vnserer schwären Ungnad und Straff / das meinen Wir ernstlich; und damit in obbeschribener Maß und Ordnung hinfüro desto weniger Irrung oder Mißverstand einfalle / sondern derselben von den Bischoff von Bamberg / dem Capitel daselbst / und den Bambergischen Leuthen / dergleichen Vnserer Landschafft in Kärnten also nachgangen werden / und Vollziehung beschehen; wie dann solchen nachzuleben von beeden Theilen bewilliget und angenommen / auch Vns desthalben von benannten Bischoffen zu Bamberg / Domb-Probst / Dechant / und Capitel daselbst ein schrifftlicher Revers gegeben worden ist. So haben Wir hierüber zween Brieff in gleicher Laut auffrichten / mit Vnsern Königl. Insigi verfertigen / den einem dem Bischoff von Bamberg / den andern Vnserer Landschafft in Kärnten überantworten / und zustellen lassen.

Den Bambergischen Vicedomb zu allen Land-Tägen zuverkünden.

Manutenentz dieses Vergleichs.

27. Januarii 1535.

Herrn Bischoffen von Bamberg Revers.

WIr Weigand von GOttes Gnaden Bischoff von Bamberg / und von Denselben Gnaden Wir Marquard von Stein Domb-Probst / Reimeran von Streitberg Dechant / und deß Capitel gemeiniglich deß Hochlöbl. Domb-Stiffts daselbst zu Bamberg / bekennen mit diesem offenen Brieff für Vns / und Vnsere Nachkommen; und thun kundt männiglich: als Wir von wegen bemeltes Stiffts Herrschafften / Burger / Leuth / und Inwohner in deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand von GOttes Gnaden Römischen König zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / König und Infant in Hispanien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtenberg / Graff zu Tyroll / &c. Vnsers Allergnädigsten Herrn Fürstenthumb Kärnten gelegen und gesessen / in etlichen Fällen Beschwärung gehabt / und aber Ihro Königl. Majestät in solchen Unsern fürgebrachten Beschwärungen / Maß / und Ordnung gegeben / und darüber nothdürfftige Brieff auffrichten und fertigen hat lassen / von Wort zu Wort also lautend: Wir Ferdinand &c. (wie der hievor nach Längs geschriben stehet) daß Wir demnach solche gegebene Maß und Ordnung zu gehorsamben / und angenemmen Gefallen angenommen haben; Nemmen auch solche gegebene Maß und Ordnung / wie gemeldt ist / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / oder Revers hiemit also an / zusagen / und versprechen auch darauff derselben in allen ihren Articuln / Puncten / Meinungen / und Begreiffungen durch Vns / und Vnsere Nachkommen am Stifft ohne einige Weigerung oder Widersprechen die darin bestimbte Zeit: nemblich von dato solcher gegebenen Maß und Ordnung anzuraiten Hundert und ein Jahr gäntzlich zugeleben und nachzukommen / getreulich ohne Gefährde; mit Urkundt dieses Brieffs der mit Vnsern deß Bischoffen / auch Domb-Probsts / Dechanten / und Capitels gemeinen anhangenden Insigeln besigelt / und geben ist am 27. Januarii 1535.

Oeſterreichiſch- und Bayriſcher Vertrag.

BEtreffend alle Compromiſs und Außträg: iſt durch Mittl deß Kayſerl. Herrn Oratoris zwiſchen beeder Theil Räthen und Geſandten beſchloſſen/ bewilliget/ und von ihnen angenommen; alſo daß zwiſchen Röm. Königl. Majeſtät/ und deß Fürſten zu Bayrn Compromiſs oder Außtrags halben nothdürfftige Verſchreibungen auffgericht/ und darinn mit lautern Worten begriffen worden/ wie hernach folgt: Nemblich daß hinfüran keiner nach deſſelben Landſchafften den andern/ oder ſeine Landſchafften wider alt-Löbl. Herkommen/ Gebrauch/ und Recht beſchwären/ beſechten/ oder bekriegen/ noch in Widerwillen wachſen/ oder betrüben in kein Weiß/ ſondern was ein Theil gegen den andern für Spruch/ Anforderungen/ oder Gerechtigkeit gewinne/ oder zuhaben vermeinte/ ſollen anderer Geſtalt nicht geſucht/ erfordert/ oder gehört werden/ wie hernach geſchriben und außgedruckt wird/ ꝛc.

Keiner ſoll den andern mit Krieg/ oder ſonſten unbillich beſchwären.

Daß auch zwiſchen der Fürſtlichen Häuſern aller N. De. Lande/ und der Grafſchafft Tyroll/ auch vordern Landen und ober und nidern Bayrn/ alle Straſſen und Waſſer-Strohm offen ſeyn und bleiben/ und kein Theil dem andern die Straſſen Zugang/ Fahrten/ Kauff/ und Gewerb der Lande mit der That/ oder in ander Weeg verſperren/ abſchaffen/ noch beſchwären ſolle; Und daß jedes Theils Unterthanen zugelaſſen/ allein auff freyen Marckt gegen Bezahlung und Entrichtung der Zöll und Mauth nach Ordnung und Befreyung der Städt und Märckt mit Kauffen und Verkauffen zuhandlen/ und der Fürkauff auff dem Gey verhütet und nicht geduldet werde; ohne Gefährde.

Freyheit deren Commercien zuerhalten.

Daß auch keiner dem andern ſeine Unterthanen/ ſie ſeyn Geiſtlich oder Weltlich/ oder derſelben Güter aufhalte/ ſondern derohalben von einem jeden das gebührliche Recht geſucht und genommen werde. Alſo zuverſtehen: wo ein Theil gegen deß andern Unterthanen zuthun gewunne/ ſo ſoll der Kläger dem Antworter nachfragen für den Herrn dem der/ oder dieſelben Beklagten zuſtehen; Gewunne aber eines Theils Unterthan mit dem andern Theil/ es ſeye Königl. Majeſtät oder die Fürſten zuthun/ ſo ſoll er ſich darumben Rechtens vergnügen laſſen vor deſſelben Fürſten Räthe/ an den er vermeinte zufordern haben/ ſo dañ die Unterthanen deß einen Theils zu deß andern Unterthan und den ſeinen zuſprechen gewunne/ ſo ſoll der Kläger dem Antworter nachfragen/ in das Gericht darinn der Antworter geſeſſen iſt. Was auch Gründ und Böden betrifft/ das ſoll berechnet werden an den Enden/ da das gelegen iſt/ und Lehen von dem Lehen-Herrn/ wie dann ſolches Land-Rechts/ Gewohnheit und Herkommen iſt.

Repreſſalien verbotten.

Die Klagen bey behöriger Inſtantz anzuhängen.

Wo aber nach Auffrichtung dieſer Einigung ein Theil gegen dem andern Sachen halb (darinnen verlaſſene Handlung keines weegs bedeut oder verſtanden werden ſoll) obgemeldte Lande auch die Straſſen/ Gewerb/ Fail/ Käuff/ Ab- und Zugang/ und andere Sachen betreffend/ Irrung und Beſchwärden zuhaben vermeinten oder gewunnen/ ſo ſoll alsdann derſelbe Theil/ der ſich alſo beſchwärt zuſeyn vermeint/ oder dem Irrung oder Beſchwärungen zugefügt/ dem Theil davon ihm/ ſolche Beſchwärungen begegnen/ freundlich beſuchen/ ſolche Irrungen und Beſchwärungen abzuſchaffen: wo aber ſolches nicht beſchehe/ oder ein jegicher Theil von ſeinem Vorhaben nicht abſtehen wolte/ alsdann ſolte der Theil/ ſo alſo in Irrung gewachſen wäre/ in einem Monath den nächſten nach obgeſchribener Erſuchung ſeine ſchidliche Räthe/ und ein jeder Theil drey auff ein Tag und Mallſtatt zu nächſt der Gränitzen/ und den Spän und Irrthumb gelegen/ welche der beſchwarte Theil dem andern zubenehmen und zuzuſchreiben Macht haben ſoll/ ſchicken/ dieſelben Räthe ſollen allen möglichen Fleiß fürkehren/ die erhebten Irrungen/ Spän/ und Zwytracht in der Güte hinzulegen und abzuſtellen. Wo aber ſolches nicht ſeyn/ oder alſo in der Güte hingelegt werden möchte/ ſoll in deß Beſchwärten Theil oder Beklagten Macht ſtehen/ vor den elben ſechs Räthen ſein rechtliche Klag in Schrifft geduplirt oder zweyfach von Stund an auff denſelben Tag fürzubringen und zuthun/ welche Klag alsdann dieſelben ſechs Räthe den beklagten Theil zuſchicken/ derſelbe Beklagte ſoll auch darauff ſein Antwort in Schrifft den mehrgedachten Räthen in Monaths-Friſt nach ſolcher Uberſchickung auch duplirt zuſchicken/ darauff der Kläger auch ſeine Replic/ und der Antworter ſein Gegenſchrifft allweeg von Monath zu Monath in Schrifft duplirt den ſechs Räthen zuſchicken/ und damit gehalten werden ſolle/ wie oben mit der Klag und Antwort beſchehen/ und angezeigt worden iſt; und ſollen alſo von jeden Theil zwo Schrifften/ darinnen der Kläger und Antworter all ihre Gerechtigkeit fürwenden/ beſchehen/ und die ſechs Räthe einen Monath nach geleſener Schrifft an der Mallſtatt/ da die Sach erſtlich angefangen worden iſt/ den Theilen zum mündlichen Beſchluß ſetzen und benennen/ darauff die Theil in eigenen Perſonen/ oder durch ihre vollmächtige Anwald erſcheinen/ und noch ferner auffziehen/ mündlich beſchlieſſen/ doch daß in ſolchen mündlichen Beſchluß alle Neüerung/ und was vormahls in den eingelegten Schrifften nicht eingeführt worden/ unterlaſſen werde. Und ſo alſo von beeden Theilen beſchloſſen worden iſt/ ſollen die ſechs Räth in einem Monath nach ſolcher Beſchlüſſung abermahl an der erſten Mallſtatt zuſamben kommen/ und den Handl und alles Einkommen mit allem Fleiß erwegen/ und von Stund an zu und auff ſolchen Tag zwiſchen den Theil gütliche Hand-

Wann ſich Irrung/ und Beſchwärden ereignen/ anfangs die Güte zutentiren.

In Entſtehung von jeden Theil 3. Räth zuſchicken.

Vor welchen der beſchwärte Theil ſeine Beſchwärdē anbringen/

Der Beklagte ſeine Exception-, ſodann jener ſeine Replic, diſer ſeine duplic inner Monaths-Friſt erſtatten;

Nachgehends beede Theil mündlich verhört werden ſollen.

Handlung fürnehmen. Wo aber die Gütigkeit bey denen Theilen nicht erhebt oder erfolgt werden wolt/ also sollen die sechs Räth alsbald auff denselben Termin, und Tag den Handl und Irrungen/so für sie in Recht kommen/ mit Recht und Urtheil entscheiden / und was also durch die sechs Räthe / oder den mehrern Theil mit Recht und Urtheil/wie hernach ihrer Pflicht halben Meldung beschiht/ entschieden und erkennt wird/das solle zu allen Theilen angenommen / vollzogen und gehalten / und darwider nicht gethan / noch daß jemands zuthun gestattet werden/ auch wider solche rechtliche Erkantnuß kein Theil/ weder Appellation, Supplication, Reduction, in Integrum Restitution fürnehmen/erwerben/oder auch/wo dieselbe auß eigener Bewegnuß zugelassen/ annehmen oder gebrauchen.

Bey nicht erfolgender Güte den Stritt mit Recht und Urtheil zuentscheiden.

Weiters aber kein remedium Juris zuergreiffen.

Wo aber sich die obgeschribene sechs Räth der Urtheil und Rechtliches Entscheids nicht vergleichen / noch ein mehrers machen möchten / alsdann solten durch dieselben sechs Räth vier ansehnliche / täugliche und verständige Männer: nemblich von jeder Partheyen Herrschafft zween fürgenommen / und benennt / und alsdann sie die sechs Räth ein unverdächtig und ungefährliches Loß auff die vier bestimbten Männer gehen lassen; welchen das Loß unter denselben vier Männern trifft/ daß derselbe Obmann seye / und ein mehrers machen/ und einen Zufall thun soll/ und solches Loß umb den Obmann/wie jetzt gemeldt/soll allweeg beschehen wie die sechs Räth am besten beduncken und ansehen wird.

Wann die sechs Räthe nicht übereinkommen/einem Obmann zuerwöhlen.

Und es sollen erstlich auch die sechs Räthe / und in der Noth erkieste Obmann von ihren Herrn und Partheyen aller Pflicht und Verwandnuß zu dieser Sach / und so lang noch dieselbe unentschieden wehret/ledig gezehlt werden/und dieselben auch ein mehrere Pflicht und Eyd schwören in dem Rechts-Stritt / so für sie kommen ist / nach ihren besten Verstand und gethanene Pflicht: Nemblich was Stritt und Irrung zwischen beeder Theil/ als Königl. Majestät/und der Fürsten fürfallt nach den geschribenen Rechten / und dann zwischen beeder Theil Unterthanen nach den Lands-Gebräuchen Recht zusprechen und zuurtheilen.

Der Obmann und die Räthe seyn ihrer Pflicht zuentlassen.

Zwischen beeden Lands-Fürsten nach denen geschribenen Rechten/zwischen denen Unterthanen aber nach den Lands-Brauch zuurtheilen.

Deß Sterbenden Stell zuersetzen.

Wo auch in wehrender Rechtsförderung / und vor endlichen Entscheid einer oder mehr auß den sechs Räthen/ oder der Obmann mit Todt abgehen wurde/ derselb/ oder dieselben sollen von der Parthey/so den/ oder dieselben verordnet hätte / von Stund an ersetzt/ der Obmann/als obstehet/widerumb mit dem Loß erwöhlet/ und mit demselben/wie mit andern hieoben verordneten Räthen und Obmann/ gehalten werden. Es sollen auch die sechs Räthe nicht mehrer Schrifften einzubringen zulassen/ oder die Termin anderer Gestalt dann hieroben gesetzt ist zuerstrecken/ oder zuverändern nicht Macht haben/ sondern mit und in der Maß/wie obgemeldt/und ihnen zugelassen ist/verfahren/allein im Fall ob einigerley zu Außspirung seiner Gerechtigkeit/ Zeügen leisten müste / als haben die sechs Räthe und Obmann Macht ihren Gerichts-Zwang mit Urtheil zuerstrecken so lang und vil/biß die Zeügen gehört/ oder zuhören zustellen/ durch Compass-Brieff oder andere rechtliche Weiß verführt ist / doch daß kein gefährlicher Auffzug zugelassen und gesucht/sondern also fürkommen/daß alle Kundschafften auff einen Tag und Termin so vil möglich verhört / und nach Eröffnung solcher Kundschafften jeder Parthey allein an einige Schrifft / auch in einem Monath-Frist nach öffnung der Kundschafften den sechs Räthen allermassen/wie oben im Rechtlichen fürbringen geordnet ist/zuzuschicken zugelassen werde.

Obbesagten Modum durch die Räthe nicht zuverändern.

Zeügen-Verhör.

Doch sollen in diesem Compromiss die drey Herschafften Kueffstain / Rottenberg/ und Kützbühl mit ihren Eigenthumb nicht eingezogen verstanden / noch durch die Fürsten zu Bayrn angefochten werden / sondern allein/ was sich den Gräntzen oder Confinen halten / derselben dreyer Herrschafften / und auch von wegen der Holtzlags Irrung und Spän zutragen wurden / derselben Irrung der Gräntzen und Holtz halben wie anderer Sachen / die solle Inhalt dieses Compromiss außgetragen und erörtert werden.

Die Herrschafften Kueffstein / Rottenberg / und Kützbühl in diesem Compromiss außgenommen.

Es solle auch in dem Compromiss mit außgedruckten Worten gestellt werden/daß die Römische Kayserl. Majestät / und deßgleichen die Fürsten von Bayrn/ und beeder Theil Unterthanen ein Theil deß andern entsagten / oder Feind in seinen Landen und Gebüeten nicht enthalten noch gestatten/sondern wo er kundig oder betretten werde/dieselben gefänglich annehmen/ rechtfertigen/ und wie Recht ist/straffen lassen; Also in welchen Fürstenthumb Obrigkeit und Gebüet solche Abjager/Feind und Beschädiger betretten werden/ daß sie daselbst angenommen / und wie sich gebührt gerechtfertiget und gestrafft werden. Und solle solche Rechtfertigung und Vollziehung der Straff bemelter Absager / Feind und Beschädiger beschehen / allwegen auff das Kosten / da der oder die Thäter oder Feind betretten / beklagt/ angenommen oder verhafft werden.

Einer soll deß andern Feind in seinen Land nicht gestatten/ sondern gefänglich annehmen/und rechtfertigen.

Und nachdem hieror von wegen der Straff und Verführung deß Saltz zwischen hochgedachter Kayserl. Majestät/ deßgleichen deß Herrn Cardinals / und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / und der Fürsten von Bayrn / einen Vertrag auff zehen Jahrlang / wie es mitler Zeit damit gehalten werden solle/ zu Augspurg auffgericht worden (das datum stehet daselbst zu Augspurg den 20. Tag Novembris Anno 1530.) ist anjetzo durch bemelter Röm. Königl. Majestät Gesandten und Räthe in Namen Ihrer Königl. Majestät/auch ihre habende Gewalt bemelten Fürsten von Bayrn zu sonderer Freundschafft bewilliget / und durch der Hertzogen zu Bayrn Gesandten angenommen; also daß der angezeigte Vertrag / so wie obstehet der Straß / und Verführung deß Saltz halben zu Augspurg auff zehen Jahr auffgerichtet ist/so vil die Röm. Königl. Majestät und Fürsten zu Bayrn darinn allein betrifft/so lang beständig seyn / und wehren soll / als diese jetzige Einigung / wie hernach stehet/ zuhalten

Vergleich wegen deß Saltzes.

ten beſtimbt / das iſt auff beyderley Kinder Männliches Stammens / ſo Regierende Herren vermelter Land ſein Lebenlang / und ſolcher obvermelter Augſpurgeriſcher Vertrag deß Saltz halben zwiſchen Röm. Königl. Majeſtät / und der Fürſten von Bayrn die bemelte Zeit ohn einig andere Diſputation, Rechtfertigung / oder Declaration feſtiglich gehalten werden.

So iſt auch weiter durch hochgedachte Röm. Königl. Majeſtät / und der Fürſten zu Bayrn Geſandten und Räthe zu beeden Theilen vor dem Herrn Kayſerl. Oratore bewilliget / geſchloſſen und angenommen / daß dieſe Einigung aller Außträg beſtändig ſeyn und bleiben ſoll: nemblich auff beeder Theil / das iſt die Römiſche Königl. Majeſtät / und Hertzog Wilhelms / und Hertzog Ludwig zu Bayrn / und derſelben Königl. Majeſtät / und Fürſten beederſeits Kindern von Männlichen Stammen die Regierende Herren der nidern und vordern Oeſterreichiſchen Landen / Fürſtlichen Graffſchafft Tyroll / und deß Lands Bayrn ſeyn / Lebenlang und hierinn die andern Fürſten Geiſt- und Weltliche / ſo beederſeits ſeyn / und nicht regieren wurden / außgeſchloſſen ſeyn und bleiben / ꝛc.

Dieſen Vergleich zwiſchen beeden Lands-Fürſten / und dero Männlichen Erben unverbrüchlich zuhalten.

Stifft Saltzburg.

Dann als der Fürſten von Bayrn Geſandten angehalten / und begehrt haben den Cardinal von Saltzburg / und denſelben Stifft auch in dieſem Compromiſs einzubringen / dieweil aber in Kayſerl. Majeſtät Entſchluß zu Bononien deß von Saltzburg oder deſſen Stifft halben gar kein Meldung beſchicht / ſo hat Königl. Majeſtät durch derſelben Räth bewilliget / daß die Fürſten zu Bayrn derhalben bey Kayſerl. Majeſtät Anſuchen gethan / und was alsdann Ihro Kayſerl. Majeſtät darinn declariren und erkennen / derſelben Kayſerl. Declaration ſoll die Königl. Majeſtät ohne Waigerung nachgeleben und Folg thun.

Heyraths-Abred.

Dann als hievor gehandlet und abgeredt worden ein Heyrath zwiſchen der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät Tochter / und Hertzogs Wilhelms zu Bayrn ältern Sohn Hertzog Theodone, und aber auß Verhängnuß deß Allmächtigen gedachter Hertzog Theodo vor Vollziehung ſolcher Heyrath mit Todt abgangen / damit aber die Fridſchafft und Vertrauen zwiſchen beeder Häuſer Oeſterreich und Bayrn umb ſo vil mehr bekräfftiget werde / ſo iſt demnach auff deß Hertzog von Bayrn Anſuchen und Begehren von neuem eine Heyrath zwiſchen gedachtes Hertzog Wilhelms jetzigen Sohn genannt Hertzog Albrecht / und der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät Königl. Tochter Maria, ſo vor ſich Ihro Majeſtät und die Fürſten mittler Zeit einer andern nicht vergleichen werden / durch die obgedachten Königlichen und Fürſtlichen Geſandten vor dem mehrgedachten Herrn Ertz-Biſchoffen zu Lunden / als Kayſerlichen Orator, und Commiſſari in Namen deß Allmächtigen / und auff die Gewalt ſo Sie haben abgeredt und beſchloſſen / als hernach folgt:

Heyrath. Gut. Erſtlich daß die Röm. Königl. Majeſtät gemelt Ihrer Tochter Maria, oder ein andere ſo vor Sie / ſich der mit den Fürſten vergleichen wurden / dem gedachten jungen Hertzogen Albrechten zu Bayrn Ehelichen zuvermählen / zuſagen / oder verſprechen / und derſelben Ihrer Majeſtät Tochter zu Heyrath-Gut geben ſoll Funfftzig Tauſend Gulden Rheiniſch in Müntz / jeden Gulden zu Funffzehen Patzen zurechnen / und darzu zu einer Heimb-Steuer / und Beſſerung auch Funfftzig Tauſend Gulden Rheiniſch bemelter Wehrung.

Widerlag. Morgen-Gab. Die angezeigten Funfftzig Tauſend Gulden Heyrath-Gut / ſoll der junge Hertzog Albrecht der jungen Königin mit Funfftzig Tauſend Gulden Rheiniſch angezeigter Wehrung widerlegen / und darneben für Morgen-Gab Zehen Tauſend Gulden beſtimmen und geben.

Conditio. Doch iſt fürnemblich bedingt / außgenommen / und dieſer Heyrath alſo abgeredt worden / mit der Condition daß der gemelte / Hertzog Wilhelms jetziger Sohn / Hertzog Albrecht nach ſeines Vatters Todt Regierender Herr und Lands-Fürſt in Bayrn ſeyn und bleiben ſolle; Und Hertzog Wilhelm in Bayrn ſolle ſich jetzo für ſich / und Se. Fürſtl. Gnaden andere künfftige Söhne / ſo Se. Fürſtl. Gnaden die überkommen wurde / verſchreiben und verbinden / daß der jetzige Sr. Gnaden Sohn Hertzog Albrecht / dem die junge Königin vermählet wird / nach ſein Hertzog Wilhelms tödtlichen Abgang allein Regierender Herr und Lands-Fürſt ſeyn und bleiben ſolle / und ſo Sr. Fürſtl. Gnaden andere künfftige Söhne ihre vogtbare Jahr erreichten / daß ſich dieſelben deß auch gleichermaſſen verbinden und verſchreiben / dieſem Hertzogen Albrechten Regierenden Herrn und Lands-Fürſten in Bayrn bleiben zulaſſen.

Verſicherung. Und ſolle die gedachte junge Königin von dem Hertzogen zu Bayrn umb Ihrer Gnaden zubringendes Heyrath-Guts Widerlegung und Morgen-Gab genugſamblich verſichert und verwiſen / und gelegene Städt / Herrſchafften / Sitz / und Stuck / darauff jemand Verweiſung und Verſicherung habe / angezeigt und benennt werden: und nemblich ſollen die Hertzogen von Bayrn von dato in einer Monaths-Friſt dieſelben Städt / Herrſchafften / Sitz / und Stuck der Röm. Kayſerl. Majeſtät mit Namen anzeigen / und darbey ſchrifftlich berichten / was dieſelben in Einkommen / und Nutzung ertragen mögen / wo alsdann dieſelben Städt / Sitz / Herrſchafften oder Stuck Ihrer Königl. Majeſtät Tochter zu Ihrer Gnaden Verſicherung und Verweiſung / wie obſtehet / annemblich ſeyn ſollen / dieſelbe darauff mit Namen in die Heyraths-Brieff und Verſchreibung begriffen / und dabey außdrucklich geſtellt

gestellt werden / wo solches der jungen Königin verwisenes Unterpfand dem Fürstenthumb Bayrn abgetrungen wurde / daß dann Jhro Gnaden obgemeltes Heyrath-Gutszubringen/ Widerlegung/ und Morgen-Gab auff andern gelegen/ und gewisenen Städten/ Herrschafften/ Flecken/ und Stucken versichert und vergewissert werde.

Wo aber Jhro Königl. Majestät der Fürsten zu Bayren Fürschlag berührter Verweisung nicht annehmlich wäre / solle Jhro Majestät solches dem Fürsten zu Bayrn zeitlich widerumb zuverstehen geben/ und es solle sich auch Hertzog Ludwig neben Sr. Fürstl. Gnaden Bruder Hertzog Wilhelm für sich und Sr. Gnaden Erben mit bewilligen verschreiben/ und verbinden / der gemelten jungen Königin anbestimbter Verweisung und Unterpfand kein Jrrung zuthun / sondern daß die Königin Sr. Gnaden halb / auch genugsamb versorgt und versichert werde. Conventio.

Weiter ist beredt/ so der Röm. Königl. Majestät obgenannte Tochter siben Jahr völliglich hat / sollen die sponsalia de futuro per verba contrahirt werden.

Aber mittler Zeit / und ehe solcher contractus sponsalitius beschiht / soll von der Röm. Königl. Majestät / auch Hertzog Wilhelm sammentlich bey Päbstlicher Heiligkeit Dispensation ersucht / und außgebracht werden / super consanguinitate, auch super annis ad contractum sponsalium non sufficientibus, also ob gleich beeden Theilen: das ist der Röm. Königl. Majestät/ und Hertzogen Wilhelm zu Bayrn gelegen seyn wurde/ die Sponsalia eher zucontrahiren / weder zu den vogtbaren Jahren/ daß solches beschehen möge accedente consensu Contrahentium. Dispensatio.

Und so der Röm. Königl. Majestät Tochter zu den vogtbaren / oder durch die Dispensation erlangten Jahren kombt / sollen per Contrahentes sponsalia ratificirt/ und das matrimonium per verba de præsenti contrahirt werden. Ratificatio.

Dann das Heyrath-Gut/ so die Röm. Königl. Majestät zuvor genannter Sr. Majestät Tochter bestimbt / solle alsobald bezahlt werden / der dritte Theil mit Uberantwortung Jhrer Gnaden / die andern zween Theil ein Jahrlang das nächst nach dem / als der Beyschlaff geschehen ist/ und solches alles genugsamblich vergewiß- und versichert werden.

Gegen solchen obbestimbten Heyrath-Gut / und Heimbsteuer solle sich die junge Königin vor dem Beyschlaff mit nothdürfftigen Briefen / und Verschreibung verziehen alles Jhrer Gnaden Vätter- und Mütterlichen Erbfalls / doch dergestalt / so der Männliche Stamm deß Hauß Oesterreich (darinn die Röm. Kayserl. Majestät sowohl/ als die Königl. Majestät mit beeder Theil Männlichen Stammen für und für zuraiten verstanden/ und begriffen) seyn abgienge/ und es zu Töchtern käme/ daß alsdann Sie die junge Königin / und Jhrer Gnaden Erben/ wie Sie von Rechtes wegen billichen Erben gleiche Mit-Erben seyn sollen/ gleicher Weiß/ als ob einig Verzicht nie beschehen wäre/ welche Verzicht durch den jungen Fürsten neben Seiner Gnaden Gemahl ratificirt / und mit / oder neben Jhrer Gnaden besigelt/ und verfertiget werden solle. Renunciatio hæreditatis paternæ acceptâ dote.

Ferner ist beredt / wo die mehr gemelte junge Königin vor Jhren Gemahl ohne Leibs-Erben mit Todt abgienge/ daß dann dem jungen Fürsten die Funffzig Tausend Gulden Heyrath-Gut sein Lebenlang zugenieſſen bleiben/ und nach Sr. Gnaden Abgang widerumb an der Königin nächsten Erben fallen sollen / die andere Funffzig Tausend Gulden/ dergleichen Jhrer Gnaden Morgen-Gab/ sollen der Königin Frey-Gut seyn/ und was Jhro Gnaden von der Morgen-Gab vor Jhrer Gnaden Abgang nicht verschafft / nach Jhrer Gnaden Abgang dem jungen Fürsten / oder Sr. Gnaden Erben / was aber von den Funffzig Tausend Gulden durch Jhro Gnaden nicht verschaffet wird / im Fall so die Königin nicht Leibs-Erben hat/ Jhrer Gnaden nächsten Erben wider zustehen und folgen. Fernere Abred auff den Todten-Fall.

Dann Kleinodien / Kleider/ Edelgestein / Gold- und Silber-Geschirr soll in dem Fall halber Theil dem Hertzogen / und der andere halbe Theil auff der Königin nächste Erben fallen.

Ob dann der junge Hertzog vor der Königin ohne Eheliche Leibs-Erben Todts abgienge/ so soll der Königin folgen Jhrer Gnaden Heyrath-Gut / und anders Gut / das Jhro Gnaden hinzugebracht/ dergleiche Widerlag/ und Morgen-Gab/ doch der Widerlag Jhrer Gnaden Lebenlang zugenieſſen/ und nach Jhrer Gnaden Abgang widerumb an deß jungen Fürsten nächste Erben zufallen; aber mit der Morgen-Gab soll Jhro Gnaden frey seyn / als mit eigenen Gut / doch was Jhro Gnaden derselben nicht verschafft / das solches an deß jungen Fürsten nächste Erben fallen soll.

Und die fahrende Haab / als Kleinodien/ Kleyder/ Edelgestein/ Gold- und Silber-Geschirr/ so der Hertzog hinter Jhme verlassen wurde/ sollen auch Jhrer Gnaden halbe / und der andere halbe Theil deß Hertzogen nächsten Erben zufallen/ und Jhnen allweeg der Königin Jhro Gnaden einige Kleinodien / Leibs-Gezierd / Gold- und Silber-Geschirr bevorstehen/ und frey seyn.

Und sofern die junge Königin ohne Leibs-Erben vor den jungen Fürsten Jhren Gemahl / oder so Leibs-Erben verhanden / daß dieselben auch wurden abgehen / über kurtz oder lange Zeit / so soll das Heyrath-Gut Funffzig Tausend Gulden/ sambt der Funffzig Tausend Gulden Frey-Gut / und Gab / so vil Sie an solcher Gab nicht vergeben oder verschafft/ herwider auff der jungen Königin nächste Erben fallen/ und durch der Fürsten von Bayrn/ oder desselben Erben bezahlt/ und herauß gegeben werden.

So die junge Königin zu den vogtbaren Jahren kombt / wie obſtehet/ ſo ſollen ſich beede Theil der Zeit und Platz zu der Hochzeit / und Uberantwortung der jungen Königin vergleichen.

Pœna partis contravenientis.

Sofern aber ein Theil dieſen Contract der Heyrath nicht halten / oder den andern Theil Urſach geben wurde/ daß Er denſelben nicht halten könte / oder möcht: ſo ſoll der/der alſo nicht hält / oder Urſach zum nicht halten gibt/ dem andern zum Pön verfallen ſeyn/und zahlen zweymahl Hundert Tauſend Gulden Rheiniſch / vorgeſchribene Wehrung ohne Widerſprechen.

Wo aber ein Theil vor Beſchluß der Heyrath/und beſchehenen Beyſchlaff Todts abgieng/ſo ſoll dieſe Handlung der Heyrath auch damit abſeyn/ und keinen Theil in nichten binden.

So vil aber betrifft die Irrung/ ſo ſich gehalten zwiſchen der Fürſten zu Bayrn/ und Ihrer Fürſtl. Gnaden Bruder Hertzog Ernſten Adminiſtratorn zu Paſſau/ ſolle es bleiben bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät Abſchid hievor Ihro Fürſtl. Gnaden Geſandter Herr Wolff Dietrichen von Pfierd zu Mantua am 12. Tag deß Monaths Novembris in 1532. Jahr gegeben/ und folgends darauff der Kayſerl. Majeſtät Bononiſchen Entſchluß/ daß ſich die Königl. Majeſtät deß gedachten Hertzogen Ernſts Adminiſtrators zu Paſſau dieſer Sachen halben entſchlagen / und gar nicht annehmen ſolle.

Die Röm. Königl. Wahl wird approbirt.

Der Römiſchen Wahl halber haben die Fürſten von Bayrn Hertzog Wilhelm und Hertzog Ludwig durch Ihro Gnaden Geſandten vor dem Kayſerl. Herrn Orator dieſelbe Römiſche Wahl und Crönung für gut angenommen/ und wollen Ihro Röm. Königl. Majeſtät jetzo und hinfüro für einen Römiſchen König erkennen / ehren / und Ihrer Majeſtät wie andere gehörige Chur-Fürſten/ Fürſten/ und gemeine Stände deß Reichs allen gebührlichen Gehorſamb erweiſen / und darzu auch Ihrer Königl. Majeſtät als ihren Herrn und Bluts-Verwandten allen getreuen/freundlichen und guten nachbarlichen Willen in allweeg erzeigen/ und dergeſtalt ſoll ſich die Römiſche Königl. Majeſtät gegen denſelben Fürſten zu Bayrn / als Ihren Bluts-Verwandten/ mit allen gnädigen / freundlichen und nachbarlichen Willen halten und beweiſen.

Alle Irrung und Mißverſtand auffgehoben.

Uber ſoches alles iſt auch zu beeden Theilen geredt und beſchloſſen / daß mit ſolcher obangezeigten Vereinigung und Vergleichung alle andere Irrung und Mißverſtand / und anders/ob ſich der bißhero in einiger Weiß zugetragen/oder gehalten hätten / gantz und gar auffgehebt/ hingelegt/ und derſelben nicht mehr gedacht / ſondern zwiſchen beeden Häuſern/ und derſelben Unterthanen hinfüro gute Freundſchafft und Einigkeit gehalten/ und was ſich hinfüran zwiſchen Ihnen Irrung zutragen möchten/ anderſt nicht dann nach Inhalt obgemelter Vereinigung außgetragen werden ſollen.

Auff die obgemelte Verfaſſung ſollen auch alle Brieff/ Compromiſs, und Verſchreibungen/ wie obſtehet/ zu Vollziehung dieſer Einigung / und Verfaſſung noth ſeyn/zwiſchen jetzo und nächſt künfftigen St. Georgen-Tag auffgericht/ und von beeden Theilen / als Königl. Majeſtät / von beeden Fürſten beſigelt / und gefertiget werden / darinnen ſich ein Theil gegen den andern genugſamblich : und nemblich die Königl. Majeſtät bey derſelben Königlichen/ und die Fürſten bey ihren Fürſtlichen Ehren / und Würden / unter ein Wort der Wahrheit verbinden/ dem allen / als wie in dieſer Verfaſſung begriffen iſt / nachzukommen/ wie dann beeder Theil Geſandten ſolches vor dem Herrn Kayſerl. Orator in Krafft Ihres Gewalt zugeſagt / und verſprochen haben.

Deß zu wahren Urkundt ſeyn zwo Schrifften dieſer Verfaſſung und Abred in gleichen Laut auffgericht/ und jedem Theil eine zugeſtellt / die der obgemelte Herr Johann erwöhlter Ertz-Biſchoff zu Lunden/Beſtättigter zu Roſthilten als Kayſerl. Orator, und in dieſer Sachen inſonderheit verordneter Commiſſari mit eigener Hand unterſchriben / und zu End der Schrifft mit Sr. Gnaden Inſigel beſigelt / darzu ſo haben ſich obgedacht der Röm. Königl. Majeſtät / deßgleichen der Fürſten zu Bayrn Räthe und Geſandte auch mit ihren Händen unterſchriben / und deren jeder ſein Secret oder Pettſchafft/ auch zu End der Schrifft fürgedruckt/ doch Ihnen / ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geſchehen zu Lintz am Freytag den 11. Tag deß Monaths Septembris, Anno Ein Tauſend/ Fünff Hundert/und Vier und Dreyſſig.

Johann Ertz-Biſchoff zu Lunden.

Joſeph von Lamberg. (LS.) Nicolaus Graff zu Salm und Neüburg am Yhn.

Wolffgang Prantner Hochmeiſter.

Johann Weiſſenfelder.

Weſter-

Oesterreichisch- und Saltzburgischer Vertrag.

DEn Unwissen seye männiglichen; nachdem an die Römische / zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät/ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn / der Hochwürdigst Fürst Herr / Herr Mathæus der Heil. Röm. Kirchen Bischoff / Cardinal, und Ertz-Bischoff zu Saltzburg etlichen Beschwärungen zu Sr. Fürstl. Gn. derselben Stifft / Unterthanen/Leuth/und Zugewandten wider Ihro Königl. Majest. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Steyer/ Kärnten / Crain / auch Ihrer Majestät Landschafften / Unterthanen/ und sondern Personen in den obgemelten Landen zuhaben vermeinen/ verschinener Jahren gelangen lassen / destwegen die Hochgedachte Königl. Majestät auff bemeltes Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg seither mehr beschehenen Ersuchen und Anrussen zu gütlicher Beylegung angezeigter Strittigkeiten/ und Verhütung mehrers Unkostens / und langwieriger Rechtfertigung auff den achten Tag jüngstes verschinenen Monaths Julii Tagsatzung zuhalten verursacht / und der Sachen zu guter Förderung / freundlich und gnädig gütlicher Vergleichung/ hat Ihro Majestät sechs auß derselben Räthen in diesen Irrthumben zu gütlichen Unterhandlern verordnet/ darauff deß benannten Ertz-Bischoff zu Saltzburg treffentlich gesandte Räth erschinen / und Sr. Fürstl. Gnaden / auch derselben Stifft / Leuth/ und Unterthanen Beschwärung/ vorgemelter der Königl. Majestät sechs nidergesetzte Unterhandler wider Ihro Majestät Rath/so Ihro Majestät zu Versprechung Ihro Majestät Gerechtigkeit darzu verordnet / auch gegen der Landtschafften bemelter Landen Gesandten fürgetragen. Darauff die Partheyen nothdürfftiglich gegeneinander verhört/ und folgends durch die Unterhandler mit der Theil Vorwissen / Willkuhr / und Bewilligungen solch schwebende Irrthumb in etlich Weeg auff ein stätts und ewiges End verglichen/ vereint/ und vertragen worden / Inhalt der Briefs darumben außgangen / und so aber in solcher gütlichen Handlung etliche Spän und Irrungen umb Gränitz und andern Sachen / die auff den jetzt gehaltenen Tag nicht haben zu End verglichen/ noch erlediget werden mögen / auff weitere Beschau-Handlung auff den Augenschein / und in ander weeg nachfolgende Weiß angestellt worden seyn / so ist darauff solcher unerledigter Articul und Sachen halben diese Abschied mit der Königl. Majestät / und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Vorwissen und Bewilligungen durch der Königl. Majestät sechs verordnete Unterhandler gemacht / gestellt/ und verglichen / wie Hernach folgt:

Erstlich betreffend die Irrthumben/so das Stifft Saltzburg gegen der Königl. Majestät Nider-Oesterreichischen Gränitzen zuhaben vermeint/als nemblich: zwischen dem Land-Gericht Volckenstein und Ratstadt an der Mandling / deßgleichen zwischen dem Land-Gericht Wiltenstein / Abtenau / und Huetenstein in der Gosiath / und in der Alben Lauffenberg/ und was sonst der Enden und Confinen sich zwischen dem Stifft Saltzburg als Klag/ und der Königl. Majestät Nider-Oesterreichischen Land-Gränitzen Irrung halten / ist dermassen gestillt und verglichen/ / daß solcher Stritt wegen von der Königl. Majestät / und von dem Cardinal und Ertz-Bischoff von Saltzburg als von beyden Theilen zugleich schidlich und unpartheyische Commissarii an die strittigen Orth verordnet / und die jenige so Interesse darbey haben möchten/vor zeitlichen darzu verkundt werden sollen. Also daß dieselben beeder Theils Commissarii auff Sonntag Cantate nächst künfftig zu Abends an der Mandling ankommen / und am Montag darnach an den Strittigen Orth der Land-Gränitzen Beschau halten/ und von dannen weiter die andern obgemelten strittigen Gränitzen/ und Eingriff nach einander beschauen / und sollen die bemelten Commissarii an jeden Orth eines jeden Theils Zeugen und Kundtschafft / und all andere Behelff/ daß jeder Theil vermaint zugenieſſen/ nothdürfftiglich hören / und von Hinlegung solcher Irrung mit allen Fleiß handlen: wo sie aber solch gütlicher Hinlegung nicht statt haben möchten / so sollen sie nichts weniger auff hinter sich bringen/ und auff jeder Herren ob oder zuschreiben / eins oder mehr Mittel abreden/damit alsdann durch die Herren selbst/ oder durch weitere Zusammenschickung ihrer Räthe zu Hinlegung solcher Irrung gehandlet/ auch darüber nothdürfftige Urkundten auffgericht werden mögen.

Land- Gerichts- Strittigkeiten/

So vil aber die Irrung und Spän / der sich der Ertz-Bischoff zu Saltzburg von deß Stiffts/Herrschafft und Gürer wegen in den Nider-Oesterreichischen Landen gegen der Königl. Majestät eigenen Herrschafften/ Unterthanen/ und Cammer-Gütern/die an Mittel/ in den Nider-Oesterreichischen Landen gelegen/ der Pidmarckt / Eingriff / und anderer Sachen halben beschaffen zuseyn erachtet/darinnen sollen die Königl. Majestät/als einiger Herr und Lands-Fürst unpartheyische Commissari verordnen / und ihnen Befehl geben/ sich an die strittigen Orth auff gelegensambe Zeit zuverfügen/ und den Partheyen / als der Königl. Majestät Pflegern/ und der Saltzburger Ambt-Leuthen/ da die Irrung schwebt / vor zeitlichen darzu verkunden/ und alsdann beyde Theil nothdürfftlichen gegen einander verhören/ auch wo vonnöthen Kundtschafft und Zeugnuß auffnehmen / und alsdann Fleiß fürkehren sie gütlichen miteinander vereinen; wo aber das nicht statt haben / noch verfangen werden möchte/ dann darinnen Erkantnuß thun/ doch dem beschwährten Theil die Appellation für die Nider-Oesterreichische Regierung vorbehalten.

Wie auch andere Irrungen durch Commissarios zuentscheiden.

Was

Was dann Irrung und Sachen seyn / die der Herr Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg von wegen Sr. Fürstl. Gnaden / und Ihres Stiffts Leuth und Güter in den Erb-Landen gegen andern Land-Leuthen hat : als nemblich die Eingriff zu Paierdorff/auch zu Veldsperg / und Sachsenburg ist abgeredt / wo sich Sr. Fürstl. Gnaden mit denselben Partheyen selbst in der Güte nicht vergleichen mag/alsdann Se. Fürstl. Gnaden/ und Ihre Nachkommene solche Sachen vor dem ordentlichen Lands-Rechten in jedem Land suchen/ und außtragen soll/ wie Lands-Recht und Gebrauch ist.

In denen Lands-Anlagen eine Gleichheit zuhalten.

Dieweil billich/ daß im Landen so Steuer/ Reiß / oder andere Bewilligung beschehen/eine Gleichheit gehalten/und kein Inwohner oder Landmann für den andern beschwärt/ auch die Städt und Märckt/so Burgerliche Handthierung/ und Kauffmanns-Gewerb treiben/ nach Gelegenheit jeder Städt und Märckte Handthierung / und Vermögen miteinander gleich heben / und legen / und deßhalben ein vereinliche Vergleichung beschehe ; so soll die Königliche Majestät Ihren Lands-Haubtmann / und Vicedomb in Kärnten zuschreiben / und hierinnen Commissarien zuverordnen / mit Befehl daß sie alle ihre Städt und Märckt in Land Kärnten gelegen / so Burgerliche Handthierung und Gewerb treiben / sie gehören Ihro Königl. Majestät / dem Stifft Saltzburg/ Bamberg / oder andern Land-Leuthen zu/auff einem bestimbten Tag für sich erfordern / darbey die Land-Leuth oder derselben nachgesetzte Obrigkeit/ denen die Städt und Märckt zugehören und zuverwalten zustehen/ auch seyn/ und erscheinen mögen/ und daselbst zwischen den Städten und Märckten / so eine gemeine Bewilligung von einer Landschafft/ es seye in Reisen/ Steuren/ Auffbotten / oder andern Fällen beschicht / auff eine bestimbte Anzahl und Summa Gelds / was einer jeden Stadt oder Marckt alsdann nach Gelegenheit der Bewilligungen / und ihres Vermögens und Handthierung zureichen gebührt/ ein Vergleichung machen/und kein Fleiß sparen / die Städt und Märckt hierinnen in ein gleiche Bürde zubringen ; doch wann sie also ein gleiche Außtheilung und Anschlag darauff sich verglich / und eine gemeine Bewilligung von der Landschafft beschicht/ so gibt die Königl. Majestät zu/ daß die Land-Leuth von ihren Städten und Märckten die Anlagen bringen / und in dem gebührenden Theil aller Städt und Märckt reichen sollen / und mögen / und daß auch den Land-Leuthen/ dieweilen die Städt und Märckt all zusamben gezogen/ was sie von denselben Städten und Märckten Einkommens eingelegt haben / dargegen auffgehebt / und damit auch nicht beschwärt werden / und wie sie die Sachen richten / und in ein Vergleichung bringen / desselben die Königl. Majestät widerumben schrifftlich erinnern / damit Ihro Majestät/ wo weitere Beschwärung hierinnen an Ihro Majestät gelangeten/ferner gebührlichen Bescheid geben möchten ; doch solle solche obbemelte Vergleichung der Städt und Märckt anderst nicht / als wann eine Bewilligung gemeiner Landschafft beschicht/ verstanden werden / und wann ein Lands-Fürst einer sondern Anlag auff derselben eigenen Städt und Märckt als ihren Cammer-Gut auserhalb gemeiner Landschaffts Bewilligung/in was Weeg das wäre/machen oder legen wolte/ so sollen die Land-Leuth/ Städt und Märckt darumben nicht darein gezogen/ noch darmit für Cammer-Gut gehalten / sondern darinnen alsdann ohne Beschwärung bleiben.

Deß Hallischen Saltz/ Außfuhr.

Als sich auch wegen der Strassen deß Hallischen Saltz-Außgang in Kärnten bißhero Irrung gehalten/ deß nicht allein der Ertz-Bischoff zu Saltzburg/sondern auch ein Ehrsambe Landschafft / berührtes Fürstenthumb Kärnten/ beschwärt/ und die Königl. Majestät hierinnen offtermahlen umb Einsehung angeruffen / und gebetten / darauff hat die Königl. Majestät bewilliget/zwischen dato und nächst kommenden Pfingsten ein Tag in Kärnten anzusetzen / und ihre Commissari auff solchen Tag zuverordnen / mit Befehl / daß sie die Gemerck und Thäler / dahin das Hallische Saltz seinen Gang haben solt / mit Fleiß bereiten/ ersehen/ und erkündigen/und alsdann Fleiß fürkehren / den Ertz-Bischoff zu Saltzburg/deßgleichen ein Ehrsambe Landschafft in Kärnten / die sie durch ihre Räth/ und Gesandten auch darzu verschreiben und erfordern sollen / hierinnen nach Gelegenheit / so vil einer Königl. Majestät sonder hohen und grossen Nachtheil seyn kan / zufriden und Ruh zustellen / und darin desselben Gemerck und Thäler ein benannte Außzeichnung verfassen/ wohin/ und wie weit solches Hallisch Saltz geführt werden / und seyn Außgang haben solle/ und alsdann/ wie sie die Sachen befinden/ und in ein Vergleich zubringen vermeinen / die Königl. Majestät schrifftlich erinnern / so soll sich Ihro Majestät darüber weiter gnädigst entschlüessen / und einmahl dieser irrigen Sachen ein Entscheid / und Außdruck zugeben / und dem von Saltzburg/und einer Landschafft ihre Beschwärden hierinnen zuentheben mit Gnaden eingedenck seyn.

Dann von wegen der Albm / Kmintzen / und Pobay darinnen die armen Leuth deß Ambt Groß-Kirchhaim deß Stiffts Saltzburg Unterthanen und Holden zu Stall / Irrung / und Eingriff thun / soll die Königl. Majestät jetzo von Stund an derselben Lands-Haubtmann / und Vicedomb in Kärnten / mit Einschliessung Abschrifft der Klag / und End-Urtheil / und Zusendung der Martschacher jetzt fürgebrachte Supplication ernstlichen schreiben/und Befehl thun : daß sie auff solch der von Stall gehabt / und erlangtes Urtheil/ und der von Martschach eingelegte Supplication die Billichkeit handlen / und dermassen nothdürfftig und ernstlich einsehen thun / damit kein Theil wider gegangenes Urtheil/und Recht noch in ander Weeg unbillicher Weiß nicht beschwärt / auffgezogen / noch zu fernes

fügli-

füglicher Klag geursacht/ auch diesem langwierrigen Stritt länger nicht angehänget/sondern doch einmahl sein Endschafft erreichen möge.

Dann der Beschwärung halber/ so von wegen deß Grafen von Orttenburg/daß Er die Unter-Vogtey über das Bistumb Gurck von der Königl. Majestät mit etwas ungleichen Bericht/ und nicht kleinen deß Bistumb Gurck Beschwärung/ dann man ihme jährlichen eine Summa Gelds darvon reichen solle/erworben habe/fürkomen: dieweil aber befunden/das solches eine Neuerung/unnothdürfftig/ und ein sondere Beschwärde deß Bistumb Gurck ist/ so soll die Königl. Majestät / die auch solches zuthun gnädigist bewilliget / solche Unter-Vogtey / und Beschwärung deß Bistumb Gurck von dem Grafen von Orttenburg widerumben auffheben/ und gäntzlichen abstellen: an Ihro Majestät und einem jeden Hertzogen in Kärnten / als deß Stiffts Gurck rechten und einigen Lands-Fürsten / und Erb-Vogt-Herrn unvonnöthen ist/ein Unter-Vogt-Herrn zuhaben/sondern Ihro Majestät/und ein jeder Hertzog und Lands-Fürst in Kärnten mag ohn einen Unter-Vogt das Bistumb Gurck selbst/ und durch derselben Lands-Haubtleuth / wie vor Alters herkommen wohl vogten / schützen/ und schirmen.

Beschwärden wegen deß Grafen von Orttenburg.

Und wiewohl das Bergwerck zu Frispach lange Jahr her nicht ohne sondere Ursachen in Verbott und Veränderung gestanden / und nachdem aber der Herr Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg Ex. Fürstl. Gnaden solch Bergwerck in den Burgfrid zu Frispach bauen zuvergönnen / anlangen thut; so soll die Königl. Majestät denen Commissarien / so ohne das gegen Huesenberg verordnet werden / darneben Befehl geben / daß sie sich der Gelegenheit deß obbemelten Bergwercks in Burgfrid zu Frispach/ und wie dasselbe gestalt/ mit Fleiß erkündigen / und Ihro Majestät alsdann dasselbe berichten: und so befunden/daß es ohn sondern Nachtheil der Königl. Majestät/dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg hierinnen auch / entweder auff etliche Jahr lang / oder Ihro Majestät und derselben Erben Wohlgefallen/mit Freundschafft entgegen gehen/und gnädige Willfahrung erzeigen.

Bergwerck zu Frispach.

Was die Irrung und Spän zwischen obbemelten Herrn Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg Kläger eins / und den Ehrsamben Landschafften der Fürstenthümben Steyer und Kärnten von wegen deß persönlichen Erscheinen in den Landschranen/daß bißher schwebend/betrifft. Wiewohl die Königl. Majest. angezeigte Partheyen/ermeltes Streits halben gegen freundlich / und gnädigist miteinander in der Güte verglichen und vertragen/ und darinnen keinen Fleiß gesparet hat/aber solches fruchtbarlich nicht thun mögen; Angesehen dieweil die Gesandten beeder Landschafften Steyer und Kärnten dieses Articuls halben mit genugsamben Gewalt nicht abgefertiget gewest / auch wider obberührtes Stifft Saltzburg Freyheit / so von Weyl. Kayser Fridrichen hochlöbl. Gedächtnuß der persönlichen Erscheinung halben außgangen/ Einred zuhaben vermeinen; Jedoch dieweil der Königl. Majest. Gemüth und Meinung ist/ daß Ihro Majestät/als ob vermelt / diesen Articul gegen vergleichener Sach / so hat Ihro Königl. Majestät auch deß Herrn Bischoffen zu Saltzburg trefflichen Anziehens/ daß Sr. Fürstl. Gnaden und dem Stifft daselbst mercklichen/ und hoch an diesem Articul gelegen/als Herr und Lands-Fürst sich entschlossen/zu nächst künfftigen Land-Tag/ so in berührten zweyen Landen Steyer und Kärnten gehalten wird/dieser Sachen halber mit beeden Landschafften durch derselben Ihro Königl. Majestät unpartheyische Räth/ so Sie darzu schicken / und mit Instruction abfertigen wird / auff nachfolgende Mittel und Weeg / oder andere gütliche Vergleichung / wie die in solcher Handlung fürkommen / und bey beeden Theilen erhalten werden möchten/ mit allem Fleiß handlen zulassen/ auff welchen Land-Tag dann deß Cardinals und Ertz-Bischoffs Räth auch erscheinen / und die Sach zu gütlichen Außtrag zubringen verhelffen sollen/ und mögen.

Stritt zwischen den Ertz-Bischoff / und beeden Landschafften Steyer und Kärnten / wegen persönlicher Erscheinung in den Landschranen.

Nemblichen daß Erstlich obgedachter Ertz-Bischoff zu Saltzburg Sr. Fürstl. Gnaden Stifft und Nachkommen bey angezeigten Kayser Fridrichen Brieff bleiben/und persönlich zuerscheinen nicht schuldig sein möcht/ sondern daß ein jeder Regierender Herr zu Saltzburg seinen vollkommenen Gewalt / mit anhangenden Insigel auff Sr. Fürstl. Gnaden Haubtleuth / Vicedomb, oder Anwald/ der zu jederzeit deß Stiffts Gut in berührten Landen verwaltet/ stellen/ und denselben einen Herrn von Saltzburg in Sachen der Stiffts Fleck / oder Güter in Landen gelegen/ betreffend / zuvertretten befehlen solle; also wer zu einen Herrn von Saltzburg/ obberührter Güter und Sachen halben zusprechen hat / daß derselbig Sr. Fürstl. Gnaden Haubtleuth / Vicedomb, oder Anwald vor den Hof-Gerichten und Landschranen in Steyer und Kärnten/ deßhalben beklagen/und ersuchen möge: auff welche Klag die gedachten Saltzburgische Haubtleuth / Vicedomb, und Anwald dieselben Landleuth/ oder Unterthanen vor ihren ordentlichen Lands-Recht und Gericht fürnehmen / und beklagen mögen/ auff welche Klagen Königl. Majestät Landleuth / und Unterthanen den Saltzburgischen Haubtleuthen / Vicedomben / oder Anwalden in allermassen Recht zunehmen/ und zugeben schuldig seyn solten / wie sie obgemelter massen von eines Ertz-Bischoffen zu Saltzburg wegen auch verbunden seyn/ und was also mit Recht und Urtheil jederzeit erhalten/ demselben sollen Königl. Majestät / oder Ihrer Majestät nachgesetzte Obrigkeit gebührliche Vollziehung thun/ doch jedem Theil die Appellation, und andere Mittel deß Rechtens für der Königl. Majestät N. De. Regierung vorbehalten.

Wolten aber die Landschafften an dem berührten Gewalt nicht ersättiget seyn / so sollen Königl. Majestät gesandte Räthe mit gutem Fleiß dahin handlen / daß ein jeder angehend

hend Regierender Ertz-Bischoff zu Saltzburg in Jahrs-Frist Sr. Fürstl. Gnaden treffliche Bottschafft zu der Hofthätigung und Landschranen schicken/ und der massen mit Gewalt abfertigen sollen / daß sie daselbst vor offenen Rechten/ einen Haubtmann / Vicedomb, oder Anwald/ der zu jederzeit deß Stiffts Gut in berührten Landen verwaltet / desselben Regierenden Ertz-Bischoffen vollmächtigen Gewalt mit gebührlicher Ratification, wie in jedem Land gebräuchlich ist/ übergeben: welche Haubtleuth / Vicedomb, oder Anwald alsdann auff solchen übergebenen Gewalt in Zeit ihrer Verwaltung denselben Ertz-Bischoffen/ obberührter massen/ in Rechten vertretten sollen/ und mögen / und weiter keines andern Gewalt nothdürfftig seyn.

Wolten Sie aber dieser wegen auch nicht statt haben/so sollen Königl. Majest. Räth darauff mit Fleiß handlen/daß die Sach auff eine Zeit/als lang es bey der Landschafft erhalten werden mag/eingestellt/und verglichen werde; also daß ein Ertz-Bischoff zu Saltzburg in solcher Zeit persönlich zuerscheinen nicht schuldig seyn soll/ aber seine Haubtleuth / Vicedomb, oder Anwald/ so jederzeit deß Stiffts Güter in berührten Landen in Verwaltung haben/ sollen/wie obgemelt/Recht zunemmen/und zugeben verbunden seyn / und bleiben; doch daß solche Vergleichung nach Außgang der bestimbten Zeit einen jeden Theil an seinen haben-den Freyheiten/ Herrlichkeiten/ und Gerechtigkeiten unvergriffen / und ohne Nachtheil sey.

Wo aber der auch keinen statt haben wolt / und keinem Mittel auff solchem Landtag zwischen dem Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/und den Landschafften wäre/dardurch sie hierinnen gütlichen verglichen werden möchten / so wolle die Königliche Majestät doch bey den Landschafften so vil handlen / und sie dahin vermögen / daß sie auß derselben Mittel etliche Personen dieses Streits halben / mit vollmächtig- und genugsamben Gewalt fürsehen / damit man diesem von der Königl. Majestät / als Herrn und Lands-Fürsten / angezeigter Sach wegen gegen dem Ertz-Bischoff von Saltzburg erfordert / erscheinen / und die Königl. Majestät alsdann / nach Wahrnemmung beyder Theil Gerechtigkeit / entweder einen gütlichen/oder Rechtlichen endlichen Außspruch hierinnen thun mögen/auff daß solcher Irrthumb doch einmahl sein Endschafft erreichte / und gebührlichen Außtrag gewinne.

Von wegen der Irrung/so zwischen der Ehrsamben Landschafft Steyer und Kärnten Kläger an einem / und den Herrn Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg ꝛc. für sich selbst / und an statt Sr. Fürstl. Gnaden Unterthanen anders Theils / schwebend / deßhalben dann von der bemelten Landen Gesandten in jetziger gütlicher Handlung / Anforderung / und Gegen-Klag fürkommen: Und dieweil aber solcher Articul diesesmahls hie nicht wohl beschlüeßlichen verglichen / noch vertragen werden möge / und damit aber derselbe auch einmahl zu Ruhe und Einigkeit gebracht werde; So will die Königl. Majest. auff nächst künfftigen Land-Tägen mit beyden obberührten Landschafften handlen / und allen Fleiß fürkehren/ damit sie diesen Irrthumb / Spruch / und Anforderung Ihro Majestät / als ihren Herrn und Lands-Fürsten heimbstellen/ und auffgeben/ und so solches beschehen/ so solle sich der Herr Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg auch dermassen darein schicken / und zeigen / daß die Königl. Majestät entweders in der Güte hinlegen / oder einen endlichen Außspruch darinnen thun möge; Auff daß dieser Span auch erörtert/ und desto mehr Freundschafft gegen einander gepflantzet/ und erhalten werde.

Zu Urkundt ist dieser Recess, oder Abschied mit hochernannter Königl. Majestät/ und Ertz-Bischoff zu Saltzburg Secreten verfertiget / und jedem Theil ein gleich lautender zugestelt.

Recess. Und nachdem allhier vorgeschribener Vertrag/Revers,Recess,und Abschied durch Uns/ der Röm. Königl. Majestät Räthen/ und in dieser Sachen verordnet gütliche Unterhandler/ mit beeder Theil Vorwissen / und Willkuhr / doch unverbündlich auff hinter sich bringend bedencken/und beyder Herren der Röm. Königl. Majestät/und deß Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ab- oder zugeschribener verglichen und vertragen; So ist widerredt und beschlossen/daß in der Röm. Königl. Majestät/und deß Herrn Cardinal und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Macht und Gefallen stehen solle / solche obvermelte Verträg / Revers, Recess, und Abschied in sechs Wochen den nächsten nach dato zubeschehen zu- oder abzuschreiben; doch daß darinn / wo sie angenommen/nichts verändert/sondern von Wort zu Wort/ als hievor eingeleibt / verfertiget werden: und so aber über solche sechs Wochen von beyden Herren mit Zu- oder Abschreibung dieser Vertrag und Handlung verzogen/ so solle solche Vergleichung / so nur auff Annehmung Ihro Königl. Majestät / und Fürstl. Gnaden gestellt/ Krafftloß/ und unwürcklich seyn/ und sich ein Theil gegen den andern / unverhindert dieser Vergleichung / oder Verfassung/seiner Recht / und Gerechtigkeiten gebrauchen / und darbey gebührlich zuhandhaben wissen. Zu wahren Urkundt haben Wir obvermelt / von der Königl. Majestät in dieser Sachen verordnet gütliche Unterhandler / dieser hieroben einverleibten Vergleichungen zwo gleich lautende verfassen / mit Unseren hierunten gestellten Pettschafften verfertigen/ und einen der Römischen Königl. Majestät / Unsern allergnädigsten Herrn / und den andern Unsers Gnädigsten Herrn Cardinal und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg gesandten Räthen zustellen lassen. Actum Wienn / am fünff und zwantzigsten Octobris, Anno 1535.

Oester-

Oesterliche Beicht / und Communion,

Ernstlich anbefohlen/und sollen die Pfarrer und Bricht-Vätter/ die Nachlässige auffzeichnen/ und nacher Hof berichten. Ferdinand. I.

7. Februarii 1532.
Repetirt - - - - - 15. Februarii 1535.
In simili - - - - - 21. Februarii 1537.
In simili - - - - - 20. Februarii 1554.

Oesterliche Beicht-Zettl/

Und wie solche abgefordert werden sollen.

VOn der N. De. Regierung wegen/ dem Herrn Land-Marschall/ꝛc. hiemit anzuzeigen; Daß Regierung auß seinem noch den 9. Decembris deß nächst verwichenen Jahrs/ wegen der Beschreibung der in denen Frey-Häusern sich befindenden Personen/und Einforderung der Oesterlichen Beicht-Zettlen mit mehrerem vernommen: was gestalt sich der Fürbietter von selbiger Verrichtung entschuldiget/ Er Herr Land-Marschall auch seiner Entschuldigung beygefallen/ deß Er vermeinet / weilen die Einspanier die Beicht-Zettl in denen Burgerlichen Häusern einfordern / sollen sie auch dieses in denen Frey-Häusern verrichten können/ zu dem Ende Er denselben nicht allein ein mit seines Ambts Insigl gefertigtes Patent zustellen / sondern ihnen auch durch das Fürbietter-Ambt andere gute Nachrichtung anhändigen lassen wolte/ oder es wurde zu Vornehmung dieser Beschreibung/und Einforderung der Beicht-Zettl ein eigene Person bestellt / und deßwegen besoldet werden müssen. Leopoldus.

Fürbietters Entschuldigung.

Nun hat Herr Land-Marschall hierbey zubeobachten/ daß Regierung nicht zusorgen hat/ wie Er dieses Werck vornehmen / und verrichten lassen wolle / dieweilen Er schon seine eigene Gerichts-Personen hat/ auch nicht gebräuchig ist/daß seine Verordnungen durch der Regierung Leuth exequirt werden / welche gleichfalls ihre unterschiedliche Verrichtungen haben; Damit aber gleichwohl dieses umb so vil mehr befördert werde/ und die Beschreibung nicht so langsamb hergehe/ und einkomme; Als hat Regierung ihren unterhabenden Einspaniern anbefohlen/ daß zwar nicht sie die Beschreibung vornehmen / sondern mit Zuziehung der Steuer-Diener in und vor der Stadt/ denen Viertlen nach / von Hauß zu Hauß/ sowohl in denen Frey- als Burgerlichen Häusern herumb gehen/ und nicht allein denen Hauß-Herren/ oder Inhaber der Häuser / sondern auch denen Inleuthen der Regierung Patent, davon ein Abschrifft hiebey (in welchen denen Hauß-Herren anbefohlen wird / daß sie / nicht allein sich selbsten / und ihnen zugehörige Personen/ dem Patent gemäß / beschreiben/ sondern dergleichen Beschreibung auch von ihren Inleuthen / und wann die von der Geistlichen Obrigkeit/ zu Verrichtung der Oesterlichen Beicht und Communion bestimbte Zeit / so sich in dem Bisthumb Wienn / biß auff die Himmelfahrt Christi erstrecket/ verflossen seyn/ auch die Beicht-Zettl abfordern / und selbige / sambt der Beschreibung in ihr gehörige Pfarr einreichen) vorweisen / und zu Verrichtung dessen / was in dem Patent begriffen/ ermahnen sollen. Als solle Er Herr Land-Marschall vier Patenten in die vier Viertl in und vor der Stadt verfassen/ mit seinem Ambts-Insigel versertigen/und denen Einspaniern neben der nothwendigen Information von dem Fürbietter-Ambt zustellen lassen/ dieses Inhalts/ daß denen Einspaniern anbefohlen seye/ die Kayserl. Patenten wegen Beschreibung deren Inwohnern / und Abforderung deren Beicht-Zettlen / nicht allein in denen Burgerlichen / sondern auch in denen Frey-Häusern herumb zutragen / und denen Inhabern und Inwohnern vorzuweisen/ und sie zuwahrnen; Als seye sein Herrn Land-Marschallen gemessener Befehl / daß die Hauß-Herrn / und Inhaber der Frey-Häuser in und vor der Stadt sowohl/ als die in denen Burgerlichen Häusern / dem jenigen / was in dem Kayserl. Patent anbefohlen wird / unweigerlich nachkommen / und die Beschreibungen der Ihrigen/ und auch der Inwohnern / sambt denen Beicht-Zettlen/ dem Patent gemäß/ in hre Pfarren einreichen sollen.

Wie dieses Werck einzurichten/ und zu practiciren.

30. April. 1659.

Folgt der hierauff ergangene Rueff.

VOn der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen / jedermänniglichen hiemit anzuzeigen; Demnach die heilige Oesterliche Zeit nunmehr widerumben herzu nahet / zu welcher ein jeder Catholischer und Alters halber fähiger Christ / Mann- und Weibs-Personen schuldig/sich mit der / von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottenen Beicht und heiligen Communion zuversehen/ und damit man eigentlich Wissenschafft haben könte/ wer solchem gehörig nachkommen seye?

Idem.

Als ist der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit ernstlicher Befehl hiemit: Erstlich daß alle Eigenthümber und Inhaber/ sie seyen wer sie wollen/ in und vor der Stadt / darunter

Beschreibung deren Personen.

auch die verstanden seyn/ so Häuser oder Gärten in Bestand haben / nicht allein sich selbsten und die ihnen zugehörige Personen ordentlich beschreiben / sondern auch von allen andern Haußgenossen / sie seyen gleich in Hof-Quartieren / oder Bestand-Zimmern die Beschreibung begehren / worinnen ein jede Person in specie mit Tauff- und Zunamen / auch beyläuffig das Alter: Item ob sie Catholisch oder nicht? ob sie in Ihrer Kayserl. Majestät Erb-Ländern / oder ausser derselben / und wo sie gebohren: ingleichen was ihre Condition, Thun und Lassen seye / benennt werden solle / welche Beschreibungs-Zettl so dann ein jeder Hauß-Herr oder Inhaber bey sich behalten kan; biß die Oesterliche Zeit/ so sich in Bisthumb Wienn biß auff das Fest der Himmelfahrt Christi erstrecket/ verflossen seyn wird.

Oesterliche Zeit in Bisthumb Wienn.

Andertens / daß ein jeder Catholischer Alters halber fähiger Christ / Mann- und Weibs-Geschlechts/ sich mit der/ von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottenen Beicht und Communion einstelle / und deßwegen mit einem ordentlichen Beicht-Zettel versehe/ und selbigen seinem Hauß-Herrn zustelle.

Beicht und Communion.

Drittens / daß ein jeder Eigenthumber oder Inhaber deß Hauß alsbald nach Verflieſſung obbemelter Oesterlicher Zeit / von allen und jeden Catholischen / in der Beschreibung sich befindenden Mann- und Weibs-Personen/ so Alters halber der Heil. Beicht und Communion fähig seyn / die Beicht-Zettl abfordere / und selbige neben der Beschreibung für sich selbsten/ ohne Erwartung anderer Wahrnung (immassen man die Beicht-Zettl nicht mehr/ wie vor etlichen Jahren / von Hauß zu Hauß abfordern wird) in sein gehörige Pfarr geben/ und beedes längist inner vier Wochen nach verflossener Oesterlicher Zeit völlig verrichte / dann man solche nach denen vier Wochen nicht mehr annehmen / sondern ihme Hauß-Herrn für ungehorsamb/ und straffmässig halten wird. Und weilen

Beicht-Zettl.

Viertens / ihrer vilmehr als ein Hauß in und vor der Stadt haben / so in unterschiedliche Pfarren gehören / als soll der Hauß-Herr und Inhaber Achtung darauff geben / damit sie die Pfarren nicht confundiren/ und wo der Hauß-Herr für sein Person wohnet/ die Beicht-Zettel nicht auch von denen andern Häusern unter einsten in sein Pfarr geben / sondern von einem jeden Hauß absonderlich die Beschreibung und Beicht-Zettl in die jenige Pfarr geben/ wohin ein jedes Hauß gehörig ist. Zum Fall aber

Fünfftens / an ein oder andern Orth Inleuth verhanden wären / welche die Beschreibung ihrer Leuthen / oder die Beicht-Zettl den Hauß-Herrn nicht geben wolten / die solle der Hauß-Herr absonderlich beschreiben / und unter seiner Handschrifft / und zugleich mit seiner Beschreibung und Beicht-Zettlen dem Pfarrer zustellen/ dann hernach die Entschuldigung / daß Er die Beschreibung oder Beicht-Zettl von seinen Inleuthen nicht haben mögen / weiters nicht wurde angenommen / sondern für saumseelig und straffmässig gehalten werden. Dieweilen auch

Sechstens / unter wehrender Oesterlicher Zeit St. Georgen-Fest einfallet / umb welches ihrer vil ihre Wohnungen verändern / solches aber gemeiniglich vierzehen Tag nach Georgii geschicht / und also gegen End der Oesterlichen Zeit; als sollen die Hauß-Herren und Inhaber keinen / er seye Bestand-Mann oder habe sich sonsten in seinem Hauß auffgehalten/ außziehen lassen/ und ihne solang seine Sachen sperren und hinterhalten/ biß er die Beschreibung seiner Leuth / sambt denen Beicht-Zettlen ihme zugestellt / beynebens auch angezeigt haben wird / wo er sich einziehen werde / welches der Hauß-Herr alles bey seiner Beschreibung auch melden solle. Da nun

Schlüeßlichen / ein oder anderer diesem gnädigsten Befehl zuwider / sich und die Seinige nicht beschreiben thätte / oder die Beschreibungs-Zettl seinem Hauß-Herrn oder Inhaber nicht zustellen wolte / oder welcher Catholischer Christ für sich und die Seinigen mit ordentlichen Beicht-Zettlen nicht versehen / oder selbige dem Eigenthumber und Inhaber deß Hauß nicht einhändigen/ oder da der Hauß-Herr oder Inhaber/ das jenige was ihme hiemit anbefohlen wird / unterlassen wurde / solche alsdann auff deß Pfarrers Anzeigen/ ohne Respect vorgefordert/ und nicht nur mit einem Verweiß/ wie das nächst verwichene Jahr/ abgefertiget/ sondern nach gestalt der Sachen unverschont würcklich bestrafft werden sollen; damit sich aber keiner/ Er seye Hauß-Herr oder Inwohner mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ ist solches nicht allein durch die Geistliche Obrigkeit von allen Cantzlen zuverkünden verordnet / und durch Lands-Fürstliche Patenten an gewöhnlichen Orthen in und vor der Stadt angeschlagen / und publicirt worden / sondern es hat solches die hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit / zu männigliches Wissen auch durch diesem offenen Ruefft in und vor der Stadt publiciren lassen wollen; Wornach sich nun männiglich zurichten/ und vor Straff und Schaden zuhüten haben wird. Sage es auch einer dem andern.

Bestraffung.

2. Martii 1660.

Otter- oder Biber-Gang

Wem derselbe zuständig?

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporal. tit. 10. §. 5.

V. Baan-

P.

Paanthäfftung /

Gebührt der Dorff-Obrigkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 3.

Päbstlicher Bullen Affigirung

Ist ohne vorhergehende Anmeldung in Oesterreich nicht zugestatten.

Vide lit. B. Bullen Päbstliche : & lit. G. Geistliche oder Päbstliche Bulla.

Pacht-Ordnung /

Und General-Appalto, mit angehängter Specialität die Wiennerische Tabor-Mauth betreffend.

Vide lit. A. Appalto.

Pactum Legis Commissoriæ

Verbotten.

Maximilian. II.

Muthwillige Auffzüg in lautern Schuld-Forderungen /

Pactum Legis Commissoriæ,

Verbotten / abzustellen / und nicht zugestatten.

Entbieten allen und jeden Unsern Obrigkeiten Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : als Uns an Unsern Kayserl. Hof die Ständ einer Ehrsamen Unserer Landschafft / berührtes Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich / als Prælaten / Herren / und Ritterschafft in allhie gehaltenen Land-Tag unter andern ihren Beschwärungen gehorsambst angebracht / bey allen Obrigkeiten und Gerichtern gnädigst zuverordnen / daß auff die lautern liquidirten Schuld-Brieff (da anderst nicht sondere rechtmässige Ursachen / welche den Schuld-Brieff disputirlich machen / entzwischen kommen) die Execution geben / und muthwillige Auffzüg nicht gestattet / sondern dieselben gestrafft werden sollen : item wann ein Landmann Geld zuentlehnen / und dem Darleiher dopelt so vil als das Lehnen ist / Güter einzusetzen gedrungen wird / und nicht gleich auff den bestimbten Termin die Bezahlung thut / daß alsdann ermelter Darleiher sich seine Schuld nicht mehr mit Geld bezahlen lassen / sondern die verschribene Güter haben will / dieselbe Contract durch General ebenfalls einzustellen / und gnädigst zuverordnen / daß dem Darleiher mehr nicht / als das dargeliehene Geld / sambt gebührender Verzinsung erfolgen solte ; über welche jetzt bemelte Beschwärungen Wir Uns nach genugsammer Erwegung der Sachen dahin gnädigst resolvirt / und auß Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht zu einen stätten gewissen Gebrauch gesetzt / daß nun forthin bey Unsern Land-Marschallischen und andern Gerichtern in lautern undisputirlichen Schulden-Sachen kein Appellation gestattet / sondern dieselbe dem verzüglichen Partheyen der Verzug gäntzlichen abgeschnitten / auff das lauter die Execution schleunig (doch dem Gerichts-Brauch gemäß) ersolgt / auch die richtigen und unrichtigen Actionen nicht vermischt / und in den unrichtigen oder unerleüterten Schulden-Sachen förderlicher Außtrag verordnet werde : da auch der Beklagte einige rechtmessige Einred oder Exception fürzuwenden / daß er dasselbige stracks auff erste deß Gerichts Verordnung gebührlich fürzubringen / und damit nicht auff die letztere zuverziehen schuldig seyn / und wo einer eine Sachen wider seine Handschrifft und Pettschafft unfüglich und gefährlich zudisputiren sich unterstunde / die Obrigkeit nicht allein wider denselben als Principalen / sondern auch gegen den Procurator selbst / der sich in Schrifften unterschriben / Leibs- und Gut-Straff nach gestalt deß Verbrechens fürnehmen / sowohl auch Unsere nachgesetzte Obrigkeiten zu denen Disputationen nicht Ursach geben / sondern so bald die Klag / Bericht / und Gegen-Nothdürfften einkommen / mit nothwendiger Erwegung der Sachen Umbständ es auff den ordentlichen Weeg / nach Außweisung der Rechten / Lands- und Gerichts-Gebräuch / kommen lassen /

und die übermässige Anzahl der Schrifften abschneiden sollen: und wie wohl obangeregter Contract wegen Einsehens vonnöthen/will sich aber auch gebühren daß männiglich/dem/da er sich verschreibt/ein Genügen thue/und eben darumben daß jetziger Zeit/und wie die tägliche Erfahrung gibt/die Verschreibung nicht bey jedermann steiff gehalten werden/die Darleiher verursachet / destomehr auff genugsambe und überflüssige Versicherung zutrachten; demnach Wir obstehende Verpfändung und Contract der gestracksten und völligen Einziehung der zu Unterpfand verschribenen Güter hiemit gäntzlich verbotten haben wollen / doch daß sonsten ob den übrigen Inhalt angedeuter Verschreibungen ernstlich gehalten/und auff dem Fall deß Schuldners Nichthaltung dem Darleiher alsobald nach Außgang deß Zahl-Termins auff sein Klag und Anhalten durch würckliche Execution auß den verpfändten und verschribenen Gütern so vil eingeschätzt / daß der Darleiher seiner Anforderung in Haubt-Summa und Interesse, vermög der Schuld-Verschreibung/ unverzüglich bezalt/ und also die Unbillichkeit vermelter Verschreibung / allein auff die wucherliche / und in Rechten verbottene Contract, und nicht weiter verstanden werde; und gebieten darauff euch allen und jeden Unsern Hoch-und Nidern Obrigkeiten und Gerichtern ernstlich/ und wollen / daß ihr ob dieser Unserer fürgeschribenen Ordnung in ein und andern steiff / festiglich / und ernstlich handhabet / noch Ihr selbst in kein Weiß darwider handlet/noch jemands andern zuthun gestattet / das gereicht Uns zu gnädigsten Gefallen / und dem gantzen Land zum Guten. Beschiht/ꝛc.

4. April. 1573.

Vide lit. T. Tugendsambes Leben: & lit. W. Wucherliche Contract.

Pagament,

Ferdinand. II. Und Bruch-Silbers Verschwärtzung verbotten.

19. Maji, & 27. Sept. 1623.

Vide lit. A. Auffwechßlung.

Pagien das Degen-Tragen verbotten.

Leopoldus. Denen Stadt-Feld- und Officier-Pagien wird das Degen-Tragen bey Leibs-Straff verbotten.

Entbieten allen und jeden / sowohl der Zeit / als ins künfftig in und vor der Stadt dahier sich befindlichen Stadt-wie auch Feld-und Officier-Pagien / Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen; Demnach dieser höchst-schädliche Mißbrauch von einigen Jahren hero wider Unser noch unlängst gethanes scharffe Verbott dahier eingeschlichen/ daß ihr euch deß Degen-Tragens gebrauchet/ hierauß aber grosse Ungelegenheiten/ und nicht geringe Unordnungen entstehen: also zwar/daß allerhand Rauff-und Rumor-Händel angefangen / ja wohl gar Mordthaten / und Todtschlag begangen werden; so Wir keines Weegs länger zugestatten gesonnen. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / und wollen/ daß ihr alle und jede / sowohl Stadt-als Feld-und Officier-Pagien/ wann ihr euch dahier befindet/ deß Degen-Tragen hinfüro euch bey schwärer Leibs-Straff enthalten sollet; Dieses ist Unser endlich-auch ernstlicher Will/und Meinung.

2. Martii 1689.

Ferdinand. III. Similiter vorhero außgangen.

30. Octob. 1654.

Balg-und Rauff-Händel

Verbotten.

Vide lit. R. Rumor.

Panquetiren /

Rudolph. II. Bey Leib-und Gut-Straff verbotten.

29. Novemb. 1558.

Widerholt - - - - 5. Januarii 1560.
Renovirt - - - - 4. Augusti 1597.
Abermahlen - - - - - 9. Martii 1598.
Ingleichen - - - - - 1. Julii 1603.

Vide Polißey-Ordnung.

Papier-

Papier-Auffschlag.

Vide lit. A. Auffschlag auff Papier.

Papier-Ordnung.

Neue eingericht-gestämpelte Papier-Ordnung.

29. April. 1686. Leopoldus.

Repetirt und erneuert. 3. Novemb. 1686.
widerumb erneuert/ wie folgt:

Idem.

ENtbieten allen und jeden Unsern getreuen Stands- und Lands-Inwohnern / und Unterthanen/ was Würden / Stands/ Ambts/ Hoch- und Nidern-Befehls/ oder Wesens die in Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen seyn / denen dieses Unser Patent vorkombt / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und fügen denenselben hiemit gnädigst zuwissen / ist ihnen auch auß Unsern vorherigen/ noch unterm 29. April und 3.ten Novembris deß 1686.sten Jahrs ergangenen und publicirten Sigill-Patenten erinnerlich : was massen Wir Uns bey Unserer jetzigen/ wiewohl sehr schwären/ und mit höchstgefährlichen Kriegs-Troublen eingewickelten Regierung / dannoch nichts mehrers angelegen gehalten/ als die gute Ordnungen zuvermehren / und alles in bessere Polityey zusetzen : insonderheit aber die/ bey denen Gerichtern/ und sonsten vorkommende Handlungen mehrers authentisiren zulassen ; welchem nach / und sintemahlen Wir gnädigst wahrgenommen / daß zu solchem Ende bey denen mehresten Königreichen / Republiquen und Fürstenthumben Europæ das gesigelte Papier gar nutzlich eingeführt worden/ Wir/ nach reiffer der Sachen Uberlegung/ gnädigst für gut befunden und entschlossen haben/ solches gesigelte Papier ebenfalls in Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Ländern durchgehend einzuführen / practiciren / und darauff eine gewisse leidendliche Taxam setzen zulassen. Und ob Wir zwar in obgemelt Unsern vorhero hierüber ergangenen Patenten Unsere gnädigste Intention und Meinung / wie Wir es bey dem Gebrauch solches gesigelten Papier gehalten haben wollen / und was darbey zuobserviren seye / der Länge nach außgeführet und verordnet : so haben Wir doch zu Unsern sonderbaren Mißfallen wahrnehmen müssen/ ist auch deßwegen von Unsern Ober- und andern Sigill-Aembtern vilfältig geklagt/ und mit Umbständen repræsentirt worden / daß solch Unsern Verordnungen schlecht / oder gar nicht nachgelebt / sondern denenselben in vilen Wegen zuwider gehandlet/ mithin Unser darbey gehabte Intention, auch versirende Interesse schlecht beobachtet worden. Worauff Wir nun gedacht Unsere Verordnung vermittels dieser neuen Patenten zu aller Unserer Erb-Landen durchgehends gleicher Wissenschafft / und Observantz / nochmahlen zuwiderholen unumbgänglich bewogen worden / und zugleich eine Nothdurfft zuseyn erachtet/ verschiedene darinnen befindliche Puncten/ und Articulos zumoderiren/ zuändern/ zuverbessern/ und dahin einzurichten / damit solcher Sigel-Ordnung / und Unserer darin enthaltener allergnädigsten Intention fürohin besser nachgekommen/ und Vollzug geleistet werde. Befehlen demnach hiemit ernstlich/ und wollen/ daß hinfüro alle und jede/ in und ausser sowohl Geist- als Weltlichen Gerichtern verfertigte Instrumenta, Memorialia, und Expeditiones, auff ein absonderliches mit einem gewissen Stempel gemerckt / und gezeichnetes Papier oder Pergament geschriben werden sollen ; Und damit diese Unsere hiebey führende gnädigste Intention, auch wie/ und auff was Weiß Wir es mit diesem Sigel-Papier gehalten haben wollen/ jedermänniglich bekannt seye/ sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge ; So haben Wir die vorhero publicirte/ und anjetzo etwas veränderte/ und limitirte Verordnung diesem Unsern Patent von Punct zu Punct einverleiben lassen. Und zwar

Vorherige Sigill-Patenten/

Weilen denen nicht nachgelebt worden/

Werden widerholet/ etliche Articuli moderirt/geändert/ und verbessert.

I. Wollen Wir / daß dieses Papier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments / oder Schrifft/ so eine genugsambe Prob erfordert / und bey denen Instantzen eingereicht/ oder von denenselben außgefertiget wird / gehalten werde / und darzu alle/ sowohl In- als Außländer / so in Unsern Erb-Königreichen und Ländern Processe zuführen/ oder sonsten zuhandlen haben/ was Stands sie auch seyn möchten / sowohl die Kläger/ als Beklagte / oder Intervenienten verbunden seyn sollen.

Das Sigel-Papier ist de forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instrumenti.

II. Daß dieses Sigel-Papier in drey Sorten unterschieden / deren jede mit einem absonderlichen Stempel gemerckt/ oder gesigelt/ auch zu absonderlichen Instrumenten/ Schrifften / oder Expeditionen gebraucht / und umb einen besondern Werth erzeigt / und bezalt werde : zu welchen Ende / und damit der Unterschied sowohl der Sorten / als deß Werths/ solch gesigelten Papiers von jedermänniglich leicht könne / und mög erkennet werden / so haben Wir die allergnädigste Verordnung gethan / daß auff einem jedem Stempel zugleich der Werth respectivè mit 60/ 15/ oder 3. Kreutzer exprimirt werde/ auß welchem mithin der Unterschied deß Papiers / und deß Werths / wie auch von welcher Sorten eines oder das andere ist/ leicht abzunehmen seyn wird; Wie dann

Desselben dreyerley Sorten.

III. Die

Die erste Sort mit einem dopelten Adler gemerckt.

Dessen Werth.

Welche Schrifften unter dieselbe gehören.

III. Die erste Sort deß Sigel-Papiers mit einem dopelten Adler gemerckt: ein Bogen desselben mit 60. Kreutzer bezahlt werden/ und unter dieselbe alle hernach specificirte Schrifften gehören sollen; benanntlichen die Lands-Fürstl. Gratialia, Hof- Kriegs- Land- und alle andere dergleichen Aembter- und Dienst-Verleihungen / auch darüber ertheilende Hof-Ordinantzen/oder Decreta,und Intimationes wegen verliehener Dienste/oder Gratialien/ Bezahlungs-Anweisung/ wo das Gratiale, oder die Besoldung wenigst 100. fl. außtragt/ alle Privilegia, Prædicata, Nobilitationes, Stands-Erhebung/ Diplomata, Confirmations-Brieff/ bey denen Universitäten ertheilende Graduations-Brieff/ Lehens-Brieff / deren Befreyung / oder Allodialisirung / Nachsehung der Caducitäten / Consens-Ertheilung zu Verschreibung der Lehen (so von denen Lands-Fürstlichen/ wann selbe auff den Fall stunden/ von denen Herren-Lehen aber ohne Unterscheid zuverstehen) Lehens-Revers, Raths-Wahlen bey denen Lands-Fürstlichen Städten / Fideicommiss- und Majorats-Brieff / wie auch die darüber verlangende Lands-Fürstliche Confirmationes: Testamenta, Codicilli, donationes inter vivos, & mortis causà, besondere Weiber-Verzücht / Salvi Conductus, Moratoria, Salvæ Guardiæ, Perdons-Brieff/ Veniæ ætatis, Legitimations-Briefe/ Restitutiones honoris, Confirmationes, Versicherungs-Decreta, oder Exspectantiæ, Patenten / Frey- und andere Paß-Brieff / auch alle andere Schrifften / so mit dem Lands-Fürstlichen Gnaden-Sigel in forma Patentis, oder sonsten pflegen sigillirt zu werden: Item alle Contract-, Kauff-Tausch-Bestand-Brieff/ Inventaria, Obligationes, Pfand-Verschreibung/ Heyraths-Brieff/ Vergleich/ Erbtheilungen/ Quittungen/ Ratt-Briefe/ Cessiones, Wechsel-Brieff/ oder Ordini, so in Erb-Landen bleiben/ Kauff- und Handwercks-Leuthe Außzügel/ Sententiæ definitivæ, Raittungs-Absolutoria, Revisions-Urtheil / würckliche Erbschaffts-Immittirung / oder in andere Güter / Urlaub-Brieff/ Expens-moderirungen/ und dergleichen/ wann die begriffene Summa sich auff 500. fl. oder mehrers belauffet/ welche alle auff Papier / so mit dem dopelten Adler gestempelt / zuschreiben seyn.

Anderte Sort mit einer guldenen Cron gemerckt.

Dessen Werth.

Welche Schrifften darunter gehörig.

IV. Daß die anderte Sort deß Sigel-Papiers mit einer Königlichen Cron gemerckt/ und ein Bogen dessen umb 15. Kreutzer bezahlt werde. Auff solchen sollen geschrieben werden alle in Articulo tertio, sub §. Item alle Contract, &c. specificirte Instrumenta, und dergleichen / welche sich von 100. biß 500. fl. exclusivè belauffen; Item alle Lands-Fürstl. Rescripta in Parthey-Sachen/ Gerichtliche Abschied / Compass-Schreiben / und dergleichen nachgesetzten Instantzen Executiones, und andere Decreta, und Befehl/ so nicht ex officio expedirt/ sondern von denen Partheyen erhebt werden / Revers zu Lände / Gebotts-Brieff/ Ansatz / Satz-Verschreibungen / Pfandungs-Urkunden / Pfandungs-Intimationen / Güld- und Lehens- auch andere Auffsandungen/ Inhibitions-Schein/ Anboths-Brieff/ Gewöhrn/ und desswegen ergehende Gerichtliche An- und Auffkündungen/ Commissions-Befehl zu der Einantwortung/ die Einantwortungs-Relationes, Satz-Notuln oder Fürmerckungen/ Sententiæ interlocutoriæ, Apostln/ Declarationes, oder andere Lands-Fürstl. Rescripta in causis partium, Gerhab-Brieff/ Curatel-Brieff/ Meld-Brieff/ Gerichtliche Attestationes, Gerichts-Urkunden / Remiss- Geburts- und Lehr-Briefe.

Dritte Sort mit dem Ertz-Hertzogl. Hüetl gemerckt.

Dessen Werth.

Darunter gehörige Schrifften.

V. Daß die dritte Sort deß Sigel-Papiers mit dem Ertz-Hertzoglichen Hüetl gemerckt/ und ein Bogen dessen mit drey Kreutzer bezahlt werden solle. Dahin gehören alle obige Instrumenta und Urkunden/ so unter 100. fl. seyn; Item was bey denen Lands-Fürstl. Geist- und Weltlichen Gerichtern/ auch andern Instantzen eingegeben wird/ und nicht Officii-Sachen betrifft/ benanntlich alle Supplicationes, Memorialia, Anbringen/ sie haben Namen/ wie sie wollen: alle Appellations-Anmeldung / oder was sonsten contra judices inferioris Instantiæ, eingereicht wird: alle Gewalt- und Vollmachten/ Hof- oder Hauß-Quartier-Zettel / und dergleichen: alle Klagen / schrifftliche Attestata: alle Bericht / oder Exceptiones, Replicæ, Gegen-Nothdurfften oder Duplicæ: Schluß- und Gegenschluß-Schrifften/ Auff- und Gegen-Auffschreiben/ der Commissarien Relationes, Weiß-Articul, Interrogatoria, der Zeugen Außsagen / Attestationes sub Nobili fide, und andere gemeine: Item alle Beylagen / und vidimirte Schrifften: Die Extractus Protocolli bey allen Geist- und Weltlichen Gerichtern und Cantzleyen / Zustellungs-Attestata, Abschrifften oder Anbringen / so exequiret werden: dieses alles solle auff die dritte Sort deß mit dem Ertz-Hertzoglichen Hüetel gemerckten Papiers geschriben werden. Nicht weniger/ weilen alle Lands- und Gerichts-Bräuch/ oder deren Termini nicht wissend / sollen solche / als wann selbige allhier würcklich exprimirt wären/ unter gemelten drey Sorten verstanden seyn. Es sollen auch alle Mauth- Wein- Bier- Vieh- Auffschlags- Victual- und passier Zetteln für Sachen / die zum verkauffen geführet werden/ und was dergleichen mehr seyn/ unter dieser dritten Sort deß Papiers begriffen seyn/ und zu solchen Ende halbe Bögen und Quart-Bläter mit dem dritten Stempel gemerckt werden/ deren sich die Mauthner/ Auffschläger und Obrigkeiten in denen Lands-Fürstl. Städten gebrauchen / in dem widerigen solche Zettel gantz untüchtig und null zuhalten/ darauff auch nichts zupassiren seyn.

Was nicht auff gestempeltes Papier geschriben / bey Gericht zuverwerffen.

VI. Damit nun ob dieser Unserer Ordnung vest gehalten werde / so sollen hinfüro keine auff ungesigelten Papier geschribene Memorialia, Anbringen/ Suppliciren/ Beylagen/ und dergleichen Schrifften/ wie sie Namen haben mögen/ bey denen Gerichtern und Instantzen angenommen / nichts darauff erkennet/ noch verbschieden / sondern als untüchtig verworffen / und zuruck hinauß gegeben werden; Dann verordnen Wir / und wollen / im

Fall

Fall über kurtz oder lang vorkommen thäte / daß ein Instrument entweders gar nicht / oder mit dem gehörigen Stempel nicht gesigelt worden / daß in solchem Fall der Uberwiesene zu Bezahlung deß 20.ten pro Cento dessen / was das Instrument in sich haltet / schuldig seyn / und von der jenigen Instantz / welcher er unterworffen / ernstlich / und ohne Nachlaß darzu gehalten / und darvon die Helffte dem Denuncianten / die andere Helffte aber in Unser Sigel-Ambt würcklich erlegt werden solle. Da aber ein soches ungesigeltes Instrumentum bey Gericht produciret wurde / so solle es als ein defectuose und ungültige Scartek also lang in der Nullität verbleiben / und der Schuldner von aller Schuld befreyet seyn / biß es mit Erlegung bey Unserm Sigel-Ambt der dictirten Bestraffung deß 20. pro Cento redimiret / und desthalben die gehörige Quittung von erstbesagt Unserm Sigel-Ambt vorgewiesen werde; allermassen an alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten / Tribunalien / Hof- und andere Mittlen / Regierungen / Gouverni, Lands-Haubtmannschafften / Stadt-Magistraten / und allen andern sowohl Geist- als Weltlichen Gerichtern Unser gnädigster und ernstlicher Befehl ist / daß sie dieser Unserer gnädigsten Verordnung / und Meinung schuldigst nachleben / die Uberwiesene zu der dictirten Bestraffung anhalten / vor derer Erlegung ihnen kein Recht sprechen / und auff alle Weiß darob seyn sollen / damit Unser gnädigste Intention in Gebrauch deß Sigel-Papiers verstandener massen würcklich vollzogen werde.

Straff deren Uber-trettern.

Befehlen auch allen und jeden Expeditionen bey Unseren Lands-Fürstl. auch andern Geist- und Weltlichen Gerichtern / Registratoren / Expeditoren / Buchhaltereyen / und allen andern dergleichen Cantzley- und Gerichts-Personen / bey was vor einem Mittel es immer seye / denen die Memorialia und Schrifften zum referiren / expediren / und registriren zu Handen kommen / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Lands-Fürstl. Ungnad / und der nach gestalt der Sachen nach sich ziehender ferneren Bestraffung / daß sie die Partheyen mit ihren auff ungesigeltes / oder auff ein mit dem unrechten Stempel gemercktes Papier einreichenden Schrifften und Beylagen entwedens ipso facto abweisen / und die übergebene Schrifft zuruck / oder aber selbe in pleno Consilio, damit es auff dessen Befehl geschehe / andeuten sollen: gestalten auch die Registratores, und andere dergleichen Cantzley-Bediente / welchen die Expeditiones zu unterschreiben unter die Hand kommen / beforderist werden zubeobachten haben / daß die Expeditiones, wie sie in dem 3. 4. und 5. Articul expresse specificiret seyn / auff dem mit dem gehörigen Insigel gemerckten Papier geschrieben / und einige solche Schrifft ungestempelter der Parthey nicht hinauß gegeben werde. Deßgleichen sollen Unsere Vicedomb-Hof- und Kriegs-Zahl-Aembter / Saltz-Hand-Grafen-Sigel- und Pfennig-Mauth Auffschläg- und alle andere Ambter / wo die Besoldungen / Interteniment, Adjuten / Interesse, Pensionen / Gnaden / oder wie es Namen hat / zubezahlen angewisen werden / keine Zahlung leisten / es seye dann / daß die Quittungen mit dem rechten / und nach Proportion deß darinn benannten Quanti erforderlichen Stempel gemerckt seye; in widrigen ihnen Beambten die ungestempelte Quittung bey Raitung nicht passirt werden / und zumahlen von Unsern Sigel-Beambten vilfältig angezeigt worden / daß beforderist von denen Handels- und Handwercks-Leuthen mit ihren Außzügeln diese Unsere Sigel-Ordnung in nichten beobachtet / sondern alle Außzüg jederzeit ungestempelt denen Schuldnern überreicht werden: Also statuiren Wir hiemit gnädigst / daß auff solchen ungestempelten Außzügl der Schuldner 20. von Hundert deß betragenden Werths über den ordinari Abbruch abziehen / die Helffte darvon in das Stempel-Ambt schicken / die andere Helffte aber vor sich behalten möge / und solle: Dafern aber der Schuldner solchen Abzug nicht gethan zuhaben überwisen wurde / er dieser Bestraffung selbsten unterligen / und das betragende Quantum in Unser Sigel-Ambt zuerstatten gehalten seyn.

Quittungen / und Außzügel sollen mit dem rechten Stempel bemerckt seyn.

VII. Hat die Erfahrenheit geben / daß die meiste Ursach dieses steckenden Gefälls von deme herrühre / daß / ob Wir zwar den Terminum, intra quem jede Schrifft und Instrument, von dato dessen Fertigung / zur Stemplung gebracht werden solle / von 14. Tagen in Unserm Anno 1686. emanirten Sigel-Patent gnädigist außgesetzt / dieser Unserer Intention zuwider derley Schrifften und Instrumenta doch / zu allen Zeiten bey Unserm Stempel-Ambt acceptiret / und gesigelt worden: worauß erfolget / daß die Instrumenta erst damahls zur Stemplung gebracht worden / wann sie bey Gericht hätten produciret werden sollen / die jenige aber / die zu Gericht nicht kommen / jederzeit ungestempelter verbliben seyn / dannenhero Wir nöthig befunden / bessere Ordnung und Oblervanz hierinfalls zuverschaffen / und haben solchemnach gnädigist entschlossen / und verwilliget / damit wegen Kürtze der Zeit niemand sich beschwären möge / daß jedermänniglich zu Stemplung seines Instrumenti oder Schrifft / drey gantze Monath à dato der Fertigung Zeit haben solle (jedoch die jenige Contract oder Obligationen / die nur auff ein halbes Jahr / oder noch kürtzere Zeit auffgerichtet seyn / außgenommen: welche / auff daß bey so langwierigen Termin Unser Gebühr nicht gäntzlichen entzogen werden mögte / unter denen nächsten 14. Tägen / die Wechsel-Zettel und Außzügel aber also gleich noch vor derer Außhändung zur Stemplung zubringen) da hingegen / wann ein anderer / wer auch er seye / diese Unsere gnädigiste Verordnung vernachlässigen / und den respective drey monathlichen oder / 14. tägigen Terminum verstreichen lassen wurde / in deß Sigel-Ambtmanns Macht und Willkuhr nicht mehr stunde selbes zusigeln; massen Wir es ihme nicht allein hiemit / sondern auch durch einen besondern Befehl bey Verlust seines Diensts ernstlich verbotten / und untersagt / und also solches Instrumentum

Die Schrifften inner drey Monaten à dato der Fertigung /

Die / so auff kurtze Zeit auffgerichtet / inner 14. Tagen /

Wechsel-Zettl / und Außzügel also gleich zur Stemplung zubringen.

Alte ungestempelte Instrumenta inner 3. Monathen à pœna zuerretten.

in die vorgemelte Bestraffung deß 20.ten pro Cento verfallen seyn wurde ; Und weilen dann wissentlich von vorigen Jahren hero noch vilfältige ungestempelte Instrumenta da und dort befindlich / welche annoch à pœna zuerretten ; Als ist Unser ebenmässiger ernstlicher Befehl / und wollen / daß alle solche ab Anno 1686. als von Introducirung dieses Sigel-Papiers biß auff dato verhandene ungestempelte Schrifften / oder Instrumenta, wie sie Namen haben mögen / in denen nächst künfftigen Monathen Novemb. Decemb. dieses 1692.ten und Januario deß annäherenden 1693.ten Jahrs also gewiß zur Stemplung gebracht werden / als nach Verstreichung solches Termins dieselbe ebenfalls der erstgehörten Bestraffung ohnfehlbar unterworffen / auch zur Stemplung alsdann kein Refugium mehr offen seyn solte. Dann haben Wir mit denen Testamentis, Codicillis, und dergleichen letzten Willen / quorum causa præ reliquis favorabilis est, die gnädigiste Fürsehung gethan / daß / wann solcher letzter Will auff ein gesigeltes Papier also gleich nicht geschriben worden / das Testament, oder Codicill gleich nach Absterben deß Testatoris noch vor der Publication verpetschierter in Unser Stempel-Ambt gebracht / und außwendig / wo es die Gelegenheit am besten zulassen wird / der Stempel gegen Erlegung der Gebühr gedruckt / und sodann solches Testament, oder Codicill, wann es an sich selbst nicht vitios, vor gültig gehalten werden solle.

Ultimæ voluntatis favorabilis causa.

Wo das Sigel-Papier zubekommen.

VIII. Damit nun das Sigel-Papier in Unseren Erb-Königreich- und Landen an allen Orthen zur Genüge vorhanden seye / und sich niemand über dessen Ermanglung zubeschwären billiche Ursach habe / so ist in Unserer Kayserl. Residentz Stadt Wienn ein Ober-Sigel-Ambt auffgerichtet / und darzu ein Ober-Sigel-Ambtmann und Gegenschreiber / sambt andern nothwendigen Bedienten : in anderen Unseren Königl. und Lands-Fürstl. Haubt-Städten aber : als Prag / Breßlau / Brünn / und Grätz ein Sigel-Commissarius, welchem der Stempel anvertrauet ist / wie auch zu Lintz in Ober-Oesterreich / Item zu Laybach / Clagenfurth / und Görtz ein Versilberer deß gesigelten Papiers verordnet worden / welche in ihren unterhabenden respective Sigel-Aembtern und Versilberungs-Plätzen so vil Papier siglen und fail haben sollen / daß die Länder darmit zur Genüge mögen versehen werden. Und solle denen Magistraten / Obrigkeiten / Stadt- und Gerichts-Schreibern / Advocaten / Notarien / und dergleichen personis publicis, wie auch denen Papier- und Buch-Händlen / Materialisten / und andern Krämern in Unsern Lands-Fürstlichen Städten / und Märckten frey stehen / dieses Sigel-Papier entweder bey dem Ober-Sigel-Ambt in Wienn / oder bey denen Ober-Commissariis in andern Haubt-Städten / oder bey gedachten Versilberern / in einer beliebigen Quantität zukauffen / und wider zuversilbern / auch ihr eigenes Papier gegen der Gebühr stemplen zulassene

Die Sigillirung auch von dem Pergament / Regal, und Median Papier zuverstehen.

IX. Was bißhero von dem Papier in genere gemelt und statuirt worden / solches verstehet sich auch specialiter auff das Regal, Median, und Pergament / welches alles ebenfowohl mit dem Stempel gemerckt / und die Sigel-Gebühr darfür nicht höher als für das kleine gemeine Papier von der ersten / anderten / oder dritten Sort, nach der Qualität und Eigenschafft deß außfertigenden Instrument, entrichtet / und darfür das Pretium, oder der Werth deß Pergaments / Regals / Median, und gemeinen Papiers absonderlich bezahlt werden solle.

Denen Cantzleyen gegen Recognition eine Quantität zulehnen.

X. Unsern Königl. und Lands-Fürstlichen Cantzleyen / Geist- und Weltlichen Gerichtern / und allen andern Instantzen : Item deren Mauth-Auffschlags- und allen andern Aembtern / wie auch sonsten einem jeden Privato solle frey stehen / entweder ihr eigenes Papier / oder Pergament gegen der Sigel-Gebühr selbst stemplen zulassen / oder auff Begehren / auß dem Ober- oder andern Sigel-Aembtern / oder Versilberungen eine nothwendige Quantität solches Sigel-Papiers oder Pergaments / von einer Zeit zu der andern / gegen Recognition eines Registratoris, Taxatoris, oder andern beeydigten Cantzley-Verwandtens zuentlehnen / dergestalt / daß sie / wann solches verbraucht ist / das darfür eingenommene Geld / neben dem Werth deß Papiers / oder Pergament pro distinctione Classium, in die Sigel-Ambts Cassa liffern / und alsdann wider etwas auff das neue zunehmen.

Das verderbte Sigel-Papier ohne Tax außzuwechßlen.

Wofern auch ein Instrument, Memorial, oder andere Schrifft / wie sie Namen haben mag / auff gesigeltes Papier geschriben / entweder durch eine Macul, oder per errorem scribentis, oder durch eine Correctur, oder sonsten vitios, und untüchtig gemacht wurde / so soll der Parthey auß Unserm Ober- oder andern Sigel-Aembtern / wie auch von denen hin und wider bestellten Versilberern darfür ein anderer Bogen / ohne Bezahlung der Sigel-Gebühr / gesigelt / und außgefolget werden / jedoch dergestalt / daß sie Parthey die maculirte / gefählte / oder corrigirte Schrifft beym Ambt oder beym Versilberer vorweise / und cassire.

Welche deß Sigel-Papiers befreyet seyn.

XI. Von dem Gebrauch dieses Sigel-Papiers sollen frey und exempt seyn. 1. Alle und jede Contributiones, und die destwegen außfertigende Anweiß- und Quittungen / Contributions-Bolleten / wie auch die Wacht- und Soldaten-Quartier-Zettel / und was solcher Steuer / und allgemeinen Anlagen halber / sonsten vorfallen / und zuexpediren seyn möchte. 2. Alle Criminalia, und die derentwegen / es seye auff dem Land / oder in Unsern Lands-Fürstl. sowohl / als andern privat-Herren / Städt / und Märckten ergehende Expeditiones. 3. Alle Bericht / Gutachten / und Relationen / welche entweder an Uns / und zuhanden Unserer geheimen Hof-Cantzley / oder von einem Unserer nachgesetzten Politischen Justiz / oder Cammer-Mittien an das andere umbsonst / und ex officio ergehen. 4. Der arme Bauersmann / und unterthänige Burger eines privat-Herrn / wann er bey seiner Obrigkeit was anzubringen / zuklagen / oder zulitigiren hat.

hat. 5. Der Armen Sambel-Patenten und Fede, Paß/und Abschied der armen und verwundten Soldaten. 6. Die arme litigirende Personen/so entweder Juramentum paupertatis præstiret/ oder wissentlich Mittelloß seyn. 7. Die Satz-Schrifften/ und deren Beylagen/ welche bey denen Obern- und Untern Gerichtern/wie schon oberwehnt/ pro parte, und gemeiniglich nur in schlechten Abschrifften ein- und überreicht werden. 8. Die Pupillar- und Wirthschaffts-Administrations-Raittungen/ es wäre dann Sach / daß selbe bey Gericht originaliter zum Beweiß eingebracht wurden / auff welchen Fall dieselbe gleich andern dergleichen bey Gericht einbringenden Beylagen mit dem dritten Stempel gegen Erlegung der drey Kreutzer für jeden Bogen/ gesigelt werden sollen. 9. Die jenige Ordens-Personen/ so Kraft ihres Instituti, oder Regel / kein Geld berühren dörffen/ und nicht possessionirt / noch mit Capitalien versehen seyn. 10. Die Spitthäler/ so nur von Allmosen leben / und weiter keine gestiffte Einkunfften haben.

XII. Dafern aber ein gantze unterthänige Gemeinde/ id est, eine Stadt / Marckt/ Dorff/ oder Unterthan im Land/für sich allein bey einer auß Unsern Königlichen oder Lands-Fürstl. Instantzen etwas anzubringen hätte/ sollen sie / oder er sich ebenfalls deß Sigel-Papiers zugebrauchen/schuldig seyn.

XIII. Wer sich vermessen wurde/ den Stempel nach zugraben / und darmit Unser Kayserl. oder Lands-Fürstl. Interesse zudefraudiren/ und seinen eigenen Nutzen zusuchen/der solle mit der ordinari Straff eines falschen Müntzers angesehen: hingegen der jenige / wer einen solchen/ ehe es offenbar wurde/denuncirte/wann er auch selbst mit complex wäre/nicht allein von der Straff befreyet / sondern noch darzu mit einem ergäbigen Recompens auß Unserm Obern- oder andern Sigel-Aembtern/ wo die Denunciation beschiht/ belohnet werden. Gestalten Wir auch die Denunciantes der ungesigelten Instrumenten in der Helffte der Bestraffung participiren zulassen entschlossen seyn.

Nachgraber deß Stempels zubestraffen.

Den Denunciantem zubelohnen.

XIV. Letztlichen wollen Wir / daß diese Unsere Ordnung in allen ihren Puncten observirt / und gehalten / auch zu jedermanns Wissenschafft / durch alle Unsere Erb-Königreich/Fürstenthumb und Länder publicirt werden/ und von dem unten gesetzten dato an seinen Anfang nehmen solle. Und gebieten diesemnach allen und jeden Unsern getreuen Stands- und Lands-Innwohnern / und Unterthanen/ was Würden/ Stands/ Ambts / höhen und Nidern Befehls/ oder Wesens / die in öfters berührten Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumben und Landen seyn / hiemit gnädigist und ernstlich / daß sie über diese Unsere Sigel-Papiers Ordnung (welche im übrigen ohne Præjuditz und Derogation Unserer anderer Kayserl. und Lands-Fürstl. Constitutionen und Ordnungen seyn soll) steiff und vest halten/deme/was darinnen geordnet worden/ in allen ihren Puncten und Clausuln gehorsambst nachkommen/ darwider selbst nicht thun/ noch andern solches zuthun verstatten/sondern vil mehrers darob seyn / damit die / hierwider ein- oder vorkommende Memorialia und Instrumenta; obeingeführter massen biß zu derer Redimirung als null und nichtig verworffen / gegen die Ubertretter aber und erfundene Falsarios, mit der außgesetzten Straff/würcklich/und ohne eintzigen Respect verfahren werde; Worfür sich ein jeder zuhüten / und hiernach zurichten wissen wird. Das meinen Wir ernstlich / es beschiht auch hieran Unser gnädigister Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Denuncianten zubelohnen.

Diese Ordnung aller Orthen zupubliciren/

Derofelben Manutenentz.

20. Octobris 1692.

Partida-Handlungen

Sub pœna Confiscationis crediti verbotten.

Vide lit. W. Wucherliche Contract.

Pasquill, und Schmach-Schrifften/

Ferdinand. I.

Pasquill-Macher/ Außbraiter / und Rathgeber zubestraffen.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die in Unseren Nider-Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen gesessen/ und wohnhafft seyn / und denen dieses Unser General-Mandat zukommen/ fürgelesen/ und gezeigt wird/Unsere Gnad/ und alles Gutes. Nachdem Uns glaubwürdig fürkommen/was massen vor zweyen Jahren und seithero mehr/ ärgerliche Pasquill-und Schmach-Schrifften gedicht/und in Unseren Nider-Oesterreichischen Erb-Landen heimlich angeschlagen/auch sonst außgebraitet worden; dieweil dañ solche Schmach-Schrifften in allweeg abzustellen/ und gegen dem jenigen / die solche Schrifften machen/oder Rath / und That darzu geben / mit ernstlicher Straff zuverfahren nicht umbgangen werden mag: Demnach ist Unser ernstlicher Befehl an euch all / und Euer jeden insonderheit / und wollen/ daß ihr euch vor Dichtung/ Machung/ und Außbraitung solcher Pasquill, und Schmach-Schrifften gäntzlichen enthaltet/ auch weder Rath / noch That darzu gebet / noch jemands dieselben fail habe; wo aber jemand darüber offentlich betretten / oder sonst mit gutem beweißlichen Grund angezeigt / und überwisen wird / so wollen Wir alsdann gegen dem/ oder denselben vermög der Recht/ und nach Ungnaden mit gebührlicher Straff verfah-

Dieſelbe anzuzeigen.

ren laſſen ; Und welcher/oder welche auß euch ein / oder mehr Perſonen mit gutem beſtändigen Grund erkundigen/ und anzuzeigen werden wiſſen/ die dergleichen Schmach-Schrifften/ und Paſquill-Gedicht/ gemacht/ oder wie gemelt fail gehabt / oder Rath und That darzu geben ; Sollet ihr dieſelben Unſerer Nider-Oeſterreichiſchen Regierung/oder Unſern Landshaubtleuthen/ in der Landshaubtmannſchafft-Verwaltung ſolche Verbrecher zubetretten/ in der Geheimb anzeigen/damit dieſelben zuhanden gebracht / und gegen ihnen mit Straff/ wie oben gemelt/verfahren werden möge. Es ſolle alsdann auch euch/den jenigen die/dergleichen ſchmächliche Schrifft-oder Paſquill-Dichter / mit gutem beſtändigen Grund anzeigen/für euren gehabten Fleiß / und Mühe / auß deß Verbrechers Haab / und Güter drey hundert Gulden verehrt/ und zugeſtellt: wo ſich aber deſſelben Verbrechern Güter ſo weit nicht erſtrecketen / alsdann auß Unſerer Cammer der Uberreſt ohn allen Abgang gereicht/und bezahlt/ und doch ihr die Anzeiger gegen jemands keines weegs vermeldt werden. Darnach weiß ſich männiglich zurichten / und ihr thut daran Unſern ernſtlichen gefälligen Will/ und Meinung.

Belohnung deren.

18. Februarii 1559.

Repetirt - - - - - 30. Auguſti 1560.

Vide lit. J. Injurib. & Land-Gerichts-Ordnung.

Paſſaueriſchen Biſchoffs Schreiben

An Ihro Kayſerl. Majeſtät / wegen von gemelten Biſchoff begehrten / von der N. De. Regierung aber eingeſtelten Beſchreibung der Pfarr-Kinder.

ALlerdurchleuchtigſter/ ꝛc. ꝛc. Euer Kayſerl. Majeſtät kan ich allerunterthänigſt zuerinnern nicht umbgehen/ welcher maſſen Ihro Päbſtl. Heiligkeit Clemens Papa X. erſt jüngſthin allergnädigſt verordnet/ und durch Generalia Univerſalia allen und jeden Biſchöffen und Ordinariis geneſſen anbefohlen habe : daß ein jedwederer die Sacra Limina Apoſtolorum, und Päbſtl. Stuhl in gewiſſer Zeit / bevorab bey dieſem nunmehr eröffneten Jubilæo, entweder in Perſon/ oder durch jemands abgeordneten ſchuldigiſter maſſen beſuchen/ und ſeines Biſchöfflichen Ambts halber Rechenſchafft thun ſolle.

Gleich wie nun wohlermelte Sacra Limina Apoſtolorum durch einem Abgeſandten bey nunmehr vorſtehender Frühlings-Zeit zuviſitiren / und die mir obligende Schuldigkeit/ und Subjection den Römiſchen Stuhl allergehorſambiſt abzulegen entſchloſſen wäre. Alſo habe ich zu deſſen gehöriger Inſtruction, und Abfertigung durch einem mein Unter-Ennßeriſches Conſiſtorium von denen Prælaten und Land-Dechanten über den Stand / und Beſchaffenheit deß gantzen Cleri, wie auch der Pfarrer/und Seelſorger/Gottshäuſer/und Communicanten etwelche Nachricht einzuholen die Anſtalt gemacht / ich muß aber von gemelten meinen Conſiſtorio vernehmen/daß Euer Kayſerl. Majeſt. N. De. Regierung zu Wienn mit der Abforderung ſolcher Bericht biß auff erfolgende Euer Kayſerl. Majeſtät gnädigſte Reſolution innen zuhalten/ an daſſelbe ein Decret ergehen laſſen habe. Wann dann dieſe meine Intention zu nichts anders ziehlet/ und angeſehen/ als daß ich vor dem Päbſtl. Stuhl mit ſo abgeforderter meiner Rechenſchafft mit mehrerm und rechtem Grund beſtehen / und meinen Abgeſandten darnach inſtruiren / und informiren könne / auch die Beſchreibung von denen Decanaten/ Clöſtern/ und Stifftern nicht alſo genau/ wie etwo angegeben worden/ ſondern allein ein Superficial-Project in ordine ad informandam ex obedientia Sedem Apoſtolicam verlange/dergleichen auch auß andern Landen Paſſaueriſcher Diœces ohne einige Aenderung / oder Widerred der Lands-Fürſten eingeholt werden. Als gelangt an Euer Kayſerl. Majeſtät mein demüthig gehorſambſtes Bitten / Sie geruhen wohlermelt dero N. De. Regierung obgedachten meinem Conſiſtorio hierinfalls fernern Inhalt zuerzeigen allergnädigſt abzuſtellen/ und mithin meine mir obligende Schuldigkeits-Laiſtung in Kayſerl. Gnaden zubefördern / allermaſſen zubeharrlichen Kayſerl. Hulden mich und mein Hochſtifft allerdemüthigiſt befehle. Geben in meiner Stadt Paſſau/ am 28. Martii 1675.

Euer Kayſerl. Majeſtät

Allerunterthänigſt-gehorſambſter Capellan.
Sebaſtian Biſchoff zu Paſſau.

Ihro Kayſerl. Maieſtät Antwort über vorſtehendes Schreiben.

LEOPOLD/ ꝛc. Was deine Andacht wegen der über den gantzen Clerum derſelben Diœces dieſes Land / wie auch Pfarrer / Seelſorger / Götts-Häuſer/ Spitthäler / Exempt- und unexempte Clöſter / Communicanten / und Seelen begehrten Nachricht/ und Specificirung/ an Uns / durch Schreiben gelangen laſſen / und welcher maſſen De.

Andacht

Andacht die von Unserer N. De. Regierung an das allhiesige Consistorium Passavense ergangene Verordnung auffzuheben begehren/ haben Wir gnädigst wohlvernommen. Nun seyn Wir Dr. And. in allen Begebenheiten allen geneigten Willen zuerzeigen bereit / nachdeme Wir aber in dieser Sachen eine eigentliche Kundtschafft einziehen lassen / darinnen sich nicht befunden daß dergleichen Ansuchung an besagtes Consistorium vorhero jemahlen beschehen/ auch selbige anderst nichts / als ein General- und Haubt-Visitation, und Beschreibung aller in Land sich befindenden Personen nicht allein nach sich ziehe/ sondern auch solche Clöster / und Stifftungen darein gezogen werden wollen / die Dr. And. Jurisdiction allerdings exempt, und darbey selbige weder in spiritualibus noch temporalibus nicht concurriren thun/zu deme der Päbstliche Stuhl dergleichen genaue Durchsuchung von Dr. And. selbsten nicht verlangt / noch da es auch beschähe / Wir Uns wider Unsers Ertz-Hauses Privilegien / und das alte Herkommen darzu verstehen könten / anderer Rationum Politicarum die bey diesem Werck unterlauffen dermahlen zugeschweigen. Als lassen Wir es bey Unserer Regierung dießfalls gethanenen Verordnung gnädigist bewenden / deß gnädigisten Versehens De. And. werde auch ihres Theils es darbey allerdings beruhen lassen / und dieser so genauen Inquirirung nicht zuinhæriren begehren. So deiner And. Wir hinwiderumben gnädigist nicht verhalten wollen / und verbleiben derselben darbey mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Wienn den 23. April. Anno 1675.

Passauerisches Bisthumbs Jurisdiction.

Ferdinand. I.

Entbieten allen und jeden Haubtleuthen/ Land-Marschallen / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und Knechten/ Verwesern/ Vicedomben / Pflegern / Burg-Grafen/ Ambtleuthen/Land-Richtern/ Burgermeistern / Richtern/ Räthen/ Burgern / Gemeinden / und sonst allen/ und jeden Unsern Unterthanen Geistlichen / und Weltlichen / in was Würden / Stands / oder Wesens die allenthalben in Unsern Nider-Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen gesessen / und wohnhafft seyn / den dieser Unser Brieff gezeigt wird / oder glaubliche Abschrifft davon fürkombt/ Unsere Gnad / und alles Gutes. Wiewohl Wir verschinener Zeit auß Christlichen Königl. Gemüth / und der angebohrnen Liebe/ die Wir zu Unserm heylsamen Christlichen Glauben tragen/von wegen der unchristlichen/ketzerischen/bösen und verführlichen Lehren/ die gemeltem Unserm Christlichen Glauben zuwider/ in wenigen Jahren von etlichen leichtfertigen / muthwilligen/ abtrinigen Personen / Geistliches und Weltliches Stands/erweckt/ und außgebreitet/dardurch dann vil treffliche Empörrung/Blut-Vergiessen/ und andere böse Handlungen (wie leyder vor Augen) erfolgt/und entstanden seyn / und wo bißhero durch Uns/ und andere Fürsten und Herren nicht zeitliche und ernstliche Einsehung beschehen/ noch nicht weniger entstanden / und zu mehrern Verführung der armen einfältigen Christen-Menschen gereichen möchten / in alle Unsere Nider- und Ober-Oesterreichische Lande zu Außreitung obbestimbter verführerischen ketzerischen Secten/ und Lehren/Unser offene Mandat außgehen/ und verkünden haben lassen ; so seyn Wir doch auß denen Acten / und Handlungen Unserer jüngst gehaltenen Visitation, und Inquisition, auch in ander weeg glaublich bericht/ und erinnert worden/daß in Unsern Nider-Oestereichischen Erb-Landen/ da dann der Ehrwürdig/Hochgebohrne Fürst / Unser lieber Vetter Herr Ernst Administrator deß Stiffts Passau / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nider-Bayrn/ die Geistliche Jurisdiction als Ordinarius zum Theil hat / so Sein Liebd. oder derselben nachgesetzten Obrigkeiten/Officialen/ und Dechanten gegen solchen falschen verführerischen Predigern mit gebührlicher Straff gern fürnehmen / und Execution thun lassen wolt/ daß Sein Liebd. und ihre Official, und Decan, durch Unsere nachgesetzte Obrigkeiten eines theils daran verhindert / und ihnen auch Hülff / und Beystand von denselben auff Seiner Liebd. Anlangen verziehen werden/zu dem daß etwo vil weltliche Personen in gemeltem Unserm Fürstenthumben und Landen Oesterreich unter und ob der Ennß sich unterstehen sollen die Geistlichen Personen in Seiner Liebd. District in allerley Sachen/ auch in Persönlichen Handlungen für sich zuerfordern/ die zubeeydigen/ in denselben und andern Geistlichen/ als Zehend/ Kirchen-Güter/ Ehe-Händl/ Testamenten der Priester / und dergleichen Sachen / so ohne Mittel deß Geistlichen Gerichts-Zwang zugehörig seyn / zuerkennen / und mit Leib- und Geld-Straff gegen ihnen fürzufahren/und auch in der Geistlichkeit Haab/und Güter/ wann sie etwan mit Kranckheit beladen seyn/ und nach ihrem Ableiben/ zugreiffen/ die einziehen/ und ihres Gefallens darin zuhandlen/zuerkennen/und zuurtheilen ; deßgleichen auch so die von der Weltlichkeit / besonders Adels-Personen von Geistlichen Gerichts-Zwang für Recht citirt / und erfordert / wollen Sie nicht allein für sich selbst / sondern verbiettens auch ihren Unterthanen/ daß sie vor der Geistlichen Obrigkeit nicht erscheinen / betrangen auch die Officialen / und Decan, das die nicht gebührliche Execution, und Vollziehung deß Geistlichen Rechtens gegen solchen ungehorsamen citirten Personen thun dörffen : Es sollen sich auch etliche Unsere Unterthanen der Geistlichen Lehenschafften Beneficien/ und löblichen Fundation ihrer Vor-Eltern unterfangen/ derselben Rent/ und Güld zu ihren eigenen Nutz zuziehen / und zuwenden / oder aber versehen die mit verdächtlichen verführerischen Geistlichen Personen/so nicht von Geistlicher Obrigkeit/ der sie ohne Mittel unterworf-

Eingeschlichene Ketzerische Lehen.

Derenselben Abstellung.

Excess etlicher weltlichen Obrigkeiten an deren Geistlichen Güter und Personen.

Ungehorsamb gegen die Geistliche Obrigkeit.

sen seyn sollen/ examinirt/ und laut deß Regenspurgischen Recess, zu der Seelsorg/ und denen Göttlichen Priesterlichen Aembtern zugelassen seyn / verwidern sich auch aller Zehend/ Opffer/ und andern Pfärrlichen Rechten / wie von Alter hergebracht/ und in Regenspurgischen/ auch jüngst gehaltener Unserer Visitatorn Recess begriffen / zureichen. Dieweil aber solches wider alle Geistliche und Weltliche Recht/ auch gemeiner Priesterschafft Freyheit/ und und Privilegii ist/ damit sie dann vom Pabsten / und Unseren Vorfordern Römischen Kayssern/ Königen / und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich begabt / und befreyet seyn / und dardurch die Geistliche Jurisdiction, die in den Göttlichen Schrifften eingeleibt/ gantz gesperrt/ die gemeine Priesterschafft bey hohen / und nachgehends bey nidern Stands in höchste Verachtung und Verleumbdung kommet/ welches dann nicht wenig zu aller Ungehorsamb / bösen Sitten / Empörung / Hegung der verdambten / verführerischen / ketzerischen Secten Ursach geben hat/ und Uns als einen Ehristlichen König ferner zuzusehen / noch zugedulden keines Weegs gemeint ist ; Demnach so befehlen Wir euch allen / und einen jeden insonderheit mit Ernst/ auch bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad/ und Straff/ das ihr fürau dem berührten Unseren Vettern / dem von Passau / und Seiner Liebd. nachgesetzten Geistlichen Obrigkeit / Officialen/ und Decan, an Vollziehung ihres ordentlichen Geistlichen Gewalts/ und Ambts/ in allen und jeden/ obberührten / und anderen Sachen / die Geistliche Jurisdiction betreffend/ kein Eingriff / Verhinderung/ noch Ungehorsamb erzeigt/ oder thut / noch solches andern zuthun gestattet/ auch euch in solchen Geistlichen-Händlen / nicht zuhalten unterstehet/ sondern die für Sein Liebd. oder nachgesetzten Geistlichen Obrigkeit weiset/ und auch Sein Liebd. und gedachte Officialen / und Decan, bey demselben ihren Geistlichen Gerichts-Zwang schützet/ schirmet/ und handhabet / ihnen Beystand seyet / so offt Sie solches an euch / und euer jeden begehren : und wann Sie je zu Zeiten straffmässigen Geistlichen Personen nachstellen / und gefänglich annehmen / und gebührliche Execution gegen denselben thun wollen / daß ihr Sie daran nicht hindert/ sondern dieselben unverhindert folgen lasset/ auch ihnen darinn auff ihr Begehren hilfflich/ und beyständig seyet / auch dieselben gefangenen Geistlichen Personen/ biß in einer Seiner Liebd. Herrschafft/ oder Flecken/ oder aber an die Gränitzen auff Seiner Liebd. Köstung/ und Unterhaltung begleiten/ und überantworten ; deßgleichen soll sich auch keiner füran der Geistlichen Lehenschafft / Fundation, Zinß / Rent / und Güld / unterfahen die einzuziehen / oder dieselben Lehenschafften mit Personen / so von der ordentlichen Geistlichen Obrigkeit / nach vermög der Freyheiten / Rechten / und deß Regenspurgischen Recess examiniret/ und zu der Seelsorg/ und Priesterlichen Aembtern zugelassen/ versehen/ dann wo nach Verscheinung / so der Lehen-Herr ein Geistliche Person wäre/ 6. Monat solche Geistliche Lehenschafft mit tauglichen Priestern der Geistlichen Obrigkeit zuvor/ und wie oben ermelt/ præsentirt/ und von derselben zugelassen/ nicht versehen/ oder die Zinß/ Rent/ und Güld zu den Stifftungen / wo die darvon verändert/ verkaufft / oder in ander Weeg entzogen wären/ wider wenden wurden/ soll/ und mag alsdann der Ordinarius eines jeden Orths/ Laut der geschribenen Rechten / Macht haben / auff dasselbig mahl solche Lehenschafft/ und Stifftungen seines Gefallens einem Priester zuverleihen / denselben wollen Wir darbey handhaben / schirmen / und schützen ; Deßgleichen auch die gewöhnlichen Pfärrlichen Rechten / wie von Alter / und nach vermög offtgemeltes Regenspurgisches und Unserer Visitatorn Recess unverweigert reichet/ und euch füran in der lebendigen / und abgeleibten Priester verlassenen Haab / und Güter nicht einlasset / unterfahet / noch einziehet/ oder darinn erkennet / sondern dieselben verlassene Güter / vermög geschribenen Rechten / und gemeiner Priesterschafft Freyheiten / an die Orth / da sie gebührlich hingehören / folgen lasset/ alles auff den guten Grund/ dardurch der Dienst / und die Ehr GOttes / und das Recht gefordert / der Geistlichen Leben / und Wesen zu guten Exempel gebessert / und der Unwillen / und Aergernuß der Weltlichen ob den Geistlichen / und hinwiderumben der Geistlichen ob den Weltlichen außgereutet werde ; Das alles wollen Wir euch nicht verhalten. Und ist also ꝛc.

Hierauß erfolgte Verachtung deß Geistlichen Stands.

Der Geistlichen Obrigkeit kein Eingriff oder Verhinderung zuthun.

Geistliche Lehenschafften mit tauglichen Subjectis zuversehen.

Die gewöhnliche Pfarrliche Rechten zuraichen.

17. Novemb. 1528.

Wegen Eingriff deren Vogt-Herrn in die Geistliche Güter / wie auch Abhandlung der verstorbenen Priester Verlassenschafft.

Vide lit. G. Geistlicher Güter Eingriff: Item Geistlicher Lehenschafften Inhaber: & lit. V. Vogt-Herrn.

Passauerisches Consistorium

Ist in causis temporalibus die N. De. Regierung pro Judice Appellationis zuerkennen schuldig.

Leopoldus.

Entstandene Irrung.

DEm Passauerischen Herrn Officiali, & Consistorio hiemit in Gnaden anzuzeigen: Die N. De. Regierung habe nach Hof berichtet: was massen bey derselben die Justina Sabina von Meisberg proprio, & tutorio nomine angebracht / wie daß sie wider den Abschied/ so in der Losensteinischen Crida ergangen/ appellirt/ und als die Appellation abgeschla-

geſchlagen / ihren Recurs zu der N. De. Regierung genommen / worauff zwar auch ergangen / daß man ſie zu beſagter Appellation kommen laſſen ſolle / wann ſelbe zu rechter Zeit / und Weill angemeldet / es wären dann Bedencken / deren Regierung zuberichten; An Seiten deß Herrn Officialis, und Conſiſtorii aber ſeye darwider eingewendet / daß ſie zu antworten nicht ſchuldig / weilen ſie eine vor aller Weltlichen Jurisdiction independirende Inſtantz hätten / die der Regierung niemahlen unterworffen worden; So wäre auch bekannt / daß wegen der Appellationen / und andern Stritt-Sachen eine Conferentz beliebet / ſolchemnach hoffeten / Regierung werde mit widrigen Zumuthungen einen Stillſtand halten / beneelten von Metzberg ſeye auch in puncto prioritatis die Nothdurfft zuhandlen / vorbehalten / folglichen umb ſovil weniger eine Appellation zuergreiffen Urſach; Worauff Regierung gründlich angeführet / daß ſolche Anmaſſung in temporalibus keines weegs Platz haben / noch verſtattet werden könne; Dahero die Sach in aller Unterthänigkeit erinnert / damit der Lands-Fürſtl. Obrigkeit nicht præjudicirt wurde. Wann nun allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät in dieſem Nider-Oeſterreich nicht zugeben wollen / daß man dero Lands-Fürſtlichen Hochheit all zunahe trette / und quo ad temporalia ein von aller Weltlichen Jurisdicton independentes Tribunal prætendire; ſonderlich weilen Anno 1548. der damahlige Unter-Ennſeriſche Paſſaueriſche Officialis Martin Angerer gleichermaſſen eingewendet / von dem Andrea Räuer / oder deſſelben Advocaten Doctore Valerian wäre für die Nider-Oeſterreichiſche Regierung ad Judicem incompetentem appellirt / indeme die Appellationes von dem Paſſaueriſchen Conſiſtorio für den Erz-Biſchoffen zu Saltzburg / tanquam metropolitanum, oder für die Päbſtliche Heiligkeit / oder derſelben Legaten gehen thäten; herentgegen Anno 1549. von Weyl. Kayſer Ferdinando Primo höchſtſeeligſten Angedencken (wie die Beylag klar außweiſet) allergnädigſt reſolviret / und reſcribiret worden / daß hinfüran die Appellation, ſo nicht Ehe- und dergleichen pur lauter Geiſtliche Sachen berühren / nicht auß dem Land gezogen / ſondern der N. De. Regierung / als Ihro Majeſtät nachgeſetzter Obrigkeit überantwortet werden ſollen: Was aber Ehe- und pur lauter Geiſtliche Sachen wären / mit denſelben ſollen / und möchte es / deß Herrn Biſchoffens von Paſſau Fürſtl. Gnaden halten / wie es von Alters herkommen. Als haben mehrallerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät auff gehorſambſten Vortrag allergnädigſt reſolvirt / daß der Herr Officialis & Conſiſtorium entweder gedachten von Metzberg zu der Appellation laſſen / oder ſeine Bedencken der nicht zugelaſſenen Appellation der Nider-Oeſterreichiſchen Regierung unweigerlich einreichen / immittels auch biß zu Außtrag der Sachen / mit Entäuſſerung deß dem von Metzberg Seel. verſetzten Silbers pr. 470. March einen Stillſtand halten: im übrigen aber die wegen der Differentzen verordnete Commiſſion fortgeſetzet werden / und dardurch derſelben nicht præjudicirt ſeyn ſolle. Deſſen man ꝛc.

Beſchwärden deß Paſſauerischen Conſiſtorii.

Der N. De. Regierung Erinnern.

Reſolutio Ferdinandi I.

In temporalibus die N. De. Regierung pro Judice Appellationis zuerkennen.

3. Januarii 1695.

Paſſauerischen Officialen

Eingriffs in temporalibus Abſtellung.

Reſolutio.

Ferdinand. III.

Distinctio inter merè ſpiritualia, mixta, & merè temporalia.

DEr N. De. Regierung dieſes ſambt hierneben ligenden Paſſauerischen Officialen Anbringen widerumb zuzuſtellen; die ſolle dieſes Werck in reiffe wohlerwogene Berathſchlagung ziehen / und wann Sie dieſe cauſam purè ſpiritualem zuſeyn befindet / Ihme Officialen darinnen nicht verhinderlich ſeyn / ſondern denſelben nach Inhalt deß Paſſauerischen Vertrags verfahren laſſen: da Sie aber die cauſam nicht purè ſpiritualem, ſondern mixtam zuſeyn erachtet / ſolle Sie Regierung alsdann von Ihro Kayſerl. Majeſtät wegen gewiſſe Commiſſarien hierzu deputiren / und das Werck neben den Paſſauerischen Officialen geſambter Hand vornehmen / und vollführen laſſen. In übrigen iſt an den Herrn Stadt-Obriſten / und Obriſten-Lieutenant die eingerathene Verordnung abgangen.

19. Novemb. 1651.

Folgt eine deren in Abweſenheit Ihro Majeſtät hinterlaſſenen geheimben und deputirten Herren Räthen derohalben ergangene Veranſtalt- und Verordnung.

WIderumb auff die N. De. Regierung; und laſſen es die Herren geheimbe und deputirten Herren Räthe nochmahlen bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät ergangenen allergnädigſten Reſolution, und darüber angeordneten Commiſſion ungehindert deß Paſſauerischen Herrn Officialis Einwenden allerdings verbleiben: daß nemblich in purè ſpiritualibus der Herr Official nach Inhalt deß Paſſauerischen Vertrags allein inquiriren möge / in mixtis aber Ihrer Kayſerl. Majeſtät Commiſſarien zugleich concurriren ſollen; Belangend die purè temporalia ſollen die Herren Commiſſarien gegen Ihme Herrn Officialen dergeſtalt / wie Er gegen Ihnen in merè ſpiritualibus, ſich verhalten; So vil aber die Zeugen-Verhör anbetrifft / wann Sie Herren Commiſſarien Geiſtliche zuverhören hätten / dem Herrn Officialen / und herentgegen der Herr Official, wann Er Weltliche Außſagen vonnöthen / die Weltlichen Herren Commiſſarien erſuchen / und ein Theil den andern zur Stellung beförderlich ſeyn / und ſolle ſolche Commiſſion; zumahlen deß Cloſters Wolfahrt daran gelegen /

gelegen/ Ihro Kayſerl. Majeſtät auch nicht wollen / daß dieſelbe länger verſchoben werde/ ungehindert der Ferien ohne einigen fernern Verzug alſobalden vorgenommen/ und vollendet/ ſodann die unbefohlene Relation darüber eingereicht werden.

Ex Conſ. DD. Int. & Deput. 11. Octob. 1652.

Solche deren Herren geheimben und Herren deputirten Räthen Verordnung iſt von Ihro Kayſerl. Majeſtät approbirt worden / wie folgt:

Reſolutio.

Leopoldus.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn allhier zu Wienn hinterlaſſenen Herren geheimb- und deputirte Herren Räthe wegen der N. De. Regierung hiemit anzuzeigen / höchſternennt Ihro Kayſerl. Majeſtät haben unterm daro 27. Martii nächſthin allergnädigſt approbirt/ daß ſie Herren geheimb- und deputirte Herren Räthe in puncto der wider den Herrn Probſten zu Hertzogburg angeordneten Inquiſitions-Commiſſion, und deß Paſſaueriſchen Herrn Officialen darinn erzeigten Saumbſals auff Ihr Regierung Einrathen verordnet: daß nemblich in merè ſpiritualibus Er Official nach Inhalt deß Paſſauerischen Vertrags allein / und alſo auch in purè temporalibus die Lands-Fürſtl. Commiſſarii allein inquiriren/ in mixtis aber beede zugleich concurriren ſollen/ und mögen/ mit dieſer darbey angehefften allergnädigſten Verordnung / daß ſolches ihme Herrn Officialen zu ſeiner Nachricht nochmahlen angefügt / und darauff an Seiten Ihrer Kayſerl. Majeſtät in den Werck circa temporalia ungehindert ſeines weitern Einwendens förderlich fortgeſchritten werden ſolle. Deme nun Sie Regierung gehorſambiſt nachzukommen / und denſelben gemäß bey denen in Sachen verordneten Herren Commiſſarien die weitere Verfügung zuthun / wie auch dem Herrn Officialen zuintimiren wiſſen wird / wann Er in mixtis nicht concurriren will/ daß ermelte Herren Commiſſarien ein weeg als den andern mit der Inquiſition in temporalibus fortſchreitten werden.

Ex Conſ. DD. Int. & Deput. 5. Junii 1653.

Fernere Reſolution.

WIderumb auff die N. De. Regierung; die ſolle bey denen in Cloſter-Sachen verordneten Herren Räthen / und Commiſſarien verfügen/ daß Sie ſich widerumb einer gewiſſen Tagſatzung mit einer Ehrſamben Landſchafft Herren Verordneten vergleichen / auff daß dieſe Conferentz chiſt möge fortgeſetzt werden / dieweilen aber dieſelbe merè temporalia betrifft / als ſollen Sie Herren Räthe und Commiſſarien dem Paſſauerischen Officialen keines weegs darzu anſagen laſſen / noch Ihr oder andere ſeinetwegen admittiren/ wann Sie ſchon ſelbſt darzu erſcheinen wolten.

16. Auguſti 1653.

Paſſauerischer Vertrag.

Rudolph. II.

WIr Rudolph der Anderte / von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römiſcher Kayſer/ ꝛc. und Wir Urban / auch von GOttes Gnaden / Biſchoff zu Paſſau. Bekennen für Uns/ und Unſere Nachkomen offentlich mit dieſem Brieff/ und thun kundt allermänniglich: Nachdeme ſich von etlichen langen Jahren hero zwiſchen Unſer beyderſeits Vorfahren / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ und den Biſchoffen zu Paſſau/ ſeeliger Gedächtnuß/ wie auch hernach Uns / von wegen der Geiſtlichen / und Lands-Fürſtlichen Jurisdiction, in Oeſterreich allerhand Mißverſtand / Stritt und Irrung erhalten; Als haben Wir jüngſt verſchinenen Jahrs zu Vorkommung mehrerer Weiterung Unſere Räth und Commiſſarien zuſamen geordnet/ und Uns hernacher auff nothdürfftige Anhörung deren Commiſſarien außführlichen Relation, und Berathſchlagung derſelben/ dieſer nachfolgenden Puncten und Articuln halber gütlich miteinander vereiniget/ und verglichen.

De Electione & Inſtallatione Prælatorum.

Verledigung deren Prælaturē der Lands-Fürſtl. Obrigkeit und Herrn Ordinario ſinè mora anzuzeigen.

Libertas & ſubſtantia Electionis vel Poſtulationis iſt gäntzlich zuerhalten.

1.mò Wann ein Prælatur im Land Oeſterreich unter und ob der Ennß/ quocunque modo verlediget/ ſo ſoll daſſelb von der Kayſerl. Majeſtät/ Ihrer Fürſtl. Durchl. oder dero nachgeſetzten Lands-Fürſtl. Obrigkeit/ ſo bald ſie den Fall vernommen/ dem Herrn Ordinario, oder Seiner Fürſtl. Gnaden Officialen zugeſchriben werden; inmaſſen dann von dem Herrn Ordinario gleichfalls/ da Er vor Ihro Kayſerl. Majeſt. oder der Fürſtl. Durchl. deßfalls erinnert / ſolches Ihro Kayſerl. Majeſtät / der Fürſtl. Durchl. oder der N. De. Regierung auch alsbald ſchrifftlich beſchehen ſoll: darauff ſollen Ihrer Fürſtl. Gnaden deß Herrn Ordinarii Abgeordnete/ der neuen ordentlichen Election oder Poſtulation ratione Canonum allein beywohnen/ und in derſelben fleiſſig Achtung geben/ damit die Libertas und ſubſtantia Electionis oder Poſtulationis gäntzlich erhalten / und alle ſiniſtræ impreſſiones darbey verhütet werden: und wann dieſelb Canonica Electio oder Poſtulatio ordentlich beſchehen/ alsdann ſolle der Elegirte oder Poſtulirte Ihrer Kayſerl. Majeſt. als Lands-Fürſten / oder deroſelben anweſen-

wesenden Commissarien umb Consens namhafft gemacht/ deßgleichen dem Herrn Ordinario, Ihrer Fürstl. Gnaden vom Officiali oder Commissarien das Decretum Electionis oder Postulationis pro Confirmatione præsentirt werden: und im Fall kein Canonicum impedimentum, und sonders erhebliches Bedencken Ihrer Kayserl. Majestät theils/ wider Ihne fürgebracht wurde/ Ihme der Consensus vom Lands-Fürsten / und die Confirmation vom Herrn Ordinario erfolgen; da aber ein Canonicum impedimentum, oder wie obstehet/ sonder erhebliches Bedencken Ihro Kayserl. Majestät theils/ wider ihne fürfiele: solle dasselbe tempore à Canonibus præscripto, wo anderst möglich/ dem Herrn Ordinario angefügt / Ihro Kayserl. Majestät darunter von Sr. Fürstl. Gnaden der Gebühr nach/ respectirt/ und dann/ wo es je nicht zuumbgehen/ solche Election oder Postulation durch Ihro Fürstl. Gnaden widerumb cassirt/ und ein neue/ wie vorgemelt / angestellt werden. Dieweilen dann der Election oder Postulation die ordentliche Crida vorgehen solle / mögen die Kayserl. Majestät als Landsfürstl. Obrigkeit / derselben nachkommen / oder der Herr Ordinarius (welcher dann unter Ihnen/ wie obgemeldt/ die Vacirung dem andern zeitlicher zuschreiben wird) darinnen auch einen geraumen Tag zu solcher Election oder Postulation andeuten / und wofern derselbig Tag/ einem oder dem andern Theil gelegen/ oder man sich sonsten eines anderen vergleichen wurde/ alsdann sollen beyderseits Commissarien in das vacirende Gotts-Hauß / auff den verglichenen Tag einkommen/ und ferner zu der Election oder Postulation obgemelter massen schreitten.

Und nachgehends Lands-Fürsten Consens,

Und deß Herrn Ordinarii Confirmation zurequiriren.

Wann dann nun der Consensus und Confirmation also/ wie vermeldet/ beyderseits richtig/ so soll alsdann mit der Installation nachfolgende Ordnung gehalten werden: Nembl. und Erstlich / daß durch die Passauerischen dem Electo oder Postulato das Convent fürgestellt / und demselben Ihme Electo oder Postulato den gebührlichen Gehorsamb zuleisten aufferladen / auch sonsten alle darneben gewöhnliche Actus, wie bißhero gebräuchig / vollzogen/ und Ihme die Kirchen / der Chor / die Sacrisley sambt denen Calicibus, Ornamentis, Clenodiis, & aliis Sacris vasis, eingeantwortet werden: bey welchen jetzt-berührten Actibus die Kayserl. Commissarii auch wohl seyn/ und dann darauff gemeltem Electo oder Postulato pro Majestatis suæ Archi-Ducali Patronatûs & Advocatiæ jure, die Temporalia, als die Unterthanen/ Officierer/ Kästen/ Keller/ und alles anders demselben Gotts-Hauß angehörig/ ligends und fahrends übergeben und zustellen/ darbey dann gleichfalls deß Herrn Ordinarii Abgesandten auch seyn mögen.

Und deß Lands-Fürsten Commissarien in temporalibus zuinstalliren.

De Visitatione, Reformatione, & Depositione Prælatorum.

2.do In diesem Articul soll der Kayserl. Majest. nicht zuwider seyn/ daß der Herr Ordinarius die Prælaten und Convent in Ihrer Kayserl. Majestät Landen / unter und ob der Ennß/ welcher Sr. Fürstl. Gnaden als Ordinarii Jurisdiction unterworffen / in spiritualibus & iis, quæ ad Monasticam Regulam vel Disciplinam, ac vitæ & morum honestatem pertinent, so offt es die unvermeidentliche Nothdurfft erfordern wird / visitire / reformire / und corrigire; doch daß Ihro Fürstl. Gnaden solche Fürsehung thue/ damit die Gotts-Häuser/ und derselben Prælaten mit übrigem Unkosten/ und in anderweeg nicht beschwärt werden/ in welchen Fall dann Ihrer Kayserl. Majestät / unbenommen seyn solle / auff Vernehmung der Sachen gebührlich Ein- und Fürsehung darunter zuthun; inmassen dann Ihro Majest. Ihres Theils/ solches auch gnädigist verhüten wollen: im Fall aber in solcher Visitation die Noth erheischet/ daß man ad pœnas, sententias, & censuras Ecclesiasticas, usque ad suspensionem & depositionem Prælati kommen soll oder müsse/ so soll der Herr Ordinarius dasselb Ihro Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. vor der Execution, mit Erzehlung der Ursachen / und Verbrechen / darumben solche Deposition nicht umbgangen werden könte/ zeitlich verständigen: auff daß Ihro Kayserl. Majestät nicht allein Ihren gnädigsten Willen darein geben / sondern auch / wo nicht zeitlicher / jedoch ad actum depositionis Ihre Commissarios dahin absenden / und von dem Deponendo die Temporalia in beyseyn deß Herrn Ordinarii Abgeordneten übernehmen/ und dieselben biß zu völliger Ersetzung der Prælatur, entweder den anwesenden Officieren / oder / wer Ihrer Kayserl. Majestät derzu gefällig (doch daß er Catholisch sey) anvertrauen lassen mögen: wie dann dem Herrn Ordinario unbenommen seyn soll / die Spiritualia dem Priori, Decano, oder wer Sr. Fürstl. Gnaden gefallig / auch anzubefehlen / die General-Visitation, so bißweilen nach Gelegenheit der fürfallenden Läuff fürzunehmen nothwendig/ soll von mehrer Würckung und Fruchtbarkeit wegen / auff vorgehende gebührliche Vergleichung/ samentlich/ wie oben verstanden/ von Ihrer Kayserl. Majestät / und deß Herrn Ordinarii Verordneten beschehen; demnach sollen auch hinfüro die erledigten Gotts-Häuser mit Prælaten oder Administratoribus versehen werden / welche eines jeden Closters Ordens / und nicht frembde seyn. Was die Citationes der Prælaten belanget/ haben Ihro Fürstl. Gnaden gleichwohl im Land unter der Ennß ein eigenes Consistorium, derohalben dann gedachte Prælaten vor demselben Official in merè spiritualibus & personalibus Recht zubegehren / und zunehmen schuldig seyn / und wollen Ihro Fürstl. Gn. Sie auisser Lands / und für Ihrer Fürstl. Gnaden Person zucitiren nisi in causis gravibus & urgentibus (daß aber in selben Fall/ mit Ihrer Majestät/ oder der Fürstl. Durchl. Vorwissen

Dem Herrn Ordinario solle die Prælaten zuvisitiren/ zureformiren/ und zucorrigiren bevorstehen.

Doch da man ad depositionem, vel suspensionem Prælati kommen wurde/ dem Lands-Fürsten solches fundatè zuhinterbringen:

Und die Deposition quoad temporalia durch dessen Commissarios fürzunehmen.

General-Visitation durch Ihro Kayserl. Majest. und deß Hn. Ordinarii Verordnete fürzunehmen.

Die Prælaten im Land unter der Ennß vor das allhiesige Consistorium in merè spiritualibus zucitiren / nicht aber nach Passau zuberuffen.

Wohl aber im Land ob der Ennß.

in allweeg beschehen soll) ihrer gern verschonen: Sovil aber die andern Prælaten ob der Ennß betrifft / ist Ihro Kayserl. Majestät auch nicht zu wider / daß Sie Ihro Fürstl. Gnaden Consistorio, so daselbsten in loco zu Passau ist / die schuldige Gehorsamb leisten / und wollen Se. Fürstl. Gnaden der Zeit Lands-Nöthen / und dergleichen erheblichen Ursachen halben / derselben (auch so vil immer möglich) verschonen; da aber der Prælaten einer in Criminalibus für Ihro Fürstl. Gnaden Person / je zucitiren wäre / so soll dasselb in allweeg mit Ihro Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. Vorwissen beschehen / und wann Er hernach contumax wäre / Ihro Kayserl. Majestät als Lands-Fürst / auff Ihro Fürstl. Gnaden Ersuchen / Ihne darzu tanquam brachium sæculare verschaffen / und anhalten lassen.

Die Frauen-Clöster in dergleichen Fall zuvisitiren / denē Kayserl. Commissarien / so ein Geist- und ein Weltlicher seyn solle / schrifftliche Licentz vom Herrn Ordinario zuertheilen.

Die Frauen-Clöster betreffend / soll der Herr Ordinarius der Kayserl. Majestät / als Lands-Fürsten / Commissarien in casu necessitatis, und auff jeden solchen Actum sonderbare schrifftliche Licentiam zugeben schuldig seyn / daß dieselbe in solche Claustra & septa, sinè periculo censurarum eingehen mögen; doch daß von Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen / in dergleichen Fällen / ein Geistliche / und ein Weltliche qualificirte Person darzu verordnet werde / denen Er / der Herr Ordinarius ermelte Licentiam salvâ conscientiâ & irregularitate geben könne / die sich alsdann eines gewissen Tags / wann Sie in solche Clöster einzugehen mit dem Herrn Ordinario vergleichen / und demselben bevor stehen solle / der Kayserl. Majestät Commissarien / die seine / ob Er will / zuzuordnen.

De Executionibus in bonis Monasteriorum post mortem Prælatorum.

Die Roth-Sperr soll Prior, Decanus. Hof-Richter in beyseyn zweyer auß dem Convent,

3.tio Dieweil hieoben allbereit verglichen / daß bey Ubergebung der Spiritualien und Temporalien beederseits Commissarien seyn mögen: so wird hinfüro in Ableiben der Prælaten / alsbald der Prior oder Decanus, sambt dem Hof-Richter / in beyseyn zweyer vom Convent, die Roth-Sperr fürzunehmen / und dann darauff / wann der Herr Ordinarius dessen erinnert / sich Se. Fürstl. Gnaden unter der Ennß / mit Ihro Kayserl. Majestät / der Fürstl. Durchl. oder der N. De. Regierung / ob der Ennß aber / mit dem Herrn Lands-Haubtmann zu der General-Sperr und Inventur, eines Tags sich vergleichen: und Erstlich die beschehene Sperr der Spiritualium eröffnen / inventiren / beschreiben / und auff ein neues sperren / darbey dann die Lands-Fürstl. Commissarien wohl seyn mögen / aber Sr. Fürstl. Gnaden Verordneten kein Maß darunter geben sollen; ingleichem soll dem Herrn Ordinario, wie ob bemeldt / auch bevor stehen / bey der Sperr und Inventur, so auisser der Kirchen / in den Temporalibus von denen Lands-Fürstl. Abgeordneten fürgenommen wird / auch gegenwärtig zuseyn / welchen Kayserl. oder Lands-Fürstl. Commissarien solcher Temporalium Inventur, und Fertigung / auch allein zustehen / und ihnen darunter von deß Herrn Ordinarii Abgeordneten gleichfalls kein Eintrag oder Maßgebung beschehen solle; so soll auch die Ersparung der Prælaten / so von einem Closter zu dem andern postulirt / oder transferirt / bey dem Closter gelassen / und desselben Inventur, wo es erspart und erobert / einverleibt werden.

Die General-Sperr aber und Inventur die Lands-Fürstl. und Herrn Ordinarii Abgeordnete vornemen: Und solche Commissarien einander in spiritualibus & temporalibus beywohnē.

De Præsentatione Parochorum.

Der Lands Fürst hat sich deren Supplicanten Qualitäten zuerkundigen.

4.to Wann ein Lands-Fürstl. Lehens-Pfarr / oder Beneficium ledig wird / haben sich alten Herkommen / und der Billigkeit nach / die Kayserl. Majestät / oder Ihro Fürstl. Durchl. durch dero nachgesetzte Lands-Fürstl. Obrigkeiten / auff der unterschidlich anhaltenden Supplicanten / oder sonst jedes Tauglichkeit / nach dero gnädigisten Gelegenheit / und Gefallen / bey deß Herrn Ordinarii Officialen / Decanis, oder andern / Ihr der Supplicanten Qualitäten zuerkundigen: und wann Sie auff solche Erkundigung jemands dieselbe Pfarr / oder Beneficium gnädigist zuverleihen entschlossen / und ihme die gebräuchige Litteras præsentationis gegeben: so ist dem Herrn Ordinario dargegen unbenommen / denselben Præsentatum zuexaminiren / und auff dem Fall seiner Untauglichkeit / Ihrer Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. mit gutem Grund seiner habenden Mängel / neben gebührlichen Respect Bericht zuthun / und zubegehren / einen andern Tauglichen zupræsentiren; aber mit Gebung der Possession werden Ihro Kayserl. Majestät / oder Ihro Fürstl. Durchl. auff den nächst gesessenen Decanum, oder wer Ihro Kayserl. Majestät / oder deroselben Fürstl. Durchl. beliebig / den Possess-Brieff / alten Herkommen nach / außfertigen: denselben aber eher nicht in das Werck richten lassen / biß der Præsentatus von dem Herrn Ordinario sein Approbation fürgewisen / alsdann sollen gemelte Kayserl. Commissarien sich mit dem Herrn Ordinario, oder seinem Officiali, vermög gedachtes Possess-Brieff / eines Tags vergleichen / und der Herr Official ihne in den Spiritualibus investiren / die Lands-Fürstl. Commissarien aber die Temporalia, so zu der Pfarr oder Beneficio gehörig / ihme eingeben / darunter aber aller Verzug beederseits bestes Vermögens verhütet werden / wie auch den Kayserl. bey der Spiritualien / und deß Herrn Ordinarii Commissarien bey der temporalien Eingebung zuseyn / bevor stehen solle.

Dem Herrn Ordinario stehet bevor den Præsentatum zuexaminiren / und wan Er untauglich / einen andern zubegehren.

Vor Approbirung deß Herrn Ordinarii ist der Possess-Brieff nicht in das Werck zurichten.

Dem Præsentato & approbato die spiritualia durch deß Hn. Ordinarii, die temporalia durch deß Lands-Fürsten Commissarien zuübergeben.

De Visitatione & Correctione Parochorum.

5.to Mag es / wie oben de Visitatione, Reformatione & Correctione speciali Prælatorum gemeldt / gehalten werden: daß nemblich der Herr Ordinarius aller Ihrer Kayserl. Majestät

jestät Lehens-Pfarrer / und Beneficiaten Sr. Fürstl. Gnaden Geistlichen Jurisdiction quo-
ad spiritualia & merè personalia sowohl / als Ihrer Kayserl. Majestät quo ad temporalia der
Pfarren zugehörig / zu jederzeit erfordern / und gegen ihnen bedingter massen procediren / und
da sie Contumaces wären / von der Kayserl. Majestät / der Fürstl. Durchl. oder nachgesetz-
ten Lands-Fürstl. Obrigkeit dahin gehalten werden sollen / auff daß sie in ihrem Ungehor-
samb wider den Herrn Ordinarium nicht allein nicht verharren / oder gestärckt / sondern dem-
selben wider sie vilmehr alle Hülff- und Handreichung ertheilet werde; was dann hierbey
die Verweisung der Passauerischen Diœces angelangt / da jemands per sententiam darzu
condemnirt wurde / soll sich dasselb allein auff Suspendirung deß Geistlichen Berufis / und
andere Censuras Ecclesiasticas verstehen / sonsten aber der Kayserl. Majestät an dero Lands-
Fürstl. Jure und Gerechtigkeit unvergriffen seyn; Es soll auch diese Vergleichung in ander
weeg / und ausser der obbegriffen verglichenen Articuln / der Röm. Kayserl. Majestät / Ih-
ren Nachkommen / und dem gantzen Löblichen Hauß Oesterreich / sowohl Ihrer Majestät ge-
treuen Land-Ständen / jetzo und künfftig / an ihren Freyheiten / Indulten / wohlhergebrach-
ten Rechten / Gerechtigkeiten / und Gewohnheiten unvergriffen / solches alles sich auch bloß
auff die Prælaten / Pfarrer / und Geistlichen / und deß Herrn Ordinarii Jurisdiction unter-
worffen / und zugethan / verstehen; den andern aber / und zumahl den Prælaten / Clöstern /
und Geistlichen in Oesterreich unter und ob der Ennß / an ihr jedes besambten oder sonder-
baren Freyheiten / Indulten / Rechten / und Gerechtigkeiten / so Sie dem zuwider in herge-
brachter Possess, gleichfalls unpræjudicirlich: dann auch Ihrer Kayserl. Majestät / Derosel-
ben Erben / und Nachkommen vorbehalten seyn / wo künfftig durch deß Allmächtigen
GOttes Verhängnuß / oder deß Herrn Ordinarii, Vicarien und Officialen zu vilem Nach-
sehen / oder andern Zuständen / die Clöster und Geistlichkeit / an welchem / als dem fürnemb-
sten Land-Stand / Ihrer Kayserl. Majestät vil gelegen / in Abfall und Verderben gerathen
wolten / Ihre Lands-Fürstliche Hand / zu gebührlicher Besserung und Einsehen zugebrau-
chen. Herentgegen erklären Ihro Fürstl. Gnaden sich / daß durch diesen Tractat, und das je-
nige / wessen Sie sich mit Ihrer Kayserl. Majestät gehorsambist verglichen / dem Juri Divino,
SS. Conciliis, Canonibus, Summi Pontificis, & sanctæ Sedis Apostolicæ Authoritati, eben-
messig Ihro Fürstl. Gnaden von GOtt habenden Ambt / Bischöfflichen Jurisdiction, immu-
nitati Ecclesiasticæ, und Freyheiten gemeiner Clerisey in genere & in specie, und dann de-
ro unfürdencklichen wohlhergebrachten Possess, auch Ihres gantzen Stiffts Passau Rech-
ten und Gerechtigkeiten / in ander Weeg / und ausser der verglichenen Articul nichts wollen
præjudicirt haben. Wir Kayser Rudolph haben auch zu mehrerer Erzeigung Unsers zu
diesem Stifft Passau tragenden gnädigisten Willens / gnädigist bewilliget / da sich ins künff-
tig / es seye was es wolle / dieser Zeit verglichener / oder anderer Articul halber in Jurisdictio-
ne Ecclesiastica Differentz / und Irrungen erregen wurden / daß alsdann zu Verhütung
langwirigen und feindseeligen Rechtens / Unsere beyderseits Räth alsbald zusammen kom-
men / und dieselben auff diese Weiß / wie jetzt beschehen / gütlich hinzulegen / und zuerörtern /
sich nach aller Möglichkeit bearbeiten / und befleissen sollen. Demnach gereden und ver-
sprechen Wir Kayser Rudolph / und Wir Urban / Bischoff zu Passau / für Uns / und Unsere
Nachkommen / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Bischöffen zu Passau / bey Unsern Kay-
serlichen und Fürstlichen Worten und Würden / daß Wir diese Vergleichung / in allen und
jeden Puncten / Clausulen / und Articuln / Inhaltungen / Meinungen / und Begreiffungen /
wahr / stätt / vest / und unverbrechlich halten / und vollziehen / und darwider keines Weegs
thun / noch den Unsern / oder andern zuthun gestatten sollen / noch wollen / getreulich und
ohngefahrlich. Deß zu wahrem Urkundt / und Gezeugnuß / haben Wir dieser Libell zwey /
gleiches Inhalts / mit eigenen Händen unterschriben / und Unsern Kayserlichen und Fürstl.
anhangenden Insigeln verfertiget / deren eines Wir Kayser Rudolph behalten / das andere
aber Wir der Bischoff zu Passau / zu Unsern Handen genommen haben. Geben auff Un-
sern Kayser Rudolphs Königl. Schloß zu Prag.

6. Novemb. 1592.

Manutenentz der Geistlichen Jurisdi-ction.

Verweisung der Pas-sauerischen Diœces.

Dieser Vergleich solle in übrige dem Durch-leuchtigsten Hauß Oe-sterreich und dē Land-Ständen unpræjudi-cirlich /
Auch nur von denen / so deß Herrn Ordina-rii Jurisdiction un-terworffen / zuverste-hen seyn.

Annebens Ihro Kay-serl. Majestät vorbe-halten / auff Nachse-hen der Geistlichen Obrigkeit gezimende Remedirung zuthun.

Gleichfalls auch in andern Punctis dieser Vergleich dem Herrn Ordinario, Sedi Apo-stolicæ, und sonsten niemand nachtheilig seyn.

Zu schleiniger Hin-dannlegung der etwo entstehenden Strit-tigkeiten beederseits Räthe zuverordnen.

Fernerer Vertrag.

Rudolph. II.

WIr Rudolph der Anderte / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / ꝛc.
Und Wir Christoph Pöttinger von Persing / Administrator und Domb-Probst /
auch Dechant / Senior, und Capitel deß Hoch-Stiffts Passau: Bekennen für
Uns / Unsere Nachkommen / offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich;
Als in der zwischen Uns Kayser Rudolphen / als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten
deß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß / und Weyl. dem Ehrwürdigen
Urban Bischoffen zu Passau / Unsern Fürsten und lieben Andächtigen / der Geistlichen Juris-
diction und Obrigkeitlichen Recht und Gerechtigkeit halben den 6. Tag Novembris, jüngst
verschinenen Zwey und Neuntzigsten Jahrs / auffgerichten / verbriesten / und von Uns bee-
den besigelten Transaction, ein Punct und Articul, die Sperr / Inventur, und gantze gütli-
che oder gerichtliche Cognition, oder Abhandlung / über der mit oder ohne Testament ver-
storbenen Pfarrer / Vicarien / oder anderer Geistlichen und Beneficiaten Verlassenschafften
belangend / damahlen noch unverglichen verbliben: daß hierumb Wir Kayser Rudolph Uns her-

Wie es mit Abhand-lung der Pfarren / Vicarien / Beneficia-ten / und anderer Geistlicher Verlassen-schafft gehalten wer-den solle.

hernach Anno Vier und Neuntzig mit gedachtem Bischoffen Urban seeligen zu Verhütung mehrerer Weiterung / Uns auch jetzt-bemelten strittigen Puncten halben miteinander gleichfalls gütlich verglichen haben / welche Vergleichung aber von wegen Sr. Andacht eingefallnen Leibs-Schwachheit / und darauff erfolgten tödtlichen Ableibens bißhero ungefertiget verbliben; und lautet wie folgt:

Daß nemblich auff den Fall der Pfarrer oder Beneficiaten Absterben die Gesell-Priester / da deren bey der Pfarr verhanden / oder der nächst-gesessene Decanus, oder zween Pfarrer / die es am bäldisten erinnert werden mögen / in beysein deß Richters oder Geschwornen / die Noth-Sperr fürnehmen: wann dieses geschehen / der Herr Ordinarius dessen verständiget / alsdann Er oder sein Official solches die N. De. Regierung / und ob der Ennß die Lands-Haubtmannschafft berichten / welche der nächst gesessenen vacirenden Pfarr Decanum ruralem, oder Pfarrer / sambt einem benachbarten Catholischen Landmann / oder sonst nächstwohnenden Personen / zu Ersparung deß Unkosten / verordnen / die sich mit dem Herrn Ordinario eines gelegenen Tags vergleichen / auff denselben in Pfarr-Hof ankommen / und der Haubt-Sperr / und Auffrichtung eines ordentlichen specificirten Inventarii, mit besamber Hand beywohnen / was zu täglicher Hauß-Wirthschafft unentbehrlich vonnöthen / gegen einer Verzeichnuß unversperrt hervor lassen / die Hauß-Wirthschafft miteinander bestellen / der Ordinarius aber absonderlich die Nothdurfft bey der Kirchen allein anordnen: und zum Fall ein Testament verhanden / dasselbe zu sich nehmen / Cridas außschreiben / und publiciren / das Testament entweders canonisiren / oder reprobiren / und die völlige Abhandlung solches Testaments in beysein eines Rechts-Gelehrten auß der N. De. Regierung Mittel / so wegen deß Lands-Fürstl. Lehen-Herrn Interesse, allein den Assessum, aber kein Votum haben solle / Consistorialiter allein verrichten: Welcher Pfarrer oder Beneficiat aber ab intestato stirbt / mit dessen Sperr und Inventur es auch / wie jetzt gemeldt / gehalten werden / und nach dem der Ordinarius die Cridas zuvor außgeschriben / solche specificirte / sowohl deß Lands-Fürsten / als deß Ordinarii Commissarien / die sich also in loco beysamen finden / die Sach in der Güte miteinander pacificè & sinè Processu können vermittlen / und vergleichen / sie solches wohl thun mögen. Da es aber ad Processum käme / es damit allerdings wie mit Abhandlung der Testament, gehalten werden / also daß dem Ordinario die Abhandlung ex testamento & ab intestato in terminis processûs allein zuverrichten / zustehen solle / wie hieoben vermeldet; Wann aber von einem oder dem andern Sententz in causa testamentaria vel ab intestato appellirt wurde / alsdann solle dergleichen Appellation, durch zween Catholische auß der N. De. Regierung Mittel / und dann auch zweyen / vom Herrn Ordinario hierzu geordneten Commissarien / und also von diesen vier nidergesetzten Räthen per modum revisionis jederzeit in der Kayserl. Burgg zu Wienn erfordert / und erlediget / auch weiter dieselben nirgends anderstwohin geweigert / oder appellirt werden / sondern es alle Theil darbey unweigerlich verbleiben zulassen / schuldig seyn. Im Fall sich aber diese vier Commissarii in votis nicht vergleichen können / sollen sie Macht haben / ein gelehrte Catholische Person / die das Mehrer unter ihnen mache / als ein Obmann zuerkiesen / und alsdann die Erkantnuß zuthun / jedoch dieses alles mit dem lautern Vorbehalt: da Wir Kayser Rudolph künfftig befinden wurden / daß Wir ein mehrers / als sein deß Bischoffs von Passau Andacht prætendirt / in diesem Puncten berechtiget / und hergebracht / daß Wir auff jetztermelten Fall / durch diese Einwilligung Uns nichts begeben / und derowegen auch hergegen Wir Administrator, Domb-Probst / Dechant / Senior, und Capitel deß Hoch-Stiffs Passau / solche gleicher gestalt auff Wohlgefallen / und Widerruffen (doch allen Clausulen / und Puncten in erster Transaction vorbehalten / unvergriffen) hiemit gemeint und verstanden haben wollen: Welches Wir / Kayser Rudolph bey Unserm Kayserlichen / und Wir Administrator, Domb-Probst / Dechant / Senior, und Capitel deß Hoch-Stiffts Passau / bey Unsern wahren Worten und Würden / für Uns / und Unsere beederseits Nachkommen / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Bischoffen zu Passau / hiemit gereden und versprechen. Getreulich ungefährlich. Dessen Urkundt und Gezeugnuß / haben Wir beyde Theil dieser Brieff zween / gleiches Inhalts / mit eigenen Handen unterschriben / und Unsern Kayserl. auch deß Stiffts und deß Domb-Capitels anhangenden Insiglen verfertiget / deren einen Wir Kayser Rudolph behalten / den andern aber Wir der Administrator, und Domb-Capitel / zu Unseren Händen genommen haben. Geben in Unserm / Kayser Rudolphen / Königlichem Schloß zu Prag.

2. Novemb. 1600.

Wasteyen / Cortinen / und Möhren

Rudolph. II.

Der Stadt soll niemand Unbekanter / so unter die Stadt-Quardi nicht gehört / bey höchster Straff betretten.

Vide lit. B. Banditen.

Patro-

Patronatûs Jus,

Und was dahin gehörig / auch deßwegen sich ereignende Strittigkeiten.

Vide lit. G. Geistliche Lehenschafft; & lit. J. tract. de Jurib. Incorporalibus Tit. 1.

Patrum Piarum Scholarum

Erste Einführung in Oesterreich.

Resolutio.

Ferdinand. III.

WIderumb auff die N. Oe. Regierung: und haben Ihro Kayserl. Majestät in die von dem Herrn Graf Kurtzen vorhabende Stifftung invermelter PP. Piarum Scholarum allergnädigist eingewilliget; jedoch daß derselbe diese Stifftung ohne Entgeldt Ihrer Kayserl. Majestät zu Werck richten/ auch allein Er / und nach Ihme seine Erben und Nachkommen diese Religiosen auß ihren selbst eigenen Gütern und Mittlen unterhalten sollen: und dieses zwar umb so vil mehrers; alldieweilen Er Herr Graf in seinem bey Ihr Regierung den 16. dieses eingegebenen Bericht und Erklärung/so hierin mit lit. E. signirt ist / angezeigt: Er habe diesen Patribus, quoad victum & amictum bereits solche Mittel verschafft/ und solches zuhalten seine Erben verbunden/daß Sie einige Ursach nicht haben werden noch sollen/ jemand mit einiger Ersuchung deß Allmosens beschwärlich zuseyn.

28. Decemb. 1656.

Leopoldus.

Derenselben Closter-Bau zu Wienn.

WEn diesen Religiosen Piarum Scholarum ist von Ihro Kayserl. Majestät auff unterthänigstes suppliciren P. Placidi à S. Bernardo dermahlen Commissarii Generalis in allergnädigster Resolution bewilliget worden; Weil wegen deß Fürst Esterhasyschen Garten-Kauffs/auff Seiten deß Herrn Abbten zum Schotten als Grund- und Dorff-Obrigkeit / Bedencken unterkommen: daß Sie dahier zu Wienn in einer Vorstadt (wie dann bedeütte Patres nachfolglich vor dem Kayserl. Burg-Thor zu Erbauung eines Collegii, Kirch- und Schulen / worzu höchstgedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestäten am 2. Septembris 1697. den ersten Grund-Stein gelegt / verschiedene Aecker-Stuck erkauffet) eine ereignende Gelegenheit außsehen/der Anlagen/Grund-Dienst/ und dergleichen Præstationen wegen sich vergleichen / auch gewisser Cautelen / sowohl ihrer ohne Allmosen-Samblung ex propriis mediis anerbottenen Alimentation, als der Universität unpræjudicirlicher Schulhaltung halber/ ordentliche Reversales fertigen sollen.

4. Julii 1697.

Pechboren Abstellung.

Maximil. II.

ENtbieten allen und jeden Unsern Pfandschafftern / Ambtleuthen / Unterthanen in Unseren Fürstenthumb Oesterreich ob der Ennß gesessen / Unsere Gnad und alles Gutes; und fügen euch gnädigst zuvernehmen: daß Uns fürkommen / wie Unsere Bau- und andere Wälder durch das lorirt Pechboren / so bißhero etlichen vergönnet / beschwärlich verschwendet worden/fürnemlich in dem/das die Bäum nicht widerumben verschlagen/sondern zum verdorren verursacht/ daß Uns ferner zu Verhütung dergleichen Verschwendung zuzusehen nicht gemeinet ist. Und wollen darauff solch Pechboren in gemelten Unsern Wäldern gäntzlich ab- und eingestellt haben. Befehlen darauff euch allen und jeden/ wie obstehet/mit Ernst/und wollen/daß ihr Pfandschaffter/und Ambtleuth keinen/er sey In- oder Außländisch/ niemand außgenommen / dergleichen Pechboren in mehrberührten Unseren Wäldern eurer Pfandschafft- oder Ambts-Inhabung mit nichten gestattet / vil weniger euch einigen Genuß darauß zuziehet / sondern die Wälder vor dieser und dergleichen Verschwendung müglicher Fleiß verhütet/auch ihr die andere Unsere Unterthanen in gemein euch dieses Pechborens gäntzlich/und bey Straff enthaltet: wie Wir dann allbereit Verordnung thun lassen / daß auff dergleichen Ubertretter embsige Achtung gegeben / und gegen denselben mit unnachläßiger Straff fürgegangen werden solle. Darnach sich männiglich zurichten und vor Schaden zuhüten wird wissen.

16. Februarii 1565.

Beltzer- oder Bäum-Außgraber /

Abhacker / Stimbler / oder sonst Verderber zubestraffen / auch Zuersetzung deß zugefügten Schaden / und Abtragung deß Gewalts anzuhalten.

Vide lit. J. tract. de jurib. incorporalib. tit. 14. §. 9.

Perdon

Der Ober-Ennßerischen auffgestandenen Bauerschafft ertheilt.

Vide lit. R. Rebellische Bauren.

Pfaidler

Burgerlichen / und Schneider-Meister zu Wienn Strittigkeit.

Vide lit S. Schneider-Meister.

Pfänder

Sollen nicht völlig / als etwann dieselben versetzt / und verschrieben / sondern nach Proportion deß schuldigen Capitals / und außständigen Interesse, nach verflossenen Zahlungs-Termin, dem Creditori eingeschätzt werden.

Vide lit. E. Executions-Ordnung.

Pfarren / und Beneficia

Nicht ledig stehen zulassen/sondern mit tauglichen Catholischen Priestern zuversehen.

Vide lit. G. Geistlichen Lehenschafften Inhaber: & infrà Prædicanten-Außschaffung.

Pfarrer /

Wie sich dieselbe in Administratione Sacramentorum, und sonst zuverhalten / auch was sie für ihre Mühewaltung anzunehmen befugt / und die Pfarr-Kinder ihnen zugeben schuldig seyn.

Vide lit. S. Stoll-Ordnung.

Ferdinand. III.

SOllen jährlich ihre Pfarr-Kinder auff denen Cantzlen zeitlich und eyfrig vermahnen.

Auff welches fleissige Obsicht zuhaben.

1mò Daß sie zu Oesterlicher Zeit sich mit der heiligen Beicht und Communion einstellen.

2dò Soll jedweder fleissige Obsicht haben. 1. Ob demselben ein jedwederer nachkommen. 2. Welche solches unterlassen / und 3. Dieselbe / wie nicht weniger 4. Auch die jenigen / so denen vorhin öffters / und erst dem 4. Januarii 1652. außgangenen gemessenen Generalien zuwider/das Jahr hindurch den Uncatholischen Exercitio zugereist. 5. Auch die jenige / welche zu Hauß uncatholische verbottene Bücher gebraucht / dieselbe entweder heimblich oder offentlich gelesen. 6. Welche an denen verbottenen Tägen / ohne habende schrifftliche Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit/ Fleisch gespeist/ oder gessen. 7. Die so an denen Sonn- und Feyertägen gearbeitet / oder wider die derentwegen außgegangene Generalien fail gehabt / und dann 8. Die sich selten in der Kirchen bey der Predig / und dem H. Gotts-Dienst erzeigen.

Die Ubertretter der N: De. Regierung

3tiò Solle jedwederer Pfarrer jetzt erzehlte / und alle Ubertretter mit Namen / und Zunamen verzeichnen / und selbige unverlängt einiger weitern Zeit vierzehen Tag nach Ostern jährlich der N. De. Regierung übersenden. Beynebens auch

Und der ordentlichen Obrigkeit/

4tò Jedesmahls ein gleich lautende Listam der Obrigkeit allda selbsten / und mit dem Pfleger/ oder Beambten/ zum Fall dieselben aber nicht im Land/ oder der Catholischen Religion nicht zugethan wären/ alsdann dem Pfleger/ oder Beambten zu gebührender Remedirung einhändigen. Wo aber

Wie auch die widerspänstige Obrigkeiten selbst der Regierung anzuzeigen.

5tò Auff solches Anzeigen die Obrigkeit deren Pflegern / oder Beambte sich nachläßig erzeigen/ und die Ungehorsamben unbestraffter hingehen liessen: solle der Pfarr-Herr dieselbe / wie auch die jenige Obrigkeiten / welche sich selbst wider berührte Generalien vergriffen / an denen verbottenen Tägen ohne habende Licentz von der Geistlichen Obrigkeit Fleisch essen/ und speisen/ ihren Dienern / oder Unterthanen uncatholische Bücher / Predigen / oder Postillen entweder selbst vorlesen / oder durch andere solches zuthun verstatten / Sonn- und Feyertägen ihre unterthanen Robathen/ Gejaider / Fischereyen/ und andere Arbeiten verrichten lassen/ alsobalden der N. De. Regierung neben denen verhandenen Indiciis anzeigen / und in diesem allen ein wachtsambes Aug halten.

Widrigen Falls / da der Pfarr-Herr hierinnen nachläßig / oder unfleissig / und mit Uberschickung obbenannter Verzeichnussen in gedachtem Termin sich saumig erzeigen thäte / wurde er solches schwär zuverantworten haben.

18. Martii 1653.

Folgt auch ein außführlich-Oesterlicher Befehl der Geistlichen Obrigkeit / oder Instruction an die Pfarrern der Passauerischen Diœces in Oesterreich unter der Ennß.

WIr Officialis und Consistorium Passaviense in Wienn. Entbieten allen und jeden Herren Prælaten/ Pröbsten/ Decanen/ Pfarrern/ Vicarien/ Seelsorgern/ und Priestern/ so der Passauerischen Diœces, und Geistlichen Jurisdiction, wegen obhabender Seelsorg unterworffen/ und zugethan seyn/ sie seyn exempt oder unexempt, unsern Gruß/ und geneigten guten Willen zuvor. Es ist Anno 1666. der Oesterliche Befehl in Druck gegeben/ und unter die gesambte Priesterschafft damahlen außgetheilet/ auch deroselben fleissig darob zuhalten bißhero jährlichen alles Ernsts anbefohlen worden; weilen aber unter solcher Zeit/ mehrere nothwendige Puncta beygefallen/ welche solchem Oesterlichen Befehl in allweeg zuinseriren seyn: Als haben wir dahero Ursach genommen / mehrermelten Oesterlichen befehl/ von neuen widerumb drucken zulassen/ und in gewisse Classes, zu einer besseren Nachricht einzutheilen/ wie folgt:

Erstens/ demnach bißhero löblich und gebräuchig gewesen / daß die Sacri liquores, Chrisma, und heilige Oehl / jährlich zu denen Oesterlichen Zeiten / durch die verordnete Herren Decanos Rurales der Passauerischen Diœces an dem heiligen Grünen Donnerstag/ bey dem Officio allhier erhebt / und so dann denen Pfarreren außgetheilt werden. Als wird in Namen deß Hochwürdigist-Hochgebohrnen Fürsten / und Herrn Herrn Sebastiani, Bischoffen zu Passau/ ꝛc. unsern gnädigsten Herrn Ordinarii hiemit E. E. und euch gemässen aufferlegt / daß die besagte Sacros liquores ein jedwederer bey seinem Decano auff den H. Charfreytag / alsobalden / und unfehlbar durch eigene Botten abholen lasse / damit selbige auff den H. Sambstag / secundùm Rubricas Missalis ad fontis Baptismalis Benedictionem können gebraucht werden: da aber wider Verhoffen ein oder anderer solche anzunehmen sich verweigern / oder in tempore nicht abholen lassen / und dessen von denen Decanis berichtet wurden/ so dann dieser Ungehorsamb gebührender massen von uns bestraffet werden solle. Sacri Liquores.

Andertens / haben E. E. und ihr / jedes Jahr zur Oesterlichen Zeit / den gewöhnlichen halben Thaler/ von jedem Tauff-Brunnen ad manus Decanorum zu erlegen / und sollen von deren jedem / 18. Kreutzer pro Cathedratico, und zu Bestreittung anderer deß Officii Nothdurfften / durch ermelte Dechanten überschickt / wie auch der pro Sacris liquoribus hieher abgeordnete Bott / seines Botten-Lohns contentirt werden. Cathedraticum.

Drittens / weilen ein jeder Catholischer Christ jährlich einmahl seinem ordentlichen Pfarr-Herrn zu beichten/ und zu Oesterlicher Zeit das Hochwürdigste Sacrament deß Altars zu empfangen schuldig ist: Als sollen alle und jede Pfarr-Herrn und Seelsorger / sie seyn sonsten exempt, oder nicht/ ihren Pfarr-Kindern zu Anfang der Fasten/ das Kirchen-Gebott wegen Verrichtung der Oesterlichen Beicht/ und wie es darmit gehalten werden solle / offentlich auff der Cantzel vorlesen: Ingleichem auch verkünden / daß sie denen jenigen Pfarr-Kindern welche anderwärtig zu beichten verlangen/ hiemit die Licentz ertheilen/ jedoch dergestalten / daß selbige von denen jenigen Orthen / wo sie gebeichtet / eine Beicht-Zettel beybringen / und in der Pfarr-Kirchen die H. Communion empfangen: Dann werden sie ebenfalls ihre Pfarr-Kinder in vorstehender Oesterlicher Zeit / welche sich in dieser unter Ennßerischen Passauerischen Diœces, von dem Sonntag Lætare an / biß Sonntag Jubilate inclusivè erstrecket/ ihrer Schuldigkeit nach/ zur H. Beicht und Communion anzuhalten/ wie auch die Zeit zubeichten/ ihren Pfarr-Kindern also außzutheilen haben / damit hierinnen einer den andern nicht verhindere. Ferners wird ihnen Pfarr-Herren gemessen und alles Ernsts bey hoher Straff verbotten / daß sie kein gewisses Geld für den Beicht-Pfenning begehren / sondern was die Beicht-Kinder ihnen gutwillig geben / mit Danck annehmen. Dann sollen sie auch wohl Achtung geben lassen / ob alle und jede so gebeichtet / das allerheiligste Sacrament deß Altars in ihrer Pfarr-Kirchen / nach dem Gebott der Christlichen Kirchen empfangen haben. Widrigen Falls da sich jemand ungehorsamb erzeigen / und auff diese Oesterliche Zeit/ die H. Communion, von einem anderen Priester / oder auch von denen Religiosis, nehmen wurde / sollen die Pfarr-Herrn nicht allein ihren Pfarr-Kindern / sondern auch denen andern Priestern und Religiosis für sich selbsten solches untersagen; wie nicht weniger dem Consistorio unverlängt anzeigen. Mit denen jenigen aber/ welche etwan zu verschidenen Jahrs-Zeiten in zweyen oder mehr Pfarren ihre Wohnung haben / als da seyn der Land-Herren Officier, und Bediente/ hat es diese Bescheidenheit/ daß sie die Oesterliche Communion an dem Orth verrichten sollen / wo sie zu Oesterlicher Zeit in würcklicher Habitation begriffen seyn. Oesterliche Beicht.

Viertens / sollen die Pfarr-Herrn und Seelsorger / nach Endung der Oesterlichen Zeit/ innerhalb 14. Tagen ihre schrifftliche außführliche Bericht/ und zwar in duplo nach der hiebey gedruckten formula, verfassen/ und solche bey unaußbleiblicher Straff/ zu Handen der Decanorum gewißlich einrichten / auch keines Weegs einigen Bericht ad Officium zuschicken sich anmassen/ damit der gebührliche Respect und Gehorsamb gegen denen Decanis auff solche Weiß observirt/ und alle Unordnung bey dem Officio verhütet werde. Herentgegen sollen ermelte Decani, die von deren untergebenen Pfarr-Herren und Seelsorgern/ in præscripto termino, einkommene Oesterliche Bericht / ohnfehlbarlich / und ohne weitere Anmahnung/ noch ante festum Ascensionis Christi, bey Straff 12. Reichs-Thaler ad Officium einliffern / Oesterliche Information und Bericht.

wie

wie auch die jenige Pfarr-Herren und Seelſorger/ welche ihre Bericht nicht erſtattet haben/ zu Vorkehrung würcklicher Straff/ anzeigen und namhafft machen.

Formula, Wie ein jeder Pfarr-Herr berichten ſoll.

Oſtlichen in meiner Pfarr haben zu dieſer Oeſterlichen Zeit nicht gebeichtet/ und communicirt/ die nachfolgende/ ꝛc.

Haußgeſeſſene.

Hier iſt ein jede Mann- und Weibs-Perſon / wie auch das Dorff und Obrigkeit zunennen.

Inleuth / Dienſtbotten / und Kinder.

1. So über 12. Jahr ſeyn / oder vor dem 12. Jahr / von dem Pfarr-Herrn dieſer heiligen Sacramenten fähig erkennet werden. 2. Befinden ſich in dieſer Pfarr/ ein und andere Perſonen/ welche noch nicht Catholiſch ſeyn ; als: 3. Seyn in dieſem Jahr / dem uncatholiſchen Exercitio nachgereiſt ; folgende : 4. Haben zu Hauß uncatholiſche verbottene Bücher gebraucht/ und heimblich oder offentlich geleſen/ die hernach folgende : 5. Haben an Sonn- und Feyertägen gearbeitet/ oder fail gehabt/ die hernach folgende : 6. Seyn in der Kirchen bey dem Gotts-Dienſt niemahlen oder ſelten erſchinen/ die hernach benannte : 7. Zum Fall in dieſer Pfarr die Obrigkeit ſelbſten / oder die Pfleger an verbottenen Tägen in dieſem Jahr ohne Erlaubnuß Fleiſch geeſſen/ oder geſpeiſet/ oder ihren Dienern und Unterthanen / uncatholiſche Bücher vorgeleſen / oder vorleſen laſſen : oder dieſelben an Sonn- und Feyertägen Robathen / Gejaider / Fiſchereyen und andere Arbeiten verrichten laſſen/ auch vor und unter dem Gotts-Dienſt / das Failhaben / Leüthgeben / Spillen / und Trincken/ in dene Schenckhäuſern / und andern Orthen verſtattet haben / ſolle er Pfarrherr ſoches neben deren Unterthanen indiciis, woher er es wiſſe/ mit Grund der Wahrheit anzeigen. Schlüeßlichen ſollen auch die jenige Obrigkeiten (doch auſſer der uncatholiſchen würcklichen Landleuth) welche zu Oeſterlicher Zeit nicht gebeichtet / und geſpeiſet worden / wie auch die Pfleger oder andere Officier, Beambte und Diener ſambt Weib und Kindern benennet werden.

Faſten.

Fünfftens / wird hiemit bewilliget / daß E. E. und ihr auff Erſuchen der Pfarr-Kinder/ aliquali rationabili causâ inventâ, wegen deß Fleiſcheſſens in der H. Faſten / auff ein gewiſſe Zeit / jedoch daß ſolches ohne Aergernuß beſchehe / diſpenſiren möget. Im übrigen aber werden ſie die jenige Pfarr-Kinder / welche ohne Erlaubnuß Fleiſch geeſſen / auch die Fleiſchhacker/ und andere Handwercks-Zunfften / welche in der H. Faſten-Zeit offentliche Mahlzeiten zuhalten/ und auch ſo gar Fleiſch darbey zuſpeiſen ſich unterſtehen : Item auch die Wirth / welche ohne Erlaubnuß den Gäſten Fleiſch ſpeiſen / bey dem Officio anzuzeigen haben.

Heilige Tauff.

Sechſtens/ weilen glaubwürdig vorkommen/ daß mit denen zu Oſtern / und Pfingſten/ gewöhnlichen H. neüen Tauffen / ein groſſer Mißbrauch und Excels bey unterſchidlichen Pfarren zubeſchehen pfleget / indeme die Pfarrer nicht allein von jedem Dorff / ſo vil ſie deren in ihrer Pfarr haben / ſondern auch auff den jenigen Fall / wann zwiſchen Oſtern oder Pfingſten/ nur eine/ oder gar keine H. Tauff ſich ereignet / nach Pfingſten zuverlegen / und die Stolam für 3. H. neüe Tauffen zubegehren pflegen. Als wird ihnen ſolcher Excels hiemit alles Ernſts abgeſtellet/ und bey hoher unvermeidlicher Straff aufferlegt/ daß ſie hinfüro keines Weegs von jedem Dorff abſonderlich / ſondern von der gantzen Pfarr in allem nicht mehr als zwiſchen Oſtern/ für 3. H. neüe Tauffen/ und dann nach Pfingſten auch nur für 3. H. neüe Tauffen / die Stolam begehren mögen ; jedoch iſt mit denen pauperibus, wegen Reichung der Stola für die neüe Tauff eine Diſcretion zugebrauchen / und wofern nur eine/ oder gar keine neüe H. Tauff/ zwiſchen Oſtern und Pfingſten ſich ereignen wurde/ ſollen E. E. und ihr für die Oeſterliche Zeit einiges neües Tauff-Geld ferners zubegehren / ſich gäntzlich enthalten.

Tauff- Ehe- und Todten-Regiſter.

Sibendens / ſollen E. E. und ihr nicht weniger hinfüro bey denen ihnen anvertrauten Pfarren und Gotts-Häuſern/ ihre eigene Regiſter für die Getauffte und Abgeſtorbene : Item verheyrathe Perſonen / ordentlich in guten Stand / und in eigener Verwahr halten / auch darinnen deß Braut-Volcks und Zeügen/ Tauff- und Zunamen / alſo auch von denen Abgeſtorbenen zuverſtehen / in ermelte Regiſter fleiſſig einſchreiben laſſen ; wofern aber ſolches nicht geſchehen wurde / wollen wir nicht unterlaſſen / gegen dergleichen Verbrecher / und Ungehorſambe/ ſo bald ſie uns namhafft gemacht werden/ ein Exempel zuſtatuiren/ und mit gebührender Straff wider ſie fortzugehen.

Ehe- Sachen.

Achtens / werden alle Pfarrer und Seelſorger erinnert / daß es denen Braut-Perſonen/ welche auß zweyerley Pfarren ſeyn/ frey ſtehe/ nach dem ſie in beeden Pfarren verkündet/ und kein Canonicum impedimentum entdecket worden/ von deß Bräutigambs / oder der Braut Pfarrern ſich copuliren zulaſſen ; weilen aber wegen gebührender Stola, und Verkünd-Gelds verſchidene Irrungen/ nicht ohne Beſchwärlichkeit der Partheyen/ je zu Zeiten eingefallen / alſo iſt hiemit ſtatuirt und beſchloſſen / daß dergleichen Braut-Perſonen das Verkünd-Geld in beeden Pfarren / wo ſie verkündet worden / völlig : die gebührende Stola aber/ dem Pfarrer/ welcher ſie copulirt/ nur halb/ und dem anderen/ der ſie allein verkündet/ auch

auch halb (welches gleicher Weiß von Schulmeistern/ und Meßnern/ nach proportion ihrer Stola zuverstehen) und nicht mehr schuldig seyn sollen; Es solle auch die Verkündigung in denen Pfarren allein vorgehen/wo die Braut-Personen de facto wohnhafft/oder in Diensten/ und Pfarrig seyn/ auch andere heilige Sacramenta zunehmen pflegen: Da aber auß erheblichen Ursachen ein Casus vorfiele/ wessentwegen die Verkündigung auch anderwärtig geschehen müste/ da solle der dritte Pfarrer/ ausser deß Verkündt-Gelds/ nichts zufordern haben.

Ferners wird denen Pfarrern verbotten/daß sie keine vagirende Personen/ohne Vorwissen/ und Bewilligung deß Consistorii, copuliren sollen. Im übrigen solle auch kein Pfarrer oder Seelsorger/ in trinis denuntiationibus zudispensiren sich unterstehen/ sondern selbige tribus Festivis diebus ante Copulationem vornehmen/ und dem Concilio Tridentino Sess. 24. c. 1. de Reform. sich allerdings gemäß verhalten; widrigen Falls der unaußbleiblichen Straff zugewarten haben. Darbey auch dieses wohl zubeobachten/ daß kein Pfarrer oder Seelsorger/ einige Braut-Parthey/ die in einer andern Pfarr hat müssen verkündet werden/ copuliren solle: es seye dann daß er von dem andern Pfarrer den Verkündt-Zettl empfangen/ und der Verkündigung sowohl/ als auch daß beede Braut-Personen/ mit Beicht und Communion sich eingestellt haben/ verwist seye. Und weilen auch die Pfarrer und Seelsorger/ sive Regulares sint, sive Sæculares (welche die ihnen nicht unterworffene Braut-Personen/ohne Licentz ihres eigenen Pfarrers/zucopuliren sich unterstehen) in Krafft oballegirten Concilii Tridentini, in die würckliche Suspension fallen; Als wird ein jedweder hierin sich vorzusehen/ und zuhüten wissen: da aber wider Verhoffen der eine oder andere/ungeachtet würcklicher Suspension, sich muthwillig vergreiffen solte/der solle nach Beschaffenheit der Sachen ohnfehlbar abgestrafft werden. Beynebens befehlen wir/ was sich hinfüro der Ehe-Sachen halber/für Zweiffel/ Mißverstand und Irrungen zutragen/ sie berühren gleich Bluts-Freundschafft/ Schwägerschafft/ Gevatterschafft/ oder andere defectus, daß sich die Pfarrer/ oder Pfarr-Verweser/ vil weniger aber die weltliche Obrigkeit/ oder dero nachgesetzte Officier in dieselbige nicht einmischen/ noch einlassen/ oder darinnen zurichten/ und Bescheid zugeben/ sich unterstehen sollen: sondern mit dergleichen Fällen behaffte Personen/ zu ordentlichem Außtrag/ allein vor das Consistorium remittiren/ und weisen. Es sollen auch ermelte Pfarrer und Pfarr-Verweser gute fleissige Obsicht haben/ ob die Ehe-Leuth einander Eheliche Treu und Beywohnung/ wie sich gebührt/ leisten/ und da sie dergleichen Ehe-Leuth/ welche ärgerlich von einander wohnen/ befinden wurden/ solches alsobalden an wohlgedachtes Consistorium berichtlich gelangen lassen.

Dispensation in Ehe-Sachen.

Neuntens/ sollen E. E. und ihr/ die Braut-Personen/ ehe und zuvor zur Denuntiation geschritten werde/alles fleisses examiniren/ob sie nicht zunahend in consanguinitate, vel Affinitate befreundt/ oder auch sonsten kein anders Canonicum impedimentum zwischen ihnen verhanden seye. Dann haben E. E. die jenige Braut-Personen/unter welchen sich eine zunahende Bluts-Freundschafft/oder Affinität ereignet/dahin anzuweisen/daß sie pro dispensatione schrifftlich Supplicando einkommen sollen/ mit Beylegung deß arboris consanguinitatis, seu Affinitatis, und dann Beyfügung einer erheblichen Ursach/ warumben sie einander zuehelichen verlangen: Item ob sie beede wissend oder unwissend der zunahenden Bluts-Freundschafft/ oder Affinität/ sich in Eheliches Versprechen eingelassen/ auch villeicht etwan copula carnalis zwischen ihnen vorgangen seye. Weilen aber in dergleichen Fällen/ auch erfordert wird/ daß man bey dem Officio wisse/ ob die jenige beede Braut-Personen/ so die Dispensation verlangen/ pauperes personæ seyn/ oder nicht/ als werden die Pfarrer zwey Zeügen jurato zuexaminiren/ und ihre Außsag ordentlich zubeschreiben/wie auch mit Handschrifft und Petschafft gefertigter ad Officium zuüberschicken haben.

Heilige Communion, und letzte Oelung.

Zehendens/ befehlen wir E. E. und euch gleichfalls/ daß sie ihre krancke Pfarr-Kinder/ ohne Unterschied/ Reich und Arm/ fleissig besuchen/ trösten/ und zu Empfahung der H. Sacramenten anmahnen/ sonderlich aber dahin gedencken/ daß die Sterbende nach empfangener H. Communion, auch mit der letzten Oelung versehen werden: für solche Verrichtung aber/ sollen sie das geringste/ unter was für Prætext es auch seye/ nicht begehren.

Gotts-Dienst/ und Predigen.

Eilfftens/ sollen sie den H. Gotts-Dienst/ und Predig/ an Sonn- und Feyertägen/ zu rechter/und stätter Zeit unfehlbarlich halten/ wie auch darob seyn/ daß die Ciboria & Vasa ad reponendas Sacras Hostias, neben denen Corporalien/ und andern Paramenten/ und Altar-Tüchern/ gebührender massen/ sauber und rein gehalten werden; beynebens werden sie sich befleissen/ daß/ wo es möglich/ vor dem Hochwürdigisten Sacrament deß Altars/ entweder alle Zeit/ oder aber wenigsten an Sonn- und Feyertägen/ ein Liecht brenne. Ferners sollen sie auch die Pfarr-Kinder auff der Cantzel ernstlich vermahnen/ daß selbige bey der völligen H. Meß verbleiben/ und nicht unter wehrendem Gotts-Dienst auß der Kirchen gehen.

Allgemeines Gebett.

Zwölfftens/ werden E. E. und ihr/ auch das Christliche Gebett (damit der Allmächtige GOtt seine heilige/ allein seeligmachende Catholische Kirchen/ noch länger regieren/ erhalten/ und erweiteren/ die Feind derselben aber demüthigen/ zwischen allen Christlichen Fürsten/ und Potentaten/ wie auch allem Christlichen Volck/ wahren rechten Friden/ und Einigkeit verleihen/ die von uns allen wohlverdiente Straffen/ und Gefährlichkeiten/ schädliche Empörung/ und Kriegs-Rüstungen/ Theurung/ Pestilentz/ wie auch andere betrübte

trübte armseelige Zeiten/und Kranckheiten/abwenden wolle) mit sonderbarem Fleiß lassen befohlen seyn/ das Volck alle Sonn=und Feyertäg/ als getreuen Hirten und Seelsorgern gebührt/ darzu vätterlich und treuhertzig ermahnen / und nach der Predig jederzeit die offene Schuld/ neben dem allgemeinen Gebett/ laut betten/ auch die gewöhnliche Kirchen=Processiones anstellen ; und da auch dergleichen zu gewissen Zeiten/ auß erheblichen Ursachen/ extraordinarie der besorgenden Straff GOttes vorzukehren wären / sollen die Pfarrer wo deren etliche nahend beyeinander (damit solche Processiones desto anschnlicher können gehalten werden) sich zusamen schlagen / und dergleichen Processiones einhellig / insonderheit aber in der H. Creutz=Wochen / mit so mehrerem Eyfer / und Andacht verrichten/ auch derentwegen weitere Anmahnung nicht erwarten.

Kinder=Lehr.

Dreyzehendens/ weilen die Kinder=und Christen=Lehr / allerdings höchst nothwendig ist/ als sollen sie selbige gewißlich und unfehlbarlich / bey unaußbleiblicher Straff / so sie ipso facto verwürcken werden/an allen Sonntägen/und zwar bey denen Städten/ und grossen Märckten Nachmittag / bey denen kleinern Märckten und Dörffern aber allezeit Vormittag/ oder nach der Predig anstellen / und halten : also nemblich daß sie die zur Predig gewöhnliche Stund abtheilen / ein halbe Stund zur Außlegung deß heiligen Evangelii, und Wort GOttes / die andere aber zu dem Catechismo anwenden / und darbey nicht allein die Jugend/ sondern auch die Erwachsene und alte Leuth/ welche es manichmahl so vil und mehrers vonnöthen haben/ in der Christlichen Lehr / Articul deß Glaubens / Machung deß Heil. Creutzes/ und Bettung deß H. Vatter unser/ Englischen Gruß/ und Glaubens/ wie auch in andern Puncten / so der Christliche Catholische Catechismus mit sich bringt / auff das fleissigiste und sorgfältigiste instruiren/ und unterweisen : Zu welchem Ende auff Ihro Fürstl. Gnaden Herrn/Herrn Sebastiani Bischoffen zu Passau/ unsers gnädigsten Herrn Ordinarii, an uns/ sub dato 19. Novembris 1674. ergangenen gnädigsten Befehl/ wir von dem jenigen gedruckten Büchel/ so intitulirt: Christlicher Catholischer Lehr=Meister/ und höchsternennter Fürstl. Gnaden unlängst dedicirt worden / einem jedem Pfarrer zwey Exemplaria hiemit überschicken / mit der gemessenen und ernstlichen Auffiag/ daß sie alle Sonntag / obangeregter massen/ nach vollendter Predig/ zwey Knaben gegeneinander in der Kirchen stellend / ein Capittel auß diesen zweyen Büchlein klar und deütlich laut lesen lassen : der Gestalt / daß der eine Stell deß fragenden Vatters/ der andere aber deß antwortenden Sohns vertrette. Gleich wie nun E. E. und ihr / dieses heylsame Werck der Kinder=Lehr / eyfrigst fortzusetzen / ihnen alles fleisses angelegen seyn lassen werdet ; Also befehlen wir auch denselben/ daß sie uns die jenige Eltern / welche ihre Kinder nicht in die Kinder=Lehr schicken wurden / namhafft machen/ damit die berührende Einsehung/ und Bestraffung wider solche Ungehorsambe vorgekehret werden möge.

Uncatholische.

Vierzehendens / sollen sie sich befleissen / die Uncatholische zu den wahren Glauben zubekehren / auch wo sich ketzerische Bücher befinden / ad Officium berichten ; herentgegen wird ernstlich / und bey hoher Straff verbotten / daß sie der jenigen Personen / so uncatholisch sterben / ihre Cörper in das geweyhte Erdreich / ohne unsern Consens, nicht begraben/ noch denselben außleüten. Ingleichen sollen sie auch keine Uncatholische Gevattern/oder Gevätterin bey der Heil. Tauff zulassen : vil weniger ohne unser Vorwissen und Consens, einige Uncatholische zucopuliren/ und zusamen zugeben / sich unterstehen.

Kirchtäg.

Fünffzehendens/ weilen E. E. und ihr / das Jahr hindurch sehr vilmahl mit Processionen zu einem und andern Gotts=Hauß / wo Kirchweyh ist/ zugehen / auch allda Meß zulesen pfleget/ und zu solcher Zeit offt die mehreste Pfarr=Kinder zu Hauß bleiben/ welche deß H. Gotts=Dienst an Sonn=und Feyertägen beraubet werden ; Als befehlen wir hiemit denselben gemessen und ernstlich/ daß sie je und allezeit in ihrem anvertrauten Pfarrlichen Gotts=Hauß vor Außführung der Procession, in beysein der gesambten Pfarr=Kinder Meß halten / wie nicht weniger nach vollendter H. Meß / das Sonn= oder Feyertägliche Evangelium, die offene Schuld/ neben dem allgemeinen Gebett/ vor dem Altar laut ablesen/ und betten/ und so dann erst mit der Procession fort gehen. In übrigen weilen wir glaubwürdig vernehmen müssen / daß mit dergleichen Processionen ein grosser und beschwärlicher Mißbrauch sich ereigne : in deme sehr vil Pfarrer schier den gantzen Sommer hindurch mit Procession gehen zubringen / und selten zu Hauß ihre Divina und Predigen verrichten ; als ist unser Befehl an E. E. und euch / daß sie uns specificè berichten / wie vilmahl im Jahr/ und an was für Orth die Processiones geführt werden / auch welche Pfarrer sich hierin beschwärt zuseyn befinden.

Bruderschafften.

Sechzehendens/ werden E. E. und ihr / was für Bruderschafften bey ein und anderer Pfarr sich befinden / und ob solche von Ihro Fürstl. Gnaden / unsern gnädigsten Herrn Ordinario approbirt seyn oder nicht zuberichten / wie auch auff den jenigen Fall / wo höchsternennter Fürstl. Gnaden Approbation annoch ermanglet / umb Ertheilung derselben Supplicando anzulangen haben : auch hinfüro ohne Vorwissen und Consens, mehr höchstgedachter Fürstl. Gnaden/ oder dero nachgesetzten Consistorii, einige Bruderschafft auffzurichten sich gäntzlich enthalten. Im übrigen aber ihnen alles Fleisses angelegen seyn lassen / ihre Pfarr=Kinder dahin beweglich zuermahnen / daß selbige die Bruderschafft deß Allerheiligsten Sacraments einführen/ welche mit sonderbaren grossen Indulgentiis begabt ist.

Siben=

Sibenzehendens/müssen wir vernehmen/daß bey unterschiedlichen Pfarren/ein und andere privat-Andachten eingeführt / und an theil Orthen der Rosenkrantz / an andern Orthen aber Litaneyen gebettet/ und gesungen werden/ auch so gar mit Außsetzung deß Hochwürdigsten Sacrament deß Altars ; wann nun dergleichen vorhabende gute Werck / jederzeit vorhero dem Venerabili Consistorio in allweeg angezeigt / und selbiges pro consensu requirirt werden solle/ damit man sehen könne/ ob die intentionirte Andacht / mit einem rechten Fundament beschehen/ und decenter verrichtet/ auch ordentlich continuirt werden möge: Als werden E. E. und ihr / uns gleichfalls euern Bericht zuerstatten haben/ was für dergleichen Andacht / in einem oder andern Orth verrichtet werden / auch ins künfftig ohne unser Vorwissen und Consens, einige extraordinarias devotiones nicht anfangen.

Haltung deß Rosenkrantz/und Litaneyen.

Achtzehendens/wird E. E. und euch gemessen aufferlegt / daß sie keinen Priester ohne Consens und Approbation deß Consistorii , hinfüro pro Capellanis auffnehmen / auch die jenige Priester/ so sie pro Cooperatoribus zuhaben verlangen/ jederzeit ad Officium pro examine & approbatione stellen. Ingleichen ist auch unser Befehl / daß sie alle die jenige Capellanos , welche sich defacto bey ihnen befinden / dem Officio specificè anzeigen/ und namhafft machen/ auch darbey berichten / wie lang sie nunmehr solchen Capellaney-Dienst versehen/ und wie sie sich sowohl in administratione Parochialium functionum , als auch in ihrem Leben und Wandel bißhero verhalten haben.

Capellani.

Neunzehendens/wird hiemit alles Ernsts verbotten/daß sie keine frembde vagirende weltliche Priester / oder Religiosos Meß lesen lassen / noch pro Capellanis auffnehmen / sondern solche und zwar die Religiosos, cujus ordinis sint, alsobalden dem Venerabili Consistorio anzeigen/ mit Beyfügung/ an was für einem Orth sie sich auffhalten.

Vagirende weltliche Priester / und Religiosi.

Zwantzigisten/ ist Ihro Fürstl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn Ordinarii Befehl an alle Dechanten und Pfarrer / daß keiner ohne Vorwissen und Consens, höchsternannter Fürstl. Gnaden/ sich umb eine frembde Inful bewerben/ oder solche annehmen solle : Ingleichen verbieten auch mehrhöchstgedachte Fürstl. Gnaden denen jenigen Dechanten und Pfarrern der Hoch-Stifft Passauerischen Unter-Ennßerischen Diœces, welche de facto mit dergleichen Inful begabt/ daß sie ohne deroselben gnädigste Bewilligung/ einige Pontificalia in der Diœces nicht exerciren/ sondern sub pœna à Concilio Tridentino sessione 6. c. 5. de Reformatione præscripta, sich allerdings enthalten sollen.

Verbott keine frembde Inful anzunehmen.

Ein und Zwantzigsten/ werden die jenige Pfarrer und Seelsorger / welche der Licentz absolvendi ab Hæresi , & Casibus Domino ordinario reservatis bedürfftig seyn / umb Ertheilung derselben / bey uns schrifftlichen Supplicando anzulangen haben.

Licentia absolvendi ab hæresi, & casibus reservatis.

Zwey und Zwantzigsten / sollen E. E. und ihr alle und jede von uns außgehende Citationes , und Mandata ex Officio , mit gebührender Reverentz annehmen/ wie auch allen dem jenigen / was in selbigen anbefohlen wird / allerdings gehorsamb nachkommen/ und dann auch auff die erste Citation , zum Fall keine erhebliche Ursach vorhanden / ad Officium erscheinen/ oder aber durch ein Suppliciren entschuldigen. Ingleichen hinfüro alle schrifftliche Bericht / Klagen und Anbringen / so sie einem Venerabili Consistorio überschicken werden/ nicht in Form eines Schreibens/ sondern in Gestalt eines Memorials oder Anbringens verfassen / und mit einem Coopert ad Officium überschicken / damit auff dergleichen Klagen und Anbringen/die gebührende Verbscheidungen und Rathschläg/ der Ordnung nach auffgeschriben werden können. Da auch jemand zu einer Zeit/ zwey oder drey verschiedene Sachen / oder Geschäfften anzubringen hätte / solle derselbe es in so vil Memorialen verfassen/ damit ein jedweders absonderlich vorbescheidet werden möge / wie auch hernach solche Memorialia durch ihre Advocaten und Bestelte sollicitiren lassen.

Citationes, Mandata, und Bericht.

Drey und Zwantzigsten / werden E. E. und ihr auff denen Kirchtägen und Märckten/ die von denen Kramern dahin bringende gedruckte Calender / Bücher / Gesänger / Seegen und Zettlen / wie auch Creutzel/ und Agnus Dei , alles fleisses zudurchsehen / und was von dergleichen gedruckten Sachen: Item Creutzel/ und Agnus Dei sich verdächtig befindet/ keines weegs verkauffen zulassen / sondern solches alsobalden der weltlichen Herschafft/ zu Vorkehrung würcklichen Verbotts/anzuzeigen haben. Im übrigen wofern ein oder anderer Pfarrer einiges Scriptum oder Buch drucken zulassen willens ist / sollen sie solches jederzeit vorhero dem Venerabili Consistorio pro censura überreichen/ und ohne dessen Vorwissen und Consens nichts in Druck verfertigen lassen.

Verbottene gedruckte Calender/ Bücher/ Gesänger / Seegen/ und Zettlen/wie auch Creutzel / und Agnus Dei.

Vier und Zwantzigsten / wird E. E. und euch gleichfalls alles Ernsts anbefohlen / daß sie die Horas Canonicas dem Passauerischen Directorio, und Proprio gemäß betten/ wie nicht weniger das Pastoral fleissig lesen/ und allen dem jenigen/ was darinnen begriffen/nachkommen/auch keines weegs gestatten/daß einiger weltlicher Priester/ oder Religiosus, so nicht von dem Herrn Ordinario approbirt ist/auff denen Pfarren Beicht höre/und die Curam animarum administrire.

Horæ Canonicæ, und Pastoral.

Fünff und Zwantzigsten/ wann die Pfarrer oder Capellan von Hauß anderwärts hingehen / sollen sie jederzeit bey dem Schulmeister / und Pfarr-Hofs-Bedienten hinterlassen / wo man sie finden möge / wann in cura animarum was zuverrichten vorfallen wurde. Ingleichem wann sie über Land / gewisser Geschäfften halber / außreisen / und etwan etlich Täg von der Pfarr außbleiben müssen/ haben sie vorhero eine gewisse Anstalt mit einem andern Priester zumachen/ welcher in Abwesenheit ihrer/ sowohl die Pfarrliche Functiones, als

Außgang / oder Raisen der Pfarrer / und Capellanen.

auch Curam animarum versehe. Dann wird E. E. und euch gemessen / und alles Ernsts/ bey hoher und unaußbleiblicher Straff aufferlegt / daß keiner auß ihnen / ohne unsern Consens, und Vorwissen/ausser Lands verreise/ sondern jedesmahls zuvor bey einem Venerabili Consistorio umb die Bewilligung supplicando einkomme.

Leben und Wandel.

Sechs und Zwantzigsten/ in deme auch das Leben und Wandel treuer Seelsorger/ offtermahl nicht weniger als die Lehr/ das gemeine Volck zur Nachfolg antreibet/ und auferbauet; und ein jedwederer Seelsorger schuldig ist/ seine führende Lehr mit dem Exempel zubestätten / da kan ein jeder von sich selbsten ermessen / daß ihme nicht gezimmet ein üppiges/ oder weltliches Leben zuführen: Diesem nach sollen E. E. und ihr / einige verdächtige Weibs-Person in Diensten nicht auffhalten/ dieselbe zu Roß oder Wagen / mit oder neben sich über Land führen / oder andere Aergernuß geben / auch sonsten in allen andern sich also verhalten / wie es ihr Priesterlicher Stand / und auffgetragene Seelsorg von ihnen erfordert / und sie solches von ihrer Obrigkeit auff dieser Welt / sonderlich aber ins künfftig vor dem strengen Richter der Lebendigen und Todten verantworten können; zu diesem Ende auch solle nicht weniger ein jeder Pfarrer und Seelsorger die offentliche Wirths-Häuser Tantzen/ Spillen/ und verdächtige Oerther meiden/ wie auch aller Unehrbarkeit/ und Leichtsinnigkeit sich gäntzlich enthalten.

Ehrbarkeit in Kleidungen.

Siben und Zwantzigsten / will sich auch in allweeg gebühren / daß ein jeder Pfarrer und Seelsorger die Clericalem tonsuram in capite, und mittelmässiges Haar / wie auch einen Priesterlichen langen Rock / als einer Geistlichen Stands-Person wohl anstehet / jederzeit tragen solle. Ingleichem wird auch denen Religiosen und Ordens-Personen / welche als Provisores die Pfarren versehen/ alles Ernsts und bey hoher Straff anbefohlen/ daß sie ihren Ordens-Habit/ auch die einem Religioso gebührende tonsur tragen/ und keines weegs als weltliche Priester in Kleidern gehen sollen. Im übrigen weilen eine zeithero bey dem Officio allhier ein sehr grosser Mißbrauch / und Irreverentz verspühret worden / indeme unterschiedliche Pfarrer und Priester mit Stiffel und Sporen / wie auch kurtzen Röcken und Mäntlen/ und zwar offtermahls gar in weissen oder sonst gefärbten Mäntlen/ sowohl in der Stadt / als vor einem Venerabili Consistorio erschienen / wie nicht weniger ein oder mehr Hund mit sich geführt und gebracht haben; Herentgegen aber allen und jeden Geistlichen nothwendig zustehen / und obligen thut / daß sie nicht allein in der Stadt / sondern auch vor ihrer Obrigkeit mit gebührendem Respect, und ehrbarer Kleidung erscheinen/ auch dergleichen Mißbräuch noch vor etlich Jahren bey dem Ober-Ennßerischen Passauerischen Officialat alles Ernsts abgestelt / und von dannen auß Uns / eine gleichmässige Verordung bey der Unter-Ennßerischen Diœces ergehen zulassen / anbefohlen worden. Als wird ihnen Pfarrern / und andern Priestern hiemit gleichfalls aufferlegt / daß sie hinfüro in einem langen Rock / und schwartzen Mantel / wie auch ohne Stiffel und Sporen / sowohl in der Stadt/ als bey dem Herrn Officialen/ und einem Venerabili Consistorio erscheinen/ auch keine Hund mit sich führen / wofern sich aber darwider ein oder anderer betretten lassen wurde/ solle diese seine Ungebühr gezimbter massen bestrafft werden.

Kirchen-Raittung.

Acht und Zwantzigsten / erfordert nicht weniger die höchste Nothwendigkeit / daß die Kirchen-Raittungen / wo nicht jährlichen / doch alle anderte Jahr unfehlbarlich gepflogen werden / damit man sehen möge / was für Einkunfften sich bey denen Gotts-Häusern befinden / und wie und was gestalt die zum Gotts-Dienst nothwendige Ornat, und Vasa Sacra gebührend hergehalten / auch die vorhandene Gelder zu Nutzen der Kirchen angelegt/ wie auch alle unnöthige / und schädliche Außgaben verhütet/ und die zu denen Gotts-Häusern vermachte Legata nach Möglichkeit eingebracht / wie auch von denen Schuldnern das Capital neben dem Interesse, wo eines verschriben / eingefordert / und von jeder Kirchen-Raittung ein Exemplar, oder glaubwürdige Abschrifft ad Officium überschickt werde.

Pfarrliche Grund-Stuck/ und Mobilia.

Neun und Zwantzigsten / sollen auch E. E. und ihr / dem bey Antrettung der Pfarr abgelegten Iurament gemäß/ weder von mobilibus noch immobilibus bonis, so zur Pfarr gehörig/ ohne Bewilligung deß Herrn Ordinarii, nichts verkauffen / alieniren/ versetzen / noch vertauschen; Im übrigen aber werden sie nach Möglichkeit beflissen seyn / die von denen Pfarrern entzogene Einkunfften zuerkundigen / und selbige widerumb darzu zubringen.

Alumnats-Pension.

Dreyssigsten/ und schlüeßlichen/ hat man bißhero bey dem Officio verspüren müssen/ daß sehr vil Pfarrer mit Entrichtung der Alumnats-Pension zu denen bestimbten Terminen saumseelig gewesen. Wann nun hierdurch grosse Unordnungen in denen Alumnats-Rechnungen verursacht worden / und vil höchsterwehnte Fürstl. Gnaden uns die Einforderung ermelten Alumnats-Pension gnädigst aufferiegt haben; Als wird E. E. und euch/ hiemit gemessen und alles Ernsts anbefohlen / daß sie die von dero Pfarren jährlich zureichen schuldige Alumnats-Pension jedesmahls auff zwey Termin, und zwar die erste Helffte ad festum S. Georgii, die andere Helffte aber ad festum S. Martini, innerhalb acht Tagen/ ohne allen längern Verzug / bey Vermeidung gewisser unaußbleiblicher Straff / würcklich zu Handen ihrer vorgesetzten Dechanten erlegen: und so dann sie Dechanten / solche eingebrachte Alumnats-Gelder förderlich ad Officium überschicken/ wie auch in denen einzureichen gebräuchigen Specificationen die saumseelige und ungehorsambe Pfarrer / zu Vorkehrung gebührender Compellirung/ und Bestraffung/ namhafft machen sollen.

Welchem

Welchem allen/ gleich wie E. E. und ihr / einem und andern gehorsamblich nachzukommen wissen werdet ; Also beschiht hieran mehr-höchsternennter Fürstl. Gnaden gnädigster/ wie auch unser endlicher Willen/ und Meinung. Geben Wienn/ im Fürstl. Passauerhof / bey unser Lieben Frauen auff der Stiegen.

5. April. 1675.

Pfarrer / Beneficiaten /

Und andere sollen sich nicht unterfangen/ von denen jenigen / welche ihnen den Dienst zureichen schuldig seyn / die dem Lands-Fürsten reservirte Land- oder Cammer-Robath in natura vel æquivalenti zuprætendiren.

Vide lit. L. Cammer-Robath.

Welche Güter innen haben / sollen die Steüren und Gaben fleissig bezahlen / und nicht anstehen lassen.

Vide lit. G. Geistliche Steüer-Abführung.

Sollen das arme Volck nicht beschwären.

Vide ibidem Geistliche Personen.

Pfarrern /

Oder Beneficiaten Nomination, Præsentation , Installation wem dieselbe gebühren / und wie es darmit zuhalten.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 1. & Passauerischen Vertrag.

Pfarrern Præsentation.

Ferdinand. III.

Vor Conferirung deren Pfarren von denen Officialen / und Consistoriis Bericht/ und Gutachten abzufordern.

Hierzu aber einen förderlichen Termin zusetzen.

WIderumb auff die N. De. Regierung : und ob zwar auß hierinnen vermelten Ursachen nicht nöthig / bey Conferirung der Pfarren von denen Officialen / und Consistoriis vorhero Bericht und Gutachten abzufordern/ alldieweilen aber gleichwohl denselbigen die Qualitäten der jenigen / welche umb die vacirende Pfarren / und Beneficia anhalten/ am besten bekant / und es besser ist/ daß man solche zuvor / ehe die Præsentationes außgefertiget werden / wisse / als daß man erst hernach die Præsentatos umb eines und deß andern etwo vorkommenden Impedimenti , oder Inhabilität willen rejicire : Welches dann etwas schwär seyn wurde ; als haben sich Ihro Majestät hierauff allergnädigist resolvirt / daß zwar Sie Regierung auch noch förders der Supplicanten / welche umb vacirende Pfarren und Beneficia einkommen/ anbringen denen Officialen umb Bericht und Gutachten zudecretiren / darzu aber einen gewissen förderlichen Termin beysetzen ; und wann sie in solchem Termin ihr Bericht und Gutachten bey Ihr Regierung nicht einreichen : so dann Sie Regierung ungehindert dessen / und ein weeg als den andern / nach Vernehmung der in Closter-Sachen verordneten Herren Räth/ und Commissarien ihre Bericht und Gutachten nacher Hof übergeben sollen/ ꝛc.

5. Decemb. 1648.

Pfarrern Præsentation, und Installation.

Idem.

Eingeschlichene Mißbräuch und Unordnungen.

DEmnach eine Zeithero die jenigen Pfarrer / denen Ihro Kayserl. Majestät die etwo vacirende Lands-Fürstl. Lehens-Pfarren allergnädigst verlihen/ und ihnen die Præsentationen an den Herrn Ordinarium außfertigen lassen / sich mit solchem absonderlich bey dem Passauerischen Officialen und Consistorio anmelden / und darauff von dorten auß die Curam animarum erlangen : und weilen gebräuchiger massen kein Decret wegen Verordnung Commissarien/ die sie Pfarrern/ den alt hergebrachten Brauch nach / in denen Temporalibus installiren sollen / auff Regierung nicht kommen : als thätten die Pfarrer sich nachgehends weiters umb kein Installation bekümmern/ sondern bezieheten die Pfarr-Höf ohne Inventari , von Handen gegebene Revers, und Obligation , wegen Abstattung der Lands-Anlagen / Erhaltung und Melioration der Grund-Stuck / und dergleichen / welches alles zu endlicher Abödung der Pfarr-Höf gereiche ; Dahero die N. De. Regierung / neben denen Closter-Räthen/ und Commissarien der unvergreifflichen Meinung gewesen / es möchte hinfüro Ihro Kayserl. Majestät neben der erfolgten Resolutionen und Befehl der gemelten Installation halber/ zugleich die Original-Præsentation auff Sie Regierung einschliessen / und

Vorgeschlagene Remedirungs-Mittel.

von dannen dem Conſiſtorio per Decretum intimirt/ und zur Inveſtitur in Geiſt- und Weltlichen ihnen Præſentatis ein Tag benennt / oder aber beſagten Official und Conſiſtorio anbefohlen werden/ daß ſie keinem die Curam animarum ohne vorgehende Inventur in der Sacriſtey / ſo dem Herrn Ordinario zuſtehet/ und der Temporalien / ſo dem Lands-Fürſten gebühret/ alsdann folgende Inſtallation nicht conferiren / ſondern ein Stillſtand halten ſollen/ꝛc.

Reſolutio.

Placet, wie Regierung / und die Herren Cloſter-Räth und Commiſſarien in primo membro eingerathen/ und ſolle dieſes bey dem Oeſterreichiſchen geheimben Hof-Protocoll ad notam genommen / und ſodann dieſes Gutachten widerumb auff die N. De. Regierung gegeben werden.

17. Junii 1648.

Pfarrern / und Beneficiaten

Verlaſſenſchafft-Abhandlung.

Videlit. G. Geiſtliche Verlaſſenſchafft-Abhandlung.

Pferd

Auß dem Land nicht zuführen.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Obrigkeiten/ Geiſt- und Weltlichen/ inſonderheit aber allen Mauthnern/ Einnehmern/ Auffſchlägern/ Gegenſchreibern / und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen / und Getreuen / ſo in beeden Unſern Ertz-Hertzogthumben Oeſterreich unter und ob der Ennß ſeß- und wohnhafft ſeyn Unſere Gnad/ꝛc. und geben euch darbey gnädigſt zuvernehmen Ob zwar Weyl. die in GOtt ruhende Kayſerl. Majeſtät Ferdinand der Dritte / Unſer geliebſt- und höchſtgeehrter Herr Vatter / Chriſt-mildiſten Angedenckens/ noch untern 13. Martii deß verwichenen 1654.ſten Jahrs / durch offentliche General-Mandat ernſtlichen und bey Straff verbieten laſſen / daß einige Roß auß gedachten Unſeren Oeſterreichiſchen Erb-Landen nicht ſolten ohne Erlaubnuß in frembde Orth verführet werden; ſo haben Wir doch gewiſſe Nachricht / daß von unterſchiedlichen außländiſchen Perſonen deren ein groſſe Anzahl auffgekaufft / und heimblichen in andere Land / und Dienſte geführt werden. Wann dann Wir als Regierender Herr und Lands-Fürſt bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Conjuncturen / und aller Orthen obhandenen Armirungen ein Nothdurfft zuſeyn erachten / daß unter andern auch darauff gute Achtung gegeben werde/ damit kein Pferd auß Unſern Erb-Landen geführt / und zu andern Dienſten gebraucht / ſondern dieſelbe für Unſere noch etwo vorhabende mehrere Remonten / und Unſere Königliche Armada vorbehalten werden; Als gebieten Wir hierauff euch obbemelten allen und jeden inſonderheit ernſtlich / und wollen/ daß ihr einigerley / ſonderlich aber die Rüſtmäſſigen und Dienſt-Pferd / ohne Unſerer gnädigſten Bewilligung auß mehrgedachten Unſeren Ertz-Hertzogthumb in andere Länder / die nicht Unſere Erb-Länder ſeyn / nicht hinauß verführen laſſet; und iſt bevorab Unſer gnädigſter Willen und Befehl / daß ihr Mauthner / Einnehmer / Gegenſchreiber / und Ambtleuth / bey denen Mauthſtätten auff Verführung angedeuter Pferd euer fleiſſiges Auffſehen haltet/ und allen und jeden dergleichen Roßhandlern/ oder andern Perſonen/ ſo dieſelben auß Unſern Erb-Ländern zuführen ſich unterſtehen/ auſſer der jenigen / welche mit ordentlichen von Uns / oder Unſerer Hof-Cammer unterſchribenen Paß-Brieff hierzu verſehen ſeyn möchten/ ſolche ihre erkaufte Pferd aller Orthen anhaltet/ und auff keine Weiß hinauß zupaſſiren verſtattet; wo aber einer oder mehr ſich unterſtehen wurden/ die Pferd ohne Unſerer Bewilligung / obgemelter maſſen zuverführen/ ſollen ſie ohne Mittel verfallen ſeyn / ihnen ſolche auch alſo gleich genommen / und halber Werth derſelben Uns in Unſere Cammer / und der übrige halbe Theil dem Anzeiger der Roß zugeſtellet werden; welcher aber die Pferd allein in Hungarn/ Böheimb / Mähren / und andere Unſere Erb-Länder führet/ deme iſt ſolches unverwehrt / und ſollen ihme dieſelben nicht auffgehalten/ noch genommen werden. Das meinen Wir ernſtlich/ ꝛc.

Verbott Ferdinandi III.

Bey alſo gefährlichen Kriegs-Conjuncturen

Die Pferd nicht in frembde Länder zuverführen.

Mauntenentz dieſer Verordnung.

Die Ubertretter mit Conſiſcirung deren Pferden zubeſtraffen.

22. Januarii 1658.

Repetirt - - - - 21. Martii 1689.

Pflantzen /

Gebäuen / Saaten/ Gröſſtungen/ ſo auff frembden Gründen / oder frembden Saaten beſchehen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 13.

Pflaſter-

Pflaster-Zohl-Befahl

Zu Wienn.

Resolutio.

Leopoldus.

DEr N. De. Regierung / und Cammer zuzustellen : und haben Ihro Kayserl. Majestät auff den / dieser Sachen halber beschehenen gehorsambsten Vortrag allergnädgist resolvirt / daß allein das jenige Mehl / dessen Körner durch die allhiesige geschworne Mehlmesser schon einmahl gemessen worden / für ein Schrott-Gut / alle die übrigen aber für Kauff-Güter gehalten / und angesagt : auch darumben die in Vectigal außgesetzte Gebührnuß unverweigerlich abgestattet / übrigens aber alle andere unzulässige Exactiones darbey eingestellt werden sollen.

9. April. 1701.

Pfund-Geld /

Wie es darmit in Veränderungs- und Verlassenschaffts-Fällen zuhalten seye.

Vide lit. J. de Tractat. jurib. incorporalibus tit. 4, §. 5.

Erleuterungs-Resolution deß Pfund-Gelds halber.

Idem.

Erleuterung deß Tractats de Juribus Incorporalib. wegen deß Pfund-Gelds.

WIderumben auff Regierung / und Cammer : und lassen es Ihro Kayserl. Majestät auff beschehenen unterthänigsten Vortrag bey den Inhalt deß jüngsthin publicirten statuti de Juribus incorporalibus tit. 4. §. 5. vermög / daß es bey deme / wie es mit Nehmung deß Pfund-Gelds bey denen Städten und Märckten im Land vorhero gehalten worden / annoch hinfüro verbleiben solle / allerdings gnädigst bewenden : und wollen / daß solches sowohl bey ihren eigenen Grund-Buch / als andern Städten und Märckten / im Land vest und unverbrüchig gehalten / und solchem nach ein mehrers nicht / als was vorhero gebräuchig gewesen ; in denen Fällen aber wo gar kein Pfund-Geld genommen worden / annoch keines begehrt / noch genommen / hierauff auch die vorkommende Partheyen gewisen / und darnach verbeschеidet werden sollen.

30. Junii 1682.

Fernere Erleuterung.

Idem.

Wegen der Lands-Fürstl. und Vicedomischen Städt / und Märckt bleibt es bey den vorigen.

Bey Privat-Städt / und Märckten / auch Unterthanen im Land soll nicht über 3. Kr. auch nicht mehr / als vorhero gebräuchig gewesen / genommen werden.

VOn der Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. Regierung und Cammer wisse sich von selben zuerinnern / was sich deß Pfund-Gelds halber für neüe Difficultäten erhoben / darüber die Regierung und Cammer die Sachen bey Hof gehorsambst angebracht / und umb Resolution und Erleuterung gebetten / welches alles Ihro Kayserl. Majestät umbständlich vorgetragen worden. Welche sich auff die vor Ihr Regierung / und Cammer gestelte Anfrags-Puncta nachfolgender massen gnädigst resolvirt haben ; Und zwar fürs Erste habe es / so vil die Lands-Fürstl. Städt und Märckt / wie auch ihre eigene Vicedomische Märckt anlanget / bey dem alten Gebrauch / und der den 30. Junii dieses Jahrs ergangenen Resolution annoch allerdings sein Verbleiben : daß nehmlichen ein mehrers nicht / als was vor den publicirten Tractaten de Juribus Incorporalibus gebräuchig gewesen / und zwar activè und passivè genommen werden solle. Betreffend 2dò die Privat-Städt / und Märckt / auch Unterthanen im Land / wissen sich Ihro Kayserl. Majestät gnädigst wohl zuentsinnen / was massen die gehorsambsten Stände ihren Auffsatz und Project der Lands-Ordnung inseriren lassen / daß die Herrschafften / und Grund-Obrigkeiten dieses Lands durchgehends 3. Kreutzer nehmen mögen / darbey es auch Ihro Kayserl. Majestät haben verbleiben lassen / der Hoffnung / daß sich solches wohl / und ohne sonders Gravamen practiciren lassen werde ; demnach aber darwider vilfältige Beschwärden vorkommen / und darbey remonstrirt worden : daß an theils Orthen zwar drey Kreutzer / in gar vilen aber ein wenigers / und nur ein Kreutzer / und an theils gar nichts genommen worden / und nun Ihrer Kayserl. Majestät Intention nie gewesen / daß der arme Unterthan durch diese neüe Lands-Ordnung bey sein ohne daß habenden schwären Anlagen / mehrers gravirt / als sublevirt werden solle ; Als haben Ihro Kayserl. Majestät diesen Passum gnädigst resolvirt / declarirt / und erleutert / daß an denen Orthen / wo drey Kreutzer genommen worden / es annoch darbey verbleiben / doch wo ein wenigers / oder gar nichts genommen worden / es auch darbey gelassen / und dieses bey ihren eigenen / als andern Grund-Büchern / auch in denen / sowohl durch Contract, als Todt-Fällen / sich ereignenden Veränderungen durchgehends observirt / und gehalten werde / ein mehrers aber als meistens drey Kreutzer nicht passirt / sondern vorhin resolvirter massen allerdings ab- und eingestellt seyn / und bleiben solle. Worüber Sie Regierung und Cammer die weitere

Gebühr

Gebühr vorzukehren/ und dieſe Kayſerl. Reſolution zu jedermanns Wiſſen durch offentliche Patenta publiciren zulaſſen wiſſen wird.

2. Novemb. 1682.

Folgt das Zufolge der allergnädigſten Verordnung auffgeſetzte und publicirte Patent.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden / denen dieſes Unſer Patent vorkombt / Unſere Gnad; Und fügen euch hiemit gnädigiſt zuwiſſen / was maſſen Uns fürgebracht worden / daß ſich deß Pfund-Gelds halber unterſchiedliche neüe Difficultäten erheben / derenthalben Unſere N. De. Regierung / und Cammer umb gnädigſte Erleüterungs-Reſolution unterthänigſt angelanget/ Wir auch Uns über den Uns beſchehenen Vortrag unterm Anderten deß Monaths Novembris nachfolgender maſſen gnädigiſt reſolvirt/ und zwar fürs Erſte: hat es/ ſo vil die Lands-Fürſtl. Städt und Märckt/ und Unſere eigene Vicedomiſche Marckt anlanget/ bey dem alten Gebrauch/ und der dem dreyſſigſten Junii dieſes Jahrs ergangenen Reſolution annoch allerdings ſein Verbleiben: daß nehmlichen ein mehrers nicht / als was vor dem publicirten Tractat de Juribus Incorpolalibus gebräuchig geweſen / und zwar activè und paſſivè genommen werden ſolle. Betreffend Andertens die privat-Städt und Märckt/ auch Unterthanen im Land / wiſſen Wir Uns gnädigiſt wohl zuentſinnen/ was maſſen die gehorſambſten Stände in ihren Auffſatz/ und Project der Lands-Ordnung inſeriren laſſen/ die Herrſchafft-und Grunds-Obrigkeiten dieſes Lands durchgehends drey Creutzer nehmen mögen/ darbey Wir es auch gnädigiſt haben verbleiben laſſen/ der Hoffnung / daß ſich ſolches wohl/ und ohne ſonders Grivamen practiciren laſſen werde. Demnach aber darwider vilfältige Beſchwärden vorkommen/ und darbey remonſtrirt worden/ daß an theils Orthen/ zwar drey Creutzer/ in gar vilen aber ein wenigers / und nur ein Creutzer / und an theils gar nichts genommen worden/ und nun Unſere gnädigſte Intention nicht geweſen / daß der arme Unterthan durch die neüe Lands-Ordnung bey ſeinen ohne daß obhabenden ſchwären Anlagen mehrers gravirt / als ſublevirt werden ſolle. Als haben Wir dieſen Paſſum dahin gnädigiſt reſolvirt/ declarirt/ und erleütert/ daß an denen Orthen/ wo drey Creutzer genommen worden/ es annoch darbey verbleiben/ doch wo ein wenigers/ oder gar nichts genommen worden / es auch darbey gelaſſen / und dieſes ſowohl bey Unſeren eigenen / als anderen Grund-Büchern/ auch in denen / ſowohl durch Contract, als Todt-Fällen ſich ereignenden Veränderungen durchgehends obſervirt / und gehalten werden / ein mehrers aber / als meiſtens drey Creutzer nicht paſſirt / ſondern vorhin reſolvirter maſſen allerdings ab- und eingeſtellt ſeyn/ und verbleiben ſolle. Wornach ſich jedermänniglich zurichten / und dieſer Unſerer gnädigſten Reſolution gebührend / und gehorſambiſt nachzuleben haben wird. An deme beſchiht/ ꝛc.

Wegen deß Pfund-Gelds ſolle es ſowohl in Landsfürſtl. Städt und Märckten / wie auch Vicedomiſchen:

Als privat-Städt/ und Märckten / auch Unterthanen im Land bey den Alten ſein Verbleiben haben.

Erleüterung deß Tractatûs de Juribus Incorporalibus.

23. Novemb. 1682.

Anderte Reſolution.

Krafft welcher es deß Pfund-Gelds halber / bey dem Tractatu de Jurib. Incorporalib. immittels ſein Verbleiben haben ſolle.

Idem.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen/ durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marſchallen anzuzeigen. Demnach allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät auff den Ihro ſchrifftlich beſcheenen gehorſambſten unterſtändigen Vortrag ratione der zwiſchen dero Hof-Cammer / und dann denen drey Obern Ständen dieſes Ertz-Hertzthumbs Oeſterreich unter der Ennß / in Sachen die vorgenommene Hof-Abraittung de Anno 1683. biß End 1687. und was derſelben anhängig betrifft/ auff gnädigſte Ratification Ihrer Kayſerl. Majeſtät eventualiter veranlaſten Pauſch-Handlung/ und Vergleichs / unter andern ſich auch untern 23. Julii gegenwärtigen Jahrs dahin gnädigiſt reſolvirt: daß ermelten Ständen ſowohl wegen deß Pfund-Gelds auff ihrer derenthalben vorbringende unterthänigſte Beſchwärden nach reiffer Unterſuch- und Uberlegung der Sachen eine zulängliche und billiche Erleüterung widerfahren / als auch derenſelben nicht der von ihrem anſuchenden gnädigſten Confirmation, und reſpectivè Vermehrung ihres zwar vorhin alt-privilegirten Landmanns Einſtand-Rechts / auff vorhergehende Vernehmung der gehörigen Stellen / geſtalten Dingen nach gnädigſt willfahrt: Immittels aber nicht allein im erſten ratione deß Pfund-Gelds es bey dem publicirten Tractatu de Juribus Incorporalibus ungeändert verbleiben/ ſondern auch im andern wegen deß Landmanns Einſtand-Recht die Sach in ſtatu quo bey dem alten Herkommen / und deſſen üblicher Obſervantz gelaſſen werden ſolle. Als hat man Ihme Herrn Land-Marſchallen dieſe allergnädigſte Kayſerl. Reſolution hiemit nachrichtlich erinnern wollen.

Biß auff weitere Verordnung hat es wegen deß Pfund-Gelds bey den Tractatu de Jurib. Incorporalib. und wegen deß Landmanns Einſtand bey den Alten ſein Verbleiben.

21. Octobris 1689.

Fernere Reſolution.

Idem.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen/ durch die N. De. Regierung und Cammer Johann Stainer / als der achtzehen mitleydenden Städt

und

und Märckt deß halben Vierten Stands-Einnehmern anzuzeigen. Demnach erst allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät untern 26. Aprilis nächsthin sich allergnädigst resolvirt: daß dero Lands-Fürstl. Städt und Märckt deß halben Vierten Stands bey der den 23. Novembris Anno 1682. ergangenen Erleuterung / daß von ihnen ein mehrers nicht / dann vor der den 13. Martii Anno 1679. publicirten Lands-Ordnung gereicht worden / biß ein anders auff die den 23. Julii Anno 1689. mit denen Ständen getroffenen Recess veranlaste Vernehmung erfolgt / gefordert werden solle / allerdings manuteniret / und denen Grund-Obrigkeiten kein mehrers verstattet werden solle ; Als hat man ihme Stainer dieser allergnädigst ergangenen Kayserl. Resolution hiemit nachrichtlich erinnern wollen.

Von 23. Novembris 1682. biß 23. Julii 1689. das Pfund-Geld nach den alten Gebrauch einzufordern.

1. Junii 1691.

Demnach aber die N. De. Regierung den 13. Augusti 1691. ein Patent außgehen lassen / Krafft welchen es bey der den 23. Novembris 1682. deß Pfund-Gelds halber ergangenen Erleuterung sein Bewenden haben solle / und sich nun hierwider die drey Obere Stände bey Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst beschwäret / und bey dem Tractat de Juribus Incorporalibus, wie auch dem Recess von 23. Julii 1689. manuteniret zuwerden gebetten / ist darauff nachfolgendes ergangen / und veranstaltet worden.

Resolutio.

Leopoldus.

Beschwärde wider der N. De. Regierung Patent.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unsers allergnädigisten Herrns wegen / denen getreu-gehorsambsten drey Obern Ständen dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach dieselbe sich beschwäret / daß die Regierung auff Anlangen deß halben Vierten Stands bey St. Stephan ein Patent ad valvas affigiren lassen / Krafft dessen von denen in Ihr der drey Obern Stände Grund-Bücher dienenden Grund-Stucken der den 23. Novembris 1682. ergangenen Erleuterung gemäß in Pfund-Geld ein mehrers nicht / dann vor der den 13. Martii 1679. publicirten Lands-Ordnung gereicht worden / biß auff die in dem Recess de Anno 1689. veranlaste Vernehmung das weitere erfolget / abstatten : noch von besagten halben Vierten Stand gefordert / die Grund-Obrigkeiten auch deme nachzuleben erinnert werden solten ; welches vorbemelter Maturâ deliberatione zusamen getragenen und publicirten Lands-Ordnung / wie auch dem Recess von 23. Julii 1689. und was darüber an die N. De. Regierung sub eodem dato ergangen / widerstreben thäte ; dahero umb allergnädigste Manutenenz bey solchem Recess, und was der Regierung intimirt von ihnen getreu-gehorsambsten Ständen gebetten worden / und nun allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät nicht gemeint seyn / erstberührten Recess unterbrechen zulassen / zugleich aber auch gnädigist wollen / daß dem Gravamini so der halbe Vierte Stand deß Pfund-Gelds halber erwecket / abgeholffen / und der Sachen ein Ende gemacht werde. Als haben Sie / zumahlen wegen anderwärtigen Geschäfften das Werck bey dero geheimben Oesterreichischen Hof-Cantley vorzunehmen die Zeit nicht zulasset / dero respective Cammerer / und N. De. Regierung Räthe Herrn Otto Felician Grafen von Haissenstain / Vice-Stadthaltern / Herrn Carl von Weltz Freyherrn / Herrn Friderich Leopeld von Löwenthurn / Herrn Max Servatium von Gatterburg / Herrn Johann Georg Hoffmann / und Herrn Frantz Antonium Guarient mit dieser Aufflag zu Commissarien allergnädigist verordnet / daß selbe sowohl Sie getreu-gehorsambste drey Obere- als auch den halben Vierten Stand durch Außschuß in Puncto der drey Kreutzer Pfund-Geld förderlich vernehmen / falls die Güte (welche zu tentiren anbefohlen) nichts verfangen wolte / mit Gutachten nach Hof relationiren : Immittels aber es bey vil gedachten Recess, und was den 23. Julii 1689. der N. De. Regierung besonders intimirt ungehindert deß affigirten Patents sein gantzliches Bewenden haben solle : Als hat man / allermassen auch der Regierung / der Deputirten Commission, und den halben Vierten Stand beschehen / dessen erinnern wollen.

Deß Pfund-Gelds halber angeordnete Hof-Commission.

Immittels hat es bey den Tractat de Jurib. Incorporalibus sein Bewenden.

25. Septembris 1691.

Endliche Resolution.

Idem.

DEmnach zwischen denen getreu-gehorsambsten drey Obern Ständen / und den halben Vierten Stand dieses Lands Oesterreich unter der Ennß wegen deß Pfund-Gelds sich Strittigkeiten ereignet; indeme besagter halbe Vierter Stand bey Veränderung der Häuser- und anderer Grund-Stuck-Inhaber ein mehrers / als sie vor der den 13. Martii 1679. außgegangenen Lands-Ordnung gereicht / abzustatten verweigert ; Die getreu-gehorsambste drey Obere Stände aber durchgehents einen Groschen haben wollen / unterdessen solche Differentz heben / und auß der Sachen kommen zu können / noch den 25. Septembris 1691. und den 15. Decembris 1693. von Hof auß gewisse Herren Räthe / und Commissarii mit der Aufflag gnädigist verordnet worden / daß Sie, zwohl die drey Obere Stände / als den halben Vierten Stand durch Außschuß in puncto bemelter drey Kreutzer Pfund-Geld förderlich vernehmen / und falls die Güte / welche tentirt werden solle / nichts verfangen thäte / mit Gutachten nach Hof zur endlichen allergnädigisten Resolution relationirt werden solle ; Darbey auch den 20. Junii vorbesagten 1693. Jahrs / die gnädigste Vorsehung beschehen / daß bey Uberlegung der Sachen es / wie mit Compilir- und Berathschlagung der Lands-Ordnung gehalten / der drey Obern Ständen Außschuß alternativè, sodann der

Angeordnete Hof-Commission.

halbe Vierte Stand mit seinem Behelffen zuvernehmen seye. Und nun in Ermanglung deß tentirten / und nicht vonstatten gegangenen Vergleichs / mehrerwehnte Herrn Räthe über alles / was vorkommen / mit Gutachten einen außführlichen Bericht allerunterthänigst erstattet / der allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät allergehorsambist vorgetragen / und von deroselben deß vil jährigen Stritts / der Billichkeit nach ein Ende zumachen / allergnädigst erkennt / und resolvirt : Daß / so vil bey dem halben Vierten-Stand bey der Viertl-Stadt St. Pölten / / und der Wiennerischen Neüstadt die Häuser / Hauß- und Uberländ-Grund-Stuck / so in ihren Burgfrid gelegen seyn / betrifft / es tam activè, quàm passivè bey deme / was vor Publicirung der Lands-Ordnung / und deß Tractats de Juribus Incorporalibus in Nehmung deß Pfund-Gelds observirt worden / allerdings sein Bewenden haben : herentgegen sie von denen auſſer ihren Burgfrid habenden / in der drey Obern Stände Grund-Bücher gehörigen Häusern / und Grund-Stuck / wann mit denen Possessorn eine Veränderung fürgehet / von jeden Gulden drey Kreutzer Pfund-Geld zureichen schuldig seyn sollen : Als hat man dessen Regierung zur Nachricht / und bey vorfallender Judicatur zur Beobachtung hiemit erinnern wollen.

Wegen deren Häusern / und Grund-Stucken / so im Burgfriden ligen / bleibt es bey den Alten: wegen deren andern aber von jeden fl. 3. Kreutzer Pfund-Geld zureichen.

26. Maji 1695.

Pfund-Geld

Bey den Kayserl. Grund-Buch / so offt sich eine Veränderung zutraget / drey Kreutzer (die Stadt Wienn außgenommen) zureichen gebotten.

18. Novemb. 1701.

Vide lit. G. Grund-Buch.

Pistolen-Führen

In der Stadt Wienn allen und jeden (auſſer der Reisenden) vorbotten.

Vide lit. R. Rumor-Händel : & ibi das General vom 6. Novembris 1666.

Plancken- und Zaun-Feld

Nach Nothdurfft der Reparirung einzufordern / in Einfordern zwischen denen Außwendigen und Inwohnern keinen Unterschied zumachen / und dasselbe jährlichen zuverraiten.

Vide lit. Z. Zehend- und Berg-Rechts-Ordnung.

Plünderer.

Ferdinand. II. Auff das Plündern / und Auffangen der Leuth / sonderlich von unabgedanckten Soldaten / und andern bösen Gesind acht zuhaben / und solches zuverhüten denen Obrigkeiten anbefohlen.

26. Novemb. 1626.

Vide lit. L. Leuth-Auffanger.

Pönfalls-Erlag / und Berechtigung.

Ferdinand. III. WAnn ein Parthey einen Pönfall bey Regierung / oder Land-Marschallischen Gericht verwürcket / solle derselbe ohne einige Berechtigung alsobalden eingefordert / und die so sich verweigern mit dem Arrest zu der Erlegung angehalten / und kein Entschuldigung angenommen werden ; doch seyn denen Partheyen (da sie unschuldig zuseyn vermeinen / wann sie den Pönfall zuvor würcklich erlegt haben) zur Purgation und Darthuung ihrer Unschuld 6. Wochen und 3. Tag peremptoriè bestimbt / nach Verflieſſung deren niemand zuhören / wann nun jemand sein Unschuld darthut / soll ihm der Pönfall wider erfolgt werden.

24. Septemb. 1635.

Renovirt - - - - - 26. Maji 1640.

Vide lit. A. Advocaten : & ibi Edict. vom 28. Martii 1681. §. 19.

Poli-

Polißey-Ordnung/

Auff die fünff Nider-Oesterreichische Länder/ und die Fürstliche Graffschafft Görtz. Ferdinand. I.

15. Octobris 1552.

Repetirt in Oesterreich ob und unter der Enns/ und reformirt/ wie folgt: Maximilian. II.

ENtbieten allen und jeden Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern und Knechten/ Land-Marschallen/ Lands-Haubtleuthen / Haubtleuthen / Vicedomen / Vögten/ Hand-Grafen/ Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern/ Räthen/ Land-Richtern/ Burgern/ Gemeinden / und sonst allen andern Unsern Unterthanen/ und Getreuen/ Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands/ oder Wesens die allenthalben in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns gesessen/ und wohnhafft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes. Wir machen Uns gantz keinen Zweiffel euch allen und jeden insonderheit seye unverborgen / welchermassen noch vor etlich Jahren Weyl. Unser geliebter Herr Vatter/ Kayser Ferdinand hochlöblich- mildester und Gottseeligster Gedächtnuß/ und dann hernach Wir in verschinenen Sechs und Sechtzigisten Jahr auß sonderer Vätterlicher Lieb/ gnädigster Zuneigung/ und Christlichem Eyfer/ so Ihro Majestät und Wir zu Pflantzung guter Tugenden/ Sitten/ Zucht / Ehrbarkeit/ und Fromkeit: dargegen Abstellung der beschwärlichen abscheulichen offenen Laster / ärgerlichen Untugenden/ und Leichtfertigkeit / auch Verschwendung beedes / sowohl in überflüssigen Essen / als auch denen unzimblichen übermässigen Kleidungen tragen/ mit Vorwissen und Bewilligung Unserer getreuen Landschafften / auch auff derselben Außschüß vorgehende Berathschlagung / mit zeitlichem guten Rath und Bedacht/ ein gemeine Ordnung und Reformation guter Polityey gnädigist fürgenommen/ dieselb auch hernach zum andertenmahl etlicher Articul nothwendiglich erleütert/ und darinnen allerhand heylsame Satzungen zum gemeinen Nutzen / so zu Abstellung und Außtilgung der offenbaren Laster und Untugend / als unter andern / und fürnehmlich: Gottslästerung/ Zutrincken/ Füllerey/ Spillen/ Ehebruch/ leichtfertige und unehliche Beywohnungen/ übermässigen Pracht/ und Köstlichkeit der Kleider / Hochzeit und Ladschafften/ ꝛc. dienstlich und nothwendig geordnet und fürgeschriben/ auch jedesmahls offentlich in Druck außgehen/ und publiciren lassen; allermeist darumben/ damit der allmächtige ewige GOtt / welcher umb solcher unserer mangfaltigen Sünd / Untugend/ unbußfertig / frech und ungezämbtes Leben Willen/ zu seinem gerechten Zorn und wohlverdienter Bestraffung über sein arme Christenheit / als es leyder augenscheinlich nicht unbillich bewegt wird/ destomehr begütet / und dardurch zu gnädiger und Vätterlicher Verschonung seiner Glaubigen/ verursacht werden möchte. Inmassen dann hochgedachter Unser geliebter Herr/ und Vatter hochlöblichster Gedächtnuß/ und auch Wir in solchem niemahlen anders nichts/ dann die Ehr deß Allerhöchsten / und folgends Unserer getreuen Landleuth Unterthanen/ Diener/ Verwandten / und ins gemein aller Christglaubigen Inwohner ewiges Heyl ihrer Seelen/ beynebens das zeitliche Auffnehmen/ und deß gantzen Lands Wohlstand / Nutzen und Bestes gesucht / Vätterlich gewünscht / und von dem Allmächtigen GOtt embsiglich gebetten. So befinden und erfahren Wir doch mit höchster Unserer Mißfälligkeit von Tag zu Tag/ und gibt es der Augenschein leyder mehr dann zuvil/ und nur offentlich zuerkennen/ daß dieselb Christliche / und mit Vätterlicher getreuer Sorgfältigkeit wohlbedachte Polityey und Ordnung/ nicht allein fast allenthalben in geringen Ansehen gehalten/ sonder nahend gar in Vergessenheit gestellt / und die Würckung gehorsamber Vollzieh- und Nachlebung nicht erreicht/ wie es die höchste Nothdurfft/ und dieses Wercks Hochwichtigkeit an ihme selbst wohl erfordert/ auch zum schuldigen Gehorsamb gegen GOtt / und Uns als Obristen Weltlichem Haubt und Regierenden Herrn und Lands-Fürsten in allweeg seyn solte: Sondern leyder vilmehr augenscheinlich erfolgt/ daß das freche/ ungezämbt / gottloß/ unbußfertig/ und sündliche Leben/ und Wandel/ auch alle Leichtfertigkeit und Laster/ bey und unter allen Stands-Personen/ von wenigsten zum meisten mercklich und übermässig überhand genommen/ sich gehäufft / und also gemehret/ daß der Allmächtige GOtt nunmehr seinen gerechten Zorn über sein Christliche Gemein geschöpfft / und zu wohlverdienter Straff und Züchtigung Unserm und gemeiner Christenheit Erbfeind dem Türcken / als leyder am Tag und vor Augen/ soweit verhängt und zuläst/ daß er seinen tyrannischen Gewalt/ nun vil lange Jahr hero an uns je länger je mehr mit gutem Sig zu der gantzen Christenheit endlicher Außtilgung und Untergang unmenschlich übet und erzeigt; wie sich dann auff demselben Fall / und unser halßstärrige Unbußfertigkeit noch nichts gewissers zuversehen / noch bessers von dem Allmächtigen GOtt/ so lang wir in solchen übermässigen Sünden verharren/ zuhoffen oder zugewarten. Demnach Wir aber als ein Christlicher Kayser/ gütiger/ milder Herr und Lands-Fürst/ deme die Ehr GOttes / tragenden Kayserlichen Ambts / und auß Christlicher Gebühr für alles anders zufördern/ Ehr/ Ehrbarkeit und den Gottseeligen Wandel/ Leben/ und Zucht zuerhalten/ zupflantzen/ zuhegen obligt und befohlen / gnädigist beherzigen / und zu Gemüth führen/ so lang die obgedachten gemeinen und überhand genommenen sündlichen Laster: als Gottslästerung/ Unzucht und üppigs Leben nicht abgestellt und verlassen; dage-

gen und an derſelben ſtatt ein Gottſeeliger / Chriſtlicher und GOtt wohlgefälliger Wandel/ Leben und Weſen angenommen / und dieſes gemein Nutze Werck guter Polițey und Ordnung/ zu unſerer Seelen Heyl und Seeligkeit/ auch deß gantzen Lands Wohlſtand / zeitlichen und ewigen Beſten / in gewiſſe richtige Wurckung gebracht / daß von dem lieben gnädigen GOtt weder Wohlfahrt/ Glück noch Heyl zuverhoffen / zugetröſten / noch weniger zuerworten ſeyn werde.

Dem allem nach ſo haben Wir auß tragendem Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Ambt nicht umbgehen ſollen / oder mögen / ſolche zuvor publicirte / aber bißhero wenig gewürckte Polițey-Ordnung aber/und mit ermahls mit Unſerer getreuen Landſchafft Vorwiſſen / und rathlichem Gutgedüncken ins Werck zuſtellen (und darunter in etlichen wenigen hernach folgenden Puncten und Articuln etwas verandert/ verbeſſert) und Verneuerung zuthun/ das ander alles aber in ihrem übrigen Inhalt und Begriff zuconfirmiren / und zubeſtätten/ wie hernach folgt:

Von Gottsläſterung und Fluchen.

Da ſeyn Wir bedacht / wann Unſer gemeines Hof-Geſind: als Hartſchier / Trabanten: Item der Fürſten / Grafen / Herren / und Edelleuth Diener/ auch andere geringer/ Unſere Officier ſelbſt/ ſo nicht vom Adel / erfahren und betretten werden / die GOtt den Allmächtigen/ unſer liebe Frau/ oder die Heiligen geläſtert/ oder bey ihren Namen geſchworen/ und geflucht hätten / daß die zum erſtenmahl bey dem Profoſen mit Waſſer und Brod acht Tag enthalten: Zum andertenmahl durch Halß-Eyſen offentlich in einem Kőttherl geſtrafft: da ſie dann zum drittenmahl betretten / ſie Unſers Hofs / und zum viertenmahl/aller Unſerer Königreich und Länder verwiſen werden ſollen.

Und da die Grafen / Herren/ und vom Adel und dergleichen Perſonen Unſers / oder Unſerer geliebten Kayſerlichen Gemahlin Hof-Geſinds erfahren / ſollen ſie erſtlich in ihrer Herberg auff acht Tag lang verſtrickt/zum andertenmahl vom Hof ihrer Dienſt beurlaubt/ und zum dritten am Leib mit Gefängnuß / oder in andere weeg / nach geſtalt ihres Verbrechens/geſtrafft werden.

Deßgleichen ſolle man gegen andern Grafen/ Herren/und vom Adel auff dem Land/ ſo nicht Hof-Geſind ſeyn / auch gemeinen Burgern und Bauren / vom höchſten biß zu den wenigſten/ durch jedes ordentliche Obrigkeit/ oder da der Verbrecher oder Gottsläſterer betretten wird/ohne Anſehen der Perſonen / wie hievor begriffen/ mit Straff verfahren.

Bey gleicher Straff / wie gegen den Gottsläſterern / wollen Wir alle Zauberey / Wahrſager / und dergleichen verbieten; es ſeye daß jemands ſolche Zauberey und Wahrſagerey ſelbſt treiben / oder ohne Wahrſager und Zauberer beſuchen wurde.

Es ſoll auch dem Profoſen Macht gegeben werden / wo jemands deß gemeinen Geſinds in friſcher That betretten/ oder ihme angezeigt wurde/ denſelben alſobalo anzunehmen/ und biß auff fernere Verordnung/ mit Waſſer und Brod zuenthalten.

Wo aber die Herrſchafften ihres Geſinds in Abſtellung dieſes Laſters nicht mächtig/ ſo ſollen ſie ſolches Unſerer nachgeſetzten Obrigkeit anzeigen / damit dieſelben zu gebührlicher Straff mögen gehalten werden.

Wo jemands fürſetzlicher Weiß bey ſolchem Laſter ſeyn / und durch ſein Beywesen gleichſam darein helligen / und daſſelb gefährlicher Weiß verhalten/ und nicht anzeigen wurde: ſo ſoll er gleichfalls nach Gutachten und Moderation Unſer / und Unſerer nachgeſetzten Obrigkeiten / geſtrafft werden.

Vom Zutrincken / Füllerey / und Spillen.

Wir ſeyn auß beweglichen und ſtattlichen Urſachen endlich entſchloſſen an Unſerem Hof einiges unbeſcheiden Uberweinen gar nicht zugedulden / und ſonderlich da einer den andern mit Worten oder That dahin wolt zwingen und nöthen/ wider ſein Gelegenheit zutrincken.

Da nun das gemeine Geſind ſolches übertretten / ſollen ſie erſtlich umb acht Kreutzer/zum andertenmahl umb ſechzehen Kreutzer/zum dritten mit dem Thurn/oder anderer Gefängnß bey dem Profoſen acht Tag lang mit Waſſer und Brod geſtrafft / und da ſie zum viertenmahl betretten / vom Hof beurlaubt werden.

Die Grafen / Herren/ und vom Adel aber/ ſo ſich hierüber deß Zutrinckens nicht enthielten / ſollen zum erſten umb einen halben Gulden / zum andern umb einen Gulden geſtrafft/ zum dritten in die Herberg / biß auff Unſern fernern Beſcheid/ verſtrickt / und zum viertenmahl vom Hof hinweg geſchafft werden.

Deßgleichen ſoll es auch gegen den gemeinen Mann / wie mit dem gemeinen Hof-Geſind/ und mit den Burgern / ſo ſich deß Zutrinckens gebrauchen / mit der Beſtraffung / wie gegen denen vom Adel / gehalten werden.

Das Spillen umb Geld mit Würffel oder Karten / ſoll dem gemeinen Hof-Geſind/ auch Burgern und gemeinen Mann von Kurtzweil wegen der Geſtalt erlaubt ſeyn / daß das gemein Hof-Geſind/ und die Burger ihr einer auff ein Tag nicht über zween Gulden Rheiniſch/ und der gemein Mann nicht über acht oder zehen Kreutzer verſpille.

Den

Den Grafen / Herren / und vom Adel solle zugelassen seyn umb Kurtweil willen/ unter ihnen auch etwan zuspillen: doch daß keiner auff einsten über viertzig Gulden Rheinisch verspille/da aber einer oder mehr darwider handlen wurden/soll der oder dieselben ebener massen/ wie die Zutrincker/als oben stehet / in die Straff gefallen; aber sonst gedachten Grafen/ Herren/ und vom Adel in Zeit der Reichs-Täg / oder gegen ansehentlichen frembden Bottschafften/ das Spillen unbenommen seyn.

Es werden auch Anzeiger bestellt werden/ welche die Verbrecher Uns/ oder Unseren nachgesetzten Obrigkeiten anzeigen; was dann von den Zutrinckern und Spillern für Geld-Straffen eingebracht/ darvon solle den Anzeigern der dritte Theil erfolgen/die andern zween drittheil aber Hauß-Armen / oder sonst ad pias causas außgetheilt / wo aber kein Anzeiger gewest/ die gantze Summa zu milden Wercken angewendet wenden.

Vom Ehebruch/und andern leichtfertigen unehelichen Beywohnungen.

Wo leichtfertige Weiber befunden / sollen dieselben ernstlich abgestrafft / und da sie darüber betretten/ nach Gelegenheit ihrer Verbrechung gestrafft werden.

Da dann einer in Ehebruch oder unehelicher leichtfertiger Beywohnung betretten wurde/ gegen dem/ er sey hoch- und nidern Stands/ solle mit Straff deß Thurns oder dergleichen Gefängnuß mit Wasser und Brod: und zum andertenmahl/vermög gemeiner geschriebenen Rechten / ohne allen Respect, oder Ansehen der Person / wer die auch sey / proceedirt und verfahren / auch hinfüro durch kein Gericht deß Ehebruchs halben einige Geld-Straff nicht genommen werden.

Von übriger unordentlicher Köstlichkeit der Kleidung.

Unsere/und Unserer geliebten Kayserl. Gemahlin eigene/auch derselben hohe Officier und Räthe gemeine Diener / so nicht vom Adel seyn / sollen allein schlecht Wollen Tuch zu Röcken/ Mäntlin und Hosen/ ohne einige Bräm von Sammet und ausser seidene Unterzüg der Hosen ihnen anmachen lassen: sich auch sonst in ihren Kleidungen und Trachten/den gemeinen Burgern und Inwohnern in Städten und Märckten gemäß / wie in der nächst auffgerichten Politzey begriffen / halten / doch in denselben Sammeten Paret zutragen unverwehrt.

Aber sonst allen Grafen / Herren und vom Adel / so Unsere Räthe / Officier und Hof-Gesind/sowohl auch denen/ so derselben Diener und deß Adels seyn/solle Sammet und Carmasin/Atlaß und andere Seiden/ mit Sammeten Brämen auff den Röcken/doch nicht über drey Wiennner-Elen/ auch allerley Gefüll-Werck (ausserhalb köstlicher Zöbl) anzumächen und zutragen erlaubt / ihnen aber gemeine und mittelmässige Zöbl zu Röcken zugelassen / und unverbotten seyn.

Guldene Ketten/klein und groß: Item guldene Rößl/Kettel/Steffften/und dergleichen auff Pareten und Kleidern seyn berührten Grafen/Herren und vom Adel zugleich/nach jedes Wohlgefallen/zutragen unverwehrt.

Sie mögen auch ihre Wöllene und Seidene Kleider/ als Röck und Mäntl/ mit drey Elen Sammet verbrämen/ und ein oder zwey Stepp auff das Bräm machen lassen.

Zu dem solle ihnen auch unverwehrt und zugelassen seyn/ Sammete Hosen-Gesäß mit Sammeten oder Atlasen Unterzug / doch ohne köstlich und überflüssiges Gestepp und Schnüer-Werck: Gleichfalls auch Wämeser von weisser oder anderer gefärbter Leinwath darein das gesponnen Gold / oder Silber zimblicher massen/ und ohne allen Uberfluß/ oder Übermässigkeit gewirckt ist / zutragen: außgenommen der jenigen Seidenen und Tüchenen Hosen/ deren Schnitt oder Überzug / wie jetzt im Gebrauch / außgelöchert / vergättert / oder außgeschnitten / welche in gemein Grafen / Herren und vom Adel zutragen / und denen Schneidern bey Leibs-Straff nicht zumachen hiemit gäntzlich verbotten seyn.

Gleichermassen solle sich alles Hof-Gesind Kleider und Bräm von gezogenen Gold/ Silber oder andern köstlichen Stepp-Werck zutragen gäntzlich enthalten.

Frauen-Zier.

So vil die Frauen oder Weiber antrifft / da sollen Unsern gemeinen Hof-Gesinds und Diener (so nicht vom Adel seyn) Hauß-Frauen sich den Burgern und Burgerin / in Städten und Märckten gleichförmig in ihren Kleidungen und Trachten / wie in der Politzey deßhalben geordnet / halten und erzeigen.

Aber der Grafen / Herren und vom Adel Gemahlinen und Hauß-Frauen/ auch Töchter sollen kein gantz gulden oder silberen Stuck tragen; sie mögen sich aber / wie ihre Ehegemahlinen Sammet / und Carmesin / und aller anderer Seiden in ihren Trachten gebrauchen/ und dieselben ihre Röck und Kleider/ mit drey Wiennner-Elen Sammet oder auff das höchste/ weil es unter denen Grafen- Herren- und Adel-Stand ein altes Herkommen/ mit so vil als auch drey Elen Gulden oder Silberen Tuch verbrämen lassen / doch das köstlich Gestück / Stepp und Schnür-Werck von Gold/ Silber oder Seiden / und insonderheit von Edelgestein/ und Perl gäntzlich außgenommen / und hierbey gar nicht verstanden.

Obgedachten Frauen iſt auch allerley Gefüll-Werck/ auſſerhalb der köſtlichen Zöbl/ allermaſſen wie ihrer Ehegemahel halber hievor vermeldet/ zutragen zugelaſſen.

Gemelter Grafen/ Herren/ und vom Adel Ehegemahlinen und Hauß-Frauen/mögen an ihren Pareten guldene Medeyen/ Rößl/ Stefften und dergleichen Geſchmuck / und Frauen-Zier/ nach Zimblichkeit und ohne Uberfluß / tragen.

Wie ihnen dann hiemit zugleich als ihren Ehegemahlen guldene Ketten/ nach ihrer jeden Gelegenheit und Gefallen zutragen / zugelaſſen und unverwehrt.

Wir erlauben ihnen auch über das / ſich von Halß-Banden und Kleinodien biß in fünff hundert Cronen werth / aber nicht darüber zuzieren / doch wo ein oder mehr Gräfin / Herrin oder vom Adel Halß-Band und Kleinodien / von ihren Vor-Eltern ererbt hätte/ ſolle ihnen dieſelben (ob ſie ſchon eines mehrern und höhern Werths) zutragen unbenommen/aber hierinnen die erkaufften Halß-Bänder und Kleinodien/über vorbeſtimbten Werth der fünff hundert Cronen / nicht verſtanden / ſondern/als vorgeſetzt/gäntzlich außgeſchloſſen/ und verbotten ſeyn.

Das beſte Wöllene Tuch/ ſo Mann- und Frauen-Perſonen / Grafen - Herren- und Adel-Stand ihnen anmachen zulaſſen erlaubt / derſelben Elen ſolle über vier Cronen aufs meiſte nicht werth ſeyn / und die Kauffleuth kein beſſers (ohne den Scharlach) einführen.

Da nun hierüber jemands hoh oder nidern Stands betretten / darein Wir auch Unſer beliebſten Kayſerl. Gemahlin Frauen-Zimmer allerdings verſtanden und gemeint haben wollen / ſo ſich dieſer Unſerer Ordnung jeder nach ſeinem Stand nicht gemäß halten / ſondern die verbottenen Kleider ihme anmachen laſſen/oder tragen wurde/ der oder dieſelben ſollen daſſelb verbottene Kleid oder Zierde / was Sorten das iſt / gäntzlich zur Straff verfallen ſeyn.

Welche dieſe Ordnung/ und Maßſetzung der Kleider und Zierden halber/ zu Stund an aller Orthen deß gantzen Lands ins Werck gezogen und angefangen/ auch darob ſteiff gehalten werden ſolle.

Inſonderheit aber wollen Wir hiemit allen Schneidern ernſtlichen eingeſagt / verbotten/ und bey nachfolgender Straff aufferlegt/ und befohlen haben / dergleichen neue Kleider wider dieſe Unſere Ordnung nicht zumachen / ſondern ſich deren gäntzlich / es ſey gegen Manns- oder Frauen-Perſonen/zuenthalten : dann auff den Fall einer oder mehr darwider handlen und verbrüchig betretten wurde/ der oder dieſelben mit Verweiſung deß Hofs/und ſonſt in ander weeg ernſtlich geſtrafft werden ſolle.

Obgedachter Grafen / Herren / und vom Adel / auch ihrer Ehegemahlin Roßzeug ſollen allein von Sammet / ohne alles anders Geſtück und Zierde/ gemacht und gebraucht werden.

Von Hochzeiten/ Gadſchafften/ und Kindl-Mahlen.

In dem ſolle es das gemeine Hof-Geſind darmit allermaſſen halten/ wie in der Polizey von gemeinen Burgern / und Innvohnern in Städten ſtatuirt / und begriffen iſt.

Aber die Grafen/ Herren und vom Adel an Unſerem Kayſerl. Hof / ſo freye Tafeln halten/mögen über ihre gemeine Mahlzeiten zehen biß in zwölff Richt/und da ſie Bottſchafften/ oder ſonſt anſehnliche Fürſtliche Geſandte zu Gaſt haben/ vier biß in ſechs und zwantzig zimbliche Speiſen oder Richt/ doch gar nicht überhäufft/auffſtragen und geben laſſen.

Alle andere Grafen/Herren und Edelleuth aber/ die keine freye Tafeln halten / mögen über ihre gemeine Mahlzeiten acht oder neun / und da ſie Bottſchafften oder Geſandten zu Gaſt hielten / vierzehen biß in ſechzehen Richten oder Speiſen / über die gantze Mahlzeit zuverſtehen/ fürſtellen und auffſetzen.

Welche aber dieſe Ordnung und Satzung überſchreitten wurden / die ſollen erſtlich umb einen / zum anderten umb zween / und fürs dritte umb vier Monath-Sold/ nach ihren habenden Hof-Beſoldungen zuverſtehen / geſtrafft / und zum viertenmahl von ihren Dienſten gar beurlaubt werden.

Was nun hier oberzehlter maſſen in allen jetztgemelten Puncten / und Articuln von Unſerm/ und Unſerer geliebten Kayſerl. Gemahlin Hof-Geſind/ geordnet/ geſetzt/ und ſtatuiret / das alles ſolle gleichfalls auch hiemit Unſere Landleuth unter und ob der Ennß ins gemein/ es ſeye von Prælaten / Grafen / Herren/ Adels-Stand / und dann ſonſt jedermännigklich/Mann- und Weibs-Perſonen in Städten/Märckten/ und auff dem Land/ gar niemands außgenommen/ binden/ auff ſie gemeint / und begriffen/ und darvon niemand/ wer der ſeye/ außgeſchloſſen ſeyn.

Und iſt demnach Unſer ernſtlicher Befehl/ daß dieſes Unſer General, und gebeſſerte Polizey und Ordnung abermahls/inmaſſen hievor auch beſchehen/in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Ennß / aller Orthen in Städten / Märckten / und auff dem Land offentlich angeſchlagen / auff den Cantzlen durch die Pfarr-Herrn / Prediger / und Seelſorger alle Monath einmahl verleſen/ und derſelben zugeleben/ mit nothdürfftiger Außführung gegenwärtiger Gefahr das Volck ernſtlich vermahnet / auch bey der Straff Leibs und Guts auff das treulichſt jedermann gewahrtet werde.

Es solle auch allen Obrigkeiten deß gantzen Lands bey Unserer schwären Straff und höchsten Ungnad/hiemit eingebunden seyn/ daß sie zu Erzeigung guten Exempels / bey ihnen selbst in ihren Häusern / an ihren Personen / Kindern und Hauß-Gesind anfahen / und dieser Politzey-Ordnung steiff nachkommen / dieselb auch bey ihren untergebenen Unterthanen/ Dienstleuthen / sonderlich aber bey denen Gastgeben/Wirthshäusern/ da die Leichtfertigkeit/ Unzucht und sündliche Laster der Gottslästerung und Zutrinckens am meisten gefunden/ und umb deß eigenen Nutzen willen gehegt wird/ festiglich/ mäniglichs unverschoner/handhaben/ und die in diesem Unsern General begriffene Laster in ihren Häusern/ und Gebieten nicht allein nicht gestatten/ sondern/alsobald sie einen in Ubertrettung befinden / denselben stracks zu der außgezeigten Straff nehmen : welche aber ihrer Jurisdiction nicht wären / daß sie die bey Vermeidung Leibs-und Guts-Straff der Städt / Märckt oder Dorff-Obrigkeit jedes Orths alsobald mit gutem Grund anzeigen/ da aber solches nicht beschehe / solle gegen dem/ so hierinnen nachlässig erschinen / so offt das mit Grund offenbar wurde / durch die Obrigkeit gegen dem/ so solche Verbrechung gehört/ und nicht gestrafft oder angezeigt / sowohl als gegen den Ubertretter selbst mit Straff fürgangen werden. Darzu Wir Uns auch gegen denen Obrigkeiten/ so die Ubertrettungen der Politzey ungestrafft hingehen / oder auch nicht fleissiges Nachsehen und Auffmercken halten lassen / mit Straff Leibs und Guts / auch Einziehung ihrer Jurisdiction fürzugehen/ vorbehalten wollen/ und solle die Bestraffung der Unterthanen auff dem Land durch den beschehen / der an jedem Orth die Dorff-Obrigkeit hat/ und keinem Unterthanen sich auff die Grund-Obrigkeit zulenden / gestattet werden : außgenommen da ein oder mehr Orth befunden / allda kein Dorff-Obrigkeit verhanden / so solle sich in solchem Fall die Volziehung der Straff auff die Grund-Obrigkeit erstrecken. Und damit eigentlich bewust werde / an welchen Orthen / auch durch welche Obrigkeiten fleissig ob dieser Politzey-Ordnung gehalten werde oder nicht ; So ist ferner Unser ernstlicher Befehl / daß ein jede nidere Obrigkeit / es sey Geistlich oder Weltlich ein gewisse lautere Verzeichnuß der verbrechenden Personen in ihrem Gebiet / mit Erzehlung ihres Verbrechens/ und Specificirung der Straff / zu jedem Quatember ihrer fürgesetzten Obrigkeit / als Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung/Land-Marschall/oder Lands-Haubtmann ob der Ennß überschicken/darbey ihr Fleiß und Handhabung gespüret werden möge. Damit auch diese Handhabung umb so vil stattlicher und gewisser beschehe ; So befehlen Wir weiter mit allem Ernst / und wollen / daß in einer jeden Stadt / Marckt/ oder Dorff etliche Personen in der Still gehalten/ und auß den Straffen/ so daselbst gefallen/ bestelit werden / welche auff die Ubertretter der Politzey in Wirthshäusern / Wein-Kellern und sonst allenthaben ihr eigentlichs auffmercken / und Erkundigung halten/ und derowegen (niemands daran zuverschonen) sich der Obrigkeit jedes Orths mit Eyds-Pflicht verbinden sollen ; und wen sie also in Ubertrettung befinden / oder sonst erfahren wurden / der Obrigkeit zu gebührlicher Straff anzeigen/ und sie die Obrigkeit alsobald gegen dem Verbrecher/da es sich also befunde/ mit Straff fürgehen/ und bey ihren Pflichten niemands ansehen oder verschonen / sondern ihnen dieses hochnothwendig gemein Nutz-löblich und Christlich Werck / dieweil solches dem Allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr / auch zu Milderung seines gerechten Zorns/ und zugleich dem gantzen Land zum Besten/und Förderung unserer Seelen-Heyl und Seeligkeit/ von Uns angesehen/ auff das Höchste angelegen seyn lassen ; doch sollen dieselben Anzeiger ihrer Gewissen / und daß sie auß Feindschafft ohne Grund niemands verunglimpffen wollen/ vermahnet/ und auch ob ihnen (sonderlich damit sie unvermeldet bleiben) gehalten werden. Dem allen nach / und damit dieser Unserer verneuerten zum theil gebesserten/und dann nicht weniger / mehrgedachter außgangener Politzey-Ordnung in dem übrigen Inhalt und Articuln desto würcklicher nachgangen / gehorsamblich gelebt / vollzogen/ und darüber umb so vil mehr gehandhabt werde ; So gebieten und befehlen Wir hierauff Unserer N. De. Regierung / Land-Marschallen / Lands-Haubtleuthen / Verwesern / Vicedomen/ Hand-Grafen/ Vögten/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Land-Richtern / und insgemein allen denen / so sich gerichtlicher Obrigkeiten gebrauchen/ bey denen Pflichten/ damit sie Uns als Herrn und Lands-Fürsten verwandt seyn/ hiemit alles Ernsts / und wollen / daß ihr alle/ und jeder insonderheit / nach Gelegenheit seines Ambts und Obrigkeit/ ob mehrgedachter Unserer Politzey/und fürnemblich ob denen Articuln die Abstellung und Bestraffung der gemeinen Laster / und sündlichen Prachts belangend / durch alle dienstliche Mittel und Weeg/ fleissiger als bißhero beschehen/ handhabet/ auch gegen den Verbrechern mit unnachlässiger Straff/nach Inhalt der Politzey-Ordnung/stracks verfahret/und hierinnen niemands verschonet / auch selbst darwider nicht handlet / sondern männiglich zugleicher Nachfolg gutes Exempel fürtraget / und dann sonst alles das handlet und fürnehmet / so zu Handhabung dieser/ und vorigen Politzey/auch zu Außreütung der gemeinen Laster / und sündlichen Prachts immer fürträglich und dienstlich seyn mag / alles mit getreuestem Fleiß und ernstlichem Eyfer / wie ihr solches gegen GOtt / und Uns als Römischen Kayser / auch eueren Herrn und Lands-Fürsten verantworten wollet/und als lieb einem jedem sey GOttes Zorn/ darneben auch Unsere schwäre Ungnad und Straff zuvermeiden : dann Wir wollen euch allen und jeden nicht bergen/ da Wir einiger Nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeiten erinnert/daß Wir die Straff gegen denenselben schöpffen/und darinn keines verschonen werden/ das meinen Wir ernstlich. Letzten Tag Octobris Anno 1568.

Poli-

Polißey-Patent, und Ordnung.

Leopoldus.

ENtbieten Unsern treu-gehorsambsten Ständen/ wie auch sonsten allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen/ was Stands oder Wesens die allenthalben in Unsern Ertz-Herßogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß gesessen und wohnhafft seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes/ ꝛc. und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen / obwohlen es jedermänniglich unverborgen/ was Gestalten noch vor vilen Jahren Unsere Hochgeehrteste Vorfahren an Unseren Löbl. Hauß-Oesterreich/ Gottseeligster Gedächtnuß auß sonderbarer Vätterlicher Sorgfältigkeit und Christlichen Eyfer / zu Einpflantzung guter Tugenden/ Sitten/ Zucht und Ehrbarkeit/ insonderheit zu Verhüt- und Abstellung der höchstschädlichen Verschwendung mit übermässiger Köstlichkeit in Kleidern und andern Gezierden / zu unterschiedlich mahlen allgemeine Polißey wie auch andere gute heylsambe Satz- und Ordnungen eingeführet / und zu männiglichen Wissen / offentlich publiciren lassen : Wir haben Wir jedoch bey Antrettung Unserer Lands-Fürstl. Regierung / nicht ohne sonders Mißfallen wahr genommen/ daß dergleichen mit Vätterlicher Sorgfältigkeit / wohlbedacht nutzliche Polißey und Ordnungen / in geringen Ansehen gehalten / auch mehrern theils gar in Vergessenheit gestellt worden / und allerhand schädliche Mißbräuch darwider eingeschlichen : deßwegen Wir dann auß gleichmässiger zu Unsern von GOtt anvertrauten Land und Leuthen tragender gnädigster und Vätterlicher Sorgfältigkeit Uns nicht weniger angelegen seyn lassen/ auch bereit in Werck begriffen seyn/ solche publicirte allgemeine Polißey/ wie auch andere Löbl. Satz- und Ordnungen/ über vorhergehende wohlerwogene und reiffliche Berath schlagung zu conformiren/ und zubestätten/ wie auch in theils Puncten / und Articuln / nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeit und Läuffe/ einzurichten/ zuvermehren/ und zuverbessern/ und so dann von neuem mit ernstlicher Execution und Handhabung ins Werck stellen zulassen ; worunter dann vornemblich auß einer mit nächstem publicirten General-Progmatica, und gemeiner Polißey-Ordnung mit mehrerem zuvernehmen seyn wird/ wie sich ein jedweder in Kleidungen und andern / nach Unterschied seines Stands/ Qualität/ und Condition zurichten und zuverhalten habe. Demnach aber bey dergleichen Polißey-Ordnungen forderist dahin zugedencken und zutrachten ist/ wie dardurch eine Löbl. Ehrbarkeit/ sowohl in Kleidungen/ als andern Politischen Wandel eingeführet / und dargegen aller unnothwendiger Uberfluß abgestellet werde/ und wie nun gnädigist erwogen/ daß allerhand kostbare Sorten und Waaren / sonderlich von Gold und Silber/ vil mehrers zu einen übermässigen Pracht/ als zur Ehrbarkeit und nothwendigen Bekleidung gebraucht / dardurch vil Geld zu merklichen Schaden deß gemeinen Wesens unnützlich verschwendet/ das gemeine Volck auch nur destomehrers zur Hoffart angereitzet / und deren vil gar in Armuth und gäntzliches Verderben gestürtzt werden ; Als haben Wir Uns gnädigist resolvirt/ dergleichen unnothwendige und überflüssige Waaren von Gold und Silber : als nemlich die gantze Guldene und Silberne Stuck/ wie auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug: Item gantz Guldene und Silberne / oder auch mit Gold und Silber eingetragene Porten/ Spitz / Gallonen/ dergleichen gestückte oder mit Gold und Silber gezierte Wehr-Gehäng/ Handschuh / und alles anders Gold und Silbernes Gestück / und Präm-Werck : Item reiche Bänder von Gold und Silber / wie auch die weisse Niderländische oder andere kostbare Spitz/ so ausserhalb Unserer Erb-Königreich und Länder gemacht werden / jedermänniglich indifferenter, und zwar also gleich unerwartet der mit ehistem hernachfolgenden General-Polißey-Ordnung gäntzlichen zuverbieten und einzustellen ; inmassen Wir solche hiemit und in Krafft dieses Unsers offenen Patents allerdings/ und gantz ernstlich verbotten/ abund eingestellt haben wollen / dergestalt daß hinfüro niemand von Unsern getreuen Ständen / Unterthanen und Innwohnern / weder Manns- noch Weibs-Personen / ohne Unterschied/ was Condition, Wesens/ oder Würdens sie seyn/ ichtwas von denen oben specificirten Gold und Silberen Sorten und Waaren/ ausser der Guldenen und Silbernen Knöpff / deren man sich zwar auff die Mäntel und Kleider / jedoch allein so vil die Nothwendigkeit erfordert/ nicht aber an statt eines Präm-Wercks / noch sonsten zu einem Uberfluß / oder ungewöhnlichen Pracht gebrauchen mag / an ihren Kleidungen tragen: sondern sich aller derselbigen obbemelten Sorten / bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad/ und wohlempfindlicher würcklicher Straff / die Wir wider die Ubertretter nach Befund und Gestaltsambkeit der Sachen/ mit allem Ernst vorzunehmen nicht unterlassen werden / allerdings und gäntzlich enthalten sollen. Und wie nun dieses Verbott der obbemelten Waaren dem General-Polißey-Wesen anhängig / und eigentlich dahin gehörig ist ; Also werden Wir zwar nicht unterlassen / in Unserer mit nächsten publicirenden Haubt-Polißey-Ordnung / wegen der Execution, auch ernstlicher Handhab- und Bestraffung der Ubertretter eine gewisse beständige Regul, Maaß / und Ordnung zustatuiren ; damit aber entzwischen dieses Verbott gleichwohl in Effect und Würckung gebracht / demselben schuldiger massen nachgelebt / und gebührender Vollzug geleistet werde / so solle dieses Unser Patent in Unserem Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß aller Orthen in Städten / Märckten / und Flecken offentlich angeschlagen / auch zu jedermänniglich Wissen / und desto besserer Nachrichtung durch gewöhnlichen Ruff verlesen/ und darauff von allen und jeden Unsern nachgesetzten

Gute Polißey einzuführen.

Allerhand schädliche Mißbräuch abzustellen.

Was von guldenen/ und silbernen Waaren verbotten/

Und was zugelassen seye?

Dieses Mandat aller Orthen zupublicizen.

-ten

ten hohen und nidern Gerichtern und Instantzen / wie auch sonsten allen andern Herrschafften und Obrigkeiten deß gantzen Lands / mit allem Ernst festiglichen darob gehalten werden; wie Wir dann denenselben hiemit ernstlich befehlen / und wollen / daß nicht allein die Obrigkeiten selbst in ihren Jurisdiction, und Gebüeten fleissig darauff Achtung geben/ sondern auch gewisse Personen in der Stille gehalten / und auß denen eingehenden Straffen bestellt werden/ welche auff die Ubertretter eigentlich auffmercken/ dieselbe der Obrigkeit zu gebührlichen Bestraffungen anzeigen : Und Sie die Obrigkeit alsdann gegen die Verbrecher/nach Befund ur d Gestaltsambkeit der begangenen muthwilligen/oder freventlichen Ubertrettung mit würcklicher Straff unverschonet verfahren sollen; über dieses/so wollen Wir umb desto mehrern Nachdrucks willen / auch sonsten jedermänniglich zugelassen haben / dergleichen Ubertretter bey ihren gehörigen Instantzen anzuzeigen / und zudenunciren / und solle alsdann auff erfolgende würckliche Bestraffung / dem Anzeiger oder Denuncianten jedesmahls der dritte Theil von der eingehenden Straff zur Recompens gegeben / und außgefolgt werden. Deme allen nach gebieten und befehlen Wir Unserer N. De. Regierung/ Hof- und Land-Marschallen/ Lands-Haubtleuthen/ Verwesern/ Vicedomen/ Hand-Grafen/ Vögten/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen / Land-Richtern / und ins gemein allen denen/so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen/ hiemit alles Ernsts/ und wollen/ daß ihr alle/und jeder insonderheit/ nach Gelegenheit seines Ambts und Obrigkeit/ ob diesen Unsern allgemeinen Verbott der oben außgesetzten Sorten und Waaren/durch alle dienstliche Mittel und Weeg ernstlich handhabet/ gegen die Ubertretter mit unverschonter Bestraffung/ obverstandener massen / würcklich verfahret/ befoderist aber auch ihr selbsten darwider nicht handlet/ sondern männiglich zugleicher Nachfolg mit gutem Exempel vorgehet/und dann sonsten alles das gantz eyfrig handlet und fürnehmet/ was zur Manutention dieses Unsers Patents immer vorträglich und dienstlich seyn mag/ alles mit treuisten Fleiß und ernstlichen Eyfer/ wie solches euerer gegen Uns als Herrn und Lands-Fürsten obligenden Pflicht gemäß ist/ und Wir Uns dessen gegen euch / in allweeg gnädigst versehen/auch so lieb einen jeden ist Unsere schwäre Ungnad und Straff zuvermeiden. Das alles ist Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Auff Nachkommung dessen fleissig Acht zugeben.

Die Ubertretter zubestraffen/

Und den dritten Theil der Straff dem Anzeiger zugeben.

Manutentz dieses General-Mandats.

22. Martii 1659.

Fernere Ordnung.

Leopoldus.

WIR LEOPOLD/ &c. &c. Entbieten allen und jeden/welche in dieser Unserer Politzey-Ordnung begrissen seyn/Unsere Gnad und alles Gutes; und werdet ihr euch guter massen selbsten zuerinnern haben/ wie das bald nach Unserer angetrettenen Lands-Fürstl. Regierung / Wir auß Vätterlicher Vorsorg und Eyfer die Tugend zupflantzen/ und die Laster außzurotten / Uns unter andern vorgenommen / zu Abstellung der höchstschädlichen Verschwendung mit übermässigen Pracht und Verthuelichkeit / ein allgemeine Politzey-Ordnung verfassen und publiciren zulassen / zu welchem Ende Wir auch noch den 22. Martii Anno 1659. durch offene Patent unterschiedliche nur zum unzimblichen Pracht mißbrauchte kostbare Waaren gäntzlich verbotten ; Sintemahlen aber bald darauff die Unruhe in Siebenbürgen/ und der gefährliche Türcken-Krieg / auch nachgehends andere Verhindernussen ins Mittel kommen/ als ist Unser gehabtes gutes Vorhaben/oder vilmehr die Werckstellung desselben zuruck verbliben. Demnach Wir nun mit sonderbaren Mißfallen wahrnehmen müssen/wie der höchstschädliche Luxus und Verschwendung in Kleidern/Mahlzeiten/und andern je länger je höher gestigen/ und verspühret worden/ daß solcher Mißbrauch von unten an seinen Ursprung genommen : in deme die geringern Stands-Personen sich solcher Kleidungen angemasset/ die sonsten denen Höhern gebühret/ und einer den andern so hoch getriben/ daß endlich die Obern Ständ weder in der Materi, noch Form eine Kleidung mehr erfinden können/ so nicht die Mindern / insonderheit die Weibs-Personen / alsobalden imitirt/ und nachgethan hätten. Worauff dann erfolget/daß wegen so häuffig verbrauchter Außländischer kostbarer Waaren jährlich ein überauß grosse Summa Gelds ausser Lands gebracht/ ihrer vil dardurch in grosse Schulden gerathen / und gäntzlich ruinirt worden/ ja da auch gleich theils auß denen Obern Ständen sich gern einer geringerer Kleidung bedient hätten/ sie doch solches / da sie anders von geringern Stands-Personen unterschieden seyn/und in keine Verachtung kommen wollen / nicht thun können / sondern mit ihrer Ungelegenheit und Schaden die grössere Unkosten continuiren müssen / welches auch mit dem Uberfluß bey Hochzeiten und Mahlzeiten also geschehen. In deme nun / wie vorgemeldt / dieses Ubel mehresten Theil von denen nidrigern Stands-Personen entstanden / und die Obere dardurch zur Nachfolg bemüssiget worden : Als haben Wir für gut befunden / und gnädigist entschlossen / die Remedirung auff gleiche Weiß vorzunehmen ; und weilen ohn daß zu Publicirung deß durchgehenden General-Politzey-Wesens / noch unterschiedliche Difficultäten und Verhindernussen obhanden / insonderheit daß Wir der annoch zu Regenspurg sich befindenden Reichs-Versamblung in dieser Materi vorhabendes Conclusum gern erwarten/und mit demselben Uns conformiren wolten/vor dißmahl Unsere drey Obere Ständ und würckliche Räth/für ihre Personen/ nicht zuberühren/ sondern nur die denenselben nachgehende Unsere Beambte/ Hof-Bediente/ Universitätische/ Kauffleuth / Burger- und Bauren-

Voriges Patent wird berührt.

Unterschiedliche Mißbräuch habē von unten an durch die geringere Stands-Personen ihren Ursprung genommen.

Die drey Obere Ständ/ und würckliche Räth/werden hierinnen nicht berührt.

ren-Stand in gewisse Classes eintheilen/ auch was nach jetzigen Läuffen einem jeden zutragen verbotten / oder erlaubt seyn solle / vorzuschreiben. Wie folgt:

Erste Clas.

Welche in der ersten Clas enthalten seyn.

In diese erste Clas wollen Wir gezogen haben Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. höhere Beambte / und Hof-Bediente / welche nicht würckliche Lands-Mitglider seyn / als die Vicedomen/ Hof- und Kriegs-Zahlmeister / Saltz-Ambtmann / Hand-Grafen / Waldmeister/ Eysen-Ambtmann/ Hof- Quartier-Meister / Landschreiber / Secretarien / von denen höhern Mitteln welche nicht zugleich würckliche Räth seyn/ deß Obristen Proviant-Ambts-Lieutenant, die Doctores der Rechten und Artzney/ welche ihrer Profession theoricè, oder practicè abwarten/die Nobilitirte/ so Land-Güter haben/Unsern Hof- und N. De. Cammer-Buchhalter/ Unsern Stadt-Anwaldt / Schatz-Meister / Cammer-Diener / Hof-Capell- und Vice-Capell-Meister/Ober-Cammer-Fourier, Burg-Grafen/den Burgermeister und Stadt-Richter allhier und zu Lintz / welche der Zeit im Ambt seyn / oder solches vorhero verwaltet haben.

Verbottene Sachen.

Allen obbemelten Personen wird durchgehend verbotten/ zutragen Kleinodien/ gut/ und falsche Perl/ gantz Gold- und Silberne Stuck/ wie auch von Gold und Silber gewirckt- und eingetragene Zeug/ Porten/ Frantzen/ Spitzen/ Zändl/ Knöpff/ Schlingen/ Gallonen/ Schnür / deßgleichen alles Gepräm / Geschmeltz / und Stickwerck von Edel-Gestein/ von Perl/von gut- und falschen Silber/von Seiden und Glaß/ die Außländischen theuren Zeug: als Broccat und dergleichen ; Item perfumirt/und allerhand schmeckende Häut zu Kleidern: das Futter von Zobeln / sambt Schweiff und Klauen / Armelin / schwartzen Fuchs / und weissen Luchs/ wie auch all anders Futterwerck/ so den benennten im Werth gleich gehalten wird : die Außländischen kostbaren Spitz von Seiden und Zwirn / gantz Castorene Hüt/ die Straussen-Federn / die verguldten Degen und Sporn.

Dann ist ihnen verbotten / das gantze Tafel-Silber / wie auch die Außländischen mit Seiden eingewirckt- und andere kostbare Tappetzereyen/ auch die gantze Seidene Sessel: Item die köstliche Gemähl: dann die mit Gold und Silber Bildschnitzerey / Sammet-Seiden-Zeug / oder kostbaren Tuch gefüttert- und gezierte Wägen und Schlitten : dann an denen Rossen die Quasten und Tollen/ und die mit Messing beschlagene Geschirr : die Gualdrappen / auch andere Sammet / Seiden- oder gestickte Roßdecken. Und wie nun obbemeltes Verbott zugleich auff Mann- und Weiblichis Geschlecht zuverstehen ist/also sollen die Manns-Personen sich absonderlich enthalten der grossen köstlichen Parruquen / und Flieg-Ermel / die Weibs-Personen aber der weit-außgeschnittenen Wämbser / und langen nachschweiffenden Röck/ wie auch der Schiff-Ermel/und langen gekrausten Haarlocken/ und ins gemein all anderer neuen Mode, Form und Arth der Kleidungen / oder deren sich sonsten die höhern Stands-Personen zugebrauchen pflegen. Ferner sollen obbenennte jeder über einen Diener/ welcher allein zum Aufwarten oder Nachtretten auff offentlicher Gassen gebraucht wird / zuhalten nicht befugt seyn / und da sie solchen kleiden / sollen sie sich hierzu keines theuren Tuchs/ oder Seidenen Gepräms gebrauchen können : die Weibs-Personen aber sollen sich der Vortretter gäntzlich enthalten. In diese erste Clas gehörige Personen/ sollen auff ein Hochzeit-Mahl/ ausser deß Weins/nicht über hundert Gulden wenden/ und sich aller Beschau-Essen / und gemachten Blumwercks / auch der Heerpaucken und Trompeter durchgehend enthalten. Ein anders Gastmahl aber soll / ausser deß Weins/ nicht über zwantzig Gulden kosten/ auch von ihnen gar selten eines angestelt werden. Bey ihren Begräbnussen sollen nicht über zwölff weisse Wachs-Windliechter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen wird ihnen gnädigist erlaubt / an hohen Fest- und Ehren-Tägen ein guldene Ketten von hundert Ducaten / und ein Ring von Edelgestein / in gleichen Werth / ihren Ehe-Weibern und Töchtern aber allein Pörtl von Perl / Arm-Bändl und Halß-Zier von Edelgestein / welche drey Stück aber zusamen nicht über sechs hundert Gulden werth seyn sollen / zutragen.

Dann wird ihnen sämbtlich zugelassen / das Edel-Mader/und anders Futterwerck/ so diesem im Werth gleich oder geringer ist : Item ein Sammetes Kleid/ und ein mit Sammet gefütterter Mantel / auch andere Seidene Zeug/ als Tobin/ Damasch/ Tertzenell / und dergleichen Gattung zu Kleid und Mantel / welche sie auch mit einem in Unsern Erb-Ländern gemachten Seidenen Spitz/ dessen Elen nicht über dreyssig Kreutzer kostet / doch aber nur einfach / verprämen lassen können.

Ferner mögen sie zu Uberschlägen / Tätzeln/ und Hauben gebrauchen die Anna- und Marienberger / auch andere in Unsern Erb-Ländern gemachte zwirnene Spitz / deren Elen im Werth nicht über drey Gulden steiget.

Tafel-Silber.

Weiter lassen Wir ihnen von Tafel-Silber gnädigist zu/ ein Gießbeck und Kandl/ Löffel / und Saltz-Vaß / wie auch Trinckbecher und Kandl.

Wägen.

Uber dieses mögen sie sich der viersächigen Fenster- und Lemoni-Wägen/ jedoch ohne der verbottenen Zierath von Mahler- Bildhauer- und dergleichen Arbeit / auch Venedischer Fenster/ gebrauchen.

Was nun denen in dieser ersten Clas begriffenen Personen verbotten worden/ das wollen Wir auch von allen nachfolgenden Classen noch vil mehrers verstanden haben.

Andere

Anderte Clafs.

Welche in der anderten Clafs enthaiten seyn.

Darunter sollen begriffen seyn die Nobilitirten / welche keine Land-Güter besitzen: Item Unserer N. De. Buchhalterey Rait-Räth / Hof-Musici, Contralor, Fuetter-Meister/ die Hof-Fouriers, Heroldten/ Unter-Cammer-Fourier, Guardarobba, Huschier / Leib-Balbier/ Kuchel-Schreiber/ Frost-Meister/ Waldschaffer / Bauschreiber / der Stadt Wienn innere Raths-Personen/ wie auch Unsers allhiesigen Stadt-Gerichts-Beysitzer/ Unser Müntz-Meister / Registratores, Expeditores, Taxatores, Zeugs-Commissarien / Unter-Marschall/ Schubschreiber/ Weißbott/ Vicedomischer Grund-Buchs- und Steuerhandler/ Mauthner/ angeregter Beambten Gegenschreiber / Fischmeister/ Kueffenhandler/ Hof-Schreiber/ Verweser/ Ober-Vorgeher bey der Eysen-Gewerckschafft / die Hof-Cammer-Diener / die Landschaffts Secretarien/ welche nicht Doctores Juris seyn / der Landschafft-Einnehmer/ Buchhalter / Rentmeister / die Magistri Philosophiæ, Notarii publici, welche dieser Profession allein abwarten / die Burgermeister und Richter Unserer übrigen Lands-Fürstlichen Städt und Märckt/ die Niderlags-Verwandte / und Hof-Befreyte / Handels-Leuth / Unserer Hof-Cavallier, wie auch der drey Obern-Land-Ständ/ Ober-Pfleger (welche auß Mißbrauch bißhero Regenten genennt worden) Item ihre Hof-Meister/ Stall-Meister / Auffwarter / der Clöster Hof-Richter / die Hof-Meisterinen / Cammer-Jungfrauen.

Verbottene Sachen.

Neben obigen in der ersten Clafs verbottenen Sachen ist denen in diese anderte Clafs gehörigen Personen zugebrauchen auch verbotten/ das Edel-Mader-Futter/ der Sammet/ Genuaz, und gestückter Adlaß/ das Außländische Tuch / dessen Elen über sechs Gulden kostet / die halben Castor-Hüt / die Niderländisch- und andere kostbare Spallier/ auch von Gold- oder Silbernen Leder/ und dergleichen/ die Niderländisch- oder andere Außländische theure Teppich / die Seidene Fenster-Fürhäng/ die Lemoni-Wägen/ und denen Weibs-Personen absonderlich die gespitzten Schläyrl / und fliegende oder auffgespehnlete Ober-Röck. So sollen auch in diese anderte Clafs gehörige Personen auff ein Hochzeit-Mahl sambt dem Wein nicht über sechtzig Gulden / auff ein anders Gastmahl aber nicht über fünffzehen Gulden wenden / auch in ihrer täglichen Kost sich ihrem Stand gemäß verhalten: und bey derselben Conducten nicht über acht weisse Wind-Liechter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

Dahergegen verstatten Wir ihnen gnädigist / an hohen Festen und Ehren-Tägen eine Guldene Ketten von hundert Reichs-Thalern/ und einen Ring im gleichen Werth/ und ihren Ehe-Wirthinen und Töchtern ein paar Armbändl/ ein Pörtl von Karthen- oder Loth-Perlen/ oder aber von goldenen Rößlen / und dann ein einfaches goldenes Halß-Kettel mit einem Agnus Dei, oder andern Anhang/ jedoch daß alle drey Stuck nicht über drey hundert Gulden werth seyn. Ferner lassen Wir beyderley Geschlechts zu den gemeinen / oder Stein-Mader und ander geringes Futter/ einen Sameten/ oder Plurschenen Manns-Rock/ und den Mantel allein mit plurschenen Auffschlägen/ so auch denen Weibs-Personen ein Sammet- oder Plurschenes Wambes / ihnen sambtlichen aber den Tobin/ Damasch/ Tertzenell/ und dergleichen/ jedoch denen Weibern nur zu Ober-Röcken zugebrauchen: einen mittern Annaberger / oder im Land gemachten Seidenen Spitz / zu einem einfachen Geprám / die Elen von funffzehen biß achtzehen Kreutzer: Item solche zwirnene Spitz/ die Elen höchstens vor ein Gulden/ dreyssig Kreutzer. Dann mögen sie sich gebrauchen einer Silberner Trinck-Kandl/ wie auch der Becher/ Saltz-Väsel und Löffel/ deßgleichen der geringern Tappetzereyen/ der gemeinen Türckischen / und andern dergleichen Teppich / der geringern Seidenen Decken/ und Taffeten Beth-Fürhäng/ nicht weniger auch der viereckichten Fenster-Wägen/ von der ältern Arth: Item der Mantel-Wägen/ jedoch aber nur ausserhalb der Stadt und über Land: es wäre dann/ daß einer oder der ander Unpäßlichkeit halber deß Fahren nicht entrathen könte.

Dritte Clafs.

Welche in der dritten Clafs enthalten.

In diese dritte Clafs setzen Wir Unsere Buchhalterey-Bediente/ Concipisten / Cancellisten/ Kellermeister/ Tappezier/ Zimmerwarter/ Tafeldecker/ geheimen Raths-Anticamera: und Ritterstuben Thürhieter/ Cammerhaitzer/ Hartschier/ Trabanten/ Leib-Laqueien/ Cammer-Trabanten/ Tromperer / oder weilen diese fünff Species die Liure tragen / vilmehr ihre Weiber und Kinder: Item den Zier-Gadtner/ Wagenmeister / Futter-Schreiber / die aussern Raths-Personen allhier/ die vornehmen Burgerlichen Handelsleuth/ wie auch andere vornehmere Burger / welche keine Handwerck treiben / die Künstler: nemblich Buchdrucker/ Mahler / Bildhauer / Gold-Arbeiter/ Perlhesster/ Wachs-Possierer / Kupferstecher/ Pettschiergraber/ und dergleichen: der Landleuth Pfleger/ Schreiber / Cammerling/ die übrigen Raths-Verwandte in Unsern Lands-Fürstl. Städt/ und Märckten/ sambt ihren Stadtschreibern / die Sollicitatores, Castner / Renth- und andere Schreiber / Factorn / Kauffmanns-Diener/ deß Adels Beschlüsserinen.

Verbottene Sachen.

Alle in die dritte Clafs gehörige Personen sollen sich neben andern / in obstehenden zwey Classen verbottenen Sachen enthalten/ der Stein-Mader/ deß Tuchs/ dessen Elen über vier Gulden kostet/ der Seidenen Zeug: als Tobin / Tertzenell / Damasck/ und dergleichen/ der fremden und andern Seiden- und zwirnenen Spitz/ der Niderländischen Leinwath/ und Sinawaff/ der Hüt von Viertel-Castor/ allerhand Spallier / und Türckische / oder andere Außländische Teppich / wie auch der Kobel- und Mantel-Wägen. Ferner sollen sie auff

Tapetzereyen / Wägen / kostbare Hochzeit/ und andere Gastmahl.

eine Hochzeit nicht über viertzig Gulden : auff ein anders Gastmahl aber nicht über zehen Gulden wenden/ auch bey ihren Conducten keine weissen/ sondern auffs meiste nur acht gelbe Wind-Liechter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen. Goldene Ring/ silberne Gürtel/ Pörtl von goldenen Röslen/

Herentgegen wird ihnen gnädigist erlaubt/ ein goldener Ring mit einem schlechten Stein / jedoch daß alles zusamen nicht über zehen Gulden koste / so dann ihren Ehe-Wirthinen und Töchtern noch darzu ein silberne Gürtel von zwantzig biß dreyssig Gulden werth/ wie auch ein Pörtl von goldenen Röseln / und Sammete Visiren.

Sammete Visiren / Taffet / Seiden/ Schlayer/ Spitz/ Tisch-Zeug/

Ferners denen Männern ein Taffeter Sommer-Mantel / und ihren Ehe-Weibern und Töchtern zu Fürtüchern und Miedern/ wie auch beyderley Geschlecht zu Mantel-Auffschlägen/ Damasck/ Tertzenell / Tobin / und dergleichen. Item alle halb Seidene Zeug / so dann fein Prager- und Schlesinger-Schleyer zu Uberschlägen und Hauben : darzu schlechte im Land gemachte Spitzl/ die Elen von funffzehen biß zwantzig Kreutzer werth. So mögen sie sich auch Silberner Tischbecher und Leffel gebrauchen.

Vierte Clafs.

Welche in der vierten Clafs enthalten.

In die Vierte Clafs setzen Wir die Falckner/ Jäger/ Gehög- und Feld-Bereitter/ Capell-Diener / Hof-Sattler / Sesseltrager / Thorsteher / Senfften- und Klepper-Knecht / Stangen- und Vorreitter / oder weilen diese sechs die Liure tragen / vilmehr ihr Weib- und Kinder : Item die Einspännier / gemeine Burger/ und Handwercks- auch Burgerliche Inleuth allhier/ und auff dem Land/ die Ubertretter / Schulmeister / Mößner/ Kirchen-Diener/ die geringen Cantzley-Bediente / als Haitzer/ und dergleichen / die Handwercks-Gesellen / die Köch- und Köchinen/ auch andere in denen vorgehenden Classen begriffener Personen Bediente.

Verbottene Sachen.

Denen in die vierte Clafs gehörigen Personen wird über obiges der vorgehenden drey Classen verbotten/ das Fech- und Künigl-Futter/ die Fuchs-Kehl und Wammen/ auch das diesen in Werth gleich ist/ ausser daß sie Fechhauben tragen/ wie auch das Künigl-Futter und Fuchs-Kehl zum Vorschiessen gebrauchen mögen : So dann ist ihnen verbotten / nicht allein alles Tuch/ so ausser Unsern Erb-Landen gemacht wird / sondern auch das Inländische / dessen Elen über zwey Gulden kostet : Item alle gantz- und halb Seidene Zeug / Strimpff/ und Seidene Bänder/ deren Elen über sechs Kreutzer kostet / schwartz- und weisse Spitz/ fein Prager- und Schlesinger-Schleyer : Ulmer-Schlesinger- wie auch feine in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß gemachte Lemwath : Hüt / so über zwey Gulden kosten/ deßgleichen auch Silberne Becher und Löffel. Sie sollen auch auff eine Hochzeit nicht über vier und zwantzig Gulden/ auff ein ander Gastmahl aber nicht über sechs Gulden anwenden. Insonderheit aber sollen die Handwercker bey Auffding- und Freysprechung der Lehr-Jungen / bey Fürgeb- und Verfertigung der Meister-Stuck / wie auch bey allen andern Handwercks-Zusammenkunfften/ die bißhero durch Mißbrauch eingeschlichene kostbare Mahlzeiten gewißlichen einstellen/ und wo in ihren Handwercks-Ordnungen hievon etwas gewisses außgeworffen/ dasselbe nicht überschreitten/ in dem übrigen aber / sollen sie auff keine Handswercks-Mahlzeit/ wie die auch Namen haben (jedoch ausser deß Weins/ dessen auff jede Person ein Achtring gerechnet) mehr als fünff Gulden auffwenden. Bey ihren Conducten sollen nicht über sechs gelbe Wind-Liechter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen aber verstatten Wir ihnen gnädigist / einen goldenen Ring von fünff biß sechs Gulden Werth/ wie auch ihren Weibern und Töchtern (nicht aber denen Dienstbotten) eine Silberne Gürtel von funffzehen biß zwantzig Gulden werth ; doch solche allein an Sonn- Feyer- und andern Ehren-Tägen zutragen.

Deßgleichen wird beyderley Geschlecht zugelassen/ das Wolffs- und Fuchs-Rucken/ wie auch ander geringes Futter : Item der Cameloth / und allerhand wollene geringe Zeug/ vornemblich aber die jenigen / so in Unsern Erb-Ländern gemacht werden : So dann auch Uberschläg und Hauben von gemeinen Schleyer.

Fünffte Clafs.

In diese Clafs gehören die Unterthanen / und derselben Inleuth / die Tagwercker / und das übrige gemeine Volck.

Verbottene Sachen.

Diesen Personen wollen Wir neben andern / so in denen vorhergehenden vier Classen bereits verbotten / nicht gestatten das Wolffs- und Fuchs-Futter zu Pöltzen/ und dergleichen/ den Cameloth/ Burat/ Sayet und dergleichen Zeug : das Tuch / dessen Elen über ein Gulden/ dreyssig Kreutzer kostet : allerhand Seidenes Pränwerck / wie auch die Hüt/ so über ein Gulden werth. Ihre Hochzeit- und Conduct-Mahlzeiten / sollen sambt dem Trunck nicht über funffzehen Gulden / die Kindl-Mahl aber / wo sie noch im Brauch seyn / nicht über fünff Gulden kosten.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen aber mögen sie tragen eine Hauben mit Auffschlägen von Fuchs-Rucken / wie auch das Lämbl- und ander dergleichen geringes Futter : ihre Weiber / Töchter/ und Dienst-Menscher aber Sammete Pörtl / und Seidene Haar-Bändl / jedoch daß die Elen nicht über vier Kreutzer koste / wie auch Zöpff von gemeiner Flöth-Seiden.

Uber dieses haben Wir auch von einer Zeithero mißfällig verspühren müssen/ was massen theils/ sowohl von Unsern Hof- als andern Cavallieren in ihren Liuren einen grossen

sen Luxum gebraucht haben/ und dahero nicht unbillich zubesorgen ist/ daß / weilen einer den andern/ vornemblich aber unter denen jüngern Cavallieren/mit dem Pracht übertreffen will/ wann nicht remedirt werden solte / in kurtzer Zeit dardurch mancher in einem schlechten Zustand gerathen möchte ; Und aber an Erhaltung der Adelichen Geschlechter Uns / und dem gemeinen Wesen mercklich vil gelegen : als haben Wir für eine Nothdurfft erachtet/ daß bey Auffrichtung dieser Politzey-Ordnung / auch dißfalls der überflüssige Pracht in etwas moderirt werde. Setzen demnach/ ordnen/ und wollen hiemit gnädigist/daß sowohl Unsere Hof-Cavallieri,als auch die drey Obern Land-Stand zu ihren Liuren hinfüro gar kein Außländisch Tuch / von Inländischen aber kein theures / als höchstens die Elen pr. drey Gulden / und darauff kein Prämwerck von gut- und falschen Gold und Silber : so dann kein Stückwerck von Seiden / noch auch das zugelassene Prämwerck von Seiden also überflüssig/ daß es dem Werth deß Gold und Silbers gleich käme / oder denselben gar übersteige/ gebrauchen : und die Liure-Mäntel nicht mit Sammet oder Plursch (welche beede Zeug allein für Unsere geheimen Räth / und hoher Ministern Bediente zu Auffschlägen erlaubt seyn sollen) füttern lassen/auch keine gantze/oder halbe Castor-Hüt mit Straussen-Federn / keine Uberschläg von Point de Venise-Art / oder andern theuern/ oben in der Ersten/und Anderten Clas verbottenen Spitzen / noch auch vergoldt- oder versilberte Degen und Sporn / zu der Liuree geben sollen.

Cavallier sollen in ihren Liueen keinen Luxum gebrauchen.

Zugelassene/und verbottene Sachen in Liuren.

Nachdeme aber auß der Erfahrung bekant / daß sich vor diesem / bey Einführung der Politzey-Ordnungen / gemeiniglich boßhaffte Leuth gefunden / welche durch Erdenckung allerhand neuer Sachen und Kleider-Arth / wormit dem gemeinen Wesen eben so vil / als mit dem jenigen/ so man vorhero abgeschafft / Schaden zugefügt / und auff solche Weiß die verbottene Excess unter einem andern Schein und Namen widerumben in Schwung gebracht worden. Als wollen Wir solche zu Unterbruch dieser Unserer heylsamen Satzung gereichende Handlungen hiemit ernstlich / und bey denen hernach benennten Straffen gäntzlichen verbotten/ und beynebens jedermänniglich dergleichen Sachen und Kleider-Arth/welche in jeder Clas das Verbottene im Werth übersteigen/ oder selben wenigist gleich seyn/ weder zuerfinden/ noch zutragen/ Vätterlich/ und für Schaden gnädigist gewarnet haben.

Keine neue Sachen/ und Kleider-Arth in fraudem dieser Ordnung zuerdencken.

Damit auch niemand zuzweiffeln Ursach nehme/ in welche Clas die jenigen/ so nach ihrem Ambt / und Qualitäten in keiner Clas absonderlich benennt seyn / gehören ; Als ordnen Wir hiemit gnädigist / daß solche Personen nach derselben Clas allwo die jenigen / so ihnen im Stand/Ambt/und Verrichtung gleich seyn/oder doch ihren Qualitäten am nächsten kommen/ begriffen / sich halten und reguliren sollen. Es solle auch keinem / welcher etwo in der Ordnung dem andern nachgesetzt worden wäre/ solches an seiner hergebrachten Ehren-Stell und Præcedentz im geringsten nachtheilig seyn : Massen Wir auch einem jeden/ welcher/ wegen seiner Dienst/oder andern Qualitäten/ sich zu zweyen Classen legitimiren könte/ hiemit gnädigist zugelassen haben wollen / daß er sich nach seinem Gefallen / der höhern Clas bedienen möge.

In welche Clas die hierinnen nicht benennte gehören.

Die Classen sollen niemand an seiner Præcedentz præjudiciren.

Wer in zweyẽ Classen begriffen/ kan sich der höhern bedienen.

Damit aber auch im übrigen dieser Unserer Ordnung beständig nachgelebt / auch mit allem Ernst und Schärffe darob gehalten werde : Als setzen und ordnen Wir hiemit/ daß die jenige Mann- oder Weibs-Person / so wider angeregte Politzey-Ordnung (welche/ so vil die einem und andern gar verbottene Roß und Wägen/das Geschmuckwerck von Edel-Gestein/ Silber-Geschmeidt und Hauß-Zier / auch übrige Unkosten in Mahlzeiten und Begräbnussen betrifft/ ihren Anfang alsobald/mit Publicirung dieses Patents nihmet ; zu Abtragung der noch verhandenen/und in das Verbott-kommenden Kleider aber / wie auch zu Veränderung der Wägen/ von solcher zeit an/ noch zwey Monath und nicht länger zugegeben wird) auch in dem geringsten Handlen/ auff frischer That darmit ergriffen / oder dessen sonst überzeigt wird/ zum erstenmahl/ in der ersten Clas viertzig: In der Anderten dreissig: In der Dritten zwantzig : In der Vierten zehen : Und in der Fünfften / von drey / vier biß fünff Reichs-Thaler ipso facto zur Straff verfallen haben : da er sich zum andertenmahl vergriffe / vorbemeldte Straff nochmahlen eingefordert / und ihme noch darzu das jenige/ wormit er die Ordnung überschritten/ hinweg genommen : da aber einer zum drittenmahl betretten wurde/ demselben vorbemeldte Straff verdoppelt/auch ihme noch darzu ein öffentlicher Spott/ als Dienst-Entsetzung/ oder Leib-Straff angethan : auch da sonsten einer bey der ersten/ anderten/ oder dritten Ubertrettung die außgesetzte Straff in Geld zuerlegen nicht vermöchte/ derselbe alsobalden mit Gefängnuß/ oder in andere weeg abgestrafft werden solle. Die Manutenentz und Handhaltung wollen Wir/so vil dieses Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß betrifft/zuforderist Unserer N. Oe. Regierung/ und Cammer : in Oesterreich ob der Ennß aber Unserm Lands-Haubtmann und Vicedom , hiemit auffgetragen haben/ deren jede Instantz hierzu einen besondern Fiscal bestellen / und derselbe sich umb andere gewisse Personen/ welche in der Stille die Ubertretter erforschen / und anzeigen / bewerben / auch denenselben für ihre Mühewaltung von denen eingehenden Straffen ein Drittel/ und das anderte Drittel dem Fiscal überlassen / das dritte aber Uns ordentlich verraittet werden solle. Wir wollen auch / daß auff deß Fiscalis , oder eines Anzeigers Anbringen (zumahlen solches einem jeden zuthun/und das Drittel der Straff zuerhalten / ohne einige Gefahr der Entdeckung seiner Person und Namens bevorstehet) auff das schleunigiste/ und zwar nur mündlich / ohne Verstattung einiger Schrifftwechßlung summariissimè pro-

Wann dise Ordnung ihren Anfang nimet.

Straff deren Ubertretter.

Verschärffung der Straff.

Manutenentz dieser Ordnung.

Ein Drittl der Straff dem Fiscal , das anderte dem Anzeiger zugeben / das dritte aber zuverrechnen.

Hierinfalls summarissimè zuprocedirē.

procedirt werden/ und damit alles desto mehrers befördert/ auch die / bey gedachter Unserer N. De. Regierung und Cammer anderwärtig habende Arbeiten und Verrichtungen/ kein Verzug verursacht werde/ wollen Wir auß ihrem Mittel zu diesem Politzey-Wesen besondere Räth verordnen lassen / die demselben beständig abzuwarten haben. Es sollen auch alle und jede/ so allhier in derley Politzey-Sachen/ zu mehrerwehnter Unserer N. De. Regierung und Cammer/ oder in Oesterreich ob der Ennß für Unsern Lands-Haubtmann und Vicedomb daselbst erfordert werden / ohne einige Widerred / oder Vorschützung einer andern Instantz (als denen Wir / so vil diese Ordnung betrifft / außdrücklich derogiren) erscheinen/ und derselben Außspruch ohne suchende Provocation, Revision, und anderer sonsten gewöhnlichen beneficiorum Juris, so Wir zu Verlängerung der Sachen zuverstatten / keines wegs gedacht seyn / gehorsambst nachkommen : Insonderheit befehlen Wir hiemit allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten auff dem Land / wie auch denen Magistraten in Unsern Lands-Fürstl. Städten und Märckten/ daß sie die ihnen untergebene Burger und Unterthanen zu Vollziehung / mehrgedachter Unserer Ordnung ernstlich anhalten / gewisse Leuth zur Aufsicht bestellen/ die Ubertretter unverschont abstraffen / auch selbsten darwider nicht handlen sollen : dann da erfahren werden solte/ daß hierinnen eine Nachlässigkeit oder Verschonung mit unterlauffen thäte/ soll Unsere N. De. Regierung und Cammer/ wie auch Lands-Haubtmann und Vicedomb in Oesterreich ob der Ennß / solche Obrigkeiten Richter und Räth / selbsten der Gebühr nach abstraffen. Es wird aber gleichwohl darneben ein jede Herschafft und Obrigkeit erinnert / sich hierinnen bescheiden zuverhalten / und niemanden auß Haß/ Neyd/ oder Eigennutzigkeit/ wo keine genugsambe Prob der Ubertrettung verhanden/ oder auch umb ein höhers/ als Unser Außwurff vermag/ mit der Straff zubelegen : Wir wollen auch/ daß alle Hof-Befreyte / Burgerliche und andere Schneider / keiner in diese Ordnung gehörigen Manns- oder Weibs-Personen / die Kleider auß einem bessern Zeug/ oder auff andere Weeg und Manier , als ihnen bemeldte Ordnung solches zulast / machen und zurichten sollen / da auch einer darwider handlen / und dessen überwisen wurde / soll er zum erstenmahl/ umb zehen Reichs-Thaler / zum andertenmahl aber umb zwantzig Reichs-Thaler gestrafft / und da er sich zum drittenmahl betretten liesse / ihme das Handwerck auff ein gewisse Zeit nidergelegt / oder nach Beschaffenheit der Sach die Freyheit / oder das Burgerrecht genommen werden. Welches Wir auch von denen Seiden-Stückern/ Kürschnern und dergleichen Handwerckern/ ingleichen von denen Köchen und Köchinen wollen verstanden haben/ die da wissentlich denen obberührten Personen etwas / so ihnen in dieser Unserer Ordnung verbotten/ arbeiten/ kochen/ und zurichten werden / wie dann sonderlich die Köch/ und Köchinen/ da ihnen etwas dergleichen zugemuthet wird/ oder sie sonsten was überflüssiges sehen thäten / solches ohne Verzug dem in Politzey-Sachen verordneten Fiscali, oder unmittelbar Unserer N. De. Regierung und Cammer anzeigen / dargegen ihnen der dritte Theil der Straff gebühren : im widrigen/ da sie solches verschweigen/ und man anderwärtig auff den Grund kommen thäte/ mit der jenigen Straff/ wie oben von denen Schneidern und andern Handwerckern gemelder ist / gegen sie verfahren werden solle. Wie dann die von Unsern Fiscal bestellte Personen / nicht allein heimlich bey denen Hochzeiten und Mahlzeiten alles genau außkundschafften und beobachten/ sondern auch/ wann ihnen die Mittel hierzu benommen wurden / und ein billichmässiger Verdacht verhanden wäre / befugt seyn sollen / offentlich in die Kucheln oder Zimmer zugehen/ auch die verbottenen und überflüssigen Speisen in Augenschein zunehmen.

Obrigkeiten sollen bey Straff fleissig hierob halten.

Jedoch in der Bestraffung nicht excediren.

Schneider /

Seiden-Stücker/ Kürschner / und dergleichen Handwercker / wie auch Köch und Köchinen sollen nichts verbottenes arbeiten / oder præpariren;

Sondern die Ubertretter anzeigen/

Im widrigē gestrafft werden.

Anzeiger sollen fleissig acht geben.

Und weilen bey so tieff eingewurtzelter Hoffart / Verschwendung/ und verkehrten Sinn der Leuth / alles in gewisse Regul zusetzen / auch die Betrüg und neue Fünd so genau zuverhüten/ nicht wohl möglich/ als behalten Wir Uns bevor/ diese Ordnung zuverbessern/ zuändern / und zuerklären.

Was schlüßlichen Unserer Hof-Cavallier, und der drey Obern Ständ/ und würcklicher Räth eigene Personen betrifft / wollen Wir selbige zwar Eingangs gedachter massen für dißmahl in dieser Unserer Ordnung und Patent nicht begriffen / jedoch sie Vätterlich / und gnädigist vermahnet haben / weilen durch Unsere Pragmatik die mindere und andere Stands-Personen in eine bessere Ordnung gebracht / und von dem ihnen nicht zustehenden Pracht abgehalten werden / daß sie die dem überflüssigen Luxui und Verschwendung nachfolgende Sachen und Ungelegenheiten selbsten betrachten/ und neben ihren Weib und Kindern/ sich der Gefahrsamkeit befleissen: die Außländische / kostbare/ an sich selbsten wenig nutze / und nur vil Geld auß dem Land ziehende / sich täglich verändernde Waaren/ als Landschädliche Sachen/ meiden/ den unnöthigen Pracht/ vornemblich auch in denen vergoldten Wägen/ wordurch das Edleste Metall unnützlich verschwendet wird/ einziehen/ wie auch den Uberfluß in Dienern und Auffwartern/ in der Hauß-Zier / Mahlzeiten / und andern also moderiren werden/ wie es eines jeden Stand/ Ambt/ und Condition rühmlich anstehet ; damit Wir nicht bemüssiget werden dörfften/ ihnen gleichfalls eine gewisse Ordnung fürzuschreiben / und ernstlich darob zuhalten / welches Wir auff nicht verspührende Verbesserung und Continuirung deß Luxûs zuthun/ nicht unterlassen wurden.

Jedoch in der Bestraffung nicht excediren.

Hof-Cavallieri, und die 3. Obere Ständ/ auch würckliche Räth sollen sich deß überflüssigen Luxûs enthalten / damit ihnen gleiche Ordnung zumachen nicht Noth seyn.

So wollen Wir auch Unserer und deß Heil. Röm. Reichs Chur- und Fürsten an Unserm Kayserl. Hof sich befindende Ordinari-Residenten/ und Agenten/ wie auch all andere zureisende hoch- und nidere Stands-Personen (worunter Wir auch die Soldaten begriffen

sen haben wollen) welche sich eine Zeitlang allhier / und bey Hof auffhalten / gnädigist ermahnet haben / daß auch sie in der Kleidung und andern / sich alles Uberfluß enthalten.

Welchem allen nach gebieten Wir Unserer N. O. Regierung und Cammerr Lands-Haubtleuthen / Verwesern / Vicedomen / Pflegern / Burgermeistern / Richtern / Räthen / und allen andern / so sich auff dem Land / und in Unsern Lands-Fürstl. Städten / in Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß / einer Jurisdiction, oder gerichtlichen Obrigkeit gebrauchen / hiemit alles Ernsts / daß ihr nach Gelegenheit eines jeden Ambts und Obrigkeit / ob dieser Unserer Ordnung und Gebott eyfrig haltet / gegen die Ubertretter mit der auffgesetzten Bestraffung würcklich und unverschonet verfahret / auch selbsten darwider nicht handlet / sondern vilmehr andern mit gutem Exempel vorgehet / und alles das jenige nachdrücklich handlet / und vorkehret / was zu Handhab dieses Unsers Patents dienlich und vorträglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / ohne daß euern Pflichten gemäß / auch so lieb einem jeden ist / Unsere schwäre Straff und Ungnad zuvermeiden. Dieses alles ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben auff Unserm Schloß Eberstorff.

28. Septemb. 1671.

Polißey-Ordnung verändert / und erleütert.

Leopoldus.

WIR LEOPOLD / ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden / denen diese Unsere erneüerte Polißey-Ordnung vorkombt / Unsere Gnad / und alles Gutes; und geben euch zuvernehmen: was massen Wir bald nach Antrettung Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Regierung in Ersehung deß in Kleidern / und andern eingeschlichenen grossen Luxûs, und Excessen / eine gewisse Polißey-Ordnung ad interim, und biß das General-Polißey-Haubt-Werck eingerichtet seyn wird / verfassen: und weilen sich wegen dero Publication unterschidliche Incidentzen / und Verhinderung ereignet / erst den 28. Septembris Anno 1671. in offentlichen Druck verfertigen / und publiciren lassen; Indeme nun aber diese also eingerichte / und publicirte Ordnung nicht allerdings einen gewünschten beständigen Effect erreicht / theils wegen der darinnen einkommenden allzuvilen Specialitäten / theils auch / weilen dieselbe alleinig auff Unsere nidere Beambte / und Hof-Bediente / auch andere nidern Stands-Personen / mit Eximirung Unserer drey obern Stände / und Unserer würcklichen Räthe / eingerichtet / und also kein Universal-Werck gewest ist: dahero erfolget / daß / indeme die nidern Stands-Personen / nach und nach diese Ordnung in Kleidungen / und in andere Weeg überschritten / und dardurch Anlaß gegeben / daß auch die Höhern / zu Erhaltung deß gebührenden Unterschieds / sich einer mehreren Freyheit gebraucht / darauß dann die weitere Confusion, und der jetzo sich vor Augen zeigende Luxus, und Unordnung entstanden. Als haben Wir eine hohe Nothdurfft zuseyn erachtet / bey dieser ohne das Schwär-Geldbeklemb- und betrübten Zeit / wo vilmehr auff eine Frugalität / auch gute / und untadelhaffte Sitten / und Wandel / als eine Verschwendung zugedencken / dieses Polißey-Wesen widerumb reassumiren / und durch die gehörige Stellen examiniren lassen / auch sonsten über von denenselben abgefordert- und eingelangten Bericht und Gutachten / bemeldte Polißey-Ordnung folgender massen respective geändert / erkläret / und von neüem eingeführet / auch in gegenwärtiges Patent verfassen lassen. Und zwar

Neüe Polißey-Ordnung.

Erstlichen / weilen offenbar / daß wegen der kostbaren Waaren / und Kleidungen vil Familien / und andere wohlhabende Leuth in Ruin, und grosses Abnehmen ihres Vermögen gerathen; Als hat Uns für nothwendig angesehen / durchgehend und universaliter zuverbieten: Nemblichen die gantz goldene / und silberne Stuck / wie auch andere / mit Gold und Silber eingetragene Zeug / deren Elen über sechs / acht / und höchstens zehen Gulden werth: Item gantz guldene / und silberne Porten / Spitz / Gallonen / Frantzen / und anders Gestückwerck / deren Elen über drey / vier / und höchstens sechs Gulden kostet / die seidene Spitz / von was vor Farben die seyn / deren Elen über ein / zween / oder höchstens drey Gulden: Item die seidene Bänder / deren Elen im Werth über einen Reichs-Thaler / ingleichen die weissen Spitz zu Uberschlägen / Täßlen / Hauben / Halß- und Fürtücher / deren Elen in ordinari tragen über sechs / acht / und zwölff / zum Auffbuß aber über funffzehen biß höchstens zwantzig Gulden kombt: dann die Garniturn sowohl für Manns- als Weibs-Personen / so den erst angezeigten Werth übersteigen: Item allen Sammet / und seidene Zeug / und Broccat zu Kleidern / deren Elen über vier / fünff / und höchstens sechs Gulden werth ist. So seyn auch unzulässig die gantz vergoldt- oder versilberte / und köstlich genahlte Wägen / ingleichen alle Sammete Roß-Geschirr / und Sammete Gutscher-Pölster / wie auch Wägen und Roß-Decken von Sammet; und weilen Wir weiters wahrgenommen / daß nicht nur in denen Kleidern / sondern auch in andere Weeg / die Gebühr sehr überschritten / und sonderlich durch die grosse und kostbare Mahlzeiten / und Speisen: Item Confecturn / süssen und theuren Tordten / auch Schau-Essen und Confect-Werck; Wie nicht weniger durch das hohe Spillen / und grosse Anzahl der Bedienten / und Rossen / Unsere Innwohner in grossen Nachtheil und Schaden eingeführet werden; Als wollen Wir alle und jede / Lands-Vätterlich ermahnet haben / hierinfalls sich also zubeobachten / daß Wir zu einem mehrern Einsehen / und würcklicher Abstell- und Bestraffung nicht veranlast werden. So

Wann von Gold- Silber- Sammet- Seiden- und Spitz-werck erlaubt / und verbotten.

Deren kostbahren Mahlzeitē und Speisen / hohen Spillen / und überflüssigen Bedienten sich zuenthalten.

Wir

Wir auch von denen Tituln/ und Prædicaten/ so wider die Gebühr/ Stand/ und Condition ertheilt/ und angenommen werden / verstanden haben wollen.

Drey Classes formirt.

Damit aber hierinfalls alles in mehrere Ordnung gesetzt werde / haben Wir drey Classes zuformiren / für nöthig erachtet.

Erste / Anderte / Dritte Clas.

In die erste Clas gehören Unsere zwey Obere Politische Ständ deß Herren- und Ritter-Stands / wie auch Unsere würcklich dienende Räthe: (dann so vil den Prælaten-Stand/ und die andere Geistlichkeit betrifft / versehen Wir Uns gegen denenselben/ sie werden sich in ein und andern ohne daß einer solchen Moderation gebrauchen / damit sie keine Ursach geben / gegen denenselben gleichfalls eine gebührende Emendir- und Remedirung vorzukehren.) In die anderte Clas, die Ordinari Nobilitirte; und in die dritte / die Burger/ und andere dergleichen Condition; Wie Wir nun gnädigist wollen / daß durchgehends/ Manns- und Weibs-Personen sich der / bey Hof gebräuchigen Mode in denen gebrauchen sollen. Also statuiren Wir zu Haltung eines billichen Unterschieds / daß sie in der ersten

Was denen in der ersten Clas zutragen erlaubt.

Clas alleinig der Flügl-Ermel / der reichen Zeug / der silber und guldenen / wie auch seidenen und weissen Spitz und Porten / in dem höhern Werth / auch der mit Sammet gefütterten Wägen / auch Niderländischer Sammeten / und Damascenen Spallier / Sessel und Teppich/ und in denen Carotzen der guldenen Nägl / in- und außwendig sich zugebrauchen befugt seyn sollen; Sie können auch ihre Libereyen / doch nur von Tuch / so in Unsern Ländern gemacht wird / höchst mit zwey seidenen zweyen Finger-breiten Porten / doch ohne Silber und Gold verprämen / oder darfür sammete Auffschläg / doch nicht beedes zusamen / machen lassen; Dann so können die Galla-Kleider zweymahl: die Campagna, oder andere Kleider aber nur einmahl / und die Mäntel (mit denen man sonderlich bey Hof / und in denen Raths-Sessionen zuerscheinen hat) höchstens mit zweyen Spitzen / doch ohne alle zuüberflüssiger übereinander Legung / verprämbt werden.

Wessen die in der Anderten/

Die in der anderten Classe sollen sich nur der Zeuge / Spitz und Porten deß mindisten Werths/ wie auch der schlechtern Tücher/ Teppich/ Sesseln/ lederen Spallier/ und dann nur der Wägen inwendig von Leder / oder Inländischen Tuch gebrauchen / denen auch der kostbare Geschmuck von Steinen / und dergleichen / verbotten ist.

Und dritten Clas befugt seyn.

Die in der dritten Classe aber haben sich der seidenen Zeug/ Spitzen/ Porten / und anderer Mobilien von Seiden / auch der Libereyen zuenthalten / und nur der Wägen von Leder zubedienen.

Manutenentz dieser Politzey-Ordnung.

Weilen aber das meiste an der Manutenentz und Handhabung gelegen / als wollen Wir dieselbe / so vil Unser Ertz-Herzogthumb unter der Ennß anlangt / Unserer N. De. Regierung und Cammer / in Oesterreich ob der Ennß aber / Unserm Lands-Haubtmann/ und Vicedomen / und in andern Landen / jedes Orths Gubernio auffgetragen haben / die werden/ mittels bestellender gewisser Leuthe/auch sonsten ihre fleissige Obsicht zuhaben/ und wider die Ubertretter gantz schleunig/ und ohne einigen Proces, solâ veritate facti inspectâ, zuverfahren / und zwar das Erstemahl dieselbe durch scharffes Zusprechen / und Verweiß abzumahnen / bey weiterer Ubertrettung aber sie nach gestaltsambe der Sachen / arbitrariè,

Wie die Ubertretter zubestraffen.

auch mit Hinweggenehm- und Confiscirung deß Corporis delicti, wormit der Excess geschehen / würcklich und unnachlässig zubestraffen / auff öfftere Reiterirung aber / noch mit schärfferen Mittlen gegen ihnen zuverfahren: Und weilen nicht alle Excess in dieser Ordnung begriffen werden können / auch in anderen wider die Gebühr / und allgemeine Polizey lauffenden Verbrechen / und Ubertrettungen / ob sie auch schon hierinnen nicht specificè inserirt seyn / ihr Obrigkeitliches Ambt zuverhandlen haben.

Handwercker sollen nichts Verbottenes arbeiten/

Damit auch diese Unsere Satz- und Ordnung einen mehrern Effect habe/ sollen alle Hof-Befreyte / Burgerliche und andere Schneider keiner in diese Ordnung gehörigen Manns- oder Weibs-Person / die Kleider auß einem bessern Zeug / oder auff andere Weiß/ und Manier, als dieselbe zulast / machen und zurichten; da auch einer darwider handlen / und dessen überwisen wurde / soll er zum erstenmahl arbitrariè, und da er weiters darwider betretten wurde / ihme wohl gar das Handwerck auff eine gewisse Zeit nidergelegt / oder nach Beschaffenheit der Sach / die Freyheit / oder das Burger-Recht genommen werden;

Wie auch die Köch nichts zurichten /

Welches auch auff die Seidenstücker/ Mahler/ Wagner/ und dergleichen Handwercker / wie auch die Köch/ und Köchinen zuverstehen/ die wissentlich denen obberührten Personen etwas/ so in dieser Ordnung verbotten/ arbeiten/ koch- und zurichten wurden.

Kauff- und Handels-Leuth nichts solches verkauffen.

Damit auch nicht etwan die Kauff- und Handels-Leuth die zutragen erlaubte Spitzen / und seidene Zeug auff denen Mäuthen / und in denen Läden wohlfailer / als selbige hernach an die Leuth verkaufft werden / angeben thun; So solle auch solche Betrettung ihnen die Waar genommen/ und hierüber von Unserer N. De. Regierung und Cammer die gebührende Obsicht gehalten werden.

Wann diese Ordnung den Anfang nehmen solle.

Schlüßlichen wollen Wir gnädigist/ daß diese Polizey-Ordnung den Anfang vom ersten Januarii künfftigen 1687. Jahrs nehmen solle / welches jedoch nicht dahin zuverstehen ist/ daß das jenige/ so darinnen verbotten wird/ und sich gleich jetzo ohne Schaden und Nachtheil emendiren/ und abstellen last: als nemblichen die kostbare Speisen / das hohe Spillen/ vile der Diener und Pferd/ ungebührliche Inticulirung/ und dergleichen von selbsten verbottene Excessen immittels zugelassen seyn sollen / als deren man sich / wie auch der Machung neuer kostbarer Wägen und Libereyen / gleich anjetzo à die publicationis, bey Straff zuenthalten

halten schuldig ist/ sondern alleinig/ daß man sich der bereit habenden Kleidungen/ Wägen/ und anderer dergleichen Sachen / darauff der Unkosten schon würcklich außgelegt worden / biß dahin / nemblichen ad primam Januarii, nächst kommenden Jahrs / bedienen / und dardurch neuer und mehrerer Spesen entübriget seyn möge.

Gebieten hierauff Unserer N. De. Regierung und Cammer/ Lands-Haubtleuthen/ Verwesern/ Vicedomen/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern / Räthen / und allen andern/ so sich auff dem Land/ und in Unsern Lands-Fürstl. Städten / in Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß / einer Jurisdiction, oder Gerichtlichen Obrigkeit gebrauchen/ hiemit alles Ernsts: daß ihr nach Gelegenheit eines jeden Ambts/ und Obrigkeit / ob dieser Unserer Ordnung und Gebott eyfrig haltet / gegen die Ubertretter mit der auffgesetzt- und Gestalt der Sachen / andern willkührlichen Bestraffung würcklich und unverschont verfahret / auch selbsten darwider nicht handlet / sondern vilmehr andern mit gutem Exempel vorgehet / und alles das jenige nachdrucklich handlet und vorkehret / was zu Handhab dieses Unsers Patents dienlich / und vorträglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als Herrn und Lands-Fürsten/ ohne das eueren Pflichten gemäß / auch so lieb einem jeden ist Unser schwäre Straff / und Ungnad zuvermeiden. Dieses alles ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn.

Denen Obrigkeiten wird die fleissige Obsicht anbefohlen.

29. April. 1686.

Polißey-Ordnung Manutenentz.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es gebe die tägliche Erfahrenheit/ und hätten es Ihro Kayserl. Majestät mißfällig vernommen / daß die jüngsthin publicirte Polißey-Ordnung schlecht observirt werde/ welches/ wie vorkombt/ guten theils daher komme/ weilen die jenige / so sich darwider vergreiffen / und unterschiedliche Instantzen gehörig / und also die N. De. Regierung und Cammer/ dero die Manutenentz bemelter Ordnung auffgetragen worden / an Verrichtung ihres Ambts gesperrt werde. Nachdeme aber Ihro Kayserl. Majestät absolutè wollen / auch specialiter gnädigist anbefohlen / daß obgedachte Polißey vest gehalten/ auch wider die Ubertretter indifferenter, unter was für Instantzen/ als denen Ihro Kayserl. Majestät/ so vil diese Ordnung betrifft/ wie vormahlen/ hiemit/ doch ohne anderwärtige Consequentz/ per expressum derogirt haben wollen/ dieselbe gehörig/ unverschont/ und mit allem Rigor, auch mit Wegnehmung der verbottenen Kleidern und Sachen/ auff offentlicher Gassen/ verfahren werden solle. Als hat man solches Ihne Herrn Land-Marschallen / wie auch an andere Mittel geschehen / und auch Regierung und Cammer bereits intimirt worden / hiemit zur Nachricht erinnern wollen.

Zu besserer Manutenentz dieser Polißey-Ordnung wird die Jurisdiction nochmahlen Regierung / und Cammer auffgetragen/ und allen andern Instantzen expresse derogirt.

14. Decemb. 1687.

Fernere Polißey-Ordnung.

Idem.

ENtbieten allen und jeden / denen dieses Patent vorkombt/ Unsere Kayserl. und Lands-Fürstliche Gnad/ und alles Gutes; und fügen denenselben hiemit gnädigist zuwissen/ ist ihnen auch auß Unserem vorherigen noch unterm 29. Aprilis deß jüngst abgewichenen 1686.sten Jahrs publicirten Polißey-Ordnung erinnerlich: was massen Wir dieselbe in drey Classes, mit Unterschied deren Waaren und Kleidungen in einem gewissen Werck abgetheilet; und ob Wir zwar in erstgemelter Pragmatica Unser gnädigiste Intention und Meinung angezeigt/ so haben sich doch unterschiedliche Difficultäten / und Dubia ereignet/ mithin solche zuerleüteren/ und einige Puncten zuändern / zulimitiren / und zuverbessern die Nothdurfft zuseyn erachtet. Befehlen demnach hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Erstlichen hinfüro / wann einer in Oesterreich / Böheimb/ Mähren/ Tyrol / und andern Erb-Landen Landmann / oder sonsten Nobilitirt ist / hingegen aber ein Officium bedient/ oder ein Gewerb treibt/ so mit dem Landmanns- oder Adel-Stand nicht compatibl oder conform ist/ sondern ordinariè von geringern Stands-Personen bedient/ und exercirt wird / das in solchem Fall nicht der Stand/ sondern das Officium, oder das Gewerb anzusehen/ und ein jolcher darnach zutractiren/ und in die gehörige Clas zusetzen seye. Andertens haben Wir gnädigist resolvirt / daß die Eingangs ermelter Polißey-Ordnung eingekommene anderte Clas in zwey Membra abzutheilen / und in das Erste nachfolgende fürnehmere Beamte: als Vicedom, Saltz-Ambtmann/ Handgraf/ Hof- und Kriegs-Zahl-Meister / Waldmeister/ Eysen-Obmann/ Zeug-Lieutenant, Hof-Quartier-Meister / Land-Schreiber / Secretarien von höhern Mittlen / Landschafft-Syndicus, die Doctores der Rechten / und Arßney/ Obrist-Proviant-Lieutenant, Hof- und Cammer-Buchhalter / Stadt-Anwaldt / Schatz-Meister / Müntz-Meister / Kayserlicher Cammer-Diener (denen die Flügel-Ermel so wohl / als denen Kayserlichen Cammer-Dienerinen die Armb-Flügel erlaubt) Capell-Meister/ und Hof-Musici, Hof-Contralor, Cammer-Fourier, Burggraff / Burgermeister / und Stadt-Richter allhier/ und dann die ordinari Nobilitirte (worunter aber die jenige / so von denen Comitibus Palatinis nobilitirt worden / nicht verstanden seyn) Leib-Barbier / Hof-Tantz-

Vorige Polißey-Ordnung wird erleütert/ einige Puncten geändert / limitirt / und verbessert.

Die Nobilitirte werden unterschieden.

Die anderte Clas wird in drey Membra abgetheilet

Erstes Membrum.

Anderes Membrum.

und Fechtmeiſter. In das anderte Membrum aber der innere Stadt-Rath allhier / die Stadt-Gerichts-Beyſitzer / Hof- und N. De. Buchhalterey Raith-Rath / Futtermeiſter / Hof-Fourier, Regiſtratores, Expeditores, Taxatores, Adjuncten/ Zeugs-Commiſſarii, Concipiſten/ Bauſchreiber / Landſchaffts Buchhalter / Rentmeiſter / Unter-Marſchall / Weißbott/ Vicedomiſcher Grund-Buch- und Steyerhandler/ Herolden/ Guardarobba, Huſchier/ Mauthner/ Gegenſchreiber/ Hof-Schreiber / Verweſer / oder Vorgeher bey der Eyſen-Gewerbſchafft/ Cives Academici, ſo kein Burgerl. Gewerb treiben/ Burgermeiſter/ und Richter der Lands-Fürſtl. Städt / deren Hof-Cavallieren / wie auch der drey Obern Land-Ständ Oberpfleger: Item ihre Hofmeiſter/ Stallmeiſter/ Secretarien/ Auffwarter/ Hofmeiſterin/ Cammer-Menſcher/ Ober-Officier in Kriegs-Dienſten/ deren Hartſchier und Trabanten Officier, Clöſter Hof-Richter / Hof-Cammer-Diener / Hof-Ballmeiſter) die vornehmere Niderlags-Verwandten/ Hof-Befreyt- und Burgerliche Handels-Leuth / und Jubilierer zuſetzen ſeyn: dergeſtalten daß denen in dem erſten Membro aller ſilberne und guldene Zeug / alle ſilberne und guldene Spitzen / ſo über vier fl. werth/ doch nur einmahl gebrämbt/ alles Geſtückwerck/ Zobl-Futter/ geſtückte Pferd-Decken/ und aller Geſchmuck am Halß- und Armb-Bändern/ Perl und Ringen/ ſo über 600. fl. werth; Denen in dem andern Membro aber/ nebens denen andern in dem erſten Membro verbottenen Sachen aller Geſchmuck von Steinen / und Perlen/ wie auch von Brocat abgeſtellt; der Hof- und andern Cavallieren Dienſt-Menſchern auch der Mantou ſich zuenthalten ſchuldig: und im übrigen durch dieſe Satzung keinem an ſeiner ſonſten gegen dem andern habenden Præcedenz nichts benommen ſeyn ſolle. Dahero dann Drittens/ alle die jenige / ſo in der erſt und anderten Claſs nicht ſpecificirt worden / in die dritte Claſs zubringen / und denen Manns-Perſonen / jedoch nach Unterſchied dero Condition, Dienſt/ Kunſt/ und Handwerck/ ein Mantel und Rock mit Taffeten Auffſchlägen und Maſſiv-Silbernen Knöpffen: denen Weibs-Perſonen / und dero Töchter aber ein Silberne Gürtel / auch etwo ein guldene Ketten (doch nicht allen indiſtinctè, ſondern bedeuter maſſen/ nach Beſchaffenheit der Perſonen) und ein Ringl / auch Perlenes Pörtl/ zuſamen höchſtens zwey hundert funffzig Gulden werth / wie auch an Sonn- und Feyertägen ein ungebrämbter Taffetener Rock erlaubt ſeyn ſollen. Inſonderheit aber wollen / und befehlen Wir hiemit Viertens / daß alle und jede / den in der jüngſten publicirten Politzey-Ordnung außgeworffenen höchſten Werth überſteigende Waaren bey Unſeren Mauthen / innerhalb dreyer Monaths-Friſt/ nicht mehr ins Land gelaſſen: ſondern bey würcklicher Confiſcirung verbotten ſeyn ſollen. Im übrigen / und auſſer der geänderten Puncten es bey Anfangs ermelter Pragmatica allerdings ſeyn Verbleiben hat. Und weilen die Erfahrenheit von ſelbſten gibt/ daß in den Tituln annoch ſehr excedirt werde/ als wollen Wir alle und jede nochmahlen Lands-Vätterlich vermahnet haben/ hierinfalls ſich alſo zubeobachten/ daß Wir zu einem mehrern Einſehen/ und würcklicher Abſtell- und Beſtraffung nicht veranlaſt werden; Worfür ſich ein jeder zuhüten / und zurichten wiſſen wird/ ꝛc.

Was denen im Erſten/

Und denen im anderten Membro enthaltenen zutragen verbotten.

Dritte Claſs.

Die theureſte Waaren nicht mehr ins Land zulaſſen.

Exceſs in denen Tituln.

26. April. 1687.

Fernere Politzey-Ordnung.

Leopoldus.

Zu Auffhebung aller Außred werden einer jeden Claſs verbottene / und zugelaſſene Waaren / und Kleider ſpecificirt.

Entbieten allen und jeden/ denen dieſes Patent vorkombt / Unſere Kayſerl. und Lands-Fürſtliche Gnad / und alles Gutes; und fügen denenſelben hiemit gnädigiſt zuwiſſen/ iſt ihnen auch auß Unſerer vorigen/ noch unterm 29. April deß jüngſt abgewichenen 1686.ſten Jahrs publicirten Politzey-Ordnung / und darüber unterm 26. Aprilis vorigen Jahrs ergangenen Limitir- und Verbeſſerung erinnerlich; was maſſen Wir dieſelbe in drey Claſſen mit unterſchied der Waaren / und Kleidungen in einem gewiſſen Werth abgetheilet/ und Unſere gnädigſte Intention und Meinung klar angezeiget: ſo müſſen Wir doch gleichwohl vernehmen/ daß unterſchiedliche Mann- und Weibs-Perſonen/ zu Verſchimpffung Unſerer Satz- und Ordnung/ und zu Umbgehung der bevorſtehenden Beſtraffung / ſich mit der Unwiſſenheit der rechten Kleidung/ ſo einem jeden nach ſeiner gebührenden Claſs zuſtehet/ außreden und entſchuldigen wollen.

Als haben Wir zu Auffgeb- und Hindanlegung aller dergleichen vorgebenden unerheblichen Außred- und Entſchuldigungen einem jeden ſeine gehörige Claſs mit eigentlicher Specificirung aller deren jenigen Waaren/ und Kleidungen/ ſo einem jeden zuhaben/ und zugebrauchen verbotten/ und auch der jenigen / ſo zugelaſſen ſeyn / ordentlich benennen / und mit ſeinem Werth außwerffen wollen.

Erſte Claſs.

Welche Perſonen in die erſte Claſs gehören.

In dieſe erſte Claſs gehören Unſere zwey Obere Politiſche Stände deß Herren- und Ritter-Stands / die Kriegs- Generals-Perſonen / Unſere würckliche dienende Räthe / und die Kriegs-Obriſten: doch daß der jenigen ſo in Oeſterreich/ Böheimb / Mähren/ Tyrol / und andern Erb-Ländern/ Landmann/ oder ſonſt Nobilitirt iſt/ hingegen aber ein Officium bedienet / oder ein Gewerb treibet / ſo dem Landmanns- oder Adel-Stand nicht compatibl oder conform iſt / ſondern ordinariè von geringen Stands-Perſonen bedienet / und exerciret wird/ ſich nicht nach dem Stand/ ſondern nach der Claſs, wohin das Officium oder Gewerb gehörig / halten / und kleiden laſſen ſolle.

In

In dieser ersten Clas seyn verbotten die gantz guldene und silberne Stuck / wie auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug/ derē ein Elen über 10. fl. werth/ gantz guldene und silberne Porten/ Spitz/ Gallonen/ Frantzen/ und anders Gestückwerck/ deren ein Elen über 6. fl. die Seidene Spitz/ von was Farben die seyen/ deren ein Elen über 3. fl. Item die Seidene Bänder/ deren ein Elen über 1. fl. 30. Kr. Ingleichen die weissen Spitz/ als Uberschläg und Tätzeln/ Halß-Tuch und Tätzeln/ Frauen Uberschlag / und Ermel-Spitz / ein Frauen-Hauben/ ein Fürtuch/ über funfitzig Gulden : die andern weissen Spitzen aber/ so nach der Elen auffgenähet werden/ die Elen über 6. fl. kostet/ Sammet/ Seidene Zeug/ Broccat zu Kleidern/ deren die Elen über 6. fl. werth ist/ die gantz gestückte Röck von Gold/ Silber/ oder Seiden/ so wohl für Manns- als Weibs-Personen : Die Außländische Tücher zu Libereyen / Gold- und Silberne Liberey-Porten / wie auch die öffter als zweymahl mit zwey Finger breit verbrämbte/ oder mit Seidenen Frantzen außgemachte Liberey/ die gantz Gold- oder versilberte und köstlich gemachte Wägen : alles Sammete Roß-Geschirr / und Sammete Gutscher-Bölster / und Roß-Decken von Sammet / die grosse und kostbare Mahlzeiten / und Speisen : Item Confecturen/ süsse und theure Dortten / auch Schau-Essen und Confect-Werck. Verbottene Sachen.

Herentgegen wird denen in die erste Clas gehörigen Personen gnädigist erlaubt/ die Kleider mit Flügel-Ermel/ Gold- und Silber-Stück / wie andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug / die Elen zu 6. 8. und höchstens 10. fl. Item gantz guldene und silberne Porten / Spitz / Gallonen / Frantzen / und anders Gestück-werck / die Elen zu 3. 4. und höchstens 6. fl. werth : Seidene Spitz/ von was Farben sie seyn/ die Elen zu ein/ zwey und höchstens drey fl. die Seidene Bänder/ die Elen zu 1. fl. höchstens 1. fl. 30. Kr. weisse Spitz/ für Manns-Uberschlag / und Tätzeln / 40. höchstens 50. fl. Halßtuch/ und Tätzeln 40. höchstens biß 50. fl. Frauen-Uberschlag mit dem Ermel-Spitz/ oder ein Fürtuch 40. höchstens 50. fl. ein gespitzte Haube 30. höchstens 40. fl. was aber von weissen Spitzen/ auff Röck / Ermel / Veste, oder Kleider gebrämbt wird / die Elen zu 5. höchstens 6. fl. die Wägen einwendig mit Sammet gefüttert/ ein und außwendig verguldte Nägel/ Niderländische Sammete und Damasckene Spallier/ Sessel/ und Teppich / die Libereyen von Inländischen Tuch zweymahl mit Finger breit/ oder einmahl sambt denen Neben-Schnürlen oder kleinen Roth-Frantzen vier Finger breiten Porten/ oder an statt deß Gebräm Sammete Aufschläg/ doch nicht beedes zusamen / und die Galla-Kleider für Manns- und Weibs-Personen zweymahl / die Campagna oder andere Kleider / nur einmahl / und die Mäntel / mit denen man sonderlich bey Hof/ und in denen Raths-Sessionen zuerscheinen hat/ höchstens mit zwey Spitzen. Zugelassene Sachen.

Anderte Clas.

Diese wird in zwey Membra vertheilet/ zu dem ersten Membrum gehören der Vicedomb, Saltz-Ambtmann/ Handgraff/ Hof- und Kriegs-Zahl-Meister/ Waldmeister / Eysen-Obmann / Zeug-Lieutenant, Hof-Quartier-Meister / Landschreiber / Secretarius, von höhern Mittlen/ Landschaffts-Syndicus, die Doctores deren Rechten und Artzney / Obrist-Proviant-Lieutenant, die übrige Ober Kriegs-Officier (es wären dann dieselbe deß Herren- oder Ritter-Stands/ in welchem Fall sie ad primam Classem gehörig seyn sollen) der geheimen Hof-Cantzley Registratores, Expeditores, Taxatores, Hof- und Cammer-Buchhalter/ Stadt-Anwalt/ Schatzmeister/ Müntzmeister/ Kayserl. Cammer-Diener/ Capellmeister/ und Hof-Musici, Hof-Contralor,/ Cammer-Fourier, Futtermeister / Burggraff / Burgermeister/ und Stadt-Richter allhier / und dann die Ordinari-Nobilitirte (worunter aber die jenige/ so von denen Comitibus Palatinis Nobilitirt werden/ nicht verstanden seyn) Leib-Barbier/ Tantz- und Fechtmeister. Welche Personen in die anderte Clas zu rechnen.

Denen in das erste Membrum dieser anderten Clas gehörigen Personen wird verbotten/ neben denen in der ersten Clas verbottenen Sachen/ die Flügel-Ermel / ausser denen Kayserlichen Cammer-Dienern (denen die Flügel-Ermel sowohl / als denen Kayserlichen Cammer-Dienerinen die Ermel-Flügel erlaubt) die Röck nachschleiffen zulassen / alle gold- und silberne Zeug / Silber- und goldene Spitz/ Porten / Gallonen / und Frantzen / die Elen über vier Gulden : alles Gestückwerck von Gold / Silber/ oder Seiden zu Kleider und Mäntel öffter als einmahl/ es seye von Gold/ Silber/ oder Seiden/ zuverbrämen : alles Zobel-Futter/ gestückte Roß-Decken/ und Gutscher-Sitz/ aller Geschmuck/ so an Halß- und Armb-Bändern/ Pörtl und Ringen zusamen über 600. fl. werth ist / doch daß sie auff den Kopff keine Haar-Nadel/ oder dergleichen Geschmuck tragen sollen/ die Seidene Spitz/ und Porten/ von was vor Farben sie seyn/ deren die Elen über 1. fl. 30. Kr. kombt/ die Seidene Bänder die Elen über 1. fl. Sammet/ Seidene Zeug/ und Broccat zu Kleidern/ die Elen über 4. fl. die Außländische Tücher über 4. fl. werth : die gantz Seidene Teppich / Sessel/ Spallier/ die Wägen inwendig von Außländischen Tuch/ und die gebrämbten Libereyen. Verbottene Sachen.

Herentgegen wird denen in das erste Membrum der anderten Clas gesetzten Personen gnädigist erlaubt zutragen/ Gold/ und Silberne/ auch Sammet/ und Seidene Zeug/ und Broccat, und dergleichen : Silber- und goldene Spitz/ Porten/ Gallonen / und Frantzen/ die Elen zu 3. höchstens 4. fl. Seidene Spitz von was vor Farben sie seyn / die Elen pr. 1. fl. höchstens 1. fl. 30. Kr. und nur einmahl / es seye von Gold / Silber / oder Seiden/ Spitzen/ Porten/ oder Gallonen zuverbrämen : die Seidene Bänder zu 45. Kr. höchstens Zugelassene Sachen.

1. fl. die Elen weisse Spitz für Manns-Personen Uberschlág und Tätzel / oder Halß-Tuch und Tätzel 20. fl. biß 25. fl. ein Frauen-Uberschlag mit dem Ermel-Spitzen / oder ein Fürtuch pr. 20. biß 25. fl. ein Frauen-Hauben zu 15. fl. was aber von weissen Spitzen auff Röck / Manns-Ermel / Veste, oder Kleider gebrámbt wird / die Elen zu 2. höchstens 3. fl. die Kleider von Außländischen Tüchern / die Elen zu 3. höchstens 4. fl. von Inländischen Tüchern / Tribsammet / halb Seidenen Zeugen Sessel / Teppich / und Spallier / die Elen zu 45. Kr. und höchstens 1. fl. oder von Gold und andern Leder Sessel / Teppich / und Spallier: die Wägen inwendig von Leder / Inländischen Tuch / oder schlechten Tribsammet / die Libereyen von Inländischen schlechten Tuch: die Kleider ohne Gebrám / weniger mit Sammeten Auffschlägen: Beth-Fürhäng und Decken von Seidenen oder halb Seidenen Zeug / oder Taffet / die Elen zu 1. fl. 30. Kr. oder höchstens 2. fl.

Andertes Membrum der Anderten Clafs.

In das anderte Membrum der anderten Clafs gehören der Stadt-Rath allhier / die Stadt-Gerichts-Beysitzer / Hof- und N. De. Buchhalterey Raith-Räth / und Officier, die Secretarien von den untern Mittel / Hof-Fourier, die übrige Regiſtratores, Expeditores, Taxatores, Adjuncten / Zeugs-Commiſſarii, Concipiſten / und Cancelliſten / Bauschreiber / Landschaffts-Buchhalter / Rentmeister / Untermarschall / Weißbott / Vicedomische Grund-Buchs- und Steyerhandler / Herolden / Guardarobba, Huschier / Mauthner / Gegenschreiber / Hof-Schreiber / Verweser / oder Vorgeher bey der Eysen-Gewerbschafft / Cives Academici, so kein Burgerliches Gewerb treiben / Burgermeister / und Richter der Lands-Fürstlichen Städt / wie auch der drey Obern Land-Ständ / Oberpfleger: Item ihre Hof-Meister / Stallmeister / Secretarien / Auffwarter / Hofmeisterin / Cammer-Mensch / Clöster Hof-Richter / die Hof-Cammer-Deiner / Hof-Ballmeister / die vornehmere Niderlags-Verwandte / Hof-Befreyte / und Burgerliche Handels-Leuth / und Jubilier.

Verbottene Sachen.

Denen in das anderte Membrum der anderten Clafs gehörige Personen ist neben denen in den ersten Membro der anderten Clafs verbottenen Sachen verbotten / alle Gold- und Silberne Zeug / auch alles Gebrám von Gold / und Silber / es sey gleich gut oder falsch / kostbare Seidene Zeug / Sammet / und Broccat, weisse Spitz von Point de Venis. oder andere kostbare Spitz / Geschmuck von Steinen und Perlen / der Mantou, die Libereyen / gantz und halb seidene Spallier / Sessel / und Tisch-Teppich / ꝛc.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen wird denen in das anderte Membrum der anderten Clafs gehörigen Personen erlaubt / Seidene Zeug zu 1. fl. 30. Kr. höchstens zu 2. fl. Seidene Spitz nur einmahl gebrámbt / die Elen zu 45. Kr. höchstens 1. fl. Seidene Bänder / die Elen zu 24. und 30. Kr. In- und Außländische Tücher / auch die Elen zu 3. höchstens 4. fl. zu Kleidern / und denen Manns-Personen die Mäntel mit Sammet / oder andern seidenen Auffschlägen / und denen Weibs-Personen Daffetene Hälßl / und Wückl-Hauben / weisse Spitz für Manns-Personen zu einen Uberschlag und Tätzel / oder Halß-Tuch und Täbel zu 10. höchstens 13. fl. denen Frauen für ein Uberschlag / und Ermel zusamen / oder ein Fürtuch 10. höchstens 12. fl. ein Frauen-Hauben von 6. biß 8. fl. werth / die übrigen weissen Spitz / so nach der Elen auffgenähet / oder verbrámbt werden / die Elen zu 1. fl. 30. Kr. höchstens 2. fl. ein goldenes Halß-Bändl / ein paar Armb-Bänder / Ring mit Stein verfaßt / ein guten Perl-Porten / alles zusamen auff 300. höchstens 400. fl. werth: die Wägen mit schlechtem Inländischen Tuch / oder Leder / Massiv-Silber / oder vergoldte Knöpff / Beth-Fürhäng / und Beth-Decken von halb seidenen Zeug / oder Daffet / die Elen zu 1. fl. oder höchstens 1. fl. 30. Kr. Sessel / und Tisch-Teppich von Inländischen Tuch / oder Leder / Spallier von Leder / oder gedruckter Leinwath.

Dritte Clafs.

Welche in der dritten Clafs begriffen.

In diese Clafs gehören Unsere Burger / und dergleichen Condition, so in dem ersten und anderten Membro der anderten Clafs nicht specificirt worden.

Verbottene Sachen.

Denen in die dritte Clafs gehörigen Personen wird neben denen in dem ersten und anderten Membro, oder anderten Clafs verbottenen Sachen / verbotten der Sammet / und alle seidene Zeug / Spitz / Porten / und Frantzen / sammete Hälsel und Wückel-Hauben / auch alle andere Mobilien von Seiden.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen wird denen Manns-Personen / jedoch nach Unterschied der Condition, Dienst / Kunst / und Handwerck / ein Mantel und Rock mit Taffet- oder seidenen Auffschlägen / und Massiv-Silber oder vergoldte Knöpff / denen Weibs-Personen / und dero Töchtern aber ein Silber-Gürtel / auch etwo ein goldene Ketten (doch nicht allein indistinctè, sondern bedeuter massen / nach Beschaffenheit der Person) und ein Ringel / auch Perlenes Pörtl / zusamen höchstens 250. fl. werth: wie auch an Sonn- und Feyertägen ein ungebrámbter Taffetener Rock / Taffetenes Hälsel: weisse Spitz auff Manns-Uberschlag / Halß-Tücher und Tätzlen / Frauen-Uberschlag / Hauben / oder Fürtücher / die Elen höchstens auff 30. biß 45. Kreutzer.

In übrigen allen / ausser der anjetzo mehrers erleütert / und klar außgeworffenen Puncten / lassen Wir es bey denen / den 29. April. 1686. und 26. April. 1687. Jahrs ausgange-

gangenen Pragmatiken allerding verbleiben; denen ein jeder ohne weiters annehmende Entschuldigung / und vorschützende Unwissenheit also gewiß nachzukommen wissen wird / als im widrigen die Ubertretter nach gestaltsambe der Sachen willkührlich / jedoch wohl empfindlich / auch mit Hinwegnehm- und Confiscirung der Waaren / und Kleidung / wormit der Excess geschehen / würcklich und unnachläßlich / auch ohne fernere Ermahnung gestrafft / und bey offener Reiterirung noch mit schärfferen Mitteln gegen sie verfahren werden solle.

Übrigens bleibt es bey denen vorigen Ordnungen.

Demnach auch vorkommen / daß theils geringern Stands Weibs-Bilder / mit falschen Gallonen / Frantzen / Crepinl, Spitzen / und dergleichen einen grossen Schein habenden Gattungen / oder sonsten sich deß höhern Stands Modi- und Kleider-Trachten anzumassen: mithin das Polißey-Patent zueludiren keinen Abscheu nehmen: als solle ihnen solches auff gleiche Weiß durch Confiscirung der Kleider / und scharffer Straff abgestelt werden.

Alle scheinbar- und falscher Kleider-Trachten einzustellen.

31. Martii 1688.

Fernere Polißey-Ordnung.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Unsern Innwohnern / Vasallen / und Unterthanen / auch allen andern / so in Unsern Erb-Königreich und Landen sich befinden / wohn- und seßhafft seyn / cujuscunque Statûs & dignitatis, Unsere Kayserliche Gnad / und alles Gutes. Jedermänniglichen ist vorhin genugsamb bekannt / mit was grosser Mühe und Sorgfalt / Wir von tragenden Kayserl. und Lands-Fürstlichen höchsten Ambts wegen / Uns nach allen Kräfften best-möglichist angelegen seyn lassen / die sovil Jahr nacheinander continuirte / und noch nicht gehobene schwäre Feinds-Gefahren / betrohenden Ruin, und Untergang / von Unsern gesambten Erb-Königreichen / Fürstenthumb / und Landen abzuwenden / nächst Göttlichen Beystand / auch Unsere Waffen soweit gebracht haben / daß besagt-Unsere getreue Erb-Königreich und Länder am mehresten von Feinds-Gefahr entfernet / und zu GOtt zuhoffen / daß Wir gleich wie vorhin / also nächst-folgende Campagne noch ferner Land und Leuth bey den ihrigen in Sicherheit werden erhalten / und denen feindlichen Machinationen aller Orthen vorbiegen können: wann nur allein an zeitlicher Beyschaffung deß nervi rerum gerendarum nichts erwindet; zu dessen Bestreittung Wir bißhero Unsere Cameralia verwendet / mittels allerhand Anticipationen / und der getreuen Länder Ordinari- und Extraordinari-Beyhülff ein Immensum auffgebracht worden; zu der unvermeidlichen Gegen-Verfassung aber mehrmahlen vonnöthen / und ohne Entgelt deß in diesem Patent nicht begriffenen mit dem Ordinario beladenen armen Unterthanens (dessen Wir in Erwartung grösseren Seegens von GOtt nach aller Möglichkeit mild-Vätterlich / und gnädigist zuverschonen gesonnen seyn) von verschiedenen / und zwar zum theil solchen Extraordinari-Mitteln / wider welche sich zubeschwären niemand vernünfftige Ursach haben kan / auffzubringen ist; dahero Wir diesen von Unserer Kayserl. Hof-Cammer allerunterthänigist erinnerten Vorschlag allergnädigist resolvirt: daß Erstens ins künfftig in allen Unsern Erb-Königreichen / und Ländern / jedermänniglichen an Kleidern etwas von Gold- und Silber-Waar / Massiv oder Gespunst / und gewürckt / es seyen Spitz / Frantzen / Gallonen / Porten / Schlingen / Knöpff / Gestückwerck / Gebräm / und dergleichen / wie es immer genennt werden mag / auff ein / à die Publicationis, lauffendes Jahrlang zugebrauchen und zutragen verbotten seyn: wo nicht jede Manns- und Weibs-Person / Adelich / oder Unadelich / Groß / oder Klein / niemand außgenommen / so solcher Tracht sich bedienen will / von Zeit an der dißfalls publicirten Patenten / inner denen nächsten vier Wochen zehen Gulden paares Geld / zur etwelchen Bestreittung der jetzigen dem gemeinen Wesen obligenden schwären Kriegs-Außgaben ad Ærarium, und zwar dahier in Nider-Oesterreich in das Hof-Kriegs-Zahl-Ambt wird erlegt haben; worauff denenselben erlaubt seyn wird / der verfertigten und noch verfertigenden Kleidung von Gold- und Silber-Waaren / oder Gebräm und dergleichen Tracht à die Publicationis dieses Patents / noch ein gantzes Jahr sich zubedienen / mit diesem Anhang / daß auch denenjenigen / so umb erwehnte Tracht / auch nach obbesagten vier wochentlichen Termin, gehöriger Orthen sich angeben werden / sothane Gold- und Silber-Tracht / jedoch nur biß zu Außgang der à die Publicationis lauffenden Jahrs-Frist / wird verstattet werden Andertens / wer vorbestimbte vier wochentlichen Termin nicht beobachten / vor Außgang dessen mit Entrichtung der obaußgesetzten Gebühr in Unsern Hof-Kriegs-Zahl-Ambt allhier sich nicht einfinden / und nichts desto weniger der Gold- und Silber-Tracht sich nicht enthalten wurde / soll wegen seines Ungehorsambs ipso facto zuwohlverdienter Straff ein hundert Gulden / und gestalter Dingen nach / als ein verachter Unserer Lands-Fürstl. Gebott / noch mehr verwürckt haben / und in besagt Unser Hof-Kriegs-Zahl-Ambt zuerlegen schuldig seyn. Wir gebieten auch Drittens / nachfolgenden vier Classibus deß Männ- und Weiblichen Geschlechts / der weissen / schwartzen / und gefärbten Spitz / von was vor einer Materi sie mögen gemacht seyn / bey würcklicher Straff funff und zwantzig Gulden / sich hinfüro zuenthalten / worunter zuforderist der vornehme Adel (dahin Wir auch Unsere würckliche dienende Räth / und vornehme Militares gesetzt haben wollen) in der anderten Clas die Ordinari-Nobilitire / und andere / welche bey Unserm Hof- und Lands-Fürstl. Expeditionen / wie auch bey der Landschafft gute Dienste haben / worunter die Burgermeister / Stadt-Richter / Raths-Verwandte / und Syndici in denen vornehmen Lands-Fürstl. Städten auch zuverstehen; in der

Grosse Feinds-Gefahren.

Nervus rerum gerendarum.

Vor den Gebrauch Silber oder Golds an Kleidungen soll jeder

Innerhalb vier Wochen 10. Gulden /

Bey 100. fl. und noch grösserer Straff / erlegen.

Spitz zutragen bey 25. fl. Straff verbotten.

Erste /

Anderte /

Dritte / Vierte Claſs.

dritten Claſs die vornehmere Herren-Bediente / Lands-Fürſtliche Burger / Hof-Befreyte / und andere derley Condition; in der vierten Claſs aber / die geringere Dienſtbotten / und gemeine Leuth / deren in obigen drey Claſſen begriffenen / ſowohl in Lands-Fürſtl. als Privat-Herren-Städten / Schlöſſern / Clöſtern / Frey-Höfen / und Mühlen begriffen / und verſtanden werden / wann ſie nicht / und zwar in der erſten Claſs ſechs Gulden / die in der anderten Claſs drey Gulden / die in der dritten Claſs ein Gulden / dreyſſig Creutzer / die in der vierten Claſs aber 45. Kr. in vorberührter Monaths-Friſt zu Handen Unſerer Kriegs-Caſſa paar entrichten.

Was in jeder Claſs wegen deß Spitz:

Item wegen Paruquen, Fontange, oder Schöpfften Hauben tragen zugeben habe.

Viertens / wer eine Paruquen, Fontange, oder ſchopffte Hauben / es mögen die Hauben von Spitz / oder ohne Spitz / geſtückt / oder mit Banden geziert ſeyn / tragen will / ſolle die erſte Claſs, wie oben bey denen Spitzen gemeldet worden / 6. fl. die Anderte 3. fl. die dritte 1. fl. 30. Kr. die Vierte aber 45. Kr. in oftgedachte Kriegs-Caſſa bezahlen / worauff ſodann auff dieſe Trachten à die publicationis auff ein Jahr denen bezahlenden Partheyen verſtattet ſeyen.

Auch für die Bediente die Gebühr zuentrichten.

Fünfftens / die jenige / ſo ihren haltenden Bedienten ſolche Kleider machen laſſen / welche in dieſer Unſerer Satzung verbotten / und begriffen ſeyn / ſollen dieſelbe vor ſothane ihre Bediente / nach Außweiß der Claſſen / die Gebühr zuentreichen ſchuldig ſeyn.

Wo dieſelbe zuerlegen.

Sechſtens / den Erlag hieroben außgeſetzter Taxen / ſollen die dahier zu Wienn Anweſende / und die Nider-Oeſterreicher in Unſer Kayſerl. Hof-Kriegs-Zahl-Ambt: Im Land ob der Ennß aber zu Lintz / Freyſtadt / Ennß / Steyer / Welß / Vöcklabruck oder Gmunden Unſern alldorten beſtellten Lands-Fürſtl. Verraitter-Bedienten / bey welchen dieſes Unſer Patent affigirt wird zuſehen ſeyn / nach Inhalt der Claſſen abführen / und bezahlen: zugleich aber auch eine Verzeichnus einlegen / darinnen die Perſonen / und derſelben Trachte von Gold / Silber / Spitzen / und Fontangen benennet / denen dargegen über den bezahlten Außwurff gedruckte Zettel / oder Quittungen gegeben / und ertheilt werden.

Die Ubertretter zubeſtraffen.

Sibendens / die Ubertretter dieſes Unſers Gebotts werden mit der oben dictirten Straff irremiſſibiliter anzuſehen / und zu deren Abtrag allhier zu Wienn durch Regierung und Cammer / übrigens aber durch die Obrigkeiten / denen ſie jedes Orths unterworffen / ernſtlich anzuhalten / und die Straffen in mehr-bedeute Geld-Aembter auff Verraittung zuübergeben ſeyn; worvon die Helffte denen Denuntianten ſolle überlaſſen werden / welche Denuntianten die Befugnus haben / in denen Ambts-Büchern / hierüber zur Nachricht ſich jedesmahl erſehen zukönnen / wie zumahlen auch ſonſten ihnen die erforderende Aſſiſtentz geleiſtet / oder ſie gar nicht namhafft ſollen gemacht werden.

Denuncianten.

Endlichen zur Entſcheidung der bey dieſem Werck ſich ereignenden Difficultäten haben Wir in Unſerm Ertz-Herzogthumb Oeſterreich unter der Ennß allhier zu Wienn Unſerer N. De. Regierung und Cammer: zu Lintz aber / wie auch in andern Unſern Oeſterreichiſchen Erb-Ländern Unſern Lands-Obrigkeiten / und Vicedomen / oder General-Repræſentanten derſelben Erörterung gnädigiſt auffgetragen. Befehlen demnach jedermänniglich / ſo dieſe Satz- und Ordnung in allen Unſern Erb-Königreich / und Ländern betreffen thut / deroſelben / bey Vermeidung obiger Straff und Unſerer Ungnad / allergehorſambſt nachzuleben; geſtalten dann daran Unſer gnädigiſt entſchloſſener Willen und Meinung geſchiht.

Erörterung deren entſtandenen Strittigkeiten.

5. Maji 1697.

Portugeſiſche Kriegs-Dienſt zumeiden.

Leopoldus.

SEntbieten allen und jeden Unſern nachgeſetzten Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten / Landleuthen / und Innwohnern / wie auch ſonſten jedermänniglich / in beeden Unſern Ertz-Herzogthumben Oeſterreich unter und ob der Ennß / was Stands / oder Weſens ſie ſeyn / Unſere Kayſerliche Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigiſt zuvernehmen: demnach der Allmächtige GOtt / auſſer alles Menſchlichen Verhoffens durch Verleihung deß alſo hochverlangten allgemeinen Fridens / zugleich ſeine unermäßliche Barmhertzigkeit offenbahret / indeme dieſelbe eben zu der Zeit erſchienen / da die betrangte Chriſtenheit der darinnen begriffenen hohen Potentaten / und Fürſten Vereinigung am allermeiſten bedörfftig iſt; welchem nach Wir dann Unſers Orths eine ſo groſſe Gnad GOttes gebührend zuerkennen / und Uns auch zugleich deß jenigen billich zubefleiſſen haben / was zu Vollziehung eines ſo groſſen Wercks dem allgemeinen Weſen nutzlich / und erſprießlich ſeyn kan: und wie nun männiglich bekannt / daß Unſers freundlich geliebten Vetters / Schwagers / und Bruders deß Durchleuchtigſten Fürſtens Herrn Philippi deß Vierten / Königs zu Hiſpanien Majeſtät / ꝛc. und Liebden zu Erhebung deß in dieſen Ländern gegenwärtigen Fridens ſonders cooperirt / nicht weniger auch in was für Kriegs-Verfaſſung zu Recuperirung deß Königreichs Portugall begriffen / und nicht zuzweiffeln iſt / daß an Seiten deß jenigen / ſo heutiges Tags die alldortige Völcker unterdruckt / allermöglichſte Fleiß und Kräfften / zu Behaubtung ſelbige Rebellion angewendet werde / und Wir aber hierunter nicht allein Unſers Erb-Hauſes / und naher Anverwandtſchafft / auch der daher tragender Obligation halber / ſondern auch deß allgemeinen Anligens wegen höchſt intereſſirt ſeyn / damit ein ſo vornehmer Potentat, nach Außführung eines ſolchen Kriegs / dem allgemeinen Weſen / wie de dato jederzeit rühmlich geſchehen / beyſpringen / und an der Hand ſeyn könne; als können / und wollen Wir Unſerer Seits bey dieſem Werck keines Weegs ermanglen

Danckſagung wegen erhaltenen Friden.

König in Hiſpanien.

Rebellion in Portugall.

Kayſerl. Intereſſe.

manglen; und verbieten dahero allen und jeden beeder Unserer Erz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß Inwohnern/ Untersassen/ und Unterthanrn/ daß sie unter einigerley Prætext oder Schein / wie der genannt werden könne / sich bey den Herzogen de Braganza, oder einigen Portugesen in keine Dienst einlassen/weder directè, noch indirectè einigen Vorschub in Munition, und andern Sachen thun sollen / oder jemand solches zuthun verstatten; massen Wir dann die Ubertretter als Criminis læsæ Majestatis reos zum Abscheu an Leib / Ehr / und Gut exemplarisch zubestraffen gemeint seyn/ solches auch nach beschaffener Sachen gantz unverschonet würcklich vollziehen zulassen/ nicht ermanglen werden; haben diesem nach solchen Unsern gnädigsten Willen/ und Meinung / zu männigliches Wissen/ durch offentliche Patenten zupubliciren der Nothdurfft befunden / ist auch hiemit an alle und jede hohe/ und nidere Lands-Obrigkeiten / auch Städt/ und andere Magistratus, Unser gnädigist gemessener / und ernstlicher Befehl / daß sie auff alle heimbliche / und verdächtige Werbungen ein absonderlich wachendes Aug haben: und da sie was dergleichen erfahren/ oder betretten solten / die verdächtige Personen alsobald ergreiffen / in Arrest nehmen / und es zu Unserer weiterer unaußbleiblicher würcklicher Bestraffung/ alsobalden gehorsambst berichten sollen.

Keine Portugesische Dienst anzunehmen/ Weder directè noch indirectè Vorschub zugeben/ Sub pœna criminis læsæ Majestatis.

Manutenenß.

15. Decemb. 1660.

Post-Ordnung/

Außgangen - - - - 13. Septemb. 1621. Ferdinand. II.
Repetirt - - - - 9. Augusti 1624.
Item - - - - 26. Septemb. 1625.
Ingleichen - - - - 15. Januarii 1662. Leopoldus.
Widerholet - - - - 8. Martii 1672.
Erfrischet. Wie folgt:

Idem.

Ntbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / nicht weniger allen und jeden Post-Meistern/ Verwaltern/ Post-Befördern/ ihnen/ und allen denen/ so bey den Post-Wesen bestellet/ und demselben verwandt seyn/wie auch denen Städten/ Märckten/ Gerichtern/ und auff der Post hin und wider reisenden bekannt- und unbekannten Personen/Curriern / und dann sonst allen Unsern getreuen/und gehorsambsten/ Geist- und Weltlichen/ was würden/ Stands/oder Wesens dieselbe seyn/ wie auch allen und jeden Unsern zu Roß und Fuß einquartierten oder durchreisenden Kriegs-Völckern/denen dieses Unser Kayserl. Patent zusehen/zulesen/ oder zuhören vorkombt/ Unsere Kayss. und Landsfürstl. Gnad/und alles Gutes. Nachdem Uns noch hiebevor mit Beschwärde vor und angebracht worden/ wie das die lauffende Ordinari- und Extraordinari-Posten mit Auffgebung ungebührlicher schwären Sachen: als Truhen / Schachtl / und dergleichen allzu sehr beladen / und dardurch mit solchen schwären Bürden die Posten in mehr Weeg verhindert/ und verabsaumet werden. Dann auch im Anderten / daß sich unterschiedliche Grund-Obrigkeiten der Post-Beförderen anmassen / mit ihren Post-Beförderern gar zuschaffen / und die zur Post bestellte Roß ihres Gefallens zu gelegener / und ungelegener Zeit ihnen mit Gewalt zunehmen / und ihrer Gelegenheit nach dort und dahin / auch zu Feld/ und andern Robathen zugebrauchen. Fürs Dritte/ daß die hin und wider reisende Currier, und andere / so sich deß Postritts gebrauchen / wann sie die Ordinari- oder andere Unsere Extraordinari-Posten gleich antreffen / doch dieselbe nicht mit nehmen / oder führen/ sondern das Widerspill mit Pochen/Poldern/trohlichen Worten/groben Schlägen/und harten Verwundungen von denen Post-Beförderern erzwingen wollen; daß dahero offtmahls sowohl die Ordinari-Post / als auch andere Unsere eigene Sachen bißweilen in zehen biß zwölff Stund auffgehalten werden / und verligen bleiben müssen / in deme unter andern auch die Post-Beförderer bey so üblen Tractament keine Knecht mehr überkommen können. Uber dieses / und für das Vierte/ wann an ein oder andern Orth Kriegs-Volck / am Ein- und Abzug durch die Städt / Märckt / oder Dörffer geführet wird / daß ihrer der Post-Beförderer nichts verschonet / sondern dieselben mit gleichmässiger Einlogirung deß frembden Volcks / sowohl zum vorfallenden Aufflagen/ und Anzügen / zu gleicher Bürde / ungeachtet sie sonsten mit dem mühsamen Post-Wesen genugsamb beladen / und zuthun / gezogen werden wollen. Und Fünfftens/ daß vilmahl etliche mit ihren eigenen Rossen/ Gutschen/und dergleichen/ theils wohl gar zu Fuß ihre Reise anstellen/ aber unversehens / wo es ihnen zu Sinne kombt/ an diesem oder jenem Orth / ein oder mehr Roß von den Posten begehren/ und haben wollen: da man ihnen aber dieselben / vermög der alten Ordnung und Unserer gnädigsten Resolutionen / umb willen sie nicht von der Haubt-Post auffgesessen / oder von derselben keine Verwillig- und Annehmungs-Zettel haben / billich und schuldiger massen verweigert/ und abschlägt/ sie die Roß mit Gewalt selbsten auß denen Ställen nehmen/ und damit ihres Gefallens wegzureuthen sich vermessen. Sechstens wann zu Zeiten gefürste Personen/ Bottschaffter/ oder andere zu Unserer Kayserl. Hoffstatt/ oder von dar / und sonsten auß zu- und abreisen wollen / und dieselbe etwo mehr Roß/ als man bey der Post in der Ordi-

Unterschiedliche Beschwärden in Poste Sachen.

Ordinari-Beſtallung zuhalten ſchuldig / bedürfftig ſeyn / daß man wegen der Nachbauern Widerſpenſtigkeit und Verweigerung ihrer Roß / damit langſamb / oder wohl gar nicht auffkommen könne. Zum Sibenden / daß etliche Unſere Land-Leuthe / und Unterthanen auff ihren Herrſchafften / Gütern / Gründen / und Boden / die alte und lange Jahr hero gebrauchte Poſt-Straſſen / oder Stzig verbauen / ſolches aber an Reit- und Beförderung Unſerer Dienſte ſehr verhinderlich iſt. Item und fürs Achte / daß unterſchiedliche / ſo ſich deß Poſt-Weſens gebrauchen / die Pferd mit groſſen Truhen / und ſchwären Felleyſen beladen / auch dergeſtalten über Berg und Thal / und bißweilen ohne Abwechslung zweyer oder dreyer Poſten wohl auſſer der Poſt-Straſſen / wider alten Gebrauch und Herkommen / dergeſtalten reitten und abrennen / daß die Roß nicht allein krum und undüchtig / ſondern wohl gar zu todt geritten werden; wordurch dann nicht nur die Poſt-Beförderer in groſſen Schaden gerathen / ſondern auch verurſacht wird / daß ſie auß Ermanglung der Roß ihre Dienſte / wie ſichs ſonſten gebührt / nicht verſehen können. Neuntens / daß ſich auch die Lehen-Rößler / und andere / die hin und wider per Poſta reiſende Perſonen / von der Poſt abwendig zumachen / und dieſelben eben auff die Arth / und Weiß / wie die Poſt mit vor- oder hinterreittenden Knechten / und auffgebundenen Felleyſen / ja wohl auch mit Entführung deß Poſt-Herrns / in und auſſer Land ins Reich / und ſonſten zuführen unterſtehen / durch welches denen Poſt-Beförderern / als die Tag und Nacht in Hitze / Kälte / und gröſten Ungewitter / auch wegen der Wäſſer und Schnee / in gröſter Leib- und Lebens-Gefahr / mit Roß und Leuthen das gantze Jahr in Bereitſchafft ſtehen müſſen / ihr Stuck Brod entzogen / nicht weniger hierdurch unterſchiedliche verdächtige Leuthe / in und auſſer Lands geführt / auch Unſer ſelbſt eigenes Poſt-Weſen / ſo Wir fürnemlich zu Unſern ſelbſt eigenen / wie auch deß Heil. Röm. Reichs / und anderer Unſerer Erb-Königreich und Länder hohen Angelegenheiten beſtellet / und mit groſſen Unkoſten dem gemeinen Weſen zum beſten tanquam curſum publicum erhalten / in Gefahr geſetzt wird: in deme nemblich / weilen man die Poſt von den Lehen-Rößler / und die Lehen-Rößler von der Poſt ſolcher Geſtalten auff der Straſſen nicht erkennt / die Poſt ſo leicht als ein Lehen-Rößler angegriffen werden möchte / ſo ſonſten nicht geſchehen wurde. Item und zum Zehenden / wann an einem oder andern Orth durch Unſere General-Erb-Poſtmeiſter auß Unſern gnädigſten Befehl neüe Poſten zu Unſerer Nothdurfft eingelegt / oder aber durch Ableiben eines Poſt-Beförderers / ein oder andere vacirende Poſt widerumb erſetzt wird / daß man ſelbigen Poſt-Beförderer an Orth und Enden / wo die Poſten ligen / die gehörige Quartier-Wohn- und Stallung nicht erfolgen laſſen wolle; Welchen Unordnungen und Beſchwärden abzuhelffen noch den 8. Martii Anno 1672. ein General-Mandat außgangen / anjetzo aber von Unſerm Cammerern / Obriſten Hof- und General-Erb-Land-Poſtmeiſtern Carl Joſephen Grafen von Paar / daß deme nicht nachgelebt werde / allerunterthänigiſt angezeiget / und ſowohl umb die Erfriſch- als Erſchärffung erſtbemelten Patents / wie auch umb allergnädigſte Confirmation einer Poſt-Ordnung gebetten worden. Damit nun ſolche jetzt erzehlte Verhinderungen / Beſchwärnuſſen / Unordnungen / und Mißbräuch / Aufhaltung / Verſaumnuſſen Unſerer eigenen / und deß allgemeinen Weſens antreffenden Sachen abgeſtellet / denen Poſten mehrere Beförderung / und in allem eine gezimende beſſere Ordnung gemacht / und erhalten werde; Als haben Wir über abgeforderten Bericht und Gutachten Erſtlich die in dieſem Fällen noch vorhin publicirte / und außgangene General-Mandaten Krafft dieſes allergnädigiſt erfriſchen / und ſo ernſtlich als gnädigiſt befehlen wollen: daß keiner / wer / oder was Stands der auch ſeye / auſſer Unſerer eigenen Sachen / und ſo von Uns ſelbſten / oder von Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten in Unſern Namen etwo auffgegeben werden möchte / weder Truhen / noch dergleichen ſchwäre Sachen denen Poſten ferners auffgeben / noch die Poſt-Beförderer ſolche annehmen / ſondern ſelbige gleichwohl mit andern Gelegenheiten fortſchicken ſollen: Nicht weniger wollen Wir Andertens / allen und jeden Grund-Herrſchafften / unter welchen ein oder mehr Poſt-Beförderer geſeſſen / oder wohnhafft ſeyn / gemeſſen aufferlegt haben / daß ſie die Poſt-Beförderer / auſſer deſſen / ſo ſie ihnen von ihren Gründen und Häuſern zureichen ſchuldig / im wenigſten weiters nicht beſchwären / noch mit ihren Perſonen / und haltender Poſt-Roſſen (als welche in Unſerer Beſtallung ſeyn) das geringſte ſchaffen / noch ein ſolches durch andere beſchehen laſſen / ſondern / da es von jemanden / wer der auch ſeye / beſchehe / und ſie betrangt wurden / ſolches an Unſeren Cammerern / Obriſten Reichs-Hof- und Unſerer Erb-Königreich und Landen General-Erb-Poſtmeiſtern / dem Hoh- und Wohlgebohrnen Unſeren / und deß Reichs lieben getreuen Carl Joſeph Grafen von Paar / gelangen laſſen ſollet / der hernach entweder bey Uns immediatè, oder bey Unſern nachgeſetzten Stellen die erforderende weitere Hülff / und Aſſiſtenz ſchon zuſuchen / und darumben anzuruffen wiſſen wird / ihme auch ſolche jederzeit würcklich widerfahren / und geleiſtet werden ſolle. Ferners und im Dritten / wollen Wir allen und jeden / ſo ſich deß Poſtreittens / oder Fahrens bedienen / ſie ſeyen / wer ſie immer wollen / außdrücklich aufferlegt haben / das ſie zu weniger Verhinderung Unſerer Sachen / die antreffende Ordinari- oder Extraordinari-Poſten jederzeit / ohne alle Weiger- und Entſchuldigung geſtracks annehmen / und mitführen / ſich auch aller Trohung / und anderer Thätlichkeiten / als ſchlagen und verwunden gegen denen Poſt-Beförderern / und denen Ihrigen gäntzlich enthalten / im widrigen zu andern ernſtlichen Einſehen nicht Urſach geben ſollen: wie ſie dann bey ſolcher der Poſten-Mitnehmungs erzeigenden Verweigerung /

Werden remedirt /

Und die vorhero außgegangene General-Mandaten erfriſchet.

Primò keine ſchwäre Sachen denen Poſten auffzugeben.

Secundò die Poſt-Beförderer durch die Obrigkeiten nicht zubeſchwären /

Sondern vilmehr ihnen beyzuſtehen.

Tertiò die antreffende Poſten ohne Weigerung mitzunemen.

Aller Thätlichkeiten gegen denen Poſt-Beförderern ſich zuenthalten.

gerung / oder andern Thätlichkeiten / als Schlag- und Verwundungen bey andern Posten gar nicht befördert/ noch einige Post-Roß weiters gegeben/ sondern noch darzu / wie in dem fünfften Puncten hernach mehrers gemeldt wird / würcklich bestrafft werden sollen. So wollen Wir Viertens/ bey allen Grund-Obrigkeiten/ Städten/ Märckten/ und Gerichtern/ hiemit dieses statuiret/und verordnet haben/ daß ins künfftig einigen Post-Verwalter / oder Post-Beförderer in denen Durchzügen / mit Einquartierung einigs Kriegs-Volcks/ oder Soldatens durchauß kein Ungelegenheit / noch Beschwärung angethan / oder zugefügt/ sondern wie mit denenselben Einquartierungen/ also auch zu fürfallenden Auffladen ihrer Personen/ und sonsten mit allen Wachten / und andern dergleichen personal-oneribus: Item Kriegs-Contributionibus, und andern dergleichen Extraordinari-Auffiagen verschonet werden sollen; angesehen / daß sie ohne dessen zu Unserer / und deß Kriegs-Wesens Nothdurfften Tag und Nacht in Bereitschafft stehen/ und mehr als andere bemühet seyn müssen / sie auch durch dieses zu desto embsig- und fleissiger Abwart- und Verrichtung ihrer Diensten bewegt werden. Fünfftens wollen Wir ernstlich eingestellt haben/daß hinfüro keinem mehr/ wer der auch seye/ gestattet und zugelassen werden solle / einiges Gewalts / oder mit Betrohung ein oder mehr Roß auß denen Ställen zunehmen/ oder auch die Post-Beförderer darzu zunöthigen / sondern / da einer über diese Wahrnung mit dergleichen eigenthätigen Frevelu/ und Muthwillen betretten wurde/ der solle zur Straff ein Marck löthiges Golds unabläßlich zubezahlen / derselbe aber so es nicht in Vermögen / solche Straff mit dem Leib außzustehen / und zubüssen schuldig seyn. Wie Wir dann nicht allein denen Post-Beförderern wider die jenige/ welche Gewalt brauchen/ die Noth- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstatten/ sondern auch allen Obrigkeiten/ und Gerichtern in denen Städten/ Flecken/ und andern Orthen hiebey gemessen/und ernstlich anbefehlen/ daß sie denen Post-Verwaltern/ und Post-Beförderern auff ihr Anruffen / und gegen Fürweisung dieses Unsers General-Mandats/ wider dergleichen Gewaltübende / alle gebührliche Assistentz leisten / und schuldige Außrichtung thun: widrigen Falls / und da sie gedachten Post-Beförderern solche gesuchte Hülffleistung verweigern wurden / sie Unsere nachgesetzte Obrigkeiten den ihnen Post-Beförderern/ oder ihren Knechten darauß entstehenden Nachtheil/ und Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn/ und noch darzu von Uns unverschonet/ und gantz ernstlich abgestrafft werden sollen. Und wann es Sechstens sich begibt/ daß etwa Fürstliche Personen/ derselben Bottschaffter/ und andere Leuth/ die auff der Post reisen / und etwa mehr Roß / als die Post-Verwalter / und Post-Beförderer in der Bestallung zuerhalten schuldig / bedörfften/ und die Obrigkeiten/ oder Gerichter von ihnen Post-Beförderern umb Hülff angesprochen werden möchten / daß ihnen in solchen Begebenheiten jedesmahl ohne alle Verweigerung/ und Außflucht bey euren unterhabenden Burgern und Nachbarschafft/ mit Verschaffung der Nothwendigen Roß / und anderer Nothdurfften / jedoch gegen billicher Bezahlung/ und daß sie euch dißfalls ohne allen Schaden halten/ alle billiche schuldige Hülff und Assistentz erweisen sollen. Und nachdeme Sibendens / auch durch Verbauung der alt-gewöhnlichen Post-Steig an Beförder- und Uberbringung Unserer und deß gemeinen Wesen betreffenden Ordinari-Posten/ und Stafleten bißhero merclich / und überauß vil verhindert worden; Als wollen Wir gnädigist / daß nicht allein die jenige Post-Steig und Strassen/ so biß dato gebraucht worden/ und noch unverbaut seyn / noch ferners also unverbauter gelassen/ sondern auch die jenigen/ so entweder schon würcklich verbaut / und zugeschlossen worden/ alsobalden auff Begehr- und Anzeigung ein oder deß anderen Post-Beförderer widerumb eröffnet / und bestandig offen gelassen / forderist aber beede in gutem Stand erhalten/ und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derselben jederzeit zu rechter Weil vorgekehret / nicht weniger die Posten / da bey unstätten / und bösen Wetter die Strassen also verderbt / mit Wasser und Koth überschwemmet/auch die Weege also Grundloß seyn / daß daselbst die Posten weder Tag noch Nachts füglichen durchkommen können/ dieselbe auff abseitige Rain und Weeg durchgelassen/ und sie Post-Beförderer auff solchen Fall die Zaun durchzubrechen / von sich selbsten befugt seyn sollen. Und weilen Achtens/ durch so vilfältige Auffladung grosser Truhen/ und schwärer Felleysen/ auch so ungewöhnliches Uberreitten der Posten die Roß krum / undüchtig / und manchsmahl gar zu Boden geritten werden; So wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben / daß man von einer Postreisenden Person / dem uralten Gebrauch nach / einige Truhen oder Felleyß / so über viertzig meistens funfftzig Pfund schwär ist / mit der Post zuführen/ nicht annehmen/ und da einer oder anderer auß Muthwillen oder Frevel / und übermassiger Strapatzirung ein Roß undüchtig / oder gar zu Boden reitten wurde / derselbe dem Post-Beförderer umb solchen Schaden Satisfaction zugeben schuldig / und keiner befugt seyn solle / die von voriger Post gehabte Roß weiters / als biß auff die nächst gelegene Post zugebrauchen / sondern bey jeder Post / sowohl / als auch unter Weegs abzuwechseln. Gleicher gestalten Neuntens/ befehlen Wir alles Ernsts / daß sich die Lehen-Rößler / und Botten ins künfftig nicht unterstehen sollen die Brieff zusamblen / weder das Post-Horn zugebrauchen / noch die Leuth von der Post abspenstig zumachen / oder daß die Lehen-Rößler mit vorreittenden Knechten / und auffgebundenen Felleysen die reisende Personen führen; da aber einer oder der andere in derley Occasionen begriffen wurde/ solle demselben das Post-Horn / und die Roß/ wie vor Alters gebräuchig / und statuirt ist / nicht allein hinweg genommen: sondern auch

Dieselbe mit Einquartirung deren Soldaten / und oneribus personalibus, Kriegs-Contributionibus, und dergleichen zuverschonen.

Quintò die jenige / welche denen Post-Beförderern Gewalt anthun/ zubestraffen/

Von denen Obrigkeiten ihnen bey Straff alle Assistentz zuleisten/ und

Sextò in Fall der Noth die benöthigte Pferd gegen Bezahlung zuverschaffen.

Septimò Die Post-Steig und Strassen nicht zuverbauen/ die verbaute zueröffnen/ und in gutem Stand zuerhalten.

Post-Beförderer seyn befugt die Zäun durchzubrechen.

Octavò Truhen oder Felleyß / so über 50. Pfund schwär / nicht anzunehmen.
Auß Muthwillen verdorbene Roß zubezahlen.
Die Roß bey nächster Post umbzuwechseln.

Nonò durch die Lehen-Rößler und Botten der Post keinen Eintrag zuthun;

Doch ist ihnen ein differentes Horn zugelassen.

noch ferners bestrafft werden; ein differentes Horn aber ist bemeldten Botten / damit sie nächtlicher Weil vor verschlossenen Orthen ein Zeichen ihrer Ankunfft / oder bey dem Wasser zum Uberführen geben können / gnädigist bewilliget. Wie dann das alte Bottenwerck gelassen / herentgegen die Mißbräuch / und das Neue / allermassen wann eines von Grätz nacher Lintz der Post zuschaden einzurichten Vorhabens seyn solte / gäntzlich abgestellet / und keines weegs gestattet werden solle.

Neue Botten-Werck nicht zuverstatten.

Zehendens / wollen Wir gnädigst / und ernstlich / so offt sichs begibt / daß Unser Obrister Reichs- Hof- und in Unsern Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeister / entweder auß Unserm gnädigsten Befehl neue Posten einleget / oder aber eine vacirende ersetzet / daß denenselben Post-Beförderern / wann sie nicht mit eigenen Wohnung- und Stallungen selbsten versehen seyn / jederzeit das gehörige Quartier, und Accommodament zur Wohnung und Stallungen / jedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands / unverweigerlich erfolget werde.

Decimò denen Post-Beförderern Wohn- und Stallung / gegen Bezahlung einzuraumen.

Schlüßlichen ist auch die Post-Ordnung von Uns allergnädigist bestättiget / deme alle und jede Anfangs benannte / auch sonsten jedermännigklich gehorsambst nachzukommen / und für Schaden sich zuhüten wissen wird. Geben Wienn / ꝛc.

16. April. 1695.

Fernere Post-Ordnung.

Leopoldus.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß Wir auff deß Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers Cammerers / Obristen Reichs- Hof- auch Unserer Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeisters / und lieben getreuen Carl Joseph / Grafens von Paar / Freyherrn zu Hardtberg / und Krottenstein / ꝛc. allergehorsambstes Anlangen / eine von demselben / zu Abstellung unterschiedlicher im Post-Wesen bißhero eingeschlichener Mißbräuch verfaßt: und Uns ad ratificandum fürgebrachte Post-Ordnung / über derentwegen von gehörigen Orthen abgefordert- und eingelangten Bericht und Gutachten / nachfolgender massen allergnädigst confirmirt / und bestättet.

Wie die Posten zubedienen.

Erstlich solle jeder Post-Verwalter / Post-Verweser / und Post-Beförderer / zufolge der von ihnen abgelegten Eyd und Pflichten / zu allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät / Dero höchstlöbl. Ertz-Hauses Oesterreich / und gemeinen Wesens Dienst / die ihme anvertraute Post in selbst eigener Person besitzen / und bedienen / und darvon / ohne habend sehr wichtige Ursach / und vorhero begehrt- auch erlangter Licentz / über drey Tag nicht abwesend seyn.

Postilionen.

Anderten sollen dieselbe zu Bedienung der Posten / guter ehrlicher / Catholischer Leuthe / Postilionen / und dergleichen Bedienten / denen man allerdings wohl vertrauen kan / und darff / sich gebrauchen; zumahlen wann durch Untreu / Unfleiß / Nachlässigkeit / oder anderwärtiges Verbrechen eines Postilions / oder andern Bedientens / Schaden / Verlurst / oder andere Inconvenientz entstunde / solle der Post-Verwalter / Post-Verweser / oder Post-Beförderer hierumben zustehen schuldig / und gehalten seyn / welche jedoch hernacher an deß Postilions / oder sonst anderer Bedienten Besoldung / und Liedlohn / oder auch beschaffenen Sachen nach / an dessen Personen sich widerumben zuerholen haben.

Zugefügter Schaden.

Regreß.

Denen Verordnungen nachzuleben.

Drittens alle und jede an dieselbe ergehende Ambts-Verordnungen / und Decreta, sollen sie nicht allein lesen / und vernehmen / sondern denenselben auch jedesmahl gehorsambst nachkommen / sonst und im widrigen Fall aber würcklicher Bestraffung gewärtig seyn.

Postilionen-Dienst.

Viertens / es solle hingegen kein Post-Beförderer dem andern seine Postilion / durch Geschänck / Versprechen / oder andere dergleichen Persuasionen abreden / oder abspenstig machen / vilweniger denen Postilionen zugelassen seyn / vor der Zeit / und ohne Abschied auß dem Dienst zutretten / und sich anderwärts widerumb in Dienst zubegeben: und dafern hierwider ein Postilion handlen / oder auch ein Post-Beförderer solchen Postilion / so von seinem gewesten Herrn keinen Abschied fürzuweisen hat / in Dienst auffnehmen wurde / sollen beyde wohl empfindlich gestrafft / und sonderlich der Postilion in keinem Post-Dienst weiter gelitten werden.

Wie die Post mit Rossen / und Caleschen zuversehen.

Fünfftens / soll ein jeder Post-Verweser / und Post-Beförderer über die jenige Pferd / worauff die Kayserliche Besoldung gerechnet wird / umb die vorfallende Ritt / und Reisen desto füglicher fortzusetzen / sechs gute brauchbare / und zum Postfahren / und Reitten dienliche Pferd / sambt wenigst zwey habenden Caleschen / mit allen darzu nothwendigen tauglichen Gschirr / Sättel / und Zeug / stätts unterhalten / und solche zu Versehung deß Post-Diensts gehörige Pferd / durch anderwärtig schwäre Feld- und Wirthschafts-Arbeit nicht dergestalt verderben / und abmatten / daß sie hernacher bey gählings hervor kommenden Ritt / entweder nicht bey Hauß / oder zum Postlauffen untauglich seyn.

Die Ordinari auch eigene Posten / und Staffieten zu Pferd zubefördern.

Sechstens / die wochentlich zweymahl hin und wider gehende Ordinari-Posten solle ein jeder Post-Verweser / und Post-Beförderer / sowohl Nachts / als Tags / jedesmahls zu Pferd / keines weegs aber / bey Vermeidung 10. fl. Straff / zu Fuß / oder andere zufällige Gelegenheit / in der ihnen vorgeschribenen Zeit und Stunden befördern / sonderlich aber / weilen die also genannte eigene Posten und Staffeten / umb ihrer Eylfertig- und Erheblichkeit halber / eine mehrere Beschleunigung erfordern / so sollen selbige in einen starcken Trab / gleichfalls in der ihnen anbefohlenen Zeit und Stunden befördert werden. Und damit solches

Siben-

Sibendens / desto besser zu seiner Würcklichkeit komme / so sollen die Stund-Zettel (worinn keiner dem andern in Vormerck- und Einschreibung der Stunden im geringsten überr ortheilen / oder zu kurtz thun / vilweniger an einem Orth die Ordinari-Posten länger / als zu Herabnehmung der an jedes Orths gehörigen / und wider-Hinzuthuung der etwo mitgebenden Brieff / unumbgänglich vonnöthen ist / die Staffeten aber im geringsten nicht auffgehalten werden sollen) von denen Haubt-Posten / inn- und ausser denen Kayserlichen Erb-Landen jedesmahl zuruck gefordert / examinirt und nachgesehen / und der Saumseelige / oder sonst Schuldige (falls er nicht gar erhebliche / und unvermeidentliche Ursach / unter Entschuldigung beyzubringen / und selbige in der Stund-Zettel vermeldet hätte) nach Befindung mit unnachsehentlicher Straff belegt werden. Stund-Zettel.

Achtens / wann sich begibt / daß ein Postilion auff der Gegen-Post die Ordinari, oder eine andere Staffeta antrifft / solle er selbige ohne Widersprechen anzunehmen / und mit sich zuruck zuführen schuldig seyn / wegen Annehm- und Außwechslung der Ritt aber / wird ein jeder mit seinem Gegen-Reitter / nach beyderseits Gutbefinden / sich gütlich zuverstehen wissen. Gegen-Post.

Neuntens / So offt ein Post-Reisender / oder Courier auff einer Post ankombt / solle derselbe gegen gewöhnlicher Bezahlung (welche vorhero / ehe man von seinem Orth befördert wird / erlegt werden solle) mit nothwendigen Pferden / entweder zum fahren oder zum reitten / nachdem es jedes Orths Gelegenheit / und Beschaffenheit zulasset / schleunigist / und unaufhaltlich befördert werden. Posten und Courier schleunigist zubefördern.

Zehendens / alldieweilen aber die Erfahrung bezeugt / daß auff denen Posten vilfältige Ungelegenheiten mehrentheils auß deme herrühren / daß die auff der Post Reisende von denen Post-Beförderern offtermahls mehrere Pferd / als vonnöthen / mit Gewalt erzwingen; Item die Post-Caleß / oder mit sich führende Chaise mit zwey-drey Bedienten beladener haben / hingegen aber nach Belieben per Pausch dafür bezahlen was sie nur gern wollen / über dieses auch denen Post-Beförderern / wann sie solchen widerrechtlichen Beginnen sich widersetzen / mit denen spöttlichen Schmach- und Troh-Worten / ja mit Brüglen / Degen / und andern Gewehr nicht ohne augenscheinliche Gefahr ihres Lebens / und ärgerliche Beschimpffung deß Post-Wesens / gewaltsamb überlauffen / und mithin zum öfftern nicht den halben Theil deß schuldigen Ritt-Gelds bezahlen: wordurch die Post-Beförderer nicht allein in Schaden gebracht / sondern auch die alte bey dem Post-Wesen wohlhergebrachte Usus, und Gewohnheiten zu fernern übeln Consequentzen benachtheiliget werden. Also solle es zu Verhütung solcher Mißbräuch / und damit so wenig die Post-Beförderer in erforderenden Ritt-Geld excediren / als ein Post-Reisender Ursach haben möge / wider die Post-Beförderer hierinfalls einige Ungerecht- oder Gewaltthätigkeit zubezeigen / bey dem uralten Herkommen / und der Universal-Regul sein unveränderliches Verbleiben haben / daß nemblich / so offt einer / der sey wer er wolle / auff einer Post-Caleß / oder leichten Chaise (dann die andern Chaisen / so nur mit einem Pferd geführt werden / wie auch die schwäre grosse Kobel-Wägen / sollen allerdings verbotten seyn / und bey Straff von denen Post-Beförderern keines weegs zubefördern seyn) auff der Post ankombt / derselbe alsdann nach Anzahl der bey sich habenden Personen / und über dieses vor den Postilion à parte, ungehindert das Caleß / oder die Chaise nur mit zwey Pferden bespannet wäre / das gewöhnliche Ritt-Geld / id est, von der Person ein halben Reichs-Thaler; Als zum Exempel / wann zwey auff einen mit zwey Pferden bespannten Caleß sich befinden / so dann für die zwey Person / und den Postilion anderthalben Reichs-Thaler / auff einer einfachen Post / auff doppelten oder anderthalben Posten aber pro rata eben sovil bezahlen solle; Eben diese Meinung und Verstand hat es auch / wann zwey oder mehr Caleß mit oder nacheinander kommen / davon gleichfalls nach Anzahl der Personen die Bezahlung beschehen / wegen der mehrern Postilionen aber per discretion einer nachgesehen: Beynebens / wann sovil Personen auff einer Caleß / daß mit zwey Pferden nicht fortzukommen / mehr Pferd eingespannt werden sollen. Wievil von jeder Person auff der Post zubezahlen.

Eilfftens / demnach sich auch ereignet / daß zuweilen die Ritt so häuffig auff einander kommen / daß einem Post-Beförderer unmöglich fallt / wegen Mangel der Pferd alle miteinander zubefördern / und dannenhero es gemeiniglich geschiht / daß einige auff der Post Reisende / die Post-Beförderer mit grossen Ungestümb anfahren / also daß sie fast sich nicht sehen lassen / oder zu Entgehung schädlicher Ungelegenheit selbst von Hauß hinweg lauffen müssen; So solle in dergleichen Fällen ein Post-Beförderer / wann er wegen vorhin gehabter vilfältiger Ritt / keine Pferde bey handen haben / noch von seinen Benachbarten / umb die billiche Bezahlung / solche verschaffen kan / mit aller Bescheidenheit die Unmöglichkeit repræsentiren / und die auff der Post Reisende zur Geduld verweisen / hernach aber / so bald die Gelegenheit zu der Beförderung vorkommen / auffs beste / als immer möglich / dieselbe fortführen; Wurde aber wider alles Verhoffen jemand / er mag hohen / oder nidern Stands seyn / bey so augenscheinlicher Unmöglichkeit / denen Post-Beförderern gleichwohl eine unzimliche Gewalt anzuthun sich nicht scheuhen / so wird denen Post-Beförderern / nach Inhalt deß fünfften §. der Kayserlichen Post-Generalien / mit Zuziehung jedes Orths Obrigkeit / und wann es die höchste unumbgängliche Noth erfordert / Gewalt mit Gewalt abzuwehren / und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren / Fug und Macht ertheilet. Wann die Post-Reisenden unmöglich befördert werden können.

Keines weegs aber solle

Wann nur noch ein Pferd verhanden.

Zwölfftens / ein Post-Beförderer schuldig / oder gezwungen seyn / auff dem Fall er mit Pferd und Leuthen / biß etwan auff ein einiges Pferd / allermassen zuweilen geschiht / gantz entblöst wäre / solches übrig habendes Pferd jemanden erfolgen zulassen / sondern solle solches zu Ihro Kayserlichen Majestät eigenen Diensten auff- und zuruck behalten / damit nicht Noth seye / eine hinab kommende Staffera erligen zulassen / oder vil Zeit und Stunden zuretardiren.

Die Reisende nach Umbstand der Orthen zubefördern.

Dreyzehendens / seyn vil auff der Post Reisende in dem irrigen Wahn und Meinung / es seye ein Post-Beförderer gehalten / jedwedern auff diese Weiß / wie er von der Haubt- oder einer andern Post / id est, etwo fahrender / oder reittender hinweg kombt / widerumb weiters zubefördern / dieweilen aber wegen Unterschied deß Weegs / indeme es an theils Orthen gantz eben und gleich / und dahero zum fahren bequem / an theils Orthen aber bergig / tieff / morastig / und also besser und gelegener zureitten ist / hierinfalls billich eine Differentz gemacht / und nach jedes Orths Gelegenheit die Beförderung beschehen muß. Also solle ein jeder Post reisender Cavallier, oder Courier, solches von selbsten vernünfftig consideriren / und wider die Gebühr und Billichkeit keinen Post-Beförderer beschwären / sondern mit solcher Beförderung / wie es jedes Orths Beschaffenheit / auch andere Circumstantiæ zulassen / sich befridigen.

Passirungs-Zettel.

Vierzehendens / damit vermittels deß zu deß allgemeinen Wesens Dienst / auff- und eingerichteten Post-Wesens / nicht etwan verdächtige / oder auch andere / einer begangenen Missethat halber flüchtige Personen / inn- oder ausser Lands geführt / oder sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen möge / so solle kein Post-Verweser / oder Post-Beförderer / biß auff die sechste Post von hier / bey würcklicher Entsetzung seines Dienst / auch beschaffenen Dingen nach / Leib- und Lebens-Straff einigen frembden / oder unbekannten Menschen / der nicht von der Haubt- oder andern Post bey ihnen ankombt / oder sonst einen Passirungs-Zettel / oder Decret von dem Obrist Hof-Postmeister fürzuweisen hat / zubefördern sich keines weegs unterstehen.

Nur die Ordinari-Post-Weeg zugebrauchen.

Exceptio.

Fünffzehendens / eben so wenig soll ein Post-Verweser / oder Post-Beförderer jemands abseits / ausser der Ordinari-Post-Straß / sondern einen jeden / er seye wer er wolle / eben denselben Weeg / wie ins gemein die Ordinari-Posten / und Stafferen geführt werden / von Post zu Posten befördern: es seye dann / daß eine wohlbekannte / im Land angesessene Person / auff ihre Herrschafften / Güter / oder andere Orth / ausser der Post-Strassen geführt zuwerden / verlangen wurde / alsdann einem Post-Beförderer solches zuthun erlaubt wird / wann es nur ohne Verhinderung deß Ordinari-Post-Cursûs, und ohne Schaden / Nachtheil deß Gegen-Reitters / oder sonst wegen Weitte / oder Schlimme deß Weegs / ohne deß Post-Beförderers gar zu grosser Ungelegenheit füglich geschehen kan.

Lehen-Rößler.

Sechzehendens / weilen durch die Generalien denen Lehen-Rößlern / die Leuth mit vorreittenden Knechten / und auffgebundenen Felleysen / wie auch sowohl jetzt besagten Lehen-Rößlern das Post-Hörnlein zuführen / und das Brieff-samblen eingestellet / jedoch ein differentes Horn zugelassen: als sollen die Post-Verwalter / Post-Verweser / und Post-Beförderer Acht haben / daß darwider nicht gehandlet / sondern die jenige / welche / was dißfalls allergnädigist anbefohlen / übertretten / mit jedes Orths Obrigkeitlicher Assistentz zugehorsamen angehalten / und das gehörige vorgekehret werden.

Wie die unterweegs-Brieff zubestellen.

Sibenzehendens / alldieweilen auch denen auff dem Lande und sonst denen Obrigkeiten in Städten / Märckten / und Flecken / auch Kayserl. und andern Beambten / und Bedienten / an richtiger Bestellung ihrer Brieff mercklich / und vil gelegen: als wird denen Post-Beförderern sambt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen / auff die der Ordinari, oder denen Stafleten beygebundene unterweegs-Brieff / sonderlich wann darbey etwas speciliter recommendirt wird / fleissig und genaue Obsicht zuhaben / und alle und jede Brieff / dieselbe gehören hin wo sie immer wollen / entweder durch die hierzu bestellte Herrschaffts- und dergleichen Botten / oder sonst durch sichere / schleunige Gelegenheit / ohne Verzug richtig bestellen zulassen; Wegen deß Brieffs-Porto aber niemanden über die von Alters gewesene / und bey dem Obrist Hof-Post-Ambt gebräuchige Taxa beschwären. Mit den Herrschafften / Clöster / und deren Beambten / oder sonst andern / so ihre Brieff nicht Stuck- sondern Bestand-Weiß / oder unterm Vorwand einiger Freyheit gegen jährlicher Discretion bezahlen / nach Proportion der Vilheit ihrer auffgebend- und abnehmenden Brieff leidentlich / jedoch ihnen selbst unschädlich / tractiren / accordiren / damit dem Post-Wesen / und sonderlich ihren Successorn dißfalls kein Præjudiß zugezogen werden möge.

Manutenentz.

Endlich und letztlich / werden die gesambte Post-Verwalter / Post-Verweser / und Post-Beförderer alles Ernsts dahin angewiesen / daß sie jetzt jüngst außgegangene und publicirte Kayserliche Generalien / sowohl für sich selbst / als ihre Unterhabende / in stätter / und vester Observantz halten / und so wenig wider dieselbe / als diese von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirte Post-Ordnung handlen / oder von andern zuthun gestatten / sondern so offt und vilmahl von einer auff der Post Reisenden hohen oder nidern Stands-Person deme contravenirt / und zuwider gehandlet wurde / solle jeder Post-Beförderer / wann es in loco seiner unterhabenden Post geschiht / dergleichen Contravenienten keines weegs befördern / oder da auch unterweegs einiger Excess, oder Exorbitantz sich begibt / durch den Postilion dem nächsten Post-Beförderer solcher denuncirt / und so dann

in

in Krafft vorbemelten Kayserl. Generalien nicht allein weiters nicht befördert / sondern auch alsobald der sich ereignete Casus umbständig / und wahrhafftig anhero berichtet werden / umb alsdann die fernere behörige Nothdurfft von Ambts wegen bey Hof / oder wo sonst vonnöthen / vorzukehren / allermassen sie Post-Verweser / und Post-Beförderer allermöglichster Manutenentz, Hülff / und Protection sich zuversichern haben.

Thun das auch / ratificiren / confirmiren / und bestätten dieselbe auß Römischer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit / hiemit wissentlich / in Krafft dieses Briefs / dergestalt / daß vorgeschribene erneuerte Post-Ordnung durchauß bey Kräfften seyn und bleiben / und darob von männiglich stätt / vest / und unverbrüchlich gehalten / auch von denen Post-Verwaltern / Post-Verwesern / und Post-Beförderern derselben allerdings nachgelebet / und sie darbey zu allen Zeiten / und Fürfallenheiten kräfftiglich manutenirt werden sollen.

Gebieten darauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / jetzig und künfftigen Unsern Stadthaltern / Land-Marschallen / Lands-Haubtleuthen / Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Vicedomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Burggrafen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und deß Heil. Röm. Reichs / auch anderer Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen Unterthanen / und Getreuen : bevorab aber denen auff der Post hin und wider reisenden Hoh- und Nidern Stands-Personen / daß sie zuwider obstehender / von Uns gnädigist ratificirten Post-Ordnung durchauß nicht handlen / und fürnehmen / die Post-Verwalter / Post-Verweser / und Post-Beförderer / wie ihre Leuth und Knecht darbey gantz ruhig / und unbekümmert bleiben lassen / darwider in einem oder andern Punct nicht beschwären / noch das jemand andern zuthun gestatten / in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden seye Unser schwäre Ungnad / und Straff zuvermeiden. Das meinen Wir ernstlich / ꝛc.

16. April. 1695.

Post zwischen Pulckau / und Langau.

Leopoldus.

IHro Kayserl. Majestät haben allergnädigist resolvirt / daß zu besserer Beförderung der Post-Reisenden beede Post-Beförderer zu Pulckau und Langau jeder ins künfftig umb drey biß vier Pferd mehr halten : herentgegen von Pulckau biß nach Langau / und vice versâ, von Langau nach Pulckau für 11. Posten bezahlt werden : jedoch ex respectu der Kayserl. Courier, Stafferen / und Besoldung in vorigen Stand bey einer einfachen Post verbleiben solle / mit Gnaden bewilliget.

10. Martii 1700.

Post-Befreyung /

Deren N. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten.

Idem.

Beschwärden deren O. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten wegen verweigerter Post-Befreyung.

DEr Nider-Oesterreichis. Regierung hiemit anzuzeigen. Es habe die Kayserl. Hof-Cammer sich unterm 12. dieses allergehorsambst beschwäret / wie daß uneracht Ihrer an dero Obristes Hof-Post-Ambt beschehenen Requisition, und vorgestelte erhebliche Motiva die O. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten mit ihren benöthigten Briefen / und Ambts-Correspondentzen nicht Tax-frey passirt werden wolten / da sie doch bey vorigen Zeiten solche Befreyung unauffgehebter genossen ; darzu die Nothwendigkeit erforderte / daß dieselben in ihren Verrichtungen zucorrespondiren / dessentwillen auch der Post-Beförderung zu Lintz ein mehrers an Saltz zugelegt worden wäre / zudeme auch der Herr Obrist Hof-Postmeister / und die Post-Beförderer von dem Camerali ein sehr namhafft- und umbständliches geniessen thäten : dannenhero gebetten / weilen diese Saltz-Cammer-Guts-Beambte ohne dem sehr schlecht besoldet / nicht weniger sothane Post-Befreyung bereits vorhin schon unweigerlich genossen / und erst kürtzlich darmit innen gehalten werden wolte / gehörig zuverordnen / damit durch das Obrist Hof-Post-Ambt / die Continuation solcher Befreyung dem Post-Beförderern zu Lintz also gleich anbefohlen werde / sonsten man ex parte Cameræ gleichfalls die Befehlung in Aufhebung deß Futter-Saltz zu Lintz / und anderer Emolumenten der Beförderer fürzukehren gemüssiget seyn wurde. Wann dann hierauff Ihro Kayserl. Majestät sich allergnädigist resolvirt / daß denen O. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten bey so beschaffenen Sachen ihre Brieff und Correspondentz / wie vorhin also auch ins künfftig angebrachter massen / Tax-frey passirt / da aber an Seiten deß Kayserlichen Obrist Hof-Post-Ambts hierwider erhebliche Bedencken obhanden wären / sodann solche förderlich Ihr Regierung und Cammer / folgends die Sach weiters mit Gutachten widerumb herauff nacher Hof gehorsambst gegeben werden solle / ꝛc.

Resolutio.

27. Martii 1699.

Poſt-Eröffnung

In Ihro Majeſtät Abweſenheit.

Ferdinand. II.

Vorhabende Reiß nacher Zell.

Die Poſt durch den N. Oe. Regiments-Cantzler zueröffnen/

Und dem Hof-Cantzler zuübersenden.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majeſtät / Erh-Hertzogen zu Oeſterreich/ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen / der N. Oe. Regierung anzuzeigen; Demnach höchſternannt Ihro Kayſerl. Majeſt. auff etliche Tag zu Verrichtung dero Devotion zu unſer lieben Frauen nacher Zell zuverreiſen entſchloſſen / und nun unter wehrender Ihro Majeſtät Abweſenheit ein oder andere Sachen fürfallen möchten / ſo in billiche Obacht zunehmen ; Als wollen allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät Sie Regierung hierinnen auff Ihr habende Inſtruction gewiſen / und beynebens dieſes auch anbefohlen haben / daß die anhero nach Wienn in Abweſenheit Ihro Majeſtät ankommende Poſten/ von dem N. Oe. Regiments-Cantzler/ Herrn Chriſtian Schäffler eröffnet / und die darbey an Ihro Majeſtät lautende Schreiben unerbrochen zu Ihrer Majeſtät geheimden Rath/ und Oeſterreichiſchen Hof-Cantzler / Herrn Johann Baptiſta Freyherrn von Verdenberg Handen unverlängt widerumb fortbefördert werden ſollen.

11. Junii 1627.

Poſt-Eröffnung/

Und Ertheilung der Poſt-Zettel.

Leopoldus.

Ohne Vorwiſſen und Zettel deß Hn. Stadthalters niemand beritten oder befahrt zumachen.

Die Wälſche Poſt von dem Regiments-Cantzler zueröffnen.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn/ und Böheimb Königl. Majeſtät / Erh-Hertzogen zu Oeſtereich/ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen; der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach in Abweſenheit allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſerl. Majeſtät der hinterlaſſenen geheimben und deputirten Herren Räthen Herr Director für das Poſt-Ambt zu Wienn die Zettel zum Reiſen hergeben / die Wälſche nach erſtgedachtem Wienn gehörige Poſt auch von dem Herrn Regiments- als deß geheimen und deputirten Raths-Cantzlern eröffnet : herentgegen anjetzo bey der zu gegenwärtigen Hungariſchen Land- und Crönungs-Tag vorgenommenen Hof-Reiß allda zu Wienn kein geheimb- und deputirter Rath beſetzt worden ; Unterdeſſen aber gleichwohlen höchſt nöthig / daß bey gedachtem Wienneriſchen Hof-Poſt-Ambt mit guter Ordnung allerhand ſich bald ereignenden Gefährlichkeiten vorgebogen werde. Als haben Ihro Kayſerliche Majeſtät gnädigiſt reſolvirt / daß niemand / er ſeye auch wer er wolle / bey dermahlen dero Abweſenheit / ohne Vorwiſſen und Zettel deß Herrn Stadthalters beritten oder befahrt gemacht : Ubrigens die Wälſche Poſt / wie vorhin von dem Herrn Regierungs-Cantzler eröffnet werden ſolle. Deſſen man Sie Regierung allermaſſen auch an Herrn Grafen von Paar beſchehen/ erinnern wollen.

25. Novemb. 1687.

Fernere Reſolution.

Idem.

Reichs-Poſt-Eröffnung/und Ertheilung der Poſt-Zettel in Abweſenheit deß Reichs-Vice-Cantzlers.

VOn der Röm. Kayſerl. Majeſtät / ꝛc. wegen dero Cammerern/ Obriſten Reichs-Hof- auch dero Erb-Königreich und Landen General-Erb-Poſtmeiſter Herrn Carl Joſeph/ Grafen von Paar/ Freyherrn zu Hartberg/ und Krottenſtein/ hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Demnach in Abweſenheit deß Herrn Reichs-Vice-Cantzlers/ den Herrn Reichs-Hof-Raths-Vice-Præſidenten / oder da ſelbiger nicht zur Stell / dem ältiſten Reichs-Hof-Rath / die Eröffnung ſothaner Reichs-Poſten / und Ertheilung der Poſt-Zettel zukommen thut ; Als wird Herr Graf von Paar darauff zureflectiren haben / damit ſolches dem Herkommen gemäß beobachtet werde.

27. Julii 1689.

Fernere Reſolution.

Idem.

Poſt-Eröffnung/und Ertheilung der Poſt-Zettel deß hinterlaſſenen geheimben und deputirten Raths-Præſidi, oder älteren Rath auffgetragen.

VOn der Röm. Kayſerl. Majeſtät/ꝛc. wegen/ deroſelben Cammerern/ Obriſten Reichs-Hof- wie auch in dero Erb-Königreich und Landen General-Erb-Poſtmeiſtern/ Herrn Carl Joſeph Grafen von Paar/ hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Es hätten allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät für höchſt nöthig befunden/ das in Zeit der jetzigen Abweſenheit von Wienn / und obhandenen gefährlichen Umbſtänden / allerhand bey dem daſelbſtigen Hof-Poſt-Ambt ſich ereignenden Gefährlichkeiten / möglichſten Dingen nach/ vorgebogen werden ſolle. Und dahero allergnädigſt reſolvirt/ daß durch ſolche Zeit hievor auch gebräuchig geweſt/ und obſervirter maſſen niemand / er ſeye wer er wolle / ohne Vorwiſſen und Zettel/ dero geheimen Raths/ Stadthalters deß Regiments der N. Oe. Landen/ Herrn Grafen Jörgers als Præſidis deß allda zu Wienn hinterlaſſenen geheimben und deputirten Raths/ oder in deſſen Abweſenheit / oder Unpäßlichkeit deß ältiſten Raths nach Ihme/ bey gleich gedachtem Mittel/ auff der Poſt beritten/ oder befahren gemacht / weniger fort befördert werden ſolle; deſſen Sie Ihme Herrn Grafen von Paar zu dem Ende hiemit zuerinnern befohlen/ daß von demſelben / ſowohl an deſſen hinterlaſſene Poſt-Bediente zu gedach-

gedachtem Wienn / als die Ihme untergebene Post-Meister / und Beförderer in Oesterreich/ derentwegen die Nothdurfft unverlängt verfügt werden solle. Deme Er Herr Gräf so schleunig Recht zuthun wissen wird.

10. Augusti 1689.

Post-Mißbräuch-Abstellung.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unsern Hoch- und Nidern Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. würcklichen Beambten und Hof-Bedienten/was Würden/Stands/Ambts/ oder Wesens die seyn / welche von der gewöhnlichen Brieff-Tax bey Unserem General-Hof-Post-Ambt befreyet / wie auch allen andern/ so Brieff/ Schreiben/ und Paquet auff die Post zugeben / oder Agentien / und Correspondentzen mit Einschliessung allerhand geschribener Zeitungs-Blätlen zuführen pflegen / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / auch alles Gutes ; und ist ihnen zum theil bereits schon vorhin bekannt / wie daß ungehindert so vilmahliger Beschwärden/ und Unserer / zu deren Remedirung öffters außgangenen Kayserl. und Lands-Fürstlichen Generalien / Mandaten / und Decreten/ einige Zeithero von Neuem wahrgenommen werde/ was massen bey unterschiedlich Unsern Aembtern / Stellen/ und Cantzleyen / deren Vertretter und Bediente unter Vorwandt ihrer habenden Post-Befreyung sich anmasseten solches Beneficium als ein Adjuta zu ihrer Nahrung zugebrauchen/ mithin zuwider Unserer derentwegen ergangenen vilfältigen gnädigsten Resolutionen/ nicht allein verbottener Correspondentzen und Agentien zuführen mit ihren Brieffen / geschribenen Zeitungen / und Paqueten/ wordurch allerhand Particularitäten/ so in das Publicum einlauffen/ zu grossen Præjudiz desselben / propalirt / und vil geheimbe Sachen vor der Zeit an unterschiedliche Orth und End außgeschriben werden citrà qualitatem Officiorum zuexcediren / sondern noch darüber auch andere frembde Brieff durchzuschwärtzen/ und darunter eigennutzige heimbliche Vortheiligkeiten zuspillen/zumahlen auch die Brieff-Befreyung in allerhand Weeg von einem Orth auff den andern / oder von einer Person auff die andere/ und endlich von Unsern / auff ihre Privat-Negotia zuextendiren ; wie nun aber hierdurch nicht allein dem Publico sehr offt ein unwiderbringlicher Schaden verursachet/ sondern auch Unser Kayserl. Post-Regal merklich geschmällert / und durch das anwachsende Onus deren Frey-Brieffen/verbottener Correspondentzen/und Mißbräuch/ so Wir längerhin also zugedulden gnädigist nit gemeint/die Post bloß allein nur ad commodum privatorum beschwäret/ hingegen aber zum Nachtheil Unserer Dienste / und deß gemeinen Wesens retardirt wird. Als wollen Wir / damit diese / von Neuem abermahl einschleichende Excess, und Beschwärungen dermahleins völlig abgethan werden / insonderbarer Erwegung die Brieff-Befreyung/ zuforderist auff Unsern Dienst & ad locum Officii restringirt ist / hiemit ein für allemahl gnädigist und gantz ernstlich statuirt/ und verordnet haben : daß von nun an und ins künfftig keiner von Unsern würcklichen Kayserl. Bedienten wider die ihme gnädigist ertheilte Befreyung excediren/ noch solche Befreyung auff ihre Domesticos, oder auff andere Particulares extendiren/ sondern sich derselben allein pro qualitate Officii gebrauchen / anbey sich aller ungezimenden Durchschwärtzung / und Unterschlagung einiger frembden Brieff / wie ingleichen der geschribenen schon so offt verbottenen Zeitungs-Blätlen/und anderer Excessen in denen Correspondentzen / und Agentien sich also gewiß enthalten / als im widrigen auff den verdächtigen Fall Unser Kayserl. Obrist-Hof-Post-Ambt gemäß der alten Observantz immediatè befugt seyn solle/ dergleichen verdächtige Brieff oder Paquetel / jedoch in Gegenwart der Parthey / oder jemand von ihrentwegen zueröffnen / welche Ubertretter so dann / auff würcklichen Befund nicht allein ipsô factô ihrer Befreyung suspendirt / sondern nach der Sach Beschaffenheit zu fernerer Bestraffung gehörig angezeigt werden sollen. Massen Unseren nachgesetzten Stellen / Instantzen / und andern Mittlen dißfalls jedesmahl scharffes Einsehen zuthun/ mithin nebst denen andern Inconvenientzen die Beeinträchtigung Unsers Post-Regals zuverhüten und zuwenden obliget ; da hingegen aber niemanden neuerlich das Gratiale der Post-Befreyung zuverleihen gebühret / als welches Wir Uns hiemit außdrücklich wollen reservirt haben. Damit auch Andertens / die auff der Post häuffig abschickende mancherley geschribene Particular-Blätl / und Zeitungen/ worinnen öffters publica, und höchst verbottene Secreta, welche bey denen Außländern schädliches Nachdencken / und andere gefährliche Confusiones verursachen / dannenhero in allweeg solten verschwigen bleiben/ wider Eyd und Gewissen pflegen außgesprengt zuwerden ; förderstihin desto leichter abgestellet / und verhüet werden mögen/ haben Wir eine hohe Nothdurfft zusein befunden/ Unserm General-Hof-Erb-Postmeistern/ die ohne dem ihme / von seines tragenden Ambts wegen / zustehende Veranstaltung/ und Disposition zu Verfassung derley geschribenen Zeitungen so gestalten einzuraumen / und zuübergeben / daß folgends zu Verhütung aller Unordnung und Inconvenientzen solch verfaste Blätel jedesmahls Unserer Lands-Fürstl. Regierung zeitlich ad censuram gebracht/ so dann/ gemäß derselben Censur ohne hernach etwas weiter darzuzusetzen / oder darvon zunehmen / nach fernerer Veranlassung gedacht Unsers General-Hof- und Erb-Postmeisters entweder abgeschriben/ oder allermännigklichen ungehindert hier / oder dorten/ nach Belieben gedruckt/ und außgegeben werden mögen ; gestalt-

Mißbräuch der Post mit Auffgebung Paquet, und Einschlüssung allerhand Zeitungs-Blätel/

Unter den Vorwand der Post-Befreyung/

Darauß entstehende Unheyl.

Wider die Post-Freyheit nit zuexcediren.

Keine frembde Brieff durchzuschwärtzen.

Die verdächtige Brieff oder Paquetel zueröffnen.

Die Zeitungs-Blätel von der Regierung zucensuriren.

samb

ſamb ihme Unſern Obriſten Hof-Poſtmeiſtern deſtwegen auch die Verantwortung obliget; dahingegen aber ſonſten von männiglichen die Ab- und Außſchickung uncenſurirter geſchribener / oder gedruckter Blätel und Zeitungen in das künfftige ſo gewiß gäntzlich unterlaſſen werden ſolle / als einem jeden lieb iſt Unſere Kayſerl. Ungnad und ſchwäre Straff zuvermeiden: und alſo iſt Unſer ernſtlicher Will und Meinung; Wornach ſich ein jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten wiſſen wird. Geben in Unſerer Kayſerl. Reſidentz-Stadt Wienn.

12. Julii 1698.

Tracht

Ferdinand. I. In denen Kleidern / und Mahlzeiten verbotten. 29. Novemb. 1558.

Idem. Similiter iſt außgangen / und denen Schneidern verbotten / daß ſie keine Kleider / welche wider die Polițey-Ordnung ſeyn / machen ſollen. 5. Januarii 1560.

Maximilian. I. Repetirt - - - - 31. Decemb. 1566.

Rudolph. II. Similiter verbotten bey Straff. 25. Februarii 1595.

Idem. An Leib und Gut zuſtraffen. 1. Julii 1603.

Vide Polițey-Ordnung.

Practicanten

Heimblichen Schrifft-Stellern / und Winckel-Schreibern ſollen die Advocaten nichts unterſchreiben.

Vide lit. A. Advocaten-Ordnung.

Practiciren

In Jure, oder Medicina zu Wienn iſt nur denen / welche der Wienneriſchen Univerſität incorporirt ſeyn / erlaubt.

Vide lit. U. Univerſität.

Pratter zu Wienn.

Idem.

Ohne Erlaubnuß in den Pratter zu Wien zugehen verbotten.

WIr Rudolph / ꝛc. befehlen hiemit allen und jeden / was Würden oder Stands die ſeyn / gnädigiſt und ernſtlich / daß keiner ohne Erlaubnuß / und wider Unſers jetzigen Forſt-Knechts Hanſen Pengels / Wiſſen / Willen / und Zugeben in Unſere Au / dem Pratter bey Unſerer Stadt Wienn / Sommer- oder Winters-Zeit / es ſeye von Luſtes / Vogl / Gejaid / Fiſchen / Holtz-klauben / oder ander Urſachen halben / nicht eingehe / reitte / oder fahre: er habe dann deſſen von Uns / oder Unſern Obriſten Land-Jägermeiſter Befehl / und Erlaubnuß; dann welche ſich über dieſes Unſer offenes Verbott / und bemeldt Unſers Forſt-Knechts Unterſagen in berührte Au ohne Erlaubnuß eintringen / oder darinnen betretten wurden / die ſollen gepfändt und geſtrafft werden; darnach ſich ein jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten weiß / und iſt das Unſer gnädigſte Meinung. Datum Prag.

7. Auguſti 1592.

Præcedenß-Stritts-Vergleich /

Und Confirmation zwiſchen denen Ober-Ennßeriſchen Prælaten- und Herren-Stand.

Leopoldus.

Entſtandene Irrung / und Strittigkeit /

Derentwegen angeordnete Commiſſion.

WEkennen für Uns / Unſere Erben / und Nachkommen offentlich mit dieſem Brieff / und thun kundt allermänniglich; Demnach ſich zwiſchen beeden Unſern Obern treugehorſambſten Ständen / von Prælaten / und Herren / Unſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Ennß einige Differentzen / wegen ſtrittiger Præcedentzen ereignet / welche zu einer Weitläufftigkeit außſchlagen wollen; Als haben Wir auff gehorſambſtes Anlangen deren Intereſſirten / ſo dann von Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Machts wegen dieſe Strittſachen zuſteuren / eine Nothdurfft erachtet / und zu ſolchem Ende über vorhero von gehörigen Orthen abgeforderten Bericht und Gutachten / bey Unſerer Hof-Cantzley / zwiſchen obbeſagten beeden Unſern treu-gehorſambſten Ständen / eine gütliche Handlung / und Commiſſion

mission angeordnet / bey welcher sich dann mit beederseits Belieben / und Einwilligung biß auff Unsere gnädigste Ratification, auff folgende Puncta freundlich vereinbaret / und verglichen worden / massen solche hernach geschriben stehen / und also lauten:

Provisional-Verlaß in possessorio summarissimo seu momentaneo.

Zuwissen / demnach sich zwischen dem Löbl. Prælaten- dann dem Löblichen Herren-Stand in Oesterreich ob der Ennß / einige Differentzen / wegen in gewissen Fällen strittiger Præcedentz ereignet / in welcher Sachen über sein deß Prælaten-Stands bey Hof eingelangtes gehorsambistes Anbringen von denen nachgesetzten Stellen / unterm dato den eilfften Decembris deß abgewichenen sechzehen hundert / vier und sibentzigisten Jahrs / Bericht und Gutachten abgefordert worden / und darbey ein Provisional-Verordnung / wie es bey dem Anno sechzehen hundert / fünff und sibentzig außgeschribenen Landtag / in Abholung der Herren Landtags-Commissarien gehalten werden solle / in momentaneo, doch cum reservatione tam possessorii ordinarii, quam petitorii, von Hof ergangen / darwider aber gleich damahls der Herren-Stand an dem Kayserl. Hof die Nothdurfft gehandlet / also daß die oben ergangene Provisional-Verordnung / doch einem sowohl / als dem andern Theil unpræjudicirlich / in suspenso verbliben; hernacher aber Ihro Kayserl. Majestät zu Stifft- und Fortpflantzung guter Einigkeit unter beeden vornehmen Ständen / auch Verhütung weitläuffiger Rechts-Führung / bemelte Stritt-Sachen auff eine Commission verwisen / solche Commission auch dero geheimben N. De. Hof-Cantzley gnädigist auffgetragen / mit Befehl / daß die Güte zwischen beeden Theilen versucht / und der Sachen Verlauff / deroselben zu fernerer Resolution gehorsambst hinterbracht werden solle: daß demnach bemelte Strittigkeiten auff die von besagter Hof-Cantzley / und andern Orthen beschehene Interposition, und gethane bewegliche Remonstrationes, wievil nemblichen dem gemeinen Wesen / auch dem mit unterlauffenden Kayserl. Interesse daran gelegen seye / daß wohlermelte beede vornehme Stände miteinander in guter Einigkeit leben / und alle Mißverständ / und Dissensiones, auch mit Hindansetzung deß ein oder andern Theil stricto Jure etwo gebührenden Gerechtsambe / auß dem Weeg geraumbt / und dardurch das alte gute Vertrauen widerumben gestifft / und erhalten werde / heut dato auff ein ewiges Ende hingelegt / und vereiniget / auch von beeden Theilen zu Erzeigung ihrer / und ihrer Mit-Interessirten fridfertiger Gemüther / doch auff Kayserliche Ratification nachfolgender massen placidirt / und eingewilliget worden. Als folgt nemblichen / und

Remonstrationes ad transigendum.

Vors Erste / nachdeme sich obberührte Controversia, wie es bey Abholung der Herren Landtags-Commissarien der Præcedentz halber gehalten werden solle / ereignet; Als ist dieser Punct dahin veranlast / und verglichen worden / daß bey Abholung bemelter Herren Landtags-Commissarien / dem jenigen / so auß dem Prælaten-Stand hierzu verordnet wird / der Vorsitz nicht allein in dem Wagen / sondern auch der Vorgang sowohl im Hinauff- als Herabgehen: Item in dem Hinein- als Heraußtritt deß Zimmers / wo sich die Herren Land-Tags-Commissarien befinden / dem auß dem Herren-Stand Abgeordneten aber / die gewöhnliche Red / wie auch ein oder andern Schritt in seiner Ordnung herfür zuthun gebühren; Da aber

Vergleichs-Puncta,

Wie es bey Abholung der Hrn. Land-Tags-Commissarien zuhalten.

Vors Anderte / Sie Herren Landtags-Commissarii im Land-Hauß bey der Stiegen gewöhnlicher massen empfangen / und in die Kirchen begleitet werden / solle bey solcher Empfang- und Begleitung dem Aeltesten auß dem Herren-Stand / der tunc temporis die Direction und Præsidur bey dem Land-Tag hat / die Præcedentz biß in die Kirchen / und dann auß der Kirchen / biß in das Rath-Zimmer / wo die Kayserl. Landtags-Proposition eröffnet wird / und nach solcher eröffneter Proposition wider zuruck biß an die Stiegen: in der Kirchen aber bey dem gebräuchigen Ambt / solle das Erste Vorstehen dem anwesenden Ersten auß dem Prælaten-Stand competiren / im übrigen aber mögen sich beede Ständ im Stehen / Gehen / und Knyen / der Maß und Weiß bedienen / die Sie zeithero untereinander zugebrauchen gepflogen.

Wie es bey derselben Empfang- und Begleitung in die Kirchen / und Rath-Stuben zuobserviren.

Drittens / da von denen Löbl. Ständen einige Abschickung an Kayserl. Hof / oder anderwärtig durch Außschuß beschiht / und solcher Außschuß zur Kayserl. Audientz gelassen wird / solle sich der auß dem Prælaten-Stand deß ersten Vorsitz in Wagen: der anderten Stell aber auß dem Herren-Stand / und da auß jedem Stand mehrere verhanden / dieselbe sich der weitern Alternation biß zum Kayserl. Audientz-Zimmer zubedienen / in das Zimmer aber hinein und widerumb herauß die Herren Prælaten nacheinander zugehen / hingegen der auß dem Herren-Stand / sowohl die Red zuthun / als auch den ersten Hand-Kuß zuverrichten haben; und gleich wie

Bey Abschickung der Land-Ständ durch Außschuß / zur Kayserl. Audientz.

Viertens / abgeredt worden ist / daß bey denen von Hof / oder anderwärtig anordnenden Commissionen / und Conferentzen dem Löbl. Prælaten-Stand die Ehr / und der Vorsitz / in der Form / wie es bißhero beschehen / gegeben und verbleiben solle: Als haben sich auch

Commissionen / und Conferentzen.

Fünfftens / beede Theil dahin veranlasset / daß wo etwas nomine der Landschafft durch Außschuß / bey denen geheimben Herren Räthen / und Ministern / auch andern Stellen negotzirt wird / wie nicht weniger bey denen Privat-Zusammenkunfften dem Prælaten-Stand / wie bißhero / als auch ins künfftig / im Gehen / und Fahren: als nemblichen der Alternativa, da auß jeden Stand mehrer verhanden; wo aber nur ein Persön auß jedem Stand sich einfindet / dem auß dem Prælaten-Stand Abgeordneten die Præcedentz durchgehends gebühren solle. Also und

Negotzirungen / und Privat-Zusammenkunfften.

Empfang- und Beurlaubung eines Lands-Fürsten/ oder andern Fürstl. Personen.

Sechstens/ hat es auch beederseits beliebt/ daß bey Empfang- oder Beurlaubung eines Lands-Fürstens/ oder andern etwo durchreisenden Fürstl. Personen/ wie nicht weniger bey denen Erb-Huldigungen/ dem damahls anwesenden Aeltesten deß Herren-Stands/ als welchem in solchen Fällen das Directorium in Namen der gesambten Stände zuführen/ auffgetragen wird/ der Vorgang/ die Red/ und erster Hand-Kuß: hingegen aber denen anwesenden Herren Prælaten in das Zimmer/ und herauß nacheinander zugehen/ wie auch den unterthänigsten Hand-Kuß in dieser Form nacheinander zuverrichten/ und folgends dem Herren-Stand denselben weiter abzulegen gebühren: mit diesem außdrücklichen Anhang/ da ein oder andere Empfangung nicht durch einen von denen Löbl. Ständen deputirten Außschuß/ sondern alleinig durch die Herren Verordneten beschihet/ so dann der Vorgang inn und auſſer deß Zimmers/ durchgehend denen Prælaten zustehen solle.

Zu Urkundt dessen haben die von beeden Löbl. Obern Ständen erkiest- und gevollmächtigte Außschuß diese Vergleichs-Puncta gefertiget/ und eigenhändig unterschriben.

Wienn den 31. Octob. 1676.

(LS.) David Probst zu St. Florian. (LS.) Placidus Abbt zu Lambach. (LS.) Johann Veit Herr von Gera. (LS.) Christoph Leopold Graf von Thierheimb.

Ratification, und Bestättigung dises Vergleichs.

Wann Wir dann gnädigist betrachtet/ daß dieser Vergleich zu Befestigung guten Vertrauens zwischen Unsern treu-gehorsambsten Obern Ständen angesehen. Als haben Wir darumben mit wohlbedachtem Muth/ guten zeitigen Rath/ und rechten Wissen/ obinserirten Vergleich alles seines Inhalts gnädigst ratificirt/confirmirt/ und bestättet; thun das auch/ ratificiren/ confirmiren/ und bestätten solchen auß Röm. Kayserl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich/ in Krafft dieses Briefs/ und meinen/ setzen/ und wollen/ daß mehrernannter Vergleich in allen seinen Articuln/ Inhalt/ und Begreiffungen/ je/ und allezeit unwiderrufflich/ kräfftig/ und gültig seyn/ und bleiben/ auch beederseits würcklich gehalten/ und vollzogen werden solle/ von allermänniglich unverhindert.

Handhabung desselben.

Gebieten hierauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ insonderheit aber jetzig- und künfftigen Unsern Lands-Haubtleuthen in Oesterreich ob der Ennß Stadthaltern/ Cantzlern/ Regenten/ und Räthen deß Regiments Unserer N. De. Landen/ gnädigist und ernstlich/ daß Sie obbeschribenen Vergleich in allem Inhalt und Begreiffungen kräfftig und gültig seyn/ und verbleiben lassen/ auch ob dieser Unserer darüber gethanen gnädigsten Confirmation festlich handhaben/ darwider nicht thun/ noch solches jemand andern zuthun gestatten/ in keine Weiß noch Weeg/ als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad/ und Straff zuvermeiden.

Letzten Octob. 1676.

Præcedentz-Strittigkeit/

Zwischen denen Kayserl. Leib-Medicis, und dem Decano, und Senioribus Facultatis Medicæ.

Resolutio.

Leopoldus.

Bey/ und nicht auſſer Hof gebührt denen Leib-Medicis die Præcedentz.

DEr N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und lassen es Ihro Kayserl. Majestät im Ersten/ sovil den Præcedentz-Stritt zwischen dero Leib-Medicis, und denen Membris der allhiesigen Medicinischen Facultät belangt/ bey ihrer unterm 3. Augusti vorigen Jahrs ergangener gnädigister Resolution dergestalt verbleiben/ daß sie Leib-Medici bey allen Consiliis, und Zusammenkunfften/ extra actus publicos Academicos, & Congregationes Facultatis Medicæ, den Vorzug haben: herentgegen aber Andertens/ dem Decano Facultatis Medicæ, wie auch einen zeitlichen Rectori Magnifico auß besagter Facultät/ tam in actibus, & conventibus publicis, quàm privatis, auſſer deß Hofs/ weichen/ und die Præcedentz lassen sollen. Im übrigen wegen begehrter Ungültigkeit deß Concluſi, Begehren deren Seniorum, und dessen Abweisung. ohne beyseyn der vier Aeltesten/ und eines Leib-Medici, eingerathener massen zur Ruhe zuweisen; worüber nun Regierung die weitere Nothdurfft zuverordnen wissen wird.

14. Januarii 1671.

Præcedentz-Stritt

Zwischen der Wiennerischen Universität/ und denen von Wienn.

Vide lit. U. Universität.

Prædicanten-Außschaffung/

Und Ersetzung der Pfarren/ und Beneficien mit Catholischen Priestern.

Ferdinand. II.

ENtbieten allen und jeden/ der Augspurgerischen Confession Zugethanen/ und in allen vier Vierteln dieses Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß gesessenen

nen Landleuthen/ welche das Jus Patronatûs, und Lehenschafft über die bey ihren Gütern / sich befindenden Pfarr-Kirchen / Filialn und Beneficien haben / Unsere Gnad und alles Gutes; Ihr habt euch gehorsamböst zuerinnern auß was erheblichen Ursachen Wir unlängst sub dato den 14. dito durch Unser Kayserl. und Lands-Fürstl. publicirte General-Mandat allergnädigist verordnet / und anbefohlen haben / daß sich alle und jede eure Prædicanten/ und derselben Schulmeister auff den 28. dieses (welchen Termin Wir aber den jenigen / so wegen der ergossenen Wasser-Flüß unter obbemelter Zeit nicht verreisen können / biß auff den 6. nächst künfftigen Monaths Octobris erstreckt) auß gemelten Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / gewiß/ und unfehlbarlich hinweg begeben / und wohin sie wollen (außgenommen alle Unsere Königreich und Erb-Länder) ziehen sollen; Wann dann hierüber ein Nothdurfft seyn will / daß bey allen und jeden Pfarr-Kirchen/ und Filialn/ wo hievor obbesagte Prædicanten sich auffgehalten / an deren statt andere wohl qualificirte Geistliche Seelsorger / und Catholische Priester / so dem Volck in rechter Lehr / und dem Wort GOttes / mit Predigen / und Unterweisung vorstehen können / eingesetzt / und also dardurch zu Heyl und Wolfahrt der Seelen / der rechte wahre / und allerheiligste GOttes-Dienst schuldigster massen widerumb eingeführt / und angestelt werde; Als befehlen Wir euch obbemelten allen / und euer jeden insonderheit hiemit gnädigist / auch ernstlich / und wollen/ daß ihr auff allen und jeden Pfarren/ wie auch derselben Filialn / und andern Geistlichen Beneficien/ bey denen die Seelsorg gestifft / und geordnet / wo / und welcher Orthen dieselben im Land gelegen / nichts außgenommen/ nach Außgang deß biß auff den 6. nächst kommenden Monaths Octobris denen Prædicanten / und Schulmeistern zu Raumung deß Lands gegebenen Termin inner den nächsten darauff folgenden 6. Wochen/ denen Ordinarien taugliche Catholische Priester / dann in diesem Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich alten Herkommen nach / gebührlich præsentirt / oder aber da ihr je mit Catholischen Priestern so gleich und wissentlich nicht auffkommen köntet / euch zu hülfflicher Assistentz / und Verordnung bey obgedachten Ordinarien / in solch wehrender Zeit gewißlichen anmeldet; dann sonsten / und im widrigen/ wie für dißmahl alle obberührte Pfarren / Filialn / und Beneficia, da derselben von euch in dem gesetzten Termin kein Præsentation beschehen / oder auch deßwegen obverstandener massen angemeldet / selbsten als aller Geistlichen Stifftungen Obrister Patron, Vogt / und Schutz-Herr / ex Nobilissimo Officio zuersetzen / und dem Ordinariis die Catholischen Priester / und Seelsorger zupræsentiren nicht unterlassen wurden; Darnach ihr euch sambtlich / und ein jeder insonderheit zurichten habt.

Verlängerter Termin wegen ergossener Wasser-Flüß.

Von beschehener Außschaffung inner 6. Wochen denen Ordinariis taugliche Priester zupræsentiren.

Widrigens die Stifftungen von dem Lands-Fürsten ex Officio Nobilissimo ersetzt wurden.

24. Septemb. 1627.

Prædicata,

Adeliche Wappen/ Sigillir- oder Pettschierung mit rothen Wachs denen Unbefugten nicht zugestatten.

Ferdinand. II.

ENtbieten allen und jeden / Geistlich- und Weltlichen/ was Würden / Stands/ oder Wesens die allenthalben in Unsern J. O. Erb-Fürstenthumben / und Landen/ Steyer/ Kärnten / Crain / und Unserer Fürstlichen Grafschafft Görtz / wie auch andern Unsern umbligenden Haubtmannschafften / und Gebieten / wohnhafft / und gesessen seyn/ Unsere Kayserl. und Lands-Fürstliche Gnad / und alles Gutes; Demnach Wir eine Zeithero mit sonderbarer mißfälliger Befrembdung wahrgenommen / und es auch sonsten jedermann selbsten genugsamb bekannt ist/ was für eigenthätige Anmassungen/ Mißbräuch/ und Confusion mit deren Adelichen/ und anderen Wappen/ Sigillir- oder Pettschierung mit rothen Wachs / Intitulationen/ und Prædicaten / als ob gleichsamb solches alles zu eines jedwedern selbsten Gefallen / und freywilligen Gebrauch / ohne gehabtes Privilegium, gestelt wäre/ in gemein eingerissen; massen dann einer von dem andern seines Stands / Herkommens / und Verdienst nach / fast nicht mehr unterschieden werden kan / dardurch allerhand Unzimblichkeiten erwachsen / auch zuweilen zu unordentlichen Beginnen Anlaß und Ursach genommen wird; Also haben Wir ein sonderbare Nothdurfft zuseyn befunden / derentwegen gezimende Wendung / und Remedirung gnädigist fürzukehren/ damit nun solche vermessene Anmassungen hinfüro abgestelt/ und zwischen denen fürnehmen/ Adelichen/ wohlverdienten/ und andern gemeinen Personen / zu Verhütung aller Verwirrung / und besorgenden Mißverstands in allweg ein Unterschied gemacht werde / haben Wir die hievor unterm dato den 17. Maji deß längst abgeloffenen 1600.sten Jahrs/ nach Antrettung Unserer Lands-Fürstl. Regierung/ in diesen Unsern J. O. Erb-Fürstenthumben / und Landen / desthalben unter Unserer Lands-Fürstlichen Signatur publicirte gantz gemessene ernstliche Generalien widerumben gnädigist erfrischen lassen; Und wollen demnach fürs Erste abermahlen gantz ernstlich eingestelt/ und verbotten haben / daß sich keiner deß Adelichen Tituls / und Wappens/ es seye mit offenen oder zugethanenen Helmen/ so ihme seines Adelichen Herkommens/ oder erlangten Privilegien halben nicht gebührt / und zustehet / gebrauche / niemanden auch solcher Titul gegeben werde. Zum Anderten / daß sich deß rothen Wachses/ darmit fast ein jeder ohne Unterschied bißhero geferriget / zu Sigillir- Verpettschier- und Fertigung der offenen und beschlossenen Brieffen/ und Missiven / nunmehr niemand anderer / dann allein die

Eigenthätige Anmassungen/ Mißbräuch/ und Confusion.

Vorhero außgangenes General

Adeliche Titul, und Wappen mit offenen/ oder zugethanenen Helm.

Sigillir Verpettschir- und Fertigung mit rothen Wachs.

Prædicata Von und Auff.

Titul: Hoch- und Wohl-Gebohrn.

Wohl-Gebohrn.

Edl-Gestreng.

Edl- und Vest.

Edl-Ehrn-Vest.

Ehrn-Vest.

Hoch- und Wohl-Edl-Gebohrn.

Wappen-Kundiger Obsicht.

Straff deren Ubertrettern.

Manutenentz.

Bischöffen/ Prælaten/ wissentliche Herren/ und Landleuth / würckliche Räth/ wie auch Unsere geadelte würckliche Diener / und Officier, so lang sie bey ihren Diensten verbleiben / und sonst niemands/ ob er gleichwohl geadelt/ er seye dann darumben specialiter befreyet/ zugebrauchen Macht haben solle ; Also setzen Wir auch fürs Dritte / und wollen/ daß sich die Landleuth allein von den jenigen Schlössern / und Edelmanns-Sitzen/die von Alters hero ihre alte Namen haben / und welche sie selbsten würcklich possidiren / und besitzen/ oder sie die Landleuth/oder sonsten andere darumben was von denen Herren/und Lands-Fürsten fürzulegen haben/Auff oder Zu schreiben mögen; denen andern aber/welche etwo ihren Schlössern/Sitzen/ und Gütern / selbst Namen schöpffen / und derentwegen nichts fürzuweisen haben/ wird hiemit gebotten / sich dessen hinfüro gäntzlich zuenthalten : immassen Wir dann hiemit auch ordnen/ und wollen/ daß hinfüro der Titul Hoch- und Wohlgebohrn/ niemand andern / als denen Grafen / und Herren/ so von Uns / oder Unsern geehrtesten Vorfahrern darumben befreyet seyn: und in genere denen andern Grafen/ Freyherrn/und Herren Wohlgebohrn: denen so deß Ritter-Stands / und Rittermässigen Herkommens / nur Edl-Gestreng/ wie auch denen/ so in Officiis & dignitatibus constituirt / als da seyn Unsere würckliche Räthe / ingleichem Edl-Gestreng / und nur einmahl Herrn: den völligen Nobilitirten / und Gemeinen von Adel aber/ allein Edl / und Vest: die aber Burgerliche Gewerb treiben / und deß Stands gemeß sich nicht hielten/Edl/Ehrn-Vest: denen Burgern/Ehrn-Vest/ im Reden und Schreiben gegeben / die eine Zeit aber eingerissene ungewöhnliche Titul, als Hoch- und Wohl-Edl-Gebohrn gäntzlichen unterlassen/ und gar nicht ferner gebraucht werden sollen ; zum Fall aber einer / oder mehr nach Publicirung dieses Unsers Generals betretten / oder wider einen / oder dem andern Puncten handlen / und sich ungehorsamb erzeigen wurde (wie dann/und insonde heit von Unserm bestelten Wappen-Kundiger / Krafft seiner absonderlich habenden Instruction Achtung darauff gegeben/ und auch weder bey Unserm Kayserlichen Hof / noch Unserer N. De. Regierung / Hof-Cammer / und Kriegs-Räthen : Item bey Unsern Lands-Haubtleuthen / Vicedomen / und ihren zugegebenen Cantzleyen / ja auch von Privat-Personen / kein Schrifft / die gemelter massen mit unzulässiger Intitulir- und verbottenen Fertigung gestelt/ angenommen werden solle) der / oder dieselben sollen mit nichten ungestrafft gelassen / sondern ihrer Ubertrettung willen zwey Marck lödiges Gold verfallen haben/ und der halbe Theil dem Anzeiger / die übrige Helffte aber Unserer Cammer ohne Mittel gereicht werden ; Das ist Unser endlicher Will/ und ernstliche Meinung. Und gebieten hierauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Gerichtern/und deroselben Verwaltern/ hiemit gantz gnädigist/ und ernstlich/ daß sie ob diesem Unserm General-Mandat ernstlich handhaben/ darwider nicht handlen lassen / und die jenigen Ubertretter/ so ihnen angezeigt werden/ obverstandener massen / oder da sie Unvermögens halber die zwey Marck lödiges Golds nicht erlegen möchten / an Leib ohne Verschonung straffen sollen / als Wir Uns dessen zu ihnen gäntzlich versehen: dann Wir das widrige zugestatten nicht gedencken.

1. Martii 1631.

Prædicata,

Denominationes, und Ehren-Titul, so nicht ordentlich intimirt / niemand zugeben.

Vide lit. T. Titul.

Prælaten-Election, und Visitation.

Vide suprà Passauerischen Vertrag.

Von der Prælaten Güter-Ablösung.

Vide lit. G. Geistlicher Güter-Ablösung.

Prælaten-Stand

In Oesterreich unter der Ennß.

Herr Bischoff zu Wienn. Herr Bischoff zu Neüstadt.

Herr
- Abbt zu Mölck / Benedictiner-Ordens.
- Prost zu Closter-Neüburg / Canonicus Regularis.
- Abbt zu Göttweig / Benedictiner-Ordens.
- Abbt zu Heil. Creutz / Cistercienser-Ordens.
- Probst zu St. Pölten / Canonicus Regularis.
- Abbt zu Zwetl / Cistercienser-Ordens.
- Probst zu Hertzogburg / Canonicus Regularis.

Abbt

Abbt zu Lilienfeld / Ciſtercienſer-Ordens.
Abbt zum Schotten / Benedictiner-Ordens.
Abbt zu Altenburg / Benedictiner-Ordens.
Abbt zu Seittenſtätten / Benedictiner-Ordens.
Probſt zu St. Dorothea, Canonicus Regularis.
Probſt zu St. Andree / Canonicus Regularis.
Abbt zu Seiſſenſtain / Ciſtercienſer-Ordens.
Abbt zu Maria-Zell / Benedictiner-Ordens.
Probſt zu Thirnſtein / Canonicus Regularis.
Herr Abbt deß Neu-Cloſters zur Neuſtadt / Ciſtercienſer-Ordens.
Abbt zu Geraß / Præmonſtratenſer-Ordens.
Abbt zu Pernegg / Præmonſtratenſer-Ordens.
Prælat zu Gäming / Carthuſienſer-Ordens.
Prælat zu Mauerbach / Carthuſienſer-Ordens.
Prælat zu Aggſpach / Carthuſienſer-Ordens.
Probſt zu Ardagger.
Probſt zu Zwettl.
Probſt zu Eyßgarn.
Domb-Probſt zu Wienn.

Prælaten-Stand

In Oeſterreich ob der Enns.

Herr Abbt zu Crembsmünſter / Benedictiner-Ordens.
Probſt zu St. Florian / Canonicus Regularis.
Abbt zu Lambach / Benedictiner-Ordens.
Abbt zu Steyergärſten / Benedictiner-Ordens.
Abbt zu Baumgartenberg / Ciſtercienſer-Ordens.
Abbt zu Wihlering / Ciſtercienſer-Ordens.
Probſt zu Waldhauſen / Canonicus Regularis.
Abbt zu Manſee / Benedictiner-Ordens.
Abbt zu Gleinck / Benedictiner-Ordens.
Abbt zu Schlögel / Præmonſtratenſer-Ordens.
Abbt zu Engels-Zell / Ciſtercienſer-Ordens.
Probſt zu Spitall am Pühra / Collegiata Eccleſia.
Abbt zu Schlierbach / Ciſtercienſer-Ordens.

Prælaten-Titul,

Herrn Prior zu Gäming / zu Mauerbach / und zu Aggſpach.

Vide lit. T. Titul.

Præpoſiti Eccleſiæ Cathedralis Viennenſ.

Rudolphus Sextus, Dux Auſtriæ, Anno 1365. conſtituit, ut Cancellarii Univerſitatis ſimul etiam eſſent Eccleſiæ Viennenſis Præpoſiti.

Primus igitur Præpoſitus, & ſimul Univerſitatis Cancellarius de præfato anno reperitur fuiſſe.

N. Wernherus.

II. Albertus à Garſio, Anno 1387. Ex conſenſu Innocentii VI. & Urbani V. Pontificis Maximi, obtinuit Albertus Tertius Dux Auſtriæ, ut quilibet Præpoſitus Viennenſis eſſet Archi-Cancellarius Auſtriæ Principis, & Prælatus infulatus, adeóque

III. Georgius à Dietrichſtain / Epiſcopus Tridentinus.

IV. Antonius.

V. Wilhelmus Tuers.

VI. Albertus Comes à Schaumberg.

VII. Jodocus Hauſſner.

VIII. Thomas à Cilia, Conſtantienſis.

Eodem Anno ſcilicet 1479. ex hac Præpoſitura & Collegio, Friderici Quarti Archi-Ducis Auſtriæ ductû & auſpicio, Cathedralis ſit Eccleſia, & in Epiſcopatum erigitur. A quo tempore, Præpoſitus titulum Archi-Cancellarii Auſtriæ amiſit, licèt Archi-Gymnaſii Cancellarius hucusque dictus ſit & habitus.

IX. Virgilius Canzler, qui Anno 1502. obiit.

X. Juſtus Roſman.

XI. Joannes Puſchius, qui obiit 1516.

XII. Paulus ab Oberſtain, J. U. Doctor, obiit 1544.

XIII. Joannes Roſinus, inſignis Poëta, obiit Anno 1545. ei ſucceſſit ad breve tempus Joannes Sauer Theologiæ Doctor.
XIV. Martinus Bondenarius.
XV. Matthias Hertwein, Theologiæ Doctor.
XVI. Michaël Eccius, Theologiæ Doctor, obiit Anno 1576.
XVII. Melchior Kleſelius, Theologiæ Licentiatus, motu proprio Rudolphi Cæſaris Anno 1578. denominatus, 1615. Cardinalis enunciatus, Anno 1617. 20. Julii Viennâ avocatus 25. Januarii: Anno 1627. verò, cùm toto Clero ſolemniter reductus eſt, obiit Neoſtadii 18. Septemb. Anno 1630. & Viennæ ſepultus, poſtquam 52. annis Cancellarium egiſſet.
XVIII. Laurentius Arup, obiit 1637.
XIX. Tobias Schwab, obiit 1. Februarii 1639.
XX. Joannes Auguſtinus Zwerger, J. U. Doctor, ab Anno 1640. obiit 4. Septemb. 1648. Kirnbergæ, & Viennæ ſepultus eſt.
XXI. Stephanus de Zwierichlag, Theologiæ Doctor, obiit Viennæ 17 Sept. Anno 1665
XXII. Laurentius Aidinger, Theologiæ Doctor, obiit 1668.
XXIII. Petrus Vauthier, Theologiæ Doctor, obiit 4. Septemb. 1683.
XXIV. Joannes Baptiſta Mayr, Theologiæ Doctor, ab Anno 1684. obiit 8. Martii 1699
XXV. Hermannus Claudius Klöcker, J. U. Doctor, ab Anno 1699.

Prediger/und Seelſorger

Sollen das Volck zur Buß anhalten/ und nach der Predig/ oder GOttes-Dienſt das allgemeine Gebett/ ſambt der offenen Schuld deutlich vorbetten.

Vide lit. T. Tugendſambes Leben.

Prediger-Ordens Viſitator.

Ferdinand. I.

Weilē ſelber in Commiſſis hat die Clöſter ſeines Ordens zuviſitiren/ und alle Mängel zuwenden/

Auch die Widerſpenſtigen/und Apoſtatirte zu Gehorſamb zubringen;

Als ſollen die Obrigkeiten demſelben hierzu alle Aſſiſtentz leiſten.

ENtbieten allen und jeden Unſern Unterthanen und Getreuen/ Geiſt- und Weltlichen/ und ſonderlich Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten/ was Würden/ Stands/ oder Weſens die ſeyn/ ſo mit dieſem Unſern Brieff erſucht werden/ Unſere Gnad und alles Gutes. Und geben euch gnädigiſt zuerkennen/ daß Uns der Ehrſamb Geiſtlich/ Unſer lieber andächtiger Bruder Antoni, deß Prediger-Ordens Vicarius in Unterthänigkeit fürgebracht/ wiewohl Er von dem Obriſten ſeines Ordens Befehl/ und Gewalt hätte/ die Clöſter bemeltes Ordens zubeſuchen/ und darinnen alle Mängel/ und Gebrechen zuwenden/ auch die Brüder und Schweſter/ ſo ſich ungebührlich/und widerſpenſtig erzeigen/ zubeſtraffen/ auch die Außgetrettenen und Apoſtatirten widerumb zu gebührlichen Gehorſamb zubringen/ und ſonſt alles das jenige zuhandlen/ und zuverordnen/ ſo zu Erhaltung der Ehr/ und Dienſt GOttes/ auch ſeines Ordens vonnöthen; dieweil Er ihm aber ſolches bey dieſen beſchwärlichen Läuffen und Zeiten für ſich ſelbſt nicht zuverrichten getraute/hat Er Uns umb gnädigiſte Hülff gehorſambiſt angeſucht/ und gebetten/ damit wo ihme in Verrichtung ſolches ſeines habenden Befehls Verhinderung begegnete/ daß alsdann ihr ihme an Unſer ſtatt alle Förderung/ Beyſtand/ und Hülff beweiſen/ und erzeigen wollet. Wann Wir nun ſolch ſein unterthänigſte Bitt für nothwendig/und billich angeſehen/Uns auch ſchuldig erkennen/ ihme hierin Unſere Hülff mitzutheilen/ und zuerzeigen; Demnach ſo iſt Unſer ernſtlicher und gnädigiſter Befehl an euch all und jede inſonderheit/ daß ihr obgedachten Vicario auff ſein Erſuchen und Begehren zu Vollziehung/ und Verrichtung/ obberührtes ſeines habenden Gewalts/ und Befehls alle müegliche Förderung/ Beyſtand/ und Hülff erzeiget/ inſonderheit aber/wo er euch einen/ oder mehr ſeines Ordens Perſonen/ die ohne ihres Ordens Obrigkeit gebührende Erlaubnuß auſſer ihres Ordens Clöſtern/dahin ſie verordnet/ ſich enthielten/ oder ſich deſſelben ihres Ordens Obedientz/ und Ungehorſamb eigenes Willens entſchlagen/ und apoſtatirt/ und derohalben keine genügſambe der Päbſtlichen Heiligkeit Diſpenſation fürlegen möchten/ anzeigen wurde: ſo ſollet ihr ihme dieſelben Perſonen gefänglich einziehen/ und wohl verwahrt in ſein Hand überantworten/ gegen ihnen ferner/ was ſeines Ordens Statuta, und Ordnungen vermögen/ und Er von ſeinem Obern Befehl hat/ fürzunehmen wiſſen. Und ihr ſollet euch deß alles keines weegs wörigern/ ſondern gegen ihme dermaſſen halten/ wie Wir Uns deſſen zu euch allen und jeden gnädigiſt und endlich verſehen/ und ſolches zu Pflantzung der Ehr/ und Dienſt GOttes/ auch Geiſtlicher Zucht/ und Ehrbarkeit/ und Erhaltung deß Ordens die Nothdurfft erfordert. Ihr thut auch ꝛc. Geben in Unſerer/ und deß Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg.

4. Julii 1555.

Privi-

Privilegia Auguſtiſſimæ Domûs Auſtriacæ.

Vide lit. O. Oeſterreichiſche Freyheiten.

Privilegia,

Conceſſiones, Freyheiten / Exemptiones zuediren / und confirmiren zulaſſen.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden / Geiſt- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Weſens / die in beeden Unſern Erꝛ-Herꝛogthumben Oeſterreich unter und ob der Enns ſeß- und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad / ꝛc. Und fügen euch hiemit gnädigiſt zuwiſſen / was maſſen von geraumer Zeithero verſpühret worden / daß unterſchiedliche ſowohl Communitäten / und Handwercks-Zunfften / als auch andere Particular-Perſonen hin und wider in ermelten beeden Unſern Erꝛ-Herꝛogthumben Oeſterreich unter und ob der Enns ſich allerhand Lands-Fürſtlichen Conceſſionen / Privilegien / Freyheiten / und Exemptionen zugebrauchen unterſtehen / deren doch theils nur Perſonalia, und mit Abgang der Impetranten ſchon vorlängſten erloſchen; theils nur auff Wohlgefallen / und Widerruffen ſtyliſirt / theils von uralten Zeitenhero / von denen Regierenden Herren und Lands-Fürſten / als Unſern Vorgehern nicht confirmirt / oder auch gar ohne einigen rechtmäſſigen Titul uſurpirt / durch Mißbrauchung verwürckt / oder ſonſten alſo beſchaffen ſeyen / daß ſie bey jetzigen Zeiten und Läuffen / ohne ſonderbare Confuſion, und Verwirrung / ſowohl Unſers eigenen Cameral-Intereſſe, als auch deß gemeinen Land-Politiſchen- und Juſtiß-Weſens / nicht wohl practicirt werden können. Wann Wir Uns dann gnädigiſt entſchloſſen / hierinnen gebührendes Einſehen vorzukehren / und dergleichen von Unſern Löblichen Vorfahrern erhaltene / oder ſonſten uſurpirende Privilegia, Freyheiten / und Exemptiones mit allen ihren Umbſtänden reifflich examiniren zulaſſen / und dieſelbe folgends nach Befund / und Beſchaffenheit der Sachen / auß Röm. Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Macht und Vollkommenheit entweder zuconfirmiren / limitiren / oder gar auffzuheben; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden / die ſich dergleichen von Unſern Löblichen Vorfahrern erhaltener Conceſſionen / Privilegien / Freyheiten / und Exemptionen rühmen oder gebrauchen / daß ſie dieſelbe inner denen nächſten ſechs Monathen / von Publicirung dieſes Unſers Patents anzuraiten / zuhanden Unſerer Oeſterreichiſchen geheimben Hof-Cantzley / in authentica forma einreichen / und auff Erſeh- und Examinirung derſelben / Unſere gnädigſte Reſolution darüber erwarten: widrigen falls aber / und da einer oder der andere deme nicht nachkommen / und innerhalb deß erſt berührt-angeſetzten Termins / ſolche ſeine von Unſern geehrteſten Vorfahrern erhaltene / oder rühmende Conceſſion, Privilegium, Freyheit / oder Exemption verſtandener maſſen zum examiniren nicht einreichen / und deſſen genugſamben Schein auffzuweiſen / oder aber dieſelben unter Unſerer ſelbſt eigenen Kayſerl. oder Königl. Signatur außgefertigter oder confirmirter nicht vorzubringen haben wird / alsdann ſolche Conceſſionen / Privilegia, Freyheiten / und Exemptiones nach Verflieſſung der beſtimbten ſechs Monathen / ipſô factô auffgehebt / caſſirt / vernichtet ſeyn / und bleiben / denen Impetranten auch alles weiters Exercitium, und Gebrauch derſelben / von denen nachgeſetzten Obrigkeiten / Magiſtraten / und Gerichtern gäntzlichen ab- und eingeſtellt werden ſolle; immaſſen Wir dann Unſerer N. De. Regierung / und Cammer in allen Begebenheiten ernſtlich darob zuhalten gnädigiſt anbefohlen; jedoch ſeyn hierunten nicht verſtanden die Stands-Erhebungen / Nobilitationes, Titul, und Prædicata, Wappen / Legitimationes, Palatinatus, Veniæ Ætatis, und dergleichen den Stand concernirende Gnaden: Item das Jus monetæ, und anderer hohen Regalien / Confirmationes der Contract, und Teſtamenten / Lands-Fürſtliche Conſens, und allerhand andere Bewilligungen / welche ſonſt confirmiren zulaſſen nicht gebräuchig.

Weilen wegen deren Privilegien / Conceſſionen / Freyheiten / und Exemptionen viele Mißbräuch eingeſchlichen /

Als ſollen dieſelbe inner 6. Monathen à die publicationis der Hof-Cantzley zum examiniren eingereicht /

Und darüber die Kayſerl. Reſolution erwartet werden:

Als dieſelbe im widrigen ipſô factô auffgehebt / caſſirt / und vernichtet ſeyn ſollen.

Was darunter nicht verſtanden ſeye?

12. Decemb. 1659.

Privilegiorum Erleuter- und Veränderung.

Reſolutio.

Idem.

DEr N. De. Regierung widerumb zuzuſtellen; und iſt deroſelben Intention, und Eyfer pro publico an ſich ſelbſten gar löblich / und wird ebenfalls auch von Hof auß jedesmahls pro exigentia rei & temporum competenter ſecundirt werden; demnach aber Ihro Kayſerl. Majeſtät in materia Privilegiorum, wo es umb deren Interpretation, Extenſion, oder Reſtriction, oder auch anderwärtige Aenderung ſive pro parte, ſive in totum zuthun iſt / allergnädigiſt haben wollen / das pro clementiſſima Reſolutione die Sach alſo gleich entweders durch ein ex officio Bericht mit Allegirung der Motiven / und Beſchaffenheit / warumben derley Mutation nöthig / oder erförderlich ſeye / nach Hof gegeben / oder auch die Partheyen ſelbſten dahin verwiſen werden ſollen.

Dieſelbe ſtehet dem Lands-Fürſten zu.

26. Julii 1702.

Pro-

Proceſſen

Muthwilliger Auffzug/ und andere Mißbräuch abzuſchneiden/ und zuverhüten.

Vide lit. A. Advocaten.

Proceſſion

Ferdinand. I. Alle Freytäg zuhalten anbefohlen / und unter wehrenden Gotts-Dienſt dem Allmächtigen GOtt wegen Vereinigung der Chriſtenheit / und Verleihung Sieg/ und Victori wider die Feinde Chriſtliches Namens inbrünſtig zubitten.

7. Maji 1537.

Idem. Proceſſion in Städten/und Märckten an denen Frey-auff dem Land aber an denen Sonntägen zuhalten.

Repetirt obſtehendes General wegen der wochentlichen Proceſſion, und daß ſolche in Städten / und Märckten voranbefohlener maſſen an denen Freytägen : auff dem Land aber / weilen die Unterthanen theils weit zu ihren Pfarr-Kirchen zugehen / und die Arbeit verabſaumbten/ an Sonntag ſollen gehalten werden/ darbey das Volck zur Andacht / und Gottsforcht anzumahnen / und der Intention ſolcher Andacht zuunterrichten.

12. Septemb. 1551.

Profeſſor publicus

Leopoldus. Linguarum Orientalium, iſt der Joan. Baptiſta Podeſta von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt erklärt / und ſo dann Regierung anbefohlen werden die gemeſſene Verſehung zuthun / damit demſelben zu ſolcher Profeſſur auff gewiſſe Stund ein Auditorium publicum bey hieſiger Univerſität eingeraumbt / Er auch für deren würckliches Membrum mit Genieſſung der ſonſten bevorſtehenden Renovation deren Studien auff und angenommen werde.

18. Octob. 1674.

Obſtehende Reſolution iſt erfriſcht worden.

23. Febr. 1686.

Profoß der N. Oe. Regierung.

Wann deſſen Dienſt die Hof-Cammer benöthiget iſt.

Kayſerl. Schreiben.

Ferdinand. III. Hoch- und Wohl-Gebohrne/ Edle/ Ehrſambe/ Gelehrte/ Liebe / und Getreue ; Was bey Uns beede Unſere zu Wienn hinterlaſſene / und allhier anweſende Hof-Cammer / umb daß Ihr von Unſerer N. Oe. Regierung / und Cammer auff Anhalten wider die Fräſſiſche Wittib / wegen eines bekänntlichen Raitt-Reſts pr. vier tauſend Gulden der Profoß auff ihr Behauſung nicht verwilliget / ſondern allererſt deſthalben zu einer ordentlichen Klag / und langen Proceſs gewiſen werden wollen/ unterthänigiſt angebracht/ und gebetten ; Das habt ihr hiebey ligend mit mehrerm gehorſambſt zuvernehmen. Befehlen euch darauff gnädigiſt/ ihr wollet bey gemelter Unſerer N. Oe. Regierung und Cammer die gemeſſene Verordnung thun / daß ſie ihren untergebenen Profoſen nicht allein anjetzo in ſpecie wider gedachte Fräſſiſche Wittib / ſondern auch in genere jedesmahls auff Unſerer Hof-Cammer Begehren / wegen der bekantlichen Raitt-Reſt alſobalden erfolgen/ und was demſelben durch Sie Unſere Hof-Cammer zuverrichten auffgetragen wird / unweigerlich vollziehen laſſen / und dieſes Orths Unſer Intereſſe in gebührliche/ und mehrere Obacht nehmen ſollen ; maſſen Ihr dann gehorſambiſt Rechts zuthun werdet wiſſen.

Die N. Oe. Regierung ſolle denſelben der Hof-Cammer wegen denen Officieren bekantlichen Raitt-Reſt erfolgen laſſen.

31. Auguſti 1641.

In ſimili

Wegen deß Land-Marſchalliſchen Gerichts/ und der N. Oe. Landſchafft.

Leopoldus. Anzufügen / ꝛc. Was maſſen allerhöchſtermelt Ihro Kayſerl. Majeſtät wegen Vernewerung der N. Oe. Landſchaffts Executions-Ordnung / über abgeforderte / auch eingelangte Bericht / und Gutachten ſich untern 31. Decembris deß abgewichenen 1671.ſten Jahrs/ allergnädigiſt reſolvirt/ und anbefohlen/ das der von Hof auff Regierung remittirte Aufſatz in Druck verfertiget/ und davon etliche Exemplaria zu Ihro Kayſerl. Majeſtät eigenen Signatur nacher Hof eingereicht/ ſodann gebräuchiger maſſen publicirt werden ſolle. Was aber den für das Land-Marſchalliſche Gericht / und N. Oe. Landſchafft begehrten abſonderlichen Profoſen anbelangt / ſolle es diß-falls in dem alten Stand verbleiben/ und das Land-Marſchalliſche Gericht ſowohl / als die N. Oe. Landſchafft in denen Fällen/ wo ſie eines Profoſen benöthiget/ den Regiments-Profoſen/ wie bißhero/ alſo auch noch fer-

Gleichfalls denſelben und zwar ohne Anmeldung bey den Hn. Stadthalter / oder deſſen Ambts-Verwalter erfolgen zulaſſen.

ferners zwar gebrauchen / jedoch daß er Regierungs-Profoß / wann das Land-Marschallische Gericht / oder hiesige Landschafft in Executions- oder anderer Sachen seiner Assistentz / und Dienst vonnöthen / er sich vorhero nicht mehr bey dem Herrn Statthalter / oder Statthalter-Ambts-Verwalter anzumelden schuldig seyn / sondern den ihme zugefertigten Decret, also gleich ohne weitere Licentz nachzukommen haben solle. Deß man ꝛc.

5. Febr. 1672.

Proviant.

Wegen Zufuhr / und freyer Zufuhr deß Proviant, wie auch anderer fahrenden Haab und Güter in veste Städt / und verwahrte Derther / wie auch zu der Armée, seyn von Zeit zu Zeiten vilfältige Generalia emanirt;

Als	10. Junii 1532.	Ferdinand. I.
	30. Julii 1543.	
	18. Aug. 1557.	
	25. Febr. 1559.	
Erneüert	1. Sept. 1565.	Maximilian. II.
	21. April. 1568.	
	22. April. 1594.	
	29. Junii 1597.	
widerholt	20. Maji 1598.	Rudolph. II.
	30. Martii, 9. Maji, 16. Aug. }	1601.
	9. Augusti	1602.
	7. April., 1. Sept., 11. Sept. }	1603.
	24. Julii	1604.
Confirmirt.	22. Nov. 1618.	Mathias.
	24. Aug. 1619.	

Vide lit. F. Flucht : Item Freye Zufuhr.

Proviantirung der Stadt Wienn.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn zu Böheimb Königl. Majestät ꝛc. Unsers allergnädigisten Herrns wegen / durch die N. O. Regierung / Herrn Land-Marschall anzuzeigen. Demnach bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Läuffen / und Zeiten höchsternennt Ihro Kayserl. Majestät auß gnädigister Vätterlicher Fürsorg / sonderlich dahin gedencken / damit diese Ihre Haubt- und Residentz-Stadt Wienn / mit aller nothwendigen zeitlichen Proviantirung versehen werden möge. Als ist in Ihrer Majestät Namen Ihr Regierung gemessener Befehl hiemit / daß Er Herr Land-Marschall seine unterhabende Landleuth / welche in dieser Stadt Wienn ihre eigene Wohnungen / Bestand-Häuser / und sonsten Zimmer / und Logirung haben / beweglich ermahne / und anhalte / damit dieselbe sich zeitlich / und zugnügen wenigist auff ein Jahr lang proviantiren ; deme Er Herr Land-Marschall Rechts zuthun wird wissen.

Ferdinand. III.

Auff ein Jahr sich proviantiren.

20. Julii 1639.

Vide lit. W. Wienn Stadt.

Brucken

Sollen die Mauth-Inhaber repariren.

Vide lit. H. Holtz-Satz- und Ordnung ; Item lit. M. Mauth.

Bruck-Geld

Uber die Wienner-Brucken solle männiglich bezahlen / und dessen niemands weder Geistlich- noch Weltliches Stands / ausser allein das Kayserl. Hof-Gesind / und die jenigen / welche besondere Freyheiten darumben außzuweisen hätten / befreyet seyn.

Ferdinand. I.

Brucken-Geld zu Wienn.

3. Decemb. 1540.

Pruck-Geld

Rudolph. II.

Wie auch zu Stain richtig zuentrichten.

Welche deſſen befreyet/ſollē ihre Freyheiten fürzeigen.

Sich alles Gewalts/ und Troh-Wort enthalten.

Solle von allen / ſowohl Handels-Leuthen / Herren von Adel / als auch andern / ſo ſich der Donau-Prucken zu Stain / mit hin und wider Reitten / Fahren / Gehen/ oder Tragen gebrauchen / und deſſen nicht ſonderlich befreyet / gereicht werden : ſo deſſen aber befreyet/ ſollen ſolche ihre Freyheiten denen Mauth-Ambtleuthen auff ihr Begehren fürzuzeigen/ umb darvon Abſchrifft nehmen zulaſſen / ſolche der N. De. Regierung und Cammer alsdann zuüberſenden ſchuldig ſeyn / wie nicht weniger ſich aller freventlichen Handlungen/und Troh-Worten gegen denen Mauth-Perſonen zuenthalten/ widriges falls mit ernſtlicher Straff/ und Auffhaltung der Perſonen / und allerhand überbrachten Gattungen wider die Verbrecher fürgenommen werden.

15. Decemb. 1593.

Büchſen-Tragen/ oder Führen.

Ferdinand. I.

Beſchwärden deren Land-Ständen.

Wo das Büchſen-tragen verbottē/und zugelaſſen ſeye.

Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten / Grafen / Freyen/ Herren/ Rittern/ und Knechten / Haubtleuthen / Land-Marſchallen / Verweſern/ Vicedomen / Pflegern/ Landleuthen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ und Gemeinden/ und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand / oder Weſen die allenthalben in Unſern N. De. Fürſtenthumben / und Landen geſeſſen / und wohnhafft ſeyn / und denen dieſer Unſer Brieff oder glaubwürdige Abſchrifft darvon fürkombt / und damit erſucht werden / Unſere Gnad und alles Gutes. Und haben die Ehrſamben Ständ Unſerer fünff N. De. Landſchafften jüngſt durch ihre Geſandten unter anderen ihrer gemeinen beſchwärten Articuln unterthänigiſt zuerkennen gegeben / wie unter dem gemeinen Mann der Selbzindenden/und anderern Büchſen halben die ihnen gleichwohl der gefährlichen Kriegs-Läuff wegen/zutragē und zugebrauchen Zeit Unſerer vor anßgangenen General-Mandat zugeſehen worden/ vil Mord und Ubels erfolgt / mit unterthänigiſter Bitt und Begehren den gemeinen Gebrauch/ und das Tragen der angezeigten ſelbſt zindenden/ und anderer Büchſen zu Verhütung mehrers Ubels gnädigiſt abzuſtellen. Nun bedencken Wir bey Uns ſelbſt gleicher Weiß/ das nicht Noth / noch gut iſt dem gemeinen Mann die Büchſen täglichen tragen und gebrauchen zulaſſen / ſo aber darneben bey denen gefährlichen Läuffen / und täglichen der Türcken-Straiff / und eintzigen die Nothdurfft erfordert/ daß der gemeine Mann wider die Feind zu Errettung ſeines Leibs und Guts bewahret und gefaſt ſeye ; geben Wir dieſe Maß und Ordnung darinnen/ daß gedachtem Bauers-Mann die Büchſen/ doch nicht zu täglichen tragen und Gebrauch / ſondern nur allein bey ſich in dem Hauß zubehalten in Feinds-Geſchreyen/ Auffbotten / Glocken-Streich/ und zu dergleichen Zeiten / und Nothdurfften zugebrauchen zugelaſſen / aber ſonſten über Land und hin und wider zutragen oder zuführen keines weegs zugeſtatten. Demnach befehlen Wir euch allen/ und euer jeden inſonderheit mit Ernſt/ und wollen / daß ihr die berührten ſelbſt zindenden/ und Hand-Büchſen dem gemeinen Mann/ auch Bauers-Leuthen angeſeſſenen / oder ledigen Perſonen zugebrauchen und zutragen/ obbeſtimbter maſſen ernſtlich verbieten/ welche aber ſolch Unſer Verbott verbrechen / und die angezeigten Büchſen darüber tragen / oder führen wurden/ alsdann dieſelben / wo ihr die betrettet / oder zuwegen bringet / wie ſich gebührt / ſtraffet / und die bemelten Büchſen zu euren Handen nehmet / und dermaſſen handlet / damit berührten Unſerm Gebott gelebt / nachkommen / und gehandhabt / auch das Ubel / ſo von ſolchen Büchſen entſpringet/ verhütet/ und vorkommen werde/ und euch hierinnen nicht anderſt / noch ungehorſamblich haltet / oder zeiget ; daran thut ihr Unſern Willen/ und ernſtliche Meinung.

23. Januarii 1533.

Idem.

Repetirt mit mehrern	17. Novemb. 1533.
In ſimili	24. Octob. 1548.
Pariter	13. Septemb. 1549.
Abermahlen	13. Octob. 1552.
Widerholet	26. Maji 1559.

Vide lit. J. Jäger-Ordnung : lit. W. Wehren.

Wullndorffer/

Und Croaten Vieh-Handthirung.

Vide lit. C. Croaten.

Wulver- und Saliter-Verführung.

Vide lit. S. Saliter.

Pupil-

Pupillen/

Wie denenselben vorzustehen.

Vide lit G. Gerhabschaffts-Ordnung.

Pupillen Armer/

So die uncatholische Lands-Mitglieder hinterlassen/ Unterhaltung.

Resolutio.

Leopoldus.

Widerumb auff Regierung; und haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigist resolvirt/ daß noch der Zeit invermelte 4000. fl. für die Unterhaltung verbleiben/ und biß auff fernere allergnädigste Resolution darmit continuiret/ wie auch die beygelegte Raittung ratificirt werden solle.

14. Julii 1689.

Pupillen-Raittung.

Idem.

VOn der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ durch die N. De. Regierung und Cammer/ höchst-ernennter Kayserl. Majestät geheimben Rath/ Cammerern/ Land-Marschallen und General-Land-Obristen in Oesterreich unter der Ennß hiemit anzuzeigen; Wie daß allerhöchst-ermeldt Ihro Kayserl. Majestät auff Georg Achatzen Dornhoffers Fürbiet- und Botten-Meisters bey denen N. De. Lands-Rechten/ umb allergnädigste Verordnung/ wegen seiner neuen/ bey Ansag- und anderen bey Auffnehmung der Pupillen-Raittungen ihme auffgetragenen vorhin nicht gebräuchigen Bemühungen/ so wohl wegen deß vergangenen/ als auch ins künfftig ihme nach Beschaffenheit der Pupillen vermögen eine gewisse Remuneration außzuwerffen bey Hoff gehorsambist eingereichtes Anbringen/ und darüber gehöriger Orthen abgefordert: auch einkommene Bericht und Gutachten unterm 4.ten diß allergnädigist resolvirt und bewilliget; daß wann bey denen N. De. Lands-Rechten für die Herren Raittungs-Auffnehmer eine gewisse Remuneration nach Beschaffenheit der Pupillen vermögen/ und gehabter Bemühung Inhalt der neuen Gerhabschaffts-Ordnung erkennt und außgeworffen wird/ darbey auch deß Fürbieters mit einer billich-mässigen Ergötzlichkeit gedacht werden solle.

Dem Fürbietter wegen seiner bey Auffnehmung der Pupillen-Raittung habenden Mühwaltung eine Remuneration verwilliget.

21. Augusti 1671.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung.

Pupillen Vergerhab- und Versorgung.

Ferdinand. II.

ANbieten denen zweyen obern Politischen Ständen/ von Herren und Ritterschafft/ wie auch sonst allen und jeden/ so Unserm Landmarschallig. Gericht in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ von erster Instantz wegen unterworffen/ was Würden oder Stands die seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch gnädigist zuvernehmen/ daß Uns glaubwürdig/ und mit sonderer Empfindung fürkommen/ daß vil uncatholische Pupillen der Herren und Landleuth diß Lands sich befinden sollen/ welche bißhero mit keinen Curatorn oder Tutorn versehen seyn/ dahero sie nicht allein mit ihren zeitlichen Gütern übel versorgt/ sondern auch und forderist an ihrer Seelen-Heyl darumben mercklichen verabsaumet werden/ dieweil dergleichen Pupillen und Personen an uncatholische Derther sich begeben/ allda sie in Glaubens-Sachen à teneris annis durch Sectische Lehr solcher Gestalt educirt/ entzündet und angestecket werden/ daß sich nachmals auß eingewurtzten Odio wider die Catholische Religion, ihr eigenes Vatterland/ wie leyder im jüngstlich fürgegangenen Lands-Unruhen/ und Rebellionen von vilen beschehen/ verfolgen: auch sonsten wider ihr von GOtt fürgesetzte natürliche Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit/ und derselben heylsamben Verordnungen sich alles Ungehorsambs gebrauchen. Wann Uns aber der Pupillen und Waisen von höchst-tragenden Obrigkeitlichen Ambts-wegen anzunehmen/ und selbige so wohl an Leib/ als auch der Seelen mit Instituir- und Unterweisung im rechten Catholischen allein seeligmachenden Glauben zuversehen und zuversorgen/ in alle Weeg gebühret; Als haben Wir Uns hiemit endlich ein für allemal allergnädigist und gemeßen dahin resolvirt/ und wollen: daß alle und jede/ so uncatholische Pupillen und Waisen bey sich haben/ oder in ihren Freundschafften wissen/ dieselbige/ sie seyn vergerhabt oder nicht/ Unserem Land-Marschallichen Gericht/ nicht allein anjetzo alsbald/ sondern auch hinführo jederzeit namhafft machen/ und benebens außführlichen berichten/ wo solche uncatholische Pupillen/ so wohl mit ihren Personen als Gütern seyn? Wer die Güter in handen/ und administrire? Ob die Eltern mit/ oder ohne Testament abgangen? Wer solche der uncatholischen Testamenta beyhanden? Wo und in wessen Beyseyn dieselbige eröffnet worden? Und wer die nechsten ober- und unterstämmigen Befreundten seyn? Nicht weniger auch wo Testamenta

Entstandene Ubel auß deren Pupillen üblen Erziehung.

Uncatholischer Pupillen/ sambt deren Güter/ und anderen Umständen dem H. Land-Marschall zubenennen.

Testamenta zuüberreichen.

verhanden/ so von denen der Catholischen Religion nicht zugethanen hinterlassen/ sie seyen eröffnet/wo da wolle/ dieselbigen bey gedachtem Unseren Land-Marschallischen Gericht fürbringen/ auch auff dessen Begehren/ die Pupillen/sie seyn/ wo sie wollen/ so wohl die Eltern selbst/ als andere jederzeit stellen sollen; Und ob zwar etliche zu vermeinter Entschuldigung fürwenden möchten/ sie wären keine Waisen oder Pupillen mehr/ hätten allbereit ihre vogtbahre Jahr/ und möchten thun und lassen was ihnen beliebe: Item die Eltern hätten die Disposition und uncatholische Education in ihren Testamenten also hinterlassen: es wären Eheleibliche Mütter/ denen man die Education von Rechts-wegen nicht nehmen könne/ verhanden/ und sie wären nicht schuldig die Testamenta zu Unserm Land-Marschallischen Gericht zu erlegen/ benebens auch nie verwehret worden/ ihre Pupillen an uncatholische Orth/ und zu denenselben Exercitiis auß disem Land zu verschicken/ oder dieselben/ sonderlich die Mütter mit ihnen darauß zuführen/ oder auch wohl die Pupillen dahin zuziehen zuvermahnen.

Vermeintliche Entschuldigungen.

Vogtbarkeit deren Manns- und Weibs-Personen.

So erklären Wir Uns doch ungehindert dessen allen/ so vil die Vogtbarkeit anlangt/ allergnädigist dahin/ daß die Manns-Personen mit zwey und zwantzig Jahren/ die Weibs-Personen aber/ so bald sie verehlicht/ oder sich in geistlichen Stand verliebt haben/ sonsten aber mit 20. Jahren die Vogtbarkeit/ und nicht eher erreichen/hieran auch nicht hindern soll/ da gar die uncatholische Eltern ihren Kindern wenigere Jahr in ihren Testamenten benennet hätten; Es solle auch der Eltern Disposition in ihren Testamenten/ oder sonsten so vil die Catholische Educations-Benennung uncatholischer Gerhaben/ oder an uncatholische Orth verschicken ihrer Kinder betrifft/ hiemit allerding für unkräfftig erkennet und cassirt/ welches Wir auch dahin extendirt haben wollen: daß auff den Fall die Eltern unterschiedlicher Religion wären/ und sich der uncatholischen Education halber ihrer Kinder/ durch Contract, oder in ander Weeg verglichen hätten/ solche Contract gleichfalls hiemit auffgehebt und annullirt seyn/die Eltern auch ungehindert deren/dahin sie die Kinder an uncatholische Orth verschickt/ sie seyn Mann- oder Weibs-Personen/ dieselbige in dem hernach-gesetzten Termin, und bey Unserer unnachläßlichen Straff und Ungnad/ gewißlichen wider ins Land bringen/ und der Catholischen Con-Person zu seiner Education verlassen/noch einiges hinführo verschickt werden solte/ nicht weniger die verwittibten Eltern ungehindert deß abgeleibten Testamentlicher Verordnung/ und Vätter- oder Mütterlichen sonst-habenden Juris in ihre Kinder dieselben/ wie obgemelt/ auff Begehren Unsers Land-Marschallischen Gerichts dahin zustellen verbunden und schuldig seyn: doch sollen denen Müttern/so im Land verbleiben/ ihre immündige Kinder biß auff das sibende Jahr deren Alters inclusivè gelassen/ oder so lang ihnen von Uns oder Unserm Land-Marschallischen Gericht auß gewissen und erheblichen Ursachen ferner in ihrer Zucht und Education zuhaben verwilliget werden möchte. Hierauff ist an euch alle und jede/ so der uncatholischen Religion zugethan/ Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/daß ihr bey Unserer schwären Ungnad/ auch unaußbleiblichen Leib- und Guts-Straff diesem Unsern General-Mandat in allen Puncten/ nicht allein gewißlichen nachkommet/ sondern auch Unserm Land-Marschallischen Gericht/ wann dasselbe von euch uncatholische Pupillen oder Waisen zu stellen begehre/ denenselben Catholische Gerhaben verordnen/ oder sonst ihrer Education halber nichts verordnen wird/ ihr demselben also würcklich und alsobald nachkommet/ allen gebührlichen Respect und Gehorsamb leistet/ auch euch der wenigsten Widersässigkeit/ bey Vermeidung abgesetzter Unserer Ungnad und Straff/ unter keinerley Prætext, Schein oder Fürwendung nicht gebrauchet; darbey Wir dann auch den jenigen Pupillen/ so sich allbereit auusser Lands begeben/ oder verschickt worden seyn/ welche die obgesetzte Jahr der Vogtbarkeit nicht erreicht/ es seye nun ihr Mutter bey ihnen oder nicht/ bey ernstlicher unabläßlicher Straff und Arrestirung ihrer Güter/ was sie jetzt/ und ins künfftig/ so wol in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich/ als allen andern Unsern Königreichen und Landen zusuchen haben/ ernstlichen befehlen: daß sie von dato der Publicirung dieses Unsers offenen Mandats an/ inner drey Monathen/ sich gewißlichen allher in dieses Unser Ertz-Hertzogthumb widerumb begeben/ alsbald zu ihrer Ankunfft sich bey Unserm Land-Marschallischen Gericht anmelden/ und dem jenigen/was ihnen allda fürgehalten und anbefohlen wird/ gehorsambist nachleben/ nicht weniger den jenigen uncatholischen Müttern/ Gerhaben/ Befreundten/ oder andern/so ihre Kinder/ Pupillen und Befreundten auusser Lands verführt oder verschickt/ bey voran gedeuter Straff aufferlegen/ daß sie dieselben auff Unsers Land-Marschallischen Gerichts Erforderung alsbald/oder längst in obbestimbten Termin der drey Monath hieher gewißlichen und unweigerlichen stellen sollen; immassen Wir dann gedachtem Unsern Land-Marschallischen Gericht hiemit ebenmässig ernstlich und absonderlich anbefohlen haben/ daß es ob diesem Unsern General-Mandat festiglich halte/ keinem/ wer der auch seye/ das wenigste darwider fürzunehmen/ oder zu handlen verstatte/ sondern diesem allein bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad/ unverzüglich und würcklich nachkomme; das meinen Wir ernstlich.

Die übrige Disposition deren Eltern per Testamentum,

Oder auch durch Contract für null und nichts zuhalten.

Denen uncatholische Müttern ihre Kinder biß ins sibende Jahr zulassen.

Die Pupillen dem Land-Marschallischē Gericht auff Begehren zustellen/ und in allen zugehorsamen.

Termin der Bestellung.

Befehl an Hn. Land-Marschall.

2. Augusti 1631.

Idem. Repetirt . . . . . 10. Nov. 1634.

In Simili.

Leopoldus, VOn der Römischen Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät/ Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ Unsers allergnädigisten Herrn wegen/ durch die

die N. Oe. Regierung / dem Herrn Land = Marschallen hiemit anzuzeigen ; Er werde sich noch guter massen zuerinnern wissen / was gestalt Regierung noch im Januario deß nächst = verwichenen sechzehenhundert drey und sechtzigisten Jahrs / wegen Verhütung / daß der uncatholischen Land=Leuth Pupillen der Catholischen Education nicht entzogen werden / ein auß führliches Gutachten nacher Hoff gegeben / und darinnen gehorsambist eingerathen: daß Erstlich durch offentliche Edicta, allen Landleuthen ernstlich und gemessen anbefohlen werden möchte / daß weder die Vätter bey ihren Lebzeiten / noch die Mütter / Befreundte oder Gerhaben nach der Vätter Todt / die Kinder oder Pupillen / ohne sein Herrn Land=Marschallen wissen auser Lands verschicken / sondern sich vorhero bey ihme anmelden / und wohin sie ihre Kinder schicken wollen / anzeigen / und darüber seine Bewilligung erwarten : im widrigen sie vom Gericht wohl empfindlich gestrafft werden solten ; zu welchem Ende dann vil dienen möchte / wann die Mittel zu Auffrichtung einer vorhabenden Academia verhanden wären / und dieses Werck befürdert wurde / daß die Jugend in dem Land die adeliche Exercitia erlernen könte. Andertens / wann darüber entweder die Vätter selbsten in der Todts=Gefahr / oder nach deren tödtlichen Hintritt die Mütter / Befreundte oder Gerhaben die Kinder verschicken wurden / ihnen die völlige Administration der Pupillen Güter genommen / ein Sequestrations= oder Administrations=Pfleger vom Gericht auß / mit der Pflicht / ohne gerichtliche Verwilligung jemanden / wer der auch seye / nicht das geringste erfolgen zulassen / bestellet ; Und damit man desto leichter zu solcher Verrichtung taugliche Leuth haben möchte / gleichwol ein billiche Remuneration gegeben werden : derselbe aber / was über die nothwendige Außgaben übrig verbleibt / dem Land=Marschallischen Gericht anzeigen solle / und diß was die Kinder / welche sich zu Illudirung der Kayserlichen Resolutionen über Publicirung obangezogenen Edicts auser Lands aufhalten / anbetrifft. Was aber die Mütter / Befreundte oder Gerhaben anbelangt / so die Kinder nach deß Vattern Todt verschickt / oder sie in denen Ländern unterhalten / dieser Unterschied gemacht werden könte / wann sie die Kinder selbsten verschickt / ihnen so lang / biß sie selbige widerumben stellen / ihre eigene Güter in Sequestration genommen ; wann aber ihnen nur die Unterhaltungs = Mittel von dem ihrigen geschiht / sie umb das Duplum dessen was sie übermacht / oder nach gestalt der Sachen umb ein mehrers bestrafft werden solten. Damit nun auch sonsten die Ubermachung der Wechsel verhütet werde / ist Regierung der gehorsambsten Meinung gewesen / Sie wolte an die Niderlag / und die von Wienn / oder Burgerlichen Handelsleuth halber / wie nit weniger an dem Herrn Lands=Haubtmann in Oesterreich ob der Ennß / wegen der jenigen / so auf die Lintzer=Märckt kommen / Decreta und Befehl ergehen lassen / daß sie bey Straff / sovil als der Wechsel außtragt / ohne Regierungs Verwilligung keinem uncatholischen Landmanns=Kind / einigen Wechsel übermachen ; dieweilen aber auch andere Kauffleuth / so weder Niderlags=Verwandte / noch Burger / sondern unter dem Obristen Hof=Marschallen=Ambt seyn : als hat Regierung vermeint / Ihro Kayserl. Majestät möchten auch an dem Herrn Hof = Marschallen eine solche Verordnung ergehen lassen.

Der N. Oe. Regierung Gutachten / und vorgeschlagene Mittel /

Wegen nicht Verschickung der Kinder auser Land:

Wegen Uebermachung der Wechsel /

Belangend nun ferner die Pupillen / so verreist / und sich auser Lands auffhalten / und nicht anhero gestelt werden / hat Regierung eingerathen / diesen Modum weiters zu continuiren / daß nemblichen die Mütter / oder wer über sie Macht hat / durch Pœn-fäll zur Stellung compellirt : Beynebens die Pupillen selbsten / sonderlich wann sie etwas bey verständigen Jahren seyn / sub commination einer namhafften wohl empfindlichen Straff / von tausend / oder mehr Ducaten / nach gestalt deß Vermögens durch Befehl / und Edicta publicè ad valuas citirt : und darauff / wann sie in termino peremptorio nicht erscheinen / solche Straff von ihren Gütern / durch Ihne Herrn Land=Marschallen bey dem jenigen / so die Güter in sequestro, oder administratione hat / unnachläßlich eingefordert werden solten.

Wegen Stellung der verreisten Pupillen /

Sovil aber die jenige anbetrifft / welche auser Lands ihre vogtbare Jahr erreicht haben / und alsdann / wie gemeiniglich beschiht / widerumben herein kommen / und daß ihnen der Religion halber weiter nichts zuzumuthen wäre / vermeinen / ist Regierung mit Ihme Herrn Land=Marschallen der unvergreiflichen Meinung gewesen / daß sie nicht allein / so lang als sie in contumacia gewesen / hernach auch so lang zur Anhörung der Unterweisung im heiligen Catholischen Glauben anzuhalten seyen / sondern ihnen auch das sequestrirte Vermögen so lang nach der erreichten Majorennität / in pœnam commissæ contumaciæ, als lang sie in contumacia gewesen / oder so lang es Ihrer Kayserl. Majestät selbsten gefällig seyn wurde / vorenthalten / und Sie ihre Güter nicht antretten lassen solte ; welches sie vil schwärer ankommen / wann sie lang ihre Güter nicht besitzen könten / so dann auch andere abschröcken möchte / daß sie nicht so lang außbleiben / und sich hüten wurden / wider Ihrer Kayserl. Majestät Willen auser Land zuseyn.

Wegen deren / so auser Lands vogtbar worden /

Dieweilen nun dieses Gutachten lange Zeit unerledigter bey Hof gebliben / hat Regierung neülicher Zeit als die Neudeggische Kinder also straffmässiger Weiß nacheinander verführt worden / Ursach genommen / solches Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigist anzuzeigen / und zugleich anzumahnen / ob Sie Ihro zu Verhütung der weitern Entführung dergleichen Adelichen Kindern allergnädigst wolten belieben lassen / auch gedachtes Gutachten gleichfalls referiren zulassen / und Sie darüber zuverbscheiden. Hierauff haben mehr=allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät unterm dato den Anderten dieses / sich dahin allergnadigst resolvirt / sovil Erstlich die eingerathene Inhibition belangt / daß

Hierauff erfolgte Kayserl. Resolution.

sowohl die Catholischen als uncatholischen Land-Kinder / ohne sein Herrn Land-Marschallens Wissen / nicht zuverschicken / dergleichen prohibitorial-Edict zu seiner Zeit von Hof ergehen zulassen. Was aber im Anderten / das eingerathene Verbott der Wechsel-Ubermachung / wie auch die vorhabende Citation ad valvas, und die Güter-Sequestration der jenigen / so hierauff contumaciter außbleiben / und nach erlangter Majorennität erst zuruck kommen / erachten Ihro Kayserl. Majestät dermahlen noch für unzeitig: herentgegen aber gestatten Sie nicht allein / sondern befehlen alles Ernsts / daß / wann sich entzwischen ein oder anderer particular Casus der Verschick- oder Entführung solcher uncatholischer Pupillen / wie neülichen mit denen Neudeggischen Kindern straffmässig geschehen / begeben solte / daß Regierung / wie auch Er Herr Land-Marschall deßwegen förderliche und eyfrige Nachfrag halten / und die Complices entweder mit denen in obgedachtem Gutachten wider die Mütter / Befreundten / oder Gerhaben benambseten / oder andern Straffen / nach gestalten Dingen belegen / auch in specie zu Verhinderung deß Unterhalts für die nächst entführte Neudeggische Kinder die obgedachte vorgeschlagene Sequestration, und Administration der Güter / durch Sequestrations- oder Administrations-Pfleger vorkehren sollen. Dessen man Ihne Herrn Land-Marschallen zum Wissen und Nachrichtung erinnern wollen / der wird hierüber in einem und andern die weitere gehörige Nothdurfft zuverordnen wissen.

28. Augusti 1664.

Purganten /

So sicheres Gelait erhalten / sollen sich in tempore purgiren.

Rudolph. II.

Weilen / nach erhaltenen Gelait / die Purganten ihrer Purgation nicht nachsetzen;

Hierauß aber vil Ubel entstehet /

ENtbieten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / insonderheit aber allen Land-Gerichten / derselben Pflegern und Verwaltern / auch sonst andern Gerichtern in diesem Unseren Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter der Ennß Unsere Gnad / und alles Guts. Dabey fügen Wir euch gnädigist zuvernehmen / demnach nun von langer Zeit her vil unterschiedliche Gelait bey Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung denen Purganten ihrer begangenen Entleibung willen ertheilt und außgefertiget worden / Wir aber in Erfahrung kommen / daß bey Unserem allhiesigen Stadt-Gericht theils Purganten ein kleine Zeit ihrer Purgation nachgesetzt / und bald davon / und den Process schwinden lassen: etliche gestorben / theils kranck worden / ins Spital gelassen / alldort sich außgeheilt und entrunnen / etliche sich nach erlangtem Gelait nicht mehr angemeldt / und sonsten unwissend / wo sie sich auffhalten sollen. Wann dann derley Unthaten und Entleibungen bey hiesiger Stadt und sonsten auff dem Land hin und wider allzugemein werden wollen / und bißhero wenig dergleichen endliche Purgation und Erkandtnuß bey gedachter Unserer Regierung von denen Land- oder Stadt-Gerichtern einkommen / dahero solch groß Ubel ungestrafft bleibt / und der Justitia kein Begnügen geschehen kan; deme aber fürzukommen / und hierinnen gebührliches Einsehen zuthun. So ist demnach Unser und deß Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Mathiasen Ertz-Herzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unsern freundlichstgeliebten Brudern und Fürsten ernstlicher Befehl / daß sich alsobald nach Publicirung diß Unsers General als alle und jede Purganten / was Stands oder Würden die seyn / bey ihrer Obrigkeit / sonderlich aber diejenigen / so bey Unserem Kayserlichen Stadt-Gericht allhier ihre Purgations-Sach zwar anhängig gemacht / aber derselben bißhero wenig / oder gar nichts nachgesetzt haben / persönlich einstellen: durch sie oder ihre Advocaten ihren Purgationen / und darüber ertheilten Befehlen unaußsetzlich nachkommen / auch ihre häußliche Wohnungen / oder wo sie jederzeit anzutreffen / der Obrigkeit namhafft machen / und deß Urtheils hierüber erwarten / hierzwischen auch die Gelaits-Erstreckungen zu gebührlicher Zeit suchen / im widrigen Fall aber ihnen ihre habende Gelait hiemit de facto genommen und cassirt seyn / auch ins künfftig keines mehr ertheilt werden soll; und ist hierauff allen Land-Gerichts-Inhabern ernstlich aufferlegt / nicht allein auff Anhalten der Interessirten / sondern auch ex Officio von Ambts- und Obrigkeit wegen / solche Thäter / wo sie zubetretten / zur Verhafft zunehmen / und die Gebühr gegen ihnen der Land-Gerichts-Ordnung gemäß zuhandlen: Und da sie keine Land-Gericht hätten / dieselben an ihre gehörige Orth zuliefern / wie dann insgemein euch allen Obrigkeiten hiemit gleichfalls anbefohlen wird / euer fleissiges Auffsehen und gute Correspondentz mit denen Land-Gerichts-Inhabern deßwegen zuhalten / an dem beschiht ꝛc.

Als sollen sie derselben nachkommen:

Widrigens eingezogen / und gestrafft werden.

27. Augusti 1607.

Vide Land-Gerichts-Ordnung.

Q.

Quartiers-Fähigkeit

Deren N. De. Herren Regiments-Räthen / Secretarien / Officieren / und Cantzley-Verwandten.

Auff sonderbare der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigisten Herrn / gnädigiste Verordnung / der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Höchsternannte Kayserl. Majestät haben allergnädigist vernommen / was bey deroselben Sie Regierung wegen Theilhafftigmachung der Quartiers-Fähigkeit allerunterthänigist gesucht / und gebetten. So dann nun Ihro Kayserl. Majestät solch der Regierung gehorsambstes Bitten gnädigist acceptirt / und für gantz billich gehalten / daß Sie / als welche in die,em Landen Ihrer Majestät höchstes Tribunal, und in Justitz-Sachen derohalben Stell / mit Führung Ihrer Majestät Namen / Titul, und Sigill vertretten / einer solchen Gnad wohl würdig / sich auch durch ihr getreu / und fleissiges Dienen nicht weniger als andere Ihrer Kayserl. Majestät Herren Räth / und würckliche Hof-Officier fähig gemacht / und es ingleichen mit Ihrer Majestät Regierung zu Grätz / und Ynsprugg / der Quartiers-Fähigkeit halber / also gehalten wird; Als haben sich Ihro Kayserl. Majestat auß diesen / und andern mehr erheblichen Ursachen / allergnädigist dahin resolvirt / daß Sie Regierung hinfüro der Kayserl. und Lands-Fürstl. Quartiers-Bewohnung würcklich fähig / und theilhafftig seyn / und bleiben solle. Inmassen dann bereits die Verordnung an Ihro Majestät Räth / Cammerern / und Hof-Marschallen Herrn Bernardin Freyherrn zu Herberstein / ꝛc. außgefertiget / und Ihme anbefohlen worden / hierüber Ihr der Regierung die nothwendige Quartier alsobalden außzeichnen / und einantworten zulassen / doch daß in der Herren Regiments-Räth / Secretarien / auch Officier, und Cantzler-Verwandten Häuser / so sie eigenthumblich benutzen / und bewohnen / die Quartier-Zimmer / in den Hof-Quartier-Buch ordentlich verzeichnet verbleiben / damit dieselben / wann künfftig sie nicht mehr in Diensten seyn wurden / anderen Quartiers-fähigen Personen widerumb eingeraumbt werden mögen.

Ferdinand. II.

Motiva dieser ertheilten Quartiers-Fähigkeit.

Deren Eigenthumber Quartier-Zimmer sollen in dem Quartier-Buch verzeichnet verbleiben.

5. Novemb. 1621.

Es hat auch so gar das Auß-Quartierungs-Recht anderer / in deren Regiments-Räthen Behausungen Einquartierten statt / wie nachfolgende Resolution vermag.

Resolutio.

Widerumb auff die N. De. Regierung / und haben Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Obristen Hof-Marschallen allergnädigist anbefohlen / daß dero N. De. Regiments-Rath Herrn Hampelio in vermeltes Quartier würcklich gelassen / und der Herr Stadt Obrist-Lieutenant anderwärts accommodirt werden solle.

Ferdinand. III.

4. Februarii 1649.

Vide Quartiers-Ordnung: & lit. R. Regierungs-Mittel.

Quartiers-Freyheit

Deren Freyhäusern / zu deren Manutenirung einer Ehrsamben N. De. Landschaffts-Verordnete nachfolgende Beschwär-Schrifft Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst übergeben.

Auß Euer Kayserlichen Majestät vom vierten diß jüngst-außgefertigten offenen Patent, laut Copia A. haben wir aller-unterthänigist vernommen / was massen allen Hoffquartier-Befreyten in Burgerlichen Häusern allhier / was Stands oder Wesens die seyn / wie zumalen allen geistlichen (formalia) Prælaten / Landleuthen / und die sonsten Freyhäuser besitzen und innen haben / gemessen anbefohlen wurde / daß sie zu ehister Anherokunfft Euer Kayserl. Majest. geliebsten Herrn Sohns / der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsers auch gnädigisten Herren / Dero bey sich habenden Hoffstatt / Räth / Officier, und Diener die nothwendige Quartirung verstatten / widrigenfalls denen nicht passirenden / nicht allein ihre deßwegen habende Privilegia gäntzlich cassirt / und auffgehebt / sondern auch in ander Weeg ernstlich bestrafft werden sollen. Nun wolien wir zwar unterthänigst

Beſchwärden der N. Oe. Landſchafft Herren Verordneten.

thänigſt nicht Verhoffen/daß Euer Kayſerl. Majeſtät denen drey obern getreuen Ständen zuwider ihrer uralt-habenden / und von deroſelbſt allergnädigſt-confirmirten Freyheiten ichtwas hierdurch beſchwärliches werden zumuthen laſſen / ſondern allein und præcisè dieſe Communication auff die der Quartierung halber/ in denen Burgerlichen Häuſeren / wie es der Contextus im Eingang mehrangeregten Patents erleutert / derentwegen Euer Kayſerl. Majeſtät wir weder Maß noch Ordnung fürſchreiben/ verſtehen werden; damit aber die Hoff-Fourier ſich dieſes Termini der Prælaten und Landleuth nicht etwo in ihrer anbefohlner Quartirungs-Commiſſion mißbrauchen / ſondern diß Orths den gebührlichen Unterſcheid und Diſcretion obſerviren; Als bitten Euer Kayſerl. Majeſtät wir allerunterthänigiſt / die geruhen dem Herrn Hoff-Marſchall per ſpeciale Decretum auffzuerlegen / bey ſeinen Untergebenen die gemeſſene Verordnung zuthun/ damit der drey obern Ständ von Alters hero befreyte Häußer und Wohnungen allhie / ſintemalen auſſer derſelben die Königl. Hoffhaltung hievor genugſambes Unterkommen gehabt / mit vorhabender Einlogirung keines Weegs beſchwäret werden.

Wie nun hierdurch Euer Kayſerl. Majeſtät Dero getreuen Ständ wohl-hergebrachte Privilegia allergnädigiſt manuteniren: Als thun Deroſelben wir uns zu fernerer Landsfürſtlichen Protection im allerunterthänigſten Gehorſamb empfehlen ꝛc.

Reſolutio.

Ferdinand. II.

DEnen Supplicanten mit dieſer Erinnerung widerumb zuzuſtellen: daß Ihro Kayſerl. Majeſtät Intention niemahls geweſt ſeye/ die Löbliche Land-Ständ mit dieſer Quartirung zubeſchwären / wie es dann auch / wie fürkombt / von denen Hoff-Fourierrn nicht beſchehen/ und Ihro Majeſtät keines Weegs gedacht / noch verſtatten wurden / beſagten Löbl. Land-Ständen wider ihre Privilegia und Freyheiten ichtes zumuthen zulaſſen.

12. Decemb. 1635.

Solche Freyheit aber wird in caſu neceſſitatis nicht attendirt/ wie auß folgendem erhellet:

Leopold Wilh. Archi-Dux.

In caſu neceſſitatis auch die Geiſt- und Weltliche Frey-Häuſer mit Quartieren zubelegen.

VOn Ihrer Fürſtl. Gnaden/ denen Hoch- und Wohl-Gebohrnen/ Wohl-Gebohrnen/ Edl- und Hochgelehrten Herren / dero Hoch-Fürſtlichen Durchl. Herrn Leopold Wilhelms Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers gnädigiſten Herrns / allhie hinterlaſſenen Herren geheimb- und deputirten Räthen wegen / Herrn Land-Marſchallen hiemit anzuzeigen; Demnach jetzt allerhöchſternennt Ihro Kayſerl. Majeſtät nach bereits glücklicher Verrichtung der bey dem Chur-Fürſtl. Collegiat-Tag zu Regenſpurg / gemeinen Weſen zum Beſten obhabenden gehabten ſehr wichtigen und höchangelegenen Negotien/mit dero Kayſerl. wie auch der Römiſchen / und zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Unſers gnädigſten Herrn Königl. Hofſtatt / ſich innerhalb wenig Tagen von dannen zuerheben/ und wider anhero zubegeben/entſchloſſen ſeyn; und alſo die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / daß jetzt berührte beederſeits mitkommende Kayſerl. und Königl. ſtarcke Hofſtatten gebührlich logirt / und untergebracht werden; derentwegen dann neben andern befreyt- und privilegirten bey dieſer erheiſchenden gantz nothwendigen / und verhoffentlich nicht gar lang continuirenden extraordinari-Logirung / auff die Eigenthumber/ oder Inhaber der Geiſtlich- und Weltlichen Frey-Häuſer / durch gewiſſe darzu auß jeden Ständen verordnet geweſte Commiſſarien / zu gutwilliger Hergebung geraumer Zimmer / nach jedes Hauß Gelegenheit ermahnet worden. Weilen aber anjetzo fürkombt / daß ſich die Herren/ und Land-Leuth/ ungeacht aller fürgewendten Motiven/ dieſes Orths gäntzlich entſchuldigen/ und Ihrer Kayſerl. und Königl. Majeſtät zu gehorſambſten Ehren/ das wenigſte von Zimmern in ihren Häuſern nicht aſſigniren laſſen wollen; Als begehren demnach Sie Herren geheimb- und deputirte Herren Räth / an Ihne Herrn Land-Marſchallen hiemit / Er wolle ein Verzeichnus aller und jeder Frey-Häuſer / in welchen Quartier gemacht werden können / alſobalden gen Hof geben / und ſo dann darauff zugleich die würckliche Herren/ und Landleuth / ſolch ihrer Frey-Häuſer halber / wie auch die Prælaten / und Geiſtlichen mit mehrerer Beweglichkeit nochmahlen vermahnen/ und in Namen Ihrer Kayſerl. Majeſtät/ und der Hoch-Fürſtl. Durchl. Erſuchen/ daß Sie auff ein ſo kurtze Zeit dieſer / wie geſagt/ unumbgänglichen Logirung / ſo Ihnen an ihren Privilegien nichts præjudicirlich ſeyn ſolle / ohne einige Entſchuldigung gutwillig accommodiren/ und die anſchreibende Perſonen unweigerlich einnehmen wollen/ was Er auch dieſes Orths verrichtet/ und bey einem oder dem andern erhalten / oder wer auß denſelben ſich beharrlich widerſetzen wird / ſolches mit dem nächſten hinwiderumb berichten/in allweeg aber dieſer Quartier halben mit dem Herrn angeſetzten Obriſt Hof-Marſchallen fleiſſig correſpondiren / und Ihme das Werck embſigen Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen; wie dann der Herren Geheimb- und Deputirten gäntzliches Vertrauen in Ihne Herrn Land-Marſchallen geſtelt iſt.

31. Decemb. 1636.

In ſimili.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unſern nachgeſetzten Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten/ Räthen/ auch Ambt- und Land-Leuthen/ ſo wohl denen in Prælaten- als Herrn- und Ritter-Stand / oder Burgern / welche in- und vor dieſer Unſerer Kayſerl. Haubt- und Reſidentz-

Residentz-Stadt Wienn / sonsten von denen Kayserl. Hoff-Quartieren befreyte Häußer / eigenthumblich / oder Bestand-Verwaltungs-Weiß innen haben / denen diß Unser Kayserl. Patent fürgezeigt wird / Unsere Gnad und alles Gutes. Darbey fügen Wir euch gnädigist zuwissen / wie daß auff nächst-verhoffende glückliche Ankunfft Unserer freundlich-geliebsten Kayserl. Gemahlin die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / daß Ihro Majestät und Liebden mit sich bringende Hoff-Bediente (zumahlen dieselbe in die unbefreyte Burgerliche Häuser / und ordinari-Quartier, nicht untergebracht werden können) in unterschiedliche andere / sonsten von denen Kayserl. Hof-Quartieren befreyte Häuser einlogirt / und accommodirt werden; Zu welchem Ende Wir dann Unserem Hof-Quartier-Meister / und Fouriren dieses offene Patent zustellen lassen / daß sie sich bey euch umb solche Quartier-und Logirungen anmelden / und selbige in verläßliche Bestellung bringen / und außzeichnen sollen. Begehren demnach an euch obbemelte alle / und jeden euer insonderheit hiemit gnädigist / ihr wollet Uns zu gehorsambsten Ehren / wie hievor von euch öfters beschehen / auch für dißmahl zu obberührter Extraordinari-Quartier- und Logirung auff Anmelden besagtes Quartier-Meisters / und Hof-Fouriren ein und anders taugliches Zimmer / sambt Stallung / und aller Zugehörung / nach Gelegen- und Beschaffenheit ein oder deß andern Frey-Hof / oder Hauses nur auff ein wenige Zeit / ohne einige Verweiger- oder Entschuldigung gutwillig raumen und dargeben. Welches Uns dann von euch zu angenehmen gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird / euch auch an euren etwo habenden Freyheiten / und Exemptionen in andern Weeg unpræjudicirlich / und gantz unnachtheilig seyn solle; ihr erstattet auch hieran Unsern gnädigisten gefälligen Willen und Meinung.

Bey Ankunfft der Kayserl. Gemahlin deroselben Hof-Bediente auch in die befreyte Häuser einzuquartiren.

16. Novemb. 1666.

Quartiers-Freyheit deren Mühlen.

Vide lit. M. Mühlen.

Gleichfalls deren Post-Beförderern.

Vide lit. P. Post.

Quartiers-Frey-Jahr

Wegen vornehmender Bau-Besserung.

Leopoldus.

Angeordnete Commission.

Uon der Röm. Kayſ. Majest. wegen / ꝛc. Herrn Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchsternennt Ihro Kayſ. Maj. habe man gehorsambist vorgetragen / was Er Herr Obrist-Hof-Marschall bey der gnädigst anbefohlenen / und den 12. Junii nächsthin gehaltenen Conferentz mit dero geheimen Oesterreichischen Hof-Cantzley / in Sachen / das gantze Hof-Quartier-Werck betreffend / für dißmahl / und für allem nöthig zuseyn befunden / und gehorsambst eingerathen; Worauff Ihro Kayserl. Majestät sich dahin allergnädigst resolvirt / und dero Cammerern / und N. De. Regiments-Rath / Herrn Otto Felician, Grafen von Heissenstein / ꝛc.. wie auch dero Rath / und Hof-Quartier-Meistern / Herrn Wentzel von Wentzelsberg / und denen bestalten Hof-Fouriren / neben zweyen deß innern Stadt-Raths allhier / benanntlichen dem Bartholomæ Schletzern von Schönberg / und Georgen Pallmann / gnädigiste Commission auffgetragen / daß sie eine General-Visitation, Beschreib- und Taxirung der Quartier in hiesiger Stadt Wienn / auff Ihrer Kayserl. Majestät gnädigiste Ratification gantz unverlängt / mit angelegenen Fleiß und Eyfer fürnehmen / darbey nebenligende Puncten wohl beobachten / und für ihre Richt-Schnur halten: so dann nach Verrichtung dessen / ihre außführliche Relation nacher Hof gehorsambst übergeben sollen. Wer hinfüran einige Bau-Besserung in seinem Hauß für zunehmen willens / und desthalben bey Ihrer Kayserl. Majestät umb gnädigste Verwilligung gewisser Bau-Jahr unterthänigist anlangen wurde / der solle specificiren / was / und wiewil Er bauen will / auch was für Unkosten beyläuffig hierzu vonnöthen seyn mögten / so dann der Augenschein darüber eingenommen / und wann sich befindet / daß der vorhabende Bau / dem Quartier zu Nachtheil und Schaden gereichete / derselbe gar nicht zugelassen werden; wofern aber solcher Bau dem Kayserl. Quartier-Regal zu Guten kombt / jedoch also beschaffen wäre / daß der Quartiers-Mann in wehrendem Bau gleichwohl darinnen verbleiben könte / so wollen Ihro Kayserl. Majestät die freye Bau-Jahr nicht auff das verbleibende Quartier, sondern allein auff die Neu-erbauende Zimmer / mit welchen das alte Quartier ins künfftig zuvermehren / allergnädigist zuertheilen / und in diesem Fall / wo das alte Quartier in wehrender Bau-Besserung belegt verbleibt / dem Hauß-Herrn soviel Bau-Jahr für die neue erbaute Zimmer / als er sich deß halben Bau-Unkostens / auß dem Bestand-Verlaß der neuen Zimmer / erholen könte / zuverwilligen. Wo aber auch das alte Quartier nothwendig reparirt werden / und der Quartiers-Mann dasselbe quittiren müste / weniger Bau-Frey-Jahr / nach Proportion und Beschaffenheit deß Bau-Unkostens / und Quartiers-Verbesserung zuzulassen gedacht seyn. Worauff Er Herr Obrister Hof-Marschall dißfalls auch bey Ablegung seiner Ambts-Be-

Wie es mit der Bau-Besserung / und dero wegē suchenden Quartiers-Frey-Jahren zuhalten.

richt und Gutachten/ jedesmahls gebührende Reflexion haben : und in übrigen diese angestelte Quartiers-Conferentz mit der geheimben Oesterreichischen Hof-Cantzley entzwischen obbemelter wehrender General-Visitation, und Beschreibung der Häuser/ angelegentlich fortsetzen / alle andere darzu gehörige Puncten berahtschlagen/ und Ihrer Kayserl. Majestät zu dero fernern allergnädigsten Resolution gehorsambst referiren lassen solle/ &c.

12. Julii 1668.

Quartier-Geld

Der zu der Wiennerischen Stadt-Quardi aggregirten Mannschafft.

Leopoldus.

WIr der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn/ und Böheimb Königl. Majestät / Erz-Hertzogen zu Oesterreich/ &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen ; denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchsternennter Kayserl. Majestät habe man unterthänigist vorgetragen / was bey der zwischen hiesigen Stadt-Quardi Regiment, und ihnen von Wienn in Sachen der Einquartierung der zu solcher Stadt-Quardi letzt aggregirten Mannschafft bey und umb die Stadt allhier betreffend gnädigist angeordneten Hof-Commission gehandlet/ und auff Ihro Kayserl. Majestät gnädigste Ratification veranlasst worden / auch was bey derselben Sie von Wienn seithero ferners gehorsambst angebracht/ und gebetten ; worüber mehr-höchstgedachte Kayserl. Majestät sich dahin allergnädigist resolvirt / daß Sie von Wienn besagter Mannschafft/ so in 267. Köpffen / als 15. Corporalen/ 30. Gefreyten / und 222. gemeinen Knechten/ bestehet / das Quartier-Geld benanntlichen einem Corporalen deß Jahrs 10. fl. einem Gefreyten 8. fl. und einem gemeinen Knecht 7. fl. bezahlen/ und selbige sich darfür selbst allhier in und vor der Stadt unterbringen : hingegen Sie von Wienn zu Bestreittung dieses Quartier-Gelds von allen sowohl Geist- als Weltlichen / welche Burgerliche Häuser in oder vor der Stadt possediren / und nicht würckliche Burger seyn (ausser deren/ so gewisse Bau- oder andere Frey-Jahr haben/ biß zu derselben Endschafft / oder aber durch absonderliche Kayserl. und Lands-Fürstl. Concessiones von Soldaten-Quartieren auff ewig befreyet) ein proportionirte Geld-Anlag einzufordern befugt seyn/ und ihnen zur Einbringung eben vermittels der Stadt-Quardi-Soldaten verhelffen/ an die Hand gestanden werden solle ; dessen man Sie von Wienn zur Nachricht und Fürkehrung der weiters gehörigen Nothdurfft ihrer seits erinnern wollen / gestalten auch an Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und hiesige Land-Stände/ sovil die Einquartierung obbemelter zur Stadt-Quardi aggregirten Mannschafft / anbetrifft gnädigst anbefohlener massen beschehen.

Quartier-Gelds Quantum,

Wie solches auffzubringen / und zubestreitten.

21. Augusti 1672.

Quartiers-Leuth

Sollen zu den Rauchfang-Kehren Jährlich ihre Quotam zutragen.

Vide lit. F. Feuer-Ordnung.

Quartiers-Leuthen

Insolentzen- Mißbräuch- und Excess-Abstellung.

Ferdinand. III.

ENtbieten allen und jeden hohen und nidern Officieren an Unserm Kayserl. Hof / was Stands / und Würden die seyn / welche deß Kayserl. Hof-Quartiers fähig / und dasselbe geniessen / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und fügen euch darbey gnädigist zuvernehmen/ daß Wir auß denen Uns bißhero zu mehrmahlen fürkommenen Klagen/ und Beschwärnussen/ nicht ohne sonderbare Befrembdung und Mißfallen vernommen : was gestalt theils Unser Hof-Gesind/ gegen ihren Hauß-Wirthen allerhand Insolentzen gebrauchen/ und ihnen die versessene Quartiers-Zinß nicht bezahlen / theils aber / sonderlich die jenigen/ welche geraume Quartier-Zimmer haben / solche Stuckweiß oder halb verlassen / mit Einnehmung frembder Leuth/ auch gar verdächtigen/ Herren-losen/ unbekannten Personen Unterschleiff geben : andere aber gemelte ihre Quartier zu Nachtheil und Außschliessung anderer noch unlogirten Officier, gantz hinumb lassen / und Bestand-Brieff darüber auffrichten/ alles zu ihren eigenen Nutzen/ und Vortheil/ denen Hauß-Wirthen und Burgern aber zu höchster Beschwär und Schaden/ als welchen durch solchen Mißbrauch/ und weitere Bestand-Verlaß/ auch darein Setzung frembder Personen / ihre Häuser und Quartier-Zimmer verwüst und zerbrochen / hingegen aber ausser deß schlechten Quartier-Zinß einige Erstattung oder Ergötzlichkeit darfür nicht will geleistet werden ; sondern sie Burger und Hauß-Wirth entweder ihnen Quartiers-Leuthen / die Zimmer widerumb repariren lassen müssen/ oder da diese es selbsten thun / ein solches sowohl auch das jenige / so sie ohne Begrüssung der Hauß-Wirth / auch ohne Vorwissung Unsers Hof-Marschall / oder deß Hof-Quartier-Meister / und Hof-Fouriers ordentliche Erkantnuß unnothwendiger Weiß / und allein zu ihren selbst eigenen Belieben/ in denen Quartiers-Zimmern verändern/ auß- ab- und durchbrechen/

Beschwärden wider die Quartiers-Leuth/

Wegen nicht Bezahlung deß versessenen Quartier-Zinß.

Einnehmung frembder Leuthen/

Verlassung der Quartier,

Verwüstung der Quartier-Zimmer/

Unnöthige Veränder- Auß- Ab- und Durchbrechung.

brechen / mehrgedachten ihren Hauß-Wirthen abzurechnen sich unterstehen: Ihr vil auch von Unserm Hof auff Jahr und Tag/ und länger abziehen/die Quartier Unserm Hof-Marschallen zuvor nicht/ wie von Alters herkommen / resigniren / sondern andere nach ihren Gefallen darein setzen / den Zinß/ so sie von denenselben nehmen / in ihren Privat-Nutz verwenden/ und hierumben vil andere Officier unterdessen unquartiert verbleiben müssen.

Nicht beschehende Resignirung.

Wann Wir dann dieses alles/ so bißhero wider den üblichen Hof-Gebrauch/ Quartiers-Ordnung/ und alle Gebühr vorgeloffen / keines weegs ferner zugestatten/ sondern vilmehr gäntzlich abzustellen gedencken. Als ist hierauff an euch alle und jede/welche mit Hof-Quartieren versehen / Unser gnädigster auch gantz ernstlicher Willen und Befehl/ daß ihr euch aller fernern Ungebühr / und Insolentzen gegen euren Hauß-Wirthen / und Burgern / wie auch aller obangezeigten eigenwilligen Bestand-Verlassung / oder Quartier, und Dareinsetzung frembder Personen / bey Verliehrung Unserer Gnad / auch unnachläßlicher Straff gäntzlichen enthaltet/ und gegen euren Hauß-Wirthen und Burgern euch still/ eingezogen/ fridfertig/ und bescheidentlich erzeiget / die schuldige Quartier-Tax, wo nicht alle halbe / doch jedes Jahr ohne einigen fernern Auffzug unfehlbarlich bezahlet: die frembden Personen alsobald auß denen Quartieren außschaffet / kein Gebäu darinn / ohne vorergangene Erkantnuß Unsers Hof-Marschallen vornehmet/ auch was ihr darinnen selbst zerbrochen / oder ohne Vorwissen und Willen deß Hauß-Wirths/ oder ohne obbemelte Erkantnuß/ eurem Belieben nach verändert / und gebauet / ohne Entgelt / und Abbruch der Quartiers-Tax, selbsten gutmachet / und bezahlet / auch Schlüßlich die Quartier keinem ferners in Bestand zum theil/ oder gantz verlasset/ vil weniger frembde/ Herrenloß / und verdächtige Personen darein setzet/ sondern solche selbst also gewiß bewohnet / als im widrigen Fall euch entweders andere Quartiers-Fähige beylogirt: oder das Hof-Quartier gantz genommen werden solle; Darnach sich ein jeder zurichten/ auch vor Straff und Schaden zuhüten wissen wird.

Remedirung dieser Beschwärden.

Quartier nicht zuverlassen.

Sich bescheidentlich zuerzeigen.

Quartier-Tax zubezahlen.

Frembde Personen abzuschaffen.

Das zerbrochene/und unnothwendig Gebaute / ohne Entgelt der Quartier-Tax zubezahlen.

Quartier nicht zuverlassen / oder andere einzunehmen.

27. April. 1644.

Quartiers-Ordnung.

Leopoldus.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / Deroselben Obristen Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchst-ernennt Ihro Kayserl. Majestät habe man außführlich gehorsambst vorgetragen / was bey der in Sachen das gantze Hoff-Quartier-Weesen betreffend / angeordneten Conferentz / über die vorhero schon gnädigst-resolvirte unterschiedliche Puncten / und darauff anbefohlene / auch würcklich fürgehende General-Visitir-Beschreib- und Taxirung aller Quartier-mässigen Häuser zu Wienn/ noch ferners/ und insonderheit/ wer hinfüro für Quartier-fähig zuhalten/ und was für ein Quartier einem jeden nach Beschaffenheit seines Dienst gebühre/ berathschlaget/ und allerunterthänigist eingerathen worden.

Welche Quartier fähig seyn.

Worauff Ihro Kayserl. Majestät zu einer General-Regl gnädigist resolviret / das 1.mò allein die Kayserl. Königl. und Ertzherzogl. beeydigte/ würckliche und besoldete Hof-Bediente/ die Ihro Majestät und Ertz-Fürstl. Durchl. zu Wienn/ und auff denen Reißen bedienen/ für Quartier-fähig zuhalten / und mit Quartieren zuversehen / und obwohlen dieser Regl nach Dero N. De. Regierung mit allen Ihro Untergebenen nicht Quartier-fähig wäre/ so lassen es doch Ihro Kayf. Majest. bey Dero hochgeehrtesten Herrn Ahn-Herrns und Herren Vatters glorwürdigsten Angedenckens/ nach Anno 1621. und 1647. auch Ihro selbst Anno 1657. gnädigst-ergangenen Resolutionen dergestalt verbleiben / daß ins künfftig allein die Ordinari-besoldte N. De. Regiments-Räth/ Secretarien/ und andere Cantzley-Verwandte/ und Bediente Quartier-fähig seyn sollen.

Würckliche Hof-Bediente.

N. De. Regiments-Räth / Secretarien/ und andere Cantzley-Verwandte/ und Bediente.

2.do Lassen es auch Ihro Kayserl. Majest. bey dem gnädigist bewenden/ daß die Wiennerische Stadt-Guardi-Officier biß auff den Fendrich inclusivè mit Hoff-Quartieren accommodirt werden.

Stadt-Guardi-Officier biß auff den Fendrich inclusivè.

3.tio Wegen der gesambten N. De. Buchhalterey-Officier, ist Ihro Kayserl. Majestät gnädigste Resolution, ihme Herrn Obrist-Hoff-Marschallen auff seinen gehorsambsten Bericht und Gutachten unter heutigem dato absonderlich intimiret worden.

4.to Ihro Kayserl. Majestät Cammer-Künstler / und Handwercker / welche der Zeit schon Hoff-Quartier haben / sollen darbey gelassen: die andere / und künfftige aber deren nicht fähig seyn; und ihnen solches bey ihrer An- und Auffnehmung zur Nachricht angedeutet werden.

Nicht aber die Cammer-Künstler / und Handwercker.

5.to Sollen alle unbesoldete Supernumerarii bey denen sonst Quartier-fähigen Expeditionen und Cantzleyen / so lang sie nicht ein würckliche Stell und Besoldung erlangen: Item hinfüro der künfftige Hoff-Kriegs-Zahlmeister / und dessen Contralor, wie auch der Obrist Muster-Meister/ kein Quartier zuprætendiren haben.

Wie auch die unbesoldete Supernumerarii, und andere.

6.to Denen jenigen / welche auß Quartier-fähigen in andere Ihro Kayserl. Majestät / oder Dero Land-Ständ unquartier-fähige Dienst tretten/ sollen ihre vorhin gehabte Quartier nicht gelassen werden/ausser deren / so mit Ihro Kayf. Majest. gnädigsten Consens und Vorbehalt Dero Kayserl. Dienst gemeiner Landschafft Officia nur auff gewisse Jahr annehmen.

Item welche unquartier-fähige Dienst antretten.

Hof-Capellani, so zugleich Domb-Herren bey St. Stephan seyn.

7.mò Ihro Kayserl. Majestät jetzt würcklich-dienenden Hoff-Capellanen/welche zugleich Canonici bey St. Stephan zu Wienn seyn/ und ihre Wohnungen daselbst haben/ sollen ihre der Zeit-habende Hoff-Quartier verbleiben/ die künfftigen aber sich mit ihren Wohnungen bey dem Thumb-Stifft ohne weitere Hoff-Quartier begnügen lassen.

Hof-Bediente so keine Roß halten.

8.vò Denen Hoff-Bedienten/ so keine Roß halten/ und gleichwohl zu ihren Quartieren gehörige Stallung haben / soll hinfüro nicht mehr erlaubt seyn / solche Stallungen andern Frembden (wie bißhero geschehen seyn mag) in Bestand zuverlassen / sondern selbige andern Quartier-fähigen Hoff-Bedienten/ denen Roß zuhalten gebühret/ assignirt/ und eingeraumet werden.

Welche eigene Frey-Häuser haben.

9.nò Damit man mit denen Quartieren desto besser gefolgen könne / sollen hinfüro diejenige hoch- und niedrige Quartier-fähige Hoff-Bediente / so eigene Frey-Häuser haben / worinnen sie ihrem Dienst und Stand gemäß genugsamb bewohnt seyn können / zu Wienn weiter nicht logirt/ noch auch denen / so jetzt in Burgerlichen Häusern Quartier haben/ und hernacher erst ein Frey-Hauß an sich bringen/ das vorige Quartier gelassen werden: Welche aber biß anhero neben einem Frey-Hauß/ auch ein Hoff-Quartier gehabt/ die sollen noch ferners darbey zuverbleiben haben.

Was für ein Hof-Quartier einem jeden gebühre?

Betreffend den anderten Haubt-Puncten / was nemblich für ein Hoff-Quartier einem jeden/ nach Beschaffenheit seines Diensts gebühre/ haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt/ und anbefohlen/ daß hierinnen der alten Quartier-Ordnung nach gegangen/ und vermög derselben die Hartschier/ Trabanten und dergleichen / jeder mit einem Stübl/ und einem Cammerl: Cantzelisten/Raith-Diener/Thürhüter und dergleichen/jeder mit einer Stuben/ einer Cammer/ oder einem Stübl/ zwey Cammerl: Hoff-Contralor, Guarda Damas, Cammer-Diener/ Hoff-Medici, Taxator, Concipisten/ Expeditores, Registratores, Musici, Leib-Apothecker/ Leib-Barbierer/ Guardarobba, Hoff-Zahl-Ambts Contralor, ein Unverheyrather mit einer guten Stuben / ein Cammer / oder zwey Stübl / ein Cammerl / ein Verheyrather aber mit zwo Stuben / zwo Cammern: Cammerer/ Obrist-Kuchlmeister / Obrist-Silber-Cammerer/ Räth/ Secretarien welche zugleich Räth seyn und Hoff-Zahlmeister/ jeder mit drey Stuben/ und drey Cammern/ oder in etwas mehr:

Die hohe Ministri mit denen übrigen gröst- und besten Quartieren versehen werden; jedoch alles mit der Bescheidenheit / daß wol zuweilen einem ein Stübl oder ein Cammerl mehr oder weniger nach Beschaffenheit der Häuser und Hoff-Bedienten Familien gegeben werden möge.

Zu Zahlung der Quartier - Tax von halb zu halben Jahr die Quartiers - Leuth anzuhalten.

Uber diß haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß denen Hauß-Herren die gebührende Quartier-Tax von halb zu halb Jahren richtig bezahlt/ und die Quartiers-Leuth/ von ihme Herrn Obrist-Hoff-Marschallen auff fürkommende Klagen/ hierzu schleunig und ernstlich angehalten/ auch im Fall kein anderes und besseres Zahl- und Compellirungs-Mittl bey einem oder andern verhanden / so vil von deß Schuldners Hoff-Besoldung nicht allein in Verbott genommen: sondern auch auff sein Herrn Obrist Hoff-Marschallens schrifftliche Intimation und Erinnerung deß schuldigen Außstands an die gehörige Aembter / wo die Hoff-Besoldung zuerheben / allda dem Hauß-Herrn würcklich abgestattet werden solle.

Derowegen die Hof-Besoldung in Verbott zunehmen.

Kleine Burgerliche Häuser / so 6. Stuck haben/mit einem Hof nicht aber Soldaten-Quartier,

Welche nur 5. Stuck haben / mit einer geringen Tax, die kleinern aber mit nichts zubelegen.

Letztlichen wegen der kleinen Burgerlichen Häußl haben Ihro Kayserl. Majestät Dero vorige gnädigste Resolution auff deren von Wienn darwider allerunterthänigst eingewendte Beschwär dahin in Gnaden erleutert und gemässigt: daß in denen jenigen kleinen Häußln/ welche sechs Stuck haben/ und das Drittl davon mit einem Hoff-Quartier belegt ist/ es darbey zwar gelassen/ herentgegen aber selbige mit keinen Soldaten-Quartier beschwäret / sondern dessen in alleweeg entladen werden sollen.

Die andere kleine Häußl/ so nur 5. Stuck haben / und darumben deß würcklichen Hoff-Quartiers bißhero befreyet gewesen/ sollen an statt deß Quartiers / mit einer geringen billichmässigen Tax belegt / und denen unlogirten Gemeinen Hoff-Partheyen / davon ein gewisse Quota gereicht/ die andere alle so weniger als 5. Stuck haben / gantz Quartier-und Tax-frey gelassen werden.

Wird demnach er Herr Obrister Hof-Marschall dieser Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Resolution in einem und andern gehorsambst nachzukommen / und die gehörige weitere Nothdurfft zuverordnen haben.

14. Maji 1669.

Quartiers-Raumung.

Mathias.

Wegen Ankunfft Ihro Kayf. Majest. von Prag die Quartier inner 8. Tagen zuraumen.

Entbieten allen und jeden was Stands/ Würden oder Condition dieselben seyn / so entweder Quartier-Zimmer in Unserer Stadt Wienn bewohnen / und doch nicht würckliches Hoff-Gesind/ noch derselben fähig seyn/ oder selbst eigene Häuser darinnen haben / Unsere Gnad und alles Guts; Darbey fügen Wir euch gnädigist zuvernehmen: daß Wir gnädigist entschlossen/ den 14. dises Monaths von Prag auffzubrechen / und Unsern gestrackten Weeg nach Unsere Stadt Wienn zunehmen/wie Wir dann solches an Unserm Hoff allbereit publiciren lassen / auch derentwegen Unserm Quartier-Meister-Ambts-Ver-

Verwalter zu Außzeichnung der Quartier vorher abgefertiget. Damit dann nun nicht allein Unser Kayserl. Hoff-Gesind/ sondern auch der Außländischen Potentaten Bottschaffte und Abgesandte der Nothdurfft nach einquartiert / auch vor Unserer Ankunfft / alle diejenigen Zimmer in Unserer Stadt Wienn / so in Unser Kayserl. Quartier mit denen neuen darzu erbauten Zimmern gehörig / und von denen/ so derselben nicht fähig seyn/ bewohnt/ alsbald geraumet werden ; Also ist hiermit Unser gnädigister und ernstlicher Befehl / und wollen: daß alle und jede Personen/ so nicht würckliches Hoff-Gesind/ noch der Quartier fähig / sie seyn gleich Land-Leuth/ Kayserl. Officier, und Diener/ oder andere/ welche in den Kayserl. Quartier-Zimmern sitzen/ dieselben von dato diß Unsers offenen Patents in acht Tag gewißlich raumen/ und sich umb andere Gelegenheit bewerben ; im widrigen Fall sie der Gebühr nach unabläßig gestrafft werden sollen. Ingleichem befehlen Wir auch hiemit ernstlichen / und wollen / daß alle die jenigen / so die Quartier verbaut / oder aber muthwilliger Weiß dieselben nicht außbauen / darunter auch die Stallungen/ Gewölber und Keller zuverstehen/ an deren statt andere bey Pœn-Fall hergeben ; dann so solle jedweder/ so sein Hauß erbauet/ daß anjetzo mehrere Zimmer / als wie das Quartier-Buch auffgerichtet worden / verhanden/ immediatè den andern Gaden in daß Quartier zu geben schuldig seyn / wie auch gleichfalls in allen Häusern/ welche noch nie ordentlich erkennet worden/ der anderte Gaden genommen werden ; dann so setzen Wir und wollen / daß welche Kayserl. Räth/ Officier, und Diener/ wann sie gleich Hoff-Gesind seyn/ eigene Häuser haben / und die Zimmer selbsten nicht bewohnen/ sondern nach ihrem Gefallen andern verlassen / daß in selben Häusern die Quartier-Zimmer genommen / oder aber so gute Zimmer/ als die Quartier-Zimmer seyn / hergegeben werden. Schlüßlichen/ daß die jenigen/ so Wirthschafft treiben/ und gleichwohl ihres Gefallens In-Leuth hinein nehmen / weil sie andern auff Jahr und Tag etliche Zimmer verlassen/ auch Hoff-Gesind hinein zunehmen schuldig seyn sollen ; daran erstattet ihr Unsern ernstlichen auch gefälligen Willen und Meinung.

An statt der verbauten/ und mit Fleiß nit außgebauten Quartieren andere Gelegenheit herzugeben.

Den andern Gaden ins Quartier zugeben.

Auch das Hof-Gesind muß Quartier leyden.

Item so Wirthschafft treiben/ und Inleuth einnehmen.

3. Novemb. 1616.

Ein gleiches vorhero wegen Ankunfft Ihro Kayserl. Majest. von Lintz beschehen.

18. Septemb. 1614.

In simili nachgehends in allen/ ausser daß die Quartiers-Raumung und Daraußschaffung deren Unfähigen inner 14. Tag anbefohlen worden/ Repetirt

Ferdinand. II.

25. Augusti 1620.

Quartiers-Vertheil- und Assignirung.

Ferdinand. III.

Widerumb dem Herrn Obrist Hoff-Marschallen zuzustellen; und lassen es Ihro Kayserl. Majestät in dem ersten/ so vil deß Onophrii de Guerra von dem Simonelli prætendirtes Hoff-Quartier betrifft / bey derselben vorigen gnädigsten Verwilligung/ daß nemblichen sein Hauß-Wirth der Apothecker Fetzer / solches Quartier zu Abstzung deß außständigen Quartier-Zinß auff drey Jahr lang/ nach deß de Guerra Abreiß zugenieſſen / nochmahlen verbleiben. Im anderten aber wollen sie gnädigist/ daß deroselben vorigen Resolution gemäß dem Benedetto Sarti, der Donna Jacinta, Lavandra Spagnola Quartier, und Drittens dem Carolo Benedetto Riccioni deß Sarti Quartier eingeraumet werde. Viertens solle er Herr Obrist Hoff-Marschall eine Lista der Spanischen Hoffstatt und deren Quartieren mit ehistem nacher Hoff einreichen / und darbey specificiren / welche und wievil von den Spanischen Quartieren bereits anderwärts / so wohl auff Ihro Kayserl. Majestät selbst allergnädigste Verwilligungen und Resolutionen vergeben / als von ihme Herrn Obrist Hoff-Marschall assignirt worden / auch welche und wievil Spanische Quartier noch unvergeben/ und assignirt seyn. Was im übrigen die von ihme Herrn Obrist-Hoffmarschallen hierinn angezogene vermeinte Eingriff in seinem tragenden Obrist Hoff-Marschallen-Ambt/ der Hoff-Quartier Disposition halber anbelangt/ hat es bey Ihrer Kayserl. Majestät biß dato ergangenen/ wie auch hinfüro bey denen nach Deroselben allergnädigsten Belieben/ und Wohlgefallen-nehmenden Resolutionen / und darüber abgehenden Verordnungen/ und Intimation sein unmaßgebliches Verbleiben / und wollen Ihro Kayserl. Majestät allerdings frey und ungebunden seyn.

Gravamen wegen deß dem Herrn Obristen Hof-Marschallen beschehenen Eingriff/ wegen der von Hof auß beschehenen Quartiers-Disposition.

Resolution auff vorstehende Beschwärde.

22. Maji. 1647.

Quartiers-Umbwechßlung /

Deren jungen Jäger/ und Plahen-Knecht in der Leopold-Stadt/ und unterm Wörth allhier.

Resolutio.

Leopoldus.

Der N. De. Regierung zuzustellen ; und haben Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt / daß es in berührter Umblogirung halber nochmahlen allerdings bey derselben wohlbereifften allergnädigsten Resolution vom 16. Januarii 1698. fein ungeänder-

Bey der den 16. Januarii 1698. ergangenen Resolution hat es sein Verbleiben.

geändertes Verbleiben haben / und annebens eingerathener Massen denen Supplicanten diese ihre Importunität und Widerspenstigkeit ernstlich verwiesen / auch denenselben die künfftige Enthaltung alles fernern An- und Uberlaufs deß Kayserl. Hoffs in dieser Sach / bey Betrohung würcklicher Bestraffung aufferlegt werden solle.

7. Januarii 1699.

Quartiers- und Verpflegungs-Werck

In denen Durchzügen / stehet der Dorff-Obrigkeit zu.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Queck-Silber- und Zinober-Verführung.

Ferdinand. I.

Bergwerck in Ydria.

Neues Bergwerck an Böheimber-Wald ausser denen Erbländern.

Von dannen Queck-Silber und Zinober durch die Erbländer zuführen verbotten.

Bestraffung.

ENtbieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Haubtleuthen / Verwesern / Vicedomen / Pflegern / Burggrafen / Mauthnern / Auffschlägern / Zollnern / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / denen dieser Unser Brieff fürkombt / oder angezeiget wird / Unsere Gnad und alles Gutes ; Wir tragen nicht Zweiffel euch sey gut wissend / und kundt gethan / wie / und was gestalt Unser Bergwerck in Ydria, durch Uns / und die Gewercken daselbst erhebet / in Auffnehmung und Wesen gebracht / und erhalten worden ; dermassen / daß darvon das Queck-Silber / und Zinober eine Zeithero in gutem Werth verhandthirt / verführt / und also Uns / und denen Gewercken mercklich daran gelegen ist / damit solches Bergwerck in Wesen und Werthen behalten werde. Nun seyn Wir aber berichtet / wie an dem Böheimber-Wald / ausserhalb Unserer Erblichen Landen / auch ein Bergwerck auffgericht / darinn jetzt Jährlichen in zwey hundert Centner Queck-Silber und Zinober gemacht / und die Gewercken desselbē Bergwercks selbes Queck-Silber und Zinober durch Unsere Lande in Italien / und andere Ende zuverführen sich unterstehen sollen / daß obgedachtem Unserm Ydrianischen Bergwerck gewiß zu mercklichen Abfall / und Nachtheil reichen wurde / welches Wir billich nicht gestatten / und auff das höchst zuverhüten geneigt seyn. Und dieweil Wir erinnert / wie dasselbe Queck-Silber / und Zinober von Böheimber-Wald nicht leichtlich anderer Ende / dann durch Unsere Erb-Lande in Italien / und dergleichen Orth geführt werden mag / so bedunckt Uns solches zu mehren am tauglichsten und füglichsten / daß solches Queck-Silber und Zinober von Böheimber-Wald durch Unsere Land zuführen keines Weegs gestattet werde. Demnach befehlen Wir euch allen / und eurer jeden mit sonderm Ernst / und wollen / daß ihr niemand mit solchen Queck-Silber und Zinober von Böheimber-Wald in Unserm / und eurem Gebüet und Verwaltungen durchzuführen keines Weegs gestattet / noch passiren lasset : sondern wo die an Unseren Mäuthen / Auffschlägen / Zollen / und Pässen eurer Verwaltung ankombt / und betrettet / dasselbe zu Unsern Handen niderleget / nehmet / und arrestiret / und alsdann solches Unseren Vice-Statthalter / Hof- und Cammer-Räthe Unserer N. De. Lande berichtet / und darauff ferners Bescheids erwartet / und euch hierinn nicht anderst haltet / noch saumig seyet. Daran thut ihr Unsere Meinung / und gnädigstes Gefallen.

11. April. 1526.

Quintam Essentiam

Auß Wein-Thröstern distilliren.

Ferdinand. II.

Sonderbare Invention.

Solches Werck in allen Erb-Ländern dem Inventori allein zugelassen.

Wie auch dessen Erben.

WEkennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund männiglich ; Nachdem Uns Unser getreuer lieber Franciscus Clari hievor Inhalt Unsers darauff außgefertigten gleich-lautenden Patents an dato den 24. Julii jüngst-abgeloffenen 1623. Jahrs gehorsambist fürgebracht / wie er durch fleissiges Nachdencken und Bemühung eine sonderbahre Invention erlangt hatte / dardurch er die Thröstern / oder außgepreste Wein-Trauben in eine Quintam Essentiam distilliren / und damit dem gantzen Lande einen mercklichen / immerwährenden Nutzen schaffen / und zugleich auch Unser eigen Cammer-Gut befördern und vermehren könte / und nun diß sein Intent, immassen Wir glaubwürdig berichtet / effectivè in der Prob gesehen / und nutzlich befunden worden / daß Wir Uns derowegen mit ihme in nachfolgenden Contract eingelassen haben ; Nemblichen und fürs Erste / solle allein obgedachter Franciscus Clari das inventirte Werck in allen Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumb / und Landen : als Hungarn / Böheimb / Mähren / Oesterreich / Steyer / Cärnten / Crain / Görtz / Triest / wo sich Wein-Wachs anjetzo befindet / oder noch künfftig erzeigen möchte / anzurichten Macht haben / und niemand anderer / er seye In- oder Außländer / solches nachzumachen / oder dergleichen anzustellen / befugt seyn / bey Straff und Verlust des Wercks / halb Unsern Fisco, und halb ihme Clari, so offt jemand darinnen betretten wird. Zum Anderten wollen Wir / Unsere Erben / und Nachkommen / diesen Contract nicht allein mit ihme / sondern auch seinen Erben continuiren / und

halten.

halten. Und dann fürs Dritte / daß ihme und seinen Erben Thröster / oder außgepreste Wein-Trauben von Unsern Cammer-Gütern / sowohl von denen Unterthanen auſſer dessen / was die armen Leuth zu ihren Tranck zurichten / oder sonst für sich zugebrauchen / gegeben / und gefolgt werden / Verordnung thun / und darbey anbefehlen lassen / daß solche Thröster nach der Preß mit keinem Wasser / wie sonst pflegt zugeschehen / begossen werden sollen. Ferner und zum Vierten / solle mehrgedachtem Clari, und seinen Erben freystehen / die distillirte Essentiam entweder in Unseren obberührten Königreich / und Ländern seines Gefallens zuverhandlen und zuverkauffen / oder an andere Orth zuverschicken / gegen gebührlicher Abrichtung der Mauth / doch sollen solche Zöll / und Mauth hierinnen nicht gestaigert / sondern allermassen sie jetzo seyn / gelassen / und Letztlich ihne sonsten allenthalben Schutz / und Beförderung / zu desto besserer Fortstellung deß Wercks ertheilet werden. Entgegen hat Uns offtgedachter Franciscus Clari für sich und seine Erben gehorsambst zugesagt / und versprochen / Uns / Unseren Erben die ersten drey Jahrlang allweeg den vierten Theil deß erfolgenden Einkommens / Nutzens / und Gewinns richtig einzuliffern ; Nachmahls aber / wann solche ihr Endschafft erreichet / auff die nächst folgenden fünffzehen Jahr lang jedes den dritten Theil / jedoch mit der Condition erfolgen zulassen / daß Wir alsdann zu Außgang derselben / ihme oder seinen Erben diesem Apalto vor allen andern / wie man sich derentwegen vergleichen möchte / widerumben hinzulassen verbunden / und obligirt seyn sollen / also daß der Uberrest ihme / als Inventorn / und seinen Erben in Handen gelassen werde. Hierauff nun erfrischen Wir angeregtes Patent : gebieten / und befehlen auch allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen gnädigst / auch ernstlich / und wollen / daß Ihr offtermelten Franciscum Clari, und seine Erben / bey diesem Unsern geschlossenen Contract festiglich handhabet / ihme oder den jenigen / welche Er zu diesen Werck gebrauchen muß / kein Hinderung noch Irrung / was Er von Arbeiten / Holtz / und andern zugehörigen Nothdurfften bedürfftig seyn / und begehren wird / gegen gebührlicher Bezahlung zukommen / und erfolgen lasset ; das meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wienn.

8. Septemb. 1624.

Die Wein-Thröster erfolgen zulassen.

Die distillirte Essentiam auch auſſer Land zuführen erlaubt.

Zu was hergegen der Inventor verbunden.

Manutenentz.

K.

Raab-Eroberung.

Rudolph. II.

Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geistlichen und Weltlichen / Landleuthen / auch allen Unsern Städten / Märckten / Dörffern / und Flecken / so in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß gesessen seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigist zuvernehmen. Demnach durch sondere Gnad GOttes deß Allmächtigen die Vestung Raab widerumb in Unsere Hand gekommen / und nunmehr euer jeder mit seinen Haab / und Gütern / Weib / und Kindern in vil besserer Ruhe / und Sicherheit leben / handlen / und wandlen kan / dahero umb solcher Victori willen / GOtt dem Allmächtigen billich jedermännigliech hoch loben / und preysen / auch Ihne / daß sein Göttliche Allmacht Uns wider den Erbfeind Christlichen Namens den Türcken noch ferner gnädige Hülff / und Beystand leisten wolle / treulichen anruffen / und bitten solle ; damit aber männiglich von zu- und abziehenden Nationen sowohl / als ihr die Inwohner solcher Uns diesen Landen / und gantzer Christenheit von GOtt sonderbar verlihenen Gutthat / desto mehrer zur schuldigen Danckbarkeit / auch zur Andacht dem Gebett / und Gottseeligen Christlichen Leben / Wandel / und Gedancken vermahnet / und bewegt werde ; So befehlen Wir euch hiemit allen und jeden obbemelten Obrigkeiten / insonderheit aber euch den Landleuthen / Grund-Herren aller Orthen / im gantzen Lande gnädigist / und wollen / daß ihr GOtt zu Ehren / und Danckſagung / auch zu Lobwürdiger Gedächtnuß der eroberten Vestung Raab / an denen Strassen / Päſſen / und Weegschaiden / die Steinern oder andere Creutz / und Bett-Marter-Saulen (welche die alten Gottseeligen Christen durch das gantze Teutschland / auß sondern Christlichen Bedencken auff denen Weegschaiden auffrichten lassen / die an vilen Orthen umbgefallen / theils aber noch von dem Türcken-Zug / auch theils von denen boßhafftigen Leuthen / und Bilder-Stürmern nidergerissen worden) jeder auff seiner Jurisdiction, und soweit sich jedes Gebiet / und Freyheit erstrecket / von dato dieser Unserer gnädigsten Verordnung inner zwey Monathen widerumb auffrichtet / verneuert / und darein Crucifix mahlen / insonderheit aber folgende Schrifft in die Mitte / oder nach Gelegenheit eines jeden Creutz / in einem Stein oder Eyseren Blech mit erhobenen wohl leßlichen schwartzen Buchstaben machen lasset : **Sag GOtt dem HErrn Lob und Danck / daß Raab ist kommen in der Christen Hand.** Den neun und zwanzigsten

Wegen durch sonderbare Schickung Gottes wider Eroberung der Vestung Raab / GOtt dem Allmächtigen Danck zusagen.

Die Creutz / und Marter-Saulen an Strassen / und Weegschaiden auffzurichten.

Diese Schrifft darein machen zulassen.

ligſten Martii, im ein tauſend / fünff hundert / acht und neunzigſten Jahr / wie es nun an ihme ſelbſt ein lobwürdig / Chriſtlich / und GOtt wohlgefälliges Werck iſt; Als vollzie-het ihr hieran Unſern gnädigſten / auch endlichen Willen / und Meinung.

25. April. 1598.

Raab Veſtung zureppariren.

Mathias.

ENtbieten allen und jeden Geiſt- und Weltlichen / ſo in dieſem Unſern Erz-Herzogthumb Oeſterreich unter und ob der Ennß Land-Gericht beſitzen / inhaben / oder dieſelben verwalten / Unſere Gnad und alles Gutes; darbey fügen Wir euch gnädigſt zuwiſſen: Demnach Wir allergnädigſt entſchloſſen / dieſem angehenden Frühling mit Reparirung der Haubt-Veſtung Raab unverzüglich fortzuſchreiten / und aber ohne groſſe Anzahl der Arbeiter ein anſehnlicher Bau nicht fürgenommen / und vollführt werden kan / auch wiſſentlich / daß überall gemeiniglich im heiligen Röm. Reich gebräuchig / daß die Maleſitz- und Straff-würdige Perſonen aller Orthen geſamblet / zu Abbüß- und Erhaltung ihres Lebens auff die Gallern geſchmidt / und ſonſten zu der Künſten groſſen Gebäuen / und Arbeiten gebrauchet werden: und ſolches hieher dem gantzen Vatterland zum Beſten / Wir gleichfalls nicht undienlich / und auß Weeg zuſeyn gnädigſt erachten. Als iſt demnach an euch obbenannte Land-Gerichts Inhaber / und Verwalter alle / und einer jeden inſonderheit / Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Befehl / und wollen / daß / da ſich dergleichen Maleſitz- und Straffmäſſige Perſonen in eurem Land-Gerichtern anjetzo verhaffter befinden / oder ins künfftig einkommen werden / ihr über dieſelben alsbald mit Niderſetzung eines unpartheyſchen Gedings / der Ordnung nach / wie gebräuchig erkennen laſſen / folgends die Urtheil derjenigen / ſo deß Lebens zubegnaden ſeyn möchten / ſambt denen Actis zu Unſerer N. Oe. Regierung / welches euch anderwärts an einen Land-Gerichts Freyheiten unpræjudicirlich ſeyn ſolle / übergebet / damit dieſelben ihren Verbrechen nach auff gewiſſe Zeit zu obgemelten Gebäu verſchafft / und verordnet werden mögen. An dem vollziehet ihr Unſern endlichen / auch gefälligen Willen / und Meinung.

Zu Reparirung der Veſtung Raab die Maleſitz-Perſonen dahin zur Arbeit zucondemniren.

Die Urtheil der N. Oe. Regierung zuübergeben.

30. April. 1613.

Repetirt - - - - - 22. April. 1622.

Ferdinand. II.

Ragozy

Ferdinand. III.

Erinner- und Abmahnungs-General an alle Hungarn / die Auffruhr deß Ragozy und ſeine Correſpondentz mit dem Türcken betreffend.

23. Febr. 1644.

Ragozy Entweichung.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unſern getreuen Landſaſſen / und Unterthanen Unſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Ennß / auch Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten / was Würden / Weſens / oder Stands die ſeyn / denen dieſes Unſer offenes Patent kundt wird / und fürkombt / Unſere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigſt zuwiſſen: was geſtalten Wir unſern unten geſetzten dato auff dem zur Neuſtadt ex capite rebellionis arreſtirt geweſen / und mittels treuloſer Hülff deß Dragoner-Haubtmanns / der die Wacht gehabt / entwichenen Franciſcum Ragozyum eine Taglia geſchlagen / und aller Orthen in Unſeren Königreich Böheimb / und gantz Hungarn publiciren zulaſſen / allergnädigſt anbefohlen / daß der / oder die jenige / welche beſagten Ragozyum lebendig liffern / 10000. der / oder die jenige aber / welche ihm todter / oder dem Kopff bringen werden / dahier 6000. fl. Rheiniſch gantz richtig / und unfehlbar gleich haben / und empfangen ſolle; Als haben Wir euch obbenennt allen / und jeden dieſe Unſere allergnädigſt ergangene Reſolution zu dem Ende nachrichtlich erinnern wollen / treu / und embſig darob zuſeyn / auff daß Unſere Intention mit ſelben ferners der Juſtitz gemäß könte / und möchte ſchleunigſt außgeführt / und vollzogen werden; An deme beſchiht Unſer ernſtlicher / auch gnädigſter Willen / und Meinung / ꝛc.

Auff den entwichenen Franciſcum Ragozyum wird eine Taglia geſchlagen.

24. Novemb. 1701.

Ragozyſches End-Urtheil.

Idem.

NAchdeme Franz Ragozy, in denen / mit ihme in der Güte vorgehabten Examinibus, auch theils durch ſeine Hand-Brieffel / und andere / wider ihne / in der vorgenommenen Inquiſition eingeloffene Zeugnuſſen / folgends ergriffene Fugam ſeines zu Neuſtadt gehabten Arreſts offentlich / und überflüſſig confeſſus, und klar convictus worden / daß er aller von Ihrer Kayſerl. und Königl. Majeſtät empfangenen Ehren / Würden / und anderer Kayſerl. Königl. und Lands-Fürſtlichen hohen Gnaden / ſo gar der natürlichen Schul-

Das crimen læſæ Majeſtatis, & perduellionis in nachfolgenden begangen.

Schuldigkeit vergessend / und undanckbar / auß lauter unzulaßlicher Ambition, und verbottenen Ehrgeitz / auch verdambter Vergessenheit / das Nefandum Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen.

Verdambte Bündnussen.

Indeme er mit verschiedenen / etwelche in Rechten höchst-verbottene / zum Schaden / wider seinen gesalbten natürlichen König und Lands-Fürsten / die Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn / ꝛc. angesehene Bündnussen intentiret / und zu einer wider allerhöchstgemelte Kayserliche und Königliche Majestät vorgenommen höchst-gefährliche Abschickungen cooperirt / und gedachtes Königreich Hungarn frembden Gewalt und Protection unterwürffig zumachen gesuchet / auch andere zu bedeutem der Natur selbst-widerstrebenden Verbrechen verleitet; derentwegen verschiedene heimbliche Conventicula angestellet / und zu Fortsetzung seines höchststräfflichen Beginnens / und Gewinn / auch an sich Ziehung deß Adels und Gespannschafften allerhand Mittel vorgekehret / mit andern berathschlaget / dergleichen gemachte Anschläg allezeit / und biß Ihro Majestät anderwärts hievon Wissen bekommen / unerö ffnet gelassen; Wie dann er zu solcher Beförderung an den König in Franckreich den 1. Novembris 1700. durch und durch eigenhändig geschrieben / und darinnen forderist mit præmittirender Anrühmung seiner Famili von der Cron Franckreich erwiesener Gutthaten / die vermeintliche Unterdruckung deß Königreichs Hungarn dahin vorgestellet; weilen GOtt ihne nunmehro in den Stand gesetzet / daß dieses Königreich das gantze Vertrauen auff ihne gefasset / er ihne König in Franckreich für seinen Vatter / Beschützer / und Erlöser desselben ersuchet; mit dem Beysatz: Daß anjetzo die beste Conjuncturen darzu verhanden wären / als die Einigkeit zwischen ihnen nicht gering / der Unwillen insgemein / Particular-Familien übel zufrieden / und das einzige Absehen der Stände / zu Nutzen deß Königs in Franckreich / einhellig dergestalten eingerichtet stunde / daß / wann sie Cron Franckreich sich annehmen thäte / die Sach besser / als jemahls von statten gehen: er Ragozy aber alles beytragen wurde / zu zeigen / daß seine Gemüths-Neigung / die er von seinen Vor-Eltern ererbet / zu Nutzen und Ehr bemeldter Cron Franckreich angesehen seye. Diese seine angesponnene Intention hat er so gar in seinem / de eodem dato, an einen Frantzösischen Minister Nahmens Barbesieux abgelassen: durch-auß eigenhändigem Schreiben bestättiget / nebst beygezogener Erinnerung / daß Uberbringer dessen / so in allem auff das beste informiret seye / solches Vorhaben mit mehrern entdecken wurde / also zwar / daß demselben geglaubet werden könne. Und als das von erst-erwehntem Barbesieux von Versailles den 18. Decembris 1700. darauff erfolgte Antwort-Schreiben so viel mit sich gebracht / daß er gedachten Brieff erhalten / den Uberbringer angehöret / und so vil effectuiret / daß sothanes Schreiben an Cron Franckreich mit der Versicherung / solche Intention seiner Zeit zu secundiren / angenommen worden / welches mit mehrerm der Abgeordnete zuentdecken hätte: unterdessen aber Franckreich das Absehen möglichst zuhelffen / schon nehmen wurde: Hat Ragozy gleich bald darauff sub dato 11. Febr. 1701. hinwiederumben dem König in Franckreich dieses Inhalts zugeschrieben: Mit was Freuden die Hungarn die Hoffnung der Königl. Protection, die ihnen durch obbenennten Ministrum Barbesieux überschrieben worden / vernommen hätten; Und daß Uberbringer dieses Briefs diese Ursach eröffnen werde / warumben die verlangte Vollmacht von denen Hungarischen Häubtern nicht eingeschicket worden? Diese aber nebst Versicherung der beständigen Treuheit von dem Hungarischen Königreich / so wohl in das gemein / als von einem jeglichen in particulari, bevorab von ihme Ragozy bald nachfolgen solle. Gestalten er zu Fortsetzung dieses seines verdambten Vorhabens / mit seinem Anhang / berührten Uberbringern selbst eine Instruction, waß er / der Assistentz halber / mit Franckreich negotiren solle / andictiret / selbige etlichmahls bedächtlich überlesen / und übersehen / derselben auch noch beygesetzet worden / daß König in Franckreich Pohlen zuersuchen hätte / die Hungarn zuanimiren / ingleichen den Türckischen Hoff zumainagiren; imò verlangt / daß Franckreich zu Stabilirung solcher Machinationen / Officier, Minirer / und Ingenieurs überschicken möchte. Und als er Ragozy von der Cron Franckreich hierauff zur Antwort erhalten / daß / wann gedachte Vollmacht gefertigter einlauffen wurde / man noch anbey über Dantzig und Hamburg zwey Million Livres, ihme Ragozy aber in specie 200000. Rthr. zu Unterhaltung der Völcker überschicken wolte. Er Ragozy mit seinem Anhang ohne Anstand wider veranstaltet / einige in die Comitaten abzuschicken / selbe zu Unterschreibung sothaner Vollmacht zudisponiren; welche Vollmacht so dann nacher Metz / oder Lutzenburg dem schon Abgeordneten nachgeschicket werden solle. Bey allen diesen / und entzwischen hat Ragozy zu weiterm Behuff dieses seines so schändlich-GOtt-Gewissen-und Ehr-losen intentirten Lasters / die Kayserl. Guarnison in Mongatsch, und Unguar, mit seinen Complicibus effectivè umbzubringen conspiriret / den alldasigen Commendanten / und die übrige Officier auff ein Jagd zuladen / etliche hundert Mann an dem Gebürg zuhalten / und erstbemeldten Commendanten / durch Ansetzung eines Messers an die Gurgel / nebst anbetrohender Ermordung / zur Ubergab berührter Vestung zuzwingen. Auch bey erlangender Assistentz der Cron Franckreich drey Corpo, und zwar eines unter dem Tekely in Siebenbürgen / das andere an der Theyß / das dritte gegen Caschau zu formiren gedacht / wie nicht weniger alle Teutsche Soldaren in Quartieren umbzubringen machiniret: anbey auch Franckreich versichern lassen / daß / so bald nur 10000. Mann beysammen stehen werden / das gantze Königreich Hungarn sich zu ihme schla-

Gefährliche Abschickung.

Gesuchte Gewinnung deß Adels / und Gespannschafften.

Schreiben an der König in Franckreich.

An einen Frantzösischen Minister.

Anderes Schreiben an den König in Franckreich.

Gegebene Instruction.

Von der Cron Franckreich erhaltene Antwort.

Gesuchte Umbbringung der Guarnison Mongatsch, und Unguar,

Wie auch aller Teutschen Soldaten in Quartieren.

ſchlagen/ ſodann ſie ſo wohl die jenige/ welche mit ihnen nicht halten/ darzu zwingen/ als auch in Böheimb/ und Schleſien/ etwelche theils Huſſiten/ theils Lutheraner an ſich ziehen wurde/ und zu Bewerckſtelligung alles deſſen/ mit dem Frantzöſiſchen Bottſchaffter zu Rom/ oder Florentz die Unterredung ſelbſt zuthun: ingleichen/ daß er Holland und Engelland hierzu anfriſchen wolte/ wie auch mehr andere/ auß denen Actis erſcheinende aller Treu-vergeſſene/ und höchſt-ſtraffmäſſige Verbrechen vorzukehren/ ſich keines weegs geſchichen.

Deren allen/ und jeden er durch ſeine eigene ſelbſt-bekäntliche Hand-Brieff/ bey gehörten Actis befindliche Schrifften/ und vorgehabte Inquiſition und Confrontation überwieſen. Und daß er ſolche ſeine ſchwäre Verbrechen/ ohnangeſehen der zum Uberfluß ihme von Ihro Römiſ. Kayſerl. und Königl. Majeſt. ertheilten / und allein auß lauter Gnaden und Milde (da doch ſie in tam execrando, & excepto crimine, ohne Proceſs, ſo in dergleichen Fällen nicht gebräuchig/ ſtante abſque hoc notorietate facti, wider ihne Ragozy Fug/ Macht/ und Recht gehabt hätten/ ohne einiger Anhörung/ Verantwortung/ und Vernehmung/ die jenigen Straffen alſobalden executivè ergehen zulaſſen/ welche die Kayſerl. Königl. und andere Rechten dergleichen Laſtern durchgehends ſetzen/ und verordnen) zugelaſſener Defenſion, daſern er ſich einer gebrauchen möchte/ keines weegs verantworten können: ſondern durch Violirung gleich nach ordentlich-intimirter deß Fiſci Criminal-Anklag/ ſeines zur Neuſtadt gehabten Arreſts/ mithin ergriffene Fugam, ſich diſſfalls ex ſuperfluo confeſſum gemacht.

Zugelaſſene Defenſion.

Violirung deß Arreſts/ und ergriffene Flucht.

Als iſt/ durch das von höchſtgedacht Ihro Kayſer- und Königlichen Majeſtät in Sachen verordnete Judicium delegatum, in reiffer Erwegung aller einkommenen Schrifften/ Nothdurfften und Umbſtänden/ zu Urtheil und Recht erkennet/ von Ihro Majeſt. auch der Juſtitz ihren Lauff zulaſſen/ allergnädigiſt reſolviret worden: Daß der Franz Ragozy, wegen dieſes begangen- und genugſamb überwieſenen Criminis læſæ Majeſtatis ac Perduellionis, mit Leib/ Ehr/ und Gut in Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtat Straff verfallen ſeye; Solchemnach ſolle er von nun an aller Ehren- und Würden entſetzet ſeyn/ durch den Scharff-Richter/ ſo bald man ſeiner habhafft werden wird/ an Orth und End/ wo es ſich gebühret/ mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingerichtet/ und ſein Haab und Güther dem Kayſer- und Königl. Fiſco verfallen ſeyn. Dieſes ihme Ragozy zu einer wohlverdienten Straff/ ſeines gleichen aber zu einem Greuel/ und abſcheulichen Exempel.

End-Urtheil.

30. April. 1703.

Raittungs-Auffnehmer

Bey dem Land-Marſchalliſchen Gericht.

Reſolutio.

Leopoldus.

Es ſolle Regierung/ und der Herr Land-Marſchall bey künfftigen Erſetzungen/ und deren Raittungs-Auffnehmern/ und abgebenden Gutachten/ jedesmahl auff ſolche Subjecta deß Herren- und Ritter-Stands gedacht ſeyn/ welche neben andern hierzu erforderenden Qualitäten allhier in loco, oder nicht weit von hinnen wohnhafft/ und deſtwegen dieſer Function mit beſſerer Gelegenheit/ und wenigen Entgelt der Pupillen abwarten können; Im Fall auch die jetzig- und künfftige beſtelte Ordinari-Raittungs-Auffnehmer vom Herren- und Ritter-Stand/ bey Auffnehmung ein und anderer Gerhablichen Raittung wegen nähender Freundſchafft mit denen Gerhaben/ oder Pupillen alten Leibs-Indiſpoſition, Abweſenheit/ oder anderer Hindernuß in der Anzahl/ wie es die neue Gerhabſchaffts-Ordnung Tit. 17. §. 4. außweiſt/ nicht ſeyn könten/ wollen Ihro Kayſerl. Majeſtät zu Beförderung dieſes heylſamen Wercks/ deß Herrn Land-Marſchall Willkuhr/ ein und andern auß denen Ordinari- oder Extraordinari-Land-Rechts-Beyſitzern/ oder andern hierzu tauglichen/ und bey der Stelle ſich befindenden Lands-Mitglidern für ſich ſelbſten/ nach ſeinem Gutbefinden zuſubſtituiren allergnädigiſt anheimb geſtelt haben.

Auff welche Subjecta für andere zureflectiren.

Willkuhr deß Herrn Land-Marſchall.

7. April. 1670.

Raittungen

Von denen Gerhaben/ und Raith-Brieff.

Vide lit. G. Gerhabſchaffts-Ordnung. tit. 7.

Daß denen Auffnehmern der Raittung eine Remuneration nach billichen Dingen außzuwerffen.

Vide ibidem tit. 21. §. 1.

Raißen

Idem. Welche keine Hof-Freyheiten haben/ oder welche ſich derenſelben mißbrauchen/ ſollen alſobald von Wienn hinweggeſchafft werden.

27. Maji 1678.

Raths-

Raths-Titul

Ist allein durch die geheimb-Oesterreichische Hof-Cantzley zuertheilen.

Vide lit. T. Titulatur: oder Titul.

Raths-Wahl der Stadt Wienn.

Resolutions-Extract.

Leopoldus.

Es sollen hinfüran bey denen Wechsel-Jahren jedesmahl die jenige / so am jüngsten in Rath kommen / und noch nicht gewechselt worden / ohne Unterschied der Zeit und Jahren auff die Schranen / hernacher aber zum Ersten widerumb in innern Rath gewechselt: nicht weniger die andere Stadt-Gerichts-Beysitzer bey denen etwan in zwischen fürfallenden Erledigungen der innern Raths-Stellen nach dem Alter und Ordnung der Sessionen dahin befördert werden: es wären dann in einem und andern Casu gar erhebliche Bedencken darwider / deren Ihro Kayserl. Majestät auff Begebenheit von Regierung gehorsambist zuerinnern. In übrigen sollen Regierung und Cammer vor künfftiger neuen Raths-Wahl zeitlich berathschlagen / und Ihro Kayserl. Majestät mit räthlichen Gutachten unterthänigist berichten / wie doch der / ungehindert voriger scharffen Inhibition, gleichwohl je länger je mehr verspührender Ambitus zu diesen hiesigen Stadt-Aembtern mit mehrern Nachdruck / und würcklichen Effect abgestelt / der Burgerschafft freye Wahl-Stimmen erhalten / und ihnen solches vor jeder Wahl durch Decreta intimirt werden möge.

Wechselung von dem Rath auff die Schranen / & vicissim.

Der Ambitus würcklich abzustellen.

3. Januarii 1668.

Raths-Wahl

Resolutions-Extract.

Idem.

Belangend in übrigen den Stand deß gemeinen Stadt-Wesens / und was deme anhängig / gleich wie allerhöchsternannt Ihro Kayserl. Majestät deß Herrn Lands-Haubtmanns in einem und andern gemachte gute Vorsehung und Anstalten / allerdings gnädigist approbiren; Also solle auch ins künfftig angelegenen Fleisses darob gehalten / unter andern aber / insonderheit auch denen Raths-Verwandten die fleissige Frequentirung / wie auch die schuldige Geheimhaltung der Berathschlagung gantz ernstlich / und bey Betrohung der Suspension von ihren Rath-Stellen eingebunden werden. Wie dann gleichfalls an deme gar recht / und wohl beschehen / so auch fürohin allweegs zuobserviren seyn wird / daß die Einzich- und Abstellung der übermässigen Spesen bey denen sonst gewöhn- und alt-üblichen Tractamenten bey gemeiner Stadt verordnet / und anbefohlen worden.

Denen Raths-Verwandte ligt der Fleiß / und daß Stillschweigen ob.

Die überflüssige Spesen abzustellen.

Letztlichen ist auch die eingerathene Abstellung deß bißherigen alten Mißbrauchs: daß nemblichen auff Ableiben der Ehe-Weiber ihren hinterlassenen Ehe-Männern weder gesperrt / noch inventirt worden / wordurch die Kinder / und Pupillen / sonderlich von erster Ehe / öffters zu kurtz kommen / so aber eine schwäre Verantwortung nach sich ziehet / ꝛc. allerdings nothwendig / und dannenhero auch für billich befunden worden: daß künfftighin die Sperren / und Inventuren / nebst respective der Vergerhabung der Pupillen / sowohl auff Ableiben der Männer / als auch der Ehe-Weiber / und insonderheit / wo zwey- oder mehrerley Kinder verhanden / mit deren Vätter- oder Mütterlichen Gut es etwo noch keine Richtigkeit hätte / auch ex officio vorgenommen / und denen Kindern ihre gezimende Erb-Portiones in gute Richtigkeit und Sicherheit gesetzt werden sollen; Jedoch auff den Fall / wo der instituirte Erb die Hæreditât sinè beneficio legis & Inventarii anzutretten willens / und in übrigen genugsamb solvendo, auch sonst darbey keine Gefahr / oder Læsion der Kinder ratione legitimæ zubesorgen wäre / hätte es sein Verbleiben bey der Disposition der allgemeinen Rechten / Krafft deren einen solchen Hæredi weiters keine Inventur zuobtrudiren seyn wurde.

Alte Mißbräuch abzubringen.

26. April. 1698.

Rauber

Werden nach jedes Orths Gewohnheit / entweders mit dem Strang / oder Schwerd hingerichtet.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 86. §. 4.

Raubern / und Mördern

Nachzustellen / damit sie zu Verhafft gebracht / gebührlich gestrafft / und die Strassen sicher gehalten werden.

Ferdinandus I.

20. Julii 1557.

Maximil. II. In Simili bey Straff/ und Entziehung der Land-Gericht anbefohlen.
1. Auguſti 1567.

Rauber/und Heckenreütter

Ferdinand. II. Mit allem Ernſt zubeſtraffen.
3. Decemb. 1624.

Idem. Wiberholt/ und deroſelben Beſtraffung / welche die Leuth bey Hauß / und offenen Straſſen außplündern / alles Ernſts anbefohlen.
26. Novemb. 1626.

Vide lit. H. Herrenloß Geſindel: & lit. S. Straſſen-Rauber.

Geraubte Sachen.

Ferdinand. III. DAß niemand weder Diener / Geſindel / noch Unterthanen einige durch die Soldaten geraubt / geſtohlen / oder ſonſt denen Unterthanen / oder andern Leuthen mit Gewalt abgenommene Roß / Vieh / oder andere Sachen bey unnachläßlicher Straff/ weder erhandle / erkauffe: noch ſelbige in ihren Häuſern auffbehalte / Unterſchlaiff / oder ſonſten andern Vorſchub gebe.

Geraubte Sachen nicht anzunehmen gebotten.

16. Martii 1641.

Rauhe Ochſen-Häut.

Vide lit. O. Ochſen-Häut/und Gefäll: Item Ochſen-Compagnia.

Rauchfang-Gulden

Idem. EIn auff jeden Rauchfang (außgenommen der Kayſerl. Burgg/Mendicanten-Clöſtern/ Spittälern/ und Abbrändler) in gantzen Land bey allen Clöſtern/ Schlöſſern/Güter/ Mühlen/ Pfarren / und andern Freyhöfen auff dem Land / und in denen Städten / auch auff die bewohnte Rauch-Stuben / ob ſie auch gleich keinen Rauchfang haben / ein Gulden / jedoch der Proportion nach anzulegen / geſchlagen worden.

Von jeden Rauchfang einen Gulden Auffſchlag zureichen.

Ultimo Julii 1642.

Vide lit. A. Auffſchlag auff Rauchfang: & lit. H. Hauß-Gulden.

Rauchfangs-Obſicht

Gebührt der Dorff-Obrigkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Rauffen.

Rudolphus II. Rauff/ und Balg-Händel in und auſſer deß Burgfrieds auch bey Leib- und Lebens-Beſtraffung/ ungeacht einiger Inſtantz abzuſtellen/ dem Stadt-Obriſten allhier anbefohlen.
3. Octob. 1608.

Rauff- und Balg-Händel

Ferdinand. II. bey Leib- und Lebens-Straff verbotten.
24. Octob. 1622.

Repetirt - - - - - 31. Maji 1624.

Vide lit. D. Duell, & Rumor.

Rebelliſcher Bauren

Rottirungs-Abſtellung in Oeſterreich ob der Ennß.

Entbie-

Rudolphus II.

ENtbieten allen und jeden Unsern und Unserer Landleuthen/Geistlichen und Weltlichen Unterthanen/ so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß gesessen/ Unsere Gnad; Demnach Wir mit ungnädigen Mißfallen und Befrembdung befunden/ daß theils auß euch im Mühl- und Haußruck-Vierteln sich von neuen zusammen rottieren/ wehrhafft versamblen/ etliche Märckt/ Flecken/ und Unterthanen überfallen/ und dieselben zumöthigen sich wider die von GOtt fürgesetzte Obrigkeit/ und Vergessung eurer Gelübd und schuldigen Gehorsambs/ zu euch verpflichten/ ungeacht Wir euch vor diesem davon gantz Vätterlich und ernstlich verwarnet/ und abgemahnet/ auch hernach die Nothdurfft/ zu Verhütung eines gemeinen Verderbens/ durch Unsere Räth und Commissarien für Augen stellen lassen/ und Uns der gehorsamben Folg endlich versehen; weil ihr aber wider alle Gebühr/ menschliche Vernunfft/und den außgeraithet eures darauß folgenden Verderbens/ in eurem Ungehorsamb bißhero verharret/ euch durch etliche böse/ muthwillige Leuth verführen lasset/ und damit forderist wider GOttes Befehl/ und Gebott/ wider aller Völcker Recht/ und gemeine Ordnung/ wider euren Eyd und Pflicht gegen eure Obrigkeit vergessendlich handlet/daß ihr nimmermehr verantworten werdet: darunter ihr dann mit Beschwär eurer Seel und Gewissen/ gantz unchristlich/ nicht allein Blut-Baad angerichtet/ sondern auch dem Erbfeind Christlichen Namens Gelegenheit machet/ daß dieses Land und Leuth/ sambt euch/ eurern Weib und Kindern zu Grund gehen kunten/ dahero ihr Uns Ursach gebet/ gegen euch mit desto mehrern Ernst/ und Straff zuverfahren/ wo ihr nicht alsobald von eurem bösen Vorhaben ablassen werdet. So haben Wir euch als ein gnädiger gütiger Vatter/ Römischer Kayser/ Herr und Lands-Fürst hiemit in allem Uberfluß/ weil noch Zeit ist umbzukehren/ verwahrnen und abmahnen wollen/ hiemit ernstlich befehlend/ ihr wollet den Außgang dieses euren bösen Fürnehmen/ euer Ehr/ Pflicht-schuldigen Gehorsamb/ Weib/ Kind/ Haab/ Gut wohl bedenckend/ es nicht so ring schätzen/ zumahlen da ihr wisset/ wie es von Anfang der Welt denen Rebellen ergangen/ und daß dieselben wider GOttes Ordnung/ und die Obrigkeit sich auffgeleinet/nie ungestrafft geblieben/ und alsobald in Angesicht alle Wehr und Waffen ablegen/ euch zu Ruhe/ schuldigen Gehorsamb/ und euren Wohnungen begeben: allda Wir dann euch die gehorsamb/ die Sicherheit zusagen/ und eure Beschwärung/ da ihr deren einige habt/ gebührlicher Weiß Uns selbst/ oder Unserer Lands-Fürstl. Obrigkeit der N. De. Regierung fürbringen/ und Unsere gnädigiste Resolution/ und Wendung darüber erwartet; in dem ihr euch durch die boßhafftigen bösen Leuth nicht verführen lassen sollet/ als die euch letztlichen in Stich lassen/ und ihr Straff außstehen werden; wofern ihr aber diese Unsere treuhertzige Vätterliche Ermahnung/ und Erbieten nicht annehmen/ sondern in eurer Halßstärrigkeit verharren wurdet/ so sollet ihr hiemit wissen/ daß Uns/ und Unsern benachbarten Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen die Mittel nicht ermangeln werden/ Uns deß von GOTT auß dem hohen Himmel vertrauten Schwerds zugebrauchen/ und euch alle Schuldig- und Unschuldige/die sich bey diesen an GOtt/und ihrer Obrigkeit Glübd-brüchigen Rebellen finden/auch künfftig in der gantzen Welt erfahren/ und betretten werden an Leib/ Leben/ Ehr/ Gut/ Weib/ und Kinder zubestraffen/ und gar ihre Namen von der Welt ohne alle Gnad und Verschonung außzutilgen; euch übrige gehorsambe Unterthanen aber/ wollen Wir auch Vatterlich ermahnet haben/ daß ihr euch auff keinerley Weiß noch Weeg/ wie es Menschen-Sinn immer erdencken können/ von diesen Auffrührern bereden/ oder verführen lasset/ sondern in euren Gehorsamb verharret/dessen ihr dann auch künfftig geniessen sollet. Darnach ihr euch zurichten/ diese Unsere gnädigste Wahrnung wohl zubedencken/ und vor euren Schaden zuhüten wisset/ und meinen Wir das ernstlich/ ꝛc.

Neues Zusamen-rottiren im Mühl- und Haußruck-Viertel.

Vätterliche Abmahnung.

Die Beschwärden bey Ihro Kayserl. Maj. oder bey Deroselben Regierung fürzubringen.

Schwäre Betrohungen.

20. Octob. 1595.

Repetirt - - - - - 14. Decemb. 1596. Idem.

In simili in Oesterreich unter der Ennß.

Idem.

ENtbieten allen und jeden Unterthanen/ und Baurschafft die in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen und wohnhafft seyn/zuwissen; daß Wir glaubwürdig berichtet worden: welcher massen ihr die Baurschafft/in jetzt gedachtem Unsern Ertz-Hertzogthumb/ und sonderlich umb Pechlern/ Marbach/ Pesenbeug/Pechstall/ Burckstall/ Melck/ und derselben Enden ein gantz verbottenen höchst-sträfflichen Auffstand angefangen/also daß unerwartet Unserer N.Ö. Regierung und Cammer angeordneten Commission die Sach so weit kommen/ daß die Unterthanen von einem Flecken zu dem andern ziehen/ die andern mit Trohungen/ Todtschlägen/ und abbrennen dahin nöthigen/ daß männiglich in ihren gemachten Bund schwören/ und mit ihnen ziehen müsse: dieweilen dann solches Fürnehmen/ und thätliche Handlung nicht allein in Geist- und Weltlichen Recht/ sondern auch in heiliger Göttlicher Schrifft zum höchsten verbotten/ und Uns als der höchsten Weltlichen Obrigkeit und Regierenden Lands-Fürsten beyorab/ bey dieser gefährlichen Zeit/ da denen Unterthanen wider gemeinen Christenheit Erbfeind den Türcken für das Vatterland zustreiten/ und zuhelffen gebühret/ billich frembd fürkombt/und zu sondern Mißfallen gereichet/wie ihr dann solches weder bey GOtt/ noch der gantzen Welt verantworten könnet; so haben Wir nicht unterlassen wollen/zu eurer und männigliches Wis-

Bauren-Auffstand.

Darvon bey hohen Straffen abzustehen.

senschafft/und Verwahrung Unsern Kayserl. Ehrnholden mit diesen offenen Mandaten/ und Patenten zu euch der Baurschafft abzufertigen ; und gebieten euch hiemit sambt und sonderlich von Röm. Kayserl. und Lands-Fürstlicher Macht/ bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad / auch Leib- und Lebens-Straff / insonderheit aber bey Verlust aller eurer Haab / und Güter / auch Freyheiten / und Gerechtigkeiten : daß ihr/ alsbald dieses Unser Kayserl. Mandat zukombt / und verkündet wird / von obberührter eurer Rebellion , und Ungehorsamb / auch geleisten Straffmässigen Eyd / und Gelübds-Verbündnuß ohne einzige Weigerung und Verzug abstehet / in Sachen gäntzlichen Stillstand haltet / und weiter keines Weegs rucket/ noch jemand beschwäret / oder auffhaltet : sondern euren Obrigkeiten allen schuldig- gebührlichen Gehorsamb leistet ; immassen Wir dann den Eyd/ als an ihme selbst

Der Rebellen Eyd wird für null erklärt.

ungültig und unkräfftig/ den keiner zuhalten / oder zuvollziehen schuldig ist/ auß Kayserlicher Macht hiemit allerdings auffgehebt/ cassirt / und euch alle und jede darvon gantz ledig und frey/als wann ihr den nie gethan hättet/gesprochen haben. Die jenige aber / welche ungerechten und nichtigen Eyd halten / und wider GOttes Gebott / alle Geistliche und Weltliche Recht / auch ihre gethane Erb-Pflicht auff ihren Ungehorsamb verharren wurden/sambt ihren Weib/und Kindern an Ehr/ Leib und Gut unnachläßlich straffen wollen ; zu dem Ende sie in und ausser Lands aller Welt/wie die Vögel in Lufft / preiß seyn/ihre Kinder Leib eigene Knecht werden / und ihr die Baurschafft all eure alte Freyheiten / und Gerechtigkeiten aller dings verwürcket : die Gehorsamben aber/ die sich zu Ruhe geben / und dessen Schein und Kundtschafft bringen/werden Gnad und Verzeihung haben/solches nicht entgelten/und

Die Gehorsambe zu begnaden / und ihre Beschwärden abzustellen.

ihnen ihre Beschwärungen/so weit sie deren von Billichkeit wegen befugt seyn / ernstlich und unverzüglich abgestellet / und gewendet / ihr auch vor allem unrechtmässigen Gewalt / so wohl eurer Obrigkeiten als der Auffrührer/ geschützt und geschirmet werden sollet ; darnach ihr euch sambt und sonderlich endlich zurichten / und vor obbemelter unnachläßlicher Leib- und Lebens-Straff zuhüten/ ihr erstattet auch hieran zur Gebühr und Schuldigkeit / Unsern ernstlichen endlichen Willen und Meinung ; wie Wir Uns dann dessen / und durchauß keines andern einmahl für alles ungezweiffentlich versehen.

3. Januarii 1597.

Rebellischer Bauren-Gelait

In Oesterreich unter der Ennß.

Mathias.

Erbieten der auffgestandenen Burger- und Baurschafft.

SEntbieten denen Ehrwürdigen/ Wohlgebohrnen/Edlen/ Ehrsamben/Geistlichen/und Unsern Lieben Getreuen/denen Ständen einer Ehrsamben Landschafft in Oesterreich unter der Ennß/von Bischöffen/ Prælaten/ Grafen/ Herren/ und Ritterschafft/deßgleichen derselben Pflegern/ und Ambtleuthen / sambt und jeden insonderheit / so in denen zweyen Viertlen ob Wienner-Wald / und oberhalb Manhartsberg gesessen / und deren Hauß-gesessene Unterthanen in jetzigen Bauren-Auffstand verwandt gewesen / und mitgeloffen seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch zuvernehmen/nachdeme ermelte auffgestandene Burger- und Baurschafft/auff beschehenes Zusprechē und Handlung zugesagt/ und durch einen gefertigten Revers sich verbunden haben/alsobald von ihren Aufflauff abzustehen/zu Hauß zuziehen / die Wehren niderzulegen / alle sich in den alten ruhigen Stand zurichten / ihren Herrschafften und Ohrigkeiten den schuldigen und gebührlichen Gehorsamb / und Ehrerbietung zuleisten/Dienst/Steuer/und andere Lands-Anlagen/ wie die von Alters herkommen / und wider den Erbfeind / zu Schutz deß Vatterlands / im Landtag bewilliget seyn/zureichen/ alles so lang/ biß ihre Beschwärungen durch unpartheyische und unverdächtige Commissarien angehöret / und auff billiche Weeg abgehandlet / und verglichen werden/ oder da in der Commission nicht alle Articul verglichen wurden/ daß Ihro Kayserl. Majestät darüber/was Sie für Recht halten/gnädigist sprechen/ und erkennen mögen ; darbey es alsdann bleiben solle/ daß sie auch hinfüro keinen solchen Auffstand mehr machen / und was sie

Die Gefangene loß zulassen /

für Gefangene haben / darunter Herrn Ludwigen von Stahrnberg / Wilhelm Seemann/ und alle andere alsobald ohne Entgelt ledig lassen / der Stadt Ybbs Revers herauß geben / und die Schlösser Pesenbeug / Deckstall / St. Peter in der Au / Carlsbach / und andere zu

Städt / und veste Schlösser abzutrettē/

Ihrer Kayserl. Majestät Handen abtretten sollen/ und wollen ; So haben Wir solches Erbieten als an ihme selbst billich mit Gnaden angenommen / und dargegen von höchstgedachter Römischen Kayserl. Majestät wegen / und auff dero allergnädigste Ratification, ermelter

Bewilligung auff Kayserl. Ratification.

Hauß-gesessenen Burger- und Baurschafft in gemein/ und sonders zugesagt / und verwilliget/ auch darauff dieses offene Gelait mit Gnaden gegeben / und euch denen Ständen verkünden / und darbey gnädigst und ernstlich auferlegt haben wollen : wann die Burger- und Baurschafft diesen Puncten gehorsamblich nachkommen werden/wie Uns nicht zweiffelt/

Offen Gelait.

daß ihr sie ungeacht der jüngst außgangenen Generalien / und der darin betroheten Straff/ biß zu angezogener unpartheyischen Commissions-Abhandlung/ oder Ihrer Kayserl. Majestät Resolution deß Auffstands halber gewißlich und endlich zu Hauß / Feld / und Strassen unbeschwärt / und ungestrafft lasset / mit nichten rächet / andet oder öffert : sondern vilmehr sie als getreue Obrigkeiten/ bey ihren Häusern und Gütern in allen billichen Dingen schützet / und hierwider nicht thut ; doch wo hie zwischen der Commission ein oder mehr Burger

ger oder Unterthanen sich gegen der Obrigkeit von neuen sträfflich verhalten/mit Todtschlag/ Rumor / Schelthändlen / Erbschafft / oder Schuld-Sachen/ und dergleichen/wie sich dann zwischen Herren und Unterthanen/ oder denen Unterthanen selbst zutragen könte / darin von Alters der Grund- oder Land-Gerichts-Obrigkeiten zuverhören / abzuhandeln/ zustraffen / oder Recht zusprechen gebühret hat/ da soll es bey dergleichen Ordnung noch verbleiben / damit nicht ein jeder sein selbst Richter / sondern sich der Obrigkeit und Gerechtigkeit betrage/ und befüge der fromm und gerecht Schutz / der Ungerechte sein Straff habe / und gute Ruhe / Frid in Land erhalten/ Wittib und Waisen geschützet werden ; hierauff sollen alle fürgeloffene Eyd-Bündnussen / und der Vorgeher und Haubtleuth Dienst / Befehl / und Aembter gäntzlich auffgehebt / ein jeder Unterthan darvon jetzo/ und künfftig ledig und frey seyn ; Das meinen Wir gnädigst/ernstlich/ und endlich/ꝛc.

Jedoch seyn solche/ welche von neuem Auffruhr anheben / darunter nicht verstanden.

15. Februarii 1597.

Rebellische Bauren

Sollen die Wehr niderlegen/ und Bürgen stellen.

Mathias.

HUn der Bauerschafft im Viertel ob Mannharts-Berg enthieten / auch wird nicht unbewust seyn / daß das Viertl enthalb der Donau ob Wienner-Wald nunmehro Unser jüngst-außgefertigt Neues Gelait und Sicherheit angenommen/und darauff die Revers gefertiget / sich zu Gehorsamb ergeben / und die Commission erwarten wollen; deßwegen wir dann das Kayserl. Kriegs-Volck derselben Orthen abgefordert / und auff diß Land gelegt/ nicht daß sie euch Schaden zufügen sollen / sondern daß die gehorsamb und frommen Unterthanen ihrem Begehren nach dardurch geschützt / und daß auch der Abzug allda besser und füglicher geschehen kan. So wenig nun ermeldtes Kriegs-Volck auff dem andern Land Unsers Wissens einigen sondern Schaden nicht gethan / also habt ihr euch deß auch nicht zu besörchten / wo ihr anderst bey Hauß in Ruhe verbleiben / und euch selbst kein Ungelegenheit verursachen werdet: immassen der Tumult zu Straß allein durch der Unterthanen unverschenen Einfall gegen den Reutern entstanden / und sie ihnen als selbst die Schuld solches beschehenen Schadens zuzumessen haben / wie ihr solches verstanden haben werdet; dieweil dann ihr Unser gefertigte neue Gelait zweiffels-ohne seithero auch empfangen/ und dargegen die Revers herauß geben/ Uns auch gnädig und endlich versehen / ihr auch deß gebührlichen Gehorsambs zu widersetzen nicht gedacht/ haben Wir euch demnach hiemit gnädigist und ernstlich ermahnen wollen/ eure Wehren nicht allein dem Revers gemäß niderzulegen/ sondern umb mehrer Gewißheit Willen zu Handen eurer Herrschafft/ oder wohin es die deputirten Commissarien verordnen werden/ alsbalden gegen Schein würcklichen überantwortet/ auch auß jeder Pfarr oder Aembter etliche Geiseln oder Bürgen zu Ihro Kayserl. Majest. Handen biß zu Abhandlung der Commission herauß gebet / welche ohn alle Beschwär/ und Gefahr unterhalten / und ihnen nichts widerwärtiges zugefügt werden solle; wie dann dem Viertel ob Wienner-Wald solches gleicher massen aufferlegt würde. Dagegen sagen Wir euch hiemit nochmahlen zu/ daß ihr durch das Kriegs-Volck/ als auch durch eure Obrigkeiten wider Gebühr nicht beschwärt / sondern so bald ihr mit Herauß-gebung der Wehren / und Bürgen euren Gehorsamb erzeiget / gedachtes Kriegs-Volck ohne Schaden widerumb zuruck geführt/ unterdessen umbsonst euch aller guter Schutz und Sicherheit gehalten/ auch der Beschwärungen durch die Commission der Billichkeit nach förderlich abgeholffen werden solle; massen Wir dann mit Außfertigung angeregter Commission allbereit im Werck / unter welcher Zeit ihr euch mit berührten euren Beschwärungen also gefast zumachen/ und dieselben Unsern in der Kayserl. Stadt Zwettel geordneten Commissarien zuzustellen wisset / damit auff Erforderung jeder Herrschaffts Unterthanen / welche sich mit ihren Obrigkeiten ausser der Communion, vorangedeuter massen ihr selbst nicht gütig vergleichen kunten/ erscheinen/ und ihre Nothdurfften fürbringen mögen ; da ihr aber solchem nicht nachkommen werdet/ wissen Wir darauß abzunehmen / daß euch nicht Ernst / euren Beschwärungen abzuhelffen/ Unser Gelait anzunehmen/ noch die Revers zuhalten/ sondern was anders ins Werck zurichten Vorhabens wäret / das gehorsamben Unterthanen nicht gebühret / und Uns auch zu andern ernstlichen Mitteln verursachen möchte / die Wir zu euer und eurer Weib/ Kinder/ Hauß und Hoff Verschonung lieber unterliessen. Wollen Uns aber gnädigist versehen / ihr werdet euch besser bedencken / denen gefährlichen bösen Außgängen acht haben/ und also erzeigen/ daß man von euch nicht sagen könne/ daß ihr die Ungehorsamben allein seyet/ und euch der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / Göttlicher und Weltlicher Ordnung also unvernünfftig über alle gut- und Vätterliche Mittel widersetzt habet. darnach wisset euch zu richten/ und meinen diß gnädig und ernstlich.

Gefertigte Revers, und ertheilte Sicherheit.

Die Gewehr niderzulegen/ und zuüberantworten/

Auch Geisel / und Bürgen zustellen.

Angeordnete Commission.

21. Martii 1597

Rebellen Grida-Handlung.

Ferdinand. II.

ANbieten allen und jeden der proclamirten Rebellen Creditorn/ und andern/ so sich bey der widet jetzt-gedachte Rebellen auff den ersten Tag deß Monaths Martii nächst verflossen-

flossen-außgeschriebenen Crida-Handlung mit Sprüchen und Prætensionen schrifftlichē angemeldt und angegeben/ Unsere Gnad und alles Guts; Dabey fügen Wir euch gnädigist zuvernehmen: demnach vor aller weiterer Handlung die sondere Nothdurfft erfordert/ daß Unser Cammer-Procurator sich wegen obgemeldter eurer angegebenen Sprüch und Prætensionen/ in den jenigen Original-Instrumenten/ Behelff- und Nothdurfften/ so ihr deßwegen in Handen/ zu Genügen ersehe/ damit er alsdann über eines und anders von Unsertwegen/ was sich weiter gebührt / mit desto bessern und beständigern Grund handlen möge. Also ist solchemnach an euch alle/ und euer jeden insonderheit Unser ernstlicher Befehl hiemit/ und wollen/ daß ihr eure Original-Instrumenta und Behelff/ so vil ihr deren in Handen habt/ bey Verlust eurer habenden Schulden und Prætensionen auff den 26. dieses Monaths Aprilis, und die nächst hernach-folgende vierzehen Tag zu Unserer Regierungs-Cantzley erleget/ damit gedachter Unser Cammer-Procurator sich allda in eurem Beyseyn darinnen genugsamb ersehen/ und wo er es die Nothdurfft zuseyn befindet/ von einem oder andern Instrument ein glaubwürdige Cantzley-Abschrifft nehmen könne; für eines. Und weilen auch fürs anderte jetzt-gedachter Unser Cammer-Procurator solcher eurer Anforderung und Prætensionen halber mit einigen Nothdurfften und Quittungen/ was etwan ein oder anderer angemeldter Creditor an seiner prætendirenden Schuld/ am Haubt-Gut und verfallenen Interesse bezahlt worden/ nicht versehen/ sondern dieselben von ihnen Rebellen noch vor diesem auß ihren Schlössern/ Häusern und Wohnungen seyn distrahirt und theils gar hinweg geführt worden; Also sollet ihr sambt und jeder insonderheit/ keinen außgenommen/ wer der auch seye/ schuldig und verbunden seyn/ nach erlegten euren Original-Instrumenten auff Begehren mehrgedachtes Unsers Cammer-Procuratoris darüber das Juramentum Calumniæ dergestalt zuerstatten/ daß gemeldte eure Jura, Anforderungen und Prætensionen/ die ihr exhibirt/ suchet und begehrt/ so wohl respectu quantititatis prætensæ, als daß die Zeit deß datum nicht zurück gestellt/ oder daß die Schuld in parte oder in totum zuvor nicht bezahlt/ sincera, lauter/ und ergründet seyn/ noch sonsten einige Hinterhaltung oder andere Gefahr in solchen euren Instrumenten und Begehren nicht fürgehe; deme ihr also zu Verhütung Schadens/ zumahlen es auch den Rechten gemäß/ gehorsamblich/ und ohne alle Waigerung gewißlich nachzukommen wisset ꝛc.

Die/ so Anforderungen an die Rebellen haben/ sollē ihre Original-Instrumenta, und Behelff auff den bestimbten Termin produciren;

Annebens das Juramentum Calumniæ ablegen.

3. April. 1621.

Der Rebellen halber seyn auch sonsten unterschiedliche Generalia außgangen.

Vide lit. F. Fideicommissariæ Exceptiones.

Rechts-Führungen deren Pupillen

Sollen die Gerhaben mit gutem Grund anfangen/ und wie sie sich sonsten darinnen zuverhalten.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 12.

Recognoscirung/

Wie es mit derselben bey Regierung/ und dem Land-Marschallischen Gericht zuhalten.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi Edict. vom 28. Martii 1681. §. 8.

Unter welcher Zeit dieselbe zubegehren.

Vide ibidem §. 10.

Reformation der Religion.

Ferdinand. III.

Vorhero außgangene Mandata werden/ damit sich niemand mit der Unwissenheit/ oder andern Prætext entschuldigen könne/ repetirt.

ENtbieten allen und jeden Mann- und Weibs-Personen/ was Stands oder Würden die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhafft/ sonderlich aber denen jenigen/ so Unserer uralten/ wahren/ Römischen/ Catholisch-Apostolisch/ und allein seeligmachenden Religion biß dato noch nicht zugethan seyn/ Unsere Gnad/ und alles Gutes. Ihr habt euch gehorsambst zuerinnern/ was gestalt Unser in GOtt allerseeligst ruhender/ höchstgeehrt- und geliebster Herr Vatter/ Kayser Ferdinand der Anderte/ Christ-mildesten Andenckens/ noch vorhin zu unterschiedlichen mahlen/ von langer Zeithero unter andern in verwichenen 27. und 34. wie auch Wir hernach im 38/ 45. und noch jüngst den 3.ten Aprilis deß nächst abgewichenen 1651.sten Jahrs außführlich- und gemessene Generalia, wie es in Religions-Sachen in diesem Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gehalten werden solle/ außgehen lassen. Ob Wir Uns nun zwar

zwar keines andern versehen / als daß männiglich demselben in allem Gehorsamb nachleben wurde: so müssen Wir doch mit sondern Ungnaden vernehmen / daß sich ihrer vil hierwider in unterschiedliche Weeg eigenes Gefallens gantz ungescheuet vergreiffen / und nicht vermeinen / daß sie derentwegen einige Bestraffung zugewarten haben. Wann Wir aber als Regierender Herr und Lands-Fürst dergleichen Ungehorsamb länger zuverstatten keines Weegs gesonnen / sondern über vorgesetzten Mandatis steiff und fest handzuhaben / und mit gebührenden ernstlichen Einsehen gegen denen Ubertrettern fürzusehen / ein für allemahl entschlossen seyn; Derowegen dann / und damit sich künfftiges einiger mit der Unwissenheit umb so vil weniger entschuldige / oder vermeine / als ob es seithero durch den Münsterischen Friden-Schluß / oder sonsten darvon kommen wäre / als haben Wir demnach mehrgedachte Generalia hiemit nochmahlen / und zu allen Uberfluß folgender massen erneuern / und bestätten wollen: Nemblichen und für das Erste / wollen Wir / und ermahnen Vätterlich wohlmeinend und gnädigist alle und jede Uncatholische / welche in diesem Land seß- oder wohnhafft seyn / oder sich darinnen auffhalten / daß sie sich zu dem allein seeligmachenden wahren Catholischen Glauben bequemen / und in Glaubens-Sachen fleissig und embsig von denen Geistlichen Personen unterrichten lassen: zu dem Ende Wir ihnen hiemit sechs Wochen Termin von dato der Publicirung dieses Unsers Generals anzuraiten / gnädigist ertheilen / auch zu mehrern Nachdruck / und Beförderung der Sachen in dieser Reformations-Materi alle Vollmacht / Jurisdiction, und Execution gegen männiglich ohne Unterschied nach Beschaffenheit zuverfahren / Unserer N. De. Regierung gnädigist eingeraumbt / und allen andern Instantzen / und Jurisdictionen dieses Orths derogirt haben / welche dann zu Fortsetzung dieses Wercks gewisse Commissarien mit gemessenen Instructionen sowohl allhie in der Stadt / und denen Vorstädten / als auch in allen vier Viertlen deß Lands verordnet. Gebieten derowegen gantz ernstlich / daß ein jeder auß euch ermelten Uncatholischen für gedachte Unsere Commissarien auff Erfordern unweigerlich / und ohne einige Entschuldigung erscheine / und was sie euch in Unserm Namen vorhalten werden / vernehme: nicht weniger denselben / zumahlen es zu eurer Seelen-Heyl und Wolfahrt angesehen ist / gehorsamblich nachkommen / sonderlich aber von denen Geistlichen euch in denen Fundamenten und Articuln deß Catholischen Glaubens unterweisen lasset / denenselben eure Bedencken / Ursachen / oder zweiffel eröffnet / und mit ihnen ernstlich und fleissig euch unterredet / und handlet / darauß ihr dann vermittels der Göttlichen Gnad hoffentlich die rechte Wahrheit / und in was für einem Irrthumb ihr biß dato gewesen / gründlich werdet erfahren können. Für das Andere / ist Unser gemessener Befehl / daß kein uncatholischer Prediger oder Schulmeister herein ins Land zukommen / noch auch jemand / er seye was Stands er wolle / dieselbe zubeherbergen / oder auffzuhalten / weniger selbst herein zuführen sich unterstehe. Drittens / solle sich ein jedweederer / deß Singen / Lesens / und Auffbehaltung in seinem Hauß der uncatholischen Postillen / Predigen / Bücher / und Schrifften gäntzlich enthalten / noch vil weniger aber sich einiger / wer der auch seye / auch gar die Landleuth denen Ihrigen / oder andern dergleichen verbottene Bücher oder Schrifften vorzulesen unterfangen / oder dasselbe andern zuthun verstatten. Zum Vierten / wollen Wir hierdurch abermahlen / das vorlängst / und zum öfftern scharff verbottene Außreisen zu dem uncatholischen Exercitio allen und jeden Mann- und Weibs-Personen gäntzlich ab- und eingestellt haben / ausser der würcklichen Lands-Mitglieder von Herren- und Ritter-Stand unter der Ennß / wie es denenselben durch den jüngsten Münsterischen Friden-Schluß zugelassen worden / wie auch ausser deren an Unserm Kayserl. Hof anwesenden deß heiligen Römischen Reichs Ständen: Item Unserer Reichs-Hof-Räth / welche für ihre Personen darunter nicht verstanden seyn. Es wird aber gedachten Personen bey hoher Straff hiemit aufferlegt / keine andere Leuth / denen es verbotten / an sich zuhängen / oder mitzunehmen / inmassen dann denenselben ausser der Gutschen / einem deß Herren-Stands auff das meiste drey Diener / einer Frauen zwo Dienerin / und ein Diener: denen in Ritter-Stand aber ein / oder auff das meiste zween / und zwar allein dergleichen Diener / welche nur auff deß Herrn Person zuwarten / bestelt seyn: als Cämmerling / Jungen / und Lageyen sollen zugelassen / die Pfleger / Hauß-Meister / Secretarii, und sonst andere Beambte aber keines weegs mit ihnen durchpassirt / sondern alsobalden abgewisen / und widerumben zurück geschafft werden / und sollen auch die jenige Diener / und Dienerin / welche hierdurch die Erlaubnuß mit ihren Herren und Frauen zureisen haben / wann sie an die uncatholische Orth kommen / dannoch demselben Exercitio keines weegs beywohnen / im widrigen sowohl der Diener und Dienerin / als auch der Herr und Frau selbsten / die ihnen solches befehlen / oder zulassen wurden / derentwegen bestrafft werden. Da nun aber einer oder der andere wider dieses Unser so gemessenes General handlen / und sich vergreiffen wurde / gegen denselben solle gestalten Sachen nach die unnachläßliche Bestraffung fürgekehrt / und zwar die uncatholische Prediger und Schulmeister / oder auch die jenige / die sich zwar nicht für dergleichen außgeben / sondern sich in denen Schlössern / Pfleger / Verwalter / Rentmeister / Secretarios, Schreiber / Præceptores, Sollicitatores, oder sonst von andern Aembtern nennen / beynebens aber sich unterstehen an Sonn- und Feyertägen denen Haußgenossenen / oder Unterthanen im Schloß oder Hauß zu Predigen / Postillen / und andere uncatholische Bücher vorzulesen / ja wohl gar ihre vermeinte Sacramenta zuadministriren / von jedes Orths Obrigkeit alsobalden in verhafft genommen /

Die Uncatholische sollen sich in dem gesetzten Termin zu den Catholischen Glauben bequemen.

In dieser Sach ist die Jurisdiction der N. De. Regierung allein eingeraumbt.

Uncatholische Prediger / und Schulmeister nicht zugeduldet.

Uncatholische Bücher und Schrifften nicht zulesen.

Außreisen zu den uncatholischen Exercitio verbotten.

Wie sich hierinfalls der Adel / und andere privilegirte Personen ihrer Diener halber zuverhalten haben.

Wie die Ubertretter zubestraffen.

anhero zu Unserer N. De. Regierungs-Profosen geliffert / und an Leib und Gut unverschonet bestrafft: die jenigen aber/welche entweder die uncatholischen Prædicanten / und Schulmeister herein ins Land bringen/ bestellen/ auffhalten/ oder wissentlich beherbergen/ es seyen nun hohen oder nidern Stands Personen / ohne einigen Respect nicht allein auß Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß / sondern auch auß allen Unsern Königreich/ und Landen auff ewig ab- und außgeschafft / auch all ihre Haab und Güter/ ligend und fahrend/ wie die genannt werden mögen/ nichts darvon außgenommen/ verwürckt haben: gegen denen andern/welche mit dem Lesen/oder Singen deß uncatholischen Exercitii betretten werden/ wann sie vermöglich seyn/ das Erstemahl an Geld/ das Anderte mit Gefängnuß/ und das Drittemahl mit der Außschaffung auß dem Land / und Confiscirung ihrer Güter gestrafft: das arme Baurs-Volck aber/ und andere/ welche keine Geld-Straff außzustehen haben / gleich das Erstemahl mit dem Arrest, und Stadt-Graben-Arbeit in Band und Eysen auff eine gewisse Zeit / und wann sie öffter kommen / noch schärffer belegt werden; da aber einer oder der andere Uncatholische / an dergleichen Orth / wo dasselbe Exercitium im Schwung gehet / seiner Geschäfften halber zureisen hat / solle solcher von seiner Obrigkeit einen Zettel / darinnen die Ursach seines dahin Reisens / wie auch die Zeit seines Außbleibens vermeldet seye; als die Nobilitirte von Unserer N. De. Regierung: die jenigen/so unter Unsern Land-Marschallen gehören/aber nicht Landleuth seyn/ von demselben: die Universitätischen/von dem Rectore, und Consistorio: die Burger von jedes Orths Magistrat: die jenigen Unterthanen / so unter Catholischen Obrigkeiten seyn / von ihrer Obrigkeit: die andern aber von ihren Pfarrern / oder Seelsorgern jedesmahls zunehmen / und vorzuweisen schuldig seyn / im widrigen ihnen kein Glauben gegeben / sondern mit denenselben/ gleich mit andern/ zu den uncatholischen Exercitio Außreisenden / obstehender massen / verfahren werden. Es sollen aber bemelte Obrigkeiten/oder Pfarrer solche Zettel einem jeden ohne einige begehrende Tax, Schreib-Geld / oder Verehrung förderlich ertheilen / und wann auch schon einer oder der andere einen dergleichen Schein hätte / so solle er sich doch nicht unterstehen an selbigen Orth/ da er hinreiset / daß uncatholische Exercitium zubesuchen / wurde er sowohl als die jenigen / so allein deß Exercitii halber sich dahin begeben / abgestrafft werden; inmassen Wir dann in Unserm Königreich Hungarn die Bestellung thun lassen/ daß an denen jenigen Orthen/ wo das uncatholische Exercitium gehalten wird/ durch gewisse hierzu verordnete Personen/ das gantze Jahr hindurch namhafft gemacht werden sollen. Und ist diesemnach an euch obbemelte Obrigkeiten Geist- und Weltliche/Unser gnädigister / auch gantz ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr auff ein und anders euer fleissiges Auffmercken habet/ und wann ihr einen uncatholischen Prædicanten oder Schulmeister/ oder auch einen dergleichen/ so / wie hieroben vermeldet / allein unter einem andern Namen deroselben Stellen vertrittet/ in Erfahrung bringet/oder selbsten betrettet / solchen alsobalden in Verhafft nehmen / in Band und Eysen schlagen / und anhero zu Unsern N. De. Regierungs-Prososen überliffern lasset; inmassen Wir dann die Verordnung gethan / daß euch aller und jeder / sowohl der Fuhren/ als auch der Aetzung und Beglaitung halber auffgangene Unkosten von gedachter Unserer N. De. Regierung auff euer Anmelden / neben der hierunten benennten Recompens unverzüglich widerumben erstattet werden solle. Die jenigen aber so die uncatholischen Bücher oder Schrifften lesen/oder singen/ sollet ihr Unserer N. De. Regierung namhafft machen: wie nicht weniger/und zwar sonderlich die Obrigkeiten unter euch / so sich an denen Päss̈en und Gränitzen befinden / auff die zu den uncatholischen Exercitio außlauffende Personen/denen dasselbe/wie hieroben vermeldet/nicht erlaubt ist/ stätte und fleissige Achtung geben lassen / die jenige aber/welche Mäuth haben / sie thun gleich dieselbe selbst einnehmen/ oder in Bestand verlassen / bey ihren Mauth-Ambtleuthen ernstlich verfügen/ daß sie die hinab in Hungarn reisende Leuth examiniren / und wann sie Uncatholische/ welche mit obgedachten Zetteln nicht versehen/betretten/ die vornehmen Personen zuruck schaffen/ beynebens auffmercken/und anhero berichten: die gemeinen Leuth aber anhalten / und es alsobald der Obrigkeit / oder deren Pflegern / Verwaltern / oder Richtern anzeigen/ welche alsdann dieselbe in verhafft nehmen/und anhero liffern sollen; und haben die Mauth-Beambte auch gute Obsicht zuhaben/ daß mit denen obvermelten würcklichen Land-Ständen / und deren Ehe-Frauen / wie auch mit denen / so hieroben außgenommen werden/ keine andere Leuth / denen es verbotten/ ingleichen nicht mehr Diener und Dienerin/ als ihnen erlaubt ist / noch einiger Pfleger / oder andere Beambte durchgelassen werden. Ferner sollen die jenige / welche Wirths- oder Leuthgeb-Häuser auff der Strassen haben/ ihren Wirthen und Leuthgeben scharff einbinden/ daß wann dergleichen außlauffende Personen zu ihnen kommen / sie solche alsobald anzeigen; dieweilen aber dieselbe nicht jedesmahl in denen Wirths-Häusern einkehren/ als sollen die Obrigkeiten ihren andern Unterthanen bey hoher Straff verbieten / dergleichen Leuth nicht zubeherbergen / noch weniger aber sie mit Roß und Fuhren zuversehen / oder sonst einigen andern Vorschub zuthun / sondern wann sie deren innen werden/ solche ohne einigen Verzug ihr der Obrigkeit anzuzeigen. Wir gebieten auch hiemit allen Pfarrern und Seelsorgern / denen es auch sonsten ohne das zuthun obliget / nicht weniger denen Schulmeistern / daß sie auch zu Erforschung der Uebertretter dieses Unsers General-Mandats embsigen Fleiß brauchen/ und wann sie deren erfahren / dieselbe alsobalden entweder denen gehörigen Obrigkeiten / oder Unserer N. De. Regierung

Ohne Nehmung einer Zettel von der Obrigkeit an uncatholische Oerther nit zuverreisen.

Solche Zettel umbsonst zuertheilen.

Befehl an die Obrigkeiten,

Mauth-Inhaber sollen die Reisende fleissig examiniren.

Auch die Wirth/und Leuthgeben die Außlauffende anzeigen.

Absonderlich sollen die Pfarrer / und Schulmeister hierauf fleissig Acht haben.

gierung namhafft machen / und sich im geringsten nichts hindern lassen. Versprechen derowegen hiemit gnadigist einem jeden / sowohl denen Obrigkeiten / als auch denen Pfarrern / Schulmeister / Mauth-Beambten / Wirthen / oder sonsten / wer die auch seyn: wann auff eines oder andern Denuncianten / oder Lifferung (worbey ihnen verstandener massen / die wegen der Fuhr / Aetzung / und Beglaitung nicht allein der Prædicanten / und Schulmeister / sondern auch denen andern / welche in dem Außlauff ohne der Zettel betretten / und hieher geliffert werden / auffgewendte Unkosten alsobalden absonderlich widerumben erstattet werden sollen) eine Geld-Straff einkombt / ihnen alsdann darvon jedesmahls den dritten Theil / von denen Confiscationen aber ein stattliche Recompens erfolgen zulassen: hingegen aber auch sollen die jenigen / so die Delinquenten wissentlich verschweigen / oder ihnen durchhelffen / würcklich bestrafft / und darbey deren Obrigkeiten Pflegern / Verwaltern / oder Richtern selbsten / wann sie die Personen / welche von denen Mauth-Ambtleuthen / Wirthen / oder andern angezeigt werden / nicht anhalten / noch liffern / im wenigsten verschonet / sondern gegen ihnen gestalten Sachen nach gleichfalls mit Exemplarischer Bestraffung verfahren werden. Wir wollen aber in der obbemelten Reformations-Commission die an Unsern Kayserlichen Hof anwesende Reichs-Ständ / wie auch Unsere Reichs-Hof-Räth / und die bey demselben immatriculirte Agenten / oder Gewalt-Trager / ingleichen Unsere der Zeit in diesem Land angesessene / und wohnende würckliche vogtbare Landleuth / und dann die Niderlags-Verwandten / welche der von Kayser Maximiliano Primo gemachten / und seithero confirmirten Ordnung gemäß sich verhalten / und der bey Unserer N. De. Regierung sich befindenden Matricul einverleibt seyn / außgenommen haben; jedoch daß sie sich in den übrigen diesem Unsern Patent gemäß verhalten. Wornach sich also ein jeder zurichten / und vor Nachtheil und Schaden zuhüten weiß / es beschiht auch hieran Unser endlicher gnädigister Will und Meinung.

Belohnung deren Anzeiger.

Welche in die Reformation nicht gezogen werden.

4. Januarii 1652.

Eôdem ist ein anders General, wegen Abstellung unterschiedlicher Sachen / welche wider die Ehr / und Gebott GOttes / auch der Christlichen Catholischen Kirchen seyn / außgangen.

Ferneres General.

Ferdinand. III.

Vorhero außgangene Generalien.

Entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden oder Stands / die in Unserm Erz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad; Ihr werdet euch gehorsambist zuerinnern wissen: was massen Unsere geehrteste Vorfahren / und Wir zu unterschiedlichen mahlen / und sonderlich den 4. Januarii deß verwichenen sechszehen hundert zwey und funffzigisten Jahrs für scharff- und gemessene Generalien / auch andere Verordnungen haben außgehen lassen / in welchen Wir unterschiedliche offentlich- und ärgerliche Mißbräuch / Unordnungen / und Ubertrettungen der Gebott GOttes / und der Catholischen Kirchen / auch Unseren ernstlichen Befehlen / abzustellen / Uns auß Lands-Fürstlicher Vätterlicher Sorgfältigkeit bemühet haben: Demnach Wir aber mit sonderbahren ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen / daß solche Unsere gemessene und ernstliche Gebott / und Verbott / an denen meisten Orthen widerumben auß der Acht gelassen / und nicht allein denenselben wenig Vollzug und Gehorsamb geleistet / sondern auch von denen Obrigkeiten schuldig und gebührender massen darob nicht gehalten worden; Solchemnach gebieten Wir allen in Unserm Erz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß verhandenen Catholischen Christen / welche zwölff Jahr alt / oder darüber seyn / Mann- und Weibs-Geschlecht / daß sie alle Jahr die von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottene Beicht und Communion, in denen von der Geistlichen Obrigkeit vor / und nach Ostern gesetzten Terminen fleissig verrichten / und solches keines Weegs unterlassen; immassen die Obrigkeiten darauff fleissige Achtung geben werden. Wann sie nun an ein- und andern Orthen Catholische finden / welche die schuldige Beicht und Communion nicht verrichtet haben / sollen dieselben durch besagte ihre vorgesetzte Weltliche Obrigkeit würcklich gestrafft / und was gestalt die Bestraffung vorgenommen worden / Unserer N. De. Regierung angezeigt werden. Ihr habt euch vors anderte gehorsambist noch wohl zu errinnern / was massen Wir durch gemeltes General, unter andern auch die Auffbehaltung der Uncatholischen / und anderer verbottenen Bücher / ab- und eingestellet haben; Weilen Wir aber vernehmen / daß sich vil der Uncatholischen unterstehen / dieselbe / wie sie können und mögen / heimblich zuhinterhalten / und zuvertuschen: Als befehlen Wir hiemit gantz ernstlich / daß ein jeder seine uncatholische und andere verbottene Bücher / alsbald seinem Pfarrer / und Seelsorger unweigerlich zustelle und von sich gebe: widrigenfalls / und da man bey einem ein uncatholisches / oder sonsten verbottenes Buch weiter finden wurde / derselbe für ein jedes einen Ducaten Straff verfallen haben / und zu dessen Erlegung durch die Obrigkeit ernstlich angehalten: dem jenigen aber / so solches denunciret / und angezeigt hat / von jeden Ducaten der halbe Theil zur Recompens gegeben werden solle; jedoch seynd hiervon der uncatholischen Land-Leuthe / von Herrn- und Ritterstand / in Oesterreich unter der Ennß / eigene Bücher außgenommen: wofern sie sich aber unterstunden / andere neben denen ihrigen auffzuhalten / oder zuvertuschen / solles

Alle Jahr in dem gesetzten Termin die Beicht und Communion zuverrichten.

Keine uncatholische / und andere verbottene Bücher zubehalten.

An Sonn- und Feyrtägen die Außlegung der Christlichen Lehr zuhalten / und selber fleissig beyzuwohnen.

solle/ wie gemelt/ verfahren/ die Bücher auch nicht von denen Pfarrern auffbehalten/ sondern alsobald verbrennet werden/ auff daß sie nicht widerumb unter die Leuth kommen. Damit auch drittens ein jeder Catholischer Christ / jung und alt / in Glaubens-Sachen / und anderer Christlicher Lehr/ genugsamb und wohl unterwisen/ auch in dem Catholischen Glauben je mehr und mehr bestättiget / und erhalten werde: als ist die Verordnung beschehen / daß in denen Städt und Märckten/ allwo die Pfarrmänge beysammen verbleibt/ alle Sonn- und Feyertäg Nachmittag die Außlegung deß Catechismi, und anderer Christlicher Lehr / und Unterweisung gehalten werden: an denen andern Orthen aber auff dem Land / allwo die Pfarrmänge nicht beysammen bleibt/ die Christliche Lehr/ und Glaubens-Unterrichtung Vormittag/ vor- oder nach der Predig beschehen solle / zu welcher Beywohnung / wie auch deß Gottesdienst an Sonn- und Feyertägen/ die Eltern nicht allein ihre Kinder/ und Dienst-Botten fleissig zuschicken/ sondern auch selbsten darbey zuerscheinen/ hierdurch denen ihrigen ein gutes Exempel zu geben/ und alles das/ was einem Catholischen Christen zuthun gebühret / zuvolliehen verbunden seyn. Und damit diese Unsere Christliche Intention, und Vätterliche Wohlmeinung würcklich vollzogen werde/ sollen die Obrigkeiten ihre Unterthanen ernstlich darzu anhalten/ und zu solcher Zeit das Schiessen / Kegel-scheiben/ Spielen / Tantzen / Leuth-geben/ Essen/ und Trincken/ und andere dergleichen Sachen / welche die Leuth von Anhörung solcher Lehren / und Unterweisung / wie auch von dem Gottesdienst abhalten / bey gewisser Straff verbieten/ und ernstlich darob halten. Auff daß nun auch Viertens/ die Mißbräuch und Unordnungen / welche wider die Ehr GOttes / und die Gebott der Christlichen Catholischen Kirchen / in Unserem Erb-Hertzogthumb Oesterreich nach und nach eingeschlichen/ widerumb abgestellt werden / haben Wir zwar solche zu mehrmahlen/ durch Unsere Generalien / insonderheit aber / das obangezogene Patent, ernstlich/ und bey hoher Straff verbotten/ als nemblich das Fleisch-speissen und essen an denen verbottenen Tägen/ ohne habende Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit / Außreisen zu dem uncatholischen Exercitio, Gebrauch und Lesen der uncatholischen Bücher/ Arbeiten an Sonn- und Feyertägen / auch an denenselben Verkauff- und Failhabung allerhand Failschafften / (bevorab derley Sachen / die man zu Unterhaltung nicht täglich zuverkauffen vonnöthen hat) Item die Versaumbung der Predig / und Gottesdiensts/ an Sonn- und Feyertägen/ und dergleichen/ alles mehrern Innhalts gedachtes Unsers Generals; Wir müssen doch mit ungnädigem Mißfallen vernehmen / daß diesem Unsern Gebott und Verbott / an vielen Orthen nicht nachgelebt werde. Wann Wir aber solchen Ungehorsamb weiter zugedulden keines weegs gemeint seyn; als befehlen Wir hiemit allen Obrigkeiten/ als nemblichen in denen Städt und Märckten / denen Burgermeistern und Richtern / auff dem Land aber jeder Dorff-Obrigkeit/ daß sie mit mehrerm Ernst / als bishero beschehen / darob halten / und ihnen nicht allein angelegen seyn lassen/ die Ubertretter zubestraffen / sondern auch / so vil möglich/ die Ubertrettung zuverhüten/ zu dem Ende sollen sie gewisse Leuth bestellen / welche das gantze Jahr hindurch auff alle diese Unordnungen / und Mißbräuch ein fleissige Obsicht haben/ insonderheit aber an denen Sonn- und Feyertägen / bevorab / wann an derley Tägen / Kirchtag/ Jahrmärckt/ oder Wochenmärckt gehalten werden / unter den Gottesdienst/ oder Christlichen Lehr/ und Unterweisung/ herumbgehen/ die in derselben Zeit zuverkauffen verbottene Failschafften hinweg nehmen / das Schiessen/ Kegel-scheiben/ Spielen / Leuth-geben/ essen und trincken / und andere dergleichen Sachen/ welche das Volck von dem Gottesdienst verhindert/ abstellen: diejenige/ welche an Sonn- und Feyertägen sich vormittag ausser der Kirchen zur Zeit deß Gottesdiensts aufffhalten/ und dessen keine genugsambe Ursach haben/ in die Kirchen schaffen / und da es vonnöthen / mit Gewalt hinein gehen machen/ die Ubertretter der Obrigkeit zur würcklichen Bestraffung anzeigen / und da die Obrigkeit darauff ihr Ambt nicht handlen/ oder solche Leuth/ welche sie selbsten nicht bestraffen können / Unserer N. De. Regierung nicht anzeigen wurden / so wollen Wir alsdann nicht unterlassen / gegen der Obrigkeit selbsten mit scharffer unnachläßlicher Bestraffung zu verfahren; benebens wollen Wir auch die Obrigkeiten hiemit nochmahlen gnädigist ermahnt/ ihnen auch ernstlich auferlegt/ und anbefohlen haben / daß sie auch selbsten hierwider auff einige Weiß oder Weeg nicht handlen/ sondern männiglich zu gleicher Nachfolg gutes Exempel fürtragen/ forderist aber an denen verbottenen Tägen / ohne habende Licentz von der Geistlichen Obrigkeit kein Fleisch speissen/ noch essen / ihren Dienern oder Unterthanen / uncatholische Bücher/ Predigen/ oder Postillen/ weder selbsten lesen / noch durch andere solches zuthun / weniger sich deß uncatholischen Exercitii theilhafftig zumachen / verstatten: ingleichem ihre Unterthanen an Sonn- und Feyertägen nicht Robath/ noch Gejaider/ Fischerey/ oder andere Arbeit verrichten lassen/ sondern hierbey alles das jenige / so zu Handhabung dieser Unserer Gebott und Verbott immer verträglich oder dienlich seyn mag/ dergestalt handlen und fürnehmen/ wie sie solches gegen GOtt/ und Uns / als Römis. Kayser/ Herrn und Lands-Fürsten verantworten können / und als lieb einem jeden ist / den Zorn GOttes/ darneben auch Unsere schwäre Straff und Ungnad zuvermeiden; wie Wir dann / da wir einiger Nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeiten erinnert / gegen denenselben die gebührende Mittel unverschont fürzukehren/ nicht unterlassen werden. Wir haben zwar Fünffstens/ dieses und die vorige Jahr allen Pfarrern auff dem Land durch genuessene Befehl auferlegt/ die jenigen/ welche die von der Christl. Cathol. Kirchen/ gebottene Oesterl. Beicht

Fleisch-speisen an denen verbottenen Tägen /
Außreisen zu den uncatholischen Exercitio,
Gebrauch/ und Lesen der uncatholischen Bücher/
Arbeiten/ und Failhaben an Sonn- und Feyertägen/
Versaumung der Predig / und GOttes-Dienst / und dergleichen alles Ernsts verbotten.

und

und Communion nicht verrichtet/ oder sonsten die Gebott GOttes/ und der Cathol. Kirchen/ wie oben vermeldet/ übertretten/ ordentlich zubeschreiben/ und Vnserer N. De. Regierung die Verzeichnuß einzureichen/ auch ein gleichlautende der Dorff-Obrigkeit/ oder wañ dieselbe der Catholischen Religion nicht zugethan wäre/ dero Pfleger/ Verwalter oder Ambtmann anzuhändigen; weilen aber die Pfarrer solche bißhero zum Theil gar nicht/ zum theil spath/ unverläßlich/ und unlauter eingereicht haben: Also wollen Wir hiemit gnädigist/ daß hinfüro bey denen Lands-Fürstl. Pfarrern/ die Pfarrer in denen gewöhnlichen Reversen/ sich zu Einreichung dieser begehrten Beschreibung außdrucklich verbinden/ bey denen andern Pfarrern aber/ dem Lehen- und Vogt-Herrn mit gebender Hand versprechen/ solche Beschreibung jährlich vierzehen Tag nach ob-angedeuten/ zu Verrichtung der Oesterlichen Beicht/ und Communion, von der Geistlichen Obrigkeit gesetzten Termin, Vnserer N. De. Regierung/ und der Dorff-Obrigkeit desselben Orths einzureichen/ ehender ihnen die Temporalien nicht übergeben werden sollen. Benebens aber befehlen Wir auch allen weltlichen Obrigkeiten/ daß sie/ oder wann sie der Catholischen Religion nicht zugethan seyn/ derselben Pfleger/ Verwalter/ oder Ambtleuth/ welche über die Unterthanen gesetzt seyn/ oder wo die Obrigkeit keinen Pfleger oder Ammann haltet/ sie Obrigkeit selbsten: in denen Städt und Märckten aber der Burgermeister oder Richter/ 6. Wochen nach Ostern eine verläßliche Specification und Beschreibung aller der jenigen/ welche die schuldige Oesterliche Beicht und Communion nicht verrichtet/ oder in andere Weeg wider die Gebott GOttes/ und der Catholischen Kirchen obgemeldter massen gehandelt/ oder in einem und andern dieses/ und Vnser obgedachtes den 4. Januarii 1652. außgangenes General (welches Wir hiemit in allen Puncten/ und Clausuln widerholet haben wollen) übertretten/ auch ob/ und was Gestalt sie die Ubertretter gestrafft haben/ zu Handen Vnserer N. De. Regierung einreichen/ welcher aber diese Verzeichnuß nicht einschicken wurde/ solle der Pfleger/ Verwalter/ oder Ambtmann für besagt Vnser N. De. Regierung citirt/ und umb 50. Ducaten gestrafft werden. Da er aber genugsamb erweisen könte/ daß sein Obrigkeit/ sie seyn gleich Catholisch oder nicht/ ihme solches verbotten/ oder die Catholische dasselbe zuverrichten/ nicht onbefohlen hätten/ solle sodann diese Straff nicht der Pfleger/ oder Ambtmann/ sondern die Obrigkeit selbsten bezahlen/ und zu Erlegung derselben angehalten werden/ welches alles aber nicht dahin angesehen/ als wolten Wir die Straffen/ welche Vnsere Land-Ständ/ oder die nachgesetzte Obrigkeit selbsten an ihren Unterthanen vorzunehmen befugt seyn/ vor Vnsere N. De. Regierung ziehen/ und ihnen dardurch ichtwas benehmen: sondern weilen vil Klagen vorkommen/ daß die Obrigkeit in diesem Fall ihr Ambt nicht handlen/ und wenig Achtung geben/ ob diß Orths ihre Untergebene das ihrige thun/ oder nicht; Als werden Wir benöthiget/ die Obrigkeiten selbsten hierzu nicht allein anzumahnen/ sondern auch inskünfftig sie mit Ernst und Straffen darzu anzuhalten. Dahero Wir nun die obgemelte Verordnung gethan haben/ damit durch dieses Mittel Vnsere N. De. Regierung sehen könne/ wie die Obrigkeiten ihre Schuldigkeit vollziehen; Auff daß aber die Weltliche Obrigkeit/ auch ihres Theils/ ausser der Pfarrer Specification, Nachrichtung haben könte/ welche die Oesterliche Beicht und Communion verrichtet haben/ oder nicht/ sollen sie denen Schulmeistern gewisse Zeichen zustellen/ die sie einem jeden nach der Communion in die Hande geben/ dieselben alsdann nach der verstrichenen Oesterlichen Zeit von Hauß zu Hauß widerumben abfordern: vorhero aber alle der Communion-Fähige/ wie auch hernach die/ so kein Zeichen zurück zugeben haben/ beschreiben/ und nach Beschaffenheit bestraffen; Damit aber die Schulmeister und andere welche sich in Verrichtung der Obsicht/ und Beschreibung der Leuth gebrauchen lassen/ oder sonsten hierinnen bemühet seyn/ desto fleissiger und williger seyen/ sollen die Obrigkeiten dieselbe/ wie auch andere Anzeiger der Ubertretter/ von denen eingehenden Straffen mit einer Recompens bedencken; Dann versehen Wir uns auch gnädigist/ die Obrigkeiten werden ihnen nicht zu wider seyn lassen/ die Straffen/ welche von denen Ubertrettern der Gebotten GOttes/ und der Catholischen Kirchen/ einkommen/ wiederumben zu der Ehr GOttes in die Kirchen/ zu Erkauffung Wachs/ Oel/ Meß-Gewand und anderer Nothdurfften/ wie auch für Bücher/ Bilder/ Agnus Dei, Rosenkräntz und dergleichen zur Kinderlehr tauglichen Sachen anzuwenden/ allermassen bey denen Catholischen gemeiniglich zubeschehen pflegt; Wornach sich dann männiglich zurichten/ und vor Schaden zuhüten hat/ das meinen Wir ernstlich/ und beschiht hieran Unser gefälliger Willen und Meinung.

Die Pfarrer sollen jährlich eine Verzeichnuß der Ubertretter einreichen/

Und sich hierzu bey Antrettung der Pfarr verbinden;

Deßgleichen von der Weltlichen Obrigkeit eine solche Specification der N. De. Regierung einzureichen.

Wie es mit Bestraffung deren Ubertrettern zuhalten.

Denen Communicanten gewisse Zeichen außzutheilen.

Wohin die eingehende Straffen zuappliciren.

18. Septemb. 1655.

Vide Religions-Reformation: & lit. U. Uncatholisch.

Regenspurger- Horner- und Münchner-Bier/

Hoher Werth einzustellen.

Vide lit. B. Bier-Wohlfailkeit.

Regierung

Deß Regiments deren N. De. Landen.

Ferdinand. III.

VOn der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majest. Erß-Herzogen zu Oesterreich / Unseres Allergnädigsten Herren wegen / Derosselben N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Nachdem höchstermeldt Ihro Kayserl. Majestät auff Dero angetrettene / und von GOtt Ihro verliehene Kayser- König- und Lands-Fürstl. Regierung / auß gnädigist-tragenden wohlmeinenden Eiffer / und gantz Vätterlicher Fürsorg / forderist dahin geneigt / und intentioniret seyen / wie Dero treu-gehorsamb Land und Leuth durch die Haubt- und Fundamental-Saulen der GOtt-liebenden Justitz gubernirt / und erhalten werden. Dahero Sie Ihro dann auch auff jüngstlich-betrübten tödtlichen Abgang / weyl. Ihres höchstgeehrten geliebsten Herrn Vatters deß Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten Fürsten Hn. Herrn Ferdinandi, deß Anderten Röm. Kayserß / auch zu Hungarn / und Böheimb Königs / Erß-Herßogens zu Oesterreich hochlöbl. und seeligster Gedächtnuß / die Wider-Ersetz- auch An- und Auffnehmung von neuem mit wohlqualificirten Räthen / Ihro der N. De. Regierung mittels gnädigist angelegen seyn lassen / und gantz nicht zweiffeln / sie Regierung werde ihren Dienst / und obliegender Verrichtung / Krafft ihres geleisten Juraments / und habender Instruction mit embsigem Fleiß beharrlich ab- und außwarten : So haben Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät Sie Regierung hiemit nochmahlen gnädigist vermahnen wollen / daß sie denen Raths-Sessionen jedesmahls alles angelegenen Fleisses / und Eiffers beywohnen / keiner von denenselben sich nicht absentiren / alle fürkommende Handlungen schleunig / und mit guter Ordnung befördern / und expediren / sonderlich aber mit denen auff sie Regierung ex officio gelangender Sachen kein Moram machen / oder allererst deßwegen Anmahnungen erwarten / sich auch sonsten in einerley Weiß / weder durch Corruption, Schanckung / oder Gaben / noch andere Persuasionen / und Mittel / von dem geraden / und stracken Weeg der Justitz / und ihrer Schuldigkeit nicht verleiten lassen : sondern dieselb alsogleich ungesperrt / auch ohne allen Respect jedermännigklich administriren / handlen / und ertheilen sollen ; Forderist aber auch die verpflichte Verschwigenheit / und Geheimb wohl in acht nehmen / und selbige niemands eröffnen / noch reveliren ingleichem solches bey dero untergebenen Cantzley / damit auch allda in Expedir- und Außfertigung der Sachen die Verschwigenheit wohl observirt / und gehalten werde / ernstlich verfügen. Wie nicht weniger alles und jedes / so hieoben vermeldet / zu ebenmässiger Nachgeleb- und Vollziehung denen andern nachgesetzten Tribunalien / und Gerichten erinnern / und aufferlegen solle ; Dann und zum Fall fürkommen / und sich befinden solte / daß Ihro Regierungs-Räthe / und andere Dero Mittels-Untergebene / sonderlich in Sachen die Justitiam betreffend / Præsent, oder Schanckungen annehmen thäten / oder auch sonsten / und in andere Weeg an ihrer Schuldigkeit / und Diensts-Verrichtung einigen Mangel erscheinen liessen / Ihro Kayserl. Majest. darauff gebührende Demonstration, und Bestraffung fürzunehmen nicht unterlassen wurden. Hingegen wollen mehr allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. Majestät sie Regierung gnädigist vertröstet / und versichert haben / daß Derosselben hinfüro jedesmahl von Quartal-zu Quartals-Zeiten / deß Jahrs ihr Besoldung ordentlich gereicht und gegeben werden solle ; Gestalten dann hierüber allbereit die Nothdurfft der Kayserl. Hoff-Cammer von Hoff auß anbefohlen / und an dieselbe außgefertigt worden.

Die Haubt- und Fundamental-Saul deß gemeinen Wesen / ist die GOtt / liebende Justitz.

Die Raths-Sessionen fleissig zufrequentiren;

Die fürkommende ex Officio-Sachen / zubefördern.

Keine Schanckungen anzunehmen.

Die Verschwigenheit in Acht zunehmen.

Bestraffung.

Richtigkeit der Besoldung.

20. April. 1637.

Regierung

Stehet die rechtliche Erkantnuß allen Stritt-Sachen und Berechtigungen / die geistliche Lehenschafft betreffend / unmittelbar zu.

Vide lit. G. Geistliche Lehenschafft. & lit. J. tract. de Jur. Incorp. tit. 1. §. 25.

Regierung

Ist deren Geistlichen Instantz activè & passivè.

Vide lit. J. Jurisdictions-Stritt zwischen den O. H. M. Ambt / und der N. De. Regierung.

Regierungs-Befreyung

Deß Einlaß-Gelds bey dem Stadt-Thor.

Reso-

Resolution.

Leopoldus.

SEr N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und haben Ihro Kayserl. Majest. die gebettene Befreyung deß Einlaß-Gelds unter dem Cärner-Thor allhier / so vil die Herren Räthe/ deß Herren Ritter- und Gelehrten Stands anbetrifft/ gnädigist bewilliget; zu welchem Ende Sie Regierung die gehörige Intimation an den Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath hierneben zu empfangen hat.

8. Junii 1660.

Regierungs Berathschlag- und Erledigung.

Ferdinand. II.

Wie es in ein und andern zuhalten.

NAchdem höchsternannt Ihro Kayserl. Majest. lassen es schlüßlich bey deme/ was Regierung Ihrer habenden Instruction halber / bey dem Beschluß dieses Gutachtens anhängen thut; Das nemblichen die gar wichtigen Gutachten/ und ex officio Sachen / nicht in der Abtheilung/ sondern in pleno, oder in mehrerm Rath in guter Anzahl der Räth/ dabey auch Herr Statthalter/ und Cantzler seyen/ berathschlagt: deßgleichen die Mündlichen Verhören in mehrern Rath unter sieben Räthen nicht decidirt / die andern Schrifftliche Processs aber/ in der Abtheilung durch fünff/ und die Gemeine suppliciren der Partheyen-Sachen durch zween oder drey Räth fürgenommen werden sollen/ allergnädigist verbleiben; jedoch daß sie derselben hinfüro ordentlich nachkommen/ und in allem fleissig observiren.

25. April, 1633.

Fernere Resolution.

Ferdinand. III.

Vorkommende Beschwärden.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Höchsternennt Ihro Kayserl. Majestät habe auß denen bey deroselben von Ihr Regierung bißhero fürkommenen Gutachten / und der dabey benennten Räthen gnädigist wahrgenommen: was massen nicht allein in fürnehmen/ und wichtigen Haubt-Sachen / und sonst männiglich nur drey Räth gesessen / sondern auch derselbe gantz unordentlich eingerichtet / und die Substantz auß denen Acten nicht recht extrahirt worden / also daß manchesmahl darauß gar kein rechter Sensus, vilweniger der Status Causæ, worauff ein oder andere Sachen eigentlich beruhet / abzunehmen gewesen: Ihro Majestät auch beynebens diese Nachricht / daß bey Ihr Regierung die Gutachten vorhero / und ehe mans nacher Hof befördert / der Ordnung nach von denen darbey gesessenen Räthen nicht abgelesen / oder abgehöret werden: Item daß in denen Erledigungen bißweilen nur zween Räth sitzen / die Räth auch von den Partheyen selbst suppliciren annehmen / zu den produciren fürbringen / und darauff wider in ihr eigene Erledigung begehren / und ziehen sollen. Wann dann auß diesem allen nicht wenige Beschwärden/ in Ertheilung der Justitia, wie auch Ihrer Kayserl. Majestät vilfältige Besoldungen verursachet werden; Als befehlen Dieselbe hiemit gnädigist: daß fürs Erste hinfüro bey Berathschlagung/ und Verfassung der Gutachten / wenigist fünff / und in wichtigen Sachen / auch wohl siben Räth/ und nach Beschaffenheit Sie Regierung in pleno sitzen; Fürs Andere / die Gutachten ehe sie nacher Hof übergeben/ von denen Räthen / so darbey gesessen/ fleissig abgehöret/ von denen Gelehrten übersehen / und wann vonnöthen / recht eingerichtet/ nicht weniger wann es bißweilen die Nothdurfft erfordert/ es seye gleich in Ihrer Majestät eigenen/ oder das gemeine Wesen betreffend/ oder andern Partheyen Sachen in denen vorigen und ältern Actis, und Handlungen bey der Registratur nachgeschlagen/ eines und anders fleissig referirt/ substantialiter extrahirt / und ponderirt; Nicht weniger und Drittens / zu denen gemeinen Erledigungen Inhalt Ihr Regierung Instruction wenigist drey / und in den wichtigern Sachen fünff / und mehrere Räth geordnet; Wie auch Viertens/ die suppliciren keines weegs mehr durch die Räth / sondern der Ordnung nach/ und wie es sonsten gebräuchig gewesen / übergeben/ angenohmen/ und zur Erledigung außgetheilt werden sollen; Und weilen über dieses und zum Fünfften/ Ihro Kayserl. Majestät sonsten auch gehorsambst berichtet / daß Sie Regierung mit vilfältigen gemeinen interims-suppliciren die mehrer theils nur mit dem gewöhnlichen Bescheiden / als acht / drey/ und nochmahlen drey Tagen/ dann: fürzuhalten/ mit Vorwissen/ und nochmahlen mit Vorwissen / und dergleichen pflegen erlediget zuwerden / überhäufft ist / dardurch Sie Regierung nur in wichtigen Handlungen / und Berathschlagungen verhindert / und Ihr damit die Zeit auß den Händen gezogen / derowegen vil besondere Abtheilungen der Räth gemacht/ sich auch die Cantzley / und deren Partheyen Advocaten beschwären / und eine grosse protractionem Justitiæ verursachen; als solle Sie Regierung solches alles Fleisses in unverlängte Berathschlagung ziehen / und Ihrer Kayserl. Majest. wie dergleichen an sich selbst unnütz / und doch also häuffige interims-Anbringen / und Memorialien möchten abgestellet werden/ Ihr rathliches Gutachten gehorsambst eröffnen.

Dieselbe von denen Gelehrten zuübersehen.

Wie es bey Verfass- und Berathschlagung der Gutachten zuhalten.

Wie vil Räth zu denen Erledigungen zuordnen.

Durch die Räth nichts anzuhängen.

Wie denen interims-suppliciren abzuhelffen.

14. Decemb. 1641.

Regie-

Regierungs-Besoldung/

Quartier, und Beförderung.

Ferdinand. III.

Die Besoldung ordentlich / und richtig abzuführen.

Quartiers-Freyheit zumanuteniren.

Beförderung.

WIderumb auff die N. De. Regierung; und wie Ihro Kayserl. Majestät Ihro die Conservation, und Aufnehmen dieses Mittels / als Dero höchsten Lands-Fürstlichen Tribunalis jederzeit mit sonderbarer Sorgfältigkeit angelegen seyn lassen. Also haben sich dieselbe dahin gnädigist resolvirt / und bey Dero Hoff-Cammer gemessen verordnet: das hinfüro Ihr Regierung / Dero Secretarien / Cantzley-Verwandten und Beambten ihre Besoldungen von Quartal zu Quartal ordentlich und richtig bezahlt / und was etwa die darzu assignirte Quota im Saltz-Ambt nicht ertragen / und erklecken möchte / solches auß andern richtigen Mittlen und Gefällen genommen / und erstattet werden solle. Fürs Anderte lassen es Ihro Kayserl. Majest. bey der Ihr Regierung vorhin allergnädigst-ertheilten Quartiers-Freyheit nochmahlen allerdings verbleiben / haben auch bey Dero Obrist-Hoff-Marschallen die gnädigste Verordnung gethan / daß Sie Regierung undisputirlich darbey gelassen / und die jenigen / welche etwan noch keine Quartier haben / alsobald darmit versehen / nach eins / oder deß anderen Todtfall auch die nachgelassene Wittib / und Erben nicht gleich darauß verstossen / sondern die gewöhnliche Zeit über / und wie es mit andern gebräuchig / darin ruhig / und unperturbirt gelassen werden sollen. Drittens wollen Ihro Kayserliche Majestät bey etwo sich begebenden Vacantzen auff eines oder deß anderen auß Ihrem Mittel Beförderung allergnädigist bedacht seyn / dieselben auch anderwärts bey etwan verhoffenden bessern Zeiten mit Gnaden zubedencken unvergessen bleiben ꝛc.

1. Januarii 1647.

Fernere Resolution.

Idem.

Die Besoldung ohne Abzug zubezahlen.

Bey der Quartiers-Fähigkeit hat es nochmahlen sein Bewenden.

DEr N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und haben sich Ihro Kayserl. Majest. fürs Erste / der Besoldung halber dahin ferners allergnädigist resolvirt / daß Ihr Regierung selbige hinführo ohne Abzug deß vierten Theils / auß dem Saltz-Ambt völlig / auch von Quartal zu Quartal richtig bezahlet: Und wofern etwan die darzu assignirte Quota in dem Saltz-Ambt in denen hievor allda gemachten Classibus nicht erklecklich / oder nicht sovil darauß eingehen wurde / der Abgang und Mangel dessen / auß dem neuen Saltz-Küffel-Auffschlag / oder Staigerung erstattet und genommen werden solle. Fürs Anderte lassen es Ihro Kayserl. Majest. der Quartier-halber bey der vorigen allergnädigsten Resolution nochmahlen allerdings verbleiben / und wird solchemnach dem Herrn Obristen Hoff-Marschallen ferners allergnädigst und gemessen anbefohlen / daß er selbiger Kayserl. Resolution, und darüber an ihne außgefertigten Decret, ohne alle weitere Entschuldigung gehorsamblich nachkomme / und ihr Regierungs-Mittel Räth / Secretarien / und Officier, welche noch keine Quartier haben / würcklich damit versehen und accommodiren: die jenigen auch / welche etwan eigene Häuser haben / das Quartier selbst darinnen geniessen lasse. Was aber derselben Räth / Secretarien / und Beambten hinterlassende Wittiben / welchen sie Regierung nach Ableiben ihrer Ehe-Männer das Quartier auff ein Jahr lang geniessen zulassen / wie auch die Besoldung biß zu Ende deß Jahrs zupassiren gehorsambist bitten thut / anbelangt / solches damit / wie mit allen andern bey Hof-dienenden / gehalten werden. Drittens befinden Ihro Kayserl. Majest. für billich / und wollen demnach gnädigist / daß Ihr Regierung die Abraittung dessen / was einem jeden ihres Mittels Räth / und Officier an der Besoldung außständig / erfolgt werden / worüber sich so dann Ihro Kayserl. Majest. ferners allergnädigst resolviren wollen. Viertens verbleiben mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst geneigt / einem jeden von Ihr Regierungs Mittel / nach Zeit und Beschaffenheit seiner Dienst / und Meriten / mit würcklichen Kayserl. Gnaden zubedencken / und zuerkennen / wolten auch ein mehrers nicht wünschen / als daß ein solches jetzo gleich geschehen könte. Demnach aber bey gegenwärtigen schwären Zeiten / die Mittel darzu / wie Ihr Regierung selbst wohl wissend / ermanglen; als wird sich dieselbe diß Orths biß auff etwan nechst-verhoffende bessere Zeiten / noch ferners zugedulden haben. Schlüßlichen die gebettene Zulassung Ihr der Regierung Räth zu denen Audientzen nacher Hoff betreffend / haben Ihro Kayserl. Majestät. allergnädigst befunden / und erwogen / daß dieses eine Neuerung wäre / und derowegen sich darüber allergnädigst resolvirt / daß es dißfalls bey dem alten Herkommen / und wie es bißhero gehalten worden / noch ferners verbleiben / und gelassen werden solle. ꝛc.

Regierung mit Kayserl. Gnaden zubedencken.

25. April. 1647.

Wegen Regierungs-Mittels Quartiers-Fähigkeit.

Vide lit. Q. Quartiers-Fähigkeit.

Regie-

Regierungs-Cantzler/

Wie selbe in dem Consuetudinario Regiminis fol. 53. verzeichnet seyn.

1. Johann Schmidbeck / Herr zu Schönkirchen.
2. Max Thrautsaurerwein / von Ehrentreütz / Anno 1521.
3. Nicolaus Rabenhaubt/ von Sucher / zu Ottensheimb/ Ritter Bohemus, zuvor Kayſers Ferdinandi Rath / und Cammerer / geſtorben den 30. Junii 1538.
4. Marx Beck / von und zu Leoperſtorff / mortuus 1553.
5. Johann Albrecht Widmannſtätter/ hat biß ad annum 1556. in dieſem Officio continuirt / ſoll hernach ein Canonicus worden ſeyn.
6. Bernhard Walther / continuirt biß 1564.
7. Johann Zoppel von Hauß / Tyrolenſis, geſtorben Anno 1580.
8. Sigmund von Dedt / mortuus Anno 1591.
9. Chriſtoph Pirchhaimer von Pirckenau / Auſtriacus, hiervor Reichs-Hof-Rath/ nachgehends Anno 1592. Cantzler worden.
10. Hannß Ruprecht Hegenmüller/ zu Dubenweiler/ ein Wienner/ Kayſers Rudolphi Secundi geheimer Rath/ und Kayſers Mathiæ Reichs-Hof-Rath ; iſt bey Antrettung Kayſers Ferdinandi Secundi Anno 1620. den 20. Julii N. De. Regiments-Cantzler worden / continuirt biß Anno 1627. alsdann Land-Unter-Marſchall worden ; geſtorben den 17. Septemb. 1633.

Herr

11. Chriſtian Schäffler/ Tyrolenſis, mortuus 25. Octob. 1639.
12. Carl Perger / ein Oeſterreicher / geſtorben Anno 1646.
13. Leonhard von Richterſperg / auß Bayrn / Cantzler worden / den 25. Auguſti 1647. mortuus 1. Nov. 1649.
14. Johann Baptiſta Suttinger / zum Thurnhof / ein Wienner / ſuccediret dem Herrn von Richterſperg in den N. De. Land-Schreiber-Ambt Anno 1638. deßgleichen in dem Cantzler-Ambt / den 10. Novemb. 1650. mortuus 1662.
15. Jacob Tavonat, von Ruetzenhof/ und Saxengang/ ein Tyroler/ Ihro Durchl. Leopold Wilhelms geweſter geheimer Rath/ und Hof-Cantzler / iſt Regierungs-Cantzler worden Anno 1663. geſtorben 1665.
16. Johann Chriſtoph Hörmann/ ein Oeſterreicher/ zu dem Cantzler-Ambt kommen Anno 1665. mortuus Anno 1668.
17. Johann Oſwald Hartmann von Hüttendorff/ ein Oeſterreicher/ Regiments-Rath worden den 15. Decemb. 1649. hat das Cantzler-Ambt angetretten Anno 1668.
18. Maximilian von Salla auff Stollberg/ und Jaidendorff/ ein Wienner/ den 14. Septemb. 1665. N. De. Regiments-Rath/ und Anno 1689. Cantzler worden / geſtorben Anno 1701.
19. Johann Georg Schick / ein Oeſterreicher / hat das Cantzler-Ambt angetretten Anno 1701.

Regierungs-Cantzley-Verwandte

Sollen denen Partheyen die Geheimnuſſen bey hoher Straff nicht eröffnen.

Vide lit. C. Cantzley-Geheimnus.

Regierungs-Differentz mit der Hof-Cammer.

Ob in Sachen/ da Ihro Kayſerl. Majeſt. Beſoldung und Recompens halber Bericht/ und Gutachten nach Hof verlangen / die N. De. Buchhalterey dero Bericht auff Regierung / und Cammer erſtatten ſolle ?

Reſolutio.

Leopoldus.

VOn der Königl. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Erz-Hertzogen zu Oeſterreich ꝛc. Unſers allergnädigiſten Herrn wegen Dero N. De. Regierung/ und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Es habe zwar die Hof-Cammer ſub dato Augſpurg den 6. Octob. vor abgewichenen Jahrs/ wegen der in puncto Anforderung der Buchhalterey-Bericht entſtandenen Differentz/ über ihr abgelegtes Referat eine außgewürckte Hof-Reſolution zuintimiren gebetten : Indeme aber mit vorbeſagtem Referat ein Verſtoß beſchehen/ zumahlen Sie Hof-Cammer in Contradictorio gehafftet/ zu Folg einer den 26. Julii vorigen Jahrs ergangenen Reſolution ihre weitere Behelff nacher Hof geben/ und ſo dann den Außſchlag erwarten ſollen ; Als iſt allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. Regierung/ und die Hof-Cammer miteinander in guter Verſtändnuß zuerhalten /

Regierung/und Cammer miteinander in guter Verständnuß zuerhalten.

die Sachen mit genauer Untersuchung beederseits pro & contra beygebrachter Motiven allergehorsambist vorgetragen/ und von derselben allergnädigst resolvirt worden: daß/ wann Ihro Kayserl. Majest. in Besoldung- und Recompens-Sachen Bericht/ und Gutachten nach Hof verlangen/ so dann auff der Regierung und Cammer Befehl die Buchhalterey/ wie vorhin vilmahls/ also noch hinfüro gehorsambist berichten/ im übrigen solche Bericht/ und auffgesuchte Sachen/ allermassen die Hof-Cammer selbst den 10. Octobris 1641. und 12. Septembris 1657. der Buchhalterey aufferlegt/ vorhero offner in Rath gegeben werden sollen/ und mögen.

6. Martii 1690.

Regierungs-Instruction.

Ferdinand. II.

Und daß derselben die Verhandlung der Justitz-Sachen/ auch die Manutenenß deren von Hof auß ergehenden Kayserl. und Lands-Fürstl. Resolutionen/ Generalien/ und Mandaten eingeraumbt seye/ ist resolvirt

4. Marrii 1625.

Regierungs-Jurisdiction

In publicis.

Resolutio.

Idem.

WIederumb auff die N. De. Regierung/ und wollen Ihro Kayserl. Majest. gnädigist/ daß Krafft der noch hievor den 9. Februarii diß Jahrs ergangenen gnädigsten Resolution, über alle und jede Mandata und Generalia so in particulari dieses Lands Ordnungen concerniren/ und antreffen thun/ die Jurisdiction und Manutention ihr der Regierung allein gelassen/ und es allerdings darbey verbleiben solle/ dessen auch bereit die jenigen Instantzen/ so ihr der Regierung nicht subordinirt/ durch Decreta erinnert worden/ und ingleichem die Verordnung an den allhiesigen Stadt-Quardi-Obristen zuassistiren gegen denjenigen/ so die außgegangenen Lands-Fürstl. Gebott/ und Verbott übertretten/ und ihr der Regierung nicht parirn wurden/ begehrter massen beschehen.

11. Julii 1624.

Fernere Resolution.

Leopoldus.

In materia der Wohlfailkeit stehet die Jurisdiction Regierung/ und Stadt-Rath zu.

VOn der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. unsers allergnädigsten Herrens wegen/ durch die N. De. Regierung denen von Wienn anzuzeigen; Demnach allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majest. sich auff das von dem Herren Obristen Hof-Marschallen wider Sie Regierung/ und den allhiesigen Stadt-Rath/ wegen der/ in materia der Wohlfailkeit außgegangenen Satz- und Ordnungen/ wie auch von daraus auff Befund der wider solche gemachte Satzungen beschehenen Ubertrettungen/ gegen die Hof-Befreyte viâ facti vorkehrender Execution bey Hof eingereichte Beschwär-Anbringen/ die gebettene allergnädigiste Schutz- und Manutenirung der Hof-befreyten Handwercker bey seinen Obristen Hof-Marschallen Ambts-Jurisdiction betreffend/ über die vorhero gehöriger Orthen abgefordert- auch eingelangte Bericht/ unterm vierzehenden diß dahin allergnädigst resolvirt: daß es bey der cum derogatione aliarum Instantiarum der Regierung/ und dem Stadt-Rath eingeraumbten Execution, so dem Herrn Obristen Hof-Marschallen in andere Weeg/ allermassen derselbe besonders erinnert worden/ allerdings unpræjudicirlich seyn solle/ verbleibe.

Als hat man sie von Wienn dessen hiemit nachrichtlich erinnern wollen/ die werden auff die gemachte Satz- und Ordnungen alles Fleisses zuhalten/ und gegen die Ubertrettende/ so wohl Burger als Hof-befreyte Handwercker anbefohlner massen mit würcklicher Bestraffung zuverfahren haben.

17. Julii 1688.

Vide lit. J. Jurisdiction und Manutenenß.

Item: über die Hof-befreyte Buchbinder und Buchhandler wegen deren verbottenen/ frembden/ und verdächtigen Bücher/ Calender/ und anderer dergleichen Sachen Verkauffung.

Resolutio.

Ferdinand. III.

DEr N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und solle sie Regierung die würckliche Remedirung hierinnen allerseiths vornehmen/ massen derentwegen an den Herrn Obrist Hof-Marschallen die gehörige Verordnung geschehen.

20. Octobris 1651.

Regie-

Regierungs Jurisdictions-Strittigkeit.

Vide lit. J. Jurisdictions-Strittigkeit.

Regierungs-Räthen Titul.

Resolutio.

Von der Römis. Kayserl. Majestät ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen/dem Herrn Cantzler der N. De. Regierung anzuzeigen; Ihro Käyserl. Majest. Befelch seye/ daß hinfüro bey dem Regiments-Rath geschrieben werde: Unserem Rath deß Regiments der N. Oesterreichischen Landen. Maximilian. II.

2. Junii 1565.

Regierungs-Räthen Referat.

Resolutio.

Der N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und placet im Ersten wie gerathen; nemblichen dem Herrn Pinellen möchte deß Herrn von Walterskirchen erledigte ordinari Ritterstands-Besoldung conferirt/ und dem Herrn von Elso/ deß Herrn von Pergen Besoldung/ so lang/ biß seine Landschafft-Dienst sich enden/ und er seine Regiments Raths-Stell/ widerumben bedienen wird/ interim könte überlassen werden. Im Anderten haben Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Frantz Bernharden Wagele/ zum Supernumerari N. De. Regiments-Rath allergnädigst resolviret/ und angenommen. Neben deme ist Deroselben gnädigist- und gemessener Will/ und Befehl/ daß zu mehrer Beförderung deß Justiz-Wesens- und Beschleunigung deren bey ihr Regierung fürkommenden Appellations- und anderer Processs, so wohl die Ordinari- und Supernumerari-Räth/ deß Herrn- und Ritter-Stands/ als die Doctores dieses Mittels/ solche Processs nach Disposition, und Außtheilung deß Herrn Statthalters mit angelegenen schuldigen Fleiß/ und Eyser referiren sollen. Leopoldus.

Es sollen sowohl die deß Herren- und Ritter-, als Gelehrten-Stands die Processs referiren.

16. Martii 1671.

Regierungs Tax-Freyheit.

Es seynd so wohl der Lehen/ als anderen Briefflichen Instrumenten/ allein die würckliche Räth der N. De. Regierung und Cammer Tax-frey; die jenige aber/ so nur den Raths-Titul haben/ oder anderer Ertz-Herzogen von Oesterreich ꝛc. würcklich Räth seyn/ werden unter solcher Tax-Befreyung nicht verstanden/ wie dann wegen anderer Ihro Kayserl. Majest. würcklichen Dienern/ darunter auch die Secretarii verstanden/ in derley Fällen allezeit an Ihro Kayserl. Majest. umb Bescheid gelangen sollen. Maximilian. II.

Würckliche Regiments- und Hof-Cammer-Räth seyn Tax-frey.

10. Novemb. 1573.

Regierungs-Restriction

In Besoldungs-Sachen.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Herzogen zu Oesterreich/ unsers allergnädigsten Herrn wegen/ Dero geheimben Rath/ Cammerern/ und Statthaltern deß Regiments der N. De. Landen/ Herrn Conrad Balthasarn Grafen/ und Herrn von Stahremberg ꝛc. anzuzeigen: Auß beyliegender Abschrifft habe derselbe mehrern Inhalts zuvernehmen/ was von der Kayserl. Hoff-Cammer/ wegen künfftiger Salarirung der bey Regierungs Mittel/ und denen N. De. Lands-Rechten dienender Räthe/ Beysitzer/ und Cantzley-Verwandten resolutivè intimirt worden; Solchemnach er/ Herr Statthalter wissen wird/ in denen bereits resolvirten Puncten die weitere Vollziehung vorzunehmen/ über die jenige aber/ derentwegen seynd fernere Information vonnöthen/ mit ehistem zuberichten. Leopoldus.

22. Decemb. 1681.

Einschluß.

Der Löbl. Oesterreichis. Hof-Cantzley bleibt hiemit in Freundschafft unverhalten/ was massen Ihro Kayserl. Majest. auff die sub præsidio Ihrer Fürstl. Gnaden zu Schwartzenberg in puncto moderationis sumptuum & expensarum oder universal-restriction dero Wirthschafft noch Anno 1679. fürgangene unterschiedlichen Conferentzen/ und hierüber erstattete gehorsambste Relation unter andern/ und zwar so vil die Löbl. N. De. Regie- Universal Restriction der Lands-Fürstlichen Wirthschafft.

Die Zahl der Herren Regiments-Räthen zureduciren.

Vice-Statthalter-Stell abzuthun.

Supra numerum niemand auffzunehmen.

6. Secretarien / 4. Concipiſten/ und 12. Cancelliſten zubehalten:

Tax-Gegenhandler/ und Schubſchreiber/

Land-Rechts-Beyſitzer ſupra numerum kein/oder wenig aufzunehmen.

Denenſelben kein Votum Deciſivum. ſondern nur Conſultivum zugeſtatten.

rung und Lands-Rechten betrifft / allergnädigiſt reſolvirt / daß die Anzahl der Herren Regiments-Räthe allda/ gar wohl auff Achtzehen/ neben dem Herrn Statthalter/ und Cantzler herab geſetzt/ die übrige Herren Räthe aber/ ſambt der Vice-Statthalter-Stell zwar für dißmahl gelaſſen/ doch deßwegen keinem/ eine Beſoldung gereicht/ nach Abſterbung / oder Beförderung dieſes Herrn Vice-Statthalters aber/ ſelbige Stell auffgehebt / und in Abweſenheit deß Herrn Statthalters das Præſidium bey Ihr Regierung jedesmahls durch den älteſten Rath geführet auch fürohin mit Auffnehmung der Supernumerari-Räth/ ſovil möglich/ gantz innen gehalten/nicht weniger der jenigen Herren Regiments-Räthe (welche bey der Landſchafft die Verordnete/oder Raith-Raths-Stellen angenommen) durch die Zeit der von Ihnen verſehenden Landſchaffts-Dienſte in ſuſpenſo verblibenen Beſoldungen pro tempore illo intercalari nicht mehr wie bißhero/ denen Supernumerari-Räthen von Seiner Kayſerl. Majeſtät verlihen / ſondern oballerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät zum Beſten in die Erſpahrung gezogen ; Ferners auch bey beſagter Regierung nur ſechs Secretarii, vier Concipiſten/ und zwölff Cancelliſten/ und zwar nur die tauglichere fürderhin behalten/ als welche in der Arbeit gar wohl erfolgen können ; hingegen der Tax-Gegenhandler / und Schubſchreiber-Dienſt auffgehebt / allermaſſen es mit dem Erſten ſchon vorhin geſchehen/und ſolcher dem Copeyſchreiber-Dienſt mit jährlichen 75. fl. bereits zugeſetzt worden/ da beynebens Herr Statthalter darüber vernommen werden ſolle : Welchen Herren Räthen die 18. Beſoldungen gereicht/ welche Secretarien / Concipiſten / und Cancelliſten behalten/ und welche hingegen abgethan werden könten ? Was aber die N. De. Lands-Rechten betreffen/ ſollen die Beyſitzer-Stellen in der jetzigen Anzahl der vier beſoldeten Herren Beyſitzer noch ferners gelaſſen/ jedoch auch allda keine / oder gar wenig Supernumerarii ins künfftig auffgenommen werden ; und weilen durch die Vota der Supernumerarien ſowohl bey der Regierung/ als denen N. De. Lands-Rechten wohl den Dritten in denen erfolgenden Abſchieden/ zu Zeiten groſſer Schaden zugefügt werden könte ; Als iſt der ſonſten bey anderen Chur- und Fürſten üblich / und rühmliche Vorſchlag gethan / und gleichfalls von mehrhöchſternannt Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigiſt angenommen worden / daß denen ins künfftig bey beeden Stellen etwo auffnehmenden Supernumerari-Räthen kein Votum Deciſivum , ſondern allein Conſultivum ſo lang geſtattet werde / als biß man ihrer Tauglichkeit/ und Erfahrenheit genugſamb verſichert iſt. Solchemnach Sie Löbl. Cantzley freundlichſt erſucht wird/ an den Herrn Statthaltern unſchwär zuverordnen/ daß Er obigen Inhalt nicht allein auff ſo ergangenen Kayſerl. allergnädigiſten Entſchluß vigore Officii ſui behörig vormercken / und intimiren laſſen / ſondern auch ratione ſubjectorum & ſolvendorum , das weiter verlangende Gutachten oballerhöchſtbeſagt Sr. Kayſerl. Majeſtät zu dero Handen abgeben wolle.

29. Octobris 1681.

Regierungs taugliche Subjecta.

Ferdinand. III.

Difficultäten/ taugliche Subjecta in die Regierung zuehandlen.

WIr haben auß euren Schreiben von 26. Januarii nächſthin mit mehrern vernommen/ was Vnſer N. De. Regierung an euch / und ihr darauff an Vns / in Sachen die Difficultäten taugliche Subjecta in ſelbiges Mittel zuerhandlen / und dahero beſagten groſſen Abgang deren / wo nicht gäntzlichen Untergangs deß geſambten Collegii betreffend/ gehorſambſt gelangen laſſen. Wie Vns nun ſowohl auch dem gantzen Land an dieſem Mittel / als Vnſern in Politiſchen/ und Juſtitz-Sachen / nachgeſetzten höchſten Tribunal beſonders vil gelegen / als ſeyn Wir auch jederzeit beförderiſt dahin gedacht geweſen / und noch/ wie daß ſelbe in ſeinem Stand forthin gantz unverändert / und ungeſchmällert erhalten werden möge. Wollet derowegen von Ihr Regierung in particulari vernehmen / und Vns darauff gehorſambſt neben ihr mit Gutachten berichten / was doch eigentlich für Urſachen verhanden / welcher wegen ihr Collegium in das angedeute Abnehmen gerathen/ ſonderlich aber warumb ſich ſolche Difficultäten bey Erhandlung tauglicher Subjecten erzeigen/ auch daß ſo dann umb ſovil deſto beſſer auff Mittel und Weeg der Sachen zuremediren gedacht werden möge : dann ſovil die Bezahlung anbelangt / iſt euch das beſte und richtigſte Gefäll angewieſen / von dannen auch hiervor jederzeit ordentlich und richtig bezahlet worden / daß aber ein zeithero das widrig erfolgt / daran ſeyn leider die jetzige betrübte Kriegs-Läuff und Zeiten / auch deß Feinds unverſehenen Vorbruch in Vnſer Land Oeſterreich/ und dannenhero verurſachte unentpörliche hohe Kriegs- und andere Außgaben daran ſchuldig/ welches man dann billich zuconſideriren / und ſich umb ſovil mehrers mit Vns dahin zugedulden hat/ biß etwo der Allmächtige/ vermittels deß liebreichen Fridens / die Sachen widerumb in beſſern Stand ſetzen wird : da Wir ſo dann dieſes Mittel der Regierung / wie auch andere Vnſere Bediente / ſo anjetzo Vns / und dem gemeinen Weſen treulich an die Hand gehen / neben dem Außſtand zubezahlen mit allen Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Gnaden zubedencken/ unvergeſſen ſeyn wollen ; Inmittels haben Wir gleichwohl bey Vnſerer Kayſerl. Hof-Cammer noch vorhin / und zwar unterm dato den 20. Septembris nächſthin die gnädigſte Verordnung gethan/ daß Ihr Regierung an dero in bedeutem Saltz-Ambt aſſignirten Quota , ſovil daran nach und nach eingehen thut/ richtig bezahlet ; wie auch das

Die Beſoldung/ und jährliche Deputat abzuführen.

jähr-

jährliche Deputat in Saltz ordentlich abgeführt werden solte ; allermassen Wir aber derselben auch gern mehrers gönnen/ und widerfahren zulassen geneigt seyn / also daß auch Uns nicht zuentgegen ist / daß Sie Regierung selbst auff etwo noch anderwärtige thunliche und verträgliche Mittel gedencke / wie Ihr zu besserer Erhalt- und Unterhaltung noch weiters/ und mehrers geholffen werden möge : welches Ihr dann derselben also andeuten/ darüber auch ihren fernern Bericht und Gutachten erfordern / und Uns darauff eins und anders ferners gehorsambist mit Gutachten berichten wollet / und Wir seyn beynebens euch mit Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnaden wohlgewogen.

7. Februarii 1646.

Regierungs-Votiren.

MIt dem Votiren solle es bey Regierung hinfüro also gehalten werden / daß in denen Criminal-Processen und Gutachten/wo man in puncto Juris versirt / die Doctores die ersten Vota haben / in politischen Sachen es bey dem jetzigen Modo verbleiben : in mixtis es bey deß Directoris Discretion stehen solle / welchen Er zum ersten befragen will.

29. Decemb. 1656.

Regierungs-Veranstaltungen

Sub Præsidio Herrn Johann Quintin, Grafens Jörger/ Statthalters deren N. De. Landen.

1. ISt die gemeine Bauerschafft auff dem Land in Glaubens-Sachen sehr schlecht informirt gewesen/ zumahlen sie in der Jugend durch die Kinder-Lehr die Haubtstuck deß Christlichen Glaubens nicht ergriffen / weilen sonderlich die Pfarrer deß Orths ihr Ambt unterlassen : als seyn so wohl allhier im Land/ als in Ober-Oesterreich an die Officiales ernstliche Verordnungen / und Erinnerungen ergangen : daß solche Kinder-Lehr unaußsetzlich gehalten/ auch Junge und Alte durch den Catechismum instruirt werden sollen/ so nunmehr mit grosser Aufferbäulichkeit continuirt wird / also daß gute Hoffnung obhanden / inner wenig Jahren in universum Catholische Christen im Land zuhaben ; Ob der Ennß zwar wolte sich die Sache anfangs stecken / dahero Regierung dem Lands-Haubtmann daselbst gemessenen Befehl ertheilt/ das Werck eyfrigst zutreiben. Religio.

2.do Hat man Nachricht erhalten/ daß sich unter dem gemeinen Volck noch vil Uncatholische befunden/ so vermög deß Instrumenti Pacis, und darüber außgangenen Reformations-Patenten im Land nicht zuverbleiben ; Dahero auch die Decreta von Regierung dahin außgefertiget worden : daß/ weilen die Pfarrer auff dem Land bey der Oesterlichen Beicht-Zeit deren beste Wissenschafft tragen/ sie durchgehends einige Specificationes dem Consistorio einschicken/ so folgends ihr Regierung von dannen communicirt werden sollen ; massen nach und nach beschehen / also daß von denen Lutheranern sich nur etlich und zwantzig jüngster Zeit noch übrig befunden/ welche aber meistens durch das Passauerische Consistorium bekehret/ die Contumaces aber/ krafft der Generalien / außgeschafft worden. Catechismus. Reformatio.

3.tio Ist in Consideration kömmen/ daß insonderheit auff dem Land die arme Leuth durch Erzwingung einer übermässigen Stolæ sehr beschwäret worden ; dahero Regierung zu Remedirung/ und Einrichtung deß Beständigen dem Passauerischen Official per Decretum zu einiger Conferentz mit denen Closter-Räthen erfordert / allwo auch dieses heylsambe Werck seinen gewünschten Effect erreicht ; Mit dem Wiennerischen Consistorio zwar ist die Sach noch nicht allerdings erörthert. Stola.

4.to Hat man die Inspection und Obsicht über die bey Regierung verhandene Pupillen/ absonderlichen Räthen committirt/ ingleichem die von vilen Jahren her bey der Raitt-Cammer deß allhiesigen Stadt-Magistrats geschwebte Unrichtigkeiten durch eine angeordnete Deputation auß ihrer Verwirrung gebracht/ die lang außgestandene Rechnung- und Abhandlungs-Bericht zuerstatten anbefohlen / mithin selbiger Waisen Angelegenheiten in sichern Stand gesetzt. Pupilli.

5.to Wird das Ærarium gemeiner Stadt/ durch den Vice-Statthaltern/ und Regierungs-Cantzlern jährlichen examinirt / die Abusus abgeschafft / und so vil möglich / gute Wirthschafft gehalten. Ærarium Civitatis.

6.to Ist man sonderlich beflissen gewesen / die damahlige Theurung / so nach der Türckischen Belagerung nicht allein in allen Comestibilibus eingeschlichen / sondern auch durch die Handwercks-Leuth gleichsamb pro Lubitu eingeführet worden/ abzustellen/ und in eine billiche Moderation zubringen/ und weilen es vorhin in diesem Land eben so wenig an guten Satzungen/ sondern nur an deren Manutenentz ermanglet / als seyn die Transgressores Legis, woran unterschiedliche Räth mit deren Außarbeitung Jahr und Tag zugebracht / durch offentliche Bestraffungen anderen zum Schröcken angesehen/ und zur billichen Observantz gebracht worden ; Nachdeme aber solche Theurung per injuriam temporis dergestalt wiederumb von neuem über Hand genommen / daß die pretia rerum fast in das doppelte gestiegen/ hat Regierung dermahlen denen Zeiten in etwas weichen / und das Malum annoch mit Unwillen toleriren müssen. Pretia rerum.

Securitas publica. 7.mò Damit auch in dieser Kayserl. Residentz-Stadt genugsambe Sicherheit eingeführt / Mord und Todtschläg forderist bey Nächtlicher Weil verhindert / die Delinquenten umb so vil leichter ergriffen / und zu gebührender Straff gezogen werden mögen ; Als ist die Illuminatio. Illumination durch die gantze Stadt introducirt / und die Rumor-Wacht mit 40. Mann Auctio militis. verstärcket worden.

Plebs dearmata. 8.vò Seyn denen Handwercks-Leuthen und ihres gleichen zur mehrern Ruhe die Degen abgenommen worden.

Advenæ,&Peregrini. 9.nò Werden alle frembde Ankommende zu Wasser und Land / auch die jenige / so sich hin und wider in denen Häusern in- und ausser der Stadt auffhalten / täglich der Ordnung nach beschrieben / und deren Specification dem Magistrat eingehändiget.

Incendium. 10.mò Ist eine neue Feuer-Ordnung zu grossen Nutzen der Stadt / allermassen die Erfahrenheit bey unterschiedlichen seithero entstandenen Feuersbrunsten genugsamb erwiesen / mit sonderem Fleiß außgearbeitet / und von Regierung publiciret worden.

Contagio. 11.mò Ingleichem hat die Regierung Anno 1691. eine sonderbahre Infections-Ordnung verfasset / auch darüber stricte gehalten ; wordurch dann / vermittelst Göttlicher Hülff / die leidige Seuch selbigen Jahrs von dieser Stadt und Land mit viler Müh und Sorgfalt abgetrieben worden.

Mendici. 12.mò Ist wegen deß Bettlerstands ein weitläuffiges Instructum auffgerichtet / und Xenodochium. also mit denen Armen / sonderlich gebrechlichen bestens verfahren / daß sie nunmehr täglich an Leib und Seel versorget werden ; Ingleichen hat man die zu dem allhiesigen Burger-Spital und Sanitat-Häusern verordnete Räth zu embsiger Beförderung eines / und andern angenahnet ; Mithin verbleibt auch die Stadt à fœce plebeja gereiniget / und deren Gässen gesäubert.

Via publica. 13.tiò Hat Regierung per Commissarios ihres Mittel viam publicam viler Orther auff dem Land widerumb restauriren lassen ; Worauff dann ebenmässig mit Nachdruck gehalten wird.

Justitia Commutativa, & Distributiva. 14.tò Das Justitz-Wesen belangend / hat sich ein solcher Cumulus der viljähriger Processen / forderist der Appellirten / wie auch Regierung und Cammer Gutachten befunden / daß damit alle Kästen angefüllet waren ; Seyn demnach in währender Zeit über 800. Process, theils Civiles, theils Criminales, und Camerales : Item Gutachten / sambt deren ex Officio nacher Hoff ertheilten Berichten 1030. Verläß / 675. appellirte Rathschläg / 300. und von gemeinen Memorialien etlich und sechtzig tausend erlediget worden ; In deren Beschleunigung mercklich vil geholffen / die Abkürtzung der vorhin gewöhnlichen Collationirungs-Termmen : Nicht weniger die höhere Bestraffung der Gewalt ; Worbey zunotiren / daß von obiger Anzahl der absolvirten Processen nur etlich und zwantzig in Revisorio Judicio seyn reformirt / oder moderirt worden ; Dahero dann Regierung die Kayserl. Confirmationes aller der übrigen für sich hat : rectè judicatum, & malè ad Cæsarem appellatum fuisse : Zudeme ist die ordinari Erledigung dieser achthalb Jahr hindurch der Kayserl. Gerichts-Ordnung gemäß täglich zur völligen Expedition gebracht : Mithin solcher fürdersambe Stylus Judicii nunmehr in perpetuum stabilirt / auch noch dieses hinzu gethan worden / daß gleich nach absolvirten Process in ipso consessu der Räth / wegen folgender Revision, die Motiva alsobald abgefast / und ad Protocollum gegeben werden müssen.

Justitia Vindicativa. 15.tò So vil aber justitiam vindicativam betrifft / seyn allerhand Delinquenten allhie / und auff dem Land durch das Schwerd / Strang / Feuer / und Rad gegen ein hundert vom Leben zum Todt hingerichtet / andere siben und dreyssig mit Ruthen außgestrichen / darunter einem Pejeranten die zwey Finger abgehauen / andere neunzehen in den allhiesigen Clementia Cæsaris. Stadt-Graben verschafft / und andere neuntzig deß Lands Oesterreich auff ewig verwiesen / und endlichen noch andere sibenzehen zum Todt verurtheilt worden / denen aber Ihro Kayserl. Majest. ex plenitudine potestatis das Leben geschenckt.

Proscriptio Ægyptiorum, vulgò Ziggeiner. 16.tò Hat Regierung / absonderlich bey denen Land-Gerichtern der Privat-Herrschafften / die proclamirte Ziggeiner / vermög außgegangenen Patents hin und wider exequiren / und enthaubten lassen / wordurch der gemeine Mann von diesem losen Gesindel / bevorab im Land ob der Ennß in zimblichen Ruhestand gesetzt worden.

Forum pro Servis. 17.mò Ist auß Befehl der Regierung / vermittels deß Magistrats ein absonderliches Dienstbotten-Gericht angestellt worden / so zwar jährlich gewechßlet wird.

Æqualitas ponderis, & mensuræ. 18.vò Hat man die Gleichheit der Gewichter / und deß Metzens durch das gantze Land / jedoch mit Außnamb der Stadt Wienn / kleinern Maß halber statuirt.

Dispendium. Fiscal. 19.nò Ob zwar Regierung die Cameralia nur respectivè concerniren / so hat sich doch gezeigt / daß in währender Zeit unterschiedliche Straff-Gelder eingebracht / welche ad usus publicos, so sonsten die Cammer zuzutragen / verwendet / damit das M. De. Vicedomb-Ambt folgend sublevirt worden.

Authoritas Principis. 20.mò Hat Regierung ante omnia die Kayserl. Hoheit / ihrer Instruction gemäß / eyfrigist beobachtet / und weilen sonderlich einige Stands-Personen dieses Lands ratione Curialium daselbst den schuldigen Respect verlohren / solche alles Ernsts cohibirt.

Regi-

Regiments-Gelder

Seyn vor andern Creditis privilegirt.

Leopoldus.

Solche Gelder seyn höchst privilegirt.

DEr N. Oe. Regierung diß sambt deß Herrn Marchesen Pio hiebey geschlossenen Anbringen widerumben zuzustellen; und haben sich Ihro Kayserl. Majest. gnädigist resolvirt / daß nunmehr dem Pioischen Regiment seine höchst-privilegirte / auff vier tausend / fünffhundert / und neun Gulden / vier und zwantzig Kreutzer / genugsamblich liquidirte Regiments-Gelder / von denen bey dem Land-Marschallischen Gericht in Verbott ligenden Effecten (so vil darvon nach Abzug der hierin vermeldten Vogtischen Executions-Unkosten übrig seyn wird) der verbleibende Rest aber / auß anderwärtigen richtigen Stahrenbergischen Verlassenschaffts-Mittlen Ihro Kayserl. Majest. vorigen gnädigisten Resolutionen gemäß / ungehindert der Stahrenbergischen Convocations-Commission, ohne einigen weitern Process-Execution, oder anderwärtigen Aufschub unverzüglich bezahlt / und würcklich außgefolgt werden solle; wornach sie Regierung die weitere gehörige Nothdurfft zuverordnen / und ernstlich darob zuhalten wissen wird.

23. Maji 1663.

Reglement

Für die Kayserliche Soldateſca.

Idem.

ENtbieten allen Unseren General-Lieutenanten / Feld-Marschallen / Obrist-Feld-Zeugmeister / Generalen über die Cavalleria, Feld-Marschall-Lieutenanten / Obrist-Feld-Wachtmeistern / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Haubtleuthen / Lieutenanten / Corneten / Fendrichen / Wachtmeistern / Feldwäbln / Fouriren / und Unserer sambentlichen Kayserlichen Soldateſca, zu Roß / und zu Fuß / was Nation, Stands / oder Wesens die seyn / welche sich anjetzo in Unseren Erb-Königreich / und Landen befinden / und auff Unsere gnädigste Verordnung für jetzt / und ins künfftige ankommen / oder durchziehen möchten / Unſere Kayserl. und Königliche Gnad / und geben euch sambt und sonders gnädigist zuvernehmen. Demnach Wir einige Jahr her die Verpflegungs-Ordinantz Unserer Miliz dergestalt einzurichten für gut befunden / und dahero befohlen / und verordnet gehabt / daß auff jede Portion, es seye Mund- oder Pferd-Portion, für Officier, und Gemeine / das gantze Jahr durch / Monathlich drey Gulden bezahlet / in denen sechs Winter-Monathen aber an statt solcher drey Gulden vom Land- oder Quartiers-Mann dem Soldaten bey der Mund-Portion ein Gulden dreyssig Kreutzer in Geld / und das Ordinantz-mässige Brod / und Fleisch / oder darfür das æquivalente / und Land-läuffige Pretium im Geld: und bey der Pferd-Portion, Haabern / Heu / und Stroh / so vil die Ordinantz außwirfft / oder auch darfür das æquivalente / und Marckt-gängige Pretium im Geld gereicht werden solle: In der gnädigsten Meinung / dem Soldaten hierdurch eine verläßlich- und ergäbige Subsistentz zuverschaffen / und zugleich dem Land / durch die einraumende Option, ob es die Ordinantz-mässige Victualien / und Fuetterey dem Soldaten in natura oder im Geld subministriren wolle / den Hybernal-Last erträglicher zumachen: So seyn aber von Unsern treu-gehorsambsten Landsassen / und Unterthanen / besonders auß dem Königreich Hungarn / häuffig- und continuirliche Klagen eingekommen / welcher gestalten ihnen sothane Option, die Verpflegung in natura, oder im Geld zureichen / keines weegs zustatten kommen / sondern unter dem Prætext deß æquivalentis pretij rerum derley Zumuthungen von der Miliz geschehen thun / wordurch Unserer gnädigisten Intention schnurstracks zuwider / der Last nicht erleichtert / sondern verdoppelt / und verdreyfacht werde. Es hat sich auch geäussert / daß bey allen deme / so das Land nach / und nach über erwehnte Ordinantz denen Regimentern in Winter-Quartieren zahlen / und præstiren hat müssen / und ungeachtet Wir noch darzu einige Bezahlung ex Cassa, oder Anweisung auff die Contributiones Unserer Länder pro stipendio æstivo geben haben lassen / dannoch von der gemeinen Mannschafft bey theils Regimentern in denen Musterungen / und sonsten geklagt worden ist / daß sie ihre Gebühr / so der Officier in Handen hat / nicht habhafft könte werden: und wann es endlich zur Abrechnung / oder Richtigkeit mit ihren Officieren käme / ihr allerhand Unkosten auffgerechnet / und so vil Abzüge gemacht wurden / daß ihr das wenigste von ihrem so sauer- und blutig-verdienten Sold angedeyen thäte; Worzu noch kommt / daß / obwohlen in denen Repartitionen jederzeit auff eine grosse Anzahl Portionen angetragen wird / so die Folge nach sich ziehet / daß Unsere Trouppen in einem numerosen Stand seyn solten / so ereignet sich doch / daß / wann man deren am meisten vonnöthen hat / sie sich schwach / und mit einem grossen Abgang befinden / welches / wie es gegen einander laussen thut / und die grosse Verpflegung neben dem Abgang der Mannschafft nicht stehen kan; Also hat es auch Unserm Dienst in manchen Vorfallenheiten ein geringes Præjudicium zugezogen / daß Wir so gar nie die eigentliche Zahl / und deren wahren effectiven Stand Unserer Miliz wissen haben können.

Häuffig- und continuirliche Klagen.

Vilfältige Mißbräuch / und Ungebühr.

Wann

Dieselbe zuremediren.

Wann Wir dann reifflich erwogen/ und wohl beherziget haben/ was für Ubel und Unheyl Uns/ und dem gemeinen Weesen zuwachsen wurde/ da in denen obstehenden Emergentien das Remedium nicht bey Zeiten fürgekehrt/ und eine solche Ordnung verfast/ und eingeführt werden solte/ bey welcher der Land- und Quartiers-Mann denen bißhero von theils auß der Militz erlittenen Extorsionen/ und denen Prætexten/ so sie darzu gebraucht/ nimmer unterworffen seyn/ der Officier nicht weniger/ als der Gemeine/ was ihme gebührt/ richtig/ und ohne Beschwärde deß Landes bekommen/ und Wir selbsten jederzeit wissen mögen/ was für ein Militz/ und wie starck in Unsern Diensten/ und Bezahl- oder Verpflegung stehen thue.

Portiones mit baaren Geld zubezahlen.

Solchemnach haben Wir gnädigist resolvirt/ daß fürdershin der Officier auff seine Mund- und Pferd-Portion auß der Cassa mit baarem Geld bezahlt werden/ und selbiger von dem Land/ ausser Dach und Fach für sich und seine Leuthe/ sambt der Stallung für seine Pferde/ so vil er derselben seiner Charge, und der Ordinantz gemäß/ vonnöthen hat/ nichts/ wie es immer Namen hat/ fordern/ noch nehmen: der Gemeine aber im Winter die Haußmanns-Kost vom Quartiers-Mann/ oder ein Æquivalens darfür im Geld/ wie folgendes gemeldet werden wird/ und benebst Monathlich etwas an Geld ex Cassa, im Sommer das Brod auß dem Magazin, ohne sein Entgelt/ und darzu alle zehen Tag seine Bezahlung haben solle.

Haußmanns-Kost.

Montirung.

Uber welches alles Wir ihme auch die Montirung/ ohne daß er von seinem Sold etwas beyzutragen habe/ auff Unsere Unkosten verschaffen/ wie nicht weniger die Dienst-Pferde Unserer gemeinen Mannschafft von der Cavallerie, Winter und Sommer/ auff Unsern Unkosten/ auß dem Land oder Magazinen/ unterhalten lassen wollen.

Neue Ordinantz/ oder Reglement.

Damit nun dirses alles mit guter/ und beständiger Ordnung vollzogen/ und Unserm gnädigsten Willen/ und Befehl ein vollkommenes Genügen geleistet werden möge: So haben Wir nöthig zuseyn erachtet/ zur Nachricht/ und Befolgung/ so wohl für Unsere Länder/ als Soldateica, folgende von Uns gnädigist resolvirte Ordinantz/ oder Reglement/ und was noch in ein- und andern darbey zubeobachten seye/ publiciren zulassen.

Bey der Infanterie.

Von der Infanterie.

1. Obrister hat	50. Mund-		12. Pferd-Portion.
1. Obrist-Lieut.	13.		8.
1. Obrist-Wachtmeister	5.		6.
1. Quartier-Meister	4.		3.
1. Auditor	3.		2.
1. Caplan	2½.		2.
1. Secretari	2½.		2.
1. Proviant-Meister	2.		2.
1. Adjutant	2½.		2.
1. Wagen-Meister	2.		2.
1. Profoß sambt seinen Leuthen	4.		5.
1. Haubtmann	15.		3.
1. Lieutenant	5.		2.
1. Fendrich	4.		2.

Allen dieses Stabs- und prima Plana Personen hat in Quartieren das Land nicht das geringste/ wie es Namen haben mag/ zureichen/ als vorgemeldter massen/ Dach/ und Fach zur Wohnung/ und Stallung vor die Pferd.

Auß Unserer General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter von Monath/ zu Monath anticipato, auff jede Portion 4. Fl. 30. Kr. zuempfangen haben/ und sich/ ihre Leuth/ und Pferd auff eigene Spesen verköstigen.

In denen Sommer-Monathen/ so à 1.ma Maji, biß ult.ma Octobris zurechnen seyn/ solle ex Cassa auff jede Portion alle Monath drey Gulden/ und darneben so bald/ und so lang man zu Felde stehet/ wo nemblich der gesambten Armee das Brod gereichet wird/ auff die Helffte der Mund-Portionen allein nach der höchsten Charge, so ein- und anderer hat/ das Brod auß denen Magazinen/ oder so ein und anderer solches in natura nicht empfangen wolte/ im Geld für die tägliche Portion ein Kreutzer gereicht werden.

Denen Feldwäbeln/ Führern/ Fouriern/ Muster-Schreibern/ Feldscheerern/ Corporalen/ Gefreyten/ Spilleuthen/ Fourier-Schützen/ und Gemeinen/ solle in denen Quartieren/ vom Quartiers-Mann die Haußmanns-Kost/ so gut sie der Hauß-Wirth mit denen Seinigen selbsten genieſſet/ oder das Æquivalens darfür/ Kopff für Kopff/ und benebst im Geld Monathlich ex Cassa bezahlt werden/ wie folgt:

	Fl.	Kr.
1. Feld-Wäbel.	7.	30.
1. Führer.	5.	-
1. Fourier	5.	-
1. Muster-Schreiber.	5.	-
1. Feldscheerer.	5.	-

1. Cor-

1. Corporaln.	2. Fl.	Kr.
1. Gefreyten.	1.	30.
1. Von denen Spill-Leuthen.	1.	-
1. Fourier-Schützen.	1.	30.
1. Gemeinen.	1.	-

Wann einige von diesen auff der Postirung / oder sonst in Guarnisonen ligen / wo ihnen die Haußmanns-Kost nicht zustatten kommen kan / so werden dieselbe neben erst specificirter Geld-Bezahlung / an statt der Haußmanns-Kost / ein Æquivalens, nach Beschaffenheit der Umbstände / ex Cassa, oder auß denen Magazinen / wie solches de casu in casum determinirt werden kan / zuempfangen haben.

In denen Sommer-Monathen / welche / wie obgemelt / à 1.ma Maji anfangen / und sich mit Ende Octobris schlüssen / wird jedem von obbemelten Personen / das Brod auß denen Magazinen / Kopff- und nicht Portion-Weiß in natura, und ohne daß es jemahls in Geld abgelöst werden solle / von Tag zu Tag / oder wie es nach der Einrichtung / und Sufficientz Unserer Magazinen geschehen kan / außgetheilt / und beynebst alle / erst / zehend / und zwantzigsten Tag eines jeden Monaths / folgende Geld-Bezahlung abgeführt werden.

	Fl.	Kr.
1. Feld-Wäbel.	3.	30.
1. Führer.	2.	20.
1. Fourier.	2.	20.
1. Muster-Schreiber.	2.	20.
1. Feldscheerer.	2.	20.
1. Corporaln.	1.	20.
1. Gefreyten.	-	40.
1. Von denen Spill-Leuthen	-	40.
1. Fourier.	1.	-
1. Gemeinen.	-	40.

Bey der Cavallerie.

			Von der Cavallerie.
1. Obrister eines Courassier-Regiments hat	50. Mund- und 17. Pferd-Portion.		
1. Obrist Lieutenant.	13.	10.	
1. Obrist Wachtmeister.	5.	8.	
1. Quartier-Meister.	4.	4.	
1. Adjutant.	3.	3.	
1. Proviant-Meister.	3.	3.	
1. Capellan.	2.	2.	
1. Secretari.	2.	2.	
1. Auditor.	3.	3.	
1. Wagen-Meister.	2.	2.	
1. Profoß sambt seinen Leuthen.	4.	5.	
1. Paucker.	2.	2.	
1. Rittmeister.	19.	6.	
1. Lieutenaut.	7.	4.	
1. Cornet.	5.	3.	
1. Wachtmeister.	3.	3.	
1. Fourier.	2.	2.	
1. Musterschreiber.	2.	2.	
1. Feldscheerer.	2.	1.	
1. Trompeter.	2.	1.	

Mit allen diesen Staabs- und prima Plana-Personen / hat es eine gleiche Beschaffenheit / als wie bey der Infanterie, daß ihnen nemblichen das Land / nichts / wie es Namen haben mag / als Dach / und Fach zur Wohnung / und Stallung für die Pferd zureichen habe; Auß der General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter / von Monath zu Monath anticipatè auff jede Portion vier Gulden / dreyssig Kreutzer zuempfangen haben / und sich / und ihre Leuth / und Pferd / auff eigene Spesa verköstigen: In denen Sommer-Monathen / so à 1.ma Maji biß ult.ma Octobris zurechnen seyn / solle ex Cassa auff jede Portion alle Monath drey Gulden / und darneben / sobald / und solang man zu Felde stehet / wann nemblichen der gesambten Armée das Brod gereichet wird / auff die Helffte der Mund-Portion, allein nach der höchsten Charge, so ein jeder hat / das Brod auß denen Magazinen / oder so ein oder anderer solches in natura nicht empfangen wolte / in Geld für die tägliche Portion ein Kreutzer bezahlet werden / denen Sattlern / Schmiden / Corporalen / und Einspäningern solle in denen Quartieren / von dem Quartiers-Mann die Haußmanns-Kost / so gut sie der Hauß-Wirth mit denen Seinigen selbst geniesset / Kopff für Kopff / und beynebst Monathlich im Geld ex Cassa.

	Fl.	Kr.
1. Sattler.	1.	30.
1. Schmid.	1.	30.

		Fl.	Kr.
1. Corporalen.	- -	3.	-
1. Einſpäninger.	- -	1.	30.

gereichet werden. Wann einige von dieſen auff der Poſtirung / oder ſonſten ligen / wo ihnen die Haußmanns-Koſt nicht zuſtatten kommen kan / ſo werden dieſelbe / neben erſtſpecificirter Geld-Bezahlung / an ſtatt der Haußmanns-Koſt ein Æquivalent, nach Beſchaffenheit der Umbſtände / ex Caſſa, oder auß denen Magazinen / wie ſolches de caſu in caſum determinirt werden kan / zuempfangen haben.

In denen Sommer-Monathen / deren Terminus à quo & ad quem ſchon mehrmahlen exprimirt worden iſt / wird jedem von obbemelten Perſonen das Brod als denen Magazinen Kopff- und nicht Portion-weiß in natura, und ohne daß es jemahls in Geld abgelöſt werden ſolle / von Tag zu Tag / oder wie es nach der Einrichtung / und Sufficientz Unſerer Magazinen geſchehen kan / außgetheilet / und beynebſt alle / erſt / zehend / und zwantzigſten Tag jedes Monaths / folgende Geld-Bezahlung abgeführet werden.

	Fl.	Kr.
1. Sattler.	-	50.
1. Schmid.	-	50.
1. Corporalen.	1.	40.
1. Einſpäninger.	-	50.

Die Pferde dieſer Leuth belangend / werden Wir jeden Sattler / Schmid / und Einſpäninger / auff ein Pferd / und jeden Corporalen auff zwey Pferd / in Winter-Monathen Haabern / Heu / und Stroh / und in Sommer-Monathen / wann die Fuetterey nicht durch das Fourgiren / auß dem Land zubekommen iſt / den Haabern / auch / wo es ſeyn kan / und die Noth es erfordert / das Heu auß denen Magazinen / oder ſonſten durch Unſer General-Kriegs-Commiſſariat-Ambt / ohne deß Soldaten Entgelt / verſchaffen laſſen.

Bey denen Dragonern.

Von denen Dragonern.

1. Obriſt hat	50. Mund-	und 17.	Pferd-Portiones.
1. Obriſt-Lieutenant.	13.	10.	
1. Obriſt-Wachtmeiſter.	5.	8.	
1. Quartier-Meiſter.	4.	4.	
1. Adjutant.	3.	3.	
1. Proviant-Meiſter.	3.	3.	
1. Capellan.	2.	2.	
1. Secretari.	2.	2.	
1. Auditor.	3.	3.	
1. Wagen-Meiſter.	2.	2.	
1. Profoß ſambt ſeinen Leuthen.	4.	5.	
1. Haubtmann.	16.	5.	
1. Lieutenant.	5.	4.	
1. Fendrich.	4.	3.	
1. Wachtmeiſter.	3.	3.	
1. Fourier.	2.	2.	
1. Muſterſchreiber.	2.	1.	
1. Feldſcheerer.	2.	1.	

Mit allen dieſen Staabs- und prima Plana-Perſonen / hat es in allen / was Dach und Fach / Stallung / Geld-Bezahlung / im Sommer / und Winter / und die Reichung deß Brods / anbelanget / durchauß eine gantz gleichmäſſige Beſchaffenheit / als wie hievorſtehend / von denen Staabs- und prima Plana-Perſonen / eines Couraſſier-Regiments gemeldet worden iſt.

Allen Trummelſchlägern / Schmiden / Sattler / Corporalen / und Gemeinen / wird die Haußmanns-Koſt / wie oben bey dem Couraſſier-Regiment gemeldet worden / Kopff für Kopff / und beynebſt monathlich ex Caſſa in Geld gereicht

	Fl.	Kr.
1. Trummelſchlager.	1.	30.
1. Schmid.	1.	30.
1. Sattler.	1.	30.
1. Corporalen.	3.	-
1. Gemeinen.	1.	30.

Wann einige von dieſen auff der Poſtirung / oder ſonſten / wo die Haußmanns-Koſt nicht gereicht werden kan / ſtehen ſolten / ſo wird es auff ſolchen Fall mit ihnen / wie mit denen Couraſſiers / gehalten werden.

Im Sommer bekommen dieſe Perſohnen das Brod auß denen Magazinen / wie die Couraſſiers / und die Bezahlung im Geld geſchihet alle Erſt- Zehend- und Zwantzigſten Tag jedes Monaths / wie folgt:

1. Trum-

1. Trummelschlager.	-	-	50. Kr.
1. Schmidt.	-	-	50.
1. Sattler.	-	-	50.
1. Corporal.	-	1. fl.	40.
1. Gemeiner.	-	-	50.

Mit dem Unterhalt der Pferde dieser Leuthe/ solle eben das jenige/ so bey denen Courafiers gemeldet worden/ geschehen/ und dem Trummelschlager/ Schmidt/ Sattler/ und jedem Gemeinen ein Pferd/ denen Corporalen aber zwey Pferd/ besagter massen verpflegt werden; Mit denen Husarn- und Croaten-Regimentern/ hat es so wohl wegen der Staabs- und prima Plana-Personen/ als der übrigen Leuth beym Regiment in denen Chargen in numero portionum, in der Geld-Bezahlung/ Haußmanns-Kost/ Brod/ und Fourage, eine durchauß gleichmässige Bewandtnuß/ und Beobachtung/ wie bey denen Courassier-Regimentern/ ausser daß im Winter alle Monath in Geld

		Fl.	Kr.
1. Sattler nicht mehr hat/ als	- - -	1.	20.
1. Schmidt.	- - -	1.	20.
1. Corporal.	- - -	2.	40.
1. Husar/ oder Croat.	- - -	1.	20.
Im Sommer alle 10. Tag/ 1. Sattler.	- -		45.
1. Schmidt.	- - -		45.
1. Corporal.	- - -	1.	20.
1. Husar oder Croat.	- - -		45.

Bey dieser von Uns gnädigst-decretirten Ordinantz/ was einem jeden respectivè im Geld/ Haußmanns-Kost/ Fourage, und Brod gebühren thut/ wollen/ und befehlen Wir gnädigist ferners/ daß folgende Puncten/ und Satzungen von jedermäniglich/ denen es angehet/ oder einigerley Weiß angehen kan/ gehorsambist beobachtet/ und befolget sollen werden.

Erstens/ sollen sich alle Stabs- und prima Plana-Personen/ denen die Portionen in Geld zu vier Gulden/ dreyssig Kreutzer bezahlt/ von aller Exaction, es mag dieselbe Prætext, Nam/ oder Titul haben/ wie sie immer will/ enthalten/ sich mit erwehnter auß der General-Kriegs-Cassa empfangender Bezahlung begnügen/ ausser der blossen Wohnung/ so in Dach/ und Fach/ nach der Lands-Art und Proportion der Charge, eines jeden Officiers bestehen solle/ und ausser der Stallung für die competente Anzahl Pferd/ nicht das geringste/ weder vom Land- noch Hauß-Wirth fordern/ weniger nehmen; allermassen Wir hierob so fest gehalten haben wollen/ daß nicht allein/ wider den/ oder die Officier, so diesen Unsern gnädigsten Befehl zubrechen/ oder zuübertretten sich gelusten solten/ exemplarisch verfahren: sondern auch der/ oder die vom Land/ so unter dem Prætext eines freyen Willens/ Privat-Freundschafft/ Liberalität/ Discretion, umb Ruhe/ und bessers Commando zuhaben/ oder anderwärtiger Bemäntlung sich zu etwas mehrern einlassen solten/ umb doppelt so vil/ als sie wider diese Unsere Ordinantz/ im Geld/ oder Gelds-werth gegeben haben mögen/ gestrafft/ und solche Straff halb dem Denuncianten geschenckt und außgefolgt/ und halb in Unser General-Kriegs-Cassa gelieffert/ und zum Verlag deß Feld-Spitals angewendet werden solle.

Ausser Dach/ und Fach bey hoher straff nichts zunehmen/ oder zugeben.

Andertens/ hat es mit der Haußmanns-Kost den Verstand/ und das Absehen/ daß solche nicht anderst/ als in natura genossen/ und niemals darüber einiger Vergleich/ oder Tractat eines Æquivalentis zwischen dem Soldaten/ und Quartiers-Mann gepflogen/ oder zugelassen werden solle: sondern der Haußwirth ist schuldig/ wann/ und so offt er mit denen Seinigen/ der Lands-Arth/ und Gewonheit nach/ das Mittag- oder Nachtmahl geniesset/ den einquartierten Soldaten auch mitessen zu lassen/ und die selbst-geniessende Kost mitzutheilen.

Verstand der Haußmanns-Kost.

Dargegen solle der Soldat/ welcher/ umb bey solcher Kost besser bestehen zukönnen/ seine Monathliche Geld-Bezahlung noch darneben hat/ sich darbey contentiren/ keine Insolentzen verüben/ von dem Wirth ein mehrers/ oder bessers/ als er selbsten zugeniessen pfleget/ nicht begehren/ sondern sich in allen fried- und schiedlich betragen; Allermassen/ und gleichwie vorberührter massen/ so lang nemblich der einquartierte Soldat mit der Kost zu Friden ist/ der Quartiers-Mann selbige den Soldat mit geniessen zulassen schuldig seyn solle: Also/ und da der Soldat dem Quartiers-Mann Ungelegenheit machen/ und ihne auff eine oder andere Weiß betrangen/ und molestiren thäte/ neben der Bestraffung/ so Wir in alle Weeg/ wegen verübter Insolentz/ wider derley Ubertretter Unserer Ordinantz vorgekehrt haben wollen/ der Quartiers-Mann auch befugt seyn solle/ die Haußmanns-Kost ipso facto auffzuheben/ dem Soldaten täglich darfür zwey Kreutzer zugeben/ und seiner Obrigkeit diese Auffhebung der Haußmanns-Kost alsogleich anzuzeigen/ damit dieselbe es dem commandirenden Officier deß Soldaten/ und dem im District befindlichen Kriegs-Commissario notificiren/ der Soldat/ wann er es verschuldet/ abgestrafft/ dem Quartiers-Mann die Satisfaction verschafft/ und nach geleisteter Satisfaction, der Soldat/ es seye dann/ er wolle lieber die tägliche zwey Kreutzer/ als die Haußmanns-Kost haben/ wider in die Haußmanns-Kost gestellt werden möge. Worbey

Keine Insolentzen zuverüben.

Beraubung der Haußmanns-Kost.

Drittens / nicht zuzulassen ist / daß der Quartiers-Mann ohne Ursach die Haußmanns-Kost auffheben thue; zumahlen / und da von dem commandirenden Officier, Kriegs-Commissario, und seiner Obrigkeit selbsten / welchen zusammen das Judicium in derley Fällen zustehet / erkennt wurde / daß der Soldat sich wohl comportirt / und der Quartiers-Mann die Kost auß Muth-oder Widerwillen / oder ander unbillicher Ursach / auffgehoben habe / er Quartiers-Mann umb so vil halbe Gulden / als wie vil Tag die Haußmanns-Kost nicht gereichet worden ist / gestrafft / und darvon die Helffte dem Soldaten / dem die Haußmanns-Kost gebührt hat / und die andere Helffte der General-Kriegs-Cassa zum Feld-Spitals-Verlag zugewendet werden solle. Es ist dahero

Repartition der Quartier.

Viertens / in der Repartition der Quartier, so von dem Land mit Zuziehung Unsers General-Kriegs-Commissariat-Ambts gemacht solle werden / wohl dahin zureflectiren / daß die jenige / so vermög vorstehender Unserer Ordinantz / die Haußmanns-Kost zugenieſſen haben / solcher Gestalten logirt / und einquartiert werden / wo der Hauß-Wirth / oder Quartiers-Mann im Stand / oder gewohnt ist / und das Vermögen hat / sich / und die Seinige / nach der Lands-Arth genüglich zuverkösten; Allermassen hierinnfalls eine jede Obrigkeit unter ihren Unterthanen die Außtheil-und Verlegung der ihnen auff die Haußmanns-Kost zurepartirten Militz zumachen wissen wird / damit dem einquartierten Soldaten die Haußmanns-Kost mit obigen Clausulen / und Bedingnussen nicht fehlen möge.

Was an statt der Hauß-Manns-Kost zureichen.

Fünfftens / nachdeme aber Unsere Länder / wie bekannt / unter sich selbsten / und aller Orthen nicht gleich seyn / und bey deren theils die gemeine Lebens-Art also beschaffen ist / daß die meiste Hauß-Leuthe eine solche Kost genieſſen / bey welcher sie auß Armuth / oder Gewohnheit endlich wohl außkommen müssen / und können / der Soldat aber darbey nicht bestehen / oder nach außgestandenen Feld-Travaglien / sich wider erhollen könte; Als haben Wir auff solchen Fall gnädigist resolvirt / und wollen / daß es in deß Hauß- oder Quartiers-Mann Willkuhr / und Option stehen solle / entweder eine solche Kost zuhalten / wobey sein einquartierter Soldat vernünfftiger Weiß zufriden seyn kan / und wann dieses geschiht / so bleibt es in allem beß deme / was hiervor in §. §. 2.do 3.tio & 4.to verordnet ist: oder wann der Hauß-oder Quartiers-Mann dergleichen Kost nicht halten will / oder kan / so solle er schuldig seyn / an statt der Hauß-Manns-Kost / seinem einquartierten Soldaten / er seye von der Infanterie, oder Cavallerie, monathlich ein Gulden / dreyssig Kreutzer in Geld / und täglich zwey Pfund Rocken- oder solchen Brods / wie er selbsten genieſſet / zugeben: mit welchem Geld / und Brod der Soldat sich zubefridigen / und wegen der Hauß-Manns-Kost / auſſer Dach / und Fach / Ligerstatt / und dem gemeinschafftlichen Gebrauch deß Liechts / und Feuers / so der Quartiers-Mann ohne dem für sich / und die Seinige hat / nicht das geringste / wie es Namen haben mag / vom Land-oder Quartiers-Mann fordern / weniger erpressen solle / alles bey unaußbleiblicher exemplarischer Straff. Und solle diese Willkuhr / oder Option, so der Hauß- oder Quartiers-Mann jetzt verordneter massen hat / entweder die Haußmanns-Kost / oder Geld / und Brod darfür zugeben / von Monath zu Monath zuverstehen seyn; also daß mit Anfang eines jeden Monaths der Hauß-oder Quartiers-Mann sich / ob er den Monath über / die Kost / oder bedeutes von Uns gnädigst statuirtes Æquivalens im Geld / und Brod darfür geben will / erklären / und im wehrenden Monath / das jenige / dessen er sich erkläret / zuändern / und die angefangene Kost in das Æquivalens, oder vice versâ zumutiren / und zuverwechseln nicht befugt seyn solle.

Verpflegung der Pferden.

Sechstens / die Verpflegung der jenigen Pferde / welche in Quartieren Unserm Ærario obliget / und durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt verschafft werden solte / anbelangend / haben Wir gnädigst resolvirt / daß über Habern / Heu / und Stroh / so vil von die / in ein oder andern Districk, Creyß / Viertl / oder Comitat einlogirte Pferd vonnöthen seyn wird / Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt / im Namen / und von wegen Unserer Hof-Cammer / sowohl die Lifferung / als den Preiß in den Land tractiren / und einrichten / und solcher Tractat, nachdeme selbiger in einer besondern zu Handhabung dieses Reglements / und Beobachtung der militarischen œconomie, und Politzey / bey Unserm Hof / zwischen denen bey dem Werck zuconcurriren habenden Stellen / und Cantzleyen gnädigist angeordneten Deputation deliberirt seyn wird / zu Unserer gnädigsten Ratification Uns gehorsambst referirt werden solle: Damit Wir darauff die Mittel gnädigst verordnen mögen / von welchen diese Lifferung richtig bezahlt / und mithin verhütet werden möge / daß derenthalben das Land nichts zuleiden / oder einzubüssen habe. So solle auch

Obsicht deß commandirendē Officier.

Sibendens / der commandirende Officier fleissige Obsicht tragen / und daß solches geschehe / Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt / durch seine / in denen Districten haltende Subordinirte nachschauen lassen / damit / wann solcher Gestalt dem Reitter die Fourage verschafft wird / er selbige dem Pferd nicht entziehen / sondern solches wohl füttern / und warten thue / damit in Entstehung ein oder andern Unterschlaiffes / das Pferd nicht zu Grund gehen / und Unser Dienst darbey leiden möge; Allermassen Wir

Die Pferd in guten Beschlag zuunterhalten.

Achtens / damit das Pferd in guten Beschlag unterhalten werde / dem Reitter / Dragoner / Husarn / oder Croaten / in vorstehender Ordinantz / bey der Geld-Bezahlung etwas mehrers / als dem Musquetirer / außwerffen lassen / damit er die Mittel habe / die Hueiſſ-Eysen / und Nägel / so auff sein Pferd gehören / zubezahlen. Sonsten aber

Neun-

Von dem Sold denen Soldaten nichts abzuziehen.

Neuntens/ gehört der Sold/ oder Geld-Bezahlung / welche dem Soldaten Sommer/ und Winter respectivè von Monath zu Monath / oder von zehen zu zehen Tagen gereicht wird werden/ihme zu seiner freyen Disposition, und täglichen Leibs-Nahrung/ und hat sich darvon weder Regiments-Unkosten/ Montirungs-Gelder / oder sonsten einige Spesa, wie sie immer Namen haben / oder der Officier etwan ersinnen möchte / nicht abziehen zulassen; zumahlen Wir ihme die Montirung/ und was sonsten an Sattel/ und Zeug zuverschaffen/ oder außzubessern ist / ohne seinen Entgelt / auff Unkosten Unserer Genetal-Kriegs-Cassa, durch eine besondere Anstalt procuriren/ und außlieffern/ und solche Verfügung thun lassen werden/ daß er allezeit in guter Montirung/ Gewehr/ Sattel und Zeug stehen solle.

Wie die Geld-Bezahlung in Quartieren beschehen solle.

Zehendens/ die Geld-Bezahlung in Quartieren/ damit dieselbe verläßlich seye/ und niemand/ der nicht würcklich im Leben/ und in Diensten ist/ bezahlt werde / beschihet folgender Weiß: Mit Anfang jedes Monaths/ reichen die Quartiers-Stände an ihre vorgesetzte Obrigkeit/ oder Ambt-Leuth authentische/das ist von ihnen unterschriebene Listen/ oder Specification ein/ was ein jeder für Leuth und Pferd im Quartier habe/ cum distinctione, welche nur mit Dach und Fach/ und der Stallung / oder welche Leuth mit der Haußmanns-Kost/ und welche Pferd mit der Fourage angewiesen seyn; Der Obrister oder Commendant deß Regiments erhebt zu gleichen Zeiten von allen seinen Rittmeistern/ oder Haubt-Leuthen Listen/ welche von ihnen Rittmeistern/ oder Haubt-Leuthen dem Lieutenant, oder Fendrich/ einen Corporalen und zwey Gemeinen/ von jeder Compagnie unterschrieben/ und jeder Mann mit Namen und Zunamen/ sambt dem Zusatz (wann es eine Compagnie zu Pferd ist) ob er beritten/ oder unberitten ist/ verzeichnet seyn solle. Diese beede Listen müssen respectivè einer Seiths durch den Creyß-Haubtmann / Viertel-Commissarium, Ober- oder Vice-Gespann/ und ander Seiths durch den Obristen/ oder Commendanten deß Regiments/dem in District befindlichen Kriegs-Commissario behändiget werden/ welcher beederley Listen gegeneinander halten/ und wann er einige Differenzen/ oder Anstöß in denselben findet/ die Erleuterung darüber begehren: auch wohl die Compagnie, wo der Anstoß ist / revidiren; indessen aber/ damit die Bezahlung nicht gehemmet werde / nach der von dem Regiment bekommenen Lista ein Extract, welchen bey der Bezahlung der Rittmeister / oder Haubtmann / nebst dem Kriegs-Commissario zuunterschreiben hat / verfassen/ nach denselben die Bezahlung vor die gantze Compagnie anschaffen/ und solche durch einen Officier von der General-Kriegs-Cassa zu Handen / und gegen Quittung deß die Compagnie dazumahl commandirenden Officiers abführen lassen solle. Ein gleichmässiges / was hier von einer Compagnie gemeldet worden/ geschihet auch mit dem Regiments-Staab/ von welchem der Obrister die Lista eingeben / der Kriegs-Commissarius solche mit oberwehnter Lista von dem Quartiers-Stand confrontiren/ darüber einen Extract formiren/ und die Bezahlung zu Handen/ und gegen Quittung deß Obristen veranstalten solle; worbey zubeobachten / daß in derley Extracten/ nach welchen die Anschaffung beschihet/ und die General-Kriegs-Cassa die Bezahlung thut/ die Summen mit Buchstaben außgeschrieben / und nicht nur mit Ziffern notirt/ wie nicht weniger / und damit jeder Obrister / daß/ und wie sein Regiment bezahlt/ wissen möge/ ihme von jeder Bezahlung ein Summarischer Extract, in welchen alle Zahlungs-Extracten seiner unterhabenden Compagnie begriffen seyn / durch den Kriegs-Commissarium unter seiner Signatur zugestellt werden solle.

Repartition, und sub-Repartition der Einquartierung.

Eilfftens/ nachdem in der Repartition deß Haubt- und Universal-Wercks zwischen Uns / und Unsern Deputirten / und einem gantzen Land / wie vil es nemblich Mann/ und Pferd in die Logirung überzunehmen habe/ und wohin es solche in Creyß/ Viertel/ Districten/ oder Gespannschafften eintheilen wolle/ eingerichtet/ und abgehandlet seyn wird: so solle dann die sub-Repartition in denen Creyßen/ Vierteln/ Districten/ oder Gespannschafften selbsten folgender Gestalten geschehen; daß nemblich der im District bestellte Kriegs-Commissarius an die jenige/ welche im Namen deß Creyßes/ Viertels/ Districts / oder Gespannschafft / die Quartier außzutheilen haben / eine Lista aller/ so zubequartieren seyn / mit Namen/ und Zunamen/ mit Beymerckung der Charge, so ein jeder hat/ und mit der Distinction der jenigen/ welche nur Dach und Fach/ sambt der Stallung/ und welche die Haußmanns-Kost/ und deren Pferd die Futterey auß dem Land haben sollen/ außhändigen / und auff solche Lista die vom Creyß/ Viertel/ District, oder Gespannschafft ihme Kriegs-Commissario die Biglieten/ auff welchen ein jeder / der zubequartiren ist/ und der jenige/ bey welchem er das Quartier haben solle/ benennet seyn muß/ zustellen solle; Diese Biglieten werden so dann durch den Kriegs-Commissarium fleissig registrirt / der Miliz zugestellt / die Quartier darauff ordentlich bezogen / vom Soldaten das Bigliet seinem Quartiers-Mann zugestellt/ von demselben wohl auffgehoben/ wann der Soldat im Quartier sterben/ oder sonsten abgängig werden thäte / dem commandirenden Officier, wie im folgenden §. 13. deß mehrern zusehen ist/ mit Annotirung / wann der Mann ab- oder auß dem Quartier weggegangen/ wider zugestellt/ und im übrigen kein Mann/ er sey Officier, oder Gemeiner/ oder kein Pferd/ ohne dergleichen Quartier-Bigliet logirt/ oder bequartiert werden solle.

Wie es bey Veränderung deren Quartieren zuhalten.

Zwölfftens / wann die Bequartierte / jetzt-besagter massen / einmahl eingerichtet seyn/ so kan in demselben keine Aenderung ohne Mitwissen/ und Einstimmung deß commandirenden Officiers/ deß im District-bestellten Kriegs-Commissarii, und der Obrigkeit/ unter welche die Quartiers-Leuthe/ wo die Veränderung geschehen solle/ gehörig seyn / vorgenommen

men werden/ und dieſes zwar nur in Particular-Veränderungen / wann aber in dem Haubtwerck ſelbſten etwas mutirt/oder gantze Regimenter dislogirt werden ſolten/ſo ſolle keiner von benennten / mitwiſſenden Theilen ſich unterſtehen / dergleichen etwas / weder beſonders/ noch insgeſambt vorzunehmen/ ſondern es muß durch den commandirenden Officier Unſerm Hof-Kriegs-Rath/ durch den Kriegs-Commiſſarium ſeiner Inſtantz nacher Hoff/ und von dem Land durch das Gouverno Unſerer Hof-Cantzley angezeigt/ von allen dieſen das Werck in oben-berührter Deputation conſultirt/ Uns unterthänigiſt vorgetragen/ darüber Unſer gnädigſte Reſolution gegeben/ und ſolche mit aller guter Ordnung exequirt werden.

Was in Außhändigung der Quartiers-Biglieten zubeobachten.

Dreyzehendens/ in Außhändigung der Quartiers-Biglieten/ ſo der Kriegs-Commiſſarius an die Militz thut/ iſt zubeobachten/ daß der Haubtmann / Rittmeiſter/ oder commandirende Officier ſolche vor ſeine anvertraute Compagnie erheben/ und wegen ihres Empfangs dem Kriegs-Commiſſario darfür eine Recognition zuſtellen: Wie nicht weniger er Haubtmann / Rittmeiſter / oder commandirender Officier eine andere Recognition einem jeden Quartiers-Mann/ ſo denen Leuthen von der Compagnie die Haußmanns-Koſt zugeben/ oder ein Pferdt/ ſo Wir verpflegen laſſen/ einlogirter hat/ zur Urkund / daß Mann und Pferd ſeine Gebühr empfangen habe/ alle Monath außlieffern ſolle/ und dieſes alle Monath; allermaſſen auch ein Quartier-Bigliet nicht länger als ein Monath zugelten hat.

Wann ein Mann/ oder Pferd abgängig wird.

Dieſe beede Monathliche Recognitiones werden ſo wohl die Reichung der Haußmanns-Koſt/ und was für Fourage vom Land præſtirt worden / als zugleich den effectiven Stand der in Quartieren ſtehenden Militz dociren: Wann aber der einquartierte Mann/ oder Pferd/ zwiſchen der Monathlichen Friſt abgängig wurde/ ſo ſolle der Quartiers-Mann das Quartier-Bigliet alſobalden dem Officier zuruck geben / und ſelbigen dargegen / daß biß dorthin der Mann mit der Haußmanns-Koſt/ oder das Pferd mit dem Futter verſehen worden ſeye/ wie vorſtehet/ recognoſciren: wie dann der Quartiers-Mann den Tag / wann der Mann abgängig worden/ auff das Bigliet zeichnen/ und wann ein Pferd abgängig worden/ den Tag deß Abgangs der Quartiers-Mann ſambt dem Soldaten/welchem das Pferd zugehört hat/ atteſtiren/ und in das zuruck-gebende Quartiers-Bigliet annotiren ſolle.

Wie es nach beſchehener Bezahlung der ferneren Richtigkeit wegen zuhalten.

Vierzehendens/ ſo offt eine Bezahlung/ es ſeye eines gantzen Regiments / oder einer Compagnie auff Anſchaff- und Verordnung deß im Diſtrict beſtellten Kriegs-Commiſſarii, und gegen Quittung deß Commendanten von jeder Compagnie durch den Officier von der General-Kriegs-Caſſa geſchehen iſt/ ſo hat der Kriegs-Commiſſarius die in Handen habende Liſten von Regiment/ oder der Compagnie, die Liſten von Quartier-Stand und den Zahlungs-Extract, ſo er darauß formirt hat/ von welchen allen oben §. 10.mo Meldung geſchehen/zuſambt denen alle Monath zuruck gekommenen Quartiers-Biglieten (als welche ihme der commandirende Officier, deme er Commiſſarius ſie mit Anfang deß Monaths zugeſtellt gehabt/ und derentwegen quittirt worden iſt/ gegen Außhändigung ſothaner Quittung wider zuruck zugeben hat) ſambt einer Recognition von dem General-Kriegs-Caſſa-Officier, wie vil der Kriegs-Commiſſarius vor das Regiment / oder Compagnie angeſchafft / und der Officier darauff bezahlet habe / an ſeine Inſtantz nacher Hof einzuſchicken: welche alle dieſe Nothdurfften revidiren/ und wann ſie ſolche recht / und der beſchehenen Bezahlung conform befindet/ die Confirmation der vom Kriegs-Commiſſario gegebenen Anſchaffung / zuſambt erſt-bedeuten Nothdurfften / der Kayſerl. Hof-Cammer berichtlich einreichen thut / welche über eine jede ſolche durch das General-Kriegs-Commiſſariat-Ambt examinirt- und confirmirte Bezahlung die Kriegs-Buchhalterey ultimatim umb ihren Bericht vernehmen: ſodann vermittels eines Kayſerl. Befehls an die General-Kriegs-Caſſa, die beſchehene Anſchaffung deß Kriegs-Commiſſarii ratificiren/ und mit ſolcher Ratification die General-Kriegs-Caſſa, dieſe Außgab in ihrer Raittung belegen / und legitimiren thut; und dieſes alles / damit nichts/ was nicht effective verhanden iſt / bezahlt / der effective Stand der Regimenter / und Compagnien mit Fundament außfündig gemacht/ und wohl examinirt / und die beſchehene Bezahlung dergeſtalten controllirt werde/ daß nicht wohl ein Unterſchleiff verübet/und Wir alle Monath wiſſen mögen/ was für Trouppen Wir bezahlen / und wie ſtarck dieſelbe ſich befinden. Was aber

Von denen Perſonen/ ſo einzeler Weiß bezahlt werden.

Funffzehendens/ die jenige Perſonen/ und Militariſche/ es ſeye vom General-Staab oder andere/ anbelangt/ welche nicht in Corpore, ſondern eintzeler Weiß bezahlt werden/ dieſelbige haben in denen Winter-Monathen alle Monath von dem General-Kriegs-Commiſſariat-Ambt eine Urkund ihrer Gebührnuß/ und/ob ſie bequartirt ſeyn/oder ohne Quartier ſtehen/zuproduciren; zumahlen/und wann ſie Quartier haben/von dem jenigen / der bezahlt werden will/ neben dieſer General-Kriegs-Commiſſariats-Urkund / noch ein Certificat von Quartier-Stand beygelegt werden/ und in demſelben atteſtirt ſeyn muß / daß er in Quartier auff keinerley Weiß excedirt habe.

Welcher nun dergleichen Urkund/ und Certificat bey der General-Kriegs-Caſſa producirt / hat die ihme in der Commiſſariatiſchen Urkund außgeworffene Gebührnuß zuempfangen/ und die General-Kriegs-Caſſa wird mit Ende jedes Monaths / einen Extract deſſen/ ſo ſie auff dergleichen Urkunden bezahlt hat / Unſerer Hof-Cammer einzureichen haben/ welche ſolchen der Kriegs-Buchhalterey pro reviſione, & examine zuſtellen laſſen / und wann ſolches geſchehen/ und in der Sach kein Fehler/ oder Mangel befunden worden / die Bezahlung/ wie oben bey denen Regimentern/ und Compagnien gemeldet iſt / vermittelſt eines an die

die General-Kriegs-Cassa außfertigenden Kayserl. Befehls ratificiren wird. Wie dann auch die General-Kriegs-Cassa nicht allein derley Bezahlung halber/ gehalten seyn solle / die Monathliche Zahlungs-Extracten Unserer Hof-Cammer einzureichen/ sondern es sollen auch alle Officier der General-Kriegs-Cassa, so die Trouppen bezahlen / zu gleicher Zeit / als die Kriegs-Commissarii, wie im vorstehenden Articul verordnet wird / die Legitimationes ihrer Anschaffungen/ an ihre Instantz nacher Hof schicken / die Extracten dessen / was sie von einer Zeit/ zur andern bezahlt / durch das ihnen vorgesetzte General- Kriegs-Zahl-Ambt Unserer Hof-Cammer unfehlbar einsenden; allermassen das General-Kriegs-Zahl-Ambt diese seine Bediente dahin zuinstruiren/ und anzuhalten/ und in casu moræ Unserer Hof-Cammer darfür zustehen/ und mit der Verantwortung zuhafften haben wird.

Die Quartier öffters zuvisitiren.

Sechzehendens / Wir verordnen / und befehlen auch gnädigst/ daß zu besserer Beobacht- und Vollziehung alles dessen/ so Wir bißhero / wie sich in Quartieren an Seiten der Militz / und deß Landes/ zuverhalten seye/ vorgeschriben haben. Die in Districten bestelte Kriegs-Commissarii entweder selbst / oder durch ihre Subordinirte die Quartier öffters visitiren / ob alles mit guter Ordnung / und nach dieser Unserer gnädigsten Satzung observirt wird/ nachsehen: und wo sich einige Aenderung / oder Abweichung von deme / was Wir gnädigst befehlen/ ereignen thätte / entweder solches also gleich / vermittels deß commandirenden Officiers/ wann der Fähler bey der Militz ist/ oder vermittelst der Obrigkeit/ wann es an Seiten deß Quartier-Manns fählet/ remediren/ oder wo die Remedur bey ihnen nicht stehet/ es gehöriger Orthen anbringen sollen; Wie Wir dann

Deputirte Commission zu Abhelffung deren Beschwärden.

Sibenzehendens/ in Unserer Königl. Stadt Prespurg / unter dem Præsidio Unsers geheimben Raths/ und Palatini deß Fürstens Pauli Esterhasi von allen Ständen deß Königreichs/ mit Zuziehung einiger Subjectorum von Unserm Hof-Kriegs-Rath / und General-Kriegs-Commissariat-Ambt eine Commission, oder Dicasterium zusammen gesetzt / und selbigen gnädigist mitgegeben haben/ alle bey dem Hungarischen Quartier- und Contributions-Wesen vorkommende Klagen/ und Gravamina zuexaminiren/ und entweder selbsten in instanti abzuthun/ oder/ da die Sach altioris indaginis, und Unsere gnädigste Resolution darbey vonnöthen wäre / solche an die oben §. 6to bestimbte Deputation nacher Hof / mit Gutachten remittiren solle. Und dieses wird hiemit sowohl der Militz / als dem Land / und dem Commissariat kundt gethan / damit ein jeder Theil sich darnach zurichten / und woher die Remedirung in ein/ und andern Fall kommen solle / wissen möge.

Die Bezahlung ohne Abzug völlig abzuführen.

Achtzehendens / es ist oben §. 10.mo erwehnet worden / daß die Geld-Bezahlung mit denen specificirten Cauteln / und Documenten / von dem Officier der General-Kriegs-Cassa zu Handen der Commendanten der Compagnien/ oder der Obristen / sovil die Bezahlung der Staabs-Personen anbelangt/ geschehen solle: worbey es auch sein Verbleiben hat; Wir wollen aber/ und befehlen gnädigist/ daß / was die Commendanten der Compagnien / und die Obriste solcher Gestalten empfangen / sie an die ihnen Untergebene richtig / ohne einigen Abzug/ oder Innenhaltung/ wie die Namen haben mag / und dergestalten in tempore, und völlig abführen sollen / daß bey dem nächstfolgenden Zahlungs-Termin, von der vorigen Zahlung ein jeder/ was ihme gebührt/ schon bekommen haben möge; zumahlen/ daß dieses würcklich erfolge / die Obristen / und Commendanten der Compagnien / bey Verlust ihrer Charge, darumb stehen / und wann der Kriegs-Commissarius Nachricht hat / daß es bey ein/ oder andern nicht geschehen seye/ ein Examen darüber anzustellen / befugt seyn / und den Befund an seine Instantz / welche es bey der mehrangezogenen Deputation zureferiren hat / berichten solle. Wie Wir dann

Monathliche Revidirung/ und 2. Haubt-Musterung.

Neunzehendens/ gnädigst verordnen / daß alle Monath durch Unser Kriegs-Commissariat jede Compagnia revidirt / und abgezehlt / und alle Jahr zwey Haubt-Musterungen/ eine bey dem Außtritt auß denen Quartieren/ und eine bey dem Außtritt auß dem Feld/ gehalten/ und darbey/ was üblich/ und nöthig/ oder Wir von Zeit zu Zeit ferners gnädigist befehlen werden / beobachtet solle werden.

Was bey denen Musterungen anzubringen.

Zwantzigstens/ bey der Haubt-Musterung / so mit jedem Regiment / es seye gantz Battallionen / oder Compagnia-weiß / nach Beschaffenheit der Umbstände / und deß Commando, bey dessen Außzug auß denen Quartieren geschehen solle / halten Wir für nöthig / und befehlen gnädigist/ daß jedesmahl ein Außschuß von denen Quartiers-Ständen / bey welchen das Regiment einlogirt/ und respective verpflegt gewest ist / gegenwärtig seye: damit sie bey solcher Musterung/ entweder daß das Regiment sich wohl comportirt habe/ und sie wider dasselbe kein Klag zuführen / noch etwas darbey/ so Ihro Kayserl. Majestät zu Schaden geschehen wäre/ oder noch geschehen könte / zuwahrnen hätten/ erinnern/ und beurkunden: oder wann sie / es seye von Officieren / oder Gemeinen / in etwas beschwärt worden wären/ und kein Satisfaction erhalten hätten / solches anzeigen / und die Außrichtung / ehe das Regiment von dem Land sich entfernet/ erhalten können. Wie dann auch hierdurch dem Regiment die Gelegenheit gegeben wird/ zugleich wann selbiges wider die Quartier-Stände Ursach zuklagen/ oder an sie etwas zufordern hätte / solches bey dieser Musterung / und in Præsentz dieses Außschusses / oder Deputirten von denen Quartier-Ständen anzubringen / auff welchem Fall der musterende Kriegs-Commissarius die Verschaffung der Billichkeit / es seye ein/ oder anderseits/ außzuwürcken hat; Worbey Wir noch dieses/ zu Verhütung aller Unterschlaisse / schädlicher Verständnussen / und Collusionen/ so sich ereignen könten /

gnädi-

Die Kriegs-Commissarien abzuwechßlen.

gnädigist verordnen/ daß die besagte beede Haubt-Musterungen durch einen andern Kriegs-Commissarium, als welcher die monathliche Revisiones verrichten / und die Bezahlung ordiniren thut / vorgenommen / und auch alle Jahr wegen der monathlichen Revision, und Bezahlungs-Ordinirung/ die Kriegs-Commissarii bey denen Regimentern abgewechßlet/ und keiner über ein Jahr bey einem Regiment gelassen werden solle; Es sollen auch bey diesen beeden Haubt-Musterungen in geschlossenem Creyß/ neben dem Articuls-Brieff diese / und andere Ordinantzen / so Wir von Zeit/ zu Zeit gnädigist ergehen lassen / zu jedermans Wissenschafft von dem musterenden Kriegs-Commissario abgelesen werden.

Wie deren also genañten blinden/ oder passevolants-halber zuprocediren.

Wir wollen auch hierbey alles Ernsts widerholet haben / was Unsere vor diesem gnädigist erlassene Generalien / und Disciplins-Patenten der so genannten Blinden/ oder Passevolants-halber vermögen / also daß / wann sich deren einer/ oder mehr bey einer Zahlungs-Revision, oder Haubt-Musterung befinden solte/ nicht allein der Blinde/ oder Passevolant selbsten am Leben gestrafft / sondern auch der jenige / so ihme darzu auffgenommen / und bestellt/ oder die Auffnehm- und Bestellung gewust/ und zugelassen / seiner Charge entsetzt: der jenige aber/ so einen solchen Blinden/ oder Passevolant denuntziret/ wann er es fähig ist/ an deß Entsetzten Stell promoviret / oder wann er unter einem Regiment/ oder Compagnie obligat ist/ und die Loßlassung verlangt / unter der Urkund deß Kriegs-Commissarii, und deß Commendanten / vom Regiment / nebst der Bezahlung deß jährlichen Solds loßgelassen/ oder/ wann er in seinem Dienst bleiben thut/ und weder loßgelassen werden will/ noch promovirt werden kan/ mit einem drey-jährigen Sold: Und wann der Denuntiant nicht zur Militz gehörig/ sondern vom Land/ oder sonsten jemand ist/ mit funffzig Gulden auß der General-Kriegs-Cassa beschenckt/ und ein jeder / so dergleichen denuntzirt / wider alle Rach/ oder Verfolgung in Unsern besonderen Schutz/ und Protection auffgenommen werden solle; Solte sich auch der bestellte Blinde / oder Passevolant bey der Revision, oder Musterung/ so gleich Anfangs/ und ehe die Reihe auff ihn kommt/ selbsten/ und spontaneo motu angeben/ so wird ihm nicht allein die oben dictirte Straff nachgesehen / und entlassen/ sondern noch darzu mit zwölff Gulden auß der General-Kriegs-Cassa belohnt: der jenige aber/ so ihne bestellt/ oder die Bestellung zugelassen/ oder befohlen gehabt / nebst der oben verordneten Entsetzung seiner Charge, zu Ersetzung erst-besagter zwölff Gulden an die General-Kriegs-Cassa condemnirt/ und darzu mit Rigor angehalten werden. Und wollen Wir unter dem Namen und Qualität solcher Blinden/ und Passevolants alle die jenige verstanden haben/ welche nicht würcklich in dem Dienst / worfür sie sich mustern / oder revidiren lassen / stehen/ oder geworbene/ und obligate Leuthe seyn/ also daß der Officiern Knechte/ wann sie die Musterung / oder Revision pallirn / so gut für blinde und passevolants zuhalten / und zustraffen/ als sie Officier nicht befugt seyn sollen/ Unsere besoldete Kriegs-Knechte zu Roß oder zu Fuß/ zu ihren privat-Diensten zugebrauchen.

Die ohne rechtliche Ursach abwesende pro non ente zuhalten.

Ein und Zwantzigstens/ welcher Unter-Officier, oder Gemeiner bey der monathlichen Revision abwesend ist/ und nicht eine genugsambe Legitimation seiner Abwesenheit zuproduciren hat / solle pro non ente gehalten / und so lang er ohne derley Legitimation von seinem Dienst/ Regiment / oder Compagnie abwesend ist/ nicht bezahlt werden: Eine gleiche Bewandnuß solle es auch mit denen jenigen/ welche/ daß sie bey der Bagage seyn/ in denen Revisionen / oder Musterungen angegeben werden/ haben; allermassen solche / ob wären sie nicht in Unsern Diensten/ zuhalten/ und dahero auch nicht zubezahlen seyn. Wie dann auch

Von dem Quartier ohne Paß sich nicht hinweg zubegeben.

Zwey und Zwantzigstens/ kein Unter-Officier, oder gemeiner Soldat sich ohne Paß von seinem commandirenden Officier von seinem Quartier, wann es im Land ist / eine halbe Meil weit/ bey Lebens-Straff betretten lassen / und wann es an denen Gräntzen gegen den Feind/ und nur ein Viertel Meil vom Quartier geschehen thätte / solle er als einer / der zum Feind übergehet / gestrafft werden.

Von Entlassung deren obligaten Kriegs-Leuthen.

Drey und Zwantzigstens/ es ist Uns öffters vorgekommen / welcher Gestalten mit Entlassung Unserer obligaten Kriegs-Leuthe zu Roß / und Fuß/ nicht allein von denen Officieren vilerley / so zu Unserm Undienst / und Schaden gereichet/ verübet werden: sondern daß auch Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt mit solcher entlassung seinem darbey habenden Arbitrio allzuvil einraumen thue; deme allem vorzubiegen/ Wir hiemit gnädigst verordnen / daß fördershin kein einiger Mann / was auch für Ursachen darbey walten mögen/ von Unseren Obristen/ Haubt-Leuthen / Rittmeistern / oder andern commandirenden Officieren/ welche deß Recht/ oder Entlassung sich bißhero angemasset haben / oder anmassen könnten entlassen sollen werden: er werde dann bey der respective monathlichen / oder zehen-tägigen Bezahlung dem Kriegs-Commissario, der dazumahl die Bezahlung ordiniret/ vorgestelt/ von demselben examinirt / und die Ursach der Entlassung erheblich befunden; da so dann der Kriegs-Commissarius einen Abschid schreiben lassen / der Obriste / oder Commendant deß Regiments solchen unterschreiben / nach beschehener dieser Unterschrifft der Kriegs-Commissarius das Ambt-Sigill darauff drucken/ und sodann dem Entlassenden/ ohne einigem Entgelt außhändigen soll.

Die/ so Insolentzen/ und Gewaltthätigkeiten üben.

Vier und Zwantzigstens / wann ein Officier, oder gemeiner Soldat in dem Quartier, oder auff dem Marche, eine Insolentz / oder Gewaltthätigkeit verübet / oder sonst wider Unsere Ordinantz peccirt wird: so kan die Arrestirung / und Verhafftung desselben / von der nächsten Obrigkeit im Lande geschehen / ehe aber vier und zwantzig Stund verfliessen / solle der

der Arrestirte (wann es die Entfehrnung deß Orths so bald zulast) an seine Instantz dem Commendanten außgeliffert werden: Welches auch mit denen/ so/ wie vorstehenden §. 21.mò gemeldet worden/ ohne Paß respectivè eine halbe / oder ein Viertel-Meil von ihren Quartieren sich betretten lassen/ zuhalten/ und hierbey zuerinnern ist / daß dieses auch mit denen Außreisseren / oder Deserteurs gehalten solle werden/ mit dem Anhang / daß/ wer einen Außreisser/ oder Deserteur angibt/ der auffgehalten/ und wider zum Regiment/ oder Compagnie gestelt wird/ solle zur Belohnung achtzehen Gulden auß der General-Kriegs-Cassa ohnfehlbar bekommen / und der Obrigkeit die Anhalt- und Lifferungs-Unkosten gut gemacht werden:

Auch die Außreissende in Verhafft zunehmen.

Solte es sich aber ereignen / daß einem Außreisser / oder Deserteur durchgeholffen/ oder Unterschleiff gegeben wurde / so solle die Communität / unter welche der jenige / so dißfalls schuldig ist / gehöret / darfür stehen / und von ihren Vorgesetzten zur willkührlichen Geld-Straff / nach Beschaffenheit der Umbstände / deren sie sich hingegen widerumb an deme/ so den Unterschlaiff begangen / zuerholen hat/ gezogen werden.

Die militarische Contributiones der General-Kriegs-Cassa abzuführen.

Fünff und Zwantzigstens/ alle militarische Contributiones Unserer treu-gehorsambsten Erb-Königreich/ und Länder/ sollen an Unsere zu solchem Ende gewidmete / und in effectu zuhalten gnädigst-verordnete General-Kriegs-Cassa abgezahlt werden / auß welcher sodann / nebst Verschaffung alles dessen / so den apparatum bellicum constituirt / die Bezahlung Unserer Militz/ auff oben beschribene Art und Weiß/ gegen die Entwürffe / und Beurkundung Unsers General-Kriegs-Commissariat-Ambts/ und dessen subordinirten / oder anderer Aembter/ so mit dem apparatu bellico umbzugehen haben/ durch Unsere respectivè General-und Feld-Kriegs-Cassa-Officier bewürcket / und à Conto derselben / denen Ländern / was selbige Unserer Militz an der Haußmanns-Kost/ und Fourage (nach dem mit ihnen stipulirten Werth) præstiren/ gut gemacht / und in Handen gelassen werden solle. Damit nun das Land mit Bestand/ und Grund dociren möge / wie vil es Personen und Pferde/ und wie lang in der Haußmanns-Kost/ und Futterey gehalten / folglich wie vil es dargegen an Geld zuprætendiren/ und an seinen Contributionen zudefalciren habe; So muß desto genauer ob deme gehalten werden/ was Wir oben §. 13.tio wegen der Recognition, so der commandirende Officier dem Quartiers-Stand/ wegen gereichter Haußmanns-Kost/ und Futterey außzulieffern gnädigist verordnet haben/ welche Recognitiones zu der General-Kriegs-Cassa statt baar Geld abgeführt/ und von derselben durch die Feld-Kriegs-Cassa auf die jenige so die Haußmans-Kost oder Futterey genossen haben/ in Außgab gestellt sollen werden; welchemnach die in Districten bestellte Kriegs-Commissarien alle Monath / so bald sie die Quartiers-Biglieten außgetheilt haben/ eine Specification über solche beschehene Außtheilung ihrer Instantz nacher Hof einzuschicken / und diese solcher Unserer Hof-Cammer zucommuniciren haben solle/ damit man auff solche Weiß nicht nur den effectiven Stand der Militz / sondern auch den Stand der Contribution, von Monath zu Monath richtig / und verläßlich wissen möge.

Von dannen alle Bezahlung beschiht.

Eine Specification der Quartiers-Biglieten nacher Hof einzuschicken.

Sechs und Zwantzigstens / nachdeme ein jede Militz / und ihr Unterhalt nach vilerley Conditionen genommen/ und mesurirt werden muß/ wann sie nemblich in Quartieren stehet/ worvon diese Unsere Ordinantz bißhero haubtsächlich gehandlet hat / oder wann sie auff dem Marche, oder wann sie im Lager/ und in der Campagne, oder wann sie in Guarnisonen / und auff der Postirung ist; Als haben Wir dermahlen Unsern gnädigisten Willen / wie es mit der Militz auff dem Marche ausser der Campagne gehalten werden solle / jedermännglich / den es angehet/ oder angehen kan / hiemit kund thun wollen / und kombt der Unterhalt der Militz auff dem Marche, ausser der Campagne, auff die Reichung der Etappen an / welche Wir künfftighin/ solcher Gestalten gnädigist ordinirt/ und gehalten wollen haben/ daß keine Militz/ sie marchire einzeler-Trouppen-oder Regimenter-weiß / die Etappen nicht begehren / weniger erzwingen solle/ ausser sie haben darauff ihre ordentliche Anweisung/ welche entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium, oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß; also daß/ wann ein Kriegs-Commissarius bey dem Marche der Trouppen gegenwärtig ist / selbiger nicht allein den Marche der Trouppen/ nach der Anordnung/ als selbige entweder von Unsern Hof-Stellen/ und dem General-Kriegs-Commissariat-Ambt respectivè an die Militz/ das Land/ und die Kriegs-Commissarien vorgeschrieben / und intimirt / oder zwischen dem commandirenden Generalen / oder Officier denen Lands-Gouverni, und dem in District bestellten Kriegs-Commissario conjunctim abgeredet / und außgezeichnet worden ist/ den Provincial Capi der Districten/ durch welche der Marche gehet/ bey Zeiten notificiren: die Route, und die von Tag zu Tag determinirte Nacht- und Still-Lager anzeigen/ was an Brod/ Fleisch/ Bier/ oder Wein/ Haaber/ Heu/ und Stroh vonnöthen/ determiniren: wie auch/ wann man ohne Vorspann/ nicht fortkommen kan/ die Wägen/ und deren Bespannung in Conformität Unserer/ vor diesem ergangenen Ordinantzen / specificiren: daß von Orth zu Orth/ oder von District zu District, die Land-Durchführungs-Commissarien bestellt/ und in Bereitschafft gehalten werden sollen/ erinnern: sondern auch selbsten vorauß gehen / zu richtiger Abreichung der Etappen / und ordentlicher Verschaffung auch Ablösung der Vorspann (so nie/ als in unentpörlichen Fällen / wann es nemblich Unser/ und deß gemeinen Wesens immediater Dienst erordert/ und solcher ohne die Erfolglassung der Vorspann evidenter leyden müste/ gegeben werden solle) die Anstalt machen/ und wegen Vergutung der Etappen/ und Verhüt-oder Ersetzung aller Excessen/ und Schadens

Wie es mit der Militz auff den Marche ausser der Campagne gehalten werden solle.

Etappen-Zettel.

Obacht tragen solle. Dannenhero/ und sobald die Trouppen einrucken / er Kriegs-Commissarius solche revidiren/ nach der Revision die Etappen-Zettel hinauß geben/und es in allem mit diesen Etappen-Zetteln / als wie oben §. 11mo von denen Quartiers-Biglieten gemeldet worden/ in der Quittirung/ und Recognoscirung/ so der Officier so wohl dem Kriegs-Commissario wegen außgefolgter Etappen-Zettel/ als dem Orth/ oder dem Mann/ so die Etappen in Conformität der Etappen-Zettel fourniert/ zuthun hat/ gehalten werden solle; Zumahlen die Quittungen/ so dem Kriegs-Commissario vor die Etappen-Zettel / von dem commandirenden Officier, und die Recognitiones, so von dem commandirenden Officier, dem jenigen/ der die Etappen præstirt/ gegeben werden / einander controlliren müssen: also daß der Kriegs-Commissarius die Quittungen/ und Recognition deß Officiers / umb die bey der General-Kriegs-Cassa durch das Feld-Kriegs-Zahl-Ambt in Außgab bringende Etappen belegen zu können/ihr der General-Kriegs-Cassa, vermittels seiner Instantz/ so solche an Unsere Hof-Cammer geben solle/ beyzubringen/ und zuverschaffen/ und das Land die Etappen-Zettel à conto seiner Contribution, auch zur General-Kriegs-Cassa abzuführen hat / welche diese Zettel anstatt baar Geld in Empfang nehmen/ und dem Land an seinen Contributionen abschreiben thut. Kan aber bey denen Marchirenden kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig seyn/ so muß der/ oder die jenige/ welchen die Etappen zureichen ist/ für so vil Derther / als er / oder sie in ihrem Marche zu Nacht/ oder Still-Lagern haben werden/ die Etappen-Zettel von dem in District bestellten Kriegs-Commissario erheben / darfür quittiren/ und an allen Orthen / wo er die Etappen geniest / eine Recognition geben: da es so dann mit diesen Etappen-Zetteln/ Quittungen/ und Recognitionen/ gleichwie erst vorgemeldet worden/ gehalten / und darüber bey der General-Kriegs-Cassa die Richtigkeit gepflogen werden solle; bey diesen ohne Kriegs-Commissario marchirenden/ und auff die Etappen angewisenen Militaribus, könte es sich etwan ereignen/ daß ein oder anderer für die empfangene Etappen nicht quittiren wolte: auff solchen Fall hat der Magistrat oder Obrigkeit deß Orths/ ein geschworenes Instrumentum auffzurichten/ den Casum dem Land-Gouverno, und dieses an Uns nacher Hoff zureseriren; allermassen solches Instrumentum an statt der Quittung dienen/ dem Land die gereichte Etappe darauff bonificirt/ und wider diejenige / so dieser Unserer Ordinantz nicht nachgelebt haben/ die verdiente Straff gleich vorgekehrt werden solle. Es bestehet aber die Etappe, von welcher bißhero gehandelt worden ist / vor den Mann / es sey Kopff- oder Portionweiß/ in ein Pfund Fleisch (so gesotten/ oder gebratten/ gegeben werden muß) 2. Pfund Brod/ und ein halb Maaß gemeinen Land-Wein/ oder ein Maaß Bier/ und vor das Pferd in sechs Pfund Haabern/ acht Pfund Heu/ und ein halben Bund Stroh / vor welche Wir dem gemeinen Soldaten/ so die Montirung ohne Entgelt seines Solds von Uns bekombt/ auff den Kopff oder Portion eine tägliche Löhnung innen halten / und dem Land darfür/ so vil/ wie Wir mit demselben von Zeit zu Zeit (als nemblich die Victualien theurer oder wohlfeiler seyn) Land-täglich tractiren werden / an denen Contributionen zu guten rechnen / dem Officier für aber so vil Mund- oder Pferd-Portionen/ als er in Etappen empfangt/ an seiner Bezahlung sechs Kreutzer abziehen lassen wollen.

Wann kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig.

Bey allem diesem bleibt es vest gestellt/ daß die Etappen in natura gereicht/ und solche keines weegs in Geld verkehrt/ oder der Abusus eingeführt solle werden / daß der Land-Mann Geld/ an statt der Etappen geben thue; dann entweder muß die Miliz keine Etappen begehren/ oder wann sie solche begehrt/ selbige in natura zuempfangen / und keines weegs Geld darfür zunehmen/ sondern/ ohne Anmeldung der Etappen / als ein jeder Reisender / umb baares Geld in der Herberg zuzehren haben. Wir haben auch gnädigist verordnet / weilbey einem Marche der Trouppen/ wo ein Kriegs-Commissarius gegenwärtig ist / die Revision der in das Nacht- oder Still-Lager einruckenden Trouppen das Fundament ist / auff welches die Etappen-Zettel hinauß gegeben/ und das gantze Etappen-Werck in der Subsistentz vor die Trouppen/ und in der Richtigkeit vor die General-Kriegs-Cassa eingerichtet wird; also daß / wann die Trouppen nicht zu einer Zeit / und mit Ordnung einrucken / die Revision ohne Effect, und nicht wohl möglich ist/ daß die Etappen verläßlich allignirt werden können; Solchemnach werden Unsere commandirende Kriegs-Officier darob seyn/ daß in denen Marchen / und besonders bey Einrucken der Trouppen die Leuth beysammen gehalten werden/ und wann wider dieses alles es sich dannoch ereignen solte / daß die Trouppen nicht zugleich einrucken / sondern ein und andere zuruck bleiben / und später ankommen thäten / die Verantwortung nicht allein dem commandirenden Officier obligen / sondern auch alle / so eine halbe Stund/ nachdeme als die Trouppen schon angelangt gewest/ sich erst einfinden/ als Vagabundi, und Ubertretter Unserer Ordinantz gestrafft sollen werden. Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem Abmarche auß dem Nacht- oder Still-Lager/ daß keiner zuruck bleiben / sondern alles / was zu denen marchirenden Trouppen gehört / zugleich mit ihnen auffbrechen und abziehen: Und wann auch ein oder anderer sich länger auffhalten / und sich eine halbe Stund/ nachdeme die Trouppen schon fortmarchirt / noch in Orth/ wo das Nacht- oder Still-Lager gewest/ betretten liesse/ ebenmässig/ als die jenige/ so (wie erst-berührt) später angekommen seynd/ gestrafft werden solle: und dieses auch auff die jenige/ so in währendem Marche von der Trouppen auff die Seithen gehen/ auch vor- auß- und nachziehen thun/ verstanden werden.

Bey Einruckung deren Trouppen die Leuth beysammen zubehalten.

Sibet

Von Vorspann.

Siben und Zwantzigstens / nachdeme Uns öffters fürgebracht worden ist / wie sehr Unsere Länder / und besonders das Königreich Hungarn / durch die excessivè Vorspann betrangt werde / und der Feld- und Acker-Bau einen solchen Abbruch darbey leyden thue / daß die arme Bauerschafft in völligen Ruin, und in die Unmöglichkeit gesetzt werde / die Gaben / Steur / und Anlagen / so ihr zu Erwehrung der allgemeinen Noth aufferlegt werden / zuerschwingen / und aufzubringen : So haben Wir zwar schon mannigfaltige Satz- und Ordnungen gemacht / wordurch diesem so starck eingerissenen Ubel entgegen gegangen / und abgeholffen hat werden sollen ; in Erwegung aber / daß die Klagen continuiren / und Wir diese denen Ländern von der Militz zufügenden Schädlichkeiten nicht länger gestatten können / noch wollen : Als bleibt es bey deme / daß keine Vorspann ohne ein Bigliet, oder Vorspann-Zettel / von dem in district befindlichen Kriegs-Commissario, welchen zugleich von deme in loco befindlichen / und von dem Land-Gouverno, statt seiner / darzu bestelten Beambten unterschriben / und wie die Abwechslung von Orth zu Orth geschehen solle / darinnen bemerckt seyn solle / gegeben werde : und weil es nicht nur an deme gelegen / daß die Vorspann nicht eigenmächtig erzwungen / und dem Land-Mann abgenommen / sondern daß auch die Ablösung ordentlich geschehen / Vieh / und Wägen nicht über den vorgeschribenen Orth fortgetriben / oder gar weggeführt / und nicht wider erstattet werden möge ; Also wird künfftighin ein jeder / so einzeler-weise / und ohne mitgehenden Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissario marchirt / und Vorspann haben will / und solle / bey Erhebung deß Vorspann-Zettels / vor sovil / als die Vorspann werth ist / genugsambe Caution und Sicherheit zuleisten haben / welche / biß die Vorspann ohne Klag wider zuruck kombt / und der Vorspann-Zettel auch restituirt wird / hafften solle ; beschiht aber der Marche Trouppen-weiß / wo auch ein Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissarius mitzugehen pflegt / und die Vorspann in grosse Quantität erfordert wurde : so sollen von denen Marchirenden einige Officier als Geisel zuruck bleiben / und nicht ehender / als biß wegen zuruck gekommener Vorspann das Land / auffer Klag / und Prætension gestelt ist / entlassen : auch da Schaden geschehen / und die Ersetzung recht / und billich wäre / so lang / biß der damnificirte vergnügt seyn wird / angehalten werden / und vor die Bonification in Namen / und von wegen der Trouppen / denen die Vorspann gegeben worden / hafften.

Die Soldaten sollen kein Gewerb treiben;

Acht und Zwantzigstens / gleich wie billich / und dahero Unser gnädigster / und ernstlicher Will / und Befehl ist / daß / wann der Land- oder Quartiers-Mann seine obligende Contribution, und Gaben zu Unserer General-Kriegs-Cassa erlegt / und sonsten / was ihme / diesem Reglement, und Ordinantz gemäß / zukommen thut / præstirt / er im übrigen bey Hauß / und Hof / in seinen Handel / und Wandel / unangefochtener gelassen / noch ihme die Mittel / und Weege / die præstanda præstiren zukönnen / benommen / oder verkürtzt werden sollen : Also / und solchemnach solle nicht allein denen Marquetantern / sondern auch denen Officieren / und Soldaten / so sich darumb anzunehmen unterfangen wolten / daß im Land / in Vestungen / und in Quartieren sich anmassende Wein- oder Bierschencken / Fleischhacken / und derley zu Schaden deß Landes-Innwohner vornehmende Gewerb gäntzlich verbotten / das Mauth-Einnehmen bey denen Thören / oder das Taxiren der jenigen / so in kleinen Sachen handlen / bey unaußbleiblicher Straff / inhibirt / noch zugelassen seyn : daß der Soldat / es seye Officier, oder Gemeiner seinen Quartiers-Mann anhalte / oder ihme zumuthe / ihme privat-Dienste zuleisten / Pferd zuwarten / Botten-weiß zugehen / durch sein Weib / Kinder / oder Gesind / die Kuchel zuversehen / auser dem Orth deß Quartiers Victualien / oder andere Sachen / wie sie Namen haben mögen / in dem Land oder Städt / auß der Nähe / oder auß der Weite zuholen / und andere dergleichen Betrangnussen außzustehen.

Noch die Land-Innwohner mit einiger Betrangnus belegē.

Keine Theurung einzuführen.

Herentgegen wollen Wir auch / und befehlen gnädigist / daß von Seiten Unserer Land-Gouverni die Anstalt geschehe / und præcavirt werde / damit der Werth aller Leibs- und Nahrungs-Mittel / so vil möglich / in der Wohlfaile erhalten / und keines Weegs zugelassen werde / wegen der einquartierten Militz eine muthwillige Theurung einzuführen ; So solle nicht weniger / bey Straff der Confiscation deß erkaufften / und deß doppelten Geld-Erlags / was das Erkaufte werth gewest / allen Lands-Innwohnern verbotten seyn / von einem gemeinen Soldaten / Gewehr / Kleidung / Sattel / und Zeug / und noch weniger ein Pferd zuerhandlen / und abzukauffen.

Denen Soldaten nichts abzukauffen.

Monopolia und Fürkauff verbotten.

Neun und Zwantzigistens / die so sehr überhand genommene Monopolia, Vorkäuffe / und Verhindernussen deß allgemeinen Handel / und Wandels in Unsern Ländern / und Acquisten / welche sowohl theils Kriegs-Officier, und Commendanten / als General-Kriegs-Commissariat-Ambts Verwandte / besonders aber die Proviantische / biß hiehero zu Unserm Undienst / und grossen Schaden deß Landes / auß Privat-Interesse mit Vieh / Getraid / Haabern / Wein / und andern / wie es immer heissen mag / getriben haben : verbieten Wir hiemit ernstlich / und solle Unser Hof-Kriegs-Rath besonders darauß Obacht haben / und das General-Kriegs-Commissariat-Ambt / wann es dergleichen vermerckte / es in der mehrgemelten von allen / zur besserer Manutenentz / und Effecturung dieses Reglements concurrirenden Stellen zusamen gesetzten Deputation vorbringen / damit aller Wuecher / und Eigennutz bey denen Commendanten in denen Vestungen / wann einige dessen schuldig befunden wurden / verhindert / und eingestelt werden ; allermassen dardurch alles theuer werden / und der gemeine Mann / so in der Guarnison ligt / mit seinem Sold nicht außkommen kan / folglich lei-

den / was Wir ihme bezahlen / nicht wider in deß Landmanns Händen / wohin es billich kommen / und er dardurch bey denen Kräfften / contribuiren zukönnen / erhalten werden solle: sodann durch derley unzuläſſige Wirthschafften in deß Commendanten Beutel fallen / mithin das Land / deme / umb deß Commendanten Handelschafft Willen / aller Verschleiß gesperret ist / darbey auff vilerley Art verkürtzt werden / und endlich wann der Soldat / und Land zu Grund gehet / Wir / und das gemeine Wesen den Schaden leyden / und wider ersetzen müssen. Also daß solchemnach alle Unsere Hoch- und Nidere Kriegs-Officier, wie nicht weniger alle Kriegs- und Proviant-Commissarii, Verwalter / und Officier, wie sie Namen haben mögen / dieses Verbotts hiemit ernstlich erinnert / und vor der Straff / welche / da einer oder der andere hierwider handlen solte / ohnaußbleiblich / und empfindlich / seyn wird / gewarnet werden.

Ingleichen das Außreitten / und Strassen-Rauben.

Dreyssigstens / das Außreitten / und Strassenrauben ist ohne dem hoch verbotten / und criminal, also daß sich dessen fürdershin zuvermessen / Unsere höchste Ungnad / und schwäre Bestraffung nach sich ziehen wurde; Es wird dannenhero Unsern Creyßen / Vierteln / Districten / und Comitaten die Macht gegeben / daß / wann sie derley Leuthe / entweder in der von Natur erlaubten Gegenwehr / oder in flagranti reatu ergreiffen könten / solche / wie oben §. 24to verordnet worden ist / anzuhalten / und in Arrest zuziehen: vor Verfliessung der vier und zwantzig Stunden aber / ohne fernere Thätigkeit / an das Regiment / oder Instantz / unter welche der / oder die Delinquenten gehörig seyn / außzuliessern / da so dann (wie wir es hiemit ernstlich befehlen / und es an denen / welche culpam non administratæ, vel protractæ Justitiæ haben wurden / empfindlich animadvertiren lassen werden) die Justitz mit Rigor geübet / und ein Exempel in Conformität Unserer / über dergleichen Verbrechen erlassenen Generalien / und Kriegs-Articuln statuirt werden solle.

Die Militz solle die Unterthanen wider ihre Dominos terrestres nicht protegirē.

Ein und Dreyssigstens / es haben die Gespannschafften Unsers Königreichs Hungarn verschiedentlich angebracht: daß / wann ein oder anderer Unterthan / oder Bauer / auß Ursach / umb sich denen præstandis zuentziehen / oder sub quocunque alio Prætextu flüchtig werden / die Militz sich unterstehen thue / derley Fugitivis nicht allein Unterschleiff zugeben / sondern auch in ihre offentliche Protection zunehmen / und sie wider ihre Dominos terrestres zuverthädigen; zumahlen nun denen Dominis terrestribus dieses Königreichs die Jurisdiction über die Unterthanen billich / und allein zustehet / Wir sie auch darbey Hand zuhaben gnädigist gesinnet seyn / und die Militz sträfflich handelt / sich darein zumischen / und denen Herren das Recht wider ihre Unterthanen zusperren; Also werden hiermit derley Thätigkeiten / bey schwärer Verantwortung verbotten.

Werbung deren angesessenen Unterthanen verbotten.

Zwey und Dreyssigstens / gleichwie in andern Unseren Erb-Ländern / also ist auch in Unserm Erb-Königreich Hungarn / die Werbung eines angesessenen Unterthans auff alle Weiß unzuläſſig / und weilen es zugeschehen pflegt / daß einige Bediente der Innwohner in denen Comitaten sich mit gantzem Fleiß werben lassen / oder unter der Militz Privat-Dienste nehmen / damit sie unter solchem Schutz ein und andere an die Comitatus, oder ihre vorige Herren habende Prætensiones, viâ facti prosequiren / und erzwingen können; Als wird allen von Unserer Militz insgesambt alles Ernsts inhibirt / sich umb derley Processen nicht anderst anzunehmen / als es der ordentliche und gemeine Lauff der Rechten dieses Königreichs mit sich bringen / und zulassen thut.

Die Lands-Innwohner zu keinen Fron- oder Jagt-Diensten anzustrengen.

Drey und Dreyssigistens / obwohlen Unsere vor disen schon publicirte / und öffters widerholte Ordinantzen / und Generalia alle Beschwärden / welche der Quartiers-Mann von dem Soldaten / ausser deme / so diese Unsere Ordinantz in Munde führet / außzustehen haben möchte / in genere, und insonderheit / daß die Landes-Innwohner zu keinen Frohn- oder Jagd-Diensten von der Militz angestrengt werden sollen / verbieten thun; So hat Unser treugehorsambstes Erb-Königreich Hungarn gebetten / und verlangt / daß der Jagd- und Frohn-Dienst-Punct auch in diesem Unseren neuen Kriegs-Reglement, und darüber verfasten Ordinantz / und Disciplins-Patent per Expressum inserirt / und anbefohlen möchte werden: daß alle Hoch- und Nidere Kriegs-Officier sich enthalten sollen / die Lands-Innwohner / oder Bauren / in- oder ausser denen Quartieren auff die Jagd zuzwingen / welches Wir besagtem Königreich gnädigist nicht versagen / sondern diesen Punct, mit allen schuldigen Gehorsamb / gleich allen anderen Puncten / so in diesem Patent enthalten seyn / befolgt und noch darbey specialiter, und gnädigist anbefohlen haben wollen: daß / obwohlen die Freyheit deß Jagens in diesen Unserem Erb-Königreich Hungarn nicht so sehr / als in andern Unsern Königreichen / und Landen eingeschrancket ist / Unsere Militz / so wohl eigene / als Alliirte (wie Wir dann alle Articul dieses Patents auff eine jede in Unsern Diensten / und Bezahlung stehende Soldatesca, sie seyen eigen / oder Auxiliar, verstanden haben wollen) sich dannoch nicht unterstehen solle / in die Gehög / und geschlossene Jagdbarkeiten der Dominorum terrestrium zugehen / und darinnen das hoch- oder nidere / und kleine Gewild zuschiessen / zuhetzen / und zufangen.

Auch in die Gehög deren Dominorum terrestrium nicht zugehen.

Von Einquartierungen.

Vier und dreyssigstens / in Außziehung der Quartier, worvon oben §. 11mo. außführlich gehandelt worden ist / ist die Exemption der Kirchen / und Pfarr-Häuser für sich / so sollen auch die alten Curiæ nobilitares, mit keiner einlogirenden Militz (dieses aber der Contributions-Repartition unverfänglich) belegt werden: und der einquartierte Officier mit dem ihme außzeichnenden Hauß / wann es anderst bewohnbar / und der Lands-Arth nach erleidentlich ist / in den Stand / und Bau / als er es findet / zufrieden seyn; Es werden aber die

Gouverni

Gouverni der Länder / und Provincial-Beambte / auch Unsere in denen Districten bestellte Kriegs-Commissarii darbey beobachten / und veranstalten / damit gleichwohl die Militz in der Logirung mit Discretion tractirt / und besonders denen Officieren solche Wohn- und Stallungen assigniret werden / in welchen sie mit moderater Commodität / so vil Dach und Fach anbelangt / stehn / und zufrieden seyn können / und mit dem solle sich auch die Militz in alle weeg contentiren / noch sich unterstehen die Quartier zuwechßlen / eigenen Gefallens die Logirung von einem Orth zum andern zutransferiren / oder an statt der nicht beziehenden / oder verlassenden Wohn- und Stallung Geld zubegehren / oder zunehmen; wie dann

Die Militz / und Quartiers-Leuthe sollen gegen einander alle Bescheidenheit brauchen.

Fünff und Dreyssigstens / in alle Weeg Unser ernstlich- und gnädigster Befehl ist / daß die Militz mit dem Quartiers-Mann / sich fried- und scheidlich betragen / selbigen / oder andere von Land / wer die auch seyn mögen / weder mit Worten / noch Wercken injuriren / die Hoch- und Nider-Officier, und Beambte der Länder / und ihre Gouverni ingleichem nach Stands-Gebühr / mit aller Ehrerbietung / und Leuthseeligkeit begegnen / und sich solcher Gestalten verhalten sollen / damit zu einigen Klagen keine Ursach gegeben werden möge: Vornemblich aber / sollen Unsere Obristen / Ober- und Unter-Kriegs-Commissarii selbsten der Militz dieses Falls mit gutem Exempel vorgehen / in denen Ländern / und Districten / wo sie ihre Functiones zuverrichten haben / so lang es ohne Præjudiz Unsers Diensts / und ihrer Instruction geschehen kan / alles mit gutem zurichten suchen / Respect und Manier / wo / und wie es sich gebühret / brauchen / und sich nicht allein gegen dem Land / sondern auch gegen der Militz wohl und bescheidentlich comportiren / als welcher sie in nichts / was unrecht ist / durch die Finger sehen / oder gegen ihr Officium, und Eyd connivendo handlen / sondern ihre Pflicht / und Schuldigkeit / jederzeit ohne Forcht / oder menschlichen Respect, beobachten: darbey aber auch in allem / ohne Hoffart / Passion, Violentz / oder Impetuosität verfahren sollen. Weilen auch nothwendig / daß ein in Unserm Dienst / und bißhero beschribenen Verrichtungen stehender Kriegs-Commissarius Vir integræ vitæ seye / der sich weder von dem Quartiers-Mann / noch von dem Soldaten bestechen lasse / und weder einem / noch dem andern wider die Billichkeit / und auß Partheylichkeit beyfallen thue; zumahlen ihre der Kriegs-Commissarien Actiones klar / lauter / und rein / und all ihr Thun / und Lassen / in Musterungen / Revisionen / Verfassung der Bezahlungs-Extracten / Beobachtung der Quartier, und der œconomie bey der Militz dergestalten beschaffen seyn muß: damit Wir / und Unsere nachgesetzte Stellen Uns auff ihre Handlungen / worauß gleichwohl das Verhalten Unserer Militz / und die Observantz Unserer Ordinantzen (ob solche auch in Seiten deß Landes geschehen thue?) Wie nicht weniger der Stand der Regimenter / ihre Stärcke / und Wirthschafft eruirt werden solle / verlassen können; Als verbieten Wir allen Kriegs-Commissarien / sie mögen vorgesetzt / oder subordinirte seyn / bey Verlust ihrer Charge, von dem Land / oder Quartier-Ständen / es seye / unter was Prætext es wolle / nicht das geringste Geschänck anzunehmen: Denen Land- und Quartier-Ständen aber befehlen Wir ernstlich / selbigen keines zureichen / noch anzubieten / mit der Betrohung: daß / wann sie einen Vorsteher / oder subordinirten Kriegs-Commissarium beschenckt zuhaben / überwisen können werden / und sie dessen jemand angibt / sie zur billichen Bestraffung dem Denuncianten das duplum dessen / was sie dem Kriegs-Commissario gegeben / zu seiner Remuneration zuzahlen schuldig: und wann es der Kriegs-Commissarius, so beschenckt worden / selbsten denuncirt / ihme das empfangene Geschänck / und als einen / der sich und seinen Correum selbsten denuncirt hat / noch einmahl so vil / als das Geschänckte außtrager / haben solle. Noch schärffer auch / und bey unaußbleiblicher Straff verbieten Wir allen Kriegs-Officieren / und Soldaten / Unsere Kriegs-Commissarios, sonderlich bey denen vornehmenden Musterungen / Revisionen / und Formirung der Bezahlungs-Extracten mit Geschäncke nicht zutentiren: hingegen sollen auch die Kriegs-Commissarii bey Verlust ihres Lebens sich nicht unterfangen / von denen Officieren / oder Soldaten das geringste Geschänck / unter was Vorwandt es seyn mag / anzunehmen. Befehlen dannenhero Unsern Hoch- und Nidern Kriegs-Officieren / auch gemeinen Knechten / zu Roß / und Fuß / wann sie mit Grund erfahren / daß einiger Kriegs-Commissarius hierwider handelt / Uns solches durch Unsern Hof-Kriegs-Rath also gleich gehorsambst zuberichten / damit man einen solchen Delinquenten / andern zum Exempel / und Abscheu / abstraffen möge. Und weilen

Ein Kriegs-Commissarius soll vir integræ vitæ seyn.

Schlüßlichen / die Disciplin nicht besser gehalten / noch Wir der Befolgung dieser Unserer Ordinantz, und Reglements nicht verläßlicher gesichert seyn können / als wann eine genaue Obsicht der Obern auff die Untergebene geschihet / und die jenige / so Trouppen / Regimenter / oder Compagnien commandiren / alles Fleisses / und Ernstes darob seyn / damit / was Wir gnädigist befehlen / und wollen / observirt / exequirt / und manutenirt werde. Solchemnach befestigen / und bestättigen Wir einerseits die jenige Authorität / Macht / und Jurisdiction, welche Unsere Ober-Officier in administratione Justitiæ, und Vorkehrung der rechtlichen Straff über ihre Untergebene haben. Anderseits aber wollen Wir auch / und verbinden sie / commandirende Officier, vor alles / so von ihren Untergebenen wider diese Unsere Ordinantz peccirt wird / zustehen; Allermassen da ein oder andere Transgression derselben vorbey gehen solte / Wir ohne grosse Weitläuffigkeit den im Quartier, Land / oder District commandirenden Officier zu Rede / und Verantwortung stellen: ja auch / nach Befund der Sach / gegen ihne so gar mit der durch Recht und Urtheil außfallenden Straff / ver-

Manutenentz dieser Ordinantz / und Reglements.

verfahren laſſen wollen. Wornach alſo männiglich ſich zurichten / und dieſen Unſern gnädigſten Befehl/ und ernſtlichen Will/ und Meinung gemäß/ zuleben/ folglich ſich ſelbſten vor Schaden zuhüten wiſſen wird.

3. Decemb. 1697.

Erleüter- und Befeſtigung vorſtehenden Reglements.

Leopoldus.

ENtbieten allen Unſern General-Lieutenanten/ Feld-Marſchallen / Obriſt-Feld-Zeugmeiſtern / Generalen über die Cavallerie, Feld-Marſchall-Lieutenanten / Obriſt-Feld-Wachtmeiſtern/ Obriſten/ Obriſt-Lieutenanten/ Obriſt-Wachtmeiſtern/ Rittmeiſtern/ Haubtleuthen/ Lieutenanten/ Corneten/ Fendrichen/ Wachtmeiſtern/ Feldwäbeln/ Fouriern/ und Unſerer ſammentlichen Kayſerl. Soldateſca, zu Roß/ und Fuß/ was Nation, Stands / oder Weſens die ſeyn / welche ſich anjetzo in Unſeren Erb-Königreich / und Landen befinden/ und auff Unſere gnädigſte Verordnung für jetzt/ und in das künfftige dahin ankommen / oder durchziehen möchten / Unſere Kayſerl. und Königl. Gnad ; und geben euch ſambt und ſonders gnädigiſt zuvernehmen: welcher geſtalten/ damit Unſer unterm 3. Decemb. deß letzt-verwichenen 1697.igſten Jahrs publicirtes Reglement beveſtiget/ und dermaleinſt die Oeconomie/ und Diſciplin bey Unſerm Kriegs-Volck / und Statu militari, rechtſchaffen ſolidiret werde / damit / welches Unſer gnädigſte und beſtändigſte Intention iſt / der Länder Conſervation, und die Erkleichkeit Unſers Ærarii einer Seiths/ und ander Seiths der Militz Subſiſtentz miteinander combinirt/ und die Länder nicht übermäſſig betrangt/ auch Unſerm Ærario nicht zu vil auffgelegt/ noch die Militz auſſer dem Stand zu dienen geſetzt möge werden / Wir für nothwendig/ und Unſerm Vorhaben anſtändig zuſeyn erachtet haben/ das jenige/ ſo ſich in der Praxi und Obſervantz deß erwehnten Reglements ſchwär/ und Mangelhafft befunden/ und in welchen Puncten/ Wir Unſere gnädigſte Intention noch nicht vollkommentlich befolgt geſehen haben/ in fernere Deliberation zunehmen / und darüber folgendes gnädigiſt zureſolviren/ und zubefehlen.

Die Haußmanns-Koſt wird auffgehebt.

Erſtens/ haben Wir wahrgenommen/ daß die Haußmanns-Koſt / ſo Wir in beſagtem Unſeren Reglement für den gemeinen Soldaten gnädigiſt verordnet gehabt haben / und welche an ſich ſelbſten/ und in ihrem rechten Verſtand / und Gebrauch / dem Quartiers-Mann keine ſonderbare Beſchwärnuß/ dem Soldaten aber ein groſſer Behelff/ und Zubuß ſeines täglichen Unterhalts geweſt wäre/ einen gantz andern Effect gewonnen/ und von einigen der Militz/ als ein Prætext, und Mittel angewendet worden iſt dem Hauß- oder Quartiers-Mann vilfältige Betrangnuſſen anzuthun; alſo daß/ umb deme nimmer exponirt zuſeyn Unſere treu-gehorſambſte Erb-Königreich/ und Länder/ ſothane Haußmanns-Koſt einhellig deprecirt/ und Wir ſelbige auffzuheben gnädigiſt entſchloſſen haben : Wie ſie dann auch hiemit auffgehebt wird : Und

Was von dem Hauß- oder Quartiers-Mann zufordern.

Andertens/ fürdershin von der Zeit an/ als der Soldat das Quartier beziehet/ und ſich darinnen auffhaltet/ ſelbiger von ſeinem Hauß-oder Quartiers-Mann nicht das geringſte/ wie es Namen haben/ oder unter was Prætext es ſeyn mag/ fordern/ und empfangen ſolle/ als den Service, wie ſolcher in mehr angezogenen Reglement beſchriben und reſtringirt iſt/ und täglich eine Portion Brod / welche allein denen jenigen/ welchen in dem Reglement die Haußmanns-Koſt angeordnet geweſt / zureichen/ und alle übrige vom General-Staab / oder Regimentern gar nichts als Dach und Fach zur Wohnung / und die Stallung für ihre Pferd / vom Land zuprætendiren befugt ſeyn/ ſondern ſich mit ihrer Bezahlung in Geld/ auß oder durch die Caſſa begnügen ſollen.

Geld-Bezahlung.

Drittens/ wie es dann mit ſolcher Geld-Bezahlung biß excluſivè auff den Feldwäbl bey der Infanterie, und Trummelſchläger/ Schmidt/ Sattler/ Corporaln/ und Einſpaninger bey der Cavallerie, bey dem mehr allegirten Reglement, ſo wohl in denen Sommer- als Winter-Monathen bleiben ſolle.

Viertens/ die jenige aber / ſo das Brod vom Quartiers-Mann bekomnen ſollen/ und zwar die vom Fuß-Volck/ das gantze Jahr durch / auff die Portion deß Monaths 3. Fl. und die von der Reitterey in den ſechs Winter-Monathen / Monathlich 4. Fl. 30. Kr. und in denen ſechs Sommer-Monathen deß Monaths 3. Fl. in baarem Geld/ folglich neben dem Brod die nachgeſetzte tägliche Löhnung auß oder durch die Caſſa empfangen.

Bey der Infanterie.

1. Feldwäbel	-	-	18. Kr.		
1. Führer.	-	-	12.	Darvon zieht der Haubtmann ab/ und gibt dem Obriſten zur Verſchaffung der Montirung.	
1. Fourier.	-	-	12.		
1. Muſterſchreiber.	-	-	12.		
1. Feldſcheerer.	-	-	12.		
1. Corporal.	-	-	12.	- -	4. Kr.
1. Gefreyter.	-	-	9.	- -	3.
1. Von denen Spilleuthen.		-	9.	- -	3.
1. Fourier-Schütz.	-	-	9.	- -	3.
1. Gemeiner.	-	-	$6\frac{2}{3}$.	- -	$2\frac{2}{3}$.

Und

Und dieses in denen sechs Winter-Monathen: In denen sechs Sommer-Monathen aber:

1. Feldwäbel.	-	-	18. Kr.		
1. Führer.	-	-	12.	Darvon zieht der Haubtmann ab/	
1. Fourier.	-	-	12.	und gibet dem Obristen zur Verschaf-	
1. Musterschreiber.	-	-	12.	fung der Montirung.	
1. Feldscheerer.	-	-	12.		
1. Corporal.	-	-	12.	- -	4. Kr.
1. Gefreyter.	-	-	9.	- -	3.
1. Von denen Spilleuthen.	-		9.	- -	3.
1. Fourier-Schütz.	-	-	9.	- -	3.
1. Gemeiner.	-	-	5⅓.	- -	1⅓.

Bey denen Courassieren.

1. Sattler.	-	-	9. Kr.	5.	Darvon zieht der Rittmeister ab/
1. Schmidt.	-	-	9.	5.	und gibt dem Obristen zu Verschaf-
1. Corporal.	-	-	18.	5.	fung der Montirung.
1. Einspänniger.	-	-	9.	5.	

Und dieses in denen Winter-Monathen: In Sommer-Monathen aber:

1. Sattler.	-	-	6. Kr.	Darvon zur Montirung.	2. Kr.
1. Schmidt.	-	-	6.	- -	2.
1. Corporal.	-	-	12.	- -	2.
1. Einspänniger.	-	-	6.	- -	2.

Bey denen Dragonern.

1. Trummelschlager.	-	-	9.	- -	5.
1. Schmid.	-	-	9.	- -	5.
1. Sattler.	-	-	9.	- -	5.
1. Corporal.	-	-	18.	- -	5.
1. Gemeiner.	-	-	9.	- -	5.

Und dieses in denen Winter-Monathen: In Sommer-Monathen aber:

1. Trummelschlager.	-	-	6.	Darvon zur Montirung.	2. Kr.
1. Schmid.	-	-	6.	- -	2.
1. Sattler.	-	-	6.	- -	2.
1. Corporal.	-	-	12.	- -	2.
1. Gemeiner.	-	-	6.	- -	2.

Und diese Geld-Bezahlung solle von Tag zu Tag/ das gantze Jahr durch/ in Sommer- und Winter-Monathen nach solchem Außwurff geleistet werden/ sambt dem Brod/ welches/ wie gemeldt/ noch darneben/ und zwar in währenden Winter-Quartieren vom Quartiers-Mann/ ausser denen Quartieren aber von Unsern Magazinen/ oder auff andere Weiß/ ohne Entgelt deß Soldaten und Land-Manns gereicht wird.

Was der Officier dem Soldaten zuverschaffen habe.

Fünfftens/ solle für diesen Sold der Officier dem Soldaten Winter/ und Sommer die nöthige Lebens-Mittel/ ohne Infraction Unserer respectivè im vorjährigen Reglement, und dem gegenwärtigen Patent gemachter Ordinantz/ und ohne Beschwärde deß Lands verschaffen/ auch ihne bey einer zu Kriegs-Diensten tauglichen Montirung jederzeit erhalten/ dem Soldaten von Zeit zu Zeit/ wann es nöthig/ die kleine Montirung darvon verschaffen/ den Uber-Rest aber in der Cassa behalten/ umb alle zwey Jahr/ nach Disposition deß Obristen/ oder Commendanten deß Regiments/ darvon die grosse Montirung ihme zuerzeigen. Damit man aber sehe/ wie mit diesem Geld gewirthschafftet werde/

Wie es der guten Wirthschafft/ und Richtigkeit halber hierinfalls zuhalten

So solle der Haubtmann/ was er dem Soldaten von seinen Sold innen behalten thut/ nicht allein in dem Compagni-Buch ordentlich auffmercken/ sondern dem Soldaten selbst einen Zettel geben/ in welchen klar enthalten/ nicht allein/ was ihme abgezogen worden/ sondern auch/ was ihme der Haubtmann von Zeit zu Zeit sowohl an groß/ als kleiner Montirung gegeben/ und wie hoch er eines/ und das andere angeschlagen/ und solle solche Zettel/ sambt dem Compagni-Buch/ nicht allein jedesmahls bey der Musterung producirt/ und die Cassa dem Commissario vorgewisen werden/ auff daß man darauß sehen könne/ sowohl wie der Haubtmann mit der kleinen/ als wie der Obrist/ oder Commendant, mit der grossen Montirung gewirthschafftet/ sondern auch/ und gleich wie Unsere bey denen Regimentern bestelte Kriegs-Commissarien ohne dem instruiret seyn/ daß sie über die Regimenter ordentliche Protocolla halten sollen/ also seyn sie zubeordern/ und die Regimenter darzu anzuhalten/ daß die vor ermelter massen haltende Compagni-Bücher von ihren Kriegs-Commissarien/ so offt es seyn kan/ und wenigstens alle Monath revidirt werden: wann sie solche just, und diesem Unsern gnädigsten Befehl conform befinden/ den Inhalt derselben von Mann zu Mann in ihre Regiments-Protocolla eintragen: solche/ wann das Jahr

herumb

herumb iſt/ bey der letzten oder Herbſt-Muſterung mit denen Compagni-Büchern abermahl collationiren / und dieſe ihre Protocolla darauff zu Unſerm Obriſten Kriegs-Commiſſariat-Ambt einſchicken ſollen / damit Wir auff ſolche Weiß allezeit eine fundamentale Nachricht an der Hand haben mögen / umb / wie jedes Regiment in ſeiner Wirthſchafft von Jahr zu Jahr geſtanden iſt/ zuwiſſen : Wie dann auch ebenmäſſig / ſowohl bey denen Reviſionen / welche die Kriegs-Commiſſarien bey denen Regimentern halten / als auch bey denen zwey Haubt: nemblich der Frühling- und Herbſt-Muſterung nachgeſehen ſolle werden / ob das jenige / was ein jeder Officier dem Soldaten innen behalten / ſich in der Caſſa befinde / zu welchem Ende/ und zu mehrerer Sicherheit / wie es bißhero nemblich geweſt / ein baar von Unter-Officieren / und denen ältern Gemeinen / die Schlüſſel nebſt dem Haubtmann / oder Rittmeiſter zur Caſſa mit haben können. Sovil aber die Unkoſten anbelangt/ haben Wir das allergnädigſte Vertrauen/ zu Unſern Obriſten / und Commendanten der Regimenter/ ſie werden mit denen Soldaten ihrer Regimenter Vätterlich umbgehen/ und dahero befliſſen ſeyn/ dieſelbe mit allen unnothwendigen Unkoſten zuverſchonen/ ihnen/ ſovil möglich/ zuwirthſchafften/ und darbey keinen Eigennutz zuſuchen; weſtwegen Wir dann die drey Groſchen/ ſo bißhero ordinari zu denen Regiments-Unkoſten paſſirt worden / hiemit gäntzlich wollen auffgehebt haben / und verbieten allen Unſern Obriſten/ und Commendanten der Regimenter hiemit ernſtlich / ſich untern Prætext dieſer Unkoſten von dem Sold deß armen Soldaten das geringſte nicht zuzueignen: ſondern/ wann ja einige unumbgängliche Unkoſten ſich hervor thun ſolten / ſolche dem Regiment ordentlich zuverrechnen / und ſelbigem darüber nichts mehrers/ als bloß das jenige/ was ſie außgelegt/ abzuziehen; maſſen/ da Unſere Kriegs-Commiſſarien bey denen Reviſionen/ oder auch bey denen Haubt-Muſterungen/ einige Vortheilhafftigkeit in Sachen / ſo dieſen Punct in ein und andern paſſu betrifft / und ein oder anderer Officier verübet hätte / erfahren / und befinden ſolten / ſolcher Officier alſo gleich ſeiner Charge entſetzet / und andern zum Exempel mit aller Schärffe abgeſtrafft werden ſolle. Die obvermelter maſſen außkommende Unkoſten aber / wann ſolche das Regiment in Corpore angehen/ hat nicht nur der Gemeine/ ſondern ein jeder vom Regiment / von Obriſten ſelbſten angerechnet/ biß auff den geringſten zutragen/ und ſeinen proportionirten Theil darzu zulegen: ſonſten aber bezahlen die Unkoſten die jenige/ umb derentwillen ſie geſchehen/ und gemacht müſſen werden.

Keine unnöthige Regiments-Unkoſten zumachen.

Die drey ordinari Groſchen auffgehebt.

Zu denen gemeinen Unkoſten müſſen alle contribuiren.

Sechſtens/ die Bezahlung ſolle entweder immediatè auß Unſerer General-Kriegs-Caſſa, oder/ nachdem es die Nothdurfft und die Umbſtände erfordern/ durch die Caſſa, von dem Quartier-Stand/ und zwar ſolcher Geſtalten geſchehen / daß der bey einem Regiment beſtelte Commiſſarius auff jede Compagnie von Monath zu Monath / einen Entwurff dem Haubtmann/ oder Rittmeiſter von der Compagnie ertheilet/ welcher auff ſolchen Entwurff und ſeine eigene Quittung von dem Quartier-Stand das Geld erhebt / daſſelbe dieſer Unſerer Ordinantz gemäß unter die übrige Officier und Gemeine außtheilet / und darvon / was zur Montirung gehört/ wie oben gemeldet worden/ innenhalten/ und dem Obriſten zuſtellen thut : Der Quartier-Stand herentgegen ſchickt oder bringt ſolchen Entwurff deß Commiſſarii mit der Quittung deß Officiers zu der im Land befindlichen General- oder Filial-Kriegs-Caſſa, und wechſelt ſolche mit einer ordentlichen Kriegs-Zahl-Ambts-Quittung/ ſo auff eben die Summa, als der Entwurff / und die Quittung deß Officiers lautet / auß : führet ſolche darauff ſtatt baar Gelds bey dem Land-Steuer- oder Einnehmer-Ambt / wohin er ſeine Contribution zuerlegen hat/ ab/ und das Steuer- oder Einnehmer-Ambt thut ſolche der General-Kriegs-Caſſa auch als baar Geld à conto der Verwilligung zurechnen/ und in Solutum geben : wordurch einerſeits die Miliz ohne Ambages zu dem ihrigen / und anderſeits der Quartier-Stand / das Land-Steuer- oder Einnehmer-Ambt / und die General-Kriegs-Caſſa zeitlich / und ohne Confuſion zu ihrer Richtigkeit kommen thut. Bey welchem allen der bey dem Regiment beſtelte Commiſſarius, welcher den Entwurff ertheilet/ ſolchen genau und pflichtmäſſig / nach dem effectiven Stand/ zuverfaſſen hat / und zwar alſo / daß / wann von dem Stand / oder Numero der Mannſchafft / auff welchen er den Entwurff ertheilet/ deß Monaths über / ein oder mehr Mann abgängig worden/ er von dem Tag deß Abgangs biß zum Ende deß Monaths die tägliche Lohnung deß Abgängigen in Erſpahrung bringen/ zu dem Ende ſolchen Abgang/ in dem darauff folgenden Monathlichen Entwurff anmercken / und an der vor ſolchen Monath entwerffenden Gebuhr außdruckentlich abziehen ſolle / damit hierdurch dieſer Abgang und Erſpahrung Unſerer General-Kriegs-Caſſa würcklich zuſtatten kommen möge. So wird auch er Commiſſarius von derley denen Compagnien ertheilenden Entwürffen jedes Monaths eine authentiſche Copia dem Obriſten/ oder Commendanten deß Regiments / damit ſelbiger die beſtändige Nachricht von der Bezahlung deß Regiments haben thue / wie nicht weniger eine dergleichen ſeiner vorgeſetzten Inſtantz Unſerm Obriſten Kriegs-Commiſſariat-Ambt (welches darvon jedesmahls die fernere Communication Unſerer Kayſerl. Hof-Cammer zuthun hat) ohnfehlbar zuſtellen und zuſchicken/ und vornemblich auch ein Exemplar, ſo ihme der Officier, welcher den Entwurff zuempfangen hat / unterſchreiben ſolle / für und bey ſich behalten müſſen.

Auff was Weiß/ und Manier die Bezahlung beſchehen ſolle.

Die Lohnung deren Abgängigen in Erſpahrung zubringen.

Sibendens / damit bey oben außgeſetzter Geld-Bezahlung und dem Brod / welches Jahr auß Jahr ein / Kopff- und nicht Portionen-Weiß / in denen Winter-Monathen vom Quartiers-Mann / und in Sommer-Monathen auß Unſern Magazinen / oder ſonſt gereicht

Die Bezahlung Kopff- und nicht Portionen-Weiß zureichen.

reicht solle werden/ der Soldat/ so voriges Jahr die Haußmanns-Kost gehabt/ desto besser bestehen/ und außkommen möge; So werden Wir durch Unsere Land-Gouverni die Verordnung ergehen lassen/ daß entweder in währenden Winter-Quartieren von einer jeden Herrschafft/ oder Grund-Obrigkeit veranstaltet werde/ damit der in Quartier ligende Soldat das täglich auff den Kopff rechnende Pfund Rindfleisch in loco seines Quartiers bekommen und kauffen möge: oder/ wann solches nicht wohl ad Praxim zubringen wäre/ und also einzurichten dem Quartier-Stand beschwärlich/ oder nicht möglich fiele: so solle derselbe dessen zwar überhoben/ dargegen aber schuldig seyn/ an statt solcher Taxa deß Fleisches/ jedem Mann/ deme ein Pfund Fleisch ermeldter massen täglich gebühret/ deß Tags 2. Kr. in Geld gratis beyzutragen und zureichen. Worauff so dann der Quartier-Stand/ausser deß Brods/ von welchem oben öffters Anregung geschehen/ dem Soldaten nicht das geringste zugeben/ sondern er der Soldat umb sein Geld zuzehren/ und sich seinen Unterhalt/ ohne einige Beschwärde deß Quartier-Standes/ zuverschaffen hat; Und dieses verstehet sich/ so lang der Soldat in denen Quartieren stehet/ in denen Feld-Lägern oder Campementen aber wird respectivè Unserer dazumahl commandirenden Generalität/ und Obristen Kriegs-Commissariat-Ambt/ wie auch denen Obristen der Regimenter obligen zuverfügen/ damit die Wohlfaile eingeführt/ und erhalten/ und derentwegen nebst andern guten Dispositionen/ auch denen zuführenden Handels-Leuthen und Marquetantern eine billiche Taxa gesetzt werde.

Wie es wegen Reichung deß Fleisches anzustellen.

Achtens/ damit aber auch bey dieser Taxa deß Fleisches/ oder darfür reichenden täglichen 2. Kr. in Quartieren kein Unterschleiff geschehen/ und andere unter dem Nahmen der Soldaten auch Fleisch holen/ oder darfür 2. Kr. fordern/ oder der Soldat/ der täglich nur 1. Pf. zuhaben hat/ dessen mehr begehren möchte: So wird zwar der Quartier-Stand auß denen Monathlichen Quartiers-Zetteln oder Specificationen von selbsten/ wie vil er dergleichen Soldaten/ welche dieser Fleisch-Taxa, oder der darfür gebenden 2. Kr. zugenieſſen fähig seyn/ in Quartier habe/ ersehen: folglich wievil Pfund Fleisch oder 2. Kr. täglich erfolget werden sollen/ verordnen können; Damit aber alles mit bester Ordnung und Verläßlichkeit geschehen thue/ so wird der bey jedem Regiment oder in Quartier bestellte Kriegs-Comissarius der Quartier-Stand alle Monath einen authentischen Extract zuextradiren haben/ in welchem/ auff wievil Köpff täglich das Fleisch außzufolgen seye/ specificirt seyn solle.

Den Unterschleiff hierinfalls zuverhüten.

Neuntens/ die Gegenwart Unsers Obristen Kriegs-Commissariat-Ambts vermittelst seiner untergebenen Ober- oder Kriegs-Commissarien bey der Repartition der Quartier welche auff Disposition der Land-Gouverni, in ein- oder andern Creyß/ Fürstenthumb/ Viertel/ District, oder Comitat geschichet/ wie Wir solche in Unserm Vor-jährigen Reglement verordnet haben/ thun Wir hierauff gnädigst bestätigen/ und nochmahls befehlen/ doch daß ein solcher/ der im Namen deß Kriegs-Commissariat-Ambts darbey ist/ sinè voto assistire/ und allein darbey beobachte/ was ihme von Zeit zu Zeit durch Special-Ordren befohlen wird; haubtsächlich aber wird bey solcher Zusammenkunfft er Ober- oder Kriegs-Commissarius die Listen der zubequartieren habenden Miliz/ nominetenùs denen vom Land außzuhändigen/ und sich dargegen die Quartier-Zettel/ wo einer oder der andere von denen/ so er in der Lista übergeben/ zu logiren habe/ zurück extradiren lassen; mit welcher er so dann/ nach Außweiß deß §. 11. Unsers Vor-jährigen Reglements verfahren thut/ ausser das solches Quartier-Billet, oder Quartier-Zettel/ wann der einquartierte Mann oder Pferd abgängig worden/ nicht dem commandirenden Officier, sondern von dem Quartiers-Mann seiner Obrigkeit/ und von dieser dem Kriegs-Commissario bey Monathlicher Einreichung der Quartiers-Specificationen zurück gegeben wird; als wordurch er Commissarius, daß der Soldat oder das Pferd abgängig/ und das Land/ daß das Quartier lähr worden/ wissen kan. Wie dann noch über das

Repartition der Quartier.

Zehendens/ so bald ein Mann oder Pferd abgängig worden/ der Quartiers-Mann solches sub Pœna quadrupli innerhalb 24. Stunden seiner Obrigkeit anzeigen/ und solche es dem Kriegs-Commissario bedeuten solle; damit er/ wann das Regiment die Monathliche Tabellen einreicht (welches/ daß es ohnfehlbar und nach dem Formular Unsers Obristen Kriegs-Commissariat-Ambts geschehen solle/ Wir hiemit abermahl gnädigist befehlen) sehen kan/ ob der Abgang deß Mann oder Pferds/ auch annotirt/ und auff den rechten Tag gesetzt ist.

Den Abgang anzuzeigen.

Eilfftens/ im übrigen/ und weil es bey denen in gedachtem Reglement, §. 13. verordneten Quartiers-Billieten indeme hauptsächlich eine Difficultät gefunden/ daß öffters der Quartiers-Mann oder Hauß-Wirth nicht schreiben/ und mit deme die Annotationes auff solches Billiet nicht geschehen haben können; So thuen Wir an statt dessen hiemit gnädigst befehlen/ daß mit Ende eines jeden Monaths von einem jeden ganzen Dorff oder Gericht/ durch den Richter/ Geschwornen/ oder sonst einen von der Gemeinde/ der schreiben kan/ und von der Gemeinde hierzu bestellt seyn muß/ alle Quartier visitirt/ und die darinn effectivè befindliche in Quartier-ligende Mann und Pferd mit Aufmerckung deß Manns/ Tauff und Zunamen/ und Charge beschrieben/ und specificirt/ und solche Specification der Herrschafft oder Grund-Obrigkeit eingereicht werden solle: mit welcher Specification so dann das jenige zu beobachten ist/ was Wir in Unserm Reglement, §. 10. (welchen §. Wir/ ausser was wegen der Haußmanns-Kost gemeldet worden/ die Wir durch diese Ordinanz auffgehoben haben/ in allem gnädigist confirmiren thun) außführlich und gnädigist verordnet haben.

Von Quartiers-Billieten/ und Specificationen.

Wie es der Etappen halber zuhalten.

Zwölfftens/ der Etappen halber bleibt es bey Unſerm Reglement, und iſt darbey nichts zu ändern/ auſſer daß vor die Etappen/ ſo zu 6. Kr. auff jede Portion gerechnet wird/ Unſer General-Kriegs-Caſſa die Pferd-Portion völlig zahlen/ und bey der Mund-Portion 2. Kr. weil der Soldat ſelbſten auff dem Marche und auſſer der Quartier nur 4. Kr. zuverzehren hat/ beytragen ſolle: und dieſes zwar nur für die Gemeine/ und die jenige/ welchen ein Abzug von ihrer täglichen Lohnung zur Montirung geſchiehet/und die Pferd auff Unſere Unkoſten Sommer und Winter in natura verpflegt ſollen werden: dann die übrige haben ihre Etappen ſelbſt zubezahlen; das iſt/das Land rechnet dem Ærario vor eine ſolche mit der Etappe verpflegte Portion 6. Kr. ab/ und das Ærarium defalcirt ſolche widerumb in der Monathlichen Bezahlung/ gleichwie denen andern/ obvermeldter maſſen/ nur 4. Kr. vor eine in der Etappe genoſſene Mund-Portion täglich abgezogen werden. Damit aber dieſe Etappen-Bezahlung mit guter Ordnung/ und ohne daß das Land darüber mit der Militz ſelbſten zuthun habe/und mit deme die Richtigkeit weitläuffiger und beſchwärlicher falle/geſchehenthue; So wird das gantze Werck zwiſchen dem Commiſſario, der mit dem Regiment oder Trouppen marchirt/und dem Commiſſario, welcher die Etappen im Namen deß Landes diſponirt/ tractirt/ und gerichtet müſſen werden; und zwar ſolcher geſtalten: daß zwiſchen dieſen beeden Commiſſarien bey dem Auß-Marche auß jedem Nacht- oder Still-Lager die genoſſene Etappe berechnet/ das iſt von dem Commiſſario deß Landes/ wievil er Portiones für Mann oder Pferd verpflegt habe/gezeigt: darüber ein Entwurff auffgeſetzt/ ſolcher von dem die Trouppen commandirenden Officier authentiſirt/ und von demſelben dem Land-Commiſſario eine gültige Copia, ſambt einer Recognition, daß dem Entwurff gemäß die Etappen gereicht worden ſeyn/ außgehändiget werde: Auff welchen Etappen-Genuß der Commiſſarius der Trouppen bey dem Monath-Entwurff/ die Geld-Bezahlung betreffend/ zureflectiren/ und das jenige/ ſo an Etappen genoſſen worden/ daran abzuziehen: Der Land-Commiſſarius aber den vom Kriegs-Commiſſario empfangenen Entwurff und Urkundt/ denen jenigen Ständen/ Herrſchafften/ oder Obrigkeiten/ ſo die Etappen gereicht/ zuzuſtellen hat; damit ſie dieſe Documenta bey dem Land-Steuer- oder Einnehmer-Aembtern ſtatt baaren Gelds in Abſchlag ihrer Contribution ablegen können/ welche ſodann auch die General- oder Filial-Kriegs-Caſſa dergeſtalten in ſolutum anzunehmen hat.

Die Excedenten ſollen den Damnificirten Klagloß ſtellen.

Dreyzehendens/ Damenhero/ und damit dieſe Ordnung ihren deſto beſſern Fortgang haben/ und es derentwegen weniger Irrung zwiſchen denen Land-Steuer- und Einnehmer-Aembtern/ und Unſern General- oder Filial-Kriegs-Caſſen abgeben möge/ Wir hiemit gnädigiſt verordnen/und jedermäniglich kundt thun/daß Wir fürdershin Unſerer General- oder Filial-Kriegs-Caſſa keine Exceſſen zu- oder anrechnen wollen laſſen: ſondern/ wann Exceſſen geſchehen/ ſo ſolle principaliter der in Quartier, oder auff dem Marche commandirende Officier, wie ſolches Unſere öffters publicirte Ordinantzen klar im Munde führen/ darfür ſtehen/ und entweder den Excedenten anhalten/ daß er/ der Excedent, den Damnificirten alſo gleich Schad- und Klag-loß ſtelle/ oder/ wann die Culpa vel mora deß nicht Klagloß geſtelten Damnificirten am Officier hafftet/ er den Schaden ſelbſt erſetze; widrigen Falls aber exemplariſch geſtrafft/ und er nicht allein in Arreſt gezogen/ ſondern auch ſeine Gage ſo lang bey der Kriegs-Caſſa, auff Verlangen/ und Diſpoſition deß Landes/ wo der Exceſs geſchehen/ innengehalten werden/ biß der zugefügte Schaden gut gemacht ſeyn wird. Derentwegen Unſere Land-Gouverni hiemit gnädigiſt erinnert/ und befelcht werden/ und durch ſie eine jede Herrſchafft/ und Grund-Obrigkeit zuerinneren iſt: daß/ wann der Exceſs im Quartier geſchihet/ und der commandirende Officier nicht eine ſolche Satisfaction, die ſufficient, billich/ und der Læſion proportionirt iſt/ geben thut/ der Damnificirte oder Beleidigte/ ſich bey dem im Land oder Diſtrict zu dem Ende beſtelten Commendanten anmelden/ und darauff von demſelben/ ohne Exception, der Officier, ſo nicht Satisfaction geleiſtet/ in Arreſt gezogen/ und ein anderer ſtatt ſeiner im Commando ſubſtituirt/ der Caſus mit allen Proben und Umbſtänden von dem Land durch Unſere Hof-Cantzley/ und von dem beſagten Commendanten mit denen Exculpations-Behelffen deß Arreſtirten durch Unſern Hof-Kriegs-Rath an Unſere deß Reglements/ und ſeiner Handhabung willen beſtelte Hof-Deputation gebracht werden ſolle: welche ſo dann ex cognitione casûs zuſehen haben wird/ wohin das Judicium deſſelben gehörig ſeye/ damit ſowohl Actor, als reus ad forum competens gewiſen/ und die eingekommene Bericht/ und Acta dahin gegeben/ in dem Judicio aber ſummario Proceſſu verfahren/ und Uns finaliter durch die Stell/ welche das Judicium oder den Proceſs gemacht/ pro Reſolutione referirt werde.

Wie hierinfalls zuprocediren.

Worauff/ und damit alles dieſem Unſern gnädigſten Befehl gemäß erfolgen thue/ und exequirt werde/ ermelte Unſere Deputation die Obacht haben ſolle; Geſchiehet auch ein Exceſs auff dem Marche, und es wird ordentlich geklagt/ der Officier aber leiſtet die Satisfaction nicht/ ſo hat ſich die Grund-Obrigkeit/ oder Herrſchafft der Sach anzunehmen/ und bey dem nächſten Befehlshaber/ der ſolchen nicht Satisfaction leiſtenden Officier zucommandiren hat/ die Anmeldung zuthun: da ſodann/ Krafft dieſes gegenwärtigen Unſers General-Befehls/ ein ſolcher Commendant oder Befehlshaber ſchuldig ſeyn ſolle/ den Arreſt/ vorerwehnter maſſen/ gegen den angeklagten Officier zuverfügen/ und anzuordnen/ und ſtatt ſeiner einen andern im Commando zuſubſtituiren; Iſt aber keiner in der Nähe/ der ſolchen Officier commandiren thut/ ſo iſt der Caſus an das Guberno deß Landes/ und von demſelben durch Unſere Hof-Cantzley an die

Depu-

Deputation zubringen/ von welcher sodann durch die Expedition Unsers Hof-Kriegs-Raths der Arrest deß Officiers/ so die Satisfaction nicht geleistet/ ohne einigen Anstand vorgenommen/ wann der Officier im Arrest ist/ die Sach untersucht / und weiters darauff / was Rechtens/ und der Ordnung gemäß ist/ oben erklärter massen vorgekehret werden solle ; Und dieses/ wann die Excessen bey/ oder durch Leuthe geschehen/ so unter dem Commando, und Obsicht eines Officiers stehen/ an welche/ und nie an die Excedenten selbsten/ sich in vorbeschribenen Terminis & cautelis, zuhalten/ Wir abermahl / und beständig resolviret / und befohlen haben wollen. Solten aber Excessen von Einzelen zur Miliz gehörigen Leuthen / welche kein commandirenden Officier haben/ es seye im Quartier, oder im Marche, geschehen ; So gestatten Wir allen und jeden Grund-Obrigkeiten/ und Gemeinden / gegen derley die Arrestirung ipso factô zuergreiffen/ auff eben die Art und Weiß / als Wir in Unserm vor-jährigen Reglement ein solches wider die/ so im Außreitten und Strassen-Rauben betretten werden/ gnädigist verordnet und befohlen haben.

Vierzehendens/ es solle aber auch der begangene Excess dem / den excedenten commandirenden Officier, so bald als möglich/ in recenti facto, und zwar auffs längste innerhalb vierzehen Tagen / von dem begangenen Excess anzurechnen / sub pœnâ præclusi angezeigt werden ; Zumahlen/ und wann die Anzeige länger anstehen solte / der commandirende Officier derentwegen nimmer gehalten/ oder zustehen schuldig seyn solle.

Den begangenen Excess inner 4. Tagen anzuzeigen.

Fünffzehendens/ wir haben auch gnädigist resolvirt / daß fürdershin kein Attestatum, so die Land- oder Quartiers-Stände der einquartiert- oder durchmarchirten Miliz/ daß sie nicht excedirt habe/ zugeben pflegen/ mehr gelten solle: also daß der usus, oder Gebrauch derley Attestaten hiermit verbotten/ völlig abolirt / und so wohl der Miliz / als denen Ländern bey Straff anbefohlen seyn solle/ solche weder zugeben/ noch zubegehren ; allermassen so auch einige gegeben/ oder genommen solten werden / nicht allein so wohl der Gebende / als Nehmende/ nach Befund der Umbstände gestrafft / sondern auch die Attestata selbsten ohngültig/ null, und nichtig seyn sollen.

Die vorhero gewöhnliche Attestata bey Straff verbotten.

Schlüßlichen/ gleichwie gegenwärtiges Patent nur zu mehrerer Erleuterung/ Erklär- und Befestigung Unsers offtberührten Reglements angesehen ist ; Also thun Wir sothanes Reglement dardurch keines weegs auffheben / sondern vil mehrers befestigen und bekräfftigen/ ausser der jenigen Puncten/ welche durch gegenwärtiges Patent geändert/ und anderst eingerichtet/ oder explicirt worden seyn ; Alles übrige bleibt nach allen Puncten/ und Umbständen in seinen Kräfften/ Vigor, und solle gegen die Delinquenten / so darwider handlen/ mit unauß-bleiblicher Straff/ und zwar nach Befund der Sachen/ an Gut/ Ehr/ Leib/ und Leben verfahren / und die vorkommende Delicta ohne langwierige Processen summariè judicirt/ und getheilet werden: welches in Obacht zunehmen / Wir Unsere zur Handhabung sothanen Reglements bestellte Hoff-Deputation hiemit gnädigst und ernstlich erinnern thun. Insonderheit/ und nachdeme vil an deme gelegen ist / daß so wohl die in denen Ländern/ und Districten residirende Ober- oder Kriegs-Commissarien/ als die bey denen Regimentern/ und Trouppen bestellte Kriegs-Commissarien ihr Ambt getreulich / fleissig und genau beobachten / allermassen von ihren Verrichtungen die vornehmbste Dispositiones Unseres Oeconomici Militaris ihre Maß und Zihl nehmen müssen ; Und Wir nun nicht allein in mehr angezogenen Unserm Vorjährigen Reglement, §. 35. Unserer Obristen/ Ober- und Kriegs-Commissarien/ worinnen die Schuldigkeit ihres Ambts bestehe / und wie Wir mit aller Schärffe verfahren/ und straffen wollen / wann sie sich in einigen Malversationen erfinden lassen solten/ gnädigist erinnert: sondern auch in denen Instructionen/ so Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien haben/ ihnen die Leib- und Lebens-Straff vorgeschrieben worden ist/ wann sie wider das / so ihre Pflicht erfordert/ etwas begehen / und wider Unsern Dienst/ und Interesse selbsten handlen/ oder handlen lassen solten.

Ubrigens bleibt es bey den vorigen Reglement.

Die Kriegs-Commissarii sollen ihr Ambt treulich beobachten.

Also wollen Wir herentgegen auch / und befehlen gnädigst / und ernstlich / daß sie Kriegs-Commissarien in ihrer Ambtirung von niemand/ er seye wer er wolle/ directè vel indirectè gehindert/ mit Worten und Wercken nicht beleydiget/ sondern deme / was sie Ambtshalber/ und in Unserm Namen zu thun/ und zuerinnern haben/ und dahero thun / und erinnern/ eine ohnweigerliche Folge geleistet/ und als Unsere Bediente / auff welche Wir ein besonders Absehen haben/ der Gebühr nach geehret / und gehalten sollen werden ; Allermassen/ und da sich einer oder mehr / was Standes / Würden oder Wesens die seyn mögen / unterstehen solten/ einem von Unsern Ober- oder Kriegs-Commissarien / etwas unbilliches anzumuthen/ oder anzufügen/ wordurch er in seinem Ambt/ und dessen Handlung gesperret/ auffgehalten / oder für seine Person übel tractirt / damnificirt / oder verunehret würde / Wir ein solches andern zum Exempel mit scharffer animadversion in höchsten Ungnaden ansehen / und zu solchem Ende sie Ober- und Kriegs-Commissarien in Unserer besondern Protection gnädigst halten wollen.

Denenselben nichts unbilliches anzumuthen.

Welchem allem also nachzukommen / und sich hiernach zurichten jedermänniglich beflissen seyn/ und in Vollziehung dieses Unsers gnädigsten Befehls/ und ernstlichen Willens sich selbsten vor Verantwortung/ und Schaden zuhüten wissen wird; Wir aber halten Uns bevor/ diese Unsere Ordinantz nach Befund der Sachen gantz/ oder zum theil zuändern/ und eines / oder das andere darin zurelaxiren / oder zurestringiren / nach deme sich nemblich der

Sachen Fortgang/und Praxis, und der Umbſtände Beſchaffenheit von Zeit zu Zeit ereignen möchte.

21. Januarii 1699.

Reichs-Hof-Raths Inſcription.

Leopoldus.

VOn der Römiſ. Kayſerl. auch zu Hungarn/ und Böheimb Königl. Majeſt. Erꝛ-Herꝛogen zu Oeſterreich/ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen. Deroſelben N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es ſeye allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät in Unterthänigkeit referirt worden / daß an Dieſelbe Sie Regierung durch Ihren hiebey wider zuruckkommend-gehorſambſten Bericht / wegen eines von dero Kayſerl. Reichs-Hof-Rath prætendirenden neuerlichen modi ſcribendi, in denen an ihn ablaſſenden Schreiben erinnert hat. Wann man nun auff beſchehene Erkundigung ſovil Information eingezogen/ daß gedachter Reichs-Hof-Rath/ ſich diß-falls / auff die verneuerte Reichs-Hof-Raths-Ordnung beziehet/ Krafft welcher alle dahin abgehende Schrifften / an Ihro Kayſerl. Majeſtät immediatè geſtelt werden müſſen; Als haben jetzt allerhöchſtgegacht Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigſt reſolvirt: daß Sie Regierung / daß in ihren Bericht vermelte Compals-Schreiben/ occaſione deſſen ſich die Difficultät ereignet/ an Ihro Majeſtät immediatè, und zwar in ſolcher Form/ und mit der Inſcription, wie ſie ſonſten ihre Bericht / und Gutachten nacher Hof zugeben pfleget (nemblichen: der Römiſ. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Erꝛ-Herꝛogen zu Oeſterreich/ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn/ von dero N. De. Regierung in Unterthänigkeit zuübergeben) ſtellen/die Unterſchrifft aber/ zu Ende deß Inhalts allein von einem Regierungs-Secretario, ohne ſonſten Benennung der darbey geſeſſenen Räthe/ verrichten laſſen/ und nacher Hof einreichen ſolle. Und nach deme auch oberwehnter Reichs-Hof-Rath verlanget / daß durch Sie Regierung dem Beklagten zu Einlegung ſeiner Fragſtuck die Verkündigung beſchehen möchte; Als hat Sie Regierung in obbeſagtem Compals-Schreiben / zu ſolchem Ende die Nachricht wegen der zu Abhörung deß Zeugen gebender Tagſatzung zubegehren / und dem Beklagten auff ſelbige Zeit bey dem Reichs-Hof-Rath / oder ſeinem deßwegen verordneten Commiſſariis zuerſcheinen/ zeitlich zuverkünden.

Welcher Inſcription die N. Oe. Regierung an den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ſich gebrauchen ſolle.

30. Martii 1669.

Reiß-Bley-Erꝛ bey Altenburg.

Idem.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Erꝛ-Herꝛogen zu Oeſterreich/ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen; dero N. De. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät über dero beſchehenen allerunterthänigſten Vortrag/auch von Ihr Regierung und Cammer abgefordert- und erſtatten gehorſambſten Bericht und Gutachten/ dem Herrn Abbten und Convent zu Altenburg daß auff ſein und deß Cloſters eigenen Grund und Boden erfundene Reiß-Bley-Erꝛ zueröffnen / und zubauen/ mit gewiſſen Conditionen gnädigſt bewilliget/ alles mehrern Inhalts deß unterm heutigen date darüber außgefertigt- und in vidimirter Abſchrifft hiebey ligenden Privilegii; Als hat man Ihr Regierung und Cammer ſolches zur Nachricht/ und weiterer Fürmerckung hiemit erinnern wollen.

Daſſelbe zueröffnen/ und zubauen/iſt dem Herrn Abbten/ und Convent zu Altenburg erlaubet.

18. Maji 1683.

Reiß-Bejaid.

Vide lit. J. Jäger-Ordnung.

Rei vindicatoria actio,

Vel publiciana quando intentatur, hat der Kläger nach dem Gebotts-Brieff / und Wahrnungs-Rathſchlag gleich immediatè umb die Einantwortung anzuruffen / und der Richter zu der Einantwortung Commiſſarien ex officio zuverordnen.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi das Edict von 21. Martii 1681. §. 1.

Religions-Reformation.

Ferdinand. II.

VOn der Römiſ. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Erꝛ-Herꝛogen zu Oeſterreich/ Unſers allergnädigiſten Herrn wegen/ Deroſelben Rath/ Cammerern/ und Land-Marſchallen in Oeſterreich unter der Ennß/ Herrn Sigmund Adam Herrn von Traun/ hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach höchſternennt Ihro

Jhro Kayserl. Majest. die hiebevor bey dieser Jhro Kayserl. Residentz-Stadt angefangene / und ein zeithero hinterblibene H. Religions-Reformation widerumb / und anjetzo unaußgesetzt/ biß zu völligem Ende beharrlich vorstellen zulassen / gnädigist entschlossen / und nun Deroselben glaubwürdig fürkommen/ wie daß sich etliche von den Herrn Verordneten/ und Ehrsamben Löbl. Landschafft noch vor diesem der Religion halber abgedanckte und licencirte Officier, unter dem Namen und Prætext einer Ehrsamben Landschaffts-Protection, deren theils sich jetzo unveränderter Religion bey denen Uncatholischen Ständen in particulari für Hauß-Meister oder Sollicitanten/ so in deren Frey-Häusern ihre Domicilia haben / und darinnen allerley Handthierung treiben/gebrauchen lassen/ noch dato allhier ungescheut befinden sollen. Als ist mehr allerhöchstgemeldt Jhro Kayserl. Majest. gnädigister Willen/ und Befehl/ Er Herr Land-Marschall solle derentwegen unversaumbt einiger Zeit eigentliche und gewisse Erkundigung einziehen / besagte Personen mit Namen und Zunamen beschreiben / und unter wessen Schutz sie bißhero allhier verbliben/ alles Fleisses nachforschen lassen: und so dann folgends den Befund mit Beyschliessung einer ordentlichen Verzeichnuß alsbalden nacher Hoff berichten/ wie er Herr Land-Marschall rechts zuthun wissen wird.

Religions-Reformation fortzusetzen.

Der uncatholischen Stände Bediente.

Die Erkundigung einzuziehen/und nach Hof zuberichten.

9. Decembris 1632.

Fernneres Religions-Reformations-Patent.

Ferdinand. III.

Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen/ was Würden/Stands/ Condition, und Jurisdiction die seyn/Unsere Gnad und alles Gutes; Benebens ist euch guter massen wissend/ was Gestalten Wir noch unterm dato 4. Januarii deß verwichenen Sechzehen-hundert und zwey und funfftzigsten Jahrs in der Stadt allhier / und auff dem Land ein außführliches Reformations-General publiciren lassen / und darinnen alle und jede Uncatholische / welche nicht absonderlich von der Reformation exempt seyn/ vätterlich / wohlmeinend/ und gnädigst ermahnt/ daß sie sich in Glaubens-Sachen / durch die Geistliche Personen fleissig und embsig unterrichten lassen / und zu den wahren allein seeligmachenden Catholischen Glauben bekehren sollen; zu dem Ende Wir ihnen 6. Wochen / nach Publicirung obgedachten Patents Termin ertheilt/ auch zu mehrerer Beförderung der Sachen/ in allen vier Vierteln in der Stadt allhier / und auff dem Land gewisse Commissarios verordnet/und sie Uncatholische an dieselbe gewiesen haben. Dieweilen Wir nun verspühren/ daß sich gleichwohl nach so lang verstrichener Zeit/ und getragener Geduld / noch dergleichen Uncatholische in und vor der Stadt aufhalten / und nach und nach noch mehrere anhero kommen möchten/ diese aber desto ehender zuerfahren/ und demnach die Geistliche Obrigkeit verlange zuwissen/ was auch für Catholische sich allhier befinden/ und sich zu der Oesterlichen Zeit / mit der Beicht und Communion einstellen / und zu dem Ende / solches auff denen Cantzlen offentlich verkünden lassen; Als haben Wir für nothwendig befunden / gleichwie vor einem Jahr/ also auch auff dißmahl/ abermahlen eine durchgehende General-Beschreibung aller Catholisch/ und Uncatholischen/ so in der Stadt und denen Vorstädten wohnen/ oder sonsten sich aufhalten / vorzunehmen. Solchemnach ist hiemit Unser gnädigster Befehl/ und Willen/ Erstlich daß alle Inhaber der Burgerlichen Häuser bey sechs Ducaten Straff/ nicht allein sich selbsten / ihre Weib und Kinder/ Dienst-Botten und Bediente/ Mann- und Weibs-Geschlechts/ sondern auch alle andere Hauß-Genossen / sie seyn gleich in Hoff-Quartieren/ Bestand-Zimmern/ oder nur in der Kost/mit Tauff- und Zunamen/ auch beylauffig das Alter/ wohero sie gebürtig/ und was Condition und Religion dieselben seyn / beschreiben/ und solche Beschreibung denen jenigen / welche dieselbe abfordern werden zustellen sollen. Vors Anderte befehlen Wir nicht allein denen Haußherren / sondern auch unter denen Inwohnern/ jedwedern Hauß-Vättern/ so wohl in als vor der Stadt/ daß sie ihre/ und der Ihrigen Oesterliche Beicht-Zettlen ihrem ordentlichen Pfarrer/oder dem jenigen/ so die Pfarr versihet/ zwischen Ostern und Pfingsten unfehlbar / sambt einer unterschribenen Specification der jenigen Leuth/so sich zur selben Zeit noch bey ihme befinden/ selbsten/ oder durch jemand tauglichen/ der wo etwan der Pfarrer anstehet / genugsamben Mündlichen Bericht geben könne/ einreichen/ und nicht durch Buben/ Dienst-Menscher oder schlechte Leuth einschicken sollen; welche aber dasselbige unterlassen wurden / die sollen darfür gehalten werden/ daß sie die Oesterliche Beicht nicht verrichtet haben / und nachdeme der Bischoff selbige unter denen Reitanten eingeben wird/ unaußbleiblich gestrafft werden. Nicht weniger wollen Wir Drittens/ daß wann sich etwo bey einem ein Uncatholischer umb Wohnung/ Kost/ Zimmer/ Dienst/ oder Beherbergung anmelden wird/ daß er denselben alsobalden Unserer N.De. Regierung anzeige / welche aber solches nicht thun wurden / gegen denselben/ wie auch den jenigen Uncatholischen / welche von der Außschaffung nicht eximirt seyn / gleichwohlen aber/ ohne Anmeldung/ bey Unsern Reformations-Commissarien/ sich allhier auffzuhalten/ oder nachdem sie bereit emigrirt / wider ihren Revers, widerumben anhero zukommen sich unterstehen sollen / mit ernstlicher und wohlempfindlicher Straff gleichfalls unverschont verfahren werden. An deme erstattet ꝛc.

Ferneres Religions-Reformations-Patent.

Die Uncatholische sollen sich in Glaubens-Sachen informiren lassen:

Die Catholische sich mit der Oesterlichen Beicht einstellen.

Beschreibung aller Catholisch- und Uncatholischen vorzunehmen.

Die Beicht-Zettel durch taugliche Personen zuüberreichen.

Die Uncatholische der N.De. Regierung anzuzeigen.

8. Martii 1657.

Vide Reformation.

Repressalien-Abstellung.

Ferdinand. II.

Einschleichende Mißbräuch in Anhaltung frembde Schulden zubezahlen:

Weilen hierauß vil übels entstehet/

Wird gäntzlich / und bey Straff ab- und eingestelt.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / in Städten/ Märckten/ und auff dem Land/ sonderlich aber denen Pflegern / Verwalteren/ Hof-Richtern : ingleichen Mauthnern/und Auffschlägern/ auch sonst männiglichen/ was Stands oder Wesens / die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter/ und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes ; Darbey geben Wir euch gnädigst zuvernehmen/ daß Uns glaubwürdig fürkommen / wie in ernennten Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ihr die obgesetzte Obrigkeiten/ in Städten/ Märckten/ und auff dem Land/ sonderlich aber ihr die Pfleger / Verwalter / Hoff-Richter : ingleichem Mauthner/ Auffschläger/ euch mehrere Jurisdiction, also euch zustehet/ und zwar über die / so eurer Instantz nicht unterworffen/ unterfangen/ und unter andern Unordnungen/ auch dieser Mißbrauch einreissen wolle : daß ihr die euch nicht untergebene Burger/ Handels-Leuth/ und andere/ wann sie ihren Geschäfften und Handlungen hin und wider im Land abwarten/ nicht allein wegen ihrer eigenen/ sondern auch gar frembder schulden / der nicht zuhaltenden Partheyen zu arrestiren/ und so lang biß der Prætendent bezahlt / und zufrieden gestellt worden/ sonderlich auff denen Mauthen auffzuhalten unterstehen sollet ; wann aber solche Mißbräuch und Unordnungen der Æquität und natürlichen Billichkeit zuwider lauffen/ auch allen Rechten und der Vernunfft selbsten entgegen/ daß einer für frembde Obrigkeit gezogen / und genöthiget/ sonderlich der Unschuldige für den Schuldigen bezahlen / mit dem seinigen arrestirt / an frembden Orthen auffgehalten/ dardurch leiden / und zu mercklichen Schaden und Nachtheil eingeführt werden soll : neben deme auch hierauß grosse Injustitzen/ und andere Ungelegenheiten entstehen/ die Commercien geschwächt und da nicht ein jeder Debitor selbsten solte zu Recht gestellt : sondern ein andern an statt seiner an einem frembden Orth können arrestirt/ und dardurch zur Bezahlung einer ihme nicht angehenden unbekannten Schuld gezwungen werden/ einem jeden dardurch sein natürliche Defension, und Verantwortung abgeschnitten/ und gar leichtlich von denen Unschuldigen ein mehrers / als von denen Schuldigen selbsten außgepreſt / und abgenöthigt wurde ; Welches eins und anders dann Wir länger zuzusehen/ und zugedulden keinesweegs gedencken : sondern all dergleichen schädliche Unordnungen / insonderheit unbillliche Arrestirungen / und Repressalien/ ab und einzustellen: entgegen/ ob denen Commercien/ und guter Ordnung/auch Recht und Gerechtigkeit/ damit der eine bey dem seinen geschützt/ dem andern aber zu dem / was ihme gehörig/ durch geziemende Mittel geholffen werden möge/ zuhalten gnädigst entschlossen. Als ist demnach an euch obbenennte/ und all andere nachgesetzte Obrigkeiten / beeder Unserer Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß/ wie die Namen haben/ Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl/ und wollen/ daß ihr bey Vermeidung Unserer Kayserl. hohen Straff und Ungnad/ euch über Frembde/ eurer Instantz nicht Unterworffene/ keiner dergleichen Jurisdiction anmasset / und oberzehlt- unzimblichen Arrestirungen / und gantz unbillichen/ in allen Rechten hochverbottenen Repressalien (es wäre dann ein oder mehrer auß euch deren mit gewisser Maß privilegirt) gäntzlichen und allerdings enthaltet / solche auch weder euren Untergebenen noch andern fürzunehmen keines weegs verstattet/ sondern die Kläger zu der Principalen/ oder selbst Schuldner Instantz/ wie recht ist/ weiset/ damit also wider Billichkeit niemand beschwäret werde. Hieran beschiht Unser gnädigster auch endlicher Willen und Meinung.

21. April. 1632.

Vide lit. M. Mauthen. & ibi das General von 16. Decemb. 1665.

Repressalien der Stadt Lintz.

Resolutio.

Leopoldus.

Die von Lintz bey ihrer uralten Marckts-Freyheit zuschützen.

SEr N. De. Regierung widerumben zuzustellen / und haben Ihro Kayserl. Majestät auff den unterthänigst beschehenẽ Vortrag sich dahin gnädigist resolvirt/daß die von Lintz bey ihren uhralten Marckts-Freyheiten und ersessener Possels geschützt/ und solchemnach innberührter debitor David Cilian, entweders in Person nacher Lintz gestellt / oder die Bezahlung dahin verschafft werde; im widrigen die Repressalien gegen andern nacher Lintz kommenden Budweissischen Burgern und Handelsleuthen statt haben / und daß dieses der Böheimischen geheimben Hoff-Cantzley ad notitiam, und damit von dort auß die weitere gehörige Intimationes ergehen können/ hinterbracht werden solle.

4. April. 1679.

Fernere Resolution.

Idem.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen / und haben Ihro Kayserl. Majest. gnädigst

digist resolvirt: daß die Represſalien über den schon einmahl gestelten debitorem nicht mehr Statt haben/ auch in dieser klaren Sach eine Commission anzuordnen unnöthig seye.

15. Julii 1682.

Fernere Resolution.

Leopoldus.

Die Lintzerische Represſalien auff 5. biß 6. Jahr in ſuſpenſo zuhalten.

Jedoch die Juden außgenommen.

WIderumb auff die N. De. Regierung; und demnach Ihro Käyserl. Majestät sub dato 22. dieses Monaths Julii 1689. unter andern auch der Lintzerischen Represſalien halber / mit Einwilligung deren von Lintz gnädigst resolvirt / daß zu mithülfflicher Beförderung deß Handels-Wesen ermeldte Represſalien ins künfftig auff 5. biß 6. Jahr (jedoch mit Außnahm der Juden propter difficilem eorum conventionem) zur Prob in ſuſpenſo gelassen; sovil aber die de facto bereits anhängige Casus anbetrifft / denen interessirten Orthen / und selber Insassen/ Burgern/und Handels-Leuthen / unter solcher Prob-Zeit der fünff biß sechs Jahr unverwehrt seyn solle / die Lintzer-Märckt frey und ungehindert zufrequentiren; jedoch daß immittels selbe Schuldens-Sachen / entweders durch Communication, oder in andere thunliche Weeg erörtert/ und außgemacht/auch deſſen der außständige Handels-Stand gehörig erinnert werden solle.

27. Julii 1689.

Wegen deren unter der Judenschafft zugelassenen Represſalien.

Vide lit. J. Judenschafft.

Residenten /

Abgesandte / und Bottschaffter sollen / so lang Sie abwesend seyn / nicht allein mit neuen Gerhabschafften / wider ihren Willen nicht belegt/ sondern auch deren vorigen entlassen werden.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 6. §. 2. verſ. achtens.

Resolutiones

Käyserl. seyn nur / ſi preces veritate nitantur, zuverſtehen/ und zuattendiren.

Vide lit. A. Advocaten / und Partheyen: & ibi Resolutionem Cæsaream von 26. April. 1640.

Restitutio in integrum,

Und deroſelben temerariæ petitiones.

Vide lit. A. Advocaten; & ibi die Resolution von 15. Decemb. 1674.

Revisions-Desertirung.

Idem.

Muthwillige Revisions-Werber / und Desertirer mit Erlegung der außgeworffenen Sportule / und Geld zubeſtraffen.

VOn der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn/und Böheimb Königl. Majestät/Erßhertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero Obristen Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Man habe bißhero bey Hof vilfältig wahrgenomen / daß die Partheyen / nach dem sie ihren gegentheil bey denen nachgesetzten Stellen lang umbgetriben / und sich mit denen daselbſt außfallenden Erkantnussen nicht begnügen wollen/die Revision zwar anmelden / und die verabscheidete Acta nacher Hof einreichen / hiernächst aber durch hinterbleibende Zahlung der Sportulen desert werden laſſen / alles zu Verzögerung der Justitz / und längerer Umbtreibung ihres Gegentheils. Wann aber Ihro Käyserl. Majestät solchen Muthwillen länger zuverhängen nicht gemeinet seyn; Als haben dieselbe gnädigst resolvirt/ daß hinfüran/wann die angemeldte Revision von Hof auß für desert zuruck gegeben / dergleichen muthwilliger Revisions-Werber nicht allein zu alsbaldiger Entrichtung der außgeworffenen Sportulen pro Reviſoribus dannoch angehalten/ sondern noch beynebens mit einer Geld-Straff zu Ihrer Majestät Diſpoſition, belegt werden solle. Als wird Er Her: Obrist Hof-Marschall deſſen zu dem Ende hiemit erinnert / auff daß von demselben solche gnädigiste Resolution denen Partheyen zu ihrer Wahrnung kundt gemacht werde.

14. Auguſti 1675.

Ferner

Fernere Resolution.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; durch die N. De. Regierung allen und jeden Partheyen/ und deren Advocaten/ welche jetzt/ oder ins künfftig Revisionem Actorum bey Hof zusuchen gesonnen/ anzuzeigen. Es seye eine Zeithero verspürt worden/ daß von theils Partheyen die Revisiones nur darumben gesucht werden/ damit sie sich mit Stillständen/ und andern prætextirten Bemäntlungen schutzen/ und die Lites länger hinauß protrahiren können: hernach aber zu ihrer Gelegenheit selbige gar verlassen/ und ihnen nicht nachsetzen/ da doch die Desertio eine Species delicti, und zugleich in contemptum Judicis gereichet. Wann nun aber höchsternennt Ihro Kayserl. Majestät darüber am 4.ten dieses allergnädigst verordnet/ daß hinfüro nach denen außgeschribenen Sportulen/ wann dieselbe unter der gebührenden Zeit nicht erlegt werden/ die Acta nicht allein als delert alsobalden zu denen gehörigen Instantzen remittirt/ sondern auch das Viertel von denen außgeschribenen Sportulen/ zur Straff unnachläßlichen eingefordert werden sollen; Als hat man solches ihnen Partheyen/ und deren Advocaten hiemit zu ihrer Nachricht/ und damit sie sich vor Schaden zuhüten wissen/ erinnern wollen.

Revision nicht zu Auffzug der Sachen anzusuchē/ und nachgehends zudeferiren.

7. Septemb. 1682.

Revisions-Desertirungs-Erkantnus

Muß von Hof ergehen.

Idem.

DEn zeigen; Allerhöchstermelt Ihro Kayserl. Majestät haben untern 23. dieses allergnädigist resolvirt/ und anbefohlen: das alle von denen Partheyen in Revisions-Sachen suchende Desertions-Erkantnussen nacher Hof verwisen werden sollen; Werde demnach Sie Regierung solches ad notam zunehmen/ und dieser allergnädigsten Resolution nachzukommen haben.

31. Decemb. 1680.

Revisions-Ordnung.

Von 26. Junii 1637.

Item . . . . . Von 27. Julii 1655.

Revisions-Ordnung verneuert.

Idem.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ auch andern Unsern getreu-gehorsambisten Ständen/ und Unterthanen/ in Unseren Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter/ und ob der Ennß/ auch sonsten männiglichen/ so darinnen bey Gericht zuhandlen haben/ Unsere Gnad und alles Gutes. Darbey fügen Wir euch gnädigist zuwissen/ obwolen unter andern Wolthaten der Rechten/ die Revision zu Schutz/ und Schirm der Gerechtigkeit/ und Unschuld eingeführt/ auch zu dem End von Unserm hochgeehrtisten Herrn Vatter/ Kayser Ferdinanden dem Dritten/ glorwürdigsten Angedenckens/ noch unterm siben und zwantzigisten Julii, deß sechszehen hundert fünffund funffzigsten Jahrs/ eine neue Revisions-Ordnung außgangen: daß Wir gleichwohl gehorsambist berichtet worden/ auch auß theils derein/ umb die Revision unßther einkommenen Anbringen selbsten verspührt/ und mit Ungnaden vernehmen müssen: welchermassen solche von vilen Partheyen/ allein zu Verlängerung der Rechtsführungen/ und immerwärenden Auffzug ihrer Gegentheil gesucht/ und mißbraucht/ auch sonsten derselben bißhero nicht allerdings nachgelebt worden/ und beynebens sich unterschidliche Fäll ereignet/ worüber nicht genugsambe/ oder gar keine Fürsehung geschehen. Wann Wir dann jederzeit geneigt gewest/ und noch seyn/ wie Unser treu-gehorsambste Land und Leuth/ durch die Gott-liebende Gerechtigkeit wohl beherrschet/ dieselbe männiglichen auffs förderlichste ertheilt/ und alle eingerissene Verlängerungen/ Mißbräuch/ und Unordnungen/ so vil müglich/ abgeschnitten/ und auß dem Weeg geraumbt/ auch wie man sich in denen bißhero fürkommenen/ und in voriger Revisions-Ordnung mit begrissenen Fällen/ zuverhalten/ ein gewisse Richtschnur gegeben werde; Als haben Wir solche Revisions-Ordnung/ nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsambsten drey Obern N. De. Land-Ständ weiter berathschlagen/ und über einkommene Bericht und Gutachten auff folgende Weiß allergnädigist resolvirt/ und einrichten lassen: welche nicht allein über die bey Unserer N. De. Regierung/ sondern auch bey Unserem Obristen Hof-Marschall-Ambt/ und Hof-Kriegs-Rath ergangene Abschied/ Declarationen/ Verlaß/ und Rathschlag/ wann sie anderst sonsten revisibel seyn/ beobachtet/ und gehalten werden sollen.

Die Revision ist zu Schutz und Schirm der Gerechtigkeit/ und Unschuld eingeführt.

§. I. In

§. I.

In welchen Fällen die Revision nicht zulässig.

1. In denen jenigen peinlichen Sachen / darvon / nach der neüen Land-Gerichts-Ordnung / kein Appellation statt hat.

2. Von gemeinen Rathschlägen / Verfahrungs-Bescheiden / wie auch Verlässen / und Interlocutori-Abschieden; es wäre dann Sach / daß sie die Krafft / und Würckung eines End-Abschieds hätten / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden End-Abschied nicht wider ersetzt werden kunte / ob sich trugen; Und wann Zweiffel fürfiele / ob ein gemeiner Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori-Abschied also beschaffen oder nicht / so wollen Wir vor Zulaß- oder Berathschlagung der ansuchenden Revision, die Acta, worüber der Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori-Abschied ergangen / sambt denen / bey der Erkantnuß gehabten Motivis nacher Hof abfordern / die Sach berathschlagen / und Unsere gnädigiste Resolution darüber ergehen lassen; biß dahin von dem Revisions-Werber das Juramentum Calumniæ nicht auffgenommen werden soll.

Wann der Schaden durch den End-Abschied kan ersetzt werden.

3. Wo in einer Sachen drey gleichförmige Erkantnussen vorhanden seyn.

4. Wider den Lauff der Execution.

5. In lauter bekantlichen / oder durch deß Schuldners Handschrifft und Pettschafft richtigen Schuld-Sachen.

6. In denen Rechts-Stritten / worüber schon einmahl Revision gesucht / und in Revisorio Judicio erkennet worden / hat der verlustigte Theil / er sey gleich Revisions-Werber gewesen / oder nicht / weiter keine super-Revision zubegehren.

Super-Revision ist nicht zulässig.

7. Wann sich einer / bevorab nach ergangenem Abschied / oder Declaration, der Revision außdruckentlich verziehen / oder sonsten mit der That solchen Abschied / oder Declaration, einmahl angenommen / und beliebt hätte.

8. In Sachen / welche sich nicht auff dreyhundert Gulden erstrecken / ausser in Dienstbarkeiten / Zinß- Jurisdictions- und andern dergleichen Händlen / welche ein beharrlich / und ewige Beschwärde auff sich tragen: wie nicht weniger / wann einer beschwärten armen Parthey an ihrem Recht / welches ein wenigere Samma außtruge / gleichsamb ihr Wohlfahrt gelegen wäre / solle solches durch die jenige / so Wir Unserm gnädigsten Wohlgefallen nach zu denen Revisionen jedesmahl verordnen / in billiche Obacht gezogen / und Uns darüber ihr Gutachten eröffnet: Wann auch etwa in deme Irrungen fürfielen / ob die Sach dreyhundert Gulden außtruge / oder sonsten revisibel seye oder nicht / durch dieselbige / ohne sonderen Process, oder andere Weitläuffigkeit / ein Außschlag gemacht werden.

Wann die Summa nit 300. fl. außtragt / Außgenommen die Gerechts-Strittigkeiten: Und die Armen. Fürfallende Irrungen schleunig abzuthun.

9. In denen Fällen / wo man das ordinari-Mittel der Appellation zugebrauchen / und solches unterlassen hat.

§. II.

Von Auffhebung der Revisions-Schrifften über schrifftlich außgeführte Process.

Obwohlen / nach Innhalt voriger Revisions-Ordnung / nach zugelassener Revision, so wohl der Revisions-Werber / als sein Gegentheil / absonderliche Schrifften mit weitläuffiger Außführung deß gantzen Stand Rechtens verfassen müssen / so haben wir doch / auß gewissen erheblichen Ursachen / noch unterm zwantzigsten Martii Anno sechtzehenhundert sechs- und sechzig Uns dahin gnädigist resolvirt: daß solche Revisions-Schrifften / in denen bey erster Instantz schrifftlich außgeführten Processen / gäntzlich auffgehebt / und hinfüran in Judicio Revisorio allein die jenige collationirte Acta, worauff der Abschied / Declaration, oder Rathschlag ergangen / ohne einige weitere Außführung / oder Zusatz in Erkantnuß gezogen / und das Revisions-Urtheil darüber verfast werden solle / bey welcher Resolution Wir es nochmahlen allerdings gnädigist verbleiben lassen.

Revisions-Schrifften mit Außführung deß Stand-Rechtens gäntzlichen auffgehebt.

§. III.

Von Verfassung der Revisions-Schrifften / über ein gehaltene mündliche Verhör / und ergangene Verläß.

Mit denen mündlichen Verhörs-Abschieden / über welche bereit die Revision angemeldet ist / oder ins künfftige angemeldet wird / solle es also gehalten werden / daß / wañ über die Anmeldung / die Acta nacher Hof abgefordert / die vorhero mündlich gehandelte Nothdurfften zu Papier gebracht: Nemblich der Beklagte / er seye gleich Revisions-Werber / oder nicht / seinen Bericht über die Verhörs-Klag / inner denen nächsten vierzehen Tagen peremptoriè, von Zeit der angemeldten Revision, und darüber von Uns an die nachgesetzte Instantz ergangen- und von dannen intimirten Verordnung anzuraitten / dem Kläger zukommen lasse / und so dann darauff der Schluß und Gegen-Schluß / von vierzehen zu vierzehen Tagen auch peremptoriè, gegeneinander gewechßlet / und ein Theil von dem andern / nach verflossenen Termin durch die Collationirung getrieben / diese auch dem Anruffenden mit vorhergehender nur einmahliger Erinnerung / hernacher aber / wofern nichts einkommen / gleich ex officio verwilliget: da auch ein / oder anderer Theil mit Ordnung contumacirt wurde / so

Über die Verhörs-Klag den Bericht / Schluß / und Gegenschluß von 14. zu 14. Tagen peremptoriè zuerstatten.

dann das jenige/ was vorhero bereits einkommen/ auffeinander gerichtet/ und ſambt denen bey der Erkanntnuß gehabten Motiven/ nacher Hoff übergeben werden ſolle. Welches dann auch von den angemeldten Reviſionen/ über die jenige Verläß zuverſtehen/ ſo die Krafft/und Würckung eines End-Abſchieds/ oder dergleichen Schaden/ welcher durch hernachfolgenden End-Abſchied nicht wider erſetzt werden kunte/ ob ſich trugen.

§. IV.

Von denen Neuerungen.

Keine abſonderliche Deduction, oder Information, wie auch keine Neuerungen anzunehmen.

Obwohlen zwar durch Auffhebung der Reviſions-Schrifften/ die Neuerungen für ſich ſelbſt auffgehebt/ und die Erkanntnuß bloß auff die/ bey der erſten Inſtantz collationirte Acta ohne weitern Zuſatz/ beſchehen ſolle; maſſen Wir noch ferners gnädigiſt wollen/ daß von einem/ oder andern Theil/ kein abſonderliche Introduction, oder Information anzunehmen/ weniger auff dergleichen zuerkennen/ ſo iſt doch bey den jenigen Reviſionen/ welche über ein verabſchidte mündliche Verhör/ oder ergangenen Verlaß geſucht/ wohl zubeſorgen/ daß in denen verfaſſenden Schrifften mehrere Behelff/ und Inſtrumenta, als in der Verhör fürkommen/ möchten eingelegt werden; Dahero Wir ſolches hiemit außdrucklich verbieten/ alſo und dergeſtalt/ daß wann ſich derley obbemeldte Neuerungen befindeten/ nicht allein nichts darauff erkennt/ ſondern auch der Principal, und deſſen Advocat würcklich/ und wohl empfindlich geſtrafft werden ſolle.

§. V.

In was Zeit/ und wie die Reviſion anzumelden ſeye?

Die Reviſion innerhalb eines Monaths peremptoriè mit einem kurtzen Anbringen anzumelden.

1. Ein jedweder/der die Reviſion ſuchen will/ſolle hinfüro innerhalb eines Monaths peremptoriè, nach ergangenen/ und eröffneten Abſchied/ Declaration, Verlaß/ oder Beſcheid/ in welchem die Reviſion ſtatt hat/ bey Uns/ als Lands-Fürſten/ vermittels eines kurtzen Anbringens/ ſich allerunterthänigiſt anmelden; wo aber wider ihne die Execution erkennt/ und von Uns er eine Einſtellung zuerlangen vermeynt/ ſolle er ſeine hierzuhabende Behelff und Urſachen/ mit gebührender Außführung fürbringen/ ſolches ſein ſuppliciren Unſerem Oeſterreichiſchen Hof-Cantzler/ in deſſen Abweſen ſeinem Ambts-Verwalter/ oder da deren keiner zur Stell/ einem auß Unſerm Oeſterreichiſchen geheimben Hof-Secretarien übergeben/ welches Wir ſo dann berathſchlagen/ und nach Beſchaffenheit gnädigiſt verbeſcheiden laſſen wollen.

Wegen Einſtellung der Execution die Sach recht außzuführen.

Wann das Anbringen zuübergeben.

2. Wann aber einer innerhalb ermeldtes Monaths bey Uns/ als Lands-Fürſten/ die Reviſion nicht angemeldt/ ſondern allererſt nach Verflieſſung deſſen/ umb Verſtatt- und Zulaſſung derſelben anhalten wurde/ ſolle er darmit nicht mehr gehört/ ſondern davon gäntzlich abgewieſen/ und dem Gegentheil/ auff Anlangen/ bey der nachgeſetzten Gerichts-Stell/ über die ergangene rechtliche Erkanntnuß/ ohne weitere Deſertirung der Reviſion, die würckliche Gebühr/ und Billichkeit ertheilt werden.

Welcher Theil die Reviſion nicht angemeldt/ hat ein beſſers nicht zuerwarten.

3. Wann nun ein Theil die Reviſion angeſucht/ und erhalten/ ſo iſt darauß zuerkennen/ daß der Gegentheil/ welcher die Reviſion nicht begehrt/ den Abſchied/ Declaration, oder Rathſchlag ſeiner ſeits angenommen/ und in rem judicatam erwachſen laſſen: Deßwegen er auch durch Unſer erfolgendes gnädigſtes Reviſions-Urtheil nichts mehrers/ als was ihme bey voriger Inſtantz zuerkennet worden/ zugewarten: ſondern Wir allein deß Reviſions-Werbers angegebene Beſchwär auß denen Actis beobachten/und Uns darüber/ob der Abſchid/ Declaration, oder Rathſchlag/ ihme Reviſions-Werber zu gutem von rechtswegen zureformiren ſeye/ allergnädigſt reſolviren werden. Dahero wann beede Theil beſchwärt zuſeyn/ und ein mehrers Recht in Reviſorio zuerlangen vermeinen/ ſie auch beede die Reviſion, der Ordnung nach/ unterthänigſt anſuchen ſollen.

Die Beſchwärden eigentlich zuſpecificiren.

4. Wann der Abſchid/ Declaration, oder Beſcheid/ unterſchiedliche Puncten in ſich begreifft/ ſo ſoll der beſchwärte Theil/ welcher bey Uns umb die Reviſion darwider unterthänigſt anlanget/ in ſeinem Anbringen/ ob er in allen/ oder etwan nur in einem/ oder andern Puncten beſchwärt zuſeyn vermeinet/ außdrucklich vermelden.

§. VI.

Von Heraußnehmung deß Abſchieds.

Den Abſchied/ oder Declaration hinauß zugeben: die Acta aber ein Monath lang bey der Cantzley auffzubehalten.

Damit ſich keiner von zeitlicher Reviſions-Anmeldung/ wegen Ermanglung deß Abſchieds/ oder Declaration entſchuldigen könne/ als iſt Unſer gnädigſter/ und gemeſſener Befehl/ daß der Abſchid/ oder Declaration, von Unſerer N. De. Regierung/ und andern Inſtantzen/ gleich nach der Publication, gegen gebräuchiger Tax, hinauß gegeben: die Acta aber bey Unſerer Regierungs Cantzley ein Monath lang/ deßgleichen auch bey denen andern Inſtantzen/ nach Eröffnung deß Abſchieds/ oder Declaration, ebenfalls ein Monath/ biß nemblichen der Termin der Reviſions-Anmeldung verſtrichen/ auffbehalten werden ſollen. Wann nun in ſolcher Monaths-Friſt der verluſtigte Theil die Reviſion bey Uns angemeldt/ und Wir darauff von Unſerer N. De. Regierung/ oder andern Inſtantzen/ auff welche dieſe Reviſions-Ordnung gerichtet/ die Acta, worüber der Abſchid/ und Declaration ergangen/ ſambt ihren bey der Erkantnuß gehabten Motiven/ nach vorhero abgelegtem

Nach beſchehener Anmeldung/ und abgelegten Juramento Calumniæ die Acta cum

Juramen-

Juramento Calumniæ, nacher Hof zugeben / durch Rathschlag abgefordert / sollen von Ihr Regierung / oder andern Instantzen auß / beede Theil dessen durch Decreta erinnert / dem Revisions-Werber / zu Ablegung deß Juramenti Calumniæ ein Tagsatzung benennt / selbige auch dem Gegentheil intimirt / und sodann / nach abgelegtem Juramento Calumniæ, die Acta sambt den Motiven / nacher Hof verschlossener überreicht / und wann die Acta über ein ergangene Declaration bey denen andern Instantzen befindig / dieselbe durch Sie Regierung abgefordert / und wie jetzt gemeldt / nacher Hof übergeben werden.

motivis nacher Hof zuüberreichen.

§. VII.

Von Zusammenrichtung der Verabschid- oder declarirten Acten.

Zu Collationirung der Acten eine peremptorische Tagsatzung zubestimmen.

Demnach die Erfahrenheit mit sich gebracht / daß zu Zeiten der Revisions-Werber / oder dessen bestellter Advocat, nach zugelassener Revision, die bey denen nachgesetzten Instantzen auffbehaltene Acta, ohne der Gegen-Parthey Anwesenheit / allein zusammen gericht / und alsdann bey solcher Gelegenheit ermeldte Acta, sowohl zu Gefahr der Gegentheil / als auch zu Præjudiß der ersten Instantz / nicht getreulich collationirt / die Cantzleyen auch solches nicht sowohl / als die Parthey beobachten können. Solchemnach ordnen / und befehlen Wir hiemit / daß / nach abgelegtem Juramento Calumniæ, der Revisions-Werber bey der jenigen Instantz / wo die Verabschid- oder declarirte Acta auffbehalten seyn / jedesmahls umb ein Aufflag an die Cantzley / zu Benennung Tag und Stund / wegen Collationirung gemeldter Acten / anhalten: hernach auff bestimbte erste Tagsatzung / welche gleich peremptoriè zuertheilen / beede Theil zur Collationirung erscheinen / und den also collationirten Process, wie vor diesem in prima Instantia, ordentlich verpetschieren / alsdann erst unsere N. De. Regierung / oder andere Instantz / davon die Revision unmittelbar an Unsere Oesterreichische Hof-Cantzley gelanget / die Motiva darauff binden / und nacher Hof geben: wofern aber einer / oder der andere Theil bey dieser Collationirung nicht erscheinete / ohne weitere Aufflag / die Acta obverstandener massen / ex officio, überreicht: auch solches ebenfalls in denen jenigen Processen / so über ein Verhör-Abschid / oder Verlaß / in obbesagten Fällen außgeführt / verstanden werden solle.

Auff Außbleiben solche Acta ex officio zuüberreichen.

§. VIII.

Von dem Juramento Calumniæ.

Juramentum Calumniæ von den Principalen abzulegen.

Es solle auch der jenige / so die Revision sucht / zu mehrer Sorg / und Abhaltung / und damit sich ein jeder vorhero wohl bedencke / bey Unserer N. De. Regierung / oder andern Instantzen / von deren Erkantnuß die Revision gesucht worden / einen Cörperlichen Eyd / gleich nach zugelassener Revision, darzu auch die Gegen-Parthey / wie oben vermeldt / allzeit zuerfordern / ablegen / dieses Inhalts: daß er solche Revision nicht gefährlich / und die Sach dardurch auffzuziehen / sondern auß gutem reinen Gewissen / einig / und allein umb bessern Rechts willen / suche / und begehre / solcher Eyd auch jederzeit von den Principalen selbst geleistet werden: es kämen dann erhebliche Ursachen vor / daß ermeldter Eyd / Unserer N. De. Regierung / oder anderer Instantzen Erkantnuß nach / auch von einem Gewalttrager angenommen werden möchte; da aber der Revisions-Werber dißfalls saumig seyn / und zu der ihme / zu Ablegung deß Juramenti Calumniæ, bestimbten Tagsatzung nicht erscheinen thäte / solle entweder auff sein / oder deß Gegentheils ferners Anruffen / von Unserer N. De. Regierung / und andern Instantzen / noch eine / aber peremptorische Tagsatzung / gegeben werden. Wurde er nun hierbey abermahl nicht erscheinen / noch seines Außbleibens genugsame Ursachen anzeigen / solle die angemeldte Revision ipso facto desert seyn / und auff deß Gegentheils Anlangen / dem Urtheil und Erkantnuß gemäß verfahren werden; jedoch soll Unser N. De. Cammer-Procurator dißfalls von Ablegung deß Juramenti Calumniæ, wie bißhero / also noch hinfüran / befreyet seyn.

Wovon der N. De. Cammer-Procurator befreyet.

§. IX.

Von Einstellung der Execution.

Die Revision stellet die Execution nicht ein.

Wir verordnen hiemit außdruckentlich / daß wegen der bey Uns suchenden Revision, die dem Gegentheil sonsten bey voriger Instantz zuerkennte Execution, keines wegs eingestelt werde: es wäre dann solche Executions-Einstellung von Uns / auß fürkommenden erheblichen Ursachen / absonderlich anbefohlen.

§. X.

Von Beförderung der Revisions-Urtheil.

Die Revision inner zwey Monaths-Frist zuendigen.

1. Wann nun die Revisions-Acta, sambt denen bey der Erkantnuß gehabten Motiven / nacher Hof übergeben / so wollen Wir taugliche / und wohl qualificirte in Rechten / und hiesigem Gerichts- und Lands-Brauch erfahrne Personen (jedoch weniger nicht als fünff) zu Commissarien verordnen / und denenselben gedachte Revisions-Acta, und Motiva zustellen lassen / darauff sie innerhalb zwey Monaths-Frist / von Zeit der ihnen auffgetragenen Commission, zusammen kommen / die Acta alles Fleiß mit einander ablesen / und bey ihren obhabenden Pflicht / und Eyden / ohne hievor gebräuchig gewesste / anjetzo aber auffgehebte

gehebte vorhergehende Erkantnuß/ ob die Sach revisibil, oder nicht/ auſſer in obbemeldten zweiffelhafftigen Fällen/ immediatè haubtsächlich revidiren / und wohl erwegen / ob ſie den Abſchid/ Declaration, oder Beſcheid / darwider die Reviſion geſucht wird / recht erfunden/ oder nicht/ und Vns ſodann zu Vnſerer ferner- und endlichen Reſolution, mit wohl gegründtem Gutachten / ſchrifftlich referiren ſollen.

Die vorfallende Verhindernuſſen Ihro Majeſt. zuberichten.

2. Auff den Fall aber einige Verhindernuß fürfielle / daß ſolches inner den obbeſtimbten zwey Monathen nicht hätte beſchehen können/ ſollen ſie Vns die Urſachen der Verhindernuß/ durch ein interims-Relation alſobalden berichten: widrigen Falls wurde dem jenigen / welcher darbey die Direction hat / gegen Vns die ſchwäre Verantwortung obligen.

§. XI.

Wie es mit denen Straffen / ſo in denen Abſchieden / oder Declarationen denen Partheyen / oder dero Advocaten dictirt worden / zuhalten ſeye.

Die Geld-Straffen/ ungehindert der angemeldten Reviſion, einzufordern / und auffzubehalten / mit der Leibs-Straff aber innen zuhalten.

Nachdeme auch zu Zeiten geſchihet / daß in denen Abſchiden oder Declarationen / worüber die Reviſion geſucht/ die Parthey/ oder auch der Advocat, ob temeritatem Litigii, oder wegen allzugroſſer Hitzigkeiten/ ſo zu der Gerichter/ und Gegenparthey / wie auch bißweilen zu derſelben Advocaten Verſchimpffung gereichen thun/ und alſo ex Cauſa civili, umb Geld/ oder am Leib geſtrafft wird / iſt es damit hinfüran alſo zuhalten: daß nemblich die Geld-Straff/ wann anderſt von Uns deßhalben kein abſonderlicher Stillſtand vorhanden/ ungehindert der angemeldten Reviſion, würcklich eingefordert/ jedoch biß zu erfolgendem Reviſions-Urthel alldort auffbehalten/ und da die Erkanntnuß anderſt ergienge / widerumb zuruck gegeben: So vil die Leibs-Straff anbelanget/ mit der Execution biß zu erfolgender Reviſions-Erkantnuß/ gäntzlich inngehalten werden ſolle.

§. XII.

Von denen Sportulis.

Die Sportulen in dem beſtimbten Termin bey Deſertirung der Reviſion zuerlegen.

Damit die von Vns geordnete Reviſions-Commiſſarii Urſach haben/ ſich deſto eyfriger zubemühen/ und die Sachen zubefördern / auch die Partheyen mehrer Abſcheu tragen/ die Reviſion zubegehren; Als wollen Wir ihnen von jeder Reviſions-Sach gewiſſe Sportulen zunehmen / hiemit gnädigſt bewilliget haben: deren Summa ſie nach Wichtigkeit der Sachen/ auch Beſchaffenheit deß Proceſs, und der Bemühung: wie nicht weniger nach der Partheyen Vermögen/ ſolcher geſtalt billich/ und leidentlich (wie ſie es vor GOtt/ und Vns zuverantworten ihnen getrauen) benennen / und ſelbige von dem Reviſions-Werber / einfordern mögen/ auch zu deren Erlegung / jedesmahl ein gewiſſer Termin, bey Deſertirung der Reviſion, benennet / und darob gehalten werden ſolle: welche Sportulas ſodann ihme Reviſions-Werber / zum Fall er obſigen wird / bey dem verluſtigten Theil zuerſuchen bevorſtehet/ wofern ihme ſelbige in dem Reviſions-Urtheil nicht völlig/ oder zum theil außdruckentlich nachgeſehen worden: darauff nun gleichfalls Unſere Reviſions-Commiſſarii in ſpecie bey der Berathſchlagung/ und folgends in ihrer Relation gedacht ſeyn ſollen.

Welche dem Reviſions-Werber von dem verluſtigte Theil zurefundiren.

§. XIII.

Beſchluß.

Doch behalten Wir Vns dieſe Ordnung in einem und andern ins künfftig / auß fürfallenden Urſachen / zuändern / zumindern / oder zumehren bevor; darnach ſich männiglich zurichten / ſolcher Vnſerer gnädigſt gemachten Ordnung / in allen begebenden Fällen / würcklich/ und unverbrüchlich nachzuleben / und ſich vor denen widrigen falls erfolgenden Straffen zuhüten hat. Und ſolle dieſe Ordnung / von Zeit der Publication an / männiglich binden / auch alle angefangene Reviſiones, ſie befinden ſich / in was Stand ſie wollen / derſelben nach/ weiter fortgeſetzt werden. Es beſchiht an dem Vnſer gnädigſt-wohlgefällig/ und endlicher Willen und Meinung.

14. Maji 1669.

Reviſions-Schrifften.

Wie es wegen angemeldter Reviſion über die mündlich gehandelte Nothdurfft mit Verfaſſung deren Schrifften zuhalten.

VOn der N. De. Regierung wegen / allen Partheyen / welche bey deroſelben Rechtsführung haben / und inskünfftig überkommen werden / wie auch deren Advocaten hiemit anzuzeigen; Es ſeye eine geraumbe Zeit hero mit Verfaſſung der Schrifften in denen Reviſions-Proceſſen ſo über die bey ihr Regierung abgehandlete mündliche Nothdurfft ergangene Verläß anerwachſen/ eine Unordnung eingeſchlichen / welche Regierung zuremediren/ für eine Nothdurfft zu eyn befunden hat. Wird ſolchemnach allen Partheyen und Advocaten hiemit durch dieſes offene Edict intimirt/ und zuwiſſen gemacht / daß hinführo es mit Verfaſſung der Schrifften in denen über mündlich gehandlete Nothdurfft entſtehenden Reviſions-Proceſſen der letzt-außgegangenen Reviſions-Ordnung §. 3. gemäß obſervirt/ und gehalten werden ſolle. Nemblichen/ wann über eine ordentliche Klag / Exception und Replic ſo wohl in Cauſa principali, als in incidenti eine Erforderung bey Regierung

gierung in der Commissions-Stuben angeordnet / und die Strittigkeit bey derselben nicht verglichen / sondern ein gerichtlicher Verlaß darüber geschöpfft / und von ein und andern Theil bey Hof Revision gesucht wurde / sollen (zumahlen deß Beklagten Advocaten ohne daß bey der Erforderung / vermög deß den 6.ten Maji 1681. publicirten / und den 10. Februarii 1688. verneuerten Edicts die schrifftliche Duplic bey sechs Reichs-Thaler Straff einzulegen hat / darauff auch inskünfftig vest gehalten werden solle) die vier eingelegte Schrifften mit dero Beylagen collationirt / und so dann nacher Hof ad Revisorium gegeben werden. Dafern aber Regierung nach gestalten Sachen gleich auff die erste Klag ohne Abforderung deß Berichts von Beklagten eine Erforderung (so nicht leicht / und nur in Sachen von schlechter Importantz / oder wo Summum periculum in mora ist / geschehen solle) anordnet / auch über pro & contra mündlich gehandelte Nothdurfft einen Verlaß schöpffet / und von einem und andern Theil hierüber Revision gesucht wird / hat der Beklagte / es seye gleich er selbsten / oder aber der Kläger Revisions-Werber (wann in der Commissions-Stuben vom Secretario die mündliche Nothdurffts-Handlung / die sonsten vermög deß Edicts de Anno 1681. §. 13. bey Suchung der Revision nacher Hof zugeben ist / wegen Enge der Zeit oder anderer Ursachen halber nicht könte geschrieben oder protocollirt werden) seinen Bericht über die wider ihn einkommene Klag in 14. Tagen peremptorie von Zeit der angemeldten und zugelassenen Revision schrifftlich zuerstatten) und dem Kläger zukommen zulassen: sodann der Kläger seine Replic und der Beklagte seine Duplic jeder auch inner 14. Tagen peremptorie über das allein was vorhero bey dem gewesten Vorstand mündlich pro & contra vorkommen / und nichts neues bey 10. Ducaten Pœn-Fall zuverfassen / und damit den Proces zuschliessen / und zucollationiren / der so dann zu Schöpffung der allergnädigsten Revisions-Resolution nacher Hof gegeben werden solle. Wornach die Partheyen und Advocaten sich zurichten haben werden.

17. Septemb. 1701.

Revision deß Kayserl. Reichs-Hof-Raths.

Ferdinand. III.

VOn der Römis. Kayserlichen / auch Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Erß-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigisten Herrn wegen / Herrn Obrist Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchstermeldt Ihro Kayserl. Majest. haben so wohl auff der zwischen Dero Hof-Kriegs-Rath / Cammerern / General-Commissario, und Land-Obristen in Oesterreich unter der Ennß / Herrn Ernsten Herrn von Thraun / ꝛc. und denen Ferdinand Daniel Permannischen Erben verfirenden / und von ihme Herrn Obristen Hof-Marschallen unlängst mit Gutachten nacher Hof gegebenen Prætensions-Sachen / als auch sonsten gnädigist abgenommen; was massen die Revisiones von allen bey dem Obrist-Hof-Marschallis. Gericht ergehenden Sententzen (ungeacht / daß die darbey interessirte Beklagte / so wohl Christen als Juden Ihro Kayserl. Majest. eigene Unterthanen / und unter Dero Lands-Fürstl. Schutz / und Jurisdiction allhier angesessen seyen) immediatè für den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / ohne Ihro Kayserl. Majest. einiges Vorwissen gezogen werden wollen; Nachdeme aber hierauß allerhand Confusiones, und schädliche Præjudicia entstehen / also ist Ihro Kayserl. Majest. allergnädigister Willen / und Befehl hiemit / daß er Herr Obrist Hof-Marschall hinfüro einigen dergleichen von dem Reichs-Hof-Rath an ihne kommenden Revisionen von seinen Sententzen zwischen allhie anwesenden Hof-Befreyten / und Hof-Juden / ohne Ihro Kayserl. Majest. Vorwissen nicht statt thun: sondern wann sie gesucht werden / dessen allezeit vorhero Ihro Kayserl. Majest. immediatè nacher Hof berichten / und deroselben fernere allergnädigiste Resolution darüber erwarten solle ꝛc.

Die Revision von dem O. H. M. Ambt an den Kayf. Reichs-Hof-Rath ohne Vorwissen Ihro Majest. nicht zugestatten.

30. Julii 1650.

Riemern / und Sattlern

Zu Wienn Strittigkeiten.

Resolutio.

Leopoldus.

DEr N. De. Regierung und Cammer zuzustellen; und haben Ihro Kayserl. Majestät gnädigist resolvirt: daß die Sattler die bewilligte Confirmation ihrer Freyheit gegen Bezahlung der Gebühr inner 14. Tagen erheben / und dieselbe mit Auslassung deß in voriger ihrer Freyheit einkommenen vierten Articuls außgefertiget werden / sie auch sich alles Riemwercks Mach- und Verkauffung gänßlich enthalten: hingegen aber die Riemer ihren endlichen / und der den 17. Junii 1663. ergangenen Kayserl. Verordnung gemäß denen Sattlern die Strupffen / Rincken / und Bind-Riem wohlfailer / als Fremdden geben / beede Theil sich miteinander alle Jahr verraiten / die Richtigkeit darauß pflegen / und in widrigen Obrigkeitlich darzu angehalten werden sollen; worüber Sie Regierung und Cammer das weitere fürzukehren wissen wird.

11. Februarii 1682.

Rind-Fleiſch-Satzung.

Iſt pro varietate temporum bald gemindert / bald erhöhet worden.

Ritterſtands in Oeſterreich

Unter der Ennß Prædicat, Edel-Geſtreng.

Ferdinand. III.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen ; Herrn Land-Marſchallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchſternennt Ihro Kayſ. Majeſtät dem geſambten Ritterſtand / der würcklichen Land-Leuth in dieſem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / in gnädigſter Anſehung deſſelben groſſer Treu / Standhafftigkeit / und fürtrefflicher Hülffen / welche ſie neben andern getreu-gehorſambſten Land-Ständen / bey denen langwierigen Kriegs-Unruhen / zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät gnädigſten Satisfaction ; auch ihren beſondern Lob und Ruhm allerunterthänig-gehorſamb-und willfährigiſt geleiſtet / und erwiſen / mit dem Prædicat, und Ehrenwort / Geſtreng / von dero Hof-Cantzley / wie auch dero Regierung / allwo Ihrer Kayſerl. Majeſtät Namen und Sigill gebraucht wird : von denen andern nachgeſetzten Stellen / und Cantzleyen aber / wo Ihrer Kayſerl. Majeſtät Namen und Sigill nicht geführt wird / Edel-Geſtreng allergnädigſt begabt / und gewürdiget. Als iſt Ihrer Kayſerl. Majeſtät gnädigſter Willen / und Befehl / Er Herr Land-Marſchall ſolle bey ſeiner unterhabenden Ambts-Cantzley die unverlängte gemeſſene Verordnung thun / damit obbemelter Ritterſtand / ſowohl ins geſambt / als auch in particulari ein jedweders Mitglid deſſelben mit ſolchen Titul, und Prædicat in allen Fürfallenheiten jederzeit alſo titulirt / genennet / und geſchriben werde.

Den Ritterſtand von Hof / und Regierung / Geſtreng : von denen nachgeſetzten Stellen und Cantzleyen Edel-Geſtreng zuintituliren.

6. Martii 1652.

Gleichfalls in Oeſterreich ob der Ennß.

Reſolutio.

Idem.

VOn der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen ; durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marſchallen hiemit anzuzeigen. Höchſternennt Ihro Kayſerl. Majeſtät haben gnädigſt angeſehen / und betrachtet / die gute vornehme / und dero Löbl. Ertz-Hauß wohlverdiente Geſchlechter der geſambten Ritterſchafft / und würcklichen Land-Leuth deß Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Ennß / auch die beſtändige treu-und fürtreffliche Hülffen / ſo Ihrer Kayſerl. Majeſtät dieſelbe neben denen andern getreuen Ständen bey dieſen langwierigen Kriegs-Unruhen gehorſambiſt geleiſtet ; Und dannenhero zu etwas Erkantnuß deſſen / und ſonderbahr gnädigſten Zuneigung / Ihme geſambten Ritterſtand oder würcklichen Land-Leuthen / mit dem Prædicat, Edel und Geſtreng / dergeſtalt allergnädigiſt begabt / und vorgeſehen / daß Er hinfüro von allen Tribunalien / Stellen / Inſtantzen / Cantzleyen / und Aembtern in allen fürfallenden Sachen alſo tituliren / genennet / und geſchriben werden / welche aber außihnen in particulari, noch vor dieſem / mit einem mehrern Ehren-Titul, und Prædicat begabt worden / und was auch ſonſten deß Stands-Herkommen / und Gewohnheit geweſt / bey deme es noch ſein Verbleiben haben ſoll. Deſſen man Ihme Herrn Land-Marſchallen hiemit erinnern wollen / der wird bey der ihme unterhabenden Cantzley die weitere Verfügung thun : damit gedachtem Ritterſtand deß Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Ennß bemeltes Prædicat, Edel und Geſtreng / von Cantzley wegen jederzeit gegeben werde.

Mit ſolchen Prædicat wird die Ritterſchafft ob der Ennß begabt.

Jedoch denen ſo vorhero einen mehrern Ehren-Titul gehabt / unpræjudicirlich.

Erinnerung an Hn. Land-Marſchall.

18. Januarii 1656.

Ritter-Stands

In Oeſterreich ob der Ennß unterſchiedliche Claſſes, und Seſſions-Ordnung.

Vide lit. O. Ob der Ennß deren zweyen obern Politiſchen Ständen Seſſions-Ordnung.

Robath /

Ferdinandus I.

Zu Beveſtigung der Stadt Wienn.

Vide lit. W. Wienn-Stadt.

Idem.

Item : an andere außgezeichnete Zuflüchts-Orth in denen untern zwey Vierteln deß Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter der Ennß erfordert / und anbefohlen / daß jedes Hauß jährlich drey Tag robathen ſoll.

7. Junii 1559.

Repe-

Repetirt - - - - -	14. April. 1566.	Maximil. II.
Widerholt - - - - -	16. Jauuar. 1592. / 8. Octob. 1593.	Rudolphus II.

Robath

Deren Urbars-Holden.

Idem.

Gebiethen allen und jeden Unsern Urbars-Leuthen / als Lehens-Vogt/ Pfarr- und Kirchen-Holden/ was Herrschafften Geist- und Weltlichen / die mit Grund-Dienst unterworffen/aber Uns mit der Vogt-Obrigkeit und Urbar-Steuren eigenthumlich zugehörig seyn/ sie wohnen in Städten/ Märckten/ Dörffern/ oder Eigen / auch einschichtigen Höfen und Mühlen/ so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß angesessen/davon Uns die Urbar-Steur/ Vogtey und andere Gehorsamb gebühret/ und vorbehalten/ welche hievor mit keiner außdrucklichen jährlichen Land- oder Cammer-Robath/ bey Uns/ oder Unsern Pfand-Herrschafften mit eingeleibet / oder geschrieben seyn / und mit diesem offenen Befehl ersucht werden / Unsere Gnad ; und geben euch gnädigst zuvernehmen: nachdem Wir in endliche Erinnerung kommen / daß etlich Unserer Städt/ Märckt / Dörffer/ und Eigen/so in Schutz und Schirm zu andern Unsern Cammer-Holden gehörig / die nie in keine gebührliche Robath oder Mitleyden/ wie andere/ kommen / noch beschrieben worden. Weil dann andere Unsere getreue Cammer-Holden/mit Steuer/Robath/Auffboth/und mehrer Anforderung sich jederzeit gegen Uns willig und gehorsamb verhalten: damit aber hierinn gegen euch/und den andern ein gleiches Mitleyden fürgenommen werde/ und sich deß niemand für den andern fürsetzlicher Weiß entschuldigen möge. Demnach haben Wir Unsere getreue Liebe Georgen Setzenstaller/ Unsern Raitt-Rath : und Hannsen Zeitelhueber/ Unsern Steurhandler/ als Commissarios zu euch abgefertiget/ und ihnen aufferlegt und befohlen / wo und bey welchem zuvor von Uns kein jährlich Robath-Geld geschrieben / noch angeordnet worden / daß sie auff alle sammentlich oder sonderlich für die gebührlich und Landsberuhige Fuhr- oder Hand-Robath/ dieweil ihr Uns von hier weit entsessen / ein jährlich Robath-Geld/ als auff jedes behaussies Gut zwölff Schilling Pfenning / doch daß der Reiche den Armen in allweeg übertrage / anschlagen / und solches Robath-Geld zu ordentlichen Termin in Unser Vicedomb-Ambt in Oesterreich unter der Ennß zuerlegen verordnen sollen ; dieweil dann solch Unser Begehren an ihm selbst gantz billich / und euch wohl wissend / daß weder in diesem / noch andern Landen die Unterthanen der Robath nicht erlassen / ihr werdet euch hierinnen aller Gebühr und schuldigen Pflicht nach / auch gehorsamb-und willführlich verhalten/und hierinnen mit keiner Weigerung erzeigen/und weil Wir auch berichtet werden/ daß sich etliche Pfarrer/ und Beneficiaten und andere unterstanden/ die Robath/ oder das Robath-Geld von denen Holden/so ihnen dienstbar/abzufordern; das ihnen aber nicht/sondern Uns/ als Lands-Fürsten oder Vogt-Herrn ohne Mittel gebühret/ und zustehet/ so wollen Wir/ daß dieselben Pfarrer / und Beneficiaten sich solcher Robath-Anforderung hinfüro gäntzlich enthalten/ und sich allein ihres Grund-Dienst/ wie ihnen dann mehrers von ermelten Unterthanen zufordern nicht gebühret/ begnügen lassen/ oder aber ihr darumb habende Gerechtigkeiten gedachten Unseren Commissarien fürbringen. Darneben wollen Wir euch nicht bergen/ ob sich hierinnen jemand widerwärtig erzeigen/ und dardurch andere zu Ungehorsamb bewegt werden/ daß dargegen demselben mit ernst-und unabläßlicher Straff fürgangen werden solle ; Und gebieten darauff allen Unseren nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen Pfand-Innhabern/ Haubtleuthen/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern / und Räthen/ Pfarrern/ Beneficiaten/ Zahlmeistern/ und all andern/ darunter solche Holden befunden wurden/ mit Ernst/ und wollen/ wann ihr durch Unsere hieroben vermeldte Commissarien in dieser Handlung/ und Beförderung ihrer habenden Communication ersucht werdet/ daß ihr ihnen dieselbe würcklich ohne Eintrag leistet ꝛc.

Gleichheit deren Anlagen zuhalten.

Robath-Geld/ der Reiche soll den Armen übertragen.

Unternehmen etlicher Pfarrer /und Beneficiaten.

Die Ubertretter zu bestraffen.

31. Martii 1581.

Vide lit. U. Urbars-Holden.

Rocken-reissen

Idem.

In Oesterreich ob der Ennß/ sonderlich die durch Knecht und Dirnen bey nächtlicher Weil fürgenommen werden/ dardurch sich dann nichts anderst erregt/ als Unzucht/ und alle Leichtfertigkeit/seyn gäntzlich auffgehebt/ und abgestellt/bey Leib und Guts Straff.

Rocken-reissen wegen vilen Ublen abgestelt.

27. Februar. 1581.

Roß

Auisser Land zuführen/ ist vielfältig/ und zu unterschiedlich mahlen bey Confiscirung und anderer Straff verbotten.

Roß-

Roß- Außleyher oder Lehn- Rößler

Sollen sich nicht unterstehen das Post- Hörnlein zuführen ꝛc.

Vide lit. P. Post.

Roß- und anderer Vieh-Kauff/und Verkauff.

Mathias.

ENtbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / Unsern und nicht weniger auch andern Unterthanen / was Stands und Wesens die seyn / sonderlich aber denen Wirthen/ Gastgeben/ oder allen denen / so sich etwo mit Kostgehern / oder dergleichen Nahrungen gebrauchen / und in unserer Stadt Wienn / oder in denen Vorstädten wohnen/ sovil auch allen inn- und außländischen Personen / was Namens und Stands die seyn/ so mit Rossen handlen/ dieselbe kauffen oder verkauffen/ unsere Kayserliche Gnad/und alles Gutes ; Und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen : wiewohl nicht allein noch hievor Weyl. Kayser Rudolphus der Anderte/ Unser freundlicher geliebter Herr und Bruder/ löblich- und Gottseeligster Gedächtnuß / zu unterschiedlichen mahlen / als vom 12. Octobris verschienen 96.sten sowohl auch hernach vom 16. Sept. deß 1597.sten Jahrs/sondern auch Wir als jetzt Regierender Herr und Lands-Fürst den 14. Junii deß nächst verschinenen 1611.ten Jahrs deß Roß-Kauffs halber / und was demselben anhängig/ offene ernstliche General zu männiglichs Nachrichtung/ auch Verhütung Schadens / außgehen / und publiciren lassen : und darinnen unter andern sonderlich verordnet/ und gebotten/ daß sich alle die jenigen/ so auff den wochentlichen Marckt allhie/ oder in denen Wirths- als andern Häusern oder Orthen / in oder ausser der Stadt Reißmässige oder andere Roß / wie sie seyn mögen/ kauffen oder verkauffen/ jederzeit vor dem Hand-Grafen-Ambt anmelden / und dieselbe Kauff einschreiben lassen/ auch die gebräuchige Gebührnuß bey Verlust und Confiscation der erkaufften Roß / sowohl auch deß Kauff- Gelds davon unweigerlich reichen und bezahlen sollen. So werden Wir doch glaubwürdig berichtet/daß solche beschehene Verordnung/und Gebott in wehrenden Kriegs-Jahren und ein Zeit herumb / weil man nicht allzeit an denselben hat handhaben können/ nicht allein fast gar abkommen/daß unangesehen/ welches auch leichtlich zuerachten/ ein grosse Mänge Roß nach und nach nicht allein auff den wochentlichen Märckten/ sondern auch anderwärts/als in der Wochen in Vorstädten und andern Häusern/durch die Christen sowohl/ auch Juden/ Frembden / oder Zureisenden und Inheimischen verhandlet / vertauscht / und verkaufft werden / und noch täglich beschiehet : aber die wenigsten bey dem Hand-Grafen-Ambt angesagt/ noch die schuldige Gebühr davon bezahlt/ sondern auch solche außgangene General zu Unsern ungnädigen Mißfallen mehrern theils von etlichen Unsern eigenen Unterthanen/ Inwohnern und Leuthen disputirt/ und ungehorsamblich hindann gesetzt werden. Derowegen und Zuerhaltung besserer Ordnung / wollen Wir daß hinfüro wie zu Crembs/ und andern Orthen gebräuchig/ auch bey Unserer allhiesigen Stadt Wienn im Jahr über zween Haubt-Roß-Märckt : als nemblichen der eine allzeit auff Pfingsten/ und der andere auff Catharina/ weil sonsten zu dieser Zeit allda ordentlich Jahrmarckt seyn/ auffgerichtet/und gehalten werden sollen ; Befehlen und gebieten hierauff männiglich/ hoch- und nidern Stands-Personen/ doch außgenommen / Unsere drey löbliche Ständ : als Prælaten- Herren- und Ritter- Stands dieses Lands Oesterreich unter der Ennß/ die Wir dißfalls in Kauff- und Verkauffung der Roß hierinnen nicht verstanden haben wollen / in ander weeg aber/ wer/ oder welche die seyn mögen/ Zureisenden / Frembden / oder Inheimischen / wie auch denen Juden / deßgleichen auch denen Roß-Tauschern / so sich allhie in der Stadt/ oder in denen Vorstädten befinden mögen/ und also niemand (es seyn gleich Unsere würckliche oder Titular-Räth / Officier, Diener / Hof-Gesind / Reitter / hohe oder nidere Kriegs-Leuth / und Befehlshaber / oder wie die Namen haben mögen / so nicht Landleuth seyn / außgeschlossen / hiemit gnädigist / und wollen : daß ihr alle / so mit Rossen handlen / oder dieselbe verhandlen/ oder verkauffen/ keines derselben/ was schlechte/ oder gemeine Roß seyn/ausser angeregter Jahr- oder deß gewöhnlichen Wochen-Roß-Märckt/ oder alle Sambstag an dem bewusten Orth in der Stadt gehalten wird / verhandlet / noch verkaufft / sondern solche zu jederzeit / sovil möglichen / und sich sonderlich mit denen Reisenden der Zeit nach/und Erwartung deß Sambstag thun last/ auff ermeldte Roß-Märckt bringt / dieselben allda offentlich fail sprechet/ und verkaufft/ auch Unserer hiezu bestelten geschwornen Hand-Grafen-Ambts Roß-Gefäll-Einnehmer / und Uberreittern/welche sich jederzeit bey solchem Roß-Marckt/allda ein Fähnel/so lang derselbe währet/außgesteckt/zu Abforderung der schuldigen Hand-Grafen-Ambts-Gebühr/ daß ist/von jedem Gulden ein Kreutzer / und von dem Stuck oder Roß/ es sey wie es wolle/fünff Kreutzer (allermassen und nicht anderst / als wie auff denen Land-Märckten dieses Ertz-Hertzogthumb Oesterreich beschiehet) befinden werden/ denen ihr auch solche Kauff ordentlich ansagen / und ermeldte schuldige und uralte Gebühr/ als beyde/ Kauffer und Verkauffer jeden haben Theil/ohn allein/was/ wie obverstanden/ die drey Ständ belangt / daß dieselben solches ihres halben Theils befreyet seyn / und allein der andere Theil/so unter denē bemelden dreyen Ständen nicht begriffen/und doch mit nicht einen oder dem andern unter gedachten Ständen Handlungen/ Kauff / oder Verkauff tref-

Vorhero außgangene Generalien.

Alle Käuff/oder Verkäuff vor dem Hand-Grafen- Ambt bey Confiscirung der Roß / und Kauff-Gelds anzumelden.

Zu Wienn 2. Haubt-Roß- Märckt das Jahrs hindurch zuhalten.

Nur auff denenselben / und wochentlichen Roß-Märckt mit gemeinen Rossen zuhandlen ; jedoch die drey obere Ständ außgenommen.

Ambts-Gebühr.

Die drey obere Ständ seyn ihres theils befreyet.

treffen / daß derselbe sein gebührenden Theil von solchen kaufften und verkaufften Rossen / bezahlen solle/ welches Uns alsdann durch unsern Hand-Grafen ordentlich/ wie andere Gefäll verraitet werden solle; wo aber solches überschritten/ermeldte gemeine Roß nicht gehörter massen auff den gewöhnlichen Jahr-und Wochen-Marckt/ sondern etwo erheblicher Ursachen oder eilendes Verreisen halber in denen Häusern / es seye in oder vor der Stadt verkaufft / und durch was Practiquen es wolle / verhindert / und bey ermelten unsern Hand-Grafen-Ambt nicht angesagt/ und die Gebühr/ wie verstanden/ davon bezahlt/ sondern dieselb entzogen/ oder verschwärtzt / und solches erfahren / oder erkundiget wurde / daß alsdann solche Roß sambt dem Kauff-Geld confiscirt / und zu unserm Hand-Grafen-Ambt als Contraband verfallen seyn/ und von dem Kauffer und Verkauffer abgefordert / und erlegt werden solle; wie Wir dann absonderlichen unsern Hand-Grafen ernstlichen befohlen / nicht allein durch seine unterhabende Ambts-Personen und Uberreitter / sowohl auch sonsten in ander weeg mehr hierzu verhandene geheime Personen alle fleissige Auffsehung und Erkundigung zubestellen / daß nur von denen schlechten und gemeinen Rossen verstanden werden solle. Was oder sovil aber die hohen und theuren Roß: als Haubt-oder Gutschi-Roß/und Klepper/ damit nicht allein von den Roß-Tauschern/ sondern in mehr weeg von unterschiedlichen Personen Kauff/ und Handlungen getroffen werden/ welche nun nicht also/ wie andere gemeine Roß auff den Marckt zureitten/ anbelanget/ deßgleichen auch die Juden/ weilen solch bestelter wochentlicher Roß-Marckt allzeit an Sambstag / welches ihr der Juden Sabath, an deme sie nichts handeln/ gehalten wird: so soll es ihnen solche ihre Roß in der Wochen/ und in Ställen zuverhandlen/ und zuverkauffen zugelassen/ und bewilliget seyn/ doch mit dieser außdrucklichen Condition, daß sie die Juden / sonderlich die Außländischen / die bißweilen die Roß in Anzahl hieher zuverkauffen bringen / allzeit vorhero / und ehe sie es verhandlen/vertauschen / oder verkauffen (welcher Gestalt es geschehen möge) sich bey unsern Hand-Grafen-Ambt anmelden/ die Roß/ sovil derselben seyn/ ansagen/ darauff ihnen auch das Verhandlen zugelassen werden solle; die Roß-Tauscher und übrigen Roß-Handler/ oder Verhandler aber ihre Roß / nachdem sie es verkaufft / verborgt / oder auff was für eine Meinung sie es verhandlet haben/ auch ordentlich alsobalden ansagen / und also von einem und dem andern alsdann die Gebühr / wie obverstanden / deßgleichen auch von denen Juden/ weil sie fast mehrers auffs Tauschen als Verkauffen handlen/ daß von ihnen/wo sie ein Tausch treiben/ und ein oder mehr Roß vertauschen/ die Gebühr der fünff Kreutzer von jedem Stuck/ und wo sie Geld/ Waaren/ oder andere Sachen/ was Gattung das ist/ es seye vil oder wenig / auffnehmen / neben solcher Gebührnus auch das Pfund-Geld bezahlt werden/ darauff nun die Handgräfliche Uberreitter und Personen / wie obgemelt / ihr fleissiges Auffsehen haben sollen. Befehlen auch hierauff insonderheit denen Wirthen/Gastgeben/ und andern/ dabey sich etwo frembde zureisende Leuth auffhielten / und Roß kaufferen/ oder verkauffeten/ denen etwo umb diese unsere Verordnung nichts bewust seyn möchte/ daß ihr/ die Wirth oder Gastgeben bey der Pflicht/ damit ihr Uns als euren Lands-Fürsten verobligirt/ solche eure frembde Gäst deß gewißlichen erinnern/ und also verwahrnen/ damit sie in solchen ihren Kauffen und Verkauffen / dieser unserer alten Ordnung gewißlichen nachleben/ und keines weegs darwider thun/auch denen Hand-Grafen-Ambts-Personen / so offt sie es begehren/ die Roß zusehen/und denenselben nachzufragen/ die Stallungen eröffnen/ihnen im wenigsten keine Verhinderung thun/ sondern vilmehr alle gebührliche Assistentz/und Beystand leisten und erzeigen/ darzu sie durch unsere Regierung/ und Cammer/ als Unsere nachgesetzte Lands-Fürstliche Obrigkeit gehalten werden sollen. Und damit auch alle Ungehorsamb oder Widerwärtige zu gebührlicher Vollziehung dieser unserer Verordnung / wie billich/gebracht werden/ so ist auch unser ernstlicher Befehl / und wollen: daß alle Wirth / und andere/deren Obrigkeit inn oder vor der Stadt/in deren Häusern dergleichen Kauff beschehen / und nicht angemeldt werden / auff den Fall der Noth / und wann es von unserm Hand-Grafen begehrt wird / die Arrestirung oder Verbott auff die Personen / oder Roß beschehen wurden / unweigerlich alsobald annehmen / und demselben biß auff weitern Bescheid und Verordnung gewißlich statt thun / und entzwischen die Personen noch Roß bey Vermeidung der jenigen Straff/so sonsten die Verbrecher dißfalls selbst verwürckt hätten/nit von dannen lassen. Und weilen Uns dann auch ferner fürkombt/daß auff solchen wochentlichen Roß-Märckten neben denen Rossen offtmahls zimbliche Anzahl Kühe/Schwein/und anders dergleichen Vieh von denen Dörffern und Flecken hierein gebracht/und verkaufft werden/und Uns an diesem Orth von solchem Vieh nichts bezahlt / sondern zu Schmällerung und Abbruch unsers Cammer-Guts entzogen wird ; So gebieten Wir auch ernstlich / und wollen / daß solches Vieh nicht weniger als die Roß / bey obgedachten unsern Hand-Grafen-Ambts-Personen / angesagt / und die Gebühr davon: als von einer Kuhe sechs Pfenning / und von einem Schwein sechs Kreutzer/ sowohl auch von andern Vieh die Gebühr/immassen nicht allein auff denen Land-Märckten/ sondern auch auff den Ochsen-Grieß beschiehet / entricht / und bezahlt werden solle ; wo aber solches nicht geschehen / dergleichen Vieh erkaufft/ und von Marckt hinweg gebracht/ und/ wie verstanden/nicht angesagt / oder die Gebühr davon bezahlt/ und solches erkundiget wird / daß alsdann dasselbe Vieh confiscirt seyn solle. Darnach sich also männiglich zurichten / und für künfftigen Schaden (derentwegen einige Unwissenheit nichts gelten/ vil weniger angenommen werden solle) zuhüten / und sonderlich

Bestraffung.

Wie es der hohen/ und theuren : als Hengst-und Gutschi-Roß / und Klepper halber zuhalten/.

Gebühr.

Pfund-Geld.

Wirth und Gastgeben sollen die Frembde dieses Mandats erinnern/und ermahnen.

Denen Hand-Grafen-Ambts-Personen die Stallungen zueröffnen.

Arrest auff die Personen / und Roß anzunehmen.

Auch Kühe/Schwein und anders Vieh anzusagen/

Und die Ambts-Gebühr darvon zuentrichten.

Widrigen Falls solches Vieh zuconfiscieren.

deß verrern Uns gantz mißfälligen disputirens dieses General bey Vermeidung hoher Ungnad/ und Straff gäntzlichen zuenthalten wird wissen.

6. Julii 1612.

Kerners General.

Leopoldus.

Denen vorhero außgangenen Generalien nachzuleben.

Gebührnus.

Hiervon ist/ausser der 3. obern Ständen/ niemand befreyt.

Hartschier / Jäger/ Falckner / und dergleichen sollen sich keiner Freyheit anmassen.

Entbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ in- und außländischen Personen/ was Stands oder Wesens die seyn/ Unser Kayserl. Gnad und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen : daß/ obwohl hievor Weyland Kayser Rudolphus, und Kayser Mathias, Unsere freundlich geliebte Herrn und Vettern/ wie auch Unser hochgeehrtester Herr Groß-Vatter/und Vatter Ferdinandus der Anderte und Dritte löblichst und Gottseeligster Gedächtnuß/ zu vilen unterschiedlichen mahlen / als den 12. Octob. Funffzehenhundert Sechs und Neuntzigsten/ dann auch den Sechzehenden Septembris, deß Siben und Neuntzigsten / wie nicht weniger den Vierzehenden Junii deß Sechzehenhundert und Eilfften/und den Sechsten Julii deß Sechzehenhundert und Zwölfftens Jahrs/deßgleichen den Ersten Martii, Anno Sechzehenhundert Drey und Zwantzig/ wie nicht weniger sub dato den Vierzehenden Maji Sechzehenhundert und Viertzig/ den Vierzehenden Februarii Anno Sechzehenhundert Drey und Funfftzig/ und letztlichen den Neunten Aprilis Sechzehenhundert Neun und Funfftzig deß Roßkauffs halber/und was demselben anhängig/ offene Generalia zu männigliches Nachrichtung / auch Verhütung Schadens außgehen und publiciren lassen/ und darinnen unter andern sonderlich verordnet und gebotten / daß sich alle die jenigen / so inn oder ausser der Stadt allhier zu Wienn reißmässige / oder andere Roß/ wie sie seyn mögen/kauffen/ oder verkauffen/ es seye gleich an denen ordentlichen Erch- und Sambstags-Roßmärckten / oder sonsten in der Wochen jederzeit bey Unserm Hand-Grafen-Ambt anmelden/ und dieselbe Käuff einschreiben lassen / auch die gebräuchige Gebührnuß bey Verlust / und Confiscirung der verkaufften Roß / sowohl auch deß Kauff-Gelds/ darvon unweigerlich reichen/ und bezahlen sollen ; bey welchen obangezogenen vor diesem außgangenen Generalien / und Patenten Wir es noch allerdings verbleiben lassen / auch hiemit ernstlich befohlen/und haben wollen : daß hinfüro / gleich wie vorhero/ denenselben in allen Clausuln und Puncten / als wann solche von Wort zu Wort hieher einverleibt wären/ gehorsambst nachgelebt/ und beyde Theil Kauffer und Verkauffer/ von jedem Gulden deß Kauff-Schillings 1. Kr. Stuckgeld 6. Kreutzer/ und Zettelgeld 3. Kr. dann von einem Roß / der so es ausser dieses Lands Oesterreich unter der Ennß reittet oder bringet/ noch darüber ein Gulden / und für den Paß-Briefl darauff von jeden Roß absonderlich 15. Kr. in unser Hand-Grafen-Ambt / oder unsern hierzu bestelten Auffschlägern an denen Lands-Gränitzen / worauff sie unfehlbar zureisen müssen / gerechet werden / doch außgeschlossen unsere drey Stände : als Prælaten- Herren- und Ritter-Stands dieses Lands / die Wir dißfalls weder in Kauff- oder Verkauffung der Roß / und Bezahlung der Ambts-Gebühr nicht verstanden haben wollen ; die andere aber alle/ wer / oder welche die seyn mögen / Zureisende/ Frembde/ oder Inheimische/ wie auch die Juden / und Roßtauscher / so sich allhier / inn oder vor der Stadt/ oder auff dem Land befinden mögen / und also niemanden / es seyen gleich unsere würckliche / oder Titulirte Räth / Officier, Diener/ Hof-Gesind/ Reitter/ hoch und nidrige Kriegsleuth/ und Befehlshaber / oder wie die Namen haben mögen / so nicht Landleuth seyn / solche Gebühr zuentrichten / schuldig seyn sollen. Darneben kombt Uns glaubwürdig vor / daß theils Unsere Lands-Mitglieder / sonderlich allhier bey Unserer Stadt Wienn / solche Exemptionen und Befreyungen in etwas überschreitten / indeme sie von dem jenigen / von welchem sie die Pferd erkauffen / oder zukauffen geben / ihre schuldige Gebühr noch darzu übernehmen/ unter dem Prætext und Schein/ als wann sie beyden Portionen eximirt wären/ und für den Gegentheil auch nicht bezahlen dörfften / welches Uns aber keines weegs zugestatten vermeinet/ sondern derselbe Kauffer und Verkauffer / so nicht ein Landmann ist/ solle die übernommene Gebühr / bey Confiscirung der Pferd in allweeg zubezahlen schuldig seyn. Uber dieses bringen Wir auch in gewisse Erfahrung / daß sich von einer Zeithero Unsere Härtschiern / Jäger / Falckner / und andere dergleichen Unsere Hof-Bediente/ die Gebühr von denen erkauffte- oder verkaufften Pferden zuentrichten/ verweigern / da doch höchstgedacht Unser in GOtt ruhender hochgeehrtister Herr Vatter / vermög einer absonderlichen unterm 3. Februarii Anno 1645. außgefertigten Kayserl. Resolution expresse befohlen/ daß erstbemelte Härtschiern / Jäger / Falckner / und dergleichen Officier in Erkauff- und Verkauffung der Pferd/ der schuldigen Handgrafen-Ambts-Gebühr / mit nichten eximirt / oder befreyet seyn sollen ; als wollen Wir/ daß es noch allerdings darbey sein Verbleiben habe/ und jre so wohl als andere davon nicht exempt seyn / und da auch jemands/ wer der seyn mag/ hoh- oder nidern Stands/ Auß- oder Inländer (ausser gedachten Unserer dreyen Ständ) betretten wurde / welcher solche erkaufft / und verkauffte / oder durch die jenige/ so mit Rossen zuhandlen pflegen/ eingetauscht/ oder an Geldstatt angenommene Roß / bey gemeltem Unsern Handgrafen-Ambt/ nicht angesagt/ und die Gebühr/ wie verstanden/ nicht bezahlet/ sondern dieselbe gar/ oder zum Theil entzogen/ und verschwärtzt/ oder solches hernach erfahren/ und erkundiget wurde: daß alsdann solche Roß / sambt dem Kauff- oder Tausch-Geld alsbald confiscirt / und unserm Handgrafen-Ambt / als ein rechtmäs-

mässiges unwidersprechliches Contraband würcklich verfallen seyn/von dem Kauff- und Verkauffer/ oder solchem Tauscher abgefordert/ und verlegt werden solle/ wie Wir dann absonderlich Unserem Handgrafen ernstlich befohlen/nicht allein durch seine unterhabende Ambts-Officier und Uber-Reitter/ sowohl auch sonsten in ander mehr weeg/ hierzu verhandene geheime Personen alle fleissige Auffsehung und Erkundigung zubestellen. Und nachdem auch fürkombt/ daß sich in Versprechung der Haubt- und andern Mängel vom Kauff- und Verkauffer/ und dergleichen vil Zwitracht und Ungelegenheiten zugetragen; Als wollen Wir/ daß es dißfalls also gehalten werden solle: daß nemblich bey Ansagung deß Kauff- oder Tausches/ und Entrichtung schuldiger Gebühr/beyde Theil zugegen seyn/neben denen sünff haubt- als dämpffig/ ritzig/ wurmig/ kollerisch/ und gestohlen/ die sonsten außgenommene Mängel recht ansagen/ ordentlich einschreiben/ und vormercken lassen/ und wann nun dieses geschehen/ und hernach vor Außgang vier Wochen drey Tag an den erkaufften/ eingetauschten/ oder eingehandleten Roß/ ein von deren vorgemerckten Mängeln/ jedoch nach vorhero durch die hierzu bestelte und geschworne Schmid beschehener Beschau/sich befunden/ den übervortheilten durch Unsern Handgrafen die billiche Außrichtung gethan/ widrigen falls aber mit keiner Klag angehöret werden/ sondern ihme selbst den Schaden zumessen solle. Und nachdeme es auch vilmahls geschiht/ daß die Käuff/ oder dergleichen Tausch ausser der ordentlichen Wochen-Märckt/ nicht gleich alsbalden nach geschlossenem Contract, wegen gewisser Verhinderung angemeldt werden können/ so wollen Wir hiemit einem jeden/ zu Ansagung und Einrichtung der Gebühr/ drey Tag Termin zugelassen haben/ nachmahls aber die Pferd/ oder der Werth darfür/ wegen der verschwigenen Käuff/oder obgemelten Tausch/ in Contraband verfallen seyn sollen: wie nicht weniger/so finden sich auch/ neben den Roßhändlern/ allerley Herrenlose Personen/ die bey Schlüssung der Käuff/ oder Tausch/ so inn und vor der Stadt hin und wider/ entweder in denen Ställen/ oder auch wohl gar auff offentlichen Märckten beschehen/ einschleichen/ welche/ wie öffters vorkommen/ etlichen Personen/ so sich nicht allerdings auff die Roß/ und deren habende Mängel verstehen/ dieselben helffen einschwätzen/ und wann hernacher deßwegen bey Unserm Handgrafen-Ambt Strittigkeiten fürfallen/ man solche zur Aussag/ wie der Kauff- oder Tausch-Schluß eigentlich beschehen/ nicht haben/ auch nicht wissen kan/ welche dieselben seyn; dahero sollen alle die jenigen/die sich dergleichen Roß-Unterhandlungen gebrauchen wollen/zuvor bey mehrgedachten unsern Handgrafen-Ambt sich anmelden/und wann sie darzu qualificirt zuseyn/ gehalten werden/ derselben ihre Namen/ und wo sie wohnhafft/ ordentlich einschreiben lassen/ auch wo/und welcher Orthen/ sie alsdann die Käuff- und andere Roßhandlungen schlüssen helffen/ die Partheyen/ sonderlich Frembde/ und die der Teutschen Sprach nicht wohl erfahren/ zu schuldiger Bezahlung obangeregter Gebührnuß anmahnen/ oder selbsten neben ihnen zum Ambt kommen/ und nicht/ wie bißweilen beschehen/ die Gebühr von ihnen annehmen/ auch auff begebende Fäll und Begehren deß Ambts jederzeit erscheinen: da aber einer/oder der andere darwider handlen/ oder sich was anders unterstehen solte/ gegen demselben solle mit gebührender Bestraffung/ ohne einige Verschonung/ fürgangen werden. Befehlen auch darauff/ insonderheit denen Wirthen/ Gastgeben/ und andern/ bey welchen sich etwan frembde und zureisende Leuth aufthalten/ die Roß kauffen/ oder verkauffen/ denen etwo umb diese unsere Verordnung nichts bewust seyn möchte/ daß ihr die Wirth/ oder Gastgeber/ bey der Pflicht/ damit ihr Uns/ als euren Lands-Fürsten/ verobligirt/ solche eure frembde Gäst/ dessen gewißlich erinnert/ und also wahrnet/ damit sie in solchen ihren Kauffen/oder Verkauffen/dieser unserer alten Ordnung gewißlichen nachleben/ und keines weegs darwider thun/ auch denen Handgrafen-Ambts-Officieren und Uber-Reittern/ so offt sie es begehren/ die Roß zusehen/ und denenselben nachzufragen/ die Stallungen eröffnen/ ihnen im wenigsten keine Verhinderung thun/ sondern vilmehr alle gebührliche Assistentz/ oder Beystand leisten/ und erzeigen/ darzu sie durch Unsere Regierung und Cammer/ als Unsere nachgesetzte Lands-Fürstliche Obrigkeit/ gehalten werden sollen. Und damit auch alle Ungehorsambe/ und Widerwärtige zu gebührlicher Vollziehung dieser Unserer Ordnung/ wie billich/ gebracht werden/ so ist Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/ daß alle Wirth und andere inn und vor der Stadt allhier/ in deren Häusern dergleichen Käuff/ oder Tausch/ so nicht angemeldt worden/ beschehen/ auff dem Fall der Noth/ und wann es von Unsern Handgrafen begehrt wird/ die Arrestirung/ oder Verbott auff die Personen/ Kauff-Schilling/ oder Roß unweigerlich alsobald annehmen/ und denselben biß auff weitern Bescheid und Verordnung gewißlich statt thun/und entzwischen der Personen Geld noch Roß/ bey Vermeidung der jenigen Straff/so sonsten die Verbrecher selbsten verwürckt hätten/ nicht von dannen lassen. Und weilen Uns dann auch ferner vorkombt/ daß auff solchen wochentlichen Erch- und Sambstag-Roß-Märckten neben denen Rossen offtmahls zimbliche Anzahl Kühe/ Schwein/ und anders dergleichen Vieh von denen Dörffern und Flecken herein gebracht/ und verkaufft werden; So gebieten Wir auch ernstlich und wollen/ daß solches Vieh nicht weniger als die Roß bey Unsern obgedachten Handgrafen-Ambts-Personen angesagt/ auch die Gebühr darvon: als von einer Kuhe 10. Kr. und 3. Kr. Zettelgeld: die/ so es auß dem Land bringen/ von jedem noch darüber 1. fl. und von einem Schwein 8. Kr. und 3. Kr. Zettelgeld/ sowohl auch von andern Vieh die Gebühr/ massen nicht allein auff denen Land-Märckten/ sondern auch auff dem Ochsengrieß beschiht/ entrichtet/

Straff.

Wie es der Haubt- und anderer Mängel halber zuhalten.

Die Käuff anzumelden.

Roß-Unterhandler sollen sich vorhero bey den Handgrafen-Ambt insinuiren.

Denen Uber-Reittern Assistentz zuleisten.

Die Gebühr nus auch von andern Vieh zuentrichten.

tet / und bezahlet ; Wo aber dieses nicht beschehe / und dergleichen Vieh ohne Ansag- und Bezahlung der Gebühr erkaufft / und weggetriben wird / solches alsdann angehalten und confiscirt werden solle. Schlüßlichen haben Wir auch mißfällig vernommen / wie daß theils Städt und Märckt in diesem Land Oesterreich unter der Ennß an denen gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckten / auch sonsten nicht allein den Einnahm dieses Unsers Cammer-Gefälls nicht passiret / sondern auch noch darzu die / von Unserm Handgrafen deßwegen dahin abgeschickte Officier mit spöttlichen Worten abgewisen / so Wir aber hinfüro keines weegs mehr verstatten / und hiemit auch ernstlich anbefohlen haben wollen / daß solcher in allen Städten / Märckten / und Dörffern / welche nicht besondere Befreyungen und deren ruhige Possess beyzubringen / und zuerweisen haben / gepflogen / und besagten Officieren gegen ihre Bezahlung die nothwendige Unterhaltung verschafft / als im widrigen Fall gegen den Widersässigen mit unnachläßlicher Bestraffung von Unserer N. De. Regierung und Cammer verfahren werden solle. Dargegen aber wollen Wir auch gnädigst / daß Unsere Officier und Beambte / in Einbringungen dieser obbeschribenen Gebührnussen sich aller Bescheidenheit gebrauchen / und niemanden wider die Billichkeit beschwären sollen. Darnach sich also männiglich zurichten / und für künfftigen Schaden (darwider einigerley Unwissenheit nichts gelten / vil weniger angenommen werden solle) zuhüten / und sonderlich deß freventlichen Uns gantz mißfälligen Disputiren dieses Unsers Generals / bey Vermeidung hoher Ungnad und Straff gäntzlich zuenthalten wird wissen ; und dieses ist also Unser eigentliche Resolution, und endlicher auch Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Niemand wider Billichkeit zubeschwären.

3. Martii 1682.

Roß-Stell- und Außrüstung.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Unsern Hoh- und Nidern an Unserm Kayserl. Hof anwesenden Ministris, geheimen Räthen / Cammerern / Truckssässen / und sonst allen andern Unsern würcklichen Räthen und Beambten / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / welche al hier / oder auff ihren Herrschafften für sich selbsten / oder auch für ihre Officier und Bedienten Reitt- oder andere Pferd halten / und sich deren zugebrauchen pflegen / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und geben euch hiemit sambt und sonders gnädigist zuvernehmen : ist auch denenselben ohne diß vorhin mehrern theils selbsten zum besten bekandt / und vor Augen / was vor grosse Gefahr Uns nicht allein von Unsern und deß Reichs Feinden / sondern auch von denen in Unserm Erb-Königreich Hungarn sich vermessentlich auffwerffenden Rebellen / wie nicht weniger in diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich / und zwar so gar unweit dieser Unserer Residentz-Stadt Wienn sich zusamb rottirenden gefährlichen Gesind angetrohet : und schon würcklich bey theils Herrschafften und Orthen mit Plünderung und sonsten außgeübet werde. Wann dann solchem weit außsehenden noch grössern Ubel / ohne einige Zeit-Verlichrung / vorzubiegen / hingegen dermahlen in der Eyl neben dem bereits in zimblicher Anzahl sich versambleten Landt-Auffbott kein anders Mittel und Expediens verhanden / als daß gleichfalls durch eine gantz schleunig auffbringende Mannschafft zu Pferd dem ohne diß allarmirten Land gesteüert : bevorab aber der Unterthan und das gemeine Land-Volck / wann der hohe Adel und vornehme Ministri, zu Verthädigung deß lieben Vatterlands / neben ihren vernünfftigen Rath / gleichfalls durch die Ihrige mit Hülff und That selbst erscheinen / dardurch auffgemuntert werde. Und Wir nun der gnädigist und gäntzlichen Zuversicht leben / daß unter Unsern Ministris, Räthen / und Beambten / sich keiner finden werde / der Uns und dem Publico sich diß Orths entziehen ; sondern vilmehr / zu Bezeigung seiner gegen Uns hegenden / wie zumahlen pflichtmässigen Treu / auch unterthänigsten Devotion und Lieb / zu deß Vatterlands Sicherheit und Wohlfahrt / davon auch eines jeden in particulari Conservation haubtsächlich dependiret / alles / und zwar sein möglichstes umb sovil willfähriger thun werde / weilen die mehriste Lands-Mitglieder in dergleichen Angelegenheiten ohne dem entweders mit ihrem General-Land-Obristen auffzusitzen / oder wenigist ihre Güld- und Rüst-Pferd zu Beschützung deß geliebten Vatterlands mitzuschicken haben. Als ist an obbenannte alle und jede Unser gnädigister Befehl / daß ein jeder von Unsern allhier subsistirenden geheimen Räthen drey : Ein jeder Cammerer zwey : jeder Mundschenck / Truckssäß / würcklicher Rath / Land- oder Edelmann / oder Hof-Beambter / wie auch deren nachgelassene Wittiben / so vor ihre Officier, und Auffwartter / oder sonsten Pferd zuhalten pflegen / ein mit Sattel und Zeüg / Carbiner / und Pistolen völlig wohl außgerüstes Pferd : und die es besser vermögen / auch ihre anererbte Treu und Devotion gegen Uns / und dem anjetzo sehr betrangten gemeinen Wesen absonderlich erzeigen wollen / umb besserer Pflegung solch ihrer Pferd / darzu auch einen Reiter oder Reitt-Knecht / so mit denen Pferden wohl umbzugehen und selben zuwarten weiß / gantz unverzüglich / und längst innerhalb Acht Tägen in allhiesige Landschafftliche Academia vor dem Schotten-Thor also gewiß stelle / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff / darzu ein Pön / nemblich hundert Reichs-Thaler / die durch militarische Execution / oder würckliche Einquartierung der Militz eingetriben werden solle / zuvermeiden.

Grosse Gefahr wegen deren Feinden / Rebellen / und andern Gesindel.

Zu dessen Steürung einige Roß außzurüsten / und zustellen.

20. Decemb. 1703.

Roß-

Roß- und Wägen-Beschreibung

In der Stadt Wienn wegen antringender Türcken-Gefahr anbefohlen.

Vide lit. T. Türcken-Gefahr.

Roß und Wägen zur Artigleria.

Vide lit. A. Artigleria.

Rothes Sigel-Wachs

Denen jenigen / so dessen nicht befugt seyn / bey Straff verbotten.

Vide lit. P. Prædicata.

Rumor-Händel.

Leopoldus.

Vorige Generalia werden /

WIr Entbieten allen und jeden / sowohl der Zeit / und ins künfftig in und vor der Stadt allhier / als auch andern in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / sich befindenden hoh- und nidern Stands-Personen Unsere Gnad / ꝛc. Und fügen euch hiemit gnädigist zuwissen / ihr habt auch selbsten noch in frischer Gedächtnuß: was Gestalt zu mehrmahlen wegen Verhüt- und Abstellung / der je mehr und mehr unter denen Herren-Dienern / Handwercks-Purschen / Herrenlosen / und dergleichen Gesindel überhand nehmenden Insolentzen / und darauß vilfältig entstehenden Ungelegenheiten / als Duellen / Balg- Rauff- und Rumor-Händeln / auch gar Mord- und Todtschlägen / scharffe Kayserl. und Lands-Fürstl. Gebott / und Verbott außgangen / und publicirt worden / welche wie erst neulich unterm dato 28. Septembris nächstihm allerdings widerholt / erfrischt / und geschärfft / solche auch bey denen darinner antrohenden unverschonten Leib- Leben- Gut- und Blut-Straffen / in allen Puncten vest und unzerbrochen gehalten haben wollen. Damit aber bevorab / bey Unserm nächst bevorstehenden Kayserl. Beylager / und hierzu ankommender grossen Mänge inn- und außländischen Volcks sich niemand / weder Inn- noch Außländer / wer die auch seyn mögen / mit der Unwissenheit entschuldigen können: haben Wir für nothwendig befunden solche außgangene Kayserl. Generalien / sonderlich Unser jüngstes vom 28. Septembris dieses Jahrs gnädigist nochmahlen zuconfirmiren / auch in theils Puncten summariter außdrücklich zuwiderholen; und ist Erstlich nochmahlen Unser ernstlich- und gemessener Befehl / daß ausser der Reisenden in der Stadt hierinnen niemand Pistolen führen / beynebens jedermänniglich denen hiervor öffters geschehenen Gebott- und Verbotten gemäß deß Gebrauchs / und bey sich Tragung der Terßerollen / Stillet / und andern unzulässigen Gewehrs / auch sonsten zum vorsetzlichen Verletzen / oder affrontiren dienlichen feindseeligen Instrumenten inn und umb die Stadt Wienn / bey denen öffters anbetrohenden Leib- und Guts-Straffen sich enthalten solle; inmassen dann / sonderlich nächtlicher Weil / die Wacht / Runden / und Rumor-Meister / wann sie ein und andern der ihnen suspect wäre / er sey wer er wolle / antreffen wurden / einen solchen umb sein Thun und Lassen zubefragen / auch wegen deß verbottenen Gewehrs gar zubesuchen / wie nicht weniger denselben / sofern er wider dieses von Uns beschehene Verbott / oder sonsten notoriè strassmässig betretten wurde / würcklich zuverarrestiren / und ihme folgendes seiner Instantz zuüberliffern Fug und Macht haben; auch männiglich der Rund und dem Rumor-Meister hierinfalls auff Befragen Red und Antwort zugeben schuldig seyn / und niemand / wer der auch seye / bey hoher unnachläßlicher Straff sich unterstehen solle / sich ihnen zuwidersetzen. Andertens / verbieten Wir auch nochmahlen gnädigist auch ernstlich / bey der hievor auffgesetzten Leib- und Guts-Straff / das Schiessen in der Stadt / sonderlich bey Nachts-Zeiten in Häusern / und auff denen Gässen / und ist hierauff Unser widerholter gnädigster gemessener Befehl / daß die benachbarten / oder andere / die es hören / bevorab der jenige / deme eines oder deß andern Hauses Verwahrung obliget / er seye dessen Herr / oder sonsten Bestelter darüber / worinnen bey gesperten Thor ein Schuß geschiht / denselben / so den Schuß gethan hat / zur gebührenden Bestraffung dessen Instantz-Obrigkeit zubenennen / und da es in seiner Macht stehet / zustellen schuldig seyn: widrigen Falls / nach beschaffenheit der Sachen / ein und anderer mit einer namhafften Geld- oder Leibs-Straff belegt / und dem jenigen / der sonsten den Schuß anzeigen wird / das Drittel von der eingehenden Geld-Straff gereicht werden solle. Zum Fall man aber wahrnehmen thate / daß ein Schuß auff ein Mordthat angesehen / alsdann der Thäter hiervon anbefohlener massen ohne einigen Verzug / wo möglich / selbst angehalten / und solches Unserer N. De. Regierung / oder dem Stadt-Gericht / oder der jenigen Obrigkeit / wohin er gehörig / angezeigt; da er aber nicht mehr zuergreiffen wäre / die Person / und der Orth namhafft gemacht werden solle. Ingleichen wollen Wir Drittens / daß vorhin

absonderlich wegen bevorstehenden Kayserl. Beylager /

erfrischet.

Unzulässige Gewehr / und Instrumenta zutragen bey Leib- und Guts-Straff verbotten.

Das Besuchen erlaubt.

Das Schiessen in der Stadt verbotten.

Dem Denuncianten solle der dritte Theil der Straff gereicht werden.

Wann ein Schuß auff Mordthat angesehen.

Duellē/ Balg-Rauff- und Rumor-Händel bey Leib und Lebens-Straff verbotten.

öffters/ und erst jüngsthin den 28. Septembris beschehenens Verbott der Duellen Balg-Rauff- und Rumor-Händlen / alles seines Inhalts nochmahlen widerholet haben / und gebieten zu allen Uberfluß abermahlen hiemit: daß sich jedermänniglich bey Leib- und Lebens-Straff/ aller dergleichen Ungelegenheit und verbottenen Thaten / sowohl für sich selbsten / als auch dero Diener / oder andere bestelte Personen / bey Tag und Nacht heimblich und offentlich inn und ausser Unserer Stadt Wienn/ wie auch aller Antastung- und Beleidigungen gegen ein ander gewißlich und unfehlbar enthalten / auch anderen darzu weder mit Worten noch Wercken Anleitung geben solle / als lieb einem jeden ist obbedeute Unsere ernstliche Straff und Ungnad zuvermeiden ; da aber hierüber jemand / was Nation , Stand / oder Würden er seye / über Kurtz oder Lang weiter betretten wurde / so oben erzehlte Mißhandlungen verübet/ gegen denenselben solle unverschonet seines Leibs/ Leben/ Gut und Bluts/ andern zum Exempel und Abscheu gestracks und ohne einige Gnad / nach Beschaffenheit der Umbständ mit der Execution verfahren/ und dieses Orths keine einige Exception , oder Entschuldigung angenommen werden. Wir wollen hiemit auch Viertens/ das Gassatengehen / wie auch das Musiciren / und Trompeten-Blasen bey der Nacht / nicht weniger das Singen vor denen Häusern bey ernstlicher Straff ab- und eingestelt und verbotten haben/ ausser der armen Studenten / welche deßwegen von der hohen Schul allhier ein schrifftliche Zeugnuß fürzuweisen haben/ denen das Musiciren und Singen umbs Allmosen / von siben biß acht Uhr Abends/ und länger nicht zugelassen : Es solle auch sonsten bey der Nacht sich niemand ohne Windliecht / Latern / oder anders Liecht in der Stadt gehend / finden lassen/ worauff nun die Rund/ und Rumor-Meister ebenfalls fleissige Obacht haben / und die Ubertretter in Arrest nehmen/ und zu gehöriger Instantz liffern sollen. Fünfftens/ gebieten Wir auch hiemit gnädigist und ernstlich/ das die von Tag zu Tag sich mehrers anlauffende/ zumahlen starcke Gesindel/ und deß Allmosens unwürdige Bettler / inn und umb die Stadt keines weegs geduldet / sondern gegen denen jenigen / welche mit keinem Stadt-Zeichen versehen seyn/ der publicirten Bettler-Ordnung nach verfahren ; wie auch all anders Herrenloses schweiffende Gesindel unverschonet von hier weggeschaffet werden sollen. Zum Sechsten befehlen Wir auch gnädigist und ernstlich / daß nicht allein unter denen Stadt-Thoren alle ankommende Frembde fleissig beschriben / sondern auch in denen Frey- und Burgerlichen Häusern / die darinnen sich auffhaltende frembde Personen / und zwar in denen Frey-Häusern/ durch Unsers Land-Marschallen / und in denen Burgerlichen Häusern durch gewisse vom Stadt-Rath hierzu in jedem Viertel der Stadt bestellende Commissarien specificirt/ und die Listen der N. De. Regierung zur weitern Verordnung eingereicht / auch kein Frembder / er seye wer er wolle / über Nacht beherberget werden solle / er habe dann seinen Tauff- und Zunamen dem Hauß-Wirth / und selbiger an die gebührende Stell eingegeben / und wird gegen die Ubertretter die Bestraffung Unserm Land-Marschallischen Gericht/ sovil die Frey-Häuser anbelanget / und wegen der Burgerlichen denen von Wienn / nach ihrem Gutbedüncken vorzunehmen anheimb gestelt. Ferner ist auch Sibendens / Unser gnädigister Befehl hiemit / daß nach 9. Uhr Abends inn und vor der Stadt weiters weder Wein / Meth / noch Bier / außgeschencket / und wer sich dessen hierüber unterfangen wurde / wohl empfindlich gestrafft werden solle. Auff daß nun allen diesen von Uns allergnädigist resolvirt- und anbefohlenen heylsamen Satz- und Ordnungen mit schuldigist- und unterthänigsten Respect und Gehorsamb nachgelebt werde / haben Wir nicht allein selbige durch dieses Kayserl. und Lands-Fürstliche General-Mandat zu männigliches Wissenschafft und Wahrnung publiciren lassen : sondern auch zu deren Manutenirung noch andere mehr gehörige Anstalten / sonderlich mit Verstärckung der Wachten / und Rumor-Meister-Knechten gemacht / und verordnet ; also und dergestalt : daß sonderlich die Wachten und Rumor-Meister inn und vor der Stadt auff die Duellen/ Rumor-Händel und andere Ungelegenheiten/ nicht allein selbsten gute Obacht haben / sondern auff eines jeden Ansuchen / die bedürfftige Assistentz leisten/ die Delinquenten in Verhafft bringen/ und hernach ihren gehörigen Instantzen liffern sollen. Wann nun jemand durch die Wachten/ oder Rumor-Meister bey Duellen/ Rauff- oder andern ungebührenden Händeln auff frischer That/ oder sonsten betretten und in Verhafft gebracht wird/ solle derselbe alsobald seiner gehörigen Instantz gelistert werden/ und solche darauff inner den nächsten dreyen Tagen/ ohne einige Verschon- und Ansehung der Personen / noch Annehmung einiger Intercession gegen ihne gerichtlich procediren / und mit gebührender Bestraffung nach der Schärffe / andern zum Exempel und Abscheu verfahren/ auch da etwan Zeugen darüber zuvernehmen/ selbige/ unerachtet sie einem/ oder andern Gericht nicht unterworffen wären/ immediatè, und ohne Begrüssung ihrer sonsten competirenden Instantz für sich zuerfordern und zuverhören befugt/ und sie Zeugen dißfalls zupariren verbunden/ solches aber ihnen in ander weeg unpræjudicirlich seyn. Damit aber die Wacht und Rumor-Meister wissen mögen/ wohin sie einen und andern zuliffern haben / solle zu Verhütung der Jurisdictions-Strittigkeiten es für dißmahl darmit also gehalten werden ; Wann der Arrestirte ein Lands-Mitglied von Herren- oder Ritterstand/ er sey gleich in Hof-Diensten oder nicht/ so ist er zu dem Land-Marschallen : die Diener aber zum Stadt-Gericht : die Soldaten/ welche in würcklichen Kriegs-Diensten / oder interteniment haben/ oder ihrer Kriegs-Diensten über Jahr und Tag nicht entlassen/ oder aber sonsten Unserm Hof-Kriegs-Rath unterworffen seyn / dahin zum Hof-Kriegs-Rath : die Studenten

Das Gassatengehen/ Musiciren / Trompeten-blasen/ und Singen bey der Nacht / (die arme Studenten außgenommen) eingestelt.

Starcke Bettler/ und Herrenloses Gesindel nicht zugedulden.

Frembde Personen ordentlich zubeschreiben.

Nach 9. Uhr kein Tranck mehr außzugeben.

Manutenentz dieses General-Mandats.

Wider die Delinquenten inner 3. Tägen zuprocediren:

Auch anderer Instantz unterworffene Zeügen zuverhören.

Wie es mit Lifferung der Delinquenten gehalten werden solle.

denten

denten und andere Immatriculirte zur Universität: alle Hof-Bediente / und andere / so unter das Obrist-Hof-Marschallen-Ambt gehörig / und keine würckliche Lands-Mitglieder seyn / Herren und Diener / Christen und Juden / wie auch außländische Cavallier zum Obristen Hof-Marschallen: deren Diener aber / ingleichen die Handwercks-Pursch / und Herrenloses Gesindel zum Stadt-Gericht zuremittiren.

6. Novemb. 1666.

Deß verbottenen Schiessen / und Rumor-Händel halber / ist an Herrn L. M. nachfolgendes ergangen.

Resolutio.

Leopoldus.

VOn der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigisten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Mehr Allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majest. haben auff Ihr Regierung / deß verbottenen Schiessen / und Rumor-Händel halber ex Officio nacher Hof gegebenen Bericht / unterm 22.ten diß allergnädigist resolvirt / und Deroselben Hof-Kriegs-Rath gnädigist anbefohlen / bey alldasiger Stadt-Quardi Verordnung zu thun / damit dieselbe auff die Duellen / Rumor-Händel / und frevelhaffte Schiessen in der Stadt nicht allein selbsten gute Obacht haben / sondern auch auff eines jeden Ansuchen / die bedürfftige Assistentz leisten / die Delinquenten in Verhafft bringen / und selbige hernach ihren gehörigen Instantzen liffern: zu dessen besserer Effectuirung aber hinführo bey der Nacht / in jedem Viertel der Stadt / durch gewisse Stunden / mit so vil Mannschafft / als er Hof-Kriegs-Rath für gut und nöthig ansehen wird / die Gassen durchstreiffen / und da auß einem Hauß ein Schuß geschehen thäte / in dasselbe gleich einfallen / und den Thäter begehren / so dann selbigen der N. De. Regierung / zu Fürkehrung der weitern Nothdurfft anzeigen solle. Benebens hat auch Regierung auff allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. allergnädigisten Befehl Dero unterhabenden Rumormeister / durch Decret gemessen aufferlegt / daß er gleichfalls auff die Duellen / Rumor-Händel / und verbottene Schiessen / gute Obsicht haben / die in dergleichen verbottenen Sachen Betrettende / zur Bestraffung bringen / auch sonsten denen in Sachen hievor außgangenen Kayserl. Patenten gemäß / seinen Dienst / so Tag als Nacht mit höchstem Fleiß verrichten solle. Dessen man ihne Herrn Land-Marschallen zur Nachricht erinnern wollen / der wird seines Orths die Verordnung zuthun haben / damit das jenige / was schon so offt ernstlich verbotten und publicirt worden / in gehörige Beobachtung genommen werde / immassen man im widrigen gegen die Ubertretter mit scharffer Bestraffung unverschonet verfahren wird / welches auch allen andern nachgesetzten Stellen durch Decreta ex Officio intimirt / und zugleich durch einen Ruff publicirt worden.

Wegen deren Rumor-Händeln gute Obacht zuhalten / bedürfftige Assistentz zuleisten: die Gassen durchzustreichen.

Gleichmässige Verordnung an den Rumor-Meister.

27. April 1672.

Ferneres Patent.

Idem.

ENtbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens / die in dieser Unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn sess- und wohnhafft seyn / Unsere / Gnad; Und fügen euch darbey gnädigist zu vernehmen / ist auch ohnedem jedermänniglich zu Genügen bekannt: wie daß durch das allzuhäuffige / so wohl in- als ausser der Stadt in denen Schliesswincklen / und andern Orthen sich auffhaltende liederliche / Herrn-lose / sich zusammen-rottirende / gewaffnete / vagirende Gesindel / nicht allein auff denen offenen Gassen und Strassen / deß Abends und die Nacht hindurch allerley Rauff-Händel / Angriff / und Außraubung der Leuth / sondern auch mit gewaltthätiger Einbrechung / grosse Diebstähl tentirt / und begangen worden / also daß die Haußvätter / und Innwohner der Häuser / von dergleichen herumbschweiffenden verdächtigen Personen in ihren eigenen Häusern / und Wohnungen nicht sicher seyn. Dahero Wir dann zu Abstellung dergleichen Insolentzen und Unordnungen / auch zu Abtreibung solches liederlichen und bösen Gesinds / und dann zu Verhütung der Diebstähl / und Sicherheit der Stadt / bey Nächtlicher Weil die Gassen / und Plätz der Stadt / mit einer der Stadt-Quardi in zwey Corpora abgetheilten Mannschafft in allen vier Vierteln der Stadt zu patrolliren / dieselbe biß gegen den Tag zudurchstreichen / und derley etwo in flagranti betrettende Bößwicht / und andere frembde vagirende Personen / welche zu ungewöhnlicher Nachts-Zeit auff der Gassen betretten werden / zuarrestiren / und folgenden Tags zu gehöriger Instantz zuliffern / allbereiths allergnädigist anbefohlen / und bey denen Haubt-Wachten die Verordnung ergehen lassen: damit die Soldateska auff der Nachtwachter und Stund-Ruffer erstes Anzeigen / wann sich etwo Ungelegenheiten ereignen thäten / eylfertig zulauffen / und alles Unheyl verhindern helffen sollen; dann so ist auch an den Rumormeister die ernstliche / und gemessene Verordnung ergangen / daß er sich mit der verstärckten Mannschafft in allen vier Vierteln der Stadt abtheilen / und die Nacht hindurch auff die böse und verdächtige Leuth sein fleissiges Auffsehen / nicht weniger auch die Nacht-Wachter / und Stund-Ruffer verstärcket / und deren mehr auffgenommen worden / anbey an dieselbe die ernstliche Verfügung geschehen / damit sie bey der Nacht die Gässen / und Plätz nicht nur an ein / sondern mehr Orthen

Weilen durch das Herrenlose vagirende Gesindel znr Nachts-Zeit vil Insolentzen / Diebstählen geschehen /

Als solle die Stadt-Quardi, und Rumor-Meister die Gassen fleissig durchstreichen /

Die Nacht-Wachter / und Stund-Ruffer die vermerckende Ungelegenheiten anzeigen.

der

der Stadt durchgehen / die Stunden an allen Plätzen außruffen / auff das liederliche vagirende Gesindel fleissige Obsicht haben / und wann sie an einem / oder andern Orth einige Ungelegenheit / oder verdächtiges Thun verspüren / solches also gleich bey denen Haubt-Wachten anzeigen / und die Abstellung deß besorgenden Unheyls begehren sollen ; so will neben diesen allen auch die unumbgängliche Nothdurfft erfordern / daß alle die nach bestimbter Zeit auff der Gassen gehende / oder erfundene Personen mit Windliechter oder Laternen / damit man selbe erkennen kan / versehen seyn / und zu Verhütung der / durch die frembde Personen brauchender Verschleiffung / die Visitation, oder Beschreibung der Häuser in denen gesambten vier Vierteln der Stadt zugleich / und ohne Unterschied der Jurisdictionen (wegen deren Derogation in hoc passu, wie allbereit an alle Stellen / und Instantzen der Geistlichen / und Beneficiaten-Häuser / der Hof-Quartier, und Hof-Bedienten / der Frey-Häuser / und Saldaten-Quartier die gehörige Intimationes ergehen lassen) vorgenommen werden / die Burgerliche Wirth und Gastgeben / die Gast-Zettel gehöriger Orthen einlissern / und die Wirths-Häuser / Trinck- und Gast-Stuben anjetzo in Winter nicht über 9. Uhr zur Nacht-Zeit offen bleiben sollen ; Als haben Wir euch Eingangs benannten allen und jeden / dieser Unserer ergangenen Verordnungen hiemit erinnern / und darbey anbefehlen wollen / daß ihr fürs Erste die anbefohlene Visitation, und Beschreibung aller Häuser in allen vier Vierteln der Stadt unweigerlich verstatten / und selbe auff Unserer N. De. Regierung Verordnung durch die von allhiesigen Stadt-Magistrat verordnete Commissarios vorzunehmen keines weegs verhindern sollet. Wie dann Anderten / denen Commissariis anbefohlen worden / daß sie solche Beschreibung in allen vier Vierteln / absonderlich an denen verdächtigen Derthern gantz schleunig / und unverzüglich vornehmen / nicht weniger gute Obacht haben sollen / damit nicht einer oder der andere bey vornehmender Visitation ex malitia, und in fraudem dieser heylsamen Intention auff eine Zeit seine Wohnung mutire / und sich anderwärthin verschliesse / so dann aber das alte Logiment widerumb betrette / und da sie einen oder anderen in Erfahrung bringen / welcher in seinem Hauß oder Bewohnung solchen Herrenlosen Gesindel Unterschleiff geben / auffhalten / und dergleichen Personen vertuschen helffen wollen / sie Commissarii dem Stadt-Magistrat dergleichen Ubertretter / wofern sie der Burgerlichen Jurisdiction unterworffen / die andere aber / so unter ein andere Instantz gehörig / gantz unverlängt zu gebührender Bestraffung anzeigen : und damit man wissen möge / was jeder Hauß-Herr oder Inwohner für frembde Leuth in seiner Behauß- oder Wohnung habe / wo nicht täglich / wenigist wochentlich ein Zettel mit Specificirung der frembden Personen / was Stands / oder Profession sie seyen / dem Haußherrn einhändigen / selber aber solche dem Burger-Meister einreichen solle. Ingleichen solle Drittens / sich keiner / er sey Manns- oder Weibs-Person / nach zehen Uhr deß Nachts ohne brennenden Windliecht oder Lattern auff der Gassen / oder Strassen sehen / oder finden lassen ; im widrigen durch die patrolirende Stadt-Quardi-Wacht / oder Rumor-Meister ohne einigen Respect in Arrest gebracht / und den anderten Tag zu seiner gehörigen Instantz zur billichen Bestraffung gelissert werden. So sollen auch Viertens / die Burgerliche Wirth und Gastgeben / hievor öffters anbefohlener massen die Gast-Zetteln fleissig abfordern / und dem Burger-Meister einschicken / die Wirths-Häuser / Gast- und Trinck-Stuben / und Bier-Leuthgeb-Derther anjetzo in Winter nicht über 9. Uhr zur Nachts-Zeit offen behalten. So solle auch Fünfftens / der Rumor-Meister mit der verstärckten Wacht neben der Stadt-Quardia alle Gassen / und Plätz in den obbenennten vier Vierteln durchstreichen / auff die auff der Gassen befindliche verdächtige / und Herrenlose Personen gute Obacht haben ; Und Sechstens / die bereits auch vermehrte Nacht-Wachter / und Stund-Rueffer die Stunden aller Orthen / und Plätzen der Stadt ordentlich außruffen / und da sie ein oder andere Ungelegenheit vermerckten / solches alsobald bey denen Haubt-Wachten anzeigen ; gleich wie nun dieses die allgemeine Sicherheit / und eines jedwedern Wolfahrt in particulari anbetrifft : Als wird jedermänniglich diesen nachzukommen / und sich vor Schaden zuhüten wissen.

Hierinfalls wird allen andern Instantzen derogirt.

Visitation, und Häuser-Beschreibung vorzunehmen.

Auff die sich Verschlieffende gute Obacht zuhaben /

Die Vertuscher dem Magistrat anzuzeigē.

Specification der Frembden einzureichen.

Niemand soll nach 10. Uhr ohne Latern / oder Windliecht auff der Gassen gehē.

Gast-Zettel zuübergeben.

Umb 9. Uhr die Trinck-Oerther zusperren,

23. Januarii 1685.

Ferners Patent.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden / so wohl der Zeit / und ins künfftige in und vor der Stadt allhier / als auch andern in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß sich befindenden hohen und nidern Stands-Personen Unsere Gnad / und fügen euch hiemit gnädigist zuwissn. Demnach wegen der Duell-Balg-Rauff- und Rumor-Händel / Mord und Todtschlägē / nächtlicher Unsicherheit auff der Gassen / auch vilerley andern Ungelegenheiten und Insolentzē halber scharffe Kayf. und Landsfürstl. Verbott und Generalien außgangen ; Gleichwohlen aber vorbesagte Laster / und ärgerliche Muthwillen / die den gerechten Zorn GOttes nach sich ziehen / und alles Unglück verursachen könten / über Hand nehmen wollen ; Als haben Wir für nothwendig / und von Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht und Hochheit wegen uns obligend zuseyn gnädigst befunden / wider die Werck der Finsternussen die Straffen zuschärffen / und zulängliche Mittel zuverschäffen / benebens solches alles / damit sich niemand weder In- noch Außländer / wer die auch seyn mögen / mit der Unwissenheit entschuldigen könne / öffentlich affigiren zulassen ; Und zwar Erstlichen wollen Wir gnädigist / daß Unser Wiennerische Stadt-Quardi jedes Viertel der Stadt / durch besondere Nun-

Wider die Werck der Finsternussen die Straffen zuverschärffen.

Stadt-Quardi patroliren.

Runden durchstreiffe/und falls selbe jemanden nach siben Uhr Abends in diser Winter-Zeit/ in dem Sommer aber nach Neune/oder wann es Nacht wird/in flagranti (es betreffe Rauff- Rumor-Händel / Diebereyen / zusammen Rottirungen/ oder andere Insolentzen/ wie die Nahmen haben mögen) ertappe/ solchen oder solche alsobalden in Verhafft nehme / es dem Stadt-Obristen anzeige / und derselbe verordne / damit gegen den in flagranti befundenen Thater/ nachdem derselbe durch die Heil. Sacramenten mit GOtt versöhnet / mit der Leibs- undLebens-Straff gantz schleunig und alsobald verfahren werde/es gehöre gleich der also auf der That Betrettene/ unter was für ein Instantz er immer wolle / zumahlen Wir denen allen und jeden hierinnfalls der Zeit derogirt haben. Ingleichen fürs Anderte solle es mit denen/ die Nachts-Zeit auff der Gassen/ sonderlich ohne Liecht/ mit Rauff-Degen/ Säbel/und dergleichen feindseeligen / zu einer vorsetzlichen Verletzung dienlichen Instrumenten in- und umb die Stadt ergriffen worden / da sie nach vorgangenen Examine gleicher Arth befunden wurden/ gehalten werden. Nicht weniger Drittens der Rumormeister mit seinen Leuthen die Gassen fleissig visitiren/ und da er jemand/ wie vorgemeldet/ auffstreiben thäte / den oder dieselbe alsogleich in Arrest bringen/ so dann dem Stadt-Gericht überliessern/ damit dieses / und die von Wienn mit gebräuchiger Erinnerung an Unsere N. Oe. Regierung die Leib- und Lebens-Straff mit vorgehender Heil. Beicht und Communion ohne Anstand alsobald vorkehren : und solle auch derentwegen allen andern Instantzen/ wohin die Delinquenten sonsten etwa gehörig seyn möchten/ auff gleiche Weiß derogirt seyn ; Und weilen Viertens theils Frey-Häuser/ und Hof-Quartier, dem Vernehmen nach denen Ubelthätern ein Asylum gewesen/ wordurch das unnütze Gesind die Flucht gewinnen / und der Justitz entweichen können/ so haben Wir gnädigist placidirt/ und wollen ernstlich/ daß so wohl die Stadt-Quardi, als auch der Rumormeister/ wann sie/ daß darinnen Maleficanten/ und dem Publico schädliche Leuth latitiren/ oder hineingeflohen/ benachrichtiget/einzugreiffen Macht haben/ denen man sich bey Vermeidung Unserer schwären Straff und Ungnad nicht widersetzen / noch im wenigsten hinderlich seyn: widrigen falls mit Gewalt zu der Eröffnung / und allem deme / was zu Einholung der Delinquenten nöthig/ zuschreiten ipso facto verwilliget seyn solle. Fünfftens ordnen und wollen Wir noch weiter/ daß kein Haußherr/ Wirth/ Quartiers- oder Inmann Hieherkommende / oder auch Anwesende nicht genugsamb-bekannte / oder aber bekannte/und verdächtige Leuth ein-oder annehme/weder zu Mittag/oder zu der Nacht speise/ und zu der Tafel lasse / sie haben dann/ als vil die frembde betrifft / ihre Nahmen / auch genugsambe Urkunden ihres ehrlichen Hierseyns fürgewiesen/ und entdecket/ welche sodann dem Stadt-Obristen/ wie auch dem Burgermeister von Tag zu Tag hingeschickt werden sollen. Wo sich auch einer oder mehr in Häusern auffhalteten / der oder die nächtlicher Weil einander abholeten/ und gassaten giengen/ oder andere vermuthliche Losungen zusammen zu kommen hätten/ da ist der jenige/ bey deme sie ihr Auffenthalt haben / dieselbe dem Stadt-Gericht in der Stadt/in Vorstädten aber denen Richtern anzuzeigen verbunden/ ohne/ daß sein deß Anzeigers Nahme propalirt werde: welches auch mit denen / die zwar stats anwesende/ herentgegen verdächtige Leuth seyn / also zu observiren ist. Und weilen Sechstens die Diebstähl/ ja so gar Sacrilegia, und Beraubung der Gottshäuser in Schwung gehen/ der in der Land-Gerichts-Ordnung vorgesehene Modus aber auff den Grund zukommen nicht erklecklich zuseyn scheinet/ in dem sie sich auff das Laugnen / und die Tortur verlassen : als solle dessen / bey welchen man entfrembdete Sachen finden wird / ohne daß er den Authorem, von wem er sie habe / oder andere unverdächtige erhebliche Entschuldigung fürwenden/ und zeigen könte/ herfürsuchende abseitige Weege/ und Laugnen nicht beobachtet / sondern die Leibs-Straff ergriffen werden: es wäre dann / daß wegen mit der interessirten Maleficanten/ und etwa der Confrontation, oder anderer Umbständ halben eine Dilation thunlich erachtet wurde. Sibendens wird wegen der Balgereyen und Auffforderungen so wohl wider die Principalen / als auch die jenige/ welche sich zu Fleiß darbey einfinden / die durch das General-Mandat den 23. September 1682. dictirte Lebens-Straff hiemit widerholet/ und derselben auch die Confiscirung deß völligen Vermögens ohne Limitation mit gäntzlicher Außschliessung aller Kayserl. Gnad und Perdons beygesetzet/ so gleichermassen in beeden Straffen auch alle/ so andere mit Real-Injurien zuaffrontiren sich anmassen/betreffen/ und deren Haab und Gut dem Fisco eingetragen werden solle. Achtens ist das Herrn-lose Gesind/ die sogenannte verdächtige Tag-Laggeyen/ wie auch die jenige / welche Sünd und Laster zufomentiren dem Verlaut nach Kupler-Winckel halten / und darvon sich gleichfalls ernähren/dahier keines Weegs zugedulden/ welche hiesige Stadt und Vorstädt also gewiß zuquittiren und zumeiden haben / als im widrigen das Stadt-Gericht auff selbe greiffen / und die Ruthen-Straff an offentlichen Pranger ergehen lassen solle. Zumahlen auch Neuntens mit dem Schüssen bey der Nacht auff der Gassen / und in denen Häusern der Muthwillen gewachsen/ also denen vorhin auch dißfalls außgangenen Mandaten kein Gehorsamb erwisen worden/ solcher Frevel aber ungestrafft nicht erdulder werden kan/ noch solle : So verbieten Wir selbigen bey der noch Anno 1666. den 6.ten Novemb. auffgesetzten Leib-und Gut-Straff / zu welchem Ende die Stadt-Quardi, und Rumormeister die jenige / so auff der Gassen mit vorsetzlichen Schüssen betretten wurden/ alsobalden in Verhafft nehmen ; Da aber die Schüß in Häusern und Zimmern beschehen/ sie Stadt-Quardi, oder Rumormeister/ welcher Theil der erste und nächste darbey/ eingreiffen/ und den/ oder die/ so vorsetzlich

Die auff der That betrettene alsobald an Lebē zubestraffen.

Ingleichen mit denen verdächtigen zuprocediren.

Rumor-Meisters Gassen visitiren.

Frey-Häuser / und Hof-Quartier sollen denen Ubelthätern kein Asylum seyn.

Unbekannten / oder verdächtigen Leuthen kein Auffenthalt zugeben.

Diese der Obrigkeit anzuzeigen.

Wie in denen gemeinen / oder Kirchen-Diebstählen zuverfahren ?

Duelliren bey Lebens-Straff verbotten.

Injurien.

Herrenloses Gesindel / Tag-Laggeyen/ und Kupler / sollen die Stadt/ und Vorstädt quittiren.

Schüssen bey der Nacht bey Leib- und Gut-Straff verbotten.

Welcher auch die jenige / so es nicht anzeigen/unterworffen.

Wie lang die Bier- und Trinck-Stuben offen zulassen.

Straff deren/ welche bösen Leuthen Unterhalt geben.

setzlich geschossen/ sie seyn/ wer sie wollen/ in Arrest setzen sollen / damit besagte Straff fürgekehret werden möge/ welcher eben so wohl die Haußwirth/ Quartiers- oder Inn-Leuth / bey denen das Schüssen in Häusern beschicht/ da sie es nicht gleich der Obrigkeit anzeigen / unterworffen seyn. Zehendens sollen die allzuhäuffig verwilligte Bier- und Trinck-Stuben / da die Müssiggeher/ und andere/ biß in die spate Nacht dem Sauffen / und dem liderlichen Leben abwarten/ so dann/ wie es die Erfahrenheit geben/ in Händel/ Mord- und Todtschlag gerathen/von Michaëli biß Georgii über halb sechs Uhr/von Georgii biß Michaëli aber über halb acht Uhr Abends nicht offen gelassen/ noch einiges Getranck bey der hernachgesetzten Straff/ darinnen/ oder über die Gassen außgeschencket werden. Es solle auch Schlüßlichen neben der Leibs-Straff nicht nur allein deren/ die hievor specificirte Insolentias begehen/ sondern auch deren / wo selbe ihren Auffenthalt / und Unterschleiff haben : und wer diesem Unserem gnädigist- und ernstlichen Gebott und Verbott nicht gehorsamben und nachleben wurde/Haab und Gut Uns verfallen/und die Ubertretter auff einigerley Weiß keiner Gnad gewärtig seyn. Dieses ist Unser endlicher ernstlicher Willen und Meinung.

24. Octob. 1687.

Vide lit. S. Schüssen.

Rumor- und Rauff-Händel/

Welche sich ausser deß Dach-Tropffens und Hauß-Hofs auff Gassen und Strassen in oder ausser deß Dorffs zutragen/ und nicht Land-Gerichts-mässig seyn/ hat die Dorff-Obrigkeit abzuhandlen / und zubestraffen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3. von der Dorff-Obrigkeit.

Rumor-Soldaten

Zu Wienn solle die Stadt-Quardi allda Assistentz leisten.

Vide lit. S. Stadt-Quardi-Soldaten.

Rumor-Wacht/

Und Bettel-Richtern in Hinwegnehmung deren Bettlern bey hoher Straff keinen Widerstand zuthun.

Vide lit. B. Bettler-Gesindel.

S.

Saaten/

Gebäu / Pflantzen/ Grösstungen/ so auff frembden Gründen/ oder frembden Saaten geschehen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 13.

Sacrament.

Die Unterthanen zur Beicht und Empfangung deß Hochwürdigsten Sacrament nach Ordnung der Christlichen Kirchen anzuhalten.

Vide lit. R. Reformation.

Saffran-Kirkauff.

Mathias.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / sowohl auch Außländern und männiglichen/ die sich in diesem Land Oesterreich unter der Ennß befinden/ Unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigist zuvernehmen/ daß Wir zum öfftern/

und

und mehrmahlen berichtet worden / wie sich nicht allein / allerley Außländer und schweiffende Personen / sondern auch etliche Burger in Städten / und Märckten / sowohl auch andere Haußgesessene Personen in diesem Land Oesterreich unterstehen den Saffran Haußirend / ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt / zum theil einßiger als Loth- und Pfund-dann auch zu halben und gantzen Centen-weiß zusammen zubringen / auffzukauffen / auch wohl Geld darauff fürleihen / damit ihnen hernach solcher Saffran zu Hauß / und ihren Gelegenheiten zugebracht werden solle. Dieweilen aber solches ein unzimblicher verbottener Auff- und Fürkauff / auch Unserer Polißey-Ordnung gäntzlichen zuwider ist / in Erwegung dem gemeinen Mann / und Unsern gehorsamben Unterthanen / welche die gemeine Mitleyden tragen müssen / der Saffran vertheüret / wie auch die / so denselben mit grosser Mühe und Fleiß erbauen / schlechten Nutz / hingegen die / so ihre unzimbliche Handlung mit den Fürkauff treiben / ihren unzimblichen Gewinn allein haben / und Uns beynebens auch dißfalls zu Schmällerung Unsers Cammer-Gefäll die Gebührnuß nicht reichen thun. Wann aber Uns solches ferrer zugestatten / und zuzusehen nicht gemeinet seyn will ; Demnach so befehlen Wir euch allen und jeden Außländern / sowohl auch Inwohnern / und männiglich hiemit ernstlichen / und wollen / daß ihr euch nach Publicirung dieses Unsers widerholten und verneüerten Generals hinfüran / von solchen unzimblichen für- und auffkauffen deß Saffrans gäntzlich enthaltet / hingegen aber denselben auff die ordentlichen / offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen lasset ; sonsten wann diesem Unsern General zuwider gehandlet wird / haben Wir Unsern Hand-Grafen / und seinen untergebenen Uber-Reittern ernstlich befohlen / befehlen ihme auch hiemit nochmahlen / und wollen gnädigist / fleissiges auffmercken zuhaben / damit diesem also nachgelebt und gehorsambet werde. Welche er aber / oder Unsere bestelte Uber-Reitter betretten wird / die diesen Unsern General, wie obstehet / zuwider handleten / denenselben sollen sie solchen Saffran zuerheben / oder aber da sie in Erfahrung gebracht / daß einer oder der ander dergleichen unzimbliche Käuff und Verkäuff getriben hätten / den Werth darfür / wann der Saffran nicht mehr verhanden wäre / zuerlegen anzuhalten Macht und Gewalt haben / darüber ihnen ein jede Obrigkeit billiche und schleunige Beförderung von Ambts wegen zugeben hiemit verbunden schuldig seyn solle. Darnach sich nun männiglich zurichten / und selbst vor Schaden zuhüten wissen wird ; Es beschiht / ꝛc.

Straffbares Unternemen etlicher frembden / und anderer Personen.

Schädlichkeit deß Fürkauffs.

Solcher wird gäntzlichen verbotten.

Straff deren Ubertrettern.

22. Augustii 1614.

Ein gleiches vorhero außgangen.

16. Octob. 1600.

Saiffen.

Vide lit. Y. Ynßlicht.

Saliter-Verkauffung.

Rudolphus II.

SAliter solle ins künfftig von allen und jeden / im Land unter und ob der Ennß / sonderlich von denen Pulver-Machern / Handels-Leuthen und andern / die deß Saliters zu ihren Gebrauch bedürfftig / nicht bey denen verbottenen Saliters-Werckstätten / inmassen bißhero straffmässiger weiß beschehen / sondern allein bey der zu Wienn / von vilen langen Jahren hero auffgerichten / und Zeithero erhaltenen Saliter-Cammer gesucht / und nach Nothdurfft verkaufft werden : dabey vorgedachte Pulver-Macher sich inner Monaths-Frist zuermelter Saliter-Cammer zu Wienn zustellen schuldig / umb willen eine gewisse Anzahl der Pulver-Stämpff / und nachfolgends im gantzen Land ein gute Ordnung gemacht werde ; Im Fall nun dieser Verordnung nicht nachgelebt wurde / solte wider die Verbrecher und Ungehorsambe nicht allein mit Confiscirung deß betrettenen Saliter / und Pulvers fürgangen / sondern dieselbe auch nach beschaffenen Sachen mit Gut- und Leibs-Straff belegt werden. Dahero dem bestelten Saliter-Verwahrer das fleissig Auffmercken gebühret ; solches ist von dem jenigen / die auß dem Reich / oder andern verbottenen Orthen allhier mit Pulver oder Saliter handlen / und solches der Unverdächtigkeit halber / bey mehrbemelter Saliter-Cammer genugsamb bescheinen lassen / nicht verstanden.

Welcher nur allein zu Wienn bey der Saliter-Cammer zunehmen.

Straff deren Ubertrettern.

Wie solches zuverstehen?

3. Septemb. 1607.

Saliter- und Pulver-Verführung.

Ferdinand. I.

ANbieten allen und jeden Unsern Landsassen / und Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / von was Stands / Würden / oder Wesen / die allenthalben in Unsern Niderösterreichischen Landen gesessen seyn / denen dieses Unser General, oder glaubwürdige Abschrifften darvon fürkombt / Unsere Gnad und alles Gutes ; Wiewohl Wir hievor durch Unser offen General auch sondern Befehl und Ordnung verbotten / und Ordnung gegeben haben / daß kein Pulver noch Saliter auß gemelten Unsern N. Oe. Landen verführet

Pulver/ und Saliter wegen Ersetzung der Kayserl. Zeug-Häuser nicht auffer Land zuführen.

führet / oder verkaufft / sondern daß Uns dasselb umb gebührliche und baare Bezahlung zu Nothdurfft und Ersetzung Unserer Zeug-Häuser zugeführet / und Unsern Vicedomen eines jeden Lands angesagt werden solle. So ist Uns doch jetzo abermahls fürkommen/wie solch Pulver und Saliter unangesehen derselben Unserer außgangenen General und Verbott auß gemelten Unsern N. De. Landen anderer Orthen verführet / und verkaufft werden solle ; Welches Uns dermassen länger zuzusehen/ oder zugestatten keines weegs gemeinet ist. Und dieweil dann Unsere Zeug-Häuser in den bißhero geübten und ergangenen Kriegs-Handlungen an Pulver sehr entblöst / auch Unserer Land und Leuth Nothdurfft bey diesen gefährlichen Läuffen größlich erfordert/dieselben mit nothdürfftigen Pulver widerumb zuversehen : Als Wir dann allenthalben in embsiger Ubung seyn / damit derhalben in der Noth auch kein Mangel erscheint. So befehlen Wir euch allen und jeden insonderheit nochmahlen mit Ernst/ und wollen/ daß ihr allenthalben in Unsern und euren Gebieten / und Verwaltungen ernstlich darob seyet/ und verfüget/ daß nun füranhin keinerley Pulver oder Saliter auß gemelten Unsern N. De. Landen verführt/ und verkaufft/ sondern Uns in Unsere Zeughäuser zugeführt/ und Unsern Vicedomben angesagt/ die haben von Uns in Befehl/das angezeigte Pulver und Saliter von euch allen umb gebührliche und baare Bezahlung anzunehmen/ und Unserem Befehl nach damit zuhandlen ; dann wo einer oder mehr über diß Unser Verbott sich verrer einigerley Pulver und Saliter in Unseren oder euren Gebieten und Verwaltungen auß dem Land zuführen/ unterstehen / und durch euch oder die euren damit betretten wurde : so bewilligen Wir / daß euer jeder insonderheit in Unserm oder euren Gebieten solch Pulver und Saliter nehmen und arrestiren möge / doch daß solch Contrabanda gemelten Unsern Vicedomben angesagt / und in gebührlichen Kauff durch euch zugestellet werden solle. Wo aber noch über diese Unsere gnädigste Bewilligung und Vermahnung auch ernstlichen befehlen/ solchen Unsern Generalien/Willen und Meinung/durch einen oder mehr auß euch nicht gelebt/daß Wir glaublich erinnert/gegen dem oder denenselben wurden Wir mit Ungnaden umb solch Ungehorsamb/ wie sich gebührt/ verfahren lassen ; darnach weiß sich männiglich zurichten / und vor Schaden und Nachtheil zühüten / ihr thut auch daran Unser ernstliche Meinung.

Bestraffung der Ubertretter.

18. April. 1538.

Saliter-und Pulver-Wesens Einrichtung.

Leopoldus.

Entstandene Kriegs-Empörung.

Daß den 17. Martii 1691. außgangene Patent wird confirmirt.

Saliter von gewissen Personen aller Orthen und Enden zugraben.

Solchen in die Kayserliche Zeug- und Müntz-Häuser zuliffern.

Auffer Land nicht zuverführen.

Entbieten allen und jeden/ Geist-und Weltlichen Obrigkeiten/ Landsassen/Unterthanen/ und Getreuen / Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes/ und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen ; Demnach bey nunmehr auff ein neues mit der Cron Franckreich und Spanien / auch andern Reichs-Feinden hervor gebrochenen/ und in zimbliche Weitläuffigkeit vorfallenden schwären Krieg neben andern zu glücklicher Außführung dessen machenden Dispositionen / Unser absonderliche Vorsorg seyn will/ Unsere hiebevorige in gutem Gang gewesene / und von Unserm Kayserl. Hof-Kriegs-Rath unter der Obsicht Unsers Kayserl. Obrist-Land-und Hauß-Zeug-Ambts beschehene/ eine Zeithero aber in eine etwelche Unordnung gerathene Pulver-und Saliter-Wesens Einrichtung in Unsern Kayserl. Erb-Königreich und Landen wiederumb zustabiliren/und in rechtschaffenes Auffnehmen/ mithin auch zu Unsern/und deß gemeinen Wesens ersprießlichen Nutzen zubringen. Als haben Wir gnädigist entschlossen/ daß Primò Unser den sibenzehenden Martii Anno sechzehnhundert ein und neuntzig dißfalls ergangene gnädigstes Patent hiemit auff ein neues confirmiret/ deme zu Folge zu Grabung deß Saliters in ermelten Unseren Erb-Königreich und Landen fleissige Hand angelegt/ und allen denen Saliter-Siedern (so mit diesen Unsern gnädigsten Patent versehen seyn werden) an allen Orth und Enden gegen billicher Contentirung der jenigen/ deren Grund betretten werden müsten / zugraben verstattet : allen andern aber/ so dergleichen Patent nicht vorzeigen können/ es verbotten/ und inhibiret seyn solle ; so sollen auch die jenige/ welche Saliter zugraben / Krafft dieser Unserer Patenten Befugnuß haben/ obligirt/ und verbunden seyn / allen erzeigenden Saliter allein in Unsere Kayserl. Zeug-und Müntz-Häuser / in specie auch Unserm Kayserl. Saliter-und Pulver-Weesens-Inspectorn/ Johann Entzinger von Entzingen/ ꝛc. (der in diesem seinen obtragenden Ambt auff ein neues stabilirt/ und bestättiget worden) gegen billich-und gewöhnlichen Preiß einzuliessern. Hingegen Secundò, bey würcklicher Confiscirung verbotten seyn/ auffer Landes das geringste von Pulver und Saliter offentlich zuverkauffen / oder heimblich zuverschwärtzen. Allermassen Tertiò, zu solchem Ende Unsere sammentliche Zoll-und Mauth-Aembter insonderheit die jenige/ so auff denen Gräntzen bestellt seyn/ in Befehl haben / hierauff genaue Obsicht zutragen/und derley Krafft dieser Unserer Inhibition verbottene Pulver-und Saliter-Waar immediatè wegzunehmen/ und zuconfisciren / und in Unser nächstgelegenes Zeug-Hauß einzuliessern. Solchemnach euch allen und jeden obbemeldt hiemit gnädigist/ und ernstlich befehlend/daß ihr dieser Unserer gemässenen Verordnung in allem gehorsambist nachkommen/ und dargegen im geringsten nichts unternehmen / noch von andern dargegen zuhandlen verstatten sollet / als lieb euch ist Unser schwäre Ungnad vermeiden / wie Wir dann nicht unterlassen wurden/ auff der Ubertretter Haab und Güter zugreiffen / und wohl nach gestalten Sachen mit Leib-und Lebens-Straff gegen sie verfahren zulassen.

5. Junii 1703.

Saltz-

Saltz-Ambtmann/

Und Saltz-Uberreitter im Land ob der Ennß: Und die wider selbe von denen Ständen angebrachte Beschwärden.

Vide lit. F. Fisch-Ordnung: & ibi Resol. Cæsar. de Anno 1652.

Saltz-Auffschlag

Deß auß der Steuermarck heraußführenden Saltz in der Mennling.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen/ was Stands/ Würden/ oder Wesens die seyn/ so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen/ sonderlich aber denen jenigen Obrigkeiten / und Landleuthen / welche in dem Weydhoffer/ und Scheubburgis. Eisen- und Proviant-Gezirck wohnhafft und begriffen seyn/ durch dieses Unser offenes Patent Unsere Gnad und alles Guts; Und habet ihr euch allergehorsambist wohl zuerinnern / was massen bey dem jüngsthin beschehenen grausamen Erbfeindlichen Einfall in Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ sich verschiedene treulose Leuth auß der Steuermarckt herauß/und auff der so genannten Mennling in besagt Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gelegen / und selbiger Gegend herumb in grosser Mänge zusammen rottirt/ und nicht allein Unser in erstbesagter Mennling zu Ein-Callirung Unsers daselbst habenden Lands-Fürstl. Saltz-Auffschlags auffgerichtetes Schnallen-Hauß/ mit gewaltthätiger Hand/ gantz unverantwortlich völlig devastirt / und Unsere Ingewesene Auffschlags-Officier, mit kümmerlicher Errettung ihres Lebens / auß selbigem außgesprenget/ und verjaget/sondern auch mit diesem ihren verübten treulosen/ und dahero höchstbesträfflichen Thätigkeiten verursachet haben / daß Unser alldaiges Auffschlags-Gefäll / zu Unseren hohen Schaden biß anhero gäntzlich verligen / und ohne Erträglichkeit verbliben. Nun aber Wir/ als Herr und Lands-Fürst diesem hierauß noch weiter erwachsenden Ubel/ und Uns erfolgenden hohen Schaden ferners auff keine Weiß zusehen können noch wollen; Als befehlen Wir gnädigist/ in Krafft diß Unsers offenen Patents/ Unserem Rath und Eisen-Obmann in Oesterreich unter und ob der Ennß/ auch getreuen lieben Frantz Gottfrid Werrig von Hochhauß/ daß er (als deme Wir über benennt Unseren Mennlingerischen Saltz-Auffschlag die Inspection und Administration gnädigist anvertraut haben) dieses Auffschlags-Gefäll/ zu Unserem Nutzen und Besten widerumb in Ertragnuß gantz unversaumbt auff- und einrichte/ und das devastirte Schnallen-Hauß / zu diesem Ende widerumben erhebe und erbaue/ auch die hierzu erforderliche Officier von Unsertwegen anstelle/ wie zumahlen auch gegen dem Ambt Hollenstein/ Gößling/ Luntz/ und in diesem Gebürgs-Gezirck ligenden Inwohnern und Bauerschafften/ keiner außgenommen/ auff Unsers Eisen-Obmanns beschehene allergehorsambiste Anzeigung derselben Nothstand und Bedürfftigkeit/hierbey in diesem Unser hohe Gnad gnädigist erzeigen wollen; daß sie erstbenenten Insassen in denen besagten drey Bürg-Aembtern/ und selbigen Gezirck fürohin von ihrem zu Hauß Gebrauch und Nothdurfft auß der Steurmarck heraußführenden Saltz ein mehrers nicht als zwölff Kreutzer von einem Fuder Kayserlichen Auffschlag zu Handen Unsers in der Mennling auffgestellten Auffschlägers geben und bezahlen dörffen / welcher Unser obgehörte bedürfftige Leuth begnadete Auffschlags-Reduction aber auff jenes Saltz so nacher Ybbs und Waidhofen / item nacher denen dreyen Proviant-Märckten/ Scheubs / Burgstall und Gresten (als von welchen Orthen Burgerliches Gewerb / und der Wider-Verkauff mit solchen getrieben wird) ab und außgeführet wird / auff keine Weiß zuverstehen ist; sondern von solchen wie vorhin der gebührende Auffschlag/ als von jedem Fuder 20. Kr. Uns gut gemacht/ und bezahlt werden sollen. Befehlen hierauff allen und jeden/ Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ und Land-Gerichts Inhabern/ sonderlich aber denen jenigen Herrschafften/ Clöstern/ Städten/ und Märckten/ welche in ermeltem Eisen- und Proviant-Gezirck gelegen seyn / als in specie der Herrschafft Waidhofen an der Ybbs / Closter Gämming/ das Wienner-Bruckel/ so auff das Closter Lilienfeld gehörig/ auch denen Herrschafften Gleyß / mit Niderauffegg/ Weissenburg am Wasser der Pillach/ Burgstall / und allen andern Obrigkeiten/ Pflegern/ Hof-Richtern / Verwaltern/ Richter und Gemeinden / in Städten / Märckten/ und Dörffern hiemit gantz ernstlich und bey hoher Straff/daß sie auff all erforderlichen Fall besagt Unsern Rath und Eisen-Obmann/ und andern Officieren / so dieses Auffschlags halber an- und auffgestellet seyn / jedesmahls treueste Assistentz und hülffliche Hand schuldigist leisten/ nicht weniger auff die erste Anzeigung gehört / Unsers Raths und Eisen-Obmanns/ oder dessen unterpflichten Ambts-Officier alle Delinquenten / welche wider öffters erholt Unser Land-Fürstl. Auffschlags-Gefäll/ oder die deßwegen Unsere angestellte Officier, es seye gleich mit ungeziemenden Worten / oder beträfflicher Thätigkeit / nur im wenigsten weiters sich vergreiffen solten / alsogleich in Verhafft bringen lassen / und selbe nachmahlen anderen zur Abscheu an Leib und Gut exemplarisch / dem Delicto gemäß begnüglich abstraf-

Das in der Mennling durch böse Leuth ruinirte Schnallen-Hauß

Solle zu Eincallirung deß Saltz-Auffschlags wider erhoben werden.

Begnadete Auffschlags-Reduction gegē gewisse Bedürfftige.

Dieselbe nicht zuüberschreiten.

Die Obrigkeiten sollen alle Assistentz leisten.

Die Uber-Reitter exemplarisch abstraffen.

abstraffen thun: da im widrigen wider die ungehorsambe und renitente Obrigkeiten selbst Unser hohe Bestraffung vorgenommen werden solle; worfür ihr euch aber sammentlich und sonders zuhüten/ und hierinnen Unsern gnädigsten und gantz ernstlichen Willen und Meinung gehorsambist zuvollziehen wissen werdet / und sich niemand mit der Unwissenheit hierinn entschuldigen möge; so haben Wir hiemit weiters gnädigist befehlen und vorsehen wollen/ daß nicht allein dieses Unser offenes Mandat von besagt Unserem Rath und Eisen-Obmann aller Orthen/ wo es vonnöthen / gehörig intimiret / sondern auch solches zu Hollenstein/ Gäßling und Luntz/ auff denen Cantzlen offentlich verrussen/und abgelesen werde.

22. Novemb. 1686.

Saltz-Ein- und Durchfuhr.

Rudolph. II.

ENtbieten allen und jeden Unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / was Würdens/ Stands/ oder Wesens dieselben in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß / sonderlich aber in denen zweyen ob Wienner-Wald/ und Thraun-Viertel gesessen / und wohnhafft seyn / Unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben euch gnädigst zuvernehmen.

Vorhero außgangene Generalia.

Wiewohl noch Weyl. Kayser Ferdinand, und hernach Kayser Maximilian Unser geliebster Herr Anherr / und Herr Vatter seeligster Gedächtnus: etlichen unterschiedlichen / sonderlichen aber in verschinenen Ein und Sibentzigisten Jahr durch publicirte General, sowohl von wegen der Thraun-Außfuhr auß Oesterreich zu Versehung damahlen deß Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Unsers freundlichen geliebten Vettern und Fürsten / Ertz-Hertzogen Carln zu Oesterreich / auch seeligster Gedächtnus Eysen- und Saltz-Bergwercks / als auch der von Alters in Unsere Oesterreichische Lande Außseer-Saltz-Einfuhr gewisse Maß und Ordnung geben / dabey auch gesetzt / und ernstlichen anbefohlen;

Gefertigte Kundschafften fürzubringen.

Daß Erstlichen ein jeder Sämmer / welcher durch gewöhnliche Weeg und Strassen Außseer-Saltz in Unser Land führen will / von seiner Grund-Obrigkeit gefertigte Kundschafften/ darinnen vermeldet seye/ wo er angesessen / wie er mit Tauff- und Zunamen heisse/ mit wievil Rossen er fahre/ daneben auch Polcten von Verweser zu Außsee/ daß er sich solcher Traid- und Saltz-Fuhr dem Saltz-Wesen zu Guten gebrauche/ fürbringen/ dieselben Quatemberlich verneuern/ und welcher Sämmer mit dergleichen Kundschafften nicht fürgesehen/ auffgehalten/ und nicht passirt/ sonderlich aber denen so nit lähren Sattl in Unser Land kommen/ kein Traid auisser Land passirt / wie auch einer oder mehr Sämmer mit falschen Kundschafften/ oder andern Vortheiligkeiten ergriffen/ deme/ oder denenselben das Saltz oder Traid/ was sie führen/ sambt der falschen Kundschafft genommen werden.

Die ordentliche Strassen zufahren.

Dann fürs Anderte/ so die Sämmer keine andern als die ordentliche Strassen / das ist durch den neuen Weeg der Mennling / und nach der Ennß herauß auff den Weyr / Waidhofen an der Ybbs / und so weit sich alsdann die Revier nach den Wald dahin von Alters das Außseerische Saltz geführt worden (doch daß es der Donau/ und Unsern Küffel-Saltz nicht zunahend komme) fahren/ der ungewöhnlichen Abweeg / und Steg durch die hohen Gebürg sich gäntzlichen enthalten / und die Übertretter mit Hinwegnehmung dessen/ so sie führen/ gestrafft werden sollen: destwegen auch zween Schrancken / einer bey der Ennß am Kasten/ so jetzt obs Weyr/ und der andere bey der Landstrassen zu Gäming / welcher gen Lintz transferirt/ auffrichten lassen/ und allen und jeden Sämmern/ so Saltz in Unser Land / und Traid hinauß führen wollen / an derselben Orth einzukommen / und daselbsten ihre Poleten/ und Kundschafften den jenigen Personen / welche sie der Enden anzusprechen in Befehl / fürzuzeigen befohlen.

Aufgezeichnete Schrancken.

In die Städt / und Märckt nicht / aber auff das Gey zufahren;

Für das Dritte / auch nachdem sich befunden/ daß den Sämmern nicht mehr / wie vorhero bräuchig / in die Städt und Märckt zufahren / sondern sich häuffig auffs Gey / und das Haußfiren begeben/ eigene Schnäller und Fürkäuffler gehalten / den Unterthanen ihr Getraid bey den Häusern gegen Absetzung deß Saltzes theurer/ als sie dasselb an den Wochen-Märckten verkauffen können / bezahlet; dadurch das Burgerliche Gewerb auff das Gey gerathen / und der Bauerschafft zur Steigerung deß Getraids / und anderer Victualien Ursach gegeben werden/ &c. denen Obrigkeiten ernstlichen aufferlegt/ auff die Schnäller/ und Fürkäuffer fleissiges Auffsehen zuhalten/ wo einer oder mehr betretten/ dieselben an Leib und Gut zubestraffen/ und alles zusamen kauffte Getraid hinweg zunehmen / mit beynebens gegebener Maß / wann die Sämmer mit Aussseerischen Saltz Unser Land Oesterreich ob und unter der Ennß erreichen/ daß sie dasselb durch vorgemeldte ordentliche gewöhnliche Strassen in Unser und Unserer Land-Leuth Städt und Märckt/ da Burgerliches Gewerb zulässig ist/ doch weiter nicht / als wie von Alter herkommen/ führen / und gegen Getraid absetzen: wann sie aber allda nicht Gegen-Ladung finden/ alsdann auff das Gey fahren/ daselbsten denen Wirthen und Unterthanen je zu Zeiten einsamb/ oder sovil deren jeder zu seiner Haußnothdurfft bedarff / aber nicht häuffig / oder zu einigen wider Verkauff gegen Traid ablegen/ und also auch auff die Clöster/ Schlösser/ Edelmann-Sitz/ und Pfarr-Höf gleicher gestalt Saltz gegen Getraid verhandlen/ doch aber die Prælaten/ Landleuth / und Pfarrer zugleich mehrers nicht/ als was sie zu ihrer Hauß-Nothdurfft / und Wirthschafft bedörffen / und durchauß zu keinen Gewerb / oder Handthierung von ihnen annehmen; wo aber durch einen oder den andern Theil wider solche Ordnung gehandlet/ den Sammer das Getraid/

Auisser wann man keine Gegen-Ladung finde.

Prælaten/ Landleuth/ und Pfarrer sollen nur zu ihrer Nothdurfft einkauffen.

den

den andern aber das Saltz zur Straff genoñen werden solle; und ob zwar wie selbst in Zeit Unserer Lands-Fürstl. Regierung/ sonderlichen in verschinenen Vier und Achtzigsten / Neuntzigsten/ und Drey und Neuntzigsten Jahr den Mißbrauch und Ubertrettung angeregten öffterer ernstlichen Verbott/ und daß demselben zuwider das Außseer-Saltz an vilen unzulässigen Orthen/ sowohl im Viertel ob Wienner-Wald gar über die Donau / als auch unter Wienner-Wald über den Sombenig her häuffig eingeführet / zu mercklicher Verhinderung deß Verschleiß Unsers Gmundnerischen Küeffel-Saltz verkaufft/ und gebraucht/ und dadurch Unser Cammer-Guts-Gefäll nicht wenig geschmällert worden / durch gleichmässige Unsere offene publicirte General, und unterschiedliche destwegen außgangene Schreiben / und Befehl ferrer mit Ernst abgestelt und verbotten / sonderlich aber euch denen Obrigkeiten die gebührliche Handhab derselben Unsere Mandat und Befehl aufferlegt und befohlen ; So kombt Uns doch anjetzo widerumb glaubwürdig für / daß ungeacht angeregter so öffter ernstlicher Verbott/ und beschehenen Abstellungen/ ein als den andern Weeg/ sonderlichen ein Zeithero das Außseerische Saltz in Unsere Oesterreichische Lande/ mehr als vorhero niemahls beschehen / einreissen / und gleichsamb unverwehret / und ungehindert eingeführet/ durch euch die Obrigkeiten/ auch wann ihr durch Unsere bestelte Uber-Reitter gleich umb Hülff wider die Ubertretter angesucht / einiger Beystand nicht/ aber wohl denen Sämmern und Contrabandirern allen Schutz und Fürschub erzeiget wolle werden / und daß sonderlichen der Admontischen und Außseerischen Sämmer/ obangezogener Anno Ein und Sibentzig außgangenen Generalien zuwider / den begehrten Schein von ihren Grund-Obrigkeiten nicht bringen / noch auch die Gegen-Zetteln von der Schnallen auff die Gegen-Fuhr nehmen/ sondern gleich de facto mit Gewalt hin und wider zufahren sich unterstehen. Dieweilen aber dergleichen einreissenden Unordnungen in Bedenckung hiedurch die ungewöhnliche allzu weite Einfuhr deß Außseer-Saltzes nicht allein der Schleiß / und Außgang Unsers Gmundnerischen Küffel-Saltzes größlichen verhindert/ sondern auch dem Eysen-Wesen/ mit Entziehung deß Proviant, und in ander Weeg Schaden zugefügt wurde / zeitlichen fürzukommen vonnöthen / wie auch solches also zugestatten Uns keines weegs nicht gemeinet: hierumben so wollen Wir angeregtes Anno Ein und Sibentzigst außgangenens/ und publicirtes General alles seines Inhalts nicht allein hiemit widerumben erfrischet / und erneüert/ sondern dabey auch ferrer dieses nochmahlen gesetzt / und geordnet haben ; Daß Erstlichen kein Außseer-Saltz von Weissenbach her weder durch die Sämmer noch die Burger/ nicht auff Wägen / oder in Krippen / sondern Säm-weiß offentlich solle geführet werden/ damit man sehen könne / was geführet wird / bey Verlust deß Saltzes / so anderst geführet wird. Zum Anderten / welcher Sämmer der Aussee-Saltz von Aussee / oder auß dem Admont-Thal in Unser Land Oesterreich über die Ennß vom Weissenbach führet / seine Schein / den obvermelten alten Generalien gemäß / bey den Schnallen zu Lintz / oder obs Weyr den Schnallen-Verweser nicht wurde fürweisen / solle denselben ohne Mittel das Saltz/ als Uns confiscirt eingezogen werden. Zum Dritten/ welcher zulässiger Sämmer in seiner Gegenfuhr/ was er von Traid / Mehl / und Brod gegenladet / im Zuruck-Reisen auff solche Gegen-Ladung bey der Schnallen nit Zettel oder Poleten darauff nähme/ und solche auff der Strassen in Unsern Land Oesterreich darauff habe fürzuweisen / soll demselben/ wo er also ohne Schein betretten/ nicht allein die Gegen-Ladung/ sondern auch Sämm-Roß als verfallen/ eingezogen und genommen werden. Zum Vierten / welcher / es seye Sämmer/ Burger/ oder anderer mit Aussee-Saltz sich auff Abweege / und mit den obbenennten zweyen zulässigen Haubt-Strassen/ die ein durch den neüen Weeg die Mennling auff Scheübs/ Gresten/ und Burgstall/ die ander auff den Weyr / und Waidhofen an der Ybbs gehet/ von dannen die weitere Behandlung beschieht/ wurden betretten lassen/ dieselben sollen solch Saltz ohne Mittel Uns auch verfallen haben. Zum Fünfften welcher Landman in Scheibser- oder Waidhofer-Creyß mit seinen Gütern an solch Orthen von der Donau sitzt / dahin von Altershero das Aussee-Saltz sein Anwehrung gehabt / und den Außgang Unsers Gmundnerischen Küeffel-Saltz nicht nahend ist/ so mag der/ oder dieselben Landleuth / auch die Pfarrer ihre blosse Hauß-Nothdurfften / doch auff keinen Widerkauff / oder es ihren Unterthanen / sie seyn Burger oder Bauren überzulassen / gegen Gebung Schein zulässiger Weiß einkauffen/ und da es innerhalb der Schnallen beschieht/ damit an die Schnallen kommen / daselbsten ihre Fürschein weisen/ und das durchführende Saltz ordentlich beschreiben lassen/ bey Verlust deß Saltzes/ der anderst damit handlet und wandlet. Zum Sechsten/ weilen die Bauerschafften in Städten und Märckten / sonderlichen wann sie gegen Marckt/ mit Traid und andern Nothdurfften fahren/ allda allzeit ihr Nothdurfft-Saltz könn'n bekommen oder laden/ so sollen auch hinfüro die Sämmer am Gey den Wirthen/ oder Unterthanen durchauß kein Aussee-Saltz absetzen / oder verkauffen / oder umb Traid verstucken / außgeschlossen/ welche Tafernen/ Häuser auff derley insonders privilegirt seyn/ welcher Sämmer / Wirth / oder Unterthan aber darwider betretten/ derselbe solle das Saltz/ und was der Sämmer gegenladet Uns verfallen haben. Zum Sibenden / wie Wir nun auch zu desto stärckerer Handhab dieses Unsers General-Mandats / und Abstellung angedeuter und anderer Verordnungen neben Unsern insonderheit bestelten Saltz-Bereittern Hansen Viereggl/ und Georgen Grueber / auch ihren zugegebenen Leuthen / noch insonderheit unsern Rath und Hand-Grafen in Oesterreich / auch denen Dreyssigern / Mauthnern/

Das Aussee-Saltz nicht einzuführen.

Das Aussee-Saltz Säm-weiß offentlich zuführen.

Die Schein fürzuweisen.

Auff die Gegen-Ladung Zettel zunemen.

Die ordentliche Strassen zufahren.

Wer befreyet das Aussee-Saltz zukauffen / soll solches beschreiben lassen.

Am Gey kein Außseer-Saltz außzusetzen.

Bestelte Auffseher.

nern/ und deroselben Uber-Reittern / und zugeordneten Officieren das Auffsehen/ und die Rechtfertigung hiemit anbefohlen haben wollen ; Als sollen alle die jenigen / welche sich ihrer Rechtfertigung/so sie unsern General-Mandat gemäß thun widersetzen/oder sie mit Worten und Wercken angreiffen/oder beleidigen wurden/ nicht allein ferrer kein Ausseer-Saltz zuführen/ oder damit zuhandlen gestattet/ sondern sie auch für Recht gestelt werden / was sie destwegen für Straffen außzustehen schuldig seyn werden ; und gebieten hiemit allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geistlichen und Weltlichen/ sonderlich den Landgerichtlichen/ daß ihr nicht allein eures Theils ob dieser unserer widerumb wohlbedächtlich fürgenommenen Ordnung/ und publicirten General-Mandat ernstlichen Handhaben / und niemands darwider zuhandlen gestatten : sondern auch vorbemelten unsern insonderheit mehrers Außsehens wegen bestelten und geordneten Benannten und Uber-Reittern / da dieselben euch nach Gelegenheit fürfallenden Sachen ersuchen werden/alle gebührliche Hülff/ und Handreichung/ und Schutz unweigerlich leistet und erfolgen lasset/ und euch damit der Schuldigkeit gegen Uns erzeiget ; Das meinen Wir ernstlichen / und es beschieht auch daran Unser endlicher Willen/ꝛc.

Manutenentz.

31. Decemb. 1603.

Herrers General.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen / von Prælaten- Herrn- und Ritter-Stands/auch denen Städten/ Märckten/ Dörffern/Flecken und jedermänniglichen/ so in diesem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß sess- und wohnhafft : Fürnemblich aber Unserer Stadt Neustadt/ Lichtenwerth/ Ebenfurth/ Eckendorff/ Götzendorff/ Rauchenwarth/ Hochau/ Neükirchen/ Kranichberg/ Wartenstein/Gloggnitz/ Schotterin/ Potschach/ Stuppach/ Breitenau / und Reichenau/ Würsla/ Gerstorff/ Urschendorff/ Weiglstorff/ Seuberstorff/ Thal/ Kirchberg / Feistritz/ Aspang/ Pürckenfeld / Bernstein/ Krumbach/ Kirchschlag / Hollentheimb/ Stücklberg/ Hochwißmath/ Schwarzenbach / Seebenstein/ Pramberg/ Thoruberg / Gleissenfeld / Thomasberg / Zugerberg / Stützen/ und Gutenstein/ Piesing/ Erlitz / Hochenkirchen / Brunn am Steinfeld/ Sternberg/ Emerberg/ St. Gilgen/ Hochenberg/ St. Anna/ Dürnitz/ Waidhofen an der Ybbs / Gäming/ Scheubs/ wie auch andern umb / und ferners hineinligenden Orthen / wie nicht weniger Prugg an der Leyta/ Fischament/ Schwechet/ Schwandorff/ Zwölffaxing/ Mödling/ Berchtholdsdorff/ Gumpoldskirchen/ Baaden/ Gunderstorff / Waskirchen/ Steinbrückl / Emßerstorff/ Petronell/ Teutschen-Altenburg/ Wolffsthal/ Hainburg / und aller Orthen im Marchfeld/ sie seyn hierinn specificirt/ oder nicht/ und so weit sich der N. De. Gezirck der Orthen auch gegen dem Viertel Obermanhartsberg/ als Stockerau/ Sierndorff/ Pulckau / Ober- und Unter-Rötzbach/ Rötz/ Drossendorff/ Schönbach/ Isperthal/ Ilmau/ Weissenbach/ Litschau/ Schrembs/ Gmünd/ Stadt-Weytra/ Alt-Weytra/ Langenschlag/ Grießbach/ Gräfendorff/ Bockstall / und selbige Revier neben der Donau/ Ybbs/ Spitz/ Mölck/ Schönbühl/ Armstorff/ Rossitz/ Pesenboig/ Marbach/ Aggspach/ Emerstorff/ Pöchlarn / Weissenkirchen/ Dürnstein/ Krumbsbach/ auch biß auff die Confinen erstreckt/ und in Summa aller Orthen/ Schlösser/ Geistlichen Häuser/ Mühlen/ Bräuhäusern/ Freyhöfen/ und offentlichen Wirthshäusern/ nichts außgenommen / sie seyn hierinnen benennt oder nicht/ Unsere Gnad und alles Guts. ; Und habt euch gehorsambst wohl zuerinnern : was massen die in GOtt ruhende Römis. Kayserl. Maj. Ferdinand der Anderte/und Dritte/Unser Hochgeehrtister Herr Groß-Vatter/ und Herr Vatter/ glorwürdigster Gedächtnuß / wegen Abstellung deß so häuffig in diß Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ und allermeistens dißeiths der Donau / zuwider der vor diesem wohlergangenen Kayserl. Generalien/ einführenden Außseer Steyrischen Sämmersäck / oder groß Böheimischen/ Hungarischen/ Pohlnischen Stein-Kueffen/ und Fuder Saltz/ dardurch die Gmünderische kleine Küessel an der Versilberung merctlich verschlagen werden/ und unterschiedlichmahlen/ sonderlich den 9.ten Maji im verwichenen sechzehenhundert ein und dreyssigsten/ und hernach den sibenden Septembris deß sechzehen hundert zwey und dreyssigsten/ den neun und zwantzigsten Januarii deß sechzehenhundert sechs und dreyssigsten / und zwölfften Julii deß sechzehenhundert siben und dreyssigsten/ wie auch den acht und zwantzigsten Septembris deß sechzehenhundert acht und viertzigsten Jahrs/ und sonsten zum öfftern allergnädigst resolvirt/ und ermelte verbottene Saltz-Einführ-Kauff- und Verkauffung / bey Confiscir- und Einziehung desselben / auch mehrern ernstlichen Straff/ gemessen inhibirt ; obwohlen Wir Uns gnädigist versehen haben/daß dardurch dermahleins dergleichen Uns/und Unseren Cam̃er-Gefällen höchst-schädliche Unordnungen abgewendet/ und remedirt werden sollen : so werden Wir jedoch nichts destoweniger über dieses alles mit Befrembdung berichtet/ daß fast an allen obbemelten Orthen durch die allda wohnhaffte Burger/ und Unterthanen/ auch frembde außländige Sämmer/ und Fuhrleuth gantz fürsetzlich und trutziger Weiß die Verschwärtzungen besagter Steyrischen/ oder Außseer/ und anders obgemelten unzulässigen Saltzes vorgehen/ und selbiges nicht nur allein durch die verbottene Abweeg/ und heimbliche Päß / sondern auch nunmehr auff denen offentlichen ohne einigen Scheu hereingeführt : ja was noch mehrers von etlichen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ ihren Unterthanen/ vorderist denen Richtern/ so es andern verbieten/ oder darumben straffen solten / verstattet wird/ daß der contrabandirenden Säm-

Wegen Abstellung deß einführendē Außseer-Steyerisc. Sämmer-Säck/ oder groß Böheimb , Hungar- und Pohlnischē Saltz-Kueffen

seyn schon unterschiedliche Generalia ergangen/

Und bey Confiscirung verbotten ;

Weilen aber denenselben nicht nachgelebt/

Sämmer zu zwey/ drey/ oder mehr Pferden/ auff einmahl/ und solche deß Jahrs öffters/ ihre offentliche Einkehr- und Niderlagen bey ihnen nehmen/ so gar auch/ welches Wir doch höchstempfindlich/ und mit sonderbahren Ungnaden vernommen/ solche Contrabandirer sich an Unsern hiezu bestellten Saltz-Ambts/ und andern Uber-Reittern mit schimpfflichen Worten/ gefährlichen Betrohungen/ und Versperrungen zuvergreiffen/ nicht gescheuhet: ja etlich derselben mit Streichen/ und Schlägen biß auff den Todt tractiret haben/ und folgends auch/ wann ihre Obrigkeiten von solch Unsern Leuthen umb Abstellung dergleichen Verschwärtzungen/ oder sonsten Administrirung der Justitiæ, oder andere Hülff angesucht werden/ gantz kein einiger Beystand/ sondern vilmehr denen Sämmeren und Contrabandirern/ mit sträfflicher Betrohung gegen den Unsern/ mit allerhand erzeigenden Privilegien/ und Freyheiten/ allen Schutz und Vorschub erzeigt/ sie noch darzu übel tractiret/ auch sonsten in mehr Weeg gedachten derentwillen publicirten Generalien zuwider gehandelt werden solle. Nicht weniger kombt Uns auch mit Mißfallen glaubwürdig vor/ was massen sich unterschiedliche Obrigkeiten/ und andere Unterthanen/ und Inwohner deß Lands unterstehen/ das verbottene Steyrische/ oder Außseer/ auch das Ungarische/ Pohlnische/ und anders dergleichen frembdes Saltz/ wie auch Unsere Gmundnerische Groß-Kueffen/ Sack/ und Sämmer/ auch dasjenige Saltz/ welches Wir auff die Ungarische Gränitzen/ zu Unterhaltung der Soldatesca nach und nach durch Unser Proviant-Ambt/ oder auch ein Zeithero selbsten zuverkauffen hinabführen lassen/ wider herauff zubringen/ und auff dem N. De. Boden zuversilbern/ auch das klein Küeffel-Saltz nicht an den gewöhnlichen Lad-Städten/ da sie doch dessen alldort die Nothdurfft immerfort haben/ und mit demselben folgends ihren Nutzen weiter schaffen/ und solch Saltz versilbern können: sondern an verbottenen Orthen/ und heimblicher Weiß an sich zubringen/ und sonderlich das Gränitz-Saltz/ ehe es auff die Gränitzen und der Soldatesca zukombt/ anderwärts von der Donau abzulegen/ zuverschwärtzen/ und darmit zum mercklichen Præjuditz Unserer kleinen Küeffel-Versilberung einen ordentlichen Vorkauff zutreiben/ und ihren Privat-Nutz damit zusuchen. Wann Wir dann solche verspührende höchst straffmässige Vortheiligkeiten ferners zugedulden keines weegs gemeint/ sondern gegen denen Ubertrettern/ und Frevlern/ Krafft vorermelter ergangenen Kayserl. Generalien ungeschont einiges Respects mit ernstlicher und würcklicher Straff zuverfahren endlichen entschlossen/ benebens auch auff weitern verspührenden Ungehorsam und Widersetzung die Hauß-Visitation selbsten vornehmen/ und die eigenthätige Versilberung der Privaten/ so wohl dessen ausser Unser ordinari Saltz-Lad-Städten an sich gebrachten frembden/ als auch deß groß/ oder kleinen Küeffel- wie nicht weniger deß außgelösten Proviant-Saltzes/ es beschehe nun solches Mäßl- oder Küffel-weiß in obbemelten Städten/ Märckten/ Dörffern/ und Flecken/ auch Unserer Residentz-Stadt Wienn/ und sonsten allenthalben in dem Land gäntzlichen abstellen zulassen/ verursacht worden: wie auch/ daß bey Unsern allhiesigen und andern Saltz-Städten erhandlete Saltz denen Greißlern/ und andern allhier in der Stadt Mäßl-weiß zuverkauffen verbotten/ herentgegen wird/ wie vor Alters/ also auch hinführo bey Unserem Saltz-Ambt/ das Saltz Mäßl-weiß zubekommen seyn. Als haben Wir zu solchem Ende die Visitirung derselben Confinen aller Orthen zu Wasser und zu Land/ Wagen und Schiffungen allergnädigist verordnet/ und denenselben diesen gemessenen Befehl gegeben/ daß/ zum Fall einer oder der ander/ er seye Kauffer/ oder Verkauffer zuwider Unserer gnädigisten Verordnung ergriffen wurde/ demselben solches einführende Steyrische/ frembde und verbottene kenntliche Saltz/ wie auch die Gegen-Ladung/ als Traid/ oder in was Kauff- und Verwechßlungs-Mittlen dieselbe beschehen kan/ oder mag/ alsobalden ablegen/ und Roß und Wagen hinwegnehmen/ welchen zu solcher Visitation Deputirten/ auch alle Obrigkeiten/ und Unterthanen/ was ihnen von dergleichen vorübergegangenen Contrabanden zukauffen/ oder verkauffen wissend ist/ solches bey Vermeidung unaußbleiblicher Straff/ da sie ichtwas verschweigen wurden/ anjetzo/ und ins künfftig jedesmahl getreulich anzeigen/ die alsdann selbige Unserer N. De. Regierung und Cammer nahmhafft machen sollen. Hierunter wollen Wir auch verstanden/ und keines Weegs verstattet haben/ daß die kleine Küeffel/ die zu Preßburg/ Neüstadt/ und andern weitern entlegenen Orthen auß erheblichen Ursachen etwas wohlfeiler verkaufft werden/ widerumb zuruck/ und an die Orth/ wo das Saltz der Zeit noch höher im Preiß ist/ auff einigerley Weiß/ und zwar von der Neüstadt weiter nicht hieherwarts/ als biß an den kalten Gang geführt/ oder getragen werden sollen/ weder zum weitern Verkauff/ weder zur Hauß-Nothdurfft. Demnach sich auch bißhero öffters begeben/ daß wann man die verbottene Saltz-Führer auff frischer That ergreiffen/ auch neben dem Saltz die verfallene Roß/ Wägen/ wie auch die ihnen zugehörige Gegen-Ladung einziehen wollen/ die Herrn und Eigenthumber derselben sich mit dem entschuldigt/ daß solche Saltz-Ladung ihrer unwissend durch das Weib/ Sohn/ Knecht/ und andere geschehen seye/ diese aber die Unwissenheit deß Verbotts fürgeschützt/ welches doch gemeiniglich nur erdichte Prætext gewesen; Als wollen und gebieten Wir/ daß zu Abschneidung dieser vermeinten Entschuldigung ein jeder Hauß-Wirth seinem Weib/ Kinder/ Dienstbotten/ und andern/ die er zu seinen Roß oder Wagen bestellet/ ernstlich einbinde/ einig verbottenes Saltz nicht auffzunehmen: da nun solches nicht geschehen/ soll der Herr und Eigenthumber weiter nicht gehört/ sondern alles confisciret; da er aber die gethane Warnung erweißlich darthun kunte/ das Weib/ der Sohn/ Knecht/ oder ein anderer/ so sich daran nicht gekehret/ noch das jenige/

Und von denen Obrigkeiten gestattet/

So gar wider die Uber-Reitter/ und andern hart verfahren wird:

Auch sonsten allerhand Vortheilhafftigkeiten unterloffen/

Als werden dieselbe völlig abgestelt/

Denen Privatis das Saltz/ es seye Mässel- oder Küeffel-weiß/ zuverkauffen verbotten/

Und solle solches bey dem Saltz-Ambt Mässel-weiß zubekommen seyn.

Die Visitirung aller Orthen erlaubt.

Denen/ so ergriffen werden/ das Saltz/ Gegenladung/ Roß und Wagen hinweg zunehmen.

Das Saltz nicht an andere Orth zuführen/ wo es wohlfailer ist.

Neüstadt.

Falsche Prætext zu Entschuldigung deren contrabanden.

so durch sein Verbrechen in Commissum gefallen/mit Geld zubezahlen hätte/am Leib gestrafft werden. Wir geben auch Unsern Rath/Saltz-Ambtmann in Oesterreich unter der Ennß/ und Mähren/ und getreuen lieben Johann Baptistæ Gariboldi, als jetzigen/und N. künfftigen Saltz-Ambtleuthen allda in Oesterreich unter der Ennß hiemit genugsamb und völligen Gewalt/ daß sie durch sie selbsten/ oder ihre untergebene Officier, so offt es die Nothdurfft erfordert/ solche Visitation und Bereittung der Confinen/bevorab aber die Nachforschung wegen der allzusehr überhand genommenen Verschwärtzung deß Proviant-Saltzes vorkehren/ und daß in unzulässiger Versilberung befindende Saltz dem Verkauffer wegnehmen/ auch wo es bereit bey dem Wasser/ oder anderstwo versilbert/ oder zuvorgebenden Hauß-Nothdurfften verbraucht/ ein Weeg als den andern die Kauffer/ so es von dem Verschwärtzern erkaufft/ zu Erstattung deß Werths anhalten/ und da sie sich dessen verweigern/ Unsere N.Oe. Regierung und Cammer auf gebührliches Anzeigen Unserer Saltz-Ambtleuth / und Befindung deß Grunds der Wahrheit/ sie die Kauffer alsbalden zu Ersetzung besagtes Werths compelliren/ und nach Gestalt der Sachen/ sonderlich/ wo einer öffters betretten wurde/ mit unabläßlicher Bestraffung in duplum wider sie verfahren sollen: welchen unzulässigen Kauff oder Verkauff auf den N. Oe. Boden Wir auch so gar Unser Gränitz-Kriegs-Volck/ allhiesige Wiennerische Stadt-Quardi, und ins gemein alle Soldatesca, oder was sich desselben Nahmens bedient/ nicht weniger die jenige/ hoch- und nidern Stands/ die auser diß Lands Oesterreich ein gewisses Deputat-Saltz zugenieſſen haben/und selbiges unter dem Titul einer Außschenckung/ oder auf andere Weiß in das Land zubringen sich bißhero vor sich selbst/oder durch andere sich unterstanden/keines Weegs befreyet/ sondern alierdings mit gleichmässiger Pœn, und Bestraffung darunter verstanden haben wollen; wie Wir dann gehöriger Orthen nächst Intimirung dieser Unserer gnädigisten Patenten die gemessene Verordnungen deßwegen abgehen lassen. Wir wollen auch hiermit jedermänniglich/ ob der schon kein Uber-Reitter/ oder sonst/ von Unserem Saltz-Ambtmann specialiter hierzu bestellt wäre/ erlaubt / und die Macht gegeben haben/ das betrettende verbottene Saltz / und die Contrabandirer aller Orthen/ durch die Obrigkeiten anhalten zulassen/ deme darvon die Helfft zugeeignet / und die andere Helfft in Unser Saltz-Ambt zu gebührender Verraittung geliefert werden solle/ und ist hierauff Unser nochmahliger/ gnädigister/ ernstlicher/ und gemessener Befehl an euch / obbemelte alle und jede/ insonderheit die oben mit Nahmen specificirte Oerther/ und deren vorgesetzten Obrigkeiten/ und Herrschafften/ daß jetztgehörter massen ihr nicht allein vor euch selbsten/ solch verbottene Ein- und Außfuhr deß Frembden / auch eigennutzigen Versilberung deß specificirt-verbottenen Saltzes nicht verstattet/sondern auch ermelte Abgeordneten in dieser ihrer diß Orts aufgetragenen Verrichtung die hülffliche Hand bietet/und alle gebührliche Assistentz leistet/ zugeschweigen ihr euch an ihren vergreiffet/ wie dann widrigen unverhofften Falls / und da die schuldige Assistentz von euch auf geschehenes gebührliches Anmelden verweigert wurde/ soll bey euch nicht allein der Werth solch betrettenen Contrabands/ und die darauff lauffenden Unkosten gesucht/ sondern auch/ bevorab die/ so sich unterstehen die Uber-Reitter/ und andere Unsere hierzu gebrauchende Officier gar einzusperren/ zuarrestiren/ prügeln/ oder sonsten übel zutractiren/ als ungehorsambe Vasallen/ und Unterthanen / auch Verachter Unserer Lands-Fürstlichen Authorität/ mit in Rechten statuirter scharffer Bestraffung wider euch verfahren/ oder nach Gestalt der Sachen andern zum Exempel / durch ernstliches Einsehen/ und keines Weegs verschonende Compellirungs-Mittel procedirt werden; darnach ihr euch sammentlich und sonders zurichten ꝛc.

Saltz-Ambtmann solle die Visitirung nach Beliebẽ vornehmen.

Wann das Saltz schon versilbert/ oder verbraucht von dem Kauffer den Werth/

Ja zu Zeiten das Duplum einfordern.

Die Soldatesca soll das gelifferte Saltz unter keinerley Prætext wider ins Land bringen.

Jedermänniglich ist erlaubt die Contrabandirer anzuhalten.

Deme die Helffte deß Saltzes / die andere Helffte aber dem Saltz-Ambt erfolgen solle.

Manutenentz dieser Verordnung.

Straff deren Uberträttern.

19. Januarii 1660.

Obstehendes General ist widerholet - - 31. Januarii 1670.

Item - - - - - 19. Januarii 1685.

Ingleichem widerholet/ und das Küeffel Saltz auf 30. Kr. gesetzet worden - - - - - 1. Decemb. 1691.

Saltzburgisch- und Oesterreichischer Vergleich.

Vide lit. O. Oesterreichisch- und Saltzburgischer Vergleich.

Kerners General,

Fürnemblich auff das Land ob der Ennß.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / so in Unserm Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob und unter der Ennß sessund wohnhafft seyn/ sowohl denen Obrigkeiten/ und Landleuthen / Städten / und Märckten/Clöstern und Dörffern/und allen andern Flecken/so mit disen Unserm Patent ersucht werden/alles Gutes/ꝛc. und geben euch gnädigst zuvernehmen/ ob Wir zwar zu Abstellung der Einfuhr deß Ausseerischen/ und Bayerischen / und andern frembden Saltzes / so in Unserm

sern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob und unter der Ennß zu Wasser / und Land verführet/ eingeschleifft/ und an verbottenen/ und unzulässigen Orthen verparthirt wird/ durch unterschiedliche hievor außgefertigte General-Mandata gemessene Fürsehung gethan: so werden Wir doch von Unsern Saltz-Bedienten erinnert / daß unangesehen dessen allein einige darin fürgeschribene Ordnung in wenigsten nicht gehalten/ oder derselben nachgelebt / sondern ein als den andern Weeg das Ausseerische / und anders außländische Saltz / und Kernstein zu Wasser / und Land eingeführet / und verhandelt wird; ja so dann mit Unseren eigenen Gmundnerischen Land-Saltz allerhand Unordnung / Verschwärtzung / und Contraband sich zugetragen; indeme sonderlich die kleine Küeffel bey der Donau zwischen denen befreyten Ladstätten an verbottenen Orthen verhandelt / die grossen Küeffen / so ohne Mittel in Böheimb zuverführen gewidmet/ in Land auffgeschlagen / und heimblich verbottener Weiß versilbert werden/ die Sämmer auch mit dem Saltz die außgezeichneten gewöhnlichen Strassen umbfahren / und sich fast männiglichen durchauß einer solchen Confusion fürsetzlich gebraucht / daß dadurch Unser Fuder/und kleines Küeffel-Saltz nicht wenig zuruck geschlagen/ auch Unsere Saltz-Gefäll / und Steigerung mercklich verhindert werden / welches dann allbereit zu einen solchen höchst schädlichen Mißbrauch gerathen wäre / daß wann gar Unsere hierdurch bestelte Saltz-Bereitter solches unrecht beandten / oder die Obrigkeiten von Unsertwegen umb Assistentz/ und Außrichtung ersuchen / keinen Folg oder Gehorsamb haben: sondern bißweilen schimpfflich tractirt / und abgewisen / ihnen auch an denen verdächtigen Orthen die begehrte Visitation in denen Häusern de facto geweigert / theils aber sonderlich etliche der Clöster / und Schlösser/ auch die jenigen / so Frey-Höf haben/ als ob sie hierunter nicht verstanden/ und andere mit deme zuentschuldigen vermeinen / es wäre / das betrettene Saltz geschenckt / oder ihnen zu Leykauff gegeben / dardurch dann alle Ordnung/ je länger je mehr confundirt/ und denen Verbrechern in ihrem Trutz/ Frevel/ und Ungehorsamb zucontinuiren/ Thür und Thor auffgethan worden. Nun ist Uns zwar gnädigst wissend/ daß Weyl. Unser höchstgeehrt- und geliebtester Herr Vatter / Kayser Ferdinand der Dritte/ Christseeligisten Andenckens auff der getreu-gehorsambsten Ständen Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß unterthänigstes Anlangen/ und erbieten/ daß sie nembslichen gegen ihren in den Contraband betretteuen Unterthanen ohne Verzug ernstlich / und schleunige Außrichtung thun/ und alle heimbliche Vortheiligkeiten abstellen / und verhüten wollen/ die vor Alters hero gebräuchig gewesse/ und zuverschiedene mahlen/ sowohl in denen Clöstern/ Schlössern/ Freyhöfen/ Städten / Märckten / Dörffern / und einschichtigen Häusern verordnete Visitation auff ein Zeit in suspenso gelassen / und die Verfügung gethan/ daß die Saltz-Bereitter nicht ihres Gefallens de facto verfahren / sondern wo sie etwo einigen Verdacht bey denen Unterthanen befinden/ solches seiner Obrigkeit anzeigen / und bey deroselben die gebührende Remedirung suchen solten; es gibt aber die Erfahrung daß dardurch der sehr schädlichen Einführung deß frembden Saltzes keines weegs abgeholffen/ sondern dieselbe zu nicht geringer/ sonder gar merclicher Schmälerung Unserer Lands-Fürstl. Cammer-Gefällen / und Intraden / bevorab derentwillen je länger je mehr überhand nehmen thue/ umb daß dieselbe ausser der Visitation, sowohl auff denen Strassen / als in Häusern zuverhüten/ und abzustellen nicht wohl möglich / in solcher Visitation aber / wie hievor gemeldt / Unsere bestelte Saltz-Bereitter zu der angesuchten gebührenden Assistentz / und Außrichtung nicht aller Orthen gelangen können / sondern zu Unsern sonderbaren Mißfallen zuweilen sehr spöttlich tractirt/ und abgewisen werden. Wann nun aber Uns als Regierenden Herrn / und Lands-Fürsten solches zu höchst schädlichen Abbruch Unsers Lands-Fürstl. Interesse ferners zugedulden / und ungestrafft hingehen zulassen keines wegs gemeinet ist; als haben Wir zu Verhütung / und Abstellung eines / und deß andern insonderheit deß frembden außländischen Saltzes / wie auch anderer mehr erscheinenden Ungelegenheiten Unsern Saltz-Bereittern in gemelten Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß sambent- und sonderlich / nicht allein nebern ihren untergebenen Einspäningern / und Fuß-Knechten / auff alles außländisches Saltz/ Kernstein/ wie auch Unser Gmundnerisches Saltz an Fuder-Säcken/ deßgleichen grossen und kleinen Kueffen ihr fleissige Acht/ und Auffsehen/ und gründliche Erkundigung zuhalten: sondern auch mit Ernst aufferlegt / und anbefohlen/ daß/ wann einig frembdes Saltz/ es seye auff Wasser/ oder Land in Städten / Flecken/ oder Dörffern/ auch sonst einschichtigen Häusern / oder an verbottenen / und verdächtigen Orthen in flagranti würcklich betretten wird/ sie die Saltz-Bereitter selbst / oder durch die Ihrige solches alsobald zu Unseren Handen einziehen/ oder da sie darzu zu schwach/ mit Hülff jedes Orths Obrigkeit die Ubertretter zu gebührlicher Straff anhalten/ und im Fall sich einer/ oder der andere Delinquent, zu der in der Instruction auffgesetzten Straff nicht gutwillig bequemen würde/ der Saltz-Bereitter solches Verbrechen seiner Grund-Obrigkeit/ als welche zu der alsbaldigen Außrichtung hiemit verbunden/ gründlich anzeigen/ und niemand/ wer der auch seye / wider die alte Ordnung/ und Gebräuch mit dem Saltz zuhandlen nicht gestatten/ sondern alle fernere Ungelegenheit seinen besten Verstand nach abstellen/ und verwehren. Und obwohlen Wir bey oberzehlter Beschaffenheit genugsambe Ursach hätten/ die vor diesen gebräuchig gewesste Visitation von neuen alsb. stracks/ und absolutè widerumben einzuführen/ so wollen Wir doch solche noch zur Zeit dahin limitiren / daß gedachte Unsere Saltz-Bereitter / sambt denen untergehörigen Fuß-Knechten / wann sie einen rechtmässigen

Unterschiedliche Excessen wider die vorige Mandata.

Auff alles außländische Saltz gute Obacht zuhaben.

Die Ubertretter zur gebührlichen Straff anzuhalten.

Wie die Visitation fürgenommen werden solle.

sigen Verdacht/ eines etwan hereingeschwärtzten/ oder sonsten verparthirten Saltz haben/ sich anfänglich bey eines jeden Orths Obrigkeit anmelden / selbige auch unverzüglich jemand darzu abordnen/zu Verhütung aller Insolentzen/ und Ungebühren der Visitation beywohnen / und sich dessen ohne erhebliche Ursachen keines weegs verweigern; im widrigen aber der Saltz-Bereitter / sambt seinen unterhabenden eigenen Leuthen für sich selbsten die Visitation, doch mit gezimender Bescheidenheit / vornehmen möge / und da er hieran durch der Obrigkeit/ oder Unterthanen Renitentz/ und Widersässigkeit verhindert wurde/ein solche Obrigkeit und Unterthan ex officio gebührend abgestrafft/ und dieses Orths niemand/ wer der auch seye / verschonet werden solle / welches dann auch in Unser Ertz-Hertzogthumb unter der Ennß als weit sich der zu Unsern Gmundnerischen Saltz-Ambt gewidmete Küefel-Ladstatt-Verschleiß/ sonderlich in beeden Viertlen ob Wienner-Walds/ und Manhartsberg nach dem Eysen-Zirck/ und beederseits der Donau erstreckt/ also fürzunehmen / und zuverrichten. Und gleich wie Wir Uns gegen unsern getreuen Land-Ständen von Prælaten/ Herren/ und Ritterschafft keines weegs versehen/ daß sie in ihren Schlössern/Clöstern/Frey-Höfen / und Frey-Häusern einigen Unterschleiff deß frembden Saltzes gestatten / sondern vilmehrers von selbsten solches mit schuldigem Eyfer verhüten / und abstellen werden ; als haben Wir zwar in bemelten Schlössern/ Clöstern/ Freyhöfen / und Freyhäusern / die Visitation der Zeit zuunterlassen anbefohlen/ jedoch dabey die gemässene Verordnung gethan/ daß / wann etwan an derley Orthen villeicht auß Nachlässigkeit der alldortigen Officier und Bedienten / oder mit dem Vortheil sich ein widriges / oder genugsamer Verdacht erzeigen wurde/ die Saltz-Bereitter solches bey unsern Saltz-Ambt Gmunden alsobalden gründlich anzeigen/und von dorten auß die Remedirung/ münd- als schrifftlich bey der Obrigkeit selbst gesucht / auff solche alldort ausser allen Verzug würcklich fürgekehret werden solle ; inmassen dann hingegen bey jetztbemelten unsern Saltz-Ambt gleichfalls ernstlich Verordnung beschehen / weder denen Saltz-Bereittern noch ihren Untergebenen einige ungebührliche Excess, oder Insolentzen keines weegs zugestatten / oder nachzusehen / sondern denen billich beschwärten Theilen ohne allen Auffenthalt gebührende Außrichtung/ und Satisfaction zuverschaffen/ und nach Befund der Sachen unverschonte Bestraffung fürzunehmen. Hierauff befehlen Wir euch allen und jeden / obgedachten in unsern beeden Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß seßhafften Obrigkeiten Geist- und Weltlichen/ sonderlich denen Land-Gerichts- und Burgfrids-Inhabern / oder derselben Pflegern / Verwaltern/ und Dienern/ niemands/ was Würden / oder Stands / oder Condition der immer seye / hierinnen außgeschlossen / alles Ernsts / und wollen : daß ihr / so lieb euch seye unser schwäre Ungnad/ Kayserl. und Lands-Fürstl. Straff zuvermeiden/ besagten unsern jetzigen/ und künfftigen bestelten Saltz-Bereittern in unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß in dieser ihrer anbefohlenen Verrichtung/ und Visitation, auff vorgedachte Weiß in euren Gebüeten/ und anderwärts/ es seye zu Wasser / oder Land / auff der Strassen/ in Märckten / Dörffern/ und Flecken / wie auch durchgehends in denen Städten / darvon keine außgenommen/ nicht allein einige Irr- oder Hinderung zufügen/noch andern gestatten/ weniger sie Saltz-Bereitter / oder ihre Untergebene mit Worten oder Wercken schimpfflich tractiren/ oder mehr an ihrer / auff vorgedachte Weiß / vorhabenden Visitation, es seye zu Wasser oder Land / nicht verhinderen / sondern ihr die Obrigkeiten ihnen Saltz-Bereittern sambt ihren zugehörigen Einspäningern / und Fuß-Knechten / wegen solches anverbottenen/ und unzulässigen Orthen betrettenen außländischen/ und verschwärtzten Saltzes/ und Kernstein/ oder wo sie dergleichen erforschen werden/ es seye darnach durch Geschanck/ Leykauff / oder auff was Weiß/ oder Weeg es immer beschehen könne / an einen oder den andern / auff ihr Ersuchen alle mögliche Hülff Beförderung / und Beystand erweisen / die vor diesem/ und jetzt allbereit berathschlagte Ordnung/ und publicirte General-Mandat, angesehen/ daß solches zur Conservation unsers Cammer-Guts-Interesse, daran Uns zu Bestreittung obligender/ schwären Außgaben mercklich gelegen / gereichet/ ernstlich handhaben/ und also hierinnen mehrbesagten unsern bestelten Saltz-Bereittern / und deren Zugethanen alle gute Assistentz præstiren/und auch dieselbe wider ihre/absonderlich in Handen habende Instructiones, und was ihnen auch anderer nutzbarer Ordnungen / und Obsicht willen in Saltz/ Traid / Eysen / und dergleichen darinnen keines weegs beschwären / oder an ihren Verrichtungen verhindern/ sondern das handien und thun sollet / was geschwornen / und getreuen Untersassen/ Obrigkeiten/ und Unterthanen gebühret / und zu Abstellung dergleichen Ungebühr/auch Beförderung unsers Cammer-Guts vonnöthen. Da aber einer oder der ander / es seyen Obrigkeiten / oder Unterthanen sich diesem unsern Mandat in einem oder andern Puncten freventlich widersetzen/ unsern Saltz-Bereittern / und deren Zugethane in ihren anbefohlenen Dienst / und Verrichtungen verhindern / sie spöttlich tractiren / schimpflich abweisen / der begehrten Visitation in obberührten Fällen verweigern / die Contrabandirer und Verbrecher schützen/ und in ihren fürgenommenen Trutz/ Frevel/ und Ungehorsamb wider Uns stärcken wolten / diese Uns dann unverschonet männigliches namhafft zumachen / in Befehl haben : gegen denen / oder denselben gedencken Wir alsdann mit unnachläßlicher Leib- und Gut-Straff / nach mehren Befund der Sachen / und Gestalt ihres Verbrechens fürzugehen / und unverschont männigliches zuverfahren ; wann auch ihren Saltz-Bereittern von ein oder der andern Obrigkeit wegen einen oder mehr Unterthanen/

Wie es bey denen Schlössern/Clöstern/ Freyhöfen/und Frey-Häusern zuhalten?

Befehl an die Obrigkeiten.

Bestraffung deren Verbrechern.

thanen / welche sie mit frembden Saltz erweißlich / entweder auff der Strassen betretten / oder dergleichen in denen Häusern finden thäten / die Obrigkeitliche Handhab = und Außrichtung gegen anzeigen deß Verbrechens / und auff gebührendes Ansuchen abgeschlagen / und verweigert werden solte / wie unßher zuweilen unseren zu Mißfallen / Schaden / und Empfindung beschehen : sodann wurden Wir verursachet werden / denen Saltz = Bereittern die vor Jahren practicirte Repressalien von neuem / und ohne Annehmung einiger Außred / und Entschuldigung wider zuverstatten. Nachdeme auch allen Land = Gerichts = Burgfrieds = und Grund = Obrigkeiten / Ambts / und Pflicht halber obgelegen ist / die ihren Erb = Herrn / und Lands = Fürsten zu Nachtheil einschleichende Contraband , und Vortheiligkeiten nach aller Möglichkeit zuverhüten / und abzustellen : als tragen Wir gnädigst keinen Zweiffel sie werden hierinnen selbst zu unserer gnädigsten Intention getreulich concurriren / und deßwegen alle gute Vorsehung / und Anstalt zumachen / ihnen embsig angelegen seyn lassen ; gestalten Wir dann nicht zuwider seyn / sondern hiemit gnädigst bewilligen / daß von denen in ihren Jurisdictionen ohne unserer bestelter Saltz = Bereitter / und derselben Untergehörigen zuthun auffbringenden Contraband = Strassen / der dritte Theil / jedoch in allweeg auff vorgehende Erinnerung / und mit Vorwissen unsers jetzigen / und künfftigen Saltz = Ambtmanns in Oesterreich ob der Ennß / damit man sich bey den Ambt allda gestalten Sachen nach ferners darnach zurichten / ihnen Obrigkeiten erfolgen / oder in Handen verbleiben / die andern zwey Drittel aber ermelten unseren Saltz = Ambt Gmunden erlegt werden sollen. Wornach ihr euch zurichten / ꝛc.

13. Junii 1663.

Sambler.

Vide lit. A. Abbrändler.

Samblung

In denen Kirchen zu Befestigung der Stadt Wienn wegen Türcken = Gefahr angestellet.

Vide lit. W. Wienn = Stadt = Befestigung.

Sardellen = Auffschlag.

Vide lit. A. Auffschlag auff unterschiedliche Victualien.

Sauberkeit

Der Gassen in der Stadt Wienn.

Ferdinand. III.

Von der Römis. Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz = Hertzogen zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herren wegen / durch die N. De. Regierung / Herrn Land = Marschallen in Oesterreich unter der Ennß / anzuzeigen ; Höchsternennte Kayß. Majest. haben Regierung allergnädigist erinnern lassen / daß dieselbe in Kürtze mit dero gantzen Hofstatt sich widerumb in Ihro gewöhnliche Residentz anhero nacher Wienn zubegeben entschlossen / mit angehefftem gemessenen Befehl / alles angelegenen Fleisses darob zuseyn / damit die Stadt in Häusern und auf der Gassen und Plätzen von denen Wein = Threstern / und andern Gestänck / und Unsauberkeit wohl gereinigt / und gesäubert werde. Damit nun dieser Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst = und gemessenen Verordnung gehorsambiste Vollziehung allerseiths beschehe ; Hierauf so befehlen Regierung ihme Herrn Land = Marschallen / daß er alsobalden in denen Frey = und deren Land = Leuth Häusern und Wohnungen gemessen und ernstlich verfüge / damit solche so wohl inwendig / als von aussen auf den Gassen obangedeuter massen von Wein = Threstern / und all andern Gestanck und Unsauberkeiten gereinigt / und sauber gemacht werden ; immassen der Burgerlichen Häuser halber gleichmässige Verordnung an die von Wienn beschehen ist. Und also er Herr Land = Marschall diß Orths wohl rechts zuthun wissen wird / der solle auch Regierung berichten / wie und was Gestalt er solches zu Werck stellen / und verrichten lassen.

Wegen Ankunfft deß Kayserl. Hof die Gassen / und Plätz von aller Unsauberkeit zu reinigen.

20. Octob. 1637.

Fernere Verordnung.

Auf sonderbaren der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majest. Ertz = Hertzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigisten Herrn ernstlichen Befehl / und Verordnung / wird durch Lands = Fürstl. N. De. Regierung hiemit jedermänniglich / ohne Unterscheid / Geist = und Weltlichen / auch allen Inwohnern dieser Residentz =

Idem.

Stadt Wienn angezeigt; Es habe ein jeglicher gute Wissenschafft / was massen die Saubrkeit in denen Häusern und auf den Gassen/als der conservirenden Gesundheit halber das nothwendigste Mittel wohl zubeobachten/ durch unterschiedliche Ruff/ und Generalia ernstlich gebotten/ und befohlen worden. Wann nun zu einer Zeit deß Jahrs die Säuberung der Häuser/ Gassen/ und Plätzen in acht zunehmen nöthig / so ist gegen jetziger bevorstehender Zeit/ da durch Schnee und Eiß/ und schädliche Außgüß aller Unrath / und Unflath zusamben gesamblet worden/ die Säuberung / und Außführung höchst nothwendig. Also wird demnach männiglich/und jedwederen insonderheit/wer der auch seyn mag/anbefohlen / bey nunmehr ereigneten weichen Wetter/ auß welchem alle Gefahr entstehen kan / vor seiner Thür/ so weit sich sein Hauß erstrecket/ wie nicht weniger inwendig/ das Eiß aufhacken/ und selbiges diese instehende Wochen unfehlbarlich auß der Stadt bringen zulassen. Wer aber solchem ernstlichen Gebott/ wobey Ihro Kayserl. Majest. Dero Hofstatt/ und aller Inwohner Conservation gelegen/ widerstreben wird/ wider den/ er sey auch/ wer er wolle/ immassen alle Tag der Gehorsamb eines jeden in acht genommen werden wird / höchste Bestraffung / und zwar für dißmahl sechs Ducaten in Gold / welche von jeder Instantz auß unfehlbarlich eingefordert/ und in das Burger-Spital applicirt werden soll. Darnach sich jedweder zurichten/ und für Schaden zuhüten wissen wird/ und sags einer dem andern.

Bey instehenden weichen Wetter das Eyß auffzuhacken / und auß der Stadt zubringen.

16. Februarii 1639.

In dieser Materi seyn auch sonsten so wohl von Hof als der Regierung unterschiedliche Verordnung ergangen.

Vide lit. J. Infection.

Schäffler

Sollen keine Wöhren tragen/ es sollen auch die Obrigkeiten auf ihre Schäffler-Höf fleissige Acht haben/ und visitiren.

Vide infrà Strassen-Rauber.

Schäffler-Ordnung.

Leopoldus.

Von der Römis. Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Erz-Hertzogen zu Oesterreich/ unsers allergnädigisten Herrens wegen/ durch die N. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzufügen; Was massen auf der Schaaf-Hirten in Oesterreich unter der Ennß allerunterthänigstes bitten / umb Verwilligung ihrer verfassten Ordnungs-Articuln/ auch darüber abgefordert- und eingelegte Bericht/ und Gutachten sich vermög Hof-Decrets/ vom 13.ten diß/ allergnädigist resolvirt / und in ihre / der Schaaf-Hirten zusamben getragene Ordnung gnädigist verwilliget/ alles mehrern Inhalts eines in dreyen unterschiedlichen Confirmations-Libellen / nemblich eines in beyde Viertel / unter und ob Wiener-Wald unter einsten/und die andern zwey/in das Viertel unter und ob Mannharts-Berg/ besonder lautend/ unterm dato 22. Septemb. jüngsthin unter Ihro Kayserl. Majest. Signatur darüber bey Hof außgefertigten Privilegii; Dessen man ihne Herrn Land-Marschallen / zu sein und der Löbl. N. De. Land-Ständ Nachricht hiemit erinnern wollen.

Ordnungs-Articul confirmirt.

24. Decemb. 1678.

Scharffrichter /

Da er ein verzweiffelte Persohn abschlägt und vertilgt/ soll sich mit seiner Besoldung begnügen lassen/ und im übrigen sich deß geringsten nichts anmassen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 69. §. 1.

Scharschett /

Cronrasch/ Scodi, Cadis, und anderer gantz wöllenen Zeugen Fabricirung zu Linß/ und die derowegen ergangene Verordnungen.

Vide lit. C. Cronrasch.

Schätz verborgene.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 12. per tot.

Scheibs

Scheibs/

Und Waidhofen Marckt-Ordnung.

Vide lit. M. Marckt-Ordnung.

Schelten

Der Wiennerischen/ und Grätzerischen Schnürmacher.

Resolutio.

Leopoldus.

DEr N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und placet, wie von deroselben gerathen/ immassen solchemnach die behörige Nothdurfft außzufertigen anbefohlen worden: Nemblich es möchten Ihro Kayserl. Majest. an Dero geheimbe deputirte Räthe zu Grätz ein nochmahliges gnädigstes Rescript dergestalt abgehen lassen/ daß im ersten ungehindert der vorüber gangenen Scheltung/ hiesiger Meister Gesellen/ und Lehr-Junger aller Orthen für redlich gehalten/ und passiret/ darwider niemand / bey Vermeidung Ihro Kayserl. Majest. hohen Straff und Ungnad handlen / und wer darwider thun wird/ selbst gescholten seyn solte. Im anderten denen Schnürmachern zu Grätz (und Willen deren Gesellen und Schelter/ zweiffelsohne durch Conniventz der Meister sich auß dem Staub gemacht) anbefohlen wurde/ daß sie denen entwichenen Scheltern zuschreiben/ dieselbe ihrem Handwercks-Brauch nach citiren / und solche vor gehöriger Obrigkeit deß Rechts außwarten solten. Drittens aber von Ihro Kayserl. Majest. hiesiger geheimben Cantzley auß denen Supplicanten ein Decret, daß ungehindert der beschehenen Scheltung sie/ ihre Gesellen/ und Lehr-Buben für redlich gehalten seyn sollen/ und benebens ihnen hiesigen Schnürmachern von allen demselbigen/ was Ihro Majestät gnädigstes Rescriptum vermögen wird / schrifftliche Nachricht gegeben werde.

18. Augusti 1676.

In simili.

Resolutio.

Idem.

DEr N. De. Regierung wiederumb zuzustellen; und placet, wie gerathen: massen dann auch deme gemäß die weitere Nothdurfft dero zu Grätz hinterlassenen Herrn geheimben Räthen zu fernerer Verbescheidung der Grätzerischen Schnürmacher unter heutigem dato zugefertiget worden/ wie auß beygelegter Abschrifft zuersehen: Nemblich Ihro Kayserl. Majest. möchten der J. De. Regierung anbefehlen / daß selbige wider die Vrheber und Authores solches straffmässigen Attentati der vorbey gegangenen Scheltung/ und außgeschickten Auftreib-Brieff mit gebührenden Rigore und Ernst zu dem Ende inquiriren solle; damit dieselbe andern zum Exempel mit wohlverdienter Straff angesehen / und belegt / die Schnürmacher allhier aber bey ihrem Privilegio in allweeg geschützt und gehandhabt werden möchten.

14. Septemb. 1677.

Scheltung

Deren Handwerckern/ und Auftreibung deren Gesellen einzustellen.

Vide lit. H. Handwerckern / und Künstlern Mißbräuch-Abstellung. Item: Handwercker-Scheltung.

Schenck-Häuser-Abstellung.

Maximilian. II.

Schädlichkeiten deren neü-auffgerichten Schenck-Häuser.

ENtbieten allen und jeden / denen dieses unser General-Mandat fürkombt / oder zu wissen gemacht wird/ unsere Gnad; und geben euch gnädigist zuvernehmen / daß Uns glaubwürdig anlangt / wie an mehr Orthen auff dem Land auff einschichtigen Höfen / und in diesem unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß neü-ungewöhnliche Schenck-Häuser: fürnemblich aber an denen Orthen allda kein Wein-Wachs ist / auffgericht / dadurch andere unsere Unterfassen an Hinbringung / oder Versilberung ihrer eigenen Bau-Wein beschwärt/ und darzu allerley leichtfertig / muthwillig/ Herrenloß Gesindel auffhalten / dardurch vil Ubels entstehen solle: welches Uns zu Erhaltung guter Ehrbarkeit / Befridigung der Strassen vor dergleichen Muthwillern/ auch Handhabung aller Ordnungen/ und Gebräuch abzustellen in allweeg gebühren will. Demnach ist an euch alle und jede / insonderheit welche ungewöhnliche Tafern an einschichtigen Orthen von neüem erbauet / und nicht eigenen Wein-Wachs haben / unser ernstlicher Befehl: daß ihr dieselben alsobald abthut / deß Wein-Schenckens euch weder heimblich noch offentlich

Dieselbe alsobald abzuthun.

lich weiter nicht gebrauchet/ oder dem muthwilligen bösen Gesindel Unterschleiff gebet; wie Wir dann allen Grund-Obrigkeiten/ unter denen solche neüe Tafern auffkommen / hiemit ernstlich gebieten / daß sie ihr Auffmercken hierüber halten / damit die neuen Winckel-Tafern abgethan/ und daselbst sowohl auch bey anderen zugelassenen Schenck-Häusern / oder Tafernen kein leichtfertiges Gesindel auffgehalten/ gehaiet/ oder gehaust / sondern die / so hierüber an dem Ungehorsamb betretten/ zu gebührlicher ernstlichen Straff genommen werden: auff welches dann auch alle Obrigkeiten / Landleuth/ und männiglich fleissig Achtung geben sollen. Das meinen Wir ernstlich/ und beschiht ꝛc.

26. Octobris 1568.

Vide lit. L. Leuthgeben.

Schenck-Recht/

Oder Leuthgeben in einen Dorff ist das halbe Jahr / als von St. Georgii - biß St. Michaëlis-Tag der Dorff-Obrigkeit zuständig.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3. von der Dorff-Obrigkeit.

Schermungs-Edict.

Ferdinand. II.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen; durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Er habe sich zuerinnern/ daß bey nechrallerhöchsternennt Ihrer Kayserl. Majestät die drey obern Land-Stände dieses Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter der Ennß in unterthänigkeit supplicando einkommen/ und allergehorsambist angezeigt / welcher massen eine Zeithero unterschiedliche Lehen- und Frey-Eigen-Güter: als Frey-Häuser/ Höf / Mühlen / und dergleichen hin und wider im Land verkaufft wurden/ dabey sich aber allerley Unordnungen und Confusionen / wie auch schädliche Præjudicia, wegen der etwa darauff hafftenden particular-Hypothecken ereigneten / in deme die Creditorn/ oder andere Prætendenten nach beschehenen Kauff sich anmelden / und auff nicht erfolgende erkleckliche Bezahlung mit der äusseristen Execution auff solche ihre Hypothecas tringeten. Dieweilen aber solches sowohl denen Kauffern/ so auß Unwissenheit mit was für Schulden und Oneribus dick besagte Güter beladen/ sich in derley Käuff einlassen/ sehr præjudicirlich/ als auch anderen Hypothecariis, beforderist aber Wittiben und Waisen / so manchesmahl ihr gantze Substantz / davon all ihr Nahrung und Unterhaltung dependirte/ auff solche Güter hergelihen/ höchst beschwärlich fallen thäte / auch dergestalt keiner bey dergleichen Käuffen beständig versichert wäre; Als bitten Sie allergehorsambst/ bey denen nachgesetzten Tribunalibus und Instantzen/ gemessene Verordnung zuthun: daß / wann sich hinfüro mit den Land-Gütern / Freyhäusern / Höfen / Mühlen / und dergleichen / so nicht Dienstbar seyn/ Käuff / oder durch Executionen / und Einantwortungen / Veränderungen zutrugen/ solche zu Abstellung aller hiebey verfirenden Ungelegenheiten / auff Begehren deß Käuffers/ oder Interessirten per Edicta publica jedesmahls notificirt/ auch allen und jeden/ so entweder in Possessorio vel petitorio, aut quocunque alio Titulo etiam hæreditario bey solchen Gütern/ ob sie schon auch per Executionem nach der Gerichts-Urkundt/ einem oder dem andern eingeantwortet wären / interessiret / und darzu Spruch zuhaben vermeinten / auffer legt werden möchte: daß sie sich nach angeschlagen obverstandenem Patent, inner drey Jahren mit ihren liquidirten Anforderungen/ an gebührenden Orthen gewißlichen anmelden/ und der Ordnung nach produciren: im widrigen/ da solches inner diesen præfigirten Termin nicht beschehen wurde / so weiter nicht gehöret/ sondern ihre Prætensiones allerdings verlohren/ und von den Gerichtern simpliciter abgewisen werden solten. Wann sich dann die Röm. Kayserl. Majestät/ unser allergnädigster Herr / über gehöriger Orthen / abgeforderten Bericht und Gutachten/ unterm dato den 9.ten Tag Monaths Augusti, instehenden Jahrs/ hierüber allergnädigist dahin resolvirt: daß nemblichen / wann sich mit denen Land-Gütern (sie seyen Freys-Eigen oder Lehen) auch mit Frey-Häusern / Höfen / Mühlen / und dergleichen Käuff / oder in ander Weeg / ex quocunque capite Veränderung begäben/ solche zu Abstellung aller hierbey verfirenden Ungelegenheiten (zum Fall es anders der Kauffer oder Interessirte also begehren / und deßwegen bey ihrer Instantz einkommen wolten/ welches einem jeden / so noch hievor Güter durch Käuff oder in ander weeg an sich gebracht/ oder künfftig an sich bringen möchte / frey gelassen wurde) per Edicta publica jedesmahls notificirt/ auch allen und jeden/ so entweder in possessorio vel petitorio, aut alio quovis titulo, bey solchen Gütern interessiret / und darzu Spruch zuhaben vermeinten / auffer legt werden solte: daß sie sich nach angeschlagenen / obverstandenen Edict, inner nächsten dreyen Jahren / und achtzehen Wochen peremptorie mit ihren liquidirten Anforderungen/ an gebührenden Orthen anmelden/ und dieselbe der Ordnung nach produciren; im widrigen/

Drey Jahr / und achtzehē Wochen sich anzumelden.

gen/ da solches inner diesem præfigirten Termin nicht beschehen wurde / sie weiter nicht gehöret/ sondern mit ihren Prætensionen gäntzlich abgewisen werden: doch dergleichen Edicta denen Lehens-Herren an ihren Lehens-Gerechtigkeiten / denen unvergerhabten Pupillen: Item denen so Justâ & necessaria causâ abwesend seyn / insonderheit auch denen Geistlichen an ihren Sprüchen allerdings unpræjudicirlich / und die jenigen / welche durch gerichtliche Urlaub / und Einantwortung ein Gut in Possess bekommen/ und an sich gebracht / zu ihrer mehrern Sicherheit dergleichen Edicta zubegehren nicht verbunden / sondern nach Verstreichung der drey Jahren und achtzehen Wochen / niemanden / wer der auch seye (ausser der obgemelten außgenommenen Partheyen) ferner Red oder Antwort zugeben/ nicht schuldig seyn sollen/ ꝛc.

Sub impositione perpetuii silentii,
Excepto.
1. Die Lehens-Herren.
2. Unvergerhabte Pupillen.
3. Absentes ex Justa & necessaria causa,
4. Causæ piæ.

17. Augusti 1635.

Schiebung

Der Malefitz-Thäter/ bey grosser Straff verbotten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 6.

Schiessen

In der Stadt Wienn/ auch das Rachetel-werffen/ so wohl in der Stadt/ als denen Vorstädten/ und an gefährlichen Orthen bey Straff verbotten/ und daß der Ubertretter gefänglich angehalten / auch solcher der N. De. Regierung zum bestraffen solle angezeigt werden. Ferdinand. III.

27. Maji 1643.

Vide lit. R. Rumor-Händel/ & ibi generale vom 6. Novemb. 1666.

Schiessen in der Stadt.

Resolutio.

VOn der Römis. Kayserl. Majest. ꝛc. wegen Deroselben Hof-Kriegs-Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Allerhöchsternemt Ihro Kayserl. Majest. haben gnädigist anbefohlen/ bey der allhiesigen Stadt-Quardi Verordnung zuthun / damit dieselbe auff die Duellen/ Rumor-Händel/ und frevelhaffte Schüssen/ in der Stadt nicht allein selbst gute Obacht haben/ sondern auch auff eines jeden Ansuchen die bedürfftige Assistentz leisten/ die Delinquenten in Verhafft bringen/ und selbige hernach ihren gehörigen Instantzen liefern / zu dessen besserer Effectuirung aber hinfüro bey der Nacht in jeden Viertel der Stadt durch gewisse Stunden/ mit so vil Mannschafft / als er Hof-Kriegs-Rath für gut und nöthig ansehen wird/ die Gassen durchstreiffen/ und da auß einem Hauß ein Schuß geschehen thäte/ in dasselbe gleich einfallen/ und den Thäter begehren / so dann selbigen der N. De. Regierung zu Fürkehrung der weitern Nothdurfft anzeigen solle ; benebst ist auch ihr Regierung gnädigst anbefohlen / dero unterhabenden Rumor-Meister mit Ernst dahin zuhalten/ daß er gleichfalls denen in Sachen hievon außgangenen Kayserl. Patenten gemäß seinen Dienst so wohl Tags als Nachts mit höchstem Fleiß verrichten solle. Leopoldus.

Die Stadt-Quardi soll auff der Rumor-Händel/ und Schüssen fleissig acht geben.

Ingleichen der Rumor-Meister.

22. April 1673.

Schiessen in denen Weingärten.

Resolutio.

DEr N. De. Regierung widerumben zuzustellen/ und haben Ihro Kayserl. Majest. Dero Musicanten/ und andern Hof-Bedienten gnädigist andeuten und befehlen lassen: daß/ wann sie gleich sonsten einen Schüß-Zettel haben / von St. Laurentii-Tag an/ biß nach vollendten Weinlesen in die Weingärten sich nicht verfügen/ weniger einen Schuß darinnen thun sollen. Idem.

Von St. Laurentii-Tag biß nach den Lesen gäntzlich verbotten.

18. Septemb. 1667.

Mehrmahlen absonderlich der wälschen Musicanten geübte Excess in denen Wein-Gebürgen zu Nußdorff/ Grintzing/ Siffering/ Heyligenstadt/ und Töbling / mit Haasen und Vögel-schüssen abgestellt. Idem.

13. Septemb. 1677.

Schiffen/

Und Hochenauen über die Schlachten verbotten.

Vide lit. H. Hochenauen.

Schiffbruch =

Leidende Sachen dem Eigenthumber zurestituiren.

Rudolph. II.

ENtbieten allen und jeden/ Geist=und Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn/ sonderlich denen Land=Gerichts und Grund=Obrigkeiten in Unserem Erts=Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß/ Unsere Gnad und alles Guts; und geben euch gnädigist zuvernehmen/ daß Uns durch Unsere Städt berührtes Erts=Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß mit sonderer Beschwär fürkommen; obwohl hievor zu mehrmahlen/ insonderheit aber durch weyl. Kayſers Maximiliani deß Anderten/ Unſers geliebten Herrn und Vattern hochlöblichſter und seeliger Gedächtnuß gegebenen Resolution wegen der gescheuterten/ und auff der Obrigkeiten Gründen auffrinnenden Güter fürgesehen/ und verordnet worden/ daß nemblich dieselbe ertränckte/ und auffgefangene Güter/ in was Land=Gericht solches beschiht/ durch den Aufffaher dem Land=Gericht angezeigt/ drey Wochen nacheinander mit Namen offentlich verrufft/ und auff denen Cantzlen verkündet/ folgends demjenigen/ so sie zugehörig/ und durch ihme glaubwürdig bescheiniget worden/ gegen Darreichung einer Verehrung/ deme/ so die Mühe gehabt/ und die Güter auffgefangen/ widerumb zugestellet werden sollen: daß doch zu wider solcher Resolution, und Verordnungen ungeacht/ daß etliche Städt in denen Fällen/ wann sie mit ihren Gütern auff der Ennß/ Donau/ oder anderen Schiffreichen Wassern/ in oder auſſer Güß=Zeiten und Uber=Gewässern/ oder andern Unfällen/ an Mühlen/ Fischärchen/ Brucken/ oder sonsten scheutern/ und auff/ oder an/ oder ihnen ihre Güter/ und Holtz in andere Weeg verrinnen/ insonderheit befreyet seyn/ berührte Unſere Städt/ wie auch andere Personen/ da sich dergleichen Fäll zutragen/ ein als dem andern Weeg dermassen beschwärt und benachtheilt werden sollen/ daß die jenigen/ denen die Grund/ darauff solche Güter zurinnen/ oder die Mühl/ Arch und Brucken/ daran die Scheuterung beschehen/ zugehörig/ diese verscheuterte oder sonsten in Güß=Zeiten verrinnende Güter für völlig einziehen wollen/ oder sich hierumben mit ihnen zuvergleichen begehren/ auch dieselben gescheuterte und verrinnende Güter deßhalben ihnen vorzuhalten vermeinen/ welches Unſern Städten und andern zum höchſten beschwärlich. Von Uns dann als Herrn und Lands=Fürsten solche Beschwärungen keines weegs zuzusehen gemeint/ sondern zu Handhabung obberührter hievor deßwegen ergangenen Resolution Uns hierinnen billiches Einsehen zuthun gebühren will; Demnach so wollen Wir mehrgemelte ergangene Resolution hiemit widerumb verneuert/ auch Land=Gerichts=und Grund=Obrigkeiten allen und jeden alles Ernsts befohlen haben: daß ihr demselben künfftig und hinfüro in allen Puncten/ und Articuln endliche und gewiſſe Vollziehung leistet/ sie berührte Unſere Städt/ und männiglich wider solche ergangene Resolution in keinerley Weiß noch Weeg beschwäret/ noch daß jemand zuthun gestattet; daran vollziehet ihr ꝛc.

Resolutio Maxim. II.

Weilen selber nicht nachgelebt worden/

Wird erneuert/ und erfrischet.

1. Septemb. 1589.

Ferdinand. II. Repetirt - - - - 7. Novemb. 1633.

Vide lit. B. Burgerlich Gewerb: & lit. J. tract. de Jurib. incorp. tit. 11. §. 4.

Schiff=Brucken.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden/ was Würden/ Stands/ oder Wesens/ die in diesem Erts=Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ sonderlich aber denen jenigen Herrschafften/ Städten/ Märckten/ Dörffern und Flecken/ so diß und jenseits deß Donau=Stroms von hier biß auff den Strom sess= und wohnhafft seyn/ und zwar in specie der Stadt Closter=Neuburg/ Hössele in/ Greiffenstein/ Zöckerswinckel/ Langenlebern/ in Ober= und Unter=Aygen/ der Stadt Thuln/ Langen=Schönbühel/ Zwendendorff/ Bodensee/ und Beywiß/ Großnau/ St. Jörgen/ Hollenburg/ Mauthern/ Crembs/ Stein/ der Herrschafft Graffenegg/ St. Johannes/ Trübensee/ der Herrschafft Schmidda/ und Zeuck/ dem Marck Stockerau/ und der Herrschafft Gräffendorff/ wie nicht weniger Nußdorff am Alber/ Mannßwerth und Fischa Unsere Gnad; Und fügen darbey gnädigist zuwissen: was gestalten deß gemeinen Weesens Wohlfarth erfordere/ ja die höchſte unumbgängliche Nothdurfft seyn will/ daß zu Unſeren vorhabenden Kriegs=Operationen ein und andere Schiffbrucken angelegt/ und verfertiget werden solle/ worzu dann ein Anzahl Schiff/ und Schiffleuth/ Naufführer/ und Knecht vonnöthen seyn; derentwegen Wir dann Unſern Kayſerl. Hof=Cammer=Dienern und getreuen lieben Wolff Christoph Haaß von Dettel/ mit dem gnädigiſten

Weilen zu denen Kriegs=Operationen ein und andere Schiff=Brucken anzulegen/

Befehl

Befehl abgeordnet/ daß er aller Orthen/ wo dergleichen Schiffleuth/ Nauführer/ und Knecht befindlich / dieselbe erkundige / und solche zu obverstandenen Ende / insonderheit aber zu Crembs/ Stein/ Thuln/ und Korneuburg/ die benöthigte taugliche Schiff anhero zu Unserem Kayserl. Schiff-Ambt überbringen sollen ; Thun dahero euch Eingangs benennten Herrschafften/ Obrigkeiten/ Städten/ Märckten/ und Dorffschafften hiemit gnädigst befehlen/ daß ihr gedachten Unsern Hof-Cammer-Diener auf Anmelden/ nit allein allen geneigten Willen erweiset / sondern demselben auch an euren Orth dahin verhülfflich seyet / damit er die/ der Orthen befindende Schiff- und Schiffleuth/ Nauführer und Knecht zu solchen Unseren Dienst-Verrichtungen mit allem Glimpf und gütiglich behandlen/ dieselbe auch Unsertwegen dahin verführen möget/ daß sie Schiffleuth/ Nauführer/ und Schiff-Knecht hierumben richtig und gebührend bezahlt/ die Leuth auch wider zuruck gelassen werden sollen ; hieran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Als sollen die benöthigte Schiff / und Leuth verschaffet werden.

24. Maji 1684.

Schiff-Knecht /

Wie sie sich bey der Uberfuhr über die Donau wegen der Trinck-Gelder / und sonsten verhalten sollen.

Vide lit. D. Donau-Uberfuhr.

Schiff-Leuthen

Das Anhangen in der Schwingen verbotten.

Maximilian. II.

Ntbieten allen und jeden Schiff-Leuthen / so inn oder ausserhalb unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß gesessen/ oder wohnhafft seyn/ und mit ihren Schiffungen Wein/ Traid/ oder andere Kauffmans-Waaren auß diesem unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich auf den Donau-Strohm auffwärts fahren / denen dieses unser General fürkombt/ oder zuwissen gethan wird / unsere Gnad/ ꝛc. Wiewohl unser geliebter Herr und Vatter / Kayser Ferdinand seeligster und mildester Gedächtnuß durch offene ernstliche General deß verschinenen 44.sten Jahrs die grossen Anhäng in der Schwingen an Schiffungen mit den grossen Hohenauen ausserhalb der geringen Viertel-Zillen/ darinnen ihr zu eurer Nothdurfft allein Fuetter/ Brod/ Speiß/ Wein und dergleichen haben mögt/ zuführen verbotten/ und abgestelt/ mit der betrohten und gesetzten Straff/ daß der jenige / so mit einem grossen Anhang betretten / 100. fl. Hungarisch in unser Cammer verfallen seyn / und noch an Leib ernstlich darzu gestrafft werden solle ; und diß auß diesen Ursachen/ daß solche grosse Anhäng euch selbst/ und denen handthirenden Personen zu verderblichen Nachtheil Leibs und Guts / auch zu grossen Saumsal und Verhinderung an Durchziehen durch den Strudel/ und nicht wenig auch zu Nachtheil unsers Cammer-Guts gereichen. Kombt Uns doch anjetzo glaubwürdig an/ daß solchen unsers geliebten Herrn und Vatters/ Kayserß Ferdinanden seeligster und mildester Gedächtnuß außgangenen Generalien bißhero durch euch wenig gelebt / sondern die vorgemeldten grosse schädlich- und gefährliche Anhäng in der Schwingen einen weeg als den andern durch euch / sonderlich aber die außländische Schiff-Leuth/ welche neben den grossen Haubtschiffungen zwo/ drey/ vier und auch wohl mehr andere Schiffungen anhängen / gebraucht werden / welches nicht allein (als oben gemelt) euch den Schiff-Leuthen an den Gegen-Fuhren/ sonderlich im Strudel allda ein Schiff am andern durchgeführet werden muß/ zu grosser Verhinder- nuß und Saumsal/ sonders dene handthirenden Personen/ und euch zuverderblichen Nachtheil Leibs und Guts/ daß auch unserm Cammer-Gut zu Schmällerung gereichen thut/ wie dann/ als euch selbst wohl bewust ist/ die meisten Scheuterung und Schiffbruch/ so sich an den Strudel / und andern Orthen an den Donau-Strohm zugetragen / allein auß solchen gefährlichen grossen Anhängen erfolgt seyn ; so Wir aber keines weegs solche eigennutzige Leibs und Guts schädliche und gefährliche grosse Anhäng gedulden können / sondern ob den vorigen außgangenen und publicirten Generalien ernstlichen handzuhaben bedacht seyn : so stellen Wir demnach nochmahlen solche grosse Anhäng in der Schwing hiemit in Krafft dieses unsers offenen Generals gäntzlich ab/ und befehlen euch hierauff sambentlich/ und jeden insonderheit alles Ernsts/ daß ihr euch gedachter grossen Anhäng neben der Haubtschiffung/ ausserhalb was die Fuetter-Zillen ist / die euch obbegriffener massen erlaubt zuführen / oder anzuhängen/ gäntzlichen enthaltet/ welcher/ oder welche aber das übertretten / und durch unsere verordnete Mauthner und Ambtleuth mit vorgedachten verbottenen Anhängen betretten würden/ der/ oder die sollen alsbald durch gedacht unsere Mauth-Ambtleuth auffgehalten/ Uns in unser Cammer hundert Gulden Hungarisch in Geld verfallen seyn/ und noch darzu am Leib ernstlich gestrafft / und hierinnen keines / er seye Auß- oder Inländer/ verschonet werden. Und damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zuentschuldigen hat ; so haben Wir allen unsern Mauthnern/ Zollnern/ und Auffschlägern/ Beschauern / auch derselben zugeordneten Gegenschreibern / durch sondere Befehl ausserbotten / alle Schiff-Leuth/ so in dieses unser Land herabfahren / bey den Mauthstätten solches unsers Generals / und Verbotts

Vorhero außgangenes General.

Schädlichkeit der grossen Anhäng.

Derenselben verderbliche Nachtheil.

Werden dahero nochmahlen abgestelt.

Sträff deren Uberträttern.

Handhabung dieses General-Mandats.

botts zuerinnern/ und den also gehorsamblichen nachzukommen einzusagen ; und gebieten darauff allen und jeden unsern Mauthern/ Zöllnern/ Auffschlägern/ Beschauern/ und deren zugeordneten Gegenschreibern in diesen unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß/ daß ihr ob diesen unsern General ernstlich handhabet / auff die Ubertretter euer fleissiges Auffsehen habet/ wann die betretten/ alsbald auffhaltet/ folgends gegen denselben mit Straff / Inhalts dieses unsers Generals / gestracks verfahret/ und Uns desselben zu Handen unserer N. De. Regierung und Cammer alsdann berichtet/ und in dem nicht nachlässig / wie anhero zum Theil gespüret worden / seyet : dann welche Mauth-Ambts-Leuth diesen unsern General nicht alles Fleiß und Ernst nachsetzen wurden / und Wir dessen in Erfahrung kommen/ gegen denselben wollen Wir ingleichen ernstliche straffen gewißlichen fürnehmen / und darunter keines verschonen ; darnach wisse sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten. Ihr thut/ ꝛc.

10. Julii 1568.

Schiffleuthen Frey-Fähnel.

Maximilian. II.

DIe Schiffleuth sollen sich unbefugter Weiß in Ab- oder Auffahrt der Donau keiner Frey-Fähnel gebrauchen/ und ob sie deren gleich rechtmässig führen/ sollen sich ein als andern Weeg bey allen gewöhnlichen Mauth-Stätten anmelden / und da sie einige Mauthbahre Gattungen führen/ die Gebühr davon bey Straff entrichten.

16. Martii 1576.

Schiffleuthen Freyheiten.

Fernéres General.

Vorhero außgangene Generalia.

Anerbietẽ/ und Freyheiten/ so denẽ Schiff-Leuthen gethan worden.

ANbieten allen und jeden/ welchen diß unser Patent vorkombt/ insonderheit/ und befordert aber denen jenigen Schiffleuten/ und Wasserfahrts-kündigen Personen unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß/ welcher gestalten Wir unterm 10. Oct. in dem verschiedenen 1684. folglich den 7. Sept. in dem 1688. sten Jahr in offentlichen Patenten jedermänniglich/ sonderlich aber denen Schiffleuthen nachrichtlich gemacht/ daß sich diese/ welche bey damahligen Türcken-Krieg in das Königreich Ungarn zu Schiff-Fahrten sich gebrauchen lassen/ auß allerunterthänigster Schuldigkeit hierzubegeben/ und in unserem Obristen Schiff-Ambt anmelden werden/ nicht allein mit einer grösseren Schiff-Mieds-Tax wollen bezahlen lassen/ sondern auch daß sie umbsonst / und ohne allen fernern Unkosten/ und Entgeld in die allhiesige Burgerliche Bruderschafft sollen angenommen/ und einverleibt werden : also auch/ wann in unseren Schiffahrten nichts zuthun wäre/ sie befugt seyn sollen/ ein und andere Particular, als Marckatänter- oder Handlungs-Güter annehmen und abführen können. Wann Uns aber umbständiglich/ und mißfällig beygebracht worden/ daß dieses unser allergnädigstes Erbieten nichts fruchtliches verfangen wollen / sondern so gar / wann in unseren/ und deß allgemeinen Wesens zum besten wider den Erb-Feind Christlichen Namens unsere Völcker in Hungarn sollen abgeführt werden/ daß sich diese entweder nicht sehen lassen/ oder aber/ daß mans durch unsere Stadt-Quardi-Soldaten / oder deß Obristen Schiff-Ambts Profosen durch alle Gewaltsambkeit müssen auffgetrieben/ und zusamben gebracht werden. Hingegen wann sich einige Marckatänter / und andere Handlungs-Fuhren ereignen/ haben sich dergleichen Schifffahrts-kündige Personen vorgetrungen / die Abführungen an sich gebracht/ und unserer Schiff-Leuth von Altershero auffgerichteten Burgerlichen Bruderschafft allerhand Eintrag gethan/ daß sie also an ihrer täglichen Nahrung zum würcklichen Schaden/ und Verschmälerung gerathen/ und so fortan sich bey ihrem Gewerb nicht wohl zu nähren wissen/ und gezwungen wurden/ daß sich theils eines andern Gewerbs/ oder Hand-Arbeit zutreiben unterfangen müssen / welches folglich in Ermanglung genugsamber Schiffleuth / unseren an dem Donau-Strohm gelegenen Gränitz-Häusern nothdürfftiglich zuversehen/ oder in Abführung unserer Völcker/ zu unseren / und deß gemeinen Wesens Schaden außschlagen wurde. Und nun zu Verhütung dessen seyn Wir allergnädigist entschlossen/ wollen auch/ und befehlen hiemit alles Ernsts/ daß all die jenigen/ an dem Donau-Strohm einwohnende und auffhaltige Wasserfahrts-kündige Schiffleuth in unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ biß unterhalb Wienn/ an die Fischa/ so offt es die Noth erfordert/ und sie Schiff-Meister/ Nauführer/ und gemeine Knecht / als offt sie von unsern bestellten Obrist Schiff-Lieutenant zu Abführung einiger Völcker/ oder andern Kriegs-führenden Vorfallenheiten / zu unserem Obristen Schiff-Ambt anhero nacher Wienn beruffen werden ; daß sie sich also gleich ohne Zeit-Verlust / gebührend einfinden/ sich zu Abführung dessen/ worzu sie bestellt werden/ gegen der gewöhnlichen und gebührlichen Tax-Bezahlung wollen gebrauchen lassen. Denen Anwesenden zu Wienn aber/ weilen sie sich zu der vorbenennten Schiffleuth Bruderschafft nicht einverleiben / und auch bey unserm Obristen Schiff-Ambt sich nicht einfinden/ oder selbiges wegen Pflegung der guten Schiffahrts-Ordnung nicht erkennen wollen / und sich gleichwohl unterfangen/ ein und andere

Hingegen derenselben Unerkantlichkeit und Widerspänstigkeit.

Schiff-Leuth sollen sich alsobald zu den Schiff-Ambt stellen.

Privat-

Privat-und Handlungs-Fuhren an sich zubringen/abführen/und den Obristen Schiff-Ambt Untergebenen und einverleibten Schiff-Meistern/ welche sich jederzeit bey allen vorfallenden Schiffahrten einfinden und gebrauchen lassen / schädliche Eintrag und Verschmälerung zufügen. Dannenhero zu besserer Stabilir-und Fortpflantzung deß Schiffahrts-Wesen/ damit solches in guter Ordnung erhalten/ oder verbessert/ unsere und deß gemeinen Wesens Wohlfahrt/ so vil das Schiffart-Wesen anbelangt/ befördert werde ; Als befehlen Wir allen und jeden/ die deß Schifffahrts-Wesen Krafft einverleibter Ordnung fähig / daß sie sich niemahlen mit einiger Privat-Fuhr von hiesiger Stadt Wienn ohne Wissen unsers Obristen Schiff-Lieutenants von dannen begeben / es seye dann / daß sie sich vorhero in dem Obristen Schiff-Ambt angeben/ und vernehmen/ ob in unserem Dienst / und Angelegenheiten eine Abführung zuthun wäre / und wann darinnen nichts verhinderlich / solle er von dem Obristen Schiff-Ambt mit seinem gewöhnlichen Ambts-Paß gratis versehen/ und mit seiner Fuhr abzufahren entlassen werden. Also auch da es sich begeben wurde / daß dieser unserer allergnädigsten Verordnung zuwider gelebt werden wolte/ und sich einige Schiffleuth befinden sollen/ die bey den Burgerlichen Schiffleuthen nicht incorporirt/ oder unserem Obristen Schiff-Ambt zugethan wären/ welche sich deß Schiffahrens bedienen/ und einmischen wolten/ denen solle nicht zugelassen werden/ einige Fuhr zubetretten / sondern die von öfters besagten incorporirter Bruderschafft/ und unseren Obristen Schiff-Ambt zugethane Schiffmeister und Naussführer sollen befügt seyn / dergleichen Fuhren zubetretten / und gehöriger Orthen umb den gewöhnlichen Schiff-Mied-Lohn abzuführen: und damit darwider nicht gehandelt werde / wollen Wir hiemit unseren Obristen Schiff-Lieutenant allergnädigist anbefohlen haben/ daß er jedesmahl darob seye/ damit alle gute Ordnung gehalten werde/ und da sich wider Verhoffen einige Ubertretter befinden/ und die gesambte Burgerliche incorporirte/ und unseren Obrist Schiff-Ambt zugethane Schiffleuth verhinderlich seyn wolten/ solle er dergleichen Ubertretter durch den Ambts-Profosen abschaffen / oder in Erzeigung einer Widerspenstigkeit in den Gehorsamb-Orth abführen lassen. Hieran beschihet ꝛc.

Welche sich nicht einstellen / sollen sich aller Privat - und Handlungs-Fuhren enthalten.

2. Martii 1693.

Schiffleuthen-Stellung.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden/ was Würden / Stands oder Wesens / die in diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ensß/absonderlich aber denen jenigen Herrschafften/Städten/Märckten/Dörffern und Flecken/so diß-und jenseits deß Donaustroms von hier biß auff dem Strom sessh-und wohnhafft seyn/ und zwar in specie der Stadt Closterneuburg/ Hößlein/ Greiffenstein/ Zeckerswinckel/ Langenlebern / in obern-und untern-Aygen / der Stadt Thuln/ Langen-Schönbühl/ Zwendendorff/ Bodensee/ und Beywitz/ Traißmaur/ St. Georgen/ Hollenburg/ Mauthern/ Crembß/ Stein/ der Herrschafft Grafenegg/ St. Johannes/ Trübensee/ der Herrschafft Schmidda/ und Zeck/ dem Marck Stockerau/ und Herrschafft Gräffendorff/ wie nicht weniger Nußdorff am Alber/ Mannswerth/ und Fischa/ Unsere Gnad;und fügen euch hiemit gnädigist zuwissen / daß zu unendbehrlicher Nothdurfft eine namhaffte Anzahl Schiffleuth und Pferd vonnöthen: weilen dann die höchste Nothdurfft erfordert/ daß solche Schiffleuth und Roß alsobald hieher gebracht werden ; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigist/ daß ihr auff Vorweisung dieses Unsers Patents ohne Verliehrung einziger Zeit und Stund so vil Leuth/ Schiff und Roß also auffzubringen / allhero zu Unseren Kayserl. Diensten bey hundert Ducaten Pœn-Fall / welche im widrigen ipso facto verwürckt und eingefordert werden/ stellen sollet. An dem beschihet Unser gnädigist-und ernstlicher Willen und Meinung.

Schiffleuth / Schiff/ und Roß /

so vil auffzubringen möglich /

alsobalden bey 100. Ducaten Straff/ zustellen.

5. Julii 1683.

Schiff-Meister/

Holtz-Handler / und andere sollen den neuen Brenn-und Bau-Holtz-Auffschlag entrichten.

Idem.

Entbieten allen und jeden Hoh-und Nidern Geist-und Weltlichen Stands-Personen/ wie auch ins gemein jedermänniglich / insonderheit aber allen und jeden inn/ vor/ und bey der Stadt/ wie auch zu St. Ulrich / Neustifft / Neubau / Spittlberg/ Schöff-Windmühl / und all andern in denen Vorstädten nächst-angräntzenden Derthern befindlichen Personen/wie nicht weniger allen und jeden Schiffmeistern/ und Holtzhandlern/ deren Holtz-Verfilbern/und Gstätten-Schreibern/wie auch Wirthen/Fuhr-und dergleichen Leuthen/ hiemit unsere Kayserliche Gnad/ und alles Gutes. Und geben euch dabey gnädigist zuvernehmen/wie das Uns von dem Neu-auffgerichten Armen-Hauß vor dem Schotten-Thor allhier allerunterthänigst Supplicando vorgetragen worden ; was massen das Allmosen / worvon die grosse Anzahl der in und auffer deßselben befindlichen Armen : als beschädigten Soldaten/ armen Studenten/und andern Alt-erlebten nothdürfftigen Mann-und Weibs-Personen/ wie auch Wittwen/ und Waisen ernähret werden sollen / nicht also ergäbig eingehe / daß darvon die Verpflegung derselben / und andere höchst-erforderliche Außgaben bestritten werden können ; dannenhero Wir über die von gehöriger Orthen abgefordert-auch eingelangte Bericht / und Gutachten / erstgedachtem Neu-auffgerichten

Neüer Brenn- und Bauholtz-Auffschlag zu Unterhaltung deß Armen-Hauß;

Armen-Hauß den unterthänigsten gebettenen Brenn- und Bau-Holtz-Auffschlag / und zwar von jeder Klaffter alles bereit schon hier befindlichen/ oder künfftighin zu Wasser/oder anhero bringenden/ und dahier inn/ vor/ umb/ und bey der Stadt außsetzenden/oder aber hierdurch weiters fortführenden/ wie auch auff der Art von denen Rechen / sowohl auß denen Kayserl. als andern Wäldern / und Auen anhero gebrachten in- und außländischen harten / oder weichen Brenn-Holtzes 6. Kreutzer : mehr von allen würcklich schon auff der Gstätten / oder anderwärts / oder aber künfftighin zu Wasser / oder Land anhero bringenden/ dahier außtragenden/ oder weiters durchpassirenden in- oder außländischen Bau-

Wie hoh dieser Auffschlag seye.

Holtz-Sorten/ und zwar von einem grossen : Item mitteren/ oder Steyerischen Irrerfloß mit 15. Stämm/ von Weich-Lerch-Baum / oder Feren-Holtz 1. Gulden. Dann von einem zehen/ zwölff / oder fünffzehen Bäumigen / wie auch von einem Enßbaumkehr 1. Gulden. Ingleichen von einem inländischen Wald-Schragen 1. Gulden. Mehr von einer Leerbaumenen Schliessen / Steyer- oder Welser Gattung / 15. Kreutzer. Von einem Tausend Wald-Gseller- oder Wasser-Schindel 3. Kreutzer. Von einem Pfund Welser- oder Steyerischen Ziegl- oder Schindel-Latten 1. Gulden. Von einem Pfund Spitzer- oder Wachauer-Schindel-Latten aber 30. Kreutzer. Von einem doppelten Gaden Trauner-Holtz geschnitten/ oder gantz/ so mit 14. Stämm im Wasser 1. Gulden. Von einem deto einfache Gaden Trauner im Wasser geschnitten/ oder gantz mit 40. Stämm / 30. Kreutzer. Von einem doppelten Welser-Pfosten / 2. Pfenning. Von einem doppeleten Steyrer- oder Klingauer-Pfosten/ wie auch von dem Welser-Spitzer- und Wachauer halben Pfosten/ sie seyen von Lerchbaum-Feren- oder weichen Holtz / 1. Kreutzer. Von einem Klingauer- oder Welserischen 2. Zolligen / oder doppelten Tischler- oder Werck-Laden / wie auch von einem Steyrer-Banck-Laden / er seye von Weich-Lerch-Baum- oder Feren-Holtz / 1. Kr. Von einem 14. Schilling Holtz / oder doppelten Wachauer-Raffen : Item zwey Stoß gehackten Welser-Spitzer- oder mitteren Wachauer-Rafen / 1. Kreutzer. Von einer Aichenen- oder Leerbaumen Thor-Saulen / oder Rosenstock/ 2. Kreutzer. Von einem grossen/ mitteren/ oder kleinen Aichenen/ oder Leerbaumen Pachställ/ 1. Kreutzer. Mehr von einer gantzen/ oder geschnittenen Steyrer-Streu / 2. Pfenning. Von einem Leerbaumenen/oder Feüchtenen-Stafel : wie auch von denen Spitzer-Wachauern/ und Welsern-doppelten/oder einfachen auch kürtzern Staffeln/ 1. Kreutzer. Von einem ordinari-Welser-Spitzer-oder Wachauer-Banckladen/ wie auch von deren doppelten/ oder einfachen Tischler-Laden : Item von Spitzer-oder Wachauer-Fail-Läden/ von deren jeden Stuck/ 2. Pfenning. Von einem Klingauer-oder ordinari-Welser-Fail-Laden/ 1. Pfenning. Von einem Welserischen/ oder ordinari-Steyerischen/ doppelten / oder einfachen Fenster-Holtz/ 2. Pfenning. Von einem Pfund Welser-Reü / oder Steyerischen gemeinen Laden/ 30. Kreutzer. Von einem Pfund Welserischen Gmain-Lädl / 30. Kreutzer. Mehr vom außländischen Bauholtz/ und zwar von einem doppelten Regenspurger/ oder Bayerischen Floß/ in 20. biß 30. Stämm in sich haltend/ 2. Gulden. Von einem einfachen deto mit 13. biß 17. Stämm/ 1. Gulden. Von einem doppelten Sandbacher- Winddorffer- oder Passauer-Schragen genannt / von 20. biß 36. Stämm/ 2. Gulden. Von einem deto gehackten Grist- oder Sper-Baum/ von 6. biß 7. Klaffter lang / 3. Kreutzer. Von einem Pfund Ziegl- oder Schindel-Laden / 1. Gulden. Von einer doppelten / oder einfachen Raffen : Item Pfosten / oder Banckladen/ 6. Kreutzer. Von einem außländischen doppelten /oder einfachen Tischler-Laden: Item Fail-Reü/ mit 2. Pferden 9. Kr. oder gemein Lädl/ 2. Pf. Mehr von einem Kyenbauern-Wagen mit einem Pferd/ 6. Kreutzer. Und dann von jedem tausend Leerbaumenen/ oder Feuchtenen zu Nußdorff/ Fahnstangen/ oder allhiesiger Gstätten ankommenden/ oder allhier durch weiters fortführenden Weinstöcken 6. Kreutzer. Auff den Uns/ in Sachen/ beschehenen umbständigen Vortrag/ unterm 26. Januarii nächsthin auff ewig dergestalten allergnädigst bewilliget / und resolvirt haben / daß solcher gnädigst bewilligte Brenn- und Bau-Holtz-Auffschlag / besagtem Armen-Hauß / jedesmahls richtig abgeführet / und hiervon niemand/ wer der auch seye/ außgenommen seyn: sondern von allem / und jedem allbereits dahier befindlichen / und von heut dato an zu Wasser / oder Land weiters anhero kommenden/ und allhier verbleibenden / oder aber von darauß weiters durchführenden in- oder außländischen Brenn- und Bau-Holtz / es möge solches / wem es immer wolle / eigenthumblich gehörig/ oder zur Hauß-Nothdurfft bestelt/ oder aber zuverkauffen seyn / obbesagter Auffschlag unweigerlich entrichtet : und mit Einbringung desselben nächstkünfftiges Monath Martii der würckliche Anfang gemacht werden solle. Als befehlen Wir euch allen und jeden Schiffmeistern / und Holtzhandlern / wie auch deren Gstätten-Schreibern/ und Holtz-Versilberern / in Krafft dieses Patents / hiemit gnädigist / und wollen / daß ihr alles/ und jedes hinfüro anhero bringendes/ und dahier in / vor/ umb / und bey der Stadt: als zu Nußdorff / oder bey denen von darauß herabwärts stehenden Ziegel-Oefen/ und Breü-Häusern/ wie auch all andern allda herumbligenden Orthen: Item , auff der obern und untern Gstätten / mehr jenseits deß Wienner-Wassers : als auff der Fahnstangen / Thabor/ und in der Leopoldstadt/ ingleichen von der Fischa/ und all andern Orthen herauffführendes / an der Wienn / oder Weißgärbern/ auch Gänßweyd außsetzendes / oder schon allhier befindliches/ sowohl in- als außländisches hart/oder weiches Brenn- oder Bau-Holtz dem von erstgemeldten Armen-Hauß bestelten Auffschlags Einnehmer-Ambt/ so in deß demselben

Wie es mit Einbringung dieses Auffschlags zuhalten.

ligen

ligen Richters in der Rossau befindlichen Hauß seyn wird/und zwar bey dem allda verordneten Cassier, und Gegenhandler alsobalden anmelden: von solchen allen und jeden/vor Entrichtung deß Auffschlags / weder das geringste mehr verkauffen / noch außtragen lassen : sondern vorhero von allen / und jeden schon verhandenen / oder annoch anhero bringenden Brenn- und Bauholtz-Sorten/ es mögen solche obbesagter massen / wem sie immer wollen / eigenthumblich gehörig/ oder Herrschaffts-Holtz/ oder zur Hauß-Nothdurfft bestelt / oder noch zuverkauffen seyn/ obbemeldten Auffschlag/ entweders selbst/ oder durch eure mitkommende Schiff-Knecht/ oder allhier bestelte Holtz-Versilberer / oder Gstätten-Schreiber also gewiß entrichten/ und abführen : als im widrigen/ da ein dergleichen Schiffmeister / oder Holtzhandler/oder aber deren Gstätten-Schreiber/und Holtz-Versilberer hierwider handlen wurde/ denselben nicht allein alles geführte/ und nicht vorhero verauffschlagte Brenn-oder Bau-Holtz/ sambt dem Schiff- oder Flösen/ wo sich selbe darauff befinden / ipso facto confiscirt / und hiervon dem Denuncianten auff Anzeigen das Drittel erfolget : sondern auch besagte Ubertretter noch absonderlich/ als Verachter dieses unsers gnädigsten Kayserl. Patents/ mit wohl empfindlicher Geld- und nach Beschaffenheit der Sachen / auch wohl fürkehrender Leibs-Straff würcklich belegt werden sollen. Massen dann auch zu diesem Zihl und End an unsere Kayserl. Haubt- und Wasser-Mauth am rothen Thurn allbereits die gnädigste Verordnung ergangen ist / daß selbe künfftighin weder einiges zu Wasser anhero bringendes/ oder aber weiters hierdurch fortführendes in- oder außländisches Brenn- oder Bau-Holtz / wie auch Weinstöcken / ehe / und bevor nicht dieser obaußgesetzte Auffschlag würcklich bezahlt / und dessenthalben eine von deß Armen-Hauß bestelten Cassier- und Gegen-Handler unterschriebene Quittung vorgezeigt werden kan/nicht abmauthen lassen solle; worbey auch denen von gemeiner Stadt verordneten Holtz-Setzern hiemit ernstlich anbefohlen wird/ daß sie ein gleiches thun / und ohne solcher vorzuweisen habenden Quittung deß schon würcklich erlegten Auffschlags von dem ankommenden Brenn-Holtz nirgends nichts außtragen / noch weniger setzen sollen. Und weilen mithin vorkommen/ daß heimlicher Weiß zu Nußdorff: Item von dannen herabwärts bey denen Ziegel-Oefen / und Breu-Häusern/ und andern herabligenden Oerthern/ ingleichen bey dem Döblinger-Bach/ und von dannen biß zum Weissen Ländl vil Brenn-Holtz von denen Schiff-Leuthen bißhero angeländet/ und außgetragen/ sodann solches von denen Zieglern/ Breu-Häusern / Wäschern / Baadern/ Brandtweinern / Färbern / Beckern / und dergleichen Leuthen noch vor Tags hinweggeführet / und verschwärtzet worden ; Als werdet ihr Schiff-Leuth/ und Holtzhandler / wie auch eure allhier bestelte Holtz-Versilberer / und Gstätten-Schreiber dessen erstbesagter massen / vor Entrichtung deß Auffschlags/ bey obaußgesetzter Confiscation, und noch absonderlich wider euch würcklich vornehmender schwären Bestraffung fürohin gewiß zuenthalten haben. Massen dann auch allen und jeden Wirthen/ Fuhr- und andern Leuthen / welche einiges Brenn- oder Bau-Holtz von Rechen / Kayserl. und andern Wäldern / und Auen / sowohl zu ihrer eigener Hauß-Nothdurfft / oder zum Widerverkauffen anhero führen / hiemit ernstlich anbefohlen ist / daß sie / wie auch die Kyen-Bauern / bey denen auff den Strassen befindlichen Etangen / und dahin bestelten Auffsehern sich ordentlich anmelden/und den obgemeldten schuldigen Auffschlag also gewiß entrichten : als im widrigen dem jenigen / so solches unterlassen / oder den Weeg verfahren wurde/ nicht allein Roß/ und Wagen / sambt dem darauff befindlichen Bau- und Brenn-Holtz confiscirt/ und dem Denuncianten das Drittel darvon gereichet: sondern auch über dieses noch absonderlich wohl empfindlich abgestrafft werden solle. Wessenthalben aller Orthen die Richter besagten von dem Armen-Hauß bestelten Auffsehern auff all erfordernden Fall deren schuldige Assistentz zuleisten haben werden. An dem beschiht ꝛc.

Straff deren Ubertrettern.

Aller Verschwärtzung sich zuenthalten.

8. Februarii 1698.

Schiff-Mühlen / und Schiff-Müllner.

Vide lit. M. Mühlen.

Schlissel- und Kasten-Ambt zu Krembß.

Leopoldus.

Vectigal- und Zoll-Ordnung.

16. Jan. 1657.

Schlitten-fahren.

Von der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ unsers allergnädigisten Herrn wegen/ dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Demnach Ihro Kayserl. Majest. gemessen / und gnädigist anbefohlen / daß bey Vermeidung Dero hohen Ungnad und Straff/ hinführo niemands/ wer der auch seye/ hoh- und nidern Stands/ Nächtlicher Weil/ über/ und nach zehen Uhr sich deß Schlitten-fahrens bedienen solle. Als wird hierauff er Herr Land-Marschall

Idem.

Deß Nachts nach 10. Uhr mit Schlitten zufahren/ verbotten.

schall die seiner Jurisdiction Untergebene zu gehorsambister Nachlebung allerhöchst-ernannt Ihro Kayserl. Majest. gnädigsten Resolution und Befehls gebührend anzuhalten / und die Ubertretter unverschont abzustraffen wissen.

8. Febr. 1692.

Repetirt - - - - - 22. Jan. 1694.

Schmach- und Injuri-Handlungen.

Wie dieselbe begangen / und bestrafft werden.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus. tit. 18.

Schmach-Karten /

Und Ehrenrührige Gemähl zumachen verbotten / auch wie dergleichen Verbrecher zustraffen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 93. & lit. P. Pasquill.

Schmaltz-Betrugs-Abstellung

Zu Lintz / und in der Freystädt.

Ferdinandus I.

Entbieten allen und jeden / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / fürnemblichen denen jenigen / so mit dem Schmaltz-Kauff in Unserer Stadt Lintz / und Freystadt / auch andere Orth Unsers Fürstenthumbs Oesterreich ob der Ennß handlen / und dieses Unsers General-Mandats erinnert werden / Unsere Gnad und alles Gutes ; Wir seyn glaubwürdig erinnert / daß durch die Handels-Leuth auß Unserer Cron Böheimb / und von andern Enden / so ihr Schmaltz in obbemelte Städt auff die Jahrmärckt in Unser Fürstenthumb ob der Ennß bringen / gegen den Kauffern mit denen Fässern grosser Vortheil / und Betrug gebraucht werde / nemblichen daß ihnen die Verkauffer an einem jeden Faß Schmaltz / darin ungefährlichen bey vier oder fünffthalb Centen Schmaltz seyn / nur zehen Pfund / an dem Schmaltz für das Holtz abziehen lassen ; Wann aber die Gwercken / und andere Kauffer das Schmaltz anheimb bringen / und die Fässer mit dem Schmaltz außlären lassen / so befinde sich / daß ein jedes Faß / auß der Ursachen / daß zu den Fässern grün / und dick Holtz genommen werde / weit / und vilmehr als zehen Pfund / so an dem Schmaltz abgezogen werden solle / an dem Gewicht habe. Zudeme so werden auch zu Zeiten in dem Schmaltz Erden / Häfen / Scherben / und Stein befunden / darauß dann erfolgt / daß ein jedes Pfund Schmaltz gegen einen solchen Betrug / denen armen Knappen / und sonsten ingemein jedermann höher / weder sonsten gegeben / und geraitet wird. Dieweil Uns dann solches keinswegs zugelassen gemeint ist / und Wir in gehaltener Erkundigung befunden / daß von Alter her / allwegen ein Faß zwey oder drey / in der Fronwaag mit Schmaltz außgescharret / folgends das Holtz insonderheit gewogen worden / und also nach Gelegenheit derselben Fässer / von den andern unaußgescharten Fässern ein Abzug beschehen seye ; Demnach ordnen / setzen / und gebieten Wir hiemit ernstlich bey unabläßlicher Straff / und wollen / daß nun hinfüran niemand mehr / wer der seye / einiges Faß mit Schmaltz auff freyen Marckt zu Lintz / und in der Freystadt kaufe / noch verkaufe / ohne allein / es werde dann zuvor ein / zwey / oder drey Faß / wie von Alter her beschehen / außgescharret / und folgends dieselben außgescharte Fässer gewogen / und nach denenselben die andern Faß / auch nach Gelegenheit abgezogen. Wer / oder welche aber wider diese Unsere Ordnung und Verbott handlen / und darüber betretten wurden / gegen dem / oder denselben solle mit unabläßlicher Straff gehandlet werden ; Und gebieten darauff allen Unseren nachgesetzten und andern Obrigkeiten / daß sie ob diesem Unserem General-Mandat festiglich handhaben ; damit auch jedermann umb so vil mehr solcher Verordnung ein Wissen empfahe / und sich niemands hernach der Unwissenheit zuentschuldigen habe / so ist Unser Meinung / daß solch General an denen Jahrmärckten offentlich publicirt werde.

Vortheil / und Betrug mit denen Fässern.

Wie auch in andere Weeg / abzustellen.

Welche Faß außzuscharren / und zuwägen.

20. Novemb. 1559.

Ferreres Patent.

In Oesterreich unter / und ob der Emß.

Maximilian. I.

Entbieten allen und jeden / was Würden / Stand / oder Wesens die seyn / fürnemblich den jenigen so mit dem Schmaltz-Kauff in unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß Handthirung treiben / unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch gnädigst zuvernehmen. Wiewohlen unser geliebter Herr und Vatter / Kayser Ferdinand, hochlöblichster und seeligster Gedächtnuß / verschinenen Neun und Viertzigsten Jahrs

Jahrs in unserem Fürstenthumb Oesterreich ob der Ennß / zu Abstellung deß Betrugs der Uberschwär im Holtz an den Schmaltz-Fäßlen/General und Mandat, deß Inhalts publiciren lassen/daß bey Vermeidung unabläßlicher Straff hinfüran niemand/wer der seye/einiges Faß mit Schmaltz auff freye Märckt zu Lintz/ und in der Freystadt kauffen noch verkauffen solle/ dann allein es werden zuvor ein/zwey/oder drey Faß gewogen / und nach denselben die anderen Faß/wie von Alter hero beschehen/ außgescharret / und folgends dieselben außgescharten Fässer auch nach Gelegenheit abgezogen: befinden Wir doch/und kombt Uns glaubwürdig mit sondern Beschwär für/daß denselben nit allein nit nachgegangen/ sondern in der Uberschwär also beschwärlich / und betrüglich gehandlet werde/ daß die grossen Band und Faß / da zehen Pfund für das Holtz auff den Centen abgezogen/dermassen zu fürsetzlichen Vortheil mit dicken Taufflen auch Boden gemacht/und zu solchen Fassen nit allein das schwäreste Holtz genommen werde/ sondern auch noch darzu dasselbige Holtz und Tauffeln zuvor ein Zeit in das Wasser gelegt / damit es desto schwärer/und das Wasser an sich nehmen thue/ daß auff den Centen 15/ 16/ und offt mehr Pfund für das Holtz kombt: gleicher Gestalt es dann auch mit denen kleinen Banden/als Emer-Fäßlen/da zwey/so auff den Emer gerichtet/ mit Schmaltz/ und Holtz zwey hundert und achtzig Pfund/ und mehr darunter als darob wägen / von welchen sie die Schmaltz-Handler allein 14. Pfund für das Holtz auff das Fässel abziehen lassen wollen/ da doch sich befindet / daß dergleichen lares Fässel eines zu 18/ 19 / 20/ 21. und etliche noch mehr Pfund wägen / beschehe. Weilen Uns dann als Herrn und Landsfürsten hierinnen gebührliches und ernstliches Einsehen zuhaben in allweg gebühren / und zustehen will / darumben Wir auch unterthänigst angesucht worden / so haben Wir demnach hierüber allerhand nothwendigen Bericht und Erkundigung eingezogen / und Uns hierauff nachfolgender Ordnung / zu Abstellung vorgedachter nachtheiligen und vilen hochbeschwärlichen auch in Land gar unerleidlichen Betrüglichkeit / der Uberschwär in Holtz an den Schmaltz-Fäßlen / und sonsten der Erdenen Häfen halber gnädigist entschlossen; und nemblich: dieweilen Wir vermercken daß die Schmaltz-Handler in Oesterreich ob der Ennß/ auch wohl unter der Ennß: Erstlichen das Schmaltz in Böheimb und Mähren in Kübeln/ Prentlen/ und Häfen aller Orthen auff den Gey durch ihre bestelte Personen zusamen kaussen/ und alsdann erst in die Fässel einschlagen / und folgends zum Widerverkauffen auff die offene Wochen- und andere Märckt bringen; So wollen Wir / und ist unser ernstlicher Befehl daß die Obrigkeiten darunter solche Schmaltz-Käuffer wohnen / und als obvermeldt von denen Unterthanen in Böheimb und Mähren in denen Dörffern eintziger weiß das Schmaltz zusammen bringen/ hinfüro alle Band und Faß / sie seyn wie sie immer wollen/klein oder groß/ ehe das Schmaltz eingeschlagen/zuvor wägen/ und den Halt desselben Faß jeder Schmaltz-Kauffer oder Handler mit seinem eigenen Hand-Zeichen darauff brennen lasse / damit man hernach nicht allein das Gewicht / sondern auch in dem ein eigentlich Wissen habe/von wem das Schmaltz erkaufft/und so hernach im Außscharren einiger Betrug gespüret/ derselbe an den gebührlichen Orth/ und den jenigen / so den Betrug geübt/ersuche/ auch durch jede Obrigkeit / darunter er sitzt / nach Nothdurfft unverschonet gestrafft werden möge; und das alles soll nicht allein auff die Uberschwär in denen obgedachten grossen höltzern Gefässen/ sondern auch auff die Achtel-Schäffel/ Häfen / und Erdenen Gefäß / so in dieses Land Oesterreich unter und ob der Ennß zu failen Kauff auff die offene Wochen- und andere Märckt geführet/ verstanden/ und auff dieselben zugleich / was deren jedes halt / mit Eysen gerissen und verzeichnet: welche aber aussenher / oder sonsten an Schmaltz mit Vermischung betrüglich erfunden/ gegen denen zu Stunden ernstliche Straff/ als ob verstanden/ fürgenommen werden/ und damit die Betrüglichkeit in unser Cron Böheimb und Marggrafftumb Mähren / weilen durch die Schmaltz-Kauffer / und Handler daselbst das Schmaltz in denen Dörffern / und auff den Gey durch derselben bestelte Personen auffgekaufft / und alsdann erst in diesen Land in die Fässel / Achtel-Schäffel / und Häfen eingestossen werden / zugleich abgestelt / und aller Orthen umb sovil destomehr ein fruchtbare Handhabung fürgenommen werden möge. So haben Wir auch bereits gleichmässige General mit gewöhnlicher Aenderung in dasselbe unser Königreich Böheimb/ und Marggrafftumb Mähren außgehen/ und publiciren lassen. Beschlüßlichen/so wollen Wir hiemit verbotten haben/ daß in diesen unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob und unter der Ennß mit den Schmaltz auff den Land und in Dörffern kein eigennutziger Fürkauff getriben / noch durch die Obrigkeiten gelitten / sondern alles an gewöhnliche Wochen- und andere Marckt-Zeit gebracht / wer aber darüber betretten / und denen Generalien/ so deß Fürkauffs halber unterschiedlichen in diesem unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob Ennß außgangen / nicht nachleben wurde / gegen denenselben ernstliche Straff durch jede Obrigkeit/ darunter das Verbrechen geschiht/fürgenommen werden solle. Und gebieten hierauff allen Obrigkeiten ernstlichen/daß sie ob diesem Unsern General handhaben/und auff die Ubertretter jederzeit fleissiges Auffmercken bestellen/und gegen denenselben unverschonet mit Straff verfahren/ und solches dermassen thun / auff daß gegen den nachlässigen Obrigkeiten deß gebührlichen Einsehen fürzunehmen nicht Noth werde; An dem allen erstattet ihr unsern ernstlichen gefälligen Willen/ und Meinung/ &c.

Vortheilhafftigkeiten.

Neue Ordnung.

Die Obrigkeiten sollen vorhero das Band/oder Faß wägen/

Und dessen Enthalt darauff verzeichnen.

Eigennutziger Fürkauff verbotten.

31. Augusti 1568.

Do Schmid.

Schmidten

Maximilian. II. Neue auffzurichten in Oesterreich ob der Ennß/ außgenommen bey denen Schlössern/ und der Landleuth Wohnungen/ männiglich verbotten/ und die neue auffgerichtete sollen abgethan werden. 20. Julii 1570.

Rudolph. II. In simili auff der Löbl. Ständ angebrachte Beschwär verbotten. 20. Februarii 1594.

Ferdinand. III. Renovirt - - - - - 7. Novemb. 1653.

Vide lit. B. Baader.

Schneider-Handwercks-Ordnung

Und Freyheit in der Stadt Wienn.

Ertz-Hertzog Rudolph. - - - - - - - 24. Augusti 1340.

Ertz-Hertzog Albertus. - - - - - - - 28. Junii 1360.

Rudolph. II. - - - - - - - 26. April 1606.

Mathias. - - - - - - - 9. April 1615.

Ferdinand. II. - - - - - - - 1. Octob. 1630.

Ferdinand. III. - - - - - - - 3. Junii 1639.

Leopoldus. - - - - - - - 29. April 1662.

Vide Störer.

Schneider-Handwercks zu Wienn

Störer Abstellung.

Maximilian. II. Entbieten allen und jeden ledigen Schneider-Knechten/ auch denen/ so verheyrath/ aber nicht zu Meistern angenommen seyn/ die sich in und auſſer Unserer Stadt Wienn auffhalten/ Unsere Gnad; Uns haben an Unserm Kayserl. Hof sammentlich die Stadt-Meister deß gantzen Schneider-Handwercks allhier zu Wienn mit hoher Beschwärung erinnert/ wie daß sich auff jetzt-ermeldten ihrem Handwerck ein grosse Anzahl Störer in denen Herren- auch Burgers-Häusern allhier/ deßgleichen bey Unserem Hof-Gesind hin und wider unterschlaiffen/ die ihnen nicht allein die Arbeith bey männiglich entziehen/ sondern auch noch zum Uberfluß neues Gewand/ als Pock- Hosen/ Wammes und andere Kleidungen auff der Kauff machen/ dieselben auff der Brandstatt durch die Tändler verhandthieren/ und zu Geld machen lassen sollen: dardurch ihnen den Stadt-Meistern nicht allein ihr Handwerck/ davon sie Steur/ Wacht/ und andere gemeine Burgerliche Mitleiden geben und tragen müssen/ geschwächt/ sondern ihnen/ auch ihren Weib und Kindern die Nahrung entzogen/ und in Armuth gesetzt werden solten; derowegen sie Uns unterthänig gebetten/ ihnen zu Abstellung solcher Störerey und Verhütung ihres endlichen Verderbens/ so ihnen hierauß ersolgete mit Unserer gnädigisten Hülff und Fertigung Unsers offenen General-Befelchs zuerscheinen/ welches Wir ihnen auß denen hieroberzehlten/ und Uns sonsten darneben fürkommenen Ursachen gäntzlich verwilligt/ und ist hierauff an alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/ da ihr durch ermelte Meister deß Schneider-Handwercks wider ermelte Störer ersucht werdet/ daß ihr dieselben gäntzlichen abschaffet/ und gegen ihnen mit Straff fürgehet/ auch bey männiglich diese ernstliche Verordnung thut/ damit ihnen fürderhin einiger Unterschlaiff nicht gegeben werde: gleichfalls solte auch/ da Wir persöhnlich nicht allhie seyn/ denen frembden Meistern/ so mit Hof-Brieffen versehen/ nicht zugelassen werden/ allhie zuarbeiten/ doch sollen Unseren Hof-Leuthen ihre Laggey/ so dem Handwerck vorstehen/ dann auch denen Land-Leuthen ihre Schneider/ so bey ihnen mit Diensten verpflicht/ zugelassen seyn/ und darein nicht verstanden werden; An dem allen beschicht Unser endlicher Will und Meinung.

Beschwärden deren Schneider-Meistern wider die Störer/

Durch welche ihnen die Nahrung entnommen wird.

Die Obrigkeiten sollen die Störer abschaffen/ bestraffen/ und ihnen niemand Unterschlaiff geben.

Die Hof-Befreyte sollen in Abwesenheit deß Hofs nicht arbeiten.

21. Maji 1569.

Kerners General.

Rudolphus II. Entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen Geist- und Weltlichen/ was Würden und Stands die seyn/ welche in/ bey/ und umb diese Unsere Stadt Wienn eigene Jurisdictionen/ oder dieselben Verwaltungs-weiß innen haben/ als zu St. Ulrich/ Windmühl/ und der Enden herumb auſſer der Stadt gelegenen Oerthern/ darinnen sich Schneider-Knecht/ und sonsten Störer/ so verheyrathet/ aber nicht zu

Meister

Meister angenommen seyn/ befinden/ und auffhalten/ so weder mit ordentlichen Frey-Brieffen versehen/ noch auff der Burgerl. Schneider-Zech und Ordnung einverleibt / und beygethan seyn/ Unsere Gnad und alles Guts ; Und geben euch hiemit gnädiglich zuvernehmen / daß sich bey dem Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Mathiasen/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Unsern freundlich-geliebten Herrn Brudern und Fürsten ꝛc. Wie auch vor ihren bey Uns an unserem Kayserl. Hof die sammentliche Stadt-Meister deß gantzen Handwercks allhie zu Wienn abermahl wider die Störer-und Winckel-Arbeiter / die sich allenthalben in- und bey der Stadt einschlaiffen/ und in grosser Anzahl in denen Herren- Frey- Geistlichen- und Universitäts- so wohl auch Burgers-Häusern / und Burschen allhie / deßgleichen bey unserem Hofgesind/ hin und wider auffhalten / welche Störer ihnen nicht allein die Arbeit bey männiglichen entziehen / sondern auch noch zu Uberfluß neues Gewand / als Röck / Wammeser/ Hosen/ und andere Kleidungen auf den Kauff machen/ dieselben auf der Brandstatt durch die Täntler verhandthiren / und zu Geld machen lassen sollen : dardurch ihnen den Stadt-Meistern nicht allein ihr Handwerck/ darvon sie die Steur/ Wacht/ und andere gemein Burgerliche Mitleyden bey jetzigen schwären Zeiten geben / und tragen müssen/ geschwächt : sondern ihnen/ auch ihren Weib und Kindern die Nahrung entzogen / und in Armuth gesetzt werden sollen / mit langer Außführung zum höchsten beschwärt / und dannoch neben Erzehlung mehrfältiger Ursach/ wie schädlich und nachtheilig solche Störer und Winckel-Arbeiter ihrem Handwerck und männiglichen seyn / gehorsamblich gebetten / sie bey ihro von Alters hero habenden/ auch durch Uns als regierenden Herrn und Lands-Fürsten confirmirten Privilegien und Freyheiten würcklich handzuhaben / und solche Störer mit mehrern Ernst und Straff/ als bißhero beschehen / Krafft ihrer Freyheiten unverzüglich abzuschaffen: auch ihnen zuerlauben/ daß sie die Ungehorsamen durch unsere N. De. Regierung/ Untergebenen/ wie auch von dem Stadt-Quardi-Profosen/ und etliche Personen auß der Stadt-Quardi einziehen/ und Unsern Kayserl. Stadt-Gericht zu ferrerem Examen und billicher Bestraffung überantworten lassen mögen. Wann sich dann Inhalt eingezogener Bericht und Erkundigung befunden / daß dergleichen noch täglich je länger je mehr einschlaissende Störer/ als ein Herrenloses/ unangesessen/ und unverpflichtes Gesind weniger eines Burgerlichen Mitleidens/ als Steuer/ Wacht/ Kriegs-Contribution, und anderen Anlagen / mit welchen die allhiesige Burgerschafft bey so lang währenden offenen Kriegs-Empörungen belegt/ nicht reichen/ oder geben/ sondern bey ihrer wohlhabenden Nahrungen / die sie durch ihre unbefugte Handthirungs-Arbeith zusammen bringen/ allezeit frey seyn / und sich keiner Gefahr/ weil sie in denen Clöstern / Herren- und Frey- Häusern / und Burschen ihr Unterschlaiff haben/ besorgen / und ihres Gefallens allerley Arbeit annehmen / solche außmachen / und/ wie vermeldt/ denen Burgerl. Stadt-Meistern zu höchsten ihren Verderben verkauffen/ darauß dann erfolgt/ daß dardurch alle gute Politzey-Ordnung und Satzungen corrumpirt/ ja auch Unser Burgerschafft in Abnehmen kombt/ dahero nicht allein ein ernstliches Einsehen hoch vonnöthen / sondern auch an ihme selbst gantz billich und recht / daß die Burgerliche Schneider bey ihrer confirmirten Handwercks-Ordnung/ und alten Privilegien gehandhabt werden. So ist demnach Krafft hievor Unsers von 17.ten Tag Martii verschienen neun und sibentzigsten Jahrs außgangenen General und Patent, so Wir alles seines Innhalts hieher erholt/ erfrischt/ und hiemit geschärfft haben/ Unser und Sr. Ertz-Hertzogl. Liebden ernstlicher und endlicher Befehl/ und wollen/ daß alle und jede Störende Schneider / so nicht angenommene würckliche Hof-Schneider seyn/ und ihre ordentliche Frey-Brieff von Uns/ oder Unsern geliebten Brudern fürzuweisen haben/ und doch in-umb-und bey diser Unserer Stadt Wienn/ und derselben Vorstädten Burgfried/ und nächsten Jurisdictionen sich auffhalten/ ihr Handwerck treiben/ und denen Burgerlichen Meistern zum Nachtheil heimblich oder offentlich arbeiten / bey unverschonter schwärer Straff aller Störerey und Arbeit müssig stehen/ oder aber von der Stadt hinweg geschafft werden sollen. Als befehlen Wir euch obbemelten Obrigkeiten und Jurisdictionen darunter sich einer oder mehr solcher Störer auffhalten/ und betretten lassen / hiemit ernstlich und wollen : dieselben Störer / sie sitzen nun in Clöstern/ oder andern geistlichen Universitätischen auch Herrn-Frey-oder Burgers-Häusern/ wie auch sonsten vor der Stadt/ fürnemblich aber bey St. Ulrich/ Windmühl / und unter den Weißgärbern/ allda die Störer jederzeit in grosser Anzahl / ohne Verzug auffzubieten / weg zuschaffen/ und solches gewißlich alsbald ab-und einzustellen/ auch hinführo denen Störern einige Unterschlaiff gar nicht zugestatten/ sondern die Ubertretter und Ungehorsamben auf ihr Begehren erfolgen zulassen/ und herauß zugeben/ die sie alsdann Unserem Stadt-Richter allhie in Wienn zur Examination und gebührlichen Bestraffung überantworten lassen mögen ; zum Fall aber die Bestraffung diß Orths nicht würcklichen/ sondern einer oder mehr sich darüber ungehorsamlich erzeigen wurd/ sollen dieselben unverhindert männiglich unvergriffen/ ihrer Ehren und Handwercks auß der Stadt und Burgfried geschafft / und keines hierinnen/ wer der seyn möchte/ verschont werden/ darmit dardurch unsere hievor destwegen außgangene Kayserl. General, und Verordnungen würcklich handgehabt/ und die Supplicanten bey ihren Freyheiten und Privilegien in alle Weeg geschutzt werden sollen ; wie dann solches unserem Land-Marschallen/ dem Rectori und Consistorio allhiesiger Universität/ dem Abbten zum Schotten / dem Wiennerisch- und Passauerischen Officialen / unseren Vicedom in Oesterreich unter der Ennß/ denen von Wienn/ und unserem Stadt-Richter/ auch insgemein

Beschwärden deren Burgerlichē Schneider- Meistern wider die Störer.

Schädlichkeit / und Nachtheil der Störerey.

Die Burgerl. Schneider bey ihren Privilegien zuhandhaben.

Störer auß der Stadt/ Burgfriden/ und nächsten Jurisdictionen hinweg zuschaffen:

Sie mögen sich in Geistlichen / Universitätischen / Herren- Frey- oder Burgerl. Häusern / auch bey St. Ulrich / Windmühl / unter denen Weißgärbern / oder sonsten auffhalten.

Befehl an den Land-Marschallen / Rectorem, & Consistorium Universitatis, Abbten

zum Schotten/Wiennerisch- und Passauerischen Officialen / Vicedomb, die von Wienn / Stadt- Gericht/und alle andere Jurisdictionen.

mein allen Jurisdictionen hiemit aufferlegt ist/ und absonderlich durch Decret allbereit angedeut/und anbefohlen worden; sofern auch ein oder die andere Obrigkeit und Instantzen solchen nit nachgeleben wurden/sollen sie die Burgerl. Meister deß Schneider-Handwercks dieselben Unserer N. De. Regierung und Cammer zu mehrer ernstlichen Verordnungen anzeigen/ und namhafft machen/die wird alsdañ solches einsehen thun/oder/da vonöthen/es gar gegen Hof gelangen lassen/daß sie die Schneider ihrer Freyheit würckliche Handhabung empfinden/und die Störer einen Abscheu haben werden; zumahlẽ weil auch ohne das von einer Zeit hero durch vil General-Edict, und offene Ruff deß Herrenloß/verdächtig/frembd/und schädliche Gesind/ darunter sonderlich allerley Störer verstanden/und gemeint werden / bey Unserer ernstlichen Straff auß/und von der Stadt geschafft worden: darob dann auff so vilfältige Warnung mit allem Ernst gehalten/und weiter niemands verschont werden solle; doch sollen Unser und Sr. Ertz-Hertzogl. Liebden Hof-Leuthen ihr besoldete Diener/ so dem Handwerck vorstehen/dann auch denen Land-Leuthen ihre Schneider/ so bey ihnen mit Dienst verwandt zugelassen seyn/ und darinnen nicht verstanden werden/ dargegen aber sollet ihr die Stadt-Meister niemand mit dem Lohn wider die Billichkeit beschwären/ noch übersetzen. In deme beschiht/ꝛc.

26. April, 1606.

Vide lit. W. Wiennerische Schneider-Zunfft.

Schneider-Meister

Deren Burgerlichen/ wie auch deren Burgerlichen Pfaidler zu Wienn Strittigkeits-Entscheidung.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. De. Regierung denen von Wienn anzuzeigen. Demnach allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät auff die von denen allhiesigen gesambten Burgerlichen Schneider-Meistern wider die Burgerliche Pfaidler deß ihr der Schneider unvernommener erworbenen Kayserl. Privilegii halber / bey Hof gehorsambist eingereichte Gravamina, und darüber von gehörigen Orthen abgefordert- auch eingelangten Bericht und Gutachten sich den 10.ten dieses allergnädigist resolvirt/ daß es sowohl bey der Burgerl. Pfaidler untern 19.ten Januarii 1694. von Ihro Kayserl. Majestät respectivè ertheilt / und confirmirten Privilegio, als auch bey der Burgerl. Schneider-Meister erhaltenen und confirmirten Privilegien sein Verbleiben / jedoch solcher Gestalten haben; daß denen Pfaidlern nach Inhalt deß fünfften Puncten in ihren Privilegio die allda neuerlich einkommende Schlaff-Röck/ und Unter-Kleider/ Camisoll / Kinder-Röckel/ Mieder/ und Unter-Röck/ was auß Leinwath allein: ohne Fütterung gemacht wird / neben andern ihnen ohne daß zugelassenen Sachen in ihrer Handlung zuführen erlaubt: was aber gefüttert / und nicht von Leinwath allein gemacht wird / denen Schneider-Meistern allein überlassen: ihnen auch solche Arbeit fail zuhaben vergönnet seyn: beynebens die Pfaidler sich aller Schneider-Arbeit enthalten/und über dieses denen Schneider-Meistern ihre durch die Pfaidler in Zeit der Strittigkeit hinweggenommene Kleidungen widerumben restituirt werden solle. Als hat man Sie von Wienn dieser allergnädigsten Resolution, neben Uberständung deren alldahin gehörigen Acten hiemit zu Vorkehrung deß weitern erinnern wollen.

Was gefüttert/ und nicht von Leinwath allein ist denẽ Schneidern allein: was aber nicht gefüttert / und von Leinwath allein gemacht wird / ist denen Pfaidlern zugelassen.

21. Februarii 1698.

Zumahlen nun durch obstehende Resolution denen Burgerlichen Pfaidlern alles was gefüttert/und nicht von Leinwath allein gemacht wird / ab: und hingegen denen Schneider-Meistern zuerkennet worden/ hierwider aber die Pfaidler sich darumb verrers bey Hof beschwäret/weilen sie hiebey unmöglich subsistiren könten/ist darauff nachfolgende Resolution ergangen / und durch selbe von voriger Regul, daß nemblich denen Pfaidlern alles/ was gefüttert / verbotten seyn solle / vier Casus excipirt worden.

Resolutio.

WIderumben auf Regierung/und sollen Primò denen Pfaidlern die gefütterte Schlaff-Röck / und Mieder mit Fischbein zumachen/ und fail zuhaben verbotten; Herentgegen die Failhabung der gestrickten mit Baumwoll gefütterten Camisoll/ der Kinder-Röckel von weiß- und allerhand gefärbter und gedruckten Leinwath / und Cortan / Mieder mit Rebschnüer/ auch Unter-Röck von Leinwath denen Pfaidlern allein zugelassen/ nicht weniger solche Sorten von Leinwath zumachen verstattet worden; denen Schneidern zwar die Failhabung dergleichen mit Baumwoll gefütterten Camisoll / der Kinder-Röckel von allerhand Leinwath / Cortan/ der Mieder mit Rebschnüer / und Unter-Röck eingestellet seyn solle. Wann aber jemand was solches bey ihnen Schneider-Meistern arbeiten lassen will / solle demselben die Arbeit zuverrichten unverwehret bleiben / wofern nun ein oder der ander Theil sich verrer opponiren / den Kayserl. Hof / oder die nachgesetzte Tribunalien anlauffen wurd / solle derselbe also gleich mit einer wohl empfindlichen Geld-Straff/ dem neuen Armen-Hauß vor dem Schotten-Thor zuappliciren belegt werden.

1. Gestrickte mit Baumwoll gefütterte Camisoll.
2. Kinder-Röck.
3. Mieder mit Rebschnüer.
4. Unter-Röck von Leinwath.

10. Martii 1700.

Es seyn auch die Hof-Befreyte Pfaidler zu Nachgelebung vorstehenden Resolutionen angewisen worden / wie folgt:

Resolutio.

Dem Herrn Obrist Hof-Marschallen zuzustellen / und sollen zugehöriger Beobacht- und Nachgelebung deren inligenden allergnädigisten Resolutionen ebenfalls auch die Hof-Befreyte Pfaidler angewisen / und verhalten werden.

20. Martii 1703.

Schopffete Hauben /

Oder Fontange, und Paroquen zutragen nicht anderst als gegen Erlag eines gewissen Quanti erlaubt.

Vide lit. P. Polizey-Ordnung.

Schranen-Beysitzer zu Wienn.

Vide lit. R. Raths-Wahl der Stadt Wienn.

Schrifften-Stellern /

Heimblichen Practicanten / und Winckel-Schreibern sollen die Advocaten nichts unterschreiben.

Vide lit. A. Advocaten-Ordnung.

Schulden

Wegen der langen Müntz / wie solche nach Beschaffenheit deß Contracts zubezahlen / und die Gerichter / so wohl bey der Partheyen gütlichen Handlungen / als auch gerichtlichen Verfahrungen zuprocediren / und zuerkennen haben. Ferdinand. II.

26. April. 1625.

Vide lit. M. Müntz-Resolution.

In denen Schuld-Brieffen / die wahre Ursach / woher die Schuld eigentlich rühret / jederzeit außdrucklich zusetzen / und einzuverleiben / auch wie in lautern / und liquidirten Schuld-Forderungen zuprocediren.

Vide lit. E. Executions-Ordnung: lit. T. Tugendsambes Leben: & ibi Generale von 5. Decemb. 1633.

Schul-Meister.

Ferdinand. I.

Straffbares Unternehmen etlicher Uncatholischen / und Ungelehrten.

Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands-Haubtleuthen / Land-Marschallen / Haubtleuthen / Vicedomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen / und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / denen dieser Unser Brieff fürkombt / oder damit ersucht werden / Unsere Gnad / und alles Gutes. Nachdem Uns glaublich angelangt / daß sich in Unsern erblichen Fürstenthumben und Landen hin und wider etliche unterfahen / die Jugend zuinstruiren / und Schulen zuhalten / welche doch für sich selbst entweder nicht gelehrt / noch geschickt genug / oder doch mit verführischen Lehren / und Opinionen dermassen befleckt / und behafftet seyn / daß auß solcher ihrer Institution und Lehrung anders nicht zuverhoffen / noch zugewarten / als daß sie in die unschuldig edle Jugend ihre verführische sectische böse Lehren / und Opinionen bilden / und dieselbe also zu Beschwärung / und Verliehrung ihrer Seelen-Heyl und Seeligkeit verführen und weisen: und aber Uns / als einen Christlichen König und Lands-Fürsten in Krafft Unsers tragenden Ambts zusteht und gebühren will / hierinnen nothwendiges gebührliches Einsehen zuthun / und Ordnung fürzunehmen / damit die Jugend zu dem Lob / Ehr / und Preiß deß Allmächtigen zu Unserer alten wahren H. Christlichen Religion mit unbefleckten nicht sectischen Doctrinen / und Lehren unterwisen / und auffgezogen werde. Demnach so ordnen und befehlen Wir mit allem Ernst / und wollen / daß nun hinfüro in Unsern Städten / Märckten / und Flecken Unserer erblichen Fürstenthumben und Landen keine Schul- oder Lehr-Meister der Jugend bestelt /

Keinen zum Schul- oder Lehr-Meister ohne Approbation der Wiennerisch. Universität auffzunehmen.

stelt / auffgenommen / oder unterhalten werden soll / er seye dann von Unserer Universität allhier zu Wienn geordnet / oder durch dieselb Unsere Universität / oder von dem Bischoff / und Geistlichen Ordinario, in welches Distrikt und Jurisdiction solche Schul- und Lehr-Meister gehalten werden sollen / oder derselben Verordneten seiner Lehr und Geschicklichkeit halber nach Nothdurfft examinirt / probirt / und seiner Lehr und Kunst halben für tauglich und geschickt genug / auch seines Glaubens und Religion halber gantz Catholisch / und keiner irrigen Lehr / noch Secten anhängig / in solchem Examen und Verhör befunden und erkennet worden / und bringe deß glaubwürdigen Schein für; wo sich aber einer oder mehr unexaminirt / und unprobirt für sich selbst Schul zuhalten / und die Jugend zuinstruiren / diesem Unsern General-Gebott entgegen und zuwider / unterstehen wurde / gegen dem / oder denenselbigen / als Verachtern und Übertrettern Unserer Gebott / und Befehl / soll mit ernstlicher Straff verfahren / und er darzu alsobald aller Unserer Fürstenthumben / und Landen verwisen werden / wiewohl Wir auch hievor zumehrmahlen durch Unsere offene General-Mandat, und in andern weeg verbotten / und befohlen haben / daß die verführische sectische Bücher in Unsern Fürstenthumben und Landen durch die Buchführer und andere nicht umbgeführet / umbgetragen / fail gehabt / gekaufft noch verkaufft / noch auch von Unsern Unterthanen in ihren Häusern gebraucht / gelesen / noch gehalten werden sollen. So werden Wir doch in mehr weeg glaublichen berichtet / daß unangesehen solcher Unserer Verbott solch verführische sectische Bücher heimblich und offentlich in Unsere Land eingeschlaifft / gekaufft / und verkaufft / und von etlichen in denen Häusern / zu nicht geringer Verführung der Einfältigen / gebraucht / und gelesen werden sollen; dieweil aber Uns in Krafft Unsers tragenden Land-Fürstl. Ambts zustehen und gebühren will / hierinnen gebührliches Einsehen zuhaben: so wollen Wir Unsere hievor solcher verführischen Bücher halben außgangene General-Mandata, und Befehl hiemit wider verneüert haben / den Buchdruckern / Buchführern / und sonst männiglich ernstlich befehlend / daß sie angeregten Unsern General-Mandaten gehorsamblich geleben und nachkommen / keine sectische oder verführische Bücher in Unsere Fürstenthumb und Landen nicht führen / fail haben / kauffen / noch verkauffen / noch auch die in Häusern lesen / noch gebrauchen / in kein Weiß / alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad / und Leib-Straff / und Verliehrung aller ihrer Bücher / und was sie bey ihnen haben; und gebieten demnach euch allen / und euer jeden insonderheit mit allem Ernst / und wollen: daß ihr / fürnemblichen aber Unsere nachgesetzte Land- und andere Obrigkeiten / ob diesem Unsern General-Gebott festiglich handhabet / und haltet / die Verbrecher mit Ernst strafftet / oder Uns der Gebühr nach zustraffen anzeiget / und sonst hierinnen alles das fürnehmet / und handlet / so zu Handhabung dieses Unsers Mandats die Nothdurfft erfordern wird / als lieb euer jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff zuvermeiden; Das ist Unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Sectische Bücher verbotten.

Bestraffung.

1. Augusti 1551.

Vide infrà Sectische Bücher: & lit. R. Reformation: & lit. P. Prædicanten.

Schutz-Engels Officium

Mit einer Octav Jährlichen am ersten Sonntag deß Monaths Septembris in allen Kayserl. Erb-Königreich / und Landen zurecitiren / von Ihro Päbstl. Heiligkeit bewilliget / und zugelassen.

Vide lit. O. Officium deß H. Schutz-Engels.

Schwangere Weiber /

So sich selbsten ertödten / sollen alsobalden auffgeschnitten / damit die Frucht entweders erhalten / oder aber ehrlich begraben werde.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 69. §. 11.

Schwätzen in denen Kirchen

Bey hoher Straff verbotten.

Vide lit. K. Kirchen-Schwätzen: lit. T. Tugendsambes Leben: & ibi das Patent vom 17. Nov. 1683.

Schwei-

Schweinenfleisch-Auffschlag.

Ferdinand. III.

ENtbieten denen Obrigkeiten/ Pflegern/ Städt/ Märckt / und Dorff-Richtern die im Viertel unter Wienner-Wald / dieses Unsers Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß wohn- und seßhafft seyn/ Unsere Gnad / und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen/ daß Wir Johann Arnolden zu Unsern Einnehmern deß Vich-Auffschlags in berührten Viertel Unter Wienner-Wald bestellt / und ihme den sonst in Unter Handgrafen-Ambt jährlich zureichen/ schuldigen Auffschlag / von denen jenigen Schweinen / welche die Brätl-Brater/ Köch / Bauren-Wirth / und andere Personen / an den Jahr- und Wochen-Märckten/ und Kirchtägen/ auch sonsten auff den Kauff verkochen/ dieser Gestalt in Bestand gnädigist überlassen ; daß er nemblich die Gebührnuß davon unnachläßlich abfordern/ hierentgegen einen gewissen Bestand in Unser Hand-Grafen-Ambt zuerlegen schuldig seyn solle; Demnach aber Uns obgedachter Bestand-Einnehmer berichtet/ wie daß nicht allein die Brätel-Brater/ und andere dergleichen Personen / den schuldigen Auffschlag / von den verkochenden Fleisch/ zureichen sich weigern/ und ihr/ als Obrigkeit elbige noch darzu / bey solcher Widersetzlichkeit/ zu wider Unsern außgangenen Generalien/ euffersist schützen / und handhaben sollet/ und Uns er dannenhero gehorsambst angeruffen/ ihme Unser Patent zu diesem Ende gnädigist mittheilen zulassen / damit ihr Ursach habet/ und schuldig seyet / ihme Arnolden auff sein Anmelden gegen die jenige/ welche den schuldigen Auffschlag zugeben / sich widersessig erzeigen/ mit genugsamben Compellirungs-Mitteln an die Hand zustehen ; Weilen Wir dann hiervor schon durch Unsere außgangene Mandata und Generalien in diesem Auffschlag von dergleichen Vieh zugeben / und daß ihr durch Unseren Officier an die Hand stehen sollet / damit solcher würcklich eingefordert werde/ aufferlegt haben ; Als befehlen Wir euch hiemit nochmahlen ernstlich/ und wollen/ daß ihr nicht allein alles Fleiß darob seyet / damit Unserer allergnädigisten Intention gemäß / die Brätel-Brater / und andere / so das Schweinfleisch auff den Jahr- und Wochen-Märckten/ auch Kirch-Tägen / oder sonsten auff den Kauff verkochen/ den gebührenden Auffschlag/ ohne Weigerung erlegen/ und abführen / sondern auch daß ihr obangezogenen Bestand-Einnehmern auff sein Begehren / und Obrigkeit wegen / gegen die jenige/ so in Reichung der Auffschlags-Quota weigerend / oder saumbig seyn / mit gnugsamben Compellirungs-Mitteln assistiret/ und Beystand leistet ; widrigen Falls Wir mit unnachläßlicher Straff gegen die Übertretter dieses Unsers gnädigisten Willens verfahren werden/ und beschicht an deme Unser ernstlicher Willen/ und Meinung.

Brätelbratter/ Köch/ Bauren-Wirth und andere Personen/ so das Schwein-Fleisch auff den Kauff verkochen/ sollen den gewöhnliche Auffschlag entrichten.

19. Maji 1651.

Schwemm-Holtz

Maaß und Länge.

Vide lit. H. Holtz-Satz- und Ordnung.

Sectischer Bücher Verbietung.

Ferdinand. I.

ENtbieten allen und jeglichen/ so in unseren Landen wohnen / denen dieser unser Brieff oder glaubliche Abschrifft darvon zukombt/ oder verkündt wird/ unsere Gnad und alles Guts ; Wiewohl unser Heil. Vatter Leo Pabst der Zehend/ durch seiner Heiligkeit Bullen/ die Schrifften/ Bücher/ und Lehren/ so einer/ genannt/ Doctor Martin Luther/ Augustiner-Ordens zu Wittenberg in Lateinischer und Teutscher Sprach geschrieben/ ausgepredigt/ und in andermännig Weeg außgebreit/ als irrig/ auffrührig / und unserem H. Glauben/ und gemeiner Christenheit widerwärtig zuseyn/ erkennt / und allenthalben zu vertilgen gebotten/ auch darauff unser lieber Herr und Bruder Kayser Carl verschiener Zeit auff dem Reichs-Tag zu Wormbs mit Rath und Willen der Churfürsten/ Fürsten / und Ständen deß Heil. Römis. Reichs wider gedachten Martin Luther/ seine Schrifften/ Bücher/ und Lehren/ auch derselben Anhänger und Nachfolger ernstlich Edict, und offene Mandat außgehen lassen/ daß niemand solch Lutherisch und andere verworffene Lehren/ die vormahlen von den Concilien und Heil. Vättern mit gemeiner Christlichen Kirchen Verwilligung abgethan/ und verbotten seyn/ in keinen Weeg annehmen / predigen / beschirmen / noch denselben anhengen solle. So ist doch offentlich vor Augen/ und männiglich gut wissend/ daß obbemelt Luthers/ und seiner Nachfolger Schrifften/ Bücher / und Lehren / wider Päbstlich Declaration, und Kayserl. Edict, in unseren N. De. Landen allenthalben umbgeführt/ kaufft/ verkaufft/ gelesen/ und außgebreit werden/ darauß dann vil Irrungen/ Zwitracht/ Ungehorsamb/ und Widerwillen in unserer Christl. Religion erweckt/ und entsprungen seyn ; zubesorgen/ wo Wir als Herr und Lands-Fürst nicht Einsehung haben wurden/ daß dieselben weiter wurtzeln/ und dardurch mehrer Unrath entstehen / und erwachsen möchte. Damit aber niemand mit solchen Lutherischen Schrifften und Lehren verführt/ noch in Irrsal gesetzt/ auch männiglich bey unserm Christlichen Glauben / Einigkeit und Fried behalten werde ; Demnach empfehlen Wir euch allen/ und einer jeden insonderheit ernstlich gebietend/ und wollen/ daß ihr hinfüran keine

Luthers Sectische Lehr/ und Bücher.

Verbott derenselben.

Solches wird erneüert.

keine Schrifften/Bücher/und Lehren/ so von bemeldten Martin Luther/oder seinen Nachfolgern bißhero außgangen seyn/ oder noch künfftiglichen/ wider Päbstlich- und Kayserlich Verbott außgehen möchten/ nicht mehr annehmet/ haltet/ kauffet/ verkauffet/ leset/ abschreibet/ drucket/ noch drucken lasset/ noch solches jemand andern zuthun gestattet; wo ihr aber dieselben bey denen Buchdruckern/Buchführern/und Kramern in unsern N. De. Landen/wenig oder vil fail findet/oder sonst ankommet/mit Gewalt nehmet / daß auch all und jegliche Auffschläger/Mauthner/Zollner/und andere Ambtleuth ihr fleissiges Auffsehen haben/und/so vil möglichen ist/verhüten/daß solch Lutherische Schrifften und Bücher nicht durchgelassen/ sondern von ihnen genommen/und hierinn nicht anderst handlet/ noch ungehorsamb erscheinet/ bey Vermeidung unserer Ungnad und Straff. Nemblichen welche über diß unser Verbott in Ungehorsamb begriffen/ daß dieselbe mit Geld/ oder in andere Weeg nach Gelegenheit eines jeden Person gestrafft / und solche Straff zu jederzeit unseren Groß-Cantzler und Hof-Rath unserer N. De. Landen zu Stund an angezeigt solle werden. Aber welcher/oder welche Haubt-Leuth/ Pfleger/ Verweser / Burgermeister / Richter/Räthe/ und andere denen Justitz zuhalten gebührt/ die Personen/ so also freventlich / und verächtlich hiewider handlen / nicht straffen/ gegen denselben wollen Wir/ wie sich gebührt/ handlen lassen. Das ist ꝛc.

Vergleichen Bücher nicht passiren zu lassen / sondern hinweg zu nehmen.

Idem. 12. Martii 1523.

Repetirt/ und auff alle andere Sectische Lehrer extendirt.

20. Augusti 1527.
24. Julii 1528.
1. Aug. 1551.
25. Maji 1555.
Ferdinand. II. 10. April 1628.
Ferdinand. III. 14. Jan. 1645.

Vide lit. K. Ketzerey: lit. R. Reformation: & suprà: Schulmeister.

Sectische Kauff-Leuth.

Vide lit. E. Emigranten.

Sectische Prædicanten/

Und Schulmeister außzurotten.

Vide lit. P. Prædicanten / & suprà: Schulmeister.

Seiden neue Fabrica,

Und verbottene Einfuhr.

Leopoldus. Entbieten allen und jeden Unsern Landsassen / Unterthanen / und Inwohnern / was Stands/und Würden die seyn / und sonderlich in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch beynebens gnädigst zuvernehmen: welcher gestalten Wir von Zeit Unserer angetrettenen Regierung Uns nichts mehr und eyfrigers angelegen seyn lassen/als wie die allgemeine Wolfahrt und Auffnehmen Unserer Königreiche/Land/und Leuthe befördert/sonderlich aber nach gedämpfften Türcken-Krieg in guten Wohlstand erhalten/ auch die bißherige Uberflüssige Außfuhr deß Gelds verhütet / und selbiges im Land erhalten werden möchte: Zu welchem Ende Wir dann / auß treu-Vätterlicher Fürsorg allerhand Manufacturen / unter anderen auch die Seiden-Fabrica (welche das mehreste Geld in frembde Land ziehen) mit Ertheilung eines gewissen Privilegii zuintroduciren / und wann dardurch das Land in einer Specie, oder Sorten der Seiden/und seidenen Waaren genugsamb versehen/die weitere Einfuhr derselben zuverbieten gnädigist resolvirt: in welcher nunmehr durch Göttliche Verleihung ein guter Anfang gemacht / und auß der täglichen Erfahrung handgreifflich zuverspüren ist / daß selbige in diesem Ertz-Hertzogthumb sich nicht weniger als in andern Ländern nutzbarlich practiciren lasse; Derentwegen Wir zu Manutenir- und Beförderung dieses allgemeinen höchst-nutzbaren Wercks/ Uns zugleich dahin gnädigst entschlossen/daß zu Erheb- und Stabilirung solcher Seiden-Manufactur alles/ was derselben nunmehr vorträglich seyn kan / mit bestem Fleiß und möglichsten Eyfer ad effectum gebracht werden solle: Zu Folge dessen auch Wir gleichsamb pro Fundamento ein sonderes Collegium Commerciorum angeordnet haben/ welchem die Einricht- und Erhaltung aller guten Ordnung/und zugleich die Verhütung der Confusionen / so in derley Negotien gantz unvermerckt einzuschlei-

Seiden-Fabrica.

Derselben grosse Nutzen.

Judicium Commerciorum.

zuschleichen pflegen/ obligen thäte: allwo auch die Interessirten in vorfallenden dubiis promptè Verbschaidung erlangen könten/ und nicht allzeit für die ordinarias instantias & Tribunalia occupata lauffen dörfften/ und nun über dieses allbereit etliche Liebhaber und Participanten sich gefunden / welche nach genommener Seiden-Prob, und daß sie ihnen mit ihrem Conto noch wohl darbey zubestehen getrauen/ eine ordentliche Compagnia zufundiren angefangen/ auch in der Arbeit so weit kommen / daß sie dieses Land Oesterreich unter der Ennß vor dißmahl mit Pelo, Cusir, Stepp- und Näh-Seiden in billichem Werth gnugsamb zuversehen getrauen; dannenhero gehorsambist gebetten/ dem Privilegio gemäß die anderwärtige Einfuhr solcher Waaren zuinhibiren. Damit auch solche Compagnie künfftig nicht etwa für ein Monopolium angezogen werden möchte / solches anjetzo in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß zupubliciren/ denen Wir so vil weniger entfallen wollen/ weilen in dem angeregten Privilegio die Publication ohne dem klar vorgesehen / auch Unser gnädigiste Intention allezeit gewesen ist/ nicht nur etlichen Privatis, sondern allen unseren Unterthanen/ die Lust und Lieb zu dieser und anderer Manufactur tragen / hierdurch beyhülfflich zuseyn; Als haben Wir es hiemit offentlich zu jedermännigliches Wissenschafft bringen/ und zugleich dieses beyfügen lassen wollen: daß/ welcher belieben hat/ bey dieser angehenden Seiden-Compagnie einiges Capital anzulegen/ und sich mit Interessirt zumachen/ demselben inner sechs Monathen von dato dieser beschehen Publication anzurechnen / frey und bevorstehen solle/ sich derentwegen bey dem obangeregten Collegio Commerciorum anzugeben/ woselbst man einem jedwedern die verfaste Capitulations-Puncten communiciren / da er in ein oder andern anstehen möchte/ mit aller fernern guten Erleuterung an die Hand gehen/ und præstitis præstandis der Compagnie ordentlich einverleiben wird; es soll auch nach Verfliessung solcher sechsmonathlichen Termin die weitere Einfuhr und Verkauffung der frembden und ausser Lands gemachten Pelo, Cusir, Stepp- und Näh-Seiden bey Straff der Confiscation verbotten seyn. Wornach sich jeder ꝛc.

Seiden-Einfuhr nach 6. Monathen bey Confiscirung verbotten.

1. Maij 1669.

Selbgeschoß/

Leg-Büchsen / Fallbäum / und Wolffsgruben abzustellen.

Vide lit. J. Jäger-Ordnung.

Selbst-Mörder.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 69.

Senatûs-Consultum Macedonianum.

Rudolphus II.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ was Stands/ und Würden die seyn/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; und fügen euch gnädigist zuvernehmen: obwohl vermög der geschribenen Kays. Rechten/ auch unterschidlicher außgegener Policey-Ordnungen / und heylsamber Constitutionen/ alle und jede wucherliche Contract, und Handlungen/ dardurch der Christlichen Lieb/ forderist den Gebotten GOttes zuwider/ jemand benachtheilt und übervortheilt wird/ ernstlich bey hoher Straff inhibirt/ und abgestrafft; So gelangt doch an Uns glaubwürdig / und erzeugts die Erfahrung allzuvil / daß nicht allein deme zuwider allerley Partita, und unzimbliche böse Contract fast überhand nehmen: sondern auch theils sich unterstehen / die Jugend/ so noch in ihrer Eltern oder fürgesetzter Gerhaben / und Tutorn Gewalt und Sorg ist / gantz hinterlistig zuuntergehen/ den jungen noch unverständigen Leuthen fürzuleihen/ und zuborgen/ auch dermassen unchristliche Partita mit ihnen zutreffen/ daß sie nicht allein dieses Fürleihens nicht halben Theils geniessen können / sondern gar darüber ins Verderben und Armut gerathen. Wann Wir dann als Herr und Lands-Fürst solches fürohin keines weegs zugestatten gedencken; so befehlen Wir demnach euch allen und jeden / denen dieses Unser General-Mandat fürkombt / ernstlichen/ auch bey Unserer schwären Straff und Ungnad/ daß ihr euch aller und jeder ungebührlicher Contract und Partiten in gemein: fürnemblich aber angedeuter massen / die Jugend zuhintergehen/ ihnen fürzuleihen/ zuborgen / und wucherliche Handlungen mit ihnen zumachen gäntzlich und gewißlich enthaltet: keiner Person / so / wie gehört / unter ihrer Eltern/ Gerhaben/ oder Befreundten Macht seyn/ ausser Vorwissen berührter Eltern / Gerhaben oder Befreundten ichtes für- oder darleihet/ oder sonst einige Contract in dergleichen Fällen mit ihnen eingehet. Dann welche hierüber straffmässig betretten/ oder erkundiget werden/ dieselben sollen nicht allein ohne Mittel / das Darleihen / so sie solchen jungen Leuthen gethan / verlohren / sondern nach Nothdurfft und Gelegenheit der Partiten ernstlich gestrafft werden. Das meinen / und setzen Wir ernstlich / wollen auch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten hiemit aufferlegt haben/ daß sie auff erzehlte Schulden und Contract, so weit sie denen noch anderer Gewaltsamb unterworffenen Personen zu Schaden / und Nachtheil

Alle wucherliche Contract, und Handlungen verbotten.

Wie auch das Fürleihen deñ Kindern/ und Pupillen ohne Vorwissen deren Eltern/ und Gerhaben.

Auff dergleichen vermeintliche Contract, keine Execution zutheilen.

gereichen möchten/bey Gericht das wenigſt nicht erkennen / oder den Darleihern einige Execution ertheilen ; entgegen aber ob dieſer Unſerer dem gemeinen Weſen wohlgemeinten Verordnung feſtiglich handhaben/ und gegen denen Verbrechern/angedeuter Geſtalt/gewißlich/ und unverſchonet männiglich mit Straff verfahren ; darnach ſich männiglich zurichten/ und für Schaden zuhüten. Es beſchiht/ ꝛc.

18. Julii 1589.

Vide lit. W. Wucher.

Senatûs-Conſultum Vellejanum,

Und wie deſſen das Frauen-Geſchlecht erinnert werden ſolle.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi das Patent vom 31. Julii 1655. & lit. W. Weibliche Freyheiten.

Seſſel-Tragen.

Vide lit. T. Trag-Seſſel-Ordnung.

Seſſions-Ordnung

Deren Obern zweyen Politiſchen Ständen im Land ob der Enns.

Vide lit. O. Ob der Enns deren zweyen obern Politiſchen Ständen Seſſions-Ordnung.

Silber.

Rudolphus II. Kein altes hohes Geld/oder Silber auß dem Land zuführen.

4. Junii 1603.

Silber / und Gold

Mathias. Nicht auß dem Land zuführen / ſondern dem Wiennériſchen Müntz-Weſen zubringen.

22. Jan. 1618.

Ferdinand. II. Auch allerley ſchwäre Sorten der Silber- und Guldenen Reichs-Müntz / mit Aufgab nicht außzuwechslen/ und auß dem Land zuführen / ſondern in das allhieſige Müntz-Hauß umb den Werth hinein zugeben.

16. Februarii 1620.

Vide lit. A. Außwechslung: & lit. M. Müntz.

Silber-Collecta.

Leopoldus. Entbieten allen und jeden/ hoch- und nidern Stands-Perſonen / Vaſallen/ Beambten/ Land-Inſaſſen/ Unterthanen/ und getreuen / Geiſt- und Weltlichen / wer die in Unſerm Erz-Herzogthumb Oeſterreich unter und ob der Enns immer ſeyn mögen / Unſer Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Gnad und alles Guts ; Und geben euch gnädiglich zuvernehmen: was maſſen auß Göttlicher Verhängnuß / die faſt an allen Seiten wider Uns

Feindliche Machinationes. angenommene Machinationes ihrer offentlichen Macht / und anmaſſenden Recht mißtrauend/durch allerhand heimbliche und friedbrüchige Practiquen und Hinterführungen bereits dahin erwachſen/ daß ſie immer weiter/ und ſo gar in das Hertz Unſerer von GOtt anvertrauten Erb-Königreich / und Landen / beginnen für- und einzudringen. Denne zubegegnen/ und unſern ſo wohl in Hungarn/ als auch in dem H. Römiſ. Reich / und beſonder in Italien haltenden Armeen/ deren Vigor, wie ſie ſolten / und auch gern wolten / zuoperiren/

Nervus Belli. Mithin Uns vor allen Feinden Ruhe zuſchaffen / bloß von ermanglenden Nervo belli geſchwächet iſt/ einen friſchen Muth zumachen/ Wir einmahl kein näheres Mittel ſehen / dann unſern von ſo langwierig- und unzähligen Kriegs-Erfordernuſſen gantz und gar erſchöpfften Ærario eylfertigiſt beyzuſpringen. Wann Wir aber gnädigiſt reflectiren / wie daß nicht allein die Maſſa deß/in unſerm Erb-Königreich und Landen ſich etwo bey Anfang dieſes Kriegs noch erfundenen Gelds ſich zimblich verlohren/ und durch ſtarcke Rimeſſen auſſer Lands gangen/ ſondern auch unſere getreue Landſaſſen und Unterthanen durch viljährige ſchwäre Contributio-

tributionen in solche Enge gedigen / daß von diesen / ausser gewöhnlichen / jedoch hart erschwinglichen Anlagen/ein mehrers nicht zuhoffen/ noch zugewarten; so finden Wir Uns bey so beschaffener Sach/und in dieser äusserster Gefahr und Noth unumbgänglich necessitirt/zu Supplirung deß / fast an allen Orthen anscheinenden Geld-Mangels/ und Vermögens/entweder von dem in Unserm Erb-Königreich und Landen verhanden / gantz unbrauchbar/ oder doch umb deß allgemeinen Wohlstands Willen / ohne sondere Beschwärde noch leicht entpörlichen ungemünzten Silber dermahlen etwas zu einem höchst-nutzbaren Gebrauch bringen/ und vermünzten zulassen ; Und haben demnach in fernerer gnädigsten Erwegung/ daß durch sothanes noch übrige Mittel / männiglich am wenigsten / und fast unempfindlich beschwärt/ das Universum erhalten. Benebens nicht weniger der zu ermanglen beginnenden Müntz- und Geld-Materi, derentwegen auch bey Fridens-Zeiten zu eines jeden particularn Nachtheil und Schaden sich in Ländern aller Handel und Wandel stecken müste / einiges Surrogatum verschafft werden könne/ von tragender Lands-Vätterlichen Vor- und Obsorg/ Uns auch obligend Kayser- und Lands-Fürstlichen höchsten Ambts wegen allergnädigist resolvirt; daß Primò, ein jeder Unserer treugehorsambsten Vasallen/ Unterthanen/ und Lands-Innwohner/ die Helffte seines ungemünzten Silbers vergoldt / oder unvergoldt/ wie er solches in seinem Bekantnuß-Zettel bey der letzten Vermögens-Steur specificirt / und taxirt hat/ entweder in natura nach dem Gewicht/ und dem Halt / als er es angezeigt / præstiren / oder wann er sich dessen seines Gebrauchs / oder anderer Ursachen halber / nicht begeben / oder priviren will/ oder es etwo seither seiner Bekantnuß / pro parte, vel in totum verschmältzet/ verkaufft/ oder versetzt hätte/ die Gebühr sothaner Helffte in Geld pro medietate Summæ, wie er solche / als den Werth sothanen Silbers / in besagt seinem Vermögen-Steur-Zettel außgeworffen und angesetzt hat/ ablösen. Zu dem Ende Secundò, längst inner denen 8. Tägen à die Publicationis dieses Unsers Patents / sich derentwegen bey der jenigen Vermögen-Steuer-Commission, zu deren Handen er seine Vermögens-Bekanntnuß abgelegt / und welche Wir zu diesem Ende zucontinuiren gnädigist befohlen haben / anmelden / und darbey sich gegen derselben/ ob er diese Helffte seines bekannten Silbers / in natura, oder in Geld abstatten wolle / unter einsten gehorsambist erklären. Tertiò, längist innerhalb 14. Tagen nach der Zeit seiner beschehenen Anmeldung/wann seine Erklärung in quanto & quali von der Vermögens-Steur-Commission für genehm gehalten / und approbirt worden/ das Silber oder Geld vor mehrgedachte Commission bringen/ und solches allhier in das General-Kriegs-Zahl-Ambt: in Oesterreich ob der Ennß aber zu Handen deß alldort bestelten General-Kriegs-Cassa-Verwalters/gegen ordentliche Bescheinung/von welcher hernachfolgend gemeldet werden wird / bey Straff 10. per Cento in Geld oder Silber / unfehlbar / und also gewiß abführen ; Als im widrigen/ da der Erlag vorstehender massen in bestimbter Zeit nicht præstirt werden solte/ die Helffte deß bekannten Silbers / ohne der Straff der 10. per Cento, oder auch nach gestalten Dingen vorkehrenden schärffern Compellirungs-Mitteln/ nicht mehr angenommen wird. Herentgegen / und gleich wie Uns nichts tröstlichers seyn kan/ als daß/ solang es immer möglich / und es die höchste Noth nicht anderst erfordert/ Wir mit Impositen und Auffiagen/ wobey Unsere treu-gehorsambste Vasallen / Unterthanen/ und Land-Insassen in ihren Einkunfften und Vermögen verkürtzt werden / oder zu Schaden kommen / auß dem Weeg halten / und am allerliebsten solche Mittel ergreiffen thun / welche ohne eines jeden Nahrung / Handel / oder Wandel zuschmällern können bewürcket werden ; Also ist diese Præstation gar nicht dahin angesehen/ daß der jenige / so in diese Collecta gezogen wird / weilen er Silber hat / die Helffte desselben gratis beytragen / oder solche verliehren: mithin exantlando onere publico deterioris conditionis, als der jenige/ so kein Silber hat/ folglich dieser Collectæ nicht unterworffen ist / seyn solle ; sondern Wir verlangen diese Außhülff nicht anderst / als per modum einer Anticipation dem Publico zu Rett- und Beschützung / und dem Privato ohne Schaden / und Verlust ; Dannenhero Wir zugleicher Zeit/ als Wir diese Præstation Unsern treu-gehorsambsten Vasallen / Unterthanen/ und Lands-Innwohnern in Unsern Erb-Königreich und Landen anzuzeigen gnädigist entschlossen haben / zugleich auch umb den Fundum Restitutionis sicher und in integro zuhaben/ auff eine Universal-Saltz-Staigerung deß Küffel-Saltzes gerathen / und solchemnach deß gnädigsten Erbietens und Versicherns seyn: daß Primò, der auß dieser Saltz-Staigerung erhebende Zahlungs-Fundo pro commoditate der Anticipanten pro rata in die Länder repartirt/und zwar in diesen Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/zu Unsern allhiesigen Saltz-Ambt / in Oesterreich ob der Ennß aber zu Unserm Lintzerischen Ober-Mauth-Ambt jährlich in der Summa, als vonnöthen/ verwiesen und begeben. Auch Secundò, zur vollkommenen Sicherheit dem Corpori Unserer getreu-gehorsambsten Ständen in jedem Land die Compossess dieses Fundi bey gedachten Aembtern / und mit demselben die Gewalt eingeraumbt werden solte/ daß sie diesen Fundum fünff Jahr lang / biß nemblich dieser Silber-Erlag jedem præstantem rumborsirt seyn wird / als ihr Proprium tractiren / und solchen nirgends anderwärths hin/ als in die Hände deren jenigen/ welche umb ihres in natura oder in Geld dargegebenen Silbers willen die Prætension pro rata daran haben / und solche mit der deß Erlags halber/ von Unserm General-Kriegs-Zahl-Ambt erhaltenen Quittung dociren können/kommen/und verwenden lassen sollen/und mögen. Wie dann Tertiò diese Wider-Bezahlung der Summæ Capitalis, so ein jeder in natura, oder in Geld dißfalls

Das ungemünzte Silber vermünzen zulassen.

Die helffte deß in dem Vermögens-Steur-Zettel angesagte Silber zuerlegen / oder mit Geld abzulösen.

Derohalben sich inner acht Tagen anzumelden /

Und inner 14. Tagen das Silber/oder Geld bey Straff zuerlegen.

Solcher Erlag solle nur per modum Anticipationis beschehen/

Und von der Universal-Saltz-Staigerung ersetzt werden.

Wie es mit der Gutmachung in ein und andern zuhalten.

præstirt hat/ in fünff-jährigen gleichen Terminen / welche gleich à die deß beschehenden Erlags/und dargegen empfangenen Quittung ihren Anfang nehmen/ ohne weiteres Anmelden/ oder Einrede von der bey Unserer Hof-Cammer immediatè geschehen/ und alle Jahr der auß erwehntem Compossessorio deren Land-Ständen erhobene Termin, auff die General-Kriegs-Zahl-Ambts-Quittung/ welche ein jeder seines Erlags halber in Handen haben wird/ und muß/ notirt/ und an der erlegten Summa abgeschrieben werden solle. Zu welchem Ende Quartò die General-Kriegs-Zahl-Ambts-Quittung nicht nur als ein förmliche Bescheinung deß Empfangs/ sondern auch per clausulam inibi expressam, als ein kräfftige Obligation der Wider-Bezahlung gelten / und in derselben die Wider-Bezahlung immediatè auff mehr angezogenes Compossessorium, ohne daß von Unserer Hof-Cammer / oder sonst anderwärts her dargegen etwas eingewendet / oder sub quocunque modo diese sub fide publica stehende und privilegirte Bezahlung sufflaminirt/oder interrumpirt werden kan/semel pro semper verwisen/und versichert werden solle. Diesem allen nach / und ex plenitudine Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht verordnen Wir / und befehlen hiemit gnädigst allen obbenannten Geist-und Weltlichen/ hoch und niedern Stands-Personen / und zwar ohne Zulaß/ oder Verwilligung eines Æquivalentis oder Pausch-Handlung / welche hierdurch nicht allein ein für allemahl abgewiesen/ sondern auch ernstlich verbotten seyn solle / allermassen auch ein jeder/ was Stands/ Würden/ oder Wesens er seyn mag / welcher in seiner Vermögen-Steuer-Bekanntnuß einiges Silber / es seye dessen vil oder wenig angegeben hat/ diesem Unseren gnädigsten Gebott/auß Pflicht-schuldigster Treu und Gehorsamb gegen Uns und einer wahren Patriotischen Liebe gegen dem Vatterland und betrangten allgemeinen Wesen / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnad / und obaußgesetzter Straff deren 10. per cento auch gestalten Dingen nach vorkehrenden weitern Compellirungs-Mitteln / den gezimmend-und gemessenen Vollzug zuleisten hat; Anbey und Schlüßlichen Unsere getreugehorsambste Stände sambt und sonders hiemit gnädigist auch kräfftigst versicherende / daß diese von unsers höchsten Kayser-und Lands-Fürstl. Ambts wegen pro exigentia summæ & urgentissimæ necessitatis, allen und ein jeden insonderheit zum Schutz und Sicherheit gnädigist resolvirt/ und Krafft dieses Unsers offenen Patents publicirtes gnädigstes Anbegehren/ so ohne dem keine Contribution oder Impost, sondern eine Species von Darlehen ist / dessen Wider-Bezahlung die Stände selbsten vorberührter massen in ihrem Gewalt zulänglich gewiß und sicher haben sollen / denen Freyheiten und Privilegiis deren mehrgedachte Unsere Stände wohlhergebrachter massen quocunque modo gaudiren/ nichts derogiren / noch zu einiger Consequentz oder Præjudiz gereichen solle. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Manutenentz dieser Verordnung.

29. Augusti 1703.

Silber / und Gold

An denen Kleidern zutragen/ nicht anderst / als gegen Erlegung 10. fl. erlaubt.

Vide lit. P. Polizey-Ordnung von 5ten Maji 1697.

Silberne /

Und Goldene Waaren verbotten.

Vide lit. P. Polizey-Ordnung; & lit. W. Waaren verbottene.

Singen

Zu Nächtlicher Zeit.

Vide lit. N. Nachtsingen.

Sippschafft-Kundschafften

Sollen die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten auffrichten lassen.

Vide lit. U. Unterthanen.

Sodomiæ-Laster /

Und dessen Bestraffung mit dem Feuer.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserl. Majestät / ꝛc. geheimben und deputirten Herren Räthen wegen der N. De. Regierung anzuzeigen; Allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majestät haben allergnädigst vernommen/ was Sie für ein Linderungs-Mittel gegen diejenige

jenige/ welche nach Inhalt der publicirten Land-Gerichts-Ordnung wegen ihres begangenen schwären Verbrechens durch das Feuer vom Leben zum Todt hinzurichten / an die Hand gegeben : nemblichen daß dergleichen Maleficant / an statt deß bißhero in Brauch gewesenen Pulvers unvermerckter gedroßlet/ und strangulirt / und diese Erleüterung gemelter Land-Gerichts-Ordnung durch ein Edict per modum Novellarum publicirt werden möchte. Nun haben zwar Ihro Kayserl. Majestät/ vermög dero Rescripts von 18. dieses vorgeschlagenen Modum der Erdroßlung kein sonderbares Bedencken / erachten aber besser zu-seyn/ daß bey Ereignung der Fäll nach gestaltsamb der Umbständ in ein und andern Verbrechen dero allergnädigsten Verordnung darüber jedesmahl eingeholt / und dero Resolution und Erklärung erwartet werde; auff welche Weiß es auff der eingerathenen Novellæ nicht vonnöthen haben werde / welches Regierung zu ihrer Nachricht und Vollziehung Ihrer Majestät Befehls ad notam zunehmen haben wird.

21. Septemb. 1680.

Soldaten /

Garten / Rottiren / und anderer Excess-Abstellung.

Rudolphus II.

Erbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geistlichen und Weltlichen / auch denen Land- und andern Gerichtern / insonderheit aber allen Landt-Leuthen / Städten / Märckten / Dörffern / und Flecken / in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen. Ob Wir wohl eine Zeithero / und etlich Jahr nacheinander wegen deß haußirend- und gartenden Kriegs-Volcks / sowohl zu Roß als Fuß / daß sie sich desselben bey Leib- und Guts-Straff gäntzlich enthalten sollen/ ernstliche General-Mandat außgehen und publiciren lassen ; so befinden Wir doch / daß solchem weder von dem Kriegs-Volck / noch Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ der anbefohlenen Handhabung halber/ keines weegs/ noch mit gezimmenden Ernst / nicht nachgelebt wird ; Sintemahl Uns abermahlen von unterschiedlichen Dörffern / und Lands-Unterthanen mit hoher Beschwär fürkommen / daß sie anjetzo hin und wider im gantzen Land / von denen Lands-Knechten / und andern zu ihnen schlagenden / umbstreiffenden Herrenlosen Gesindel / erbärmlich betrangt / und angefochten werden ; indeme derselben in guter Anzahl sich zusammen rottiren/ in die Dörffer einfallen / und von ihnen das Lauff-Geld einfordern / solches auch deß Tags zum öfftermahlen beschehen/ und ihr jedweder vom Hauß / oder sovil derer seyn/ für ein jeden einen Kreutzer begehren / auch wohl gar Plündern und Rauben sollen / und es gleichsamb für ein Gerechtigkeit anziehen/ und da sie sich dessen/ wie billich (weilen sie es zugeben keines weegs schuldig) verweigern / solches mit Gewalt von ihnen zunöthigen unterstehen dörffen. Wann Wir dann dergleichen / und andere / durch das Kriegs-Volck erzeigende Muthwillen/ Ungebühr / und Gewaltthätigkeiten / davon in denen vorigen mehrfältigen publicirten Generalien mit mehrerm angedeut / dieselbe auch alles ihres Inhalts hiemit renovirt haben wollen / durchauß nicht gedulden/ oder also ungestrafft hingehen lassen können/ sondern Unsere/ ohne daß arme betrangte Unterthanen/ und männiglich dieses Orths billich zuschützen / und ob ihnen handzuhaben schuldig ; Hierumben so befehlen Wir hiemit allen Unsern Kriegs-Volck zu Roß und Fuß / derselben Obristen / Rittmeistern/ Lieutenanten/ Befehlshabern/ und ins gemein allen miteinander/ insonderheit aber denen / welche allbereit abgedanckt/ nichts weniger auch allen andern / so sich sonst zu ihnen gesellen möchten/ was Stands/ Nation, oder Wesens die seyn/ alles Ernsts/ auch bey Leib- und Guts-Straff/ daß sie sich nicht allein dergleichen verbottenen Gartens / Haußirens/ Zusamenrottens/ und Leuthschätzens/ sondern auch Abforderung deß obbemelten Kreutzers/ unter dem Schein deß Lauff-Gelds / weilen sie dessen/ wie ob verstanden/ keines Weegs zubegehren befugt/ hinfüro gewiß- und gäntzlich enthalten/ beynebens auch ihrem Wirth/ oder Unterthan / darbey sie am Durchziehen beherbergt werden / das jenige/ so er von Speiß/ Tranck / oder andern gibt / und darreicht / ordentlich bezahlen / und nichts umbsonsten weder gütig noch mit Gewalt von ihnen begehren / vil weniger solches abnöthigen thun: es sollen auch auffs meist über vier oder fünff Mann- oder Weibs-Personen auff einmahl durch die Märckt/ Flecken/ oder Dörffer nicht ziehen / noch von der ordentlichen Landstraß/ und Gartung der umbligenden Flecken sich nicht betretten lassen / und da sie dem zuwider sich etwo mehr zusamen rottiren/ durchreisen/ oder sonsten in ander Weeg sich ungebührlich verhalten wurden/ so solle denselben Flecken/ und dero Obrigkeiten/ wie auch denen Benachbarten/ denen Land-Gerichts-Herren / und Inhabern derselben / hiemit unverwehrt seyn / Daß sie/ so starck sie können/ zusamen setzen/ auch den Land-Profosen zu sich ziehen / und wo vonnöthen/ gar ein Glocken-Streich ergehen / folgend solche Abgartner / Haußirer / Muthwiller / und Landläuffer / sie seyn Mann- oder Weib / jung- oder alte Personen / gefänglich annehmen/ in die Eysen schlagen/ und über sie/ was recht ist / erkennen/ nach ihrem Verbrechen selbst mit gebührender Bestraffung gegen ihnen/ andern zu Abscheu / und Exempel procediren/ und verfahren ; wo aber ein Nothdurfft/ die Sachen vor der Execution an Unsere N. De. Regierung / zu dero verrern Verordnung gelangen lassen mögen. Schlüßlich/

Vorhero außgangene Generalia.

Vilfältige Excess:

Einfallen in die Dörffer /

Lauff-Geld begehren/

Kreutzer abfordern:

Dergleichen sich hinfüro gäntzlich zuenthalten.

Die Zehrung ordentlich zubezahlen.

Solche Abgartner/ Haussirer/ Muthwiller/ und Landläuffer einzufangen/ und zubestraffen.

Befehl an beede Land-Profosen.

ſo iſt euch beeden beſtelten Land-Profosen hiemit nochmahlen / und alles Ernſts aufferlegt / daß ihr vorbefohlener maſſen auff dergleichen Gart- und Kriegs- auch andere Land-ſchädliche Perſonen / euer fleiſſiges Auffſehen habt / und gegen denenſelben eurer habenden Inſtruction gemäß / unverſchont / und mit noch mehrerm Ernſt / als bißhero beſchehen / verfahret; im widrigen Fall aber ſolle bey euch aller Schaden erſucht / und ihr noch darzu mit Ungnaden / auch Beurlaubung eures Diensts geſtrafft werden / und das iſt alſo Unſer ernſtlicher / auch endlicher Willen und Meinung.

23. Maji 1605.

In ſimili wegen Außrottung der umbſchweiffenden Soldaten / und anderen dergleichen / auch Abſtellung allerhand Exceſſen ſeyn vilfältige Verordnungen ergangen.

Mathias. 9. Septemb. 1614.
- - - - - - 18. Martii 1615.
Ferdinand. II. - - - - - - 3. Decemb. 1624.
- - - - - - 20. Martii 1625.
- - - - - - 4. April. 1638.
Ferdinand. III. - - - - - - 4. Januar. 1642.

Vide lit. L. Lands-Knecht.

Soldaten außreiſſende

Idem. Sollen von allen Obrigkeiten eingezogen werden. 16. Aug. 1642.

Es ſollen ſich auch die Soldaten deß Obſt und Weinbeer abbrechen enthalten / wie nachfolgendes vermag.

Rudolph. II. Entbieten allen und jeden / was Stands / Würden / und Weſens die ſeyn / ſonderlich aber allen Obriſten / Rittmeiſtern / Haubt- und Befehls-Leuthen / dergleichen andern Unſern nachgeſetzten / Städt- Märckt- Dorff- und an deren Obrigkeiten / auch Unterthanen / welcher Enden / und Orthen Unſer geworbenes und ungeworbenes Kriegs-Volck / zu Roß- und Fuß / quartiert / logirt / durchziehen / auch ſonſten betretten / und gefunden werden möchte / Unſere Gnad und alles Guts; Darbey aber habt ihr euch ſelbſt zuerinnern / daß nun in Wein- und andern Gärten / das Obſt / forderiſt aber die Weinbeer zeitig zu werden anfangen / von welchem der arme Mann nun / nicht allein durchs gantze Jahr / ſein Nahrung zunehmen / und zugewarten / ſondern forderiſt alle Gaben / und Anlagen zuerſchwingen / Zehend / und Bergrecht zureichen / und abzurichten hat / derwegen dann männiglich / wie / und wer der auch iſt / umb ſo vil billicher Schutz / und Schirm / zu Erhaltung auſſer andern erlittenen Schadens / dieſer von dem lieben GOtt beſchärten gegenwärtigen Ferung zuerzeigen / und zuerweiſen; damit Unſere getreue liebe Unterthanen im gantzen Land bey dem ihrigen geſchutzt / und keines weegs in das äuſſeriſte Verderben geſetzt werden. So haben Wir / als auch der Durchtleuchtig-Hochgebohrne Mathias, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ꝛc. Unſer freundlich geliebter Bruder / und Fürſt / auß ſonderlicher für männiglich habenden Sorgfältigkeit / auch diß Orths nichts erwinden laſſen wollen / gnädigiſt auch ernſtlich befehlend / daß ſich männiglich / bevorab aber die Soldaten / und derſelben Troß / deß Einlauffs in alle Wein- und andere Gärten / wie die genennt / oder geheiſſen werden möchten / bey Leibs- und Lebens-Straff gewißlich / und gäntzlichen enthalten / auch mit Abbrechung deß Obſts / oder der Weinbeern / und allen andern Früchten einigen Schaden thun / vil weniger aber die Bäumb zerbrechen / und Weinſtöck außreiſſen / auch ſich gegen denen geordneten Hütern keines weegs ſetzen / ſondern von demſelben ſich gütig abweiſen laſſen / und in ihrem / ihnen außgezeigten Orth / Flecken / und Quartieren verbleiben / und ſich vor männiglich / Burger als Bauren ohne Nachtheil und Schaden verhalten / wie dann / Krafft dieſes Unſers Generals / welches auch zu mehrerm Effect und eigentlichen Warnen / und Nachrichten jedes Orths offentlich verrufft / und publicirt werden ſolle / allen Obrigkeiten darob zuhalten / ſich gegen dergleichen Gewalts-Ubungen ſelbſt zuſchutzen / und gegen denen Verbrechern unverſchont zuverfahren / alles Ernſts auſſerlegt / eingebunden / und befohlen. Das meinen Wir ernſtlich / und es iſt auch ſolches Unſer gefälliger / auch endlicher Willen und Meinung.

Soldaten ſollen in Wein- und andere Gärten nicht einlauffen / und ſich deß Obſt- und Weinbeer-abbrechen bey Leib- und Lebens-Straff enthalten.

23. Auguſti 1605.

Soldaten-Ordnung / und Verpflegung.

Vide lit. R. Reglement.

Soldaten-Quartier.

Vide lit. Q. Quartier.

Soldaten Einquartierungen

Seyn die Post-Beförderer befreyet.

Vide lit. P. Post-Beförderer.

Soldaten-Weiber;

Wann/ und wie ihnen die Krebsen von denen Krebsen-Bauren abzulösen erlaubt.

Vide lit. K. Krebsen.

Sonn- und Feyertägen

Unter währenden Gottesdienst das Barbieren eingestellt.

27. Martii 1676.

Vide lit. A. Arbeiten.

Spill-Grafen-Ambt.

Leopoldus.

Graff Breünnerisch Geschlecht mit dem Ober-Erb-Cammer-Ambt in Oesterreich unter der Ennß /

Deme die Obrist-Spillgrafen-Ambts-Vogtey anhängig ist/ investirt worden.

Beschwärden besagten Spill-Grafen-Ambts wider unterschidliche Unordnungen.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geistlichen/ und Weltlichen / welche in beeden Unsern Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / insonderheit aber all zu End benannten Unsern / und andern daselbst gelegenen Städten/ Märckten / Dörffern / und Flecken / Unsere Gnad / ꝛc. und geben euch gnädigst zuvernehmen / was gestalten bey Uns / der Hoch- und Wohlgebohrne Unser lieber und getreuer Seyfrid Leonhard Breünner/ Graf zu Asparn/ Freyherr zu Stübing/ Fladnitz/ und Rabenstein/ Edler Herr auff Stätz / Obrister Erb-Cammerer in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister/ in Unterthänigkeit/ und mit sonderbarer Beschwär angebracht: wiewohl Er/ und sein Geschlecht/ über Ableiben seines Vatters / deß Hoch- und Wohlgebohrnen Weyl. Unsers in GOtt seeligst ruhenden geliebsten Herrn Vatters / Kaysers Ferdinandi deß Dritten/ gewesten geheimben Raths/ Cammerers/ und Statthalters deß Regiments der N. De. Landen / Rittern deß guldenen Flusses / und lieben getreuen Seyfrid Christophen Breünners/ Freyherrn zu Stübing / Fladnitz / und Rabenstein / Edlen Herrns auff Stätz / und Asparn / Obristen Erb-Cammerers in Oesterreich unter der Ennß / von gemeldten Unsers höchstgeehrt-geliebsten Herrn und Vatters Majestät / und Liebden Christ-mildestens Augedenckens / anfänglichen sowohl / als auch nachmahls von Uns selbsten unterm dato den Neun- und Zwantzigsten Octobris verschinenen Sechtzehen Hundert Acht/ und Funffzigsten Jahrs / das Obrist-Erb-Cammer-Ambt in Oesterreich unter der Ennß (zu welchen auch die Erb-Vogtey deß Obristen-Spill-Grafen-Ambts über alle Musicanten/ in bemelten beeden Ertz-Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß gehörig) zu Lehen empfangen/ und darüber noch hievor an- und eingesetzten Spill-Grafen-Ambts-Verwalter / den getreuen lieben Carl Edern widerumben von neüen bestättiget: so wurden dannoch erstbesagten Spill-Grafen-Ambt / den alten Herkommen / und zu unterschiedlichen mahlen außgangenen Lands-Fürstl. Patenten/ und Inhibitionen zuwider/ allerhand Unordnungen/ und Eingriff zugefügt; indeme die in Land hin und wider wohnende Thurner / sich auß der Zech und Bruderschafft Sancti Nicolai haubtloß zumachen / und mit ihrer Kunst in die Freyheit zustellen / hierdurch nicht allein für sich selbsten dem Obristen Erb-Cammer-Ambt den schuldigen Respect, und Gehorsamb zuentziehen/ sondern auch andere darvon abzuhalten: gleichwohl aber die Hoch- und Mahlzeiten zubedienen/ sich selbsten hierzu angeben/ und einzutringen ohne einigen Fug / und mit mercklichen Abbruch / und Schaden anderer Musicanten/ die dem Spill-Grafen-Ambt würcklich zugethan: und ihr Einkauff-Geld/ und schuldige Gebühr deß Jahr-Schillings richtig ablegen / straffmässig unterstunden / und bey dem Spill-Grafen-Ambt keines weegs sich einverleiben / noch die gebräuchige Zettel erheben/ und den jährlichen Jahr-Schilling abrichten wolten; nach welchen unzimblichen Exempel dann auch andere / und zwar vil auß denen Studenten/ Herren-Dienern / Stadt-Quardi-Knechten/ und dergleichen/ zum Spill-Grafen-Ambt nicht gehörige Personen sich zusammen rotten/ besondere Compagnien machen / und ebenmässig dergleichen Bedienungen sich anmassen thäten; Ferners wurde ebenfalls diese Unordnung eingeführt/ daß auch die übrige/ und sonsten bey dem Spill-Grafen-Ambt einverleibt-gehorsambe Musicanten / und Spill-Leuth zum Theil/ so die Hoch- und Mahlzeiten bedienen/ theils auch die gemeine Geiger und Pfeiffer/ so ingleichem auff Hochzeiten / Tantz-Böden / in denen Wirths-Häusern und Tafernen umb das Geld auffmachen/ sich erwehnten Spill-Grafen-Ambt zu accommodiren/ und die Gebühr zureichen verweigerten/ welches ebenmässig von denen jenigen / so mit allerhand

hand frembden Thieren / und Kurtzweilen im Land ankommen/ die so wohl zu Wochen- Jahrmärckts- und andern Zeiten solche ihre Spill ihres Gefallens würcklich üben/ beschehen thäte; indeme sie sich vorhero bey ermeltem Spill-Grafen-Ambt umb die gebührende Erlaubnuß/ und dessen schrifftliche Bescheinigung/ dem alten Herkommen gemäß/ anzumelden hätten: daß also bey solchen einreissenden Unordnungen/ forderist des uralte geistliche Stifft Sancti Nicolai zuleiden habe / welchem hierdurch die Gefäll dergestalt geschmallert/ und entzogen wurden/daß dasselbe mit dem jährlichen und Quatemberlichen Gottesdienst/ sambt dem darzu gewidmeten Ornat, und andern Requisiten in die Länge nicht mehr könte erhalten werden. Zudem wolten auch die Obrigkeiten obbesagten seinen bestellten Spill-Grafen-Ambts-Verwaltern/nicht allerdings/ wie es sich gebührt/ wider die Ungehorsambe/ vornemblich aber wider obgedachte widersässige Thürner an die Hand gehen; zumahlen unterschiedliche Städt und Oerther / zum öfftern selbsten sie vom Gehorsamb abhielten/ und ihnen zum Ungehorsamb Anlaß geben/so wurden auch die gemeine Spiller in diesen beschwärt/ daß sie von den Städt- und Märckten-Vorgeher/ und deren Gerichts-Bedienten/ in Jahr- und Wochen-Märckten zu Zeiten / mit allzuhoher Schätzung / wider altes Herkommen überladen werden wolten; und ob zwar wider dergleichen Beschwärden/ noch hievor von Unsern Vorfahren/ Römis. Kayserrn/ und Regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / auff sein Grafen Breüners Antecessorn / und gewesten Obristen Erb-Cammerern gehorsambistes Anruffen / insonderheit von weyland Kayser Rudolpho, Mathia, und Ferdinando Secundo, unterm dato 22. Decembris Anno 1606. den 19. Septembris 1609. den 14. Maji 1614. und den 8. Maji 1627. dann auch am jüngsten von höchstgedachter Kayserl. Majest. Ferdinand dem Dritten / Unserem höchstgeehrten Herrn und Vattern glorwürdigsten Angedenckens/ sub datis 19. Januarii Anno 1638. den 12. Februarii 1639. und den 5. Sept. 1640. gemessene General-Mandata und deren Confirmationen nach und nach außgefertigt/ und publicirt worden: so wolten doch all dieselbe nunmehr in geringem Ansehen gehalten/ und denenselben wenig nachgelebt werden/Er aber seiner Uns geleisten unterthänigen Pflicht nach/ angeregtem von Unserem Löblichsten Hauß Oesterreich zu Lehen rührenden Obrist-Erb-Cammerer-Ambt ichtes vergeben / oder entziehen lassen könte. Derohalben Uns gedachter Seyfrid Leonhard Breüner/ Graf zu Aspern gehorsambst gebetten/ ob Wir gnädigst geruheten/ ihme über obbemelte/ hievor außgangene Kayserl. und Lands-Fürstl. Patent und Mandata, Unsere Confirmation gnädigist zuertheilen/ und vermittels derselben/ obverstandenen Klagen abzuhelffen: wie nicht weniger hierauff/ so wohl euch Obrigkeiten / die gebührende würckliche Hand- und Darobhaltung/ als denen obgemelten Ungehorsamben/ die gewisse Parirung/ mit außdrucklicher Benennung derselben / wie auch Beyruckung der alten Pœn-Fällen / alles nach Inhalt der vorig-außgefertigten Patenten alles Ernsts anzubefehlen.

Bey welchen forderist das uralte Stifft St. Nicolai zuleiden hat.

Derowegen schon außgangene unterschiedliche General-Mandat.

Derenselben Confirmation.

Wann Wir dann als Regierender Herr und Lands-Fürst bemelten den Grafen Breüner/ und seinem Geschlecht/ zu Lehen gnädigist-verliehenen Obristen Erb-Cammer-Ambt / noch auch der uralt-geistlichen Stifftungen Sancti Nicolai, an deren von Altershero habenden Recht und Gerechtigkeiten ichtwas unbillicher Weiß entziehen zulassen / wie auch oberzehlte fast eingerissene Unordnungen/und Ungehorsamb also länger zuverstatten nicht gemeint seyn/ und dahero die von gedachtem Graf Breüner gehorsambist gebettene Confirmation, der disOrths obangedeüten hievor publicirten Kayser- und Lands-Fürstl. General-Mandat und Patenten/ weilen Wir es mit Widerhol- und Einverleibung deß vorigen Inhalts/nach Vernehmung Unserer N. De. Regierung und Cammer/hierüber eingereichten gehorsambisten Bericht und Gutachtens/ recht und billich zuseyn befunden / gnädigst bewilliget. Als befehlen Wir hierauff/ daß ihr all und jede/ noch uneinverleibte Thurner/ Organisten/ Positiver/ Klein-Zimbler/ Instrument- und Lauten-Schlager/ Härpffler/ Geiger/ Pfeiffer/ Schwägler/ Hackbrettler/ und dergleichen Spilleuth/ so Hoch-Mahlzeiten und Pancketen umb die Bezahlung bedienen/ wie auch theils derselben auff den Tantz-Böden/ in denen Wirthshäusern und Tafernen/ mit ihrer gemeinen Kunst auffmachen/ dem Obrist Spill-Grafen-Ambt/ und dessen Verwaltern obbemelten Carl Edern / oder mit Vollmacht verordneten Viertel-Meistern / das gebührende Einkauff-Geld / und den jährlichen Jahr-Schilling/ sambt denen Außständen/ zu rechter Zeit/ die euch benennt werden wird / neben Außlösung der gedruckten Spill-Zettln/ wie von Alters gebräuchig gewest/ richtig machet. Ingleichem habt ihr Freyfechter/ Hafen-Schupffer / oder andere Glücks-Haffner / und Comœdianten/ Gauckler/ Seilfahrer/ Hollhüper/ Trummelschlager/ Leyrer/ Bärn-Affen- und Hunds-Tantzmacher/ Schwerdfanger / Frey-Sünger / und Singerin / Jauffer / Buchstecher / Trachter-Würffel-Taschen-und dergleichen Spiller/ Schalcksnarren / und Schalcksnärin / und in Summa alle andere/ so vor den Leuthen Spill und Kurtzweil (dabey aber bey Leib- und Guts-Straff/ das Gottslästern/ Fluchen und Schwören/ wie auch einige unzüchtige Reden/ Gebärden und Verstellungen nicht zugestatten) auff dem Jahr-Wochen-Märckt- und andern Fest- und Freuden-Tägen umb das Geld machen/euch gleichfalls bey erst-angeregten Spill-Grafen-Ambts-Verwaltern/ oder denen nachgesetzten Gevollmächtigten Viertel-Meistern/ umb die Bewilligung ordentlich anzumelden / sodann euer Gebühr zuerlegen / und dessentwegen schrifftliche / gefertigte Schein unfehlbarlich zuerheben. An euch Obrigkeiten aber Geist- und Weltlichen/ Hoch- und Nidern Stands-Personen/ von Prælaten/ Graffen/ Frey-Herrn/ Rittern/ Haubtleuthen/ Vicedomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Burggraffen/

Thurner/Organisten/ Positiver/Kleinzimbler/Instrument- und Lauten-Schlager/ Härpffler / Geiger / Pfeiffer/Schwägler/ Hackbrettler;

Freyfechter/ Hafenschupffer/ Glückshafner / Comœdianten/ Gauckler/ Seil-Fahrer / Hollhüper / Trummel-Schlager/ Leyrer/ Bärn-Affen- Hunds-Tantz-Macher/ Schwerd-Fänger/ Freysinger/ und Singerin / Jauffer-Buchstecher-Trachter-Würffel-Taschen- und dergleichen Spiller / Schalcks-Narren / und Schalcks-Narrinen/ sollen sich bey dem Spill-Grafen-Ambt anmelden.

fen/ Ambt-Leuthen / Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ und Gemeinden/ insonderheit aber an Unsere Burgermeister/ Richter und Rath in Unserer Residentz- und Haubt-Stadt Wienn / ingleichem Neustadt/ Korneu- und Closterneuburg / Crembs/ Stein/ St. Pölten/ Thuln/ Horn/ Mölck/ Yybs/ Baaden/ Brugg an der Leyta/ Egenburg/ Laa/ Stockerau/ und Hollabrunn/ Lintz/ Ennß / Steyer / Welß / Freystatt / Gmunden/ Schwanenstadt / und Vöglabruck/ auch allen andern unbenannten Städten / Märckten/ und Flecken/ berührter Unserer beeder Ertz-Hertzogthumb Oesterreich/ unter und ob der Ennß / wo sich hin und wider obspecificirte Thurner/ Musicanten / Spilleuth und Spiller befinden/ und auffhalten/ ist Unser gleichmässiger / ernstlicher Befehl / und wollen: daß ihr vors Erste/ hinfüro zu Bedienung der Hoch- und Mahlzeiten/ keine Thurner/ Organisten/ Musicanten/ oder sonsten gemeine Spilleuth/ so nicht in der St. Nicolai Bruderschafft/ und Obristen Spill-Grafen-Ambt incorporirt / oder ihre gedruckte Erlaubnuß-Zettel fürzuweisen haben/ bey Pœn 50. Gulden kommen lasset / noch euch derselben gebrauchet/ oder geduldet: dann zum Anderten / die jenige Personen auff den Märckten / und Kirchtägen / so ihre von dem Obristen Spill-Grafen-Ambt ertheilte Bewilligung/ und der dahin erlegten Gebühr halber fürzuzeigen haben/ nicht/ wie bißhero mit Schätzungen durch eure Gerichts-Diener und Beambte gewaltthätig beschehen/ hinfüro bey Vermeidung der in vorigen Mandaten außgezeigten Pœn-Falls der zehen Marck löthiges Golds / auch unaußbleiblicher Straff und Ungnad/ nicht mehr beschwärt/ weder der euriaen das geringste von ihnen / umb Willen sie sonsten niemands andern/ wer der seye/ wegen Ubung ihrer Kunst zugeben nichts schuldig seyn/ abzufordern nicht allein gestattet: sondern auch Drittens / obgedachtem Obristen Spill-Grafen-Ambt/ dessen Verwalter/ und Viertel-Meistern / wann ihr durch sie mit diesen Unserem gnädigist-confirmirten Patent ersucht werdet / allen billichen Schutz / Hülff/ und Assistentz leistet/ auch wider dise Unsere gnädigiste Verordnung unbeschwärt und in allen ohne Klag / wie auch obbenennte Instrumentalische Musicanten / und andere Spilleuth/ zu allem Gehorsamb/ Parirung/ und Respect, deß Obristen Spill-Grafen-Ambts/ und der Bruderschafft/ bey Einhundert Gulden unnachläßlicher Straff haltet. Nicht weniger vors Vierte / die gemeine gleichfalls obbenennte Spilleuth die schuldige Gebühr deß Einkauff-Gelds und Jahr-Schillings/ so zu Behülff der Ehr GOttes / auch Verseh- und Auffnehmung der Fundation Sancti Nicolai, deßwegen von vilgedachten Spill-Grafen-Ambts Verwaltern Glauben und Ayd gethan werden/ zuerlegen nicht verbieten / oder selbsten anreitzen/ damit man sich mit Fug darwider zubeschwären nicht fernere Ursach habe/ auch gegen denen Verbrechern/ neben Einforderung der angedeuten Pœn-Fäll/ deren jedesmahl der halbe Theil zu Handen Unsers N. Oesterreichischen Cammer-Fisci, und der ander halbe Theil mehrbesagtem Stifft Sancti Nicolai erlegt werden solle / andere ernstliche Einsehen vorzunehmen nicht Noth seye. An diesem beschihet also Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Befehl an die Obrigkeiten unterschiedlicher Oerther.

Primò. Das sie sich nur der jenigen Spilleuth/ so der Bruderschafft St. Nicolai einverleibt / bedienen / bey Pœn 50. Guldē/

Secundò. Dieselbe nit mit Schätzung beschwären/ bey Straff 10. March löthiges Golds/

Tertiò, Dem Spill-Grafen-Ambt alle Assistentz leisten/ bey 100. fl. Straff/

Und Quartò. die gewöhnliche Gebühr nit verhindern/ sondern promoviren helffen sollen.

Der Pœn-Fall halben Theil dem Fisco. halben Theil dem Stifft St. Nicolai zuerlegen.

12. Junii 1665.

Repetirt/ und auff Herrn Ernst Friderich Breuner/ Grafen von und zu Aspern ꝛc. ꝛc. confirmirt.

12. Januarii 1671.

Spiller /

Banditen / und Herren-loses Gesindel auß der Stadt Wienn / derselben Burgfrid / und Vorstädten weggeschafft. Rudolphus II.

7. Junii 1597.

Vide lit. B. Banditen.

Spillen /

Neben andern Lastern verbotten.

28. Januarii 1538.	Ferdinand. I.
29. Novemb. 1558.	
2. April. 1566.	Maximil. II.
ult. Decemb. 1566.	
14. Septemb. 1569.	
25. Februarii 1595.	Rudolphus II.

Spillens-Verbietung.

Ntbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Stands / Würden / oder Wesens / die allenthalben in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß angesessen / oder sonsten sich darinnen anjetzo befinden / oder künfftig Leopoldus.

kommen werden/ Unſere Gnad / und alles Gutes ; Uns iſt gehorſambſt vorgetragen wor-
Gröſte Ubel / und Greul deß Spillens. den / und gibt es auch die Erfahrenheit genugſamb an Tag / was für groſſes Ubel/ Scha-
den/ und Laſter das noch vor Alters verbottene Spillen verurſache / deme mancher Tag und
Nacht abwartet/ bald reich/ und glücklich / dieſe Peſt / in ſelbe allzu ſehr vertiefft / niemahls
meidet : bald arm und am Bettel-Staab / GOtt läſtert/ und verzweiffelte Weeg zuergreif-
fen ſich nicht ſcheuet. Dieſem ſowohl unter dem Adel / als andern eingeriſſenen Greul
aber / der GOttes Zorn erwecken / und ſchwäre Straffen über Leuth und Land verhängen
kan / abzuſtellen / und vorzubiegen / Unſeren höchſten von GOtt verliehenen Kayſerl. und
Lands-Fürſtl. Ambt obgelegen iſt ; Als ordnen Wir hiemit / und befehlen allen und je-
den/ ſie mögen ſeyn/ wer ſie immer wollen/ gnädigſt und ernſtlich / daß ſie ſich / zuforderiſt
Baſſete, Trenta, Quaranta, und andere hohe/ wie auch Winckel-Spill verbotten. der Baſſete, und Trenta, Quaranta, und dann alles hohen Spills / wie auch deß heimblich-
und Winckel-Spillens/ es ſeye mit Karten/ oder auff andere Manier, keines darvon außge-
nommen/ gäntzlichen enthalten ſollen/ bey Vermeidung ſchwärer Straff und Ungnad. Wo-
mit Wir dergeſtalt ins künfftige wider die vermeſſentliche Transgreſſores dieſes Lands-
Fürſtl. Verbotts verfahren zulaſſen / entſchloſſen / daß / ſo vil einer verſpillet / es ſeye auff
Den Verſpiller neben den Verluſt mit dem Simplo : den Gewinner neben den Gewiñ mit dem Duplo, und jeder noch arbitrariè zubeſtraffen. Borg / oder auff Baarſchafft/ wann es dem Gewinner bereits abgezählet / einfach ; wäre
es aber nicht bezahlet / doppelt : ingleichen der Gewinner / wann ihme das gewunnene
Quantum ſchon abgeführet/ ſelbiges dreyfach : widrigen Falls/ da es noch außſtändig/ dop-
pelt dem Fiſco erlegen / zu ſolchem Erlag bey Unſerer N. O. Regierung / und Cammer re-
motis gradibus executionis angehalten/ und jeder/ der Gewinner/ und Verluſtigte noch dar-
zu arbitrariè, nachdeme das Vermögen ſeyn wird / umb etlich tauſend Gulden dem Fiſco
zuappliciren/ oder wohl ſchärffer geſtrafft/ und darwider nach dieſen affigirten Patent einige
Keine Entſchuldigung anzunehmen/ Entſchuldigung nicht angenommen/ vil weniger Geiſt- oder Weltliche interceſſiones atten-
dirt werden : beynebens hiemit pro lege in perpetuum valitura geſetzt ſeyn ſolle / daß nie-
Keine Interceſſiones zuattendiren. mand/ was er auff Borg verſpillet / es mag wenig / oder wider dieſes heylſame Geſatz / vil
betreffen / wann gleich der gewinnende Theil derentwegen eine ſchrifftliche Recognition in
Dem Verſpiller auch auff ſchrifftliche Recognition zu der Bezahlung nicht anzuhalten. Händen hätte/ zuzahlen ſchuldig/ weder darzu von einiger Obrigkeit anzuhalten ſeye. Für
das Anderte / die Ubertretter in Erfahrung zubringen / ſtatuiren Wir verrers : daß Unſere
Denuncianten remuneration. Lands-Fürſtl. Regierung und Cammer einem jeden Denuncianten / der die Transgreſſores
namhafft machen wird/ von der völligen Straff das Drittheil überlaſſen / das übrige dem
Fiſco eincaſſirt / und ad neceſſitates publicas verwendet ; deß Denuncianten Namen aber
auff keine Weiß propalirt / und hierinnen / mit Hindanſetzung aller Gnad (deren die
Ungehorſambe / und Verächter Unſers Lands-Fürſtl. Befehls nicht würdig) dermaſſen
ſcharff/ und rigoroſè, daß ein jeder das jenige/ ſo Wir gnädigſt ihme / und dem Publico zum
beſten meinen/ und ordnen/ gehorſambſt zubeobachten lehrne/ procedirt werden ſolle. Wor-
nach ſich ein jeder zurichten/ für Ungnad/ Straff/ und Schaden zuhüten wiſſen wird.

12. Octobris 1696.

Spill verbottene abzuſtellen

Leopoldus. ANzuzeigen ; Demnach Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigiſt reſolviret / daß das ſo genannte Land-Knechts- und alle andere dem Baſſeta gleichförmige Spill/ wie ſie im-
mer genennt werden mögen/ bey höchſter Straff verbotten / und eingeſtellt / wider
die Ubertretter auch mit würcklicher wohl-empfindlicher Straff verfahren werden ſolle. Als
hat man ſolches Regierung zu Fürkehrung deß weitern hiemit erinnern wollen.

5. Februarii 1701.

Spillen

Von allerhand/ einen gewiſſen Auffſchlag zu Unterhaltung der Armen zureichen.

Vide lit. A. Auffſchlag auff allerhand Spill.

Spittäler-Verwaltung.

Ferdinand. I. ANbieten allen und jeden Unſern Land-Leuthen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern und Gemeinden Unſerer Städt/ Märckt/ und Flecken/ und ſonſt allen andern
Unſern Unterthanen/ und Getreuen Geiſt- und Weltlichẽ/ ſo in Unſerm Ertzhertzogthumb
Oeſterreich unter der Ennß geſeſſen ſeyn/ und Oberkeit über die Spittäler haben/ Unſere Gnad
und alles Guts. Nachdem Uns durch die Stände einer Ehrſamben Landſchafft jetzternañtes
Unſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter der Ennß/ nun zu mehrmahlen fürkommen/
Wir deß auch ſonſt glaubwürdig Erinnerung empfangen / daß bey dem mehrern Theil der
Beſchwärden wider die Verwaltung der Spittäler. Spittälern nicht allein die Anzahl der Perſonen/ darauff die Spitäl gewidmet/ und geſtifft/
nicht gehalten/ und den jenigen/ ſo gehalten werden/ ihr nothdürfftige Unterhaltung / und
Außwartung nicht gereicht/ und gethan/ ſondern daß auch bey demſelbigen/ ſonſt in andere
Weeg zu der Spittäler Nutz Unterhaltung ſchlechtlich gehauſt/ die Grund/ Gülden/ und Ein-

kommen

kommen darvon verändert/ und verwendt / und durch die Spittal-Meister und Verwalter derselben allerley spührliche Eigennutzigkeit denen Spittälern zu Nachtheil / und denen armen dürfftigen Leuthen zu Abbruch/ und Schmälerung ihrer Unterhaltung geübt / und gebraucht werden solle : und Wir aber bey Uns gnädigist zuerachten / und zuerwegen haben/ daß der Fundatorn und Stifftern/ so angeregte Spittal auß wahrer Christlicher Lieb dieselbe denen armen presthafften und dürfftigen Leuthen zu Gutem und Trost gestifft und auffgericht/ Will/Meinung und Fürnehmen nicht gewest/daß solche Gülden/ und Güter anderstwohin / als zu nothdürfftiger Unterhaltung deren armen presthafften Spittal-Leuth verwendt werden sollen/ und derohalben / sonderlich aber / dieweilen bey diesen beschwärlichen Zeiten und Läuffen augenscheinlich befunden wird / daß die Lieb deß Nächsten sehr erkalte / der armen dürfftigen Leuth wenig Achtung gehabt wird / und die Eigennutzigkeit hoch im Schwung und Wesen ist / Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten zustehen / und gebühren wil / dem Allmächtigen zu Lob / Ehr / und Preiß / und denen armen / dürfftigen und Presthafften Leuthen/zu Trost/und Unterhaltung/ob solchen Spittälen /und derselben Stifftungen zuhalten/ die Eingerissene Mängel/ und Gebrechen/ so vil immer müglich/durch gebührliches Einsehen abzustellen/ und die Sachen wider in gebührliche Ordnung und Richtigkeit zubringen. So befehlen Wir euch allen und jeden insonderheit mit allem Ernst/und wollen/ daß ihr allenthalben darob seyet/ und verfüget / daß die Spittäler/ Inhalt/ und vermög der Fundation und Stifftungen mit der Anzahl Personen/ darauff ein jedes gewidmet/ ersetzt/ bey denenselben gute Ehrbare Ordnung gehalten/ der Spittäler Gründ/ Güter und Einkommen in gutem Bau und Wesen erhalten / und denenselbigen (ausserhalb Unserem Vorwissen und Bewilligung) nichts verändert /noch verkaufft/ sondern solche Güter / und derenselben Einkoßen nirgends anderstwohin als denen armen Leuthen zu Gutem angelegt/ und verwendt/ und fürnemblich fleissige Fürsehung gethan / daß denen armen presthafften Leuthen mit eigener stätt - und anderer nothdürfftiger Wartung sauber außgewartet / und mit Reichung der Speiß und Tranck/ zwischen ihnen nach Gelegenheit eines jeden Gebrechen/ und Kranckheit ein Unterschied gehalten/ auch die Schadhafften von denen Gesunden/ so vil immer müglich / nach Gelegenheit ihrer Schäden und Gebrechen abgesöndert / und hierinn alle Eigennutzigkeit der Spittal-Meister/ und deren jenigen / so dem Spittal fürgesetzt/ gäntzlichen abgestellt / und fürkommen werde ; dann wo solches nicht beschähe / und Wir mit Grund berichtet werden/ daß über diß Unsere gnädigiste Warnung und Vermahnen läßlich/ unhäußlich / oder eigennutzig gehandelt / oder von den Spittälern einige Gründ/ Güter und Einkommen ausserhalb Unserem Wissen/ und Bewilligen verändert oder verkaufft wurden/ so möchten und könten Wir nicht umbgehen/ gegen euch den Obrigkeiten/ und Magistraten jedes Orths/ da die Spittal gelegen/ mit gebührlicher / und ernstlicher Straff fürzufahren : die verändert/ und verkauffte Güter ohne einige Widerlegung und Erstattung deß außgelegten Gelds/zu den Spittälern wider einzuziehen/ und hierinnen das jenige fürzunehmen/ und zuhandlen/ so Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten/ zu Erhaltung der gestifften Spittäler / und der armen Leuth Versehung wohl gezimbt/ und gebühren wird. Und damit Wir ein gründliches Wissen empfahen/wie angeregte Spittäler Unsers Ertz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß/ ein jedes besonder gewidmet / und gestifft/ was derselben Einkommen/ und Zugehörungen seyn / wie mit den gestifften Gütern gehandelt/ und gehaust/ ob die auff der armen Leuth Nothdurfft gebraucht/ und verwendt werden ; Ist ferner Unser ernstlicher Befehl an euch / und wollen / daß ihr jetzo alsbald / und mit dem allerförderlichsten Unserm Statthalter/ Cantzler/ Regenten und Räth Unseres Regiments und Raitt-Cammer/ Unserer N. De. Landen / mit Fürbringung der Stifft-Brieff/ und andern Brifflichen Urkunden/ oder glaubwürdiger Abschrifft/ davon aller / und eines jeden Spittals insonderheit Gelegenheit / wie/ und auff wievil Personen/ auch mit was jährlichen Gülden ein jedes versehen ? ob vermög der Stifftung die Personen in der Anzahl allenthalben verhanden ? wie denen Außwartung beschehe ? eigentlichen und gründlichen Bericht thut/ auch ihnen darneben auff ihr Begehren / doch allein auff dißmahl aller Empfahung / Außgaben / und Handlungen eine ordentliche Jahr-Raittung / durch die Spittal-Meister fürbringen lassen ; Damit Uns ernennt Unser Regierung und Cammer / desselben ferner zuerinnern / und Wir in Sachen desto stattlicher Einsehung thun mögen / deß wollen Wir Uns zu euch allen/ und euer jeden insonderheit/ endlichen und unweigerlich versehen/ und ihr thut daran Unserm ernstlichen Willen und Meinung.

Will/ Meinung/und Fürnehmen deren Fundatoren.

Gute ehrbare Ordnung zuhalten.

Eigennutzigkeit der Spittal-Meister/und deren Fürgesetzten abzustellen.

Die ohne Vorwissen deß Lands - Fürsten verkauffte Güter wider einzuziehen.

Der N. De. Regierung eigentlichen Bericht zuerstatten.

Ordentliche Jahr-Raittung zuerlegen.

2. Martii 1546.

Spittäler- und Siech-Häuser-

Auffricht- und Reparirung.

Rudolphus II.

NAchdem die Christliche Lieb und sondere Nothdurfft erfordert / daß bey guter Zeit für das arme / kranckе/ auch etwo von Feind beschädigte Kriegs-Volck/sonderlichen in denen vermöglichen Städten/Märcten/und Flecken/so an den Donau-Strohm/ oder sonst an denen Strassen und Päßen gelegen seyn / die Spittäler und Siechhäuser zur Nothdurfft zugericht / und versehen werden ; sintemahlen unvergessen / wie erbärmlich und elend

Christliche Lieb / und sondere Nothdurfft.

elend dergleichen Knecht vor der Zeit / ſonderlich in Abzug umb Mangels willen ſolcher Spittäler/ ohne Labung und Unterhaltung hin und wider in dieſen Landen / auff Gaſſen und Straſſen unter offenen Himmel am Tag- und Nacht-Lufft ſterben und verderben müſſen/ da doch mancher redlicher Mann/ wann er etwas Labung und Wartung gehabt / ſich ſeines Geſunds wider erholen/ bey Leben erhalten / und wider den Feind noch weiter nutzlich gebraucht hätte werden mögen / dardurch dann auch ſonder Zweiffels der Allmächtige GOtt nicht wenig beleidigt / und zu ſeinem gerechten Zorn/ auch weiterer Verhängnuß bewegt worden. Damit nun dergleichen Unrath fürohin verhütet bleibe/ die Lieb deß Nächſten mehrers ſcheine/ und diß-falls alle gute Fürſorg beſchehe ; So iſt demnach Unſer gnädigſter/ auch ernſtlicher Befehl/ und wollen/ daß alle Obrigkeiten und Herrſchafften / Geiſtlich und Weltlich/ ſonderlichen aber bey Clöſtern/ Städten/ Märckten/ und Flecken/ ihre Spittäler / und für die armen krancken Leuth geſtiffte abgeordnete Häuſer / ihrem beſten Vermögen nach/ mit Doctorn/ Wund-Aertzten/ Apotheckern / ſo wohl mit allerhand nothwendigen friſchen gerechten Materialien / Artzneyen und Medicamenten/ Beth / Lein-Gewand / Decken und täglichen Speiſen fürſehen und beſtellen: damit wann Krancke oder Geſchädigte dahin gebracht werden / ſie entweder umb leidentliche und gebührliche Bezahlung / oder da ſie ſo arm und unvermögig ſeyn/ auß Barmhertzigkeit/ und umb GOttes auch Chriſtlicher Liebe willen/ Hülff/ Rath/ Unterhalt und Wartung finden/ und haben mögen ; an welchen Orthen aber noch zur Zeit keine Spittäler oder dergleichen Siech-Häuſer erbaut/ und verhanden/ oder aber von einer Zeit herumben vergangen / abkommen/ und nicht in üblichen Gebrauch wären/ ſolle alsbald/ ſonderlich in denen zweyen Vierteln deß Lands Unter Wiener-Wald/ und Unter Mannharts-Berg ein gelegenes Hauß und Orth darzu deputirt/ und verordnet/ die Abkommene aber wider erhoben/ verbeſſert/ und ſambt dem Neuen zur Wohnung zugericht/ inſonderheit aber auch ſolche Spittäler und Armen-Häuſer mit tauglichen Prieſtern/ ſo die krancken und ſterbenden Perſonen tröſten / Beicht hören / ihnen auch die heilige Sacramenta reichen und ertheilen können / neben den Aertzten und Medicamenten zu guter Nothdurfft beſtelt und verſehen werden ; alſo auch/ und fürs Dritte/ ſollen alle Obrigkeiten und Herrſchafften/ Geiſtlich und Weltlich/ aller Orthen bey denen Clöſtern/ Schlöſſern/ Städten/ Märckten/ und Flecken eigene Trühel / und Geld-Stöck zu Erſamblung eines ergäbigen Allmoſens für die armen/ krancken/ und beſchädigten Kriegs-Leuth auffrichten/ und das Volck/ ſonderlich die Sterbenden/ ſo keines Vermögens ſeyn / durch die Pfarrer und Prediger zu einer Chriſtlichen Steuer / und Hülff / bevorab alle Sonn- und Feyrtäg embſig vermahnen laſſen/ auch ſonſt die Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten in gemein mit allerhand Gelegenheiten und Mitteln/ zu Samblung eines erſprießlichen Allmoſens verhelffen ; darzu ſie dann aller Orthen etliche ſondere gewiſſenhafft / angeſeſſene Perſonen von Geiſtlich- und Weltlichen Stand verordnen ſollen/ welche Reiche und Arme von Hauß zu Hauß/ auch von einer Zeit zur andern/ nicht allein in ihren Wohnungen / ſondern auch auff Hochzeiten/ Gaſtereyen/ Wirths-Häuſern / und dergleichen Verſamblungen erſuchen/ und zu einer Gab/ auch gutwilligen Chriſtlichen Hülff / mit beſtem Glimpffen vermahnen: da dann einer dem andern ein gutes Exempel geben / und/ weil es die Chriſtliche und Brüderliche Lieb alſo erfordert/ keiner hierinnen nachläſſig ſeyn ſolle. Was nun folgends eines und deß andern Orths alſo geſamblet wird/ daß ſollet ihr ob der Ennß Monathlich in Unſerer Stadt Lintz zu Handen Unſers Raths und Anwalts Unſerer Lands-Haubtmañſchafft ob der Ennß/ und getreuen lieben Veiten Spindlers/ der Rechten Doctorn/ als geordneten Einnehmer und Commiſſarii ſolcher Spittal-Hülff : unter der Ennß aber in Unſerer Stadt Wienn/ zu Handen Unſers getreuen lieben Auguſtin Hafners / deß innern Stadt-Raths daſelbſt/ neben einer von deſſelben Orths Obrigkeit gefertigten Urkundt und Schein / was/ und wievil ſolches Allmoſens geweſt / unverzüglich / und treulich gegen Quittung überantworten/ von dannen ſolle daſſelbe in Unſerm Chriſtlichen Feldlager / und in die nächſt gelegene Spittäler/ und wo es die Noth am meiſten erfordern wird / unter die armen / krancken/ und beſchädigten Kriegs-Leuth von getreuer Hand außgetheilet / und anderſt wohin keines weegs verwendet werden : wie ihr nun an dieſen allem ein ſonder gut Werck Chriſtlicher Lieb/ und ſchuldiger Barmhertzigkeit/ gegen den jenigen / ſo für euch und das Vatterland ſtreitten / erzeiget / auch Urſach gebet / daß ſich andere ins künfftig gleichfalls deſto lieber wider den Feind gebrauchen laſſen ; Alſo vollziehet ihr auch Unſern gnädigſten und endlichen Willen.

Die Spittäler/ und Krancke-Häuſer mit allen Nothwendigkeiten zuverſehen.

Neue zuerbauen/

Die Abkommene wider auffzurichten.

Taugliche Prieſter zubeſtellen.

Allmoſen für die arme / und krancke Kriegs-Leuth zuſamlen.

Wie es mit Einbringung ſolches Allmoſen zuhalten.

1. Julii 1596.

Ferdinand. III. Repetirt - - - - - 1. Julii 1603.
Idem. In ſimili - - - - - 30. Septemb. 1644.
Widerholt - - - - - 14. Julii 1646.

Staabbrechen

Soll der Richter/ nach dem Er den armen Sünder dem Scharffrichter überantwortet/ nicht unterlaſſen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 51. §. 4.

Staige-

Staigerung

Der Häuser- Zimmer- und Gewölber-Zinsen verbotten.

Leopoldus.

SEntbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen Grund- und Dorff-Obrigkeiten/ und Getreuen / was Würden / und Stands die in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / seß- und wohnhafft seyn/ Unsere Gnad; Und geben euch nochmahlen zuvernehmen: obwohlen Wir durch vorhin Unsere außgangene Kayſ. Generalia auff daß die unnothwendige Theurung abgestellet/und die Einführung der Wolfailkeit bey dieser ohne dieses sowohl in Victualien/als in andern Sachen sich nunmehro zeigenden besseren Zeit in alle Weeg introducirt werde / allergnädigist anbefohlen: so müssen Wir doch mißfällig vernehmen / daß deme in ein und anderen nicht nachgelebt werde / beforderist / und absonderlich in denen Hauß- und erhöhenden Gewölber- und Zimmer-Zinsen / da über die beschehene Wahrnung gleichwohlen nach jedes Willkuhr derselbe unmäßig gestaigert / und damit ein unzulässiger Wucher getriben werde / durch welche allzu hohe Staigerungen der Zinsen / widerumb ein neue Theurung entstehen könte. Wann Wir aber nun diese unnöthige Excels, und unzulässige Staigerungen/ so wider alle Billichkeit lauffen / nicht weiters zugestatten gesinnet seyn; Als ist abermahlen Unser gnädigster und ernstlicher Willen / und Meinung/ daß ihr Unseren wegen Introducirung der Wolfailkeit vorhin außgangenen Patenten / in allen unweigerlich nachkommen/beforderist aber / euch aller ungezimenden hohen / und unmässigen Staigerung der Häuser/ Zimmer / und Gewölber / bey unaußbleiblicher ernstlicher Bestraffung enthalten sollet. Wornach ihr euch zurichten/ꝛc.

Weilen durch unmäßige Staigerung der Häuser-Zimmer- und Gewölber-Zinsen ein unzulässiger Wucher getriben wird/

Als wird selbe bey Straff verbotten.

23. Maji 1697.

Staigerung deß Berg-Rechts /

Und Dienst/ auch Ab- und Auffahrt-Geld/ Fertig- und Schreib-Geld verbotten.

Vide lit. A. Abfahrt: & lit. U. Unterthanen.

Stände

In Oesterreich unter und ob der Ennß Criminal-Privilegium.

Vide lit. C. Criminal-Privilegium.

Stallmüeth-Patent.

Idem.

SEntbieten allen und jeden Unserer Erb-Königreich/Fürstenthumb/ und Landen Inwohnern/ und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen Stands / was Würden oder Wesens die seyn/ Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad/ und alles Guts; Ist ihnen auch vorhin bekannt/ was massen Wir zu Schutz und Rettung Unserer getreuisten Erb-Königreich und Länder vor dem Feindlichen Einbruch und äusseristen Verderben / über ihre vormahlige/schon lange Jahr so getreu geleiste Præstationes zu der benöthigten Kriegs-Verfassung an mehr Orthen auff den heürigen Feld-Zug pro salute communi, noch andere Beschwärungen der Kopffsteur/ und Darlehen auß unvermeidlicher Noth getrungen/wider Unsern allergnädigisten Willen ergreiffen müssen/ so doch zu denen ex hac urgente Necessitate publica beförderten dreyfachen Kriegs-Außrüstungen/ in Ungarn wider den Erb-Feind/ wie dann auch im Reich und Wälschland bey derojelben allerseiths fast unbeschreiblichen Kostbarkeiten bey weitem nicht erklecken wollen. Dahero Wir veranlaßt worden/ mit Unserer Lands-Vätterlichen Sorgfältigkeit zu Supplirung in etwas deß Abgangs an Geld-Mittlen/ und andern auff solche Media fürzudencken/ welche dem gemeinen Mann / noch einigen höheren Stands von Unsern getreuesten Ständen nicht betreffen / und dardurch nur die Trafficanten/ und meistens Außländer/ Unangesessene/ und Frembde Reisende / wiewohlen auch mit einem so geringen/daß niemand darob sich zubeklagen / und gleichsamb gantz unempfindlich belegt werden: daß nemblich von denen Reisenden/und Trafficirenden auff jedes Pferd/und Maulthier zu Mittag drey Pfenning / und über Nacht in der Einkehr / 6. Pfenning/ für einen Ochsen aber zu Mittag/ 2. Pfenning/ und in jedem Nachtläger 4. Pfenning/ für die Stallmüeth zu Behülff deß gemeinen Wesens (gestalten es auch anderwärtig / und zwar mit einem weit höhern Auffschlag üblich ist) hinfüro sollen gereicht werden; auff daß nun der modus practicandi sovil möglich facilitirt / und in der Kürtze gefaßt werden möchte: so haben Wir gnädigist entschlossen / allermassen Unser gnädigster Will / und Meinung hiemit ist/ daß alle und jede in Unseren Erb-Königreichen / Fürstenthumben / und Landen sich befindende/oder von frembden hereinkommende Land-Gutscher/Nolesiner/ Roß-Außleiher/ Fliegenschützen/ und Hohenauer/so gegenwärts zu Wasser fahren / wie die auch sonsten seyn möchten/ niemand hiervon außgenommen / die ihre Pferd / Ochsen / oder Esel zum ziehen/

Dreyfache Kriegs-Außrüstung.

Neüe Stallmüeth-Gebühr eingeführt.

Land-Gutscher / Nolesiner/ Roß-Außleiher/ Fliegenschützen/ Hohenauer.

tragen/ führen / oder reitten über Land verlehnen / sie kehren gleich ein oder nicht / wie auch die Handels- und Kauffleuth / die mit eigenen Pferden / Ochsen / oder Säm-Eßlen / ihre Waaren/ und Kauffmannschafften über Land führen wollen / wann sie von einem Orth zu dem andern abzureisen willens/ vor ihrer Abreiß sich bey dem entweder daselbst / oder an dem nächst gelegenen Orth angestelten Stallmüeth-Einnehmern / oder sonsten hierzubestelten Personen gebührend annelden/ wohin/ und wievil Pferd/ Zug-Ochsen / oder Säm-Eseln sie Abreisende andeuten/ und für sovil Tag- oder halbe Tag-Reiß / als von diesen zu dem andern Orth gerechnet wird / also gleich jene obaußgeworffene Stallmüeths-Gebühr/ die ihr sonsten unterweegs denen Wirthen zuentrichten hättet/ noch vor der Abreiß berührten Stallmüeth-Einnehmern/ oder deren Bestelten unweigerlich bezahlen / euch darumben ein ordentliche gedruckte von diesen Ambt außgefertigte Polleten / oder Zettel / wormit die entrichtete Gebühr attestirt wird / außhändigen lassen / und bey Ankunfft an jenen Orth/ wo ihr hinzureisen intentionirt gewesen/ oder in den letzten Gränitz-Orthen / wo euer Weeg über Unsere Kayserl. Erb-Länder noch weiters sich erstreckete/ dieses vorgemelte Paß-Zettel dem daselbst bestelten Einnehmer/ Uberreitter/ oder hierzu verordneten Personen fürweisen/ und übergeben sollet ; allermassen auch die von frembden in Unsere Erb-Königreich/ und Lande kommende / bey den ersten Gränitz-Orth sich mit gleichmässiger Pollet gegen Bezahlung der Gebühr zuversehen haben werden / welcher modus practicandi auff die Haubt-Strassen zuverstehen : in denen abseitigen Weegen aber / umb willen in einem jeden Orth Unsere Bestelte nicht seyn können/ solle mit denen Wirthen/ welche die Stallmüeth selbsten werden einzufordern haben / oder wann sich diese nicht accommodiren wolten / mit andern/ wie es die Geiegenheit / und Convenientz zum besten zulassen wird / pr. Pausch auff ein Gewisses tractirt werden : hiervon aber sollen exempt und befreyt seyn alle Unsere Unterthanen/ und Vasallen/ in Unseren Kayserl. Erb-Landen hoh- und nidern Stands/ welche mit eigenen Pferden / Ochsen / und Säm-Esel reisen / und kein Kauffmannschafft führen : Item alle/ welche mit eigenen Pferden/ Ochsen / oder Säm-Eseln die auff ihren Grund gewachsene Frücht/ und Victualien/ oder was sonst von eigener Wirthschafft herkommet / führen / davon auch die Unterthanen / oder Bauren / welche ihrer Herrschafft Güter Robath-weiß führen / so/ daß es nur meisten auff die Land-Gutscher / schwäre Wägen / Caleß / und Hohenau-Roß/ Zug-Ochsen/ Säm-Pferd/ oder Eseln ankommen thut / deren Eigenthumben solche Imposition hinwiderumben auff ihren Lohn/ und Dingnuß / jedoch ohne begehenden Excess, schlagen können/ und mögen. Und gebieten diesemnach allen und jeden obgedachten Unseren getreuen Stands- und Lands-Innwohnern/ und Unterthanen / was Würden/ Ambts/ und Wesens in öffters berührten Unsern Erb-Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen die seyn mögen/ insonderheit aber obbemelten Land-Gutschen/ oder die auff einigerley weiß Zug-Ochsen / oder Säm-Esel über Land verlehnen / auch allen ein- und außländischen Reisenden/ und Trafficanten hiemit gnädigst/ und ernstlich/ daß sie sambt/ und sonders/ und jeden Orth bestelten Gouverni, ob dieser Unserer Ordnung/ und gemessenen Patent mit gehorsambster Parition steiff und fest halten/ Unsere bestelten Stallmüeths-Einnehmer/ Uberreitter oder andere hierzu verordnete Personen auff beschehenes Anmeldē in alle weeg schützen/ manuteniren/ und gegen die Widersässigen mit Hülff an die Hand stehen sollen : wie dann/ da wider alles Verhoffen sich ein / oder anderer in Entrichtung der Gebühr renitent, oder dolos erzeigte/ oder daß er selbte gar nicht bezahlt hätte/ betretten wurde/ von einem Pferd/ Ochs/ oder Esel einen Reichs-Thaler zu einer künfftigen Wahrnungs-Straff vor das Erstemahl erlegen / und da es öffter geschehete / das Vieh ipso facto in würcklichen Contraband soll verfallen seyn/ und diese Unsere allergnädigiste Imposition soll mit Eingang künfftigen 1692sten Jahrs seinen würcklichen Anfang nehmen. Wornach sich nun männiglich zurichten/ ꝛc.

Modus practicandi auff denen Haubt-Strassen.

Auff denen abseitigen Weegen.

Manutenentz.

Straff deren Uberkrettern.

12. Octobris 1691.

Demnach dieses Werck wegen gewissen darbey sich ereigneten Anständen einige Zeit hinterstellig gebliben / auch die treu-gehorsambste Stände in Oesterreich unter der Ennß/ als in Sachen nicht sattsamb informirt einige Erklärungs-Patenta sub dato 21. Octobris 1691. ergehen / und durch die Land-Botten im Land außtragen lassen/ so aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, Will / und Meinung nicht allerdings conform gewesen/ als ist voriges General reperirt / und demselben in allen und jeden mit Eingang deß Monaths Julii 1692. nachzuleben anbefohlen worden.

14. Maji 1692.

Stand- Elds- Einnehmung

Gebühret der Dorff- Obrigkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Stadt-

Stadt-Gericht Kayserl. zu Wienn/

Und andere Lands-Fürstl. Städt seyn schuldig alle End- und Bey-Urthel der N. De. Regierung vor der Execution zu übergeben.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 41. §. 7.

Statthalter

Deß Regiments der N. De. Landen.

Anno Herr

1529. Georg Herr von Puechheimb.
1532. Christoph Rauber/ Bischoff zu Laybach und Seccau.
1539. Trojan von Auersperg/ Ambts-Verwalter.
1542. Hanns Ungnad/ Freyherr zu Soneck.
1544. Christoph von Eytzing/ Freyherr.
1550. Gabriel Kreutzer/ Ritter/ Ambts-Verwalter.
1565. Joachim von Schönkirchen/ Freyherr.
1575. Oswald Freyherr von Eytzing / Ambts-Verwalter.
1587. Seyfrid Breuner / Freyherr.
1592. Ruprecht Freyherr von Stotzingen.
1601. Ernst von Mollart/ Freyherr.
1608. Paul Sixt Trautsohn/ Graf zu Falckenstein.
1621. Leonhard Helffrich/ Graf von Meggau.
1636. Seyfrid Christoph Breuner/ Freyherr.
1640. Georg Teuffel / Freyherr.
1642. Johann Frantz Trautsohn/ Graf zu Falckenstein.
1663. Conrad Balthasar/ Graf von Stahremberg.
1687. Johann Quintin Graf Jörger.

Stadt-Quardi

Zu Wienn aggregirter Mannschafft Quartier.

Vide lit. Q. Quartier.

Stadt-Quardi zu Wienn

Assistentz-Leistung.

Leopoldus.

VOn der Römis. Kayserlichen Majest. &c. wegen Dero Hof-Kriegs-Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen ; bey Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. habe sich Dero N. De. Regierung gehorsambist beschwärt / daß / als unlängsten hiesiger Herr Statthalter zu sicherer nacher Hauß-Begleitung eines Lotharingischen Cavagliers Namens Ligneville auff die Haubt-Wacht bey dem Burg-Thor/umb Erfolglassung eines Corporals und 4. Mußquetirer geschickt / der Haubtmann gar nicht zugegen gewesen / und von dem Führer ihme geantwortet seye/ er könte ohne Vorwissen deß abwesenden Haubtmanns niemand schicken. Dieweilen aber Er Hof-Kriegs-Rath sich auff vorigen gnädigisten Resolutionen wohl zu erinnern hat/daß so gar denen Privatis, zugeschweigen einem Herrn Statthalter auff beschehenes Ansuchen in ereignenden Nothfällen von der Stadt-Quardi gebührende Hülffe zuleisten ; Als lassen Ihro Kayserl. Majest. Dero in Sachen ergangene vormahlige Verordnungen hiemit widerholen / und befehlen nochmahlen hiesiger Stadt-Quardi ernstlich/ mit Zugeben/ daß sie derselben ohne Einholung weiterer Ordre allerdings geleben/und nachkommen solle.

4. Martii 1678.

Fernere Resolution.

Idem.

Stadt-Quardi-Soldaten zu Wienn sollen denen Rumor-Soldaten allda in vorfallenden Gelegenheiten/ wo es vonnöthen/ alle mögliche Assistentz leisten.

21. Julii
16. Sept. 1700.

Stadt-Rath

Zu Wienn/und die N. De. Regierung haben in materia der Wohlfeilkeit die Jurisdiction, cum derogatione aliarum Instantiarum.

Vide lit. R. Regierung.

Stadt-

Stadt- und Marckt-Richtern/

Und Burgermeistern in denen Lands-Fürstl. Städt und Märckten/ sollen ohne erhebliche Ursachen keine Gerhabschafften/ und bey deren Ereignung über eine nicht auffgetragen werden; wann sie aber vorhero schon eine oder mehr Gerhabschafften ob sich gehabt/ so mögen sie sich derselben hernacher/ ohne vorgehende ordentliche Verraittung/ und anderwärtige Vergerhabung der Pupillen/ nicht mehr entschütten.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 6. §. 2. verf. Viertens.

Stellionatus,

Und dessen Straff.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 94.

Sterb-Recht/ und Sterb-Haubt.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 4 §. 5.

Steuer

Leopoldus.

Solle bey der Stadt Wienn nicht nach dem Anschlag/ sondern nach der würcklichen Ertragnuß eingefordert werden.

27. Octob. 1688.

Steuer-Außstand

Bey der Stadt Wienn.

Idem.

Contra morosos auch mit Auffraittung 10. per Cento zuverfahren.

Die Steuren inner 3. Jahren/ bey Verlust deß juris prioritatis & prælationis, einzubringen.

BElangend den dritten Punct wegen der Hauß-Steuren/ haben Ihro Kayserl. Majest. den de facto auff so vil 1000. fl. belauffenden grossen Steuer-Außstand sehr mißfällig vernommen/ und wollen dahero gnädigist/ daß solche Restantzen ohne Verschub und Nachlaß unverschont männiglich/ durch die gebräuchige Execution eingetrieben/ auch fürohin nicht mehr so lang connivirt/ sondern contra morosos, und forderist gegen die Wohlhabige/ mit Auff-Raittung nicht nur Acht/ sondern zu dessen mehrern Compelle auch 10. per Cento Interesse, wie bey denen Landschafften sine omni respectu verfahren werden solle/ mit dem noch weitern Beysatz/ daß auch gemeine Stadt/ das sonst denen Stadt- und Landsteuren utpote primipilo anhängige Special-privilegium Prioritatis & Prælationis bey denen über 3. Jahr außständigen Steuren unfehlbar zuverlihren haben wurde; Ubrigens aber ist die von denen von Wienn selbst anerbothene norma circa quantum & quale der künfftigen gleichen Einreichung der Steüren umb dero Beförderung allerdings zuurgiren ꝛc.

5. Januarii 1703.

Von denen Steuren bey der Stadt Wienn.

Vide lit. W. Wienn-Stadt alte Ordnung und Freyheiten.

Steuer deren Geistlichen/

Solle von denenselben jährlich bey Entsetzung ihrer Bistumben/ Prælaturen/ Pfarren/ und Beneficien abgeführt worden.

Vide lit. G. Geistlicher Steuer-Abführung.

Stillet/

Idem.

Terzerollen/ und andere unzulässige Gewöhr/ auch sonsten zum vorsetzlichen Verletzen/ oder affrontiren dienliche feindseelige Instrumenta in und umb die Stadt Wienn zutragen/ bey Leib- und Guts-Straff verbotten.

6. Novemb. 1666.

Vide lit. R. Rumor-Händel.

Stöck = und Rauch = Bäume

Auß der Donau hinweg zuraumen.

Ferdinand. I.

Beschwärden deren Schiff = Leuthen ob/ und unter der Enns.

Rauchbäum/ Stockstammen/ auch andere schädliche Bäum/ auch die Stöck / so auff den Grieß ligen/ abzuhacken/und wegzuraumen.

ANbieten allen und jeden / Unsern Geistlichen und Weltlichen Unterthanen / was Würden/ Stands/ oder Wesens/ die in diesem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ und sonderlich/ so nahend an dem Wasser-Strohm der Donau gesessen/ und Auen oder Gehöltz/ oder dasselbe Verwaltungs-weiß innen haben/ und mit diesem Unseren offenen General-Befehl ersucht werden/ Unsere Gnad und alles Guts ; Und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen/ daß an Unserem Kayserl. Hof Uns abermahlen die Schiffleuth ob und unter der Ennß/ mit sonder grosser Beschwärung angebracht : wie allerhand Mängel/ und Gebrechen/ so zu Verhinderung/ und Gefährlichkeit der täglichen Schiffahrt an der Donau verhanden vorkommen / dardurch ihnen dann täglich mercklicher Schaden beschehen solle ; Und derhalben Uns umb gnädigiste Einsehung und Wendung unterthänigist gebetten. Wiewohl Wir nun hievor zu mehrmahlen derwegen nothwendige/ und ernstliche General außgehen lassen/ darinnen Wir euch aufferlegt und befohlen haben / daß ihr/ und euer jeder an denen jenigen Orthen / allda die Donau an dem Gestatt hinzu gerissen/ zu beederseits alles Holtz / Stöck / und Rauch-Bäum / an den Brech-Städten/ sechs Klaffter fern im Gestatt abmaissen/ außhacken/ und hinweg raumen lassen sollet : so ist doch solchen bißhero von euch einige Vollziehung Unserer außgangenen General mit nichten beschehen/ sondern dieselbe durch euch mit Ungehorsamb fürüber gangen worden / ob welcher eurer Ungehorsamb Wir ein sonder ungnädiges Mißfallen tragen. Demnach / und dieweil dann solches allgemeinen Nutz zu guten kombt / welcher dann billich gefördert werden solle / und also vorigen / und diesen Unseren Generalien ein endliches völliges / und gehorsambes Vollziehen beschehe ; haben Wir Unseren getreuen lieben Hannsen Höchenberger / Unsern Unter-Marschallen/ bey Unserer N. De. Regierung/ und Petern Widemann/ Saltz-Bereittern/ neben Felixen Holtzboyntner / Schiffmann zu Wienn / und Biasi Prändlen / auch Georgen Poller/ beede Schiffmeister von Stein / mit diesem Unseren offenen General abgefertigt/ und ihnen aufferlegt/ daß sie sich an diejenigen Orth / wo sich solche Mängel befinden werden/ die ihnen dann benannte Schiffleuth anzeigen sollen / verfügen / und besichtigen ; welche alsodann von Uns Befehl haben/ wo dergleichen schädliche Bäum befunden / euch als denen jenigen/ so solche Gründ zugehören/ in Unserm Namen zuschreiben/ und auffzulegen : damit ihr solche Rauch-Bäum / Stockstammen / und andere schädliche Bäum/ auch die Stöck/ so auff dem Grieß ligen/ abhacken/ und wegraumen lasset ; wo ihr euch aber diß verwidern wurdet/ dann Euch diejenigen / als die ihr hierinnen ungehorsamb erscheinen werdet/ Uns mit derselben Tauff- und Zunamen zubenennen/ mehrers Innhalts Unseres derwegen an sie außgangenen Befehls befugt seyn. Darauff ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an euch und euer jeden/ wann ihr mit diesen Unserem General-Mandat ersucht werdet/ und obbemelte Unsere verordnete Commissarii, vermög ihres habenden Befehls euch in Unserm Namen Raumung der Stöck halben was aufferlegen werden / daß ihr euch nicht anderst/ als gehorsamb verhaltet/ und diesem Unseren / und vorigen dieser Sachen halben außgangenen General allerdings gemäß lebet ; Wo aber einer oder anderer hier widerspänstig betretten wurde / gegen denselben solle mit ernstlicher unabläßlicher Straff fürgangen/ und hierinnen keines Weegs verschont werden / welches Wir euch hiemit Warnungs-weiß/ und damit sich ein jeder selber vor Nachtheil / und Schaden zuhüten weiß / hiermit erinnern wollen ; Es beschiht auch daran Unser endlicher Willen/ und Meinung.

6. Julii 1562.

Stol-Ordnung.

Stol-Ordnungs-Project.

VOn GOttes Gnaden Wir Joh: Philipp Bischoff / und deß H. R. Reichs Fürst zu Passau/ Graf von Lamberg. Entbieten allen und jeden / sowohl exempt, als unexempten Abbten/ Pröbsten/ Priorn / Decanen / Pfarrern / Curaten / und Seelsorgern / auch andern Kirchen-Dienern / Unserer Fürstlichen Hochstifft Passauerisch-Unter Ennßerischen Diœces, Unsern gnädigisten guten Willen zuvor ; und geben euch benebens gnädigist zuvernehmen : was gestalten noch von Unserem hochgeehrten Herrn Vorfahrer am Hochstifft / Weyl. Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelmen hochseeligister Gedächtnuß ein Stol-Ordnungs-Project verfast / und vorgeschriben worden / selbiges aber auß vorgefallenen unterschidlichen wichtigen Ursachen zur Publication nicht gebracht werden können ; dahero Wir dann zu Aufhebungen der sowohl von denen Pfarrern/ Curaten / und Kirchen-Dienern / als auch denen Pfarr-Kindern zum öfftern einkommenen vilfältigen Beschwärnussen / und in Erwegung / daß dergleichen Pfarrliche Stol-Satz- und Limitirung nicht denen Pfarrern/ Curaten/ und Seelsorgern/ oder Kirchen-Dienern/ vilweniger denen Pfarr-Kindern/ sondern denen Ordinariis & Diœcesanis zuordnen / zusetzen / und zulimitiren gebühre : und damit nicht etwan hierauß mehrere Ubel und Aergernuß bey dem Volck erwachsen / Unserm obligenden Bischöfflichen Ambt gemäß / das Werck durch Unsern Unter-Ennßerischen Officialem, und Vicarium Generalem, auch Unsers Fürstlichen Hochstiffts

Passau Dom-Probsten/ den Ehrwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen/ besonders lieben getreuen Frantzen Antoni Grafen zu Losenstein / und Unsere hierzu verordnete Consistorial-Räth / auch liebe getreue/ Frantzen Josephen Garzarol Vice-Cantzlern / Frantzen Antoni Guarient, und Johann Caspar Bürgler / Officialats-Notarium, von neuem überlegen / und in eine auff das Land Oesterreich unter der Ennß bequeme Ordnung einrichten lassen / und nach vorher gepflogener reiffen Berathschlagung / mit denen von der Römischen Kayserlichen Majestät hierzu deputirten Herren Commissarien : als denen respectivè Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Quintin Grafen Jörger / Rittern deß guldenen Flusses / auch allerhöchsternennter Röm. Kayserl. Majestät würcklich geheimen Rath / und Statthaltern deß Regiments der N. De. Regirung / Herrn Julio Friderichen Grafen Buccellini, Oesterreichischen Hof-Vice-Cantzlern / Herrn Otto Felician Grafen von Heissenstein / Herrn Sigmund Friderich Engel / Freyherrn / Herrn Maximilian von Salla / der Rechten Doctorn/ alle N. De. Regierungs-Räth/ und dero Regierung/ und Closter Raths-Secretari, Johann Georg Hessenstock/ Uns beederseits allergnädigist/ und gnädigst resolvirt haben/ solch auffgerichte Pfarrliche Stolam, oder Seelgeraid / zu Unterscheidung der Herrschafften/ Landleuth/ und übrigen Adels/ auch anderer hin und wider sich befindenden Kayserl. und andern Beambten/ und Officier, Doctoren/ Advocaten / Pflegern / und dergleichen privilegirten Personen/ auch der Städt/ und vornehmen Märckt / nicht weniger geringen Märckt/ und Dörffern / nachfolgender Gestalt zupubliciren:

Bischöffliche Räth.

Lands-Fürstliche Räth.

Land-Leuth/ und andere Adeliche Stands-Personen.

Nemblichen/ und fürs Erste / ist zwar denen Land-Leuthen/ und andern Adelichen Stands-Personen bißhero keine gewisse Stol außgeworffen / sondern auff ereignenden jedesmahligen Fall dieselbe nach Adelicher Discretion zureichen / freygestellet worden; weilen sich aber dieses Orths zum öfftern unterschidliche Mißverständnussen ereignet / als wird zu Auffhebung aller künfftigen Strittigkeiten diese Adeliche Discretion in so weit limitirt / daß auff Absterben einer Adelichen Person biß zwölff Jahr inclusivè dem Pfarrer für seine Portion zwölff Gulden / von einer ältern / und gewachsenen Person aber dreyssig Gulden bezahlt werden sollen.

Id est, von einer biß 12. Jahr inclusivè verstorbenen Adelichen Person/ dem Pfarrer - - - - - - 12. fl.

Von einer gewachsenen Adelichen Person über 12. Jahr - 30. fl.

Anbey wird einem jedwedern frey gestellet/ was er für deß verstorbenen Seel für Aembter oder Messen halten lassen wolle / auff welchen Fall er dem Pfarrer über erstermehnte Stol auch die hierunten von einem Ambt / und Meß außgeworffene Tax noch absonderlich zubezahlen haben wird.

Kayserl. und andere Beambte / und dergleichen privilegirte Personen.

So soll es auch Andertens / mit denen hin und wider auff dem Land sich befindenden Kayserl. und andern Beambten Officieren / Doctoribus, Advocaten / Pflegern / und dergleichen privilegirten Personen auff vorstehende Weiß gehalten werden : also zwar/ daß von einer biß 12. Jahren inclusivè verstorbenen Person / dem Pfarrer für sein Antheil sechs Gulden/ von einer andern aber/ über diese Jahr sterbende Person / zwölff Gulden gereicht werden sollen.

Id est, von einer biß zwölff Jahr inclusivè verstorbenen Person / dem Pfarrer für seinen Antheil - - - - - 6. fl.

Von einer andern aber / über diese Jahr sterbenden Person - 12. fl.

Sovil aber die GOtts-Dienst belanget/ solle es darmit/ gleich wie in dem ersten Punct vorgesehen/ gehalten werden.

In vorgehenden Fällen / solle dem Schulmeister / nach Proportion der Pfarrlichen Stol / jedoch ohne Schmälerung deß dem Pfarrer außgeworffenen Antheils / der vierte Pfenning gereicht werden.

Von Kinds-Tauffen.

Drittens/ von der Ordinari-Tauff dem Pfarrer - - 30. Kr.

Von der neuen Tauff/ so zu Ostern und Pfingsten zufallen geschehen/ und zwar:

Von der Ersten - - - - - 1. fl. 30. Kr.

Von der Anderten - - - - - 1. fl.

Von der Dritten - - - - - - 45. Kr.

Dem Schulmeister oder Mösner / absonderlich der dritte Theil von der dem Pfarrer außgeworffenen Quota : jedoch ohne Entgelt deß Pfarrers.

Die Kindelbetherin herfür zuseegnen / solle nichts begehrt werden / jedoch ist unverwehrt/ das freywillig Anerbottene anzunehmen.

Von Versehung der Krancken.

Viertens / sovil die Versehung der Krancken belanget / lassen Wir es bey Unsern zum öfftern außgangenen Generalien gnädigst bewenden/ also zwar/ daß ein jedweder Seelsorger/ so offt derselbe zu einer krancken Person beruffen wird / sich ohne Verliehrung einiger Zeit/ dahin verfügen/ und bey selbiger das Ambt eines getreuen uninteressirten Seelsorgers verrichten/ auch weder für die Beicht/ noch Darreichung der heiligen Communion, und letzten Oelung / nicht das geringste / unter was für einem Prætext es immer seyn kan / und mag/ zubegehren/ oder auch das freywillig Anerbottene anzunehmen / befugt seyn solle.

Und

Und sollen sich auch die Schulmeister / oder andere Kirchen-Diener in dergleichen Fällen aller Exaction, und Begehrung einer Discretion, oder Honorarii, gänklichen enthalten / und dieses Orths Unserem außgangenen General-Mandat unverbrüchlich nachleben/ auch das freywillig Anerbottene/ bey unbegeblicher Straff nicht annehmen.

Von Conducten.

Fünfftens / von einem Conduct, oder Begräbnuß eines fürnehmen / oder wohlhabigen Burgers oder Burgerin / auſſer der etwo zuhalten verlangenden Aembter/ und Seel-Messen/ dem Pfarrer - - 6. fl.
Von dergleichen Burgers-Kindern/ so über zwölff Jahr alt seyn. - 3. fl.
Von dergleichen Burgers-Kindern/so unter zwölff Jahr alt seyn - 1. fl. 30. Kr.
Von einem Conduct, oder Begräbnuß eines mittern Burgers / oder Burgerin - - - - - - 4. fl.
Von dergleichen Burgers-Kindern/ so über zwölff Jahr - - 2. fl.
So sie aber unter zwölff Jahr wären - - - - 1. fl.
Von Conduct, oder Begräbnuß eines geringen Burgers/ oder Burgerin/ wie auch etwas vermöglichen Inwohners/ oder Inwohnerin - 2. fl.
Von dergleichen Burgers-oder Inwohners-Kind/ so über zwölff Jahr ist 1. fl.
Von dergleichen Kind/ so unter zwölff Jahr ist - - - 30. Kr.
Von Begräbnuß eines geringen Inwohners / oder Tagwerckers und deren Weibern. - - - - - - 1. fl.
Von dergleichen Personen Kindern - - - - 30. Kr.
Von der Begräbnuß der Ehehalten/ oder Dienstbotten in denen Städt/ und vornehmen Märckten - - - - 1. fl.

Von Conducten in geringen Märckten / Dörffern / und sonsten auff den Land.

Sechstens/ vom Conduct, oder Begräbnuß eines wohlhabigen Bauren oder Bäurin - - - - - 3. fl.
Von denen Kindern/ so über zwölff Jahr - - - 1. fl. 30. Kr.
Wann selbe aber unter zwölff Jahr seyn - - - 1. fl.
Vom Conduct, oder Begräbnuß eines mittelmässigen Bauern / oder Bäurin - - - - - - - 2. fl.
Von deren Kinder über zwölff Jahr - - - 1. fl.
Wann selbe unter zwölff Jahr - - - - 30. Kr.
Von der Begräbnuß eines gar geringen Bauern oder Bäurin - 1. fl.
Von deren Kindern - - - - - 30. Kr.
Ingleichen von deren Ehehalten/ oder Dienstbotten - - 30. Kr.

Von denen gar armen und verlassenen Leuthen / solle nichts begehrt / oder genommen werden: sondern ein jedweder Pfarrer gegen denenselben das Werck der Barmhertzigkeit umb GOttes Willen mitleydentlich zuerzeigen/ und selbe einzusegnen schuldig seyn.

In allen unter dieser Rubric begriffenen Satzungen/ solle dem Schulmeister nach Proportion der Pfarrlichen Stol/ doch ohne Entgelt deß Pfarrers / der dritte Pfenning gereicht werden.

Belangend die in Städt- und Märckten verhandene Organisten/Chor-Singer/Mößner/ und das Bahr-Tuch/ wie auch Leutung der Glocken/ last man es bey jedes Orth alten Gebrauch / und Herkommen allerdings bewenden.

NB. Dieser §. ist durch das dieser Stol-Ordnung nachgesetzte Patent erleütert worden.

Von Aembtern / und Messen in Städten / und auff dem Land durchgehend.

Sibendens/ von einem gesungenen Seel-Ambt/ dem Pfarrer - 1. fl. 30. Kr.
Von einer Seel-Meß ohne Gesang - - - - 30. Kr.
Von einem gesungenen Votiv-Ambt - - - 1. fl. 30. Kr.
Von einer Votiv-Meß ohne Gesang - - - 30. Kr.
Dem Schulmeister von einem gesungenen Ambt - - - 30. Kr.
Von einer stillen Meß aber/ solle derselbe nichts zufordern haben.

Im übrigen befehlen Wir allen Pfarrern / und Seelsorgern gnädigist und ernstlich/ daß sich keiner unterfangen solle/ einigen Menschen / wer der auch seye/ anzuhalten / daß derselbe ein oder mehr Aembter oder Messen lesen lasse: sondern es sollen sich dieselbe gegen denen Armen/ und Nothleydenden also mitleydend und gütig erzeigen / daß sie denen jenigen / in deren Vermögen nicht stehet/ Aembter oder Messen lesen zulassen / mit ihrem Gebett beyzuspringen / ihnen von selbsten angelegen seyn lassen / und derentwegen die Belohnung von dem Allerhöchsten erwarten.

Von Copulationen.

Achtens/ von der Copulation, dem Pfarrer - - - 1. fl. 30. Kr.
Dem Schulmeister den dritten Theil - - - - 30. Kr.
Dem Pfarrer für die drey Verkündigung - - - 15. Kr.
Oder wo es Herkommens ist/ darfür ein oder zwo Hüner.
Einschreib-Geld/ wo es einem Schulmeister/ oder Mößner von Altershero gereicht worden - - - - - - 6. Kr.

Im Fall aber von jemanden bey denen Copulationen ein Orgel oder Music verlangt wird/ hat es bey dem alten Herkommen sein Bewenden.

Ermahnung zum Opffer-gehen.

Neuntens/ wird denen Pfarrern erlaubt/ daß sie ihre Pfarr-Kinder an denen hohen Fest-Tägen Unsers HErrn/ und Frauen/ und der Apostel/ zwar zum Opffer gehen per modum

dum exhortationis ermahnen / darzu aber keines weegs mit Gewalt / oder harten Worten antreiben ſollen.

Repreſſalien in Adminiſtratione Sacramentorum verbotten.

Allermaſſen Wir dann auch hiemit alles Ernſts anbefehlen / daß ſich kein Pfarrer oder Seelſorger in adminiſtratione Sacramentorum der in Rechten ohne dem höchſt-verbottenen Repreſſalien zugebrauchen unterſtehen ſolle.

Kirchen-Bücher.

Zehendens / ſollen die Kirchen-Bücher / in welche die Kinds-Tauffen / Heyrathen / und Todten-Fäll oder Unterlaß zuverzeichnen ſeyn / in der Sacriſtey / und zwar in deß Pfarrers Verwahrung auffbehalten werden.

Was endlichen das Rauchen / oder Benediciren der Häuſer / und Gemächer zu Weyhnachten betrifft / wird es bey jedes Orths alten Herkommen gelaſſen.

Manutenentz.

Iſt demnach hiemit Unſer gnädigiſt- und ernſtlicher Befehl / an alle Anfangs ernennte / ſowol exempt-als unexempte Abbten / Pröbſten / Prioren / Dechanten / Pfarrern / Curaten / und Seelſorger / auch andere Kirchen-Diener / Unſeres Fürſtlichen Hoch-Stiffts Paſſaueriſcher Unter-Ennßeriſchen Diœces, und an jeden inſonderheit / daß ihr nicht allein vorſtehender von Uns auffgerichten Pfarrlichen Stol-Ordnung unverbrüchlich gehorſambſt nachleben / und darwider im geringſten nicht handlen / ſondern auch ſelbige / aleich nach dem Empfang / denen Pfarr-Kindern auff offentlicher Cantzel wohlbedeutlich ableſen / und darauff an die Kirchen-Thür anhefften laſſen ſollet: und dieſes bey Vermeidung Unſerer Ungnad; Allermaſſen Wir Uns dann / und Unſerem Unter-Ennßeriſchen Conſiſtorio, auff die Ungehorſamben die unaußbleibliche Straff / auch geiſtliche Cenſuren hiemit außdrucklich vorbehalten / und zu mehrer der Sachen Bekräfftigung / ſolche verfaſte Ordnung / und Mandat anfänglich eigenhändig unterſchrieben / und darnach unter Unſers Unter-Ennßeriſchen Officialats gewöhnlichen Ambts-Fertigung zupubliciren anbefohlen haben.

28. Novemb. 1689.

Erleuterungs-Patent.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Geiſt- und Weltlichen / was Würden oder Stands dieſelben ſeyn / denen dieſes Unſer Patent fürkombt / Unſere Gnad; Und fügen denenſelben hiemit gnädigiſt zuwiſſen / was maſſen mit Unſerem gnädigſten Vorwiſſen / und Gutheiſſen / in dieſem Unſeren Erb-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / die den 28. Novemb. nechſt abgewichenen Jahrs datirte Paſſaueriſche Stol-Ordnung publicirt worden.

Weilē ſich occaſione deß §. 6. obſtehender Stol-Ordnung Beſchwärden ereignet;

Es hat aber darüber bey Unſerer N. De. Regierung deß Paſſaueriſ. Ordinarii und Biſchoffens daſelbſt nachgeſetzter Officialis, und Vicarius Generalis neben dem Conſiſtorio allhier angezeigt / wie daß ſich zeithero etliche Beſchwärde / und zwar ſpecialiter in dem ereignet / daß bey dem Paſſu deß §. 6. wo in geringen Märckten / Dörffern / und ſonſten auff dem Land / zwiſchen denen reichern / mittern und armen Perſonen ein Unterſchied gemacht worden / die Pfarrer alle Perſonen indiſtinctè mit dem höheren außgeworffenen Quanto zubelegen vermeinen.

Alſs wird derſelbe erleütert.

Dieſem nun abzuhelffen / haben Wir über die mit denen von ihme Paſſaueriſ. Officiali und Conſiſtorio allhier abgeordneten Räthen gepflogene Unterredung benelten §. 6. hiemit dahin gnädigſt erleütern und erklären wollen: daß in das künfftige / der jenige Bauer / deſſen Vermögen nach ſeinem Abſterbē / poſt deductum æs alienum 300. fl. oder darüber außtragt / für einen Wohlhabigen oder Reichen: Der jenig / aber / deſſen Vermögen ſich auff 200. fl. belaufft / für einen Mittelmäſſigen / und die 100. fl. Werths verlaſſen / für geringere Bauren gehalten werden; auch auff den jenigen Fall / da zwiſchen dem Pfarrer und Pfarr-Kindern Stritt entſtunde / die Weltliche Herrſchafften dem Pfarrer auff das auffgerichte Inventarium, und Abhandlung / nach welchen das Pfund-Geld der Herrſchafft gerechet wird / fideliter und bey Straff vorzuzeigen ſchuldig und verbunden ſeyn / darnach auch die Stol proportionirlich genommen werden ſolle. Und weilen bey dieſer beederzeits beſchehenen Zuſammenkunfft und Unterredung ſich incidenter der Zweiffel ereignet / wie es der Stolæ halber in dem Fall / da ein todter Leichnamb durch andere Pfarrern zur andervärtigen Begräbnuß geführt werden ſolte / zuhalten ſeye; Als wollen Wir es diß Orths ebenfalls folgender Geſtalt zu halten / gnädigiſt verordnet haben: daß deß Verſtorbenen Befreundte bey dem Paſſaueriſ. Conſiſtorio umb Ertheilung eines gewöhnlichen Paß-Brieffs und offenen Patents anlangen / die Stol aber allein in der Pfarr / wo der Todt-Fall geſchehen / wie auch in der jenigen / wo die Beyſetzung oder die Begräbnuß begehrt / keines Weegs aber / wo der Leichnamb durchgeführt wird / bezahlt werden ſolle.

Wie es zuhalten / wañ ein todter Leichnamb durch andere Pfarren zur andervärtigen Begräbnuß geführt wird.

Wo der Leichnamb durchgeführet wird / nichts zubezahlen.

Welches Wir nun jedermänniglich zuwiſſen / und zu dem Ende erinnern wollen / damit ihr ſolche Stol-Ordnung / und der darüber allda gethanen Erleüterung allerdings nachgelebet / hingegen aber die Herrſchafften und Obrigkeiten ihre Untergebene darwider auff keinerley Weiß bringen / und beſchwären laſſen ſollet; Diß iſt Unſer ꝛc.

7. Julii 1690.

Stol-Ordnung

Ferdinand. III.

In Oeſterreich ob der Ennß außgangen.

28. Julii 1640.

Störer

Störer

Deß Barchet- und Leinenweber-Handwercks.

Vide lit. L. Leinenweber.

Störer deß Schneider-Handwercks

Außzurotten / und keines weegs zugedulden.

Vide suprà: Schneider-Handwercks Störer-Abstellung.

Störerische Gold-Schmidt

Nicht zugedulden / sondern abzuschaffen.

Ferdinand. II.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böheimb Königl. Majestät / &c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Demnach bey allerhöchstermelter Ihro Kayserl. Majestät die allhiesige Burgerliche Goldschmidt mit hoher Beschwär einkommen / umb das zuwider denen noch Anno 1598 / 1611 / und 1619. den fünfften Martii außgangenen Patenten / auch darüber an alle Jurisdictionen / und Obrigkeiten außgefertigten Decreten / sich inn und vor der Stadt / sonderlich bey St. Ulrich und derrn Enden / in ihr der Goldschmidt Handwerck / je länger je mehr Störer / Juden / und Tändlern hauffenweiß / und in grosser Anzahl einschleichen / und befinden / die theils zu fünff und sechs Gesellen befördern / denen durch die Juden / Tändler / und Hausirer / in die Funffzig / Sechtzig / und gar Hundert March Gold und Silber zuverarbeiten zutragen; die ihnen denen Burgerlichen Goldschmidten bißhero grossen Abbruch an ihrer Nahrung zu Verderbung ihrer armen Weib und Kinder thun sollen / daß derowegen über allerseits abgeforderte Bericht / und einkommenen Gutachten / mehr allerhöchsternennte Ihro Kayserl. Majestät Sich dahin allergnädigst resolvirt: weilen sich befunden / daß derley Störer / Stimpler / und Winckel-Arbeiter / als ein Herrenloses nirgends angesessenes / unverpflichtes / hochschädliches Gesindel / welche mit ihrer meistentheils falschen / betrogenen Arbeit / und Auffkauffung deß entfremdten Golds und Silbers / vil Leuth betriegen / in merckhlichen Schaden einführen / und bösen Leuthen zur Untreu Anreitzung und Ursach geben / bevorderst aber selben zu Zeiten mit dem ihnen vertrauten Gold und Silber / wie auch Kleinodien gar flüchtigen Fuß setzen / und das Land raumen; daß dieser und anderer Ursachen Willen dergleichen Personen keines Weegs zugedulden / sondern billich abzuschaffen / und von der Stadt / wie auch von Vorstädten zuvertreiben / und länger nicht aufzuhalten seyn / hierumben ihnen denen Burgerlichen Goldschmidten / daß ein offentlich gemessen / und ernstliches wiederumb erfrischtes Patent angehändigt worden. Damit aber von ihme Herrn Land-Marschallen demselben gehorsamblich nachgelebt / wie auch vest und stät darob gehalten werde; Als ist ihme hiemit alles Ernst aufferlegt / da zum Fall unter seiner Jurisdiction sich einer oder mehr dergleichen Störer befinden / welche von der Burgerlichen Goldschmidt betretten wurden / darüber Er zugebieten hat / daß Er dieselben / auff der Burglichen Goldschmidt oder ihres Gewalt-Tragers / gegen Fürweisung diß Patents Anmelden / alsbalden aufschaffe / oder ihnen die Ungehorsamben auff ihr Begehren erfolgen / und herauß geben lasse / welche dem Kayserl. Stadt-Gericht zur Examination und gebührlicher Bestraffung überantwortet werden sollen. Dessen man ihne Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern wollen / der wird diesem in allen Zugehörigen die fernere Nothdurfft bey seinem Untergebenen zuverfügen wissen.

Störer / Juden / und Tändler.

Hausierer.

Betrogene Arbeit / Auffkauffung entfrembdtes Gold / und Silbers.

2. Maji 1636.
5. Maji 1642.

Repetirt - - - - -

Straff der Kinder /

So ihre Eltern schlagen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 65. §. 10.

Straffen und Wandel /

So in etlichen alten Panthaydungen-Büchel unvernünfftig verordnet / abgethan.

Vide ibidem. art. 3. §. 2.

Strassen-Besserung.

Rudolphus II.

ENtbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden Stands / oder Wesens die seyn / sonderlich aber allen Obrigkeiten / auch Zoll- und Mauth-Inhabern / deß Lands Oesterreich unter der Ennß / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch gnädigist zuerkennen / wie zwar auch jedermänniglich dessen gute Wissenschafft hat / und Uns durch Unsere getreue Land-Ständ in etlichen unterschidlichen gravaminibus angebracht worden / wie gefährlich / übel / und schädlich es an vilen Orthen im Land mit denen gewöhnlichen Land-Strassen / und Brucken / deren doch keiner nicht füglich geratten kan / beschaffen : also daß dieselben so böß / und unzugerichtet befunden werden / daß vil Reisende Hoh- und Nidern Stands-Personen / zumahlen wann etwo ein Ungewitter einfalt / ohne sondere Leibs- und Lebens-Gefahr nicht wandlen können / wie dann Exempel vor Augen / und offtermahls gehört wird / was sich der bösen Weeg / und Strassen halber täglich für Ungelegenheit zutraget / und solche muthwillige Verwegenheit mit Gottslästerung / und in ander weeg / bey gemeinen / und andern Personen gehöret und gespüret wird : daß kein Wunder alle Plagen und Straffen GOttes über ein gantzes Land darauß erwachsen solten ; und insonderheit wohl in Achtung zuhaben / was auß diesem Mangel oder bösen Weeg / da durch Feinds-Noth (welches der Allmächtig GOtt verhüten wolle) ein unversehene Flucht ins Land kommen solle / für Nachtheil / und Schaden erfolgen möchte : da Wir nun gleichwohl zumehrmahlen etliche Befehl in specie auch an unterschidliche Orth / wegen der bösen Straassen außgehen lassen / so will doch allen Ansehen nach / dasselb nicht fruchten / oder dem Wesen dadurch geholffen seyn. Dahero / und weilen dieses nunmehr zu einer gemeinen Lands-Beschwär gedigen / und Uns als Herrn und Lands-Fürsten gezimmen will / dißfalls nothwendige Einsehung zuhaben ; Als haben Wir auff obgemeldter Unserer getreuen Ständ gehorsambes Anbringen / Uns gnädigist dahin entschlossen / und resolvirt / dieses Unser offen General-Mandat der Weeg / und Land-Strassen halber folgender massen außgehen zulassen / und wollen hiemit ernstlich / auch bey Vermeidung Unserer Straff : daß nun fürohin an denen Orthen / wo Mauth oder Zoll seyn / die Inhaber derselben den Weeg und Land-Strassen immediatè zubessern verbunden : anderwärts aber / da es keine Mauth / und Zoll nicht hat / alsdann die Stadt / und Märckt / so weit ihre Burgfrid reichen / und auff dem Land jedes Dorffs-Obrigkeit schuldig seyn / alle Unterthanen / so unter solche Obrigkeit oder Freyheit gesessen / sie gehören nun wem sie wollen / auff einen gewissen und gelegenen Tag zusammen zufordern / und bey denselben ernstlich darob zuseyn / damit sie zugleich / doch nach Gestalt jedes Vermögen / und deren Orthen vil oder wenig habenden Einkommens zugreiffen / darunter die jenigen / so Roß / und Geschirr haben / mit der Fuhr / die andern aber mit ihrer Hand-Arbeit getreu und fleissige Hülff erzeigen / und also davon biß zu endlicher Verrichtung nicht außsetzen sollen ; zum Fall aber jemands auff beschehene Erforderung nicht erscheinen / noch auch an seiner statt jemands andern schicken wurde / so solle alsdann auff die gemeinen Hand-Robather zween Schilling / auff die andern aber mit der Fuhr vier Schilling Pfenning Straff-Geld geschlagen / durch die jenigen denen obangedeuter massen die Weeg-Besserung aufferlegt / eingefordert / und dasselb Geld anderwärts nicht / dann auff Besserung der Weeg angewendet werden : es solle aber männiglich solches alles in einem und dem andern an seinen Gerechtigkeiten unpræjudicirlich seyn / und sich diese Erforderung / und Bestraffung der Unterthanen / weiter nicht / dann auff die Weeg-Besserung erstrecken ; und befehlen demnach euch allen Obrigkeiten hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr dieses gemeine / und dem gantzen Land hocherspriessliche Werck / förderlich / und ehist an die Hand nehmet / die Strassen / und gemeine Weeg nothwendiglich verhütet / folgends getreulich zusammen setzet / und dieselbe / so weit es von Alter herkommen / zureitten / und zufahren brauchsamb / und tauglich machen lasset : auch also mit Fleiß continuiret / und gute Achtung darauff gebet / damit berührte Weeg / und Land-Strassen jederzeit in angewendter Besserung beharrlich / und würcklich erhalten / und sovil Gefahr / und künfftiger Schaden verhütet werden mögen : dann wo solche gebottene Besserung an denen Orthen / da es obaußgeführter Gestalt jedweder schuldig / nicht beschehe / und jemanden einig- beweißlicher Schaden entstehen wurde / sollet ihr / welchen der Weeg daselbst / wo der Schaden beschehen / zumachen gebühret hätte / denselben dem beschädigten nach Erkantnuß / und Mässigung der Obrigkeit zuwiderlegen / und abzutragen schuldig seyn ; wie Wir dann auch gnädigst entschlossen / da einige Nachlässigkeit in solcher Weeg-Besserung erscheinen wurde / zumahlen bey denen Flecken / so ihre Obrigkeiten auisser Lands haben / selbst gebührlich Einsehen zuhaben / und mit Ernst dahin zuhalten / damit den jenigen / was obbegriffener Gestalt verordnet / nachgelebt werde ; und beschiht an dem allen Unser gnädigister auch ernstlicher Willen / und Meinung / ꝛc.

Gefährlich Ubel / und schädliche Weeg.

Darauß entstehendes Unheyl.

Gemeine Lands-Beschwär.

Die Weeg sollen von denen Mauth-Inhabern /

Wo aber keine Mäuthen seyn / von denen Städt / und Märckten in ihren Burgfrid / und auff dem Land von denẽ Dorff-Obrigkeiten gebessert werden.

Straff / und wohin dieselbe zuverwenden.

Den zugefügten Schaden zuersetzen.

12. Martii 1594.

Videlit. H. Holtz-Satz- und Ordnung : & lit. M. Mäuthen.

Straf-

Strassen-Rauber.

Wegen Außrott-Außtilg-und Bestraffung derenselben/seyn unterschiedliche Generalia, und Verordnungen emanirt. Ferdinand. I.

24. Novemb. 1521.
18. Augusti 1522.
24. Martii 1525.
13. Novemb. 1549.
11. Decemb. 1561.
16. Junii 1650. Ferdinand. III.

Vide Land-Gerichts-Ordnung: & ea, quæ proximè sequuntur.

Strassen-Sicherheit.

Ferdinandus I.

ANbieten allen Unsern Land-Leuthen/Pfandschafftern/ auch denen/so Kauff/ auch wider Verkauff haben/ und sonsten allen und jeden andern Unseren Unterthanen/ und Getreuen/ Geistlichen und Weltlichen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesen/ die allenthalben in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen seyn/ und hin und wider ihr Gehöltz an den gemeinen Land-Strassen haben/ denen diß Unser General fürkombt/ oder zuwissen gethan wird/ Unsere Gnad und alles Gutes; Wiewohl Wir euch hievor durch Unsere offene außgangene General-Mandaten ausserlegt und befohlen haben/die Weeg und gemeine Land-Strassen zuerweitern/ und das Gehöltz und Staudach auff acht Klaffter weit zu beeden Seiten abzumaissen/ und wegzuraumen/ damit die beschwärliche Angriff/ Rauberey und Mörderey umb so vil desto mehrers verhüt/ und Unsere Land-Leuth und getreue Unterthanen/auch andere frembde hin und wider reisend/und handthirende Personen desto sicherer wandeln/ reißen/ und vor Nachtheil und Schaden versichert/ und verhütet werden möchten: wie dann solch Unsere General-Mandaten mit mehrer Außführung in sich halten; so hat Uns aber anjetzo eine Ehrsambe und getreue Landschafft in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gehorsambist ferner angelangt/ daß Wir allenthalben/ wo Gehöltz bey den Strassen/ oder dieselben Strassen mit Staudach verwachsen seyn/gar auff 12. Klaffter weit weg zuraumen/ und abzuhacken gnädigste Verordnung thun wolten: mit dieser außgedruckten Straff/ daß die jenigen/so solches/ wie gemelt/ zuthun unterlassen/ nicht allein das Holtz solcher Erweiterung/ sondern auch den Grund/ darauff dasselb Holtz stehet/ verlohren haben sollen/ in welch gemelter Unser Landschafft Begehren Wir gnädigist bewilliget. Und empfehlen euch darauff allen und euer jeden besonder mit allem Ernst/und wollen/daß ihr allenthalben in bemelten Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ wo ihr Gehöltz an dem gemeinen Landstrassen habet/ innerhalb dreyer Monath/ dem nächsten nach Publicirung dieses Unseres General, solch Gehöltz und Staudach/ in und von denselben Land-Strassen/ auff jeder Seiten 12. Klaffter weit abhacken/ und weg raumen lasset/ also welcher auff obvermelte Unsere vorige General acht Klaffter weit weggeraumbt/ und gemaissen/daß derselb noch vier Klaffter zu beederseits darzu weg raume/ die jenigen aber/ so bißhero nicht geraumt/ noch abgemaissen/ die solien die zwölff Klaffter auff jeder Seiten raumen/ und erweitern: welches dann nicht allein auff dißmahl/ sondern auch hinfüro jährlich/ und so offt es die Nothdurfft erfordern wird/ beschehen solle; wo das aber nicht beschehe/ sondern jemand hierinnen ungehorsamb erscheinen wurde/ der soll nicht allein das Holtz solcher Erweiterung/ sondern auch den Grund/ darauff das Holtz stehet/ verlohren haben. Und damit die Hinwegraumung solches Gehöltz desto förderlicher und schleuniger beschehen möge/ so wollen Wir allen und jeden/ so jeder Orthen an den gemeinen Land-Strassen und Gehöltzen gesessen seyn/ hiemit ernstlich ausferlegt und befohlen haben/ daß sie denen/ so Gehöltz jeder Orthen zugehörig haben/zu Hinwegraumung desselben hülflich und förderlich erscheinen: im Fall aber/ daß obangeregte Raumung durch euch oder jemands auß euch in bestimbter Zeit der drey Monathen nicht beschehe/ sondern hierinnen einiger Saumsal oder Nachlässigkeit gespühret wurde/ sollen die umbsässigen Unterthanen jenes Orths bey Vermeidung Unserer schwären Straff/ noch Verscheinung solcher dreyer Monath schuldig und pflichtig seyn/ solches Uns oder Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer an Unser statt innerhalb dreyer Wochen die nächsten nach Verscheinung deß bemelten Termins der drey Monath anzuzeigen; damit Wir alsdann ihnen den Umbsassen/ solche Hinwegraumung und Hinwegführung deß Holtz erlauben/ und den Grund einziehen mögen/ deß Wir euch allen ingemein und euer jeden besonder/ durch dieses Unser offen General sich darnach haben und wissen zurichten/gnädigster Meinung anzuzeigen/ und zuverkünden nicht unterlassen wollen/ und es beschihet daran Unser ernstlicher Willen und Meinung. 18. Maji 1559.

Beschwärliche Angriff/ Rauberey/und Mörderey.

Derentwegen das Gehöltz/ und Staudach in/ und von denen Landstrassen auff jeder Seitē 12. Klaffter weit abzuhacken/ und wegzuraumen.

Straff deren Nachlässigen.

Wegen

Wegen Sicherheit deren Strassen seyn auch so wohl vorhero als nachfolgends vilfältige Mandata außgangen. Nemlich

Ferdinand. I. — 10. Octob. 1551.
- - - - - - - 13. Junii 1557.
- - - - - - - 18. Maji 1558.
- - - - - - - 14. Julii. 1559.
- - - - - - - 28. Sept. 1559.
Maximilian. II. - - - - - - - 20. Aug. 1565.
- - - - - - - 1. Aug. 1567.

Strassen-Patent,

Wegen derselben/ so bevorab in Hungarn/ und Oesterreich hin und wider Handthirung treiben.

Ferdinand. II. Entbieten allen und jeden inn- und außländischen Handels-Leuthen / auch andern Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn / so mit allerley Kauffmanns-Waaren und Gütern / auch Hungarischen Wein / Vieh und sonsten andern Gattungen/ davon sich Dreyssigist und Mauth zugeben gebührt/ in Unsere Königreich und Lande/ bevorab in Hungarn und Oesterreich hin und wider Handthirung treiben/ Unsere Kayserl. und Königl. Gnad; und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen/ ob zwar Unsere hochgeehrte Vorfahrer/wie auch Wir zumehrmahlen/und sonderlich hievor den 27. Julii 1624. und jüngst den 22. Decemb. deß verwichenen 1625sten Jahrs/durch offene General, und Mandat, zu männigliches Nachrichtung verkünden/ publiciren / und fürwahrnen lassen/ daß sich jedermänniglich / wer der auch seye / gar niemand außgenommen / mit Ein- und Außführung solcher ihrer Güter / Waaren / Wein/ Vieh / und anders / aller darinnen vermercter verbottenen Strassen/ und Abweeg/ sowohl ungewöhnlichen Urfahrt/ und Uberführen auff der Donau / insonderheit am Ufer zu Fischa gäntzlich enthalten / sonderlich der ordentlich zulässigen Landstrassen Zu- und Uberführen am Wasser/ zu denen gewöhnlichen Niderlagen/Dreyssigist- und Mauth-Aembtern jedes Orths bebrauchen/den gewöhnlichen Dreyssigist und Mauth bezahlen/ und sonsten in Auß- und Einführung / auch Niderlegung berührter ihrer Kauffmanns-Waaren / einigerley Vercontrabandirung nicht gebrauchen sollen. So müssen Wir jedoch mit sonderer Befrembdung vernehmen / daß solch Unser Verbott und Fürwahrnung biß anhero nicht angesehen / sondern gantz und gar in Verachtung gestelt/ und in vilerley Weeg/ muthwillig- und freventlicher Weiß / darwider gehandlet worden/und vil Handels-Leuth und Unterthanen in Hungarn und Oesterreich sich unterstanden/ ihre Waaren/ Wein/ und Vieh durch unzulässige Weeg und Strassen/ sonderlich aber über den Leütta-Berg / den Gey- oder Holtz-Weeg genannt / und andere verbottene Abweeg zuführen/und zubringen / daß Uns (angesehen hierdurch Unser Cammer-Gut am Dreyssigist/ Mauth/und andern Gefällen mercklichen geschmällert) länger zugestatten/ und zuzusehen keines weegs gemeinet ist; sondern wollen/ und befehlen hiemit nochmahlen ernstlich: daß alle die jenigen / so auß Unserer Cron Hungarn in Oesterreich/ und auß Oesterreich wider dahin mit allerley Gattung / und Waaren / auch Wein / und Vieh / obverstandener massen handlen / sich sowohl zu Wasser als Land / allein der alten gewöhnlichen Landstrassen / und Urfahren gebrauchen / an die geordnete Haubt-Dreyssigist Preßburg / Hungarischen Altenburg/ und deren gehörigen Filialen/ deßgleichen nach der Schwechat / Gimberg/ und andere angeordnete Dreissigist / und Mauthstätt kommen / und allein die gewöhnliche Strassen: nemblich von Hungarischen Altenburg / erstlich nach Zwüendorff / von dannen auff Prugg an der Leütta / Schwechat / und folgends auff Wienn: von Stain am Anger / und Günß / auch anderer daselbst umbligenden Orthen aber / und weilen zwo ordentliche Landstrassen / eine auff Oedenburg / die andere auff St. Märthen sich auff Wienn zureisen befinden/ soll erstlich der/ so den Weeg auff Oedenburg nehmen will / auff Ordenburg/ Prodersdorff an der Wulcka / Mühldorff/ Hornstein/ Wimpässing / Wompersdorff/ Wolckerstorff/ Moßbrunn/Himberg/ Laach oder Gledring/ und also Wienn: die jenige aber so nicht auff Oedenburg/ sondern auff St. Märthen von berührten Stain am Anger / Günß/ und den umbligenden Orthen / ihre Straß auff Wienn nehmen wollen / die sollen erstlich von St. Märthen auff den Suttengraben/ Mörderstorff / Sitliß / Potsching / Ebenfurt/ Münchendorff/ Hochau/ Laach oder Gledring / und also nach Wienn/ der ordentlichen Strassen nach / und auff kein andern Weeg zufahren / und sich derselben zugebrauchen / nicht allein bey Confiscirung ihrer führenden Handlung / Waaren / Wein/ Vieh / und Gattung/ wie solche genennt werden mögen/ sondern auch Leibs- und Guts-Straff die Ubertretter / wer die auch seyn / so ipso facto, oder hernach erst betretten / oder erfahren wurden / verbunden seyn. Wie Wir dann herentgegen auch hiemit/ sowohl Unsern als andern Mauth-Ambt-Leuthen/ so die Mauth von Uns in Bestand/ oder in ander weeg überkommen/ inhaben/und geniessen/ nicht weniger den jenigen Landleuthen / und andern / so deren Orthen die Jurisdiction haben/ und die Strassen und Weeg machen zulassen schuldig seyn / ernstlich anbefohlen:

Vorhero außgangene Genelalia.

Verbottene Strassen/ und Abweeg.

Ungewöhnliche Urfahrt / und Uberfuhren.

Wordurch das Cammer-Gut geschmälert wird.

Gewöhnliche Strassen.

Derenselben sich allein zubedienen.

len haben wollen / daß sie bey unabläßlicher Straff / und Verliehrung ihrer Mauth-Gerechtigkeiten / und Jurisdiction alle ordentliche Weeg und Landstrassen / zu Abhelffung aller Beschwär zu rechter Zeit außbessern / und machen lassen / damit niemand Ursach habe / sich darwider zubeschwären. Befehlen hierauff allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Stands / Würden / oder Condition die seyn / ernstlich / und wollen / daß ihr ob diesem Unsern Befehl stätt und festiglich handhabet / selbst auch darwider nicht thut / Unsern Ambtleuthen alle Assistentz leistet / damit alle Contraband, und Verschwärtzung / soviel möglich / verhütet / und Wir an Unsern Cammer-Gefällen gantz kein Nachtheil oder Schaden leiden dörffen: als haben Wir zu männigliches Nachrichtung sechs Wochen Termin bestimmet / damit niemands gefährt / oder sich mit der Unwissenheit zuentschuldigen / hiemit benennen wollen. Zum Fall aber jemand darwider thun oder handlen wurde / befehlen Wir Unsern Ambtleuthen / daß desselben Güter / oder Waaren / Wein / oder Vieh / was das seyn wird / zu Unsern Handen / als ein richtiges Contraband, wie oben verstanden / alsobalden eingezogen / und der Ubertretter Uns / oder Unserer Hof-Cammer zu ferrerer Bestraffung namhafft gemacht werde. Darnach sich männiglich zurichten / vor Schaden / und Nachtheil zuhüten wissen wird; Es beschiht / ꝛc.

Die Weeg / und Land-Strassen außbessern zulassen.

1. Martii 1630.

In simili die Verfahrung deren ordentlichen außgezeichneten Landstrassen sowohl vorhero / als nachgehends verbotten worden.

8. Februarii 1589.		Rudolph. II.
10. Julii 1591.		
1. Octob. 1606.		
1. Martii	1624.	Ferdinand. II.
27. Julii		
22. Septemb.	1625.	Idem.
22. Decemb.		
26. April. 1641.		Ferdinand. III.
21. Januarii 1643.		
27. Septemb. 1656.		
19. Maji 1692.		Leopoldus.

Wegen der Strassen nacher Freystadt in Oesterreich ob der Ennß ein außführliches General außgangen.

18. Junii 1571. Maximilian. II.

Studenten /

Welche auff die Universität zu Wienn / zu der Lehrung / oder hernach wider wegreisen / sollen in allen Königreichen / Fürstenthumben / und Landen / mit ihren Leib / Haab / und Gütern / was sie zu / oder von dem Studiren bringen / und führen lassen / allenthalben Zoll- Mauth- Auffschlag- und dergleichen Anforderungen frey seyn / auch in Zeit ihres Studirens mit Kosten und Zehrungen unbeschwärlich gehalten werden. Ferdinand. I.

26. Julii 1533.

Vide lit. U. Universität.

Studenten-Auffruhr.

Leopoldus.

Weilen der Studenten Auffruhr / zu welchen sich allerhand Gesindel geschlagen / höchst gefährlich;

Als sollen die Inwohner / und Eltern die ihrige davon abhalten.

Entbieten allen und jeden in Unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn / so wohl hoch- als nidern Stands sich befindenden Inwohnern und Eltern Unsere Gnad; Demnach Wir höchst mißfällig vernehmen müssen / daß ein grosser Auffruhr / und zusamben Rottirung unter denen Studenten vorbey gangen / auch solcher in die 3. Tag lang continuiret / worzu sich allerhand Leuth / und müssiges Gesindel geschlagen haben; Und nun Wir / als Regierender Lands-Fürst und Herr / Unseres tragenden hohen Ambts halber dergleichen höchst gefährliche Auffruhr / und zusammen Rottirung / und grosse Insolentzen keines Weegs zuverstatten gesonnen seyn / sondern selbe in allweeg abzustellen Uns entschlossen. Als befehlen Wir solchemnach allen und jeden obbenennten / allhier sich befindlichen Inwohnern / und Eltern hiemit gnädigist / und wollen / das ihr (als lieb euch ist Unsere Gnad hierbey zubehalten / auch schwäre Straff und Ungnad zumeyden) eure Kinder / Præceptores, Sollicitatores, Schreiber und Diener / falls ihr mit denenselben kein Unglück erwarten wollet / von dergleichen Rottirungen ab- und zu Hauß behalten / auch niemand weiters hierzu Ursach geben sollet; damit wider die Ubertretter mit aller Schärffe verfahren werde.

19. Maji 1691.

Fernere Verordnung.

Leopoldus.

Von der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigisten Herrn wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Und wird demselben ohne dem bekannt seyn / was für ein Auffstand unter denen Studenten bey der Universität nunmehro in den dritten Tag continuire. Wann nun vorkommen / daß darzu sich allerley Gesindel / und auch theils in der Liberey schlage ; Als solle allen und jeden Land-Leuthen / und wer sonsten seiner Herrn Land-Marschallens Instantz unterworffen / gemessen anbefohlen / und eingesagt werden / daß sie ihre Laggey und Bediente von solchen Auffrührischen Rottirungen abhalten ; deme er Herr Land-Marschall recht zuthun wissen wird.

Laggeyen und Bediente von den Auffrührischen Rottirungen abzuhalten.

18. Maji 1691.

Stund-Ruffer /

Und Wächter zubestellen / stehet allein der Dorff-Obrigkeit zu.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Suppliciren /

Ferdinand. III.

So bey Regierung fürkommen / wanns gleich der Principal selbst unterschreibt / sollen nichts destoweniger umb gewisser Bedencken Willen / jederzeit durch einen allda angenommenen Advocaten der Städt und Märckt / oder wenigist durch ihre Stadt-Schreiber unterschreiben : widrigenfalls sie ihnen unerledigter zurück gegeben werden.

12. Martii 1630.

Vide lit. A. Advocaten.

T.

Tabor-Mauth.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden / was Condition und Wesens sie seyn / hohen und nidern Stands-Personen / so über die Donau-Brucken am Tabor reißen / und wandlen / Unsere Gnad und alles Guts ; Und geben denenselben gnädigist zuvernehmen / daß obwohlen weyland Kayser Rudolph der II. Unser geliebter Herr Vetter hochseeligsten Andenckens / der ein den 15. Julii Anno 1587. außgangenes Patent, indeme damahls sich vil ihrer Privilegien gebrauchen / und der Tabor-Mauth befreyet seyn wollen / alle Exemptionen insgemein zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit gäntzlichen und allerdings auffgehebt / es sey dann / daß jemanden in seinen habenden Privilegien die Exemption der Tabor-Mauth expresse benennet wäre / und darumben fürzuzeigen hätte / sonsten der Mauth / oder Bruck-Gelds / niemand / wer der auch seye / ausser seiner / und der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich eigene Personen entlassen werden / oder befreyet seyn sollen : solches auch von weylanden Unsern Hochgeehrten respectivè An-Herrn und Vattern Kayser Ferdinand den Anderten / und Dritten den 22. Septemb. Anno 1625. und den 7. Januarii 1641. erfrischet und erweitert worden. So müssen Wir doch glaubwürdig vernehmen / daß widerumben vil Unordnungen eingerissen / indem sich unterschiedliche unterstehen / nicht allein von ihren Personen / sondern auch ihren mit durchführenden Leuthen und Gütern das Bruck-Geld zuentrichten / zuverwaigern / die Beambte / und andere Bediente mit Schmach-Worten zutractiren / Betrohungen außzugiessen / und allerhand Insolentzen anzufangen / derentwegen Wir bewogen worden / zuvor angeregte Patenta alles ihres Inhalts zuerfrischen. Thuen also hiemit nochmahlen wissentlich zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit insgemein alle Exemptiones gäntzlich und allerdings auffheben / es seye dann / daß jemand in seinen habenden Privilegien die Exemption der Tabor-ordinari Bruck- Kalt- und Urfahr-Mauth benenntlichen fürzuzeigen hätte / sonsten wider gesagter Bruck- noch Urfahr-Mauth niemands / wer der auch seye / ausser Unser und der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich eigene Personen / deroselben mitreißende Officier, Diener / Kuchen / Keller / Stall / Jägerey / sambt ihren mitführenden Nothdurfften / neben diesen die jenigen Closter-Leuth / so ihr Unterhaltung allein von dem lieben Allmosen suchē müssen / auch allerhand hin und her führende Armaden und Munitio-

Vorhero außgangenes Patent.

So erfrischet worden.

Und hiemit widererneüert wird.

Wer nicht eine absonderliche Freyheit vorzuzeigen hat / soll die Gebührnuß entrichten.

Welche von derselben exempt.

nitionen/ umb Willen diese ohne diß der Mauth halben exempt, und befreyet seyn / wie auch wegen von Uns denen gesambten Löbl. Ständen dieses Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß gnädigister Verwilligung aller und jeder würcklicher Land-Leuth/ derselben Ehefrauen/ Diener und Dienerinnen (jedoch ausser Roß und Wagen) erlassen / und befreyet: da aber ein Herr oder Frau nicht selbsten mitreißen wurden/ so dann ernennte Diener und Dienerinnen für ihre Personen das gewöhnliche Bruck-Mauth-oder Urfahr-Geld in allweeg schuldig zubezahlen seyn sollen ; Und befehlen darauff männiglich alles Ernsts / auch bey Unserer schwären Straff und Ungnad/ daß ein jeder fürohin / was Stands er seye/ keinen außgenommen/ daß/ was in dem Vectigal specificirt ist / so wohl von seiner Person / als seinen Leuthen und Gütern die gebührende Bruck-und Kalt-Mauth/ oder Urfahr-Geld/ und insonderheit/ da man zu starcker Winter-Zeit wegen der Eiß-Stöß der Urfahr sich nicht gebrauchen könte/ sondern jedermänniglich über solche Eiß-Stöß hin und her / so wohl mit schwären Wägen/ als zu Roß und Fuß reißen und wandeln muß / derentwegen solche Eiß-Stöß zu besträuen/ und zubefestigen Tag und Nacht / so lang dieselbe verbleiben / vil Leuth vonnöthen/ und mit grossen Unkosten erhalten werden müssen/ ein als den andern Weeg/ und eben so wohl/ als wann man sich der Urfahrt gebrauchen thäte/ das gebührende Urfahr-Geld: nicht weniger/ wann das Urfahr/ oder Eiß-Stoß in die Kalte Mauth einfalt / zugleich die außtragende Gebühr Unserm dahin verordneten Mauthner / und Gegenschreiber unweigerlich reiche und bezahle / auch wegen ihnen und ihren Leuthen auff Einforderung desselben sich beschaidentlich zeige / auch alles Rumor und Widerwillen/ Injurien und thätlicher Handlung gewißlich enthalte ; Dann da es nicht geschähe/ und einer oder mehr hierwider freventlich handlen thäten/ Wir so dann gegen den/ oder dieselbe vermittelst Unserer N.De. Regierung und Cammer ernstliche Bestraffung fürnehmen/ auch ein solches Exemplum statuiren liessen / daran sich andre zustossen haben solten. Indem auch Klagen vorkommen / weil man die Mauth oder Bruck-Mauth am Tabor ein Jahr hindurch auff zwey oder dreyerley Weiß eingefordert/ derentwegen die Vectigalia nicht vorgezeigt/ also Confusionen verursachet/ und theils Reisende übervortheilt worden seyn sollen/ haben Wir zu Verhütung dessen und umb eines jeden Nachricht willen drey unterschiedliche Vectigalia, wie nemblich die Gebühr ordinarie, zur Zeit der kalten Mauth/ und bey zerbrochenen Brücken am Urfahr zubezahlen/ nach bißheriger Gewohnheit ohne einige Staigerung verfassen lassen/ welche allzeit an dem Mauth-Hauß affigirt/ und männiglich sich darinnen zuersehen allezeit frey stehen solle. Uber diß vernehmen Wir mißfällig/ daß ungehindert der noch Anno 1632. ergangenen Inhibition etliche/ und sonderlich die Fürkauffer sich weiter unterstehen sollen / allerley Victualien/ als Kälber/ Lämmer/ Gänß/ Hüner/ Spanferckel/ Eyer/ Schmaltz und dergleichen im Wagen her zuführen/ und allein die blosse Roß-Mauth darvon reichen / und bezahlen wollen/ welches denen Mauth-Gefällen zum Abbruch gereichet/ und ihnen solches keines Weegs zugestatten/ sondern sie sollen von solchen Victualien/ so auff Wägen geführet werden/ so wohl/ als von denen/ so man über die Brucken trägt/ oder sonsten überbringt/ die Mauth nach dem Stuck/ wie dieselben in denen Vectigalien außgeworffen/ unfehlbarlich entrichten: und da sich ein Fürkauffler oder anderer unterstehen wurde/ die jenigen Victualien / so sie sonsten tragen/ wann sie nahe zur Mauth kommen/ auff Bauren-oder andere Wägen auffzuladen/ und biß durch die Mauth zuschwärtzen/ auch solche oder andere Verschwärtzungen/ auff was Weeg die sonsten beschehen möchten/ über kurtz oder lang erfahren wurden : so solle das contrabandirte Gut/ oder der Werth darfür ipso facto eingezogen / und noch darüber nicht allein/ der solches Contraband getrieben/ sondern auch die jenige / so wissentlich darzu geholffen/ nach Beschaffenheit der Sach gestrafft/ und hierinnen niemands verschonet werden; darneben thun Wir auch Unseren Einnehmer/ Gegenschreiber/ und andern Bedienten bey Unserer Mauth am Tabor alles Ernsts/ auch bey Entsetzung ihres Dienst anbefehlen / daß sie bey Abforderung der Mauth gegen männiglich aller geziemender Bescheidenheit gebrauchen/ ein mehrers nicht/ als das Vectigal dieser Zeit vermag/ begehren und einnehmen/ auch wider die Billichkeit niemand beschwären sollen ; Darnach sich jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen wird/ es beschiht auch hieran / ꝛc. 18. Novemb. 1673.

Bruck- und Kalte-Mauth / Urfahr-Geld/

Eiß-Stoß.

Sich bescheidentlich zuverhalten.

Drey unterschidliche Vectigalia.

Vortheilhafftigkeiten deren Fürkauffern.

Dieselbe abzustellen/ und zubestraffen.

Bey Abforderung der Mauth sich aller Bescheidenheit zugebrauchen.

Dergleichen Patent auch vorhero außgangen. 20. Novemb. 1629.

Ferdinand. II.

7. Martii 1632.

Vide lit. A. Appalto und Pacht-Ordnung der Wiennerischen Tabor-Mauth.

Tafern/ und Schenck-Häuser

Unbefugter in Oesterreich ob und unter der Ennß abzustellen.

Vide lit. B. Burgerliches Gewerb; lit. L. Leuthgeben; & lit. S. Schenck-Häuser-Abstellung.

Tag-Lohns-Satzung

Für die Maurer / Zimmerleuth / und Tagwercker.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / wie auch ins gemein männiglichen / was Instantz / oder Jurisdiction dieselbe / sowohl auff dem Land / als auch in und bey dieser Unserer Stadt Wienn seyn / Unsere Kayserl. Gnad ; Benebens geben Wir euch gnädigst zuvernehmen / daß ob zwar noch hievor im 1640. und 1656.sten Jahr / von Unserem Herrn Vattern / Ferdinand III. seel. Gedächtnuß ein heylsame Satz- und Ordnung / wie es bey damahls in allem zur Menschlichen Unterhaltungs-Nothwendigkeit erzeigten Wohlfailheit mit der Maurer / Zimmerleuth / und Tagwercker Begehrung deß wochent- und täglichen Lohns gehalten werden solle / gemacht / und publicirt worden : so bringet doch die tägliche Erfahrung mit sich / müssen auch solches Wir mit sonderm ungnädigen Mißfallen vernehmen / daß bißhero diesem allen von ermelten Maurern / Zimmerleuthen / und Tagwerckern schnur stracks zuwider gehandlet und gelebt worden / und dieselbe fast täglich für ihre Arbeit mit begehrender Zahlung und Lohn so hoch steigen / daß sie umb das / wie es in gewisser Ordnung gesetzt / und gemacht worden / nicht mehr arbeiten / sondern die Bezahlung und Lohn im Geld ihres Gefallens begehren / und haben wollen. Wann aber Uns / als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten ob denen wohlfürgesehenen Satz- und Ordnungen festiglich zuhalten / und alle dem gemeinen Wesen höchst schädlich entstehende Unordnungen ernstlichen abzustellen / auch gegen denen Ubertrettern / solcher heylsamblich auffgerichten Satz- und Ordnungen mit unnachläßlicher Straff zuverfahren / in allweeg gebühret und obliget / zumahlen jetziger Zeit Fleisch / Brod / Wein / und andere Victualien in einem geringen / und wohlfailen Werth zuerkauffen / entgegen aber die Maurer / Zimmerleuth / und Tagwercker / wie gehört / ihren Lohn fast täglich ihres Gefallens staigern / also daß man solche gar nicht mehr erzahlen / noch weniger umb einen billichen Lohn haben kan / derentwegen sonderlich grosse Beschwärnussen / und Klagen wider sie fürkommen. Als wollen Wir hiemit / wie es mit ihnen denen Maurern / und Zimmerleuthen / sie seyn befreyet / oder nicht / wie auch denen Ziegeldeckern / und Tagwerckern hinfüro / und förderist zu dieser jetzigen wohlfailen Zeit / sowohl bey dieser Unserer Stadt Wienn / als auch im gantzen Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß in Clöstern / Schlössern / Pfarr-Höfen / und andern befreyten Orthen / wie auch in Städten / und auff dem Land durchgehend / biß auff Unsere allergnädigiste Resolution gehalten / und was jedem deß Tags gereicht werden soll / nachfolgende Satz- und Ordnung derselben bey denen hernach gesetzten Straffen würcklich nachzukommen / und zugeleben geordnet / und gemacht haben. Erstlichen sollen Meister und Gesellen / was Nation die seyn / befreyt oder unbefreyt von Georgii biß Michaëlis-Tag wenigst von 4. Uhr fruhe / biß Abends 7. Uhr / und dann von Michaëlis biß widerumb Georgii gleich bey Antrettung deß Tags biß zu Untergang der Sonnen zuarbeiten schuldig seyn / doch dergestalten / daß sie in dem grossen Sommer 3. im Frühling und Herbst 2. und im Winter ein Feyer-Stund halten sollen. Andertens / solle jedem Maurer- Zimmer- oder Ziegeldecker-Meister der Bauherr von jedem Gesellen / es seye im Winter oder Sommer / drey Kreutzer zugeben / hingegen obgedachter Meister die Arbeit / und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen / und zuführen mit gehörigem Werckzeug / oder tauglichen Gesellen / so keine Lehr-Jungen seyn / umb obstehenden Lohn zuversehen / auch wenigsten deß Tags zweymahl bey dem Gebäu zuzusehen schuldig / dem Gesellen aber an seinem Lohn weiter etwas abzuzihen nit befugt seyn. Drittens / denen Maurer- und Zimmer-Gesellen solle Sommers-Zeit von Georgii biß Michaëlis deß Tags 17. dem Pallir 19. dem Mertelrührern 13. dem Tagwercker 12. einem Ziegeldecker-Gesellen aber 33. Kreutzer / und dann von Michaëlis biß wider Georgii ihren Gesellen / doch wie obverstanden / ausser deß Meisters Groschen 15. dem Ballirer 16. einem Mertelrührer 11. und einem Tagwercker 10. Kreutzer gereicht werden ; zum Fall aber an einem oder dem andern Orth bißhero ein geringerer Lohn gegeben / oder deß Tags mehrer Stund / als wie obgemeldt / gearbeitet worden : so solle es dabey auch verbleiben / und durch diese Unsere Satzung / so einiger Staigerung im geringsten nit wil Ursach geben gelassen werden. Nachdem aber unter andern auch dieses denen Bau-Herren nicht eine geringe Beschwärnuß ist / daß sich bißhero die Maurer- und Zimmer-Gesellen unterstanden / unter dem Vorwandt / daß es ein altes Herkommen / und Gerechtigkeit seye / nicht allein Abends-Zeit / wann sie von der Arbeit zu Hauß gehen / sondern auch bißweilen unter denen Rast-Stunden ihres eigenen Gefallens die grösten Trümer und Plöcker Holtz heimbzutragen / und wann sie dergleichen nicht haben können / neue Bäum / und Bau-Höltzer dem Bau-Herren zu sonderen Schaden anzuschneiden / oder kleines Holtz mitzunehmen / also ist ihnen demnach hiemit dieses / weilen der Lohn ohne das zimblich hoh / allerdings / auch gar bey Verlust ihrer Ehr sich hinfüro dergleichen zuunterstehen / alles Ernsts verbotten und eingestelt ; und da ein oder anderer sich hierüber dergleichen wurde unterstehen / ohne demselben solle sothan eine offentliche Leibs-Bestraffung andern zum Abscheu und Exempel fürgenommen : wie nicht weniger da auch die Gesellen nach Publicirung dieser Unserer gemachten Ordnung umb diesen gesetzten billichen Lohn hinfüro weiter nicht arbeiten / sondern von ihren Meistern dieser Ursachen willen

Urlaub

Weilen der Satz- und Ordnungen Ferdinandi III.

Nicht nachgelebt wird /

Als ist bey so wohlfailen Zeiten nachfolgende verfast worde:

Wie lang die Leuthe deß Tags arbeiten sollen.

Meister, Groschen / und was dem Meister oblige?

Taglohn eines Maurer- und Zimmer-Gesellen / Pallir / Mertlrührer / Tagwercker / Ziegeldecker-Gesellen.

Trümmer / und Plöcker Holtz nicht hinweg zutragen.

Urlaub nehmen/und weiter ziehen wurden/ so sollen sie alsdann an denen Orthen/ wo sie gebürtig/ auch bey allen Zünfften und Zechen als Frevler und Ubertretter der guten Gesätz/ und Ordnungen für unehrlich gehalten/ auch endlichen als trutzige Gesellen/ nach Beschaffenheit der Sachen mit Leibs-Straff belegt/ und an das Creutz gespannet werden; die Bau-Herren aber/ so solcher Unserer Satz- und Ordnung zuwider handlen wurden/ betreffend/ soll ihme Bau-Herrn ohne Respect, er seye Geist- oder Weltlich/ das Gebäu auff solche Weiß eingestelt/ auch sonderlich er nach Befund der Sachen sambt dem Meister abgestrafft/ und dem Anzeiger von der Straff der vierte Theil gegeben werden. Herentgegen/ und damit auch männiglich der gegenwärtigen Wohlfailkeit deß lieben Getraids würcklich geniessen/ und das weisse und schwartze Brod nach Proportion desselben Werths bekommen möge; So befehlen Wir auch allen und jeden/ obbemelten Obrigkeiten gantz ernstlich/ und wollen/ daß ihr bey denen unter euch sich befindenden Becken alle vorübergehende Vortheiligkeiten alsobalden abstellet/ und gewißlichen darob seyet/ daß sie ihr Gedächt der jenigen Satzung gemäß/ welche ihr ihnen dergestalten/ daß sie nach der Wohlfailheit deß Getraids und Mehl jedesmahl gerichtet seye/ nach und nach zumachen habt/ verrichten/ die Semmel in der gewöhnlichen gehörigen Weisse/ und dann dieselbe/ wie auch das schwartze Brod in dem rechten Gewicht wohl außgebachen/ und nicht so schwämmig/ wie bißhero unterschidlicher Orthen/ und sonderlich auff dem Land beschehen ist/ verkaussen/ und hierinnen einigen Betrugs sich nicht gebrauchen: wie ihr dann gegen denen Ubertrettern mit offentlicher Schupffung/ und in ander Weeg nach Gestalt der Sachen/ die Bestraffung unverschonet fürnehmen sollet/ damit sich andere hierin zuspieglen haben mögen. Wir werden auch nicht unterlassen/ dahin gedacht zuseyn/ bey jetziger Wolfailheit deß Weins/ Getraids und anderer Victualien/ die Satz- und Ordnung zumachen/ wie auch andere Kauff- und Handwercks-Leuth/ ihre Waaren/ und Arbeit/ sonderlich welche der gemeine Mann zu seiner täglichen Nothdurfft bedarff/ gleichfalls umb einen billichen Werth geben/ und verrichten sollen; Gebieten auch hierauff allen Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ niemands darvon außgenommen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr ob dieser Unserer auffgerichten Satz- und Ordnung sowohl in denen Städten/ als auff dem Land jetzt und allzeit steiff und festiglich haltet/ darwider nicht handlet/ auch solches zuthun niemands auff keinerley Weiß noch Weeg verstattet/ widrigen Falls aber Wir wider euch selbsten die gebührende Bestraffung vorzunehmen nicht unterlassen werden/ Wir behalten Uns aber bevor diese Unsere gemachte Satz- und Ordnung/ nach Gelegenheit der Zeit/ und Läuffe entweder zuvermehren/ oder zumindern/ oder gar auffzuheben/ und ein Neue zuverfassen; Darnach sich männiglich zurichten/ und beschiht hieran Unser/ꝛc.

Oder wegen deß gesetzten Lohns auß der Arbeit zutretten sub pœna infamiæ, & corporali verbotten.

Wie die Bau-Herrn zubestraffen.

Denen Becken alle Vortheilhafftigkeiten abzustellen.

Becken schupffen.

17. Junii 1661.

Widerholet/ und pro ratione temporis, nachdem die Lebens-Mittel/ als Brod/ Fleisch/ und dergleichen in hohen oder nidern Werth sich befunden/ diese Satzung erhöhet/ und ernidert:

9. Septemb. 1661.
\- - - - - - - 10. Martii 1662.
\- - - - - - - 13. Martii 1668.
\- - - - - - - 14. Julii 1670.

Manutenentz.

Dann in ein und andern verschärfft worden/ wie folgt:

Leopoldus.

Ntbieten allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ dieses Unseres Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß/ wie auch jedermänniglich/ unter was Instantz oder Jurisdiction dieselbe so wohl auff dem Land/ als auch bey Unserer Stadt Wienn seyn/ Unsere Gnad; Und habt ihr euch gehorsambist zuerinnern/ was massen Wir bey diesen wohlfailen Zeiten/ nachdem die in verwichenen Jahren eine Zeitlang gewehrte Theuerung der nothwendigen Lebens-Mittel als Getraid/ Wein/ Fleisch/ Schmaltz und allerhand anderer Victualien/ durch den Seegen GOttes gefallen/ und alles widerumb in einen so geringen Werth herunter kommen/ daß derselbe zum Theil bey Menschen Gedencken nicht also gewesen/ unterm 14.ten Julii deß verwichenen 1670.sten Jahrs/ der allzuhoch gestigenen Tagsatzung gemacht/ und darob vestiglich zuhalten/ ernstlich gebotten haben. Wann Wir aber mißfällig vernehmen/ daß ungehindert alle nothwendige Lebens-Mittel annoch in einem sehr geringen Werth/ wie oben verstanden/ verbleiben/ solcher Unserer gemachten Satz und Ordnung nicht nachgelebt werde/ und sonderlich die Maurer und Zimmer-Gesellen mit solchem Tag-Lohn sich nicht wollen begnügen lassen/ sondern die Bau-Herren/ die ihrer vonnöthen haben/ zu Reichung eines höhern Tag-Lohns zunöthigen sich unterfangen/ und da man sie nicht ihrem Gefallen nach belohnen will/ auß der Arbeit zugehen nicht allein antrohen/ sondern theils/ bevorab die Gesellen/ wie vorgegeben wird/ ohne Wissen der Meister würcklich von der Arbeit außgestanden seyn/ welche Widersässigkeit Wir bey dieser so wohlfailen Zeit/ zugestatten keines weegs gemeint; dannenhero für nothwendig befunden/ Unsere vor 3. Jahren gemachte Satz- und Ordnung alles ihres Inhalts nochmahlen zuerfrischen/ und mit allem Ernst darob zuhalten; Setzen und ordnen solchemnach hiemit

Satzung deß Tag-Lohns.

mit gnädigist und ernstlich / daß hinfüro biß auff weitere Verordnung den Sommer hindurch/ausser deß Meisters-Groschen einem Pallier deß Tags 20. Kreutzer/ einem Maurer oder Zimmer-Gesell 18. Kr. einem Mertel-Rührer 13. Kr. einem Zigel-Decker Gesellen aber / wie vorhero/ noch weiter 33. Kr. wie auch einem Tagwercker zwölff Kreutzer gegeben: auff dem Land aber/ weilen man allda noch ringer zehren kan/ durchgehends umb 2. Kreutzer weniger gereichet werden sollen. Damit nun die Meister die Gesellen umb so vil mehrer umb diesen gesetzten Lohn bey der Arbeit behalten mögen/ sollen sie keinen Gesellen auffnehmen / er habe dann seinen ordentlichen Lehr-Brieff vorzuweisen/ welchen die Meister von ihnen abzufordern/ und bey ihren Handen zubehalten/ da hernach ein oder anderer Gesell / umb dessen Willen/ daß ihme nicht ein höherer Taglohn gereicht wird / von der Arbeit außtretten wurde/ ihme der Lehr-Brieff nicht widerumb hinauß zugeben/ sondern zuruck zuhalten/ und seinem Namen bey dem Handwerck vormercken zulassen haben werden: und welcher Gesell dergestalt von der Arbeit hinweg oder gar auß dem Land gehen wird / der solle für unehrlich und untüchtig gehalten/ und nicht allein sein Lebenlang nicht mehr in Unser Ertz-Hertzogthumb kommen zulassen/ weniger geduldet/ sondern auch darzu / daß er unehrlich und untüchtig seye/ von der jenigen Zech oder Zunfft / wo er außgetretten ist / ihme in sein Vatterland/ wo er sich auffhaltet/ nachgeschrieben werden; und im Fall er sich widerumben im Land wurde betretten lassen/ soll jeder Meister/ der ihn erfahrt / verbunden seyn / solches derselben Obrigkeit zur gebührenden Straff anzuzeigen / im widrigen der Meister selbsten der Straff unterworffen seyn wurde/ die Obrigkeit so dann gegen ein oder dem andern mit würcklicher Straff verfahren. Es solle auch ein jeder Bau-Herr befugt seyn/ die jenige Gesellen / so einen mehrern Lohn fordern/ und wann man ihnen nicht willfahret/ von der Arbeit außstehen/ allhier durch den Rumor-Meister/ auff dem Land aber durch die Land-Gerichts- oder jedes Orths Obrigkeit zuergreiffen/ und selbe/ wo sie anzutreffen/ verfolgen zulassen/ und zur Bestraffung zubringen.

Auff dem Land durchgehends umb 2. Kr. weniger zugeben.

Wie die Gesellen/ welche wegen nicht reichenden höhern Tag-Lohn von der Arbeit außtretten/ zucoërciren/ und zubestraffen.

Und da man etwan spüren und erfahren wurde / daß auch die Maurer- und Zimmer-Meister ihre Schuldigkeit nicht allerdings beobachteten / mit denen Gesellen durch die Finger seheten/ und selbe nicht so vil/ als an ihnen ist/ zu Nachlebung dieser Unserer Satz- und Ordnung anhalteten/ oder gar mit ihnen colludirten/ Wir endlich dahin getrungen wurden / gnädigist zuverwilligen/ und offentlich publiciren zulassen: daß ungehindert ihrer habenden Freyheiten und Handwercks-Ordnung / ein jeder/ der das Handwerck kan/ wann er solches schon nicht ordentlich gelernet/ noch Meister/ oder einer Zunfft einverleibet ist/ ohne männiglich Irr- oder Hinderung/ das Maurer- oder Zimmer-Handwerck offentlich treiben/ und auff jedes Begehren dergleichen Arbeit frey annehmen und verrichten möge.

Wann die Meister mit denen Gesellen colludirten/ wurden ihre Freyheiten auffgehebt/

Und jeden zuarbeiten erlaubt werden.

Demnach auch vorkombt / daß zu Entgehung dieser Unserer Satz- und Ordnung/ theils Orthen/ die Maurer und Zimmerleuth gar nicht umb das Tag-Lohn arbeiten/ sonder die Arbeit über Haubt verdingter haben wollen/ welches keines weegs zulässig; Gebieten dannenhero auch gnädigist/ und ernstlich/ bey hierunten gesetzter unnachläßlicher Straff/ daß jeder Maurer- Zimmer-Meister oder Gesell / wann der Bau-Herr nicht selbsten gern überhaubt dingen will/ den obgesetzten Tag-Lohn nach treu und fleissig arbeiten solle: im übrigen die Meister und Gesellen/ was Nation die seyn/ befreyet/ und unbefreyet/ jedesmahl zu bestimbter Zeit/ als im Sommer Morgens umb 4. Uhr / in dem Winter aber bey Anbrechung deß Tags zu der Arbeit kommen/ und im Sommer vor 7. Uhr/ in dem Winter aber nicht ehender/ als es anfangt dunckel zuwerden/ widerumb davon gehen / und dann deß Tags die Gesellen in dem grössten Sommer drey/ im Frühling und Herbst zwey / und in dem Winter ein Feyer-Stund halten/ und dann jedem Maurer- Zimmer- oder Ziegelbecker-Meister / der Bau-Herr von jeden Gesellen/ es seye im Winter oder Sommer drey Kreutzer zugeben; Hingegen gedachte Meister die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen/ und zuführen/ mit gehörigem Handwercks-Zeug/ und tauglichen Gesellen (so keine Lehr-Jungen seyn) umb obstehenden Lohn zuversehen/ auch wenigst deß Tags bey dem Gebäu zweymal zuzuschauen schuldig/ dem Gesellen aber an seinem Lohn weiter etwas abzuziehen nicht befugt seyn sollen. Welcher Satz und Ordnung die Bau-Herrn allhier und auff dem Land so wohl als die Maurer/ Zimmermeister/ Gesellen / und Tagwercker unweigerlich / und bey würcklicher Bestraffung nachzukommen haben; Und wer nun / er seye wer er wolle/ Bau-Herr/ Maurer/ Zimmermeister/ Gesell/ oder Tagwercker wider diese Unsere Satz- und Ordnung handlen/ einen höhern Tag- oder Wochen-Lohn / als hierinnen begriffen/ geben/ fordern/ oder nehmen wurde/ der solle unnachläßlich in die Straff gezogen / und ein Bau-Herr zu Bezahlung 24. Reichsthaler Straff/ ein Meister zwölff / und ein Gesell / oder Tagwercker 6. Thaler allhier und auff dem Land zu Handen der jenigen Obrigkeit / unter welcher der Delinquent betretten wird/ zuerlegen würcklich angehalten / und hiervon dem Anzeiger der halbe Theil gegeben werden.

Die Gebäu überhaubt zuverdingen / sollen die Bau-Herrn nicht genöthiget werden.

Zeit der Arbeit.

Feyr-Stunden.

Meister-Groschen.

Was dem Meister oblige.

Wie die Ubertretter zubestraffen.

Und demnach Wir beynebens auch berichtet worden/ daß die Kauffer und Handels-Leuth/ Kramer/ und die Handwercks-Leuth insgemein allhier bey Unserer Stadt Wienn/ mit ihren Waaren und Hand-Arbeit bey gegenwärtiger wohlfailen Zeit/ in dem Werth dermassen hoch gestiegen/ daß man ihnen dieselbe fast umb doppelt Geld/ und gleichsamb so hoch / wie sie es nur selbsten verlangen/ bezahlen muß; Als wollen Wir sie Handwercks-Leuth und Kramer/ wie auch Handels-Leuth hiemit gnädigist und ernstlich dahin vermahnet haben / daß sie von selbsten unter ihnen eine solche Moderation in dem Werth ihrer Waaren machen / und ihre Hand-Arbeit hinfüro also leidentlich taxiren und

Handel- und Handwercks-Leuthe sollen ihre Waaren / und Hand-Arbeit nicht überschätzen.

schätzen

schätzen/ damit Wir auch ihnen eine gewisse Tax zumachen/ und die allzuhohe Uberschätzung ex Officio abzustellen keine Ursach haben; und obwohlen Wir noch derzeit denen Grün-Arbeitern/ Schnittern/ und Graß-Madern/ auß gewissen Ursachen/ keinen außgeworffenen Tag-Lohn setzen lassen/ so wollen Wir sie doch gleichfalls auch der durchgehenden Wohlfailkeiten in allen Lebens-Mittlen hiemit erinnert/ und ihnen darbey aufferlegt haben: daß sie dergestalten einen leidentlichen Tag-Lohn begehren/ und die Bau-Herrn einen solchen proportionirten Lohn/ wie oben denen Tagwerckern proportionaliter gesetzt worden/ reichen sollen/ damit Wir ihnen einen gewissen Tag-Lohn außzuwerffen/ oder die Ubertretter in die gezimende Straff zuziehen nicht Anlaß bekommen; wofern aber zu solcher Bilichkeit sich ein oder der andere/ insonderheit aber die Inleuth auff dem Land/ als welche/ wie vorkombt/ von einer Herrschafft zur andern herumb wandern/ und die Bau-Herrn zu höhern Lohn nöthigen/ nicht bequemen wolte/ hat jedes Orths Obrigkeit dergleichen Landfahrer und Auffwicklerin die Straff zuziehen/ ihnen einen gewissen Lohn zusetzen/ und sie der jenigen Herrschafft/ allwo sie vorhin wohnhafft gewesen/ widerumb zuzuschicken. Damit aber dieser Unserer Satz-und Ordnung desto gewisser/ stät und unzerbrüchlich nachgelebt werde/ befehlen Wir allhier dem Stadt-Magistrat, auff dem Land aber denen Land-Gerichts-und Dorff-Obrigkeiten/ wie auch denen Vorstehern der Städt und Märckten/ daß sie nicht allein auff vorkommende Klag denen Bau-Herrn gebührend an die Hand stehen/ sondern auch vor sich selbsten die fleissige Obsicht halten/ denen Ubertrettern/ sie seyen/ wer sie wollen/ Bau-Herrn/ Maurer/ Zimmer-Meister/ Gesellen/ oder Tagwercker nachforschen lassen/ und welche hierwider handlen/ und in Erfahrung gebracht worden/ mit obbedeuten Straffen/ würcklich belegen sollen: im widrigen Wir nicht unterlassen wurden/ wider sie von Wienn/ und andere Obrigkeiten selbsten mit Straff zuverfahren; Beynebens haben Wir auch Unserem unterhabenden Rumor-Meister gemessen anbefohlen/ daß er denen Bau-Herrn auff jedes Anzeigen an die Hand stehen/ und die auß der Arbeit weggehende Maurer und Zimmer-Gesellen auch Tagwercker in Arrest nehmen/ und solches so dann Unserer N.De. Regierung berichten solle; auff daß nun diese Unsere Satz-und Ordnung nicht allein allhier/ und in Unserem Ertz-Herzogthumb Oesterreich/ sondern durchgehend auch in andern Unseren Erb-Königreich und Landen/ beforderist in Unserem Königreich Böheimb/ und Marggraffenthumb Mähren also gehalten werde/ wollen Wir gehörigen Orthen absonderlich intimiren lassen/ welches doch allein auff die jenige Orth/ allwo ein höherer Tag-Lohn gegeben/ nicht aber/ wo ein wenigerer gereicht und genommen wird/ zuverstehen ist. Das meinen Wir ꝛc.

Die Grün-Arbeiter/ Schnitter/ und Graß-Mader einē leydentlichen Taglohn begehren.

Manutenentz.

Der Rumor-Meister soll denen Bau-Herren an die Hand stehen.

31. Maji 1673.

Dieses ist alles seines Inhalts repetirt worden den

11. April 1680.

Neue Satz-und Ordnung.

19. Augusti 1685.

Welches alles mit nachfolgenden erstischet worden:

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden/ denen diß Unser Patent zulesen vorkombt/ insonderheit aber denen Maurer-und Zimmer-Meistern/ wie auch dero Gesellen Unsere Gnad; Und obwohlen Wir zwar den neunzehenden Augusti deß abgewichenen sechzehen hundert fünff und achtzigisten Jahrs/ deß allzuhoch gestigenen Tag-Lohns/ und anderer Ursachen Willen/ eine Satz-und Ordnung gemacht/ und darob vestiglich zuhalten/ ernstlich gebotten haben. Wann Wir aber widerumb mißfällig vernehmen müssen/ daß von denen Maurer-und Zimmer-Gesellen/ Unseren hievor außgangenen Generalien zuwider/ nach jedes Willkuhr der Lohn gestaigert/ und mit dem angesetzten Tag-Lohn sich nicht begnügen lassen: sondern die Bau-Herrn/ die ihrer vonnöthen haben/ zu Reichung eines höhern Tag-Lohns zunöthigen unterfangen/ und da man sie nicht ihrem Gefallen nach belohnen will/ auß der Arbeit zugehen denen Bau-Herren anbetrohen thun; Dannenhero Wir für nothwendig befunden/ hierinnen eine weitere Vorsehung zuthun/ und Unsere vor einem Jahr gemachte Satz-und Ordnung/ alles ihres Inhalts nochmahlen mit folgenden Zusatz zuerfrischen. Und damit künfftig die vorhabende Gebäu befördert werden; Setzē und ordnen Wir solchemnach Krafft dieses Patents ferners gnädigist: Daß Erstlich einem Maurer-so wohl als einem Zimmer-Gesellen hinfüro/ so allhier in der Stadt/ Vorstädt/ und auch St. Ulrich/ wie auch auff 4. Meil Weegs herumb arbeiten/ von Georgi biß auff Michaëli sambt dem Meister-Groschen auff das höchste 33. Kr. von künfftigen Michaëli aber biß auff Georgi sambt dem Meister-Groschen 30. Kr. biß auff weitere Verordnung gegeben werden solle/ weßentwegen Wir dann auch Unseren unterhabenden Bau-Aembtern gemessen anbefohlen/ daß solche so wohl einem Maurer-als Zimmer-Gesellen/ den Sommer hindurch mehrers nicht/ als 30. Kreutzer/ und im Winter 27. Kreutzer zahlen sollen. Damit aber Andertens diese Satzung von allen Zimmerleuthen und Maurern/ wie auch Bau-Herren selbsten/ es seyn gleich hiesige/ oder frembde/ unfehlbar gehalten werde/ als solle ins künfftig die Bezahlung nicht zu Handen der Gesellen/ sondern deß Meister/ oder deß von ihme Bestelltens wochentlich beschehen/ und da ein Meister mehr fordern/ und annehmen/ oder der Bau-Herr mehr reichen wurde/ es seye im Geld/ Essen/ Tranck/ oder wie es immer Namen haben mag/ solle sowohl der Bau-Herr/ Meister/ als Gesellen mit würcklicher scharffer Bestraffung belegt/ und

Einem Maurer-und Zimmer-Gesellen den Sommer 33. den Winter hindurch 30. Kreutzer zugeben.

Die Bezahlung solle nicht zu Handen der Gesellen geschehen.

Die Verbrecher zu bestraffen.

und hiervon einem jeden/ der solche anzeigen wird/ so wohl als Unserem Rumormeister/ der halbe Theil der Straff gegeben werden: als welchem Wir hiemit gemessen anbefohlen haben wollen/ daß er derentwegen bey denen vornehmenden Gebäuen fleissig nachforschen/auff die Ubertretter Obacht haben/und auff Befund der Sachen solches so dann Unserer N. De. Regierung und Cammer berichten möge. Drittens ist zwar allen frembden Ziñer- und Maurer-Meistern/so wol in als vor der Stadt in denen Burgfried/ und St. Ulrich/ wie auch auff 4. Meil Weegs herumb zu arbeiten verstattet/ doch werden sie inner drey Tagen/ von dato dieser Publication bey denen Commissarien (so von Unserem Stadt-Magistrat hierinnen zubenennen) sich anzugeben/ und mit Benennung der Zahl ihrer habenden Gesellen einzuschreiben verbunden seyn: und da ein frembder Zimmer- oder Maurer-Meister solche Anmeldung unterlassen wurde/ solle er durch den Baumeister alsobalden in Verhafft gebracht werden; worunter Wir doch jene Zimmerleuth oder Maurer/ so Unsere getreu-gehorsambste-Stände von ihren Gütern zu dero eigenen Gebäu kommen lassen/ nicht verstanden haben wollen. Viertens/ kein Gesell befugt seye/ von sich selbsten/ und ohne daß er einen hiesigen oder frembden Meister zugethan/ zuarbeiten/sondern denen Burgerlichen Zimmermeistern/ und Maurern bevorstehen/ dergleichen Gesellen auff Betretten durch den Rumormeister so lang in Arrest bringen zulassen/ biß sie sich zu Unserer gesetzten Ordnung bequemen/ und bey einem Meister arbeiten thun: ingleichen keinem Gesellen erlaubt seye/ ohne Willen und Wissen deß Meisters von einer Arbeit in die andere (ausser der gewöhnlichen Zeit) bey Betrohung deß Stadt-Grabens außzustehen. Fünfftens befehlen Wir auch/ daß die Meister und Gesellen/ was Nation die seyn/ befreyet/ oder unbefreyet/ jedesmahls zu bestimmter Zeit/ als im Sommer Morgens umb 4. Uhr/ in dem Winter aber bey Anbrechung deß Tags zu der Arbeit kommen/ und im Sommer vor siben Uhr/ im Winter aber nicht ehender/ als es anfangt dunckel zu werden/ widerumb darvon gehen: und dann deß Tags die Gesellen/ in dem grösten Sommer drey/ im Frühling und Herbst zwey/ und in dem Winter ein Feyer-Stund halten/ wie auch daß gedachte Meister die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen/ und zuführen/ mit gehörigen Handwercks-Zeug tauglichen Gesellen/und keinen solchen Lehr-Jungen/ welche das Handwerck noch nicht verstehen/ umb obstehenden Lohn zuversehen/ auch wenigist deß Tags bey dem Gebäu zweymal zuzusehen schuldig/ dem Gesellen aber an seinem Lohn ausser deß Meisters-Groschen weiter etwas abzuziehen/ nicht befugt seyn sollen. Das meinen Wir ernstlich ꝛc.

Frembde Mauer- und Zimmer-Meister sollen sich bey denen Commissarien anmelden/ und mit der Zahl ihrer Gesellen einschreiben sollen.

Die jenige außgenommen/ welche von denen Land-Ständen beruffen seyn.

Kein Gesell solle für sich/ oder ohne Meister arbeiten:

Oder von einer Arbeit in die andere außstehen.

Zeit der Arbeit.

Feyr-Stunden.

Deren Meistern Schuldigkeit.

12. Martii 1686.

Diese Tag-Lohns-Satzung ist wegen wohlfailern Zeiten erringert:

17. April 1687.

14. Januarii 1688.

Tag-Satzungen

Nicht vergeblich verstreichen zulassen/ sondern bey denenselben unfehlbar zuerscheinen/ und wie es wegen der Entschuldigung zuhalten.

Vide lit. A. Advocaten.

Tagwercker / oder Tagwerckerin

Rudolph. II.

In Oesterreich ob der Ennß/ sie seyn verheyrath/ oder ledig/ sollen von keinen angesessenen Unterthanen auffgenommen/ geduldet/ noch beherberget werden; sie versprechen sich dann demselben Grund-Herrn oder Unterthanen/ darbey sie sich auffhalten wolien/ wofern sie ihrer begehren und nothdürfftig seyn/umb ein gebührliche Jahrs-Besoldung/ wie andere/ zudienen.

27. Februarii 1581.

Tagwercker-Lohn.

Vide Tag-Lohn.

Tändler/

Silberschmidt/ Jubilier, und andere/ sollen von denen geraubten Jüdischen Effecten bey hoher Straff nichts an sich bringen/ sondern alsobald entdecken.

Vide lit. J. Juden-Tumult: & lit. S. Störerische Goldschmidt.

Taschnern

Taschnern

Deren Burgerlichen zu Wienn / und deren Passauerischen Strittigkeit-Entscheidung

Resolutio.

Leopoldus.

DEr N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und lassen es Ihro Kayserl. Majestät gehorsambst eingerathener massen bey den zwischen denen Burgerlichen Taschnern / und denen von Passau unterm 15. Maji 1695. auffgerichten Vergleich in allen seinen Puncten gnädigist allerdings verbleiben / darbey dann auch die Supplicanten der erforderenden Nothdurfft nach jedesmahl würcklichen geschützt / und zu noch besserer Observir- und Handhabung desselben bey dem allhiesigen Haubt-Mauth-Ambt nachdrucklich verordnet werden sollen: fürohin weder inn noch ausser der gewöhnlichen Marckt-Zeiten einige anhero bringende Passauer-Sesseln ohne Vorwissen der Supplicanten nicht abmauthen zulassen; wie dann im widrigen / und auff Betrettung derley anhero gebracht- und entweder eingesetzt- oder noch anderwärtig zum ablösen gegebenen Sesseln / solche eo ipso verfallen seyn / und mit Assistentz Regierung hinweggenommen werden sollen. Denen Schiff-Leuthen aber / und allen andern unbefugten Handlern ist / und bleibt gäntzlich verbotten / ausser der offenen Jahrmärckten derley Sesseln bey würcklicher Confiscirung derselben hiehero zubringen. Ubrigens solle es der Ablösung halber / wie es zwischen Supplicanten / und denen Passauerischen Taschnern verglichen worden / forthin gehalten: jedoch / zum Fall die Anzahl der anhero bringenden Sesseln so Excessiv, und übermässig groß seyn wurde / daß denen allhiesigen Burgerlichen Taschner-Meistern selbige gleich auff einmahl zubezahlen gar zubeschwärlich fallete / so solle die Bezahlung auff den nächst folgenden Jahrmarckt accordirt / allda aber die richtig / und ohnfehlbare Contentirung geleistet werden.

Wie es hinfüro mit denen von Passau nacher Wienn bringenden Sesseln zuhalten.

6. Junii 1696.

Tauben

Zuhalten ist nicht einem jeden erlaubt.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 9. §. 11.

Tauffel-Holtz

Von Wienn in Hungarn zuverführen verbotten.

Vide lit. V. Vaß.

Tax-Freyheit

Der N. De. Regierung.

Vide lit. R. Regierungs-Tax-Freyheit.

Täß- und Tapffen-Maß-Ordnung.

Idem.

ENtbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / und Wesens / die allenthalben in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen / und wohnhafft / oder sonsten begütet seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes. Und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen; nachdem Uns Unser getreue gehorsambste vier Land-Ständ jetztgedachten Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / im nechstgehaltenen 1657. jährigen Land-Tag auff Unser gnädigistes Begehren / daß von vilen Jahren hero / von einer Zeit zur andern auff gewisse Anzahl Jahr bewilligte / und denen drey obern Ständen von Prælaten / Herrn / und Ritterschafft / widerumb in Bestand hin über gegebene Mittel deß Tätzes / oder doppelten Zapffen-Maaß im gantzen Land / auß fürgetrungenen hochwichtigen Ursachen nunmehr auff ewig unterthänigist bewilliget / und wie hernach dasselbe ihnen dreyen obern Ständen hinwiderumb frey eigenthumblich gnädigist überlassen / also / daß sie solchen Tätz / oder doppelte Zapffen-Maaß hinfüro zu ewigen Zeiten / entweder selbst einnehmen / oder andern weiter verkauffen / versetzen / im Bestand verlassen / und sonsten darmit als ihrem freyen eigenthumblichen Gut / nach Belieben disponiren und handlen mögen. Als haben Wir zu nothwendiger Nachricht / wie man sich mit Einforder- und Reichung deß Tätzes zuverhalten / die deßwegen von weyland Unseren Vorfahren / Regierenden Herrn und Lands-Fürsten Löbl Gedächtnuß unterschidliche außgangene Generalia und

Täß / oder doppelte Zapffen-Maß / so von denen vier Ständen vorhero auff gewisse Zeit / nachgehends auff ewig Ihro Majestät bewilliget / und von deroselben denen drey obern Politischen Ständen widerumb eigenthumblich hinumb gegeben / Maaß / und Ordnung.

Tätz-Ordnungen folgender Gestalt gnädigist zuverneüern/ und publiciren zulassen/ für ein hohe Nothdurfft angesehen.

6. Maaß von jeden Emmer zunehmen.

Befehlen demnach/ ordnen und woll hiemit gnädigist und ernstlich/ daß fürs Erste/ von einem jeden Eimer Land-Wein/Bier/Meth/Aepffel- und Biern-Most/auch allen andern Getranck/ wie es immer Namen haben mag/ so von dem Zapffen nach der Maaß umb das Geld oder Gelds-werth außgeschencket und verleutgebt wird/ Inhalt der vor diesem publicirten Tätz-Ordnung/ wie bißhero/ also noch forthin sechs Achtring gereicht: jedoch allezeit von jeden drey/ vier/ und fünff Emmer/ ein halber Emmer: von sechs/ siben und acht Emmern/ein gantzer Emmer: dann von neun Emmern anderthalben/und also hinfür zurechnen/ allweeg von zwölff Emmern zween/ und von vier und zwantzig (das ist von einem gantzen Dreyling) vier Emmer/ für das Leger/ Füllen/ Vollwergen/ und andere Unkosten/ so auff das Leutgeben gehet/ von einem oder zween Emmer aber nichts abgezogen/ und zapffen Maaß frey gelassen: vom Brandwein aber/ wie auch von Spanisch- Wälschen- Rhein- Necker- Moßler- und allen andern Außländischen Weinen/ der fünffte Pfenning einer jeden Achtring/ wie er verleutgebt wird/ unweigerlich bezahlt werden solle.

Was/ und wievil nachgelassen werde/ und Zapffen-Maaß frey seye?

Andertens/ soll niemand/ der sich das Leutgebens gebraucht/ ob er schon etwan vom Ungeld exempt seyn mag/ deß Tätzes/ oder doppelten Zapffen-Maaß befreyet seyn; inmassen Wir dann selbsten von Unseren eigenen in hiesigen Vicedomb-Ambt/ und bey andern Unseren Herrschafften außschenckenden Weinen die Zapffen-Maaß reichen lassen.

Von Brandt- und außländischen Wein den fünfften Pfenning zubezahlen.

Drittens/ soll sich niemand Wein/ Bier/ oder anderes Getranck/ vil oder wenig/ ohne außgesteckten offenen Zeiger/ weder in noch ausser Hauß umb Geld/ nach der Maaß außzuschencken unterstehen; was aber einem von Wein/ Bier/ Meth/ oder andern Getranck selbsten in seinem Hauß für sich/ und seine Dienstbotten außtrinckt/ oder unter denen Reissen verkaufft/ ist niemand ichtes darvon zugeben schuldig; deßgleichen was in Städten/ Märckten/ Dörffern/ und Flecken/ zu Verpflegung deren etwan einquartierten/ oder durchführenden Kriegs-Völcker hergegeben/ und nicht von dem Leutgeben genommen/ auch solches mit deren im Land bestellten Quartier-Commissarien Attestationen bewisen wird/ davon soll auch kein Zapffen-Maß bezahlt werden.

Von Raichung der Zapffen-Maaß ist niemand befreyet.

Ohne offentlichen Zeiger nichts zuverleutgeben.

Von dem/ was jeder zu seiner Nothdurfft außtrinckt/

Oder für die Soldaten hergibt/ist nichts zubezahlen/

Viertens/ wann jemand seinen Arbeitern/ Werckleuthen/ und Taglöhnern/ ohne außgesteckten Zeiger/ Wein/ Bier/ oder anderes Getranck/ auff die Rabisch und Arbeit geben/ und hernach so vil Geld an der Arbeit/ oder ihrem Geding/ und Verdienen abziehen wurde: der solle davon die gebührende Zapffen-Maaß nicht weniger/ als von andern außleutgebenden Getranck zuentrichten verbunden seyn.

Wohl aber von dem/ so den Arbeitern auff die Rabisch gegeben wird.

Fünfftens/ werden Wir berichtet/ daß es gar in einem Brauch kommen wolle/ daß eurer etliche Wein Vaß-weiß miteinander kauffen/ und unter einander außtrincken/ und andern darvon verborgener weiß auch in kleinen Väßlein/ und dergleichen Geväß umbs Geld außgeben/ und sonderlich solches mit denen Hochzeiten/ Ladschafften/ Kindlmahlen/ Aderlassen/ Winckelzechen/ Aufnehmung der Kirch- und Waisen-Raittungen/ auch Rocken/ Kirchtägen/ Faßnacht-Zeiten/ gemeinen Tägen/ und in andern dergleichen Zusammenkunfften gar gemein worden/ und weilen dieses Trincken nicht unter offenen Zeiger beschiht; ihr auch deßwegen die Zapffen-Maaß davon zureichen weigern sollet/ welches Wir aber keines wegs gestatten können/sondern befehlen euch ernstlich/ und wollen/ daß ihr von solchen allen gleicher massen/ wie von andern unter offenen Zeiger außschenckenden Weinen/ Bier/ und andern Getranck/ die gebührende Zapffen-Maaß entrichtet.

Von dem jenigen Getranck/ so in Zusammenkünfften/ oder unter andern Prætext außgetruncken wird/ die Gebührnuß zureichen.

Sechstens/ sollen Unsere getreue drey obere N. De. Land-Ständ/ und dero Verordnete/ wie auch alle die jenige/ denen Sie an einem oder andern Orth die Zapffen-Maaß verkaufft/ versetzt/ oder in Bestand gelassen/ durch ihre darzu bestelte Officier, und Leuth in die Keller/ wo man leutgebet/ zugehen/ die Vaß zubesichtigen/ was zum Verleutgeben auffgethan wird/ zuvisiren/ auch so es etwo vor eine hohe Nothdurfft befunden werden möchte/ zuverpetschiren/ und was sich sonsten zu treuer Beschreib- und Einbringung der schuldigen Zapffen-Maß/ nothwendig/ und fürträglich befinden möchte/ ohne männigliches Irrung und Hinternuß fürzukehren Fug und Macht haben/ auch niemand sich dessen zuverweigern einige außgeleutgebte Vaß/ vor der ordentlichen Beschreibung auß denen Kellern zunehmen/ zuverschicken/ und zuverstecken/ noch sonsten ichtes zu Vervortheil- und Verschwärtzung fürzunehmen sich unterfangen; hingegen die Eigenthumber oder Bestand-Leuth der Zapffen-Maaß/ und derselben Bestellte sich hierinnen bescheidentlich verhalten/ und niemanden wider die Gebühr beschwären.

Wegen richtiger Einbringung der Zapfen-Maaß in die Keller zugehen/ die Väsßer zuvisiren erlaubt.

Die Väsßer vor Entrichtung der Gebühr nicht hinweg zubringen.

Sibendens/ kombt vor/ daß sich etliche unterstehen/ gantze Vaß Wein Väßel-weiß auch in Lägeln/ Flaschen-Kellern und dergleichen unterm Schein eines Fürlehens/ oder sonsten ihren Benachbarten/ und andern außzugeben/ und doch die Bezahlung darumb nach der Schenck-Maaß zunehmen/ die Zapffen-Maaß aber davon zureichen sich weigern/ dardurch abermahl die Zapffen-Maaß-Gebühr derselben Eigenthumber/ oder Bestand-Leuthen unbillicher Weiß entzogen wird. Hierauff gebieten Wir/daß ihr/ so vorkommener Massen gantze Vaß Wein Väßlweiß/ oder in Lägeln/ Flaschen-Kellern und dergleichen von Zapffen außgebt/ die gebührliche Zapffen-Maaß darvon so wohl als von andern unter dem Zeiger außgeschencten Wein unweigerlich reichet.

Von dem was Väßlweiß/ in Lageln/ Flaschen-Kellern/ oder sonsten außgegeben wird/ auch die Gebührnuß zureichen.

Achtens/

Achtens/ nachdem Uns auch diese Beschwär fürkombt/ wann ein Vaß Wein auffgethan wird/ daß in dasselbige Vaß/ heimblicher Weiß/ noch ein oder zwey Vaß nachgefüllet/ und doch nicht mehr als von dem ersten Vaß die Zapffen-Maaß gereicht werde/ welche Verschwärtzung billich zubestraffen/ und abzustellen; daher befehlen Wir euch gnädigist und ernstlich/ daß ihr euch hinfüro dessen gäntzlich enthaltet/ und die Zapffen-Maaß ordentlich reichet. Da aber einer oder der ander auß euch/ der sey/ wer er wolle/ hierwider handlen/ und auß andern Vässern in das jenige/ so außgeleutgebt wird/ widerumb nach- und einfüllen lassen wurde/ der solle nicht allein das jenige gantze Vaß Wein/ so also betrüglicher Weiß in das am Zapffen gehende eingefüllet worden/ sondern auch noch darzu einmahl so vil Weins/ als dasselbe eingefüllte Vaß gehalten/ dem Tätz-Herrn/ oder Inhabern desselben verfallen und verwürckt haben: und obschon etwa das jenige Vaß/ auß welchen die betrügliche Widerein- und Nachfüllung deß andern verleutgebenden beschehen/ nicht gantz und völlig außgelassen und eingefüllet worden/ so solle doch solches nichts destoweniger für gantz völlig eingefüllet gehalten/ und darfür eingezogen/ und noch darzu einmahl so viel/ wie gemelt/ und also in Duplo hinweg genommen werden; wie dann in solchen Fällen ein jede Obrigkeit deß jenigen/ so auff disen Betrug deß Nachfüllen betretten wird/ den Tätz-Inhaber auff Ersuchen an die Hand stehen/ und zum Hinwegnehm- und Außziehung deß verfallenen und verwürckten Weins behülfflich seyn solle/ und zwar also gewiß/ und unfehlbar/ als im widrigen denen Tätz-Inhabern/ durch gemeiner Landschafft privilegirte Execution darzu solle verholffen werden.

In das auffgethane Vaß nachzufüllen/

Sub pœna dupli verbotten.

Neuntens/ sollen etliche Leutgeben/ sonderlich die Wirth/ und Gastgeben im Brauch haben/ daß sie ihren Gästen die Achtring Wein höher fürtragen/ denen Zapffen-Maaß Beschreibern aber solches Getranck allezeit in der Abraittung vil ringer/ als sie es außgeben/ ansagen: Item daß fürnemblich die Wirth/ und Gastgeben/ neben dem Schenck-Wein durch das gantze Jahr absonderliche Tranck/ auch Kräutel-Wein haben/ so sie ihren zureißenden Befreundten/ und Bekannten außgeben/ und eintzige Zapffen-Maaß hiervon zureichen nicht schuldig zuseyn vermeinen: Item daß auch an vilen Orthen die Wirth und Leutgeb zu ihren Weinen/ die sie verschwärtzen wollen/ nicht allein unterschiedliche Keller/ sondern auch in denenselben besondere Schlieffwinckel/ auch gar in Schlaff-Cammern/ Gemächern/ und dergleichen Verhaltungen haben/ und also vilmahls neben dem failen Getranck sonsten auch Anlägel/ und Väßelwein außleutgeben/ welche unterschiedliche Keller und Schlieffwinckel sie nicht besichtigen lassen/ auch von solchen Anläglen/ und Väßlen Wein keine Zapffen-Maaß entrichten. Wann Wir aber solches keines Weegs zuverstatten gedencken; Als befehlen Wir euch hierauff ferner gnädigist/ daß ihr euch aller obstehenden Vervortheil- und Verschwärtzungen gewißlich mässiget/ und von allen Weinen/ nichts außgenommen/ so ihr umbs Geld außgebt/ die gebührende Zapffen-Maaß reichet/ und auff Begehren/ die Gemäch/ und unterschiedliche Keller/ darinnen man Wein verborgen haben möchte/ zu eröffnen euch keines Weegs verweigern sollet.

Unterschiedliche Verschwärtzungen/ so absonderlich von denen Wirthen/ und Gastgeben geschehen/ abgestelt/ und verbotten.

Zehendens/ wann einer seine schuldige Zapffen-Maaß-Gebühr in Güte nicht bezahlen wolte/ so solle der Tätz-Inhaber die Keller-Sperr fürzunehmen befugt seyn/ und wofern solche nicht fruchtet/ so dann deß Leutgebenden Debitoris Obrigkeit oder Herrschafft/ umb Außricht- und Verschaffung der Bezahlung wider denselben einmal ersuchen; wann aber selbige nicht folgt/ er Tätz-Inhaber hernach alsobald bey gemeiner Landschafft Verordneten umb ihre Execution einkommen möge/ ihnen auch darauff dieselbe ertheilt/ und dardurch zur Bezahlung der außständigen Tätz-Gebühr würcklich verholffen werden solle.

Tätz-Inhaber seyn wegen ruckständiger Zapffen-Maaß die Keller-Sperr vorzunemmen/ und der Landschafft Execution zugebrauchen befugt.

Eilfftens/ im Fall sich jemands mit Abreissung der angethanen Keller-Sperr/ oder sonst in ander Weeg der Execution zuwider setze/ oder auch denen Tätz-Beschreibern den Eingang in Keller zu Besichtigung/ Beschreib- und Visitirung der Vaß zuverweigern unterstehen wurde/ sollen einer Ehrsamben Landschafft Verordnete sich ihrer Execution zugebrauchen/ auch selbige anderen Tätz-Inhabern auff Ersuchen/ und nach Befund der Sachen zuertheilen befugt seyn/ und der Widerspänstige/ neben Bezahlung der außständigen Zapffen-Maaß-Gebühr/ und auffgeloffener Executions-Unkosten/ auch dem Tätz-Inhaber zur Straff deß zugefügten Gewalts dreyssig Gulden verfallen haben.

Straff deren jenigen/ welche sich der Execution, oder sonsten dieser Ordnung widersetzen.

Zwölfftens/ wann einer durch betrügliche Vervortheil- und Verschwärtzung/ auff was Weiß und Weeg es immer geschehen mag/ der Tätz-Inhaber die gebührende Zapffen-Maß zuentziehen/ sich unterfangen/ und darüber von ihme Tätz-Inhaber/ oder seinen darzu bestellten Leuthen betretten wurde/ so soll der Wein/ und anderes Getranck/ welches er verschwärtzen wollen/ oder der Werth darfür/ als ein Contraband ihnen Tätz-Inhabern allein/ wofern es aber von einem andern erfahren/ und dem Tätz-Inhaber angezeigt wurde/ halb dem Anzeiger/ und halb dem Tätz-Inhaber verfallen seyn.

Das verschwärtzende Gut hinweg zunehmen/ und dem Anzeiger halben Theil desselben zugeben.

Entgegen ist auch den Tätz-Inhabern alles Ernsts hiemit aufferlegt/ daß sie für sich und die ihrige niemand mit Beschreib- und Einforderung deß Tätzes/ Fürnehmung der Execution, Contrabandir- und Einziehung der verschwärtzten Wein/ oder wie es sonsten beschehen möchte/ wider die Billichkeit/ und diese Unsere Zapffen-Maaß-Ordnung beschwären/ dann widrigen Falls dem beschwärten Theil sich bey deß Tätz-Inhabers ordentlichen Instantz zubeklagen vorbehalten/ auch ihme gebührliche und schleunige Außrichtung widerfahren/ und wann sich die beklagte Unbillichkeit wahr befinden wurde/ zu dem seinigen/ neben

Die Tätz-Inhaber sollen niemand wider der Billichkeit beschwären;

Widrigens allen Schaden ersetzē/ und noch absonderlich gestrafft werden.

den Erstattung der verursachten Unkosten / und Schaden wider verholffen / und der Täß-Inhaber noch darzu nach Beschaffenheit der Sachen absonderlich bestrafft werden solle. Hieran beschicht ꝛc.

23. Januarii 1659.

Vide lit. U. Ungeld.

Täß / und Ungeld

Leopoldus. Nach dem Türcken-Rummel so wohl / als vorhero / von denen ausleutgebenden Weinen zureichen gebotten.

27. Nov. 1683.

Vide das General lit. U. Unterthanen.

Verbot / Verbrechen / Verbrecher.

Idem. Stillet / und andere unzulässige Gewehr / auch sonsten zum vorsetzlichen verletzen oder affrontiren dienliche feindseelige Instrumenta in und umb die Stadt Wienn zutragen bey Leib und Guts-Straff verbotten.

6. Novemb. 1666.

Vide lit. R. Rumor-Händel.

Testament.

Ferdinand. I. Welche denen Land-Rechten gemäß auffgerichtet worden / sollen vermög Kayserß Maximiliani Primi Ordnung / durch widerwärtige Befehl nicht auffgehebt / noch geirret werden / es hätte dann die Fürstl. Obrigkeit oder jemand anderer rechtliche Forderung und Beschwärung darwider / solche sollen zuvor gerechtfertigt / und außgetragen werden.

Testamenta zuerhalten und zuvollziehen.

23. Febr. 1525.

Testamenten

Zierlichkeits-Suppliciung.

Rudolphus II. Von der Fürstl. Durchl. Herrn Mathiæ, Erß-Hertzogen zu Oesterreich / Unseres gnädigisten Herren wegen / durch die N. De. Regierung / weyland Georg Giebels hinterlassenen Erben / Befreundten / und andern Interessirten anzuzeigen; Höchstgedachte Fürstl. Durchl. haben auff obgemachtes / weyland Georgen Giebels hinterlassenen Wittib / eingereicht suppliciren / darinnen sie den Defect der zweyen Zeugen ihres verstorbenen Ehe-Wirths Testaments auß Lands-Fürstl. Macht zuergäntzen / gebetten / und deren von Wienn darüber gethanen gehorsamben Bericht sich gnädigist dahin resolvirt / und ermelten Mangel der abgängigen zweyen Zeugen / weil die drey Zeugen alle bey Leben / und darumben außsagen können, doch ungeschwächt der Stadt-Ordnung / auß Lands-Fürstl. Macht gnädigist erstattet; welchemnach man sie die Erben / Befreundten / und Interessirten dessen hiemit erinnern wollen.

22. Sept. 1601.

Fernere Resolution.

Ferdinand. III. Der N. De. Regierung zuzustellen; und wollen Ihro Kayserl. Majest. hierinligende der Frau Gräffin von Hardegg seel. hinterlassene letzte Disposition allergnädigist confirmirt / auch alle darbey befindliche Defectus solemnitatum & Juris allerdings supplirt haben / wird demnach sie Regierung die weitere Justitiam darüber zuadministriren / und zuverordnen wissen.

4. Decemb. 1651.

Teutsche Sprach

In denen Gerichtlichen Verfahrungen allein zugebrauchen.

Ferdinandus I. Die / Ehrsame / Gelehrte / und Liebe Getreue. Als Wir kurtz verschinener Zeit auff Euer Schreiben / und darinn außgeführten Ursachen in deß von Edling Sach Lateinisch zuproceediren bewilliget / ist Uns hernach von Unserer N. De. Cammer ein schrifftliches Bedencken überschickt worden / auß was Ursach weder dem von Edling noch andern Partheyen vor Euer in einer andern Sprach dann Teutsch zuproceediren / und zuhandlen gestattet werden solle. Und so Wir dann nach gethaner Conferirung Euer beeder

der Bedencken befinden/ rathsamer zuseyn/bey dem alten gemeinen Brauch zu bleiben/dann auß demselben zuschreitten / dardurch etwo mehr Unrichtigkeit als Nutz entstehen möchte. Demnach so ist Unser gnädigster Willen/daß es hinfüran bey dem alten gemeinen Gerichts-Brauch bleiben/ und keinem gestattet werden solle / in einer andern Sprach dann Teutsch zuprocediren. Aber deß von Edling Sach belangend/ dieweil Wir in derselben Lateinisch zuverfahren schon bewilliget/ so lassen Wir es bey solcher gethanen Bewilligung auff diesesmahl gnädigst bleiben. Welches Wir Euch / darnach künfftiglich zurichten / gnädigster Meinung nicht wollen bergen / mit angehefftem gnädigsten Befehl / Ihr wollet Unsern Rath / und Cammer-Procurator auff sein Begehren hierinn jederzeit geraumen Termin zu Fürbringung Unserer Nothdurfft widerfahren lassen / wie Ihr dann zuthun wisset. Geben in Unserer/ und deß H. R. Reichs Stadt Augspurg.

Bey denen Gerichtern allein in Teutscher Sprach zuverfahren.

8. Augusti 1555.

Eheirung zumeiden.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Stands / Würden/ oder Wesens die in diesem Unseren Erts-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß sess- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad ; Und fügen euch hiemit gnädigist zuwissen / was massen Wir mit ungnädigem Mißfallen vernohmen; als kurtz verwichener Zeit durch das eingefallene ungewöhnliche Wetter / und darauff gefolgte Gefrühr / und Reiff / das liebe Getraid an vilen Orthen Schaden gelitten/ daß etliche eigennutzige und boßhafftige Leuth darauß Anlaß genommen haben / gleich auff einmahl eine grosse Theuer- und Staigerung einzuführen/ und sowohl auff dem Land als bey der Stadt allhier / nicht allein das Korn/ sondern auch den Waitzen/ Habern / und andere Sorten Getraids (da doch glaubwürdigvorkommenen Bericht nach / der Waitzen nicht vil / der Habern aber gar von der Gefrühr nicht verletzet worden) in einem übermässigen Werth zuverkauffen ; Dieweilen aber hierzu noch der Zeit kein sonderbare Noth verhanden / sintemahlen das jenige Getraid / so anjetzo verkaufft wird/ umb einen wohlfailen Werth vorhero zubekommen gewesen / und man auch noch der Zeit nicht wissen kan / wie gros etwo der Schaden bey der heurigen Fechsung seyn möchte / beynebens auch hierdurch der gemeine Mann/ sonderlich darumben zum höchsten beschwäret wird/ daß ihrer etliche so gar die Kästen versperren / und das Getraid hinterhalten/ auch denen jenigen/ so es mit baarem Geld zuerhandlen verlangen / allein in Meinung/ daß es noch höher steigen solte / verweigern thun/ auff daß sie damit desto besser ihren unverantwortlichen Wucher/ denen Göttlichen Gebotten/ und der Christlichen Lieb zuwider/ treiben können ; welches dann keines weegs zuverstatten / sondern mit Ungnaden zubestraffen ist. Dannenhero seyn Wir / als Regierender Herr und Lands-Fürst / auß tragender mitleidender Vorsorg getrungen worden/ hierinnen ernstliche Einseh- und Wendung fürzukehren: Und befehlen demnach allen denen/ und einem jeden insonderheit/ so an Waitzen/ Korn/ Habern / und andern Sorten Getraids / einem Vorrath haben/ daß sie selbiges nicht allein vortheilhafftiger Weiß nicht hinterhalten/ sondern denen/ so dessen bedarffen/ umb einen leidend- und gebührlichen Werth abgeben/ wie nicht weniger / die / so Mittel / und Gelegenheit haben / solche Traid-Sorten zu desto mehrerer Beförderung der Wohlfailkeit/ und damit daran kein Mangel erscheine / der Stadt Wienn zuführen sollen. Widrigen Falls / da jemand diesem Unsern gnädigsten Befehl nicht nachleben / sondern sich hierinnen ungehorsamb erzeigen / und entweder das Getraid hinterhalten / oder allzu hoh/ und wider die Billichkeit verkauffen thäte / solle gegen denselben mit unnachläßlicher Bestraffung verfahren werden. Inmassen Wir dann euch darbey nicht bergen wollen/ daß Wir allbereit deß gnädigsten Vorhabens seyn/ sowohl in der Stadt allhier/ und denen Vorstädten/ als auch auff dem Land/ durch gewisse Personen/ eine durchgehende Visitation der Traid-Kästen fürnehmen zulassen/ und da es so dann sich befinden wurde / daß ein oder der andere über seine/ und der seinigen Nothdurfft eine grosse Anzahl deß Getraids auffbehalten / und auff Ersuchen den Vorrath umb billichen Werth nit thäte erfolgē lassen/ derselbe neben Unserer schwären Ungnad gemeldter massen eine wolempfindliche Straff zugewarten haben/ und ihme nach Beschaffenheit der Sachen / der Vorrath eingezogen / auch denen armen Leuthen außgetheilet/ oder sonsten zu deß gemeinen Wesens Nutzen angewendet werden solle/ &c.

Ungewöhnliches Wetter/ Gefrühr/ und Reiff.

Beschwärden wider die Traid-Juden/ und Wucherer.

Traid-Kästen zueröffnen.

Visitation derselben.

Straff deren Uebertrettern.

7. Junii 1662.

Dieser Sachen halber seyn auch sonsten vilfältige Generalia außgangen.

Vide lit. F. Fürkauff: & lit. G. Getraid.

Fischler

Deren Burgerlichen Meistern/ und Gesellen zu Wienn Strittigkeit wegen von denen Meistern denen Gesellen auffbürdender 14-tägigen Auffkündigung.

Idem.

Resolutio.

Widerumb auff Regierung: und placet; wie gerathen.

19. Augusti 1701.

Nemblich die Gesellen sollen denen Meistern 14. Tag / und die Meister denen Gesellen 8. vorhero aufkünden.

Titul: Edel-Gestreng

Dem Ritter-Stand ertheilet.

Vide lit. R. Ritter-Stand.

Titul: Fürstlicher

Dem Bistumb Wienn ertheilet.

Vide lit. B. Bistumb.

Titul: deren Fürsten

Von den Land-Marschallischen Gericht.

Ferdinand. III.

Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/Erz-Hertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Demnach Hochstgedacht Ihro Kayserl. Majestät über dass / was bey Deroselben beede Herren Fürsten N: N: in Sachen die von Ihme Herrn Land-Marschallen in Ambts-Sachen bisshero gebrauchte Intitulation betreffend allergehorsambist Beschwär-weiß eingebracht/ nach abgefordert- auch einkommenen Bericht / und Gutachten unterm dato 30. Maji instehenden 1656.sten Jahrs sich allergnädigist resolvirt: dass Er Herr Land-Marschall sich in seinen Ambts-Befehlen / und Verbschaidungen deß bisshero von Ihme geyflogenen Styli, und Intitulirung gegen denen Herren Fürsten N: N: auch hinfüro verrers gebrauchen solle. Als hat man ꝛc.

Herr Land-Marschall soll sich deß vorigen Styli, und Intitulirung auch hinfüro gebrauchen.

30. Junii 1656.

Titul: deß Prælaten/

Für Herrn Priorn zu Maurbach / Gämming / und Aggspach / Cartheuser-Ordens.

Leopoldus.

Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/Erz-Hertzogens zu Oesterreich/ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Demnach Ihro Kayserl. Majestät Herrn Ludwigen Priorn zu Gämming / und General-Visitatorn in Teutschland / wie auch Herrn Johann Priorn zu Maurbach / und Herrn Augustin Priorn zu Aggspach / Carthäuser-Ordens / in diesem Erz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ und allen deroselben Successores auß sonderbarer zu solchem heiligen Orden tragenden gnädigsten Affection und Lieb/auch andern bewegenden Ursachen am 17. Junii nächsthin mit dem Prælaten-Titul gnädigst begabet/ und gewürdiget. Als hat man ꝛc.

Herr Prior zu Gämming/zu Maurbach/ und zu Aggspach mit dem Prælaten-Titul begabt.

31. Octobris 1670.

Titul ungebührliche abzustellen.

Vide lit. P. Polizey-Ordnung: Item, Prædicata.

Titul: Wohl-Gebohrn.

Idem.

Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Köngl. Majestät / Erz-Hertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Derselbe habe von selbsten gute Wissenschafft/ was massen der Titul: Wohl-Gebohrn alleinig denen jenigen Personen/ von denen Cantzleyen zugeben sich gebühre/ welche auß Kayserl. Gnad / und Milde/ nebens Setzung in den Herren-Stand/mit bedeuten Titul: Wohl-Gebohrn absonderlich begnadet/ und solches in derselben Diplomaten/ und Intimationen per expressum inserirt/und einverleibt worden. Wann dann solches dem Vernehmen nach nicht allerdings in Obacht gezogen wird/ also und damit dieses Falls gehörige Remedirung geschehe / und die Kayserl. Gnaden nicht weiters / als dieselbe ertheilet worden/ proprio facto extendirt werden; Als wird Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen / dass Er die behörige Verfügung thun/

Wem der Titul: Wol-Gebohrn zustehe.

Die Kayserl. Gnaden proprio facto nicht zuextendiren.

thun/ und darob seye/ damit bey seiner unterhabenden Land-Cantzley dieses gezimmend observirt / und von dort auß keinem der Titul: Wohl-Gebohrn / Er seye dann darmit absonderlich begnadet / und solches in dem Diplomate, und Intimationen inserirt / hinfüro gegeben werde.

8. Novemb. 1675.

Titulaturen / und Prædicata.

Rudolphus II.

Excess in denen Titulaturen/und Prædicaten.

Darauß entstehende Confusiones.

Titul: Ehrwürdig.
Hoch- und Wohl-Gebohrn.
Wohl-Gebohrn.
Edel-Gebohrn.
Prædicat: Gnädig.
Edel-Gestreng.
Titul: Von.
Edel-Vest.
Edel und Vest.
Edel-Hochgelehrt.
Ehrbar.
Titul: Gnädig.

Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyen/ Herren / Rittern/ und Knechten: Land-Marschallen/ Lands-Haubtleuthen / Haubtleuthen / Anwaldten / Vicedomen / Hand-Grafen / Vögten / Pflegern/ Verwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst Unsern Unterthanen/ und Getreuen/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stand/ oder Wesens die in Unserm Erts-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß gesessen seyn / Unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben euch zuvernehmen: daß Wir nur etwas Zeithero auch je länger je mehr befunden / daß Uns etlicher massen / eignes angemastes / nach Unsern Kayserl. und Majest. Gewalt und Hochheit von einer und andern Stands-Personen in den höchst-straffmässigen eingriffen / und mehr Ehren- Titul, Præeminentz / Prædicat zugezogen worden/auch gesucht und begehrt wird/ als einer oder deß andern Stands-Personen von Rechts wegen gebühret/ von ihren Vättern/ Vor-Eltern angebohren / oder durch getreue Verdienst von Unsern Vor-Eltern/ oder von Uns selbsten zur Gnad erlangt haben / welches alles zu Abbruch Unsers Kayserl. und Lands-Fürstl. Respect, Authorität/ und Hochheit / auch Unserer beeden Erts-Hertzogthumben Zier/ Wohlfahrt/ und Wohlstand//sowohl recht billichen Unterschied allen vier Ständen alt hergebrachter Gewohnheit/ und zu grosser Confusion, Differentz/ Verwirrung / und Ungelegenheit/der Stände gereichen thut; indeme theils Aebbt/ und Pröbst in gedachtem Unsern Erts-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß ihnen selbst den Titul (Hochwürdig) zuziehen/ und solchen nicht allein von ihren Dienern / und Unterthanen / sondern auch von andern Stands-Personen also haben und tractirt seyn wollen. Demnach ist Unser wohlbedächtlicher auch endlicher Will und Meinung/daß hinfüro/ und von Publicirung dieses Unsers Kayserl. Generals an / denen Aebbten / Pröbsten/ und Prælaten/ wie auch andern nachfolgenden Stands-Personen / kein anders Prædicat, Præeminentz / noch Intitulation weder Schrifft- noch Mündlich gegeben werde / oder beschehen solle/ als wie hernach expresse benennt / und inserirt ist: Nemblich denen Aebbten/ Pröbsten/ und Prælaten der Titul (Ehrwürdig) denen Grafen- und Herren-Stands-Personen nicht der angemaste Titul (Hoch- und Wohl-Gebohrn) es wäre dann Sach/daß einer oder der andere in specie darmit begnadet wäre / oder wurde / sondern allein wie von Alters herkommen (Wohl-Gebohrn) gegeben werde: und weilen die von Adel-Stand von wenig Jahren hero sich so weit fürbrochen / daß Sie sich in denen Contracten / Heyrath / Kauff-Verkauff- und Wechsel-Briessen / Sendschreiben / Verträgen / Epitaphien / Grab- und Uberschrifften indifferenter Edel-Gebohrner Herr N: neben den Tauff- und Zunamen intitulirt / sowohl gar Herr von ihren Wohnungen und Häusern nennen und schreiben / auch deß Prædicats (Gnädig) gebrauchen / wollen Wir daß hinfüro denen creirten Rittern der Titul Edler Gestrenger Herr N: wie von Alters herkommen/ der Titul aber (Herr von N:) ihr keinen von Adel mehr zu billichen Unterschied / der Grafen / Herren / und Rittern/ denen andern von Adel aber in gemein mehr Titul nicht / wie von Alters herkommen/als Edel-Vesten N: und das Wort (Herr) weder vor oder nach den Tauff-Namen benennt werde; weilen auch andere deß Adel-Stands: Item Doctores, welche in Unsere Räth/ und Dienst gezogen werden / ihren Vorgeben nach ratione Officii den Titul Edel und Gestreng begehren/ welcher ihnen aber auch nicht gebühret / so sollen dergleichen Adels-Personen/ welche Unsere würckliche Räth seyn/ mehr Ehren-Titul nicht/als den Edel und Vesten Herrn N: denen Doctoribus: Edler Hochgelehrter N: aber der Titul Herr N: und Herr von N: weder vor noch nach den Tauff-Namen gegeben werden; als soll der Titul: Edel Vest keinen andern/ Er seye Hof-Richter/ Hof-Meister / Pfleger / Rentmeister / Rentschreiber / Schreiber/ Mauthner/ Saltz-Ambtmann/ Burgermeister/ Richter / Kauff- oder Handelsmann/ oder wer Er auch seye/ Er seye dann ein Gebohrner von Adel/oder absonderlich von Uns dahin gnädigst auß wohl Verdiensten begabt/und begnadet/ gegeben. Deß vierten Stands-Personen aber in Städt und Märckten sollen anderst und höher nicht / als den Ehrbaren N: zugeschriben werden; wann auch deß Prædicats (Gnädig) welches den Grafen- und Herren-Stand gebühret/bey denen / so deß creirten Ritter- auch alten und neuen Adels / und noch wohl weniger Stands und Herkommens seyn / nunmehro so gar gemein worden / daß benebens gar die Doctores, Secretarii, Zahlmeister / und andere / sonderlich wann sie in Unsere Dienst kommen / ihren Hauß-Gesind befehlen / ihnen den Titul (Gnädig) zugeben/ und wollen noch solchen von denen/ so ihnen in Stand gleich/ oder zum Theil mehrers/ als sie selbst seyn / auch haben: da sollen die creirten Ritter/wie vor Alters (Gestrenger Herr) die von Adel (Vester Herr) die Doctores, und dergleichen Personen aber allein Herr / und deren keiner (Gnädiger Herr) tractirt / und geehret werden / und sollen die creirten Ritter alt und neue Adel-Stands-Personen / Doctores, und all andere / sie

seyn

seyn gleich in Unseren würcklichen Räthen / Diensten oder nicht / wie solches von Altershero in üblichen / und rechten Gebräuchen gewesen / auch eines Heil. Römis. Reichs / Königreich Hungarn / und Böheimb / Fürstenthumb Schlesien / Ober- und Nider-Laußnitz / als auch Marggrafenthumb Mähren / noch in beständigen löblichen Gebrauch ist / deß Grafen- und Herren-Stands-Personen / neben den Titul: Wohl-Gebohrn / auch deß Prædicats: Gnädig Münd- und Schrifftlich allzeit gegeben / sich auch hinfüro gegen ihren Weibern in Heyraths-Briessen / und andern schrifftlichen Instrumenten / und Sendschreiben deß Prædicats Gemahlen / und Frauen Gemahlin / so wohl gegen ihren Töchtern deß Worts Fräulen zu billichen Unterschid / deß Grafen- und Herren-Stands-Personen gäntzlichen massen / und wie von Altershero / ihre Ehe- und Hauß-Frauen / und ihre Töchter Jungfrauen intituliren / und nennen; nicht weniger befinden Wir daß das Siglen und Fertigen mit rothem Wachs / welches nach den Kayserrn / Königen / Fürsten / Bischöffen / und Prælaten / denen Grafen- und Herren-Stands-Personen / und welche von Unsern hochgeehrten Vor-Eltern / oder auch von Uns selbsten / damit ihres Wohlverdienens Willen begnadet worden / so gar gemein worden / daß sie desselben die creirten Ritter / sowohl andere alt und neue Adels-Stands-Personen / auch Doctores, Procuratores, Hof-Schreiber / Hof-Richter / Pfleger / Mauthner / Burgermeister / Richter / auch gar Burger in Städten / und Märckten / sowohl Kauff- und Handels-Leuth / und fast männiglich eigenthätig gebrauchen; da wollen Wir ebenfalls daß hinfüro die creirten Ritter / auch alt und neue Adel- und andere obgemeldte Stands-Personen mit grün / die Burger und ringere Stands-Personen mit gelb siglen und petschiren sollen. Wann Wir dann diese endliche wohlbedächtliche Disposition, und Ordnung einen und andern zu Erhaltung Unserer billichen Authorität / und Hochheit / auch Abschneidung / und Verhütung allerhand Confusionen / und Erhaltung auch Propagirung der Posterität / und Unterschid der Stände wohlbedächtig und gantz wohlmeinend fürgenommen / als ist ein für allemahl hiemit Unser ernstlicher Kayserl. Will und Meinung / daß ihr die vier Stände beeder Unserer Ertz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Enuß in gemein / wie auch jeder Stand selbsten absonderlichen darob seyn / und mit Fleiß halten wollet / damit keiner weder wenig noch vil / in diesem allen und jeden zuwider handlen / sondern dieser Unserer Kayserl. endlichen Disposition, und Ordnung in allen allerdings gantz unterthänigst / schuldigst / und gehorsambst gelebe / und nachkomme / auch keiner dem andern mehr Titul gebe / noch der ander mehr Prædicat, oder Titul annehme / als wie hievor durch Uns determinirt / specificirt / und benennet worden ist; welcher aber dieser Unserer Kayserl. heylsamen / fürgesehenen endlichen Disposition, und Ordnung zuwider freventlichen handlen / und sich darwider erzeigen oder thun wurde / derselbe soll alsbald 10. March löthiges Gold / halbs in Unser Cammer / und halbs den beleidigten Theil gantz unabläßlich zubezahlen / verfallen / schuldig und verbunden seyn; wie Wir dann auch hiemit Unseren Land-Marschallen / Lands-Haubtmann / Anwaldt / Vicedomen / Burgermeistern / Richtern / Räthen gantz ernstlich befehlen / und wollen nicht allein ob dieser Unserer gemessenen Disposition, und Ordnung vollkommentlich / endlichen / und gewiß handzuhaben / und zuhalten / sondern auch gegen einem oder dem andern Verbrecher / wer der auch seye / auff ernstliche Klag und Fürweisung mit der Execution, und Einforderung deß obbestimbten Pœn-Falls alsobald fürzugehen: da aber ein oder die andere verbrechige Stands-Person deß obbemelten Pœn-Falls nicht standhafft wäre / so solle solche Person alsbald jedes Orths in Arrest genommen / und biß auff Unsere weitere gnädigste Resolution enthalten werden. Endlichen halten Wir Uns als Römischer Kayser / Regierender Herr und Lands-Fürst gegen einer und der andern Stands-Person die schuldige Straff bevor / welche also arroganter, und gantz unbefugter Weiß sich derley Ungebühr / wie oben nach längst specificirt worden / eigenthätig unßhero unterzogen angemast und gebraucht haben; auff daß sich auch niemand hinfüro mit der Unwissenheit nicht zuentschuldigen habe / so haben Wir dieses Unser offen General, und endliche Disposition, und Ordnung durch offene Ruff zu jedweders Nachrichtung in Unsern beeden Ertz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß publiciren / und anschlagen lassen; Das ist auch Unser ernstlicher / ꝛc.

Prædicat: Gemahl / und Gemahlin / Fräulen.

Gebrauch deß rothen Wachs.

Dieser Ordnung in alle Weeg nachzulebeu.

Mit Welcher Straff die Ubertretter zubelegen.

Das Datum dieses General ist in der löbl. N. Oe. Regierung General-Buch nicht befindlich.

Titulatur- und Pædicaten-Intimation.

Ferdinand. III.

DEr Römis. Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät / Ertz-Herzogens zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrn Befehl nach / durch die N. Oe. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzuzeigen; Höchsternennt Ihro Kayserl. Majestät haben bald nach Antrettung Ihrer Kayserl. und Lands-Fürstl. Regierung unter andern befunden / daß sich von etlich wenig Jahren her / theils in diesen Ihro Majest. immediatè angehörigen Erb-Ländern und Provintzen mit stätter Wohnung gesessene Personen / unterschiedliche Stands- Ehren- Titul, Denomination, und Prædicat gebrauchen / oder ihnen solche selbsten eigenes Gefallens / und Willens schöpffen / schreiben / und geben thun / dardurch dann bey den Cantzleyen allerhand Confusion- und Verwirrungen causirt werden. Wann aber keiner dergleichen Ehren- Titul, Denominationes und Prædicat ohne Ihro Kayserl. Majest. gnädigste Bewilligung / und darüber auff die nachgesetzte Raths-Stellen / und Mittel ordentlich beschehene Erinnerung zugebrauchen gebühren / dannenn-

Ehren Titul, Denominationes. Prædicata. so nicht ordentlich determinirt / niemand zugeben.

nenhero/ und weilen mehr höchsternennt Ihro Kayserl. Majest. derley Confusiones, und Unordnungen nicht zuverstatten gedencken/ sondern vilmehr bey Deroselben Cantzeleyen eine durchgehende Ordnung/ und in denen Intitulationen einen gleichförmigen Stylum zuhalten gnädigist entschlossen; Als haben sich dieselben hierauff sub dato den eilfften December folgender massen allergnädigst resolvirt/und wollen: daß keinem (er gebrauche sich gleich deß Grafen- Herrn- oder Frey-Herrn Stands/ wie ingleichem des Prædicats, Hoch- und Wohlgebohrn/ oder anderer Intitulationen: Item deß Privilegii Nobilitatis, Raths-Titul, Palatinats/ Dienst-Brieff und dergleichen Immunitäten/und Exceptionen) einiger jetzt angezogener Titul, in ihren Erb-Ländern/ und Provintzen nicht gegeben oder geschrieben werden solle; es seyen dann solche Grafen-Herrn-und Freyherrn-Stands/ wie benebens die Prædicat: Hoch- und Wohlgebohrn/ zusambt andern Intitulationen/ Nobilitationen/ Raths-Tituln/ Palatinaten/ Dienst-Brieffen/ und allen andern Immunitäten/ und Gnaden/ von Ihr Regierung durch gewisse Special-Decret ordentliche Intimationen beschehen/ und dieselben zugeben/ und zuschreiben anbefohlen worden; welches man Ihme Herrn Land-Marschallen zu würcklicher Beobachtung dessen/ und auch darob vestiglich zuhalten: Inmassen dann/ denen nachgesetzten Obrigkeiten und Stellen vormangeführter Massen auch beschehen/ hiemit erinnern wollen. 4. Decemb. 1637.

Fernere Resolution.

Ferdinand. III.

VOn der zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät/ Ertz-Herkogens zu Oesterreich/ ꝛc. Unsers allergnädigisten Herrn/ allhier zu Wienn hinterlassenen Herrn geheimben und deputirten Räthen wegen/ Herrn Land-Marschallen anzuzeigen; Demnach höchsternennt Ihro Königliche Majestät gehorsambst berichtet worden/ was massen von Dero Hof-Cammer-Cantzley: auß unterschiedlichen dero untergebenen Officieren und Bedienten/ und jüngstlich zwar beeden Hof- und N. De. Cammer-Buchhaltern/ Michaelen Kern/und Wolffgang Reischel/wie auch vorhero dem Mauth-Gegenschreiber zu Ybbs Johann Schmidauer/ die von Ihro Majest. auff Dero geheimen Oesterreichischen-Hof-Cantzley gehorsambsten Vortrag eines jedwedern allda eingereichten Anbringens/ ihnen gnädigst bewilligte Königl. Raths-Tituln/ per Decreta, unterm Königl. Secret, Insigel/ und Subscription beeder Herren-Hof-Cammer Præsidenten/ und Hof-Cammer-Secretarien außgefertiget/und zugestellt worden. Und nun aber/ dem alten Herkommen nach/ die Expedition und Außfertigung dergleichen Tituln und Prædicaten/ Ihro Hof-Cammer nicht/ sondern allein besagter geheimben Hof-Cantzley zuständig/ Ihro Königl. Majest. auch/ zu Verhütung allerhand Confusionen/ und anderwärtiger schädlicher Consequentzen/ es dißfalls bey dem hergebrachten üblichen Gebrauch und Stylo allerdings verbleiben lassen; Und dannenhero dero alldort anwesenden Hof-Cammer gnädigist anbefohlen haben/ dergleichen Außfertigungen hinführo nicht allein zuunterlassen/ und bey ihrer untergebenen Cantzley ernstlich einzustellen/ sondern auch die obbemelte drey Impetranten/ deren der dritte/ als gedachter Schmidauer/schon einen Theil an der Tax zu bemelter geheimben Hof-Cantzley voran erlegt/ zu ordentlicher Erhebung ihrer Raths-Tituln allda anzuweisen; mit dem weitern gnädigisten Befehl/ nicht allein bey der allhier hinterlassenen Hof-Cammer/ sondern auch der N. De. Regierung/ und andern Stellen/gemessen zuverordnen/ daß dergleichen Raths-Titul und Prædicata niemanden/ ausser auff besagter Oesterreichischen geheimen Hof-Cantzley vorhergehende gewöhnliche Intimationes ertheilt/ gegeben und geschrieben werden sollen; Also wird Er Herr Land-Marschall/ diese Ihro Königl. Majest. gnädigiste Resolution in geziemender Obacht zuhalten/ und deme gemäß/ die fernere gehörige Nothdurfft hierüber gemessen zuverordnen wissen. 14. Novemb. 1657.

Anmassen der Hof Cammer-Cantzley.

Titul, und Prædicata nur allein über beschehene Intimation durch die Oesterreichische geheime Hof-Cantzley zuertheilen.

Toback-Appalto

In Oesterreich unter der Ennß.

Leopoldus.

ERbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Wesen oder Stands die seyn/in Unserem Ertzhertzogthumb Oesterreich unter der Ennß sich befindenden Obrigkeiten/und Unterthanen Unsere Gnad; Und fügen euch beynebenst gnädigist zuvernehmen: was massen bey Uns der Hoch- und Wohlgeborne Unser geheimbe Rath/Cammerer/ Reichs Vice-Cantzler/und Ritter deß guldenen Vluß/ und lieber getreuer Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg/und Rottenfelß/Herr zu Audendorff und Stauffen gehorsambst supplicando angebracht: wie daß Wir durch Unser hievor noch unterm 6.ten Junii Anno 1678. wegen deß ihme Grafen von Königsegg/ und seinen Erben auff 15. Jahr lang ertheilten Tobacks-Appalto außgangenen Patent allergnädigist statuirt/ und anbefohlen haben: daß alle anderwärtige/ von In- und Außländern besorgliche Einfuhr deß Tobacks auff obbenannt 15. Jahr sub pœna Confiscationis gäntzlichen abgestellt/ und verbotten/ hingegen ihme/ und seinen Erben selbiger allein zustehen/ und gebühren solle: Massen dann zu dem Ende/ Krafft berührten Patents allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/insonderheit aber denen Mauthnern/ Zöllnern/ Auffschlägern/ und sonsten andern Ambtleuthen und Unterthanen ausserlegt worden seye/ daß sie ihme Grafen von Königsegg/ und seine Substituten an solchem Appalto nicht hindern/ sondern vielmehr handhaben/ denen bestellten Uber-Reittern mit Nachdruck an die Hand stehen/ und keines Weegs verstatten sollen/ daß jemand/ er sey ein In-

Vorhero außgangenes Patent.

Inhalt deß vorigen Patents.

oder Außländer den Toback/ Blätter/ und Pfeiffen zu Wasser und Land in diß Erz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß herein führen / bey Unserer schwären Ungnad und Straff/ als nemblichen neben Verlustigung deß Tobacks/ für jedes Pfund 3. fl. so halb Unserer Cammer/ die anderte Helffte aber ihme/ als beleidigten Theil für jede Ubertretter verfallen seyn/ und angefordert werden solle. Ungeacht dessen allen nun muste er im Widerspill wehemüthigst erfahren / daß diese von Uns ihme allergnädigist verliehene Concession und derentwillen außgefertigte Patent von unterschiedlichen Obrigkeit- und Beambten / sonderlich aber von denen Kauff- und Handels-Leuthen / wie auch Unterthanen und Außländern gar übel interpretirt / und gantz strictè dahin genommen werden wolle / als ob præcisè die Einfuhr deß Tobacks/ im übrigen aber/ wann derselbe in das Land / es sey heimblich oder offentlich einsmahls gebracht worden / dessen Verschleiß und Verkauff weiter nicht verbotten wäre ; Indeme doch umb Willen als In- und Außländern die Einfuhr deß Tobacks / und dessen Blätter sub pœna confiscationis mit obgezogener Straff verbotten/ auch ex consequenti der Verschleiß / und Verkauff / es seye dann man habe denselben von seiner Appalto-Handlung / gäntzlichen inhibirt und abgestellt seyn müste ; für Eins. Andertens unterstunden sich etliche mehrberührtes Patent dahin außzulegen / als ob unter dem Wort Toback und dessen Blätter nur gewisse Sorten deß Tobacks/ und nicht aller/ wie solcher genennet/ und von den Toback-Blättern gemacht werden mag / darunter verstanden seye; da er doch in unterthänigster Hoffnung lebete / Unser allergnädigiste Meinung wird dißfalls ohne Zweiffel dahin zihlen / daß hoc ipso, weilen über dem Toback in genere und dessen Blätter ihme der Appalto verliehen worden / derselbe auch über allen andern Toback müste verlihen seyn / angesehen alle nur ordentliche Toback-Sorten auß denen Blättern nothwendig gemacht und zugerichtet worden. Folglich diese so fabricirte Toback-Sorten der Blätter Arth sich accommodirten/ und dem Appalto unterworffen wären / dannenhero dann / er Herr Graf von Königsegg / damit allen diesem Scrupel und ungleichen auch unzulässigen Interpretation und Außlegungen auff einmahl abgeholffen/ und benebens Unser eigenes Cameral-Interesse (welches mit herein Schwärtzung deß Tobacks bereits mercklichen darbey gelitten/ und noch forderstihin leyden wurde) besser beobachtet werden möchte/ allergehorsambst angelangt und gebetten: daß wir ihme zu diesem Ende ein gewöhnliches Schutz-Patent zuertheilen / und selbiges von Unserer N.De. Regierung und Cammer außfertigen zulassen geruheten. Wann Wir nun bey solch der Sachen Bekanntnuß in deß Supplicanten Begehren von Rechts und Billichkeit wegen gewilliget/ und diesem nach gnädigist wollen/ daß derselbe von euch obbenannt allen und jeden insonderheit bey mehrgedacht ihme vorhin eingeraumten Toback-Appalto würcklichen geschutzt und handgehabt / darwider auch auff keinerley Weiß beschwärt / noch solches jemand andern zuthun verstattet werde ; Als ist Unser gnädigster Befehl/ und wollen auch hiemit ernstlich/ daß nicht allein die Einfuhr deß Tobacks/ neben dessen Blättern und Pfeiffen/ sondern auch deren Verschleiß/ oder Verkauff allen und jeden / es seye dann man habe denselben von deß Supplicanten Appalto-Handlung genommen/ bey der hievor angesetzten Pœna confiscationis und Straff (jedoch außgenommen/ wann jemand dergleichen noch vor deß Supplicanten erlangten Appalto hereingebracht hätte/ oder es wäre nach dessen herein-Bringung die in Rechten vorgeschriebene Præscriptio quinquennii verhanden) eingestellt / und verbotten seyn; dahingegen aber er Graf von Königsegg und seine Erben/ seinem selbst eigenen Erbieten gemäß / von Unseren Land-Unterthanen die erbauende Toback-Blätter in einen billichen Werth zuerhandlen/ und sonsten niemanden beschwären lassen solle. 13. Augusti 1682.

Dessen ungleiche Interpretationes, und Außlegungen.

Neues Schutz-Patent.

Dieser Toback-Appalto deß Herrn Graffen von Königsegg ist mit Anfang deß 1693sten Jahrs auff noch 10. Jahr extendirt worden den 6. Julii 1691.

Toback-Appalto,

In Oesterreich ob der Ennß.

Leopoldus.

Ntbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Statthaltern/ Lands-Haubtleuthen/ Land-Marschallen / Prælaten/ Grafen/ Freyherren/ Rittern/ Knechten/ Vicedomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Burggraffen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen / Burgern / Gemeinden / insonderheit auch denen Mauth-Zoll- und Auffschlags-Einnehmern / deren Gegenhandlern / Mauth-Beschauern / Auffsehern/ Uberreittern / und sonsten allen andern Ambtleuthen / Unterthanen / und Getreuen/ was Würden/ Stand/ oder Wesens die seyn/ denen dieses Unser offenes Patent zulesen fürkombt / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und fügen euch beynebens gnädigst zuvernehmen: welcher Gestalten Uns vorkommen / daß / nachdem der Toback-Appalto in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß vor etlichen Jahren erloschen / seithero nicht allein durch den daselbst erbauenden Toback / und dessen Distrahir- und Verkauffung solche Unordnung und Schädlichkeiten / zu Præjudiz anderer in Unsern Erb-Königreich / und Landen annoch stehenden Appalten zugewachsen / zuforderist auch Uns an Unsern Mauth-Gefällen / und Einkunfften mercklicher Schaden : dem Land aber von selbsten auch dieses gefolget / daß solcher Toback etlicher Orthen guten Theils auff denen besten Getraid-Feldern häuffig erbauet; hierdurch die Aecker ruiniret/ und das liebe Ge-

Weilen der Toback-Appalto in Oesterreich ob der Ennß erloschen/

Wil Unordnungen / und Schädlichkeiten introducirt;

Getraid zubauen auſſer Acht gelaſſen worden/ welches Wir als Lands-Fürſt / inſonderheit bey jetzigen faſt aller Orthen erſcheinenden groſſen Traid-Mangel / und Theurung deß lieben Brods/ länger alſo zugedulden nicht gemeinet/ ſondern haben gnädigſt reſolvirt / und geſchloſſen / daß hievor erloſchener Appalto in Kauff und Verkauff: darnebens auch die Fabricirung der/ von Jahr zu Jahr in dem Land erzüglenden Toback-Blättern / und zwar immediatè zu Behuff Unſers / durch die ſchon ſo lang continuirende ſchwäre Kriegs-Fuhrungen/ und darzu erforderende unerſchwingliche Außgaben gäntzlich erſchöpfften Cameralis widerumb erhebt: und von Unſerer Hof-Cammer Unſerm getreuen lieben Johann Höllinger Niderlags-Verwandten alhier/ umb ſeiner in dieſer Sach habenden guten Erfahrenheit und Experientz willen/ biß auff Unſere weitere gnädigſte Verordnung/ inmittelſt aber auff Maß und Weiß/ wie derenthalben mit ihme ſchon abſonderlich tractirt worden / in Unſerm / und Unſerer Hof-Cammer Namen zuadminiſtriren hinumb gelaſſen; alſo zwar/ daß Erſtlichen / mit Anfang deß nächſt erwartenden Monaths Maji dieſes fortlauffenden 1694 ſten Jahrs / ſich niemands mehr einiger Einfuhr deß Tobacks / woher derſelbe nur immer kommen / oder genennt werden möge / wie auch die Fabricirung in vorberührt-Unſerm Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich ob der Ennß ſelbſten weiters nicht gebrauchen/ ſondern daſſelbe alles gäntzlich eingeſtellet / und vorgedacht-Unſerm Adminiſtratorn Höllinger alleinig der Kauff und Verkauff / auch die Fabricirung der Blätter in Unſerer Lands-Fürſtl. Stadt Ennß auffzurichten allerdings gebühren / und ſonſt niemanden dieſes zuthun verſtattet werden ſolle. Was aber Andertens/ an bereits eingeführt- und fabricirten Gut/ gerecht-und tauglichen Toback verhanden/ ſolle der Höllinger mit Außgang deß Monaths April nächſtkommend/ umb billichen Werth ablöſen/und den erſten Maji den Appalto würcklich anfangen/ und hiemit/ wie vorgedacht/ biß auff Unſere weitere gnädigſte Reſolution, in guter Ordnung / und Treuheit continuiren/ auch niemands wider die Billichkeit beſchwären. Damit aber auch Drittens / hiervor angeregte Schädlichkeiten wegen ſo häuffiger Erbauung deß Tobacks abgeſtellet werden; So wollen/ und verordnen Wir gnädigſt/ daß künfftighin niemands/wer der auch ſeye/ die Getraid-Felder zu Erzüglung deß Tobacks gebrauchen / weniger ſelbe an frembde Perſonen umb Zinß oder anders / zu Præjuditz deß Getraids-Bau/ und Zehends verlaſſe / ſondern ſich alleinig mit denen kleinen Hauß-Gärtlen/ oder Kraut-Aeckerln/ denen das Toback-Bauen beliebig/ begnügen laſſen; Da hingegen Unſer Adminiſtrator all ſolche taugliche Blätter in billichen Werth/ und zur rechten Zeit ablöſen / und hierinfalls niemanden beſchwären ſolle. Und weilen Viertens / nicht zuverhindern / daß von anderwärtigen Orthen/ und Ländern zu Waſſer allerhand Toback durchgeführet werde/ dabey aber zu Præjuditz Unſerer Cameral-Gefällen / und deß Appalto, eine Außladungs-Verſilberung beſchehen könte / welches doch keines weegs zugedulden / ſondern mit der Durchfuhr es künfftighin alſo zuhalten ſeyn wird: daß jeder Schiffmann in Lintz bey dem allda beſtelten Factor ſich anmelden / das durchführende Gut / mit Benennung der Stuck und N°. getreulich anſagen / und zur Begleitung Unſers Hof-Cammer-Appaltatoris gedruckte Polleten mitnehmen: und hierauff in nächſten vier Wochen-Zeit ſolche von dem Orth und End / wo die Außladung beſchehen / authentiſch unterſchriebener zuruck bringen; im widrigen aber/ da ſolches nicht beſchehen/ auch einige Gefährde mit unterlauffen wurde/ derſelbe dem Werth nach deß Guts in die nachgeſetzte Straff erkennet / und angehalten werden ſolle. Wie Wir dann weiters Fünfftens / gnädigſt verordnen / ſo fern ſich einer oder anderer vermeſſen wurde/ dieſem Unſern Kayſerl. Patent in einem oder andern zuwider zuhandlen / der ſolle ohne Unterſchied der Perſon / auch mit Hindanſetzung aller vermeintlichen Außred/und Prætexten/neben Confiſcirung deß geſambten Tobacks vor jedes Pfund 6. fl. Straff/unnachläßlich dem Appaltatorn zubezahlen verfallen ſeyn. Weilen aber meiſtentheils bey denen ſtraffmäſſigen Ein- und Durchſchwärtzungen nur ſolche Leuth ſich gebrauchen laſſen / bey welchen in Geld-Straff nichts zuerhalten / als behalten Wir Uns allerdings bevor / auff beſchehendes Anzeigen geſtalten Dingen nach auch mit offentlicher Leibs-Straff/ andern zur Wahrnung und Abſcheu / verfahren zulaſſen. Damit nun Unſern obverſtandenen gnädigſten Willen und Befehl der gebührende Vollzug umb ſo vil mehr beſchehe; So gebieten Wir obbenannten allen und jeden hierauff gnädigſt / und ernſtlich: daß Sie ob dieſem Unſern außgangenen Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Patent, und deſſen Inhalt in einem und andern durchauß feſtiglich halten / darbey mehrernannt Unſerm Adminiſtratorn/Johann Höllinger kräfftiglich ſchützen und handhaben/hierdurch auch ihres Orts/ Unſerm Cameral-Intereſſe allen ſchuldigen Vorſchub leiſten/ und in kein Weiß zu deſſen Abbruch und Schaden etwas widriges geſtatten.

Als wird ſolcher Appalto wider auffgehebt.

Auch der Traid-Bau verabſaumet worden.

Wie es mit demſelben zuhalten.

Straff deren Uberkrettern.

Manutenentz.

22. Februarii 1694.

Töchter

Unzuläſſige Heyrath/ und derſelben Beſtraffung.

Vide lit. H. Heyrath.

Töchter der Landleuth/

Wie selbe deß Land-Manns Einstand activè & passivè fähig seyn.

Vide lit. L. Landmanns Einstand.

Todten-Bruderschaffts-Privilegium.

Ferdinand. III.

Todten-Bruderschafft von Ferdinando II. und dessen Gemahlin Eleonora gestifftet.

Vom Pabst Urbano VIII. approbirt.

Wird in den Lands-Fürstliche Schutz genommen.

Besagter Bruderschafft Insigl/Schild/ und Wappen.

BEkennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich ; Demnach weyland der Allerdurchleuchtigist-Großmächtigiste Fürst / Herr Ferdinand der Andere/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu Hungarn und Böheimb König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ ꝛc. Unser hochgeehrtist-geliebster Herr Vatter hochlöbl. und seeligster Gedächtnuß/ noch in dessen Leb-Zeiten mit Seiner geliebsten Gemahlin/ der Allerdurchleuchtigisten Frauen Eleonora/ gecrönten Römischen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königin / Erts-Hertzogin zu Oesterreich/ gebohrner Princessin zu Mantua auß sonderbarer Gottseeliger Andacht / und Christlichen hohen Eyfer/ so beede Ihro Majest. Majest. und Liebd. zur Beförderung der Ehr GOttes/ durch Mittel der Lieb und Barmhertzigkeit gegen den armen Christglaubigen Seelen im Feafeuer angelegentlich getragen / eine Fraternität und Bruderschafft unter dem Namen und Titul der Abgestorbenen in dem Closter und Gottes-Hauß deß Ordens der Reformirten Augustiner allhier zu Wienn zustifften/ und auffzurichten/ höchlich verlangt : wie dann deßwegen gedachter Unser hochgeehrter Herr Vatter zur Beförderung dieses Christlichen Wercks allbereit einen guten Anfang gemacht/ und unzweifflich solch heilige Andacht und Gottselige Ubung in den Hertzen der Christglaubigen Menschen/ mit sonderem Trost/ Nutz und Wohlfahrt der armen dürfftig- und betrübten Seelen im Fegfeuer löblich vollendet hätte/ da er nicht durch den zeitlichen Todt von dieser Welt unter dessen abgefordert worden wäre. Wann dann diese Bruderschafft nunmehr auch von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit Urbano Octavo als jetzigen Haubt/ und Vorstehern der allgemeinen Catholischen Kirchen/ in Krafft darüber gegebenen Bulla, unterm dato Rom sub Annulo Piscatoris den 18. Februarii 1638.sten Jahrs beliebt/ approbirt/ wie nicht weniger der Archi-Confraternität zu Rom unter gleichmässigen Titulo von derselben Häubtern und Vorstehern aggregirt/ und mit ansehnlichen Indulgentzen und Begnadungen auß dem Schatz der allgemeinen Christlichen Kirchen versehen worden ; Und nun auch Wir Uns / wie vor diesem allezeit/ also auch anjetzo / nach Antrettung Unserer Kayserl. Königl. und Erts-Hertzoglichen Regierung auß gleichmässigen sonderbarem Eyfer und Neigung / so Wir zur Vermehrung der Ehr GOTTES / auch Würckung der Christlichen Lieb und Barmhertzigkeit tragen/ forderist angelegen seyn lassen / dergleichen heilige Andacht in den Hertzen der Christglaubigen fortzupflantzen / und zuerhalten ; Als haben Wir die Fraternität und Bruderschafft unter dem Titul der Abgestorbenen / in obberührten Gottes-Hauß und Closter der Reformirten Augustiner allhie (als deren Verdienst und Fürbitt / und guten Wercken / Wir / und Unser gesambtes Löbliches Erts-Hauß Oesterreich durch die Gnad GOttes auch theilhafftig zuverden verhoffen) so vil Uns darbey gebühret/ und zustehet/ auch gnädigist beliebet / wo vonnöthen/ von neuem erhebt/ gestifft/ gewidmet/ und auffgerichtet/ dieselb auch sambt allen derselben einverleibten Mit-Brüdern und Schwestern/ in Unserem Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. sonderen Vorspruch/ Schutz/ Schirm/ und Protection gnädigist an- und auffgenommen / auch aller und jeder Freyheiten / Immunitäten / Indulten/ Rechten/ und Gerechtigkeiten/ deren sich andere dergleichen geistliche Bruderschafft- und Versamlungen von Recht oder Gewohnheit gebrauchen / theilhafftig/ und fähig gemacht/ also daß sie sich derselben würcklich erfreuen/ gebrauchen/ nutzen und geniessen sollen von allermänniglich unverhindert. Und damit berührte Fraternität oder Bruderschafft zu Verfertigung ihrer etwo nothwendigen Schrifften/ Sachen/ und Handlungen/ sich eines gewissen Insigels/ Schild/ und Wappen zugebrauchen wisse/ so haben Wir derselben nachfolgendes Kleinod mit Namen einen gelb- oder Goldfarben Schild / in welchen zu mehrer Bekräfftigung Unseres äusserlichen Schutz/ darein Wir sie genommen und empfangen / Unser Kayserl. außgebreiter doppelter Adler mit der Kayserlichen Cron geziert/ erscheint/ in dessen rechten außgethanen Flügel Unseres Hochgeehrten Herrn Vatters glorwürdiges Namen Ferdinandi erster Buchstaben F. mit beygesetzter Zahl II. in gelb- oder Gold-Farb ; Dann in der andern Flüg dessen Gemahlin Namens Eleonora erster Buchstaben E. als unter welchen beeden diese Fraternität und Bruderschafft ihren Anfang genommen / geschrieben stehen ; Zwischen denen Füssen oder Waffen obbemelten Kayserl. Adlers auff zweyen Creutzweiß übereinander geschrenckten Todten-Beinern/ ein etwas fürwerts gekehrter Todten-Kopf/ alsdann solch Wappen und Schild in Mitte diß Unseres gefertigten Brieffs mit Farben eigentlicher außgestrichen/ gnädigist ertheilt/ und gegeben/ ihnen auch dasselb hinfüro jederzeit in allen fürfallenden Sachen/ nach ihren Ehren/ Nothdurfften/ Willen und Wohlgefallen also zuführen/ und zugebrauchen/ und darmit zusiglen gegönnet und erlaubt. Nachdem auch diese Fraternität und Bruderschafft unter andern Gottseeligen Ubungen / auch dieses Werck der Christlichen Lieb und Barmhertzigkeit mit Begleit- und Begrabung der jenigen

Per-

Personen/ so zwar wegen begangener Missethat von der Justitz vom Leben zum Todt verurtheilt und hingericht/ aber gleichwohl zur Sepultur zugelassen werden/ sich solcher Gestalt zugebrauchen pflegt / daß auß derselben zu begebenden Fällen / etliche in schwartz angethanen Röcken/ und spitzigen Kappen bedeckter mit deß Hingerichten Leichnamb zum Grab gehen; Als bewilligen Wir in Gnaden/ daß in solchen Fällen/ wann und zu welcher Zeit sich selbige begeben / auß berührter Bruderschafft nach ihrem Belieben jedesmahl zwölff / aber nicht mehr/ in schwartzen Kappen bekleidter/ und bedeckter/ deren Tauff- und Zunamen sie aber jederzeit vorhero zu eigentlicher Wissenschafft/ wer sie seyn/ eröffnen/ und von sich geben sollen/ zu Begleitung der zum Todt verurtheilten und hingerichten Malefiz-Thäter/ welche sonsten pflegen begraben zuwerden/ mitgehen/ und dieselben/ wie auch andere arme todte Personen / doch außgenommen der Inficirten/ in den jenigen Freythof vorm Kärner-Thor / wohin bißhero dergleichen Personen gelegt worden/ begleiten / und begraben mögen: darzu ihnen jedesmahl/ und so offt es vonnöthen/ die von der Stadt Wienn in dergleichen Fällen verordnete vier Todten-Graber zu Tragung der Leich zugelassen / und unweigerlich erfolgt werden sollen. Und hierauff concediren/ bewilligen/ stifften/ widmen/ confirmiren/ und bestätten Wir solches alles/ so hieroben vermeldet / auß Römis. Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs: meinen / setzen / und wollen / daß dasselb allerdings/ stät/ vest/ und unverbrüchlich gehalten / darwider nicht gehandlet/ sondern mehrgedachte Fraternität / und Bruderschafft unter dem Titul der Allergestorbenen darbey kräfftiglich geschützt/ und handgehabt/ sie auch aller obgeschriebenen Gnaden/ Privilegien/ Freyheiten/ und Bewilligungen sambt den ertheilten Insigel/ Wappen/ und Kleinod/ ruhig und unperturbirt/ gebrauchen sollen/ und mögen. Gebieten auch darneben allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / und sonst allen Unseren Ambt-Leüthen/ Unterthanen und Getreüen / was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ daß sie vilbesagte Bruderschafft bey obberührten ihnen gegebenen Gnaden/ und Freyheiten ruhig / und unperturbirt verbleiben lassen/ darwider nicht irren/ bekümmern/ oder beschwären/ noch das jemands andern zuthun gestatten/ in keine Weiß noch Weeg/ als lieb einem jeden sey Unser schwäre Ungnad und Straff zuvermeiden.

Zwölff von dieser Bruderschafft mit deren hingerichte Leichnamb zum Grab zugehen erlaubt.

Doch sollen sie ihren Tauff- und Zunamen von sich geben.

Confirmation, und Manutenentz.

5. Junii 1638.

Todter Leichnamb /

Wie es zuhalten/ wann solcher durch andere Pfarren zu anderwärtiger Begräbnuß geführt wird/ und daß daselbsten / wo der Leichnamb durchgeführt wird/ nichts zubezahlen seye.

Vide lit. S. Stol-Ordnung: & ibi das Erleüterungs-Patent vom 7. Julii 1690.

Todtschlag /

Wie selber zubestraffen/ und sonsten darinnen zuverfahren.

Vide Land-Gerichts-Ordnung.

Todtschläger-Begnadung.

Ferdinand. I.

Entbieten allen und jeden Unseren Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ und fürnemblich denen / so in Unseren N. De. Fürstenthumben/ und Landen/ Land-Gericht/ oder dieselben in Verwaltungen haben/ denen diß Unser offen Mandat fürkombt / und zuwissen gemacht wird / Unsere Gnad und alles Gutes; Und kombt nun zu mehrmahlen für/ wie ihr euch die Todtschläg / die beschehen gleich etwo auß Frevel/ und muthwilliger Weiß / oder auß Nothwehr / zuvertheidigen/ und hinzulegen: dergleichen auch die Todtschläger für euch selbst / ausserhalb Unsern/ als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligen zubegnaden unterstehen sollet/ deß euch in Erwegung/ daß Wir Uns als Herrn und Lands-Fürsten von Eingang Unserer Regierung bißher/ die Begnadungen und gütigen Hinlegung der Todtschläg als ein Fürstl. Regal allweeg vorbehalten/ ohn Unser Vorwissen und Zugeben zuthun nicht gebühren wollen; und wann Uns dann fürnemblich zu desto stattlicher Abstellung der Todtschläg/ so leyder gar gemein worden/ solche Vertheidigungen/ und Begnadungen der Todtschläg ohn Unser Vorwissen länger zugestatten nicht gemeint seyn will / wie die dann auch / als der höchsten Regal und Fürstlichen Hochheit eine sonst niemand / dann Uns allein zustehen; Demnach empfehlen Wir euch allen / und eürer jeden mit sonderem Ernst / und wollen / daß ihr euch nun hinführo keinerley Vertheidigungen / Begnadungen / Sicherung oder Verglaitung der Todtschläger nicht unterstehet / sondern euch darvor eigentlichen

Unternehmen etlicher Land-Gerichts-Inhaber in Begnadung der Todtschläger /

So doch ein Lands-Fürstl. Regal ist.

Dessen soll sich niemand mehr bey straff unterfangen.

enthaltet/ und ſo ein Todtſchläger umb ſeine begangene That / das Recht nicht vermeint zuüberſtehen/ oder ſein Purgation und Unſchuld/ wie recht iſt/ außzuführen / denſelben ohne Mittl umb die Begnadung für Uns ſelbſt/ und umb die Verglaitung für Uns/ oder Unſer Regierung weiſet/ und beſcheidet / und euch hierinnen anderſt nicht als gehorſamb haltet / bey Vermeidung Unſerer Straff und Ungnad. So aber jemand umb ein Entleibung/die er begangen hätte/ das Recht überſtehen/ oder ſonſt ſein Purgation und Unſchuld / wie recht iſt / außführen / und darthun wolte / dem ſoll ſolches auff Unſer oder Unſerer Regierung Verglaitung/ſo er die hat/ durch die Land-Gerichter ſtatt gethan werden ; doch dergeſtalt / was daſelbſt mit Urtheil und Recht erkennt wird/ daß demſelben Vollziehung beſchehe/ das wolten Wir euch deß alſo am Wiſſen zuempfahen/ und euch nun hinfüro vor der Todtſchläger Vertheidigung/ Begnadung und Verglaitung eigentlich wiſſen zuenthalten/ gnädigſter Meinung unangezeigt nicht laſſen/ und ihr thut daran Unſeren ernſtlichen Willen und Meinung.

Das Gelait von Hof/oder Regierung zuertheilen.

12. Januarii 1540.

Tractatus

De Juribus Incorporalibus.

Vide lit. J. de juribus incorporalibus.

Tractatus

De Succeſſionibus ab Inteſtato.

Notandum: daß dieſer Tractat zwar vollſtändig verfaſſet/ und verhoffet worden / daß ſelber von Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigiſt wurde reſolvirt werden / derentwegen auch oben ſub lit. E. verb. Erbſchafft/ anhero eine Remittirung beſchehen ; allein weilen ſolches die Umbſtände der Zeit / und andere hochwichtige Angelegenheiten nicht zugelaſſen/ hat ſolcher Tractat der Zeit nicht beygedruckt werden können.

Trag-Seſſel-Ordnung.

Leopoldus.

BEkennen offentlich mit dieſem Brieff/ und thun kundt allermänniglich / daß Uns Unſer Cammer-Diener und getreuer lieber Heinrich Ernſt Rauchmiller allergehorſambſt zuvernehmen gegeben/ was maſſen Er willens wäre / zu beſſern Nutzen deß gemeinen Weſens/Erſpahrung der koſtbaren Kobel-Wägen/ und Verſchonung deß Stadt-Pflaſters / auch umb mehrer Bequemlichkeit und anderer Urſachen halber dahie / ſowohl inn- als auſſerhalb dieſer Unſerer Reſidentz-Stadt Wienn / die Trag-Seſſel / allermaſſen ſolches in mehr andern Städten: benanntlich zu Londen / Pariß / Düſſeldorff / München / Hannover / Turin / Brüſſel / und dergleichen vornehmen Orthen mit guter Commodität/ und Vortheil practicirt werde / zuintroduciren ; Solchemnach allerunterthänigſt gebetten / daß Wir ihme hierauff Unſer Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Privilegium zuertheilen gnädigiſt geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigiſt angeſehen ſein Supplicantens unterthänigſte Bitt / und daß durch ſolch vorhabende Einführ- und Gebrauchung der Lehen-Trag-Seſſel niemanden præjudicirt/ ſondern hierdurch nur eine mehre Wohlfailheit in mehr Sachen introducirt wurde/ vorhero aber eine Nothdurfft zuſeyn erachtet / gleichfalls Unſere N. De. Regierung/ und Cammer hierüber zuvernehmen/ und deß Lohns/ Werths/oder Taxa halber: was nemblich von ein oder anderen Tag/Zeit/und Orth zubezahlen ſeyn mögte/ mit dem Supplicanten tractiren / und ein gewiſſes außſetzen zulaſſen. Als haben Wir darumben / über von gedacht-Unſerer Regierung und Cammer derentwegen abgefordert- und eingelangten Bericht und Gutachten: ſodann Uns beſchehenen gehorſambſten Vortrag/ mit wohlbedachten Muth/ guten Rath/ und rechten Wiſſen / in ſolch ſein Rauchmüllers allerunterthänigſtes Bitten dergeſtalten gnädigſt bewilliget / daß Er ſich bey Außleihung derley Trag-Seſſel keiner andern Außländiſchen / ſondern allein Teutſcher Nation, und in dieſen Landen ſich befindenden Leuthen gebrauchen/ deßgleichen ſeinen gehorſambſten Erbieten gemäß keinen Krancken / noch Laggey / und dergleichen ringfügige Liberee-Perſonen (auſſer die Pagen) vil weniger einen Juden tragen laſſen. Sovil aber die Satzung: was nemblich von einem Trag-Seſſel/ oder Mühe/ Weite deß Weegs/ auch allen Umbſtänden nach/ der Billichkeit gemäß zunehmen ſeye / belanget / demſelben jedesmahl von einem Orth/ zu dem andern in der Stadt/ es ſeye hernach weit oder nahend / für das Hintragen 14. Kreutzer / und dann auff Verlangen/ für das Zuruck- nach Hauß/ oder anderwärtiges Hintragen widerumb ſovil / id eſt 14. Kreutzer / und im Fall man auch mehr Stund zuwarten begehrte / für jedwedere Stund auch 6. Kreutzer: wofern aber ein Seſſel auff den gantzen Tag: nemblich auff 12. Stund verlanget wurde / mehr nicht als 1. fl. 30. Kr. folgends auff einen halben Tag pr. 6. Stund 45. Kreutzer inn und vor der Stadt zunehmen paſſirt: Hingegen jedermann nicht allein den Hin- und Hergang / ſondern auch alle Warth-Stunden / wie eben auff den gantzen und halben Tag in allweeg vorhinein bezahlen: benebens die Seſſel-Trager in allweeg verbunden ſeyn ſollen / dieſer Satzung ſtrictè nachzuleben/ und auff

Nutzen dieſer einführenden Ordnung.

Solche wird bewilliget.

Hierzu keiner Außländer zugebrauchen.

Keinen Krancken/ Liberee-Perſon/ oder Juden zutragen.

Satzung deß Lohns für das Tragen.

auff keine Weiß mehr/ wohl aber/ da sie freywillig wolten/ weniger zunehmen. Thuen das alles auß Kayserl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs/ bewilligen und erlauben ihme Unserem Cammer-Diener Heinrich Ernst Rauchmüller/ daß er allein/ sonsten aber niemands anderer/ Lebenslang in- und umb diese Unsere Stadt Wienn/ seiner Gelegenheit und Gefallen nach/ die Trag-Sessel/ ungehindert männigliches introduciren und außlehen/ gleichwie in andern Städten und Orthen gewöhnlich/ und Herkommens/ alle und jede/ so sich tragen lassen wollen/ und vorstehender massen/nichts außgenommen/redlich und ehrlich durch seine/ an einem oder andern/ mit denen von Wienn umb ein gewisses ad dies vitæ verglichen- und darzu bestimbten eigentlichen Platz und Orth hierzu haltende Leuth bedienen: Über obaußgesetzte Tax oder Satzung aber niemanden beschwären/ noch darüber ein mehrers begehren/ sondern damit ohne Unterschied deß Wetters/ und der Zeit/ man verlange das Sessel-tragen in oder ausser der Stadt/ sich allerdings begnügen lassen. Damit aber auch dem Armen-Hauß hierdurch nichts entgehen möchte/ dannenhero von jedem Trag-Sessel/ die erste vier Jahr hindurch/ immassen die Einrichtung gleichwohlen ein namhafftes kosten wird/ Monathlich nur 1. fl. nach deren Verfliessung aber/von jedem Trag-Sessel das Monath hindurch 1. fl. 30. Kr. in das Armen-Hauß ordentlich bezahlt/und abgeführt/ auch obberührte Satzung und Tax zu männigliches Wissen und Nachricht ad publicas valvas, oder wenigist an dem/ für die Sessel-Trager bestimbten Orth und Platz angeschlagen/ und publicirt werden solle. Gebieten ꝛc.

Privilegium ad dies Vitæ.

Niemand zubeschwären.

Was dem Armen-Hauß hiervon zugeben.

20. Junii 1703.

Traid-Außfuhr.

Leopoldus.

VOn der N. De. Regierung wegen/ Herrn Land-Marschallen hiemit anzufügen. Und wird derselbe auß beygeschlossener Patents-Abschrifft mit mehrern ersehen/was massen Ihro Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr und Lands-Fürst resolvirt/ und anbefohlen: daß bey jetzigen Conjuncturen/ und gefährlichen Kriegs-Läuffen einiges Getraid auß diesem Land Oesterreich unter der Ennß (ausser was man etwo in das Land Oesterreich ob der Ennß zur Hauß-Nothdurfft gebrauchen möchte) nicht geführt werden solle; welches man Ihne Herrn Land-Marschallen zu dem Ende erinnern wollen/ damit derselbe ein solches auch denen N. De. Herren Land-Ständen ad notitiam hinterbringen möge.

Das Traid nicht auß dem Land zuführen.

13. Martii 1683.

Resolutio.

Idem.

DEr N. De. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen/ und haben Ihro Kayss. Majest. die eingerathene Inhibition der Traid-Außfuhr biß auff weitere Resolution allergnädigist placidirt; jedoch dergestalt: daß zwischen denen Kayserl. Erb-Königreichen und Landen/ das Commercium offen bleiben/ und dardurch nicht gesperrt seyn solle.

20. Junii 1692.

Repetirt - - - - - - 11. Julii 1699.

Fernere Resolution.

Idem.

DEr N. De. Regierung widerumben zuzustellen/ und wird auff diese ihre gar gut und vorsichtige Erinnerung schon behörig reflectirt werden; Übrigens aber/ gleichwie die bißherige bey Hof außgefertigte Traid-Päß mit möglichster Gesparsamkeit ertheilt/ denen Exteris aber/ und particularen ausser Ihro Kayserl. Majest. Special-Befehl/ und Concession sonsten gantz nicht verwilliget/ sondern à potiori alle abgewiesen worden/ als solle Regierung auch ihres Orths noch ferners darob seyn/ daß forderist respectu der Außwendigen und particularen die Außfuhr möglichst restringirt/und eingestellt verbleibe.

Außfertigung der Traid-Päß.

9. Martii 1700.

In hac materia seyn auch sonsten vilfältige Verordnungen ergangen.

Vide lit. G. Getraid.

Traid-Beschreibung.

Maximilian. II.

ENtbieten allen und jeden Unseren Unterthanen Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens/ die im Viertel ob Manharts-Berg Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß gesessen/ und wohnhafft seyn/ auch den abwesenden und außländischen Pflegern/ und Verwaltern Unsere Gnad und alles Gutes; Und thun euch gnädigist erinnern/ wiewohl Wir jüngst hiervor auff das sich zum Theil im Getraid auß heuriger Mißrathung desselben etwas beschwärlicher Auffschlag erzeigen thut/ zu zeitlicher Fürkommung noch mehrern Staigerung/ und letztlich etwo gar unerträglicher Theürung Unsere ernstliche General-Mandaten/ und Befehl außgehen lassen: daß ferner kein

Das Traid wegen befürchtender Theürung nicht auß dem Land zuführen.

kein Traid ohne Unser sonders gnädigiste Bewilligung / und Erlaubnuß ausser Lands verkaufft / noch verführt werden soll / bey Vermeidung der deßhalben angesetzten Straff in selben Unserem General begriffen ; So erfahren Wir doch / daß ungeacht dieser Einstellung sich die Traid-Käuff nur mehr und mehr staigern / und gar nicht abschlagen. Neben dem Wir auch von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Unseren freundlichst lieben Brüdern / und Fürsten / Ferdinanden und Carlen / beeden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich umb Hülff angesucht werden / auch sonderlichen zu den Eisen-Bergwercken mit Getraid / zu Erhaltung der ansehnlichen Mannschafft / und Cammer-Guts-Arbeit Hülff auß diesem Land zuthun / gar nicht umbgehen können noch mögen. Dieweil Wir aber kein eigentliches Wissen haben / was beyläuffig für Getraid noch im Land verhanden / und dann auch fürnemblich diesen gegenwärtigen / und etwo noch mehreren besorglichen Läuffen / noch Unser / und deß gemeinen Lands Nothdurfft höchlich erfordern will / desselben / und was massen das Land proviantirt ist / eine eigentliche gründliche Erinnerung zuempfangen / darauff Wir Uns alsdann der begehrten Hülffen / und deß Lands fernern nothwendigen Fürsehen halben / desto stattlicher zuentschliessen hätten. Daß Wir demnach auß denselben / und andern mehr hochbeweglichen Ursachen / Uns / und dem gemeinen gantzen Land zu guten zu gründlicher Erinnerung / Bereittung / und Beschreibung alles angeregten schwären und ringen Getraids / was und wievil desselben ungefährlich in obbestimmten Viertel ob Mannharts-Berg / verhanden / und befunden wird / Unseren getreuen lieben Christophen Woytich fürgenommen / verordnet / und abgefertigt haben / mit Befehl / daß er Inhalt seiner insonders von Uns derhalben habenden Instruction, und Befehls bey männiglich in selben Viertel Geist- und Weltlichen / gegenwärtigen / und den abwesenden / auch den außländis. Pflegern und Verwaltern / durchaus niemand außgeschlossen / alles und jedes Getraid / nirgends / noch ichtes / wo deß ob / oder unter der Erden wäre / außgenommen / mit Fleiß erkundigen / ordentlich beschreiben / und folgends Uns aller Sachen gründlichen berichten solle ; Und ist darauff ꝛc.

Denen andern Oesterreichischen Landen Hülff zuleisten.

Dahero das sowohl schwäre / als geringe Getraid zubeschreiben.

29. Octob. 1569.

Traid-Flehen /

Zu Kriegs- und gefährlichen Zeiten in die Flucht- und veste Oerther anbefohlen.

Vide lit. F. Flucht / Flehen.

Traid-Fürkauff.

Vide lit. F. Fürkauff : & lit. G. Getraid.

Traid-Fuhrs-Ordnung /

Maximilian. II. Zu denen Eisen- und Saltz-Bergwercken / dann die Sämmer / so Außseer-Saltz in Oesterreich unter und ob der Ennß verführen / betreffend.

20. Martii 1571.

Traid-Kasten zueröffnen.

Vide Theurung.

Traid-Maaß /

Wie auch Koll- und Kalch-Maaß / auch Ellen / und Gewicht / dann der Goldschmidt- und Zinngiesser-Prob / wie solches alles in Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß gehalten werden solle.

Idem.

Anlangen einer Löbl. Landschafft wegen Gleichheit der Maaß / und Gewicht.

Traid-Metzen.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / insonderheit allen Land-Gericht-Städt- Märckt- und Dorff-Obrigkeiten / so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes. Als Uns ein Ehrsambe Unsere Landschafft in Oesterreich ob der Ennß / unter andern unterthänigist angelangt / daß Wir im Land zu billicher Gleichheit ein durchgehende Maaß / Metzen / Gewicht / und Ellen fürnehmen / und anrichten wolten. Demnach Wir Uns Erstlichen / sovil den Traid-Metzen belangt / dahin gnädigist resolvirt / daß forthin im gantzen Land bey allen Städten und Märckten durchgehend / im Kauffen / und Verkauffen / kein andere Maaß seyn / gelten / angenommen / noch gebraucht werden / dann Unserer Stadt Steyer Maaß / also / und dergestalt / daß dieselbe Maß forthin nit gehäufft / sondern gestrichen / gegeben / und genommen / noch ein andere / und neue Ziment in der Gröss gemacht werden solle : daß derselb Neu-Steyrer-Metzen / wann er gestrichen ist / eben sovil als der jetzig / oder Alt-Steyrer-Metzen / wann er auffgehäufft ist / begreiffe / und in sich fasse ; und nachdem es aber

mit

mit etlicher Unterthanen Erb-Brieffen einen solchen Unterschid hat/ daß etwo einer und anderer seinem Herrn umb ein besondere Traid-Maaß zudienen schuldig/ welche Massen im Land ungleich seyn/ und wo dieselben Unterthanen zu solcher gemeinen Land / und Unserer Stadt Steyer-Maaß gezogen werden / nicht allein fast vil Erb-Brieff mit der Unterthanen Beschwärung verändert werden/ sondern auch wohl geschehen mögte / daß mancher Unterthan seinem Herrn nach dem Land-Metzen / entweder mehr / oder weniger Dienst-Getraid geben müste/ als er von Alter schuldig; dardurch eines theils die Herren/ eines theils die Unterthanen benachtheilt und beschwäret wurden; so wollen Wir obangeregten neüen Land-Metzen/ auch der Unterthanen Zinß- oder Dienst-Traid nicht verstanden / sondern hiemit diese gnädigiste Erleüterung dahin gethan haben/ daß es noch zur Zeit bey solchem Dienst- und Kasten-Maaß/ wie solches die Unterthanen vermög ihrer Erb-Brieff hergebracht / doch allein auff das Getraid zuverstehen/ so sie ihrem Herrn zudienen schuldig/ und gar nicht auff das/ so sie ihnen/ oder jemands andern verkauffen/ bleiben solle. Wir wollen aber hiebey die Ständ gnädigist vermahnet haben: Nachdem vil richtiger / besser / und zu Handhabung gelegener/ daß solche ungleiche Dienst-Metzen/ auch nach der Land-Maaß gerichtet wurden/ daß demnach sie darauff bedacht seyn / und ihr jeder / doch ohne Beschwär der Unterthanen Gelegenheit suche/ wie man auffs ehist zu solcher Gleichheit kommen möge/ und wann künfftig die Erb-Brieff verändert/ sollen dieselben nicht mehr auff die alten Dienst- oder Kasten-Maaß / sondern dieser neüen Land-Maaß gleich / mit vorgehender ordentlicher Fächtung gemacht werden. Nachdem auch der Kalch- und Koll-Metzen halben Irrung fürfallen möchte / welche Gattung je und allwegen ein sondere Maaß gehabt / so solle derselbe Koll- und Kalch-Metzen/ noch so groß als der Land-Metzen seyn/ also daß funffzehen derselben Koll- und Kalch-Metzen/ oder Dreyssig jetziger neüer Land-Maaß (doch auffgehaufft zuverstehen) einem Muth machen. Wollen auch jetzigen und künfftigen Unsern Lands-Haubtmann / und denen andern Obrigkeiten die Kalch- und Koll-Brenner unter ihnen hiemit aufferlegt haben / daß sie jährlichen nach Gelegenheit der theüren und wohlfailen Holtz-Käuff / und anderer hierzugehörigen Nothwendigkeiten in bemelten Kalch- und Koll-Maaß kauffen gebührliche Tax-Ordnung / und Maaß setzen; darnach sich männiglich zurichten / und niemand darinnen wider die Gebühr zubeschwären Ursach haben mag. Und dieweil Wir auch befunden/ daß die Lintzer-Ellen im Land weder die gröste/ noch die kleineste ist/ und nach derselben Ellen in denen Märckten zu Linß alle Waaren außgemessen / kaufft und verkaufft werden / welcher Ellen auch die inländischen und außländischen Kauff- und Handels-Leuth schon gewohnet/ und ihren Verkauff in Unsern Oesterreichischen / und andern Ländern darnach richten / so wollen Wir dieselbe Lintzer-Ellen zu einer gemeinen durchgehenden Land-Ellen hiemit gnädigst publicirt haben/ und verordnen darauff/ daß solche Ellen aller Orthen im Land ob der Ennß alsbald und ohne Verzug angereicht/ dagegen aber die andern ungleichen Ellen allenthalben abgethan / und nirgends gelitten werden sollen. Dieweilen auch das Lintzer- und Wiennerisch Gewicht einer Gattung/ so solle es also bleiben/ und alles Gewicht im gantzen Land demselben Lintzerischen Gewicht gleich seyn. Belangend die Holtz-Klaffter / weil die auch nicht anderst dann nach der Lintzer-Klaffter im Land gericht werden; Ist Unser gnädigster Willen/ daß die Baurs- und andere Holtz-Leuth/ so denen Städten/ und Märckten auff den Verkauff Holtz zuführen/ die Scheitter deß Brenn-Holtz/ zum wenigsten vier guter Manns-Spannlang/ und bey Straff/ auch Verlust desselben Holtz nicht kürtzer schlagen / noch zu Marckt bringen sollen: und wo einer ein zu kurtzes Holtz an Marckt brächte/ und verkaufte/ so mag der Kauffer den Abgang an der Läng im Geld wohl abziehen; doch sollen die Wald-Scheitter so auff der Donau denen Städten zugeführt/ und umb ein zimbliches länger/ und in derselben Läng zugelassen seyn / hierinn nicht verstanden werden: wo aber dieselben ihr alte Läng / und Grösse nicht hätten / daß gleichfalls der Abgang im Kauff am Geld abgezogen / auch jährlichen durch die Obrigkeiten / ordentliche Tax gesetzt werden/ wie solches Holtz jedes seiner Art / und Güte / nach der Klaffter gegeben werden solle; und ist hierauff euch allen ernstlich aufferlegt / daß ihr dergleichen allen jetztgehörten Ordnungen nachgelebt. Wir wollen auch bey Unserm Vicedom-Ambt zu Lintz gnädigiste Verordnung thun/ die General auch darauff stellen lassen/ daß männiglich die Zimenten/ deß Land-Metzen im Getraid/ Kalch/ und Koll/ also auch der Ellen/ Klaffter/ und Gewicht / unter deß Lands Brandt-Zeichen/ gegen gebührlicher unbeschwärter Bezahlung auff Ersuchen haben/ und niemands desselben verzyhen seyn solle. Zu Erhaltung aber solcher Ordnung/ solle in einer jeden Stadt / auff derselben Platz / oder Marckt ein steinener Patron, und Land-Metzen auffgericht / deßgleichen eisene Ellen und Klaffter unter dem Land-Zeichen in die Wänd/ entweder an die Rath-Häuser / Kirchen / und andere bequeme Orth eingemauret/ und im Kauffen und Verkauffen auff einfallende Irrungen darnach regulirt/ und gerichtet werden. Es wird Uns auch unter andern angebracht / wie man sich wider die zwey Handwerck / der Goldschmidt und Zinngiesser fast beschwäre / indem daß dieselben keine richtige / noch ordentliche Beschau / und Prob auff ihrer Arbeit haben / sondern die nach ihrem Gefallen setzen/ und machen/ auch ihre Gattungen nicht nach dem gesetzten Gewicht / sondern nach dem Gesicht zu Vervortheilung der Kauffer / sonderlich der armen unverständigen Baurs-Leuthen/ verkauffen / derohalben eine hohe Nothdurfft Wendung zuthun/ und Verbesserung fürzunehmen. Und haben Uns darauff gnädigist resolvirt / also/

Dienst- und Kasten-Maaß.

Kalch- und Koll-Metzen.

Ellen.

Gewicht.

Holtz-Klaffter.

Zimenten.

Beschwärden wider die Goldschmidt/ und Zinngiesser.

und dergestalt: weil das Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß ein Corpus, und beyde Uns zugehörig / daß nunmehro die Goldschmidt ob der Ennß / eben diese Ordnung / und Maaß in allen Dingen halten sollen / wie unter der Ennß / und nemblich schuldig seyn / von Publication dieses Unsers Generals anzuraiten / ein jede March fein Silber / es werde darauß gemacht / was es wolle / allerdings wie zu Wienn / und auff dieselben Prob 15. Loth fein Silber zuverarbeiten / dabey ist ihnen auch eingebunden / daß sie im Vergoldten / mit unzimblicher übermässiger Forderung deß Golds auff jede March ermelter Ordnung zuwider niemand beschwären / darüber auch ordentliche Beschau-Prob / und Erkundigung bey jeder Stadt halten / und daß ein jeder Goldschmidt auff sein Arbeit sein selbst Zeichen neben der Stadt-Zeichen schlage / damit man wissen möge / wo / und durch wem es gemacht. Was dann die Zinngiesser belangt / sintemahl allbereit zuvor General publicirt / und eine Ordnung gemacht / wie es mit der Prob deß Zinnß im Land gehalten werden solle / lassen Wir es dabey gnädigist bleiben.

Derenselben Remedirung.

1. Decemb. 1570.

Ferneres General,

Sonderlich das ringe Traid betreffend.

Rudolph. II.

ENtbieten allen und jeden Unseren Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Stands oder Würden / die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß sess- oder wohnhafft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Wiewohl bißhero in ermeltem Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß die Maaß deß Habern / und andern geringern Getraids ungleich gewesen / fürnemblich aber ermelter Habern / deßgleichen Gersten / Maltz / und Linsen / wie das schwäre Getraid abgestrichen verkaufft worden ; So werden Wir doch erinnert / daß solches in mehr Weeg zu Beschwärung sonderlich denen Käuffern in gemein zu grossen Nachtheil gereiche. Wann Uns dann Unsere getreue Land-Ständ gehorsamblich gebetten / berührte Beschwär gnädigist abzustellen / und Wir ohne das geneigt / Unserer Unterthanen Nutz und Wohlfahrt mit Gnaden zufördern ; So haben Wir Uns demnach folgender Ordnung / wie es damit gehalten werden solle / gnädigist entschlossen : Nemblichen / daß hinführo angeregter Habern / also auch Gersten / Maltz / und Linsen / durchauß / es seye im gantzen / halben / oder viertel Metzen / Achteln / oder Mäßlen / männiglich Wirthen / Gastgeben und andern nicht mehr abgestrichen / sondern auffgehaufft oder gupffet verkaufft werden solle ; doch wollen Wir die Dienst-Maaßen hierinnen nicht verstanden oder in diese Ordnung gezogen haben / sondern lassen es in selben bey dem alten Herkommen jedes Orths / sowohl in ringern / als schwären Getraid gnädigist verbleiben / / und gebieten darauff euch allen und jeden gnädigist und wollen / daß ihr dieser Unserer Verordnung gewißlich gehorsamblich nachlebet / insonderheit ihr die Obrigkeiten darob handhabet / und gegen denjenigen / so darwider handelt / mit gezimender Straff fürgehet. Daran beschiht Unser gnädigster / auch endlicher Willen und Meinung.

Ordnung / wie es damit hinfüro zuhalten.

6. Augusti 1582.

Vide lit. Z. Zimmentirung.

Traid-Marckt- und Mehl-Gruben-Ordnung.

Ferdinand. III.

ENtbieten allen und jeden / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / Unsere Gnad ; Und geben euch zuvernehmen : daß Wir zu Verhütung allerley Confusionen / und Erhaltung billicher Gleichheit / damit sich nicht allein die / so allhie seyn / und anhero zu Unserer Stadt Wienn / von Weitzen / Korn / Gersten / Habern / Mehl / Grieß / Prein / Arbes / Linsen / und anders dergleichen Zugemüß käufflichen bringen / und führen / wie es künfftig auff dem Traid-Marckt / und Mehl-Gruben / in Abforderung der Gebührnussen von aller Sorten / derselben gehalten werden solle / darnach zurichten : sondern auch durch die Mehl-Messer wegen Reichung und Erlegung der einkommenden Gefäll eine bessere Ordnung gehalten werde / ein neues Vectigal durch Unsere N. De. Regierung / und Cammer verfassen / und so wohl Uns in Unser Vicedomb-Ambt / als auch denen von Wienn in das Waag-Hauß / jeden eins / unter Unserer Fertigung zustellen / auch zu männigliches Nachrichtung drucken / und offentlich anschlagen lassen / wie hernach folget ; Erstlichen die acht Pfenning / so von denen außgelihenen Metzen / auff den Traid-Marckt gereicht werden / sollen / Uns / und gemeiner Stadt zugleich vertheilt werden. Dann und fürs Anderte / sollen Uns von denen 4. Pfenningen / die man von jedem Sack eines Stand-Geld entrichtet / und bezahlt / ein Pfenning gemeiner Stadt / und denen Mehl-Messern aber die übrigen drey Pfenning / immassen hievor gebräuchig gewesen / noch verbleiben. Betreffend zum Dritten das Schreib-Geld der 12. Pfenning / so von jedem Mutt oder Wagen / was verkaufft / oder kaufft wird / zureichen ist / solle Uns / und gemeiner Stadt auch zugleich verbleiben. Zum Vierten / wird Uns neben andern Beschwärden dieses vorgetragen / daß die Nußdorffer mit ihren eigenen und gewöhnlichen Metzen / allerhand Sorten / denen außwendigen Käuffern / bey Kleine der Wasser-Fahrt / da man nicht herein gelangen mag / abzumessen sich unter-

8. Pfenning von außgelihenē Metzen.

4. Pfenning Stand-Geld von jeden Sack.

12. Pfenning Schreib-Geld.

Beschwärden wider die Nußdorffer.

unterfangen; Nun wollen Wir gnädigist / daß/wie von Alters hero/ solche Abmessung hinfüro durch Unser / und gemeiner Stadt Wienn geschworne Mehl-Messer beschehen solle / bey Vermeidung höchster Straff/auch was bey dem Wasser/oder in-und ausser der Stadt/ auff denen Böden abgemessen/so kaufft und verkaufft wird/ darvon nichts außgenommen / und hierinnen niemands befreyet / soll von jeden Muth Schreib-Geld 12. Pfenning der Verkauffer bezahlen/ auch Uns/ und gemeiner Stadt zugleich vertheilt werden. Zum Fünfften/ von denen Achteln/ so außgeliehen werden / solle von jedem deß Tags 12. Pfenning gereicht/ und zugleich vertheilt werden. Zum Sechsten / von dem Gehäck/oder geschnittenen Stroh/ wo solches Wind-und Regenwetters halber nicht kan gemessen werden / sondern Sack-weiß verkaufft wird/ sollen von jedem Wagen 6. Kr. gereicht/ und zugleich getheilt werden. Zum Sibenden/ ist es auch von Altershero gebräuchig/ daß von Leder-Waar / als von Knoppern/ Laa/ und anders / so gemessen wird / von jedem Muth das Schreib-Geld / zwölff Pfenning / der Verkauffer allein zubezahlen schuldig / darbey soll es auch ferner verbleiben / und dieses Uns / und gemeiner Stadt zugleich zuvertheilen seyn. Zum Achten / was in denen Clöstern/ Herrn-Häusern/ und Spittälern / denen Müllern insgemein / oder außwendigen Becken verkaufft wird/ davon ist von jedem Muth 12. Pfenning Schreibgeld/ so der Verkauffer/ und Platz-Geld 8. Kr. so der Kauffer zubezahlen schuldig/ auch Uns und gemeiner Stadt zugleich vertheilt wird. Aber zum Neundten / wann Unsere Kayserl. Königl. und Ertz-Hertzoglichen Hof-Statt Zugethane / auch die Abgesandte / und allhiesige Burgerschafft in und ausser der Stadt/ an obbemelten Orthen etwas kauffen / sollen sie/ wie von Alters hero/allein das Schreib-Geld 12. Pfenning von Muth reichen/welches zugleich zuvertheilen ist. Zum Zehenden wollen Wir/ daß es mit Einnehmung der kalten Mauth auff dem Traid-Marckt / und Mehl-Gruben / allermassen wie es auff Unserer Kayserl. Tabor-Mauth allda auch gehalten werden solle / welche gleichfalls ihren Anfang am Tag Colmanni nehmen/ und an der H. Drey König Abends sich enden soll / davon Uns 8. Pfenning und gemeiner Stadt vier Pfenning gereicht werden. Zum Eilfften/ wollen Wir auch/ daß die Mehl-Messer/ alles das/ was sie messen/ es seye Kauff/ Schrott/ oder Mahl-Gut/ wie das Namen haben möcht/ davon nichts außgenommen/ bey dem Buch auff der Mehl-Gruben ordentlich ansagen/ die gewöhnliche Zeichen von denen Partheyen/ wie ihnen dieselbe hinauß geben werden/ widerumben einfordern / in das Ambt überliessern / und am Sambstag wochentlich Unserem Einnehmer/ und Gegenschreiber in den gebräuchigen Beuteln/ wie solches von Altershero beschehen/und observirt/von jedem Muth für Unser Gebühr 4. Pfenning/in der kalten Mauth aber 8. Pfenning aufftragen/und reichen sollen. Zum Zwölfften/seyn Wir glaubwürdig in Erfahrung kommen / daß Theils Hungarn / Croathen/und andere Fuhrleuth so allerley Marcktschafften anhero auff den gebräuchigen Traid-Marckt führen / von denen Schwechätern auffgehalten/ und verhindert werden : hernach die Bräuer/ Bräu-Hern / auch Müller/ und Mühl-Hern/ dorthin kommen/ und dieselbe alldort erkauffen / ja gar sich unterstehen/ die Wägen mit Weitz/ Gersten/ und andern Getraid / auff der Strassen anzuhalten/ und in ihre Bräuhäuser/ und Mühlen zuführen / auch ihres Gefallens wider Ordnung/ und alt Herkommen selber abzumessen/ dardurch die freye Zufuhr zu Unserer Stadt Wienn verhindert/ die Wochen-Marckt geschmälert/ und Uns das Gefäll / welches sie von Altershero gereicht/ entzogen wird; welches Wir aber ferner zugestatten keines Weegs gedacht/ sondern dergleichen Kauff / auch Privat-Abmessungen gäntzlich abgestellt haben wollen. Da nun einer oder der ander über solches Kauffen/und Abmessen auff der Strassen/oder zu Schwechät betretten wurde/ solle derselbe mit Hinwegnehmung deß erkaufften Guts ohne Mittel gestrafft werden/ und hiemit männiglich mit seiner Marcktschafft auff den allhiesigen offenen Traid-und Wochen-Marckt gewiesen seyn ; Was aber die zu Schwechät / ingleichem die Bräuer/ Bräu-Hern/ Müller und Mühl-Hern von denen Benachbarten erkauffen / und sie darumben den Auffschlag von Unsern Hand-Grafen der Orthen in Bestand haben / sollen sie von allerhand Sorten / schwären und geringen / das gebräuchige Schreib-Sack-und Platz-Gefäll / auch Maaß-Gebühr Uns und gemeiner Stadt reichen. Ebenermassen und zum Dreyzehenden/werden Wir für gewiß berichtet/daß dergleichen Einführungen von allerhand Getraid / umb Unser Stadt Wienn in denen Vorstädten / und sonderlich unter der Schlag-Brucken/ am Tabor / in denen Wirths-Häusern / auch vorm Kärner-Thor/ ja gar bey denen Juden beschehen / auch eigen Gefallens mit ihrem Maaß und Metzen abgemessen/ und allerhand Vortheilhafftigkeiten getrieben werden / dardurch Uns die gewöhnliche und schuldige Marckt-Gefäll / als Schreib-Sack-und Platz-Geld entgehet/ solches wollen Wir bey Hinwegnehmung deß Getraids gantz verbotten haben / Wie dann Unsere Beambte auff dergleichen Kauff und Verschwärtzungen/ ihr fleissiges Auffsehen haben sollen. Zum Vierzehenden kombt Uns auch glaubwürdig vor / daß der arme Bauers-Mann/ durch die bestellten Trager/ und Messer am Traid-Marckt/ mit dem Messer-Lohn beschwärt/ und übersetzt werden solle : damit aber hierumben eine Gleichheit gehalten/ und niemand beschwärt werde ; So setzen und ordnen Wir hiemit / daß nun hinfüran von allem/ so auff dem Traid-Marckt durch die ernennte Trager oder Messer / ausser was Muthweiß/ und auff den Plagen-Wägen/ so durch die Burgerliche Mehl-Messer abgemessen wird / und darvon die Gefäll zugeben haben / gemessen wird / der Bauersmann dem Messer für seinen Metz-Lohn von jeden Metzen/ es seye was Sorten es wolle/ ein Pfenning/

Was auff den Böden abgemessen wird.

12. Pfenning von außgelihenen Achtel.

Von gehackt-und geschnittenen Stroh.

Von Leder-Waar.

Wann in denen Clöstern / Herren-Häusern/ Spittälern von denen Mühlnern/

oder andern was gekaufft wird.

Kalte-Mauth.

Alles/ so gemessen wird/ anzusagen.

Zur Schwechät/ und auff denen Strassen die Fuhren nicht auffzuhalten / oder was zukauffen.

Dergleichen Einführung/ und Vortheilhafftigkeiten auch in denen Vorstädten / und anderen Orthen abgestellet.

Messer-Lohn.

und mehrer nicht zureichen schuldig: und von solchen Pfenning soll ein jeder Messer/ von jedem auß Unserem Pflaster-Einnehmer-Zoll- und gemeiner Stadt Metzen-Ambt/ ihme in den gebräuchigen Gestadln gegebenen Täfferln ein Kreutzer/ Uns und gemeiner Stadt aufftragen/ und einreichen/ und gleich zuvertheilen seyn; obgemelten Tragern und Messern aber/ wollen Wir hinfüran auff jedes Täfferl mehrers nicht als funffzehen Metzen zumessen verwilliget haben. Und Schlüßlichen wer dieser Unserer Ordnung exempt zuseyn vermeint/ derselbe solle auff dem Traid-Marckt und Mehl-Gruben seine Privilegia, denen von Uns hierzudeputirt- und verordneten Ambts-Personen fürzuweisen/ oder die Gebühr unweigerlich zuerlegen/ und zuentrichten verbunden seyn: und solle hierinnen niemand/ wer der auch seye/ frey seyn/ wer aber wider diese Unsere auffgerichte Ordnung handlete/ oder sich freventlich darwider setzte/ derselbe solle neben Hinwegnehmung deß Getraids/ Mehl/ oder anderer Sorten/ auch nach Gestalt der Sachen/ an Geld abgestrafft/ und darvon dem Anzeiger ein Drittel/ Uns aber zu Handen Unseres Vicedomen die zwey Drittel zugestellt werden. Darauff gebieten Wir euch allen und jeden/ jetzig und künfftig hierzu verordneten Personen mit Ernst/ und wollen/ daß ihr nun hinfüro obbemelte Gefäll/ Inhalt und vermög dieser Unserer Ordnung einnehmet/ und verraittet/ niemanden darwider beschwäret/ noch zubeschwären gestattet/ Uns auch keinen Abbruch beschehen lasset/ auff keinerley Weiß noch Wege/ wie es immer seyn kan/ bey Entsetzung eurer Aembter/ und darzu Unseren schwären Straff und Ungnad; Das meinen Wir ernstlich/ ꝛc.

Die Freyheiten fürzuzeigen.

Straff deren Ubertrettern.

Manutenentz.

16. Februarii 1648.

Traid-Zehend-Außsteckung.

Leopoldus.

Den Lands-Fürstl. und deß Bistumb Wienn Traid-Zehend vor dessen Außsteckung nicht abzuführen.

Lands-bräuchige Straff.

Entbieten allen und jeden/ so unter Uns/ und Unsern Bistumb Wienn Interessirten/ und andern Zehends-Gegentheilen/ zehendbare Grund und Aecker haben/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; Und geben euch zuvernehmen: daß Uns fürkombt/ welchermassen es sich bißhero schier jährlichen begeben/ daß Uns/ und gedachtem Unsern Bistumb vor gebräuchiger Außsteckung mit Abführung deß Zehends grosser merklicher Schaden beschehen. Wann Wir dann solches zuzusehen nicht gemeint; Als ist Unser gnädigster/ auch ernstlicher Befehl an euch alle/ und einem jeden insonderheit/ und wollen/ daß ihr vor Außsteckung deß Getraids/ ehe die Aecker gar abgeschnitten/ eures Gefallens nichts abführet; wo aber einer darüber begriffen wird/ der solle nach Erkantnuß/ oder dem Lands-Brauch nach mit würcklicher Straff (nemblichen: daß ihme der Zehend gelassen/ entgegen aber das Haubt-Gut dem Zehend-Herrn zur Straff verfallen seyn solle) beleget werden. Wornach ihr euch zurichten/ und vor Schaden zuhüten wissen werdet.

22. Junii 1693.

Traid-Zehend-Ordnung.

Ferdinandus I.

Entbieten allen Unsern Land-Leuthen/ Pfandschafftern/ auch denen/ so Kauff auff Widerkauff haben/ und sonst allen andern Unsern Unterthanen/ und Getreuen/ Geist- und Weltlichen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesens die allenthalben in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen seyn/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; Und geben euch gnädigster Meinung zuerkennen: daß Uns nun zuvilmahlen glaublichen/ und mit hoher Beschwärung fürkommen/ wie daß an mehr und vil Orthen von denen Unterthanen in Reichung ihres schwären/ und geringen Getraid-Zehends nicht allein grosse/ und spürliche Bevortheilung beschehen/ und die Zehend-Garben/ so also zu Zehend verlassen/ mit Fleiß kleiner gemacht/ sondern auch in Einführung deß Getraids die Zehend/ und zu Zeiten die Zehend-Garben darzu kleiner als die andern außgeworffen/ und auff den Aeckern hin und wider zerstreuet ligen gelassen werden; und hinwiderumb daß an etlichen Orthen mit Einführung deß Getraids dieser Mißbrauch gehalten werden solle/ daß die Unterthanen kein Getraid einführen dörffte/ biß so lang der Enden/ da der Zehend gereicht werden soll/ das Getraid gar abgeschnitten/ und der Zehend-Herr oder sein Befehlhaber/ den Zehend zuvor gehebt/ und eingeführt habe; auß dem allen dann erfolgt/ daß in beede Weeg die edle Früchten/ so uns der Allmächtige zu unserer Auffenthaltung/ und Gedeyen/ gnädiglich wachsen lassen/ darumb wir Ihme dann jederzeit möglich danckbar seyn solten/ in Unwürden gehalten/ und durch Vieh/ Regen/ und in anderweeg verderbt/ und zu Unnutz verwarlost werden; und dieweil dann die gemeine Nothdurfft höhlich erfordern wil/ was hierin die schwebende Mängel in allweeg durch gebührlich Einsehung/ und Reformation gebüst/ und abgethan/ und die Sach in gute/ fruchtbare und gebührliche Ordnung gerichtet/ und aller Nachtheil und Schaden/ so hierauß erfolgt/ fürkomme/ und verhütet werde. So setzen/ ordnen/ und wollen Wir/ auß Lands-Fürstlicher Macht hiemit wissentlich/ und in Krafft dieses Briefs ernstlich befehlend/ daß ihr die Unterthanen/ und die jenigen/ so das Traid erbauen/ an allen Orthen und Enden/ wo ihr in Unserm Erts-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen seyt/ unangesehen alles alten Herkommen/ und Gebrauchs/ euren Traid-Zehend hinfüro nicht/ wie bißhero beschehen/ Garben-weiß/ sondern dermassen/ wie

Bevortheilungen deren Unterthanen.

Beschwärden wider die Zehend-Herren.

wie bey jedem Eigen / oder Flecken / es sey Mändl = Schöber= Häuffel=weiß / durch euch gesexnet wird / Mändl= Schöber= oder Häuffel=weiß den Zehend reichet / und gebet / und euch keines weegs verwidert; und damit in Einführung / und Einbringung deß Getraids der Fleissig deß Unfleissigen nicht entgelten / und dardurch in Schaden geführt werde: ordnen / und wollen Wir / daß nun hinfüro / wann ein Unterthan sein Getraid / bey den Eigen / oder Flecken abgeschnitten / und der Zehendner durch ihne angelangt wird / den Zehend außzustecken / oder zuheben / daß der Zehendner dem unweigerlich statt thun / und seinen gebührenden Zehend heben soll; wo aber der Zehendner hierinnen in Hebung deß Zehends saumig erscheinen wurde / soll / und mag der Baurs= oder Baumann sein Getraid seiner Gelegenheit nach einführen / und den Zehend dem Zehendner obgehörter massen / Mändl= Schöber= oder Häuffel= weiß ligen lassen ohne Gefärde. Und gebieten darauff allen und jeden Unsern Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stand / oder Wesens die seyn / ernstlich / und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie dieser Unserer Satzung / und Ordnung gehorsamblich geleben / und derselben gäntzlich nachkommen / darwider in keinem Weeg thun noch handlen / noch deß jemands zuthun gestatten / in kein Weiß noch Weeg / alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff; und damit diese Unsere Satzung / und Ordnung deß Zehends halben denen Unterthanen / und männiglich verkündet / und zuwissen gethan werde: so wollen Wir / daß dieses Unser General in Unserem Ertz=Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / dem gemeinen Mann / deß Erinnerung zuempfangen / allenthalben / und in einer jeden Pfarr=Kirchen auff der Cantzel von Wort zu Wort verlesen / und verkündet werde; Das ist Unser ernstlicher / und endlicher Willen und Meinung / ꝛc.

Den Traid= Zehend nicht Garben= sondern Mändl= Schöber= oder Häuffel= weiß zureichen.

Wann die Zehendner in Hebung deß Zehend saumig / denselben ligen zulassen.

22. April. 1545.

Erfrischet	22. Julii 1564.	Ferdinand. I.
Widerholet	3. Julii 1584.	Rudolphus II.

Franckstetter.

Von allerley Wein / Most / Meth / Bier / und Brandtwein / von jeder Achtring 1. Kr. solle auff eine Zeitlang jedermänniglich Geist= und Weltlich / nicht allein was umbs Geld verleutgebt wird / sondern auch / was ein jeder selbst in seinem Schloß / Closter / Hauß / und Wohnung außtruckt / und verspeist / ohne Exception (ausser der Mendicanten Orden / was in denen Kirchen / zu denen Kirchen= und Gottesdiensten verbraucht wird) bezahlen. Ferdinand. III.

16. Octob. 1640.

Repetirt	18. Decemb. 1640.	Idem.
Similiter	6. Junii 1641.	Idem.
Item	25. Febr. 1643.	Idem.

Trautmannstorff.

Die in Oesterreich gelegene Herrschafft Trautmannsdorff / solle einigen Außländischen oder Ungarischen Lands=Mitglied nicht verkaufft werden.

VOn der Römis. Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz=Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unseres allergnädigisten Herrens wegen / durch die Nider Oc. Regierung Herrn Land=Marschallen hiemit anzuzeigen; Demnach allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majest. Dero getreu=gehorsambiste Ständ dieses Ertz=Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß in ihrer eingereichten Land=Tags=Schrifft umb allergnädigiste Verordnung / damit die Herrschafft Trautmannstorff nicht etwo einem von denen Hungaris. Ständen / oder Lands=Mitgliedern käufflich überlassen werden möchte / unterthänigist gebetten; Und nun Ihro Kayserl. Majest. bereits jüngsthin auff Dero Reichs=Hof=Raths / und Cammerers / Herrn Hannß Friderichen Grafens von Trautmannstorff / ꝛc. gehorsambistes Anbringen durch Ihro Regierung die gehörige Verordnung an die Windisch=Grätzerische Erben dergestalt thun lassen / daß besagte Herrschafft Trautmannstorff einigen Außländischen / oder Hungarischen Lands= Mitglied nicht verkaufft werden solle. Als lassen es mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. darbey nochmahlen allerdings verbleiben; Und wird demnach Ihme Herrn Land=Marschalln hiemit anbefohlen: daß Er absonderliche Obacht hierauff haiten solle. Idem.

8. April. 1652.

Trenta-Quaranta,

Bassete, und andere hohe / wie auch Winckel=Spill verbotten.

Vide lit. S. Spillens= Verbietung.

Trincken

Uberflüſſig- und unmäſſiges bey Straff verbotten.

Vide lit. V. Voll-Sauffen.

Trinck-Belder Abſtellung /

Und Ordnung bey der Uberfuhr über den Donau-Strohm.

Vide lit. D. Donauſtrohm Uberfuhr.

Trinck-Stuben

Sollen über die beſtimbte Zeit deß Nachts nicht offen gelaſſen werden.

Vide lit. R. Rumor: & ibi Generale vom 24. Octob. 1687.

Trinitariern

Cloſter-Erbauung zu Wienn.

Leopoldus. WIederumb auff die N. De. Regierung; und demnach Ihro Kayſerl. Majeſt. über den Ihro beſchehenen unterthänigiſten Vortrag / auß ſonderen bewegenden Urſachen/ übrigens aber ohne Conſequentz allergnädigiſt zureſolviren / und zuverwilligen beliebt hat: daß invermelte PP. SS. Trinitatis de Redemptione Captivorum Diſcalceati, jedoch ohne weitern Entgelt allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. wie auch gemeiner Stadt/ und der Burgerſchafft allhier/ ſich in den allhieſigen Vorſtädten umb einen anſtändigen Platz/ oder Orth zu Erbauung einer Kirchen/ und Cloſters bewerben/ und umbſehen mögen/ darbey aber jederzeit/ damit keine Religioſi von frembden Nationen / als allein der Spaniſchen mit einſchleichen/beobachtet werden ſolle; Als hat hierauff ſie Regierung ſothaner allergnädigiſten Reſolution gemäß/ das Gehörig weiter zuverfügen/ und vorzukehren.

8. Novemb. 1688.

Tuchlaubens Collegii - Verwandte.

Vide lit. N. Niderlags-Verwandte.

Tücher

Rudolphus II. Außländiſche/ ſollen in Oeſterreich auff denen Jahr- und Wochen-Märckten durch die Außländer nicht nach der Ellen außgeſchnitten werden.

6. Julii 1592.

Mathias. Schlechte Tücher nit ins Land zuführen. Ungerechte Waaren hinweg zunehmen. Repetirt/ mit dieſem Anhang/ daß inſonderheit außländiſche ſchlechte Tücher/ welche nicht für Kauffmanns-Gut gehalten / ins Land nicht gebracht / weniger der Tüchler / oder Laub-Herrn Freyheiten zuwider/ nach der Ellen außgeſchnitten/ auch daß die nacher Wienn gebrachte Tücher/ wie auch alle andere Waaren und Gattungen/ ſollen durch die deputirte Beſchau-Leuth beſichtiget/ und da ſolche nicht gerecht befunden/ hinweg genommen werden.

14. Junii 1614.

Tücher Engliſche.

Vide lit. E. Engliſche Kauffleuth.

Tüchler zu Wienn.

Vide lit. L. Laub-Herren.

Tücher /

Cronraſch/ Scodi, Cadis, Scharſchät/ auch anderer gantz wollenen Zeugen Fabricirung zu Lintz/ und was derowegen geordnet.

Vide lit. C. Cronraſch.

Tuch-

Tuch-Scheerer.

Vide lit. N. Nestler.

Tugendsambe Lebens-Führung.

Ferdinand. II.

Entbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und Knechten; Land-Marschallen / Land-Haubtleuthen / Haubtleuthen / Vicedomen / Vögten / Handgrafen / Pflegern / Verwesern / Ambt-Leuthen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Land-Gerichtern / Burgern / Gemeinden / und sonsten allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / was Stands / oder Wesens die allenthalben in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß gesessen / und wohnhafft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes. Es ist ausser Zweiffels euch allen unverborgen / daß zwar noch vor vil Jahren / Unsere höchstgeehriste Vorfahren an Unserem Löblichen Hauß Oesterreich / sonderlich aber / Weyl. Unsere Oheim / und Vettern / Kayser Ferdinand, Maximilian, und Rudolph der Anderte / mildester / und Gottseeligster Gedächtnuß / auß sonderlicher Vätterlicher Sorgfältigkeit / und Christlichen Eyser zu Pflantzung guter Tugenden / Sitten / Zucht / und Ehrbarkeit / dargegen Abstellung der abscheulichen offenen Laster / und ärgerlichen Leichtfertigkeit / gute Ordnungen / und Reformation gnädigist fürgenommen: darinnen auch allerhand heylsambe Satzungen / so zu Außtilgung der offenbaren Laster / fürnemblich aber Gottslästerung / Zutrincken / Füllerey / Ehebruch / leichtfertigen unehelichen Beywohnungen / deßgleichen auch der unzimblichen wucherlichen Contracten dienstlich / statuirt / und gesetzt / auch welcher gestalt die Laster abgestelt / und gestrafft werden möchten / in Druck außgehen / und publiciren lassen; allermeist darumben / damit der Allmächtige ewige GOtt (welcher umb unserer mänigfaltigen Sünd / und unbußfertigen frechen Lebens willen / seinen gerechten Zorn / und wohlverdiente Bestraffung / wie es leyder bey diesen betrübten Zeiten augenscheinlich beschiht / außgiessen thut) desto mehr zu Vätterlicher gnädiger Verschon- und Erbarmung beweget werden möchte; beynebens auch dardurch niemahlen was anderst / dann die Ehr deß Allerhöchsten / und folgends dero getreuen Land-Ständ / Unterthanen / Dienern / Verwandten / und ins gemein aller Innwohner / ewiges Heyl / zeitliches Auffnehmen / und deß gantzen Landes Wohlstand gesucht: ungeacht aber dessen / so erfahren und befinden Wir mit höchstem Unsern Mißfallen von Tag zu Tag / und gibt es auch der Augenschein / leyder mehr als zuvil offentlich zuerkennen / daß obbemelte Christliche Vätterliche Sorgfältigkeit / und Ordnungen / nicht allein allenthalben in geringen Ansehen gehalten / sondern auch fast gar in Vergessen kommen / weniger die gehorsambe Vollzieh- und Nachgelebung / wie sichs gebührt / auch zu schuldigen Gehorsamb gegen GOtt / und dem Lands-Fürsten in allweeg seyn solle / ereicht / sondern leyder vilmehr erfolgt / daß das freche / gottlose / unbußfertige sündliche Leben / und Wandel / auch alle Leichtfertigkeit / und Laster überhand genommen haben. Demnach Wir aber / als ein Christlicher Kayser / gütigster milder Herr / und Lands-Fürst / deme die Ehr GOttes tragenden Kayserl. und Lands-Fürstl. Ambts / und auß Christlicher Gebühr / für alles anders zubefördern / Ehr / Ehrbarkeit / und Gottseeligen Wandel / Leben / und Zucht zuerhalten / und zupflantzen obliget / gnädigist beherzigen / und zu Gemüth führen / daß / so lang die obgedachten gemeinen / und überhand genommenen sündlichen Laster: als Gottslästerung / Unzucht / üppiges und böses Leben nicht abgestelt / und verlassen / dargegen / und an dessel-ben statt ein Gottseeliger / Christlicher / GOtt wohlgefälliger Wandel / Leben / und Wesen angenommen / von dem lieben und gnädigen GOtt / weder Wolfahrt / Glück / noch Heyl zuhoffen / zutrösten / noch weniger zuerwarten seye. Dannenhero so haben Wir auß tragenden Kayserl. und Lands-Fürstl. Ambt nicht umbgehen sollen / noch wollen / alle und jede Geist- und Weltliche / der zuvor publicirten aber bißhero wenig gewürckten Ordnungen ins gemein ernstlich zuerinnern / und darbey in etlich wenig Puncten / und Articuln / diesen jetzigen Zeiten / und Läuffen nach / etwas zuverbessern / sonderlich wegen der all zuvil grassirenden offentlichen Lastern zuremediren / das ander aber alles in vorigem Inhalt / und Begriff zubestättigen.

Unterschiedliche Laster.

Anfänglich / und fürs Erste / wollen Wir Uns zu denen Ordinariis loci gäntzlich versehen / und dieselben gnädigist ermahnet haben / daß Sie durch ihre Officialcs, und andere Geistliche Obrigkeiten ihre untergebene Priesterschafft / und Geistliche Personen ernstlich dahin halten / denen Leyen / oder Weltlichen kein Aergernuß zugeben / sondern ihren gethanen Geistlichen Gelübd / und Pflichten nach / ein Gottseeliges / unsträffliches / frommes Leben zuführen: beynebens denen Pfarr-Herren / und Predigern zubefehlen / daß Sie alle Sonn- und Feyrtäg das Volck zu Besserung ihres Lebens / und Vermeidung aller Sünd und Laster / mit zu Gemüthsführung deß darauß entstehenden Ubels / bewöglichst anweisen.

Geistliche sollen andern mit gutem Exempel vorgehen / und andere von denē Lastern abmahnen.

Nachdem auch zum Anderten / die Gottslästerung in Göttlichen / Geistlichen / und Weltlichen Rechten bey hohen Strassen verbotten / und durch solche grosse Sünd / GOtt der Allmächtige nicht allein gegen den Gottslästerer / sondern auch denen Obrigkeiten / so der-

Gottslästerung / und derselben Straff.

dergleichen zuwehren schuldig seyn/ und doch gedulden/ zu billichen Zorn/ auch zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird/ so ist in allweeg solches Laster mit Ernst abzustellen : und damit die Obrigkeiten desto besser verstehen/ und wissen können/ wie die Gottslästerer gestrafft werden sollen / so haben Wir derentwegen ein gewisse Maß / und Ordnung gemacht / wie folgt : Wofern Unser gemeines Hof-Gesind/ als Hartschier/ Trabanten/ auch andere Unsere geringe Officier : Item der Fürsten/ Grafen / und Edel-Leuth Diener / Mann- und Weibs-Personen / betretten oder erfahren werden / die GOtt dem Allmächtigen / unser liebe Frau / oder die Heiligen GOttes gelästert / bey Ihren Namen geschworen/ bey Christi unsers Erlösers heiliger Marter / Wunden/ Krafft/ Macht/ oder sonsten bey denen heiligen Sacramenten freventlich geflucht hätten / es geschehe solches nüchtern / oder in trunckener-weiß / auß Leichtfertigkeit / oder böser Gewohnheit / sollen die nach Gelegenheit der Umbständ/ und auch der Personen zum erstenmahl bey dem Profosen mit Wasser/ und Brod acht Tag/ oder aber so lang im Stadt-Graben / oder sonsten anderen offentlichen gemeinen Arbeiten angehalten : zum andertenmahl durchs Halß-Eysen am Creutz/ oder Stock offentlich gestrafft : da sie aber zum drittenmahl betretten / an dem Pranger drey Tag nacheinander gestelt/ und von Unserm Hof abgeschafft : zum viertenmahl aber aller Unserer Erb-Königreich/ und Länder auff ewig verwisen/ oder wo gar kein Besserung zuhoffen/ ihnen die Zungen außgeschnitten werden ; welches dann auch also mit denen gemeinen Burgern/ Stadt-Quardi-Knechten / und andern geringen Personen/ Mann- und Weibs-Geschlechts allhie/ und auff dem Land/ in Städten und Märckten observirt : nemblichen die so allhie/ oder in denen auff zwey Meil-Weegs herumb gelegenen Orthen betretten / zum erstenmahl auff acht Tag mit Wasser und Brod in Stadt-Graben zur Arbeit genommen / die weiter entlegenen aber an dem jenigen Orth / wo die Gottslästerung beschehen / gleichfalls auff acht Tag lang mit Wasser/ und Brod zu den gemeinen Gebäuen / oder andern nothdürfftigen offentlichen Arbeiten / andern zu einen Exempel angehalten : zum andertenmahl offentlich durch Halß-Eysen/ oder Brechel gestrafft : zum drittenmahl deß Burgfrids : und zum viertenmahl aller Unserer Erb-Königreich und Länder auff ewig verwisen / oder da kein Hoffnung der Besserung / mit würcklicher Leib-Straff an der Zungen abgebüst werden sollen / doch alles nach Gelegenheit der Umbständ / und Schwäre deß Fluchens / und Schwörens. Item, sovil der Geist- und Weltlichen Landleuth / Bauren / und Unterthanen anbelanget / sollen dieselben auch gleichermassen durch die Grund- und Dorff-Obrigkeit/ oder Land-Gericht (welche Obrigkeit auß ihnen den Gottslästerer am ersten betretten / oder erfahren wurde) wie von denen gemeinen Burgern gemeldet / ernstlich gestrafft werden ; da aber die höhern Stands-Personen/ Grafen/ Herren/ und von Adel/ wie auch Unsere Räth/ und dergleichen Officier Unsers Hof-Gesinds / so im Hof-Staab einverleibt / solche Gottslästerung/ nach dem sie vorhero davon alles Ernsts / und mit scharffen Verweiß abgemahnet/ verrer begehen wurden/ sollen sie erstlich / durch jedes ordentliche Instantz in ihrer Herberg auff acht Tag lang in Arrest verhafft : zum andertenmahl von Hof ihrer Dienst beurlaubt : und zum drittenmahl am Leib mit würcklicher Gefängnuß / oder in andere schärffere Weeg nach Gestalt deß Verbrechens ernstlich gestrafft / und keines / wer der auch seye/ verschonet werden ; nicht weniger solle es auch/ wie jetzt gemeldt/ gegen andern Grafen / Herren/ von Adel/ Unseren Räthen/ und dergleichen auff dem Land / oder in Städten wohnenden fürnehmen Personen / so nicht würcklich Hof-Gesind seyn / gehalten / und mit Straff / ohne Respect, ernstlich wider sie verfahrē werden. Es solle auch denen Profosen/ und Gerichts-Dienern allhie/ und allen andern Orthen hiemit Macht gegeben seyn/ auff solche Ubertretter/ und Gottslästerer gute Achtung zuhalten / und wo sie jemands deß gemeinen Gesinds in frischer That betretten/ oder ihnen gründlich angezeigt wurde / denselben alsbald zuergreiffen / der Obrigkeit anzuzeigen / und verrere Verordnung darüber zuerwarten / inmittels euch also sicherlich zuverwahrnen/ und zuenthalten/ damit der / oder dieselbe sich nicht etwo entzwischen verliehren / und also der gebührlichen Straff entziehen mögen. Wo auch jemand fürsetzlicher Weiß bey solchen Laster/ der Gottslästerung / freventlichen Fluchen und Schwören seyn/ und den/ der also GOtt lästert/ nicht (da es seiner Ehr-Leibs- und Lebens-Gefahr halber seyn kan) davon abmahnen/ sondern durch sein Beywesen gleichsamb darein willigen/ oder aber daselb / wann der Gottslästerer über die beschehene Abmahnung davon nicht abstehen wolte / gefährlicher Weiß verhalten / und nicht anzeigen wurde / der solle gleiches falls nach Gelegenheit der Sachen / und der Personen / es seye am Leib / oder Gut gestrafft werden ; hingegen da ein oder der andere den/ so ihn/ es seye gleich vor sich selbsten/ oder auff Erfordern/ und Befehl der Obrigkeit angezeigt/ mit Worten oder Wercken / umb dessen willen anfeinden/ oder sonst sich darumben rächen wolte/ derselbe solle alsobald zu Gericht / und in Verhafftung verstrickt / auch von neuen mit doppelter Straff belegt werden ; und damit diese Laster destoweniger verschwigen/ und ungestrafft bleiben / so sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzeiger / oder Ankläger warten / sondern für sich selbsten allen möglichen Fleiß anwenden / dieselben zuerkundigen / und die Verbrecher zu denen gesetzten Straffen zubringen.

Zauberey/ Wahrsagen/ und Ansprechen bey hoher Straff verbotten.

Ingleichen soll auch alle Zauberey / bey denen in gemeinen geschriebenen Rechten auffgesetzten Straffen/ nicht weniger alles verbottenes/ und ungebührliches Wahrsagen/ und darunter auch das Aberglaubische Ansprechen an denen Leuthen/ oder an dem Vieh/ durch

durch welches sonderlich der gemeine Mann sehr verführt wird / und bey demselben gar gemein ist / hiemit verbotten seyn; Und da jemands solche Zauberey / und verbottene Wahrsagerey selbst treiben / oder solche Zauberer und ihre Anhänger umb Hülff / und Rath besuchen wurde / derselbe solle für malefitzisch gehalten / in das gehörige Land-Gericht überantwortet / und vermög der gemeinen Kayserl. Rechten / auch weyl. Unsers Hochgeehrten Vorfahrers am Reich Kayser Carls deß Fünfften / außgangenen Peinlichen Land-Gerichts-Ordnung gemäß in dem 109.ten Articul mit ihme verfahren / und abgestrafft werden.

Weilen dann auch zum Dritten / vor GOtt dem Allmächtigen die fleischlichen Sünden vorderist abscheulich seyn / und derentwegen mehrmahlen mit Feuer / Schweffel / und Pech / gantze Länder verwüstet / und zu nichte gemacht worden / und kein Zweiffel / daß bey jetzigen Zeiten / die betrübte Zuständ / und Ubel dannenhero meistentheils verursacht werden: so sollen alle verdächtige Orth allhier in der Stadt / wie auch andern Städten / und Märckten / und auff dem Land allenthalben / anjetzo bald / und hinfüro wochentlich wenigist einmahl in der Still / und unvermerckt visitirt: die verdächtigen / leichtfertigen / unzüchtigen Weibs-Personen / wie auch die Kuppler / und Kupplerin alsobald zu Gericht gewisen / darumben gebüst / und mit Ernst abgeschafft: und da sie darüber ferners betretten wurden / wie auch die jenigen / so wissentlich / gefährlich- und boßhafftiger Weiß ihre Häuser darzu herleihen / oder solches in ihren Häusern / oder Wohnungen zubeschehen gestatten / mit Außführung der Ruthen / Verweisung deß Lands / Stellung am Pranger / Abschneidung der Ohren / und in ander Weeg nach Gelegenheit / und Umbständ der Mißhandlung / und ihres Verbrechens bestrafft werden.

Wie ingleichen die Unzucht.

Die verdächtige Oerther zuvisitiren /

Kuppler-Gesind abzuschaffen / und nach der Schärffe zubestraffen.

Welcher auß Unseren obgedachten gemeinen Officiern / Burgern / und andern oben bey den anderten Articul specificirten geringen Mann- und Weibs-Personen einen Ehebruch (so Wir hinfüro in alleweeg für criminal und malefitzisch gehalten haben wollen) begehen wurde / derselbe / wie auch dergleichen Weibs-Personen sollen zum erstenmahl / zwar nicht nach Anzahl der Thaten / sondern ihrer Betrettung ohne Unterscheid mit Ruthen außgestrichen / und deß Lands verwiesen: die höheren Stands-Personen aber zum erstenmahl mit dem Thurn / oder anderer Gefängnuß am Leib mit Wasser und Brod / auff eine gewisse Zeit / und noch darzu mit einer Geld-Straff: zum andertenmahl aber / demnach sie schon einmahl abgebüst / und darüber widerumb betretten / die wenigeren Stands-Personen / wann solches Laster zwischen einem Ehemann / und eines andern Eheweib / weilen solcher ein doppelter Ehebruch ist / oder aber auch zwischen einer ledigen Mannß-Person / und einem Eheweib vollbracht / und sie dessen zu Genügen überwunden / oder aber selbst bekennet hätten / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt: andere aber deß hohen Stands nach Gestalt der Personen / noch schärffer am Leib / oder wohl auch gar nach denen Umbständen deß Verbrechens mit dem Todt; Wo es aber zwischen einem Ehemann / und ledigen Weibs-Personen begangen / in andere Weeg an Leib und Gut / nach denen Umbständen deß Verbrechens / auch Anzahl der Thaten / und nach vernünfftiger Ermässigung der Obrigkeit / und der Rechts-Verständigen: deßgleichen auch das Laster / so in Gestalt zweyfacher Ehe beschiht / als wo ein Ehemann ein anderes Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann / bey Leben deß ersten Ehe-Gesellen / mit Wissen und Willen in Gestalt der Heil. Ehe nimbt / weilen selbiges auch ein Ehebruch / und noch grösseres Laster ist / alsobald da selbe betretten / und erfahren / ohne Unterschied der Anzahl mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gestrafft / und hinführo solchen grossen Laster einige Geld-Straff / für / oder ohne die Leibs-Straff nicht genommen werden. Da aber ledige Personen in unehrlicher Beywohnung lebten / sollen sie Anfangs davon abzustehen / und die Personn hinweg zuschaffen / mit Ernst vermahnet / und durch starcke Geld- oder Leibs-Straff abgeschröcket / da sie es aber nicht lassen wurden / alsdann für unehrliche Leuth gehalten / und bey keiner ehrlichen Zusammenkunfft geduldet / sondern aller ihrer Ehren entsetzt / und noch darzu am Leib und Gut schwärlich / auch wohl gar mit Abschaffung auß dem Land / oder von dem jenigen Orth / wo sie wohnen / gestrafft werden; Doch wollen Wir in diesem letzten Fall der unehelichen Vermischung zwischen ledigen Stands-Personen denen Grund-Obrigkeiten in ihrer Obrigkeit und Jurisdiction nichts benommen / sondern denenselben / wo sie es vor diesen vor denen Land-Gerichts-Herren / und von Altershero gehabt / solche mit denen vorgesetzten Pœnen / und in anderweeg gebührlich abzustraffen / frey / und sie derentwegen der Lifferung ihrer Unterthanen / derselben Kinder / und Dienstbotten in das Land-Gericht erlassen haben.

Ehebruch / und dessen Bestraffung.

Zweyfache Ehe / und derselben Straff.

Concubinatus, und dessen Straff.

Solche Bestraffung stehet der Grund-Obrigkeit zu.

Was aber die Blutschanden: Item die Nothzwang / wie auch Entführungen anderer Eheweiber / und Jungfrauen / wider deß Ehemanns / oder deß ehelichen Vatters Willen / und andere abscheuliche fleischliche Sünd anlangen thut / weil deßwegen in denen beschribenen gemeinen Rechten / wie auch in obangezogener Unseres Hochgeehrtisten Vorfahrers Kayser Carls deß Fünfften Hals-Gerichts-Ordnung / sonderlich aber in denen 116. 117. 118. und 119. Articuln zu Begnügen die Straff statuirt / und fürgesehen: also solle auch dieselb an denen Verbrechern andern zum Abscheu und Exempel unverschont männigliches exequirt / und vollzogen werden.

Blutschand / Nothzwang / Entführung der Ehe-Weiber / und Jungfrauen / und andere fleischliche Laster.

Uber dieses / und zum Vierten / dieweilen das unnothwendige übermässige Zutrincken sehr wider GOtt / die Natur / und gute Sitten / und ein Ursach nicht allein zu obgeschribener Gottes-Lästerung / sondern auch zur Uneinigkeit / Gezänck / Todtschläg / und andern

Vollsauffen / und dessen Straff.

Ubeln der Seel und deß Leibs / so gebieten Wir/ daß alle Menschen in Unseren Landen sich solches ferneren/ übrigen Zutrinckens / und Füllerey abthun / und niemands gestattet/ sondern wer darwider thäte/ entweder mit Gefängnuß/ oder Arrest, oder mit einer zimblichen Geld-Straff nach Gelegenheit der Personen/ und deß Verbrechens gestrafft werde; sonderlich aber wollen Wir hiemit alle Hauß-Vätter gnädigist und ernstlich ermahnet haben / in diesem Fall auff ihre Kinder/ Diener und Hauß-Gesind alle fleissige Obacht zuhaben/ und ihnen das übermässige Trincken keines Weegs zuverstatten/ nicht weniger auch alle Obrigkeiten/ daß sie sonderlich auff die Bettler / und anders gemeines leichtfertiges Gesindel allhie in denen offenen Kellern / wie auch anderstwo in denen Wirths-Häusern / und Trinck-Stuben ihr fleissiges Auffmercken halten / und wo sie einen betretten / welcher sich also übermässig antrincken / und anfüllen wurde / denselben zur gebührender Straff unverlängt ziehen.

Zugelassenes Interesse.

Was dann zum Fünfften/ die Wucherer / und schädliche Partiten anlangt / dieweilen Unsere und Unserer lieben und geehrten Vorfahrern / derentwegen außgangene Generalia, sonderlich de Anno 1512. und widerumb de Anno 1625. dieses ihres kürtzlichen Inhalts: daß von dato derenselben mehrers nicht als von hundert 5. oder meistens 6. fl. deß Jahrs Interesse sollen verschriben/ gegeben/ und genommen werden / unter was Schein und Titul dasselb immer gesucht werden möchte / es seye gleich einer willkührlichen Verehrung / einer Ergötzlichkeit/ wegen der Versaumbung einer kurtzen Zeit/ oder auch wegen fürgebenen groſſen Nutzens/ welchen der Schuldner mit dem Geld geschafft haben solle / oder in andere Weeg/ und wer darwider thäte / daß demselben auff ein solchen Contract und Schuld-Verschreibung nicht allein kein Execution bey Gericht ertheilt / sondern auch der Darleyher / umb das außgeliehene völlige Capital, und noch darzu/ nach Beschaffenheit der Partite, in andere Weeg an Leib und Gut gestrafft/ darinnen auch ex Officio procedirt werden; Und wann ein Landmann auß Unseren zween obern Politischen Ständen dergleichen verüben wurde/ daß er seiner adelichen Ehren verlustiget/ und auß der Zahl der Land-Leuth außgeschlossen seyn solle. Als wollen Wir dieselben hiemit widerumb erfrischt/ und denen Obrigkeiten abermahlen ernstlichen gebotten haben/ daß sie mit mehrerm Eyfer / als bißhero beschehen/ darob halten/ solche schädliche Contracten/ und übermässiges Interesse abstellen/ darauff nicht allein bey Gericht keine Execution ertheilen/ sondern den Wucherer/ und Nehmer deß übermässigen Interesse, unter was Namen/ Schein/ und Titul dasselb beschehen möchte / noch umb so vil / als das Darleyhen gewesen/ oder der Schuldner sich verschriben hat/ straffen / und davon halben Theil denen jenigen/ so solche verbottene Partiten anzeigen/ erfolgen lassen/ auch der Darleyher zu Widererstattung der bereits allzuhoch eingenommenen Interesse ernstlich angehalten: wofern aber einer/ wer der auch seye/ zum andertenmahl dergleichen schädliche wucherliche Handlungen verüben / so übermässiges Interesse begehren / oder nehmen wurde/ unter was gesuchten Schein dasselb auch beschehe/ der soll nicht allein an Gut/ sondern auch am Leib gestrafft/ und als ein offentlicher Usurarius, und Wucherer aller seiner Ehren entsetzt / von jederman pro infami und unehrlich gehalten / auch bey keiner Zusammenkunfft geduldet werden.

Wucher/ und dessen Straff.

Wie die Land-Leuth derowegen zubestraffen.

Als auch von Unsern Vorfahren/ regierenden Herrn/ und Lands-Fürsten / sonderlich aber weyl. Kayser Maximiliano II. &c. auff der getreuen Ständ selbst eigenes unterthänigstes Ansuchen/ und bitten unterm dato deß 4. Aprils Anno 1573. zu einem stäten gewissen Gebrauch gesetzt / und geordnet / nicht weniger üblichen herkommen / und nutzlich practicirt worden/ daß auff lautere undisputirliche/ mit deß Schuldners eigenen Handschrifft oder Pettschafft bekräfftigte Schuld-Brieff / alsbald ohne fernern Rechts-Procels und weitere Erkantnuß die schleunige Execution, doch der Gerichts-Ordnung gemäß/ ertheilt/ in dergleichen lautern/ bekäntlichen / und bekräfftigten Schuld-Sachen kein einige verzügliche Einred/ oder Exception, die deß weitern/ und längern Außtrags vonnöthen / auch kein Appeliation verstattet/ oder zugelassen werden soll. Als wollen Wir hiemit dasselb zu Erhalt- und Widerbringung deß bey diesen Zeiten allzusehr gefallenen Trauens / und Glaubens auch gnädigist bestättet / und widerumb verneuert / und allen Unseren nachgesetzten Gerichtern alles Ernst eingebunden/ und anbefohlen haben/ festiglich darob zuhalten. Allein/ dieweilen bey denen Contracten / und Schuld-Verschreibungen allerley Schein/ und unzimbliche Partiten-Handlungen zu Bemäntlung deß unchristlichen Wuchers / und übermässigen Interesse, wie die tägliche Erfahrenheit mit sich bringt / mit unterlauffen / als wo sich einer auff ein gewisse Summam verschreibt/ als hätte er dieselb gantz in baarem Geld empfangen/ da doch das wenigste baares Geld/ das übrige aber alles andere zugeschlagene Sachen/ Wein/ Getraid/ Kleinodien/ Silbergeschmeid/ Waaren/ und noch darzu in einen hohen übermässigen Werth/ und schlechten Güte: Item andere Schulden/ davon entweders gar nichts oder wenig/ oder doch nicht sovil/ als die zugeraitet/ einzubringen und dergleichen mehr/ offtmahls wohl gar das innen gehaltene/ und widerumben zu der Haubt-Summam geschlagene Interesse gewesen: dann wo einer auff ein ligendes Gut eine gewisse Summa Geld/ welches doch vil ein mehrers Werth/ leihet/ und ihme darfür einen Kauff auff Widerkauff in einer gewissen / und kurtzen Anzahl Jahr widerumb abzukedigen / aufrichten läst / und selbiges Gut dem Entnehmer widerumb in Bestand verläst/ das jährliche Bestand-Geld aber so hoch spannt/ daß ihme von dem hundert nicht allein 6. 7. und 8. Gulden / sondern

In lautern Schuld-Forderungen die Execution in ordine zuertheilen.

Zuschlag verbotten.

dern

dern wohl 10. 12. und noch mehr Gulden das Jahr kommen. Solchemnach / und weilen diese/ und alle andere dergleichen Schein und Partita-Handlungen/ so wohl wider Göttliche als Menschliche Recht/ der Nächste/ welcher etwo in Nöthen / und wohl Gelds bedürfftig ist/ dardurch zum höchsten vervortheilet/ und zu grossen Schaden gebracht wird/ auch wider die Christliche Ehrbarkeit lauffen / und gemeiniglich nur zur Unterbrechung Unserer wohlverordneten Lands-Fürstl. Generalien/ und Satzungen/ der auff 5. oder meistens 6. pro 100. zugelassenen Interesse halber/ fürgenommen werden : wie nicht weniger nicht die geringste Ursach/ und Verhinderung seyn / warumben bey Unseren nachgesetzten Gerichtern nicht gestracks auff Handschrifft/ und Pettschafft gegangen / und die schleunige Execution darüber ertheilt werden kan: sondern vil Sachen allererst zu einem langen Processs und weitern Erkantnuß gestelt werden müssen/wollen Wir dieselben hiermit nit allein allerdings cassirt/auffgehebt/ und für nichtig und null declarirt/ sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben/ daß darauff kein Execution ertheilt / und wo die Partita, und Schein-Handlungen/ entweders bekänntlich/ oder alsbald zuerweisen / der jenige / so dieselb verübet / umb die verschriebene Haubt-Summa, und noch darzu nach Beschaffenheit deß übermässigen Wuchers/ und Interesse, an Ehr/Leib/und Gut ohn alle Verschonung gestrafft/hierinnen auch ex officio procedirt werden/und nach den Beschwärden bevorstehen soll/alle seine darauß erlittene Schäden/allzu hoch bezahltes Interesse, unter was Namen und Schein dasselb bestehen möchte / und was ihme sonsten wider Billichkeit zugemuthet worden / absonderlich zuersuchen. Und damit disem allem desto gewisser/ und sicherer fürkommen werde / als setzen / ordnen / und wollen Wir/ daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen / und Contracten / immassen solches auch die gemeinen geschriebene Kayserl. Rechten vermögen / die wahre/ und rechte Ursach/ woher solche Schuld eigentlich rühret/ begriffen / und wo dieses nicht von baar dargelihenen Geld / sondern andern zugeraitten / und zugeschlagenen Sachen herkäme/ daß dieselben / wie auch deren Qualitäten/ und der Werth/ wie hoch sie nemblichen angeschlagen/ und zugeraitet / außgedruckt / und wo solches in einer Schuld-Verschreibung / und Contract nicht begriffen/ daß darüber die gerichtliche Execution nicht alsbald ertheilt/ sondern derselb noch zu weiterer rechtlichen Erkanntnuß außgestellt werden soll.

In dergleichen Fällen keine Execution zuertheilen.

In denen Verschreibungen die Causam debendi zuinseriren.

Und demnach vil Christen unter den Juden stecken/ denenselben für sich selbsten/ und auff ihre Nämen/ oder aber nur durch sie andern Christen ihre Gelder vil auff ein höhers als mit 6. vom hundert deß Jahrs Interesse, durch allerhand gesuchte Schein und Mittel fürleihen/ sich auch sonsten als Unterhandler zu allerhand schädlichen / und unzimblichen Partiten gebrauchen/ welches den Christen nicht wenig verkleinerlich ist. Diejenmach/ und darmit diesem Ubel umb so vil desto mehr abgeholffen seye/so wollen Wir/daß hinfüro der jenige Jud/ welcher dergestalt mit Christen-Geld handlet/ dasselb für sich selbsten/ oder aber auch als Unterhandler auffnimbt/ und nochmahls entweders auff seinen eignen / oder aber auch eines andern Christen/ oder Judens Namen andern Christen widerumben höher/ als umb 6. vom hundert deß Jahrs Interesse (welches dann auch von einem halben Viertel-Jahr/Monath/ oder etlich Wochen der Proportion nach zuverstehen ist) außleiht/ oder andere unzimbliche Partiten damit treibet/ ohne Begnadung mit Ruthen offentlich außgestrichen / und deß Lands auff ewig verwiesen : der Christ aber / er sey hoch oder nidern Stands/ so sein Geld unter/ oder durch die Juden/über 6. pro cento außleiht/ vorstreckt / oder andere verbottene Partiten darmit treibt/ neben Verliehrung desselben Gelds für unehrlich gehalten / und auff ein Zeitlang mit Gefängnuß / oder andern Leibs-Straffen offentlich abgestrafft werden solle. Damit auch diesem noch desto mehrers fürkommen werde / auch dergleichen wucherliche Partiten-Handlungen/ und übermässiges Interesse, sonderlich aber mit / oder durch die Juden heimblich zuverüben/ destoweniger Gelegenheit seye: so sollen hinfüro alle Handlungen/ Contract, Darlehen/ und Schuld-Verschreibungen / so zwischen einen Christen / und Juden beschehen/ vor und im Beyseyn deß Schuldners nächster ordentlichen Obrigkeit beschlossen/ auffgerichtet/ und von derselben ratificirt/ und verfertiget; widrigens Falls solche Contract, Handlungen/ und Verschreibungen nicht allein für sich selbsten nichts gelten/ und Krafftloß seyn / sondern auch bey Gericht kein Execution darauff ertheilt werden / und noch darzu der Jud sein Spruch/ und Anforderung/ so er auß solcher/auch sonsten zulässiger Handlung/ Contract, oder Schuld-Verschreibung zu einem Christen haben möchte/ verlohren haben. Und ob zwar die Juden bißhero in ihren Handlungen/ Contracten/Geld-Außleihen/ auch Pfänder/ und sonsten in andern Schuld-Verschreibungen / so ihnen von Christen gegeben/ und eingehändiget worden / die Jüdischen Interesse genommen ; Weilen aber solches wider die Göttlich- und Natürliche Billichkeit/ auch Geist- und Weltliche Recht streben und lauffen thut/ und dardurch das gemeine Wesen mercklich lædirt/ und zu Schaden eingeführt wird/ so statuiren/ setzen/ordnen/ und gebieten Wir hiemit ernstlich/ daß sie Juden hinfüro (ohnangesehen dieselben etwo der Jüdischen Interesse halber privilegirt seyn möchten) in allen ihren mit denen Christen sich zutragenden Handlungen / und Contracten / Geld-Außleihungen/ Versetzung der Pfänder/ auch verbriefft- und unverbriefften Schulden/ so auff Interesse gericht/ und gemacht/ unter was Schein/ und Prætext solches immer beschehen könte/ oder möchte/ deß Jahrs mehrers nicht/ als vom Hundert 6. fl. begehren/ und zunehmen befugt seyn sollen ; wird aber hierüber einer oder der andere Jud betretten / welcher ein höhers Interesse, als wie oben bestimmet / fordern/ und nehmen thätte / der/ oder dieselben

Juden ist jährlich über 6. per Cento Interesse zunehmen nit erlaubt.

Contract zwischen Juden/ und Christen sollen bey deß Christen Obrigkeit celebrirt werden.

ben deß außgelihenen Gelds/ oder was sonsten für Sachen/ und Güter in den Contracten/ Handlungen/ oder Schuld-Verschreibungen exprimirt / und gesetzet / nicht allein ipso facto verwürckt/ und verfallen / sondern auch noch darüber / andern zum Abscheu/ und Exempel gegen ihnen mit obgesetzter Ruthen-Straff / und Verweisung deß Lands auff ewig würcklich verfahren werden solle. Dieweilen auch das in der natürlichen Billichkeit/ Geist- und Weltlichen Rechten hochverbottene/ und an ihme selbsten wucherliche Pactum legis commissoriæ, wann nemblich jemands auff ein gewisses Pfand / und bestimbte Zeit ein Summam Gelds außleihen/ und darbey gedingen thut / wo berührtes Pfand vor Verstreichung deß bestimbten Termins nicht widerumb gelöst wurde/ daß er dasselb hernach völlig/ und ohne Hinaußgebung der Ubermaaß in Handen behalten möge / sowohl bey Christen als Juden im Schwung gehet ; Als wollen Wir dasselb hiemit auch alles Ernsts bey männiglich Christen und Juden widerumb verbotten / und denen vorgesetzten Straffen der wucherlichen Handlungen/ und übermässigen Interesse gleichfalls unterworffen haben. Und demnach sich offt begibt / daß denen armen Hauer- und Baursleuthen / und auch andern zu ihren obligenden Nothdurfften auff ihre künfftige Fechsungen Wein und Getraids/ &c. von ihren Herren/ und Obrigkeiten/ und auch andern an Geld etwas vorgelihen wird ; Als wollen Wir alles Ernsts / daß auch in diesen Fällen alle Gefahr / Arglist / und Wucher bey denen vorgesetzten Straffen vermieden bleiben / sonderlich aber / daß vorhero kein gewisser Werth deß Weins/ oder Traids bedingt/ bey der Bezahlung der arme Mann über den sonsten gemeinen Werth nicht getriben werde / und fürnemblich daß allezeit in sein deß Schuldners Willkuhr stehen solle / entweders auß der Fechsung in billichen Werth/ oder aber widerumb in baarem Geld die Bezahlung zuleisten.

Punctum legis Commissoriæ verbotten.

Vorleihung auff künfftigs Fechsung verbotten.

Hierauff nun ist an alle und jede Unser ernstlicher Befehl/ daß ihr euch zu Stillung GOttes Zorn/ und Verhütung besorgendlicher mehrer / und grösserer Straff / und Plagen von aller Gottslästerung/ Zutrincken/ Füllerey / Ehebruch/ Leichtfertiger Beywohnungen/ auch der wucherlichen Contracten / und sonst gemeiniglich von allen Sünden und Lastern/ damit der Allmächtige GOtt beleydiget / der Nächste geärgert/ beschwachet / und vervortheilt wird/ gäntzlich enthaltet : und damit diese Unser wohlmeinende Ordnung in Effect, und Würckung gerichtet werde / so soll dieses Unser General in Unsern Ertz-Hertzogtumb Oesterreich unter und ob der Ennß aller Orthen/ in Städten/ Märckten/ Flecken/ und auff dem Land offentlich angeschlagen / auff den Cantzlen durch die Pfarr-Herrn / und Seelsorgern / oder aber in Städten / und Märckten auff dem Rath-Hauß / bey denen Herrschafften/ auff dem Land durch die Pfleger alle Monath wenigst einmahl verlesen / und derselben zugeleben mit nothdürfftiger Außführung gegenwärtiger Gefahr / das Volck ernstlich vermahnet / und sich vor der Straff zuhüten / auff das treülichst verwahrnet werden. Es soll auch allen Obrigkeiten deß gantzen Lands bey Unserer schwären Straff / und höchsten Ungnad hiemit eingebunden seyn / daß Sie zu Erzeigung guten Exempels bey ihnen selbst in ihren Häusern / an ihren Personen / Kindern/ und Hauß-Gesind anfahen / und die in Unserm General begriffene Laster in ihren Häusern/ und Gebüeten nicht allein nicht gestatten / sondern alsobald Sie einen Ubertretter befinden / demselben stracks zu der außgezeichneten Straff nehmen/ welche aber ihrer Jurisdiction nicht wären/ daß sie die bey Vermeidung Leibs- und Guts-Straff/ der Städt- Märckt- und Dorff-Obrigkeit/ oder dem Land-Gericht alsbald mit gutem Grund anzeigen / da aber solches nicht geschehe / solle gegen denen / so hierinnen nachlässig erscheinen / so offt es offenbar wurde / durch die Obrigkeit mit Straff fürgangen werden ; darzu Wir Uns auch gegen denen Obrigkeiten / so die Ubertrettung wissentlich ungestrafft hingehen lassen/ mit Straff Leibs/ und Guts / auch Einziehung ihrer Jurisdiction , und Privilegien fürzugehen vorbehalten wollen/ und solle die Bestraffung der Unterthanen auff dem Land durch den beschehen / der an jeden Orth die Dorff-Obrigkeit hat/ und keinen Unterthanen sich auff die Grund-Obrigkeit zulenden gestattet werden/ außgenommen/ da ein oder mehr Orth befunden / allda kein Dorff-Obrigkeit verhanden/ so solle sich in solchem Fall die Vollziehung der Straff auch auff die Grund-Obrigkeit erstrecken ; in welchen Fällen aber die Außstreichung mit Ruthen / und deß Lands-Verweisung / Stellung an Pranger geordnet/ im selbigen solle allein dem Land-Gerichts-Herrn / wie auch in den Ehebruch/ und dergleichen Malefitz-Sachen die Abstraffung zustehen / und gebühren.

Manutenentz dieser heylsamen Ordnung.

Und damit man eigentlich wissen möchte / an welchen Orthen / auch durch welche Obrigkeiten fleissig ob dieser Unserer Satzung gehalten / oder nicht / so ist Unser ernstlicher Befehl / daß ein jede Obrigkeit ein gewisse lautere Verzeichnuß / der verbrechenden Personen in ihren Gebüet mit Erzehlung ihres Verbrechens / und Specificirung der Straff zu jeder Quatember-Zeit ihrer fürgesetzten Obrigkeit/ als Unserer N.De. Regierung/ Land-Marschallen/ oder Lands-Haubtmann ob der Ennß überschicken/ dabey ihr Fleiß / und Handhabung gespühret werden möge. Auff daß auch diese Handhabung umb sovil stattlicher / und gewisser beschehe ; so empfehlen Wir weiter ernstlich / und wollen / daß in einer jeden Stadt/ Marckt/ oder Dorff etliche Personen in der Still gehalten/ und auß denen Straffen/ so daselbst gefallen/ bestelt werden / welche auff die Ubertretter allenthalben ihr eigentliches Auffmercken / und Erkundigung halten / und deßwegen der Obrigkeit jedes Orths/ niemands hierinnen zuverschonen / mit Eyds-Pflicht verbunden seyn sollen : und wen sie also

Die Obrigkeiten sollen Quatemberliche Verzeichnuß deren Verbrechen einschicken.

in

in Ubertrettung befinden / oder sonst erfahren wurden / der Obrigkeit zugebührlichen Straff anzeigen/und sie Obrigkeit alsbald gegen den Verbrecher/da es sich also befindet/ mit Straff fürgehen/ und bey ihren Pflichten niemands verschonrn/ auch nicht auff die Kläger warten/ sondern ex officio inquiriren / straffen / und ihnen dieses Werck / dieweil solches dem Allmächtigen GOtt zu Lob/ und Ehr / auch zu Milderung seines gerechten Zorns von Uns angesehen/auffs höchst angelegen seyn lassen ; doch sollen die Anzeiger ihren Gewissen / und daß sie auß Feindschafft ohne Grund niemand verunglimpffen wollen/ vermahnt/ solches auch ihrer Pflicht/ und Eyd einverleibt/ und auch ob ihnen sonderlich/ damit sie unvermeldt bleiben/ gehalten werden. Dem allem nach/und damit dieser Unserer Ordnung gehorsamblich gelebt / dieselb vollzogen / und darüber umb sovil mehr handgehabt werde ; So gebieten und befehlen Wir Unserer N. De. Regierung/Land-Marschallen/Lands-Haubtleuthen/ Verwesern / Vicedomen/ Hand-Grafen / Vögten / Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern / Räthen/ Land-Richtern/ und insgemein allen denen/so sich Gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen/ bey denen Pflichten / darmit sie Uns als Herrn und Lands-Fürsten verbunden seyn / hiemit alles Ernsts/ und wollen/ daß ihr alle/ und jeder insonderheit nach Gelegenheit seines Ambts/ und Obrigkeit ob mehr gedachter Abstellung und Bestraffung der gemeinen Laster durch alle dienstliche Mittel und Weeg fleissiger/ als bißhero beschehen/ handhabet/ auch gegen denen Verbrechern mit unnachläßlicher Straff stracks verfahret/und hierinnen niemands verschonet/auch selbst darwider nicht handlet/sondern männiglich zu gleicher Nachfolg gutes Exempels fürtraget/und daß sonst alles das handlet/und fürnehmet/so zu Handhabung dieser Ordnung/auch zu Außrottung dergleichen Laster/und Sünd iñer fürträglich und dienstlich seyn mag/ alles mit getreüesten Fleiß/ und ernstlichen Eyfer / wie ihr solches gegen GOtt und Uns/ als Römis. Kayser/ auch euren Herrn/ und Lands-Fürsten verantworten wollet/ und als lieb einem jeden ist GOttes Zorn / darneben auch Unsere schwäre Ungnad/ und Straff zuvermeiden. Dann Wir wollen auch allen und jeden nicht bergen / da Wir einiger Nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeit erinnert / daß Wir die Straff gegen denenselben schöpffen/ und darinnen keines verschonen werden. Das meinen Wir ernstlich

5. Decemb. 1633.

In Simili.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden in Unseren Hertzogthumben Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafften/ Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen/ auch sonsten männiglich was Stands oder Würden die seyn/ Unsere Gnad ; Und fügen euch hiemit zuwissen: obwohlen weylaud Unsere Hochgeehrte Vorfahren / an Unseren Löbl. Hauß Oesterreich / auß sonderbahrer Vätterlichen Sorgfältigkeit und Christlichen Eyfer zu mehrmahlen ernstlich gebotten / daß sich jederman eines aufferbaulichen fromb- und Tugendsamben Wandels befleissen/ und absonderlich von den Gottes-Lästern/Fluchen und Volltrincken/ woraus allerhand Übel zuentspringen pflegt / sich gäntzlichen enthalten solle; so erfahren Wir aber mit höchstem Unseren Mißfallen/ und gibt es auch der Augenschein mehr als zuvil offentlich zuerkennen/ daß diesen Gebott und Verböttten an denen wenigsten Orthen nachgelebt werde : sonder vilmehr das freche/Gottloß und unbußfertig sündliche Leben und Wandel auch ärgerliche Leichtfertigkeiten und Laster überhand genommen haben / und nun kein Zweiffel ist / daß hierdurch GOttes gerechter Zorn erweckt / und allerhand Straffen über Unsere Länder verhängt/ auch so lang die Laster nicht abgestellt/ und verlassen werden/ von dem lieben und gnädigen GOtt/ weder Wohlfahrt/ Glück noch Heyl zugetröstten/noch weniger zuerwarten seye. Dannenhero so wollen Wir nicht allein auß tragender Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht/ männiglichen alles Ernsts befohlen / und eingebunden/ sondern auch gnädigist und Vätterlichst dahin vermahnt haben / daß ein jeder von seinen sündlichen Leben ablasse/ auch sich von denen überhand genommenen Lastern hüte / zu GOtt dem Allmächtigen bekehre/ und ihn neben rechter Buß demüthig umb Verzeyhung der bißhero begangenen Sünden/ mit Besserung deß noch bevorstehenden Lebens / auch umb Milderung seines gerechten Zorns/ und sonderlich umb Abwendung der dieser Zeit vorstehenden Türcken-Gefahr/ inständig anruffe und bitte; zu dem Ende jedes Orths Obrigkeit bey ihren Untergebenen / und insonderheit jeder Hauß-Vatter/ bey seinen Kindern/ Gesind und Inwohnern/ gewißlich darob seyn solle/ daß sie sich aller Gottslästerung und Schmach-Reden/ Unzucht / Leichtfertigkeit in Bekleidungen/ übermässigen Essens/ Trinckens/ Zanck/ Greinund Rauff-Handels/auch anderer Untugenden und Laster gäntzlichen enthalten/ein Gottseliges/ nüchteres / und friedfertiges Leben führen : und gleichwie in Unserer Stadt Wienn die Bett-Glocken im Sommer frühe umb halber siben/ Winterszeit aber umb 7. Uhr von Alters her geleütet wird ; Als solle solches auch zu diesen oder andern bequemen Stunden überall in Unseren Landen/unter und ob der Ennß/allwo es etwa abkommen seyn möchte/widerumb von neüem eingeführt/ und verordnet/ alsdann bey Leütung solcher Gebett-Glocken jedermänniglich zu Hauß und auff denen Gassen / umb Milderung deß Göttl. Zorns / mit gehöriger Ehrerbietung / fleissig betten / hierzu auch die Eltern und Hauß-Vätter selbsten ihren Kindern und Gesind ein gutes Exempel geben / bevorab die Prediger und Seelsorger an Sonn- und Feyertägen das Volck zu Buß / und Annehmung eines Gottseeligen Lebens und Wandels treülich und fleissig vermahnen und anhalten / auch nach der Predig oder

Weilen denen vorigen Gebotten wegen Führung eines ehrbaren Wandels nicht nachgelebt wird/

Und dahero der gerechte Zorn GOttes zubeförchten ;

Als sollen sich alle deß sündliche Lebens enthalten/

Die Obrigkeiten/ und Hauß-Vätter ihren Untergebnen mit gutem Exempel vorgehen/

Frühe/ und Abends fleissig betten/

Die Gottes-Dienst nicht versaumen.

Gottsdienſt das allgemeine Gebett offentlich verrichten. Und damit die Predigen oder Gottesdienſt umb ſo vil weniger verſaumbt werden ; So befehlen Wir hiemit ernſtlich / daß ſowohl in Städten / als auff dem Land überall / kein einige Wein-Meth-Bier-Keller / noch andere Trinck-Stuben oder Plätz / in Wirths-Häuſern / Gaar-Kuchels / und dergleichen Orthen an Sonn- und Feyertägen vor 9. Uhr Vormittag geöffnet / zu Nachts aber Sommerszeit umb 9. Uhr / im Winter über 8. Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Tranck außgegeben werde ; Was aber die Reiſende / Krancke / und andere dergleichen Perſonen ſeyn / ſo Schwachheit / und ſonſt Ehehaffter Urſachen halber eines dergleichen Trancks bedürfftig / denen mag man die Nothdurfft erfolgen laſſen : Die andere Failſchafften aber betreffend / ſollen dieſelbigen keines Weegs unter währenden Predigen / und Haltung deß Gottsdienſt Unſeren hievor außgangenen General-Mandat und Befehl gemäß verkaufft werden. Gebieten derowegen allen und jeden Obrigkeiten bey deren Pflichten / damit ſie Uns als Herrn und Lands-Fürſten verbunden ſeyn / hiemit alles Ernſts / und wollen / daß ſie alle und jeder inſonderheit / nach Gelegenheit ſeines Ambts und Obrigkeit / obgedachte / und ſonſten allgemeine Laſter abſtellen / auch gegen denen Verbrechern / mit unnachläßlicher Straff ſtracks verfahren / und hierinnen niemand verſchonen / auch ſelbſten darwider nicht handlen / ſondern männiglichen zu gleicher Nachfolgung mit gutem Exempel vorgehen.

Dahero ſolle unter den Gottes-Dienſt / oder Predig kein Keller / oder Garkuchel eröffnet werden.

Manutenentz.

3. Julii 1663.

Widerholet. - - - - - 9. Novemb. 1677.

Ferners General.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Geiſtlichen / und Weltlichen Obrigkeiten / und Unterthanen Unſers Ertz-Herzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Ennß / wie auch ſonſt männiglich / was Stand und Würden die daſelbſt ſeß- und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad / ꝛc. und fügen euch hiemit gnädigſt zuwiſſen ; obwohlen Weyl. Unſere hochgeehrtiſte Vorfahren an Unſerem Hochlöbl. Hauß Oeſterreich auß ſonderbarer Vätterlichen Sorgfältigkeit und Chriſtlichen Eyfer zumehrmahlen / vornemblich aber zu denen Zeiten / da man wider den Erbfeind Chriſtlichen Namens zu Felde gezogen / ernſtlich gebotten / daß ſich jeder man eines aufferbäulichen tugendſamben Lebens und Wandel befleiſſen / und abſonderlich von dem Gottsläſtern / Fluchen / Volltrincken / und dergleichen Laſtern / worauß allerhand Ubel zuentſpringen pflegt / ſich enthalten ſolle ; ſo kombt Uns doch mißfällig vor / gibt es auch der Augenſchein / daß dieſen Gebott und Verbotten an wenigſten Orthen nachgelebt werde ; Dahingegen das freche / gottloſe / ſündlich und unbußfertige Leben / und allerhand ärgerliche Leichtfertigkeiten und Laſter überhand genommen haben. Wann nun hierdurch GOttes gerechter Zorn erweckt / und allerhand Straffen über Unſere Länder verhänget / auch ſo lang die Laſter nicht mit Obrigkeitlichen Ernſt abgeſtellet / und auß reuenden Hertzen verlaſſen werden / von GOtt weder Glück noch Heyl zuhoffen / oder zuerwarten iſt. Als wollen Wir nicht allein auß tragender Kayſerl. und Lands-Fürſtlicher Macht / männiglichen alles Ernſts befohlen / und eingebunden / ſondern auch gnädigſt und Vätterlich dahin ermahnet haben / daß ein jeder von dem ſündlichen Leben / darinnen er ſich befindet / in Zeit der Gnaden ablaſſe / ſich zu GOtt mit wahrer Reu und Buß bekehre / denſelben auch umb Milderung ſeines gerechten Zorns / inſonderheit umb Abwendung dieſer Zeit vor Augen ſchwebenden Türcken-Gefahr demüthigiſt anflehe / und bitte ; zu welchem Ende dieſes Orths Obrigkeit bey ihren Untergebenen / inſonderheit aber jeder Hauß-Vatter / bey ſeinen Kindern / Geſind / und Innwohnern darob ſeyn ſolle / daß ſie aller Gottsläſterungen / und Schmah-Reden / Unzucht / Leichtfertigkeit in Bekleidungen / übermäſſigen Eſſen / und Trincken / Zanck-Grein- und Rauff-Händel / wie auch anderer Untugenden / und Laſter ſich gäntzlich enthalten / und ein Gottſeeliges / nüchteres und friedfertiges Leben führen mögen. Und gleich wie zu Erweckung mehrer Andacht bey dem Volck / in Unſerer Stadt Wienn die Glocken zu dem Gebett wider den Türcken / in Sommer frühe umb halber ſiben / Winters-Zeit aber umb ſiben Uhr von Altershero geleütet worden / und auch noch hinfüro alſo zuhalten / bereits anbefohlen iſt : Alſo ſolle ſolches auch zu dieſen / oder anderen bequemen Stunden in Unſeren Landen unter und ob der Ennß überall / wo es etwo abkommen / ſeyn möchte / widerumben von neüen eingeführet / und bey Leütung dieſer Gebett-Glocken jedermänniglich / er ſeye zu Hauß oder auff der Gaſſen / umb Milderung deß Göttlichen Zorns / und Erhaltung Glück und Sig wider den Türcken auff denen Knyen / oder ſonſt mit gezimender Ehrerbietung zu GOtt inbrünſtig ruffen / hierzu auch die Eltern / und Hauß-Vätter ſelbſten / ihren Kindern / und Geſind ein gutes Exempel geben ; zu welchen Ende die Prediger / und Seelſorger / vermög eines abſonderlich empfangenen Befehls / in ihren Predigen das Volck zur Buß / und Annehmung eines Gottſeeligen Leben / und Wandels treulich / und fleiſſig ermahnen / und anhalten / auch nach der Predig oder GOttes-Dienſt das allgemeine Gebett / ſambt der offenen Schuld / dem Volck deütlich vorbetten werden ; damit aber der GOttes-Dienſt / und Predigen umb ſovil weniger verſaumet werden / ſo befehlen Wir hiemit ernſtlich / daß ſowohl in denen Städten / als auch auff dem Land / kein einiger Bier- Wein- und Meth-Keller / noch andere Trinck-Stuben / oder Plätz in Wirths-Häuſern / Gahr-Kuchel / und dergleichen Orthen / an Sonn- und Feyrtägen / vor 9. Uhr Vormittag eröffnet ; zu Nachts

Tugendſambes Leben zuführen;

Und von dem ſündlichen in Zeit der Gnaden abzulaſſen.

Obrigkeiten / und Eltern ſollen ihre Untergebene darzu verhalten.

Leütung der Gebett-Glocken wider den Türcken auch überall auff den Land zuintroduciren.

Prediger / und Seelſorger ſollē das Volck zur Buß anhalten / Und das allgemeine Gebett / ſambt der offenen Schuld vorbetten.

Wann die Keller / Trinck-Stuben / und Garkuchel zueröffnē / und zuſchlieſſen.

Nachts aber Sommers-Zeit über 9. und im Winter über 8. Uhr nicht offen gehalten/ auch weder Wein/ noch anders Tranck außgeben werden. Was aber reisende / krancke / und andere dergleichen Personen seyn/ so Schwachheit und sonst genugsamber Ursachen halber / eines dergleichen Trancks bedürfftig / denen mag man die Nothdurfft erfolgen lassen. Betreffend die anderen Failschafften / sollen dieselben keines Wegs unter wehrender Predig bey St. Stephan Unseren hievor außgangenen General-Mandat, und Befehl gemäß fail gehabt und verkaufft werden. Nachdem aber absonderlich bey denen Täntzen die schlimmen/ und üppigen Leuth ihren Unterschleiff zusuchen pflegen / und hernach da in allerhand Lastern vil übels geschiht / wordurch der Zorn GOttes über ein Land noch mehrers erweckt werden kan ; Als wollen Wir hiemit alle Täntz / und andere dergleichen weltliche Freuden / ausser auff denen Hochzeiten biß auff Unsere anderwärtige allergnädigste Resolution bey hoher Straff durchgehends ab- und eingestellet haben. Gebieten derentwegen allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr über diesem Unsern General-Mandat, wie auch denen jenigen Andachten / so von der Geistlichkeit/ mit Unserm Vorwissen bey diesen betrübten Zeiten angestelt / und auff der Cantzel verkündet werden/ mit Nachdruck haltet/ alle obvermelte/ wie auch andere jedes Orths in Schwung gehende Laster mit Ernst abstellet / und die Verbrecher / ohne Ansehen einiger Person / ihrem Verdienst nach alsobalden abstraffet/ und darinnen niemanden verschonet / auch selbst darwider nicht handelt/ sondern männiglichen zu gleicher Nachfolg mit gutem Exempel vorgehet. Daran ꝛc.

Andere Failschafften unter der Predig bey St. Stephan nicht fail zuhaben.

Täntz / und dergleichen Freuden / ausser auff denen Hochzeiten/verbotten.

Manutenentz.

21. Junii 1683.

Die Ordnung der Bett-Stunden wider den Türcken.

Vide lit. G. Gebett.

Ferners General.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn / denen dieses Patent vorkombt/ Unsere Gnad ; Und habt ihr euch gehorsambst zuerinnern / mit was für einem Eyfer/ und Vätterlichen Sorgfalt Wir euch Zeit Unserer Lands-Fürstl. Regierung zu Abstehung von denen im Schwung gehenden Lastern / und hingegen zu Führung eines ehrbaren/ und GOtt-wohlgefälligen Leben/ und Wandels/ vornemblich aber zu mehrerer Beobachtung der Ehr GOttes/ und Respects in denen Kirchen unterschidlichmahlen nachdrucklich ermahnet / und das ärgerliche Gezänck/ Circul-Machen / und Umbspatzieren in denen Gottes-Häusern bey Bedrohung hoher Straff verbotten / und eingestellt. Letztlich auch zu mehrerem Schrecken/ euch die grausambe Pest/ wordurch in den 1679. und 1680.sten Jahren diese Unsere Residentz-Stadt und der mehrere Theil deß Lands/ von Volck mercklich entblösset worden ; wie nicht weniger den erschröcklichen/ und wegen seiner Grösse/ und Gestalt gantz ungewöhnlichen Cometen / welchen GOtt sogleich nach der Contagion als ein Zeichen seines weiter gefasten Zorns an dem Firmament deß Himmels erscheinen lassen/ beweglichist zu Gemüth führet/ und benebens für noch grösserer Straff gnädigist gewarnet haben. Dessen allem ungeacht/ haben Wir doch von einer Zeit hero höchst mißfällig zuvernehmen gehabt/ wie daß dieses alles gar wenig gefruchtet/ sondern neben andern Lastern/ als Ungerechtigkeit/ Pracht/ Hoffart/ Füllerey/ Unzucht/ Ehebruch/ und dergleichen/ die Boßheit deß Volcks von hohen und nidern Stand wider Unser so obbemelot ernstliches Gebott und Verbott dergestalt gewachsen/ daß man Gottes/ und der Ihme gebührenden Ehr nicht allein in denen Privat-Häusern/ und auff denen Gassen / sondern auch in denen Seiner Göttlichen Majestät geweyhten/ und geheiligten Kirchen/ fast gantz vergessen / und vil unter euch mit schädlicher Aergernuß der Frommen und Andächtigen / denen heiligen Aembtern/ Messen/ und Predigten nicht anderst beywohnet/ als ob ihr nicht glauben thätet/ daß ein GOtt im Himmel/ und derselbe bey dem Heil. Meß-Opffer in der Kirchen zugleich gegenwärtig wäre ; dahero es kein Wunder / daß der gerechte GOtt / weilen ihr Unsere Vätterliche Wahrnungen/ und der Prediger Treuhertzige Ermahnungen ruchloser Weiß in den Wind geschlagen / ein unbarmhertzig- und grausames Volck / nemblich Türcken und Tartarn/ über dieses Land und Stadt geschickt / welche durch Entführ- und Niderhauung deß Volcks/ und darunter vil tausend arme unschuldige Kinder/ wie auch durch Verbrenn- und Verwüstung der Städt/ Flecken/ Dörffer/ und alles Vorraths von Mobilien / und Lebens-Mitteln/ und den Greuel der Verwüstung / welchen GOtt allen unbußfertigen Völckern in Seinem Heil. Wort hat angedrohet/ zu einem ewigen Denckmahl hinterlassen haben. Nachdem aber der Allgewaltige GOtt auff beschehenes demüthiges Anflehen/ und zwar ohne Zweiffel durch das von Päbstl. Heiligkeit in der gantzen Christenheit angeordnete Gebett bewogen worden seine Zorn-Ruthen in etwas einzuziehen/ und denen Christlichen Waffen wider den Erb-Feind in unterschidlichen bekannten Fällen/ Glück und Sieg zugeben ; So will Uns als Lands-Fürsten tragenden Ambts-halber obligen / nicht allein dessen Allmacht gebührend darfür zudancken/ sondern auch neben andern zu Schutz Unserer getreuen Vasallen/ und Unterthanen weiter ergreiffenden Mitteln / die Ursachen/ wordurch GOtt zu mehrer Straff bewogen werden möchte/ auß dem Weeg zuraumen. Befehlen demnach euch allen

Grausambe Pest Anno 1679. und 1680.

Comet-Stern.

Unterschiedliche in Schwung gehende Laster.

Von Türcken/und Tartarn beschehener Ruin.

Angestelltes Gebett in der gantzen Christenheit.

und

Betrug im Handel/ und Wandel/ Kleider-Pracht / Verſchwendung im Eſſen / und Trincken / Schelten/ Fluchen / Gottsläſtern/ Unzucht / Ehebruch / und andere Laſter /

und jeden/ daß ihr euch insgemein alles Vortheils und Betrugs im Handel und Wandel/ es ſeye mit der Ellen/ Maaß/ oder Gewicht/ vornemblich aber in Sachen/ ſo dem armen Mann zu ſeiner Leibs-Unterhaltung vonnöthen ſeyn/ wie auch deß ungezimenden Kleider-Prachts/ und Verſchwendung in Eſſen und Trincken / nicht weniger / deß Schelten/ Fluchen/ und Gottsläſtern / dann auch der Unzucht und Ehebruch neben andern bißhero in Schwung gangenen Laſtern mehr/ bey Vermeidung GOttes gerechten Zorns/ und Unſerer ſchwären Ungnad und Straff gewißlichen enthaltet/ und euch entgegen neben andern Tugenden vornemblichen der Lieb deß Nächſten/ deren jetziger Zeit ſovil arme vertriebene Leuth höchſtens bedürfftig/ mehrers befleiſſet ; Inſonderheit aber iſt Unſer endlicher gemeſſener/ und ernſter Befehl/ daß niemand/ er ſeye Hoch- oder Nidern Stands/ ſich hinfüro weiter unterſtehe in denen Kirchen/ fürnemblich aber unter denen Predigen / hohen Aembtern / und Meſſen Circul zumachen/ oder hin und wider zuſpatzieren / und darbey allerhand Geſchwätz und Diſcurſen zuführen/ wordurch GOtt höchlich verunehret / und beleydiget / auch andere fromme Andächtige Seelen geärgert werden ; da aber hierwider jemand betretten wurde / ſeyn darauff Geiſt- und Weltliche bereits beſtellt/ welche die Ubertretter in flagranti darumben anreden / und da ſie höheren Stands/ Unſerer N. De. Regierung / als welcher allein Wir die Manutenentz dieſes Edicts gnädigiſt auffgetragen haben/ zu gebührender Straff alſobalden anzeigen werden/ die geringere Stands-Perſonen aber/ ſollen ipſo facto, auch ſo gar in der Kirchen/ weilen ſie von Geiſt- und Weltlicher Obrigkeit der Kirchen-Freyheit unwürdig erkannt ſeyn/ durch den Rumor-Meiſter und ſeine Leuth auff friſcher That ergriffen / und zu gebührender Beſtraffung in den Arreſt gebracht werden. Wornach ſich ein jeder zurichten/ und die Göttlich und Weltliche Straff zuvermeiden / ſich zuhüten wiſſen wird / und beſchihet hieran ꝛc.

Sonderlich aber das Spatziren / und Schwätzen in denen Kirchen abzuſtellen.

Die Ubertretter ſeyn der Kirchen-Freyheit nicht würdig.

17. Novemb. 1683.

Turbatores Pacis, & Juſtitiæ.

Ferdinand. III.

Straffmeſſiges Unternehmen deren / ſo denen Gerichtlichen Commiſſariis ſich widerſetzen / und Gewalt anthun.

Dieſelbe/ als Turbatores Pacis & Juſtitiæ, an Leib/ Gut/ und Blut zubeſtraffen.

ENtbieten allen und jeden Unſern Unterthanen/ Geiſt- und Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Weſens / die in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß ſeß- und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad und alles Gutes ; Demnach Wir bißhero mit ſonderem ungnädigiſten Mißfallen vernehmen müſſen/ wie daß ihrer vil/ ſo wohl hoch- als nidern Stands-Perſonen/ ſich unterſtanden/ denen von Unſeren nachgeſetzten Gerichtern ergangenen Gerichtlichen Erkanntnuſſen und Verordnungen nicht allein straffmäſſig zuwiderleben/ deroſelben abgeordnete Commiſſarios, bey denen Einantwortungen/ und andern Verrichtungen ſpöttlichen zutractiren : ſondern auch gar die Gewalttrager/ oder Poſſeſſores, ſo von Gericht auß in die geurlaubt- und eingeantworten Güter eingeſetzt werden / mit allerhand Bedrohungen/ ja gar/ mit Gefahr ihres Leibs und Lebens/ armatâ manu auß der Poſſeſs gewaltthätig zuheben/ und zutreiben/ ſo gar daß auß der Urſach / und wegen beſorgender Leibs- und Lebens-Gefahr/ ſich faſt niemands mehr zu Nehmung dergleichen Poſſeſs gebrauchen möchte laſſen. So nun aber ſolches Unſeren nachgeſetzten Tribunalien / forderiſt aber Uns als Regierenden Herrn / und Lands-Fürſten / zu höchſter Verſchimpffung / denen armen klagenden Partheyen aber / ſo ohne daß ihr Recht/ mit langwieriger Zeit/ und Auffwendung unerſchwinglichen Unkoſtens/ zu äuſſeriſten Ruin, und Verderben gereichet: Wir aber hinfüro ſolchem Ungehorſamb / und hoch-ſtraffmäſſigen Frevel / weiter zuverſtatten nicht gedacht / ſondern alle dergleichen künfftig betrettende Delinquenten/ als Turbatores Pacis, & Juſtitiæ, an Leib/ Gut/ und Blut zubeſtraffen/ und den gebührlichen Reſpect gegen Uns/ und Unſeren nachgeſetzten Gerichtern zuerhalten gäntzlich reſolvirt ; Als wollen Wir hiemit euch obbenennte alle dahin ermahnt/ und ernſtlichen anbefohlen haben/ ſich dergleichen verbottenen hoch-ſtraffmäſſigen Unfugs allerdings zuenthalten / da nun einer oder anderer ſich weiter betretten laſſen / und eines ſolchen unterſtehen wurde / gegen denſelben ſolle alsdann nach Beſchaffenheit der Sachen/ ohne einigen Reſpect der Perſon mit aller Schärffe verfahren/ und die Delinquenten/ an Leib/ und Gut/ ohne alle Verſchonung beſtrafft werden ; Das meinen Wir ernſtlich / und hat ſich hierauff darnach ein jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten.

2. Maji 1643.

Türcken-Gebett.

Vide lit. G. Gebett.

Türcken-Gefahr.

Leopoldus.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät/ Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen ; dem Herrn Land-Marſchallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchſtermelt Ihro Kayſerl.

Kayserl. Majestät bey gegenwärtig antringender Gefahr deß Erbfeinds / für eine unumbgängliche Nothdurfft befinden / und Sich dannenhero gnädigst resolvirt haben/ daß/ ad exemplum deß jenigen / so Anno 1645. in damahlen bey weitem nicht so gefährlichen Zustand practicirt worden/ alle bey dieser Kayserl. Residentz-Stadt Wienn / verhandene Roß und Wägen/durch den Magistrat allhier / ohne Versaumbung einiger Zeit/ von einem Viertel zum andern/ ordentlich / und zu dem Ende beschriben werden sollen : auff daß man sich derselben/ mit/ und neben Ihrer Majestät eigenen/ und bey Hof sich befindenden Cavallieren-Zügen/auff erheischenden Nothfall / zu Hereinbringung Proviants/ und anderer zu Versicherung dieser Stadt erforderten Nothdurfften / zubedienen haben möge. Als haben Ihro Kayserl. Majestät dessen auch Ihne Herrn Land-Marschallen zu dem Ende / und mit der Verordnung zuerinnern gnädigist anbefohlen/ daß derselbe dieses Werck auch an seinem Orth befördern/bey denen allhier anwesenden Lands-Mitgliedern / solche Beschreibung der Roß und Wägen gleicher Gestalt vornehmen lassen / und die Beschaffenheit unverzüglich nacher Hof berichten solle.

Roß/ und Wägen in der Stadt Wienn zubeschreiben.

So auch bey denen anwesenden Lands-Mitgliedern vorzunehmen.

15. Julii 1663.

Vide lit. D. Defension.

Türcken Gefangener Beschreibung.

Leopoldus.

VOn der N. De. Regierung wegen ; Herrn Land-Marschallen hiemit anzufügen. Demnach von dem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath erinnert worden/ was Gestalten man im Werck begriffen seye/ die bey denen Türcken gefangene Christen / gegen Türcken/ so bey denen Christen sich gefangen befinden / außwechseln zulassen / und dahero Ihro Kayserl. Majestät gnädigist befohlen/ daß sothane gefangene Türcken / welche so wohl in Vestungen / als bey unterschiedlichen Particularen in dero Erb-Königreich und Landen sich befinden/ conscribirt/ und was Condition sie seyen / auffgezeichnet / so dann diese Conscription, damit die Außwechßlung secundùm numerum, & qualitatem veranstaltet werden könne/ überreicht werden solle. Und nun Regierung in der Meinung ist / daß dergleichen Türckische Personen bey denen Lands-Mitgliedern theils dahier/ theils auff dem Land noch verhanden seyn möchten. Als wird solchemnach Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen / daß Er an alle Lands-Mitglieder die weitere behörige Verordnung unverlängt ergehen lasse/ daß Sie die jenige Türckische bey sich befindliche Manns- und Weibs-Personen / so nicht den Christlichen Glauben angenommen / sondern noch Türckisch : und was Conditions dieselbe seyen/ also gleich specificiren/ und so dann solche Specification Ihme Herrn Land-Marschallen gewiß überreichen sollen/damit folglich die Specificationes durch Ihne Herrn Land-Marschall Regierung förderlich übergeben / und nachgehends das weitere behörige schleunig fürgekehrt werden möge.

Die vorhandene Türcken zubeschreiben / und dieselbe mit denen gefangenen Christen außzuwechseln.

28. Januarii 1699.

Türcken Getaufften

Die Glaubens-Abfallung nicht zugestatten.

Idem.

ANzuzeigen. Es haben die von Wienn sub A. an Regierung / und diese nach Hoff erinnert / daß sich bey der dahier anwesenden Türckischen Bottschafft vil getaufte Türcken/ und Türckinen auffhalten / und widerumben in Türckey wollen. Wann nun dieses nicht zugestatten / und darfür gehalten wird / daß man auch dem Herrn Grafen von Oetting / Bottschafftern zu Constantinopel dergleichen nicht verstatte ; Als hat der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath zuveranstalten / daß bemelten Türcken / und Türckinen das Abfallen nicht verstattet/ sondern dieselbe zuruck gebracht werden mögen.

5. Octobris 1700.

Türcken-Hinwegschaffung.

Idem.

VOn der Römis. Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen ; Was massen Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. specialiter gnädigist anbefohlen/ daß auß beweglichen Ursachen denen jenigen Lands-Mitglidern/ und anderen / so Türcken allhier in und vor der Stadt haben / ernstlich befohlen werden solle: daß sie bedeute Türcken alsobalden von hier hinwegbringen / im Widrigen die Betrettende auffgehebt/und selbsten von hier hinweg gebracht werden sollen. Wird demnach Er Herr Land-Marschall die nachdruckliche Verfügung zuthun haben / damit dieser allergnädigister Befehl würcklich/ und unverlängt vollzogen werde.

Die vorhandene Türcken alsbald hinweg zunehmen.

18. Sept. 1686.

Türcken-Hülff.

Ferdinandus I.

Deren Türcken unmenschliches Verfahren mit denen Christen.

Eroberung vieler Länder.

Verhoffte Hülff von denen Christlichen Potentaten.

Neue und grössere Gefahr.

Zu Rettung derselben die zu denen Gottshäusern / und Clöstern gewidmete Zehend / Stück / Gülden / und Güter anzugreiffen.

Und den vierten Theil derenselben anzuwenden.

Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / hohen oder nidern Stands / von was Würden / oder Wesen / die in Unserem Fürstenthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen / oder wohnhafft seyn / denen dieser Unser Briefft / oder glaubwürdige Abschrifften darvon fürkombt oder verkündiget wird / Unsere Gnad und alles Gutes; Als die Blutbegierigen / wütenden / Unser und Unseres heiligen Christlichen Namens Erb-Feind die Türcken / ihr natürliche Hässigkeit und Feindschafft / gegen die Christenheit (wie männiglich unverborgen ist) lange Zeit ohne Unterlaß geübet / vil Christliche Land / Städt / und Befestigungen unter ihren Gewalt gebracht / eine unzehliche Menge deß Christlichen Volcks todt geschlagen / gefangen / hinweggeführt / schändlich mißgebraucht / und in ihr Dienstbarkeit bezwungen / und sonderlich die vergangene Jahr Unsere Reich / Hungarn / Coraten / auch Crain / und andere Land mit gewaltigen Heerzügen belästiget / unverzogen die besten Vestungen erobert / und sonsten vil namhaffter Städt / und Flecken verbrannt / und verwüstet: auch weyland König Ludwigen zu Hungarn / und Böheimb Löbl. Gedächtnuß / sambt seinem Kriegs-Volck erlegt / seine Person Leib-loß gemacht / und über solches alles / daß zu Beschädigung Unserer Land / und Leuth / sondern zum forderisten gemeiner Christenheit / und Unseren Heil. Glauben betrifft / so haben Wir vormahls vilfältiglich / und sonderlich bey Römis. Kayserl. Majest. dem Heil. Reich / und andern Christl. Königen / Häubtern und Potentaten / zu mehrmahlen Vermahnung und Ansuchung gethan / damit durch die all eine gemeine Christliche Expedition und Heerzug fürgenommen / dardurch ihren beschwärlichen Obligen einmahl Endschafft gemacht wurde; welcher gemeinen Christlichen Entschüttung Wir Uns für Unser Land und Leuthe zum höchsten getrösst / und mitler Zeit den Türcken / alles Unser Vermögens / Widerstand gethan / aber auß Verhinderung der Uneinigkeit / und Kriege / die unter den Christlichen Häubtern / und Völckern schweben / derenthalben solche gemeine Christliche Entschüttung nicht zu Werck und Vollziehung gediehen / hat der jetzt regierende Türckische Tyrann / Trost und Gelegenheit empfangen / sein Blutgierig Fürnehmen / damit er gegen Uns für alle andere erhitzet ist / zuvollbringen / mit den Potentaten / denen er hiervor auch mit Kriege obgelegen ist / Feindlichen Anstand gemacht / und mit seiner eignen Person all sein Macht und Heer auff Uns / und Unsere Christliche Königreich / und Land / jetzt verichtenen Sommer gewendet / die Cron Hungarn / und darnach Unser Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter der Ennß / eines Theils durchzogen / dasselbige / und darzu Unser Fürstenthumb Steyr / mit Brand / Raub / jämmerlicher Todtschlagung und Hinführung der Leuthe angegriffen / und zum grössten Theil gar verwüst / und verheert / zusambt dem / daß er die besten Befestigungen in der Cron Hungarn in sein Hand gebracht / und innen hat; Deßhalben nun endlich an dem ist / wo ihm nicht stattlicher Widerstand beschiht / und die Päss nicht widerumb abgetrungen / daß er sein Fürnehmen noch weiter erstrecken werde. Dann alle noch die Nothdurfft je noch grösser denn vormahls erfordert / uns gegen den Türcken in tapffer Gegenwehr zuschicken / und gemeiner Christenheit uns selbst / auch Unsern Landen / und Leuthen zu gutem das Best zu Handen / dieweil aber denselben Unsern Landen und Leuthen insgmein ferner nicht müglich seyn wird / die Last / wie bißher / zutragen; Ist auch der Nothdurfft bedacht / nach dem die Sach am meisten Unserm Heil. Christlichen Glauben betrifft / und die Leuthe / Zehend / Stuck / Guld / und Güter / den Gottshäusern und Clöstern zugehörig / allein zu Ehr und Dienst deß Allmächtigen gebraucht werden sollen / so sie besser eins Theils derselben Güter und Gülten zu Betechtung Unsers Heil. Christlichen Glaubens / und Erhaltung deß übrigen Theils anzugreiffen / und zum Widerstand der Türcken zugebrauchen / dann daß der Türck überhand nehmen / und nicht allein die Gottshäuser / Clöster und derselben Güter gar in sein Gewalt bringen / und zerstören / sondern auch das Christliche Volck / von unsern Heylwärtigen Glauben dringen solt. Hierumb / und in hoher Bewegung aller hiervor gemelter Ursachen haben Wir Unsern Landen und Leuthen zur Nothdurfft / und Guten Uns entschlossen / den vierten Theil aller und jeder Leuth Gülden / Zehend / Stuck und Güter / so den Prælaten / Gottshäusern / und Clöstern an Unserem Fürstenthumb Oesterreich unter der Ennß gehören / anzugreiffen / und zuverkauffen / und Unsern Rathen der N. De. Cammer Befehl geben / von Unsertwegen darinnen zuhandlen / daß Wir männiglich gnädigster Meinung hiemit verkündet haben wollen / ob jemand / was Stands / Wesen / oder Würden gesinnet wäre / auß derselben Prælaten / Gottshäusern / und Clöstern Renten / Gülden / und Güter einigerley zukauffen / daß sich der oder die zum beförderlichsten zu Unsern Räthen der N. De. Cammer verfügen / ihnen die Stuck / Güter / Rent / und Güld / so sie zukauffen vorhaben / anzeigen / die werden von Unsertwegen darin handlen / die Kauff schliessen / und Nothdürfftige Kauff-Brieff darumb fertigen. Inhalt Unseres Befehls und Instruction.

4. Febr. 1530.

Türcken-

Türcken-Steuer.

Ferdinandus I.

Entbieten dem Ehrsamben Geistlichen Unsern lieben andächtigen Probst zu N: Unsere Gnad / und alles Gutes ; Als Wir dir / bey Unsern getreuen Gilgen Kurtzen Unsers Groß-Cantzlers / und Hof-Raths-Thürhietern schrifftlichen befohlen/den gemeinen Anschlag wider die Türcken auff dich / und deine Unterthanen zumachen / und zubezahlen ; immassen Unsere Prælaten / und Städt/ in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß als gehorsambe Unterthanen thun / laut Unserer Instruction , und bemelten Kurtzen/ dein Willen und Gemüth/ ob du solches thun wollest oder nicht/ Ja oder Nein / von Stund an zuverstehen geben sollest : und so du solches abschlagen / oder auff Unsern Befehl einigerley Weigerung suchen wurdest/ und alsbald gedachter Kurtz/ auff solch dein Abschlagen oder Weigerung dir diesen Unsern Brieff überantworten wird/in derselben Uberantwortung dieses Unsers Brieffs ; haben Wir dir und deinem Convent hiemit auff die Administration aller Weltlichen Güter/ und Verwaltung/ nichts davon außgenommen/ und empfehlen dir/ daß du dich selbst / oder dein Convent oder jemands andern von euer wegen solcher Weltlichen Administration hinfüran in keinerley Weeg unterstehet/ noch deß jemands andern zuthun befehlet/ und der Person/ so Wir solch Administration befehlen werden / kein Irrung erzeiget ; ob aber du und dein Convent diß Unser Gebott in dem wenigsten übertretten wurdet/ so werden Wir alsdann geursachet/ daß Wir als Regierender Herr und Landsfürst gegen euch/ so ohn Mittel in Unser Cammer-Gut gehören / wie sich gebührt zuhandlen ; das ist Unser Meinung.

Bey nicht Erlegung der Türcken / Steur wird denen Geistlichen die Administration der Weltlichen Güter auffgehebt.

27. Martii 1523.

Türcken Verarrestirung.

Leopoldus.

Türcken / so frey seyn / und sich zu Wienn betretten lassen / in Arrest zunehmen / und solches zu Vorkehrung deß weitern/ alsobald nacher Hof zuberichten anbefohlen.

27. Septemb. 1686.

Türckische Leuth

Nicht frey herumb gehen zulassen.

Vide lit. H. Heyducken : & ibi Generale vom 7. Junii 1695.

V.

Vaß /

Raiff/ und Band / vor der ordentlichen Beschau von der Ladstatt zu Closter-Neuburg nicht hinweg zuführen.

Vide lit. L. Ladstatt.

Vaß-Binder-Lohn.

Ferdinand. I.

Entbieten allen und jeden / so Gericht/ und Obrigkeit in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß haben / auch den Meister und Gesellen deß Binder-Handwercks Unsere Gnad ; Uns kombt für / was massen die Meister deß Binder-Handwercks bey Unserer Stadt Wienn durch die Binder-Gesellen deß Lohn halben höchlich beschwärt werden sollen : dann wiewohl sie die Meister von einem Burger daselbst uber acht Kreutzer deß Tags nicht nehmen dörffen / und nichts weniger die Gesellen an den Feyertägen mit Essen Trincken und Ligerstatt unterhalten müssen/ so sollen doch die

Niemand mit dem Lohn zubeſchwären.

len an der gewöhnlichen Beſoldung nicht erſättigt ſeyn / ſondern die Meiſter darüber ihres Gefallens ſtaigern / und wann die Meiſter ihnen den an ihres Gefallens nicht geben / daß ſie an andere Orth / und ſonderlich unter das Gebürg lauffen / allda ihnen ein überſchwencklicher Lohn gegeben werde. Dieweil aber ſolches allgemeinen Nutz zuwider / und Uns zugeſtatten keines Weegs gemeint ; ſo wollen Wir euch den Obrigkeiten hiemit ernſtlich auferlegt haben / beyden Meiſtern und Geſellen in euren Gerichtern und Gebieten darob zu ſeyn / damit ſie / wider altes Herkommen mit dem Lohn niemands beſchwären / auch die Meiſter den Geſellen über die gewöhnliche Beſoldung nicht mehr geben / derwegen ihr auff euer Erkundigung jederzeit fleiſſig halten / und gegen den Ubertrettern mit ernſtlicher und unabläßlicher Straff verfahren ſollet ; Wo aber ihr die Obrigkeiten hierinnen ſaumig erſcheinen / und gegen den Ubertrettern mit Straff nicht verfahren wurdet / ſolle gegen euch mit ernſtlicher unabläßlicher Straff fürgangen werden. Daran beſchiht Unſer Willen und Meinung.

Die Geſellen ſollen über die gewöhnliche Beſoldung nichts begehren.

13. Auguſti 1563.

Paß-Theürung.

Ferdinand. I.

Dieſelbe zu Verhüten ſoll kein Tauffel-Holtz von Wienn in Hungarn verführet werden.

ENtbieten allen und jeden Unſern Unterthanen / was Würden / Stands / oder Weſens / die in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / und ſonderlich denen / ſo in / und vor Unſerer Stadt Wienn auff etlich Meil Weegs hindan geſeſſen / und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad und alles Gutes ; Uns kombt an Unſerem Kayſerlichen Hof glaubwürdig für / wie daß ein gute Zeit herumb zu mehrmahlen wider altes Herkommen / und gemelter Stadt Wienn Freyheiten / eichenes Tauffel-Holtz in Hungarn verführet werde / dardurch dann bey Unſerer Stadt Wienn groſſer Mangel an Päſſern erſcheinet und dieſelben von Jahren zu Jahren theürer werden. Nachdem Uns dann auß gehörten Urſachen hierinn Einſehung und Abſtellung zuthun gebühren will ; So gebieten Wir darauff männiglich mit Ernſt / daß ihr einiges eichenes Tauffel-Holtz hinab in Hungarn nicht führet / ſondern euch deſſen bey Straff gäntzlich enthaltet. Das iſt Unſer ernſtlicher / endlicher Will und Meinung.

23. Novemb. 1563.

Aber-Reitter.

Idem.

Wegen Sicherheit der Straſſen / Mörderey / und Rauberey halber / ſollen nicht für unehrlich gehalten : noch deſtwegen ihnen ſchimpfflich / weder öffentlich noch heimblich nachgeredt werden / bey hoher Geld- und Leibs-Straff.

14. Julii 1559.

Aber-Reitter Aſſiſtentz.

Leopoldus.

Uberreittern in Contrabanden alle Aſſiſtentz zuleiſten.

ENtbieten allen und jeden Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten Geiſt- und Weltlichen / denen diß Patent vorkombt / Unſere Gnad ; Und fügen euch darbey gnädigiſt zuvernehmen : was maſſen von Unſerem Rath und Hand-Grafen in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich / und Marggrafſthumb Mähren / auch getreuen lieben Heinrichen Chriſtophen Stöckl gehorſambiſt angezeigt worden / wie daß ſich unterſchiedliche Pfleg- und Herrſchafft-Verwaltere deney Hand-Grafen-Ambts Uberreittern in Contraband-Sachen in vil Weeg verhinderlich zuſeyn / unterſtehen thäten. Wann Wir nun aber ſolches zugeſtatten keines Weegs geſonnen / ſondern gnädigſt wollen / daß beſagten Uberreittern in derley Fällen vil mehrers beygeſtanden werde ; Als iſt an euch obbenannte alle und jede / inſonderheit Unſer ernſtlicher Befehl hiemit / daß ihr denenſelben / ſo offt es die Nothdurfft erfordert / dergeſtalten alle beförderliche Aſſiſtentz leiſtet / damit Unſere N. De. Regierung und Cammer nicht jedesmahls mit den Contraband-Sachen behelliget werde / doch ſollen ſie Uberreitter ſich dergeſtalten verhalten / damit keiner wider Billichkeit beſchwärt werde. Es beſchihet hieran Unſer gnädigſter Will und Meinung. Geben Wienn

18. Martii 1674.

Vide lit. E. Eyſen Satz- und Ordnung : & lit. S. Satz frembdes nicht in das Land zuführen : & lit. A. Auffſchlag auff Außländiſches Viehe.

Vectigal,

Idem.

Und Mauth-Ordnung auff alle Kayſerliche Mäuthen / ſo wohl an den Donau-Strohm / als bey denen Legſtätten / auff dem Land deß Ertz-Hertzogthumb Oeſterreichs unter und ob der Ennß von allen darinnen verzeichneten Kauff- und Handels-Waaren / welche

welche man allein uneröffnet durchführet / und zum Verkauff nicht ab- oder niderleget / außgangen.

20. Martii 1672.

In simili, auff Ihro Kayserl. Majestät Mauthen am Waag-Hauß allhier zu Wienn / auch andern Niderlags-Städten: als Lintz / Crembs / Neustadt / Steyer / und Freystadt / von allen darinnen verzeichneten / und nach dem Alphabet außgeworffenen in dem Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß niderlegenden Kauff- und Handels-Waaren. Leopoldus.

20. Martii 1672.

Item, wegen deren bloß durch das Land geführten unabgelegten Waaren / welche eben so hoch / als die darinnen zum weitern Verkauff / oder Consumption verbleiben / belegt werden wollen / welches denen von einem Land zum andern trafficirenden vil Ungelegenheiten verursachet / und sie gleichsamb gezwungen / andere / wiewohl entlegene Strassen zu suchen. Massen dardurch nicht allein die Kayserliche Mauth am Donau-Strohm / fast gantz in Abnehmen gerathen / sondern auch andern Benachbarten dardurch ein Abbruch geschehen. Idem.

20. Martii 1672.

Repetirt / wegen allen in dem Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß niderlegenden / auch absonderlich bey denen Wasser-Mauthen / Lintz / Ybbs / Stain / auff- und abwärts durchführenden Kauff- und Handels-Waaren. Idem.

20. Sept. 1672.

Erfrischet / und erneuert alle vorhero außgangene Vectigal, und Mauth-Ordnungen. Idem.

15. Februar. 1675.

Vellejanum Senatûs-Consultum.

Vide lit. S. Senatûs-Consultum.

Venia ætatis.

Vide lit. G. Gerhabschafft-Ordnung tit. 16. §. 3.

Verbottene Straſſen.

Vide lit. S. Straſſen.

Verjährung

Deren dreyen Jahren / und 18. Wochen.

Vide lit. S. Schermungs-Edict.

Deren Missethaten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 43.

Verjährung Geistlicher Güter.

Ferdinand. III.

Vorhero ergangene Resolutiones.

Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen / was Stands oder Wesens die in Unserm Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes; dabey habt ihr euch zuerinnern / daß Wir Uns wegen der jenigen Güter / so von Altershero zu denen Bistumben / Prælaturen / Pfarren / und Beneficien gestifftet worden / aber hernach darvon / und in der Weltlichen Hand kommen / noch den 26. Junii deß verwichenen 1624. Jahrs / und dann hernach den 8. Martii 1631. allergnädigst resolvirt: daß nemblich / wann von dato der anfänglich ergangenen Resolution hinfüro sowohl in Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter als ob der Ennß die Geistlichen gegen den Weltlichen / es seye umb Kirchen / Pfarren / Filialn / Geistliche Lehenschafften / Vogteyen / Lehen / Erbrecht / Grund / Boden / Zehend / oder andere Güter / und Gerechtigkeiten / so zu denen Bistumben / Prælaturen / Pfarren / Beneficien / Stifftungen / Zöchen / Pfarrlehen / und Vogteyen von Altershero gewidmet / oder darzu erkaufft worden / auch sonsten de jure communi denselben angehörig seyn / in Stritt und Irrungen gerathen / daß solche Controversien / zu keinem andern Judicio, als für Unsern Kayserl. Hof / und Uns selbsten gezogen / und alldorten in einem kurtzen Termin, so immer möglich seyn kan / ohne allen gerichtlichen

lichen Proceſs, auch allerhand Weitläufftigkeit alſobalden decidirt / und verabſchaidet werden: vor allen Dingen aber die Poſſeſſores abangedeuter Geiſtlichen Güter und Zugehörigen in gewiſſer Zeit ihren titulum legitimum poſſeſſionis, ſo ſie von der Kirchen erlanget / zuediren / oder in Mangel deſſen / beſagte Güter non obſtante quacunq; præſcriptione unverlängt abzutretten / und die auffgehobene Fructus zureſtituiren ſchuldig ſeyn ſollen. Nun haben Wir zwar dergleichen Geiſtliche Strittigkeiten biß dato reſolvirter maſſen / bey Unſerer Hof-Canßley Handen / und Uns ſelbſten referiren laſſen / weilen Wir aber mit deß Heil. Römiſ. Reichs und Unſerer Erb-Königreich und Landen mit hochwichtigen Geſchäfften beladen: Uns auch gnädigſt erinnern / daß alle Prælaten / Pfarr-Herrn / Beneficiaten / und andere dergleichen im Land weſende Geiſtliche Perſonen mit ihren Handlungen / ſo bey Gericht anhängig gemacht werden / tam activè quàm paſſivè für Unſere N. De. Regierung als erſte Inſtanz gehörig ſeyn; als haben Wir bey derſelben die gnädigſte Verordnung gethan / daß alle diejenige Sachen / ſo wegen obberührter Geiſtlichen Stifftungen / und Güter entweder bereit bey Hof anhängig gemacht / oder hinfüro einkommen möchten / auff ernennte Unſere N. De. Regierung remittirt / die aber neü-einkommene Klagen bey Ihr Regierung angebracht werden ſollen; doch dergeſtalt / daß ſie auff die erſte Klag dem Beklagten die Edirung ſeines tituli poſſeſſionis in einem gewiſſen Termin: als anfänglich in einem Monath / dann auff erfolgende nicht Parirung zum andertenmahl inner 14. Tagen / und dritten abermahl inner 14. Tagen / doch peremptoriè aufferlegen / und alſo ohne Anſtell- und Verſtattung eines langwirrigen oder andern Proceſs ſummariſſimè mit Zulaſſung jeden Theil mehr nicht / dann zwo Schrifften verfahren laſſen: folgends waß ſolche vier Schrifften der Ordnung nach eingebracht worden / offtbeſagte Regierung darüber mit rechtlicher Erkantnuß fürgehen / und die Partheyen durch Abſchied entſcheiden ſollen; deſſen Wir euch durch dieſes Unſer offenes Patent hiemit erinnern wollen / welchen ihr auch alſo gehorſambſt nachzuleben habt. Und beſchiht ꝛc.

Titulum poſſeſſionis zuediren.

Die Geiſtliche Güter non obſtante quacunq; temporis præſcriptione abzutretten.

Geiſtliche Perſonen ſeyn activè & paſſivè für die N. De. Regierung gehörig.

Die Stritt wegen der Geiſtlichen Güter auff die N. De. Regierung zuremittirē.

Wie darinnen zuverfahren.

9. Martii 1634.

Vermögen-

Bey- Kopff- Leib- Tranck- Türcken- und andere Steüren ſeyn unterſchiedlich zu unterſchiedlichen Zeiten außgeſchriben / und eingefordert worden: Folgt die nächſthin publicirte

Vermögen-Steuer.

Leopoldus.

Entbieten allen Unſern getreuen Vaſallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / was Würden / Stands / Ambts / hohen oder nidern Befehls / oder Weſens / die in dieſem Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß wohn- und ſeßhafft ſeyn / Unſere Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Gnad / und alles Gutes; Obwohlen Wir allergnädigſt und Lands-Vätterlich nichts mehrers gewunſchen / als daß Unſeren getreuen gehorſambſten Vaſallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / nach zu End gebrachten langwürig- und höchſt-koſtbaren Türcken-Krieg / die Ruhe deß lieben Fridens lange Jahr hätte angedeyen mögen: So iſt doch durch Unſer unlängſt außgegangenes allergnädigſtes Manifeſt ſo wohl / als durch die von ſelbſt weltkündige unverantwortliche Thätigkeiten der Cron Franckreich zu Gnügen bekant / welcher Geſtalten Wir / zu Behaubtung Unſerer und Unſers Ertz-Hauß Recht und Gerechtigkeiten / wie nicht weniger zu Beſchützung Unſerer eigenen Erb-Landen / welche bey dieſen feindlichen Unternehmen der Cron Franckreich ſambt deſſen Alliirten / und dero weit-außſehenden Vorhaben / keines weegs ſicher ſtehen könten / die Waffen abermahl zuergreiffen / und in einen höchſt-beſchwärlichen Krieg Uns widerumb einzulaſſen bemüſſiget werden. Nachdem aber Nervus Belli principaliter in denen zu Beſtreittung ſolcher faſt unermeßlichen Kriegs-Erfordernuſſen außlänglichen Geld-Summen beſtehet / und hierzu die Media ordinaria, ſowohl Militaria als Cameralia nicht erklecklich ſeyn können; Solchemnach unumbgänglich in ſupplementum auff ergäbige Media extraordinaria gnädigſt gedacht ſeyn müſſen. Als wollen Wir Unſer allergnädigſtes Vertrauen zu mehrerwehnten Unſeren getreueſten Vaſallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern geſetzt haben / Sie werden ſo wohl auß gehorſambſter Devotion gegen Uns / und Unſerm Ertz-Hauß zu Oeſterreich / als bey denen auch ihrerſeits vor Augen ſtehenden gefährlichen Conjuncturen / mit ſolcher Willfährigkeit ſich einfinden / daß mittelſt derſelben Wir Uns in genugſamben Stand ſetzen können / nebſt denen mit Uns Alliirten Potentzen / die Unſerm Ertz-Hauß zuſtehende von der Cron Franckreich gewaltthätig angefallene occupirte Königreich / und Länder widerumben zuvindiciren / und mithin dero täglich zunehmende Præpotentz / wormit ſie das Univerſum zuunterdrucken / und dero Bottmäſſigkeit zuſubjugiren gedencket / wider auff ſeine rechtmäſſige Limites zureduciren. Und zwar zu ſolchem Ende / weil Wir in gnädigſte Conſideration gezogen / daß kein billicheres / geſchwinderes / und zulänglicheres Hülffs-Mittel ſeyn könne / als ein Univerſal-Vermögen-Steuer / jedoch auſſer aller Pauſch-Handlung / wordurch nicht allein die gröſte Ungleichheiten unterloffen / ſondern auch niemahlen das eigentliche Quantum behebet worden iſt / ſie eine ſolche

Nervus Belli.

che universaliter beyzutragen habende particular-Vermögen-Steuer pro subsidio extraordinario umb so vil williger/als solches die äusserste Noth und Gefahr/mithin dero eigene Sicherheit/ mit Außschliessung aller etwa sonst zu dero Verschonung habenden Behelffen/und Einwendungen von selbst erfordert/ præstiren werden; Und Wir dahero solches Subsidium mit aller Ordnung und Gleichheit/ auch bald und verläßlich einzubringen/ allergnädigist resolvirt haben.

Subsidium Extraordinarium.

Ersteus/sollen dise Bey-und Vermögen-Steuer alle und jede Unsere treu-gehorsambste Vasallen/ Unterthanen/ und Lands-Inwohner/ welcherley Stands/ Würden/ Ambts/ Condition, Profession, und Wesens die immer seyn mögen/ auff nachgeschribene Weiß beyzutragen/ und zubezahlen schuldig/ auch alle und jede Unsere und Privat-Bediente/ beederley Geschlechts/ vom Höchsten biß zum Nidrigsten: Nicht weniger die Inn-und Bestand-Leuth/ auch die jenige/ welche in Unserem Erb-Königreich/ und Landen/ Güter/ Grundstuck und Gülden besitzen/ob sie schon anderwärts auisser Unserer Erbland wohnhafft wären/ wie auch die Landschafften/Städt/ Märckt/ und Communitäten in corpore, wie selbe genennet werden/ dann die Administratores anderer Vermögen/ als die Vormünder/ Curatores, Executores, Fidei-Commissarii, Sequestri, Usufructuarii, und dergleichen/ darunter verstanden/ und niemand/ wer der auch seye/darvon auff einigerley Weiß außgenommen seyn/ ausser der arme Bauersmann/ und andere Personen/ welche nicht 500. fl. im Vermögen/ noch sonst Einkunfft/ mittels eines Gewerbs/ oder Besoldung haben.

Wer die Vermögen-Steur zuentrichten habe?

Andertens/haben Wir Uns ferners allergnädigst entschlossen/daß jeder zu Bestreittung deren gegenwärtigen Kriegs-Erfordernussen allein centesimam, oder den 100.ten Theil seines eigenen/ oder unter seiner Administration, Tutel, Curatel, oder Sequestro habenden Vermögens/sowohl beweg-als unbeweglichen/oder ligend-und fahrenden/worunter alle Jura incorporalia, als Zehend/Bergrecht/ Täß/ Ungeld/ Dienst und dergleichen/ sowohl frey eigene/als Lehen/ Majorat-und Fideicommiss-Güter/ dann das zu Hauß habend feyrendes baares Geld/ Gold und Silber/ gearbeit-oder ungearbeites/ auch alle Wirthschaffts-Vorräth an Körnern/Wein/Woll/Vieh/und allen anderen genußbaren Pfennwerthen/ wie es Namen haben mögen/ in dem gegenwärtigen gangbaren Werth zucaiculiren/ forderist die jenige angelegte Capitalien/ welche ausser Unserer der Vermögen-Steuer unterworffener Erbländer angelegt wären/ verstanden seyn; dann auch von denen Besoldungen/ Taxen/ Deputaten/ Bestallungen/ Adjuten/ Pensionen/ so Unsere sowohl als der Privat-Herren Bediente/ und Dienstbotten zugenieſſen haben/ wie nicht weniger von all anderen auß blosser Personal Industria, als Künsten/Handwercken/ und Gewerben/ auch allen unter Unserem Lands-Fürstl. Schutz treibenden Handel und Wandel cujuscunque generis genieſſenden Einkunfften und Ertragnussen/ weil solche Dienst/ Professiones, Handel/ und Industrial-Handthierungen nicht anderst als Frucht-und Genußbare Capitalia zuconsideriren/ von jedem fl. 2. Grotschen/ oder von 10. fl. einen (so respectu deren Ertragnussen vom Vermögen zu Capital angeschlagen/ umb die Helffte weniger ist) beygetragen/ und versteüret werden solle; und zwar dergestalt/ daß/ wann jemand ein Vermögen proprio, vel alieno nomine, einen Dienst/und anbey sein eigenes Gewerb hätte/ ein solcher von allen dreyen Nutzungen/ so auch von zweyen zuverstehen/ beyzutragen haben wurde; Jedoch

Von welchen Sachen/ und wieviel zubezahlen seye?

Drittens/ mit dieser angehefften gnädigsten Moderation, daß sowohl Unsere selbst eigene/ als auch Unsere Landschafften/ welche eigene Landschafft-Cassen gehalten/ und mittelst solcher Uns zu Behuff Unseres Ærarii, gegen würcklicher Verschreibung ihrer Landschaffts-Gefällen/ mit treu-willfährigsten Anticipationen außgeholffen haben/ contrahirte Passiv-Schulden/ in so weit solche Anticipationes in Capitali noch unbezahlt seyn/von dieser Centesima oder Beysteüer/ zur Erkantnuß solcher Willfährigkeit allergnädigst befreyet; Dann auch das von dem Geld-Vorrath/ für die ordinari Hauß-Außgaben/ ein Quartals-Nothdurfft/und von dem andern Wirthschaffts-Vorrath/als Körner/Wein/und dergleichen/wie sie seyn/ und Namen haben möchten/ was zu Bestreittung der unumbgänglichen Wirthschaffts-Nothdurfften auff ein gantzes Jahr nöthig ist/ abgezogen: noch mehr aber die fremde außländische Capitalien/ deren Eigenthumber in Unsern Erb-Landen nicht possessionirt seyn/außgelassen und nicht versteüret: dann das Gold und Silber/ gearbeit-oder ungearbeiter/für Brüch-Metäll/und bloß/wie es in der Münß angenommen wurde/geschätzt/auch dieses Gold-oder Silber-Geschmeid/ als ein todtes Capital, nur zu einem halben pro Cento, oder nach der Ducentesima versteüert werden solle und möge. Damit man aber

Limitationes.

Von Silber einem halben pro Cento zureichen.

Viertens/ wegen der anligenden baaren Capitalien/ oder respective Passiv-Schulden (worvon bey vorigen Vermögen-Steüren das wenigst angesagt und versteüret worden) die so verhaste/ und denen Privat-Debitoribus vil Nachtheiligkeiten nach sich zihende Specificirung deren Schulden/ welche auch weitläuffige Beweißthumb und Verificationen involvirt/ umbgehen/ und vermeiden möchte/ so haben Wir Uns dieses Expediens allergnädigst gefallen lassen/ daß männiglich von seinen im Außlehen habenden Capitalien/ so wohl als von seinen Passiv-Schulden/ oder anderen auff denen ligenden Gütern hafftenden Oneribus und Hypothecis, auch in deß dritten Handen habenden Pfändern oder Depositis in der Bekantnuß præscindiren/ und selbige mit Stillschweigen vorbey gehen: sonderen seine liegende Güter/ Häuser und Grundstuck (davon jedoch außgenommen/ und dieser Ansage/ und Versteürung nicht unterworffen seyn sollen die jenige Lust-Gärten/ so weiters keinen Nutzen

Wie es wegen Ansag- und Versteürung der Activ- und Passiv Schulden zuhalten?

noch

noch Ertragnuß abwerffen/ weder auch darauff gebauet/ noch zugerichtet seyn/zumahlen dergleichen Lust-Orth mehr kosten/ als eintragen) sambt dem zu Hauß habenden Geld/ Gold- und Silber-Geschmeid/ in derer vollkommenen Werth/ eben also/ als ob jeder von allen Debitis und Oneribus gantz frey/ auch seine Güter und Haabschafften nicht gepfändet/ oder verschriben wären/ integrè ansagen/ schätzen und versteüren solle; Und zumahlen unter solcher Ansag und Versteürung die Passiv-Schulden tacitè begriffen seyn/ so wird jeder Debitor so vil/ als die Centesima deß schuldigen Capitalis oder anderen Oneris außtraget/ seinem Creditori, gegen einer Attestation, daß er so vil von dem bey ihme ligenden Capital statt seiner pro Centesima bezahlet habe; wormit der Creditor auff allem Fall/ vor all weiterer und doppelter Versteürung/ auch etwa fiscalischer Ansprüchen frey und gesichert ist/ abziehen möge: Ja damit nicht auch dises Onus auff dem ohne diß schon mit Schulden beladenen Debitoren falle/ bey Vermeidung der beederseits hierunten gesetzten Straff/ seinem Creditori abziehen müsse: Dahingegen wird derjenige/ so Geld im Außlehen/ oder Activ-Schulden hat/ von dessen Ansag- und Versteürung gäntzlich supersediren können: Also zwar/ daß wann ein Drittel/ die Helffte/ oder noch ein grösserer Theil deß Vermögens in baarem außgelihenen Geld/ und das übrige in anderen Fahrnussen oder ligenden Gütern bestunde/ solches Geld nicht unter das Vermögen zuziehen/ sondern weil es durch den Debitorem versteüret wird/ allein die übrige Fahrnussen und Haabschafften anzusagen/ und zuversteüren seyn: Wie demnach aber vilfältig sich ereignet/ daß das gantze Vermögen in lauter anligenden Capitalien bestehe/ dahingegen ein solcher Capitalist auch mit Passiv-Schulden behafftet seye/ derer keines vermög diser Unserer Patenten in die Ansag zu bringen/ und nun bey solcher Beschaffenheit dessen Activ-Schulden von seinen Creditoribus zwar versteüret/ die Passiv-Schulden aber gäntzlichen præterirt wurden; auff daß nun auch diese mit der Centesima belegt werden möge/ so solle ein solcher Capitalist, der nichts ligendes/ worunter seine Passiv-Schulden begriffen werden könten/ anzusagen hat/ solche Debita unter dem Namen der zu-Hauß ligend habenden Gelder zuattestiren/ und zuversteüren schuldig seyn. So vil

Die Herrschafften sollen von ihren Unterthanen/so 500. fl. haben/ die Bekantnussen abfordern.

Fünfftens/ die Privat-Herren/ Bediente/ und Dienstbotten/ Unterthänige/ In- und Bestand-Leuth/ Nobilitirte/ Burger oder Bauern/ die in Privat-Häusern/ Herrschafften/ Städten/ Märckten/ Dörffern/ Höfen/ Gärten/ Mühlen/ Bräu-Häusern/ und dergleichen/ sich befinden/ anbelangt/ da wollen und verordnen Wir allergnädigst/ daß die Eigenthumber und Herren von ihren vermöglicheren Unterthanen und Bedienten/ welcherley Stands und Profession sie seyn/ so 500. fl. im Vermögen haben/ die Bekantnussen abfordern/ wann sie der Wahrheit gemäß die Centesimam, wie auch von denen Handwerckern die außgesetzte Gebührnussen collectiren; Die betragende Summen mit Beylegung derer Bekantnussen/ unter einsten mit und sambt ihren eignen Contingenten zu Handen der Commission erlegen: Wie ingleichen ihre so wohl in ihren Haußhaltungen/ als auff dem Land in ihren Städten/ Märckten/ Dörffern/ Höfen/ Gärten/ Mühlen/ Bräu-Häusern/ &c. unterhaltende Bediente/ und derer geniessende Besoldungen und Deputata in ihren Bekantnussen ordentlich specificiren/ vor sie ihr Contingent, von jedem Gulden 2. Groschen nemblichen bezahlen: solche Gebühr aber an ihren Besoldungen/ und zwar zu Verhütung aller Ungleichheit/ und darauß entstehenden Nachtheiligkeiten/ ohn eintzige Nachsehung/ auch bey Vermeidung der hierunter gesetzten Straff/ widerumben innen halten und abziehen sollen. Mit denen in Städt- und Märckten/ sowohl als andern auff dem Land wohnenden Handwercks-Leuthen aber/ wollen Wir

¶ Von Handwercks-Leuthen.

Sechstens/ es also gehalten haben: daß die Meister nebst ihrem Vermögen/und beylauffigen jährlichen Gewinn oder Einkunfften/ auch die Zahl deren de præsenti unterhaltenden Gesellen attestiren/ und neben ihres Meisters Gewerbs-Contingent, als nemblichen der von jeden solchen Gulden zubezahlen habenden 2. Groschen/ zugleich für jeden Gesellen 1. Gulden in denen Städten zu der Commissions-auff dem Land aber zu ihrer Herren Handen/ nebst einer schrifftlichen Bekantnuß erlegen/ und solchen Betrag an ihrem Sold oder Wochen-Lohn abziehen sollen: Worbey jedoch

Die/ so nicht unterthänig/ sollen ihre Gebühr selbst erlegen.

Sibendens/ anzumercken ist; daß/wann ein Edelmann/Burger/ oder anderer Privat-Mann ein unterthänigen Grund besitzet/ oder auch ein dergleichen Bstandmann wäre/ welcher mit der Persohn selbiger Obrigkeit nicht unterworffen ist/ in solchem Fall die Obrigkeit selben Land-Guts ihme nicht zucollectiren/ sondern er/ als respectu dieser Obrigkeit/ eine freye Person/ seine Bekantnuß und Gebühr zu der in jedem Land angeordneten Commission zuerlegen habe: Allermassen Wir Uns auch

Die Güter in dem Land/ wo sie ligen/ zuversteüren.

Achtens/ dahin allergnädigist erklären/ damit Unsere getreüe Vasallen/Einwohner/ und Unterthanen/ welche in verschidenen Ländern begütert seyn/ nicht zu doppelten Erlag angehalten werden/ daß ein jeder von seinen Land-Gütern und Grundstucken in dem Land/ wo selbe liegen/ und man deren Stand und Beschaffenheit am besten wissen kan/ seine Bekantnuß einreichen/ und die in dem Patent enthaltene Gebührnuß entrichten/ respectu deß bey sich habenden baaren Gelds/ Gold und Silbers aber den Vollzug dessen jeder an seinem Orth/ wo er subsistiret/ leisten solle. Und zumahlen

Neuntens/ an der Zeit alles gelegen ist/damit diese von Unseren treüen gehorsambsten Vasallen/ Unterthanen/ und Inwohnern willfährigist darschiessende Hülffs- und Beysteüer/

steuer zu deß allgemeinen Vatterlands/und jedes insonderheit Besten/wohin es allein gewidmet ist/ angedeihe/ und nicht durch Vernachlässigung der Zeit und Gelegenheit wenigst zum grösten Theil verlohren gehe; als wird ein jeder von Zeit der Publication dieses Unsers in forma Patenti gnädigsten Befehls/inner denen nächsten 6. Wochen eine schrifftliche Bekantnuß seiner in diesem Königreich/ oder Länd besitzenden lig- und fahrenden Vermögens/ und zwar nach Inhalt der nachgesetzten Formul verfassen: Nemblich

Inner 6. Wochen die Bekantnuß einzureichen.

Bekantnuß.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit/ daß ich zu Folge der Kayserlichen/ Königlichen/ und Lands-Fürstlichen Patenten/Krafft deren von ein hundert Gulden meines Vermögens ein Gulden zu einer Extraordinari Hülffs-Steuer dem Publico Ærario beytragen solle/ die Beschaffenheit meines Vermögens/lig- und fahrend wohlbedächtlich/ nach Inhalt und Verstand erwehnter Patenten überlegt/ und nach meinem Gewissen und Ehren/ auch Trauen und Glauben befunden habe/ daß es ausser meiner anligend habendrn Capitalien/ woran meine Debitores den Abzug diesem gnädigsten Patent gemäß zuthun haben; Primò, in folgenden Rubriken bestehe/ als Herrschafften/ oder Land-Güter/ sambt Appertinentzen: Item besonderen Häusern/in dieser/ oder jener Stadt/ oder Orth/ Hof/ Mühlen/ Wein-Gärten/ Aecker/ Wisen/ &c. Item separirte/meinen Land-Gütern nicht einverleibte Zehend/ Dienst/ Bergrecht; (so alles mit Namen/ und wo es ligt/ zuspecificiren) Ingleichen habe in meinem Hauß an baaren Geld - - - fl. Gold- und Silber-Geschmeid - - - fl. Wann nun das Gut per - - - fl. das Hauß/ &c. wie solches an mich durch Erbschafft/Abtheilung/ Kauff/ Vergleich/ Einschätzung/ oder andere Handlung gekommen/und durch Zukauff- oder Erweiterung/ auch andere Meliorationes im Werth erhöhet worden ist/ anschlage/ so erstreckt sich mein in Oesterreich unter der Ennß habendes Vermögen lig- und fahrend/ so der Versteuerung unterworffen ist/ auff eine Summa - - - fl. also/ daß ich/ vermög allergnädigsten Patenten beyzutragen habe - - - fl. Ingleichen bekenne ich/ daß meiner Ehe-Consortin/ oder meiner unterhabenden Pupillen/ Curandi, Stifftung/ &c. Vermögen in folgenden/ als - - - fl. bestehe; im Werth auff - - - fl. sich erstrecke/und die Gebühr darvon - - - fl. außmache. Secundò, so geniesse ich meine Officia, und Besoldungen/ Taxen/ Adjuten/ und Deputaten/ oder Pensionen jährlich auff - - - fl. Ingleichen betragt meine à parte treibende Profession, Handthirung/ oder Gewerb jährlich beyläuffig - - - fl. Wann nun hiervon den zehenden Pfenning oder Gulden zucontribuiren habe/ so betragt die Summa - - - fl. Tertiò, befinden sich in meinen Diensten/ Stadt/ Marckt/ Dorff/ Hof/ Mühl/ Breu-Hauß/ oder wie es Namen haben mag/ folgende Bediente/ Unterthanen/ Burger/ Handwercker/ Bauren/ Insassen/ und Bestandleuth/ so biß 500. fl. oder darüber in Vermögen haben: als benanntlich mein v. g. Hofmeister/ Haubtmann/ Pfleger/ hat/ laut beygelegter Bekantnuß/ im Vermögen - - - fl. Mein Bauer/ Bier-Breuer/ Mühler/ Fleischhacker/ Bestandmann (so alle specificè zubenennen) hat im Vermögen - - - fl. deren Centesima zusammen constituirt eine Summa von - - - fl. die ich zucollectiren/ und für sie zubezahlen habe. Quartò, habe unter meiner Besoldung folgende Bediente/ als in meiner eigenen Haußhaltung v. g. einen Hofmeister mit - - - fl. Besoldung/ und so fortan/ biß auff den geringsten Bedienten/ sowohl Weib- als Manns-Personen; Item habe auff meiner Herrschafft/ Gut/ Hof/ Garten/ Mühl/ Hauß/ &c. v. g. einen Pfleger/ der das Jahr hindurch/ sambt Besoldung und Deputaten auff - - - fl. kommet/ einen Rentschreiber mit Besoldung und Deputaten jährlich - - - fl. & sic de cæteris, biß auff den geringsten: Wann nun hiervon vor sie den zehenden Pfenning interim zuerlegen habe/ so betragt die Summa ins gesambt - - - fl. Quintò, befinden sich in meinen Städten/ Märckten/ Dörffern/ Breu-Häusern/ Mühlen/ und Höfen/ nachfolgende Personen: als Bruger/Handwercks- und Bestand-Leuth/ die neben ihren/ oder ohne Vermögen/ Gewerb treiben/ und dardurch Einkünfften geniessen: als benanntlichen der N. hat/ Beweiß neben ligender Bekantnuß/ das Jahr hindurch beyläuffig Einkunfft/&c. Wann sie nun/ vermög emanirten allergnädigsten Kayserl. Patents den zehenden Pfenning von diesen ihren Einkünfften zubezahlen/ und ich selbigen von ihnen zucollectiren habe/ so betraget die vor sie zuerlegen habende Summa - - - fl. Deßgleichen dann/ was hieoben von Manns-Personen gemeldet worden/ ist eben auch von dem Weiblichen Geschlecht und Mägden zuverstehen. Diese solcher Gestalt eingericht/ und verfaste Bekantnuß

Formular der Vermögens-Bekantnuß.

Zehendens/ nicht zu denen Instantzen/ welchen sie sonst/ vermög ihres Stands/ oder ihrer Officiorum unterworffen seyn/ sondern immediatè Unserer in jeden Unserer Ertz-Königreich und Länder hierzu eigenes mit Derogation aller anderer Instantzen/ und Jurisdictionen/ so vil diese Collect betrifft/ allergnädigst verordneten Commission überreichen/ und zugleich die Helffte deß zubezahlen habenden Contingents/ die anderte Helffte aber in nächst-folgenden zwey Quartalen/jedesmahl mit einem Viertel gegen Unsern General-Kriegs-Zahl-Ambts-Quittungen (zu welchem Ende Wir die in jeden Land/ subsistirende General-Kriegs-Cassa-Verwalter instruiren lassen werden) auß von selbst bewegender Treu und

Wohin die Bekantnuß/und Gebühr zuerlegen.

Lieb gegen Uns/ und dem werthen Vatterland willig gehorsambst alldahin zu der Commission erlegen/ und abstatten sollen. Da aber

10. pro Cento Nachlaß.

Eilfftens / jemand gleich bey Uberreichung der Bekantnuß / das Totum auff einmahl zahlen wolte/eine solche Willfährigkeit nicht allein Uns zu sonderbaren allergnädigsten Wohlgefallen gereichen / sondern auch jeder von seinem Contingent 10. per Cento zuruck zuhalten / also / daß er statt 100. nur 90. fl. zuerlegen hätte/ erlaubt seyn wurde ; Gleich wie Wir

Wie die Morosi zubestraffen.

Zwölfftens / im Gegenspill / da jemand mit Uberreichung seiner Bekantnuß/oder mit dem Erlag seines Contingents / saumseelig wäre / und in denen hierzu bestimbten Terminen nicht zuhielte / denen in jeden Unserer Erb-Königreich und Landen angeordneten Haubt-Commissionen / Gewalt / und Vollmacht eingeraumet haben / solches Quantum von denen Morosis, nebst Auffraittung deren zu 10. per Cento pro rata temporis lauffende Interessen/ durch die militarische Execution, oder Abschätzung / welche ein und anders Compelle berühret / Unseren bestelten Commissionen summarissimâ viâ, & cum derogatione Instantiarum eingeraumet ist / indifferenter einzutreiben. Und ob zwar

Dreyzehendens / Wir bey gegenwärtigen höchst-gefährlichen Umbständen gantz kein Zweiffel tragen / daß niemand zufinden seyn werde/ welcher bey diesen offenbaren Nothstand nicht auß eigenen Antrib alle Kräfften dahin anwenden/ seine auffrechte Treu und Devotion gegen Uns / und dem allgemeinen Vatterland in der That zubezeigen ; So hat Uns doch die Erfahrenheit von vorigen Jahren Anlaß gegeben / wider die jenige / welche in dieser bevorstehenden grossen Noth und Gefahr/ das Schuldige beyzutragen/ sich entziehen/ und mit Verschweigung ihres eigentlichen Vermögens / wormit sie von dem Allerhöchsten/ unter Unserem/ und Unsers Ertz-Hauses Schutz / geseegnet/ das Publicum defraudiren wurden/ dieses scharffe Pœnal-Gesatz zustatuiren : daß das jenige Quantum, welches derley untreue Vasallen/ Unterthanen/ und Lands-Inwohner/ von ihrem Vermögen/ oder Einkünfften proprio vel alieno nomine, wie oben mit mehrern explaniret worden / in fraudem ærarii publici verschweigen / dem Fisco in totum unnachlässig verfallen seyn / und dem Denuncianten (den Wir nicht offenbar zumachen gnädigst versichern) ein Drittel darvon gegeben: gleichwie hingegen selber/ da er temerè, oder in vexam denuncirt zuhaben / befunden wurde/ ebenfalls condignè bestrafft werden/ auch keinen über drey Jahr und 18. Wochen à die der überreichten Bekantnuß zudenunciren erlaubet / sondern nach solcher Zeit dieses Pœnal-Gesatz abolirt seyn soll / und ist solch obgesetztes Pœnal-Gesatz auch auff die jenige / welche denen §. §. 4. & 5. zugegen sich wegen deß Abzugs von denen Schulden oder Besoldungen mit ihren Creditoribus, oder Bedienten vergleichen wurden / gleichmässig zuverstehen / dergestalt/ daß das völlige Capital, oder die völlige Besoldung der Creditor und Debitor, oder der Herr und Bediente zu gleichen Theilen zur Straff dem Fisco verfallen wäre : Wollen demnach

Das verschwigene Gut zuconfiscíren.

Andere Straffen.

Vierzehendens / ex plenitudine Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht in all Unseren Teutschen Erb-Königreich und Landen obangeregte allgemeine Collecten/ und zwar ohne Anhör- oder Annehmung einiger Pausch-Handlung / oder Abbruch deren anderen treuhertzigen Lands-Verwilligungen / Schlüssen und Recessen / durchgehends verordnet/ und gnädigst befohlen haben / thun dieses auch hiemit Krafft dieses Unsers offentlichen Gebotts also und dergestalt/ daß ein jeder getreuer Vasall, Unterthan und Lands-Inwohner/ was Stands/ Würden/ oder Wesens er immer seye / auch alle Gemein / Vorsteher/ Administratores, Vormünder/ Curatores, Executores, Sequestri, und dergleichen / in Ansehen der gegenwärtigen / und immer mehr und mehr zunehmenden Noth und Gefahr / der ohne eylfertige Rettungs-Hülff ein jeder selbst mit den Seinigen außgesetzt ist/ bey seinem wahren Wissen und Gewissen/ auch Ehren/ Trauen/ und Glauben / und bey Vermeidung obgesetzter Straff diesem Unsern gnädigsten Gebott in allen Puncten dem gemässigen Vollzug/ und vollkommenes Genügen leisten solle: Und dieweil nicht alle Vorfallenheiten in diesem Patent vorgesehen werden mögen ; Als haben Wir allhier an Unserm Kayserl. Hof ein Haubt-Ministerial-Commission, mit absoluter Authorität / in allen vorfallenden zweiffelhafftigen Casibus das Eigentliche zudeterminiren / und all andere in Unseren Erb-Königreich und Landen bestelte Commissiones dahin anzuweisen/ allergnädigst verordnet.

Pausch-Handlung nicht anzunehmen.

Haubt-Ministerial-Commission.

Diese Collecta soll in andere Weeg unpræjudicirlich seyn.

Ubrigens/ und Letztlichen wollen Wir mehrgedachte Unsere treu-gehorsambste Erb-Königreich und Länder / Dero Stände / Unterthanen / auch hingegen kräfftigst dahin versichern / daß diese von Unsers Kayserl. und Lands-Fürstl. allerhöchsten Ambts wegen / ob summum in mora periculum, & extremam necessitatem dergestalt gnädigst resolvirte Collectation, und zu deß gemeinen Wesens Heyl / und Rettung gemachte Ordnung / allermassen es auch von selbsten ein Particular-Werck ist/ an denen wohl-hergebrachten Privilegien/ Recessen / auch erblichen Gewohnheiten nicht im mindisten præjudiciren / noch zu einiger Consequentz / und Nachfolg gezogen werden solle. Geben in Unserer Residentz-Stadt Wienn.

24. Novemb. 1702.

Ferners

Ferners Patent.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unseren getreüen Vasallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / was Würden / Stands / Ambts / Condition, Profession, oder Wesens / die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß wohn- und sesshafft seyn / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad und alles Gutes ; Demnach Wir mit sonderbaren grossen Mißfallen verspüren müssen / daß ermelt Unsere treü-gehorsambste Vasallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / gegenwärtigen höchstgefährlichen Zustand deß allgemeinen Vatterlands so wenig zu Hertzen fasseten / und die zu Abwendung solcher Gefährlichkeiten und deß vor Augen schwebenden / von allen Seiten antringenden Untergangs die von Uns noch unterm 29. Novemb. deß jüngst-abgewichenen Jahrs gnädigist zu resolviren bemüssigte Vermögen-Steüer-Patentes mit so gar schlechten Eyfer und Langsamkeit bißhero vollziehen / daß die Publication derenselben in theils Unseren Erb-Königreichen und Landen vil später / in theils aber kaum anjetzo erst beschehen / und wo auch der erste Terminus allbereits verflossen / von denen Bekantnussen noch wenig / oder gar keine eingereichet worden wären ; mithin die Zeit / von welcher allein der von bevorstehenden Campagne zuerwartende glück-oder unglückliche Außschlag dependiret / fruchtloß durchlauffet / und einfolglich auch alle dise Beysteüren und ordinari Contributiones, ob es zwar hernachmahl später eingebracht werden / sambt dem Feldzug zu grösten Schaden / und gäntzlichen Ruin gedacht Unserer Erb-Königreichen und Landen selbst verlohren gehen. Als ist Unser gnädigister / auch ernstlicher Befehl hiemit / daß erwehnte Unsere gnädigist außgegangene Vermögen-Steüer-Patentes durchgehends in ihrem Esse unveränderlich verbleiben / und ohne Einschickung weiterer Deprecation, oder Hoffnung / daß darüber in materia, oder forma durch eine Pauschhandlung / oder sonsten das geringste geändert werden wurde / würcklichen / und so gewiß vollzogen werden sollen / als im widrigen von dato der Publication dieser Unserer gnädigist resolvirten Erfrischungs-Patenten inner denen nächsten vierzehen Tagen die jenige / welche ihre Bekantnussen zwar eingereicht / derenselben Geld-Betrag zur Helffte aber nicht bezahlet / alsogleich von Unseren in denen Ländern dißfalls außgestellten Commissarien durch die militarische Execution, darzu nebst denen pro mulcta außgesetzten 10. pro Cento Interesse, so auch respectu deß anderten / und dritten Termini, jedoch mit dieser Restriction, daß der anderte Terminus bey solch schon beschehenen Zeit-Verlust / nicht mehr auff drey Monath / sondern bloß auff anderthalb Monath / oder sechs Wochen zunehmen seye / unverschonet compelliret : die jenige hingegen / welche nach Verlauff deß ersten Termins noch gar keine Bekantnuß eingereichet haben / selbige unter obbenannten Peremptorial-Termin der 14. Tagen also gewiß und unfehlbar einreichen sollen / als im widrigen ein solcher Morosus ad pœnam quadrupli dessen / was sonsten sein Contingent betragete / gehalten / und zu unnachläßlich-alsobaldiger Bezahl-und Eintreibung derselben Unserer vorberührt-subdelegirten Hof-Commission gleichfalls die militarische Execution zuergreiffen hiemit überlassen und eingeraumbt seyn solle; jedoch / so vil Unsere allhiesige N. Oe. treugehorsambste Stände anbetrifft / bleibt es bey der auff gewisse Weiß denenselben gnädigist überlassenen Collectation von erster Hand / welche dann ebenfalls auch ihres Orths zuversichtlich alle möglichste Beförderung sich werden angelegen seyn lassen. Daran wird vollzogen Unser gnädigister auch ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn ꝛc.

Verspährter Saumsaal.

Derentwegen auf gesetzte Straff.

23. Februar. 1703.

Obstehende Vermögen-Steüer ist widerumb von neuem resolvirt / und an derselben das Fünfftl in Abschlag zuerlegen anbefohlen / auch annebens auff die jenige / so solche Vermögen-Steür nicht trifft / eine andere Aufflag gemacht worden / wie folgt :

Idem.

ENtbieten allen und jeden hoch- und nidern Stands-Personen Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / so in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß angesessen oder wohnhafft seyn / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; Und geben euch hiemit gnädigist zuvernehmen : was massen der gegenwärtige Zustand / in welchem Unsere Königreich und Länder sich bekanter massen befinden / und Unsere Lands-vätterliche Sorgfalt der Gefahr zuseüren / welches unmöglich anderst bewerckstelliget werden kan / als daß in der Eyle ein zulängliche Summa baaren Gelds zusammen gebracht werde / durch welche Wir eine geschwinde Verfassung gegen die Attentata der inner- und äusserlichen Feinde vornehmen / und die Zeit erbarten und außdauren können / welche noch erfordert wird / die unter Handen habende Mittel zu völliger Bestreit- und Außführung deß Haubtwercks in Stand zurichten / Uns bewogen haben / von allen Unseren treügehorsambsten Vasallen / Unterthanen / und Inwohnern Unserer Erb-Königreich / und Ländern / ohne einige Exception, oder Exemption eine baare eilfertige Collectam folgender Gestalten abzuheischen ; Daß Primò, ein jeder / welcher die in diesem zu Endlauffenden Jahr publicirte Vermögen-Steüer zugeben schuldig gewest / den fünfften Theil dessen / so seine Vermögens-Steüer-Bekantnuß betragen / und er Krafft derselben zuerlegen gehabt hat / nach beschehener Anmeldung bey der noch daurenden Vermögen-Steüer-Commission auff einmal und baar in Unser General-Kriegs-Zahl-Ambt / gegen dessen Quittung / für sich und in die jenige Personen / so in seinem Vermögens-Steüer-

Das Fünfftel dessen so die Vermögens-Bekantnuß vorhero ertragen / inner 8. Tagen zuerlegen.

Zettel begriffen/ und benennet ſeyn/ bezahlen und abführen ſolle: alſo daß/ welcher 100. Gulden Vermögen-Steur für heuer bezahlt / und noch zubezahlen hat / zu dieſer Collecta 20. Gulden immediatè erlegen muß/ und dieſes innerhalb acht Tagen à die publicationis dieſes Patents: welcher Terminus dergeſtalten zuverſtehen iſt/ daß er denen / ſo in loco Intimationis aut publicationis, ob ſie ſchon ihr Domicilium, aut rem ſitam in Provincia anderſtwo haben/ ſich befinden/ peremptoriè, & ſinè ulteriori Inſinuatione aut publicatione ſub pœna executionis, auch per Arreſtum, ſolcher Geſtalten gelten ſolle/ daß ante ſolutionem actualem anderſtwohin zuverreißen keiner befugt ſeyn möge; denen aber/ welchen dieſes Patent per publicationem circularem zukommen thut/ ſolle der terminus octo dierum à die ipſius publicationis, vel Inſinuationis in loco, peremptorius ſeyn. Secundò, die vor dieſe Bezahlung erhebende General-Kriegs-Zahl-Ambts-Quittung ſolle bey der in künfftigen Jahr außzuſchreiben reſolvirten Vermögen-Steuer / und deren Erlag / zu ſeiner Zeit / ſtatt baaren Gelds/ und in Sortem ſoluti angenommen werden. Tertiò, weilen dieſe Collecta univerſal, und niemand darvon außgeſchloſſen ſeyn ſolle/ in der Vermögen-Steuer aber niemand/ als welcher 500. Gulden in Vermögen / und die jenige Bediente / ſo der Steuerbare in ſeinem Vermögen-Steuer-Zettel eingebracht hat/ collectirt wird / alſo ſollen auch alle übrige / welche der Vermögen-Steuer nicht unterworffen ſeyn / viritim angelangt / und allein die Kinder/ welche noch in dem Brod ihrer Eltern ſeyn/ außgenommen/ ſonſt alle in der Vermögen-Steuer nicht collectirte Perſonen / ſo ſich in Unſeren Kayſerlichen Erb-Königreichen/ und Ländern/ in Städten/ Märckten/ Dörffern/ Mühlen/ Höfen/ Hütten/ Gärten/ und Bräu-Häuſern/ in der Unterthänigkeit/ Dienſten/ und in quacunque qualitate in loco befinden/ ſie ſeyn was Geſchlechts/ Alters/ oder Weſens ſie wollen/ promiſcuè taxirt/ und angehalten werden/ daß ein jede derley Perſon ſiben Kreutzer bezahlen / und dahero die Grund-Obrigkeit/ oder der Herr/ bey deme ſie unterthänig/ oder in Dienſt/ oder inwohnend iſt / ſie collectiren: eine jede Perſon/ welche dieſe ſiben Kreutzer zugeben/ und der Herr/ ſo ſie diß falls collectirt/ vor ſie zu zahlen/ und von ihr reſpectivè wider einzunehmen/ und zuerholen hat / mit Tauff- und Zunahmen ſpecificiren/ und ſolche Specification ſambt deme/ was er auff ermelte Weiß vor die jenige/ welche er collectirt/ zuzahlen/ und was er vor ſich ſelbſten / wie §. primo gemeldet worden/ zuerlegen hat/ bey der Vermögen-Steur-Commiſſion anmelden / und zu dem General-Kriegs-Zahl-Ambt abführen ſolle. Wir befehlen ſolchemnach gnädigiſt und ernſtlich/ auß habender Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Macht/ und Gewalt/ daß in acht Tagen ſub clauſulis, wie oben gemeldt/ von denen Vermögen-Steuerbaren der beſagte fünffte Theil/ und von denen übrigen/ viritim ſiben Kreützer / welche die Obrigkeit / Grund-Hauß-oder Dienſt-Herr ſolcher Unſteuerbaren einzufordern/ und darfür ſalvo regreſſu, wie obgedacht / zuſtehen hat/ bey Unſeren in denen Ländern habenden Vermögens-Steuer-Commiſſionen angemeldet / und darauff in inſtanti in Unſer General-Kriegs-Zahl-Ambt abgeführet werden ſolle/ und dieſes bey Vermeidung Unſerer Kayſerlichen und Lands-Fürſtl. Ungnad / folglich unaußbleiblicher Beſtraffung/ welche Wir pro qualitate deß Ubertretters dieſes Unſers allergnädigſten und abſoluten Willen/ und Befehls de caſu in caſum über ihn an Ehr/ Gut / und Leib/ cum reſervatione deß in jedem Land üblichen/ oder anbefohlenen Modi exequendi, determiniren und ſtatuiren werden; Allermaſſen Wir auch Unſerem geſambten Gouverni der Länder/ Inſtantzen/ Stellen und verordneten Vermögen-Steuer-Commiſſionen hiemit zugleich gnädigiſt befehlen und mitgeben/ ihres Orths mit allem Ernſt / und Fleiß ob dem ſchleunigen Vollzug dieſer Patenten zuhalten/ und nicht zu unterlaſſen/ was einer Seits dieſe ob ſummum periculum in mora eilfertige Collectam bewürcken / und beſchleünigen / und anderſeits die Moroſos und Renitentes Uns namhafft machen könne / damit ein jeder entweder das Seinige bey dieſer Univerſal-Collecta, wie billich und nöthig/ præſtire/ oder andern zum Exempel geſtrafft werde; indeme keiner/ welcher ein treuer Unterthan / und patriotiſch geſinnet iſt/ ſich ohne aller Pflichtmäſſig unterthänigen Schuldigkeit/ gegen Uns / und aller Lieb gegen dem Vatterland zuvergeſſen/ entſchlagen kan / und ſolle / denen gegenwärtigen Nöthen mit einer Gaab/ welche eben darumb/ weil ſie baar und geſchwind ſeyn muß / ſo leidentlich angetragen worden iſt/ ohne Anſtand und willfährigſt beyzuſpringen. Und hieran beſchiht Unſer gnädigſter und ernſtlicher Willen und Meinung. Geben Wienn

Ein jeder / welchen die Vermögen-Steur nicht trifft/ ſolle 7. kr. erlegen.

Die Ubertretter zu beſtraffen.

Handhabung diſes Patents.

22. Decemb. 1703.

Vertrag

Zwiſchen den Oeſterreichiſchen und Bayriſchen Lands-Fürſten / wie auch den Ertz-Biſchoff zu Saltzburg / und Biſchoff zu Bamberg.

Vide lit. O. Oeſterreichiſcher Vertrag.

Victualien

Freye Zufuhr.

Vide lit. F. Freye Zufuhr.

Von

Von Vieh /

So andern Schaden zufügt.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 14.

Vieh-Auffschlag.

Vide lit. A. Auffschlag.

Vieh-Außtrieb

Auß denen Oesterreichischen in andere Land / absonderlich gegen Wälschland offtmahls verbotten.

21. Augusti 1542.	Ferdinand. I.
11. Augusti 1544.	Idem.
21. Martii 1559.	Idem.
22. Decemb. 1564.	Maximilian. II.
11. Junii 1621.	Ferdinand. II.
18. Junii 1622.	Idem.
30. Aug. 1634.	Idem.

Vieh-Fürkauff und Hausiren.

Verbotten.

Vide lit. F. Fleischhacker & Fürkauff.

Vieh heimbliches /

In die Vorhöltzer oder Auen / wie auch auff die rauhe oder junge Maissen nicht zutreiben.

Vide lit. J. Jägerey.

Vieh-Handthierung

Der Croaten und Pullendorffer.

Vide lit. C. Croaten.

Vieh-Kauff.

DEnen Fleischhackern auff dem Land sowohl als denen Wieñerischen über die Schwätza / auch enthalb der Donau biß an die March / so weit sich das Oesterreichisch Gemärck erstrecket / zu Versehung ihrer Banck / und keiner weitern Verhandthierung erlaubet / davon sie entgegen in denselben Orthen gefertigte Kundtschafften / daß nemblich gedachtes Vieh im Land erzogen / nehmen / und solche ins Handgrafen-Ambt ohne Verzug überantworten: Item alle Gefahr meiden / und keinerley Hungarisch / Steyrisch / oder Mährisch Vieh / bey Verliehrung desselben ins Land bringen / sondern das Hungarisch auff den offentlichen Ochsen-Märckten erkauffen sollen; jedoch verbleibt denen Wiennerau

Vieh-

Land-Verleger-Compagnia.

Ferdinand. II.

Abgang deß Rind- und Schlacht-Viehs.

Derentwegen angeſtelte Lands-Verleger-Compagnia.

Auſſer derſelben ſolle niemand Rind- oder Schlacht-Vieh/

Wie auch rauhe Ochſen-Stier- oder Kühe-Häut kauffen.

Die Hauß-Nothdurfft für die Lands-Inwohner wird außgenommen.

ENtbieten allen und jeden Unſern nachgeſetzten Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten/ in Städten/ Märckten/ Flecken/ und auß dem Land / wie nicht weniger Unſern Hand-Grafen/ Dreyſſigern/ Mauthnern / Zollnern / Gegenſchreibern / inſonderheit aber allen Vieh- und Häut-Handlern/ Fleiſchhackern / Kauff- und werbenden Leuthen/ und ins Gemein allen andern Unſern Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stands / oder Weſens/ die in dieſem Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß ſeß- und wohnhafft ſeyn/ Unſere Gnad/ und alles Gutes ; Dabey fügen Wir euch hiemit gnädigiſt zu vernehmen: daß Wir Uns dem gemeinen Weſen zum Beſten/ beſorderiſt aber/ damit Unſere N. De. Länder / und derſelben anrainende Provintzen / bey dieſen ſehr beklemen und theuren Zeiten / mit der Nothdurfft Rind- und Schlacht-Vieh / an welchen allenthalben ein groſſer Mangel und Abgang erſcheinen thut / nach Möglichkeit verſehen werden / noch vor Unſeren Abreiſen auff ein Lands-Verleger-Compagnie, gnädigiſt reſolvirt / derſelben auch erſt jüngſthin unterm dato Crembsmünſter den 4. Novembris nächſt abgeloffenen 1622.ſten Jahrs verwilliget / auch vollkommene Macht / und Gewalt gegeben haben / daß ſie ſowohl auff denen allhie zu Wienn / als auch zu Auſpitz in Mähren / und andern in Unſern Königreichen und Erb-Landen gewöhnlichen Vieh-Märckten / durch Sie oder ihre Abgeordnete/ all und jedes daſelbſthin ankommendes Rind- und Schlacht-Vieh allein / und ſonſten niemands anderer kauffen: und mit demſelben ermelte Unſere Erb-Länder / und andere anrainende Provintzen verſehen ſollen / und mögen / alles vermög Unſers ihnen der Compagnia der Lands-Verleger / abſonderlich unter Unſerer eigenen Fertigung / angehändigten Kayſerl. Patents/ ſich deſſelben ihrer Nothdurfft nach in allen Unſern Erb-Königreichen/ und Landen zugebrauchen. Nicht weniger ihnen Lands-Verlegern / auß ſondern hohen und beweglichen Urſachen / noch darzu verrer bewilliget / und denſelben dieſe weitere vollkommene Macht / und Gewalt gegeben haben/ daß / allermaſſen hieoben mit dem Rind- und Schlacht-Vieh gemeldet worden/ alſo auch die rauhen Ochſen-Stier- oder Kühe-Häut in mehr-beſagten Unſern Erb-Königreich und Landen/ und inſonderheit in dieſem Land allein ſie die Lands-Verleger/ und ſonſten niemands anderer/ wer der/ oder die ſeyen/ kauffen/ und mit demſelben wie mit dem Rind- und Schlacht-Vieh ermelte Unſere Erb-Länder / und andere anrainende Provintzen bevorab dieſes Land / der erſt jüngſthin gemachten Satz- und Ordnung nach / vor allen anderen nach Möglichkeit nothdürfftig verſehen: den Uberreſt aber auſſer Lands / der Zeit und deß Vieh-Kauffs Gelegenheit nach / verkauffen ſollen / und mögen; wie Wir dann entgegen alle andere Käuff / Außfuhr / und Vertreibung ſowohl gearbeiteter/ als gemelter rauhen Häute / wie auch Anfangs ernenntes Rind- und Schlacht-Viehs auſſer mehr-ernennter Lands-Verleger Verwilligung / und Paß-Zettel gäntzlichen/ und bey Hinwegnehmung deß Viehs / und der Häut hiemit ab- und eingeſtelt haben. Alſo wollen Wir vorbemelte euch alle / und euer jeden / inſonderheit ſolcher Unſerer gnädigſten Reſolution, und ihnen denen Lands-Verlegern / gemeinen Weſen zum Beſten gethaner Verwilligung / und gegebenen Vollmacht / durch dieſes Unſer General-Patent zum Wiſſen und Nachrichtung/ auch damit ſich mit der Unwiſſenheit keiner zuentſchuldigen / gleichfalls erinnert / und dabey ernſtlich anbefohlen haben: daß ihr hievor verwilligter / und angedeuter maſſen offtbeſagte Lands-Verleger / oder ihre Abgeordnete allein/ und ſonſten niemands andern/ ſowohl das Vieh/ auff denen allhie zu Wienn / und andern in dieſem Land gewöhnlichen Vieh- und Ochſen-Märckten / alſo auch alle rauhe Ochſen-Kühe- und Stier-Häut/ im Land frey ſicher/ und ungehindert/ gegen billicher Bezahlung erhandlen/ und kauffen laſſet / und ihnen oder den Ihrigen bey Vermeidung Unſerer Kayſerlichen Ungnad / und Straff / einigen Eintrag / Irrung / oder Hinderung nicht zufüget / noch daſſelbe von andern / wer die auch ſeyen / verſtattet / ſondern allenthalben zu dieſen dem gemeinen Weſen / Nutz/ und fürträglichen Werth / mit Kauffen / und Verkauffen / allen guten Fürſchub / und Beförderung erzeiget; doch ſolle deß Lands Inwohnern/ da einer oder anderer für ſein eigene Hauß-Nothdurfft Vieh bedürfftig/ daſſelbe auff den Märckten allhie zu Wienn/ und Auſpitz/ auch ſonſten im Land zukauffen unverwehrt/ ſonſten aber ihnen aller Fürkauff bey unnachläßlicher Straff gäntzlich und allerdings verbotten ſeyn ; Und ſollen fürnemblich Unſere Mauth- und Dreyſſigſt- auch andere Ambt-Leuth / ſo allenthalben im Land/ bevorab an denen Päſſen / und Gräntzen deß Lands geſeſſen ſeyn / hierauff ihr fleiſſiges Auffſehen haben / und auſſer dickernennter Lands-Verleger Paß-Schein bey hoher Straff / ſo im widrigen gegen ihnen denen Ambtleuthen gewißlichen fürgenommen werden ſolle / weder Vieh / noch gearbeite oder ungearbeite Häut auß dem Land paſſiren laſſen / andern dieſelben auffhalten / und die Ubertretter Unſerer Nider-Oeſterreichiſchen Regierung und Cammer anzeigen. Darnach ſich alſo männiglich zurichten; und beſchiht hieran Unſer gnädigſter Willen und Meinung.

17. Januar. 1623.

Viehs

Vieh-Trieb und Waid/

Neben der Gemein gebühret der Dorff-Obrigkeit.

Vide lit: J. tractat. de jurib. incorp. tit. 3.

Wie es derowegen zuhalten.

Vide ibidem Tit. 14. §. 7.

Vieh-Verkauff/

Auß denen Oesterreichischen Landen gegen Wälschland/ verbotten / sondern solches denen Erb-Ländern auff denen ordentlichen Viehmärckten zuverkauffen anbefohlen. — Ferdinand. I.

21. Augusti 1542.

Similiter — 11. Augusti 1544.

Idem — 21. Martii 1559.

Repetirt — 22. Decemb. 1564. — Maximilian. II.

In simili denen Croatischen Unterthanen wegen verübten Contrabands gäntzlich verbotten; jedoch ihr eigen erzügeltes Vieh/ wann sie es verkauffen wollen/ ist ihnen solches neben glaubwürdig-vorbringender Kundschafft und Bezahlung aller Gebühr auff die gewöhnliche Viehmärckt/ oder auff den Ochsen-Grieß zutreiben/ und zuverkauffen verwilligt. — Idem.

Denen Croaten nur ihr erzügeltes Vieh zuverkauffen erlaubt.

23. Julii 1569.

Renovirt — 14. Julii 1611. — Mathias.

Vieh verloffenes/

Kan von der Obrigkeit einem andern nach verloffenen Monath verkaufft werden; Jedoch ist dem Eigenthumber inner Jahrs-Frist der Werth zuzustellen.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 14. §. 7.

Vieh-Waiden

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 72. §. 8.

Vieh-Wochenmarckt

Zu Hungarischen Altenburg; als welcher/wegen der gar zu fruhe/sonderlich zu Wartberg eingeforderten Dreyssigist in Abgang gerathen / solle vermög nachfolgender Immunitäten wider auffgerichtet/und an gewöhnlichen Erchtag gehalten werden: daß nemblichen der Vieh-Trieb so wohl diß- als jenseiths der Donau auff Hungarischen Altenburg/ so fern die Vieh-Handler selbsten mit Waid versehen/ unverdreyssigist / wo aber nicht/ und die Waid im Land genommen wurde/ alsdann derselbe/ wie ingleichen der Vieh-Trieb von gedachten Hungarischen Altenburg in Oesterreich oder sonsten mit Dreyssigist-Zahlung beschehen möge; jedoch will von dem auffgetriebenen Vieh allenthalben das gebräuchige Zettel-Geld ausser Zahlung deß Dreyssigist ins Oberdreyssigist-Ambt zu Hungarischen Altenburg entrichtet/ dargegen zu mehrer Beförderung ermeltes Vieh-Wochenmarckts alle Weeg und Strassen zum Viehtrib erweitert und außgebessert/ und dann die Vieh-Handler mit Pfändung nicht weiters tribulirt / sondern/ da sie spath anlangeten / umb ein billiches auff die Waid gelassen werden; Uber dieses wird auch den Ochsen-Handlern in untern Craiß-Hungarn verbotten/ über die Waag und Neutra (zu Verhütung Staigerungen) Vieh einzukauffen; herentgegen sollen die Alpfedner ihr Vieh selbsten über die Waag auff die Hungarisch-befreyten Jahr- und Wochenmärckt / sonderlich zu Wartberg und Ungarischen Altenburg treiben/ a. es bey Confiscirung/ und anderer Straff. — Mathias.

Vieh-Wochenmarckt zu Hungarischen Altenburg mit gewissen Immunitäten wider auffgerichtet.

18. Maij 1609.

Vieh-Verschwärtzung

Verbotten: sondern man soll alles im Hand-Grafen-Ambt ordentlich anmelden. — Idem.

14. Junii 1611.

Vieh-

Vieh-Zutrib.

Leopoldus.

ENtbieten allen Obrigkeiten / Herrschafften / und Unterthanen / Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich Unsere Gnad / ꝛc. Demnach eine Zeithero in Unserer Residentz-Stadt Wienn allhie ein Mangel an Rind- und anderen Fleisch sich erzeiget / und dahero die Nothdurfft erfordert andere Mittel / auff daß die allhiesige Stadt mit Fleisch der Nothdurfft nach versehen werde / zuergreiffen ; Als haben Wir den freyen Zutrib allerhand Viehes auß allen vier Vierteln deß Landes allergnädigst verwilliget / also und dergestalt : daß allen und jeden / was Stands die seyn mögen / zugelassen und frey seyn solle / neben dem Rind- auch das Kälber- Castraunen- und ander junges Vieh von allerhand Sorten die gantze Wochen zur Stadt hieher zutreiben / und zubringen ; jedoch das Pfund Rind-Fleisch sowohl als das andere in ringern Werth als die hiesige Satzung ist / oder ins künfftig seyn wird : die Dail-Lämbel aber / oder Kützel in allem unter zwölff Pfund haltend / nach dem Gesicht in billigem Werth offentlich hinzugeben / und zuverkauffen ; derowegen die von Wienn denen Land- und Bey-Fleischhackern die lähren Fleisch-Bänck im tieffen Graben / und auch die Schlacht-Banck zum Schlachten ohne Zinß eingeben werden : jedoch solle ein jeder seine eigene gerechte Waag und Gewicht haben / alles sein Fleisch / ausser obberührter Dail-Lämbel und Kützeln / daselbst / und nirgend anderstwo / darnach verkauffen / und niemand beschwären. In allweeg aber sollen sich ihre Weiber und Gesindel deß heimlich- und offentlichen Hausirens mit Fleisch gäntzlichen enthalten / und welcher damit betretten wurd / dem solle es genommen / und noch darzu gegen ihme mit unnachläßlicher Straff unverschonet eines oder deß anderen von dem Stadt-Magistrat verfahren werden. Damit man auch eines gerechten / guten und gesunden Fleisches das gantze Jahr hindurch vergwist und versichert seye : solle das hieher bringende Vieh von denen darzu verordneten Beschauern jedesmahl ordentlich beschauet / und so dann / nach dem es gesund und gerecht befunden / auff der gewöhnlichen Schlacht-Banck geschlachtet / und wie obgemeldt im tiefen Graben / in denen darzu verordneten Fleisch-Bäncken männiglich verkaufft werden. Wornach sich ein jeder zurichten wissen wird. Hieran geschiht Unser gnädigster Willen und Meinung.

Freyer Zutrib allerhand Viehes nacher Wienn erlaubt.

Doch das Fleisch in ringeren Werth zuverkauffen.

Dail-Lämbel / oder Kützel unter 12. Pf.

Nach den Gesicht zuverkauffen.

Hausiren mit dem Fleisch bey Confiscirung verbotten.

Das Vieh soll ordentlich beschauet werden.

26. Martii 1668.

Herrers Patent.

Idem.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geistlichen und Weltlichen / insonderheit aber allen Mauthnern / Einnehmern / Auffschlägern / Gegenschreibern / und sonst andern Unsern getreuen Landsassen / und Unterthanen / was Würden / Stands / oder Wesens die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß sesß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad / ꝛc. Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen / und ist ohne diß allwissend : was massen auff dem Land Unsers Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / besonders aber bey Unserer Stadt Wienn der Abgang deß Rind-Fleisch / von Zeit zu Zeit je mehr und mehr hervorbreche / zumahlen von Altershero diese Observantz gewesen / daß die Eintrib deß Viehs auß andern Unsern benachbarten Landen : als Böheimb / Schlesien / Mähren / Land ob der Ennß / und Steyrmarckt nicht simpliciter verbotten / sondern allein dahin restringirt worden / daß solches Vieh durch gewöhnliche Strassen / anhero auff den Ochsen-Grieß sub pœna Confiscationis gebracht werden solle / welches aber zu der Zeit (da aller Orthen im Land Vieh genug / und forderist Unser Königreich Hungarn allein Städt und Land zuversehen bastant wäre) leichtlich zupracticiren gewesen. Weilen aber anjetzo die Sach in einem gantz andern Stand gerathen / indeme durch deß erlittenen Feinds Einfall / und unterschiedlicher Völcker Durchzug Unser Land Oesterreich unter der Ennß in solchen Stand gesetzt / daß dasselbe sich selbsten nicht / vil weniger Unser Stadt Wienn mit Vieh versehen kan / auch von besagten Hungarn wenig Ochsen / und solche in sehr hohen Werth zugewarten seyn ; Als haben Wir Uns untern 3.ten dieses allergnädigst resolvirt / und den Vieh-Trib auß oberwehnten Unsern Ländern indistincte verwilliget / damit aber Unser Interesse hierdurch nicht leyde / sondern der gewöhnliche Auffschlag / und Auffrib-Geld / ausser was auß Hungarn rectà auff allhiesigen Ochsen-Grieß getriben wird / von dem ins Land gehenden Rind-Vieh gereichet werde / auch die im Land hin und her wohnende Fleischhacker nicht anhero reisen / und mit Auffwendung grosser Unkosten das Vieh kauffen dörffen / welche Unkosten sie widerumb auff das Fleisch schlagen / und den Preiß erhöhern wurden / haben Wir nachfolgende Orth : als im Viertel ob Manhartsberg / Arbesbach / und Waydhofen an der Theya : unter Manhartsberg Trayfenhofen / nächst Nickelspurg / und Hohenau an den Marck : ob Wiennner-Wald / Scheibs / und Wilhelmsburg : unter Wiennner-Wald Neukirchen / und Altenmarckt (allwo besagtes Unser Hand-Grafen-Ambts-Auffschlag / und Auffrib-Geld bezahlet / und das Vieh verkaufft werden könte) hiemit benambsen wollen ; da nun ausser diesen Orthen das Vieh herein practicirt wurde / solle dasselbe nach Unsern hiebevor ergangenen allergnädigsten Generalien confiscirt werden / welches Wir jedermäniglich zuwissen durch dieses offene Patent / hiemit publi-

Das Rind-Vieh auß allen benachbarten Erb-Ländern in das Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß zutreiben erlaubt.

Doch sollen die gewöhnliche Auffschläg / ausser was auß Hungarn rectà auff den Ochsen-Grieß zu Wien getriben wird / bezahlet /

Und das Vieh durch die hierinn benennte Oerther sub pœna Confiscationis herein getriben werden.

publiciren euch obbemelten allen und jeden insonderheit gnädigst anbefehlen wollen / daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution gehorsambst nachgelebet / und darob haltet. Wornach sich ꝛc.

15. Septemb. 1687.

Vide lit. F. Freye Zufuhr.

Vierter Pfenning

Solle nicht allein von dem schon verkaufften Holtz/ sondern auch dem/ so man hinfüro verkauffen wird/ allemahl ohne eintzige Weigerung gereicht werden. Maximilian. II.

21. April. 1572.

Repetirt	4. Januar. 1582.	Rudolphus II.
Widerholt	12. Febr. 1623.	Ferdinand. II.
Item	12. Sept. 1643.	Ferdinand. III.
Similiter	13. Julii 1665.	Leopoldus.

Vide lit. W. Wald-Ambt.

Wie Königstätten von solchen vierten Pfenning befreyet.

Vide lit. K. Königstätten.

Visitation

Deß Cistercienser-Ordens.

CIstercienser-Ordens Commissario Generali ist durch Kayserl. Majest. als Lands-Fürsten bewilliget / an seiner statt einen Vicarium der Zeit den Prælaten von Zwettel locò Visitatoris Generalis tam in temporalibus, quàm spiritualibus in Oesterreichischen Landen zusubstituiren: benebenst anbefohlen/ daß in solcher committirten Visitation von niemands Verhinderung beschehen / sondern von denen nachgesetzten Obrigkeiten und Magistraten/ wañ es vonnöthen/ ihme General-Visitatori per Brachium sæculare alle gute Hülff und Beförderung erzeigt/ er auch von denen Prælaten/ so seiner Visitation unterworffen/ in gebührender Consideration gehalten werden solle. Rudolph. II.

Keine Verhinderung zuthun.

5. Decemb. 1595.

In simili.

WIderumb auff die N. De. Regierung/ und wollen Ihro Kayserl. Majest. gnädigist / daß in vermelten Patri Generali die verlangte Visitation nicht zugelassen werde; inmassen dieselbe ungern vernommen/ daß er solche in dem Königreich Böheimb vorgenommen/ und bereits in dem Land ob der Enns ohne Ihro Kayserl. Majestät gnädigistes Vorwissen und Bewilligung angelangt seyn solle; Solle demnach sie Regierung solches dem Herrn Prælaten zum Heil. Creutz alsobald andeuten/ und befehlen/ daß er es gedachtem P. Generali zuwissen thue/ damit er weiter einige Visitation nicht vornehmen / sondern da er dessen ein Nothdurfft zuseyn erachten wurde/ daß er solches durch einen seines Ordens in diesen Oesterreichischen Landen angesessenen Prælaten/ oder Patrem Ordinis fürkehren lassen solle; wie dann Ihro Kayserl. Majest. auff ferneres Anmelden sich derentwegen weiter gnädigist resolviren wollen. Ferdinand. III.

Solche Visitation durch einen im Land angesessenen Prælaten / oder Patrem Ordinis fürzukehren.

17. Julii 1654.

Fernere Resolution.

DEr N. De. Regierung sambt hiebey ligenden deß Herrn Prælaten zum Heiligen Creutz eingereichten Anbringen widerumb zuzustellen; die solle gedachten Herrn Prælaten zum Heil. Creutz schrifftlichen verbschaiden/ daß Ihro Kayserl. Majest. ungehindert dieses seines Einbringens/ es bey dero jüngsten Resolution gnädigist verbleiben lassen / daß nemblichen dem P. Generali die vorhabende Visitation nicht zugelassen werden solle. Idem.

Es hat bey voriger Resolution sein Verbleiben.

23. Julii 1654.

Visitation

Deren Minoriten.

DEr N. De. Regierung widerumb zuzustellen; die solle invermelten Patrem Spontoni eingerathener massen dahin verbschaiden: daß er / wann er die Visitation in denen Oesterreichischen Provintzen vorzunehmen gedacht / sich alsdann vorhero widerumben anmelden: wie nicht weniger auch wegen der vorhabenden Visitation, in dem Königreich Böheimb sich vorhero bey der Königl. Böheimbischen Hof-Cantzley derentwegen insinuiren/ entzwischen solle sie Regierung sowohl in dem Archiv, als auch bey ihrer und der Closter- Idem.

Wegen Fürnehmen der Visitation sich vorhero anzumelden.

Raths-Regiſtratur alle zu dieſer Sachen gehörige Acta und Nothdurfften auffſuchen/ wie auch von dem Patre Denz das allegirte Decretum Urbani VIII. und was er ſonſten zu dieſen Werck dienſtliches an die Hand zugeben hat/ abfordern/ ſo dann dieſes alles noch weiter in wohlerwogene Beratſchlagung ziehen/ und Jhro Kayſerl. Majeſt. ihr ferneres Gutachten/ hierüber gehorſambiſt eröffnen/ zu welchem Ende Jhro Kayſerl. Majeſt. bey dero geheimben Hof-Cantzley gleichfalls nachſuchen laſſen/ und was ſich alldorten etwo für Schrifften/ oder Nothdurfften/ ſo hierzu gehörig/ befinden möchten/ Jhro Regierung mit ehiſten zukommen laſſen wollen.

5. Januarii 1652.

Viſitatio

Sacrorum Liminum Apoſtolorum mit gar zu genauer Unterſuchung und Beſchreibung deren Perſonen eingeſtellt.

Vide lit. P. Paſſaueriſchen Biſchoffs Schreiben an Jhro Kayſerl. Majeſtät.

Viſitation deren Häuſern/

Und Beſchreibung deren in denen Frey-Burgerl. wie auch andern in-vor-und nächſt-umb die Stadt Wienn ligenden Häuſern ſich befindlichen Leuthen zu Außtilgung deß baniſirt-vagirend-verdächtig-und höchſt-ſchädlichen Herrnloſen Geſind/ auch andere wichtigen Urſachen halber offtermahlen von Hoff und Regierung anbefohlen worden.

Umbweeg

Deren gewöhnlichen Straſſen verbotten.

Vide lit. S. Straſſen.

Uncatholiſche

Sollen zu Wienn zu keinen Burgern auffgenommen werden.

Vide lit. E. Einſtands-Privilegium für die von Wienn.

Uncatholiſche Apothecker-Geſellen/

Und Lehr-Jungen zu Wienn.

Vide lit. A. Apothecker-Geſellen.

Uncatholiſche außzurotten.

Vide lit. K. Ketzerey.

Uncatholiſches Exercitium Religionis

Verbotten.

Ferdinand. III.

Derhero außgangene Generalia.

Von 4. Septemb. 1627.

19. April 1628.
26. April. 1629.

Entbieten allen und jeden Unſern Landleuthen/ auch ſonſt allen anderen Unterthanen/ in Städten / Märckten / Flecken / und auff dem Land / dieſes Unſers Ertz-Herzogthumbs Oeſterreich unter der Ennß / ſo Unſerer uralt-wahren/ Römiſch-Catholiſch-Apoſtoliſch-und allein ſeeligmachenden Religion, biß dato noch nicht zugethan ſeyn/ Unſere Gnad/ und alles Gutes; Jhr habt euch gehorſambſt zuerinnern: auß was erheblichen Urſachen Wir noch ſub dato den 14. Septembris deß abgeloffenen 1627.ſten Jahrs durch Unſere Kayſerl. und Lands-Fürſtl. General-Mandata allergnädigſt verordnet / und anbefohlen / daß ſich alle und jede Sectiſche Prædicanten / und Schulmeiſter auff den acht und zwantzigſten ſelbigen Monaths / und Jahrs auß gemelt-dieſem Unſern Ertz-Herzogthumb Oeſterreich unter der Ennß/ gewiß-und unfehlbarlich hinweg begeben / und wohin ſie wollen (außgenommen alle Unſere Königreiche/ und Lande) ziehen ſollen; darüber Wir dann auch hernach am dato den zehenden Aprilis nächſt verfloſſenen 1628.ſten und ſechs und zwantzigſten Aprilis 1629.ſten Jahrs unter Unſerer eigenen Fertigung verrer gemeſſen-und ernſtlich-bey Vermeidung Unſerer Ungnad/ und Straff/ die Wir Uns nach Gelegenheit und Beſchaffenheit euer jeden Perſon und Geſtalt deß Verbrechen in allweeg bevorbehalten/ verbotten haben

ben/ daß sich männiglich an den gebottenen Abstinentz-und Fasttägen/ deß Fleisch-Speissen/ und Essens/ wie auch deß Lesens der Sectischen/ und von der Catholischen Kirchen verworffenen Bücher/ sambt den Außlauff/ und Besuch deß Uncatholischen Exercitii Religionis, als Beichten/ communiciren/ Kinder-tauffen/ Zusammengebung der Eheleüth/ und was deme sonsten mehrers anhängig/ gäntzlich und allerdings enthalten solle. Ob Wir Uns nun wohl hierüber keines andern/ als deß gebührenden Vollzugs/ und schuldigen Gehorsambs zu euch gäntzlich versehen/ so müssen Wir doch mit gantz ungnädigen Mißfallen vernehmen/ daß ihrer noch vil auß euch denen Land-Leuthen/ als auch Städten/ Märckten/ Flecken/ Mühlen/ Höfen/ und Dörffern/ gesessenen Edel-und Burgerlichen/ auch Hauer-und Bauer/ Manns und Weibs-Personen/ unverhindert/ und hindangesetzt oben allegirt-und angezogener Unserer so treuhertzig-Vätterlich/ auch euch/ und eurer Seelen Heyl/ und Trost einig zum besten gemeint/ und angesehenen Fürsorg/ Verordnungen/ und Befehlen/ noch biß dato nicht allein nicht gehorsamet/ sondern deß Singen und Lesens/ derer von der Heiligen Catholischen Kirchen verworffenen Postillen-Predig-Gesang-und anderer Bücher/ so ihr auff obgedacht Unser jüngsten Edicts angeordnet/ und vorüber gangene Visitations-Commission vortheilhafftig verstecket und hinterhalten/ einen als den andern Weeg biß dato noch gebrauchet: wie nicht weniger an denen Abstinentz-und andern gebottenen Fasttägen deß von der Heil. Catholischen Kirchen verbottenen Fleisch-Speisen/ und Essens ohne Scheuh gebrauchet/ zu deme auch anderen/ welche auß Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß/ oder von andern Orthen der Religion halber abgereißet/ und sich in das Land herein begeben/ auffenthalt/ und Unterschleiff gebet/ auch mit demselben auß diesen Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich an andere auffer Lands gelegene Derther/ zu denen verbottenen Uncatholischen Exercitiis Religionis/ als Predigen/ Copulationen/ Kinder-Tauffen/ Beichten/ und vermeinten Communion sub utraque specie; fürnemblich aber zu denen hohen Fest-Tägen/ und heiligen Zeiten/ zu nicht geringer Aergernuß deß Nächsten/ unter den Titul und Prætext ihre Befreündten zubesuchen/ oder wohl gar Sectische Prædicanten in unbekañten Kleidern in diß Land/ und Unsere Städte/ Märckt/ auch Schlösser/ und Flecken heimblich herein zubringen sich muthwillig-und freventlicher Weise unterstehen: darzu auch an denen auffgesetzten Feyertägen zu Hauß/ Feld/ Wälder und Wiesen/ unzulässige Hand-Arbeit fürnehmen/ und durch diese jetzt-erzehlt und andere mehr verübende Ungebühr/ ihren Ungehorsamb und Verachtung Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Gebott/ und Verbott mehr als zu vil an Tag und zuerkennen geben. Wann Wir aber als euer natürlicher Lands-Fürst und Erb-Herr solch oberzehlten eüren von Tag zu Tag erzeigend-auch je länger je mehr wachsenden/ so wohl der Göttlichen Majest. selbsten/ als auch Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Authorität/ und Hoheit zuwider lauffenden Frevel und Ungehorsamb länger zuzusehen/ und zuverstatten keines Weegs gesinnen/ sondern obvorgedacht-Unseren publicirten Mandatis steiff und vest handzuhaben/ und mit gebührend-ernstlichen Einsehen gegen denen Verbrechern fürzugehen Unseren tragenden Lands-Fürstl. Ambt nach/ entschlossen seyn; Als gebieten und befehlen Wir euch obgemelten allen/ und euer jeden insonderheit hiemit gnädigist/ auch ernst-und vestiglichen/ und wollen/ daß ihr alle und jede/ niemand außgenommen/ euch nun hinfüro von dato diß Unseres widerholt-und erfrischten General-Mandats bey Vermeidung Unserer zu End benennten gewiß-und unaußbleiblichen Straff deß ferneren Außlauffs/ und Außreissens/ und Besuchs deß Sectisch-oder Uncatholischen Exercitii in-und auffer Lands/ an was Orth/ auch auff was Weiß und Prætext, und Weeg es nun immer durch euch/ oder die Eurigen beschehen kunte/ oder möchte: wie auch deß vor disen und hiemit abermahlen scharffs-verbottenen Singen/ und Lesens der Sectischen Postillen/ Predig/ und anderer von der Catholischen Kirchen verworffenen gedruckt-und geschribenen Bücher/ wie die gleich Namen haben/ sambt den bey euch in Schwung gehenden/ an denen Abstinentz-und anderen gebottenen Fasttägen/ unzulässigen Fleisch-Essen/ und Speisen/ und ebenermassen deß heimblichen in diß Land herein Führ-und Bringens der Prædicanten zu allen Zeiten gewiß-und unfehlbarlichen enthaltet/ ingleichen eure in jüngster Visitation vortheilhafftig verhaltene/ und hernach bekommene/ sowohl geschribene/ als gedruckte Uncatholische Bücher/ denen Ordinariis deß Lands/ oder ihren hierzu deputirt-und verordneten Commissariis, alsbald nach Publicirung diß Unseres Mandats würcklich anhändiget/ zustellet/ und weiter davon nichts verhaltet; also auch eben so wenig euch an denen gebottenen Feyer-und Sonntägen/ allerhand Arbeit/ wie die Namen hat/ zu Hauß und Feld gewißlichen ferner nicht gebrauchet/ und also diesem Unseren Kayserl. und Lands-Fürstl. ernstlichen Befehl seines gantzen Inhalts und Begriffs allerdings unverbrüchlich nachkommet/ und gelebet. Da sich aber hierüber wider Verseben einer oder mehr auß euch/ was Würden/ oder Stands von Manns-und Weibs-Personen die auch immer seyn möchten/ weiter ungehorsamb/ und widersetzlich erzeigen/ der/ oder dieselben sollen in Krafft diß Unseres Kayserl. und Lands-Fürstl. General-Mandats (so vil das an denen Abstinentz-und anderen gebottenen Fasttägen/ fernere Fleisch-Speisen/ und Essen/ wie ingleichen das Vortheilhafftige versteck- und verhalten/ auch Lesen und Singen deren von der Catholischen Kirchen verworffenen/ geschribenen/ und gedruckten Bücher/ so wohl die Sonn-und Feyertägliche Hand-und alle andere Arbeit anlanget/ an Leib und Gut gewißlichen gestraffet; die jenigen aber/ so sich deß Außlauffs und Besuch deß Uncatholischen Exercitii Religionis Beherberg-oder heimblichen

Verhoffte Nachgelebung derenselben.

Aber vilfältig verspürte Ubertrettung.

Werden dahero vorige Verordnungen erstreckt.

Außlauff/ Außreißen und Besuch deß Uncatholischen Exercitii.

Verbottenes Fleisch-Essen.

Einführung der Prædicanten.

Uncatholische Bücher und Schrifften.

Arbeiten Sonn-und Feyertägen verbotten.

Bestraffung an Leib und Gut.

lichen Hereinführ-und Bringung der Prædicanten oben angezeigter massen/ noch weiter gebrauchen/ sollen ohne einigen Respect, und Ansehen der Person / auß diesem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ und ferner allen andern Unseren Königreichen/ und Landen auff ewig ab-und außgeschafft / auch alle ihr Haab / und Güter / ligend und fahrend/ wie die Namen haben mögen / nichts davon außgenommen/ verwürckt / und zu Handen Unserer Lands-Fürstl. Cammer eingezogen werden. Gestalten Wir dann auff die Verächt-und Ubertretter/durch Gewisse Fürseh-und Bestellung thun lassen; wie Wir dann allen und jeden/ welche der Orthen/ wo das Uncatholische Exercitium gehalten wird / zureisen / hiemit gnädigist/ und ernstlich aufferlegt haben wollen / daß sie von ihren vorgesetzten Obrigkeiten glaubwürdigen Schein/ oder Balleten/ darinnen die Ursachen ihres dahin-Reisens vermeldet seye/nehmen/ausser dessen sie dann auch auff Unser absonderliche Verordnung nicht durchpassirt/ sondern mit Arrest auffgehalten werden sollen; Darnach ihr euch sammentlich/ und ein jeder insonderheit zu endlicher Vorwarnung zurichten; Es beschiht auch hieran Unser gnädigist gemessener ernstlicher Willen/ und Meinung.

Verweisung deß Lands.

Confiscirung der Güter.

Wie es deß Verreisen halber zuobserviren.

7. April. 1634.

Wegen deß uncatholischen Exercitii Religionis einiger in der Residentz-Stadt Wienn sich befindlichen respectivè Herren Gesandten und Residenten ist nachfolgendes an Herrn Land-Marschallen ergangen.

Leopoldus.

In deren respectivè Herren Abgesandten und Residenten Logiamentern solches denen Frembden nit erlaubt.

VOn der N. De. Regierung wegen/Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Bey der Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn / und Lands-Fürsten seye vorgebracht worden / wie daß die am Kayserl. Hof allhier anwesende respectivè Abgesandte / und Residenten / als Herr von Lilien-Cron / Königl. Dennemärckischer Abgesandter / Herr Graf von Ochsenstein / Königl. Schwedischer Abgesandter / und Herr Persius, Chur-Brandenburgischer Resident, das Exercitium suæ Religionis in ihren Logiamentern/ nicht nur für ihre Personen/ und deren Familia ungescheühet treiben / sondern hierzu auch Frembden/ und zwar/ wie verlauten wil / denen Evangelischen Lands-Mitgliedern/den freyen Zutritt verstatten; Nun ob zwar allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majestät solches Exercitium denen respectivè Herren Abgesandten/und Residenten für ihre Personen/ und deren Familia zulassen: so wollen doch Dieselbe allergnädigst nicht/daß auch frembde Personen dasselbe frequentiren sollen. Als wird Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen/ daß Er ein solches denen Uncatholischen Lands-Mitgliedern ernstlich untersagen/ und sie von den Zutritt und Frequentirung dieses Uncatholischen Exercitii also gewiß abmahnen / und abhalten solle / als man im widrigen auff Betretten/ die unaußbleibliche Bestraffung gegen sie fürzunehmen nicht unterlassen werde.

26. Januarii 1683.

Uncatholischer Lands-Mitglieder Revers.

Ferdinand. III.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach bey der vor diesem/ im Land / und in der Stadt allhie fürgenommenen Reformation unterschiedlich Uncatholische auß dem Land gezogen/ und sich verreversirt haben; daß sie ehender nicht / als biß sie sich zu der Catholischen Religion bequemet/ in das Land oder die Stadt herkommen wollen. Als ist Regierung Befehl hiemit / Er Herr Land-Marschall solle die Namen aller der jenigen / welche der Religion halber auß dem Land gezogen / und welche Revers von sich gegeben/mit Beylegung der Copien von denenselben/ in einer ordentlichen Specification Regierung innerhalb denen nächsten acht Tagen einreichen. Actum Wienn

17. Novemb. 1651.

Ungehorsambe/

Welche sich denen Lands-Ordnungen/ Gerichtern/ und Rechten widersetzen / nicht zugedulden.

Idem.

VOn der Röm. Kayserl. Majest. geheimb-und deputirten Herren Räthen dem Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Daß Höchstgedachte Kayserl. Majestät gnädigist anbefohlen / ob denen sowohl der Religion, als Politzey halber außgangenen Mandaten/ und Verordnungen/ festiglich zuhalten / und nicht zuverstatten / daß etwo Unruhige/ und Ungehorsambe / sich denen Lands-Ordnungen / Gerichtern/ und Rechten widersetzen: sondern dieselbe zu schuldigen Gehorsamb würcklich angehalten werden sollen; da sich dann dergleichen Ungehorsambe/ und Widersetzige erzeigen wurden / ist Ihme Herrn Land-Marschall hiemit aufferlegt / dieselbe Ungehorsambe nicht zugestatten: auch da solches durch Ihme selbsten nicht abgestelt werden könte: solle die Regierung Herr Land-Marschall dessen / zu Förderung der Nothdurfft / und Ihrer Kayserl. Majestät Befehls Vollzugs-Verschaffung erinnern.

20. Novemb. 1645.

Angeld

Ungeld

In Unter/ und Ober-Oesterreich an statt anderer Geld-Gaben mit der Land-Ständ Bewilligung introducirt.

Mittwoch vor Unser Frauen Verkündigung 1359.

Ungelds

Edirung deß Tituli Possessionis.

Leopoldus.

Doppelte Kriegs-Verfassungen.

Ungelds-Inhaber auff den Land sollen inner 6. Wochen 3. Täg ihre titulos possessionis ediren.

ENtbieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen/ denen dieses Patent vorkombt/ insonderheit aber denen sämbtlichen Ungelds-Inhabern auff dem Land/Unsere Gnad/ꝛc. und fügen euch hiemit allergnädigst zuvernehmen/was gestalten Wir/ auff Unserer Hof-Cammer beschehenen gehorsambsten Vortrag gnädigst resolvirt haben/daß auff dem Land befindliche zu Unsern N.De.Vicedom-Ambt gehörige Ungeld/umb willen herauß eine namhaffte Summa schleunigst auffgebracht / und denen urgentissimis necessitatibus publicis bey gegenwärtigen sehr grossen und fast unerschwinglich doppelten Kriegs-Erfordernussen in etwas außgeholffen werden möchte / an die Privatos käufflich zuüberlassen. Nun will aber verlauten / daß berührtes Ungeld zum theil noch vor vilen Jahren von ermelten Unsern Vicedom-Ambt hinweg kommen/ und entweders verschiedenen Privatis umb ein geringes wegen damahliger gantz Wohlfailkeit / jedoch mit Vorbehalt deß Juris reluitionis verkaufft / oder von denen privatis absque titulo emptionis, viâ facti possedirt werde; zumahlen dann bey so beschaffener Sach die Nothdurfft / und Unser Cameral-Interesse in allweeg erfordert / die Nomina dergleichen Possessorn / weilen man solche bey Unsern Vicedom-Ambt/welches in vorgewest langwürigen Kriegs-Läuffen zimblich in Confusion gerathen / nicht befinden kan / durch anderwärtige Mittel in Erfahrung zubringen. Damit so dann/ wo etwa die Reluition / oder Zurucklassung deß Ungelds / annoch statt haben möchte / ad exemplum deß verkauffenden jetzo noch bey dem Vicedom-Ambt befindlichen Ungelds eine ergäbige Verbesserung an dem Kauff-Schilling erhandlet / die jenige aber/ welche es absque titulo emptionis viâ facti possediren / zur völligen Erlag deß Kauff-Schillings/ cum eo, quod interest, gezwungen/ und dardurch denen immer anwachsenden sehr grossen Aufflagen / und Kriegs-Erfordernussen umb so vil mehr außgeholffen werden könte. Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch / und wollen/daß ihr oberwehnte sambtliche Ungelds-Inhaber auff dem Land jeden Orths / von dato der Affigirung dieses Patents anzuraiten/ innerhalb 6. Wochen und 3. Täg ungehindert der instehenden Wein-Ferien von Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer bey unaußbleiblicher Straff erscheinen/ und dißfalls eure titulos possessionis dociren sollet.

25. Septemb. 1702.

In simili vorhero außgangen/ und den Titulum possessionis inner 3. Monath zuediren anbefohlen.

4. Maji 1639.

Ungelds-Ordnung.

Ferdinand. III.

Vorherige Ordnung.

Vor beschehener Anmeldung nit zuleutgeben.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ und Unterthanen / fürnemblich aber denen jenigen / so sich inn und umb Unsere Stadt Wienn befinden / was Würden / Stands/ oder Wesens die seyn/ Unsere Gnad/ꝛc. und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: ob Wir wohl jüngstlich / als den 21.ten Monaths Junii jüngst abgelossenen 1638.sten Jahrs/ wie es mit Verleutgebung allerhand Getrancks / als auch Reichung deß davon gebührenden Tätz / und Ungelds / in und umb gedachte Unsere Stadt Wienn gehalten werden solle / ein offentliches Edict außgehen lassen / welches Wir dann hiemit nochmahlen in allen Articuln und Puncten alles seines Inhalts erfrischen und erneuern/ daß Wir Uns doch zu gäntzlicher Abschneidung deren eingerieſſenen/ und noch continuirenden Unordnungen / auß sonderbaren erheb- und beweglichen Ursachen/ dessen Wir dann auch als Her: und Lands-Fürst gäntzlichen wohlbefugt / gnädigst resolvirt / gemeltes Unser Ungeld inn und ausser der Stadt / so weit sich der Burgfried erstreckt / und vor diesem derselbe durch Unsere bestelte Ungelder eingefordert worden / hinfüro in einem gewissen jährlichen Bestand Unsern getreuen lieben Hannß Jacoben Speroni auff gewisse Jahr und Zeit mit nachfolgenden Conditionibus gnädigist überlassen haben; Als nemblichen/ und fürs Erste/ soll sich niemand/ Er seye Geistlich oder Weltlich/so sich deß Weins- und anderen Trancks Außleutgebens gebraucht/ in keinerley Weiß / unter was Schein und Prætext es immer beschehen möchte / unterstehen / nach Publicirung dieser Unserer neüen Ungelds-Ordnung/ General und Mandats unter Verfliessung 8. Tagen/ unter den Zapffen einiges Tranck zuverkauffen / er habe sich dann zuvor bey dem Bestand-Inhaber Unsers Ungelds angemeldet/ und darauff von selbigen die gebräuchige Zettel erhalten/

was ein jedes Vaß halte/ und in was für einen Werth der Verkauffer das Tranck außzuleutgeben gedacht seye. Andertens / daß er Bestand-Inhaber und seine bestellte Officier gevollmächtiget und befugt seyn sollen/ die Passirungs-Zettel auff solches Wein-Vaß / so zum Leutgeben deputirt/ anzuschlagen / und das Pail zu diesem End zuverpetschieren/ damit in keinerley Weiß nicht mehrers darein gefüllt werden könne/ auch dasselbige Vaß/ so offt sie wollen/ visitiren. Drittens / daß keinem Leutgeben zugelassen seyn solle / Wein/ oder anderes Tranck Maaß-weiß zuverkauffen / als das jenige Tranck / so ihm vermög Passirungs-Zettel außgezeichnet worden ist / auch allein auß dem ordentlichen Zapffen / wo die Zettel angeschlagen/ das Getranck außlasse/ und leutgebe / und nicht auß Schäffern / oder andern Gefäß neben dem Vaß/ so am Zapffen gehet / sondern mit dem Zimment oder Maaß zu leutgeben schuldig: und noch weniger befugt seyn sollen/den Werth/welcher in berührter Passirungs-Zettel einmahl denotirt/ ohne sein Bestand-Inhabers Vorwissen entweder zuerhöhen / oder zu minderen. Viertens / daß auch die Wirth/ Gastgeb/ Köch/ Winckel-Wirth/ wie auch die Personen/ so offentlich/oder in geheimb Kostgeher halten/ und in Summa, alle die jenige/ welche in oder vor der Stadt den Wein außleutgeben / und so wohl Spanisch als Wällischen Wein/ Malvasier/ Fornatscher/ und andere Wein / wie sie genannt werden können/ und mögen/ Bier / Meth / Brandtwein / und dergleichen anderes Tranck verkauffen/ oder verkauffen lassen / sich acht Tag nach Publication dieses Mandats bey ihme Bestand-Inhaber anzumelden/ und eine Verzeichnuß alles und jeden Trancks/ was sie in ihrem Keller/ oder an andern Orthen haben/ einzugeben/ und die Erlaubnuß zubegehren/ verbunden seyn sollen : darauff solle ihme auch hingegen die Licentz bewilliget werden. Fünfftens/ daß er Bestand-Inhaber oder seine deputirte Officier der Gastgeber Wein und Tranck zusigniren und zuzeichnen befugt/ und sie Gastgeben mehrers Wein Vaßweiß weder in Keller zulegen/ noch herauß ziehen zulassen/ sich nicht unterstehen sollen / sie thun dann ihme Bestand-Inhaber solches zuvor erinnern. Sechstens / daß keiner auß vorgedachten Verkauffern weder vor / noch nach erhaltener Verwilligung kein Wein oder anders Tranck leutgeben solle/ er stecke dann auff den Kellern / oder wo er leutgebt / und Wein/ oder anders Tranck außschencken läst / ein Zeiger / oder grünen Busch auß / bey Straff/ so hernach gesetzt werden solle. Sibendens/ da etliche allhier in Unserer Stadt Wienn/ oder anderen Vor-Städten gefunden werden solten / so eine Exemption von obbemelten Conditionen prætendiren möchten / und Krafft solcher Exemption nichts bezahlen wolten/ so dann diese Geist-und Weltliche/ was Würden/ Stands oder Condition je immer seyn/ ihr vorschützende Exemption oder Freyheiten vor Unserer Regierung und Cammer zuediren/darvon ihme Bestand-Inhaber die Copeyen derselben ertheilt werden sollen; und damit man wisse/ ob sie ein mehrers / als ihre Freyheiten vermögen/ Leutgeben wolten/ ebener massen / wie andere alle / jedesmahl / da sie Leuthgeben werden / die ordentliche Passirungs-Zettel zuhaben/ und von dem übrigen Leutgeb-Wein zuzahlen schuldig seyn sollen; zum Fall sie aber das Widerspill erzeigen/ und in Verkauffung eines mehrern Wein/ und Trancks die Gebühr nicht erlegen wolten / sollen sie eben die jenige Straff als andere Übertretter verwürckt haben. Achtens/ solle wider die jenige / welche den schuldigen Ungeld zu rechter gebührender Zeit nicht erlegen wurden / mit Sper:-und Verpetschirung der Keller ohne Mittel verfahren/ da aber auch diß nicht helffen wolte/ von Unserer N. De. Regierung und Cammer die Übertretter ohne Verschonung mit Ernst gestrafft werden. Neuntens / und Schlüßlich / wann einer oder der andere auß denen Leutgeben/ ein oder das andere Tranck unter den Zapffen verkaufft/ er seye Geist oder Weltlich / keiner außgenommen/ diesen oder auch einen andern auß vorstehenden Articul übertretten wurde/ solle es wegen der Bestraffung der Verbrecher bey denen in alten Patenten inserirten Pœn-Fällen sein Bewandnuß haben/ von welcher Bestraffung alsdann ein Drittel dem Anzeiger/ das andere Unserem Lands-Fürstlichen Fisco , und das Dritte dem Bestand-Inhaber verbleiben solte. Herentgegen solle der Bestand-Inhaber keinen/ wer deß Leutgeben befugt ist/ wider Billichkeit beschwären / bevorab in denen Kellern sich nichts anders unterfangen / als was Unsere Ungelds-Ordnung / und diß Unser General-Patent zulassen thut. Andertens / das Ungeld nicht höher setzen/ oder ehender einfordern/ als eben diese Unsere neue Ordnung vermag/ und darbey außgesetzte Abgang mit sich bringt; als nemblich/ und fürs Dritte/ solle von einem zween oder drey Emmer das völlige Ungeld genommen/ von vier und fünff ein halber : von sechs/ siben/ und acht ein Emmer : von neun/ zehen / und eilff anderthalb : von zwölff/ dreyzehen/ und vierzehen zween : von fünffzehen/ sechzehen/und sibenzehen dritthalb : von achtzehen/ neunzehen/ und zwantzig drey : von ein und zwantzig/ zwey und zwantzig/ und drey und zwantzig / vierthalb : von vier und zwantzig vier / und also forthin jederzeit von zwölff zween Emmer nachgesehen werden ; zu welchem Ende Wir dann / damit ein jedweder wisse/ was er zu zahlen schuldig/ und der Bstand-Inhaber/ was er einfordern solle/ haben Wir absonderlich/ wie es diß Orths gehalten werden solle/ allermassen auch vor Jahren die Zapffen-Maaß dergestalten calculirt worden / in Druck außgehen lassen. Viertens solle Unser Bestand-Inhaber und seine Officier, wegen Ertheilung der Zettel und Signirung der Vässer/ welche geleutgebt werden/ einiges Zettel-Geld oder sonsten das geringste wegen ihrer Bemühung nicht begehren. Fünfftens / solle er sich keiner andern Execution, als mit Sper:/ und mit Verpetschierung der Keller / wann einer oder der ander Leuthgeb/ Weinschenck/

In die Vässer nichts nachzufüllen.

Wie sich die Leutgeben zuverhalten haben.

Wegen Leutgebung allerhand Getrancks vorhero die Licentz zuerhalten.

Das Tranck zusigniren.

Den Zeiger außzustecken.

Die Exemptiones, und Freyheiten zuediren.

Keller, Sperr.

Bestraffung der Übertretter.

Niemand wider Billichkeit zubeschwären.

Wie vil Ungeld zunehmen.

schenck/ oder der sonsten umb das Geld/ und an Zapffen/ ein und anders Tranck versilbert/ das Ungeld nicht bezahlet / oder andere Vortheiligkeit gebrauchte / in keinerley Weiß nicht bedienen: sondern/ wo es vonnöthen/ solches Unserer N. De. Regierung und Cammer anzeigen/ und umb Assistentz gebührend anhalten. Und ist hierauff an alle und jede/ die sich in Unserer Stadt allhier/ und in den Vorstädten deß Leuthgebens auff ein oder andern vorverstandnen Weeg gebrauchen/ Unser gnädigister auch ernstlicher Befehl / und wollen/ daß ihr dieser Unserer Ungelds-Ordnung in allen und jeden oberzehlten Articuln und Puncten genauesten und unverbrüchlich nachkommen / und besagter Bestand-Inhaber seinen bestelten Officieren und Dieneren in Handlung ihres Ambts und Dienst vorbeschribener und begriffener massen/ sonderlich in Einbringung deß Uns eigenthumblich angehörigen/ und ihme in gewissen Bestand verlassenen Ungelds / weder für euch selbsten / noch die Eurigen einige Irr- oder Hinderung zufügen sollet. Darnach ihr euch nun zurichten/ diesem Unseren gnädigisten und ernstlichen Befehl nachzukommen/ und euch selbsten vor Schaden und Ungelegenheiten fürzuwarnen/ und zuhüten haben werdet. Es beschiht auch ꝛc. Geben Wienn.

Dieser Ungelds-Ordnung in allen nachzuleben.

3. Januar. 1639.

Vide lit. T. Täx: & lit. Z. Zapffen-Maaß.

Ungelds-Strittigkeiten.

Ferdinand. I.

EHrwürdiger/ Andächtiger/ Edel/ Ehrsamb/ Gelehrt/ und Lieber Getreue. Wiewohl nun eine Zeithero zwischen Unsern Cammer-Procurator der Nider-Oesterreichischen Lande an einem / und etlichen Partheyen / die sich deß Wein-Schenckens in Unserm Fürstenthumb Oesterreich unter und ob der Ennß gebraucht / und Uns den Ungeld von denselben Weinen zubezahlen verwidert / andertens Theils: von euch vil Urtheil ergangen / darinn Uns derselb Ungeld auff Unser habende Gerechtigkeit / als ein gemein Recht/ in beyden Unsern Fürstenthumben zuerkannt ist worden. So vernehmen Wir doch jetzt/ daß sich etlich Unserer Landleuth / und Unterthanen in beeden Unsern Fürstenthumben unter und ob der Ennß den Ungeld zugeben verwidern sollen / diß Uns aber dermassen zu Abbruch Unsers Cammer-Guts länger zuzusehen / und zugestatten keineswegs gemeinet ist. Nachdem Wir dann erwegen/ daß in diesem lautern Fall den Ungeld betreffend keines langen ordentlichen Processs vonnöthen / und nur dardurch Uns der Ungeld länger vorgehalten / auch die Partheyen in mehrer Kosten geführt / und aber mit mündlicher oder schrifftlicher Verhör gleich so wohl ertragen/ und sich niemands beschwären/ sondern dannoch männiglich sein Nothdurfft fürbringen / und ihr die Billichkeit erkennen möget ; So ist Unser Befehl / daß ihr nun fürohin die Partheyen/ so sich des Ungelds / als wie obstehet / in beeden Unsern Fürstenthumben Oesterreich unter und ob der Ennß verwidern / und euch durch Unsern Cammer-Procurator angezeiget werden / gegen ihne zu Verhör erfordert / auch summariè und extraordinariè, durch mündliche Verhör/ oder mit Zulassung etlicher Schrifften/ durch gemeldten Unsern Cammer-Procurator gegen ihnen verfahren/ und procediren lasset / auch alsdann darinnen Erkantnuß und Abschied gebet/ wie ihr zuthun wisset ; Daran thut ihr Unsere ernstliche Meinung. Geben Wienn

Ungeld stehet dem Lands-Fürsten/ als ein gemein Recht/ zu.

In dergleichen Strittigkeiten summarie zuverfahren.

26. Decemb. 1538.

Universitatis Viennensis Erectio.

Fridericus II.

FRidericus Dei gratiâ Romanorum Imperator semper Augustus, Hierusalem & Siciliæ Rex. Romanum Imperium ad tuitionem fidei, & diversarum gentium moderamina, per eum, qui cœlestia simul & terrestria moderatur, filium summi Regis, qui condidit Regna, & firmat Imperia, summæ dispensationis munere constitutum, ex dispensatione divina robur, & regimen suæ dignitatis accipit, ut subjectos sibi populos in opulentia pacis, & favore justitiæ foveat, fidem provehat, perfidiam persequatur, humiles protegat, sublimes humiliet, oppressiones revelet subditorum, ab improbis & ingratis Dominis, quos excessuum commissorum enormitas indignos imperio repræsentat, materiam bonorum subtrahat. Et noverit propterea præsens ætas, & futura posteritas, quòd Nos attendentes, quàm feliciter & devotè Cives Viennenses fideles Nostri universi & singuli, magni & parvi, nostrum & Imperii Dominium sunt amplexi, jugum oppressionis, & injustitiæ declinando. Considerantes insuper qualiter iidem Cives Viennenses devotione promptissimâ, & fide sincerâ se Nobis, & Imperio indissolubiliter alligârunt: &, quod nostrâ interest, commissum Nobis populum, utpote qui pro ejus salute, ac de commissa Nobis Reipublicæ cura & Universitatis regimine generali tenemur summo Regi reddere rationem, potentis dextræ subsidio revelare, dictam Civitatem, & Cives in nostram, & Imperii perpetuò recipimus ditionem, ut amodò in nostris Regum, & Imperatorum Successorum nostrorum manibus teneantur. Et quod nunquam per concessionem alicujus beneficii de Nostra, & Imperii transeant potestate, quin potiùs speciali nostro, & Imperii munimine in munificentiæ nostræ privilegiis, libertatum, & bonarum approba-

Merita Civium Viennensium.

approbatione conſuetudinum, quaſi per fidei eorum pignora, veluti in noſtrorum propugnaculis muniantur. Statuimus igitur, & præſentis privilegii authoritate ſancimus, ut annuò in eadem Civitate Judex ſingulis annis per Nos & Reges, & Imperatores Succeſſores noſtros, communicato ad hoc, ſi neceſſe fuerit, Civium conſilio, ſtatui debeat, qui pro honore, & fidelitate noſtra ſufficiens, & idoneus videatur, ad idem officium exercendum; præſenti prohibentes edictô, quatenus nullus à Nobis, vel à Rege, ſive ab aliquo Succeſſorum noſtrorum pro tempore conſtitutus noſtrâ, vel alicujus Succeſſoris noſtri, vel ſuâ præſumat authoritate, taliám ſeu precariam in prædictos Cives facere, nec eos impetere, ſive cogere ad aliquid, ſeu Nobis, ſeu noſtris Succeſſoribus exhibendum, niſi quod & quantum dare voluerint de ſpontanea voluntate. Prætereà ex abundantia gratiæ indulgemus, ut nemini liceat prænotatos Cives ad aliquod Servitium pro ultrà progredi prohibere, quin eo die, quo clarâ luce de domibus ſuis exierint, cum ſplendore ſolis regredi permittantur. Ad hæc Catholici Principis partes fideliter exequentes, ab officiorum præfectura Judæos excipimns, nè ſub prætextu præfecturæ opprimant Chriſtianos; cùm Imperialis Auctoritas à priſcis temporibus, ad perpetuam Judaici ſceleris ultionem, eisdem Judæis induxerit perpetuam ſervitutem. Declaramus inſuper & obſervare cenſemus, ut, ſi quando contra quemque Civium civilis & criminalis actio intentatur, ſecundùm viam & approbatas conſuetudines Civitatis ejusdem â Civibus judicetur; læſæ Majeſtatis crimine, vel prodendæ Civitatis exceſſu, cùm extat, exceptis, in quorum animadverſione, velut deteſtabilium criminum, licitè Cives & exteros mandamus admitti. De duello verò ſi quis Civis impetitur, ſi ſeptimâ manû honeſtarum perſonarum expurgare ſe poterit, eum ab impetitione duelli decernimus abſolutum. Volentes & commodo ſtudio provideri, per quod prudentia docetur in Populis, & rudis ætas inſtruitur parvorum, poteſtatem damus plenariam Magiſtro, qui Viennæ per Nos & Succeſſores noſtros ad Scholarum regimen adiumetur, ut alios Doctores in Facultatibus ſubſtituat, de conſilio Virorum prudentium Civitatis ejusdem, qui habeantur ſufficientes & idonei circa ſuorum ſtudium Auditorum. Cæterùm, ut ſub Auguſtalis felicitate Dominii continuum eadem recipiat noſtra Civitas incrementum, ſtatuimus, ut omnes incolæ & advenæ ibidem inhabitare volentes, in noſtra, & Imperii donatione, ſub tuta & libera ab omni ſervili conditione liberi vitam agant, qui videlicet annum & diem, ſinè alicujus impeditione ſe pro civibus tenuerint, ſecundùm jura, & approbatas conſuetudines civitatis. Deſtinatâ quoque clementiâ ſedis noſtræ, quæ pacem, & juſtitiam comitatur in principe, decernimus, & mandamus, ut, quandocunque aliquis Viennenſium Civium naufragium incurrerit, res ſuas, quas ab impetu torrentis manus hominis aſportavit, liberè poſſit repetere, & habere à quolibet detentore; cùm indignum penitus cenſeamus, immiſericorditer reliquias naufragii detineri per hominem, quibus rapacis fluminis ſæviens unda pepercit. Statumus itaque, & præſentis auctoritate privilegii prohibemus, quatenus nullus Dux, Marchio, Comes, Advocatus, Scultetus, vel aliqua perſona Eccleſiaſtica, vel mundana, humilis, vel ſublimis, contra præſcriptæ gratiæ, & conceſſionis noſtræ tenorem venire præſumat. Quod qui præſumpſerit, in vindictam temeritatis ſuæ centum libras auri ſe compoſiturum agnoſcat; medietatem videlicet Cameræ noſtræ, & reliquum paſſis injuriam perſolvendum. Ad quorum omnium prædictorum memoriam, & robur perpetuò valiturum, præſens privilegium fieri fecimus, & Bullâ aureâ tympano Majeſtatis noſtræ impreſsâ juſſimus inſigniri. Teſtes hujus rei ſunt, Venerabilis Sifridus Moguntinus, & alii multi Nobiles fide digni. Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis M. CC. XXXVII. menſe Aprili, decimâ indictione, imperante Domino noſtro Friderico Secundo, Dei gratiâ, glorioſiſſimo Romanorum Imperatore ſemper Auguſto.

Annuus Judex.

Exemptio à quibuscunque exactionibus.

Judæi ab officiorum præfectura excepti.

Secundùm conſuetudines civitatis judicandum.

Crimine læſæ Majeſtatis excepto.

Exemptio à duello.

Univerſitatis erectio.

Incrementum Civitatis

Res naufragorum ſuo Domino reſtituendæ.

Pœna contravenientium huic privilegio.

Privilegium Summi Pontificis.

Urbanus V. Pontifex Max.

URbanus Epiſcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. In ſupremæ dignitatis Apoſtolicæ ſpecula, licèt immeriti, diſponente Domino conſtituti, ad univerſas fidelium regiones, eorúmque profectus & commoda, tanquam Univerſalis gregis Dominici paſtor, commiſſæ nobis ſpeculationis aciem, quantum Nobis ex alto permittitur, extendentes, fidelibus ipſis ad quærenda literarum ſtudia, per quæ divini nominis, ſuaéque fidei Catholicæ cultus protenditur, Juſtitia colitur, tam publica, quàm privata res geritur utiliter, omníſque proſperitas humanæ conditionis augetur, libenter favores gratioſos impendimus, & opportunæ commoditatis auxilia liberaliter impertimur. Cùm itaque, ſicut nuper ex parte dilecti Filii, Nobilis viri Rudolphi, Ducis Auſtriæ fuit propoſitum, in Conſiſtorio coram Nobis, ipſe Dux, non ſolùm ad utilitatem, & proſperitatem hujuſmodi Reipublicæ, & incolarum Ducatûs ſui Auſtriæ, ſed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens, in Villa ſua Viennenſi, Patavienſis Diœceſis, in Ducatu prædicto conſiſtente, tanquam inſigniori, & magis ad hoc accommoda & idonea, plurimùm deſideret fieri, & ordinari per ſedem Apoſtolicam ſtudium generale in qualibet licita facultate; ut ibidem fides ipſa dilatetur, erudiantur ſimplices, æquitas ſervetur, Judicii creſcat ratio, & intellectus hominum augeatur. Nos præmiſſa, ac etiam eximiam fidei, & devotionis ſinceritatem, quam tam ipſe Dux, quàm progenitores ſui Duces Auſtriæ ad ſanctam Romanam Eccleſiam geſſerunt, prout ipſe Dux gerere dignoſcitur, attentè conſiderantes, ferventi deſiderio ducimur, quòd Du-

Petitio Rudolphi IV. Ducis Auſtriæ.

catus

catus & Villa prædicta ſcientiarum muneribus amplientur, ut viros producant conſilii maturitate conſpicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diverſarum facultatum dogmatibus eruditos, ſítque ibi ſcientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine hauriant univerſi, literarum cupientes imbui documentis. His igitur omnibus, & præſertim idoneitate dictæ Villæ, quæ ad multiplicanda doctrinæ ſemina, & germina ſalutaria producenda magìs congrua, & accommoda inter alias Villas Ducatûs prædicti fore dicitur, diligenti examinatione penſatis, non ſolùm ad ipſorum Ducatûs & Villæ: ſed etiam Regionum circumjacentium incolarum commodum, & profectum paternis affectibus anhelantes, dicti Ducis in hac parte ſupplicationibus inclinati, de fratrum noſtrorum conſilio, auctoritate Apoſtolicâ ſtatuimus, & etiam ordinamus, ut in dicta Villa de cætero ſit ſtudium generale, illúdque perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in Juris Canonici, & Civilis, quàm in alia qualibet licita, præterquam Theologica, Facultate, & quod legentes, & ſtudentes ibidem omnibus privilegiis, libertatibus, & immunitatibus, conceſſis Doctoribus legentibus, & ſtudentibus, commorantibus in ſtudio generali, gaudeant, & utantur; quódque qui proceſſu temporis bravium meruerint in illa Facultate, in qua ſtuduerint, obtinere, ſibíque docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Doctoratûs, ſeu Magiſterii honorem petierint, elargiri, per Doctores, ſeu Doctorem, ac Magiſtros, ſeu Magiſtrum illius Facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, Præpoſito Eccleſiæ omnium Sanctorum dictæ Villæ, qui pro tempore fuerit, vel Præpoſiturâ ipſius Eccleſiæ vacante, illi, qui ad hoc per dilectos filios, Capitulum ejuſdem Eccleſiæ, deputatus fuerit, præſententur. Idem quoque Præpoſitus, aut Deputatus, ut præfertur, Doctoribus, & Magiſtris in eadem Facultate actu inibi legentibus convocatis, illos in his, quæ circa promovendos ad Doctoratûs, ſeu Magiſterii honorem requiruntur, per ſe, vel per alium juxta modum, & conſuetudinem, qui ſuper talibus in generalibus ſtudiis obſervantur, examinare ſtudeat diligenter, císque, ſi ad hoc ſufficientes, & idonei reperti fuerint, hujuſmodi licentiam tribuat, & Doctoratûs, ſeu Magiſterii conferat honorem. Illi verò, qui in eodem ſtudio dictæ Villæ examinati, & approbati fuerint, ac docendi licentiam, & honorem hujuſmodi obtinuerint, ut eſt dictum, ex tunc, abſque examine, & approbatione alia, regendi, & docendi tam in Villa prædicta, quàm ſingulis aliis ſtudiis generalibus, in quibus voluerint regere, & docere; Statutis, & conſuetudinibus quibuscunque contrariis, Apoſtolicâ, vel aliâ quâcunque firmitate vallatis, nequaquam obſtantibus, plenam, & liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Noſtræ Conſtitutionis, & ordinationis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei, & Beatorum Petri, & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Avinione XIII. Kal. Julii, Pontificatûs noſtri Annô tertiô.

19. Junii 1365.

Studium generale exceptâ Facultate Theologicâ.

Poteſtas creandi Doctores & Magiſtros.

Statuta & conſuetudines contrariæ tolluntur.

Pœna contra nitentium.

Approbatio, & Ampliatio ejuſdem.

Urbanus VI. Papa.

URbanus Epiſcopus, Servus ſervorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Dum generoſos palmites, & fructus uberes, quos in domo Domini vitis abundans, & arbor fertilis, Univerſitas videlicet Doctorum, Magiſtrorum, & Scholarium Studii Villæ Viennenſis, Patavienſis Diœceſis, retrò actis temporibus, ad decus, & præſidium ſingulare Eccleſiæ militantis, & Reipublicæ, ſedulò, & amœnè produxit, & continuè producit, volvimus attentâ meditatione, & gratâ memoriâ recenſemus; exiſtimamus profectò Nos non immeritò debitores, ut Univerſitatem eandem, ſicut indeſinenter de bono in melius propagatur, ità præcipuis gratiarum impendiis, & honoribus ſpecialibus decoremus, firmâ ſpe fiduciáque conceptis, quòd quantò Univerſitas ipſa precioſioribus monilibus ſe contexerit venuſtam, tantò plures, & excellentiores propagines producere, ac ſuaviores fructus conabitur enutrire. Dudum ſiquidem, pro parte quondam Rudolphi Ducis Auſtriæ, expoſito felicis recordationis Urbano Papæ Quinto, Prædeceſſori Noſtro, quòd ipſe Dux non ſolùm ad utilitatem, & proſperitatem Reipublicæ, & Incolarum Ducatûs ſui Auſtriæ, ſed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens in dicta Villa Viennenſi, in eodem Ducatu conſiſtente, tanquam inſigniori, & magìs ad hoc accommodâ, & idoneâ, plurimùm deſiderabat fieri, & ordinari per ſedem Apoſtolicam Studium generale in qualibet licita Facultate, ut ibidem Fides Catholica dilataretur, erudirentur ſimplices, æquitas ſervaretur, judicii creſceret ratio, & intellectus hominum augeretur. Idem prædeceſſor præmiſſa, ac etiam eximiæ fidei, & devotionis ſinceritatem, quam tam ipſe Dux, quàm Progenitores ſui Duces Auſtriæ ad Sanctam Romanam Eccleſiam geſſerant, prout idem Dux gerebat, attentè conſiderans, & frequenter affectans, quòd Ducatus, & Villa prædicti ſcientiarum muneribus ampliarentur, ut viros producerent conſilii maturitate conſpicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diverſarum Facultatum dogmatibus eruditos, eſſétque ibi ſcientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine haurirent univerſi, literarum cupientes imbui documentis. His atque aliis diligenti examinatione penſatis de fratrum ſuorum Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinalium conſilio, Auctoritate Apoſtolicâ conſtituit, & etiam ordinavit, ut in dicta Villa de cætero eſſet Studium generale, illúdque perpetuis temporibus inibi vigeret, tam in Juris Canonici, & Civilis, quàm in alia qualibet licita, præterquam in Theologica, Facultate, & quòd legentes, & ſtudentes ibidem, omnibus privile-

Fructus & incrementum hujus Univerſitatis.

Finis ejuſdem.

Scientiarum fons irriguus.

giis, libertatibus, & immunitatibus, conceſſis Doctoribus legentibus & ſtudentibus, in quovis ſtudio generali, gauderent, & potirentur; quódque illi, qui proceſſu temporis bravium meruiſſent, in illa Facultate, in qua ſtuduiſſent, obtinere, ſibíque licentiam docendi, ut alios erudire valerent, ac Doctoratûs, ſeu Magiſterii honorem petiviſſent, elargiri, per Doctores, ſeu Doctorem, ac Magiſtros, ſeu Magiſtrum illius Facultatis, in qua examinatio fuiſſet facienda, Præpoſito Eccleſiæ omnium Sanctorum ſæpe dictæ Villæ, qui eſſet pro tempore, vel Præpoſiturâ ipſius Eccleſiæ vacante, illi, qui ad hoc per dilectos filios, Capitulum ejuſdem Eccleſiæ, deputatus foret, præſentarentur, idémque Præpoſitus, aut Deputatus, ut præfertur, Doctoribus, & Magiſtris in eadem Facultate, actu inibi regentibus, convocatis, illos in his, quæ circa promovendos ac Doctoratûs, ſeu Magiſterii honorem requiruntur, per ſe vel per alium juxta modum, & conſuetudinem, qui in talibus generalibus Studiis obſervantur, examinaret diligenter, eísque, ſi ad hoc ſufficientes, & idonei reperti forent, hujuſmodi licentiam tribueret, ac Doctoratûs, ſeu Magiſterii conferret honorem. Illi verò, qui in eodem ſtudio dictæ Villæ examinati, & approbati fuiſſent, ac docendi licentiam, & honorem obtinuiſſent, hujuſmodi, ut eſt dictum, ex tunc, abſque examine, vel approbatione aliâ, regendi, & docendi, tam in Villa prædicta, quàm in quibuslibet aliis ſtudiis generalibus, in quibus vellent regere, & docere; Statutis, & conſuetudinibus quibuſcunque contrariis, Apoſtolicâ, vel quâcunque firmitate aliâ roboratis, nequaquam obſtantibus, plenam haberent, & liberam facultatem; prout in dicti Prædeceſſoris literis inde confectis, plenius continetur. Cùm autem, ſicut exhibita nobis nuper pro parte dilecti Filii, Nobilis Viri Alberti Ducis Auſtriæ, Germani dicti Rudolphi Ducis, petitio continebat, poſt ſtatutum, & ordinationem hujuſmodi ipſius Prædeceſſoris Studium generale in prædictis Facultatibus in eadem Villa introductum, per Dei gratiam felicibus ſucceſſibus uſque ad moderna tempora ſemper de bono in melius perſeverans, multipliciter auctum ſit; adeò, quòd retroactis temporibus multi eximii in eiſdem Facultatibus perfecti inde prodierunt, & prodeunt quotidiè ad magnum decus, & præſidium Univerſalis Eccleſiæ, & Reipublicæ, ac ad præſens ſolemne, & frequens exiſtat; pro parte ipſius Alberti Ducis Nobis fuit humiliter ſupplicatum, ut ad hoc, quòd ſtudium ipſum juxta ipſius Alberti Ducis & ſuorum fidelium in hac parte deſiderium perampliùs & perfectiùs decoretur, quòd in eodem ſtudio Theologico publicè legi poſſit, & ibidem in eadem Theologia ſtudentes diſputare, & alios actus Scholaſticos exercere, ac Baccalaureatûs, & Licentiæ, ac Magiſterii honores, & gradus alios in ipſa Theologia recipere, & ad illos promoveri poſſint; prout in Bononienſi, vel Pariſienſi, aut Cantabrigiæ, vel Oxonienſi ſtudiis generalibus in ſimilibus eſt fieri conſuetum, concedere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur, qui Studium Sacrarum literarum, per quas Fides Catholica roboratur, & augetur, & rudes, ac indocti perducuntur ad agnitionem veri Dei, accreſcere temporibus noſtris ferventer appetimus, hujuſmodi ipſius Alberti Ducis in hac parte ſupplicationibus inclinati, auctoritate Apoſtolicâ tenore præſentium ſtatuimus, & etiam ordinamus, quòd de cætero in Villa prædicta in eadem Theologia ſit Studium generale, & quòd ſtudentes, & legentes ibidem in Theologia prædicta omnibus & ſingulis gratiis, immunitatibus, prærogativis, libertatibus, & privilegiis conceſſis Magiſtris, Licentiatis, Baccalaureis, ac legentibus, & ſtudentibus in dicta Theologia commorantibus in Bononienſi, vel Pariſienſi, aut prædictis aliis Studiis generalibus, in quibus, quòd hujuſmodi Theologia legi poſſit, à Sede Apoſtolica eſt indultum, gaudeant, & utantur; quódque illi, qui proceſſu temporis Baccalaureatûs, ſeu Licentiæ, aut Magiſterii, vel alium gradum, ſeu honorem in dicta Theologia meruerint, voluerint, & petierint ſibi elargiri, per Magiſtros, ſeu Magiſtrum Facultatis ejuſdem præfato Præpoſito, vel Deputato hujuſmodi præſententur; ipſéque Præpoſitus, vel Deputatus, Magiſtris in eadem Facultate actu inibi regentibus, ſeu aliàs commorantibus, convocatis, illos in his, quæ circa promovendos ad Magiſterii, ſeu Licentiæ, vel Baccalaureatûs, ſeu alium honorem, & gradum in dicta Theologia requirun tur, per ſe, vel alium juxta modum, & conſuetudinem, qui ſuper talibus in prædictis Bononienſi, ſeu Pariſienſi, vel aliis generalibus Studiis obſervantur, examinare ſtudeant diligenter, eísque, ſi ad hoc ſufficientes, & idonei reperti fuerint, hujuſmodi Baccalaureatûs, ſeu Licentiæ, vel Magiſterii, aut alium honorem, vel gradum largiantur. Illi autem, qui in eodem Studio dictæ Villæ examinati, & approbati fuerint, & docendi licentiam, & honorem, ſeu gradum alium hujuſmodi obtinuerint, ùt eſt dictum, ex tunc, abſque examine, & approbatione aliâ, regendi, & docendi, tam in villa prædicta, quàm in quibuſvis aliis generalibus Studiis, in quibus voluerint regere, & docere, ſtatutis, & conſuetudinibus quibuſcunque contrariis, Apoſtolicâ, vel aliâ quâvis firmitate vallatis, nequaquam obſtantibus plenam, & liberam habeant Facultatem. Nulli ergò omninò hominum liceat hanc paginam noſtræ conſtitutionis, & ordinationis infringere, vel ei uſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri, & Pauli Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum. Datum Neapoli apud majorem Eccleſiam Neapolitanenſem X. Kal. Martii, Pontificatûs noſtri anno ſexto.

Præſentatio promovendorum Præpoſito Eccleſiæ omnium SS. nunc S. Stephani facienda,

Ulterior petitio Alberti III. cognomine cum trica, ut & facultas Theologica erigatur.

Conceditur Theologiæ Studium generale, ſicut in aliis Univerſitatibus,

Omnibúsque privilegiis ornatur.

Pœna contrafacientium.

20. Februarii, 1384.

Ordi-

Ordinatio

Ratione Statutorum ejuſdem Univerſitatis.

Albertus III.

VEnerabilibus ſincerè Nobis dilectis Rectori, & Univerſitati Magiſtrorum, & Scholarium noſtri Studii Viennenſis ſalutem, & ſincerum in Domino animum complacendi. Cupientes fundatione Studii literarum apud Nos lucernam coruſcantium doctrinarum, atque morum laudabilium in ſalutem omnibus ſemper adaugeri profectum, intelligimus hoc ipſum minimè poſſe fieri ſinè decentibus,& rationabilibus Statutis,& legibus circa modum docendi, & vivendi ſtudere volentium. Eapropter deſideranter exhortamur, & conſultè volumus, ac mandando ordinamus, quòd, quicquid ritè decreverit circa præfati Noſtri Studii diſpoſitionem,& ordinationem in prædictis Congregatio Doctorum,Magiſtrorum graduatorum, Procuratorum, & aliorum Virorum diſcretorum, quos ultrà prædictos Rector cauſâ conſilii decreverit ad congregationem vocandos, cenſeatur nomine Univerſitatis factum, & vigorem habere ſtatuti, ab omnibus de Univerſitate inviolabiliter obſervandi, ſub pœna Noſtræ indignationis, atque publicæ reſectionis à Noſtra Univerſitate talium transgreſſorum. Et idem volumus de ſtatuendis à qualibet Facultate, cum ejus Decano reſpectu ſuppoſitorum cujusvis determinatæ Facultatis: adjicientes, ut ſingulæ Facultates majori ſtringantur nexu, & ſolidiora earum habeantur ſtatuta, & ſtatuenda, quòd ipſa dictum Univerſitatis conſilium habeat approbare. Datum Viennæ.

Poteſtas faciendi ſtatuta, Univerſitati,

Et cuivis Facultati tribuitur.

5. Octobris, 1384.

Univerſität zu Wienn

Actus Promotionis & Repetitionis.

Reſolutio.

Leopoldus.

WIderumb auff Regierung / und nachdeme invermelte Candidati wegen deß injuriosen Zettels ſich per Juramentum purgirt / ſo haben Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigiſt bewilliget / daß ſelbe zu der Promotion gelaſſen / anbey aber der Univerſität zuverordnen anbefohlen werden ſolle: daß man ſonſten / weilen deren Doctorn / und ſonderlich deren Medicorum gar vil ſeyn / mit denen Promotionen / und actibus repetitionis ad facultatem geſparſamb umbgehe / und eine Weil gar darmit zuruck halte.

Mit denenſelben geſparſamb umbzugehen.

27. Maji 1699.

Univerſität zu Wienn /

Und deß Biſtumbs allda Strittigkeit / ſo nacher Rom gezogen werden wollen.

Carolus V.

ENtbieten dem Ehrwürdigen Georgen Biſchoffen zu Wienn Unſerem Rath und lieben Andächtigen Unſere Gnad und alles Gutes; Wir haben verſchienener Zeit dein Andacht/auch die Univerſität zu Wienn in den Speen und Irrungen/darinn ihr gegeneinander ſtehet durch Unſeren Statthalter und Räthe Unſerer Obriſten Regierung von Erwegung und Rechtfertigung zu Rom/ dahin die Sach unbillich gezogen iſt/ abgefordert/ und dieſelben für Unſer Obriſten Statthalter beſcheiden und betagt. Und wie wohl Uns Unſer Univerſität darauff ihr ſchrifftlich Unterricht gethan/ was Geſtalt ſolcher Handel ohn ihr Schuld gen Rom gewachſen/ in Hoffnung/ nun ſchier zu Ende gebracht / und ihnen unvermöglich ſeyn ſoll / den Koſten auff fernere Handlung zuverlegen. Dieweil aber die Sach zu beeden Seiten Unſere Vorfahrn Fürſten von Oeſterreich / und von dannenher Unſere Fundation und Jus Patronatûs berührt/ die Wir keines Weegs zu Rom noch anderſtwo gehandelt/ noch gefertiget leyden mögen/noch wollen; So empfehlen Wir dir nochmahls mit Ernſt/ und wollen/ daß du dein Rechtfertigung und alle Handlung dieſer Sachen halber zu Rom einſtelleſt/ dein Geſandten der Sachen verſtändig in dem geringſten Koſten von Stund zu Uns an Unſeren Hof fertigeſt/ alſo daß dieſelbigen auff Montag nach dem Sonntag Reminiſcere nechſt-künfftig gewißlich bey Uns ſeyen mit vollkommenen Gewalt und Unterricht allda vor Unſer oder Unſern trefflichen Räthen dein Fug und Gerechtigkeit fürzubringen/ und darauff auch auff die Mittel / ſo verſchiener Zeit von Weyland Unſern lieben Herrn und An-Herrn Kayſer Maximilian Löblicher Gedächtnuß in denen Sachen gehandelt/ begriffen / und noch vor Handen ſeyn / Unſer als Herrn / Lands-Fürſten / und Fundatoris gebührlichen endlichen Entſchied anzunehmen / und hierüber in kein Weeg zu Rom weiter procedireſt; Dann wo das gleich geſchehen / wurden Wir davon nichts halten / ob du auch hierauff ungehorſamb erſcheineſt/wurden Wir nichts deſto minder auff deß gehorſamben Theils Ankunfft und Beſchwärung mit Unſerem Entſchied fürfahren; das wollen Wir deiner Andacht nicht verhalten/ und du thuſt daran Unſer ernſtliche Meinung. Geben in Unſerer und deß Reichs Stadt Wormbs.

Unbillliche Ziehung nacher Rom.

Jus Patronatûs deß Lands-Fürſten.

Die Rechtfertigung zu Rom gäntzlich einzuſtellen.

Und die Land-Fürſtl. Entſcheidung zugewarten.

12. Januar. 1521.

Universität zu Wienn/

Dann N. Burgermeister/ Richter / und Rath allda Strittigkeit.

Ferdinand. I.

Beschwärden N. Rectoris, & Consistorii Universitatis; wider die von Wienn.

ALs sich verschinener Zeit vor der Römischen Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn N. Rector, und das Consistorium der Universität allhie wider die Burgermeister / Richter / und Rath dieser Ihro Kayserl: Majestät Haubt-Stadt Wienn Ihrer Jurisdiction, und anderer Articul halber zum höchsten beschwärt / und Ihro Kayserl. Majestät umb gebührliches gnädigstes Einsehen unterthänigst angeruffen und gebetten/ und dann Ihro Römis. Kayserl. Majestät ihres damahlen vorstehenden Verruckens halber die Sach dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian König zu Böheimb Unsern gnädigsten Herrn zwischen denen Partheyen zuhandlen Vätterlich und gnädigst anbefohlen / darauff auch Ihro Königl. Majestät anfangs zwischen denen Partheyen durch Deroselben stattliche verordnete Commissarien zuhandlen übergeben / und alsdann bey denen Partheyen die völlig gütliche Handlung pflegen / aber über Ihrer Königl. Majestät / und Deroselben ansehnlicher Commissarien fürgewendeten Fleiß die Sachen mit beeder Partheyen Vorwissen und Bewilligung nicht verglichen mögen werden; derohalben dann aller verloffener Sachen / und einkommenen Schrifften der hochernannten Kayserl. Majestät Ihro Königl. Würden ihr sonderliche Relation gethan / und deroselben Gelegenheit Ihro Majestät als Herrn und Lands-Fürsten zu derselben gnädigsten fernern Fürsehung heimbgestellet. Demnach haben Ihro Römis. Kayserl. Majestät nach fleissiger stattlicher Berathschlagung/ und Erwegung beeder Theil Nothdurfft / und eingebrachter Schrifften/ auch fürnemblich beeden Theilen zu sondern Gnaden / und damit sie bey / und neben einander desto friedlicher wohnen/ und bleiben möchten/ nach Gelegenheit jetziger Zeit und Stand der hohen Schul/ und Stadt als Regierender Herr und Lands-Fürst / welchen über beede Theil angezogene Freyheiten / und Ordnungen Erklärung zuthun gebühret / der strittigen Jurisdiction halben/ und was derselben anhängig ist / nachfolgenden Spruch / Declaration, und Erleüterung gethan. Nemblich daß

Tentirte gütliche Handlung.

Erstattete Relation.

Hierüber erfolgte Kayserl. Declaration, und Erleüterung.

Der Universität zugethane Membra, auch die/ so advocirens oder Artzneyens halber hier seynd / oder in Universitäts-Häusern wohnen / seynd in allen Sachen der Universität allein unterworffen.

Erstlich alle und jede Personen / so der hohen Schul ohne Mittel verwandt / und in deroselben Matricula intitulirt / sie seyen Doctores, Magistri, Baccalaurei, oder Studiosi aller Facultäten / auch der hohen Schul Notarien und Pedellen / so allein der hohen Schul und Studien / auch davon herfliessender Practica deß Advocirens / Procurirens / und Artzneyens halber hie seyn/ und demselben beharlich beywohnen / und außwarten/ sich auch ihrer Statuten / Reformation, und Ordnungen allerdings würcklich gemäß halten / Geistlichen und Weltlichen / beheyrath/ und unbeheyrath / auch inner- und ausserhalb der Universität zugehörigen Collegiis, Bursis, und Häusern wohnhafft / sambt ihren Weibern/ Kindern / Hauß-Gesind / so keinerley Burgerliche Güter besitzen / noch darmit Burgerliche Handthirung treiben/ allein einem ieden Rectori mit aller Personal- und Real- Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie von Altershero unterworffen / und gewärtig seyn: deßgleichen nach ihren Absterben die Sperr / Inventirung / und Außtheilung ihrer verlassenen Güter ex testamento vel ab intestato, auch ihrer Kinder Vergerhabung sambt aller daran hangenden Jurisdiction, auch allein einem Rectori zustehen / und die Stadt-Obrigkeit mit ihren Personen und Gütern / so nicht der Stadt Wienn Burgerliche Güter seyn / in und nach ihren Leben gar nichts zuthun / noch zugebieten haben: doch wann dergleichen der Universität verwandte Glieder je zu Zeiten in einem Burger-Hauß ableiben / soll die Sperr derselben Verlassung mit Vorwissen eines Burgermeisters fürgenommen / und von ihme ohne Weigerung gestattet werden. Wann auch ein oder mehr Priester oder geweyhte Personen/ so Beneficia von gemeiner Stadt Wienn haben / aber sonst der hohen Schul würcklich verwandt wären/ mit todt abgehen/ und sich nach ihren Absterben kundtbar befunde / daß sie der Stadt Wienn Beneficien/ Gründ/ und Güter in Nachtheil / Abbau / Schmälerung / und Verderben kommen lassen / oder die Kirchen-Gezierd: als Kelch / Meß-Gewandt / und anders Zugehörig / verlohren / oder alienirt hätten / so soll solcher Schaden und Abgang von ihren gelassenen Gütern vor allen andern der verstorbenen Priester Schulden wider erstattet / und bezahlet werden.

Abhandlung der Verlassenschafft/ Vergerhabung deren Kindern / ꝛc.

Regreß deren von Wienn an deren Beneficiaten Verlassenschafft.

Zum Anderten / welche der hohen Schul zugethane Glieder Burgerliche Güter durch Heyrath/ Käuff/ Vermächt/ oder in andere redlich Weeg an sich bringen / und überkommen/ wie ihnen dann alle Zeit unverbotten seyn solle/ die sollen gleichwohl den Burgerlichen Eyd leiblich zuschwören unverbunden / aber dargegen schuldig seyn ein Inscription hinter gemeine Stadt zuerlegen / nachfolgendes Inhalts:

Revers; so von der Universität Mit-Gliedern wegen Inhabung Burgerlich-ligenden Güttern / zu fertigen.

ICh N. bekenne offentlich mit diesem Brieff / nachdem ich als Mitglied der Löblichen Universität allhie zu Wienn / etliche Burgerliche ligende Güter erheyrath / oder ererbet/ oder erkaufft / hierauff hab ich an statt Burgerliche Pflicht zugesagt / und versprochen/ thue daß auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs / daß ich dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden Römis. Kayser/ Unsern Allergnädigsten Herrn/ und Unsern natürlichen Erb-Herrn/ und Lands-

Fürsten/

Fürsten/ und Seiner Kayserlichen Majestät Erben getreu-gehorsamb und gewärtig seyn; auch Seiner Kayserlichen Majestät/deroselben Erben/und gemeiner Stadt Wienn Nutz und Frommen treulichen betrachten/ Schaden wenden/ und fürkommen / nach meinem höchsten Vermögen; Ich soll und will auch von bemelten meinen Burgerlichen Gütern / die ich jetzunder hab und künfftig überkommen möchte/ die gewöhnliche Steuer / und anderes gebührliches Mitleyden/ wie andere Burger/ tragen/ auch alle Stritt- und Irrungen / so sich über kurtz und lang berührter Burgerlichen Güter halben begeben möchten / nirgends anderstwo/ als vorm Rath/ und Stadt-Gericht allhie/ wie sichs gebühret / außführen / und verantworten/ und ob ich solche meine Burgerliche Güter verändern wolte / die niemands als denen / so der Burgerlichen Güter fähig seyn / verkauffen; aber die Persöhnlichen Sprüch/ so gegen mir oder meinen eigenen wissenhafften Hauß-Gesind fürgewendt werden möchten/ soll mir vor der Universität allhie / oder andern Gerichtern (dahin die ordenrlich gehören) außzutragen vorbehalten seyn: und soll durch diese Handlung berührter Universität und gemeiner Stadt an ihren habenden Freyheiten nichts derogirt / benommen/ noch entzogen seyn/in kein Weiß noch Weeg/ ehrbarlich und ungefährlich; zu Urkund diß Brieffs mit meiner eignen Hand unterschrieben/ und fürgedrucktem Petschier verfertiget. Beschehen zu Wienn.

Und gegen solcher Inscription sollen sie ihre Burgerliche Güter / wie andere geschworne Burger/ nutzen und genüssen / mögen auch anderer Burgerlichen Freyheiten fähig seyn.

Fähigkeit der Burgerlichen Freyheiten.

Zum Dritten/ welche Doctores und Magistri bey der hohen Schul lesen/ oder sich mit stäter Ubung ihrer Studien/ und derselbigen anhängigen Practica würcklich nehren / oder Lateinische Schul halten; Deßgleichen die Magistri, Baccalaurei, und Studiosi, so lang sie verharrlich studiren/ und publicas Lectiones visitiren / dann auch alle der Universität Glieder/ die zu selben Aembtern deß Superintendenten / Notarien/ Pedellen / und andern ihren Aembtern gebraucht werden/ und sonderlich so sich mit stäter Besuchung der hohen Schul/ auch ihrer Facultäten und Nationen gewöhnlichen Acten/ Processionen/ Stationen/ und Versammlungen gestracks und würcklich zu der hohen Schul halten/ und sich zu deroselben Aembtern und fürfallenden Sachen gebrauchen lassen/ und darinn gebraucht werden: sich auch solches also kundbar / und würcklich befindet / die allesambt ihren wissentlichen Hauß-Gesind sollen in allen und jeden Sachen (ausserhalb der Burgerlichen Güter) auch an der eines Rectoris Jurisdiction seyn/ und bleiben/ und mit keinerley Stadt-Aembtern beschwärt/ sondern derselben verschonet werden; damit sie ihrer Profession, Practiciren/ und Studien/ und Aembtern desto baß und unverhinderlich außwarten mögen.

Die Universitätische mit keinen Stadt-Aembtern zubelegen.

Zum Vierten/ welche Doctores und Magistri aber bey der hohen Schul nicht lesen / noch sich/ wie obstehet/ mit stäter Ubung ihrer Studien / und derselben anhängigen Practica würcklich nehren/ oder Schul halten / Deßgleichen die Magistri, Baccalaurei, und Studiosi, so ihren Studien verharrlich nicht mehr obligen/ auch die/ so von der Universität kein Ambt haben/ und von solchen allein abstunden/ und sich Burgerlicher Güter betragen / die sollen zu Rath und Gericht/ auch andern ehrlichen Stadt-Aembtern / und Gerhabschafften wohl gebraucht / und in Persönlichen / so wohl / als in Real-Sachen vor der Stadt-Obrigkeit fürgenommen werden. Aber mit andern geringen Aembtern/ Befehlen/ und Persönlichen Bürden/ als Wachten/ Thorstehen/ Beschauen/ und dergleichen / soll aller graduirten als gewürdigter Personen billich verschont/ sondern ihnen heimbgestelt werden / solche Bürden/ von ihrer Häuser wegen durch ihre Diener oder andere genugsambe taugliche Personen jederzeit zuverrichten; Es mögen auch solche der hohen Schul verwandte Glieder nach Bemüssigung und Erlassung angeregter Stadt-Aembter/ nichts weniger zu der Universität beweglichen Aembtern/als zu Rectorn/ Decanen/und Procuratorn der Nationen wohl erwehlt werden/ gleicher Gestalt soll solchen der Universität-Gliedern / so in Stadt-Aembtern gebraucht werden; hiemit vorbehalten und zugelassen seyn / in allen der hohen Schul offentlichen Versammlungen / und Acten ihren gebührlichen Stand und Platz zuhaben/ und sich dero allezeit ihrer Gelegenheit nach zugebrauchen.

Wie es wegen deren/ so ihrer Profession nicht würcklich obligen/ zuhalten.

Zum Fünfften / welche der hohen Schul verwandte Glieder von der Burgerlichen Jurisdiction obvermelter massen exempt seyn/ und doch Burgerliche Güter nach ihren Todt verlassen/ so soll die Sperr und Inventirung aller ihrer/ auch Eröffnung der verstorbenen Person Testaments / wo einiges verhanden/ durch die hohe Schul und Stadt-Obrigkeit miteinander gemeiniglich beschehen: und so der Verstorbene in ihrem Testament sonderbare Executores und Gerhaben verordnet hat/ soll es darbey bleiben/ und alle Execution, und Handlungen durch sie ordentlich erfolgen/ sie auch weder von der hohen Schul noch Stadt daran verhindert werden; wo aber solche Person ohne Testament mit Todt verschieden wäre/ alsdann solte die Außtheilung der verlassenen Güter/und ihrer Kinder Vergerhabung/sambt aller daran hangenden Jurisdiction allein der Stadt-Obrigkeit zustehen; Und im Fall daß sich hierüber zwischen der hohen Schul und Stadt einiger Miß-Verstand zutrüg/ daß sie sich nicht vergleichen möchten / darüber sollen sie jederzeit von der Kayserl. Majest. Regierung Bescheid begehren und erwarten/ und deme gehorsamblich nachkommen.

Von Sperr und Inventur der hinterlassenen Burgerlichen Güter.

Ob/ und ſo fern aber ein Theil dem andern dieſer Sachen halber weiter Spruch nicht erlaſſen wolten/ mögen ſie vor Jhro Kayſerlichen Majeſtät N. De. Regierung ordentlicher Weiß gegen einander erſuchen/ und außführen; doch ſoll es mittler Zeit bey obberührter Declaration gäntzlich bleiben; Und ſoll ſolche Declaration beeden Theilen an ihren habenden Freyheiten und Rechten auſſerhalb dieſer Erklärung in all ander Weeg unnachtheilig ſeyn. Die Kayſerliche Majeſtät wollen auch ihnen ſelbſt und ihren Erben / als Landsfürſten hiemit gnädiglich vorbehalten haben/ dieſe Declaration, ſo offt und vil es Gelegenheit der Zeit und Nothdurfft der Sachen erfordert / ferner zuerklären/ zumundern/ oder zu mehren. So vil dann die noch übrige ſtrittige Articul, ſo obbeſtimbter Declaration nicht anhangen /belanget/ wollen die Kayſerliche Majeſtät der Königlichen Majeſtät zu Böheimb vätterlich und gnädigiſt aufferlegen / durch ſich ſelbſt / oder durch ihre verordnete Commiſſarien auff der Partheyen Anruffen gütlicher Handlungen zupflegen / und Fleiß zuhaben/ ſie derohalben nochmahlen gütlich zuvergleichen.

15. Septemb. 1561.

Fernere Reſolution.

Ferdinand. I.

Die Univerſität nicht zubeſchwären.

VOn der Königlichen Majeſtät zu Böheimb N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Wienn zuzuſtellen/ und zubefehlen: daß ſie der hohen Schul Jhro Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät hievor ergangenen Reformation auch jüngſt-erfolgter Declaration gehorſamblich nachkommen/ die von der hohen Schul darwider nicht beſchwären/ und inſonderheit von ihrer bloſſen Practic wegen mit Steuer und ihnen ihren Speiß-Wein zu ihrer Nothdurfft unaufgehalten in die Stadt herein laſſen.

1. Octob. 1561.

Univerſität zu Wienn /

Dann N. Burgermeiſter und Rath daſelbſt Præcedentz-Strittigkeit.

Ernestus Archi-Dux Auſtriæ.

In dieſer Sachen verfaster Abſchied.

Denſelben vor Publicirung an Jhro Kayſerl. Majeſt. gelangen zulaſſen.

Herr Rector, ſambt allen Commembris, und Untergebenen ſolle den Vorzug haben.

VOn der Fürſtlichen Durchleucht Herrn Ernſt/ Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich ꝛc. Unſeres gnädigiſten Herrn wegen/ N. Herrn Rectori und Conſiſtorio der Löblichen Univerſität allhie anzuzeigen; Sie wiſſen ſich gehorſamblich wohl zuerinnern / was ſich zwiſchen ihnen/ und N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Wienn der Præcedentz halber in Eccleſiaſticis Proceſſionibus, und dem Opffergang in St. Stephans Thumb-Kirchen von einer guten Zeithero für Stritt- und Irrung gehalten/ darüber dann die Theil mit etlichen Schrifften bey der N. De. Regierung verfahren / und von derſelben allbereits ein Abſchied verfaſt worden iſt. Darauff haben Jhro Fürſtl. Durchl. für ein ſondere Nothdurfft gehalten/ vor Eröffnung deß Abſchieds / auff vorgehende / gehaltene / zeitige/ und nothwendige Berathſchlagung der Sachen/ dieſelb ihrer Wichtigkeit nach an die Römiſche Kayſerliche Majeſtät Unſeren allergnädigiſten Herrn / zu dero gnädigiſten endlichen Reſolution und Entſcheid gelangen zulaſſen; damit aber entzwiſchen und ſonderlich bey dieſen inſtehenden heiligen Weyhnacht-Ferien die Confuſion, und Unordnung/ ſo ſich ein Zeithero wegen der ſtrittigen Præcedentz in Eccleſiaſticis Proceſſionibus, und dem Opffergang zwiſchen ihnen denen von der Univerſität / und denen von Wienn / bey St. Stephans Thumb-Kirchen allhie gehalten/ ab- und eingeſtellt/ und allerley Ungelegenheiten / ſo leichtlich ein Scandalum und Aergernuß bey dem heiligen Gottesdienſt verurſachen/ abgeſchnitten/ und verhütet werden: ſo iſt Jhro Fürſtlicher Durchleucht gnädigiſter und ernſtlicher Befehl / auch endlicher Willen und Meinung / daß der Herr Rector allhieſiger Univerſität / ſambt allen ſeinen Commembris, und Untergebenen hohen und nidern Stands-Gliedern / ſo wohl in Opffergang/ als in Proceſſionen/ Stationen und andern offenen Actibus vor der Stadt-Obrigkeit allhie/ biß auff der Kayſerlichen Majeſtät weitere gnädigiſte Reſolution præcediren/ und fürgehen / und ihnen darunter einiger Eintrag oder Verhinderung nicht zugefügt werden ſolle. Darnach weiß der Herr Rector ſich zurichten.

24. Decemb. 1584.

Folgt nun der obangezogene nach eingelangter Jhro Kayſerlichen Majeſtät Allergnädigſten Approbation publicirte

Abſchied.

Rudolph. II.

VOn auff ſonder der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät / und Fürſtlichen Durchleucht/ Ertz-Hertzogen Ernſten zu Oeſterreich / unſers Allergnädigiſten / und gnädigiſten Herrn Verordnung / durch höchſternennt Jhro Kayſerlichen Majeſtät Regierung der Nider-Oeſterreichiſchen Landen über die von beeden Theilen einkommene Schrifften verabſchiedet:

Der Herr Rector allhieſiger Univerſität / ſambt allen ſeinen zugethanen und untergebenen hohen und nidern Gliedern/ bleibe bey der lang-hergebrachten Præcedentz / ſo wohl in Opffergang/ als in Proceſſionen/ Stationen/ und andern offenen Actibus vor der Stadt-Obrig-

Obrigkeit allhie/ ungehindert deren von Wienn Eintrag / der Zeit billich. Wollen aber Sie die von Wienn die Universität deßwegen in Petitorio Spruch nicht erlassen/ stehen ihnen dieselbe/ der Ordnung nach zuersuchen bevor.

21. Februar. 1585.

Universität zu Wienn

Incorporirte/ können allein daselbst practiciren.

Ferdinand. II.

DEn der Nider-Oesterreichis. Regierunb wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen ; Demnach die Löbliche allhiesige Universität gehorsamblich an- und fürgebracht : welchermassen Wolff Küffel / so ein Zeithero Ihr ernennter Universität würckliches Membrum gewesen/ sich selbiger anjetzo entschüttet/ auch auff sein Begehren seines Gelübds erlassen worden; dahero Uns/ auff die ihnen von Ihro Kayserl. Majestät ertheilten allergnädigsten Privilegii, und derer hierüber untern dato den dreyzehenden Junii sechzehenhundert sechs und zwantzigsten Jahrs ergangenen allergnädigsten Resolution, daß keinem / so nicht wohlgemelter Löblichen Universität incorporirt / weder in Jure noch Medicina zupracticiren verstattet werden solle ; Ihme Küssel also das advociren und procuriren / bey allen Ihr der Regierung nachgesetzten Instantien einzustellen / gehorsambst gebetten. Als wird Er Herr Land-Marschall hierauff bedacht seyn / und die Verordnung thun/ damit ernenntem Küssel also bey sein anvertrauten Tribunali eintziges ferrers Advociren / und Procuriren nicht verstattet / sondern gäntzlich eingestellet werde ; deme Er gehorsambst nachzukommen hat. Actum Wienn

9. Junii 1627.

Die hierin allegirte Kayserl. Resolution von 13. Junii 1626.

Vide lit. J. Juridische Facultät.

Universität

Zu Wienn / und der N. De. Landschafft Jurisdictions-Strittigkeit / wegen deß im Land-Hauß verstorbenen Landschaffts-Syndici, Hannß Georgen Hartmann/ J. U. Dris. seel. Verlassenschafft Abhandlung.

Resolutio.

Leopoldus.

Einrathen der N. De. Regierung.

DEr Nider-Oesterreichischen Regierung widerumb zuzustellen; und placet, wie von derselben gerathen : weilen Regierung nicht finden kan / daß die Verordnete dieses Orths im geringsten fundirt seyn / hingegen unlaugbar ist/ daß der Hartmann biß in seinem Todt den Characterem Doctoratus behalten / advocirt habe / würcklicher Ivonista in Facultate Juridica, und von der Universität denen Dr. Mollitorischen Kindern bestelter Gerhab / und also ex multiplici capite der Universität unterworffen gewesen ; So kan Regierung keiner andern Meinung seyn / als daß es bey der in Sachen schon ergangenen allergnädigsten Resolution allerdings gelassen/ und zu Folg derenselben ihnen Nider-Oesterreichis. Verordneten nochmahlen anbefohlen werden könte/ daß sie nunmehro nicht allein das Hartmannische Testament unverlängt zu der Universität/ als ordentlichen Instantz/ erlegen/ sondern auch so wohl mit aller ferrern Abhandlung der Hartmannischen Verlassenschafft innen : als sich ins künfftig aller dergleichen Unbefugnussen wider die Universität enthalten sollen.

7. Decemb. 1677.

Universität

Zu Wienn Restaurirung.

Ferdinandus I.

Nutzbarkeit / Zihl und End deren Universitäten.

Fundation der Wiennerisch. Ertz-Schul.

ENtbieten allermänniglich/ was Würden / Stand/ oder Wesen / Geistlich oder Weltlich / Hoh oder Nider die im heiligen Römischen Reich / andern Unsern Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen gesessen seyn / denen dieser Brieff zusehen / zulesen/ oder zuhören fürkombt / Unsere Lieb/ Freundschafft/ Gnad/ und alles Gutes/ &c. und fügen euch zuwissen. Nachdeme weyland Unsere Vorfahren Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / auß Christlichem Gemüth / zu Mehrung GOttes Lob / und Ehre/ auch Erzüglung guter Künst/ geschickter und gelehrter Leuth / Tugenden und Zucht / darzu von gemeines Nutzen/ und zuvor Christlicher Religion, und Glaubens-Erhaltung willen/ ein Universität/ oder hohe Schul/ mit allen Facultäten in dieser Haubt-Stadt Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß/ Wienn/ löblichen auffgerichtet und fundiret/ dieselbe mit vilfältigen Privilegien/ Gnaden / Freyheiten/ und Einkommen bedacht / und fürgesehen / welche auch lang und vil Jahr hero in hohen Auffnehmen gestanden / inn und dabey groß nahmhaffte Anzahl gelehrter/ geschickter/ und wohlverständiger Doctorn / Meistern/ und Studenten

ten geweſen/ davon allerley Nationen nicht kleiner Nutzen/ und Ehre in mehrerley Weeg zugeſtanden/ und erfolget iſt / und künfftig auch/wo bemelte Univerſität dermaſſen beſtanden/ erfolgen hätte mögen: welches aber von wegen der ſchwären Läuff/ und das Uns an Unſern Königreichen / Fürſtenthumben / und Landen vil Krieg / zuvor von dem harten Feind der Chriſtenheit dem Türcken zugeſtanden / und daß derſelb Unſere Stadt Wienn ein gute Zeit hart belägert/ verhindert worden/ die Univerſität dardurch in Unordnung/ und groſſen Abfall auß der Noth kommen/ und fallen müſſen; wie dann der mehrer Theil der Lehrer / und Studenten davon gezogen/ und ſich weggethan haben. So gelangt Uns auch an/daß anderer Orthen die Univerſitäten/ gleicher Weiß in mercklich Abnehmen/ und Abfall kommen/ davon dann ein groſſe Minderung an gelehrten / geſchickten / wohlverſtändigen Leuthen erfolgen muß/und bißhero erſchinen: auch darumb in Teutſcher Nation auß ſolchem nicht kleiner Irrthumb/ Zwyſpalt/ und Zerrütlichkeit entſtanden iſt / und künfftiglich entſtehen mag; ſo Wir dann auch dabey gnädigſt erwegen / wo die Menſchen nicht in Lehre / Tugenden/ Künſten/zu Vernunfft/ und Geſchicklichkeit/für und anerzogen: daß zu letzt das Menſchlich Geſchlecht gar in Unvernunfft fallen/und denen Thieren gleich geachtet möcht werden/ſo doch allein Tugend/ Vernunfft / Kunſt/ und Ehre / den Menſchen zieret/ und durch ſolche Kunſt/ und Vernunfft / wie der weiſſe Plato (der Göttlich genennet worden) ſagt / den Göttern gleich werde; darumben Wir ſondere Neigung/ und Begierd gehabt / damit Wir berührte Unſere Univerſität / GOtt dem Allmächtigen zu Lob / und beſtändiger Erhaltung Chriſtlichen Glaubens / wider in Auffnehmen bringen / in Würden und Weſen erhalten möchten / daran Wir doch von wegen obberührter eingefallenen Kriegs-Läuff (gleich wohl wider Unſern Willen) bißhero verhindert worden. Nun aber ſo Uns GOtt der Allmächtig Gnad verliehen/ daß Wir von der beſchwärlichſten Sorg ſolcher Kriegs-Läuff erlediget / und mit dem Türckiſchen Kayſer/ zu einem ehrlichen /löblichen/ leidlichen / und langwürigen Friden kommen ſeyn/ und den mit ihm angenommen/ und beſchloſſen haben/welchen Uns auch ſein Göttliche Gnad verhoffentlich beſtändig erhalten/ und dabey bleiben laſſen wird; Haben Wir obberührt Unſer Fürnehmen / zu wider Auffrichtung der Univerſität jetzo nun deſto füglicher in Gang zubringen/auch beſtändiger zubleiben bedacht. Derohalben Mittel und Weeg fürgenommen/und dieſelb Univerſität nach Beſtättigung ihrer vorigen/ und alten Privilegien/ und Freyheiten / nach Geſtalt der Nothdurfft / mit mehrern Gnaden begabet/ an dem Einkommen erhöhet/gemehret/ und gebeſſert / Uns auch umb anſehnlich / gelehrt / und wohlberühmte Lehrer von allerley Künſten / Facultäten / und Sprachen / davon zuverſichtlich die Scholaren/ und Studenten zu Göttlicher Ehre / Chriſtlichen Leben / Vernunfft/ Geſchicklichkeit / und Tugenden gute Unterweiſung empfahen / und darinn auffnehmen werden / gnädiglich beworben / und die erlangt- und alſo verſehenlich mehrbemelte Univerſität/ wider in gute Richtigkeit / Ordnung / und weſentlich Auffnehmen bracht / und alle die/ ſo dieſelb mit fleiſſiger Lernung beſuchen/davon gute Frücht/ der Kunſt und Tugend begreiffen/ und empfahen/ und darnach gemeinen Nutz vorſeyn/und dienen/ ihnen ſelbſt/und ihren Geſchlechtern/ Lob/ Ehre/ und Auffnehmen erlangen werden mögen. Das wollen Wir Euer Lieb/ Freundſchafft und euch allen hiemit freundlich und gnädiglich verkündt/und angezeigt haben/ daß ihr deß ein Wiſſen tragen/und welche darzu ziehen/ oder Kind/Freund und Verwandte ſchicken wollen/ ſich darnach richten mögen. So haben Wir auch in allen Unſeren Königreichen / Fürſtenthumben / und Landen Verordnung und Befehl gethan/ welch alſo zu der Lernung/ auff vorermelte Unſere hohe Schul/ oder wider davon nach Gelegenheit ihrer verbrachten Studirung/ und Lernung ziehen/ daß ſie all mit ihrem Leib/ Haab und Gütern/ was ſie derſelben zu/ oder von dem Studiren bringen / und führen laſſen / allenthalben Zoll/ Mauth/ Auffſchlag/ und dergleichen Anforderungen frey ſeyn / auch in Zeit ihres Studirens hie mit Koſten/ und Zehrung unbeſchwärlich gehalten werden ſollen; wolten Wir euch unangezeigt nicht laſſen. Geben Wienn

26. Julii 1533.

Derſelben Abnehm- und Schmälerung wegen deß Türcken-Krieg.

Ohne Lehr / und Kunſt werden wir denen Thieren / durch dieſelbe aber denen Göttern gleich.

Wider Auffnehm- und Erhöhung der Wienneriſchen Univerſität.

Die Privilegia werden confirmirt / und vermehrt.

Das Einkommen gebeſſert.

Gelehrte / und wohlberühmte Lehrer beworben und beruffen.

Darauß dem gemeinen Weſen groſſer Nutzen entſprieſſet.

Solches wird jedermänniglich verkündt und angezeigt.

Welche auff die Univerſität ziehen oder darvon / ſeynd von allen Mauthen/Auffſchlägen/und dergleichen befreyet.

Die Studenten zu Wienn mit Koſt- und Zöhrung nicht zubeſchwären.

Verordnung /

Wie es zwiſchen der Univerſität/ dann dem Collegio Soc. Jesu zu Wienn zuhalten.

Ferdinand. II.

VOn der Römiſ. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ Unſers allergnädigiſten Herrn wegen/ N. dem Herrn P. Rectori und Collegio Societatis Jesu allhie zu Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach höchſternennt Ihro Kayſerl. Majeſt. dero am Heil. Römiſ. Reich/ und Löblichiſten Hauß Oeſterreich Höchſtgeehrten Vorfahren rühmlichen Exempel nach/ Ihro bißhero gantz gnädiglich/ auch eyferig und Vätterlich angelegen ſeyn laſſen/ wie und was Geſtalt die allhieſige Univerſität/ welche wegen Veränderung der Zeit / und anderer darunter entſtandenen vilen Ungelegenheiten mercklich abgenommen/ widerumb von neuem erhebt/ und in den vorigen / und beſſern Stand möchte gebracht werden. Als haben ſich dieſelb zu ſonderer Ehr GOttes deß Allmächtigen/ Erweiterung der Heil. Catholiſchen Kirchen/und Religion, wie auch zu gröſſeren Anſehen ihr der Univerſität ſelbſt / nicht weniger zu Auffnehm- und Vermehrung der Studien / auch Beförderung deß gantzen gemeinen Weſens / mit vorgehabter

habten guten zeitigen Rath/ und genugsamber Erwegung aller Sachen Umbständ/ auß eigener Bewegnuß/ und von Kayserlicher/ und Lands-Fürstlicher Macht/ und Vollkommenheit allergnädigist/ und endlichen dahin resolvirt/ daß das Collegium der Herren Patrum Societatis Jesu allhie zu Wienn/ der Universität allda/ auff ewig/ stät/ vest/ unverbrüchlich/ unveränderlich/ und unwiderrufflich zuhalten/ unirt/ und incorporirt seyn/ und verbleiben/ und es hinfüro nachfolgender Gestalt/ observirt/ und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Das Collegium S. J. wird der Universität incorporirt.

Anfänglich und fürs Erste/ wollen Ihro Kayf. Maj. allergnädigst daß der Universität Privilegia und Freyheiten/ auch nach der Incorporation bey ihren Kräfften verbleiben/ und die N. De. Regierung die Jurisdiction über sie die Universität/ wie bißhero/ also auch hinfüro haben solle.

Die Privilegia bleiben bey ihren Kräfften.

Andertens/ soll gleichfalls in Juridica, und Medica Facultate nichts verändert/ sondern vilmehr denen Professoribus, damit sie ihren Lecturn umb so vil besser abwarten können/ mitler Zeit die Salaria von denen jenigen Besoldungen/ so jährlichen die Professores Artisticæ Facultatis gehabt/ nach Ihro Majestät gnädigister Disposition vermehret/ und applicirt werden.

In Facultate Juridica & Medica wird nichts verändert.

Fürs Dritte/ sollen die Herren Patres der Societät Jesu ihrem Institut gemäß/ und nach Weiß und Form desselben/ auff ermelter Universität die Studia humaniora, wie nicht weniger die gantze Philosophiam, und Theologiam profitiren; doch daß von jetzt-ermelter Theologia, und derselben Lectur, auch die anderen Professores, wie bißhero/ als auch hinfüro nicht außgeschlossen werden/ und deren Erwöhlung/ und Bestättigung bey dem alten Herkommen verbleiben; Die Societät aber soll und mag ihre Professores selbsten erwöhlen und ersetzen.

Studia Humaniora, Philosophica, & Theologica.

So vil fürs Vierte/ die Disciplin, und Correction über die jenigen Studiosen/ so der Herren Patrum Lectiones hören/ anlangt/ wollen Ihro Majest. solche (ausser der criminalischen Sachen) der Societät/ wie auch zugleich die Direction der Seminarien/ völlig übergeben haben.

Correction deren Studenten.

Direction deren Seminarien.

Wie dann auch fürs Fünffte/ das Collegium Societatis Jesu allerdings auff die Universität transferirt/ und daselbsthin auff ewige Zeit gewidmet seyn/ und verbleiben solle.

Translatio Collegii S. J.

Hierüber fürs Sechste/ der Societät das Archiducale Collegium, Bursen/ und alle andere Gebäu/ so zu der hohen Schul gehörig/ wie auch die Landschafft-Schul (ausser der Juristarum und Medicorum Gymnasien) umbgegeben/ und überantwortet werden sollen; doch daß in die Auditoria Theologorum auch denen anderen Theologiæ Professoribus zu seiner Zeit der Zutritt frey sey.

Eingebung etlicher Gebäu.

Betreffend zum Sibenden/ die Stifftung und andere der Bursen Einkommen/ und Stipendia, wird derselben Verleyhung tam activè, quàm passivè in vorigen ihren Stand gelassen.

Einkommen und Stipendia.

Zum Achten/ sollen die Herren Patres Societatis auß denen Gebäuen/ so ihnen eingeantwortet worden/ das Collegium sambt den Schulen/ und Kirchen zurichten/ und erbauen.

Erbauung deß Collegii und Kirchen.

Fürs Neunte/ alle Promotiones ad Gradus sollen auff der Universität beschehen/ und an denen hievor gebräuchigen Orthen/ und Stellen fürgenommen werden.

Promotiones.

Zum Zehenden/ solle der Thumb-Probst bey St. Stephan allhie/ wie bißhero/ also auch hinfüro jederzeit der Universität Cantzler seyn/ und verbleiben: auch jeder Facultät ihren absonderlichen Decanum cum authoritate ordinaria haben/ doch daß der Decanus Artisticæ facultatis von der Societät gesetzt werde. Im übrigen bleibt es wegen der Theologischen Facultät mit Ersetzung deß Decani: immassen solches hievor gebräuchig gewesen.

De Cancellario Universitatis, & Decanis Facultatum.

Was aber zum Eilfften/ den Rectorem Academiæ belangt/ deme seine gewöhnliche Authorität in allem verbleibt/ solle anfänglich derselbe das erste halbe Jahr ein Doctor Theologiæ, so entweder der Rector Collegii Societatis, oder aber einer auß denen andern ausserhalb der Societät Theologiæ Doctoribus, erwehlet; das andere halbe Jahr ein Doctor Juris: Fürs dritte ein Doctor Medicinæ: und fürs vierte halbe Jahr/ wann das Rectorat auff die Artistische Facultät kommen thut/ alsdann in solcher Zeit der jenige Rector Academiæ seyn/ den die Societät zu einem Rector Collegii gesetzt hat.

De Rectore Academiæ.

Welches man ihne den Herrn P. Rectorem, und Collegium hiemit zur Nachrichtung erinnen wollen/ immassen dann auch an den Herrn Rectorem und Consistorium allhiesiger Universität beschehen/ und ihnen anbefohlen worden/ daß sie sambt ihren untergebenen Membris dieser Unir- und Incorporirung deß Collegii der Herren Patrum Societatis Jesu, mit der allhiesigen Universität in allen ihren Puncten/ und Articuln/ unangesehen/ und hindangesetzt aller und jeder Privilegien/ Statuten/ und Gewohnheiten/ so etwa dieser Ihro Majestät allergnädigisten/ gemessenen/ wohlerwogenen/ endlichen/ unwiderrufflichen Verordnung und Resolution zugegen seyn möchten/ und Sie die Universität irgend zum Behelff vermeintlich fürzuwenden hätten/ welche hiemit Ihro Kayserliche Majestät in solchem Fall gäntzlichen auffgehebt/ und abrogirt haben wollen/ allergehorsambiste und schuldigiste Vollziehung ohne einiges difficultiren noch wenigers repliciren/ leisten/ und darwider nichts nicht fürnehmen/ thun/ oder handlen sollen in keine Weiß.

Dieser Ordnung sollen einige Privilegia, Statuta, oder Gewohnheiten nicht zugegen seyn.

Die anderwärtig promovirte ad actus & honores Facultatum zuzulaſſen.

Wie dann auch zugleich Ihro Kayſerl. Majeſtät dieſes ſtatuiren / und zu ewigen Zeiten gehalten haben wollen / daß die jenigen Perſonen / ſo ad gradus auff der Prager / Grätzer/ Ollmützeriſchen und anderen Univerſitäten / welche Ihro Majeſtät höchſtgeehrte Vorfahren/ Kayſer und Ertz-Hertzogen geſtifft/ erhebt / und confirmirt / oder auch hinfüro Ihro Majeſt. deroſelben Erben und Nachkommen/ Kayſer und Ertz-Hertzogen ſtifften/erheben/ und confirmiren möchten/ promovirt worden / oder ins künfftige promovirt werden / nicht anderſt/ als wann jeder derſelben in der allhieſigen Univerſität graduirt worden/ angenommen / erkennt/ und gehalten/ auch darüber ad omnes actus & Facultatum honores zugelaſſen werden ſolle.

Introductio ad poſſeſſionem.

Und haben Ihro Kayſerliche Majeſtät zu Effectuirung dieſer Incorporation, und würcklicher Introducirung der Herrn Patrum Societatis in die Poſſeſs, Dero anſehnliche geheimbe Herren Räth / Herrn Leonhard Helffriden/ Grafen von Meggau / Statthaltern deren Nider-Oeſterreichiſchen Landen / ꝛc. und Herrn Hannß Ruprechten Hegenmüller/ Nider Oeſterreichiſchen Regiments-Canzlern ꝛc. zu Commiſſarien gnädigſt verordnet/ auch anbefohlen/ dieſe Introduction alsbalden zu Werck zuſetzen / und noch vor Ihro Majeſtät Verreiſen/ohne einige Verhinderung zuverrichten. Und beſchihet hieran Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigiſter gefälliger Will / und Meinung. Wienn

21. Octob. 1621.

Demnach die Wienneriſche Univerſität ſich wider obſtehende Verordnung in etlichen Punctis höchſt-beſchwärt befunden / iſt endlichen dieſes Werck zwiſchen oberwehnter Univerſität/ und dem Collegio Societatis Jesu gütlich hindan gelegt / und verglichen worden.

7. Auguſti 1623.

So dann hierüber eine Pragmatica Sanctio, oder Diploma auffgerichtet.

9. Auguſti 1623.

Und ferners denenſelben in allen Punctis nachzuleben anbefohlen worden.

4. Maji 1640.

Univerſität

Zu Wienn Wein-Einfuhr in die Stadt Wienn.

Vide lit. W. Wein-Einfuhr.

Univerſität

Zu Wienn / und Freyburg.

Ferdinandus I.

Zwey in denen Erb-Landen auffgerichtete Univerſitäten / Wien in Oeſterreich: Freyburg in Breyßgau.

Entbieten allen und jeglichen Unſern Unterthanen / und Getreuen / Geiſtlichen und Weltlichen/ in was Würden/ Stand/ oder Weſen die allenthalben in Unſern erblichen Fürſtenthumben / Landen / und Gebüeten geſeſſen ſeyn / denen dieſer Unſer Brieff fürkombt / oder zuwiſſen gethan wird/ Unſere Gnad/ und alles Gutes/ ꝛc. Nachdem Weyland Unſere Vorfahren / Regierende Fürſten und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / löblichſter Gedächtnuß / auß Chriſtlichen wohlmeinenden Gemüth / in Unſern erblichen Fürſtenthumben und Landen / nicht ohne ſondern groſſen Unkoſten / und Darlehen / zwo anſehenliche Univerſitäten in Unſern Städten Wienn in Oeſterreich/ und Freyburg in Breyßgau geſtifftet / auffgerichtet / und bißhero erhalten / und hinfüro gnädigſt / und Vätterlich der Nothdurfft nach zuerhalten / und nicht weniger als bißhero / mit ehrbaren / tauglichen/ und Geiſtlichen Profeſſoren/ und Lehrern allerley Facultäten / und Künſten / alles dem Allmächtigen zu Lob / Ehr / und Preiß / und gemeinen Nutzen / ſonderlich aber Unſern treuen Land-Leuthen/ Unterthanen/ und derſelben Kindern zu Beförderung / Aufnehmung / und Gnaden zuverſehen gedencken: und Uns aber glaubwürdig anlanget / daß unangeſehen ſolchen Unſers gnädigſten und Vätterlichen Darlehens / und Unterhaltung ſolcher Univerſitäten / etliche Unſere Landleuth und Unterthanen / ihre Kinder und Verwandten / mehr auß Fürwiß / und eigener Nothdurfft / an andere Orth und Univerſitäten in Teutſcher Nation gelegen/ mit groſſen Unkoſten zu der Lehrnung ſchicken/ und unterhalten; welches ſie doch mit vil wenigern Unkoſten/ und beſſern Nutzen auff angeregten Unſern Univerſitäten wohl bekommen möchten: und Wir dann bey Uns gnädigſt gedencken / daß ſchier unnutz und vergeblich wäre / mit ſo groſſen Unkoſten in Unſern Erb-Landen ſolche Univerſitäten / hohe Schulen/ und gemeine Studia Unſerer Erb-Landen Unterthanen halber zuerhalten/ wo dieſelbige von Unſerer Landleuth und Unterthanen Kindern / und Verwandten nicht / ſondern andere frembde Schulen und Studia beſuchet werden ſolten. Dieweil nun Uns auß allerley Urſachen nicht gemeinet iſt/ zuzuſehen/ und zugeſtatten / daß Unſerer Unterthanen Kinder und Verwandten / auff Univerſitäten / und hohen Schulen andern Orthen Teutſcher Nation als bey angeregten Unſern Univerſitäten und Studiis, erhalten werden / und Unſere Univerſitäten / ſo fürnemblich ſich Unſerthalben nicht ohne groſſen Unkoſten erhalten laſſen/ lähr und unbeſuchet bleiben; So gebieten Wir euch allen / und euer jeden inſonderheit

Die Land-Kinder ſollen ſich nur allein auff dieſe/ und keine andere Univerſitäten begeben.

derheit mit allem Ernst/und wollen; daß ihr alle/so ihre Kinder oder Verwandten/an anderwärts / und auff andere Universitäten Teutscher Nation auff angeregter Unser beeder Universitäten / und deß Hochgebohrnen Wilhelmen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nider-Bayrn / Unsern lieben Schwehern / Vettern / und Fürsten Universität zu Ingolstadt (welche Wir der Verwandtnus / damit Wir und sein Libd. und Unser beeder Land und Leuth einander zugeben seyn / und anderer Ursachen halben Uns darzu bewegend/ hiemit außgenommen haben wollen) zum Studiren/ und der Lehrnung geschickt/dieselbe eure Kinder und Verwandte / innerhalb zweyer Monathen den nächsten nach / zu Publicirung dieses Unsers Generals wider von dannen abfordert / und abzuziehen verschaffet; und wo ihr hinfüro und künfftiger Zeit/ euere Söhn und Verwandten in Teutscher Nation auff hohe Schulen zuschicken / willens / und vorhabens seyet / dieselbige nirgends anders wohin/ als auff angeregte Unser / oder ernenntes Unsers lieben Schwehern/ und Vettern Universitäten schicket/ und daselbst studiren lasset / alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad/ und Straff / so Wir gegen den Verbrechern unnachläßlich fürzunehmen gedencken: dergleichen auch bey Pœn und Straff der Verweisung Unserer erblichen Fürstenthumben / und Landen / in welcher Straff der Verweisung ein jeder der nach Außgang der zweyer Monathen gehörter massen / nicht abziehen / oder hinfüro auff andere Studia / und hohe Schulen Teutscher Nation, ausser Unserer Land / und Gebüet / ausserhalb der Universität zu Ingolstadt zustudiren ziehen / und daselbst sich auffhalten wird / mit der That gefallen seyn solle: daß Wir euch / und euer jeden gnädigst berichten; Und beschiht hieran Unser ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer / und deß Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg.

Außgenommen die Universität zu Ingolstadt.

Bestraffung deren Ungehorsamben.

5. Aprilis 1548.

Plura de Universitate Viennensi: Vide lit. W.

Wiennerische Universität.

Unterthanen

Sollen nicht gezwungen werden/das Traid ihren Obrigkeiten anzufailen.

Leopoldus.

23. Septemb. 1661.

Vide das General lit. F. Fürkauff deß Traids/ genöthigte Anfailung / und Brandtwein brennen.

Item, das Mehl-Gut auff gewisse Mühlen zuführen.

Vide lit. A. Auffschlag auff Traid: & lit. M. Mahlter / & Mühlen Auffrichtung.

Seyn schuldig von denen behausten Gütern auff den Land ihren Grund-Herren zurobathen; doch sollen die Herrschafften darinnen nicht excediren.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 5. §. 1. & 4.

Sollen ihre schrifftliche Instrumenta bey ihren Obrigkeiten auffrichten lassen / wie folgt:

Rudolphus II.

Ntbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden Stands / oder Wesens die allenthalben in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb unter der Ennß gesessen seyn / und sonderlich denen / so Land-Güter für sich selbst/ oder Verwaltungs-weiß innen haben / auch Unsern Städten / und Märckten dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß Unsere Gnad / und alles Gutes/ ꝛc. Und fügen euch gnädigst zuwissen/ daß Wir durch Unsere getreue Ständ daselbst unter der Ennß mit sonderer Beschwärde berichtet werden / wie daß bey etlichen auß ihren Mitteln selbsten/ sonderlich aber denen / so gegen dem Land ob der Ennß gesessen seyn / allerley Neuerungen wider altes Herkommen entstehen / und einreissen wollen: Als nemblichen wann ein Unterthan / so unter ihnen gesessen / mit todt abgehet / und entweder Kinder / oder Blutsfreund / so unter einen andern Herrn und Landmann wohnen / hinter sein verlast / und solche die Erbschafft deß Verstorbenen ersuchen/ alsdann/ und auff solchen Fall / sie / die jenigen Herren und Landleuth/ darunter die Erbschafft fallet / von der gantzen Verlassenschafft deß zehenden Pfund-Gelds/ denen Erben / zu einem Abfahrt-Geld / abziehen / und innen behalten; zum Fall aber die Erben unter ihren Gebüet wohnhafft/sie eben dergleichen Bür-

Beschwärden wider die Herrschafften.

den (doch unter andern Namen) auff ſie ſchlagen / auch ihre arme Unterthanen / wegen allerley briefflichen Urkunden / und Contracten / ſo vor ihnen als Grund-Obrigkeiten auffgerichtet/ gelöſt und genommen werden müſſen/ mit unmäßlicher Tax/ Fertig- und Schreib-Geld überſetzen / und ſonſt von denen Dienſten von Burg-Rechten / höhere Staigerungen fürnehmen / und abfordern; hergegen auch ſich nicht weniger befindet / daß der drey obern Ständen unter gehörigen Unterthanen / ſo da nahend bey denen Städten und Märckten im Land ligen / die Teſtamenta, Sippſchafften / und Geburts-Brieff / und andere dergleichen Urkunden / ſo ſie bey ihren ordentlichen Obrigkeiten billich auffrichten ſollen / bey gedachten benachbarten Städten und Märckten / ſchreiben und auffrichten laſſen; wann aber durch die erſten Neuerungen / als Begehrung der Abfahrt (oder dergleichen Bürden / unter andern Namen) von deß Abgeſtorbenen hinterlaſſenen Erben: Item Erhöhung der Dienſt von denen Burg-Rechten; und dann Staigerung deß Schreib-Gelds / die Armen nicht allein hart verderbet / ſondern GOTT der Allmächtige hierdurch ſehr beleidiget/ und erzürnet/ auch zu billicher Straff angereitzet wird/ ſowohl auch in denen übrigen den obern drey Land-Ständen ihre gebührliche Einkommen faſt geſchmällert / und entzogen werden; Welches aber Wir / als Regierender Herr und Lands-Fürſt weder in einem und andern keines weegs zuſehen noch gedulden können: ſondern vilmehr dahin gnädigſt geneigt ſeyn/ dergleichen Unordnungen / Staigerungen / und der Armen Beſchwärungen außzurotten / dagegen jedes Stands Gerechtigkeit/ und Gebührnuſſen zuerhalten. So wollen Wir demnach gehörte wider Recht und Lands-Brauch eingeriſſene ſchadliche Neuerungen allerdings abgeſtellet haben / und iſt hierauff Unſer gnädigſter Befehl / daß ihr die Obrigkeiten fürohin / und von dato an / eure Unterthanen weder mit Ab- noch mit Aufffahrt-Geld: Item Erhöherung der Dienſt von denen Burg-Rechten/ Staigerungen deß Fertig- und Schreib-Gelds / keines weegs beſchwäret; doch ſolle es jetzt berührtes Abfahrt-Gelds halber von denen Sterb-Häubtern künfftig dieſen Verſtand haben; daß die jenigen/ ſo dergleichen Abforderungen deß zehenden Pfund-Gelds / es ſeye gleich von denen Erbſchafften / ſo im Land verbleiben / oder auſſer Lands fallen / von Altershero in Poſſeſſione, und Gebrauch ſeye / unverhindert deß Generals / und unpræjudicirlich ſolches alten Herkommens fürbaß darbey / als einer erſeſſenen Gerechtigkeit in Ubung und Nüeſſung gelaſſen: die andern aber allerdings hiervon außgeſchloſſen / und weiter einig Abfahrt-Geld / es ſeye die Erbſchafft in oder auſſer Lands / zubegehren nicht Macht haben / ſondern ſich deſſen / als einer Neuerung / gäntzlich enthalten ſollen; ihr die Unterthanen aber ſollet gleichfalls euere Teſtamenta, Sippſchafft / Geburts-Brieff / und dergleichen briefflliche Inſtrumenta, nirgends anderſtwo / als bey euren jedes ordentlichen Obrigkeiten / auffrichten/ und fertigen laſſen; in welchen Wir der Tax und Fertigung halber / dieſe Tax / und Ordnung geſetzt haben wollen: nemblichen daß von nun an / durch das gantze Land / von denen Inſtrumenten / ſo mit dem gröſſern Inſigel zufertigen gebräuchig / als da ſein Teſtamenta, Vertrag/ Käuff / Theil / oder Ablaß: Item Geburts-Lehen-Heyrath- und Verzichts-Brieff/ ein Rheiniſcher Gulden/ oder ſechtzig Kreutzer: von allen andern Brieffen / Schein / und Urkunden aber / ſo unter der Pettſchafft-Fertigung außgehen / zween Schilling Pfenning gereichet werden ſollen; damit aber dieſem Unſern General-Mandat, umb ſovil gewiſſer nachgelebet werde / ſo wollen / und ordnen Wir / da jemands durch Publicirung deſſelben ferner ſeine Unterthanen / oder andere auff obbegehrte Weiß / mit ungewöhnlicher Anforderung / oder übermäſſiger Taxir- und Staigerung deß Fertig- und Schreib-Gelds wider obangedeute Ordnung beſchwären / und ichtes dergeſtalt unrechtmaſſiger Weiß einnehmen wurde / daſſelbe nicht allein auff der Beſchwärten Anmelden widerumb zuruck herauß gegeben / und ihnen zugeſtellet / ſondern auch die Ubertretter zehenfach ſovil in Unſer Cammer zur Straff zuerlegen ſchuldig ſeyn / und dem Anzeiger der dritte Theil darauß erfolgen ſolle; über die jenige Verbrecher aber / ſo auſſer ihrer Herrſchafft / und Obrigkeit ihre briefflliche Urkunden auffrichten laſſen / ſtellen Wir die Beſtraffung derſelben nach Gelegenheit Unſern getreuen drey obern Ständen ſelbſt heimb / wie auch beynebens ſolche anderwärts / und unzuläßlicher Orthen auffgerichte briefflliche Inſtrumenta, und Urkunden vergebens / und ungültig ſeyn ſollen; und dieweil auch über dieſe Unſere Ordnung/ und Befehl ſich weder Städt Märckt nicht zuentſchuldigen / ſondern ſie vilmehr die Unterthanen von ihren Begehren abzuweiſen ſchuldig: ſo wollen Wir Uns/ auff den Fall etwas dergleichen fürkömme / gegen ihnen die Straff Zuerhaltung einer Gleichheit / gleichfalls fürzunehmen gäntzlichen vorbehalten / ſie aber Zuverhütung ihres eigenen Nachtheils/ und Schaden hiemit gnädigſt gewahrnet haben. Und befehlen darauff euch allen und jeden/ Unſern Geiſtlich und Weltlichen Obrigkeiten / auch Städt / Märckt / und Unterthanen hiemit ernſtlichen / und wollen / daß ihr ob dieſen Unſern General feſtiglich handhabet / darwider niemands beſchwäret/ noch das ſelbſt nicht thut / ſondern männiglich einem und dem andern Puncten gehorſambſt nachkommet; daran erſtattet ihr Unſern gefälligen Willen und Meinung.

Beſchwärden wider die Unterthanen.

Keine Neüerungen einzuführen.

Wie es mit dem Abfahrt- Geld / und Sterb-Haubt.

Mit Auffrichtung deren Inſtrumenten,

Und derenſelben Tax zuhalten.

Straff deren Ubertrettern.

Manutenentz dieſer Verordnung.

14. Januarii 1591.

Unter-

Unterthanen emigriren.

Leopoldus.

VOn der Römischen Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät ꝛc. der Nider-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es habe sich die Königliche Böheimbische Hof-Cantzley bey Hof allergehorsambist beschwäret/ was massen sich nach erfolgten Frieden mit der Ottomannischen Porten die Unterthanen im Hertzogthumb Schlesien / und Marggrafftthumb Mähren mit Weib und Kindern/ auch allen ihren Hauß-Rath in das Königreich Hungarn / mit dieser irrigen Meinung/ umb allda die völlige Freyheit so wohl an Gaaben/ als Diensten geniessen zukönnen/ Schaarweiß durch offentlich- und heimbliche Weege begeben / und ihre Aecker und Gründe verlassen; Wie dann dergleichen Auffrührische Unterthanen biß hundert vor weniger Zeit auff der Gräfin Praschmannin Herrschafft mit Sack und Pack durch Mähren in gedachtes Königreich Hungarn entwichen wären. Wann nun aber durch dergleichen strafmässiges Beginnen das Land depopulirt / auch die Zahl der Contribuenten sehr gemindert wird/ und dahero Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät auff all schon beschehenen gehorsambsten Vortrag der Sachen diesem Unheil in Zeiten vorzubiegen/ so wohl an das Königliche Ober-Ambt im Hertzogthumb Schlesien / als an das Königliche Ambt im Marggrafftthumb Mähren die gemessene Verordnung ergehen / auch per Patentes publiciren lassen/ daß keinem emigrirenden Unterthanen ohne Vorweisung eines Herrschafftlichen Passes auff denen Gräntzen in erwehntes Königreich Hungarn zugehen verstattet/ sondern vilmehr selbe zuruck gewisen; Und wer diesem widerthun / und dergleichen Emigranten durchpassiren lassen wurde/ mit gebührender Straff angesehen werden müste. Als wird ein solches Regierung zu dem Ende erinnert / damit selbige gehöriger Orthen auff denen Oesterreichischen Gräntzen ebenfalls die gemessene Verordnung mit Bedrohung obgedachter Straff publiciren lasse / daß dergleichen Emigranten ohne Vorweisung ordentlichen Herrschaffts-Passes keines Weegs durchpassirt / sondern vilmehr alles Ernsts zuruck gewisen werden.

Unterthanen/ so auß dem Hertzogthumb Schlesien / und Marggrafftthumb Mähren in das Königreich Hungarn emigriren.

Ohne Vorweisung eines Herrschafftlichen Paß-Brieffs auff denen Gräntzen nicht passiren zulassen.

6. Junii 1699.

Unterthanen Gehorsamb.

Idem.

ANbieten allen und jeden/ Lands-Mitgliedern/ und andern Obrigkeiten/ Geistlichen und Weltlichen Stands/ wie auch denen Unterthanen/ von Burgern/ und Bauren dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Enns Unsere Gnad; Und haben mit sondern Mitleyden die grausambe Ruin, so der Erb-Feind Christlichen Namens an vielen Orthen diß Lands verursachet/ leyder selbst wahr genommen / dannenhero alle ersinnliche Mittel ergriffen/ diesem Land zu Hülff zukommen; massen dann durch die Gnad GOttes die Stadt Wienn mit starcker Hand entsetzet/ und der Feind mit grossem Verlust abgetrieben worden/ wie Wir darnach immerzu solche Anstalten zumachen im werck begriffen / damit dem Erb-Feind dergestalt begegnet werde/ daß er mit Gottes Gnade diß Land nicht weiter berühren solle/ versehen Uns also gnädigist/ daß ein jeder nach äusseristen Möglichkeit sich widerumb in besseren Stand zusetzen/ihme angelegen seyn wird lassen; Demnach Wir aber mißfällig verstehen müssen/ daß Theils von denen Unterthanen gegen ihren Obrigkeiten sich sehr widerwärtig erzeigen/ und ihnen einbilden/ daß gleichsamb sie den schuldigen Gehorsam/ Robbath/ und Respect nicht/ wie vor diesem / zuleisten schuldig: Vor das Anderte / sich so gar unterstehen / nach ihren belieben sich zu anderen Herrschafften zubegeben / theils Obrigkeiten auch der diß Orths außgangenen Generalien sich nicht erinneren / sondern selbigen zuwider dergleichen Unterthanen anzunehmen sich unterstehen: Wie auch Drittens / so gar sie Unterthanen ihnen einfallen lassen / daß sie den gebührenden Tätz / und Ungeld denen Eigenthumbern nicht mehr zureichen schuldig seyn sollen. Als befehlen Wir im Ersten euch Unterthanen / daß ihr den schuldigen Gehorsamb und Respect in allen billichen Sachen / und Handlungen / so wohl denen Obrigkeiten selbsten / als ihren Nachgesetzten / allermassen es vor diesem observirt / und gehalten worden/ gewißlichen erzeiget / auch dardurch denenselben zu aller Obrigkeitlichen Lieb und Erzeigung Ursach gebet. Vors Anderte / euch Obrigkeiten / daß keiner sich unterfange / einigen frembder Herrschafft gehöriger Unterthanen / ohne Wissen und Willen / auch ohne Vorzeigung eines gebräuchigen Abschids / oder Laß-Briefs an- und auffzunemen: allermassen Wir es dann diß Orths bey denen in dieser Sachen außgangenen Lands-Fürstlichen Generalien allerdings verbleiben lassen; Dannenhero / wofern etwa solche von einen / oder andern angenommen / also gleich entlassen / und ihnen Obrigkeiten widerumben zuruck geschickt werden sollen. Drittens/ verbleibet es gleichfalls bey dem vor dem Einfall schuldigen Tätz / und Ungeld von denen Leuthgebenden Weinen / aliermassen solcher genossen / und von denen Inhabern possedirt worden / denenselben den gebührlichen Tätz / und Ungeld abzurichten / wie Wir dann wider die Ubertretter dieser Unserer gemessenen Verordnung / im Fall einer oder der andere darwider handlen

Türcken-Rummel.

Entsatz der Stadt Wienn.

Die Unterthanen sollen ihren Obrigkeiten den gebührenden Gehorsamb und Respect leisten.

Die Obrigkeiten frembde Unterthanen ohne Abschid oder Laß-Brieff nicht aufnehmen / und die Auffgenommene entlassen.

Tätz und Ungeld solle/ wie vorhero/ gereicht werden.

wurde / reſpectivè mit ernſtlichen Einſehen / und empfindlicher Beſtraffung verfahren laſſen wurden ; Wornach ihr euch zurichten / ꝛc. Geben Wienn

27. Novemb. 1683.

Unterthanen Kinder

Ferdinand. I. In Oeſterreich unter der Ennß ſeyn ſchuldig ihren Obrigkeiten vor anderen / jedoch umb billichen Liedlohn zudienen / ſollen nicht wie Leibeigene / und Sclaven gehalten / auch nach Verflieſſung der gedingten Zeit wider ihren Willen verrer zudienen / nicht gezwungen werden.

24. Auguſti 1550.

Maximil. II. Repetirt - - - - - - 28. Novemb. 1578.

Rudolphus II. Item - - - - - - 22. Septemb. 1590.

Idem. Ingleichen in Oeſterreich ob der Ennß

27. Februarii 1581.

Vide lit. G. Gerhabſchafft-Ordnung ; & lit. J. Tractat. de jurib. incorporalib.

Unterthanen Rebelliſche.

Vide lit. R. Rebelliſch.

Unzüchtige Bilder

Ferdinand. III. Unzüchtige Bilder / wie und von was Materi ſie immer ſeyn / bey Confiſcirung / Leib- und Guts-Straff verbotten.

Seyn verbotten / daß ſolche weder von Wachs poſſirt / oder in Holtz geſchnitzter auff den Kauff verfertiget durch Kramer oder Hauſirer fail getragen / oder verkaufft werden ; dergeſtalt / daß / welcher mit einigen unzüchtigen Bildern / ſie ſeyn gleich von Wachs / Holtz / oder andern Materialien auff was fürley Weiß gemacht / gemahlen / oder in Kupfer geſtochen / auſſer / oder in denen gewöhnlichen Jahrmärckten betretten wurde / dem ſollen zum erſtenmahl alle ſeine Waaren confiſcirt / und hinweg genommen / hernach und zum andertenmahl ohne Verſchonung an Leib und Gut geſtrafft werden.

10. Octobris 1642.

Unzüchtige Weibs-Perſonen /

Kuppler / und Kupplerinen ernſtlich zubeſtraffen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung : & lit. T. Tugendſambes Leben.

Böcklabrugiſche Mauth-Freyheit.

Reſolutio.

Leopoldus. Ad Beneplacitum. DEr Nider-Oeſterreichiſchen Regierung und Cammer widerumben zuzuſtellen ; und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät eingerathener maſſen Sich dergeſtalt gnädigſt reſolvirt : daß die Supplicanten / biß auff Ihrer Majeſtät gnädigſtes Wohlgefallen / bey Dero Mauthen noch weiters mit gemeinen Waaren / welche ſie entweder in ſelbigem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich ob der Ennß / oder in denen benachbarten angräntzenden Ländern / als Bayrn und Saltzburg auffbringen / wie auch mit ihren darfür zur Hauß- und gemeiner Burgerſchafft-Nothdurfft erkaufften / oder verſtochenen Oeſterreichiſchen Wein / von Mauth-Gebührnuſſen / Auffſchlägen / und deren Staigerung frey paſſiren / und repaſſiren ſollen : Wofern aber ein oder der andere mit beſchlagenen Gut / oder andern koſtbahren außländiſchen Waaren handlen wurde / ſeye derſelbe zu Bezahlung der Mauth / und anderer Gebührnuſſen anzuhalten.

19. Novemb. 1672.

Vogtbarkeit.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung: & lit. W. Wienn Stadt alte Ordnung / und Freyheiten.

Vogt-Herren

Sollen zu Versehung deren Pfarren / und Beneficien denen Ordinariis taugliche Subjecta præsentiren.

Ferdinand. II.

Die Prædicanten / und Schul-Meister außgeschafft.

Ertbieten allen und jeden der Augspurgerischen Confession Zugethanen / und in allen vier Vierteln dieses Unsers Ertz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß gesessenen Land-Leuthen / welche das Jus Patronatûs, und Lehenschafft / über die bey ihren Gütern sich befindenden Pfarr-Kirchen / Filialen / und Beneficien haben / Unsere Gnad / und alles Gutes; Ihr habt euch gehorsambst zuerinnern / auß was erhebslichen Ursachen Wir unlängst sub dato den 14.ten dieses / durch Unsere Kayserl. und Landsfürstliche publicirte General-Mandaten allergnädigst verordnet / und anbefohlen haben / daß sich alle und jede euere Prædicanten / und derselben Schul-Meister / auff den 28.ten dits (welchen Termin Wir aber denen jenigen / so wegen der ergossenen Wasser-Flüß / unter obbemelter Zeit nicht fortreisen können / biß auff den 6.ten nächst künfftigen Monaths Octobris erstrecket) auß gemeldten Unserem Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter der Ennß gewiß / und unfehlbarlich hinweg begeben / und wohin sie wollen (außgenommen all Unserer Königreich / und Erb-Länder) ziehen sollen. Wann dann hierüber ein Nothdurfft seyn will / daß bey allen und jeden Pfarr-Kirchen / und Filialen / wo hierüber obbesagte Prædicanten sich auffgehalten / an deren statt andere wohl-qualificirte Geistliche Seelsorger / und Catholische Priester / so den Volck in rechter Lehr / und dem Wort GOttes mit Predigen / und Unterweisung vorstehen können / eingesetzet / und also dadurch zu Heyl / und Wohlfahrt der Seelen / der rechte / wahre / und allerheiligste GOttes-Dienst schuldigster massen widerumben eingeführet / und angestellet werde; Als befehlen Wir euch obbemelten allen / und euer jeden insonderheit hiemit gnädigist / auch ernstlich / und wollen / daß ihr auff allen und jeden Pfarren / wie auch derselben Filialen / und anderen Geistlichen Beneficien / bey denen die Seelsorg gestifftet / und geordnet / wo / und welcher Orthen dieselben im Land gelegen / nichts außgenommen / nach Außgang deß biß auff den 6.ten nächst kommenden Monaths Octobris denen Prædicanten / und Schul-Meistern zu Raumung deß Landes gegebenen Termin, inner den nächsten darauff folgenden sechs Wochen denen Ordinarien taugliche Catholische Priester / dem in diesem Unseren Ertz-Herzogthumb Oesterreich alten Herkommen nach / gebührlich præsentiret / oder aber da ihr je mit Catholischen Priestern so gleich / und wissentlich nicht auffkommen könnet / euch zu hülfflicher Assistentz / und Verordnung bey obgedachten Ordinarien in solch wehrender Zeit gewißlichen anmeldet / dann sonsten / und in widrigen Wir für diesesmahl alle obberührte Pfarren / Filialen / und Beneficien / da derselben von euch in dem gesetzten Termin kein Præsentation beschehen / oder euch deßwegen obverstandener massen angemeldet / selbsten als aller Geistlichen Stifftungen Obrister Patron, Vogt- und Schutz-Herr ex nobilissimo officio zuersetzen / und denen Ordinariis die Catholischen Priester / und Seelsorger zupræsentiren nicht unterlassen wurden. Darnach ihr euch saumentlich / und ein jeder insonders zurichten habt. Es beschiht / &c.

Daherö taugliche Catholische Priester denen Ordinariis zupræsentiren.

Widrigens solches von dem Lands-Fürsten beschehen wurde.

24. Septemb. 1627.

Den rechten / und allerheiligsten Gottes-Dienst widerumben einzuführen.

Vide lit. G. Geistlicher Lehenschafften Inhaber.

Vogt-Herren Eingriff

In die Geistliche Güter.

Vide lit. E. Eingriff: & lit. G. Geistlicher Verlassenschafft-Abhandlung.

Vogteyen

Deren Ursprung / Wesenheit / Unterschied / und was sonsten dahin gehörig / wie auch der Vogt-Herren Recht / und Gerechtigkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 2.

Vogtholden Paſſauerische.

Ferdinand. III.

Beschwärden deß Paſſauerischen Officialn wider die Vogt-Herrn.

VOn der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät / Unseres Allergnädigisten Herren wegen / durch die Nider-Oesterreichische Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen ; Was massen der gewest Paſſauerische Official in Oesterreich unter der Ennß / weyland Carl Freyherr von Kirchberg seel. sich wider die weltliche Vogt-Herrn / dieses Lands ingemein / umb daß sie die wissentliche Terminos , ihrer inhabenden Vogtheyen überschreiten / und nicht allein die Vogtholden / so sonsten zu denen Pfarren / und Beneficien gestifftet worden / mit täglichen Robbaten zum höchsten beschwären / sondern auch nunmehr / die völlige Jurisdiction, und Obrigkeit über dieselbe prætendiren : denen Pfarrern / und Beneficiaten aber / darbey mehrers nicht / als den blossen Grund-Dienst / so offt nur etliche Pfenning oder Kreützer jährlich außtragen / bestehen solten / beschwäret ; und weilen hierauß folgen thäte / daß der Gottsdienst nicht gehalten werden kunte / die gestiffte Messen dahinden bleiben / und die Pii Fundatores der Suffragien gäntzlichen defraudirt / und beraubt werden ; Als hatte er / umb der in seinem Einbringen mit mehrern außgeführten Motiven Willen / Erstlich / allen denen Vogt-Herrn einen gewissen Termin , inner welchen sie vermög der in geistlichen Sachen vor diesen publicirten Generalien legitimum titulum , ihrer Erb-Vogteyen / und deßwegen gebührender Gerechtigkeit fürzeigen / und erweisen sollen / zubenennen. Dann im Anderten / weilen offternennte Vogteyen von denen Vogt-Herren biß dato notoriè mißgebraucht worden / daß solche widerumben in ihren alten Stand gesetzt / und denen Vogt-Herrn gewisse Cancelli , wie weit sie nemblichen solches ihr Jus Advocatiæ extendiren sollen / zupræfigiren : auch consequenter alle biß dato eingerissene hochschädliche Mißbräuche / und Corruptelas gäntzlichen abzustellen. Wann dann höchsternennt Ihro Kayserliche Majestät hierauff über gehöriger Orthen abgefordert- auch einkommene Bericht und Gutachten sub dato den zweyten Januarii sich dahin allergnädigist resolvirt / daß die drey obern Ständ / dieses Ertz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / und zuforderist mehr höchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät in ihrer alt-hergebrachten Possess und Gebrauch / über dero Vogtholden / allerdings verbleiben sollen : da sich aber einer oder mehr Vogt-Herren diesem alten Herkommen zuwider / die Vogteyen zuabutiren / und zu mißbrauchen unterstanden hätte / daß ihme Officialen gehöriger Orthen wider denselben sein Klag einzubringen / und die Vogteyen in suum pristinum vigorem zuersetzen / wie auch da sich jemand ohne Fug / und Recht der Vogtey angemaſt / Ihme vermög der Kayserlichen Generalien von denenselben die Edirung deß Tituli zubegehren / und in allweeg bevorstehen solle.

Ihro Majest. lassen es bey der alt hergebrachten Possess.

7. Januar. 1640.

Vollsauffer

Rudolphus II.

Sollen zur Gefängnuß gebracht / und offentlich mit der Prechel / oder am Creütz gestrafft werden.

25. Febr. 1595.

Idem. Repetirt - - - - - - 1. Julii 1596.

Similiter - - - - - 4. Augusti 1597.

Vollsauffer

Idem.

Unverschont mit allem Ernst / andern zu Exempel und Abschew / nach Gebühr und Nothdurfft / an Leib und Gut zubestraffen.

9. Martii 1598.

Idem. Widerholt - - - - - 2. Octob. 1601.

Similiter - - - - - 4. Sept. 1602.

Abermahlen an Leib und Gut zubestraffen.

1. Julii 1603.

Vide lit. P. Policey-Ordnung : & lit. T. Tugendsambes Leben.

Vorbitt

Vorbitt

Einer ledigen Weibs-Person / unter Vorwand der Ehe / mildert die Todts-Straff nicht / vil weniger die Execution.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 44. §. 15.

Vormünder /

Und Vormundschafft.

Vide lit. G. Gerhaben und Gerhabschafft.

Urbars-Holden Robath.

Rudolphus II.

ENtbieten allen und jeden Unsern Urbars-Leuthen / als Lehen-Vogt / Pfarr-Kirchen / Spittal / Zech-Holden / was Herrschafften / Geistlichen oder Weltlichen / dieselben mit Grund-Dienst unterworffen / aber Uns mit der Vogt-Obrigkeit / Urbar-Steuer eigenthumblich zugehörig seyn ; Sie wohnen in Städten / Märcten / Dörffern / oder Aigen / auch einschichtigen Höfen / und Mühlen / so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß angesessen / darvon Uns die Urbar-Steuer / Vogtey und anderer Gehorsamb gebühret / und zugeben vorbehalten / welche hievor mit keiner außdrücklichen jährlichen Land- oder Cammer-Robath bey Uns / oder Unseren Pfand-Herrschafften nicht eingeleibet / oder beschriben seyn / und mit diesem offenen Befehl / ersuchet werden / Unsere Gnad / ꝛc. und geben euch gnädigst zuvernehmen ; Nachdeme Wir lange Jahr hero befunden / daß zu Schmällerung / und Abbruch Unsers Cammer-Guts / etlich Unsere Städt / Märckt / Dörffer / und Aigen / so in Schutz / und Schirm zu Unserer Cammer gehörig / nie in kein gebührliche Robath / oder Mitleyden / wie andere kommen / oder beschriben worden / weil dann andere Unsere Cammer-Holden / mit Steuer / Robath / Auffbott / und mehrern Anforderungen / sich jederzeit gegen uns willig / und gehorsamb / verhalten / und nun hierinnen gegen euch / und denen andern ein gleiches Mitleyden fürgenommen werde / und sich deß niemands für den andern füglicher Weiß entschuldigen möge ; Demnach haben Wir Unsern getreuen lieben Georgen Platzen / Unsern Steuer-Handler mit diesem Unsern General-Befehl abgefertiget / und ihme aufferlegt / und befohlen / wo / und bey welchen zuvor von Uns kein jährliches Robath-Geld beschriben / und angeordnet worden / daß Er auff euch alle samment- und sonderlich / für die gebührlich / und Lands-bräuchige Jahr / und Hand-Robath / dieweil ihr Uns zum theil von hier weit entsessen / ein jährlich Robath-Geld : als auff jedes Gut zwölff Schilling Pfenning / doch daß der Reiche den Armen in allweeg übertrage / anschlage / und solch Robath-Geld zu ordentlichen Terminen / zu Handen Unsers Raths / und Vicedoms in Oesterreich unter der Ennß / und getreuen lieben Wolffen Furthen / und eines jeden künfftigen Vicedoms allda gegen gebührlichen Quittungen zuerlegen verordnen solle. Dieweil dann solches Unser Begehren / an ihme selbsten gantz billich / und euch wohl wissend / daß weder in diesen / noch anderen Landen / die Unterthanen der Robath nicht erlassen / so werdet ihr euch hierinnen aller Gebühr / und schuldigen Pflicht nach / auch gehorsamb / und willfährig verhalten / und hierinnen mit keiner Weigerung erzeigen / und haben demnach ferrer Unsern vorgemelten verordneten Steuer-Handler aufferleget / und befohlen / wo / und bey welchen noch von verschienenen / biß zu End nächst abgeloffenen Sechshunderten Jahrs an dem angeschlagenen Robath-Geld bißhero etwas in Außstand verblieben / daß Er dasselbige bey Sperr- und Pfändung eurer Güter einfordern möge ; und wollen euch darneben nicht verhalten / da einer oder mehr / mit Erlegung deß heurigen Robath-Gelds / sambt den andern Außständen / über die gesetzte Termin verziehen wurden / daß alsdann von demselben die Straff / als von jeden Gulden zween Batzen / oder acht Kreutzer unabläßlich eingefordert / und darinnen niemands verschonet werden soll : und weilen Wir berichtet worden / daß sich etliche Pfarrer / Beneficiaten / und andere unterstanden / die Robath / oder das Robath-Geld von denen Holden / so ihnen dienstbahr / abzufordern / deß ihnen aber nicht / sondern Uns als Lands-Fürsten / und Vogt-Herrn ohne Mittel gebühret / und zustehet ; so wollen Wir / daß sich dieselben Pfarrer / Beneficiaten / und andere / solcher Robath-Anforderungen hinfüro gäntzlich enthalten / und sich allein ihres Grund-Diensts / wie ihnen dann mehrers von ermelten Unterthanen zufordern nicht gebühret / begnügen / und Uns das ordentliche Robath-Geld allhier in das Vicedom-Ambt ungehindert erlegen lassen : es wäre dann einem Pfarrer / Beneficiaten / oder anderen insonderheit solche Robath / in ihr ordentliche / und von Unserer Nider-Oesterreichischen Cammer auffgerichten / und gefertigten Urbari einverleibet / oder sonsten verwilliget worden ; Daneben wollen Wir euch nicht

Unter denen Unterthanen eine Gleichheit in Robathen / Steueren / und andern Anlagen zuhalten.

Von denen Urbars-Holden ein jährliches Robath-Geld einzufordern.

Der Reiche soll den Armen übertragen.

Die Außständ einzufordern.

Pfarrer / Beneficiaten / und andere sollen sich nit unterfangen von denen Holden die Robath zufordern.

bergen / ob ſich hierinnen jemands widerwärtig (wie bey etlichen bißhero allbereit zuwider ſolcher Unſerer Verordnung beſchehen) erzeigen / und dardurch andere zu Ungehorſamb bewegen wurden / daß gegen denenſelben mit ernſtlicher unaußbleiblicher Straff fürgangen werden ſolle ; und gebieten darauff allen Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten Geiſtlichen / und Weltlichen Pfand-Inhabern / Haubtleuthen / Pflegern / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Pfarrern / Beneficiaten / Zech-Meiſtern / und allen andern / darunter ſolche Holden befunden werden / mit Ernſt / und wollen / wann ihr durch Unſern hieroben vermelten Steuer-Handler / in Anſchlagung bemeltes Robath-Geld / auch zu Einbringung gedachter Außſtänd / umb Hülff / und Förderung erſucht werdet / daß ihr ihme dieſelbe geſtracks / und würcklich leiſtet / und anderſt nicht thut. Das meinen Wir ernſtlich / und ihr vollziehet hieran Unſern gefälligen Willen / und Meinung / ꝛc.

Manutenentz.

4. Junii 1601.

Vide lit. C. Cammer-Robath : & lit. R. Robath deren Urbars-Holden.

Urbar - Steuer /

Rudolphus II. Sambt denen Außſtänden zu zweyen Friſten zuerlegen anbefohlen.

14. Martii 1585.

Urbar - Steuer doppelte /

Idem. Eingefordert worden.

Anno 1592.

Urbar - Steuer - Einbringung.

Leopoldus. Entbieten allen und jeden in Unſerem Nider-Oeſterreichiſchen Vicedom-Ambt mit der Einlag gehörigen Herrſchafften / nicht weniger Unſeren Urbars-Leuthen / Verpfändt- und Unverpfändten / auch Vogt- Pfarr- und Kirch-Holden / und ſonſt allen anderen / ſo in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß geſeſſen / oder wohnhafft / und in Unſer Vicedom-Ambt allhier gehörig ſeyn / denen diß Patent vorkombt / Unſere Gnad ; Und obwohlen ihr euch gehorſambiſt noch wohl zuerinnern wiſſet / was maſſen Wir zu verſchidenen mahlen durch Patent gnädigiſt und ernſtlich anbefohlen haben / weilen ſich unter Unſeren obgemelten Herrſchafften / Urbars-Leuthen / Verpfändt / und und Unverpfändten / nicht weniger die Pfarrer / und Grund-Herrn befunden / ſo die Urbar-Steuer und gemachte Anſchläg entweder ſelbſt oder durch ihre Pflegs-Verwalter mit Gewalt / oder bey Straff von ihren Unterthanen abfordern / und begehren / darzu noch wohl den armen Mann mit mehr / als der Anſchlag vermag / beſchwären / daß ſich ſolche hinfüro von dergleichen Abforderung gäntzlichen enthalten / und dieſe Anlagen jederzeit durch ihre Richter und Geſchworne in offtermeltes Unſer Vicedom-Ambt allhier unweigerlich ſelbſt erlegen laſſen : ſo iſt Uns doch glaubwürdig vorgebracht worden / daß dieſer Unſer gnädigiſt- und gemeſſener Befehl / eine Zeit hero gar wenig obſervirt worden / indeme theils Herrſchafften / deroſelben Pfleger / Pfarr-Herrn / und Grund-Herrn noch immerzu fortfahren / von denen Unterthanen die Gaben und Anlagen mit Betrohung abfordern / aber die Erlag in Unſer Vicedom-Ambt / ſo lang ſie können / verſchieben ; Interim das Geld in ihren Nutzen gebrauchen / nichts deſto weniger die Straff / Intereſſe, der zehen pro Cento, ſambt allerhand Reiß-Unkoſten denen Unterthanen zuraitten / die Güld-Gebühren / ſo ſie auß eigenem Beutel bezahlen : Item, die acceptirten Oeden entweder ihnen anſchlagen / oder zu Hof-Gründ machen / und ſo dann gleichwohl die Unterthanen unſchuldiger Weiß mit der Execution belegen laſſen. Ferners müſſen Wir von Unſerem Vicedom allhier vernehmen / wie daß theils Herrſchafften / welche privilegirte Compenſationes oder Gegenforderungen haben / zu rechter Zeit ſich derentwegen nicht anmelden / ſondern die ab- und Zuſammen-Raittung dergeſtalten protrahiren / und auffſchieben / daß Unſer Vicedomb allhier in ſeinen Ambts-Raittungen geſperrt wird / und ſelbige erſt gar ſpat im folgenden anderten Jahr übergeben kan. Wann Wir aber als Herr und Lands-Fürſt ſolches keines Weegs zuſehen können ; Als wollen Wir Unſere vorhero deſſentwegen publicirte Generalien hiemit alles Inhalts erfriſcht haben / mit dem nochmahlig gemeſſenen und gantz ernſtlichen Befehl / daß bemelte Herrſchafften / deren Pfleger / wie auch die Pfarherrn / und Grund-Herrn / ſo mit denen Urbar- Steuren / und Lands-Anlagen in Unſer Vicedom-Ambt gehören / die Urbar-Steuer und Anſchläg von ihren Unterthanen nicht ſelber abfordern / ſondern dieſelbe jederzeit durch ihre Richter und Geſchworne zuſammen tragen / und in Unſer Vicedom-Ambt unweigerlich erlegen laſſen ſollen ; wie dann derentwegen die von Unſern Vicedom-Ambt außgeſchickte Botten / nicht bey denen Herrſchafften / ſondern bey denen

Vortheilhafftigkeiten etlicher Herrſchafften in Einbringung der Urbar-Steuer.

Muthwillige Protractiones.

Hinfüro die Urbar-Steuer nicht durch die Herrſchafften / ſondern die Richter und Geſchworne einzubringen.

denen Richtern und Geschwornen/welche der unterschidlichen Anlags-Terminen zeitlich sollen erinnert werden/hinfüro sich anmelden sollen; ingleichen ist auch Unser genieſſener und gantz ernstlicher Befehl/ daß alle und jede/ welche privilegirte Compensationes, oder Gegenforderungen haben/ sich jedesmahls zu rechter Zeit/ und Jahrs/ zwischen den darauff folgenden Neuen Jahr / und Liechtmessen unfehlbar anmelden / und die gebührende Abraittung pflegen sollen/ widrigen Falls sollen die Compensationes gäntzlich und auff solche Jahr auffgehebt/ und null seyn/ wurde auch gegen einen oder andern / welcher Unserem in gegenwärtigen Patent begriffenen allergnädigisten Befehl/ wie es seye/ widerstreben solte/ auff fürkommende Klag die würckliche Bestraffung vorgenommen werden. Darnach ihr euch zurichten/ vor Schaden zuhüten/ und hieran Unsern gnädigisten / auch ernstlichen Willen und Meinung gehorsamblich zu vollziehen wissen werdet.

Und die Compensationes in tempore anzumelden.

9. Novemb. 1667.

Urbar-Steuer-Einlag.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen / welcherley Stands oder Würden/ die in Unserem Erts-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhafft seyn/ und ihre Urbar-Steuer/ Güld/Gebühr/ und Robath-Gelder / in Unser allhiesiges Vicedom-Ambt bißhero zuerlegen gehabt/ und zum theil noch zubezahlen haben / Unsere Gnad und alles Gutes /c. und obwohlen Wir zwar gnädigst verhofft / daß ihr Unsern vorhin unterm 15. Junii, und 12. Decembris verwichenen Jahrs außgangenen gnädigsten Patenten/ und Verordnung gemäß / von euren possidirenden / und in Unser N. De. Vicedom-Ambt bißhero eigenthumblich gehörig gewesen / und zum theil noch gegehörigen Urbar-Steuer / sowohl von auffrechten Häusern/ als Oeden/ und Überländen/ dann über all andere Renten / und Gülden / so vermög Unserer fünff Erb-Länder / und der Graffschafft Görtz Vergleich nach einzulegen seyn / in angesetzt gewesten Termin die abgeforderte ordentliche Einlag einzureichen gehorsambst / und getreulichen beflissen seyn wurdet. So vernehmen Wir aber deme zugegen / daß der wenigste Theil solche ihre gehorsambste Schuldigkeit beobachtet / sondern theils alleinig / und zwar gantz genericè die Hauß / und Gülden beschribener beygebracht / andere aber zu Unsern nicht geringen Mißfallen / auch dieses unterlassen haben. Dannenhero Wir zwar wohl bewogen seyn kunten / insonderheit gegen denen Renitenten mit schärffern Compellirungs-Mitteln wegen eigenthumblicher Urbar-Steuer also gleich verfahren zulassen : So wollen Wir jedoch auß sonderbaren Gnaden / und deß gnädigsten Versehens / daß ihr ins künfftig euer Schuldigkeit auch diesesfalls allerdings beobachten werdet / solches dermahlen noch gnädigst unterlassen. Damit aber dieses Unser gnädigst / und billiches Begehren desto gewisser beschehe/ vollzogen / und jeder Theil belehrnet werde / welcher Gestalten die hievor gedachte Einlag abzugeben / haben Wir durch hierobiges Ursach bekommen / zu allerseits Erleuterung dieses Wercks eine gedruckte Formulam hiemit beyzugeben/wie/und auff was Weiß ihr ins gesambt/ und jeder insonderheit wahrhafftig mehr-ermelte Einlag einzurichten habe/ und zwar dergestalten/ daß solche Einlag jeder Theil innerhalb vier Wochen / von der Zeit deß Botten Anmeldung anzurechnen zu Handen Unsers Nider-Oesterreichischen Vicedomen / und getreuen lieben Gotthard Carl von Carlshofen / verschlossener fideliter beybringe / wie im widrigen dessen / und ohne weitere Erinnerung / eure erhöherte alte Einlagen an Unsere getreue gehorsambste Nider-Oesterreichische Stände übergeben / und hiernach euch alle ordinari, und extraordinari Contributiones, zur unabläßlichen Abzahlung beständig auffgerechnet; da aber ratione der Uns eigenthumblich zugehörigen Urbar-Steuer/ wider gnädigstes Versehen/ anjetzo / oder ins künfftig eine Ungleichheit / oder Bevortheilung hervor kommete/ dieselbe der Urbar-Steuer unterworffene Häuser/ Oede / und Überländen/ immediatè von Uns eingezogen / und dem wahren Denuncianten sein gebührender Antheil hiervon gereichet werden solle. Und dieses ist Unser gnädigster / ernstlicher/ und Schlüßlicher Willen und Meinung. Geben Wienn.

Vorhero außgangene Patenten.

Die Einlag der Urbar-Steuer inner 4. Wochen einzureichen.

Bevorstehende Straff.

6. Aprilis 1694.

Urbar-Steuer-Uberlassung.

Idem.

Entbieten Unsern treu-gehorsambsten drey obern Ständen/ wie auch allen anderen/ welche in Unserer Nider-Oesterreichischen Vicedoms-Quota Häuser / und Gülden possidiren/ Unsere Gnad/ und alles Gutes ; und geben denenselben hiemit gnädigist zuvernehmen : welcher massen zu desto besserer Bestreittung deren gegen Orient, und Occident obhabenden schwären Kriegs-Verfassungen / und darzu erforderlichen/ überschwenglichen / eylend antringenden Erfordernussen Wir gemüssiget worden / auch Unserer eigenthumblichen Cameral-Gefäll nicht zuschonen / und über beschehene Deputation, und gepflogene Handlung zwischen Unserer Hof-Cammer/ und ermelt drey oberen Ständen Unsere eigene/auff der Vicedomischen Quota einlagbaren Häusern / befindliche Urbar-Steuer/

eigenthumblich hinüber zugeben / und zuverkauffen : auch mithin umb mehrer Richtigkeit Willen / wegen deren jenigen Herrschafften / Güter / Gülden / welche die drey obere Stände / oder andere possidiren / das Jus collectandi, so bey mehr berührt Unsern Nider-Oesterreichischen Vicedom-Ambt über alle von Zeit zu Zeit außgeschribene Lands-Anlagen gestanden ist / hinüber zulassen ; gestalten Wir das mehrere unterm zwey und zwantzigsten deß nächst abgewichenen Monaths Aprilis gnädigstens resolvirt haben / und euch mit nächstfolgenden Patent, derentwegen auch zu Unseren Nider-Oesterreichischen Vicedom-Ambt / die mehrere Richtigkeit zupflegen / citiren werden. Solchemnach gebieten / und wollen Wir gnädigist / daß alle die jenige Herrschafften / Güter / und Gülden / so die drey obere Stände / oder andere Inhaben / vermög beykommend von Unseren Nider-Oesterreichischen Vicedomen gefertigten Register fürohin / und zwar von dato deß nächst-kommenden Monaths Julii, Unserer eigenthumblich-gewest / biß dahero seit deß Türcken-Ruin bezahlte / und folgend nach außgehenden Frey-Jahren / zuzahlen habende / nunmehro aber denen getreugehorsambsten drey obern Ständen / verkauffte Urbar-Steuer / und alle andere vor einer Ehrsamben Landschafft außschreibende Contributiones, in dero Einnehmer-Ambt / bey vermeidender privilegirten Landschaffts Execution erlegen / und sich von niemanden desthalben irren / und hindern lassen sollen.

12. Junii 1693.

Leopoldus.

Privilegirte Landschaffts-Execution.

WEgen solcher von Ihro Kayserl. Majestät denen Löblichen drey obern Ständen käufflich überlassenen Urbar- und Drittel-Steuer / wie auch denenselben / und der Stadt Wienn als halben Vierten-Stand gegen Erlag eines gewissen Quanti nachgesehenen Hungarischen Raaberischen Gränitz-Bezahlung / dann zu Einbringung besagter Steuren ruckständig verbleibenden Kauff-Schilling wider die particulares ertheilten privilegirten Landschaffts-Execution halber / ist ein Patent außgangen.

16. Junii 1683.

Idem.

Die gradus executionis nicht zuobserviren.

Repetirt / so vil die privilegirte Execution betrifft / dergestalten / daß deren Löblichen Ständen Herren Verordnete wider die Restantzen also gleich / und zwar absque observatione graduum executionis zuverfahren / auch ohne weitere Anhörung und Termin Mittels Abschätz- und Verkauffung so viler Unterthanen / und Gülden nach der privilegirten Landschaffts-Execution durch ihren Rentmeister den Ruckstand einzubringen / und die Scherrung darumben zuertheilen befugt seyn / daran ihnen auch einiges Gericht / oder andere Stell nicht verhinderlich seyn sollen.

9. Septemb. 1694.

Urfahrs-Inhaber.

Ferdinandus I.

Die Urfahr mit Pletten / und Zillen nothdürfftlich zuversehen.

ENtbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / was Würden / Stands oder Wesens die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / Gebiet / und Obrigkeit bey dem Donau-Strom / und Urfahren haben / oder dieselben verwalten / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Unser Befehl ist an euch / und wollen / daß ihr von Stund an darob / und daran seyet / damit die Urfahren in eurem Gebiet / und Inhabungen / mit Pletten / und Zillen nothdürfftiglichen versehen / und die verfrohrnen Schiffungen zum förderlichisten / und mit bester Gelegenheit außgerüstet werden : daß auch die Schiff-Leuth / nicht lang bey dem Wein sitzen / und sich überweinen / dardurch den überführenden Personen / Gefahr ihres Lebens zustehen möchte / sondern daß sie bey den Urfahren bleiben / und wes über Wasser begehrt / ohne langes Verziehen / und zum förderlichisten es seyn mag / überführen ; So ist auch Unser Willen und Meinung / daß ihr darob seyet / daß die Schiff-Leuth das Volck mit dem Fuhr-Lohn / wider alt Herkommen / und die Billichkeit nicht beschwären / auch das Trinck-Geld (ausser das / was ein Person von seinem guten Willen / und unerfordert gern geben will) gar abstellen / damit andere ernstliche Einsehung fürzunehmen nicht Noth werde ; und es beschihet daran Unser endlicher Willen und Meinung.

Mit dem Fuhrlohn wider Billichkeit niemand zubeschwären.

4. Martii 1561.

Urfahr zu Nußdorff.

Maximilian. II.

Wegen Machung eines Urfahr daselbsten ist ein Befehl ergangen.

5. Februar. 1569.

Urfahr zu Nußdorff / Jedlessee / und Tuttendorff.

Idem.

Derenselben Inhaber sollen von der Lands.

ENtbieten denen Inhabern der Urfahr zu Nußdorff / Jedlessee / und Tuttendorff / Unsere Gnad ; Nachdem Uns glaubwürdig fürkombt / daß sich die Schiff-Leüth bey euch / die Reißende Personen / so sonst zu Unserem / und gemeiner Stadt Wienn ordent-

ordentlichen Urfahren kommen/ auff dem Weeg abzureden / und gar zu euren Urfahren zuweisen/ und zuführen unterstehen / dardurch Uns und gemeiner Stadt Wienn das Bruck-Gefäll geschmällert/ und entzogen wird ; Demnach befehlen Wir euch allen/ und euer jeden insonderheit/ mit sonderem Ernst / und wollen/ daß ihr solches eures unbilichen Fürnehmens/ und Abredens abstehet / und euch dessen gäntzlichen enthaltet. Das ist Unser Will und Meinung.

Fürstl. und der Stadt Wienn Urfahr niemand abreden.

8. Februar. 1563.

Urfahr-Schiff- und Fletten-Knecht

Bey denen Urfahren allenthalben im Land unter der Ennß sollen Niemand weder zu Sommer- noch Winters-Zeit / über ihr gebührendes Urfahr-Geld mit begehr- und zum Theil abnöthenden Verehr- und Trinckgelds/ wegen vorwendeter Beförderungen nicht beschwären/ und sich dessen bey Leib- und Guts-Straff enthalten. Ferdinand. II.

9. Januar. 1636.

Vide lit. D. Donau-Strohm-Uberfuhr.

Die jenigen/ welche sich deß Urfahrs am Donau-Strohm gebrauchen / sollen ihren Titulum inner drey Monathen bey Verlust der Freyheiten ediren. Ferdinand. III.

27. Junii 1648.

Urfahrts-Strittigkeit halber /

Zwischen Closter-Neuburg und den Probsten allda / haben sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigist resolvirt : daß der Stadt Closter-Neuburg die Uberfuhr und Ladung in dem von Kayser Friderichen Anno 1492. außgezeichneten Bezirck verbotten/ wohl aber zugelassen seyn solle/ ausser solchen Bezircks Ladung zuthun/ und selbige auff und abwärts der Donau zuführen. Leopoldus.

20. Julii 1679.

Urlaub-Formulæ.

Bekennen : Demnach verwichener Zeit N. wider N. über die vorher ergangene Klagen/ und darauff erlangte Execution schuldiger N. Gulden Capital halber den Ansatz erworben / und durch Unserer Nider Oesterreichischen Regierung Unter-Marschallen N. erwehntes beklagten bey N. anligendes Capital, sambt den darvon bereit verfallenen/ und künfftig-lauffenden Interesse der Gerichts-Ordnung gemäß ansetzen / und spännen lassen ; er aber solche angesetzte Gelder bißhero auß dem Ansatz nicht erledigt ; Als haben Wir auff besagtes N. Anruffen/ und Bitten/ in Außfertigung deß Urlaub-Briefs gnädigist gewilliget : verwilligen/ und ertheilen / ihme denselben auch hiemit wissentlich/ und in Krafft dieses Briefs / also und dergestalt / daß bemelter N. Fug und Macht haben solle / solches Geld einzunehmen / und alles darmit gleichwie mit andern seinen Eigenthumb zuthun/ und zuhandlen/ als weit sich seine Behebnuß/ so wohl in Capital, und Interesse, als auch Expens, Unkosten und Schaden erstrecket. Und beschiht hieran ꝛc.

Formula Prima.
Wann ein Geld geurlaubt wird.

Verwilligen und ertheilen denselben auch hiemit wissentlich / und in Krafft diß Briefs also und dergestalt: daß bemelter N. Fug und Macht haben solle / dieselbe Schuld einzufordern/ und alles darmit/ gleichwie mit andern seinem Eigenthumb zuthun / und zuhandlen/ als weit sich seine Schuld-Behebnuß/ ꝛc.

Formula Secunda.
Wann das Urlaub auff Schuld-Brieff verwilliget worden.

Verwilligen / und ertheilen denselben auch hiemit wissentlich / und in Krafft diß Briefs/ also und dergestalt: daß bemelter N. Fug und Macht haben solle / solche N. eigenthumblichen innen zuhaben/ und alles darmit/ wie mit andern seinen Eigenthumb zuthun/ und zuhandlen/ so weit sich seine Schuld-Behebnuß ꝛc. wie oben.

Formula Tertia.
Wann aber ligende Güter / oder Wein/ Getraid/ oder andere Mobilia, ausser deß Gelds / und der Schuld-Brieff geurlaubt werden / ist in denen verbis dispositionis zusetzen.

Urpheden /

Wann/ wem/ und wer solche zugeben schuldig.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 56.

Urpheds-Brecher

Einer geſchornen Urphed / iſt unterſchiedlich zuſtraffen.

Vide ibidem art. 92.

Urtheil

In peinlichen Sachen zufällen / und wie man ſich bey Fällung deſſelben zuverhalten.

Vide ibidem.

Urtheil / und Bey-Urtheil

Seyn in gewiſſen Fällen alle Land-Gerichter der N. De. Regierung vor der Execution zuüberſchicken ſchuldig.

Vide ibidem art. 41. §. 6.

Urtheil-Sprecher

Sollen ſich in Todtſchlägen / umb willen ſelbige auff vilerley Weiß beſchehen / wie auch andern zweiffelhafften Fällen / Raths erholen.

Vide ibidem art. 64. in fin.

W.

Waag.

Vide lit. Z. Zimentirung.

Waaren verbottene.

Leopoldus.

Außländiſche koſtbare Waaren / weilen dardurch vil Geld auſſer Lands kombt / verbotten.

Entbieten allen und jeden Land-Leuten und andern / was Würden / oder Stands die ſeyn / ſo mit frembden und Außländiſchen Waaren in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Ennß Handthierung treiben / wie auch Unſeren Mauthnern / Gegenſchreibern / und Auffſchlägern Unſere Gnad ; Und geben euch zuvernehmen / was Geſtalten Wir noch den 12. Julii deß jüngſt-verwichenen 1658.ſten Jahrs ein neues Vectigal und Mauth-Ordnung auff Unſere Mauthen gedachtes Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Ennß zwar verfaſſen / und durch Patent publiciren / jedoch auß vilen Uns hernach beygefallenen hoch erheblichen Urſachen nicht würcklich practiciren / ſondern auff ein andere Weiß / wie es / ſowohl bey Unſerer Haubt-Mauth zu Wienn / im Waag-Hauß / als denen Waſſer-Mäuthen zu Linz und Ybbs hinfüro gehalten werden ſolle / unter dem zu End ſtehenden dato einrichten laſſen. Und weilen Wir abſonderlich gnädigiſt erwogen / wie daß die vergangene Jahr hero / durch Hereinführung allerhand frembder und Außländiſcher koſtbaren Waaren / ſehr vil baares Geld auß Unſern Erb-Königreich und Landen gezogen worden / derowegen dahin zugedencken / damit ins künfftig dergleichen ſchädliche Hinaußführung deß Gelds verhütet / und bey ſo ſchwären Zeiten die baaren Mittel in Unſern Ländern zu Unſerer getreüen Ständ / Unterthanen und Inwohner beſſern Nu-

tzen

tzen und Auffnehmen desto mehrer erhalten werden mögen. Diesemnach wollen Wir die weitere Hereinführung theils dergleichen frembder und Außländischer Waaren/ sonderlich aber der jenigen / welche mehrers zum überflüssigen Pracht / als zur Nothwendigkeit gebraucht werden / nemblichen die Gulden- und Silberne/ oder mit Gold und Silber eingetragene Porten/ Spitz und Gallonen : gantz gulden und silberne Stuck / auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug : die mit Silber und Gold gestickte Wehr-Gehäng / Handschuh/ Hutschnur : wie auch allerley andere Galanterien / als Kästel von Schildkrot/ Ohr-Gehäng / Halßbänder / und andere Zieraten / seidene Spitzen / reiche Band von Gold und Silber/ ingleichem das Silber von getribener / und anderer Künstlicher Arbeit: Item, dergleichen kostbare Gold-Arbeit und Kleinodien / die gantzen/ halben/ und viertel Castor-Hüt/ die Außländische falsche Porten und Hutschnur/ Stützel/ Messer/ Sporn/ allerley geschmeltztes Glaßwerck/ Schreib-Täffeln/ und alles/ was von falschem Gold gemacht wird : wie auch die weissen Niderländischen Spitz / dergestalten gäntzlich verbotten/ ab- und eingestellt haben/ daß hinfüro nach Verfliessung zweyer Monathen/ von dato dieses Unseres publicirten Patents anzurechnen / von denen obspecificirten Waaren / weder zu denen offentlichen Jahr-Märckten / noch auch zu andern Zeiten ausser derselben weiter nichts mehr herein passirt werde. Inmassen die Beambte bey denen Mauthen in gedachten Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß hierauff ihre fleissige Obacht bestellen/ und wider die Ubertretter nach Verfliessung obermelter zweyer Monath von Publicirung dieses Patents anzuraitten / mit würcklicher Confiscirung der verbottenen / zum Verkauffen herein geführten Waaren ernstlich verfahren ; Hingegen soll auch denen Handels-Leuten unverwehrt seyn / dergleichen verbottene Sorten durch Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich in Hungarn / Pohlen und andere Länder / wo die Verkauffung dergleichen Waaren zugelassen verbleibet / gegen Entrichtung der bißhero gewöhnlichen Mauth- und Auffschlags-Gebührnuß durchzuführen ; Jedoch haben angedeute Mauth-Ambt-Leuth zu Verhüttung allerhand Vortheilhafftigkeiten dergleichen zum Durchführen anjagende Waaren ebenfalls ihre sonderbare fleissige Obsicht zubestellen / damit dieselben unaußgepackter durchgeführt/ und zu solchem End berührtes Mauth-Ambt zu Lintz die gewöhnliche Paß-Zettlen darauff ertheilt : Folgends die jenige Päck/ Pallen und Fässer/ so biß anhero nach Unserer Stadt Wienn kommen/ in dem Waag-Hauß/ nachdem die etwan zugleich darinnen befindliche unverbottene Waaren herauß genommen worden / mit selbigen Ambts-Sigill ordentlich verpetschirt/ so dann weiter verführt werden ; da aber jemand hierwider betretten wurde/ so dergleichen zum Durchführen destinirte / und obsignirte Waaren an einem oder andern Orth in Oesterreich unter und ob der Ennß eröffnen/ außpacken / und allda fail haben/ oder verkauffen möchte/ solle gegen denselben gleichfalls mit würcklicher Confiscirung solcher Waaren unverschont verfahren werden. Und demnach Uns vorkommen/ was Gestalten ein grosser Vorrath von solchen Waaren allbereit vor diesem herein gebracht worden / und annoch allhier im Land verhanden seye / derentwegen die Kauff- und Handels-Leuth da der Verschleiß derselben alsobalden eingestellt werden solte/ in Verlust und Schaden gerathen möchten ; Als wollen Wir gnädigist zulassen / daß ihr die Kauff- und Handels-Leuth zwar solche nunmehro im Land verhandene Waaren innerhalb eines gantzen Jahrs von dato der Publication dieses Unsers Patents anzuraitten/ nach eurem Gefallen verhandlen/ und verkauffen möget / nach Verfliessung aber / berührtes angesetzten Terms eines gantzen Jahrs/ sollen obgemelte frembde und Außländische Waaren gar nicht mehr fail gehabt / und verkaufft / sondern dieselben durchgehend verbotten seyn / auch wider die Ubertretter mit gleichmässiger Straff der Confiscation würcklich verfahren werden. Diesemnach ist Unser ernstlicher Befehl/ daß ihr alle und jede verbedeute Abstellung der frembden und Außländischen Waaren / bey bestimbter Straff der Confiscation wohl beobachtet / auch obbemelten unter heutigen dato neu-auffgerichten Vectigal (worinnen die Mauth in theils Sachen umb ein merckliches geringert ist) gehorsambst nachgelebet/ darneben Wir euch denen Handels-Leuthen / bevorab in der Niderlag / damit euern / noch vor diesem eingewenten Beschwärden in etwas abgeholffen werde/ gnädigist verwilliget haben : daß hinfüro von denen jenigen Waaren/ welche bereits einmahl herein ordentlich vermauthet / wann solche hernach widerumb hinweg geführt werden / zum Fall sie anderst noch bey erster Hand verbliben seyn/ nur die halbe Mauth hinauß/ wie auch widerumb herein / wann davon nichts verkaufft worden / bezahlt werden solle ; dieses alles meinen Wir ernstlich ꝛc. Geben, Wienn.

27. Januar. 1659.

Specificirung deren verbottenen Waaren.

Mauth-Beambte sollē fleissige Obsicht halten / und nach 2. Monathen mit Confiscirung verfahren.

Besagte Waaren durch Oesterreich in andere Länder zuführen erlaubt.

Wie es alsdann mit denenselben wegen Entrichtung deren Mauthen gehalten werden solle.

Die schon im Land verhandene Waaren inner Jahrs-Frist zuverkauffen erlaubt.

Handhabung dieses Generals.

Was von denen Waaren/ so schon einmahl vermauthet worden/ zuentrichten seye?

Ein anders General wegen verbottenen Waaren de dato 22. Martii ejusdem Anni ; Vide lit. P. Polizey-Ordnung.

Resolu-

Reſolutio.

In eadem materia.

Leopoldus.

WIderumb auff Regierung; und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät das Patent, und Verbott der Frantzöſiſchen Waaren allergnädigſt placidirt/ daß die auff der Poſt kommende Paquet, wordurch Jubellen/ und andere Mauthbare Sachen herein zu practiciren im Schwung ſeyn ſolle/ beſuchet: da jemand alſo ertappet wurde/ derſelbe neben Confiſcirung der Waaren wohl-empfindlich abgeſtrafft; von denen Kauffleuthen aber/ anjetzo eine Verzeichnuß ihrer dahier habenden Frantzöſiſchen Waaren abgefordert/ und der drey Monathliche Termin, da er ihnen zu kurtz wäre/ in etwas erſtrecket: In übrigen wegen Abſtellung deß Luxûs in Kleider-Trachten/ und Modi ein beſonders Gutachten nach Hof gegeben werden ſolle.

Neben Confiſcirung der Waaren wohl-empfindliche Straff vorzukehren.

19. Februarii 1689.

Vide lit. F. Frantzöſiſche Waaren.

Wachs-Auffſchlag.

Vide lit. A. Auffſchlag.

Wachter/

Und Stund-Ruffer zubeſtellen/ und zubeobachten/ ſtehet der Dorff-Obrigkeit zu.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 3.

Wagen-Auffſchlag.

Vide lit. A. Auffſchlag auff Lehen-Wägen.

Wagen/ und Roß

Zu der Artigleria.

Vide lit. A. Artigleria.

Wahrſagerin/

Ferdinand. I.

Und Zauberin zubefängnuſſen/ und zu gebührender Straff zuziehen.

18. Septemb. 1544.

Vide Land-Gerichts-Ordnung: & lit. Z. Zauberin.

Waid/ und Vieh-Trib

Neben der Gemein gebühret der Dorff-Obrigkeit.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 3.

Waidmannſchafft/

Welcher Geſtalt dieſelbe verbotten.

Vide lit. J. Jägerey.

Waiſen-Dienſt.

Vide lit. U. Unterthanen-Kinder.

Wald-Ambt.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / so neben Uns in Unsern Wienner-Wald Gehöltz / und Wald haben / Unsere Gnad / und alles Gutes ꝛc. Wiewohlen noch hievor durch weyland Kayser Ferdinand den Ersten / Maximilian / Rudolphen / Ferdinanden den Anderten / und Dritten / Unsere Hochgeehrte und geliebte Herren / Anherrn / Vettern / und Vatter Gottseeligsten Andenckens euch zu mehrmahlen durch außgangene offene Generalia, sonderlich den 21.ten Aprilis 1572. dann den 14.ten Januarii 1582. wie auch den 12.ten Februarii deß 1632.sten und endlichen den 12.ten Septembris deß 1643.sten Jahrs ernstlich aufferleget / und befohlen worden / daß / wann ihr ein Wald auffzuthun / und Holtz abzugeben vorhabens / ihr solches vermög Unserer Wald-Ordnung jederzeit mit Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth vornehmen / alsdann das nidergeschlagene Holtz / wann dasselbe an die Zeichen auffgesetzt / Unsere darzu verordnete Uberreitter abmässen und zehlen / dann auch sie die Wald-Ambt-Leuth euere alte und neüe Maaß (davon ihr den vierten Pfenning noch schuldig seyt) besichtigen / und überschlagen lassen : folgends den Außstand desselben vierten Pfennings von euren verkaufften Holtz mit ihnen den Wald-Ambt-Leuthen ordentlich abraiten / auch denselben vierten Pfenning nicht allein von denselben zuvor verkaufften / sondern auch dem Holtz / so ihr hinfüro verkauffen werdet / allemahl ohne einzige Waigerung bezahlen : da aber euer einer oder der andere von Uns Unsern Vorfahren Unsers Erb-Hauses Oesterreich insonders darfür befreyet wäre / dieselbe Freyheiten Unsern Wald-Ambt-Leuthen originaliter fürzeigen / und davon glaubwürdige Abschrifften / welche sie ferner Unserer Kayserl. Hof-Cammer fürzubringen in Befehl haben / übergeben sollet. So kombt Uns doch anjetzo abermahl mit höchster Befrembdung für / daß ihr euch mehrers theils unangesehen dessen allen nichts destoweniger understeht / nicht allein obberührte enere Wälder ohne Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth zu eueren selbst Gefallen auffzuthun / das Holtz abschlagen zulassen / und zuverkauffen : sondern daß ihr euch auch den vierten Pfenning zureichen gäntzlichen verweigern sollet / so ihr doch biß anhero einige genugsambe Befreyung nicht fürgebracht / welches alles nicht zu geringer Schmällerung Unsers Cammer-Guts gereichet / und Wir solches ferners zuverstatten keines weegs gemeinet seyn. Befehlen demnach euch allen und jeden insonderheit hiemit gnädigst / ernstlich / und wollen / daß ihr euch nun hinfüro einige eürer Wälder und Gehöltz / wie bißhero beschehen / für euch selbst ohne Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth auffzuthun keines weegs understehen / sondern als offt ihr einen Wald auffzuthun willens / dasselbe ihnen Unsern Wald-Ambt-Leuthen zuvor andeuten / das Holtz / so ihr zum Verkauff niderschlaget / durch Unsere verordnete Uber-Reitter ordentlich abmässen / gleichfalls die alten und neüen Maaß besichtigen / und überschlagen lassen / und alsdann über den Außstand deß vierten Pfennings von solchen eürn abgebenen Holtz mit denen Wald-Ambt-Leuthen ordentlich abraiten / auch denselben vierten Pfenning nicht allein von dem zuvor verkaufften / sondern auch dem Holtz / so ihr hinfüro verkauffen werdet / jederzeit ohne einige fernere Verwaigerung / so wohl auch von dem gerechten Binder-Tischler-Wagner-Püchsen-Schiffter-Träxler- und Laistschneider-Holtz : Item von dem jenigen Holtz zu Scheibtruhen / Gablen / Rechen / Sesseln / und Wehrschaiden verbraucht wird / es werde auffs Land oder Wasser verkaufft / gewißlich bezahlen / oder aber eüere Freyheiten / so ihr darwider zuhaben vermeinet / obverstandener massen / alsobalden fürbringen / und euch also hierinnen gehorsambist erzeigen sollet : dann in widrigen Fall so haben Wir bey Unsern Wald-Ambt-Leuthen / Forstern / Wald-Bereitern / und Uberreittern ernstliche Verordnung / und Befehl gethan ; da wider Verhoffen einer oder anderer / wer der auch seye / niemand außgenommen / sich dessen waigern / sein Wald ohne Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth auffthun / Holtz / wie das Nahmen haben mag / abgeben / und zuvor nicht ordentlich abzehlen lassen / auch vor allen den vierten Pfenning davon reichen / und richtig machen wurde / dasselbe Holtz solle durch gedachte Unsere Wald-Ambt-Leuth / Wald-Bereiter / Forster / und Uberreitter / wo / und wann / auff wessen Grund / Boden / oder Jurisdiction sie das antreffen werden (darzu ihnen jedermänniglich in Krafft dieses offenen Patents / und ohne Unsern fernern Befehl Assistentz / und Hülff zuleisten schuldig / und verbunden seyn solle) auffgehalten / hinweg genommen / und Uns zu Guten verraitet werden ; darnach sich nun ein jeder / ꝛc.

13. Julii 1665.

Vorherige Generalia
Ferdinandi I.
Maximiliani II.
Rudolphi II.
Ferdinandi II.
Ferdinandi III.

Wegen Eröffnung der Wälder /

Abmäß- und Abzehlung deß Holtzes

Erlegung deß vierten Pfennings /

Weilen denenselben bißhero nicht nachgelebt worden /

Werden renovirt.

Die vorschützende Freyheit zuproduciren.

Straff deren Übertrettern.

Wald-Holtz-Hackern

Von der Klaffter nicht mehr als 18. Kreutzer zubezahlen.

Vide lit. H. Holtz-Hacker.

Wald-Meister / und Wald-Schaffer

Ferdinandus I. In Oesterreich/ der verdächtigen Personen wegen/ so in Wiemer-Wald/ und andern Orthen außkundschafft/ und zubetretten seyn/ alle Hülff und Beystand zuleisten.

28. Sept. 1559.

Dieselbe sollen auff Verführung deß Binder-Holtz Achtung geben.

Vide lit. B. Binder.

Wandel.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 4. §. 19. & Land-Gerichts-Ordnung. art. 3. §. 1.

Wasser

Auff eines andern Grund graben/ nehmen/ überleiten/ oder auß eines andern Brunn schöpffen können/ ist eine Dienstbarkeit.

Vide lit: J. tractat. de jurib. incorporal. tit. 16. §. 28. cum seqq.

Wasser-Außleitung

An der Piesting/ und Kaltengang.

Resolutio.

Leopoldus. WIderumb auff Regierung und Cammer; und placet, wie von derselben gerathen. Nemblichen/ daß Primò, bey dem Uberfall eine Rinne von 2. Klaffter lang/ von achtzehen Zoll breit/ und sechs Zoll hoch eingelegt/ und nur so vil Wasser/ als die Rinnen-Vässel durchgelassen/ neben deme auch ein Fach-Brett in erstgemelter Grösse daselbsten eingeschnitten werde/ damit wann man die Sollanauische Teich ablassen solle/ solches Fach-Brett fürgemacht/ und das Abrinnen deß Wassers verhütet wurde. Secundò, der in der angeregten Piesting sich befindende alte Felber-Bäum alsobalden außgehackt/ und der verschlämmte Palster allda sauber geraumet/ damit der Rinnsell befördert/ und halb Ebreichstorff in dem Wasser stehend/ und gäntzlich überschlemmet/ beschlagen/ und der Uberfall alsobalden widerumb erneüert/ und in den alten Stand gesetzt: dem Moser/ als Inhaber deß Guts Ebreichstorff aber bey Ihro Kayserliche Majestät Straff und Ungnad aufferlegt werden/ daß er an Reparirung deß Uberfalls einige Verhinderniß nicht zufüge: Wie nicht weniger Tertiò, dem vom Kayserstein auffzulegen/ daß er das jenige Wasser/ so er auß dem Kaltengang in sein Teichel geleitet/ nicht weiter auff die Wißmatten/ sondern widerumb in dem Kaltengang/ damit es Ihro Kayserliche Majestät Himberger-Teich zu Guten komme/ führen/ das viereckichte Loch auch/ wordurch er oberhalb das Teichel das Wasser auff die Kraut-Garten brauchet/ besser verwahren/ und das Außrinnen verhüten/ benebens denen geschwornen Wasserführern/ oder wer sonsten darzu bestellt wurde/ das Säubern und Reinigen deß Kaltengangs gleichfalls unweigerlich verstatten solle/ &c.

25. Junii 1679.

Wasser-Durchbruch/

So durch die Wasser-Güß bey denen Wässern der Leitha/ und Fischa geschehen/ durch die jenige/ welche neben bemelten Wässern Gründ haben/ zumachen/ und repariren zuhelffen/ anbefohlen. Ferdinand. I.

19. Octobris 1537.

Wasser-Güß

Wegen Schaden/ so die Wasser-Güß verursachet/ ist auff Anhalten etlicher Partheyen und Unterthanen im Land/ umb Nachlassung der Steuer/ umb bester Consequentz willen/ abschlägige Resolution erfolget. Ertz-Hertzog Ernestus.

22. Januarii 1579.

Similiter, auff die Schauer- und Mühlthau-Schäden verstanden/ wegen der bösen Consequentz; auß Commiseration aber/ ist der jenigen Unterthanen Obrigkeiten/ welche derley Schäden erlitten haben/ zu Einbringung der außständigen Leib- und Land-Steuer vier Jahr Termin, jedes Jahr den vierten Theil abzustatten/ verwilliget worden. Ertz-Hertzog Maximilian.

4. Junii 1585.

Wegen der auff den Wasser durch Schiffbruch gescheütterten/ oder in Güß-Zeiten verrinnenden Gütern

Vide lit. S. Schiffbruch.

Wasser-Gebäu.

Entbieten allen und jeden/ denen dieses Unser offenes General fürkombt/ insonderheit aber denen Städten/ Märckten/ Dörffern/ Flecken/ und Urbars-Leuthen von Wienn auß/ biß gen Lintz zu beyden Landen/ Unsere Gnad/ ꝛc. und fügen euch gnädigist zuvernehmen: daß Wir in gnädigsten Ansehen/ und Bedencken/ daß die Donau eine zeithero von der Stadt sich begeben/ und außwärts abzurinnen einen Anfang genommen/ zu Wendung desselben/ und ein mehrern Fluß zu der Stadt zuzüglen ein Werck auffzurichten/ und solche Arbeit inner acht Tagen/ nach dato dieses offenen Generals anzufahen gnädigist verordnet haben/ durch welche Arbeit der Wasser-Strohm eine Zeitlang so vil gesperrt seyn wird/ daß in Zeit wehrender Arbeit die Schiffungen nicht gar zu der Stadt Wienn ihren Gang werden haben mögen; auff daß aber nichts weniger die Naufergen-Schiff/ und Floß-Leuth/ auch alle/ so sich deß Wasser-Strohms gebranchen/ nicht zulang auffgehalten werden/ sonderlich mit ihren Schiffungen durchkommen mögen/ haben Wir gnädigst Verordnung gethan/ daß mit solchem Werck/ und Arbeit alle Tag Morgens von achten biß auff zehen/ und Nachmittag/ von drey biß auff fünff Uhr gänßlichen stillgehalten/ das Werck gesperrt/ auffgehebt/ und die Schiffungen zu selber Zeit/ also in denen bemelten vier Stunden durchgelassen werden sollen; deß Wir euch hiemit verkünden wollen. Und auff daß sich auch euer jeder mehrers darnach zurichten wisse/ haben Wir ferner gnädigist Befehl geben/ daß am Tabor/ so wohl auch bey Nußdorff an einer hohen Stangen oder Baum ein Kolben mit rothen Tuch überzogen/ zu einem Zeichen auffgerichtet/ und die angezeigten vier Stund/ in denen der Paß frey seyn wird/ also auffgestecket gelassen werden solle/ bey welchem Zeichen die Naufergen-Schiff/ und Floß-Leuth wissen sollen/ daß sie alle/ weil solche Kolben gesehen werden/ frey sicher herab fahren mögen; Wann aber die Kolben abgenommen/ und nicht gesehen werden/ daß sich keiner für solches Werck herab zufahren unterstehen/ sondern oberhalb jeder nach seiner Gelegenheit zuländen/ der angeordneten Stund/ und biß die Kolben wider auffgestecket werden/ erwarten sollen. Und ist hierauff Unser gnädigster Befehl an euch alle/ fürnemblich die Obrigkeiten/ und Mauth-Ambt-Leuth/ daß ihr alle Schiff-Leuth/ und sonst männiglich/ so sich deß Wasser-Strohms dieses Orths herab gebrauchen/ angehörter Verordnung erinnert/ sie wahrnet/ und ihnen dabey anzeiget/ daß sie biß dieses Werck vollendet wird/ zu keiner andern Zeit/ als wie gehört/ Morgens von achten/ biß auff zehen/ und Abends von drey biß fünff Uhr/ zu welcher Zeit die Kolben auffgestecket seyn werden/ herab zu der Stadt Wienn zufahren sich unterstehen/ sondern da sie anderer Zeit herzu kommen wurden/ alsdann zu Nußdorff/ oder nach jedes Gelegenheit zuländen/ der bemelten Stund/ und Außsteckung deß Zeichen oder Kolben/ in denen der Paß zum Durchfahren offen seyn wird/ erwarten/ ihr Achtung/ und Auffmercken dahin haben/ und sich selbst vor Schaden verhüten; Daran beschiht Unser gnädigster Willen/ und Meinung. Maximilian. II.

Zu Abrinnung deß Donau-Fluß bey der Stadt Wienn/ gewisses neues Werck zuzurichten.

Damit aber immittels die Schiffungen nicht verhindert werden/

Solle an einer hohen Stangen oder Baum ein Kolbē mit rothen Tuch überzogen/ zum Zeichen der freyen Durchpassirung auffgestecket werden.

Zu welcher Zeit solches geschehen wird.

12. Septemb. 1567.

Waſſer-Gebäu zu Nußdorff.

Reſolutio.

Leopoldus. Gutachten.

DEr Nider Oeſterreichiſchen Regierung und Cammer ex Officio widerumb zuzuſtellen; und placet in einem und andern/wie gerathen; es haben auch Ihro Kayſerl. Majeſt. die Nothdurfft an Dero Nider-Oeſterreichiſche Land-Ständ allbereit gnädigiſt gelangen laſſen. Regierung und Cammer ware mit denen Commiſſarien der Meinung / wann man die baare Mittel beyſammen/ oder wenigſt die gewiſſe Anweiſung haben wird / daß dieſes Werck/ ſo vil die Fabrica anbelangt/ dem Philiberto Luchese, weilen er die Verantwortung der Werckſtellig-Machung / und Beſtändigkeit halber auff ſich nehmen / wie auch für alles ſtehen will / gegen Caution auffgetragen / und anvertraut werden möchte ꝛc.

5. April. 1666.

In Simili.

Wegen deß Waſſer-Gebäu zu Nußdorff / wie auch deren auffgewendten / und noch auffzuwenden habenden Unkoſten/ und Auffbringung deren darzu benöthigten Mittlen.

Reſolution.

Idem. Auffſchlag ad tempus.

WIderumben auff Regierung und Cammer; und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät die hierinnen gerathene Auffſchläg / biß das Werck ad perfectionem gebracht / und die Anticipationes widerumben abgeſtattet ſeyn werden / als ein Temporaneum allergnädigiſt bewilliget: Beynebens hat es mit denen Flöſſern dieſen Verſtand/ daß ſelbe vorhin mit den wegen deß Armen-Hauſes vor dem Schotten-Thor gemachten Auffſchlag nicht belegt ſeyn/ widrigen Falls doppelt darauff nicht geſchlagen werden könte.

18. Septemb. 1701.

Waſſer-Gebäu zu Nußdorff /

Und Thulln.

Reſolutio.

Idem. Ad Conſilium Bellicum umb gantz förderlichen Bericht/ und Gutachten.

Per Imperat. 2. Martii 1671.

Fernere Reſolution.

Idem. Den Augenſchein einzunehmen. Peritus in arte darzu zuziehen.

DEr Nider-Oeſterreichiſchen Regierung/ und Cammer ex Officio widerumben zuzuſtellen; und was Primò das Nußdorfferiſche Waſſer-Gebäu anbelangt / haben Ihro Kayſerliche Majeſt. auff Dero Hof-Kriegs-Rath eingelangten gehorſambſten Bericht/ und Gutachten allergnädigiſt reſolvirt / und anbefohlen / daß der Augenſchein vorhero recht eingenommen werden ſolle / zu welchem Ende deroſelben Hof-Kriegs-Raths-Præſident, und General-Lieutenant Herr Graf von Montecucoli ſich ſelbſten dahin nach Nußdorff zuverfügen/ den Herrn Stadt-Quardi-Obriſten/ und hieſigem Ingenieur, wie auch den Herrn Obriſten Holſt mit zunehmen/ und ſich deſtwegen mit dem Herrn Statthalter eines gewiſſen Tags zuvergleichen gehorſambiſt erbotten: worbey dann auch ſolche Werck- und Bau-Meiſter / auch Müllner / die deß Waſſer-Gebäu wohl erfahren ſeyn / vonnöthen; Deßhalben Sie Regierung/ und Cammer die weiter gehörige Nothdurfft alſobalden fürzukehren. Secundò, wegen deß Thullneriſchen Waſſer-Gebäu / und hierzu erforderlichen Unkoſtens/ iſt an die Kayſerliche Hof-Cammer mit Einſchlieſſung deren hierin vermelten Beylagen von Hof auß Verordnung ergangen.

8. Martii 1671.

Waſſer-Gebäu zu Thulln.

Reſolutio.

Idem. DEr Nider Oeſterreichiſchen Regierung und Cammer widerumb zuzuſtellen; und placet, wie von derſelben gerathen/ iſt auch bereits von Hof auß die Nothdurfft an einer Ehrſamben Landſchafft Herrn Verordnete außgefertigt worden.

Der Supplicanten

plicanten Begehren zudeferiren/ damit sie ihre abzuführen schuldige Lands-Anlagen in Subsidium dieses Wasser-Gebäu anwenden dörffen/ und sich hierzu der jetzigen Sommer-Zeit/ und langen Täg bedienen/ auch also noch vorm Winter aliquo modo ein Reparation beschehen/ und dem weitern Ubel in tempore vorgebogen werden möchte; Jedoch auff solche Weiß/ und Bedingnuß/ daß die Inspection und fleissige Obsicht Regierung und Cammer anbefehlen/ auch von Zeit zu Zeit/ wie/ und was Gestalten diese Gelder applicirt worden/ gewisse und verlässige Extracten überreicht werden. Einrathen.

30. Julii 1679.

Fernere Resolution.

WIderumb auff Regierung und Cammer; und haben Ihro Kayserliche Majestät resolvirt: daß eingerathener Massen von der Hof-Cammer ein Commissarius zu invermelten Wasser-Gebäu bestellt/ die fünff und zwantzig hundert Gulden hergegeben/ und ohne Zeit-Verliehrung die Gelegenheit deß kleinen Wassers beobachtet/ je ehender je besser der Anfang mit den Sporen schlagen gewiß und unfehlbar veranstaltet/ mithin der besorgende grössere Schaden abgewendet/ der Hof-Cammer/ auch der Herren Commissarien Relation deß Wasser-Baumeisters Dietzen Bericht/ und die Mappa zu solchem Ende communicirt werden solle. Allermassen selbe dessen per Decretum erinnert worden. Leopoldus.

Die Gelegenheit zu beobachten.

20. Martii 1690.

Wasser-Läuff/

Und Feld-Güß/ sollen bey ihren alten Einfallen gelassen/ und weder ab- noch auff ein andern Grund gekehrt werden.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 16. §. 13.

Von Wasser-Schütten/

Auen/ und Wöhren.

Vide ibidem tit. 11. per tot.

Waidhofen

An der Ybs beschehenes Anlangen/ und darauff geschöpfftes General, wie es deß Eisen-Handels/ und der Strassen halber mit Venedischer Waar/ und Pfennwerthen gehalten werden solle. Maximilian. II.

19. Martii 1569.

Waidhofen/ und Scheibs

Marckt-Ordnung.

Vide lit. M. Marckt-Ordnung.

Waysen/

Sollen ihren Obrigkeiten dienen.

Vide lit. U. Unterthanen Kinder.

Weeber.

Vide Leinweeber.

Weeg

Sollen gebeſſert und gangbar gemacht werden.

Vide lit. M. Mauthen; & ibi das General vom 16.ten Decemb. 1665. Item lit. H. Holtz Satz- und Ordnung: & ibi das General vom 24.ten Martii 1668. & lit. S. Straſſen.

Weeg-Beſſerung

Ferdinandus I. Zu Perchtolſtorff auff Beſchwärden der Gemein zu Hummersdorff / Feſendorff / und Sieben-Hirten anbefohlen.

28. Martii 1564.

In Simili,

Idem. Wegen Mach- und Beſſerung der Weeg von Wienn auß biß auff Töblingen / deßgleichen umb Heyligenſtadt/ Nußdorff / Sallmanſtorff / Wäring / Dornbach / Potzlſtorff/ Weinhauß / Ottakring / und Praittenſee ein Patent außgangen.

30. Junii 1569.

Weeg gemeine

Auff alle Weiß zuerhalten / auch in Fall der Noth von neuen außzuzeichnen.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 16. §. 5. & 6.

Weeg-Reparirung.

Reſolutio.

Leopoldus. Nachlaß deß Auffſchlags zu einer Bau-Hülff.

Jro Kayſerl. Majeſtät haben über beſchehenen außführlichen Vortrag gnädigſt reſolvirt/ und bewilliget: daß denen Supplicanten geſambten Innerbergiſ. drey Eyſen- und Proviant- Handlern der unirten drey Märckten Scheibs / Burgſtall / und Greſten / zu einer von denenſelben unterthänigſt gebettenen Bau-Hülff / an den von dem abführenden rauhen Proviant- Zeug in Eyſen-Aertz / ſchuldigen Mauth / und Auffſchlags-Gebühr auff ein Jahrlang 15. Kreutzer von jeden Centner (und dieſes mit Anfang deß nächſt-erwartenden 1697.ſten Jahrs / wie auch ohne Auſſetz-Wochen zuverſtehen) jedoch ins künfftig zu keiner Conſequentz nachgeſehen; Worbey aber dero Eyſen-Obmann nachdrucklich anbefohlen werden ſolle / gute Obſicht zutragen / damit gegen dieſer gnädigſt gewilligten Nachſehung / und Bau-Hülff die ruinirte Eyſen-Straß zu Beförderung deß ſo hoch-nutzbaren Eyſen-Weſens/und dabey forderiſt auch Jhro Kayſ. Majeſt. mit verſirenden Cameral-Intereſſe gantz förderſambſt / und auffs Beſte reparirt / und widerumb in vorigen guten/ und wandelbaren Stand gebracht werde; als hat man ſolches der N. De. Regierung und Cammer zur Nachricht/ und Fürkehrung der weitern gehörigen Nothdurfft (allermaſſen es auch der J. De. Hof-Cammer bereits unter heutigen dato intimirt worden) hiemit gnädigſt erinnern wollen.

11. Decemb. 1696.

Vide lit. S. Straſſen-Beſſerung.

Wehren verbottene.

Ferdinand. II. Vorhero ergangene Verordnung.

Entbieten allen und jeden Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten / Geiſtlichen und Weltlichen/ auch ſonſt männiglich / was Würden / Stands / oder Weſens die in dieſem Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / ſonderlich aber in dieſer Unſerer Stadt Wienn geſeſſen und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad / und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigſt zuvernehmen: wiewohl noch Anno 1624. auß ſondern beweglichen Urſachen durch publicirte Mandata ernſtlichen / und bey hoher Straff inhibirt / und befohlen / daß ſich männigſich aller Rauff-Händel / Balgereyen / und Entblöſſung

der

der Wehren enthalten solte / so bringet doch die Erfahrung mit sich / daß solch Unser Verbott / in vil Weeg überschritten / und nicht in schuldiger Obacht gehalten / sondern biß anhero unterschiedliche Mißhandlungen / und Delicta, auch mit heimlichen Wehren / gar Mordthaten begangen werden; wann Uns aber als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten / ob Unsern Satz- und Ordnungen handzuhaben / dieselbe auch nach erheischender Nothdurfft zuvermehren / und zuverbessern obliget; So wollen Wir demnach angeregt Unser voriges Mandat seines Inhalts nicht allein erfrischet / sondern auch hiemit auß sondern hochbeweglichen Ursachen (auser der alt-gewöhnlichen Manns- und Noth-Wehren) in dieser Unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn / wie auch bey andern Unsern Städten / Märckten / und Communitäten im Land alle andere / theils mehrers zu Gefahr / Rach / Mord / und Auffsässigkeit / als zu ehrbarer Defension, und Noth-Wehr / erdachte Wehren: nemblich Stillet / geflammte Wehren / und Dolchen / Pistolen / in unbräuchiger Kürtze / Tertzerolen / auch allerhand kleine Faust- und Feuer-Püchsen zutragen oder zugebrauchen / wie nicht weniger denen Schwerdfegern / solche Wehren und Waffen zumachen gäntzlich verbotten: ingleichen auch alles muthwillig unnöthiges Schüssen / so hievor öffters auch eingestellet / bey Tag und Nacht jedermänniglichen bey unnachläßlicher Straff inhibirt haben; befehlen und gebieten hierauff allen und jeden / was Nation, Stands / Condition, oder Obrigkeiten die seyn / und sich bey dieser Unserer Stadt Wienn / auch Unsern Kayserlichen Hof / sowohl in andern Unsern Städten und Märckten / auß dem Land befinden / und auffhalten / daß sie sich bey Vermeidung Unserer Ungnad / und obbemelter ernstlichen Straff / welche eines jedwedern Instantz Obrigkeit / nach Gelegenheit / und Gebühr neben Wegnehmung solcher verbottenen Wehren und Waffen fürzunehmen haben wird / aller obvermelten verbottenen Gewehren: als Stillet / geflammte Wehren / und Dolchen / Pistolen / Tertzerolen / und andern kleinen Faust- und Feuer-Püchsen heimlich oder offentlich zutragen / wie auch deß unnöthigen muthwilligen Schüssens in und vor der Stadt Wienn gäntzlichen enthalten: ihr die obbemelte Unsere nachgesetzte Obrigkeiten / auch dieses Unser Verbott und Verordnung festiglich handhaben / und darwider zuhandlen niemanden / wer der auch seye / gestatten: so wohl denen reisenden Personen keine andere Wehren und Waffen / als gewöhnliche Seiten-Wehren / Dolchen / Pistolen / Carbiner / und andere lange Röhr / zuführen / und zutragen zulassen oder zupassiren / sondern die verbottene Wehren / da ihr derselben bey ihnen befindet / ohne Mittel hinweg nehmen / und auch hierauff euer fleissiges Auffmercken halten sollet. Das meinen Wir ernstlich; und beschiht ꝛc.

Welche Wehren zutragen / ja auch zumachen verbotten.

Obsicht der Obrigkeit.

Solche Wehren hinweg zunehmen.

2. Septemb. 1627.

Repetirt - - - - - 25. Februarii 1630.

Item - - - - - 9. Junii 1637.

Vide lit. P. Püchsen-Tragen.

Wehren deren Heyducken.

Vide lit. H. Heyducken.

Weiber Schwangere /

Und Kindbetherin / seyn nach vollendter Kindbeth / und zwar auch damahls was leichters zutorquiren.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 38. §. 2.

Weibs-Bilder

Können in peynlichen Sachen Zeügen seyn.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 14. §. 1.

Weibs-Personen leichtfertige /

Wie auch derenselben Kupplerinnen in das Zucht-Hauß zubringen.

Vide lit. Z. Zucht-Hauß.

Weiblichen Freyheiten Erinnerung.

UN der N. De. Regierung wegen / ꝛc. hiemit anzuzeigen; was massen Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst anbefohlen / allen und jeden Advocaten in genere ein ernstliche Anmahnung / und Verordnung publiciren zulassen; wann etwan die Ehe-Frauen neben

Ferdinand. II.

Die Rechts-Gelehrten ſollen ſich in Erinnerung deß Velleianiſchen Rechts wohl in Acht neñen/ allen Fleiß anwenden / und vorſichtig verfahren.

ben ihren Ehe-Männern Obligationes, oder andere Inſtrumenta auffrichten / und zu Bekräfftigung derſelben ein oder anderer Rechts-Gelehrter zum Mitfertigen / und Erinnerung deß Velleianiſchen Rechtens erbetten wird / daß ſie in dergleichen Fällen ſich wohl in Acht nehmen / auch allen gebührenden Fleiß anwenden / und mit gehöriger Vorſichtig- und Gewahrſambkeit verfahren ſollen. Als hat Regierung zu gehorſamber Vollziehung deſſen den ein und dreyſſigſten Julii nächſthin beykommendes Edict publiciren laſſen. Weilen nun dieſem durchgehend nachzuleben ; Als ſollen ſie die Advocaten / und Rechts-Gelehrten bey ihren Gericht deſſen ernſtlich ermahnen / und darob halten.

7. Auguſti 1655.

Vide lit. A. Advocaten.

Beinbeer

Ferdinand. III. Unzeitige abzubrechen verbotten.

12. Auguſti 1644.

Idem. Repetirt / und denen Hütern ihr ſchuldige Obacht dergeſtalten eingebunden worden ; daß / wofern ſie die Ubertretter gehöriger Orthen nicht anzeigen / oder pfänden wurden / ſie die Hüter ſodann nicht allein mit Verluſt ihres Hut-Gelds der Hut entſetzet / ſondern auch von dem Berg-Herrn mit einem drey tägigen Arreſt in Band und Eyſen abgeſtrafft werden ſollen.

30. Septemb. 1650.

Widerholet den - - - - 9. Auguſti 1655.

Bein /

Maximilian. II. Traid / Habern / und anders Proviant auß Oeſterreich unter und ob der Ennß zuverführen verbotten.

20. Martii 1566.

Bein-Beſchreibung /

In Oeſterreich unter der Ennß.

Ferdinand. I. Entbieten allen und jeden Unſeren Unterthanen / Geiſtlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Weſens die ſeyn / und ſonderlich allen Städten / Märckten / Flecken / und Dörffern / in Unſerem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß gelegen / ſo mit dieſem Unſeren Brieff angelangt und erſucht werden / Unſere Gnad und alles Gutes ; Unſere Nothdurfft erfordert / ein eigentliches Wiſſen zuhaben / wie vil ungefährlich Wein in berührten Unſeren Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß verhanden ſeye. Derohalben Wir dann gegenwärtigen Unſeren Cammer-Botten zu euch abgefertiget / dieſelben Wein zubeſchreiben / und darauff iſt Unſer gnädigſter Befehl an euch alle / und euer jeden inſonderheit / und wollen / daß ihr ihme ſolcher Beſchreibung ſtatt thut / auch ihr die Richter jeder Orthen ihme darinnen Hülff / Förderung / und Beyſtand erzeigt / damit er ſeinen von Uns habenden Befehl deſto ſtattlicher nachkommen möge ; Im Fall aber angeregte Beſchreibung in Gegenwart deß Cammer-Bottens ſo eilends nicht beſchehen kunte / daß ihr alsdann ſolches hernach mit den förderlichſten Uns zu Handen Unſerer Nider-Oeſterreichiſchen Regierung in Schrifft eigentlich berichtet. Daran beſchihet Unſer Willen und Meinung.

Solcher Beſchreibung ſtatt zuthun.

19. Junii 1559.

Idem. Deßgleichen vorhero beſchehen.

22. Febr. 1545.

Nicht weniger durch nachgehendes.

15. Octob. 1640.

Bein-Einfuhr

In die Stadt Wienn.

Maximilian. II. Edel / Ehrſamb / Gelehrt / und Liebe Getreue ; Wir haben mit Gnaden verleſen gehört / was ihr Uns zu erforderten Bericht / Rath / und Beduncken / über der Ehrſamben Weiſen Unſerer beſonders lieben getreuen N. Burgermeiſter / Richter und Rath Unſerer Stadt Wienn Beſchwärungen vom 20. nächſtverwichenen Monaths und Jahrs zugeſchrieben / anlangend : daß ſie Unſere würckliche Räth / und Diener / ſo ohne daß ihr eigne / und erheyrathete Weingart-Bau haben / ihrer Freyheit / die ihnen in Krafft ſolcher ihrer Räths- und Hof-Dienſte zuſtändig / dahin mißbrauchen ; daß ſie andere frembde Wein-Gärten / oder deren Früchte / durch Kauff an ſich bringen / deßgleichen auch über ihre eigene Bau-Wein zu ihrer Speiß und Unterhalt noch andere ſondere Wein auff dem Land erkauffen / in die Stadt führen / und unter dem Schein ihrer Bau-Wein außleutgeben / oder ihre Bau-Wein außleutgeben / und zur Speiß andere kauffen. Zum Anderten / daß ſich die

Beſchwärden deren von Wienn

Wider die Kayſerl. würckliche Räth / und Bediente.

jeniger /

jenige / so von Uns bloß Raths- und Dienst-Titul haben / aber nicht würckliche Räthe oder Diener seyn / eben solche Freyheiten haben und gebrauchen wollen. Zum Dritten / daß etliche Unseres Hof-Gesinds sich ihrer zugelassenen Freyheiten mit Einführung Wein in die Stadt zu ihrer Hauß-Nothdurfft dahin unbillich bedienen / daß sie solche Wein heimblichen umb das Geld außgeben / deßgleichen Gastgebschafft und Kostgeher umb das Geld halten / und dieselben Wein außspeisen / dargegen Uns die Zapffen-Maaß und Ungeld entzogen / auch die Burgerschafft beschwärt wird. Und zum Letzten / daß auch die Membra Universitatis ihre Freyheit zu weit extendiren / und über daß ihnen ihre Bau-Wein in die Stadt zuführen / und zuversilbern zugelassen / sie noch zu ihrer Hauß-Nothdurfft sondere Speiß-Wein in die Stadt führen / also auch etliche Doctores, Magistri, Baccalaurei, und Studiosen beheyrath und unbeheyrath / nach ihrer Gelegenheit Wein in die Stadt führen wollen / da sie doch jederzeit ihre Nothdurfft von der Burgerschafft erkauffet. Wann dann solche Beschwärungen dahin geschaffen / daß sie Unserer Stadt-Freyheiten / und der Burger daselbst Nahrung also und fürnemblich auch Unser Cammer-Gut mit dem Ungeld / und Zapffen-Maaß berühren / so haben Wir die Sachen mit gnädigist- Vätterlichen Fleiß in Berathschlagung gezogen / und Uns demnach nachfolgender Gestalt gnädigist resolvirt: und

Wieder die Titulares.

Wider das Hof-Gesind.

Wider die Universitat.

Derselben Remedirung.

Erstlich / wollen Wir Unserer würcklichen Räthen und Dienern Freyheit / so ihnen von Kayser Ferdinanden / Unseren geliebten Herrn und Vattern / hochlöbl. und seeligst. r Gedächtnuß gegeben / dahin erleütert haben / daß nemblichen die jenige Räth / und Diener / so in Unserer würcklichen Besoldung / Rath- und Dienst-Aembtern / und Verrichtung seyn / und selbe eigen ererber oder erheyrathetes Wein-Gewächs haben / den Maisch oder Wein in Unsere Stadt Wienn führen / und damit ihr Hauß-Nothdurfft speisen / die Uber-Maaß auch am Zapffen gegen Reichung gebührlichen Ungelds / und Zapffen-Maaß / wie andere Burger / außschencken mögen / aber neben solchen eigenen ererbeten / und erheyratheten Wein-Gewächs andere Wein-Gärten / Wein-Fechsung / oder Wein zukauffen / und in die Stadt zuführen / das solle ihnen gäntzlich verwehrt und verbotten seyn. Da einer oder mehr derselben würcklichen Räth und Diener nicht eigene Wein-Gewächs / oder aber desselben nicht so vil hätten / daß er sich das gantze Jahr mit gutem Tranck zur Hauß-Nothdurfft speisen könte / so geben Wir hiemit denenselben zu / und bewilligen gnädigist / daß sie inn- und ausserhalb der Stadt ihr Nothdurfft (doch nicht mehr / oder zu einigen Verkauffen) kauffen / und in die Stadt führen mögen; da auch denselben irgend Wein verehret wird / soll ihnen derselb gleichfalls in die Stadt zubringen zugelassen / aber auch außzuschencken verwehrt seyn / doch sollen solche Räth und Diener sich der Freyheit bey Verlust derselben und Unserer Straff / der Stadt und Burgerschafft zu Nachtheil nicht mißbrauchen / sondern sich deren in guter Bescheidenheit bedienen.

Primò, wie es deren Kayserl. würcklichen Räth / und Bedienten /

Zum Anderten / Unsere Räth und Diener betreffend / so nicht in würcklichen Verrichtungen / sondern allein mit Rath- und Dienst-Brieffen versehen seyn / da lassen Wir es allerdings bey hochseeligster Gedächtnuß Unsers geliebten Herrn und Vatters Verordnung verbleiben / also daß dieselbe von obbestimbter Bewilligung gäntzlichen außgeschlossen / und darinnen nicht verstanden seyn / es hätte dann jemands von Uns oder Unseren geliebten Herrn Vattern / deßwegen eine sondere Zulassung und Bewilligung / die sie hierumben fürlegen / und wo das geschiht / dieselbe darbey verbleiben sollen.

Secundò, der Titular-Räth / und Bedienten /

Was dann zum Dritten / Unser Hof-Gesind und andere anlangt / so auch zu ihrer Hauß-Nothdurfft Wein in die Stadt zuführen befugt / daß dieselbe die Wein / entweder unter dem Zapffen umb das Geld heimblich außgeben / oder aber Leuth in der Kost haben / und dardurch ein gute Anzahl Wein außspeisen / weil Unseres Hof-Gesinds habende Freyheit sich nicht weiter als auff jedes Person / und seine Dienst-Leuth verstehet / und denenselben nicht gebühret Burgerlich Gewerb durch Weinschencken zutreiben / und dardurch Ungeld und Zapffen-Maaß zuentziehen / auch die Burger mit ihren Weinschencken engen: so wollen Wir daß gleichwohl jeden / so Hof-Gesind / auff sein Speiß und Hauß-Nothdurfft Wein in die Stadt gelassen / aber gar nicht gestattet werde / denselben Wein jemand umbs Geld zugeben. Also solle auch gleichwohl dem Hof-Gesind unverwehrt seyn / Kostgänger so Hof-Gesind seyn / zuhalten / und denselben Wein zuspeisen / zu Versehung auch derselben Kostgeher die Nothdurfft-Wein in die Stadt zuführen / aber daß dieselbe auch Kostgeher haben / so nicht Hof-Gesind / und also frembde eben so wohl deß Hof-Gesinds Freyheit genieſſen sollen / das ist an ihme selbst unbillich; sollen derohalben die von Wienn Achtung geben lassen / und wo sie erfahren / daß ein oder mehr Hof-Gesind Wein umbs Geld außgibet oder Kostgeher haltet / so nicht Hof-Gesind seyn / und denselben Wein speist / dasselb neben Fürlegung Abschrifft dieser Unserer gnädigisten Erleüterung gebührender Orthen anzeigen / wird beschehener Ordnung nach Abstellung erfolgen. Da sich auch bey Unserem Kayserl. Hof vil Personen zuschlagen / die gar nicht Hof-Gesind / und sich doch der Hof-Freyheiten / durch gleichmäſſige Gasthaltung oder Kostgehern gebrauchen / da solle darauff ebener massen Achtung geben / und solches gehöriger Orthen umb Wendung angezeigt werden / doch hierunter Unserer / und anderer Potentaten an Unserem Kayserl. Hof wesende Bottschafften / und derselben besoldte Dienst-Leüth und Zugehörige nicht verstanden.

Tertiò, deß Hof-Gesinds / und anderer Befreyten /

Und letztlich Unserer Wieneriſchen Universität Mit-Glieder anlangend / da befinden Wir in ihrer Freyheit / daß sie sambt ihren würcklichen Mitgliedern befugt und befreyet / zu

Quartò, der Universität / und derselben

Mitglieder halber mit Einführung der Wein in die Stadt Wienn zuhalten.

ihrer Speiß und Nothdurfft/ wann ihnen das gefällt/ und Noth thut/ Wein in die Stadt-Mauth-frey zuführen. Wann Wir dann sie bey ihren alten Privilegien handzuhaben eben so wohl als Unsere Stadt Wieñ vertröstet/das auch zuthun nicht weniger Ursach haben/zumahl Wir ihr vermeldet/daß sie solcher Freyheiten in ruhiger Possession genüssen möge/so lassen Wir es demnach dabey mit Gnaden bewenden; doch ist ein Nothdurfft daß der Universität und Mitglidern nebens aufferlegt werde/ daß sie sich solches Privilegii nit mißbrauchen/sondern die/so nit eigen ererbt oder erheyrathets Weingewächs haben/allein so vil Wein in die Stadt führen/ als sie zu ihrer eignen Speiß bedörffen/ und sich also aller Contrabanda, Verwechßlung und dergleichen Vortel enthalten/und wer hier wider betretten/gegen denselben sollẽ die von Wieñ befugt seyn die Wein auffzuhalten/und dieselbe noch darzu gestrafft werden: es sollen auch berührte Membra Universitatis auff dieselbe Speiß-Wein eben so wol/als die Burger/Zettlen unter das Thor nehmen/ und ihnen ausser derselben keiner passirt werden. Befehlen euch derohalben hierauff gnädigist / daß ihr dieser Unserer gnädigisten Resolution Unsere Universität durch die von Wienn erinnern/dieselb also in euer Statut- und Consuetudinari-Bücher einzuschreiben befehlen/ und darob ernstlich handhaben wollet / damit die Burgerschafft nicht beschwärt/ auch zwischen derselben/ Unseren Räthen/ Dienern/ Hof-Gesind / und der Universität gute Einigkeit und Nachtbarlicher Verstand erhalten werden.

10. Januarii 1570.

Confirmirt/ und erleütert/ wie folgt:

Maximilian. II.

Unter den Reichen und Armen keinen Unterschid zumachen.

Lassen es demnach so vil Unser Hof-Gesind/ Räth / und würckliche besoldete Diener betrifft / so wohl der geringsten / als der meisten bey Unserer Vorfahren gemachten Ordnung / und Unserer jüngsten Resolution allerdings bleiben / und keinen zu Ungleichheit den Armen für den Reichen nicht beschwären / noch einigen Unterschied machen / also / daß nun forthin dieselbe von Uns befreyte Räth und Diener / denen die Auffkauffung der Wein zu ihrer Hauß-Nothdurfft vergunnet ist/ ihren Speiß-Wein in Oesterreich an denen Orthen/ da es ihnen gefällig ist / kauffen mögen. Doch sollen die Hungarischen Wein hievon allerdings außgeschlossen / und keinen dieselbe zu ihrer Speiß zukauffen / und herzuführen erlaubt seyn ; es wäre dann/daß jemands ein Ehrtrunck verehret wurde / oder ihme einer einen Lusttrunck bestelte / dessen werdet ihr euch nicht zubeschwären haben. Als lassen Wir es auch der andern Unserer Diener halben / die allein blosse Dienst-Brieff/ und den Titul, aber keine Besoldungen haben/bey Unserer Pragerischen Resolution, und der Räth Ordnung allerdings bleiben und wo sich derselben einer ichtes zuwider unterstunde / wisset ihr euch selbst handzuhaben / oder die Handhabung bey Unserer N. De. Regierung zusuchen / welche euch gebührende Hülff / und Abstellung empfangenen Befehl nach mit seyn wird. Was dann Unser Hof-Gesind und Diener betrifft / welche Gast-gebschafft / und Personen/so nicht Hof-Gesind seyn/ in der Kost haben / denen sie dieselbe Wein / ohne Ungeld / und Zapffen-Maaß frey außspeisen / da bleibt es auch allerdings bey Unserer obangezogener Resolution, und seyn endlich gemeinet/ darob ernstlich zuhalten / und die/ so darüber handlen / so offt sie mit Grund angezeigt werden / ohne Gnad zustraffen ; damit auch solches bey männiglich deſto mehr Würckung habe / und alle verbottene Durchschwärtzung/ deren sich Unsers Hof-Gesinds Räthe / und Bottschafftern Diener unter den Namen und Schein ihrer Herren gebrauchen/ verhütet bleibe / so wollen Wir dieser Tägen solches durch einen offenen Ruff nicht allein ernstlich verbieten lassen / sondern auch bewilliget haben/ daß da ihr glaubwürdig erfahren werdet / daß einer oder mehr derselben Personen unter den Namen und Schein ihrer Herren/ aber doch ihnen selbst/und nicht ihren Herren zu Nothdurfft Wein in die Stadt gebracht hätte / euch von Uns / oder Unserer N. De. Regierung alsbald gegen denselben durch würckliche Execution mit Einziehung der Wein zu Handen eures Burger-Spittals verholffen werden solte. Wo ihr Uns auch die jenigen/ so bißhero wider die Ordnung/und Unsere Resolution betrüglich gehandlet mit Namen angezeiget hättet/ wolten Wir nicht unterlassen haben/ gegen denselben die Gebühr fürzunehmen / wie ihr Uns dann forthin die Personen/ darwider ihr beschwärt seyet / nicht also generaliter, sondern in specie mit Namen / wer sie seyen / benennen sollet/ ꝛc.

Keinen Hungarischen Wein herzuführen erlaubt.

Wider die Ubertretter mit Einziehung der Wein zuverfahren.

29. Novemb. 1572.

Vide lit. L. Leutgeben ; & infrà Wienn Stadt alte Ordnung/ und Freyheit.

Es ist auch zu Zeiten ohne Unterschied den Wein in die Stadt Wienn einzuführen erlaubt worden: wie nachfolgendes vermag.

Ferdinand. I.

Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen/in was Würden/Stand/oder Wesen die seyn/und dieses Unsers Generals Erinnerung empfangen/Unsere Gnad/und alles Gutes ;und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen: daß Wir außallerley beweglichen Ursachen/gnädigst bewilliget/und zugelassen haben/daß männiglich frembde Wein allhero in Unser Stadt Wienn führen/und ohne einige Satzung/doch biß auff Martini, und allein von denen alten Weinen/und von denen Möſten zuverstehen/außschencken möge; Was aber der Prælaten/Herren/auch Burgerschafft Wein belangt/so nun in gemelter Unserer Stadt seyn

Wein in die Stadt Wienn frey einzuführen / und ohne Satzung zuleutgeben.

seyn und ligen / ist Unser Meinung daß dieselbe bey der Satzung der zwantzig Pfenning bleiben / von welchen Weinen dann der gebührlich Ungeld / und Zapffen-Maaß gereichet/ und gegeben werden solle ; Und gebieten hierauff allen und jeden Mauthnern/ und Zollnern/auch sonsten männiglichen/daß sie auff solche Unsere gnädigste Verwilligung niemands kein Irrung oder Verhinderung in keinerley Weiß/ noch Weeg nicht zufügen/ noch diß Andern zuthun gestatten / doch solle solches denen von Wienn an ihren Freyheiten/ und alten Herkommen unvergriffen seyn ; an dem beschiht Unser endlicher Willen / und Meinung.

7. Junii 1560.

Repetirt - - - 31. Maji, und 13. August. 1602. Rudolph. II.

Widerholet / und auff das gantze Land extendirt: wie folgt

Ferdinand. II.

SAnthieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Landleuthen / auch sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / was Stands/und Würden die in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhafft seyn/Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad/ und alles Gutes ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : demnach / wie männiglichen ohne das zugenügen bewust / so wohl die heurig/ als fertig oder alte Wein / in erst-gedachtem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / von Tag zu Tag mehrers auffschlagen / und von den jenigen/ so etwo von ein oder andern Sorten Weins noch einen Vorrath haben / in dergleichen hohen Preyß/eigenes Gefallen täglich außgeschencket/ oder auch unter den Banden verkauffet werden / daß nicht allein die Reisende / auch der gemeine und arbeitsame Mann / sondern fast niemands mehr mit der Bezahlung gefolgen kan / und solche unbefugte Staigerung/ wo nicht zeitliche Remedirung beschehen thät / sich auisser allen Zweiffel zu gantz unerträglicher Beschwärde ins gemein stündlich mehrers erweitern / und nachfolglich nicht allein in denen Weinen / sondern auch in allen andern zu Menschlicher Unterhaltung nothwendigen Sachen eine gewisse unaußbleibliche Theürung verursachen wurde ; daß Wir derowegen nach reiffer Berathschlagung/ und in gnädigst gantz billicher Anmerckung / daß deß gemeinen Wesen Beförderung den Privat-Nutzen in allweeg vorzusetzen/ zu Abstellung solcher unzimblichen Staigerung männiglichen zum Besten / die freye Wein-Zufuhr / hieher in Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Residentz-Stadt Wienn / oder sonsten allenthalben in dieses Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/allergnädigst/und solcher gestalt verwilliget : daß von dato dieser Unserer allergnädigsten Resolution,auß allen Unsern Königreich und Landen / von jedermänniglich die Wein / was Gewächs dieselbe immer seyn mögen/ohne Fürweisung einiges sonsten in solchen Fällen gebräuchigen Paß-Briefs / doch gegen Bezahlung der gewöhnlichen Mauth / Zollen/ Dreyssigist / und andere dergleichen Gebührnuß / sicher und unverhinderlich zu Wasser und Land / hieher / wie vermeldt/ gebracht/ und selbige jedweders Belieben nach in oder auisser der Stadt / in einem leidlich-billichen Werth verkaufft/und erkaufft werden mögen. Und nach deme auch wegen der eine Zeit herumb fürgangenen mißrathenen Wein-Jahren die in mehrgedachten Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/biß auff daß jüngst verwichene 1627. Jahr inclusivè vorstehende Wein-Fechsung/ von denen Außländern hauffig auffgekaufft/ überzahlet/ und auß dem Land geführet wird / daß endlich nicht allein für die inwohnende / und von frembden Orthen ankommende Personen/sondern so gar für Unsere Kayserl. Hoffhaltung bey nahe die Nothdurfft darinnen nicht verbleiben wurde / als haben Wir diese weitere gnädigste Fürsehung gethan / und wollen / daß fürohin keinen / wer der auch seye / Geist- oder Weltlichen Stands/die alten Wein/ ohne Unser gnädigstes Vorwissen / und von Unserer Kayserl. Hof-Cammer vorhero außgefertigten ordentlichen Paß-Brieff zuverkauffen/ und auisser Land zuführen / oder sonsten in ander weeg zuverhandlen / bey Verlust derselben erlaubt seyn solle. Uns demnach gnädigst versehend / es werde sich ein jedweder der Billichkeit nach bequemen/ und die noch allhier in Unserer Stadt verhandene/neben den noch weiters ankommenden und einfechsenden Weinen/ in dergleichen leidentlichen Werth ins künfftig außschencken/ und verkauffen/damit Uns zu Fürkehrung / mehrer ernstlicher Satz-und Verordnung/kein Ursach gegeben werde. Befehlen darauff allen und jeden/vorgedachten Unsern Unterthanen und Getreuen/ fürnemblich aber Unsern und andern Mauthnern/ Zöllnern/ Auffschlägern/ Gegenschreibern/ Beschauern/und dergleichen Ambtleuthen/ daß sie dieser Unserer gnädigsten und endlichen Resolution in einem und andern gehorsambst geleben / und keinen an berührter freyen Wein-Zufuhr beschwären/oder verhindern: benebens aber ihr embsig und wachtsames Auffsehen haben sollen/damit angeregte Wein auisser Land/wie hieoben gedacht/ohne genugsamen Paß-Brieff nicht geführt / sondern in Land gelassen / und da hierwider einer oder der andere sich ungehorsamb erzeigen wurde/Uns die Ubertretter/sambt Arrestir-und Einziehung der verfallenen Weinen/zu billicher Abstraffung alsobald angezeiget / und namhafft gemacht werden ; darnach sich männiglich zurichten/und vor Schaden zuhüten hat. Es beschiht/ꝛc.

27. Octobris 1628.

Geben Wienn

Theürung deß Weins / und dessen unbefugte Staigerung.

Derowegen die freye Zufuhr in die Stadt Wienn/und das gantze Land bewilliget.

Und hingegen die Wein auß dem Land zuführen verbotten.

Dieselbe in leidentlichen Werth außzuschencken.

Abstraffung deren Ubertrettern.

Vide lit. H. Handwercker frembde: & ibi das General von 31. Maji 1602.

Wein Hungariſchen

Ein- und Durchfuhr in Oeſterreich verbotten.

Ferdinand. III.

ENtbieten allen und jeden Unſeren getreuen Landſaſſen und Unterthanen / Geiſt- und Weltlichen / auch Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten / Hand-Grafen / Mauthnern / und Beambten / auch ſonſten männiglich / was Stands oder Weſens / die in Unſerm Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / fürnemlich gegen Unſerm Königreich Hungarn ſeſſ- und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad und alles Gutes ; Und habt euch gehorſambiſt zuerinnern / welcher geſtalten weyl. Unſere liebe Vorfahrer / Röm. Kayſer / König / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / ſonderlich aber weyl. Kayſer Mathias, den 16. Octobr. A: 1615. und dañ jüngſtlich Unſer Hochgeehrter Herr Vatter Kayſer Ferdinandus II. Lobwürdigſter Gedächtnuß / am verwichenen 1631.ſten Jahr / ſich der Hungariſchen / und unterhalb der Leyta erkaufft- und erbauten Wein Ein- und Durchfuhr in diß Unſer Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß / und deren gemeſſenen Ab- und Einſtellung halben allergnädigiſt reſolvirt ; Wann Uns aber von Unſeren gehorſambſten vier Land-Ständen der Prælaten / Herrn- und der Ritterſchafft / auch Städten und Märckten / dann abſonderlich Unſeren drey Gränitz-Städten / Neuſtadt / Haimburg / und Prugg an der Leyta / mit Beſchwär allerunterthänigiſt fürgebracht worden / daß Erſtgedachter Kayſerl. und Lands-Fürſtl. Reſolutionen / auch ihnen Unſerer gehorſamſten Land-Ständ / und Städt deßwegen habenden uhralten Land- und ſpecial-Freyheiten è diametro zuwider / noch unaußſetzlich jenſeiths der Leyta / und die auff dem Hungariſchen erkaufft- und erbauten Wein / von Frembden / und Inwohnern / ſonderlich aber denen zur Herrſchafft Eyſenſtadt / und Grafſchafft Forchtenſtein gehörigen Unterthanen / Märckt / und Flecken / und auch andern unter der Leyta ligenden Orthern / in diß Unſer Ertz-Hertzogthumb nicht allein häuffig ein und durchgeführet werden / ſondern auch daß ſie dieſelbe darinnen gar niderzulegen / und zuverſilbern / wie nicht weniger indifferenter anderer Orthen und Länder zuverhandlen ſich unterſtehen ſollen / dardurch dann ihnen Unſeren getreuen / und gehorſamben / ſonderlich den vierten Stand / und vorbenennten Unſeren hierwider in ſpecie privilegirten drey Gränitz-Städten / ſo durch dergleichen unzuläſſige Ein- und Durchfuhr / auch Verſilberung der Hungariſchen Wein / mit dem Verſchleiß ihrer eigenen Bau-Wein mercklich zuruck geſtellt / in mehrerley Weeg / unerträglicher groſſer Schaden zugefügt / und in dieſem als ihren fürnehmbſten / und faſt einigen Nahrungs-Mittel / ſolch gefährlicher Eingriff gethan wird / ſo mittler Weil derſelben / und conſequenter deß gantzen Lands äuſſeriſten Ruin, und Verderben verurſachen / und bey unfehlbarer Unterlaſſung deß Weingart-Bau ihre Nahrungs-Mittel entzogen / die Häuſer verlaſſen / die Gaaben / und Lands-Anlagen nicht gereicht / und alſo auch Wir als Lands-Fürſt bey ſolcher Beſchaffenheit / an denen Land-Tags Contributionen deſſen zuentgelten haben. So Wir aber als Regierender Herr und Lands-Fürſt länger zuverſtatten keines weegs gemeint / ſondern vilmehr gemelten fürſtehenden Ubel bey Zeiten zuremediren / auch Sie Unſere getreue Ständ / und Städt bey ihren habenden uhralten Privilegien allergnadigiſt zuſchutzen gedacht ſeyn. Als haben Wir Uns / nachdem Wir durch Unſere N. De. Regierung / und Cammer / ſowohl ein als andern Theils habende Privilegia, Conceſſiones, deren Confirmationes, wie auch die vorhin ergangene Kayſerl. Königl. und Lands-Fürſtl. Reſolutiones, und Generalia fleiſſig examiniren / und Uns hierüber ein außführliches Gutachten überreichen laſſen / gnädigiſt / und endlich reſolvirt : Krafft deſſen Wir nicht allein alle hievor für Unſere N. De. getreue Ständ / Städt / und Märckt außgangene Generalia, Mandata, Interdicta, offene Ruff / und Verbott hiemit allerdings widerumben erfriſcht / erneuert / und alles ihres Inhalts hieher gezogen haben wollen : ſondern befehlen euch allen und jeden ernſtlich hiemit / daß ihr euch von dato fürohin ſolcher unzuläſſig- und præjudicirlichen Ein- und Durchfuhr / auch Niderleg- und Verſilberung der Hungariſchen / und unterhalb der Leyta gewachſenen Kauff- und Bau-Wein / wie nicht weniger aller Verſchwärtzung / und Außfuhr der frembden ungewöhnlichen Straſſen / und Abweeg gäntzlich und gewiß bey Confiſcirung derſelben enthaltet / ſolche auch einiger Geſtalt in Unſer Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß zubringen keines Weegs unterſtehet / maſſen Wir dann hiemit in genere, & ſpecie allen den jenigen Flecken / und Orthen unterhalb der Leyta / wie die genennet werden / ſo die Paſſirung ſolcher Hungariſchen Ein- und Durchfuhr in diß Land zuhaben vermeinen / ſolche Ein- und Durchfuhr allerdings eingeſtellt / wie auch ihre deßwegen habende Freyheiten / Conceſſionen / und Paß-Brieff mit gutem Wiſſen und Willen auß Kayſerlicher / und Lands-Fürſtlicher Vollmacht / hiemit widerumb gantz und gar caſſirt / und auffgehebt / darunter auch die drey Oerther / als Oedenburg / Breitenbrunn / und Ruſt / ſo vorhero / und zwar noch jüngſtlich in dem Anno ſechszehenhundert ein und dreyſſigiſt publicirten General außgenommen / und mit einer gewiſſen Anzahl befreyet geweſen / gewiſſer erheblicher Urſachen halber verſtanden haben wollen / alſo / und dergeſtalt : daß hinfüro kein einiger mehr in ſpecie privilegirt ſeyn ſollen / außgenommen die drey Gränitz-Städt / Neuſtadt / Haimburg / und Prugg an der Leyta / welche Wir bey ihren althergebrachten Herkommen / und Poſſeſs hiemit nachmahls verbleiben laſſen /

Vorhero vilfältig ergangene Verbott.

Fürkommende Beſchwärden.

Verurſachte Schäden.

Denenſelben zeitlich zuremediren.

Alle vorherige Verbott werden erfriſcht /

Keinen jenſeit der Leytha gewachſenen Wein in oder durch Oeſterreich zuführen.

Alle Freyheiten werden caſſirt.

Die Stadt Neuſtadt / Haimburg / und Prugg außgenom̃en.

lassen/ nemblichen daß sie / wie vor diesem/ also noch fürohin ihre auff dem Hungarischen wachsenden Bau-Wein in- und durch Unser Land Oesterreich unter der Enns unverhindert Männiglichs verführen mögen. Wir geben auch hiemit gnädigist zu / daß vermög deren von weyland Unseren Vorfahrern/ als König Friderichen/ und Kayser Maximilian den Anderten Anno vierzehenhundert neün und viertzig/ und funffzehenhundert drey und sibentzig außgangenen Generalien / die jenige/ so aller Orthen in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich angesessen/ und auff dem Hungarischen ererbte/ oder erheyrathete Wein-Gärten haben/ ihre Bau-Wein von denselben Weingärten / sonsten aber keine andere/ und zwar solche jährlich zwischen St. Michaëlis- und St. Martins-Tag/ und sonsten zu keiner andern Zeit deß Jahrs anheimb in Oesterreich zu ihrem Hauß-Wesen führen / und damit handlen mögen/ wie dessen ein jeder nach Gelegenheit deß Orths / Gewohnheit und Gebrauch/ da er seßhafft/ befugt ist. Und gebieten hierauff euch obbenennten Unseren nachgesetzten Obrigkeiten/ wie auch Unseren hierin in specie privilegirten Städten/ Neüstadt/ Haimburg/ und Prugg an der Leyta gnädigist und ernstlich / daß ihr alle hieoben verbottene Ein- und Durchführung der Hungaris. Wein / deßwegen dann die Ertheilung der Paß-Brieff bey Unserer Hof-Cammer bereit gemessen eingestellt/ auch durch absonderliches Decret intimirt worden / nicht passiren / sondern wo ihr dieselbe weiter betretten werdet / alsobald auffhalten/ abschiffen/ und hinwegnehmen lasset / doch hernach Unserer Cammer anzeiget; immassen Wir auch Unseres Hand-Grassen-Ambts Uberreittern/ daß sie hierinnen state Auffsicht/ Fleiß/ und Ernst halten/ und fürwenden sollen/ scharff eingebunden. Uns beschiht hieran Unser gnädigister/ und endlicher Willen und Meinung.

Item: Welche auff den Hungarischen ererbte / oder erheyrathe Wein-Gärten haben.

Paß-Brieff Ertheilung bey der Hof-Cammer eingestelt.

Obsicht/ und Straff.

4. August. 1649.

Solches Verbott ist vorhero vilfältig / als Anno 1449. 1496. 1536. 1539. 1540. 1545. 1546. 1573. 1587. 1596. 1603. (allwo auch von dem Steyrischen Wein gleiche Meldung beschehen) Item Anno 1605. 1610. 1615. 1621. 1624. 1625. und 1631. ergangen.

Leopoldus.

Denen vier Märckten Mannerstorff / Summerein / Hoff / und Au gleich denen drey Gränitz Städten Neüstadt / Haimburg / und Bruck an der Leytha / ihrer eigenen Bau-Wein noch forthin (jedoch auff Fürweis- und Beybringung Herrschafftlicher Attestation) zu allen Zeiten deß Jahrs gantz frey und sicher allergnädigst verwilliget.

16. Septemb. 1670.

Idem.

Es haben sich auch Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt/ daß der Herrschafft Pottendorff und Mannerstorff Unterthanen mit ihren nacher Wienn führenden Bau-Wein von dem Illuminations-Auffschlag allerdings frey passirt werden sollen.

24. Martii 1691.

16. Augusti 1703.

Ferdinand. II. Paß-Brieff.

Wegen der Paß-Brieff solche Wein in Oesterreich zuführen / daß selbe inner Jahr und Tag expiriren / und nachgehends nichts mehr gelten sollen / ist ein General publicirt worden.

22. Junii 1624.

Mit Ertheilung dergleichen Paß-Brieff sparsamb umbzugehen.

Vide Wienn Stadt: & ibi Resolutionem de Anno 1684. 5. Julii.

Wein / und Traid

Freye Einfuhr.

Vide lit. F. Freye Einfuhr.

Wein-Bärten.

Das Schüssen in denen Wein-Gärten verbotten.

Vide lit. S. Schüssen.

Wein-Gärten-Auffschlag.

Ferdinand. III.

Daß man im gantzen Land von einem jeden Viertel Wein-Garten von dem guten ein Rthlr. von dem mittern zehen Schilling / und von dem schlechten ein Gulden geben solle.

7. Septemb. 1646.

Weingart-Bau /

Und Leutgeben deren Handwercks-Leuthen.

Ferdinand. I.

Handwercks-Leuth sollen hierdurch ihre Handwerck nit verabsaumen.

Weingarten nit nach Belieben an sich erhandlen.

Zeit deß Leutgeben.

HAndwercks-Leuth sollen keine Wein-Gärten mehr / als sie schon haben / weder in Bestand nehmen / noch kauffen ; die sie haben / mögen sie arbeiten lassen nach ihren besten Vermögen / der Wein-Gärten-Ordnung gemäß ; jedoch daß bey Beförderung ihres Handwercks / und der Werckstatt nichts verabsaumet / und männiglichen umb seine billiche Bezahlung recht gearbeitet werde ; Was sie für Wein-Gärten erheyrathen / und ererben / sollen obverstandener massen mit solcher Bescheidenheit ihnen verbleiblich seyn / jedoch ihre gefechßnete Wein nicht das gantze Jahr durch / sonst nur von Michaëli biß Georgii außzuschencken / oder zuleutgeben befugt seyn / was sie alsdann noch übrig haben zum verkauffen / sollen sie unter denen Raiffen verkauffen / wann sie aber ihr Nahrung mit dem Wein-Garten / und Wein suchen wollen / sollen sie ihre Handwerck gäntzlich quittiren.

15. Februarii 1559.

Weingart-Gresften

Neue zumachen verbotten.

Maximilian. II.

Vermessenes Unternehmen der Weinzierl / Hauer-Knecht / und Inwohner.

Ubel / so auß Machung der neuen Weingart-Gresften entstehet /

Solches wird nochmahlen verbotten.

Straff / von jeden Viertel 10. fl. zugeben / und annebens die Gresften wider außzureissen.

Die alte abkommene Weingärten außgenommen.

ENtbieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und Knechten / Land-Marschallen / Haubtleuthen / Verwesern / Vicedomen / Pfandschafftern / Pflegern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Wesen die allenthalben in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen und wohnhafft seyn / und sonderlich allen Bergmeistern / Weinzierlen / und Hauern / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : wiewohl die gewesten Römische Kayserl. Majestäten weyland Kayser Ferdinand / Unser geliebster Herr / und Vatter Hochlöblichster und seeligster Gedächtnuß / verschinener Jahren durch offene Generalien / auch bey den Ehrsamben / und Weisen / Unseren besondern lieben und getreuen / N. Burgermeister / Richter und Rath / Unserer Stadt Wienn in einer neüen auffgerichten Ordnung mit auffgesetzter Straff ernstliches Verbott gethan / daß nach Außgang desselben Generals / und Ordnung umb die Stadt Wienn kein neüe Wein-Gresften / durch die Weinzirl / und Hauer gemacht werden solle ; So kombt Uns aber glaubwürdig für / daß obbemeltem außgangenen General, und Ordnung zuwider / nicht allein umb Unsere Stadt Wienn / sondern auch allenthalben umb andere Unsere Städt / Märckt / Dörffer / und Eigen / in bemeltem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich an denen Orthen der Weinwachs / durch die Weinzirl / ledige Hauer-Knecht / und andere Inwohner dermassen / mit vilen Gresften / und Weingart-Sätz / freventlich geübet / und gehandlet wird / darauß dann erfolget / daß die Weinzirl / und ledige Hauer-Knecht ihre Löhn auff das höchst gebracht / und die Weingart-Arbeit mit dem Lohn / nicht wohl erschwungen werden mag : dardurch die alten und guten Weingärten in Verödung und Abbau kommen / darzu auch die Aecker / und Waid / daran denen Armen zu ihrer Nahrung nicht wenig gelegen / in grosse und merckliche Minderung / und Schmällerung gedeyen. Dieweil Uns aber als Herrn und Lands-Fürsten in allweeg gebühren will / ob den voraußgangenen Generalien / und nutzlichen Ordnungen festiglich handzuhaben / und solche gemeinen Wesen beschwärliche / und schädliche Handlungen mit Ernst abzustellen / und keines weegs ferner zugedulden / noch zugestatten ; So befehlen Wir euch allen / und euer jeden insonderheit / mit sonderem Ernst gebietend / und wollen / daß ihr nun hinfüro nach Publicirung dieses Unsers Generals / auch Anhörung Unsers derohalben ergangenen offenen Ruffs niemand / wer der seye / in Unsern und eueren Herrschafften / Gerichtern / oder Gebüeten allenthalben wo das wäre / in bemelten Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / einige neüe Wein-Gresften zumachen / zugebet / vergunnet / noch gestattet / oder ihr für selbst / dasselb zuthun in keiner Weiß noch weeg unterfahet / sondern sich allermänniglich dieselbe neüe Wein-Gresften zumachen gäntzlichen enthalte ; ob aber jemand / der über dieses Unser General, und offenen Brieff neüe Wein-Gresften machet / oder machen liesse / betretten wurde / derselbe solle alsdann von jeglichen Viertel neüe Gresften umb zehen Gulden Rheinisch unablässlich gestrafft / und nichts weniger dieselben gemachten Gresften von Stund an außgerissen werden ; doch wollen Wir die alte abkommene Wein-Gärten / Rieden / und Gebürg darmit nicht gemeinet noch begriffen haben / sondern da jemand ein alten abkommenen Wein-Garten / Ried / oder Gebürg / so zum Ackerbau nicht dienlich / widerumben mit Arbeit erheben / selbst gresften und erzüglen

lassen

lassen wolte / daß demselben solches zugelassen werden / und unverwehret seyn solle; das meinen Wir ernstlich / und wollen / daß ihr ob diesen Unsern offenen General, und Verruff festiglich handhabet / und gegen denen Ubertrettern mit unabläßlicher Straff verfahret / und sich allermänniglich gehorsamb verhalte. ꝛc.

29. Januarii 1565.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 7. §. 5.

Weingart-Knecht

Ohne habende Paß-Brieff oder Abschied nicht auffzunehmen befohlen worden.

8. Junii 1553.

Weingart-Ordnung.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unseren getreuen Landsassen / Geistlich und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens / die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen und wohnhafft seyn / fürnemblich auch denen / so Gericht und Obrigkeit von Uns Pfand- oder Satz-weiß / oder für sich selbsten eigenthumlich innen haben / handlen / und verwalten: deßgleichen allen andern Unseren Unterthanen und Getreuen / welche dieser Weingart-Ordnung unterworffen / und dieses Unser offenes General-Mandat, Weingart-Ordnung und Satzung zukombt / fürgelesen / oder erinnert werden / Unsere Gnad und alles Gutes; Darbey habt ihr euch gehorsambist zuerinnern / was massen noch hievor Unsere Hochgeehrte Vorfahrer / seeliger Gedächtnuß / zu derselben Regierungs-Zeiten fast jährlich / insonderheit aber untern fünfften Martii deß verwichenen sechzehenhundert / acht und viertzigisten Jahrs / auff der dieser Unserer Weingart-Ordnung incorpirten Städt / Märckt / Flecken und Dörffer Abgesandten / vorher beschehene Zusammenkunfft und Beredung / mit zeitigen Rath / und guten Vorwissen / von gemeines Nutz / und dieses Lands Oesterreich Auffnehmen wegen / von Articul zu Articul gewisse Maaß gegeben / wie es mit Belohnung der Tagwerck von allerley Weingart-Arbeit ins künfftig gehalten werden solle. Wann aber / wie uns glaubwürdig fürkommt / zuwider solcher Unserer auffgerichten Weingart-Ordnung / durch ihrer vil / so wol Geber / als Nehmer allerley Neuerungen eingeführet worden. Als wollen Wir zu ernstlicher Abstellung angeregter Landschädlichen Neuer- und Staigerung / auch zu Erhaltung gebührlichen Gehorsams / alle diese Weingart-Ordnungen und Mandat hieher widerholt / und erfrischt / und nicht allein auff dieses instehende 1666. sondern auch auff künfftige Jahr / widerumb nachfolgende Weingart-Ord- und Satzung / die in allen obberührten dieser Lands-Fürstlichen Weingart-Ordnung zugethanen und unterworffenen Orthen publicirt / und in der Kirchen nach der Predig männiglich zur Nachrichtung von der Cantzel abgelesen / darüber auch von denen von Wienn / sambt denen Berg-Herrn in sonderbarer Obacht gehalten / und darwider zuhandlen niemanden gestattet werden solle / gemacht haben.

Vorherige Ordnungen / und Mandata absonderlich von 5. ten Martii 1648.

Werden widerholet / und erfrischet.

Nemblichen und fürs Erste / setzen und ordnen Wir / daß einer Manns-Person / darunter auch achtzehen jährige Personen zurechnen / die jüngere aber diß Orths außgeschlossen von Georgii biß Michaëlis sechzehen Kreutzer / von Michaëlis biß Georgii aber funffzehen Kreutzer / darunter auch insonderheit das Grueben zuverstehen: einer Weibs- und unter achtzehen-jährigen Manns-Person aber / von Georgii biß Michaëlis zehen / von Michaëli biß Georgii aber neun Kreutzer / zum Tag-Lohn (darunter alle extraordinari Weingart-Arbeit verstanden) gereicht / und mehrers nicht begehrt werden solle; Es soll auch beynebens der Ehr-Trunck / Jausen / und Nachtessen geben / welches nicht zu einer freyen Gab oder Geschenck / sondern zu einer Erstaigerung deß Tag-Lohns / oder Beförderung der Arbeit / dardurch die Außwendige / sonderlich die Wienner mit ihren nothwendigen Gebäu / und Arbeit zuruck gehalten / und wohl gar gesaumbt werden / angesehen und gemeint ist / gäntzlich abgestellt / und verbotten seyn; wie Wir dann hiemit jedes Orths Obrigkeit / Richtern / Meistern / Geschwornen / und Ubergehern bey schwärer Straff aufferlegt / daß sie die Nehmer / wo sie in dergleichen Vortheiligkeiten betretten / ohn alle fernere Warnung oder Nachlaß / unverschont eines oder deß andern / so bald es namhafft gemacht / oder sonst anderwärts offenbar wird / mit Gefängnuß / oder an Geld strassen / da auch etliche die aufferlegte Straff nicht erlegen wolten / sie sich an ihrer Fechsung / oder wie sie können / pfänden und bezahlt machen sollen; Zudem auch die Neürung eingerissen / daß die Weinzierl oder Hauer die ordinari Weingart-Arbeit nicht mehr zusammen nach dem Bestand / sondern jede absonderlich nur / nach dem Tag / oder sonsten angedingter / im hohen Lohn arbeiten wollen. Da nun ein solcher Arbeiter / es sey welches Orthen es wolle / durch Richter und Geschworne betretten wurde / so ein mehrern Lohn zu jeder Arbeit über den obgesetzten Lohn nehmen / begehren / oder darumben / wie gemelt / völlig Bestandweiß nicht arbeiten wolte / derselb alsbalden zu

Weingart-Taglohn.

Ehrkrunck / Jausen / und Nachtessen geben / bey Straff verboten.

Ingleichen einen mehrern Lohn begehren.

Gerichts-

Gerichts-Handen genommen / auch ernstlich bestrafft / und ehender nicht erlassen werden solle / er habe dann zuvor angelobt / sich der Weingarts-Ordnung gemäß / in einem und andern zuverhalten. Denen jenigen aber / so für sich selbsten / oder durch ihre Weingart-Knecht die Arbeit bestellen / und die Löhn erhöhen wolten / die Arbeiter alsbald abgeschafft / und auff beharrenden Ungehorsamb / durch Richter und Geschworne jedes Orths selbige zu Gerichts-Handen gezogen / der Bau-Herr aber Unserer N. Oe. Regierung angezeigt / und zu billicher Bestraffung denuncirt werden solle. Damit aber zugleich der Bau-Herr und Weinzierl / bey dieser Zeit desto eigentlicher wissen könne / was auff jedes Orths Bau- und auff Rabisch habende auffgenommene Bestand-Arbeit / einer und anderer geben solle / als wollen Wir / daß über die deßwegen einkommene Bericht und Gutachten / der Bau-Herr dem Weinzierl / nach der Gewöhr und Maaß / als solche in Grund-Büchern einverleibt seyen / und nicht nach der Hauer selbsten ihnen außgezeigten eigennutzigen Maaß / als vom Viertel Bestand-weiß zwölff / von zwo Rähel dergleichen / von einer grossen Rahen aber neun Gulden / und von einem Pfund Bau einen Gulden reichen / und andere Zubussen auffgehebt / und bey ernstlicher Straff verbotten seyn: auch darbey wohl in acht genommen werden solle / da das Viertel nur zweymahl gehauet wurde / darzu auch das Jethen und Binden zuverstehen / ihnen mehrers nicht / dann der halbe Theil deß gedingten Baulohns gegeben / wofern aber auch an gewissen Orthen das vierte Hauen angedingt / und nicht verrichtet wurde / deme so dann am Rabisch derentwegen zween Gulden abgezogen / und also das Weingart-Gebürg bey altem Bau erhalten werden solle. Da auch ein oder anderer Bauher: wider versehen / und diese wohl-berathschlagte Weingart-Ordnung vor Publicirung derselben etwan ein mehrers und höhers Baulohn gedinget hätte / das wollen Wir hiemit cassirt und auffgehebt / und es allerdings bey dieser Ordnung und Satzung gelassen haben / jedoch solle einem Bauhern unverwehret seyn / da er bey ihm selbsten befinden wurde / das seine Weingarten die im Grund-Buch einverleibt / und außgezeigte Maaß / umb ein merckliches übertreffen thue / mit seinem Weinzierl deß Baulohns halber auff ein mehrers / nach Proportion deß Weingartens zutractiren. Wofern aber der Weinzierl den Bauhern mit der Maaß überschätzen wolte / und sie beede sich in der Güte nicht vergleichen könten / solle dem Bau-Herrn eine unpartheyische Beschau bey denen Bergleuthen zubegehren bevorstehen / und der Weinzierl deren Außspruch nach zuleben schuldig / und durch jedes Orths Richter und Bergmeistern / Krafft dieser Weingart-Ordnung dahin würcklich anzuhalten seyn.

Ordinari Weingart-Bau / und Bestand-Arbeit.

Wie deß Weinzierl / und Bauhern Strittigkeit zuentscheiden.

Und weilen auch die Weinzierl und Hauer zu sonderbaren Schaden der Bauhern das weiche Weinhauen / biß fast in die Zeittigung der Frücht verschieben / alsdann die besten Weinbeer / und zeitige Obst heimblich enttragen oder abbrechen / oder sonsten mit dem Hauen denselben grossen Schaden zufügen / also sollen sie hinfüro mit dem weichen Weinhauen auff deß Heil. Creutz-Erhebung / das ist vierzehen Tag nach Michaëli, fertig / und derley Arbeit weiter zuverrichten bey Straff der Gefängnuß denen Hauern verbotten seyn / und durch jedes Orths Richter und Bergmeister / über die bestimbte Zeit weiter nicht verstattet / sonsten sie selbsten von denen Bergherrn abgestrafft werden.

Das weiche Weinhauen.

So vil fürs Anderte / das Steckenziehen / auch das tausend neue Stecken zuspitzen und einzutragen betrifft / setzen Wir: daß nemblich vom Viertel / oder zehen Pfund Rahen / oder zwey Rähel Stecken Ziehgeld zwölff Creutzer / wie auch von tausend neue Stecken zuspitzen / einzutragen und auffzuschlagen gleichfalls zwölff Creutzer gereichet / welcher auch damit nicht vergnügt seyn wolte / derselb mit Einziehung seiner Persohn / oder in ander weeg / nach Gelegenheit seines vermessenen widerholten Verbrechens / unablässlich gestrafft: und hinfüro das Steckenspitzen nicht unterlassen / sondern fleissig verrichtet werden solle.

Stecken-spitzen / eintragen / auffschlagen / und ziehen.

Ebenermassen / was zum Dritten der Weingart-Hüter / Hüterlohn / von Pottingsgeld auch derselben hievor gebrauchten eigenthätigen Staigerung halber einkommende Beschwärungen belanget / ordnen und setzen Wir hiemit widerumben ernstlich / und wollen / daß denen Hütern von den Orthen / da sie angenommen und bestellet worden / was ihr Hutlohn seye (allermassen es allhier jährlichen gebräuchig) ein Polleten mit jedes Orths Insigel schrifftlichen angehändiget / und das Wiennerische Hüter-Leß- und anderer Lohn / proportionaliter zehen Pfund auffs Viertel zuraiten / und für ein Rahe oder zwey Rähel ein Viertel zuverstehen / in acht genomen / nicht wie vorhin öffters überschritten werde / bey Straff zehen Rthlr. wie Wir dann dergleichen muthwilliger Hüter verübende Eigennutzigkeit / und verbottene Staigerung und Boßheit / sonderlich in der Hut / mit Entwendung deß Obsts / und der zeitigen Weinbeer / auch Verbrennung der Weinstecken / so die Taghüter auff die Nachthüter / und die Nachthüter auff die Taghüter verschieben / bey unablässlicher Straff hiemit gäntzlichen abgestellet haben wollen. Nicht weniger sollen die Hüter frühe und spath / je stündlich in der Hut verbleiben / und sich nicht in Dörffern / oder bey dem Wein finden lassen / noch andere Gesellschafft / und unnutzes Gesindl bey sich in ihren Hüten auffhalten / darauff dann Richter und Geschworne jedes Orths / welchen sowohl die Tag- als Nachthüter / bey Einziehung ihrer Persohnen / allen Gehorsamb zuleisten schuldig ihr fleissiges Auffsehen haben / und die Bergmeister und Ubergeher selbsten / und nicht ihre Inleuth / Dienst-Knecht / oder Bueben (welche theils an etlichen Orthen den Nachthütern ihre Sachen auß den Hüten entwenden) wochentlich zu drey oder viermahlen mit Ernst dahin anhalten sollen / daß

Hüter- Leß- Potting- und anderer Lohn.

Obst entfrembden / Weinstecken verbrennen abgestelt.

Wochentlich drey oder viermahl unversehens zuvisitiren.

sie

sie denen Tag- und Nachthütern unversehens / und unvermercket fleissig übergehen / und nachschauen / damit solche Entwendung oder unfleissiges Nachthüten vor dem Wild verhütet und versichert werde / bey unabläßlicher Straff / und genugsamer Abtragung deß Schadens ; und solle benebens der Bau-Herr nicht schuldig seyn / dem alten Herkommen zuwider / das gebührliche Hutgeld bey dem Weingarten / sondern zu Hauß / oder wo es ihme / und nicht denen Hütern gefällig / zuerlegen ; da aber hierwider ein oder mehr Tag- und Nachthüter / sich solcher Einforder- und Empfahung weigern / sich darwider setzen / selbst pfänden / oder dem Bauherrn Verhinderung oder Ungelegenheiten machen / auch kein ordentliche gefertigte Polleten / wie vorgemeldt / fürweisen / oder sonsten rauhe Wort außgeben / und die Bauherrn trutzen wurde / daß sie nach der Hüter Gefallen / im Gebürg mit Lesen eylen müsten : wie dann auch / wann man erlaubt das Lesen in der Ebne und nidrigen Orthen anzufangen / bißweilen Hauer / verhanden / so nur ein einzigen Weingarten / und denselben im Gebürg haben / solche alsobald im Gebürg der Ebne gleich lesen / und dahero die anderen Bauherrn / so hin und wider mit mehrern Weingärten begabt / gantz außgelesen werden / dardurch sie nicht wenig zu Schaden kommen ; bevorab / weilen die Hüter in der Hut keinen Fleiß mehr brauchen / und solcher gestalt die Bau-Herrn zu unzeitiger Ablesung / wegen der Hüter Nachläßigkeit / nöthigen sollen / mit Betrohung / nicht mehr darauff Achtung zugeben.

Wo das Hut-Geld abzulegen.

Als befehlen Wir hierauff ernstlich / und wollen / daß hinfüro / ob man gleich in der Ebne lesen thut / im Gebürg auffs längste / so es der Fäule und Wetters halber anderst erleiden kan / umb vollkommener Abzeitigung willen / nach gestalt der Sachen / von acht biß zehen Tagen auffgezogen / und wann man in der Ebne allerdings fertig / alsdann erst nach guter Zeitigung im Gebürg angefangen / und hinfüro die Hüter / es verziehe sich das Weinlesen so lang oder spatt / als es wolle / sie biß auff das letzte Viertel / oder Weinstock / einen Weeg als den andern fleissig in der Hut / sowohl Tag als Nacht / ohne Benöthigung der Bau-Herrn bleiben / und hierinnen dem Bau-Herrn kein Maaß oder Ordnung geben sollen; da sich aber einer mit übereylender unzeitiger Ablesung im Gebürg / oder aber die Hüter den Bau-Herrn wider sein Gelegenheit / es seye gleich mit Einforderung deß Hutgelds / oder in andere weeg treiben und auffbochen wurden / sollen die Verbrecher dieses dritten Punctens mit zehen Reichs-Thallern / durch ihr Obrigkeit abgestrafft / wie auch zu Erstattung deß verursachten Schadens / auff deß Bau-Herrns Begehren angehalten / und da ein oder anderer nicht zubezahlen hätte / dessen Bürgen / derentwegen zur Schadloß-Haltung gezogen werden.

Weinlesen in der Ebne / und Gebürg.

Und nachdem diese angedeüte Unordnungen dahero erfolgen und einreissen / weilen die Hüter Bestellung durch mehrerley Obrigkeiten fürgenommen wird / dahero sie sich zu keiner Schuldigkeit und Gehorsamb bequemen / oder auff die Dorffschafften / und Bergmeister nichts geben wollen / fürgebend : sie hätten mit ihnen nichts zuschaffen / sondern allein die jenige Obrigkeit / so sie auffgenommen / also wollen Wir solches der Hüter Trutzen und Bochen gäntzlich abgestelt / und sie gleichfalls jedwederer Dorffschafft / Bergmeistern / und Ubergehern / zur Bestrafung unterworffen : denen jenigen aber / so die Hüter zubestellen / und auffzunehmen / hiemit alles Ernsts eingebunden haben / daß sie bey Bestellung der Hüter jedesmahls dahin sehen / damit keine junge / unerfahrne / forchtsame Bueben / sondern solche Leuth gesetzt werden / welche der Hut vorstehen / und mit genugsamber Bürgschafft auffkommen können / daß auff allem Fall der Bau-Herr / wegen deß etwo verursachten Schadens seinen Regreß haben möge ; wie dann beynebens sie Obrigkeiten darauff gedacht seyn sollen / daß denen Hütern nicht zu grosse Hut-Gezirck anvertrauet / sondern dergestalt eingetheilet werden / daß sie dieselbe wohl und würcklich bestreiten können. Und demnach Uns auch fürkombt / daß bey Ersetzung der Hüte allerhand Mißbräuch / und Unordnung in deme eingeschlichen / daß der jenige / so in die Hut zukommen verlanget / sowohl denen Officieren / und Beambten spendiren / als auch denen Bergmeistern selbsten / welche hierinnen einen Vorschlag thun / das gantze Jahr hindurch / entweders gar umbsonst / oder doch umb halbes Geld arbeiten : und noch darzu nach dem Lesen / denen Bergmeistern / und andern Beambten auß der Hüter Säckel / kostbahre Mahlzeiten geben müssen / wordurch dann die Hüter Ursach und Anlaß bekommen / daß sie alle diese unnothwendige Unkosten auff andere Weiß widerumben suchen / und denen Bau-Herrn so wohl die Weinbeer / als anders Obst veruntreuen ; dannenhero wollen Wir diese Mißbräuch hiemit gäntzlichen abgestelt / und allen und jeden Obrigkeiten alles Ernsts aufferlegt haben / daß sie hierauff ihr fleissiges Absehen halten / und alle Unordnungen verhüten sollen.

Wem die Hüter unterworffen seyn sollen.

Derselben Qualicäten.

Mißbräuch in Auffnehmung derenselben /

Und unnothwendige Unkosten abzustellen.

Zum Vierten / wollen Wir auch (allermassen hiervor gleichfalls geschehen) daß ein Zeithero mit Verlass- und Verödung guter gelegener Grundstuck / sehr eingerissene Pfenning oder Hällerwerth-Gruben / als eine von Altershero / verbottene hochschädliche Arbeit / hierdurch nochmahlen allerdings ab- und eingestelt / und jedes Orths Obrigkeit / wie auch denen Ubergehern hiemit anbefohlen und aufferlegt haben / daß sie hierauff ihr fleissiges Absehen halten / und die Ubertretter gebührend bestraffen sollen ; Nicht weniger ist auch ein grosse Beschwärung fürkommen / daß sich etliche unterstehen / zu Erweiterung ihrer Weingärten / neben denen Strassen neue Gresten zusetzen / oder Bögen zulegen / und dardurch die Wandelstätt abzustricken / oder auch die Weeg und Strassen zuverengen / daß kein Wagen dem andern außweichen / oder sonsten durch solche Verlegung mit keinem Wagen (wie

Pfenning / oder Hällerwerth-Gruben.

Wie auch die Weingärten neben denen Weegen zuerweiten/ verbotten.

vorhin beſchehen) umbgekehrt werden kan; als wollen Wir gedachte Außſetzung bey denen Wandelſtätten und Umbkehr-Plätzen/ ſie ſeyen klein oder groß/ bey hoher Straff verbotten: beynebens denen Bergmeiſtern/ ſo zu denſelben außgeſetzten Gründen gehörig/ nochmahlen alles Ernſts aufferlegt haben/ daß ſie alsbald bey denen Inhabern/auff Anmelden der Beſchwärden/ oder für ſich ſelbſten würcklich darob ſeyen / damit ſie bey Einziehung deß Wein-Gartens zu ihrer Obrigkeit Grundbuch die neue Greſſten / oder außgeſetzte Bögen / doch wie vorgemeldt/ſo neben denen Fahrtweegen/oder auff denen Wandelſtätten/und Umbkehr-Plätzen ſtehen/ dardurch denen Benachbarten Verhinderungen/ und Ungelegenheiten zugefügt werden/ alsbald und ohne Auffzug wegnehmen: im widrigen Fall die Bergmeiſter derſelben zugethanen Grund ſelbſten ohne weitere Außflucht/ zwölff Reichsthaler zur unabläßlichen Straff jedes Orths Obrigkeit/ von welchen die Bergmeiſter geſetzt worden/ verfallen ſeyn ſollen.

Weingart-Blancken zerriſſen / Weinſtecken/ Uberſtuck/ Päſtäll/und Läden wegtragen bey Straff verbotten.

Und weilen Wir gleicher Weiß für das Fünffte/ noch vor dieſem mit ſonderer Beſchwär berichtet worden/ daß die Weinzierl/ Hauer/ und andere Leuth/ die Weinſtecken/ als Uberſtuck/ über die vor Alters hin beſtimbte Läng und Maaß Hauffenweiß heimbtragen/ als auch die gemeine Weingart-Plancken gegen den Wald / welche mit ſchwären Unkoſten gemacht/ und erhalten werden müſſen/ ſehr zerriſſen/ Päſtäll und Läden zu Hauß oder ſonſt wegtragen / dieſelbe anderſtwohin gebrauchen/ oder wohl gar / ſonderlich die Nachthüter verbrennen; dieſem Schaden fürzukommen/ und abzuhelffen/ wollen Wir ſolche Heimbtragung der kleinen oder groſſen Uberſtuck/nicht allein hiemit gänßlich verbotten und eingeſtellt/ ſondern zu weniger Beſchönigung ihrer Untreu/ jedes Orths Richtern/Geſchwornen/Bergmeiſtern/ oder Ubergehern bey Straff hiemit alles Ernſts eingebunden/ und befohlen haben/ daß ſie zu Verhütung dergleichen Schadens/ an ihrer fleiſſigen Auffachtung / bey Tag und Nacht nichts erwinden laſſen: auch noch darzu zum Uberfluß alle Monath / oder wann es ſpürenden Verdachts halber vonnöthen thut / mit Vorwiſſen ihrer Grund-Obrigkeiten / alle Häuſer oder nach Gelegenheit nur eines Theils wochentlich unverſehens überfallen / alles Fleiß durchſuchen/ und da ſie etwas von dergleichen Gehölß finden / gegen den Nehmern und Behaltern deſſelben/ mit ernſtlicher Geld- als von jedem Uberſtuck ein Groſchen / oder gar nach Geſtalt der Sachen mit offentlicher Leibs-Straff/ oder Hinwegſchaffung unverſchont eines und deß andern verfahren: im widrigen Fall die Straff gegen denen Richtern / Bergmeiſtern/ und Ubergehern ſelbſten/ da bey einem oder andern eine Nachläſſigkeit/ daß er ſein Ambt nicht handlen thäte/ verſpühret wurde/ fürgenommen werden ſolle.

Derowegen die Häuſer zuviſitiren.

Nachdem Uns auch zum Sechſten anjetzo ſo wohl/ als hievor fürkommen / daß viel Weinzierl/ und Hauer Bau auffnehmen/ Geld vorhero halb/ oder gar darauff hinauß empfangen/ gleichwol aber hernach/ die zu gewöhnlicher Zeit genommene Rabiſch/ denen Bau-Hern/ mit Vermelden/ weilen ſie halbe Arbeit verrichter/ deſſen Fug hätten / ihres Gefallens heimb zu Hauß tragen / oder ſchicken/ ingleichen auch und fürnemblich zu der grünen Arbeit anderwärtige Dingnuß nach dem Tagwerck ſchlieſſen / oder wohl gar in den Kornſchnitt gehen/ worourch dann dem Bau-Hern die gedingte nothwendigſte Arbeit hinterſtellig verbleibt/ oder aber ſelbige durch deß Bau-Herrns überflüſſige Bezahlung durch andere verlehnt werden muß. Neben dieſem ſich noch andere befunden/ welche die Rabiſch/ damit ſie nur mit ihren Bau-Hern umb deß hinauß empfangenen Geld / und der nicht verrichten Arbeit willen keine Verantwortung/ oder Raittung thun dörffen/ bey ſich behalten und dieſelbe zu gewöhnlicher Zeit / als nach dem letzten Hauen zum Leſen/ oder auffs längiſt zu St. Martini Tag nicht zu Hauß bringen / dardurch alſo der Bau-Hern / weilen er ſich umb keinen andern Weinzierl umbſihet / und ſonſten in unwiderbringlichen Schaden eingeführt wird; Dieſer Gefahr/ und betrüglichen Vortheilhafftigkeiten aber fürzukommen und zu wehren: So gebieten Wir hiemit ernſtlich und wollen/ daß ſie die Weinzierl und Hauer alle verdingte/inſonderheit aber die Grün-Arbeit/als Jäthen und Binden/jedesmahls zu rechter Zeit und Weil/ wann es der Bau-Hern haben will/ vor ihrer etwo ſelbſt eignen habenden Arbeit verrichten/ und zu Ende bringen ſollen: wie dann im widrigen dergleichen untreue Weinzierl und Hauer/ nicht allein von ihrer ordinari Obrigkeit/ Richter und Geſchwornen/ ſondern/ wo ſie betretten/allhie zu Wienn/ oder anderſtwo/ ſo vil ihr nachläſſige/ oder verſaumbte Weingart-Arbeit anlangt/ gegen Erlegung zwölff Pfenning / von denen Gerichtern/ durch derſelben Gerichts-Diener/ auff deß Klägers Verantwortung gefänglich eingezogen/ nach Befund der Sachen zu Widererſtattung deß zugefügten Schadens/ auch hinterſtellig geblibener Arbeit mit ehender nicht Erlaſſung deß Verhaffts zur Bezahlung ernſtlich angehalten; und da ſie die Weinzierl oder Hauer ſolches am Gut nicht hätten oder vermöchten/ ſie in Mangel deſſen hieher gen Wienn in Stadt-Graben/ Unſerem Bau-Schreiber/ und deſſelben Untergebenen Proſoſen mit Unſerer N. De. Regierung Vorwiſſen / und Einwilligung in die Eiſen zuſchlagen/überantwortet/ und nach Gelegenheit der Schuld und Verbrechens allborten zu billicher Abbuß/eine gute Zeit zur Arbeit angehalten werden; hierinnen dann die fürgeſetzte Obrigkeiten und Gerichter/ ein oder andern Orths/ alsbald auff das erſte Begehren/ nach wahrem Befund der Anklag ſchleunige und ernſtliche Außrichtung thun/und diß Orths bey Unſerer ſchwären Straff und Ungnad niemand verſchonen ſollen.

Weinzierl / und Hauer ſollen alle verdingte / abſonderlich aber die Grüen-Arbeit zur rechten Zeit/ Wann es der Bau-Hern haben will/ verrichten;

Widrigen Falls verarreſtirt/und geſtrafft werden.

Fürs Sibende/ wird der Weinzierl groſſe und ſtraffmäſſige Eigennutzigkeit / hergegen der Bau-Hern mercklicher Schaden in deme lauter verſpühret / daß vil der Weinzierl

auff

auff die ihnen angedingte / und vertraute Weingärten / ihren Hauer-Knechten zur Verrichtung der ihnen biß auff die Traid-Ernd gebührender arbeiten / daß von Alters hin gezimende halbe Rabisch-Geld nicht reichen / sondern ihnen zu ihren eigenen Nutzen vil abreissen / und innen behalten thun: und weilen nun hierdurch grosse Ungelegenheiten verursacht werden / solches auch wider die Billichkeit lauffet; Als wollen Wir diese unverantwortliche Eigennutzigkeit hiemit gleicher massen gäntzlich abgestellt / und sie die Weinzierl / zur gebührlichen Christlichen Lieb gegen denen Nächsten alles Ernsts angewiesen haben. Da auch der Hauer-Knecht bevortheilt zuseyn vermeint / mag er sich deß Bau-Gelds bey dem Bau-Herrn erkundigen / der ihme dann am wahren eigentlichen Grund nichts verhalten solle. Und wann er also solches erfahren / so mag er alsdann seinen Wirth oder Weinzierl bey seiner Obrigkeit mit Klag fürnehmen / der ihme nicht allein / wie vor Alters gebräuchig gewesen / das rechte halbe Bau-Geld völlig richtig machen / sondern dergleichen Vortheiler umb ihres gesuchten Eigennutz willen / von ihrer fürgesetzten Obrigkeit ernstlichen abgestrafft werden solle.

Denen Hauer-Knechten das halbe Rabisch- oder halbe Bau-Geld zugeben.

Neben deme ist zum Achten / auch dieses nicht ein geringe Beschwär und Schaden / daß das Hauer-Gesind / wie fürkombt / Morgens und Abends nicht mit der Sonnen Auffgang und Nidergang / wie vor Alter gewesen / zu und von der Arbeit gehen / so wol auch das Mittag-Brod nicht mehr vor denen Weingärten essen / sondern gar anheimbs in ihre Wohnungen / oder sonsten zum Wein- oder Bier-Leutgeben sich verfügen / und über die zwey / drey oder mehr Stund / ja wohl aussen bleiben / die doch nichts desto weniger den völligen Tag-Lohn haben / und empfangen wollen / welches alles unbillich / und unleydentlich; Wollen derohalben / daß hinfüro alle Weingart-Arbeiter mit früher Tagzeit / so bald sie sehen können in dem Weingarten seyn / und zu arbeiten anfangen / auch zu Abend mit der Sonnen Niedergang / oder wann sie nicht mehr sehen können / auß dem Weingarten gehen: so wohl auch das Mittag-Brod anderstwo nicht / als bey dem Weingarten essen / und länger nicht / dann von Michaëlis biß Georgii ein Stund / in langen Tagen aber / als von Georgii biß Michaëlis drey Stund ruhen / auch weiter kein Jausenzeit oder Stund machen; Im widrigen aber der Bau-Herr befugt seyn solle / dem Arbeiter von jeder Stund / die er ausser der zugelassenen Rast-Zeit verabsaumen wurde / einen Groschen abzuziehen: hierauff jedes Orths Obrigkeit / Richter / Bergmeister / und Geschworne / deßgleichen die Ubergeher / sonderlich damit den Hauer-Gesind / zu schöner und ordentlicher Arbeit-Zeit an denen Werckt ägen das Sitzen / Spillen und Zechen in den Leutgeb- und Bierhäusern nicht verstattet werde / ihr fleissiges Auffmercken haben / und die Ubertretter / entweders zu Verhafftung / oder aber nothwendigen Bestraffung bringen und nehmen / auch hierinnen niemand verschonen / und sich selbsten mit guten vorgehenden Exempeln unsträfflich halten sollen.

Zeit der Arbeit.

Und weilen zum Neunten / Uns hiervor zu mehrmalen fürkommen / daß sich das ledig und unangesessene Hauer-Gesind / zumahlen die jenige / welche denen Weinzierln / und ihren Wirthen den Winter hinumb auff dem Halß gelegen / und ihnen auff künfftige Sommers-Arbeit / von zehen / biß in zwantzig / mehr und weniger Gulden schuldig worden / ohngeacht Unserer vilfältigen ernstlichen Trohungen und Verbott / in Krieg schreiben lassen / solches in Kriegbegeben / oder schreiben deß Hauer-Gesinds wollen wie hievor / also auch anjetzo / Wir bey unabläßlicher Leibs-Straff / und nach Gestalt der Sachen / gar bey Hencken / wo sie betretten werden / hiermit nochmahlen alles Ernsts verbotten haben; wie dann derohalben allen Kriegs-Obristen / deroselben Haubt / und Befehlshaber noch mit mehrerm Ernst / als hievor beschehen / solches verwehrt seyn solle.

Hauer-Gesind soll sich nicht in Krieg schreiben lassen.

Nachdem sich auch zum Zehenden / nicht wenig befunden / welche diesem und jenem Wirth / Hauer und Weinzierl auff gewisse und fleissige getreue Arbeit gleichermassen betrüglich ansetzen / und von einem zum andern Orth herumb störtzen / ja wol darüber gar in böse Gesellschafft gerathen / durch welche Betrug in Verderbung der Weinzierl / Verödung der Wein-Gärten / und auch sonsten fast unwiderbringlicher grosser Schaden geschiht; Demselben aber / so vil immer möglich fürzukommen / so wollen Wir / daß jede Stadt / Marckt / oder Dorff / alsbald und längist inner Monaths Frist / von Anhändigung diß anzuraitten / ein eigen neu Pettschafft / mit einem wohl erkanntlichen Zeichen machen lassen / und jedes Orths Richter / Bergmeister / oder Ubergeher in getreuer Verwahrung haben / mit deme allen der Hauer Kundschafften verheyrath / und unverheyrath / gegen Erlegung drey Kreutzer verfertiget werden sollen: und welche hierüber ohne Kundschafft ein und andern Orths frembd und unkänntlich gefunden werden / die oder derselbe solle / er bringe dann seines ehrlichen Verhaltens und Abscheidens angedeuter massen richtige Urkund / oder wahre Zeugnuß / keines Weegs befördert noch auffgehalten werden: wer ihne auch wissentlich darüber auffhielte / der soll jedes Orths Obrigkeit in dero Bestraffung / als ein Verachter Unseres Gebotts gefallen seyn. Und damit diese Unsere Anordnung desto steiffer bestehen möge / auch mehrers ehrliche Manns-Zucht unter dem Hauer-Gesind gezügelt und erhalten / fürnembmlich angeregtem unwiderbringlichen Schaden gewehrt / und das Wein-Gebürg vor endlicher Verödung verhütet werde; So haben Wir zu Handhabung dieser Unserer Ordnung / und ernstlichen Befehls / aller Orthen / und besonders auff diese Weingarts-Ordnung fünff Inspectores, als Bartholomeen Schletzer von Schönberg / deß innern Stadt-Raths allhie / im Wiennerischen Gezirck biß nach Grintzing / und Nußdorff hinauff: von dannen biß gen Brunn und Laa. Zum Anderten / oberhalb Nußdorff / über das Closter-Neyburgische

Hauer Kundschafften.

Inspectores,

und Tullnerfelderische Gebürg/ Stephan Pacher. Zum Dritten/ enthalb der Donau über das Korneuburgische/ und was in derselben Revier in diese Weingart-Ordnung gehörig/ Tobiam Johann Hampeli. Zum Vierten/ von Brunn biß nach Pfafstätten/ Jacoben Haßlinger. Dann fürs Fünffte/ Jacoben Weinrieder/ über die gegen der Neustadt zugelegen übrige Orth/ Flecken und Wein-Gebürg allergnädigist geordnet/ die auff alle vor- und nachstehende Puncten fleissig Achtung geben/ sonderlich wegen der Satzungen/ als auch im Graben/ und alle Jahr wegen eingerissenen Unfleiß dreymahl die Weingärten visitiren/ und nicht wie bißhero zu Unserem sonderbaren Mißfallen beschehen/ unterlassen: auch jedesmahls den Befund Unserer N. De. Regierung und Cammer berichten; im widrigen Fall die Straff gegen ihnen Inspectorn fürgenommen werden solle/ bey welchen auch alle und jede Beschwärden zeitlich angebracht/ und von selbigen nachmals zur billichen Bestraffung die Ubertretter/

Handhabung dieser Ordnung.

den Ehrsamen/ Weisen/ Unseren besonders Lieben und Getreuen N. Burgermeistern/ und Rath/ Unserer Stadt Wienn/ als welchen diese Ordnung von Alters hero zu handhaben/ eingeraumet/ namhafft gemacht/ die es alsdann auff nicht Parirung solcher Ungehorsamben jeden begebenden Fall/ an Unsere N. De. Regierung und Cammer/ umb mehrere Assistentz gelangen zulassen haben werden. Ingleichem wollen Wir/ daß jedes Orths Richter/ Bergmeister/ Geschworne/ oder Weingart-Ubergeher/ auff das frembde Hauer-Gesind ihr fleissiges Auffmercken haben/ und nach Gelegenheit Wochent- oder Monathlich ihre Benachbarten/ oder Unterthanen zu Hauß visitiren sollen: und da sie dergleichen verloffenes Gesind/ ohne Abschied betretten/ dieselbe stracks hinweg schaffen/ und den Wirth/ oder Auffhalter derselben/ wie oben vermeldet/ deßwegen bestraffen/ da auch in der Zeit solcher Auffhaltung an/ von einem oder dem andern/ wider die straffmässige Personen/ umb was Sach das wäre/ Klag fürkäme/ solle die Obrigkeit aller Orthen darauff ernstliche Außrichtung thun/ den Beklagten gegen Erlegung zwölff Pfenning/ auff deß Klägers Verantwortung stracks gefänglich einziehen/ und da er mit Gut nicht Abtrag zuthun/ oder zubezahlen/ nach Gelegenheit am Leib straffen/ oder wie oben Vermeldet/ mit Vorwissen und Einwilligung Unserer N. De. Regierung/ allhero in die Eysen zur Arbeit in Stattgraben/ verwahrlich antworten. Ihr die Obrigkeiten sollet auch die Auffhalter und Wirth/ solcher straffwürdigen Leuth nicht unschuldig halten/ sondern sie dem Klager zu Abtrag deß zugefügten Schadens und auffgewendten Unkostens anhalten/ und noch darzu gegen ihnen mit Straff verfahren.

Häuser zu visitiren.

Das vagirende Hauer-Gesindel einzuziehen/ und zubestraffen:

Zum Eilfften/ wollen Wir auch/ da dieser oder jener/ wider einen Weinzierl/ oder Hauer behaust/ oder unbehaust/ obvermelter/ oder anderer ungetreuer vortheilicher Weingart-Gebäu halber Anspruch hätte/ und ihme allhie zu Wienn/ oder anderstwo/ welcher Orthen das in Oesterreich wäre/ antreffen/ daß ihne den Beklagten jedes Orths Gericht/ gegen Erlegung zwölff Pfenning/ ohne alles Bedencken auff deß Klägers Verantwortung stracks einziehen/ Klager und Beklagte nothwendig hören/ und entscheiden/ auch obermelternassen/ nach Gelegenheit mit ernstlicher Straff procediren/ und hierinnen niemand ansehen/ noch verschonen/ sondern alle Obrigkeiten/ bevorab die Berghern hierinnen männiglich zu ernstlich und schleunig billicher Außrichtung verhelffen/ und derowegen bey Unserer schwären Straff und Ungnad/ wider sie selbst zuklagen verhüten sollen. Wofern aber an einen oder andern Orth ein geringerer Lohn/ als Wir in dieser Weingart-Ordnung/ wegen deß Bestand- Bau- Hut- Ubergeh- und Potting-Gelds/ wie auch anderer Taglohn halber geordnet und gesetzt/ bißhero gegeben worden wäre; so wollen Wir/ daß diese Unsere Satzung eines oder andern Orths hergebracht/ und observirten Gebrauch nichts entziehen/ sondern durch selbigen Orths Obrigkeit/ ob deme/ so bißhero üblich gewest/ noch ferrers gehalten werden solle.

Auch wegen vortheilhafftigen Weingart-Bau überall zuarretiren.

Geringerer Lohn ist nicht verbotten.

Nachdem zum Zwölfften/ die Weingart-Arbeit bißhero durch Unfleiß/ und Untreue der Ubergeher (darunter theils selbst solche betrogene/ nachlässige und untreue Arbeiter seyn möchten) zu Boden gefallen/ und dannenhero allerley Unordnungen eingerissen/ so wollen Wir hiemit ernstlich gebotten haben/ daß aller Orthen alsbald ehrbare/ auffrichtige/ fleissige und getreue Ubergeher bestelt/ und dem Bergmeister zugeordnet werden/ welche auff alle Weingart-Arbeiten (sonderlich aber in der Jath/ allda gemeiniglich der Weingart-Arbeit unerfahrne Mann- und Weibs-Personen durch die Weinzierl und Hauer gebraucht werden/ welche nicht allein die junge herfürtringende Weinbeer dem Bauherrn zu Schaden abjäthen; sondern auch die beste Haubt-Reben dem Weinstock zum Verderben auß Unfleiß/ und Unerfahrenheit abbrechen/ und verderben) ihr fleissiges Auffsehen haben/ solche untreue Arbeit/ oder aber erst-berührte Schäden/ seiner fürgesetzten Obrigkeit/ Richter und Geschwornen jedes Fleckens zu ernstlicher Bestraffung/ alsauch dem jenigen/ so solcher Schaden/ und Nachlässigkeit beschiht/ bey Straff anzeigen/ welche darauff fleissiges Einsehen/ auff fürkommende Klag thun sollen. Da aber die Ubergeher untreu und unfleissig befunden/ und eines oder mehr Ubersehens betretten/ oder erfunden wurden/ so sollen dieselbe doppelt am Gut/ oder gar am Leib im Stadt-Graben gestrafft werden. Und auff daß sie ihrer Mühe und Fleiß Ergötzlichkeit haben/ so sollen ihnen von jeden Viertel Weingarten/ wie von Alters herkommen/ ein Kreutzer/ und bey Straff zehen Reichs-Thaler/ nicht mehr Geld zum übergehen unweigerlich gereichet werden/ da sich auch einer oder der andere solcher Gab widern wolte/ soll demselben derowegen die Fechsung vor dem Weingarten auffgehalten werden; Weilen Uns auch

Ubergeher zubestellen.

Derenselben Straff.

Belohnung.

glaub-

glaubwürdig fürkommen / daß die Richter und Geschworne etlicher / Märckt und Flecken / bißhero ihren eigenen Nutzen mit frembder Leuth Schaden in dem gesucht / daß selbige die Weinzierl und Hauer / unter ihren anvertrauten Gerichts-Zwang seßhafft / dahin benöthiget / daß selbige ihr deß Richters / Geschwornen / und etlicher insonderheit Wein-Bau-Arbeit / ehe und zuvor sie denen Wiennern / und Außwendigen gebauet / und die Arbeit verrichtet / vollenden müssen / und also denen Außwendigen das Nachsehen gelassen haben ; Als ist Unser ernstlicher Will / und Meinung / daß dergleichen Eigennutzigkeit alsbald abgestelt / und fördershin die betrettene Uberschreiter dieser Ordnung unfehlbarlich / und mit Ernst bestrafft werden solle. Auff diesen zwölfften Puncten / dann auch jedes Orths Obrigkeiten und Bergherrn selbsten fleissige Obacht zuhalten / und alle Ungelegenheit abzustellen haben.

Außwendigen Weingart-Bau nicht zuverschieben.

Nicht weniger wollen Wir / zum Dreyzehenden / daß die Bergherrn zu Versicherung der Weingärten vor dem Wild (wofern nicht bereits vorhin beschehen) zeitlich einblancken / und derentwegen ohne alle unterlauffende Eigennutzigkeit / einen solchen billichen Anschlag / darwider sich mit Fug niemand zubeschwären habe / machen : sie die Bergherrn auch solchen Anschlag allezeit zuangehenden Lesen / ohne weitern Auffschub einzufordern macht haben / die Blancken aber jedes Jahrs fleissig / und zwar ehe der Stock anfangt zutreiben / nach Nothdurfft / damit niemand wegen Bestellung der von Alters her mehrals gebräuchig gewesten Potzen- oder Grüen-Hüter in mehrere Unkosten eingelaitet werde / repariren. Wie nicht weniger die Weeg und Bergsteig in denen Gebürgen öffter als einmahl im Jahr / und alle Monath durch ihre Unterthanen fleissig machen / außbessern / und also erhalten lassen sollen / damit man nicht allein zu Lesens-Zeit / sondern auch sonsten im Jahr / mit allerhand Weingart-Bau-Nothdurfften / mit Roß und Wagen füglich fahren könne : darauff dann alle Grund-Obrigkeiten / und sonderlich die Bergherrn ihr fleissiges Auffsehen haben sollen / damit durch sie / neben Zuthuung ihres embsigen Fleiß / die abgängige Blancken / ohne männigliches Verhinderung / gegen gebührlicher Anlag / alsbald wider erhebt / und also forthin bey guten Bau erhalten werden ; da auch jemands an dieser hochnothwendigen Reparirung / etwa prætendirten Eingriffs halber zuwider seyn wolte / sollen sie solches Unserer N. De. Regierung zu ernstlicher unabläßlicher Bestraffung namhafft machen / und benebens wegen deß eingenommen Blancken- oder Zaun-Gelds auff die Weiß und Manier / allermassen Wir in dem unter heutigen dato derentwegen publicirten Patent gnädigst geordnet haben / jedes Jahr ordentliche ehrbare Raittung ihres Empfangs und Außgabs thun. Wofern aber durch ihre Unterlassung / oder all zuspate Reparirung der Blancken / Zäun / Brücken / und Bergsteig / einem oder andern Eigenthumber der Weingärten Schaden zugefügt wurde / solle derselbe nicht allein kein Blancken- oder Zaun-Geld zugeben schuldig / sondern allen erlittenen Schaden bey denen Verursachern zuersuchen befugt seyn / darüber dann auch ihnen auff ihr Anhalten von der höhern Obrigkeit schleunige Außrichtung erfolgen solle.

Die Weingärten ohne alle Eigennutzigkeit einzublancken.

Potzen- oder Grüen-Hüter nicht zubestellen.

Weeg / und Bergsteig zuerhalten.

Den zugefügten Schaden zuersetzen.

Ingleichen / und weilen Wir zum Vierzehenden / auch glaubwürdig erfahren / wie daß etliche Orth / mit Setzung deß Hüters-Lohns / Potting- und andern Tag- und Nächtlichen Wacht-Gelds halber Unordnungen begehen / in deme die Außländer oder Frembde umb sich und die Ihrige hierdurch desto leichter hindurch zubringen / zu Bezahlung doppelt- ja wohl dreyfachen Potting-Gelds und Hüterlohn anhalten thun : welches aber / weilen es unbillich ; als wollen Wir solche schädliche Staigerung und Eigennutzen / bey ernstlicher Straff verbotten / und entgegen gebotten haben / daß aller Orthen / welche unter diese Weingart-Ordnung gehörig / in Hut- Potting- und Wacht-Geld / sich so wohl Herrn / als nachgesetzte Obrigkeiten / nach der bestimbten Satzung / in ein und andern richten / und in jedem Gebürg von denen Wiennern / Außwendigen / oder Frembden mehrers nicht / als was die Nachbarn und Inwohner daselbsten zugeben pflegen / begehren / noch zunehmen verstatten / sondern hierinnen ein durchgehende Gleichheit halten / und durchauß keine Staigerung der Wiennner / Frembden / oder Außländer passiren sollet / bey Straff zehen Rthlr. welche bey dem Ubertretter auff jede Anklag unnachläßlich einzuforden seyn wird.

Wegen deß Lohns unter denen Inwohnern / und Außwendigen keinen Unterschied zumachen.

Zum Funffzehenden / und schlüßlich ist hiemit an alle und jede / dieser Weingarts-Ordnung zugethane Städt / Märckt / Flecken / Dörffer / und sonderlich aber an die Bergherrn Unser ernstlicher Befehl / daß sie gegen / und mit einander / ob dieser Unserer Ordnung und Satzung / bey obermelter angetroheten Straff festiglich handhaben / und hinfüro alle Jahr den Sonntag vor den Heil. Advent zu dem Ende auff gemeiner Stadt Rathhauß allhier durch Außschuß nicht von gemeinen Hauern / sondern die Richter / Geschworne / und Bergmeister unfehlbar erscheinen sollen / damit die wider diese publicirte Weingart-Ordnung etwo einschleichende Mißbräuch abgestelt / und wo es die Nothdurfft erforderte / zur Remedirung Unserer N. De. Regierung und Cammer angezeigt / wie auch wegen Fertigung der Kundschafften / die neugemachte Pettschafft / damit man dieselbe ersehen / und erkennen möge / mit gebracht werden ; da ihr aber außbleiben / und hierinnen hinlässig erscheinen wurdet / soll ein Stadt Funffzig / ein Marckt oder Flecken Zwantzig / und ein Dorff Zehen Gulden unabläßliche Straff verfallen seyn / welche von Unserer N. De. Regierung / und Cammer Abgeordneten / ohn alle Gnad und Verschonung / gewißlich unabläßlich eingefordert / und denen von Wienn angehändiget werden solle. Darnach wisset ihr euch zurichten / und

Manutenentz dieser Ordnung.

und vor Schaden und Nachtheil zuhüten ; Ihr thut hieran Unsern ernstlichen gefälligen Willen und Meinung.

31. Augusti. 1666.

Weingart-Ubergeher.

Ferdinandus I.

Zu Erfindung der falschen Arbeit Ubergeher zuhalten.

ENtbieten allen und jeden / fürnemblich denen Flecken / so Unserer Wiennerisch. Weingart-Ordnung unterworffen seyn / Unsere Gnad und alles Gutes. Uns haben die Ehrsambe / Weise / Unsere besonders Lieb / und Getreue Burgermeister / und Rath Unserer Stadt Wienn / durch ihre Supplication Beschwär-weiß / unterthänigist zuvernehmen geben / wie an vil Orthen zuwider Unserer gegebenen Weingart-Ordnung / kein Ubergeher der falschen Weingart-Arbeit halben / dieselbe nothdürfftiglichen zubesehen gehalten werde : dardurch grosser Schaden / und Nachtheil erfolgen solle / und Uns derwegen / umb Unsere gnädigiste Hülff / und Einsehung unterthäniglichen angelangt / und gebetten. Darauff befehlen Wir euch allen / bey Straff ernstlich / und wollen / daß ihr vermög angeregter Unserer Weingart-Ordnung Ubergeher haltet / und dieselbe besoldet / wo ihr auch falsche untreue Arbeit befindet / dieselbe jederzeit anzeiget / damit die Verbrecher gestrafft / und gebührliche Einsehung hierinnen beschehen möge ; welche aber das nicht thäten / und dieselbe Verbrecher nicht anzeigten / solle gegen denenselben unablässlich mit Straff verfahren werden. An dem beschiht Unser endlicher Willen / und Meinung.

5. Augusti 1551.

Ein gleiches auff deren von Crembs und Stain Anlangen verordnet worden.

25. Junii 1561.

Weingart-Uberstuck.

Maximilian. II.

Uberstuck / und Weinstecken sollen von denen Weinzierlen / ihren Weibern / Knechten / Buben / oder Dienern auff keine Weiß auß dem Weingarten getragen werden.

Leib- und Gut-Straff.

ENtbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / auch Unseren / und ihren Land- und Gerichts-Obrigkeiten / Unterthanen / und Getreuen insgemein dieses Unseres Ertz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / denen diß Unser General zukombt / oder desselben erinnert werden / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Wiewohl in Unser hiervor außgangenen Weingart-Ordnung / und jährlichen darüber außgangenen Generalien / lauter geordnet / und bey Straff verbotten / daß niemand kein Uberstuck noch Weinstecken / auß denen Wein-Gärten anheimb tragen / sondern in denen Wein-Gärten ligen lassen solle ; so befindet sich doch in täglicher Erfahrung / daß solches Verbott keines Orths / weder allhier / noch anderstwo / in wenigisten gelebt wird / sondern solch Stecken und Uberstuck / zugleich durch die Weinzierl / Weiber / Knecht / Buben / und Dienern / Burd- und Buttenweiß / auch unter denen Wein-Reben in grosser Anzahl ohne allen Scheu / bey Tag / und Nacht außgetragen werden / und deß meisten Theils unterm Schein / als ob die auß ihren eigenen Wein-Garten wären / und ihnen selbst zugehörten / so es doch denselben so wohl als denen Weinzierln / und also männiglich verbotten ist / darauß dann erfolgt / daß die Bau-Herren / oder Eigenthumber der Weingärten jährlich umb so vil mehr neue Weinstecken mit grosser Beschwärung theuer erkauffen müssen / welches Uns als Herrn und Lands-Fürsten zuzusehen keines Weegs gemeint. Und gebieten hierauf allen obbemelten / Geistlichen / und Weltlichen / auch Unseren / und ihren Land- und Gerichts-Obrigkeiten mit sondern Ernst / und bey Straff / daß ihr diesen / und andere Articul in berührten Weingart-General begriffen / mit allem Ernst nochmahlen handhabet / mit dem Anhang / welche in Außtragung der Weinstecken / oder Uberstuck betretten / daß ihr dieselbe nach Gestalt der Sachen / und Gelegenheit ihres Verbrechens / an Leib / und Gut straffet / und hierin keines verschonet. Hieran erstattet ihr Unseren gefälligen / auch endlichen Willen- und Meinung.

8. Januar. 1576.

Wein-Groschen

Ferdinand. II.

Im gantzen Land von jedem Emmer / als ein interessirt Mittel zu Befestigung der Stadt Wienn / dann von jedem Emmer Außländischen Wein 2. Gr. vom Emmer Brandtwein gleichfalls 2. Gr. und vom Emmer Bier 1. Kr. eingefordert worden.

4. Septemb. 1624.

Ferdinand. III.

In simili - - - - - - - 15. Octob. 1639.

Wein-Handel

Deren Handwerckern zu Ennß.

Vide lit. E. Ennßerische Handwercker.

Wein-

Wein-Handthirung.

Rudolphus II.

Solche wird denen Schiff- Fuhr- und Bauers-Leuthen in Oesterreich ob der Ennß verbotten.

Entbieten allen und jeden Unsern Mauth- und Auffschlags-Ambt-Leuthen in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben euch gnädigist zuvernehmen: daß Uns Unsere Städt vorberührtes Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß mit sonderer Beschwär fürgebracht/ wie daß der Baurn und Schiff-Knecht Wein-Handthirung dermassen so gemein werden will/ daß wann ein Schiffmann/ so Wein auß Oesterreich hinauffführet/ und die Roß von den Bauren und Fuhrleuthen/ welche sonsten auff der Strassen fahren/ entlehnet/ dem Herlayher auff ein Roß sechs Emmer/ auff zwey Roß aber und ein Bueben bey achtzehen Emmer Wein umb sonsten hinauff führen: und daß dieselbe Bauren oder Fuhrleuth/ so Geld zu Erkauffung der Wein von andern auffborgen/ wann sie alsdann berührte und erkauffte Wein hinauff gebracht/ den jenigen/ von welchen sie das Geld auffgebracht/ und entlehnet/ so wohl auch andern umb ein geringen Werth/ als sie die städtische Burger/ sintemahlen sie die Bauren und Schiffahrter den Vortheil deß dargelihenen Gelds/ und die Fuhr auff den Wasser umbsonsten haben/ verkauffen sollen: und daß solche Wein-Handthirung und hochschädliche Contraband fast allenthalben im gantzen Land bey denen Bauren/ Schiff-Leuthen und ledigen Gesind/ wie gehört/ gar gemein werden/ und einreissen wolle/ welches nicht allein/ da solches gestattet/ ihnen denen Städten zu Abbruch und Einziehung ihrer Nahrung und Burgerlichen Wein-Handthirung/ sondern auch Uns an Unsern Mauthen/ und Auffschlägen zu Schmällerung derselben in mehr weeg gereichen wurde. Wann dann Wir als Herr und Lands-Fürst solche Beschwärungen/ und höchst-straffmässige Contraband keines weegs zugestatten/ sondern hierinnen billiches Einsehen zuthun gedencken; Demnach so befehlen Wir euch allen und jeden Unsern Mauth- und Auffschlags-Ambtleuth zu Wasser und Land in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß ernstlichen/ und wollen/ daß ihr auff solche obbemelte und dergleichen Personen unbefugte Handthirungen/ auch hochschädliche Contraband fleissiges Auffsehen und Achtung gebet/ ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung festiglich handhabet/ und die Verbrecher entweder mit Einziehung solcher ihrer Wein auffhaltet/ oder in ander weeg gebührliche Straff gegen ihnen fürnehmet; an dem allen beschiht ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wienn

Hierauff bey denen Mäuthen fleissige Obsicht zuhalten.

1. Septemb. 1589.

Wein-Kreutzer.

Ferdinand. III.

Von einer jeden Achtring Wein/ Most/ Kräuttel- auch außländischen süssen Wein/ Bier/ Meth/ und Brandtwein/ wie dasselb von einem jeden/ er seye/ wer er wolle/ hohen oder nidern Stands/ nicht allein umb das Geld/ sondern auch daheimb zu Hauß außgetruncken/ und verspeist wird/ einen Kreutzer in Geld auff zwey Jahr lang/ von dato deß ersten Monaths-Tag Novembris dieses Jahrs anzufangen/ gehorsambst bewilliget: und hievon niemands/ weder Geist- noch Weltliche/ als allein die Ordines Mendicantes, welche nicht ligende Güter haben/ und ihr Speiß und Tranck bettlen/ und dann was in denen Spitälern für die Arme verspeist/ auch sonsten in denen Kirchen bey den Gotts-Dienst verbraucht wird/ außgenommen seyn sollen; gestalten dann auch die Kayserl. Hoffstatt hievon nicht eximiret/ und befreyet worden.

Von disen Auffschlag ist niemand befreyet.

Exceptio.

16. Octobris 1640.
Repetirt - - - - - 6. Junii 1641.
- - - - - 25. Februarii 1643.
- - - - - 20. Septemb. 1647.

Idem.

Wein-Leutgeben/

Ferdinand. I.

An Sonn- und Feyertägen/ ehender als der heilige Gotts-Dienst verrichtet/ bey Straff verbotten; Item zu Nachts im Sommer nach den Glocken-Zeichen umb 9. Uhr im Winter aber umb 8. Uhr bey Straff eines Pfunds Pfennings/ so wohl gegen denen/ so trincken/ als den jenigen/ der den Wein leutgibt zuverfahren: Item denen arbeiteten Personen an Werckhtägen das Weinzechen verbotten. Und dieses alles wegen deß Zutrinckens/ und darauß entstehenden Laster halber/ auch daß an denen heiligen Sambstägen/ und andern heiligen Nächten/ kein Sauff- und Spillwinckel passirt werde.

Leutgeben zu gewisser Zeit verbotten.

27. Aprilis 1529.
15. Junii 1540.

Vide lit. L. Leutgeben.

Weinstein-Verführung.

Ferdinand. II.

Weinstein auffzukauffen / und ohne Paß-Brieff ausser Land zuführen verbotten.

ENtbieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen / insonderheit aber Unsern Mauthnern/ Auffschlägern / Gegenschreibern / deroselben Verwaltern/ und Uberreittern Unsere Gnad/ꝛc. dabey fügen Wir euch gnädigist zuvernehmen : daß Wir berichtet worden / wie daß sich etliche Handthirer / welche die Weinstein hin und wider zusamen kauffen/ und dieselbe ausser Lands abführen/befinden : daß also hiervon ein mercklicher Abgang erscheine/und ein zeithero gar schwärlich zubekommen seyn solle ; wann Wir dann solche Weinstein/ die Wir zu Beförderung Unsers Müntz-Wesens selbsten unentperlich vonnöthen haben / ausser Lands abführen zulassen / keines weegs zuverstatten gesonnen ; Als befehlen Wir euch allen und jeden / insonderheit aber denenselben/ so sich dieser Handthirung bißhero gebraucht haben/ hiemit ernstlich/ und wollen : daß hinfüro keiner / wer der auch seye / sich einige Weinstein ohne ordentliche Paß-Brieff ausser Lands zuverkauffen / oder abzuführen/ unterfangen thue : wie Wir dann solches Krafft dieses Unsers offenen Patents/und bey Confiscirung desselben gäntzlich inhibirt/ und verbotten/ auch gedachten Unsern Mauthnern/ Auffschlägern / Gegenschreibern / Verwaltern/und Uberreittern hierinnen ihre gute Obacht zuhaben/damit an denen Mäuthen/und Päſſen/nichts dergleichen durchgeschwärtzt / oder passirt werde / ernstlichen mandirt/ und befohlen haben wollen. Und beschiht hieran Unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben Wienn.

7. Maji 1622.

Weinstecken

Maaß und Länge: Item wie sich Weinstecken-Zehler / Spitzer/ Beschauer/und Austrager verhalten sollen.

Vide lit. H. Holtz/ Satz / und Ordnung : & suprà Weingart-Ordnung : Item, Weingart-Uberstuck.

Weinstecken frembde /

Sobald die Reben daran gebunden / seyn nicht in natura , sondern in Werth zusetzen.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 13. §. 5.

Wein-Thresser /

Idem.

In allen Kayserl. Erb-Ländern dem Francisco Clari , umb eine Quintam Essentiam darauß zudistilliren / erfolgen zulassen / anbefohlen.

8. Septemb. 1624.

Vide lit. Q. Quintam Essentiam distilliren.

Weinzierl /

und Hauer sollen keine Haasen todtschlagen / oder sonsten dem Wildprät schaden.

Vide lit. J. Jägerey.

Weißgärbern /

Ferdinandus I. Schädliche Fräſſerey verbotten.

Und ihren Gesellen / seyn ihre gehabte Collationen / Abend-Conventual, und Ausschencken / als verderbliche/ und schädliche Fräſſereyen / darauff offt Unheyl / neben ihren eigenen Verderben entstanden / cassirt/ auffgehebt / und bey Straff verbotten.

24. Augusti 1550.

Vide lit. H. Handwercker Collationen.

Welßerische Holtzhandlungs-Compagnie.

Vide lit. H. Holtzhandlungs-Compagnie.

Werben

Werber

Leopoldus.

Wegen ihrer begangenen Excels abzustraffen/ anbefohlen.

13. Maji 1701.

Werbung deren Bauern.

Rudolph. II.

Entbieten allen und jeden Obristen Haubt- und Befehls-Leuthen / oder derselben Nachgesetzten/ was Würden Stands oder Wesens die seynd / so diß Jahrs zu angehenden Feldzug in Hungarn / in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß Kriegs-Volck zuverben oder zubestellen haben / auch Unsern verordneten Muster-Commissarien daselbsten / unsere Gnad; dabey fügen Wir euch gnädigist zuvernehmen / daß Uns glaubwürdig fürkombt / wie daß in Werbung allerley Kriegs-Volck unter andern/ sonderlich in Oesterreich unter der Ennß viel Hauer ihre Namen geben und sich schreiben lassen sollen/ welches dann meistens solche Personen seynd/ die auffs Weingart-Bau Geld vorhinauß empfangen/ und wo nicht ihren Bauherrn / doch ihren Wirthen schuldig/ sich aber auffs Land begeben/ hin und wieder garten gehen / und so wohl als ander loß müßiggehendes Gesind / daß dem Garten nachzeucht / dem armen Land- und Bauers-Volck auff dem Halß ligen/ ihnen Schaden zufügen/und sehr beschwärlich seyn/ hernach dannoch auff dem Muster-Platz nicht erscheinen/ noch wider den Erbfeind in den Krieg ziehen/ sondern sich auffs Ludern legen / und wie obgemeldt deß Gartens behelffen: die jenigen so ihnen auff Weingart-Arbeit fürgeliehen / in doppelten Schaden als umbs Geld bringen / und die Arbeit verbleiben lassen/ auch die Befehls-Leuth/unter denen sie geschriben worden/ sowohl als ihre Bauherrn betrügen; deß Wir als Herr und Lands-Fürst angeregter Ursachen/deßgleichen anderer darauß entstehenden losen Händl willen/ zumahlen das Garten ingemein keinesweegs ferner zuzusehen / noch zugestatten gedencken; wann Wir bereits hievor noch den 22. Decemb. verschienen drey und neuntzigisten Jahr/ durch offene General, auch jüngst von eylfften Tag nechst abgeloffenen Monaths Aprilis diß Jahrs durch offenen publicirten Rueff im gantzen Land / in allen Städten / Märckten und Dörffern/ sowohl auch bey allen Land-Gerichts-Inhabern und Verwaltern solches beschwärlichen Gartens halber die gnädige Verordnung gethan / auch weiter keinen Hauer zuschreiben noch auffzunehmen ernstlich verbotten: so solle doch demselben / wie Wir erinnert/ nicht nachgelebt/ sondern einweeg wie den andern die Hauer Rotten und Hauffenweiß geschriben und auffgenommen werden; wollen demnach solche angeregte unsere Verordnung hiemit von neuen alles ihres Inhalts hieher erholt/ erfrischt und verneuert / und Euch denen Obristen Haubt- und Befehls-Leuthen/ so/ wie gemeldt / auff diß Jahr zu deß Erb-Feinds Widerstand Kriegs-Volck zuverben und zuschreiben in befehl haben / hiemit durch diß Unser offen General ernstlich eingebunden / und aufferlegt haben / daß ihr weder für euch selbsten/ noch euer untergebene Befehls-Leuth/ nicht allein keinen Hauer schreibet noch auffnehmet / sondern da auch etwo einer oder mehr auß Unwissenheit geschriben worden wären/ sie wieder abthuet/und zu ihrer Arbeit und angedingten Weingarts-Bau weiset/ in dem ihr Unsere Muster-Commissarien ein sonders fleißiges Auffsehen haben sollet; wann sie aber deme nicht nachkommen/ und sich dessen widersetzen wurden / sollen sie vermög hievor deßhalben beschehener Verordnung mit zusamsetzender Hülff der Landgerichts- und anderer Obrigkeiten/ und der Benachbarten Beystand eingezogen / und mit ernstlicher Straff gegen ihnen fürgangen werden. Das mainen Wir ernstlich/ und beschicht/ ꝛc.

Hauer in Krieg zuschreiben/ oder zuwerben/

Wegen darauß entstehenden Unheil und Schaden/

Auch unterlaussenden vielfälltigen Betrug/

Wird verbotten.

Befehl an die Kriegs-Officier.

14. Maji 1598.

Repetirt - - - - - 5. Junii 1600. Idem.
8. Maji 1601.
23. Maji 1605.
20. Mart. 1606.

Widerholet - - - - - 12. Junii 1618. Mathias.
Gleichfalls wiederholet/ und auff Burger und Unterthanen extendirt worden.
22. Maji 1631.

Werbung verbottene.

Ferdin. II.

Entbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten/ was Stands oder Würden die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / insonderheit aber denen darinnen gelegenen Städten / Märckt und Flecken/ unsere Gnad und alles Gutes; Dabey geben Wir euch gnädigst zuvernehmen/ daß Uns gehorsambst vorgebracht worden/ und glaubwürdig fürkommen/

Falſche Werber.

was maſſen in beſagten Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Ennß hin- und wieder angebende Befehlshaber neue Kriegs-Volcks-Werbungen unter dem Schein und prætext als wann ſie deſtwegen von Uns und Unſern General Obriſten Feld-Haubtmann dem Hertzog von Friedland Ordinantzen und Befehl empfangen hätten/ wie ſie dann zu ihrem Behelff falſche und erdichte Patenten auffzeigen ſollen/ fürzunehmen ſich unterſtehen. Wann Wir dann noch vor dieſem alle und jede Werbungen in dieſem Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich durch ernſtliche gemäſſene Patenten allerdings ab- und eingeſtelt/ und da gar jetzo etwas von Kriegs-Volck von erwöhnten Unſeren General Obriſten Feld-Haubtmann angenommen und geworben werden ſolte/ Wir ſolches auch und allein in dem Heil. Röm. Reich gnädigſt verwilligt und zugelaſſen haben; dahero Uns als regierenden Herrn und Lands-Fürſten dergleichen unzeitig/ ja gar unnothwendig und erdichte Werbung zuzuſehen/ und ſolche zuverſtatten keinesweegs gemeint/ ſondern dieſelben vielmehr mit allen Ernſt abzuſchaffen/ auch bey Unſerer hievor dißmals ergangenen inhibitionen gnädigſt und endlich zuverharren gedencken. Als iſt demnach ſowohl euch obbemelte alle und jede Unſere nachgeſetzte Obrigkeiten/ wie auch Städt/ Märckt und Flecken viel gedacht Unſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Ennß Unſer ernſtlicher Befehl/ und wollen/ daß ihr keinen Werber/ er habe dann in ſpecie von Uns auff jetzige Zeiten gerichte/und unter Unſerer Kayſerl. Signatur verfertigte Patenta auffzuzeigen/ wer der auch ſeye/ zu Roß und Fuß/ von wem er Ordinantz oder Befehl ſonſten fürzuweiſen haben möchte/ einige Werbungen/ ſie geſchehe gleich heimblich oder offentlich/ und unter was Schein es wolle/ nicht zugebet/ noch verſtattet: ſondern gäntzlichen ab- und einſtellet/ auch wie ihr könt verhütet und abſchaffet; da ſich auch jemand wider diß Unſer Verbott noch ferner was unterſtehen wurde/ ſolchen in Krafft dieſes/ und Inhalt Unſerer hievor gleichmäßig ergangenen Patenten verwahrlich ſo lang enthaltet/ biß ihr die Beſchaffenheit gegen Hoff berichtet/ und weitere Reſolution von dannen empfahet. Hieran beſchicht/ ꝛc.

Dieſelbe keinesweegs zugedulten.

Niemand/ ſo nicht mit Kayſerl. Patenten verſehen/ die Werbung zugeſtatten.

25. Octobris 1628.

Wegen deß verbottenen/ heimblich/ und falſchen Werben ſeynd ſowohl vorhero als nachgehends vielfältig Patenten außgangen.

25. Septemb. 1614. 28. Martii 1616. 9. und 12. Auguſti 1619. 22. Jan. 1622. 22. Maji 1625. 3. Junii 1628. 4. April 1630. 22. Maji, und 18. Septemb. 1631. 3. Januarii 1632. 20. und 29. Martii 1635. 4. und 26. Januarii 1637. 18. Maji 1638. 31. Maji 1639. 2. Maji 1642.

Vide Lit. A. Aufffangen deren Leuthen.

Meyer oder Teicht.

Vide Lit. F. Fiſcherey.

Miederkauff/

Und Ablöſung deren von denen Weltlichen geſtifften/ oder denen Geiſtlichen verkaufften Gütern.

Vide Lit. G. Geiſtlicher Güter Ablöſung.

Miedertauffer Außrottung.

Ferdin. I.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten/ Graffen/ Freyherrn/ Ritter und Knechten/ Haubtleuthen/ Landmarſchallen/ Vicedomben/ Verweſern/ Pflegern/ Burggraffen/ Landrichtern/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Rath/ Burgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern Unterthanen Geiſtlichen und Weltlichen/ in was Stands/Würden/ oder Weſens die allenthalben in Unſern erblichen Fürſtenthumben und Landen geſeſſen und wohnhafft ſeynd/ und fürnemblich die Gericht und Obrigkeit/ oder derſelben Verwaltung haben/ unſere Gnad und alles Gutes. Euch iſt unverborgen/ welcher maſſen ſich ein Zeitlang an viel Orthen Teutſcher Nation erſchröcklich verführliche neue Secꝛ deß Widertauffs beſchwärlichen erzeigt/die Wir dann bißhero höchſtes Vermögen geſtrafft/und zuſtraffen befohlen. Nun wollen Wir euch aber nicht verhalten/ daß Wir/ auch Chur- und Fürſten/ ſambt andern Ständen deß Heil. Reichs auff jetzt verſchienen gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer einträchtlichen in den auffgerichten Reichs-Abſchied derſelben Secꝛ halben ein Conſtitution, wie künfftiglichen gegen den Widertauffern gehandelt werden ſolle/ gemacht haben/ die hierin nach längs eingeleibt/ und von Wort zu Wort alſo lautet: Nachdeme auch kürtzlich ein neue Secꝛ deß Widertauffs entſtanden/ ſo in gemeinen Rechten verbotten/ und vor viel hundert Jahren verdammet worden iſt/ welche Secꝛ über Kayſerl. Mandat je

Erſchröcklich verführliche neue Secꝛ.

Reichs Conſtitution.

länger

länger je mehr schwärlicher einbricht/ und überhand nimbt/ und dann Ihro Kayserl. Majestät solche schwäre Ubel/ und was daraus erfolgen mag/ zufürkommen/ und Fried und Einigkeit im H. Reich zuerhalten/ und ein rechtmäßige Constitution, Satz und Ordnung auffgericht/ und allenthalben im H. Reich zuverkünden verschafft/ also lautend: Daß alle und jede Widertauffer/ und widergetauffte Manns- und Weibs-Personen verständigs Alters von natürlichem Leben zum Todt mit dem Feuer/ Schwerdt/ oder dergleichen nach Gelegenheit der Persohn an vorgehender Geistlichen Richter Inquisition gericht und gebracht werden: und sollen derselben Friedbrecher/ Haubtsacher/ Landlauffer/ und die auffrührigen Auffwickler deß berührten Lasters deß Widertauffs/ auch die/ so darauff beharren/ oder zum anderten mahl umbgefallen/ in solchen keines weegs begnadet: sondern gegen ihnen nach vermög solcher Satzung ernstlich mit der Straff gehandelt werden; welche Persohnen aber ihren Irrsal für sich selbst/ oder auff Unterricht und Ermahnung unverzogentlich bekennen/ denselben zuwiderruffen/ auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seynd/ und umb Gnad bitten wurden/ daß dieselbe nach Gelegenheit ihres Stands/ Wesens/ Jugend und allerley Umbständ mögen begnadet werden: daß auch ein jeder seine Kinder Christlicher Ordnung/ Herkomen und Gebrauch nach in der Jugend tauffen lassen soll/ welche aber das Verachten/ und nicht thun wurden/ auff Meinung/ als solle derselbe Kinder-Tauff nichts seyn/ daß dieselbe/ so darauff zubeharren sich unterstunden/ für ein Widertauffer geachtet/ und obangezeigter Kayserl. Constitution unterworffen seyn/ und soll keiner derselben/ so auß obangezeigten Ursachen begnadet/ an andere Orth relegirt worden/ und verwiesen/ sondern unter seiner Obrigkeit zubleiben verpflicht und verbunden werden; die dann ein fleißiges Auffsehen haben sollen/ damit sie nicht widerumb abfallen/ deßgleichen/ daß keiner deß andern Unterthanen oder Verwandte/ so deß Widertauffs halben von ihrer Obrigkeit gewichen/ oder außgetretten/ enthalten und verschleiffen/ oder verschicken/ sondern alsobald dieselbe Obrigkeit/ darunter sich der Entwichene erhält/ solche Uberfahrung innen oder gewahr wird/ solle er gegen denselben/ so entwichen/ laut obberührter Kayserl. Satzung strenglich handlen/ und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden/ alles bey Pœn der Acht ꝛc. Daß demnach Wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Ständ Uns einmütiglich verglichen/ solcher Kayserl. Constitution, Ordnung und Satzung in allen oberzehlten Puncten und Artickln treulich und fleißiglich zugeleben/ nachzukommen und zuvollziehen. Damit aber obangezeigter Constitution durch Uns und die Unsern/ wie billich/ gelebt/ und Vollziehung beschehe/ und dieselbe erschröcklich schädlich und verführliche Sect der Widertauff außgerent und nicht gestattet werde; So empfehlen Wir euch allen und einem jeden insonderheit mit sonderm Ernst/ und wollen/ daß ihr nun hinfüran in allen und jeden Unsern und euren Herrschafften Gebieten und Verwaltung angezeigte Constitution für euch selbsten festiglich haltet/ auch bey dem eurigen darob seyet/ damit derselben gemäß und gehorsamblich gelebt/ nachkommen/ und darwider keines weegs gehandelt werde/ und hierin dermassen Handhabung thut/ wie Wir Uns deß zu euch und euren jeden/ als Unsern getreuen gehorsamben Christlichen Unterthanen der Billichkeit und Nothdurfft nach/ gnädigist und gäntzlich versehen/ und in keinen Zweiffel setzen wollen/ daran beschiht ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Wie die widergetauffte Mans- und Weibs-Persohnen zubestraffen.

Die Begnadte an andere Orth nicht zurelegiren.

Manutenentz dieser Constitution.

		18. Maji 1529.	
Repetirt	- - - -	10. Decembr. 1544.	Ferdin. I.
		8. Maji 1548.	
		9. Julii 1557.	
		23. Martii / 13. Maji } 1601.	Rudolph. II.
		7. Jan. / 3. Martii } 1625.	Ferdin. II.

Wiennerischen Becken Beförderung.

Ferdin. I.

Ntbieten allen und jeden Müllern/ so an der Wienn/ Schwechat/ Kaltengang/ Liesing/ Peterspach/ Medling und Fischa Mühlen und Mühlstätt haben/ auch denen an bemelten Orthen verordneten Wasser-Führern/ und den jenigen Müllern/ die ihre Mühlen zum Schrotten nicht zugericht/ und mit diesem unserm General-Mandat ersucht werden/ Unsere Gnad/ und geben euch zuvernehmen. Nachdem ein Zeit herumb an dem Brod und Semelen allhie in der Stadt Wienn Mangel erschienen/ haben Wir hierüber von denen allhiesigen Becken und andern verordneten Persohnen Bericht erfordert/ und darauß befunden/ daß sie die Becken mit ihrem Schrottwerck durch euch nicht befördert werden/ und daß ihr deß seichten Müllen-Wassers halben nicht schrotten könnet/ welche Verhinderung deß mehrern Theils auß dem erfolge/ daß die Mühlbäch nicht geraumt noch gebessert/ darumben dann das Wasser vergebentlich in die Wißmather und Geröhr außlauffe/ daß auch etliche Müller/ die jederzeit Wasser haben/ ihre Mühlen zum

Die Wiennerische Becken auff denen Mühlen mit dem Schrotten für andern zubefördern.

Schrotten nicht zurichten / sondern allein deß Bauren-Malters betragen sollen ; damit aber in unserer Stadt Wienn/fürnemblich anjetzo bey unserer Hofhaltung/an dem Semel-Gebächt/ kein Verhinderung beschehe/ so befehlen Wir euch den Müllern mit Ernst / und wollen/ daß ihr die Wiennerischen Becken / mit ihren Schrotwerck für andern befördert/ und eure Mühlen/ darauff bißhero nicht geschrotet worden/ zum schrotten nothdürfftiglich zurichtet/ auch ihr die Wasserführer die Mühlbäch / und Wasserläuff unverzogentlich besichtiget / dieselben raumet und bessert ; An deme beschiht Unser ernstlicher Will und Meinung.

2. Decembr. 1560.

Wiennerisches Bisthumb

Zu einem Fürstenthumb erhoben.

Vide Lit. B. Bißthumb.

Wiennerischen Bisthumbs Zehend.

Vide Lit. Z. Zehend.

Wiennerischen Burgern/

Und welche das Burger-Recht zu Wienn werben wollen / werden die Juden-Häuser angefailt.

Vide Lit. J. Juden-Häuser.

Wiennerische Elen.

Vide Lit. Z. Zimentirung.

Wiennerische Fleischhacker.

Maxim. II.

Die sollen das Fleisch nur auff der gewöhnlichen Schlachtbanck außhacken.

Obsicht deß Stadt/ Raths.

ENtbieten N. allen Metzgern / so in Unserer Stadt Wienn seßhafft und wohnhafft seyn/ Unsere Gnad/ und geben euch zuvernehmen. Wiewohl Unser geliebter Herr und Vatter Weyland Kayser Ferdinand Hochlöblich und seeligster Gedächtnuß/ verschienes 1559. Jahrs durch offene Generalien neben andern außgehen / und publiciren lassen: daß ihr von dato desselben alles groß Vieh auff der gewöhnlichen Schlachtbanck/ und nindert anderstwo schlachten sollet/ damit dasselbe vor und ehe außgemetzgt wird/alles gerecht und gut sey/ ordentlich durch Fleisch-Beschauer besichtigt und beschaut werde ; und da einer über berührt Generals-Publicirung das groß Vieh an ungewöhnlichen Orthen schlug/ betretten wurde / daß demselben das Fleisch damit er handelt / genommen / und halbs dem Anzeiger/ und das ander halbe Theil/ in das Spital armen Leuthen vertheilt wurde/ mit mehrer Ordnung und Maß in denselben Unsern Generalien außgedruckt. So befinden Wir doch / und kombt Uns glaubwürdig für/ daß solchen Generalien nicht nachgelebt / sondern stracks zuwider gehandelt werde. Dieweil Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten hierin gebührliches und ernstliches Einsehen zuhaben gebühren und zustehen will ; So ist demnach an euch alle/ und euer jeden insonderheit unser ernstlicher Befehl / daß ihr euch deß Vieh schlachtens ausser der ordentlichen Schlachtbanck bey obangezogener Straff gäntzlichen enthaltet ; Und gebieten auch hierauff dem Ehrsamen/ Weisen/ Unsern besondern lieben/und getreuen N. Burgermeister/ Richter und Rath unserer Stadt Wienn/ sonderlich unsern Handgraffen/ in diesem Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ernstlich/ und wollen / daß sie ob diesem unsern General handhaben / und auff die Uebertretter jederzeit fleißiges Auffmercken bestellen/ und gegen denselben unverschont mit Straff verfahren / und solches dermassen thun / auff daß gegen den nachläßigen Obrigkeiten das gebührliche Einsehen fürzunehmen nicht noth werde ; das alles/ wie obstehet/ meinen und wollen Wir ernstlich.

6. Junii 1569.

Sollen die Stadt/ und nicht andere umbligende Oerther versehen. Wie auß nachfolgendem zuersehen.

Ferdin. I.

ENtbieten allen und jeden unsern unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen/ so Märckt / Aigen und Dörffer auff drey Meil Weegs umb Unsere Stadt Wienn gelegen innen haben/ oder verwalten / Unsere Gnad und alles Guts. Euch ist unverborgen/ daß Wir hiervor zu mehrmahlen durch Unser außgangen offenes General, allen

allen und jeglichen Unsern Unterthanen / so in den Märckten / Aigen und Dörffern / auff drey Meil Weegs umb bemeldte Unsere Stadt Wienn gesessen und wohnhafft seyn / mit Ernst aufferlegt haben / daß sie (wie hievor auch beschehen) ihre eigene Fleischhacker haben/ und sich mit Einkauffung deß Fleisches/auff unsere Stadt Wienn ferner nicht verlassen: sondern bey ihren eigenen Fleischhackern darob seyn solten/ damit dieselben ihre Fleischbänck nothdürfftiglich versehen. Nun komöt Uns aber anjetzo mit Beschwärung für / wie solchen unsern Generalien bißhero wenig nachgelebt und gehorsamet / sondern daß täglichen das Volck auß dem Gey in Unsere Stadt Wienn umb Fleisch kommen/ daß hierdurch das Stadt-Volck zu mehrmahlen am Fleisch Mangel leiden solle. Dieweil Uns aber solches länger zuzusehen/ und zugestatten / auß nothwendigen Ursachen keines weegs gemeint ist; demnach empfehlen Wir euch sammentlich/ und euer jeden insonderheit ernstlich/ und wollen/ daß ihr bey denen Märckten/ Aigen und Dörffern/ auff drey Meil Weegs umb Unsere Stadt Wienn gelegen eurer Jurisdiction, Inhabung und Verwaltung durch Pœn-Fall/ und andere ernsthaffte Weeg darob seyet / und verfüget/ daß sie ihre eigne Fleischhacker/ die ihre Fleischbänck mit Fleiß nothdurfftiglich versehen / gewißlichen halten / und sich auff vielbemelt Unsere Stadt Wienn mit nichten verlassen; Wo aber solches durch euch nicht beschehen/ alsdann soll gegen euch mit Straff verfahren werden / darnach wisset euch zurichten/ und selbst vor Schaden zuverhüten; Es beschiht auch hieran unser ernstlicher Willen und Meinung. 24. Martii 1561.

Die Marckt / Aigen und Dörffer auff drey Meil Weegs umb die Stadt Wienn sollen ihre eigene Fleischhacker halten.

Vide Lit. F. Fleischhacker.

Miennerischen Handwercks-Zunfften Prærogativ

Respectu anderwärtiger Zunfften und Filialen.

Vide Lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbräuch Abstellung.

Miennerische Marckt-Ordnung.

Auff sonderbahre der Hochlöblichen N. O. Regierung ferner ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich angezeigt: Sie haben sich guter massen zuerinnern/was Gestalt noch den anderten Martii diß Jahrs durch Ruff publicirt worden / daß hinfüro keiner / unter was Instantz er auch gehörig/ sich unterfangen solle an Wochenmarckt-Tagen/ die auff der Donau zu dem Verkauff hiehero bringende Hauß-Nothdurfften/ von Waitzen/ Getraid/ Habern/ auch Schmaltz / Kälber/ Ayer/ Hüner und andere Sachen/ als Zwiffel / Kraut / Ruben / Obst / Bandreiff / Brenn- und Bauholtz / weder heimlich noch offentlich denen Leuthen abzuschwätzen oder abzutringen / noch auff einige Weiß an sich zulösen/ und widerumben zuverkauffen: jedoch daß jedermann solle unverwehrt seyn/ nach abgethanen Marckt-Fahnen solche bey dem Wasser habende Failschafften an sich zuhandlen und widerumb zuverkauffen; widrigen falls und da einer oder der andere sich darwider betretten lassen wurde / ihme die zu obgemeldten verbottenen Zeiten/ nemblich vor und unter stehendem Marckt-Fahnen zum Widerverkauffen / an sich gebrachte Victualien und Failschafften durch den bestelten Rumormeister / destwegen er absonderlich befelcht worden/ auch hinweg genommen werden solle. Dieweil nun aber diese Auffrichtung deß Marckt-Fahnens dahin möchte verstanden werden/ als ob hierdurch die Marckt-Freyheiten dergestalt extendirt wären/ daß man auch bey dem Wasser unter solchen stehenden Fahnen alle groß und kleine Failschafften versilbern möge / und also nicht allein die jenige Victualien und andere Sachen/ welche auff den Schiffen den Abend vor dem Marckt-Tag anländen/ und von Altershero bey dem Wasser verkaufft worden: sondern auch dieselbige Haußnothdurfften und Failschafften/ so auff der Stockerauischen/ Closterneuburg- und Corneuburgischen / wie auch all andern Marckt-Fuhren und sonsten auff der Donau allhier ankommen / ebenfalls am Wasser verkaufft werden wollen / welches doch Regierung Meinung nicht gewesen / sondern dahin zuverstehen ist / daß dergleichen Victualien/ sintemahlen man selbige gar leichtlich in denen Krächsen/ Butten und Körben in hiesige Stadt tragen kan/ nicht bey dem Wasser/ sondern dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen sollen verkaufft werden. Hierauff so ist Regierung ernstlicher Befehl/ daß hinfüro die jenige / welche den Abend vor denen offenen Marckt-Tägen / als Erchtag/ Freytag und Sambstag auff dem Wasser Failschafften von allerhand Victualien/ Getraid und andern Nothwendigkeiten hieher gebracht / dieselbige nicht also gleich verkauffen/sondern deß anderten Tags die Außsteckung deß Marckt-Fahnens erwarten sollen; damit solcher Gestalt der hochschädliche Fürkauff verhütet / und jedermänniglich sodann

Fürkauff verbotten.

Bestraffung.

Wie die Auffrichtung deß Marckt-Fahnen zuverstehen seye.

Was an dem Wasser zuverkauffen.

umb ein billichen Werth/ die Leibs- und andere Hauß-Nothdurfften bekommen möge; doch mit der Bescheidenheit/ daß allein/ wie von Alters gebräuchig gewesen/ allerley Getraid/ wie auch Band- Reiff/ Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen/ so in einer grossen Anzahl/ und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zutragen seynd/ am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen/ von Schmaltz/ Kälber/ Ayer/ Hüner/ Zwiffel/ Kraut/ Ruben/ Obst/ und andere Victualien/ die gar leicht in die Stadt in den Krächsen/ Butten und Körben zubringen/ nicht bey dem Wasser an der Gestätten/ sondern dem alten Herkommen nach/ an den gewöhnlichen Plätzen/ allhiesiger Stadt failgehabt/ und verkaufft werden sollen. Dabey hat Regierung dem bestelten Rumormeister absonderlichen Befehl geben/ auff dergleichen sein fleißiges Auffsehen zuhalten/ und die etwa verübende Unordnungen abzustellen/ wie auch da einer oder der andere zu wider handlen wurde/ dessen Failschafften und Victualien alsobalden hinweg zunehmen; Welcher Ruff dann auch allbereit vor diesem zu vier unterschiedlichen mahlen publicirt worden/ anheut aber bey erster Aufsteckung deß Marckt-Fahnens nochmahlen und zum Uberfluß darumben widerholt wird; damit umb denselben jederman noch bessere Nachricht und Warnung/die Ubertretter aber mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen desto weniger Ursach haben mögen. Wornach sich männiglich hinfüro zurichten/ und vor Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Es sags auch einer dem andern.

Befehl an den Rumormeister.

27. Augusti 1647.

Wiennerischen Metzen/

Klaffter und Emer halber.

Vide Lit. Z. Zimentirung/ & ibi das jüngste General.

Wiennerischen Schneider-Zunfft Störer Abstellung.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden so wohl in als vor Unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn seß und wohnhafften Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Wesen oder Stands die seyn/ unsere Gnad. Und fügen euch hiemit gnädigist zuvernehmen. was massen sehr mißfällig vorkommen/ wie daß Unserm dem allhiesigen Burgerlichen Schneider-Handwerck gnädigst ertheilten Kayserl. Privilegien zuwider/ unterschiedlich höchststraffmäßige Unordnungen und Störereyen eingeführt und verübet wurden. Zumahlen Wir aber solches nicht allein keines weegs zuverstatten/ sondern in allweeg allergnädigist gewilliget seyn/ daß N. die Zech und Burgerliche Schneider-Meister allhier bey ihren habenden Freyheiten beschutzet und gehandhabet werden sollen/ und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ haben Wir gegenwärtig offentliches Patent über die/ dem obberührten Handwerck von Uns allergnädigst gegebene Privilegien/ verfassen lassen/ und angeregten Handwerck allergnädigst ertheilet. Solchem nach ist an euch obbenant alle und jede insonderheit unser gnädigister Befehl hiemit und wollen/ daß Primò ohne Will und Wissen deß Burgerlichen Schneider-Handwercks allhier niemand/ wer der auch seye/ einiges Schneiderwerck arbeiten solle; Er habe dann solches zuthun einiges Recht und Gerechtigkeit/ seye auch ihr deß Schneider-Handwercks Rechten Gehorsamb: Wer nun darwider thäte/ und daran würcklich begriffen wurde/ der solle Uns in Unsere Cammer zehen Pfund Wienner-Pfenning/ Unserm Stadt-Richter allhier zwey Pfund Pfenning/ und dem gesambten Handwerck in ihr Bruderschafft fünff Pfenning verfallen haben. Secundò, wo in Clöstern/ oder andern Geistlichen Häusern/ Burschen/ in denen Frey- und Herren-Häusern/ oder anderwärtig ein Störer/ oder sonst jemand/ so sich für einen Hoff-Schneider außgebete/ und dißfalls kein Freyheit hätte/ betretten und überwiesen wurde/ daß der/ oder dieselbe ausser der nothwendigen Clöster- oder Herren-Arbeit auch andern frembden Leuthen gearbeitet/ solle der/ oder dieselbe durch unsere Stadt-Origkeit/ nach Befund deß Verbrechens/ deßgleichen die Würth und Inwohner unter der Burgerschafft/ und andere/ so dergleichen Störer wissentlich auffhalten/ wofern sie nicht durch Nehmung der Arbeit oder deß Zeugs gebüsset/ dem Gutbedunckennach bestrafft/ doch wann ein Störer in einem Closter/ Frey- oder Universitäts-Hauß wäre/ derselbe nicht durch Unserer Stadt-Obrigkeit für sich selbsten herauß genommen/ sondern von dem Gericht/ unter welches solches Hauß gehörig/ herauß zugeben begehret werden. Tertiò, wer auch dergleichen Schneider-Störer/ so kein Recht das Handwerck zutreiben haben/ in seiner Behausung und Zimmer fürohin auffhalten/ oder Unterschleiff mit der Arbeit geben wird/ der solle/ so offt er dessen überwiesen und darmit erfahren wurde/ in Unsere Cammer Zehen/ Unserm Stadt-Richter Fünff/ und in die Schneider-Bruderschafft Drey Pfund Pfenning zuentrichten/ verwürckt haben; Ferners Quartò solle auch

Leopoldus.

Unordnungen und Störereyen wider die Kayserl. Privilegia.

Alle Schneider sollen deß Schneider-Handwercks Rechten gehorsamb seyn.

Keine Störer bey Straff auffzuhalten.

Straff derenselben.

einiger

einiger Tändler/ Gewändtler/ Störer/ oder jemands anderer frembder auff denen Tändl- oder anderen freyen Jahrmärckten allhier kein neu- geschnittenes Gewandt / daß wider die Schneider Handwercks-Ordnung wäre/ immermehr fail haben/ machen / oder verkauffen/ da aber ein oder anderer diesem zuwider handlete/ und von denen Burgerlichen Schneider-Meistern darüber begriffen wurde / solle solches Gewandt denen Verbrechern hinweggenommen/ und als offt solches beschicht/ der halbe Theil Uns in Unsere Cammer / der dritte Unsern Stadt-Richter neben zwey Pfund Pfenning/ der vierte aber der Schneider- Bruderschafft verfallen seyn. Quintò solle nicht allein dergleichen unnutz Herren- loß und Höllerisches Störer-Gesindl/ sondern auch die Burger/ Würth/ und Inwohner/ so denenselben in ihren Häusern und Zimmern Unterschleiff geben / so offt sie hierüber betretten/ oder von dem Schneider-Handwerck angezeigt wurden / über daß ihnen von dem Stadt-Richter die Zeug wenig / oder viel / verschnitten / und unzerschnitten / gemacht- und ungemachte Kleyder genommen/ und der halbe Theil zu Unserer Cammer gebracht / der andere halbe Theil aber unter das Handwerck getheilet / noch darzu die oben begriffene Straff der zwantzig Pfund Pfenning erlegen / da aber zum Fall sie solche zuerlegen nicht vermöchten / auch wohl mit Verweisung der Stadt und gantzen Burgfrieds angesehen werden sollen. Wornach ꝛc. 27. Martii 1688.

Kein neu geschnittenes Gewandt fail zuhaben.

Wie die Störer zubestraffen.

Vide Lit. S. Schneider Handwerck.

Wiennerischer Schneider-Zunfft/

Und Arsional Lehen-Wachter Strittigkeit.

Leopold.

VOn der Röm. Kayserl. ꝛc. wegen dero Cammerern und Haubtmann in allhiesigen Arsional, Herrn Frantz Anton Graffen von St. Hilier, hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. seye mit mehrern allergehorsambst referirt worden / was massen er Herr Graff sich unterstanden/ einen Burgerl. Schneider Simon Lucas genant / auß der Ursachen in dem Arsional eigenmächtig zuverarrestiren / alldieweilen die Burgerl. Schneider denen Arsionalischen Lehen-Wachtern / welchen vermög Kayserl. untern 14. Julii ersthin allergnädigst ergangener Resolution nicht erlaubt / wie Burger/in der Stadt Gwerb zutreiben / und zuarbeiten / die Waaren und Werckzeug hinweggenommen: weilen nun durch Landsfürstl. Generalia die Repressalien scharff verbotten / als haben Ihro Kayserl. Majest. sein sothanes eigenmächtiges procedere gantz mißhällig vernommen / wollen auch solchemnach allergnädigst: daß er Herr Graff von St. Hilier, erwöhnten Burgerl. Schneider/ allenfalls es noch nicht geschehen wäre/ entlassen/ und da derselbe wegen der Lehen-Wachter Arbeit etwas zuhaben vermeine/ solle er solches bey Ihro Kayserl. Majest. gebührend anbringen/ und zu mehrern Einsehen nicht Anlaß geben/ dem Burger auch / da er wegen verübter Thättigkeit Ihne Herrn Graffen von St. Hilier Sprüch nicht erlassen wolle / selbige bey gehöriger Instantz einzuwenden bevorstehen. 20. Octob. 1687.

Vorherige Resolution.

Repressalien.

Wiennerischen Stadt- und Landgerichts

Außfolglassung der Malificanten.

Leopoldus.

Es solle/ ob frequentiam deren Lastern und sonderlich der Dieberey / allen und jeden umb Wienn nechst herumb bestelten Grund-Gerichtern/ welche sonsten die Malificanten zu dem Wiennerischen Stadt- und Land-Gericht zulifern haben/ anbefohlen werden: daß sie sich mit dem triduo nicht auffhalten/ weder die Außfolglassung difficultiren: widrigenfalls selbe denen damnificirten für allen Schaden hafften sollen. 30. Maji 1701.

Wiennerischen Stadt- Rath und Stadtgerichts

Jurisdictions-Strittigkeit.

Vide Lit. J. Jurisdictions-Strittigkeit.

Wiennerischer Stadt-Rath

Ferdin. III.

Solle bey jeder Auffnehmung der Raths-Wahl / die Raittung deß nechst-verwichenen Jahrs ihren Wahl-Commissario ad examinandum, & revidendum zustellen; Er Wahl-Commissarius aber solle solches Examen mit Außstellung der Mängel gewissen Raittungs-Verständigen einhändigen: welche Mängel außstellen/ und Erläuterung darüber begehren sollen. 11. Decemb. 1656.

Wienner-

Wiennerischen

Stadt-Guardi aggregirter Mannſchaffts Einquartierung.

Vide Lit. O. Quartier.

Wiennerischen Thumb-Capituls Jurisdiction.

Vide Lit. J. Jurisdiction.

Wiennerischen Universität Rectores Magnifici,

De quorum nominibus & ſucceſſione conſtat; Reliqui ob annales aut tùm temporis neglectos, aut Bellorum, graviſſimarúmque mutationum frequentiam amiſſos, non reperiuntur; Sequentes autem Calendaria Universitatis exhibent:

1377. 1. Joannes de Randegg, Conſtantienſis & Auguſtenſis Eccleſiarum Canonicus.
1378. 2. Conradus Comes de Hochenberg Clericus Conſtantienſis diœceſis.
1379. 3. Colomanus Kolb.
1380. 4. Rudolphus Comes â Schamberg.
1381. 5. M. Gerardus Viſchbeckh.
1382. 6. M. Petrus Eberhardus de Herberſtorff.
1383. 7. Donaldus Abbas Monaſterii Scotorum Viennenſis.
1384. 8. M. Colomannus Kolb. II.
9. M. Joannes Plebanus in Mergen, Canonicus Viennenſis & Patavienſis.
1385. 10. Heinricus de Octendorp, Colonienſis, Licentiatus Legum.
Dom. 11. Conradus Comes de Hochenberg. II.
1386. 12. M. Colomannus Kolb. III.
13. Hermannus Lurtz de Norinbergâ, Artium & Medicinæ Doctor, Theol. Baccalaur.
1387. 14. Fridericus de Gars, Decretorum Baccalaureus.
15. M. Petrus de Herberſtorff, Canonicus Viennenſis & Patavienſis.
1388. 16. Georg. Gerhardus Vichſpeck, Canonicus Viennenſis & Oſnabrugenſis.
17. Joannes Gallici Vratislavienſis, Medicinæ Doctor.
1389. 18. M. Lambertus de Geldria.
1390. 19. Geyſelherus Doborkon, Decret. Licentiatus.
20. Hermannus Lurtz Medicinæ Doctor. II.
21. M. Stephanus de Entzendorff, Baccalaur. Theolog.
1391. 22. M. Joannes Ruſpach.
23. Marquardus de Randegg, Eyſtetenſis & Auguſtenſis Canonicus.
1392. 24. Hermannus de Treyſa Medicinæ Doctor, Canonicus Viennenſis.
25. M. Andreas Langenſtein.
1393. 26. M. Heinricus de Langenſtain.
27. Leonardus Schauer, Decretorum Doctor.
1394. 28. M. Joannes Gallici, Vratislavienſis, Medic. Doctor, Illuſtriſſimi Ducis Auſtriæ Alberti III. Phyſicus. II.
29. Wolffhardus Mayr, Licentiatus in Artibus.
30. M. Colomannus Kolb. IV.
1395. 31. M. Colomannus de nova villa.
1396. 32. M. Martinus de Walſee, Medicinæ Profeſſor.
33. M. Colomannus Kolb. V.
1397. 34. Stephanus de Entzendorff, Canon. Viennenſis. II.
35. Conradus de Penorn Decret. Doctor.
1398. 36. M. Hermannus de Treyſa, Medicinæ Doctor. II.
37. M. Petrus Deckinger Vienn.
1399. 38. M. Lambertus de Geldria. II.
39. Caſparus Marſelſtain, Decret. Profeſſor.
1400. 40. Joannes Sylber, Medici. Doct.
41. M. Nicolaus de Matzen.
1401. 42. M. Joannes Berward, de Villingen.
43. D. Schiſeslerus, Decret. Doct.
1402. 44. D. Nicolaus de Fürſtenfeld, Medic. Doctor.
45. M. Joannes Berward, de Villingen, Theol. Baccal. II.
1403. 46. Petrus de Treyſa Theol. Doct.
47. M. Petrus Deckinger, Theol. Profeſſor, Canonicus Viennenſis. II.

1404.

1404. 48. M. Lambertus de Geldria Theol. Profeſſor. III.
49. Conradus Geglaër.
1405. 50. Nicolaus de Dinckelſpüchel, Baccalaur. Theolog.
51. Henricus Pernſtein Decret. Doctor.
1406. 52. Hermannus de Threyſa, Medicinæ Doct. III.
53. M. Petrus de Tzach de Pulcka.
1407. 54. M. Rudigerus Dole Canon. Viennenſis.
55. Heinricus de Kützpüchel, Decretorum Doctor, Canonicus Friſingenſis.
1408. 56. Joannes Sindermann, Decretor. Doctor.
57. M. Joannes Fluck de Pfulendorff, Theol. Profeſſ. II.
1409. 58. M. Michael Suchenſchatz.
59. M. Petrus Deckinger. III.
1410. 60. M. Hermannus de Treyſa Medicinæ Doct. IV.
61. M. Joannes Wittich.
1411. 62. M. Petrus de Pulka. II.
63. Godefridus Harſcher, Decan. Eccleſiæ Auguſtenſis.
1412. 64. Joannes Eygel de Norinberga Medic. Doctor.
65. M. Theodoricus de Hamelburg, Theol. Baccalaur.
Dom. 1413. 66. M. Joannes Fluck de Pfulendorff, Theol. Profeſſ. II.
67. Deeſt.
1414. 68. Nicolaus de Herberſtorff, Medicinæ Doct.
69. M. Ulricus de Patavia, Theologiæ Baccalaureus.
1415. 70. M. Zacharias de Monaco, Theolog. Baccalaur.
71. M. Joannes de Weſtphalia, Decret. Doctor.
1416. 72. M. Joannes Rockh, Artium & Medic. Doctor.
73. M. Joannes Angerer de Müldorff, Præpoſit. Gurcenſis.
1417. 74. M. Theodoricus de Hamelburga, Canon. Viennenſ. II.
75. Joannes Sindermann, Decretorum Doctor. II.
1418. 76. M. Udalricus Grünwalder, Artium & Medic. Doct.
77. Michael Falco Artium & Medicinæ Doctor.
78. M. Georgius de Roravo.
1419. 79. M. Lambertus de Geldria, Theol. Profeſſ. IV.
80. M. Chriſtianus de Grätz.
81. M. Paulus de Vienna. Licentiatus Decret.
1420. 82. Stephanus Spetzhard, Medic. Doctor.
83. M. Joannes Zinck Theolog. Baccalaur.
1421. 84. Petrus de Pulcka. Theologiæ Doctor. III.
85. Joannes Seld, Decret. Doct.
1422. 86. Heinricus Stoll Medic. Doct.
87. M. Narciſſus Hertz de Prechingen, Theol. Baccal.
1423. 88. M. Thomas Ebendorffer de Haslpach, Theol. Baccal.
89. M. Paulus de Vienna Decret. Doctor. II.
1424. 90. Joannes de Paumgarten Medicinæ Doct.
91. M. Joannes Himel Theolog. Baccalaureus.
1425. 92. Petrus de Pirnward, Theol. Doctor.
93. Conradus de Halſtat Decret. Doctor.
1426. 94. Eraſmus Rieder, Artium & Medic. Doct.
95. M. Urbanus de Mellico Theologiæ Baccal.
1427. 96. M. Joannes Geuſs de Teyning, Theol. Baccal.
97. Joannes Seld Decret. Doct. II.
1428. 98. Joannes de Paumgarten Medicinæ Doct. & Profeſſ. II.
99. M. Joannes Angerer de Müldorff. II.
1429. 100. Thomas Ebendorffer Theol. Doct. & Profeſſ. II.
101. Conradus de Halſtat, Decretorum Doct. II.
1430. 102. Paulus de Vienna Decretor. Doct. III.
103. M. Narciſſus Hertz de Prechingen Theol. Baccal. II.
1431. 104. M. Petrus Reicher, Theolog. Doctor.
105. Conradus de Halſtat Decretorum Doct. III.
1432. 106. M. Andreas de Weytra, Theolog. Baccal.
107. M. Jodocus Weyler de Halprun, Theol. Baccal.
1433. 108. M. Stephanus de Egenburgo Theol. Baccal.
109. Paulus de Vienna Decretor. Doctor. IV.
1434. 110. Ditmarus Hindernbach, Medicinæ Doct. Canonic. Patavienſis.
111. M. Urbanus de Mellico Licentiatus Theol. II.
1435. 112. M. Joannes Geuſs Theolog. Profeſſ. II.
113. Conradus de Halſtat, Decretorum Doct. III.
1436. 114. M. Joannes Gröſſel de Titmanning, Theol. Baccal.
115. M. Nicolaus de Grätz Theologiæ Baccal.
1437. 116. M. Joannes Himel Theolog. Profeſſ. II.

117. Joannes Poltzmacher, Decretorum Doct.
1438. 118. Pancratius Kreützer, Medic. Doctor.
119. Jodocus Weyler Theol. Licentiatus. II.
1439. 120. M. Andreas de Weytra Theol. Licentiatus. II.
121. Conradus de Halſtat, Decret. Doctor. V.
1440. 122. Ditmarus Hinternbach, Medicinæ Doct. Canonicus Patavienſis. II.
123. M. Jodocus Gartner, Theol. Baccalaur.
1441. 124. M. Joannes Himel, Theol. Profeſſ. III.
125. Conradus de Halſtat, Decretor. Doct. VI.
1442. 126. M. Thomas de Wülfferſtorff, Theol. Baccal.
127. M. Joannes Gröſsl de Titmanning, Theol. Baccal. II.
1443. 128. M. Chriſtianus de Hurbn, Theol. Profeſſ.
129. M. Nicolaus de Glotz, Decretorum Doct.
1444. 130. Ditmarus Hinternpach, Medicinæ Doct. Canonic. Patavienſis. III.
131. M. Jodocus Gartner de Perching Baccal. Theol. II.
Dom. 1445. 132. M. Thomas Ebendorffer de Haslpach, Theolog. Profeſſor. III.
133. M. Jodocus Hauſner de Novo foro Decret. Baccal.
1446. 134. Joannes Schwendin Medic. Doctor.
135. M. Jacobus de Wulderſdorff, Baccal. Theolog.
1447. 136. M. Jodocus Weyler de Halprun Theol. Profeſſ. III.
137. M. Nicolaus de Glotz, Decretorum Profeſſ. II.
1448. 138. M. Joannes Widman de Dinckelſpühel Baccalaur. Theolog.
139. M. Nicolaus de Auln, Theologiæ Baccal.
1449. 140. M. Fridericus de Eſchenpach Theolog. Profeſſ.
141. Conradus de Halſtat, Decret. Doctor. VII.
1450. 142. M. Joannes Knaber de Alberſtorff, Decret. Licent.
143. M. Jodocus Gartner, Theol. Licentiat. III.
1451. 144. M. Paulus de Mellico, Theol. Baccal.
145. Nicolaus de Glotz, Decret. Doct. III.
1452. 146. Conradus de Halſtat, Decret. Doct. VIII.
147. Joañes Huber, Decret. Doct.
148. M. Georgius Tudel de Giengen, Theol. Baccal.
1453. 149. M. Jacobus de Wulderſdorff, Theol. Baccal. II.
150. Jodocus Hauſner, Decret. Doct. II.
151. Georgius Mayr de Amberga Medic. Doct.
1454. 152. Caſparus Frue, Medic. Doct.
153. M. Michael Zehenter, Vien. Decret. Licent.
1455. 154. M. Joannes de Titmanning, Theol. Profeſſ. III.
155. Conradus de Halſtat, Decret. Doct. IX.
1456. 156. Marquardus de Wiſſach, Medic. Doct.
157. Thomas de Wülfferſtorff, Theol. Licent. II.
1457. 158. M. Paulus de Mellico Theologiæ Profeſſ. II.
159. Joannes Sümler de Brethem Decret. Doct.
1458. 160. Caſparus Frue de Titmanning, Med. Doct. II.
161. M. Nicolaus de Auln, Theol. Baccal. Canon. Vien. II.
1459. 162. M. Ludovicus Schlicher de Ulma, Theol. Profeſſ.
163. Michael Klingenſtain, Decret. Doct. Canon. Eccleſiæ S. Stephani.
1460. 164. M. Hermañus Häym de Rottenburg, Medic. Doct.
165. M. Conradus Salder de Rotenacker, Theol. Baccal.
1461. 166. M. Paulus de Mellico, Theol. Profeſſ. III.
167. Joannes Sümler, Decretor. Doct. II.
1462. 168. M. Georgius Tudel de Giengen. II.
169. M. Stephanus de Brethenn, Licent. Decret.
1463. 170. M. Thomas de Wülfferſtorff, Theol. Licent. III.
171. Jodocus Hauſner Decretor. Doct. III.
1464. 172. Caſparus Grueſnpeck, Med. Doct.
173. M. Leonhardus Eggrer de Perching, Capellanus Sedis Apoſtolicæ.
1465. 174. M. Joannes Gröſsl de Titmanning, Theol. Profeſſ. IV.
175. Wolffgangus de Hertzogburg, U. I. Doct. Canonum Profeſſ. Ordinar.
1466. 176. Nicolaus de Ratisbona, Medic. Doct.
177. M. Joannes Harrer de Haylprun, Theol. Licent.
1467. 178. M. Wolffgangus de Egenburgo Theol. Profeſſ.

179.

179. M. Nicolaus de Kreutzenach, Decret. Licentiatus Sacræ Paginæ Profeſſ.
1468. 180. M. Caſparus Grueſſenpeck, Medic. Doct. II.
181. M. Rupertus Weiſſenburger de Bruck, Theol. Licent.
1469. 182. M. Andreas de Potenprun, Theol. Profeſſ.
183. M. Auguſtinus de Elbing, Decret. Doct.
1470. 184. Nicolaus de Ratisbona Medicin. Doct. II.
185. M. Joannes Goldner.
1471. 186. M. Paulus de Mellico, Theol. Profeſſ. IV.
187. Joannes Huber de Freyſtat, Jur. Pontificii Doct. II.
1472. 188. Hermannus Haym Medicinæ Doct. II.
189. M. Petrus de Corona Theolog. Licent.
1473. 190. M. Nicolaus de Kreutzenach, Theol. Profeſſ. II.
191. M. Michaël Lochmayr de Haydegg, Decret. Licent.
1474. 192. M. Martinus Heintzl de Memmingen, Theol. Profeſſ.
193. M. Leonhardus Frueman ex Hirſchau, Theol. Baccal.
1475. 194. M. Andreas de Potenprun, Theol. Profeſſ. II.
195. Leopoldus Brantz, Decret. Doct.
Dom.
1476. 196. Michaël Mannersdorffer, Vien. Medicin. Doct.
197. M. Bartholomæus Tichtl ex Grein. Theol. Licent.
1477. 198. M. Joannes Harrer, Theol. Profeſſ. II.
199. Joannes Hueber Decretorũ Doct. Can. Vien. III.
1478. 200. M. Bernhardus Berger ex Stanz. jur: Pontificii Baccal.
201. M. Joannes Goldtberger Vien. Theol. Baccal.
1479. 202. M. Joannes de Phorzn Theol. Profeſſor.
203. M. Joannes Kaltenmarckter Decret Licent.
204. M. Brictius ex Cilia Theolog. Licent.
1480. 205. M. Paulus ex Stockerau, Theolog. Licent.
206. M. Nicolaus de Kreuzenach art. juris Pont. & Theolog. Profeſſor. III.
1481. 207 M. Martinus Wölffel ex Sizendorff, jur. Pont. Profeſſ. Baccal. Theolog.
208. M. Paulus Vrſſenbeck, ex Deckendorff Med. Doct.
1482. 209. M. Oswaldus Ludovici ex Weickersdorff, Theolog. Baccalaureus.
210. M. Michaël Lochmayr, Theol. Prof. Eccleſiarum Patav. & Vien. Can. II.
1483. 211. Kilianus Horn Decretorum Doct. Decan. Vien.
1484. 212. M. Paulus Urſſenbeck, Med. Doct. II.
213. M. Leonhardus Frueman, Theol. Licent. II.
1485. 214. M. Joannes Harrer, Theol. Profeſſor. III.
215. M. Joannes Kaltenmarckter, jur. Pont. Prof. II.
1486. 216. M. Udalricus Eberhard, ex Neuburga Clauſtrali Med. Profeſſor.
217. M. Bartholomæus Tichtl, Theolog. Prof. II.
218. M. Thomas Wiener Artium Profeſſ.
1487. 219. M. Bartholomæus Tichtl, Theol. Profeſſ. III.
220. M. Hieronymus Hollnbrunner, Vien. Jur. Pontificii D. Decret. Profeſſ. Canonicus Viennenſis.
1488. 221. M. Fridericus Gråſsl, Med. Doct. & Profeſſ.
222. M. Leonardus Müllner de novo Foro Theol. Baccal.
1489. 223. M. Joannes Harrer de Haylprun, Theol. Profeſſ. III.
224. M. Joannes Kaltenmarckter Theol. & Juris Pontificii Doct. Offic. Patavien. Canonumq; Profeſſ. III.
1490. 225. Bartholomæus Steber, Vien. Medic. Doct.
226. M. Georgius Patersdorffer ex Waſſerburg, Baccal. Theol.
1491. 227. Brictius de Cilia, Theol. Doctor. II.
228. Martinus Wölffl, J. Pontificii Doct. Theol. Licentiat. Canonic. Viennenſis.
1492. 229. M. Fridericus Gräſsl, Med. Doct. II.
230. M. Erhardus de Hartperg, Theol. Baccal.
1493. 231. M. Ioannes Kaltenmarckter IV.
232. M. Michaël Rarkoch de Miſtelbach.
1494. 233. Wolffgangus Hymler de Mellico Med. Doct.
234. M. Ioannes Burger ex Egenburgo.
1495. 235. M. Ioannes Kaltenmarckter V.
236. Ioannes Heckman ex Haugſtorff, Jur. Canon. Doct.
1496. 237. M. Ioannes Burger ex Egenburgo. II.

238. M. Valentinus Kraler ex Holaprun, Theol. Baccal.
1497. 239. M. Brictius Præpoſitus ex Cilia, Theol. Doct. III.
240. WenceslausMandel exBudweis, Jur. Pontificii Doct.
1498. 241. M.Georgius Launtſch de Ellingen, Baccal. Theol.
242. M. Caſparus Fridburger ex Roſenberg.
1499. 243. M. Oſwaldus Ludovici ex Weickersdorff, Canon. Viennenſis.
244. Gabriel Guetrater, Juris Licentiat.
1500. 245. Ioannes Cuſpinianus Medic. Doct. & Poëta Laureat.
246. M. Chriſtophorus Kulber, Græcen. Theol. Baccal.
1501. 247. Ioannes Kaltenmarckter, jur. Pont. Doct. VI.
248. Joan. Heckhman ex Haugſtorff, jur. Pontific. Doct. II.
1502. 249. Guilhelmus Puelinger ex Wiſing, Med. Doct.
250. D. Fridericus Illuſt. Dux, Sileſiæ Teſchnen. & Majoris Glogoviæ.
1503. 251. M. Chriſtophorus Kulber, Græcen. II.
252. Joannes Stephanus Reuſs, Conſtant. U.I. Doct.
Dom. 1504. 253. Joannes Trapp, Vien. Theol. Profeſſ.
254. M. Wolffgangus Moſſnauer ex Wels.
1505. 255. M. Joannes Trapp, Vienn. Theol. Prof. II.
256. Georgius Prenner jur. Pont. Doct. Officialis Patav.
1506. 257. Joannes Wiſinger, Patav. Med. Doct.
258. M. Michaël de Premarthon.
259. Idem M. Michaël de Premarthon electus & confirmatus II.
1507. 260. Joannes Heckman ex Schillingſtat Theol. Licent.
261. M. Theodoricus Rhenanus Seleſtadianus.
1508. 262. Michaël dePremarthon Med. Doct. III.
263. M. Thom. Reſch deKrembs, Theol. Baccal. Poëta Laureatus Coronatus manibus D. Maximiliani Imperat.
1509. 264. M. Chriſtophorus Kulber Græcen. Theol. Prof. III.
265. Udalricus Kauffman de Campidono AA.LL. Doct. Canonicus Viennenſis.
1510. 266. Franciſcus Sforcia Dei gratiâ Dux Mediolani & Barri.
267. M.Joannes Heckman, Theolog. Licent. II.
1511. 268. Thomas Reſch, Theol. Baccalaur. II.
269. Joannes Angerer ex Roſenberg jur. Pont. Profeſſ. Archidiaconus Pragenſis.
1512. 270. M. Georgius Tanſtetter ex Rayn, Aſtronomiæ Profeſſ.
271. M. Sebaſtianus Tenckh ex Fronleyten Sentent.
1513. 272. M. Joannes Trapp, Vienenſ. Theol. Profeſſ. III.
273. M. Georgius Prenner juris Pont. Doct. Canon. Viennenſis, & Ratisbon. II.
1514. 274. M. Joan. Trapp, Viennenſ. Theol. Profeſſ. IV.
275. M. Chriſtophorus Kulber, Theol. Profeſſ. IV.
1515. 276. M.Joannes Heckman, Theolog. Licentiat. III.
277. Victor Gampp Viennenſis U. I. Doct.
1516. 278. M. Joachimus Vadianus Helvetius, Poëta Laureat. & Profeſſ. in Re Poëtica.
279. M.Joannes Hueber de Eberſperg, Theol. Baccal.
1517. 280. M. Chriſtophorus Kulber, Theol. Profeſſ. Canonicus Vienen. V.
281. Udalric.Kauffman de Campidono LL. Doct. AA. II.
1518. 282. Leopoldus de Jordanis, Viennenſ. Med. Doct.
283. Martinus Edlinger, Theol. Licent.
1519. 284. M. Chriſtophorus Kulber, Theol. Doct. VI.
285. Udalric. Kauffman ex Campidono AA. LL. Doct. III.
1520. 286. Ioannes Wenzelhauſer, Medic. Doct.
287. M. Leonhardus Schratzhamen ex Laubingen, Theol. Baccal.
1521. 288. M. Ioannes Trapp, Viennen. Theol. Profeſſ. V.
289. Andreas Harrer ex Gamundia J. U. Doct.
1522. 290. Ioannes Salius ex Styria Medic. Doct. Archid. Auſtr. Ferdinandi Phyſic.
291. Ioañes Salius, Med. Doct. II.
1523. 292. Ambroſius Saltzer, de Sopronio, Theol. Licent.
293. Leonhardus Dobrohoſt I. U.D. AA.LL. Profeſſ. Ord.
1524. 294. Udalricus Fabri Rhœtus Medic. Doct.
295. M. Alboinus Greſſinger ex Schwatz, Theol. Licent.
1525. 296. M. Chriſtophorus Kulber, Theol. Doct. VII.
297. Ioannes Bruelmayr ex Lintz Iuris Doct.

1526.

1526. 298. Ioannes Heyn, Viennenſis Medic. Doct.
299. M. Ioannes Aurifaber, Varaſdinienſis.
1527. 300. Ambroſius Saltzer, Sopronienſis, Theol. Licent. II.
301. Laurentius Motz, Wittembergenſis, J. U. D. Canon. Viennenſ. Officialis Patavienſis, Inſtitut. Profeſſ.
1528. 302. Udalricus Fabri, Rhœtus Medic. Doct. II.
303. M. Bartholomæus Gebel, Francofordianus.
1529. 304. Martinus Edlinger, Theol. Licent.
305. Laurentius Motz, Wittemberg. J. U. D. II.
1530. 306. Udalricus Fabri, Rhœtus Medic. Doct. III.
307. M. Georgius Reichart, Scotus, jur. Pont. Licent. Viennenſ. & Brunnenſ. Canon.
1531. 308. Alboinus Greffinger, ex Schwatz Theol. Licent. II.
309. Laurentius Motz, J. U. D. III.
1532. 310. M. Bartholomæus Gebel, Francofordian. II.
311. Udalricus Fabri, Rhœtus Medic. Doct. IV.
1533. 312. M. Ioannes Aurifaber. II.
313. Ambroſius Saltzer, Sopron. Canon. Vienn. III.

Dom.

1534. 314. Udalricus Gebhart, J. U. D. Romanorum Reginæ Mariæ Conſiliar.
315. Ioannes Gaſtgeb, Med. Doct.
316. M. Ioannes Aurifaber, Canon. Viennenſis. III.
1535. 317. Georgius Hieter, ex Gaubitſch, Canon. Viennen.
318. Udalricus Gebhart, J. U. D. Conſiliar. Regius. II.
1536. 319. Leopoldus Iordanus, Vienn. Med. Doct. II.
320. M. Georgius Hieter, Canon. Vienn. II.
1537. 321. Ioannes Gaudentius Anhauſer, ex Reitlingen, Theolog. Doct.
322. Stephanus Schwartz, Vien. J. U. D.
1538. 323. Franciſcus Emericus, Oppavianus, Med. Doct.
324. M. Ioannes Göſsl, ex Wunſidel.
1539. 325. M. Ioannes Aurifaber, Canon. Viennen. IV.
326. Philippus Gundelius, Patavienſis U. J. D. Roman. Reginæ Mariæ Conſil. Fiſci inferioris Auſtriæ Advocat.
1540. 327. Ioannes Entzianer, Medicin. Doct. Rom. Reg. Majeſt. Conſil. & Phyſic.
328. Idem Ioannes Entzianer, Med. Doct. II.
1541. 329. Ambroſius Saltzer, Theol. Licent. IV.
330. Ioannes Ludovicus Braſſicanus, J. U. Doct. Conſil. Regis & juris Canon. Ordinar.
1542. 331. Franciſcus Emericus, Med. Doct. & Profeſſ. II.
332. M. Georgius Hieter, Canon. Viennen. III.
1543. 333. Stephanus Sprugl, Canonic. Viennen. ex Olmütz.
334. Ioannes Baptiſta Pachaleb, Vien. J. U. D. Conſil. Regis, Fiſci inferioris Auſtriæ Advoc. Lect. jur. Civ. Primarius.
1544. 335. Jacobus Walch, â Teſingen, Med. Doct.
336. M. Stephanus Raisberger, Canon. Vienen.
1545. 337. Idem M. Stephanus Raisberger.
338. Ioannes Ludovicus Braſſicanus, J. U. Doct. II.
1546. 339. Wolffgangus Latzius, Viennenſ. Med. Doct. & Prof.
340. M. Lucas Guettenfelder, Bonar. Artium Profeſſ.
1547. 341. M. Georgius Hieter, Canon. Viennen. IV.
342. Ioannes Thüernl, J. U. D. inſtit. Ordin. Profeſſ.
1548. 343. Franciſcus Emericus Medic. Doct. Primar. Profeſſ. Practicæ III.
344. M. Georgius Muſchlerus, Oettingenſis.
1549. 345. Leonhardus Villinus Hoffler, Styrus Theol. Doct.
346. Fridericus Harrer, J. U. D.
1550. 347. Andreas Perlachius, Medic. Doct. Mathematum per annos 34. public. Profeſſ.
348. Sigismundus Oeder, AA. LL. ac Phil. Magiſter I. U. Candidat.
1551. 349. Leonhardus Villinus, Theol. Doct. & Profeſſ. Canon. Viennenſ. II.
350. Laurentius Kirchamerus, Viennenſ. I. U. D. juris Canonic. Profeſſ. Ordin.
1552. 351. Matthias Cornax, Med. Doct.
352. M. Georgius Muſchlerus, II.
1553. 353. Laurentius Kirchamer, Viennenſ. I. U. Doct. II.
354. Idem Laurentius Kirchamer, I. U. Doct. III.
355. Ioannes Göſsl, I. U. D. II.
1554. 356. Franciſcus Emericus Medic. Doct. Cæſar. Conſiliar. IV.
357. M. Lucius Crayer.

1555. 358. Leonhardus Villing, Theol. Doct. III.
359. Stephanus Hauptman, I. U. Doct. Canon. Profeſſ. Prim.
1556. 360. Ludovicus Kunig, Medic. Doct.
361. M. Lucas Guettenfelder II.
1557. 362. Georgius Eder I. U. D. Regis Ferdinandi Conſil. & Fiſci Provinci. inferioris Auſtriæ Advocat.
363. Georgius Eder, J. U. D. Cæſ. Conſiliarius. II.
1558. 364. Idem Georgius Eder. III.
1559. 365. Georgius Eder, J. U. D. Sac. Cæſar. Majeſt. Conſiliarius imperialis. IV. locò Phil.
366. Stephanus Hauptman, Viennen. J. U. D. & Sacror. Canon. Profeſſor, locò Theologi. Qui cùm diem ſuum in Rectoratu objiſſet juxta ſtatutum Anno 1532. die 2. Aug. concluſum denuò electus eſt Georgius Eder. J. U. D. V.
1560. 367. Melchior Hoſſmayr, J. U. D. & Profeſſor Ordinarius.
368. Wolffgangus Latzius Vienn. Phil. ac Med. Doctor, ejusdémque Primarius Profeſ. Sac. Cæſ. Majeſt. Conſiliar. & Hiſtor. Univerſit. Vienn. Superintendens, Vir omni doctrinarum genere conſummatiſſimus.
Dom.
1561. 369. M. Wolffgangus Schäffler, Bavarus, qui 2. Septemb. in I. U. D creatus fuit.
370. Wolffgangus Pudler, Vienn. I. U. D. & Sacror. Canon. Profeſſor.
1562. 371. Melchior Hoffmayr, Phil. & I. U. D. Ordinarius Pandectarum Profeſſor. II.
372. Georgius Walter, Miſnenſis Phil. & Med. Doct.
1563. 373. Georgius Walter, Miſnenſis Phil. & Med Doctor, ejusdémq; Profeſ. locò Philoſ. II.
374. M. Georgius Muſchler. III.
1564. 375. M. Laurentius Zadeſius, Cathedralis Eccleſ. Vienn. ad S. Stephan. Canon. locò Theologi.
376. Andreas Datius, Philoſ. ac Med. Doct. Organi Ariſtotelici Profeſſor.
1565. 377. M. Georgius Sedlmair.
378. Reverendiſſimus D. Dionyſius Pioppius, Epiſcopus Modruſienſis.
1566. 379. Wolffgangus Pudler, I. U. D. & Sacror. Canon. Profeſ. II.
380. Ladislaus Stuff, Phil. & Med. Doctor.
1567. 381. M. Chriſtophorus Widman, Styrus Græcenſ. Poëſeos Profeſſor.
382. Reverendiſſimus D. Dionyſius Pioppius, Epiſcopus Modruſienſis. II.
1568. 383. Georgius Aigmayr, Vienn. I. U. D.
384. Caſparus Pierpach, Waidhoffenſis ad Teyam Auſtriacus, Phil. ac Med. Doct. ejusdémque Practicæ Primarius Profeſſor.
1569. 385. M. Cornelius Grienwald, Waidhoffenſis ad Ypſam Auſtr.
386. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius imperialis locò Theologi. V.
1570. 387. Melchior Hoffmair, Phil. & I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius, & Fiſci Auſtriaci Advocatus. III.
388. Bartholomæus Reiſacher, Phil. ac Med. Doct. Mathematum Profeſſor Ordinarius & Primarius.
1571. 389. M. Hubertus Luetanus, Noviomagus, dialect. Profeſ.
390. Georgius Eder, I. U. D. & SS. Theol. Bacca. Format. VI.
1572. 391. Sigiſmundus ab Oedt, I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regimine inferioris Auſtriæ Conſiliar. & Univerſit. Superintend.
392. Paulus Weidner, Phil. & Med. Doct. Hebraicæ Linguæ Profeſſor.
1573. 393. M. Ioannes Pampelius ex Pulcka, Auſtr. Reip. Viennenſ. Archigrammateus.
394. Ioannes Ambroſius Braſſicanus, I. U. D. & Sacror. Canonum Profeſſor, ex defectu Theologi juxtà declarationem Cæſaris electus.
395. Franciſcus Lackner, Vienn. I. U. D.
396. Ioannes Aicholtz, Phil. ac Med. Doct. ejusdémque celeberrimus Profeſſor.
1574. 397. M. Matthias Lubanus, Primarius Phyſicæ Profeſſor.
398. Thomas Raidelius, Phil. & SS. Theologiæ Doctor.
1575. 399. Sigismundus Eyſeler, Viennenſis I. U. D. Codicis Iuſtiniani Profeſſor.
400. Georgius Walter, Sereniſſimi Archiducis Erneſti Medicus, Cubicul. & Profeſ. III.
1576. 401. M. Benedictus Kleinſchnitz, Suevus, Ordinarius artium Profeſſor.

402. Petrus Muchitſch, Cilienſis Styrus, Phil. ac SS. Theologiæ Doctor.
1577. 403. Petrus Muchitſch, Phil. ac SS. Theol. Doct. locò Juris-Conſulti. II.
404. Paulus Weidner, Phil. ac Med Doctor. II.
1578. 405. Hubertus Luetanus, Noviomagus. II.
406. Petrus Muchitſch, Carniolus Phil. & SS. Theol. Doct. III.
1579. 407. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſil. imp. VII.
408. Martinus Stopius, Aloſtenſis Flander, Phil. & Med. Doct.
1580. 409. M. Alexius Strauſs, Labacenſ. Carniolus Phil. Profeſſor.
410. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius imperialis, locò Theol. VIII.
1581. 411. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius imperialis IX.
412. Paulus Weidner à Billerburg, Phil. & Med. Doct. III.
1582. 413. M. Stephanus Griſauer, Nephorenſis Styrus, Græcæ linguæ Profeſſor.
414. Carolus Stredele, Viennenſ. I. U. D. & Sacror. Canonum Profeſſor, locò Theologi.
Dom. 1583. 415. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius imperialis. X.
416. Adamus Pretterſchnegger ex Weiſsenkirchen, Styrus, Phil. & Med. Doctor, ejusdémque Profeſſor.
1584. 417. M. Hubertus Luetanus, Noviomag. logicæ Profeſ: III.
418. M. Hubertus Luetanus, logicæ Profeſſor & Scholæ Provincialis Rector. IV. locò Theologi.
1585. 419. Michaël Eham, Vienn. I. U. D. Sac. Cæſ. Majeſt. in Regim. infer. Auſtriæ Conſiliarius.
420. Benedictus Perger, Phil. & Med. Doctor, ejusdémque Profeſſor.
1586. 421. M. Andreas Widman, Thermopolitanus Auſtriacus.
422. Alexander à Lacu, Helvetus SS. Theol. Doctor & Monaſterii Hilarienſis Abbas. I.
1587. 423. Martinus Göſsl, Viennenſis. I. U. D. & Inſtit. imper. publicus Profeſſor.
424. Adamus Pretterſchnegger ex Weiſſenkirchen, Styr. Phil. & Med. Doctor, ejusdémq; Profeſſor. II.
1588. 425. M. Nicolaus Renner, Vienn. Ordinar. bon. art. Profeſſor.

426. Alexander à Lacu, Helvetus SS. Theol. Doctor & Monaſterii Hilarienſis Abbas. II.
1589. 427. Carolus Stredele Viennenſis, I. U. D. Sac. Cæſ. Majeſt. in Regimine inferioris Auſtriæ Conſil. II.
428. Andreas Iſingius, Philoſo. & Med. Doct. Primarius linguæ Græcæ Profeſſor.
1590. 429. M. Andreas Gaſtelius è Stramdorff, Auſtriacus.
430. Melchior Kleſelius, SS. Theol. Licent. ad S. Stephanum Præpoſitus, & Univerſitatis Cancellarius.
1591. 431. Michaël Eham, J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius. II.
432. Benedictus Perger, Phil. & Med. Doctor. II.
1592. 433. M. Hubertus Luetanus, Noviomagus, Scholæ Provincialis Rector. V.
434. Balthaſar Sculletus, Vratislavienſis Sileſius, SS. Theol. Doct. Canon. Vien. & Epiſcopatûs Paſſavienſis infrà Onaſum in Spiritual. Vicar.
1593. 435. Chriſtophorus Pirckheimer, Vien. Phil. & J. U. D. & Regiminis infrà Onaſum Cancellarius.
436. Joannes Leander de Niſſa, Sileſius Phil. & Med. Doctor.
1594. 437. M. Petrus Hoffman, Heillpergenſis, Prutenus Scholæ Civilis ad S. Stephanum Rector.
438. Joannes Pampelius, Vienn. Auſtr. SS. Theol. Doct. & Profeſſ. Primar. Canonic. Viennenſ. II.
1595. 439. Udalricus Kreen â Krenberg, Vienn. J. U. D. & Regiminis in inferiori Auſtria Cancel.
440. Joannes Leander, Philoſ. & Med. Doct. II.
1596. 441. M. Vitus Schieſſer, Phyſicæ Profeſſ. J. U. Baccal. & Eccleſiæ Cathedralis ad Sanct. Stephanum Canon.
442. Balthaſar Sculletus, Vratislavien. SS. Theol. Doct. II.
1597. 443. Matthias Puhelmair, Dorfenſ. Bavar. J. U Doct.
444. Joannes Büttner, Sileſius Phil. & Med. Doct.
1598. 445. Andreas Prudentius Schönenbrunen, Sileſius, aliàs Weyſs dictus Sac. Cæſar. Maj. per Auſtriam in rebus Eccleſiaſticis Conſil.

446. Joannes Pollinger, SS. Theolog. Doct. ad D. Michaëlem Viennæ Parochus.
1599. 447. Stephanus Schlachter, Pulckavienſis Auſt. Phil. & J. U. D. Reip. Archigramateus.
448. Joannes Petrus Magnus, Phil. & Med. Doct. ejusdemque Primar. Theoricæ Profeſſ.
1600. 449. M. Nicolaus Renner, Vien. AA. LL. Profeſſ. II.
450. Balthaſar Scultetus, Vratislavienſis SS. Theol. D. III.
1601. 451. Andreas Picus, J. U. Doct. judic. Aulæ Advocat.
452. Benedictus Perger, Medic. Doct. III.
1602. 453. M. Andreas Prudentius Schönenbrunen, Sileſ. S. C. Maj. in rebus Eccleſiaſticis per Auſtriam Conſil. II.
454. Joannes Pollinger, SS. Theolog. Doct. ad D. Michaelem Viennæ Parochus, mox Egenburgum Promotus. II.
1603. 455. Vitus Sieſs, Rhœtus U. J. D. S. C. M. in Regim. inferior. Auſtriæ Conſil.
456. Benedictus Perger, Medic. Doct. Archiducis Matthiæ Medicus Aulic. IV.
Dom.
1604. 457. Vitus Schieſſer, Phyſices Profeſſ. J. U. Baccal. Eccleſiæ Cathedralis ad S. Stephan. Canon. & Offic. II.
458. Balthaſar Scultetus SS. Theolog. Doct. Vratislavienſis & Viennenſ. Canon. & Cuſtos, Protonot. Apoſtol. IV.
1605. 459. Jacobus Scholtz, Viennenſis Auſtr. J. U. Doct. S. C. Maj. in Regim. inferior. Auſtr. Conſiliar.
460. Tobias Pierpach, Viennen. Med. Doct.
1606. 461. M. Andreas Lechler, Fieſſenſis, publicus Organi Ariſtotelici Profeſſ.
462. Georgius Puecher, ex Tyliach Tyrolen. SS. Theol. Doct. public. Linguæ Græcæ Profeſſ. & ad S. Michael. Parochus.
1607. 463. Thomas Rueff, Viennenſis Phil. & J. U. D. S. C. Maj. Conſil. Præpoſitus Clauſtroneoburg. & Statuum inferioris Auſtr. Ordin.
464. Joannes Petrus Magnus, Phil. & Med. Doct. ejusdémque Profeſſ. II.
1608. 465. M. Andreas Prudentius, S. C. Maj. in rebus Eccleſiaſt. Conſiliar. III.
466. Ioannes Curtius, SS. Theol. Doct. Official. Paſſavien. Leopoldi Archiducis Epiſcopi Argent. & Paſſavien. Conſil. Præpoſ. Clarevallenſis, vulgò Zwethel.
1609. 467. Caſparus Schwab, J. U. D. S. C. M. in Regim. Conſil.
468. Guilielmus Rechperger, Phil. & Med. Doct. primar. Mathematum Profeſſ.
1610. 469. M. Andreas Lechler, Scholæ Provinc. Rect. II.
470. Ioann Caſparus Stredele, SS. Theol. Doct.
1611. 471. Martinus Eritius, J. U. D.
472. Guilielmus Rechperger, Phil. & Med. Doct. II.
1612. 473. M. Andreas Lechler, Schol. Provincial. Rect. III.
474. Georgius Puecher, SS. Theolog. Doct. ad S. Michael. Viennæ Paroch. II.
1613. 475. Petrus Lambertus Sileſius, J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regimine Conſiliarius.
476. Sigismundus Geisler, Phil. & Med. Doctor.
1614. 477. M. Andreas Lechler, Scholæ Provincialis Rector. IV.
478. Carolus Huttendorffer, Vienn. Auſtriac. SS. Theolog. Doctor.
1615. 479. Jacobus Scholtz, J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regim. Conſiliarius. II.
480. Tobias Pierpach, Phil. & Medicinæ Doctor. II.
1616. 481. M. Georgius Sieſs, Vienn. Auſtr. Ethices Profeſſor, ad S. Stephanum Canon.
482. Hieronymus Widmer, SS. Theol. Doct. Vienn. Auſt. Cathedral. Eccleſ. ad S. Stephanum Canonicus.
1617. 483. Philippus Pizan, J. U. D. Schönfluſsenſis è Marchiâ Brandenburgenſi, Inſtitut. Juſtinian. Profeſſor.
484. Sigismundus Geisler, Phil. & Med. Doctor. II.
1618. 485. M. Henricus Aberman, Dutlingenſis Wittembergicus, Scholæ Civilis ad S. Stephanum Rector.
486. Caſparus Quorkius, SS. Theol. Doctor Præpoſitus Clarevall. vulgò Zwethel.
1619. 487. Joannes Landaw, J. U. Doct. Weſtphalus.
488. Sigismundus Geisler, Phil. & Med. Doctor. II.

1620.

1620. 489. M. Georgius Sieſs, Eccleſiæ Cathedralis Canon. II.
490. M. Michaël Hoffman, SS. Theol. Doct. Sileſius, Parochus & Decanus in Pühlerſtorff.
1621. 491. Michaël Friderich, J. U. D.
492. Guilielmus Rechperger, Egenburgenſis Auſtr. Phil. & Med. Doct. ejusdémq; Primarius Profeſſ. & Sac. Cæſ. Maj. Medic. cubicular. III.
1622. 493. Chriſtophorus Schaffer, Abbas S. Crucis, Moravus Olomucenſis.
494. Guilielmus Rechperger, Egenburgenſis Auſtr. Phil. & Med. Doctor, & Sac. Cæſ. Maj. Medic. locò Phil. IV.
1623. 495. Georgius Fridericus Coller, SS. Theol. Doct. ad S. Michaëlem Parochus, Vienn. Auſtriacus.
496. Lucas Bonannus, J. U. D. Marchiâ Brandeburgicus, Fiſci Cæſ. Advocatus, antehac Codicis Juſtinian. Profeſſ.
1624. 497. Adamus Olitorius, Phil. & Med. Doctor, ejusdémque Profeſſ.
498. M. Georgius Sieſs, Vien. ibidémque ad S. Stephanum Canon. III.
Dom. 1625. 499. Paulus Pörſius, SS. Theolog. Doctor, Weſtphalus, Vratislav. & Olomucen. Eccl. Canon. Decanus in Miſtelbach.
500. Martinus Haffner, Vienn. Auſtr. J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regim. Conſil.
1626. 501. Joannes Caſparus Crafft, Suevus, Phil. & Med. Doct.
502. M. Georgius Sieſs, Vien. ad S. Stephan. Canonicus. IV.
1627. 503. Michaël Hoffman, SS. Theol. Doctor, Decanus in Pühlerſtorff. II.
504. Georgius Pacher, è S. Bernhardo, Auſtr. J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regim. Conſil. duorum ſtipendiorum Fundator, unius 3000. flor. pro Familia, alterius 5000. flor. pro pauperibus Studioſis, & pro 5. Puellis.
1628. 505. Guilielmus Rechperger, Phil. & Med. Doct. Sac. Cæſ. Maj. Medicus Cubicularius. V.
1629. 506. M. Clemens Koppitz, Carniol. Sac. Cæſ. Maj. Sacellanus, & ad S. Stephanum Canonic.
1630. 507. Stephanus Zwirſchlag, SS. Theol. Doctor, Auſtr. & ad S. Stephanum Viennæ Canonicus.
1631. 508. Carolus Perger, Vienn. J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regimine inferioris Auſtriæ Conſil. poſtea Cancellar. & Superintendens.
1632. 509. Joannes Guilielmus Mannagetta, Guilielmopolitanus Auſtr. Phil. & Med. Doct. Sac. Cæſ. Maj. Medicus cubicularius, & Primar. Med. Practicæ Profeſſor.
1633. 510. M. Georgius Sieſs, Viennæ Auſtr. ad S. Stephanum Canonic. V.
1634. 511. Stephanus Zwirſchlag, Phil. & SS. Theol. Doct. Cathedralis Eccleſiæ ad S. Stephanum Viennæ Cantor & Canonic. II.
1635. 512. Georgius Weinzerle, Carniolus, J. U. D. anteà Juris Profeſſor, tunc Fiſci Auſtriaci Advocatus.
1636. 513. Leonardus Milgieſſer, Phil. & Med. Doct. Sereniſſ. Archiducis Leopold. Medic.
1637. 514. M. Petrus Hoffman, Sac. Cæſ. Maj. in Camera Aulica Secretarius, poſtea Rei Ferrariæ Præfectus.
515. M. Georgius Sieſs, Vienn. Auſtr. Eccl. Cathedral. ad S. Stephan. Canonicus. VI.
1638. 516. David Gregorius Cornerus, Phil. & SS. Theol. Doctor, Abbas Götwicenſis.
1639. 517. Joannes Baptiſta Pinellus, Auſtr. Vienn. Phil & J. U. D. Sac. Cæſ. Maj. in Regimine inferioris Auſtr. Conſiliar.
1640. 518. Joannes Guilielmus Mannagetta, Guilielmopol. Auſtr. Phil. & Medic. Doctor, primarius practicæ Profeſſ. II.
1641. 519. M. Joſephus Kupferſin, Carniolus, Phil. Doct., primùm ad S. Andream, deinde Ducumburgenſium Præpoſit.
1642. 520. Stephanus Zwirſchlag, Hertzoburg. Auſtr. Phil. & SS. Theol. Doct. Eccl. Cathed. ad S. Stephan Decan. III.
1643. 521. Joannes Henricus Straſſer, Budvicenſ. Bohem. J. U. D. & in Regim. inferior. Auſtr. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius.
1644. 522. Joannes Fünffleutner, Schardingenſ. Bavarus, Philoſ. & Med. Doct. Canonic. Regularium S. Auguſt. ad S. Hippolytum Præpoſitus.
1645. 523. Reinaldus à Rungen, Paderborn-

bornenſ. Weſtphalus, Cameræ Aulicæ Secretarius.

1646. 524. Marcus Antonius Caccia, SS. Theolog. Doctor, ad S. Stephanum Canonicus.

1647. 525. Bernardus Holler, J.U.D. antehac Codicis, mox Jur. Can. Profeſſor, poſtea Fiſci Auſtriaci Advocatus, & hoc ipſo annô factus Regim. Conſiliarius.

526. Michaël Wirſing, J.U.D. Sac. Cæſ. Majeſt. in Excelſ. inferioris Auſtriæ Regimine Conſiliar.

1648. 527. Joannes Guilielmus Mannagetta, Phil. & Med. Doctor, Praxeos Profeſſor Primarius, nec non Sac. Cæſ. Majeſt. Conſil. & Archiater. III.

1649. 528. Joannes Carolus ab Aichpühel, Phil. Doctor, Cameræ Aulicæ Secretarius.

1650. 529. Georgius Taſch, Weſtphalus, SS. Theol. Doctor, & ad S. Stephanum Canonicus.

1651. 530. Michaël Wirſing, J.U.D. Sac. Cæſ. Maj. in Excelſo inferioris Auſtriæ Regimine Conſil. II.

Dom. 1652. 531. Joannes Guilielmus Mannagetta Phil. & Med. Doctor, Profeſſor Primarius, Sac. Cæſ. Maj. Archiater. IV.

1653. 532. Idem Joannes Guilielmus Mannagetta, locò Philoſophi ab Imperatore & Univerſitate deſignatus & electus. V.

1654. 533. Matthæus Kollweis, SS. Theol. Doctor, & Abbas in Campo Liliorum.

1655. 534. Jacobus Thavonatus, J.U.D. & Sacror. Canon. Profeſſ.

1656. 535. Ioannes Guilielmus Iuncker, Med. Doctor, Imperatoris Perſonæ Medicus.

1657. 536. Caſparus Ioannes Piripach, Phil. Doctor, Auſtr. Vienn. Schol. Civil. ad S. Stephan. Rector.

1658. 537. Laurentius Aidinger, SS. Theol. Doct. Sac. Cæſ. Maj. Conſiliarius, Canonicus ad S. Stephanum, poſtea factus Epiſcopus Neoſtadienſ.

1659. 538. Andreas Leonardus Denck, I.U.D. Sac. Cæſ. Maj. in Excelſo Regimine Conſiliar.

1660. 539. Ioannes Guilielmus Mannagetta, Phil. & Med. Doctor, Praxeos Profeſſor Primarius, Sac. Cæſ. Maj. Archiater. VI.

1661. 540. Idem Ioannes Guilielmus Mannagetta, locò Phil. VII.

1662. 541. Petrus Vauthier, SS. Theol. Doct. & ad S. Stephanum Canon. poſteà factus ſummi templi Præpoſitus, Officialis & Univerſit. Viennenſ. Cancellar.

1663. 542. Fridericus Grûener, Franco J. U. D. Profeſſ. & Excelſi Regim. Conſil.

1664. 543. Ioannes Ludwig, Philoſ. & Med. Doct.

1665. 544. Balthaſar à Nollarn de Nollenſtain, Phil. Doct. S. C. Maj. Conſil. Comes Palatinus & Auratæ Militiæ Equ.

1666. 545. Paulus Zhernitz, SS. Theol. Doct. Canon. Viennenſis Protonotar. Apoſtolic.

1667. 546. Ioannes Thomas Mollitor, Alſata J. U. D. S. C. Maj. in Excelſ. Auſtriæ Regimine Conſil. Sac. Canon. Profeſſ. poſteà Superintendens Cæſ.

1668. 547. Paulus de Sorbait, Belga Hannonienſis Phil. & Med. Doct. Sacratiſſ. Imperatricis Eleonoræ Viduæ Perſonæ Medic. nec non Praxeos Profeſſ. Primar.

1669. 548. Balthaſar à Nollarn de Nollenſtain, Phil. Doct. S. C. Maj. Conſil. Comes Palatin. Auratæ Militiæ Equ. II.

1670. 549. Matthæus Kolweis, Ord. Ciſtercienſis Campi Liliorum Abbas. II.

1671. 550. Maximilianus de Sala, S. C. Maj. Excelſi Regim. infer. Auſtr. Conſil.

1672. 551. Chriſtianus Rechperger, S. C. Maj. Leopoldi primi Archiater.

1673. 552. Balthaſar à Nollarn de Nollenſtain, S. C. M. Conſil. & Com. Palatin. III.

1674. 553. Hieronymus Hayden, Ord. Sanct. Auguſt. Canon. Regularium ad S. Dorotheam Præpoſit.

1675. 554. Michaël Bechtoldt, S. C. M. Excelſi Regim. infer. Auſtr. Conſiliar, obiit in ipſo Rectoratu 21. Aprilis 1676. cui ſucceſſit Georgius Wohinicz, J. U. D. & Canonum Profeſſ. public.

1676. 555. Franciſcus Ganſer, Phil. & Med. Doct.

1677. 556. Balthaſar à Nollarn, ut ſuprà IV.

1678. 557. Joann. Baptiſta Mayr, Can. Vienn. & ibidem Decan.

1679. 558. Rudolphus Carolus Katzius, S. C.

S.C.Maj.Excelſi Regimin. infer. Auſtr. Conſil.

1680. 559. Wolffgangus Plöckner, Phil.& Med.D. Statuum inferior. Auſtr. Proto-Med.

1681. 560. Joannes Guilielmus de la Breſche, Can. Vienn.

1682. 561. Laurentius Grüner, Canon. Viennen.

1683. 562. Joan. Georgius Hoffman, S. C. Maj. Regimin. Infer. Auſtr. Conſil.

1684. 563. Ferdinandus Fridericus Illmer, de & in Wartenberg, S. C. M. Conſil. & perſonæ Medic. nec non Profeſſ. publicus & Senior Conſiſtor.

1685. 564. Joannes Antonius de Veſtenburg, Canonic. Vienn.

Dom.

1686. 565. Benedictus Eberl, Canonic. Viennenſ.

1687. 566. Thomas Zwick, S. C. Maj. Excelſi Regim. Inferior. Auſtr. Conſil.

1688. 567. Jacobus Stumpff, S. C. Maj. Conſil. & perſonæ Med.

1689. 568. Joannes Antonius de Veſtenburg, Canon. Vien. ſecundâ vice, qui obiit in ipſo Rectoratu 23. Sept. 1690. cui ſucceſſit ad reſiduos duos Menſes feriarum, Joannes Ferdinandus Nolthæus, Ord. S. Auguſtini Canonic. Regul. ad S. Dorotheam Decanus.

1690. 569. Fridericus Joſephus Garzarol de Garzarolshofen, Paroch. & Dec. Stockerovii.

1691. 570. Georgius Leonardus Weiler, J. U. D. Aulæ & Judiciorum Advoc. Canonum Profeſſ. publ. Aulæ Mareſchallici Judicii Aſſeſſor, Epiſcop. Viennenſ. Conſil. Conſiſtorialis, ſimul etiam Conſiſtorii Univerſitat. ſenior Conſiſtor.

1692. 571. Wolffgangus Plöckner, ut ſuprà, II.

1693. 572. Joannes Ferdinandus Nolthæus, Phil. Doct. Ord. S. Auguſtini Canonic. & Decanus ad S. Doroth. Vien.

1694. 573. Hieronymus Hayden, Canonicorum Regular. Ord. S. Auguſt. ad S. Doroth. Viennæ Præpoſit. II.

1695. 574. Georgius Fridericus Schick, J. U. D. Excelſi Infer. Auſtr. Regimin. Conſil. & deinde Cancellar.

1996. 575. Carolus Feſta, Phil. & Med. Doctor.

1697. 576. Macarius Abentheürer, Philoſoph. Doct. & Canon. Viennenſ. ad S. Stephan.

1698. 577. Joannes Franciſcus Habermann, SS. Theol. Doct. & Canon. Vienn.

1699. 578. Franciſcus Joſeph. à Krapff, J. U. D. S. C. M. Cameræ Aulicæ actualis Conſil. & Referend.

1700. 579. Franciſcus Stockhammer, Phil. & Med. Doct. S. C. M. Conſil. & perſonæ Med.

1701. 580. Ioannes Ferdinandus Nolthæus, Phil. Doct. Canonicorum Regular. Ordin. S. Auguſt. ad S. Dorotheam, Viennæ Præpoſit. III.

1702. 581. Adamus Rainardus Piſtorius, SS. Theol. Doct. Canonic. & Cuſtos ad S. Steph.

1704. 582. Iacobus Greyſſing, I. U. D. S. C. Maj. in Excelſo infer. Auſtr. Regimine Conſil.

Transactio inter Univerſitatem Viennenſem & Collegium Soc. Jesu ibidem,

Sequenti Diplomate contenta & roborata.

Ferdin. II.

AGnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis: quòd cùm perpendimus, quanto pietatis & Religionis Catholicæ zelo ac ſtudio, quantóque totius Reipublicæ Chriſtianæ, præſertim Archiducatûs noſtri Auſtriæ, aliorúmque Regnorum & Provinciarum hæreditariarum noſtrarum bono, quondam Sereniſſimi Majores & Progenitores noſtri, Duces, Archiduces Auſtriæ, Reges & Imperatores, feliciſſimæ recordationis, Generale Studium noſtrum Viennenſe adhuc circiter annum milleſimum trecenteſimum ſexageſimum ſextum fundârint, erexerint, ſingularibus Privilegiis & dignitatibus donârint, & exornârint, próque temporum diver-

Totius Germaniæ Archigymnaſium,

diverſitate novis ſubinde legibus & conſuetudinibus ſalutaribus reſtaurârint, reformârint, quódque ex eo, tanquam equo Trojano, omnium ſcientiarum genere doctiſſimi quique, & de Republica optimè meriti viri, tanto numero prodierint, ut non ſolùm Archiducatûs noſtri Auſtriæ ſingulare ornamentum, ſed totius Germaniæ Archigymnaſium ſemper reputatum, & apud exteras quoque Nationes multis nominibus præ aliis celebre fuerit. Cùm verò temporum, morúmque varietas, aliáque oborta incommoda, nonnihil de priſtino hujus Archigymnaſii noſtri ſplendore detrahere viderentur: eapropter Imperator Ferdinandus primus, Dominus Avus, & prædeceſſor noſter colendiſſimus, auguſtiſſimæ memoriæ, motus fuit, ut Societatis Jesu Patres, Academiæ opem veluti ſubſidiariam laturos, anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo primo Viennam accerſierit; ipſiſque (quod uti ſupremus Princeps, privilegia conceſſa in melius atque Reipublicæ utilius pro re natâ reformando, & potuit, & debuit,) duas primarias Lectiones, ſive Profeſſuras in Theologica Facultate, in perpetuum, magno (quod eventus docuit) Religionis, & ſtudiorum Theologicorum incremento aſſignârit. Nos verò, poſteaquam animadvertimus, in hiſce partibus ab hæreticis falſis ipſorum opinionibus ſacram Scripturam multis in locis in reprobum ſenſum torqueri, atque ad explicandum verum illius intellectum, tùm etiam ad quæſtiones, quæ hócce tempore inter ipſos hæreticos & veram noſtram Religionem Catholicam controvertuntur, pertractandas; ſimúlque Caſuum conſcientiæ explanationem pro informandis Parochis, Profeſſoribus Scripturæ, Controverſiarum, & Caſuum, qui hæc omnia tractarent, enodarent, & illuſtrarent, opus eſſe: & præterea Nobis conſtaret, à compluribus jam annis, tum ob continuata bella, inter quorum ſtrepitus literæ ut plurimùm ſilent, tum ob alia gravamina & defectus, Curſum Philoſophiæ, & Humaniorum literarum Profeſſiones magnopere refrixiſſe; unde metuendum ſanè ſit, nè ſtudiô Philoſophicô, tanquam fonte & origine reliquarum Scientiarum, exhauſtô, vel neglectô, inſignis vetuſtiſſimæ hujus Univerſitatis memoria conſequenter oblitteretur. Quod, uti noſtris, noſtrorúmque Majorum Fundationibus laudatiſſimis è diametro contrarium, Nobis quidem indecorum, univerſæ verò Provinciæ in maximum ſit præjudicium ceſſurum: hinc eſt, quòd ad honorem Dei, propagationem Sacroſanctæ Religionis Catholicæ, ædificationem Eccleſiæ, Univerſitatis Majorem ſplendorem, Studiorum utilitatem ac frequentiam, & boni publici promotionem, præhabitâ maturâ deliberatione, & re totâ ſano noſtrorum præcipui nominis Conſiliariorum adhibito conſilio exactè diſcuſsâ, motu proprio, déque Cæſareæ & Archiducalis authoritatis & poteſtatis plenitudine, clementiſſimè Nos reſolvimus (quod & in perpetuum obſervari volumus ac mandamus) ut Collegium Societatis Jesu hîc Viennæ, dictæ Univerſitati noſtræ uniatur, & incorporetur, prout ſingulari emanato noſtro decreto & conſtitutione, de dato vigeſimo primo Menſis Octobris, anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi ſecundi, certis quibusdam rationibus & modis, in hæc, quæ ſequuntur, verba univimus & incorporavimus. Primò, ut Privilegia Academiæ ſarta tecta etiam poſt incorporationem maneant, & Jurisdictio Excelſi Regiminis in ipſam Univerſitatem, uti hactenus. Secundò, in Facultate Juridicâ ac Medicâ prorſus nihil mutetur. Profeſſoribus autem, & vacationi Profeſſuræ & Lecturæ eò meliùs invigilare poſſint, ſucceſſu temporis Stipendia Artiſtarum, ad moderationem noſtræ Majeſtatis, applicabuntur. Tertiò, Patres Societatis, juxta ſui inſtituti rationem & modum, docebunt Humaniora, univerſam Philoſophiam, & Theologiam; ita tamen, ut hanc etiam alii (uti etiam nunc fit) profiteri poſſint: quorum electio & approbatio maneat in antiqua forma; Societas verò ſuos Profeſſores omnes ipſamet eligat & conſtituat. Quartò, Univerſa gubernatio & correctio Scholaſticorum (exceptis cauſis criminalibus) qui Societatis audient lectiones, & directio Seminariorum, plenariè ſit penès Societatem. Quintò, Collegium omnimodè transferatur ad Academiam. Sextò, Tradantur Societati Scholæ Burſæ, adeóque omnia Ædificia ad Academiam ſpectantia (exceptis Juriſtarum & Medicorum Gymnaſiis) ac etiam Schola Provincialis: ita tamen, ut Auditorium Theologorum ſuis temporibus etiam pateat reliquis Theologiæ Profeſſoribus. Septimò, Fundationes autem & redditus Burſarum, ſeu Stipendia, ut vocant, & jus ea conferendi Scholaribus, tam activè, quàm paſſivè maneat in antiquo ſtatu. Octavò, Ex ipſis Ædificiis accommodet ſibi Societas Collegium, Scholas, & Templum. Nonò, Promotiones omnes fiant in ipſa Academia, & locis hucusque conſuetis ac ſolitis. Decimò, Cancellarius Academiæ ſit, uti hactenus, Præpoſitus Viennenſis; Decanos etiam ſingulos ſingulæ habeant Facultates, cum authoritate ordinaria. Artiſticæ, conſtituatur à Societate; Theologiæ, uti hactenus. Undecimò, Rector Academiæ cum authoritate conſueta unô ſemeſtri ſit Doctor Teologiæ, qui Rector Collegii poſſit eſſe, vel ex reliquis Doctoribus; unô Doctor Juris, tertiò Medicinæ; quartô, cum Artiſticam Facultatem tangit ordo, ſit is, quem Collegii Rectorem elegerit Societas. Statuitur etiam, ut ii, qui in Academia Pragenſi,

Patres S. J. Viennam accerſiti.

Decretum de 21. Octob. 1622,

Græ-

Grætienſi, Olomutienſi, aliiſve Academiis, quas Archiduces Auſtriæ, & Imperatores erexerunt, & confirmârunt, vel in poſterum erigent, & confirmabunt, promoti ſunt, aut promovebuntur, ab Univerſitate Viennenſi pro verè & legitimè promotis agnoſcantur, & accepten-tur, non ſecùs, ac ſi in eadem Viennenſi Univerſitate promoti fuiſſent.

Ortæ Difficultates, & Controverſiæ.

Quia verò inter dictam Univerſitatem, & præfatos Societatis Jesu Patres, aliquæ difficultates & controverſiæ, circa quædam puncta dicti Decreti, ſubortæ ſunt, ad quas complanandas, ſtabiliendámque prætacti Collegii Patrum Societatis cum Univerſitate Unionem, per Nos nuper factam, præcipuorum noſtrorum intimorum Conſiliariorum, & Commiſſariorum deputatorum ſapienti providentiâ, & conſilio interpoſito ambæ partes amicè, benevolè, firmiter, conſtanter, & unanimi voluntatum conſenſione, ad approbationem, & confirmationem noſtram, die ſeptimo Auguſti, hujus currentis anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi tertii, tranſegerunt, conſtituerunt, definiverunt, & declarârunt in hunc, qui ſequitur, modum.

Secuta Tranſactio.

§. 1.

De Rectoratu, & Rectore Univerſitatis, ejúſq; poſt Unionem Electione, Dignitate, Jurisdictione.

N. 1. Inprimis Reverendi Patres Societatis Jesu, ad demerendam Univerſitatis benevolentiam, omni omnino Juri ad Rectoratum Academiæ, etiam ex electione paſſiva, tam in Theologica, quàm in Artiſtica Facultate, per Cæſareum Unionis, translationiſque Decretum, & tranſactionem menſe Novembri anno ſuperiore factam acquiſito, ſponte & liberè renuntiant; & quidquid in Academico Rectoratu honoris eſt atque dignitatis, id totum volentes libentes Dominis Doctoribus quatuor Facultatum, qui de Societate non ſunt, relinquunt. N. 2. R. P. Rector Collegii Societatis Jesu, Collegiúmque ipſum, tanquam verum ac vivum Univerſitatis membrum & pars, Magnificum Dominum Rectorem, ut electum totius Academiæ caput, è quacumque demum electus ſit Facultate, agnoſcet, illíque in actibus omnibus omnem eum honorem ac reverentiam habebit, ac deferet, quam alii deferunt, & hactenus detulerunt. N. 3. Quamobrem in ratione eligendi Rectorem Univerſitatis, per hanc Unionem nihil mutatur; Electus etiam ſuâ conſuetâ conſtat authoritate, & dignitate, & eam inſuper in Scholares Societatis acquirit Jurisdictionem, de qua §. ſequenti num. 3.

§. 2.

De Rectore Collegii Societatis JESU.

N. 1. Univerſitas viciſſim, ad conteſtandam ſuam in R. P. Rectorem, & Collegium Societatis Jesu, ſic unitum & translatum, benevolentiam ac amorem, declarat inprimis hanc Collegii cum Univerſitate unionem, & translationem fieri, non ſolùm magnâ utrinque voluntatum conſenſione, ſed inſuper ità fieri, ut nolint hâc unione aut Religioſo Societatis Jesu inſtituto, aut Rationi, Inſtitutioníq; Studiorum ejuſdem Societatis Jesu impedimentum ullum afferri. N. 2. Quamobrem R. P. Rector, & Societas ipſa, in perſonas Collegii omnes, quæ in Univerſitate, juxta Cæſareum Decretum, literas humaniores, Philoſophiam, & Theologiam docent, & impoſterum docebunt, aut aliàs erunt in Facultatibus, aut in iis gerent officium, omnem eam etiam impoſterum retinebit Jurisdictionem, Jus de illis diſponendi, eorúmque miniſteria dirigendi, & authoritatem, quam in eas habuit ante unionem. N. 3. Eidem R. P. Rectori omnis cura diſciplinæ, totáque correctio Studioſorum, Scholariúmve, qui RR. Patrum lectiones audiunt, aut in Seminariis degunt, adeóq; omnis ea authoritas, quam in illos habuit ante Unionem, relinquitur. Si quis tamen contra Studioſorum præfatorum aliquem, lege ac judicialiter agere volet, remittetur ad tribunal Magnifici Domini Rectoris, qui Magnificus Dominus Rector, omnes cauſas & querelas, de talibus ad ſe delatas, ad R. P. Rectorem primò diriget, ſinè ſtrepitu Judicii componendas, & actiones hujuſmodi ad tribunal contentioſum non priùs recipiet, quàm ex R. P. Rectore Collegii intellexerit cauſam & negotium aliter, quàm viâ Juris componi non potuiſſe. N. 4. Si unus aliquis, præter Patrum lectiones, etiam Juridicas, aut Medicas audiat, & dubium oriatur, Magnificóne Rectori Univerſitatis, an R. P. Rectori Collegii parere debeat, diſpicietur, quas lectiones per ſe, & principaliter, quas minùs principaliter & incidenter audiat, Si quis Magiſter Philoſophiæ creatus eſt, aut illam ordinatè cum bono profectu audivit, & bono ordine tranſivit ad ſtudium Juris, aut Medicinæ, & præcipuè alterutri det operam: hic, licèt apud Patres audiat v. g. Matheſin, vel Ethicam, vel Quæſtiones D. Thomæ de Jure & Juſtitiâ, paret Magnifico Domino Rectori Univerſitatis; tenetur tamen obſervare diſciplinam Societatis, ſecundùm illam unam, quam audit, lectionem. Contrà, ſi quis ſtudeat Philoſophiæ, aut Theologiæ ex profeſſo apud Patres, paret R. P. Rectori, etiamſi v. g. audiat etiam Inſtitutiones Juris: tenetur tamen & hic obſervare diſciplinam Profeſſoris, etiam ſecundùm hanc unam lectionem, quam audit. N. 5. Eidem R. P. Rectori Collegii hoc etiam honoris tribuit Univerſitas, ut in conſeſſibus omnibus, & actibus Academicis, ſedeat & locum occupet immediatè poſt Dominum Superintendentem; & quamvis ſit in Facultate Theologica, quemadmodum Magnificus Dominus Superintendens eſt in Juridica: nullum tamen in ea accipiet, aut habebit officium; nec junget ſe circulis Nationum in electione Rectoris Academici, ſed cum Magnifico Rectore reſignante, & Superintendente, ſuo in loco remanebit. Siquando in Conſiſtorio tractanda fuerint negotia Academiæ, ad rem literariam universè ſpectantia, idem R. P. Rector advocari, nec ſinè eo, quod ſcholares omnes concernet, quidquam ſtatui debebit. N. 6. Quem ſtudioſum ob contumaciam, aut mores improbos, à Scholis Societatis R. P. Rector (cui ſoli id competit) arceri curaverit, id ipſe ſignificabit Magnifico Domini Rectori, qui mandabit, ut talem ad ſtudium Juris, aut Medicinæ, Profeſſores non admittant: Idémque fiet, ſi aliquis ſponte, inſalutatóque Profeſſore, Scholas

deſeruerit. E diverſo, ſi quis è Societate Doctorem, Magiſtrum, Studioſúmve ſoli Magnifico D. Rectori Univerſitatis ſubjectum, accuſare volet, illum accuſabit primò apud Magnificum D. Rectorem, & non alibi. N. 7. Si quid aliquando Magnificus D. Rector, aut V. Conſiſtorium, verbô vel ſcriptô, quod aliquem è Societate, ejúsve officium concernat, ſignificandum, vel intimandum cenſuerit; id ad R. P. Rectorem Collegii, & non ad alium dirigetur. Ut in hoc etiam Inſtituti, & religioſæ diſciplinæ, & ordinis ratio habeatur. Eadem ſervabitur ratio, quando Studioſi ad comitandum Magnificum D. Rectorem convocandi erunt.

§. 3.

De Cancellario, Decanis, & Decanatibus, maximè in Facultate Artiſtica.

N. 1. Idem erit poſt Unionem hanc Cancellarius Univerſitatis, qui antè, Cathedralis videlicet Eccleſiæ ad S. Stephanum Præpoſitus. Ratio etiam, atque electio, & authoritas Decanorum in Facultate Theologica, Juridica, & Medica, eadem erit, quæ hactenus fuit. De Decano, & Decanatu Facultatis Artiſticæ, magno utriuſque partis animorum conſenſu, conſtituta ſunt hæc. N. 2. Inprimis, ut uno Semeſtri, Decanus ſit è Societate, quem Societas elegerit; altero Semeſtri alius è Facultate Doctor, ſeu Magiſter, quem Facultas ritu & more conſueto elegerit. Quando hic elapſo ſuo tempore officium reſignabit, monitus à R. P. Rectore per ſchedam, eum publicabit, quem Societas in ſequens ſemeſtre elegit. 9. N. 3. Decanus à Societate conſtitutus, toto ſemeſtri omnia Decani officia geret & adminiſtrabit ut propria, præterquam Vice-Rectoris Academiæ: id enim muneris ſuſtinebit Exdecanus, qui non eſt è Societate. N. 4. Decanus à Facultate electus, toto ſuo ſemeſtri, ſuum in Conſiſtorio, proceſſionibus, & actibus publicis locum, & dignitatem obtinebit: imò etiam Facultatem convocabit, ac diriget, quando ob cauſam, quæ ſcholaſtica non eſt, nec ad rem literariam ſpectat, convocanda eſt. N. 5. Scholaſtica verò, & ad rem literariam pertinentia omnia, privatim, & publicè, hoc ſemeſtri Vice-Decanus ex Societate (ſive ille ſit Exdecanus, ſive alius) adminiſtrabit. Facultatem, quando ob examina, promotiones, & aliam quamcunque cauſam literariam convocanda eſt, convocabit, ac diriget: etiam præſente, ſi adeſſe voluerit, Decano: qui tamen Decanus, ſi adſit, primo loco conſidebit, & primus dicet ſententiam. Dirigit item dictus Vice-Decanus Diſputationes, Examina; omnia typis mandanda recognoſcet, & cenſebit; conferet Gradus: quod tamen munus honoris causâ deferet aliquando Profeſſoribus, & aliis Magiſtris, tam è Societate quàm cæteris. Determinationes quæſtionum publicè diſputatarum, ſeu reſumptiones promiſcuè his, & illis deferentur, prout res & occaſio feret. N. 6. Conceditur, ut ad rem literariam, Gradus Academicos, teſtimonia, & alia id genus, Facultas Philoſophica habeat ſpecialem Secretarium, qui obeat vices Notarii; ſpecialem item Bidellum; & ut omnis diſpoſitio circa teſtimonia danda promotis, aliísve Studioſis, ſit penès Decanum, aut Vice-Decanum è Societate, quam in rem habebit peculiare Facultatis Sigillum; nihilominus tam teſtimoniis, quàm coronæ promovendorum præfigetur nomen Decani, quiſquis ille ſit. Si quis etiam volet Magnifici Domini Rectoris habere teſtimonium, is eidem obtentum Facultatis teſtimonium priùs exhibebit. N. 7. Depoſitor à Facultate Artiſtica conſtitutus, quoad officium, ac tempus deponendi eos, qui R R. Patrum lectiones frequentant, dependebit etiam à Decano, vel Vice-Decano è Societate. Taxam depoſitionis quoad eoſdem etiam conſtituet ex directione R. P. Rectoris. Ac ut depoſitionis ratio ſit moderata, & ordinata, idem Decanus, aut Vice-Decanus ſuâ præſentiâ providebit A depoſitionis lege eximuntur Clerici, & qui habitum geſtant Eccleſiaſticum. Omnes tamen ſuo tempore in matriculam referentur, alioqui non gaudebunt privilegiis Academiæ.

§. 4.

De Profeſſoribus Academicis è Societate.

N. 1. In Univerſitate, juxtà ſuum Inſtitutum, ipſiúſque formam ac modum, docebunt R R. Patres Societatis Jesu literas humaniores omnes, ac Rhetoricam, Linguam Latinam, Græcam, ac Hebraicam, univerſam Philoſophiam, univerſámque Theologiam; minimè tamen excluſis à lectura Theologiæ Profeſſoribus aliis, qui hactenus docent, quorum electio & conſtitutio Univerſitati, ut hactenus, ità etiam impoſterum, juxta decretum Cæſareum, ſalva & integra manet. De quibus hæc ſpecialiter advertenda: ut iis ſuæ relinquantur horæ in auditorio Theologico, quibus docebant ante Collegii translationem: ut Interpres S. Scripturæ de Societate non doceat eâdem horâ, quâ alter, nec eodem anno eundem Scripturæ S. librum interpretetur. Profeſſor Scripturæ, quem conſtituit Univerſitas, manet, ut hactenus, in Conſiſtorio Senior Facultatis. N. 2. Et quamvis alma Societas Jesu ipſamet ſuos Profeſſores omnes eligat & conſtituat: qui tamen primâ vice electi, & ad profitendum in Univerſitate conſtituti fuerint, mittentur cum ſcheda R. P. Rectoris ad Magnificum D. tam Rectorem, quàm Superintendentem, ut (ſi inſcripti priùs non fuerunt) inſcribantur in librum Rectoris Academiæ, deinde ab iis futuri Profeſſores Academici videantur, & cognoſcantur: ſcribet autem R. P. Rector, ad quam quiſque Profeſſuram ſit deſtinatus; ſperare, & etiam curaturum ſe, ut officio ac muneri ſuo ſatisfaciant: hôc acceptô, Magnificus D. Rector, benevolè ſignificabit, hanc Societatis electionem ſibi eſſe pergratam, & cùm Profeſſores ex ſuo Inſtituto teneantur eſſe ſeduli, nullam aliam ab iis exiget promiſſionem, aut juramentum.

§. 5.

Qui. & quâ Ratione, Doctores ac Magiſtri de Societate Jesu, in

N. 1. In Facultatem Theologicam, modô infra ſcriptô, admittetur inprimis R. P. Rector Collegii, duo Profeſſores Theologiæ Scholaſticæ, Interpres S. Scripturæ, Profeſſor Controverſiarum, & Profeſſores Theologiæ Moralis, qui quæſtiones ad conſcientiam ſpectantes

ctantes exponunt; & si qui alii Theologiæ Doctores è Societate admitti petent, penès Facultatem erit, illos admittere. N. 2. In Artisticâ Facultate manent post Unionem & translationem Collegii, qui ante in illa erant, & locum juxta Universitatis leges sibi competentem in actibus Academicis occupabunt. E Societate autem in illam admittentur, præter Decanum, aut Vice-Decanum, & alios Magistros idoneos, qui petent etiam admitti, Professor Metaphysicæ, Logicæ, Dialecticæ, Rhetoricæ, Linguæ Hebraicæ, Græcæ, Artis Poëticæ, qui omnes, quando suis defungentur officiis, manebunt Facultatis membra, donec ad aliam transeant Facultatem, & poterunt examinare, interesse consiliis, & locum occupabunt sibi juxta leges Academiæ debitum. N. 3. R. P. Rector, & Decanus, seu Vice-Decanus Artisticæ, sinè Repetitione admittentur, ille in Theologicam, hic in Artisticam Facultatem. An, qui in aliqua Academia publicè annum unum eam sunt professi Facultatem, in quam petunt hic admitti, admittendi sint sinè Repetitione, determinent Facultates? N. 4. Professores novi è Societate Jesu, Repetitionis locò Disputationibus ordinariis tàm ad Gradus, quàm cæteris præsidebunt, & eos exercebunt actus, qui pro more Societatis munus eam Facultatem docendi comitantur. Ubi duo advertenda, & observanda. Alterum, ut thesibus Repetitionis titulus præfigatur; alterum, ut Facultatis membra, aliique Doctores, atque inprimis Magnificus D. tam Rector, quàm Superintendens, tempestivè per aliquem invitentur. N. 5. Admittentur autem in Facultates hoc modo. Primò curabunt se inscribi apud Magnificum D. Rectorem; deinde repræsentabunt se cum testimonio sui Gradûs Decano Facultatis, in quam sunt adscisendi, & petent admitti: Decani verò statim & benevolè illos admittent. N. 6. Si in Decanum, aut Vice-Decanum Facultatis Artisticæ constituatur à Societate aliquis Doctor Theologiæ, qui membrum sit Facultatis Theologicæ; is quidem transire poterit à Facultate Theologica ad Artisticam, sed toto hujus officii sui tempore ad Artisticam duntaxat spectabit, ad Theologicam verò nequaquam, etiamsi actu Theologiam profiteatur. N. 7. Reliqui Doctores ac Magistri hujus, & aliarum Academiarum, maximè in Decreto Unionis Cæsareo nominatarum, qui de Societate non sunt, & in Facultatem Artisticam petunt cooptari, modo & more hactenus consueto, nempe productis legitimæ nativitatis, & promotionis literis, suo tempore cooptabuntur.

Facultatem Theologicam, & Artisticam sint admittendi.

§. 6.

N. 1. Examina pro Gradibus, & Promotiones in Philosophia, fient ritu & more Societatis. Baccalaureandos, præter Decanum, aut Vice-Decanum juxta dicta §. III. examinabunt duo è Societate Doctores, aut Magistri, à R. P. Rectore electi, quibus Facultas per electionem adjunget duos alios itidem Facultatis Magistros, qui de Societate non sint, cum stipendio moderato, quod ex præscripto Facultatis facient Candidati, nisi sint pauperes. De examinatoribus pro Gradu Magisterii conveniet Societas quoad suos cum D. Cancellario Universitatis. N. 2. Promotiones, ad Gradus Philosophicos omnes, etiam Magisterii, fient in aula; in qua etiam, si ità placuerit, eligetur Magnificus D. Universitatis Rector; & fient in illa, quæ hactenus fieri consueverunt.

De Examinibus, & Examinatoribus, & Promotionibus ad Gradus in Philosophia.

§. 7.

N. 1. Bibliothecarum usus & custodia, facto priùs Inventario, conceditur & committitur Collegio Societatis: ità tamen, ut Magistris & Doctoribus Facultatum, si quid legere velint, fiat aditus; eisque Bibliothecarius à R. P. Rectore constitutus, acceptâ Syngraphâ, ad dies aliquot, etiam unum alterúmve librum det accommodatò. N. 2. Ratio Typographiæ suo in statu manet. Decani (vel etiam Vice-Decanus in Facultate Artistica) approbant, quæ ad suam spectant Facultatem: reliquis à Professore approbatis subscribit Magnificus Dominus Rector. N. 3. Ad Renovationem Studiorum conficiatur Catalogus Librorum, & Authorum, qui in Universitate prælegentur, servetúrque in eo consuetus ordo Facultatum. Hujus ordinandi, & Typi corrigendi curam habebit Decanus, vel Vice-Decanus è Societate Artisticæ Facultatis. Antequam autem Typo committatur, tam Universitatis, quàm Collegii Rectori revidendus exhibebitur.

De Bibliothecis, Ratione Typographiæ, Catalogo universali Academicarum Prælectionum.

§. 8.

N. 1. Quamvis Collegium Archiduale, Bursæ, & omnia alia Ædificia (præter Juristarum & Medicorum Gymnasia) ad Universitatem spectantia Societati data & tradita sint, ut eorum locò Collegium Societatis, Scholæ & Templum construantur: attamen extra Collegium Societatis, & Scholas, R. P. Rector locum deputabit pro Consistorio, Cancellaria, & Archivo Universitatis; in quem locum Societas speciale jus non prætendet, sed sit, & dicatur absolutè Universitatis. N. 2. Quantùm ratio loci feret, dabitur opera, ut fabrica Scholarum ità accommodetur, ut Adolescentes Poëtis inferiores, cæteris, quantùm fieri poterit, minimè permisceantur. N. 3. Quoniam Medici proprium Collegium non habent, sed hactenus docent in una parte Collegii Archiducalis: illis ea pars eodem jure utenda, quo hactenus eâ sunt usi, relinquatur, donec de alio commodo illis provideatur loco. N. 3. Quoties à Decano, vel Vice-Decano Facultatis Artisticæ de congreganda Facultate præmonitus fuerit R. P. Rector, toties in eam rem locum decentem assignabit: finitis verò Ædificiis, certum aliquem & constantem.

De Collegio, Scholis, & loco Consistorii.

§. 9.

N. 1. Quæ Ædificia fabricando Collegio Societatis, Scholis, Templo, necessaria non erunt, Societas in Seminaria convertet; & ità pro suo Instituto & zelo accommoda-

De Seminariis, & Seminaristis.

bit, ut quamplurimi Studioſi in illis degere poſſint: & illos ipſos ità gubernabit ipſa, ac ad virtutem & literas ità inſtituet; ut pii Fundatores ſanctæ ſuæ intentioni copiosè ſatisfactum eſſe experiantur, & gaudeant. N. 2. Stipendiatis, absque Facultatum, quibus navant operam, diſcrimine, qui juxta formam & morem Fundationum (quæ juxta Art: 7. Decreti Cæſarei priſtino in ſtatu manent) Societati proponentur ab iis, quibus id incumbit, in aliquo Seminario Societas dabit habitationem, & alimoniam, juxta Stipendii modum & rationem, & tamdiu in Seminario retinebit, ſeſe illius Legibus, & communi diſciplinæ accommodabunt. Si quos autem Societas deprehendet intolerabiles, ac dimittet: de iis, cum conſenſu R. P. Rectoris dimiſſis, Præfectus Seminarii eos, qui illos propoſuerant, faciet certiores. N. 3. His, qui curam gerunt Stipendiorum & Fundationum, quarum reditus pendent ex cultura Vinearum, aſſignabitur locus, in quo uvas exprimant, & collecturam reponant. N. 4. Burſarum literæ, quæ Fundationem & Stipendia concernunt, aſſervabuntur in Univerſitatis Archivo: quæ Domos ipſas Societati traditas concernunt, R. P. Rectori conſignabuntur, aut eorum Paria legitimè authenticata.

Hæc transactio inviolabiliter ſervanda.

NOs igitur hanc ipſorum Tranſactionem, omnéſque ſupra inſertas Conſtitutiones, Definitiones, & Declarationes, novámque noſtram Unionem, & Reformationem in omnibus ſuis punctis, clauſulis, & articulis, iis duntaxat exceptis, quæ in dicta Tranſactione, & hoc Diplomate noſtro innovantur, immutantur, renovantur, reformantur, aut declarantur, authoritate noſtrâ Cæſareâ, & Archiducali ratificamus, approbamus, & confirmamus ratas, firmas, ac validas perdurare, atque allæſas obſervari; & ad eaſdem omnes Succeſſores noſtros Romanorum Imperatores, Reges, & Archi-Duces Auſtriæ futuros obligatos volumus; expreſsè illos adhortantes, ut hanc piam, & paternam intentionem, Unionem, & reformationem noſtram firmiter, & inviolabiliter futuris perpetuò temporibus manuteneant, atque defendant; ipſámq; Univerſitatem non minùs, quàm ſupradictum Patrum Societatis Jesu Collegium unitum ejuſdem vigore tueantur; neque quemquam, cujuſcunque etiam ſtatûs, ordinis, vel conditionis is ſit, eandem impunè tranſgredi, vel violare permittant. 2. Cætera denique, quæ per hanc reſolutionem, unionem, & reformationem immutata non ſunt, tam quoad Univerſitatis noſtræ, quàm ſingularum Facultatum, Nationum, & Burſarum ſtatuta, maximè verò quoad Academiæ noſtræ Libertates, jura, privilegia antiqua, & nova à Divis Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, Mathia, Imperatoribus, & prædeceſſoribus noſtris, ac Nobis per Reſolutiones, Declarationes, & Sententias decimo quinto Septembris, Anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo primo; decimo Januarii, Anno milleſimo quingenteſimo ſeptuageſimo; vigeſimo quarto Decembris, Anno milleſimo quingenteſimo octogeſimo quarto; & vigeſimo primo Februarii, Anno milleſimo quingenteſimo octogeſimo quinto, & aliàs data, & conceſſa; item honeſtas Conſuetudines illæſas conſervandas, innovandas, & confirmandas, præſentis noſtræ Conſtitutionis elogio denuò clementer innovamus, confirmamus, & omne ſuum robur omninò obtinere volumus, & declaramus. Quapropter vobis omnibus, & ſingulis, Rectori, & Superintendenti noſtro, Decanis, Doctoribus, Licentiatis, Magiſtris, Baccalaureis, & toti denique Studioſæ Juventuti hujus noſtræ Academiæ Viennenſis præſentibus, & futuris, ſeriò, & firmiter præcipimus, & mandamus, ut hanc præmemoratam Tranſactionem, omnéſque alias Ordinationes, Leges, Statuta, & Conſtitutiones per Nos, uti præfertur, innovatas, declaratas, reformatas, ac confirmatas ſanctè, & inviolabiliter obſervetis, ac cuſtodiatis; illiſque ſub pœna graviſſimæ indignationis noſtræ, quam quilibet contrafaciens noverit ſe incurſurum, nullatenus contravenire audeatis, vel præſumatis; quin potiùs quiſque, quæ ſui officii, partium, ſtatûs, & conditionis, exequi & præſtare ſtudeat. Porrò nè vobis, Studioſiſque veſtris favorem, & benignitatem noſtram ullibi deeſſe agnoſcatis; ſed ut quiſque veſtrûm pro ſua conditione ſtudiis eò libentiori animo abſque ullo impedimento incumbere, & præmemoratis ſtatutis, & privilegiis pacificè uti queat: mandamus etiam, & præcipimus ſeriò, & ſtrictè Locumtenenti, Cancellario, Regentibus, & Conſiliariis Regiminis, & Fiſci noſtri, Inferiorum noſtrarum Provinciarum Auſtriacarum, nec non Burgimagiſtro, Judici, & Conſulibus Civitatis noſtræ Viennenſis, ac cæteris quibuslibet, Capitaneis, Vice-Dominis Præfectis, Officialibus, Civibus, ſubditis, atque fidelibus noſtris, cujuſcumque dignitatis, gradûs, ordinis, conditionis, & præeminentiæ fuerint, ut vos tam in Privilegiis, gratiis, immunitatibus, & donationibus, quàm in his Statutis, Legibus, & Ordinationibus, denuò, ut præmiſſum eſt, per Nos innovatis, declaratis, reformatis, & confirmatis nullo modo turbent, & moleſtent, ſed potiùs protegant, defendant, & manuteneant, iiſque vos quietè frui, & gaudere ſinant; quatenus ſibi à graviſſima indignatione noſtra, & aliis pœnis violatoribus hujus firmiſſimi Edicti noſtri pro arbitrio noſtro irrogandis cavere voluerint. Harum teſtimonio literarum, quarum unum exemplar Univerſitatis Rectori, alterum verò R. P. Rectori Collegii Societatis Jesu manu noſtrâ propriâ ſubſcriptum, ac Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitum aſſignari fecimus. Datum in Civitate noſtra Vienna. 9. Auguſti 1623.

Quæ per eam mutata non ſunt, ſalva manent.

Manutenentia hujus transactionis.

Ulterior Transactio.

Novum Seminarium.

PRimò, ut ſtipendiati, qui antehac in Burſis Univerſitatis alebantur, deinceps & perpetuis futuris temporibus commodam habeant habitationem, aſſignat Societas Univerſitati à Societate alias emptum & ex fundamentis de novo conſtructum Sancti Ignatii Semina-

minarium, ut ibidem quadraginta Studiosi studiis incumbere, ac habitationem commodam, & cum cæteris pari conditione sustentationem sufficientem habere possint. Quia verò pro Secundo, Universitati per hoc solus usus & habitatio hujus domûs cedit, & Societati proprietas manet, omnibus præsentibus & futuris oneribus, incommodis, & casibus fortuitis ipsa Societas subjacebit, ideóque & ipsi non solùm sarta tecta conservare incumbet, sed etiam, si illam incendio aut aliô casû fortuitò perire, vel aliâ ratione ex illorum dominio & potestate venire contingeret, tenebitur ejus locò aliam Universitati æquè commodam, & opportuno loco sitam, etiam sinè onere pro eorundem stipendiatorum usu & habitatione assignare. Tertiò, & hac eâdem ratione, si Societati futuris temporibus expediret hanc domum permutare, vel quovis alio modo alienare, tenebitur prius Universitatem requirere, & aliam utriusque partis Judicio æquè commodam ejus locò assignare, ac illius oneribus incommodis & casibus fortuitis subjacere debebit. Quartò cùm Reverendo Patri Regenti hoc tempore impossibile sit vigore compositionis Anno Millesimo Sexcentesimo vigesimo quarto inito unum Stipendiatum triginta quinque florenorum pretiô alere; concluſum fuit, quod deinceps Universitas quidem in præfato Seminario alendos præsentare possit quadraginta Studiosos, eósque Reverendus Pater Regens ad præsentationem ejusdem Universitatis sinè omni difficultate recipere, & consuetâ sustentatione alere teneatur; tamen ut ad hos triginta quinque florenos, quos Universitas ex diversis fundationibus percipit, addantur pro quovis stipendiato annuatim viginti quinque floreni, ita ut pro quovis stipendiato hac ratione sexaginta floreni annuatim computent. Verùm cùm ex fundationum proventibus Universitas per annum non percipiat universim nisi mille quingentos florenos, & census, quos in suis domibus ante unionem percipiebat, sint sublati pro quadraginta stipendiatis etiam pro quolibet computando sexaginta florenos, annuatim requirantur bis mille quadraginta floreni, ut hæc summa annuatim habeatur, concluſum fuit, ut Societas de suo ducentos annuos superaddat, & Universitas vicissim alios ducentos in parato quotannis in manus Patris Regentis enumeret. Ac præterea Societas cum Universitate pari conatu à Sua Majestate Cæsarea decem millia florenorum locò ædium Universitati ademptarum pro stipendiatis assignari procuret, ut hujus universæ summæ annuo censu integros singulis annis habeat his mille quadraginta florenos. Quintò, sustentatio horum stipendiatorum erit ordinaria, eáque quæ apud Reverendos Patres in Seminario alii Seminaristæ habere solent, nimirum trium ferculorum, præter panem sufficientem pro qualibet mensa, cum sextario vini pro quolibet stipendiato, quibus etiam necessaria lectisternia cum linteaminibus ac aliis lecti requisitis, subministrare, sempérque conservare tenebuntur. Solutio autem ejus pensionis, quam Universitas præstare debebit, fiet in duobus terminis, prima nimirum circa festum S. Georgii, altera circa festum S. Michaëlis. Sextò, ùt Medici domô aliis Universitatis usibus destinata tandem cedere valeant, Societas promittit domum, in angulo Scholarum è Regione Monasterii Reverendorum PP. Dominicanorum ædificari cæptam perficere, & quàm poterit citissimè in usum realiter consignare; ità ut præter locum pro Conventibus Facultatis Philosophicæ, congruum etiam locum pro Anatomiâ desuper Auditorium pro Lectionibus Medicorum aptum, & tandem etiam pro Bibliotheca locum spacioſum Universitas habere possit, eíque præfatorum locorum commoditas, servatâ sola proprietate Societati cedet, ac ad illa semper liberum accessum & claves habebit. Supremam verò curam hujus Bibliothecæ habebit aliquis Patrum Societatis à Reverendo Patre Rectore Collegii designandus, cui ab Universitate duo saltem adjungentur, qui immediatam curam, & inspectionem gerent, ac damnis omnibus emergentibus providebunt, ipsíque Universitati satisfactionem præstabunt. Et quia Septimò, uti jam dictum, proprietas hujus ædificii ad Societatem spectat, tenebitur illa hac de causa ad omnia onera sustinenda, & ad ea cuncta, ad quæ ratione domûs Seminarii S. Ignatii superiùs se obligavit, nisi tale damnum ab ipsismet Universitatis membris fuisset illatum. Octavò, locò domûs, olim montis aurei nuncupatæ eadem Societas emet aliam commodam & aptam, ut in ea mendicantes Studiosi habitationem congruam habere possint, eritque in ea cellarium & torcular pro reparanda Bursarum vindemia & eam cum omni jure Universitati tradet. Ut autem eò minùs difficile Societati videatur, cedet ei Universitas mille quingentos florenos de suo residuo apud officium salis hìc Viennæ. Nonò, Societas ad concordiam inter ipsam & reliquos Academicos conservandam pollicetur se effecturam, ut ea omnia, quæ in unione continentur, accuratè observentur. Publici pro gradu Disputationum & repetitionum actus cum Authoritate Rectoris Universitatis more aliarum Facultatum fiant; Singulis annis Catalogus lectionum cum Subscriptione ejusdem imprimatur; & testimonia, quæ Decani, vel Vice-Decani Facultatis Philosophicæ Studiosis discedentibus impertiri solent, non Universitatis, sed Facultatis nomine imposterum expediantur. Denique benignè promittit Societas Studiosos Juris vel Medicinæ in obtinendis conditionibus vel Pædagogiis non solùm non impedire, sed etiam, quantùm in illis erit, nec secùs ac alios suarum lectionum Auditores promovere. Econverso Universitas hoc publico Instrumento palàm declarat, & omnibus, quibus opus est, notificat, si prædicta omnia fideliter serventur, se à PP. Societatis in ulla re nihil, ulterius unquam quovis prætextu prætensuram; fatetúrque sibi plenè & per omnia esse satisfactum atque adeò eosdem Admodùm Reverendos Patres Societatis ut vera & legitima membra sibi incorporata omni amore & benevolentiâ prosecuturam; ac contrà quosvis illegitimè ipsos persequentes debitâ protectione non secùs ac alios de corpore suo defensuram, atque etiam procuraturam, ut juxta

Cujus proprietas Societati manet.

De sustentatione Stipendiatorum.

De domo Medicorum, & Bibliotheca Universitatis.

De domo Montis aurei.

De observatione in Unione Contentorum.

De Conditionibus,

laudabile eorum inſtitutum, ubi hactenus ità & impoſterum ſcientias omnes prælegere, ac reliquos actus, juxta præſcriptum Pragmaticæ Anno Milleſimo Sexcenteſimo quadrageſimo Cæſareâ Authoritate confirmatæ imperturbabiliter exercere poſſint, ac valeant, &c.

10. Januarii 1653.

Sequitur Confirmatio Cæſarea ejusdem transactionis.

Von der Römiſ. Kayſerlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Erzhertzogen zu Oeſterreich ꝛc. unſers allergnädigiſten Herrn allhier hinterlaſſenen Herrn geheimb- und deputirten Herren Räthen wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer Herrn Rectori und Conſiſtorio allhieſiger Univerſität hiemit anzuzeigen ; Und haben dieſelbe ſich guter maſſen zuerinnern : was über die vor dieſem beſchehene Union und Incorporation deß Collegii der Societät Jesu, mit ihr der Univerſität allhier/ zwiſchen gedachten Collegio und Univerſität/ vornemblich etlicher durch beſagte Union der Univerſität entzogener/ und zu dem Gebäu deß Collegii applicirter Häuſer/ und Burſen halber/ derentwegen ſich allerhand Differentzen lange Zeit erhoben/ für ein neuer Vertrag auffgerichtet/ und darinnen unter andern bedingt worden/ daß hinfüro Sie Univerſität viertzig Stipendiaten in das Seminarium zupræſentiren haben/ und der P. Regens deß Seminarii einzunehmen/ und darinnen jedwedern jährlich umb ſechtzig Gulden gebührend zuunterhalten ſchuldig ſeyn : damit aber die darzu jährlich erforderte Summa Gelds der vier und zwantzig hundert Gulden zuſammen gebracht werden möge/ nicht allein die Univerſität/ über die darzu geſtiffte Einkommen/ noch abſonderlich jedes Jahr zwey hundert Gulden zuentrichten/ ſondern auch die Societät ingleichen 200. Gulden beyzutragen verbunden ſeyn; und über diß auch Ihro Kayſerl. Maj. gehorſambiſt erſucht werden ſollen ein Capital von 10000. Gulden auff ewigen Zinß darzu außzuzeigen/ und anzulegen ; Worauff dann Ihro Kayſ. Majeſt. P. Ferdinand Herberſtein/ deß Collegii allhier Rector, ſo wohl im Namen der Univerſität/ als auch deß Collegii, demüthigiſt gebetten/ daß Ihro Kayſerl. Majeſt. nicht allein ſolchen zwiſchen ihnen auffgerichten Vertrag allergnädigiſt zuconfirmiren/ ſondern auch das obberührte Capital der 10000. Gulden beyzutragen/ und ſelbige auff ewige Zinßung anzulegen allergnädigiſt geruhen wolten. Wie nun mehr allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. gnädigiſt gerne vernommen/ daß durch dieſen Vergleich die nunmehr ſo lange Zeit zwiſchen beeden Theilen geſchwebte Differentzen dermahlen eines hingelegt/ und dardurch die hievor beſchehene Union und Incorporation umb ſo vil deſto mehrers corroborirt / und zugleich die Gottſeelige Stifftungen in ihren vigore erhalten werden. Alſo haben auch Ihro Kayſerl. Majeſt. den angezogenen Vertrag allergnädigiſt confirmirt / und ein ordentliches Diploma darüber außzuverfertigen anbefohlen/ auch beynebens auß ſonderbaren Gnaden bewilliget / die gebettene 10000. Gulden zu Unterhaltung der 40. Stipendiaten beyzutragen/ immaſſen Ihro Kayſerl. Majeſt. ihren ſolche 10000. Gulden Capital an dero in hieſiger Stadt Wienn habenden Ungeld auff ewige Zinßung zu ſechs pro Cento jährlichen allergnädigiſt aſſigniret / und überlaſſen haben/ dergeſtalt daß ihnen darzu die gebührende 600. Gulden Intereſſe, auß denen Ungelds-Gefällen jährlich auff Georgii und Michaëlis jedesmahls die Helfft als 300. Gulden gegen Quittung würcklich abgeführet werden ſollen. Jedoch haben Ihro Kayſerl. Majeſt. Ihro darbey von denen obbeſtimmten 40. Stipendiaten 6. Stellen dergeſtalt allergnädigiſt reſervirt/ daß deroſelben auch dero Erben und Nachkommen in ewige Zeit frey und bevor ſtehen ſolle/ ſolche reſervirte 6. Stipendiaten-Stellen Dero armen Hof-Bedienten Kindern/ oder andern Dero gnädigiſten Belieben nach zuconferiren/ welche dann auch auff Dero Benennung in das Seminarium eingenommen/ und gleich andern/ umb die jährliche 60. Gulden darinnen unterhalten ; Wann auch auß dieſen 6. reſervirten Stellen eine oder die andere erlediget wird/ offterwehnt Ihro Kayſerl. Majeſt. deſſen zu Wider-Erſetzung derſelben jedesmahls förderlich erinnert werden ſollen ; Deſſen man Ihne Herrn Rectorem und Conſiſtorium, allermaſſen es auch an den P. Rectorem Collegii Soc. Jesu allhier gleichfalls beſchehen/ hiemit erinnern wollen. Actum Wienn 20. Martii 1653.

Obſtehender Vertrag wird confirmiret.

Wie es der Stipendiaten halber zuhalten.

Extractus Bullæ Martini V. Pontificis Maximi Univerſitatem Viennenſem ac ejus Privilegia concernentis.

Universitati Viennenſi datur poteſtas excommunicandi, & ab excommunicatione abſolvendi.

IPſáque membra, & ſuppoſita, ac ex eis quemlibet, quoties legitima ſuberit cauſa, Canonicis ſervatis ſanctionibus, excommunicandi, & excommunicatos publicè denunciandi, aliiſque cenſuris, & Pœnis Eccleſiaſticis percellendi, ac ab illis abſolvendi, plenam, & liberam authoritate Præſentium Facultatem concedimus, & etiam poteſtatem; Non obſtantibus conſtitutionibus, ordinationibus Apoſtolicis, cæteriſque contrariis quibuſcúnque. Nulli ergo omninò hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Florentiæ VI. Calend: Junii Pontifitatûs noſtri Anno Tertiò.

Sequitur Formula Abſolutionis ab Excommunicatione majori per Univerſitatem Viennenſem alicui inflicta.

In primis dicatur Pſalmus: *Miſerere mei DEUS &c.* integer, cùm *Gloria Patri*, Deinceps *Kyrie eleiſon, Chriſte eleiſon, Kyrie eleiſon. Pater noſter &c. Et ne nos inducas in tentationem : Mitte ei au-*

ei auxilium de ſancto, & de Sion tuere eum. Oremus: *DEUS cujus eſt miſereri ſemper, & parcere ſuſcipe deprecationem noſtram, & hunc famulum tuum, quem excommunicationis majoris catena conſtrinxit, miſeratio tuæ pietatis abſolvat. Per Chriſtum Dominum noſtrum. Miſereatur tui DEUS Omnipotens, & dimiſſis peccatis tuis perducat te in vitam æternam. Dominus noſter JESUS Chriſtus per merita ſuæ Paſſionis dignetur te abſolvere, & ego Authoritate Apoſtolicâ mihi in hac parte conceſſâ, abſolvo te à vinculo excommunicationis majoris, in quam propter non comparitionem, & contumaciam mandatorum, & Decreti tibi factorum incidiſti: In Nomine Patris, & Filii, & Spiritûs Sancti, Amen.*

Abſolutio ab excommunicatione majori.

Extractus Privilegii à Rudolpho, Alberto, & Leopoldo Fratribus Auſtriæ Ducibus Anno 1365. Univerſitati Viennenſi conceſſi, cum Concordantiis Albertinæ.

REputamus ſummè neceſſarium dicti ſtudii Univerſitatem, ac Docentium, & diſcentium collegium ſpecialibus defenſionibus, & commodis indigere, & præcipuè quod communium, & vulgarium hominum habitatione ſemoti, in loco diſtincto firmis ſeptis includendo actus ſcholaſticos exercere, & peragere valeant, non prædicti ſtrepitu populari. Idcircò quò ſuprà nomine ejuſdem ſcholis ac privilegiato, & generali ſtudio, & ejus nomine Univerſitati Magiſtrorum, & Scholarium ibidem deputavimus, aſſignavimus, & donavimus, deputamus, aſſignamus, & donamus præſentibus, prædictis ſcholis, & ſtudio, locum, ſubſcriptis terminis, & finibus intercluſum, quem quidem locum pro uberiori Univerſitatis protectione, & quietudine ducali noſtro palatio proximum eſſe volumus, & annexum. Ejuſdem autem ſpecificatio, & deſcriptio cum ſuis muniminibus, & aditibus ſubnotatur, videlicet: totale ſpacium comprehenſum inter dictum noſtrum caſtrum, ſeu palatium, & monaſterium Scotorum dictæ villæ Viennenſis, cùm omnibus manſionibus domibus, curiis, viridariis, & pomeriis in eo contentis, intrà quem locum monaſterium fratrum minorum ordinis ſancti Franciſci dignoſcitur eſſe ſitum &c. Verùm quia parùm valeret generale ſtudium erigere, & Univerſitatem hujuſmodi Venerabilem colligere, niſi ei de exceptæ prærogativæ privilegiis, libertatibus, & Juribus caveamus, de ſapientum, & peritorum virorum maturo, & digeſto conſilio communicato ſæpiùs, de certa ſcientia, quò ſuper nomine per præſentis ſcripti ſeriem ducali authoritate ſtatuimus, ac etiam ordinamus perpetuò irrefragabiliter obſervandum, volentes, quod omnes noſtri Principes, Prælati, Barones, Clerici, & Laici, Religioſi, & Sæculares milites, Armigeri, Cives, Burgenſes, ac cæteri homines, intrà prædicti loci deſcriptionem, ſeu circumferentiam domus, vel curias habitantes eaſdem, in tam firmo ſerarum munimine, & tam rigido inhabitantium Regimine, & cuſtodia ſervent, & teneant, quòd dictæ Univerſitatis Magiſtris, & Studentibus nulla penitùs realis, vel verbalis injuria, offenſa, ſeu moleſtia ex eiſdem ſuis habitationibus diurno, ſeu nocturno tempore valeat irrogari, ſub noſtræ indignationis pœna ac earundem ſuarum habitationum amiſſione, ſeu jactura. Et hunc qui ſic noſtram indignationem incurrerit punire, & emendare volumus, ac debemus, quamprimùm ad nos deductum fuerit per querelam, prout nobis conveniens, & æquum videbitur juxtà qualitatem exceſſûs, & continentiam Privilegiorum, gratiarum, & Jurium dictæ Univerſitati conceſſarum, dolo, & fraude penitus circumſpectis &c. Siquam verò domum in dicto loco ſitam taxatam pro cenſu annuo, ut prædicitur, Jus retractûs Clericus vel Laicus de Univerſitate non exiſtens præhabita, inhabitaret, ſive poſſideret quòmodolibet, quique Magiſter ſtudens ſeu Scholaris Univerſitatis ejuſdem ad inhabitandum poſtulabit, huic ejuſdem domûs Inhabitator ſeu Poſſeſſor debet cedere cenſu annuo pro rata temporis perſolutò.

Aſſignatur Univerſitati locus pro ſcholis, & ſtudio ducali palatio proximus.

Magiſtris, ſeu ſtudentibus nulla injuria, offenſa, ſeu moleſtia facienda.

Jus retractûs.

Præmiſſis etiam adjicimus quo ſuper nomine ex certâ ſcientia volentes ac etiam ſtatuentes, quod ſiqui ſub Magiſtrorum vel ſtudentium titulis dictum Studium acceſſerint docendi, vel diſcendi animo, vel ab eo receſſerint, quòd tales, vel eorum ſervitores, ſeu famuli, in acceſſu vel receſſu hujuſmodi intrà metas noſtrorum Principatuum, Dominiorum, terrarum, diſtrictuum, vel territoriorum, quos, quas, & quæ nunc poſſidemus, vel in futurum poſſidebimus, plenâ ſecuritate rerum, & corporum debent perfrui, & gaudere: Promittentes, quò ſuper nomine, quod ſi de prænotatis perſonis, quispiam intrà metas terrarum noſtræ ditionis, libros, aurum, argentum, jocalia, veſtes, pecuniam, vel alterius generis res quaſcunque perderet, quod eidem rem prædictam ſolvere, ſeu refundere debemus & volumus integraliter, omni dilationis, & contradictionis diffugio poſtergato; adhibito tamen eo moderamine, & adjecto, quod iidem Clerici, Magiſtri, Studentes, vel Scholares, eorum Scriptores, famuli vel Miniſtri, cùm ad locum dicti Studii accedentes, metas terrarum noſtrarum attigerint, conductum poſtulare debent, & exigere à noſtris Principibus, Eccleſiaſticis, vel Sæcularibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Proceribus, Miniſterialibus, Militibus, vel cæteris Nobilibus, vel ab eorundem adminiſtrationibus, Caſtellanis, Judicibus, vel Officialibus, quibuſcunque nominibus cenſeantur, proximioribus terrarum noſtrarum metis, circa ſtradam illam, per quam prænotati ad dictum Studium proceſſerint (*hucuſque Albertina concordat*) qui etiam jam dicti Domini, & Officiales, ſic venientes, ut præcedenter ad eorum requiſitionem noſtro nomine ſecurè, & liberè, abſque retributionis muneris, ſeu propinæ receptione qualibet, conducere debent,

Præſtatur ſecuritas rerum, & corporum accedentium ad ſtudia, vel ab eo redeuntium;

modò conductus poſtuletur.

Quid dominis territorialibus, & eorum officialibus incumbat.

bent, rebus, & corporibus per ſuæ ditionis diſtrictus, eoſque ad metas Domini vel Officialis proximi, qui quidem iterum eisdem ſecurum conductum, per ſui dominii vel adminiſtrationis territorium præſtare debet, conſimiliter quouſque ſic ſucceſſivè per ſingulorum conductus, ad villam Viennenſem veniant prænotatam, prout dictum, prænotatis Dominis, & Officialibus dedimus in Mandatis, ac quò ſuper nomine hujus ſcripti ſerie firmiter, & diſtrictè mandamus, & præcipimus ſub obtentu noſtræ Ducalis gratiæ & favoris.

Pro conductu nihil dandum.

Siquis verò Magiſtrorum, vel Scholarium advenientium ob dilationem præſtandi conductûs, damnum incurreret, vel pro obtinendo conductu daret munera, vel propinas, hæc damna, propinas, vel munera faciemus cum effectu refundi, vel reſtitui, vel de noſtra camera refundemus, (*Idem ferè in Albertina continetur*) Quidquid igitur adeuntes dictum ſtudium amiſerint, ut prædicitur, de quo legitimè edocti fuerimus, id eis ſolvere, ac refundere debemus, & volumus ſinè dolo, dummodo pateat, vel docere valeat, quod conductum modô exegerint prælibatô. Nos inveſtigatione ſtudiosè præhabitâ, de amiſſione, hujuſmodi eaſdem res, vel earum æquivalentia extorquere debebimus, & volumus ab eo in cujus diſtrictu, vel adminiſtratione amiſſio talis dignoſcitur eſſe facta. Et hic paſſus jacturam jam tactam debet, cùmprimum poterit, intimare, Noſque ſub eadem amiſſione, debemus facere juſtitiam, vel alias de ea cognoſcere, quemadmodum juxta qualitatem negotii, nobis viſum fuerit expedire: conſimili ſecuritate, & privilegio gaudere debent Magiſtri, vel Studentes, eorum famuli, vel nuncii, de dicto ſtudio ad propria redeuntes, ità tamen quòd in exeundo terras noſtras, conductum requirant, quemadmodum eſt præmiſſum.

Regreſſus contra Dominos, vel Adminiſtratores.

Omnia, quæ ſtudentium ſunt, liberè ſinè telonio adduci, & reduci poſſunt.

Omnia quoque, quæ per Magiſtrorum, Studentium, vel Scholarium dicti ſtudii, ac aliarum perſonarum de ipſa Univerſitate exiſtentium, victu, veſtitu, vel alio quovis uſu licito, per eos, vel per eorum famulos, vel Miniſtros adducta, vel allata fuerint, ſuper terra, vel ſuper aquis in libris, auro, & argento, pecunia, pannis, veſtimentis, lectiſterniis, annona, vino, animalibus, carnibus, piſcibus, ſpeciebus, vel rebus aliis quibuscunque, debent abſque ſolutione multarum, teloniorum noſtrorum, & cæterorum hominum, & ſinè impedimento quolibet, per omnes terras, civitates, & oppida adduci liberè, & reduci. Ità tamen, quod prædicti Magiſtri, vel Studentes, eorum ſervitores, Nuncii, famuli, vel Bidelli cum rebus prædictis, non exerceant cambium, ſeu etiam Mercaturas. Siquis verò de prætactis ſuis rebus, multam, vel telonium accipere, vel eis inferre gravamen aliquod præſumpſerit, ſe ſciat noſtram indignationem graviter incidiſſe (*in Albertina additur*) Pænáque deſtitutionis ab officio, aut reſtitutionis dupli juxta Rectoris affirmationem firmiter puniendum.

Exemptio ab oneribus.

In hac etiam ordinatione ſtatuentes, omnes Magiſtros, Studentes, & Scholares, eorúmque ſervitores, quos ſub ſuis habent ſumptibus ac ipſorum Bedellos in prænotato loco ſtudiis reſidentes, eximimus, & abſolvimus ab omni Steüra (*additur in Albertina*) Mutuo: (vulgò Darlehen.) exactione, onere, & ſervitiis oppidanorum Viennenſis Villæ, ſeu oppidi antedicti, quoquo eorundem aliquis impeti, ſeu in jus trahi non debet, pro cauſa aliqua, corpus, honorem, vel res concernente, coram ſeculari judice, ſed duntaxat coram Rectore Univerſitatis, & ſtudii memorati, &c.

Pœna occidentis ſtudentem, vel in ejus mortem temerè machinantis.

Sed ſi, quod avertat Omnipotens, aliquem noſtræ ditionis Laicum, Baronem, Nobilem, Civem, Burgenſem, Oppidanum vel ruralem, divitem vel pauperem cujuſcunque conditionis exiſtat, intra noſtrarum terrarum terminos ullum Magiſtrorum, vel Studentium dictæ Univerſitatis vel ad ipſum ſtudium accedentium vel ab eo recedentium occidere, vel ad ejus mortem temerè, & violenter machinari contigerit, de perſona illius Judex, in cujus diſtrictu homicidium tale perpetratum fuerit, habet ibidem per ſententiam, & decretum ſæcularis Judicii judicare, ejuſdem verò bona immobilia, quæ feudalia fuerint, proprietatis cedant Domino; prædiorum autem, & propriorum bonorum dimidium ad Nos, & dimidium ad Univerſitatem, præhabitam devolvatur. Si autem quis Laicorum ſpecificatorum ſuperiùs aliquem Magiſtrum, vel Studentem dictæ Univerſitatis mutilaverit, ſeu manu, pede, brachio, crure, oculo, naſo vel aliquo aliorum membrorum ſuorum privaverit, idem pro eo deprehenſus membro conſimili, quô privavit Magiſtrum vel Studentem Univerſitatis præhabitæ, eſt truncandus, niſi idipſum membrum centum marcis argenti Viennenſis ponderis redimat, quarum medietas læſo tribuatur, reliqua verò medietas inter nos, & dictam Univerſitatem æqualiter dividatur. 9. Ubi verò mutilator vel truncator membri præhabitus bona habens immobilia auffugiendo evaſerit, ejus feuda ad Dominum proprietatis redeant, prædia autem, & propria nobis, & dictæ Univerſitati in parte cedant dimidia, & læſo reliqua tribuatur medietas, ut præfertur. 9. Idem ob prænotatum Exceſſum proſcriptus, & deportatus ab omnibus noſtris, & noſtrorum terris, & diſtrictibus eſſe debet abſque ſpe ulla redeundi, niſi priùs noſtram gratiam, ac læſi, ac Univerſitatis prædictæ favorem, & licentiam obtinuerit ſuper eo; dicti verò Exceſsûs perpetrator, ſi Leno, Ribaldus vel aliquis vagus, nullam certam habens reſidentiam, fuerit, debet pænæ proſcriptionis ſeu excluſionis à noſtris, & noſtrorum terris abſque omni gratia perpetuò ſubjacere, privandus membro ſimili abſque omni redemptionis ope, quô Univerſitatis deſtituit clericum, ſi poſt exceſſum hujuſmodi in noſtris vel noſtrorum terris vel diſtrictibus fuerit deprehenſus. Sed in caſu, quo unus Magiſtrorum, vel Studentium dictæ Univerſitatis ab aliquo hominum, ùt prædicitur, vulneratus vel violentâ manuum vel pedum injectione tam graviter cæſus fuerit, quòd ex eo alicujus ſui membri officio orbaretur, tunc reo ſeu reis, violentiæ hujuſmodi deprehenſis ſunt membra ſimilia amputanda, niſi eorum quilibet

Pœna mutilantis, ſeu membro privantis ſtudentem.

Pœna vulnerantis, aut officiô membri privantis aliquem de ſtudentibus.

ſuum

ſuum membrum redimat. 60. marcis argenti dicti ponderis dividendis ordine prælibato: aufugientium verò ſeu evadentium bona infiſcata tribuantur, quemadmodum eſt præmiſſum. 9. Egentes autem, & inopes à noſtris terris, & diſtrictibus exulent perpetuò, & in eis deprehenſi truncentur manibus, prout ſuperiùs eſt expreſſum. Inſuper quò ſuprà nomine ſtatuimus, quòd, ſiquis Magiſtrorum, vel Studentium ab ullo fauciatus, vel ex violentia manuum vel pedum inciſione taliter læſus fuerit, quòd tamen ex eo membrorum ſuorum officia non amittit, quòd eidem læſori pro eo deprehenſo debet manus pugione transfigi, niſi id redimat. 40. marcis argenti dicti ponderis, ut prædicitur, dividendis, & ſi idem auffugiendo Judicium evaſerit, omnia ejus bona infiſcare debebimus, & infiſcata tenere, quouſque noſtram gratiam obtinuerit, ac ipſi læſo, & dictæ Univerſitati reconciliatus fuerit ſuper eo. Nos tamen de iiſdem bonis dicto læſo pro læſionis qualitate ad Judicium dicti Rectoris debemus de congruæ ſubventionis remedio ſubvenire, tali verò læſori, cui rerum deeſt poſſeſſio, noſtræ terræ, & dominia ſint perpetuò interdicta, & deprehenſo manus Cultellô, ùt prædicitur, abſque gratia transfigatur. *Hucusque concordat Albertina.*

Pœna fauciantis ſtudentem, ſiquo tamen officio membrorum non privetur.

Dignum cenſentes, & debitum, ùt quemadmodum Magiſtri, & Studentes ſingularum Univerſitatum per totum orbis ambitum ſingularis prærogativæ privilegiis, & exceptæ libertatis juribus dignificati dignoſcantur præ cæteris hominibus, & exempti à terrarum, & Civitatum juribus ſeu municipalibus excellenter ob ipſorum quietem, & ſtatum tranquillum, ut ipſorum ſtudiis, & laboribus laudabilibus valeant commodiùs inſudare. Ità conſimiliter dicta Univerſitas, & ſtudium, cujus fundatores, & auctores ſumus præcipui, extra, & ultra terrarum, & locorum noſtrorum municipalia prænotatis, & ſubcitatis privilegiis, libertatibus, & Juribus fruantur, & gaudeant de gratia ſpeciali.

Prærogativa præ cæteris hominibus.

Statuentes nihilominus, quò ſuper nomine, omnibus nobis ſubjectis in terris Civitatibus, villis, & diſtrictibus noſtris conſtitutis vel conſtituendis, cujuſcunque ſtatûs vel conditionis exiſtant, edicto perpetuo præcipimus, & mandamus, & ſignanter incolis Ducatûs Auſtriæ, & dictæ Villæ Viennenſis, quòd ſi quis aliquem de Magiſtris, vel Studentibus dictæ Univerſitatis violenter, & armatâ manu invadet, quòd ad hunc intercipiendum quilibet videns accurrat, ac ad capiendum invaſorem eundem det operam, & juvamen, idémque captus indilatè ſuo judici præſentetur, ibidem de dicta violentia convictus juſtitiam recepturus. *Hactenus etiam habetur in Albertina.* Si quis verò præſentium hoc facere neglexerit, dabit decem marcas argenti dicti ponderis pro emenda, quarum nobis una cedat medietas, & altera paſſo injuriam, ſive læſo, qui ſi agens exiſteret, duobus menſibus carceri includatur.

Contra Invaſores ſcholarium, quilibet videns accurrat.

Occiſores, læſores, ſeu violenti invaſores Magiſtrorum, vel Studentium dictæ Univerſitatis non aliquo debent gaudere aſſylo, vel defendi immunitate, privilegio ſeu libertate per Nos, noſtros progenitores ſeu Anteceſſores inclytos conceſſis Monaſteriis Eccleſiæ vel locis cæteris alicujus Principis Eccleſiaſtici vel ſæcularis, Prælati, Comitis, Baronis, ſeu cujuſcunq; alterius hominis Nobilis vel ignobilis; verùm confugientes ad loca hæc capi, teneri, & condignâ pœnâ plecti debent, non obſtantibus dictis immunitate, privilegio ſeu libertate, loco, quas, & quæ Ducali noſtrâ authoritate, quô ſuper nomine, quoad hunc caſum, tollimus, & totaliter annullamus, volentes, quantum in nobis eſt, omnem cauſam, & occaſionem exſtirpare, & tollere, quibus dicta Univerſitas lædi poterit vel turbari. *Idem legitur in Albertina.*

Offenſores Magiſtrorum, vel ſtudentium non gaudent jure Aſyli.

Statuimus quoque, quô ſuper nomine, quòd ſiquis Magiſter vel Studens, dictæ Univerſitatis inteſtatus decedens bona mobilia vel immobilia reliquerit, quòd eadem per Rectorem Univerſitatis illæſa abſque diminutione qualibet integraliter per annum, & diem teneantur, & conſerventur; infra quod tempus, ſi quis compareat, qui, prout Juris eſt, teſtibus idoneis docere valeat, ſe eſſe ejuſdem defuncti hæredem proximiorem, & legitimum ab inteſtato, huic Rector cuncta ejus bona aſſignare debet, & tradere, contradictione quâlibet non obſtante. Si verò nullus talis comparebit, ipſe Rector libros defuncti, ſi quos reliquerit, aſſignet, & tribuat dictæ Univerſitatis publicæ librariæ, de reliquis defuncti bonis mobilibus, & immobilibus ad conſilium 4. Procuratorum ſpecificatorum inferiùs diſpoſiturus pro ſalute, & remedio ſeu animæ, quemadmodùm pro qualitate negotii eis per ipſorum fidem, & conſcientiam abſque omni dolo viſum fuerit expedire.

De bonis decedentium ab inteſtato.

12. Martii 1365.

Extractus Albertinæ, ſeu Privilegii ab Alberto Tertio Duce Auſtriæ Univerſitati Viennenſi Anno 1384. conceſſi.

De exemptionibus, ac cæteris immunitatibus Univerſitatis.

Cæterùm in Exemptione Studentium liberaliorum veſtigia Principum ſequi volentes, nè fortaſſis de exiguo avaritiæ arguamur, aut hujuſmodi Studium ſuſpicemur pecuniarum acquirendarum animo erexiſſe: Idcirco modico illo, quod per exemptionem Scholarium noſtris proventibus ſubtrahi poterit pro nihilo reputato, cùm id ipſum aliunde in ſpiritualibus, imò utriſque bonis Nobis, & noſtris multipliciter recompenſari minimè dubitemus, liberaliter confirmamus ſtatutum, quo & nunc omnes Magiſtros, Doctores, Baccalaureos, & Scholares dicti noſtri Studii, eorúmque veros ſervitores, & Bidellos abſolvimus, ac eximimus ex certa ſcientia, & tenore præſentium ab omnibus, Steürâ, mutuo, contributionibus, ſeu quibuſvis aliis exactionibus omnibus aut ſervitiis oppidanorum villæ noſtræ Viennenſis præfatæ, ac aliorum omnium nobis in noſtris territoriis ſubjectorum; Quódque nullus eorundem Magiſtrorum, vel Scholarium pro quacunque cauſa corpus, honorem vel res ipſius concer-

Mutuo, vulgò Darlehen.

concernente quomodolibet impeti, vel in jus trahi debeat, ſeu valeat coram Judice ſæculari, &c.

Univerſitatis perſonis nulla penitùs injuria, ſeu moleſtia inferatur.

Et adjicientes volumus, & mandamus, quatenus omnes noſtri Principes, & Prælati, Comites, Barones, Clerici, & Laici, Religioſi, & ſæculares, milites, armigeri, cives, Burgenſes, ac Cœteri omnes, & ſinguli inter noſtræ dominationis terminos exiſtentes exquiſitiſſimâ diligentiâ obſervent, & cuſtodiant, nè dictæ Univerſitatis Magiſtris, & Studentibus, aliiſque ipſius ſuppoſitis ulla penitùs realis ſeu verbalis injuria, offenſa, ſeu moleſtia per ſe vel alios undecunque, ſeu quomodolibet inferatur, ſub noſtræ indignationis incurſu, nec non, & pæna, quam procul dubio irrogabimus moleſtatoribus, quam primùm ad Nos ſuper hujuſmodi deducta fuerit querela, &c.

Qualiter diſponi debeat de bonis derelictis per ſtudentem dictæ Univerſitatis inteſtatum decedentem.

Providere etiam ſalùbriter cupientes, nè rerum dominia ſub incerto maneant, & vagentur, ſtatuimus, quòd, ſiquis Magiſtrorum, Doctorum, vel Studentium dictæ Univerſitatis inteſtatus decedens bona mobilia, vel immobilia reliquerit, eadem per Rectorem Univerſitatis, ſeu alium vel alios, quem vel quos Univerſitas ad hoc eligendum vel eligendos duxerit, illæſa integraliter, & abſque diminutione qualibet teneantur. Ità tamen quòd bona ſive res, quæ ſervando ſalvari non poſſunt, per præmiſſos, ſeu præmiſſorum aliquem habita, & poſſeſſa ad conſilium quatuor Procuratorum providè comuttentur. Siquis verò hæredum ab inteſtato ſuccedentium comparuerit, qui legitimè docere poſſit, ſe ipſius defuncti proximum, & legitimum eſſe hæredem, eidem, ſi Laicus erat defunctus, beneficio Eccleſiaſtico carens, ceſſante dilatione quâlibet, aſſignentur. Si verò defunctus erat Clericus adminiſtrationem habens, ſeu curatum beneficium, tunc bona ſingula, ut præmittitur, penès præmiſſos habeant, & ſerventur, donec peritorum conſiliô ſummariè declaretur, an hæredibus vel Eccleſiæ, aut alteri de Jure veniant aſſignanda. Proviſo tamen quòd de bonis ipſis, ut præmittitur à decedentibus relictis creditoribus in Studio noſtro vel extra manentibus tam clericis quàm laicis, dummodo de debitis liquere poſſit, congruè ſatisfiat. Volumus inſuper, & ordinamus, quòd libri ipſorum decedentium ante definitionem præmiſſorum maneant apud librariam Facultatis, &c.

Domus Univerſitati circà Prædicatores pro Collegio;

Et platea vicina pro deambulatorio aſſignatur.

Libertatibus igitur, privilegiis, exemptionibus, & ordinationibus præſcriptis aliàs præfato noſtro Studio authenticè conceſſis, & traditis præſentium vigore innovatis, & cum ſuis additionibus, & determinationibus, prout ſuprà deſcribitur, approbatis pro dictarum quatuor Facultatum videlicet Theologiæ, Juris Canonici, & Civilis, Medicinæ, & ſeptem artium Magiſtris, eorúmque ſervitoribus perpetuò valituris. Eidem nihilominus Univerſitati Studii noſtri, præſenti anno, videlicet à nativitate Domini milleſimo trecenteſimo octogeſimo quarto de ſpeciali liberalitate domum circa clauſtrum Fratrum Prædicatorum ſituatam propriô noſtrô pretiô per Nos comparatam, & ſolutam, atque in Collegium certis dotatam reditibus redactam deputamus, aſſignamus, ac pro nobis, omnibúſque noſtris hæredibus, & ſucceſſoribus irrevocabili dono tradimus diſtribuendam, pro duodecim Magiſtris artium, quorum unus ſit Baccalaureus in Theologia, atque pro uno, aut duobus in eadem Facultate; volentes, quòd ſupra dicti in Collegio præfato, prout decet, ordinatè vivant, & inter ſe converſentur honeſtè, &c. Rurſum plateam eidem conjunctam domui, omnémque ſtationem, ſeu negotiationem hactenus in ea ſolitam fieri, abinde de cætero removemus; ipſum ſpatium ex nunc ab omni tumultu liberum Scholaribus pro deambulatorio deputantes.

Quòd nulla nova Schola erigatur.

Hoc etiam addimus, quòd ſinè ſcitu, & licentia dicti Rectoris nulla nova Schola erigatur, aut aliquis Oppidanorum Scholas privatas in domo ſua teneat, quod ſub pœna triginta marcarum argenti præſentibus inhibemus.

Jus Aſyli domibus Doctorum, & Studentium conceſſum.

Statuimus etiam quieti Studentium conſulere cupientes, quòd nullus Juſtitiarius, ſive officialis cujuſcunque, ſervus publicus, ſive præco domum Magiſtri, Doctoris, vel Scholaris malefactorem quemlibet fori ſæcularis inſequendo, vel quovis modo quærendo intrare præſumat; ſed malefactorem talem à Judice ſæculari, qui pro tempore fuerit Univerſitati deputatus, ſibi extra domum præſentandum poſtulet, & requirat.

Qualirer procedendum ſit cum Scholari, vel Studente, ſiquem fortaſſis capi contingat.

Item favorem noſtrum Magiſtris, & Studentibus ampliare volentes mandamus, & volumus, ſiquem fortaſſis Magiſtrum, Baccalaureum, vel Scholarem noſtræ Univerſitaris in terris noſtris quocunque loco capi contingat, quòd talis honeſtè ducatur, & collocetur, & indilatè ſignificetur Rectori, hunc captum fore; qui Rector, ſi teſtetur ipſum captum Studentem dictæ Univerſitatis exiſtere, Judex eum immediatè gratis omnino, & ſinè exactione pecuniæ aut quacunque occaſione alia tranſmittat Judici ſuo ordinario, & aſſignet. Si verò capientibus aliàs, & ſinè dicto teſtimonio conſtiterit captum eſſe unum de eiſdem noſtris Studentibus, tunc abſque mora eâtenus debebunt ipſum, ut dictum eſt, Judici ſuo ordinario motu proprio præſentare.

Quòd Dux in novis [illegible]ationibus Confu[illegible] civitatis Studen[illegible] ipſis recommen[illegible]

Inſuper promittimus, Nóſque, & Succeſſores noſtros omnes, & ſingulos perpetuò obligamus, quòd in ſingulis alternationibus, ſive novis creationibus Magiſtri civium, Judicis, ac Juratorum Viennenſis oppidi, aut eorum ſingulorum Juramentis ipſorum volumus, & debebimus in præſentia Rectoris, vel ejus locum tenentis inferere, quatenus dictam Univerſitatem Studii, & ejus membra ſingula fideliter recommiſſos habeant: Ipſorúmque privilegia, libertates, exemptiones, ordinationes, & prærogativas ſibi à Nobis, & noſtris ſucceſſoribus conceſſas, & concedendas conſervent firmiter, & defendant.

Porrò cum naturale fœdus atque legalis ordinis ratio approbante conſuetudine hoc

jubeat

jubeat, ut filiorum posteritas gratum habeat, in eóque complaceat, quòd religiosè disposuit progenitorum probitas imitanda: Neque deceat Principum successores legitimos à suorum prædecessorum bonis institutionibus aversos ullatenus claudicare, sed gaudentes de hujusmodi ad patrum, atque propriam salutem, & honorem eas custodire cariùs, pariter & augmentare. Verentes, quòd lex, & natura filios exclamant ignobiles, & degeneres ea prævaricantes, quæ strenui tradidêre Patres. Igitur Dux novus Austriæ quilibet ex nostris hæredibus superveniens in primo ejusdem sui principatûs ingressu ab Universitate Studii Viennensis solemniter, ùt decet, aditus, & susceptus, ipsam Universitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, se velle Studium præfatum in omnibus privilegiis, & ordinationibus prædecessorum suorum tueri, & fovere firmiter, atque loco, & tempore opportunis, & congruis, prout occursura exegerint negotia, novis eam honorare gratiis ac prærogativis, & privilegiis ampliare.

Quòd quilibet Dux novus in ejus primo ingressu affirmare debet, se studium in suis ordinationibus &c. defensurum.

Extractus Reformationis à Ferdinando Primo Anno 1554. emanatæ.

ETsi tam superiorum trium Facultatum, quàm etiam liberalium artium Philosophiæ, & Linguarum lectiones omnes per locumtenentem Cancellarium, & Consiliarios Regiminis patriarum nostrarum inferioris Austriæ nomine nostro hactenus collocatæ, Professorésque assumpti sunt, de speciali tamen Regiæ nostræ benignitatis clementiâ, quâ celeberrimum Archi-Gymnasium nostrum Viennense prosequimur, clementer concedimus, & statuimus, ut imposterum usque ad revocationem nostram Rector una cum Superintendente nostro, & Consistorio pro tempore existentes conferendarum lectionum omnium, nullâ earundem exceptâ, plenam habeant Facultatem; ità scilicet, ut, quoties in locum vacantis alicujus lectionis alius Professor cooptandus sit, non ità perinde quivis admittatur seu recipiatur, nisi qui vel nominis ac eruditionis suæ celebritate sit cognitus, vel priùs diligentissimo examine, & scrutinio habito dignus, & idoneus fuerit judicatus: & ut novi Professores locumtenenti Cancellario, & Consiliariis nostris prædictis nominentur semper, & præsententur, qui hujusmodi designationes ratas, & gratas habeant, nisi justa denegandi causa, aliáve legitima impedimenta obstiterint. Ordinamus autem, ut publicarum lectionum designatio ità semper fiat, & distribuatur, ut quilibet eam obtineat professionem, ad quam maximè idoneus reperiatur, omni favoris, & odii, personarúmque respectu penitùs cessante. Volumus etiam, ut omnium Facultatum Professores diligentes, & continui sint, atque sub finem lectionum suarum auditoribus id requirentibus ad dubia sua, quæ ex hujusmodi lectionibus conceperint, respondeant, ea denique declarent ac solvant. Quinimo diebus solitis à lectionibus nullatenus vacent, aut per substitutos legant, nisi hoc per affectam valetudinem, seu necessariam absentiam cum scitu, & indultu Rectoris, & cujusque Decani fiat, maximè autem nè nimiâ se, & immodica practicâ ità onerent, quò minus lectionibus suis pro dignitate intendere queant, idque sub mulcta defalcationis cujuslibet stipendii pro rata, nec non etiam pœna amissionis lecturarum negligentioribus aut contravenientibus infligenda, non obstantibus quibuscunque privilegiis, exemptionibus seu excusationibus in contrarium allegandis. &c.

De conferendis lectionibus publicis, Professorúmque diligentiâ.

Quamquam Facultatum statuta pro complendo Studio longius tempus præscribant, concedimus tamen, ut qui integrô quinquenniô audiverint ordinariè docentes in Theologia, utroque Jure, vel Medicina, sive in hoc nostro sive alibi in publico, & Catholico Gymnasio, & rigoroso examine prævio in professione sua bene docti, digni ac donei, qui sibi, & Gymnasio honori, Reipublicæ utiles esse, adeóque & Academiæ authoritati, & multorum commodis ac saluti rectiùs consuli possint, in Doctores promoveri queant, nullâ in hoc brevioris temporis admissâ dispensatione. &c.

De tempore complendo ad gradum Doctoratûs trium superiorũ Facultatum.

Si quis autem cujuscunque Facultatis ab extera Academia ad hoc nostrum Archi-Gymnasium Viennense veniens legere seu practicare velit. ordinamus, ut is necesse habeat testimonia gradûs sui ex approbato generali aliquo Studio ostendere, & membrum hujus Universitatis nostræ ac Facultatis suæ fieri, & pro more repetere seu disputare, adeóque certum eruditionis suæ specimen edere, nec non legibus Universitatis, & Facultatis suæ parere ac omnes labores, officia, & onera perinde ut alii de Facultate sua, obire, & perferre. &c.

De Repetentibus.

Impositiones seu exactiones, quas cives nostri à Professoribus & Studiosis ratione solius artis, professionis, & practicæ exigere perhibentur in præjudicium libertatis Scholasticæ, & contra Universitatis nostræ privilegia non esse ferenda, sed abolenda censemus. Ordinantes, ut cives nostri eâ Studiosorum contributione, quàm de bonis suis immobilibus perinde ac alii cives præstant, meritò contenti esse debeant.

De Impositionibus, seu Exactionibus.

Etsi Domus aurei montis pro pauperibus Studiosis huc venientibus deputata sit, quam etiam una cum suis proventibus eisdem liberè relinquendam censemus; cùm tamen in tanta pauperum multitudine sufficere nequeat: quarè Rectori, & Consistorio Academiæ nostræ seriò committimus, ut eas ineant rationes, quatenus vel domus Banckatæ recuperentur, vel aliæ quæpiam ædes in pauperum usum accomodæ, & opportunæ acquirantur; cùm ex iisdem Doctissimi, & de republica optimè meriti viri sæpe prodierint. &c.

De contuberniis pauperum.

Licèt Statutis Universitatis inter alia caveatur: librarios seu Bibliopolas sub Juramento in emendis, vendendis, & taxandis libris se justè, & legaliter habere debere erga Scho-

De Bibliopolis, & librorum pretio.

Scholares, quia tamen eos in comparandis libris nimiùm premi conſtat; Quocirca ſtatuimus, ut Rector, & quatuor Facultatum Decani pro tempore præfatos Bibliopolas dicti ſtatuti ſubinde admoneant, ac ſaltem de eorundem librorum, qui in omni Facultate publicè prælegun-tur, pretio cum eiſdem concordent, aut hiſce libris æquam, & convenientem taxam impo-nant, illáque deſcripta publicè affigi Jubeant, quò pretium omnibus conſtare queat. hanc autem concordiam, & æſtimationem viſis ſtatim libris fieri debere decernimus, nè ex longio-ri mora librarii damnum ſeu jacturam capiant. &c.

De Canonicatibus, & Beneficiis ad Collegium ſpectantibus.

Etſi Collegium noſtrum tertiam partem Canonicatuum in Eccleſia noſtra Cathe-drali S. Stephani, octo nempe conferre hactenus conſueverit; cùm tamen antiquum vigin-ti quatuor Canonicatuum numerum ex rationalibus cauſis animum noſtrum moventibus ad minorem, ſedecim videlicet numerum contraximus; quarè prædicto Collegio noſtro ſex Impoſterum conferendi Canonicatûs vim, & poteſtatem concedimus: nimirum, ut vacante eorum Canonicatu aliquo parentibus, & Collegiis noſtris nominandi, & præſentandi ali-quem ex numero, & gremio eorum competat. Nemini autem inter Collegas exiſtenti, qui vacantem Canonicatum petat, vel acceptare velit, tunc liceat illis aliquem alium honeſtum Præsbyterum de Univerſitate ſacræ Theologiæ Canonum, vel artium Studiis incumbentem nominare. &c.

De viſitatione Collegii.

Licèt inter alia Collegii noſtri Statuta Reverendiſſimum Dominum Epiſcopum Friſin-genſem pro tempore exiſtentem quôlibet annô Collegium viſitare debere; cùm tamen hoc per eundem hactenus nec factum ſit, nec facilè præſtari queat; Quarè hanc Provinciam Rectori ac Superintendenti noſtro, nec non quatuor Facultatum Decanis commendandam eſſe duximus, ut ſcilicet ſingulis annis adminùs ſemel ipſum Collegium, & perſonas inibi exi-ſtentes deligenter viſitent, & dirigant, ut omnia bono ordine, & ſecundùm Statuta ritè, & legitimè fiant, & procedant.

Folgen unterſchiedliche in Univerſität-Sachen ergangene Reſolutiones und Verordnungen.

Wegen einigen zwiſchen den Biſtumb/und der Univerſität zu Wienn entſtandenen Strittigkeiten.

Ferdinandus I.

Die Speen und Irrungen werden auß Lands-Fürſtl. Macht auffgehebt / und folgender Geſtalt entſchieden;

WEkennen / und thun kundt offentlich mit dieſen Brieff; als ſich ein Zeit lang her zwiſchen den Ehrwürdigen/Ehrſamben/ Gelehrten Unſern lieben Andächtigen Johann Biſchoffen zu Wienn / Coadjutoren zu der Neuſtadt / Unſern Rath / als Klägern eins/ und N. dem Rector, und Univerſität daſelbſt Antworten andern Theils/von wegen der Obrigkeit / ſo beyde Partheyen über die Prieſter/ auch andere Geiſtliche / und geweyhte Perſonen / die in die Anzahl gedachter Unſerer Univerſität-Glieder ordentlich eingeſchriben/ zuhaben vermeinen / Speen und Irrung gehalten / daß Wir als rechter Stifft-Herr / und Lands-Fürſt ſolche Speen und Irrung auß Lands-Fürſtlicher Macht zu Uns genommen / und dieſelbe zwiſchen berührten Partheyen nach guter / und genugſamber Erkundigung/ die Wir dieſer Sachen halber durch Unſere ſondere Räthe / und verordnete Commiſſarios thun haben laſſen/ nachfolgender Geſtalt gnädigiſt/ und gäntzlich entſchieden / und erörtert/ wie es von wegen ſolchen Irrungen nun füran gehalten werden ſolle / geordnet/ und geſetzt haben. Erſtlichen/ daß nun füran all und jede Perſonen/ ſie ſeyen nun Prieſter/ geweyhet/ oder anders Stands/ und Condition, ſo auff Unſerer Univerſität zu Wienn wohnen / dieſelbe beſuchen/ ſich auch ordentlich einſchreiben laſſen/ Lectiones leſen/ oder hören/ und ſich in ander weegen/ wie Glieder der Univerſität / derſelben Statuten / und Ordnungen gemäß halten / allein dem Rector Unſerer gedachten Univerſität mit ihrem Leib und Gut/ in ihren Leben/ und nach ihren Todt mit gerichtlicher Obrigkeit unterworffen ſeyn ſollen/außgenommen/ wann ſie ſich in eines Biſchoff zu Wienn Dienſt oder Aembter begeben: als Official, Hoffmeiſter / Achter/ Prediger / Pfarrer zu St. Michaël, Gratianer, Pörtler / Leviten / und dergleichen Aembter/ oder wo ſich ein Sach zutruge / daß ein Beneficium, oder Ambt unter die Jurisdiction eines Biſchoffs von Wienn ohn Mittel gehörig / darzu die Reichung der Sacramenten/ Begräbnuſſen/ und andere Kirchen-Ordnungen antrifft / ſollen ſie alsdann in ſolchen Fällen allein einen Biſchoff gehörig/ und unterthänig ſeyn. Zum Anderten/ wann ein Beneficium, daß ein eigene Behauſung hat/ von dem Biſchoff zu Wienn verliehen wird/ einen auß der Univerſität/ der ein Prieſter wäre/ und in deſſelben Beneficii Behauſung wohnet / auch darinnen ſtirbt / ſoll ſolcher Beneficiat / unangeſehen daß Er ein Glied der Univerſität iſt / in allen Sachen unter eines Biſchoffs Jurisdiction ſeyn / und nach ſeinen Abſterben allein der Biſchoff / und nicht die Univerſität/ was die Inventirung deſſen Beneficiaten Güter/ dergleichen ſein Teſtament, und über daſſelb die Erkantnuß/ und Approbation belanget/ zuthun/ und zuhandlen haben; doch das alles/ was zum Beneficio gehöret/ Kelch/ Opffer-Kändel / weiß Gewandt / Brieff / Regiſter / und dergleichen dem Beneficio zuſtehen / und gegeben werde. Hinwiderumb ſoll in der Beneficiaten Todts-Fällen/ und ihren Gütern/ die nicht in eines ſolchen Beneficii Behauſung / ſondern anderſtwo wohnen/ und ſterben/ allein der Rector, und nicht ein Biſchoff inventiren/ und das/ ſo ein Teſtament, und über daſſelb die Erkantnuß/ und Approbation betrifft / handlen / daß doch dem Beneficio was ihme zugehörig / als vor gemelt / bleibe / und einen Biſchoff in einem und andern weeg ſein Canonica Portio, benenntlich zwey Pfund Pfenning gereichet werde. Zum Dritten/ von wegen der acht Domb-Herren zu St. Stephan / ſo von Unſern Collegio

Alle Mitglider der Univerſität ſeyn dem Herrn Rectori unterworffen;

Außgenommen/ da ſie in eines Biſchoffen zu Wienn Dienſten ſeynd.

Item wann die Biſchöfflichen Beneficiati in einem Beneficiaten-Hauß wohnen/ und ſterben.

gio zu solchen Domb-Herrn fürgenommen daselbst hin in die Domb-Kirchen an statt der Abgestorbenen kommen/und forthin auß dem Collegio zu solchen Domb-Herren fürgenommen werden sollen/ dieselbe weil sie mit lesen / Visitirung der Lection, oder ausserhalb der Zeit / wann die Priester zu etlichen sonderlichen Festen auff das zierlichen Gottes-Dienst in St. Stephans Domb-Kirchen zuwarten/ und zuerscheinen schuldig seyn / sonst in der Universität Ordnung / und Statuten gemäß halten / oder sich in Aembtern der Universität gebrauchen lassen/ ohne Mittel/ wie andere Glieder der Universität Rectori mit aller gerichtlichen Obrigkeit unterworffen seyn ; wann sich aber dieselbe Domb-Herren über das in eines Bischoffs zu Wienn Dienst / und Aembter begeben / oder conferirte Beneficien / die Er der Bischoff zuverleihen hat/ von und unter ihnen haben wurden / soll es alsdann mit ihnen von wegen der gerichtlichen Obrigkeit in allen Sachen/ wie die zween Articul hievor davon Maaß und Ordnung geben / gehalten werden ; doch soll der Bischoff auch in einem und andern weeg der Canonica Portio halber von einem jeden/ der gedachten acht/ auch der andern Domb-Herren / so der Universität Glieder seyn / wann einer auß ihnen todts verschiede / drey Pfund Pfenning haben / es seye ihm von Domb-Herrn in seinen Testament verordnet/ oder nicht. Es soll auch kein Domb-Herr / ob der gleich mehr dann ein Beneficium gehabt / mehrers dann drey Pfund Pfenning von wegen solcher Canonica Portio zugeben / schuldig seyn : es wolte dann einer auß freyen guten Willen mehrers verordnen ; und sollen hierauff hiemit obgemelte Partheyen von angezeigter ihrer Speen und Irrung halber in ewige Zeit gänßlich vertragen seyn/ und an einander das Beste helffen rathen/ und fürdern / damit durch solche ihr Einigkeit das Bistumb und Universität auffnehmen / und zu GOttes Lob/ und Ehr / auch deß Nächsten Nutzen gefördert und erhalten werde / ꝛc.

Wie es wegen deren Domb-Herren bey St. Stephan zu halten.

24. Januarii 1537.

Hierüber ist ein Regierungs-Abschied in causa Herrn Bischoffen/ und N. Herrn Dechanten/ und Capitel deß Domb-Stiffts zu St. Stephan allhier an einen : dann N. Herrn Rectorem, & Consistorium Universitatis andern Theils wegen Weyland Magistri Jacobi Widtmanns Verlassenschaffts-Sperrung / ergangen / dieses Inhalts:

Bemelten Capitul habe nicht gebühret obberührtes Widtmanns (als der von der Universität zu dem Canonicat kommen) verlassenes Gut zu sperren ; seye demnach ernannten Capituls gethane Sperr hiemit auffgehebt. Actum Wienn den 6. Octob. 1539.

Ferners ist ein Regierungs-Abschied zwischen N. Herrn Bischoffen zu Wienn an einen : dann N. Herrn Rectorem, & Venerabile Consistorium Universitatis allhier andern Theils : wegen Sperr deß verstorbenen Pfarrers bey St. Hieronymo allhier/ Weyl. Magistri Melicensis Verlassenschafft / dieses Inhalts ergangen :

Die von der Universität seyn von deß Herrn Bischoffs Klag ledig und müssig/und sollen sich beede Theil höchst-ermelter Kayserl. Majest. auffgerichten Vertrag am dato 24. Januarii 1537. darinnen lauter Maaß gegeben wird / wie es in dergleichen Fällen gehalten werden solle/ gemeß halten. Die Expensen beeder Theilen/ so hierinfalls auffgelossen/ seyn auß beweglichen Ursachen auffgehebt. Actum Wienn 13. Septemb. 1559.

Vorstehender Kayserlichen Verordnung nachzuleben.

Wegen eines durch die Berichts-Diener in die Juristen-Schul beschehenen Eingriffs.

EN der schrifftlichen Verhör zwischen N. Rector, und Consistorii gemeiner Universität allhie zu Wienn an einem : und denen zweyen Gerichts-Dienern Petern Baumgartnern/und Mathaisen Mayern andern Theils / belangend den Eingriff / so durch die bemelten Gerichts-Diener in die Juristen-Schul allhie angezeigter Universität zuwider ihrer habenden Privilegien und Freyheit beschehen seyn solle ꝛc. gehalten. Geben der Röm. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Regierung der N. De. Lande / nach nothdürfftiger Vernehmung beyder Theil eingebrachten Schrifften diesen Abschied / und wenden denen Gerichts-Dienern ihr langwürige Gefängnuß / die sich dieser Sachen halber in die 30. Wochen verzogen/ für ihr Verbrechung zu einer Straff ; darneben soll der Stadt-Richter dieselbe von dem Dienst urlauben/ und sie hinfüran hie nicht mehr darzu gebraucht werden. Es soll auch solcher Eingriff der Universität an ihren habenden Privilegien und Freyheiten ohne Nachtheil und Schaden/ und fürohin einem jeden Stadt-Richter aufferlegt seyn/ daß sie für sich selbst / und bey denen Ihrigen darob seyen/ damit der Universität kein Eingriff beschehe. Daß auch ein jeder Stadt-Richter hinfüro zu desto mehrerer Verhütung/und Fürkommung desselben allen und jeden Gerichts-Dienern solche der Universität Privilegia außdruckentlich fürhalte / und sie derselben nothdürfftig erinnere / damit derselben Unwissenheit nicht fürgewendet/ sondern treulicher/ und noch mehrere Unrath/so darauß erfolgen möchte/ künfftiglich verhütet werden. Actum Wienn am 13. Tag Septemb. Anno 1550.

Abschied.

Straff dises Eingriffs.

Der Stadt-Richter solle allen Gerichts-Dienern der Universität Privilegia fürhalten.

Wegen zweyer der Universität durch die von Wienn zugefügter Eingriff.

GEben der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn / Regierung der N. De. Landen nach Vernehmung beeder Theil Nothdurfften zu Abschied ; denen von Wienn habe nicht gebühret/dem Herrn Rectori,und Consistorio allhiesiger Universität die in der Klag verleibte zween Eingriff/zuwider ihrer habenden Privilegien zuzufügen;

Abschied.

Die Universität an ihren Privilegien nit zukräncken.

seye ihnen demnach hiemit aufferleget/ daß sie sich hinfüro gewißlich enthalten/ und die Universität sambt ihren Mitgliedern / von dem Kleinsten biß auff den Höchsten bey allen und jeden ihren Freyheiten gäntzlich/ ruhig/ und unperturbirt verbleiben lassen / damit gegen ihnen denen von Wienn / vermög angeregter der Universität uralter Privilegien zuverfahren nicht Noth thue/ ꝛc. Actum Wienn den 13. Tag. Novemb. Anno 1578.

Wegen Einlassung in die Stadt / und Verschleiß der Universitätischen Wein.

Abschied.
Denen Universitätischen die Wein in die Stadt passiren / und damit ihren Nutzen schaffen zulassen.

BEven der Römis. Kayserl. Majestät ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn Regierung deß Regiments der N. De. Landen nach Vernehmung beeder Theil eingeführten schrifftlichen Nothdurfften zu Abschied. Die Beklagten seyn unverhindert ihrer Weigerung von dem Kläger berührte Inscription anzunehmen/ ihme auch sein erbaute Wein-Fechsung / inmassen andern der Universität würcklichen Mitgliedern in die Stadt passiren / und damit seinen Nutzen schaffen zulassen schuldig. Actum Wienn den 12. Tag Octob. A. 1588.

Wegen Verweisung der Stadt durch die Stadt-Berichts-Diener / und Arrestirung eines Schul-Meisters Weib.

Anbringen deren von Wienn.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung N. Herrn Rectori, und Consistorio allhiesiger Universität auff Ihre über N. Burgermeister / Richter / und Rath allhie eingereichtes allergehorsambstes Anbringen wegen eines Delinquenten / so Sie die Universität i. v. Diebstahl halber dahin condemnirt/ daß ihme die Stadt verwisen/ und die Außführung durch die Stadt-Gerichts-Diener beschehen solle ; dann auch deß Schulmeisters bey St. Michael allhie criminaliter angelangten / und der Zeit bey ermelten Stadt-Gericht verhafften Ehewirthin / welche ermelte Universität ebenfalls unter Ihr Jurisdiction begehren thue : da doch denen von Wienn / die sich dergleichen Urtheil / und hievor beschehenen Executionen gar nicht zuerinnern / solche Erkantnuß / und Verweisung erster Instantz wegen allein gebühren solle : dann auch weilen der verhafften Schulmeisterin Ehewirth / gedachter von Wienn unterthänig / besoldt / und verlübdter Diener / billich in criminalibus Ihro Majestät Stadt- und Land-Gericht / so wohl dem Stadt-Magistrat hierdurch ein ungleiche Consequentz, oder Præjudicium erfolge / und wessen Sie sich hierinnen zuverhalten allerunterthänigst gelangen lassen / gethanen Bericht hiemit anzuzeigen. Mehr-höchsternennte Kayserl. Majestät haben Sich hierüber auff eingenommenen Bericht und Gutachten den 8. Augusti dieses Jahrs dahin allergnädist resolvirt / daß mehrgedachte allhiesige Universität bey ihren von so vilen Lands-Fürsten / Römischen Kaysern / und Päbsten/ auch allgemeinen Concilio Basilienſi wohl-hergebrachten uralten Privilegien/ und Immunitäten / auch ihrer bißhero gehabten ruhigen Possess geschützt und gehandhabt / dem Kayserl. Stadt-Gericht aber aufferlegt werden solle / daß sie jetzt und hinfüro / wann / und so offt es die Nothdurfft erfordert/ auff Ihr der Universität Anmelden/ und Begehren/ die Gerichts-Diener unweigerlich erfolgen / wie nicht weniger die verhaffte Schulmeisterin dahin alsbald überantworten lassen ; welches man ꝛc. 13. Augusti 1620.

Der Universität die Gerichts-Diener erfolgen zulassen.

Wegen deren Buchführer.

Abschied.

DJe Herren Kläger haben das jenige / was ihnen zuerweisen aufferlegt worden / wie sichs zurecht gebühret / genugsamb erwisen ; seyn demnach die Beklagten sich mit denen Herren Klägern wegen der Beklagten Gewälte nach Mässigung deß Gerichts zuvergleichen/ und hinfüro gäntzlichen aller und jeder Jurisdiction über die Buchführer gäntzlichen zuenthalten / und dieselbe so wohl in ihren Wohnungen/ als auff offenen Märckten/ und Läden unangefochtener fail haben zulassen : sowohl aber die Burgerliche Buchbinder/ welche neben ihren Handwerckern zugleich auch Bücher verkauffen/ und damit handlen/ anlanget / seyn dieselbe (was den Buchführer-Handel betrifft) sich der gebührlichen Inscription, und Gehorsamb der Kayserl. Universität allhie unweigerlich zuaccommodiren/ oder im widrigen von dem Buchführer-Handel in allweeg abzustehen schuldig. Actum Wienn den 25. Maji 1628.

Die von Wienn sollen sich aller Jurisdiction über die Buchführer enthalten.

Wegen etlicher Criminal-Sachen.

Urtheil der Universität in Criminal-Sachen.

IN der Criminal-Sach die Entleibung/ so an Hansen Pergern / gewesten Inwohnern in Kothgässel vor dem Kärner-Thor allhier von Mathaisen Gerber Rittern deß Portugallischen Creutzes in jetzt-laussenden Jahr begangen / betreffend ; ist von Herrn Vice-Rectore, und Venerabili Consistorio Universitatis über das am 13. Maji dieses 1630.sten Jahrs ergangene Bey-Urtheil / darinnen angeregten Thäter/ wie Rechtens/ und Gerichts-Bräuchen sich zupurgiren aufferlegt / und denen darüber einkommenen Weisungen/ und andern schrifftlichen Nothdurfften ferner zu Recht erkennet. Besagter Gerber habe sich/ wie Rechtens- und Gerichts-bräuchig/ nicht purgirt; Seye demnach durch das Schwerdt vom Leben zum Todt zurichten von Rechts wegen. Actum in Consistorio Universitatis, 26. Sept. 1630.

Straff deß Schwerdts.

In si-

In Simili.

Den 18. Febr. 632. ist Stephanus Adalbertus Finck Juris Studiosus wegen der an Michael Wischenauer gewesten Burgerlichen Bildhauers begangenen Entleibung an die Richtstatt vor der Universität Behausung in einen von denen Soldaten mit Picken und Musqueten gemachten Creyß geführet worden: wie dann auch zu Exequirung der Justitz alles bereit ware / die Todten-Truhen schon im Hof in der Universität Hauß / und der Scharffrichter hinter ihme Fincken in dem Creyß stunde. Erstlichen wurde ihme Fincken in Gegenwärtigkeit der Herren Consistorialen / und der Menge deß Volcks seine beschehene Außsag offentlich fürgelesen / und befragt: ob er deroselben noch geständig? und als er bey der Außsag verblieben / ist daß wider ihne am 15. Januarii geschöpfft-nachstehendes Urtheil publicirt worden.

Urtheil.

In der Criminal-Sachen eine Entleibung betreffend; Welche Stephanus Adalbertus Finck Studiosus, an weyl. Michaelen Wischenauer / gewesten Burger und Bildhauern allhie den 30. Decemb. dieses abgewichenen Jahrs seinen Fürgeben nach so bezechter / und truncken / daß er sich der That anders nicht als gleichsamb in einen Traum zuerinnern wisse / vollbracht / dieses seines Fürgebens aber durch unterschiedlich beeydigter Zeügen / Depositiones, und Außsagen / daß er nemblich so bezecht / und truncken / als er fürgibt / nicht gewesen / convincirt / und überwisen worden. Ist von Herrn Rectore, & Consistorio allhiesiger Universität zu Recht erkennet / der Thäter sey an die Richtstatt zuführen / dem Freymann zuüberantworten / und durch denselben mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten. Straff deß Schwerdts.

Hernacher aber als er vor Herrn Rectore niderknyet / und flehentlich / ob ihme Herrn Magnifico Rectori ichtige Tröstung einer Gnad wissend / gebetten / ist darauff folgende Kayserl. Resolution vor Jedermänniglichen verlesen / und ihme darinnen das Leben perdonirt worden.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Erz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; N. dem Herrn Rectori, und Consistorio allhiesiger Universität hiemit in Gnaden anzuzeigen. Höchsternennt Ihro Kayserl. Majest. erinnern sich allergnädigst / wie daß Sie sich unlängst in causa homicidii, wider Stephanum Adalbertum Finckium geführten rechtlichen Procels gnädigst resolvirt / daß er Finckius seinen an einen Burgerl. Bildhauer allhie zu Wienn / freventlicher Weiß begangener Entleibung halber mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt / andern zum Abscheu / und Exempel solle hingerichtet werden / welches Urtheil auch Ihro Majest. an ihme Finck würcklich exequiren zulassen / nochmahls Ursach genug hätten; Alldieweilen aber für denselben von Ihro Majest. der Röm. Kayserin / wie auch der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unserer allergnädigsten / und gnädigsten Frauen / Frauen hochansehentliche Fürbitt / und Intercessionen einkommen; In deren Anmerckung allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. zur Clemenz gezogen worden. Als haben Sie darauff ihme Finckio doch allein auß sondern Kayserl. Gnaden / und in Ansehung der für ihne so hoch vermöglich eingewendten Intercessionen das Leben geschenckt / und Ihme Herrn Rectori, und Consistorio hiemit gnädigst anbefehlen lassen wollen: Daß mit Exequirung deß hievor geschöpfften / und von Ihrer Majest. confirmirten Urtheil weiter nicht mehr verfahren / sondern er Finckius widerumb in sein vorige Custodiam geführet / und darinnen biß auff fernere Ihrer Majest. allergnädigste Resolution verwahrlich enthalten: in übrigen auch allen und jeden Studenten insgemein fürgehalten / und ein für allemahl zu gewisser Verwahrnung angezeigt werden solle / daß / da einer oder der andere hinfüro auch in einer vil geringern Sachen / und Delicto betretten wird (wie dann die Rumor- Rauff- und Palg-Händel neben andern verübenden Insolentzen bey denen Studenten wider alle Disciplin gar zugemein werden wollen) gegen denselben / wer die auch seyn / niemands außgenommen / ohne alle Gnad / und in Achtnehmung einiger Intercession mit deme / was Urtheil und Recht geben thut / würcklich verfahren werden solle. Kayserl. Begnadung. Vermahnung an die Studenten. 18. Februarii 1632.

In Simili.

VOn der Criminal-Sachen betreffend / wie daß Georgius Czernak gebürtig von Thüringen auß Hungarn / seines Allters 21. Jahr / Physicæ Studiosus, den 9. dieses Monaths Maji dieses 1673. Jahrs / neben einen Soldaten in der Leopoldstadt beym schwartzen Elephanten getruncken / der Soldat mit denen nachgehends dahin kommenden fünff Mühl-Jungen Händel angefangen / dem einem Mühl-Jungen mit seinem bey sich gehabten Säbel auff den Kopff über sein weisses Müllner-Cappel gehauen / darüber zwey Mühl-Jungen ihme in die Armb gefallen / und den Säbel auß den Händen nehmen wollen. Er Czernakh aber seinen Degen entblösset / auff sie beede Müllner gangen / und dardurch verursachet / daß sie den Soldaten entlassen / selber aber dem einem mit dem Säbel fast den Kopff ab: dem andern aber Nahmens Simon Schikh den Armb entzwey gehauen / und der Czernakh darüber ihme einen tödtlichen Stich geben / daß er bey einer Viertl Stund hernach sterben müssen / und nun er Czernakh den gethanen Stich bekennet / annebens dessen durch unterschiedlich beeydigter Zeugen Depositiones convincirt / und überwiesen worden; Haben Herr Vice-Rector, & Consistorium der allhiesigen Universität zu recht erkennet: Der Georg Czernakh seye dieser begangenen That halber an die Richtstatt zuführen / und von dem Scharffrichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten. Beschehen in Consistorio Universitatis. Straff deß Schwerdts. 31. Maji 1675.

Nachgehends ist den 8. Junii wegen Exequirung / deß wider den Czernakh gefällten Urtheils de modo, loco, & tempore deliberiret/ und geschlossen worden/und zwar / Erstlich daß die Execution vor der Universität Hauß grossen Thor beschehen / und unter der Einfahrt ein Tisch für den Herrn Vice-Rectorem, und Herren Consistoriales gesetzt/ bey dem Herrn Vice-Rectore, auff dem Tisch Epomis Rectoralis, cum sceptro, & gladio gelegt werden / und wann man von dem Herrn Stadt-Obrist-Leutenant die genugsambe Wacht / wie auch von dem Herrn Stadt-Richter / den Scharffrichter wird haben können/ den 12. dieses die Execution fürgenommen werden solle; dahero dem Notario Universitatis anbefohlen worden / daß er sich alsobald zu den Herrn Stadt-Obrist-Leutenant verfügen / denselben umb genugsame Mannschafft/ und wenigst 200. Mann / so der Execution zu Machung eines Creyß/ und Sicherheit halber/ beywohnen sollen/ ersuchen; welcher sich dann darmit willfährig zuseyn erbotten/ allein verlanget / daß man auch honoris causâ den Herrn General Heister/ als Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Vice-Præsidenten darumb ansprechen solle / welcher gleichfalls sich alsobald erbotten / daß er dem Herrn Stadt-Obrist-Leutenant wolle andeuten lassen / so vil Mannschafft/ als die Universität begehren werde/ zustellen : wie dann auch Herr Stadt-Richter auff gleichmässiges Ersuchen / durch den Herrn Notarium auff begebenden Fall mit dem Scharffrichter / und sonsten alle Assistentz zuleisten sich erbotten. Weilen aber hernach nicht thunlich zuseyn erachtet worden / daß an dem heiligen Fronleichnamb Abend/ oder in der Octav/in welcher die Processiones täglich continuiret haben/ die Execution solle fürgenommen werden; als ist solche auff den 21. dito differiret worden/ welche Execution aber ihren Fortgang nicht erreichet / weilen auff deß Czernakh/ und seines Vatters bey Ihro Kayserl. Majest. eingereichte allerunterthänigste Supplicationen / umb allergnädigsten Perdon, von der Hochlöbl. N. Oe. Regierung / wie auch Herrn Rectore, und Consistorio Bericht abgefordert/ entzwischen aber ein Stillstand mit der Execution anbefohlen / nachgehends das Leben geschenckt/ und solches der Universität durch nachfolgendes intimirt worden.

Wie/ wann/ und wo die Execution fürzunehmen.

Leopoldus.

Kayserl. Begnadung.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrn wegen / ꝛc. durch die N. Oe. Regierung Herrn Rectori, und Consistorio der allhiesigen Universität anzufügen; allerhöchst-ernente Ihre Kayserl. Majest. haben auff deß Georgii Czernak, umb die Lebens-Begnadung/ eingereichtes Anbringen/ über deßhalben abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten/ sich untern acht und zwantzigsten Decembris jüngsthin allergnädigst resolvirt / und ihme Supplicanten/ auß sonderbahren gewissen Ursachen/ die ordinari Straff allergnädigst nachgesehen / und solche in eine extraordinariam dergestalt verändert / daß derselbe zu Raab auff drey Jahr lang in Band und Eisen zur Arbeit angehalten werden solle. Dessen man ihne Herrn Rectorem, und Consistorium zu Vorkehrung der fernern gebräuchigen Nothdurfft hiemit erinnern wollen / allermassen auch wegen der Übernehmung/ die Nothdurfft an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath/ unter heutigen dato, ex officio bereits außgefertiget worden. Actum Wienn 2. Januarii 1676.

Pœna extraordinaria.

Wegen Eröffnung der Schulen.

VOn der N. Oe. Regierung wegen / dem Herrn Rectori, und Consistorio allhiesiger Universität hiemit anzuzeigen. Auß hiebey ligenden Einschluß haben Sie zuvernehmen / was Gestalt/und wie inständig die Hn. Patres Soc. JESU umb Eröffnung der Schulen anhalten/ und bitten thun ; ist derowegen Ihr Regierung Befehl / daß Sie Universität / hierüber unverlängt ihren förderlichen Bericht zwischen heut / und nächster Session, zu gedachter Regierungs-Handen gewißlichen einreichen ; deren Sie gehorsamlich nachzukommen haben. Actum Wienn 5. Novemb. 1630.

Anlangen deren Hrn. PP. Soc. Jesu.

Wegen Kupffer-Stechen/ und Drucken.

VOn ꝛc. Anzuzeigen/ Sie haben auß beyligenden Kupfferstich / wo N°. 1. stehet/ zusehen / was für schimpffliche erdichte / und bey gemeinen Mann nachtheilige Sachen / wegen deß Mamons spargirt werden. Wann aber Regierung hin und wider solche Kupfferstich abfordern lassen/ und nicht gedulden wollen/ daß solche weiter verkaufft werden ; Demnach sollen Sie ihre untergebene Buchführer / und Kupfferstecher / sonderlich deß Heinrich Ulrichs hinterlassene Wittib/neben den guldenen Einhorn auff dem Hof wohnhafft/ für sich erfordern/ und ihnen bey Straff dergleichen ohne Ihr der Universität Erlaubnuß / nicht mehr zustechen/ oder zudrucken / und zuverkauffen / gemessen inhibiren. Alsdann Ihr Verrichtung neben wider Zuruckssendung deß Kupffers Regierung berichten/ꝛc..

18. Decemb. 1630.

Ohne Erlaubnuß der Universität kein Kupffer zustechen/zudrucken/ oder zuverkauffen.

Wegen der Stadt-Quardi-Soldaten Insolentzen.

VOn ꝛc. Anzuzeigen ; Es haben Ihro Kayserl. Majestät der allhiesigen Universität Rectori, und Consistorio unlängsten/ daß sie den jenigen zween Studenten / und deß Doctor Sartorii Schreiber / welche in der Neuen-Jahrs-Nacht nächsthin durch die Wacht an St. Peters-Freythoff arrestiret/ und hernach ermelter Universität überlassen worden/ alsobalden den Processs formiren / und Ihrer Kayserl. Majest. das Urtheil zu der gnädigsten Resolution einschicken sollen / per decretum gnädigst anbefehlen lassen / und darauff gedachter Rector, und Consistorium ihren Bericht nacher Hof übergeben/und angezeigt ; es habe sich in gehaltener Inquisition befunden/ daß besagte zween Studenten dem Tumult, und Todtschlag/ so dieselbige Nacht beschehen/ nicht beygewohnet / noch darbey interessirt gewesen / vil weniger einigen Menschen beschädiget / oder verbottene Wehren bey sich getragen/ auch gemeltes Dr. Sartorii Schreiber besagten Tumult nicht angefangen / noch jemand verletzet / deßgleichen daß die zween Studenten / und Schreiber an deme / daß ermelte Wacht

den

den 2. Tag Januarii darauff solle angegriffen worden seyn/ einige Schuld nicht haben; hingegen aber/ daß die allhiesige Stadt-Quardi-Soldaten selbst die jenige gewesen seyn/ welche an statt/ daß sie den Rumor und Tumult abstellen sollen/ solche selbst mit Schiessen/ und Schlagen ohne Ursach begangen: und hernach/ als ob die Studenten dessen Schuld und Ursach gewest wären/ ungleich berichtet/ auch die Studenten auff allerley Weiß und Weeg/ so gar ex insidiis ohne einige Schuld/ und Ursach/ wie sie können und mögen/ dergestalt verfolgen/ und angreiffen/ daß/ wo sie nur einen/ der einem Studenten gleich sihet/ antreffen/ oder einen/ der sich auff Befragen der stehenden Schildwacht als einen Studenten melden thut/ in dieselbe alsobald zuschlagen/ ja gar/ wie den 1/ 2/ 3/ 4. Januarii nächsthin beschehen/ mit schiessen/ hauen/ stechen/ in sie setzen sollen; massen dann dessen unterschiedliche Exempel/ durch ermelten Rectorem, und Consistorium beygebracht/ und von ihnen/ so vil gedachte zween Studenten/ und den Schreiber anbelanget/ zu recht erkennet worden/ daß sie deß langwürig-außgestandenen Arrests zuentlassen/ und beynebens unterthänigst gebetten/ gegen besagter Stadt-Quardi und Befehlshaber/ welche ihme Herrn Stadt-Obristen/ und so gar Ihro Kayserl. Majest. selbst ungleich berichtet/ ein ernstliche Demonstration fürzunehmen/ damit hinfüro solches übels Tractament ihrer untergebenen Studenten unterlassen/ und mehrer besorgendes Unheyl verhütet werden möchte. Wann dann mehr-höchsternennte Kayserl. Majestät Ihro solchen der Universität eingegebenen Bericht/ Process, und Erkantnuß gehorsambist referiren lassen/ und sich darüber gnädigst resolvirt/ daß obgedachte zween Studenten und der Schreiber deß Arrests erlassen/ und ingleichen dem Hr. Stadt-Obristen angedeütet werden solle/ Er wolle bey seinen unterhabenden Soldaten darob seyn: auff daß sie sich hinfüro aller ungebührlichen Antastungen/ Thätlichkeiten/ und Schlägen/ gegen die erwehnte Studenten gäntzlichen enthalten sollen. Als hat ꝛc. 3. Martii 1643.

Antastungen deren Stadt-Quardi Soldaten:

Und Verfolgung deren Studenten.

Die sollen sich derenselben enthalten.

Freyheit der Medicinischen Facultät in der Wiennerischen Universität.

Leopoldus.

BEkennen offentlich mit diesen Brieff/ und thun kundt allermänniglich: demnach/ ꝛc. Nemblich daß vermög Weyl. Kayser Maximilian deß Ersten Privilegien/ und Weyl. Kayser Ferdinanden auch deß Ersten/ Maximilian deß Anderten/ Unserer Ur-Ur-Herren hochlöblichster und seeligster Gedächtnuß neüer Reformation kein Doctor (außgenommen Unsere würckliche Leib- und Hof-Medici, qui nobis per juramentum obstricti sunt) sich anmassen/ oder unterstehen solle/ zu Wienn zupracticiren/ oder morbos zucuriren/ Er seye dann ehrlicher Geburt/ honestæ vitæ, und in generali approbato Studio ordentlich/ nicht aber per privatam Bullam promovirt/ deßwegen Er Testimonium von generali Studio von desselben Collegio Medico fürbringen solle/ und von der Medicorum Facultät allhie angenommen: als daß Er derselb Doctor, offentlich repetirt/ und disputirt/ und sein Geschicklichkeit in arte Medica erkläret/ deßgleichen das jenige gethan/ so die Statuta Medicæ Facultatis vermögen. Zum Anderten soll Krafft confirmirter Apothecker-Ordnung Articulô primô, Secundô, und Sextô kein Apothecker weder in Wienn noch andern Städten Unsers Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß zugelassen werden/ einige Apothecken auffzurichten/ an sich zubringen/ oder in Namen einer verwittibten Apotheckerin/ und Waisen zuführen/ Er seye dann zuvor per Facultatem Medicam zu Wienn der Nothdurfft nach examinirt/ und für tauglich approbirt/ deßwegen auch/ so vil die Kunst anbelanget/ derselben de fidelitate, sonderlich aber der Tax halber seiner Apothecken so wohl als die Materialisten mit ihren Waaren der Visitation, und sich der Facultät Urtheil und Straff submittiren schuldiger massen angelobt/ und versprochen. Solle auch denen Apotheckern vermög sechsten Articuls aufferleget seyn/ sich von Practiciren gantz und gar zuenthalten/ auch (ausser Unserer würcklichen Uns mit Eyd und Pflicht verbundener Leib- und Hof-Medicorum) keiner umbschweiffenden Person/ so nicht in Facultate Medica angenommen/ einige Recepta zumachen gestattet werden. Drittens/ soll Inhalt confirmirter Barbierer-Ordnung Articulo 20. keiner zum Meister/ weder in Wienn noch in gantzen Oesterreich unter und ob der Ennß/ befördert und angenommen werden/ Er seye dann zuvor Facultati Medicorum von denen ältern Meistern fürgestellet/ und in Examine für einen Meister bestanden/ und so vil die jenige/ so irgend bey Uns umb Hof-Freyheiten anhalten möchten/ anbelanget/ ist deßwegen Unserm Hof-Marschallen durch Decret gemessen anbefohlen worden/ daß/ wañ künfftig einiger Barbierer umb solche Hof-Freyheiten anhalten wurde/ Er auff abforderende Bericht und Gutachten gedacht seyn solle/ damit der Supplicant jederzeit vorhero seiner Kunst/ und Erfahrenheit halber/ ob Er nemblich in derselben qualificirt und tauglich/ durch die allhiesige Facultatem Medicam ordentlich examinirt werden/ und darüber genugsambes Testimonium fürbringen solle. Es sollen aber auch alle Barbierer/ wie ingleichen die Frantzosen-Aertzt/ Oculisten/ Bruch- und Stein-Schneider/ Krafft Apothecker-Ordnung Articulô vier und zwantzig/ allein ihre Kunst/ so sie gelehrnet/ auch derselben halber von der Facultät examinirt und approbirt seyn/ weder Clistier/ Laxativa-Purgantia, noch andere dergleichen Artzneyen/ Holtz-Wasser und Tränckel außgeben/ auch nicht inwendige Leibs-Kranckheiten zucuriren sich unterstehen/ sondern allein der äusserlichen Wund-Artzney gebrauchen/ fürnemblich aber von Antimonio, Mercurio, und dergleichen schädlichen Medicamenten gäntzlich enthalten; Weilen auch die Bürgerli-

Keinem Doctori, so nicht dem Hof/ oder der Universität zugethan/ das Practiciren zugestatten.

Wie sich die Apothecker verhalten sollen.

Von Barbierern.

Ingleichen von Frantzosen-Aertzten/ Bruch- und Steinschneidern.

gerliche Barbierer / und approbirte Chirurgi, ſo vil die erlehrnte Kunſt belanget / Facultati Medicorum unterworffen / als ſoll ein jeder Meiſter auſſer Fürfallung erheblicher Urſachen am Feſt SS. Corporis Chriſti, bey Vermeidung in der Barbierer-Ordnung Articulô 25. vorgeſchribenen Straff den Decanum zum H. Gottes-Dienſt zubegleiten ſchuldig ſeyn. Alſo

Von Badern. auch / und zum Vierten / ſoll kein Baader / Kraffts deren Handwercks-Ordnung / Articulô Secundô, & Nonô weder in Unſerer Stadt Wienn / noch andern Städten / Märckten / und Flecken beeder Unſerer Ertz-Hertzogthumber Oeſterreich unter und ob der Ennß keiner zum Meiſter befördert werden / noch einige Badſtuben zuerkauffen ſuchen / und die Wund-Artzney darneben treiben / Er ſeye dann ſeiner Kunſt halber der Facultät præſentirt / und in Examine vor einen Wund-Artzt und genugſamben Meiſter erfunden / und zugelaſſen worden; Damit alſo nicht jedweder unerfahrner Geſell durch den allein erheurath- aber nicht erlehrnten Meiſter-Titul mit der Geſundheit Leib und Lebens deß Menſchen zuſchertzen Occaſion, und Urſach habe / ſondern ein jeder nach ſeinen erfundenen Qualitäten ſich verhalten / und nicht mehrers unterſtehen dörffte.

Von nicht approbirten Perſohnen. Zum Fünfften / ſolle denen Juden / Widertauffern / Zahnbrechern / Landfahrern / Teriacks-Kramern / Kräutlern / und Wurtzel-Grabern / auch denen Weibern / und allen von der Medicinischen Facultät nicht approbirten Perſonen innerliche Medicamenta zuzurichten / oder zuverordnen gantz und gar verbotten ſeyn. Fürs Sechſt / und Letzte / wann jemand auß obgedachten Perſonen begriffen der ſolcher Ordnung zuwider handlet / oder auch Zwyſpalt / und Mißverſtand zwiſchen Doctorn (ob ſie ſchon mit Hof-Freyheiten verſehen) Item Apotheckern / Barbierern / Baadern / Oculiſten / Stein- und Bruch-Schneidern der Kunſt halber entſtunde / ſolle alsdann Medica Facultas ſolche zuerfordern / darinnen zuerkennen / und mit gebührlicher Straff wider ſie zuverfahren Macht haben. Und

Beſtraffung. hierauff ꝛc. 10. Septemb. 1667.

Vide lit. A. Apotheckher-Ordnung: & lit. W. Wund-Artzt.

Wegen Beſchreibung deren Teuthen.

WOn ꝛc. anzuzeigen; Welcher maſſen Regierung unter heütigen dato an die von Wienn die Verordnung ergehen laſſen / daß ſie die Studenten für ihre in Sachen zuexaminiren / und Abſchaffung deß Herrenloſen Geſindels / deputirte Commiſſarien

Die Studenten vor die Commiſſarien nit zufordern. zuerfordern hinfüro unterlaſſen: dieſelbe auch ſowohl in dieſem / als andern übrigen Fällen / wider ihre Privilegia nicht beſchwären ſollen. Dieweilen aber die Richter in denen Vorſtädten / und andere mehr / von denen P. P. Societatis JESU, und Decanis Facultatum denen Studenten ertheilende Lateiniſche Atteſtationes nicht verſtehen / noch erkennen / hierunter auch allerhand Betrug hürgehen könne; Als iſt Regierung Befehl hiemit / Er Herr Rector, und Conſiſtorium ſollen zu Verhütung alles hierunterlauffenden Verdachts / und Betrugs / denen Studenten / ihres Wohlverhaltens halber / auch Teutſche Atteſtationes unter glaubwürdiger Handſchrifft / und Pettſchafft-Fertigung ertheilen laſſen.

Denenſelben glaubwürdige Teſtimonia zuertheilen. 28. Junii 1668.

Wegen deß Vice-Decani Philoſophiæ, und Eindruckhen deren Catalogorum, & Theſium Magiſtrandorum.

WOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn wegen; Dem Herrn Rectori Univerſitatis allhie in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchſternennte Ihro Kayſerl. Majeſt. haben Sich über Dero untern 28. Julii nächſthin an Ihme abgegangenes gnädigſtes Decret in Sachen den Decanat in der Philoſophiſchen Facultät bey vorſtehender Promotion der Magiſtrandorum betreffend ferners dahin allergnädigſt reſolvirt / und anbefohlen / daß es bey jetzt-erwehnten Decret von 28. Julii zwar ſein Verbleiben haben / jedoch das Wort Vice-Decanus ſo viſſalls / ſo vil / als gerens vices Decani: oder Delegatus Decanus verſtanden / und alle drey Termini pro Synonimis gehalten: wie auch die Catalogi, und Theſes Magiſtrandorum, oder ſonſten ichtes ehender / und anderſt nicht / als auff vorhergehende Approbation, und Einwilligung ſein Herrn Rectoris Univerſitatis alt-hergebrachter Ordnung nach in Druck verfertiget werden ſollen. Allermaſſen es auch dem Herrn Patri Rectori Collegii Soc. JEſu allhie / zu Nachricht / und gehorſambſter Vollziehung unter heutigen dato, gnädigſt anbefohlener maſſen intimirt worden. 3. Auguſti 1673.

Das Wort Vice-Decanus, item: gerens vices Decani, und delegatus Decanus ſeynd pro ſynonimis zuhalten.

Die Catalogos, und Theſes Magiſtrandorum ohne Approbation deß Herrn Rectoris Univerſitatis nicht zudrucken.

Wegen einer zwiſchen der N. Oe. Landſchafft Herren Verordneten / und der Univerſität entſtandenen Jurisdictions-Strittigkeit.

Leopoldus, WOn ꝛc. anzuzeigen; Sie haben ſich zuerinnern / was geſtalten bey allerhöchſternennt Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſich Sie wider der Nider-Oeſterreichiſchen Landſchafft Herren Verordnete darumben allerunterthänigſt beſchwäret / daß ſie Herren Verordnete ihre an deſſen abgeleibten Membri Academici, weyl. Johann Georgen Hartmanns J. U. Do-

J. U. Doctoris, und der Landschafft gewesten Secretarii und Syndici Verlassenschafft angethane Sperr hinweg gerissen / und die ihrige anthun / auch deß Verstorbenen Testament zu sich nehmen / und selbiges eröffnen / und publiciren lassen; mit allerunterthänigster Bitt zuverordnen / damit sie Herren Verordnete sich bemelter Hartmannischen Verlassenschafft / und dero Abhandlung keines weegs ferrers anmassen / sondern pro exercitio ihrer Jurisdiction das Original-Testament zu ihres Consistorii Handen alsobalden erlegen / und sie sodann an Sperr und völliger Abhandlung solcher Verlassenschafft auff kein Weiß turbiren / oder verhindern sollen. Wann dann Ihro Kayserl. Majestät über die von gehörigen Orthen abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten untern 21. dieses sich dahin allergnädigist resolvirt / daß die Herren Verordnete nicht allein das Hartmannische Testament unverlängt zu der Universität / als ordentlicher Instantz erlegen / sondern auch sowohl mit aller ferrerer Abhandlung berührter Verlassenschafft innen / als sich in das künfftige aller dergleichen Unbefugnussen wider die Universität enthalten sollen. Als hat man ꝛc.

Beschwärden der Universität.

Resolutio.

26. April. 1675.

Die verrere Resolution. Vide lit V. Universität.

Wegen deß Seniorat in der Theologischen Facultät.

Ihro anzuzeigen; Erst-allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majestät habe sich in Puncto der dem Patri à Campo, Ordinis St. Dominici durch das Consistorium verliehen / und von Regierung confirmirten Professuræ Primariæ Sacræ Scripturæ cum Senioratu, darwider aber bey Ihro Kayserl. Majest. von der Theologischen Facultät eingewendten Beschwärde über die von gehörigen Orthen abgeforderte / auch eingelangte Bericht / und Gutachten untern 4. Januarii anstehenden Jahrs allergnädigst resolvirt: daß es bey der Professura Primaria cum annexo Senioratu allerdings sein Verbleiben haben solle. Als hat man ꝛc.

Senioratus annexus est professuræ primariæ.

5. Februarii 1677.

Wegführung deren gebundenen Büchern.

Leopoldus.

Ihro ꝛc. anzuzeigen; was massen bey allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. die gesambte Burgerliche Buchbinder allhier gehorsambist supplicando einkommen / und zuverordnen gebetten / damit sich die allhiesige Buchdrucker / und Buchführer der Führ- und Verkauffung gebundener Bücher sowohl inn als auisser der Märckte / und also zu allen Zeiten gäntzlichen enthalten / und allein bey ihrer rohen Materi verbleiben sollen. Wann dann nun allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. über die von gehörigen Orthen abgeforderte auch eingelangte Bericht und Gutachten sich untern sechsten Augusti nächsthin gnädigist resolvirt / daß hinfüroan ungehindert der von Ihr der allhiesigen Universität ein und andern Interessirten ertheilten Bewilligung / die Sache durchgehend dergestalt solle gehalten werden: nemblichen daß zu Verhütung aller Confusion, und damit ein jeder Theil bey seiner Profession, und Nahrung bleiben möge / den Buchführern und Buchdruckern die Hereinbring- und Führung gebundener Bücher gäntzlichen abgestelt / und die Bücher allein von denen Burgerl. Buchbindern eingebunden werden sollen; Als hat man den Herrn Rectorem und Consistorium dessen neben Ubersendung der dahin gehörigen Acten hiemit nachrichtlich erinnern wollen / die werden hierüber die weiters gehörige Nothdurfft fürzukehren / und mit Nachdruck darob zuhalten / zum Fall wider sie Buchbinder etwo einig allzu hoher Schätzung halber ein Beschwärde vorkommete / solches gleichfalls ab- und hierinfalls allen Excess einzustellen haben. Actum Wienn den 14. Septemb. 1677.

Die Buchdrucker / und Buchführer sollen keine gebundene Bücher führen.

Wegen Reichung eines Kayserl. Darlehens.

Idem.

Ihro ꝛc. anzuzeigen; Es habe sich erst-allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. auff derselben allerunterthänigstes Anlangen in der zwischen Ihnen und denen von Wienn / wegen Reichung deß Kayserl. Darlehens schwebenden Jurisdictions-Strittigkeit / unterm 14. Tag dieses Monaths Octobris zu Augspurg allergnädigst resolvirt: daß die Membra Academica bey ihrer Instantz gelassen / und von denen von Wienn diesesfalls nicht beschwäret werden sollen. Dessen man Ihme ꝛc.

Die membra Academica bey ihrer Instantz zulassen.

31. Octobris 1689.

Wegen einigen von denen Studenten begangenen Rumor-Händlen.

Idem.

Ihro ꝛc. anzuzeigen: Es haben sich allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majest. in Puncto deß in Martio nächsthin bey dem rothen Thurn zwischen denen Studenten und der Stadt-Quardia vorbeygangenen Handels über abgeforderte Bericht und Gutachten / untern dato Laxenburg deß zehenden dieses allergnädigst resolvirt / daß die auff der Schranen arrestirte Studenten neben Communicirung deren von erst-besagten Stadt-Gericht fürge-

Die arreſtirte Studenten ad carceres Academicos zuüberlieffern/ und von der Univerſität zubeſtraffen.

fürgenommenen nacher Hof gegebenen / und wider remittirten Verhören ad Carceres Academicos überliffert / allda wohl verwahret / die Beſchaffenheit ferners unterſuchet / was Rechtens iſt/ erkennet / der Univerſität Außſpruch ante Publicationem nach Hof allergehorſambſt eingebracht / Ihrer Käyſerl. Majeſtät allergnädigſte Reſolution darüber erwartet/ und in übrigen die zimblich Unbändige zucoërciren von beſagter Univerſität ihr Ambt gehandlet werden ſolle. Deſſen man Ihme Herrn Rectorem, und Conſiſtorium, allermaſſen auch an das Kayſerl. Stadt-Gericht die Intimation ergangen/ erinnern wollen / inmaſſen ſie dann auch hiebey angeregte bey dem Stadt-Gericht gethane Außſagen zuempfangen haben.

16. Maji 1692.

Fernere Reſolution.

Confirmation deren Urthelen / und Verordnungen.

Dem Herrn Rectori, & Conſiſtorio ex officio widerumben zuzuſtellen; und laſſen es Ihro Kayſerl. Majeſt. bey denen ergangenen Urtheln/ der Univerſität gehorſambſten Erbieten zur weitern Inquiſition, und was per Edicta ad valvas Univerſitatis intimirt worden/allergnädigſt bewenden.

14. Julii 1692.

Wegen Verfahrung wider die Studenten.

Leopoldus.

Teſtimonia ſtudiorum fundiren der Univerſität Jurisdiction.

SEr N. De. Regierung zuzuſtellen; und ſolle Primò das Patent communicirt/ Secundò denen von Wienn/ und dem Stadt-Gericht anbefohlen werden/ daß ſie wider die mit Teſtimoniis Studiorum verſehene Studenten nicht verfahren / oder da ſelbe wegen etwo ſich ereignender Verbrechen in flagranti ergriffen/ ſolche der Univerſität außfolgen laſſen/ ingleichen Tertiò, invermelter logicus Boggai ſambt dem Examine, und der etwan exigirten Mulcta dem Herrn Rectori, und Conſiſtorio ad carceres Academicos überliffert werden.

16. Maji 1698.

Wegen der alten Bücher-Handler.

Idem.

Die mit alten Büchern handlen/ ſeynd quo ad rem librariam der Univerſität unterworffen.

VOn ꝛc. anzuzeigen; Demnach allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. auff deroſelben unterthänigſt beſchehenes Anlangen und Bitten/ daß niemand auſſer denen / welche von der Univerſität darzu auffgenommen / die Erlaubnuß / und Matriculam überkommen haben/ folglichen auch die Burgerliche Tändler keine alte Bücher kauffen / und verkauffen ſollen/ untern 29. ſten Novembris jüngſthin allergnädigſt reſolvirt / daß/ ſo vil den Bücher-Handel und Verkauff betrifft mit denen Burgerlichen Tändlern allhier / ſo darmit handlen wollen / es eben auff dieſe Weiß / wie mit denen Buchführern/ Buchdruckern/ und Buchbindern / als welche quoad rem librariam, und was deme anhängig / immediatè der Univerſität unterworffen ſeyn / gehalten werden ſolle. Als hat man ꝛc.

10. Decemb. 1698.

Wegen der Stadt Wienn Defenſion.

Idem.

Der Univerſität rühmliches Anerbieten/ Eyfer / und Devotion gereicht zu allergnädigſten Wohlgefallen.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns wegen; N. Herrn Rectori, und Conſiſtorio allhieſiger Univerſität in Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät ſeye gehorſambſt referirt worden: was Geſtalten Dieſelbe in Beherzigung gegenwärtiger Lands-Gefährlichkeiten / und allenthalben vor Augen ſchwebender äuſſerſten Noth/ zu Bezeigung ihrer gegen ob-allerhöchſternannt Ihro Kayſerl. Majeſt. und Dero Durchleuchtigſtes Ertz-Hauß tragenden unterthänigſten Devotion, Lieb / und Treu ſich allergehorſambſt erkläret / zu allhieſiger Stadt-Defenſion drey Frey-Compagnien zu Fuß auß denen Wehrhafft allhier ſich befindenden Studenten auffzurichten/ und die Mannſchafft gegen dem von Ihrer Kayſerl. Majeſt. Verſchaffenden Ober-Gewehr/ und reichenden Unterhalt zuſtellen. Gleich wie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät dieſes ſein Herrn Rectoris, und Conſiſtorii Univerſitatis treu-unterthänigſtes Offertum, und mithin bey gegenwärtigen gefährlichen Emergentzen pro publico bezeigender rühmlicher Eyfer / und Devotion zu abſonderlich allergnädigſten Wohlgefallen gereichet; Alſo werden Sie auch ſolches gegen die Univerſität / und ihre Membra ſambt / und ſonders zu ſeiner Zeit hinwiderumb in Kayſerl. und Lands-Fürſtlichen Gnaden zuerkennen nicht ermanglen. Und zumahlen Ihro Kayſerl. Majeſtät wegen deß verlangten Unterhalts die Sach förderſambſt nacher Hof zuberichten an Regierung / wegen Verſchaffung deß nöthigen Ober-Gewehrs aber an Hof-Kriegs-Rath bereits unter heutigen dato expediren: ſodann darüber das Gehörige der Univerſität zu ihren weitern Vorhalt werden intimiren laſſen; Als wird unterdeſſen Er Herr Rector, und Conſiſtorium mit ehiſter Auffbringung berührter drey Compagnien möglichſten Fleiß anzuwenden ſich angelegen ſeyn laſſen.

29. Decemb. 1703.

Plura de Univerſitate Viennenſi Vide lit. V. Univerſität: & lit. J. Juridiſche Facultät.

Wienn

Wienn-Stadt.

Daß dieselbe seye ein Schlüssel deß Heil. Röm. Reichs / wie auch derselben Treue / Stärcke / und Standhafftigkeit.

Vide Lit. E. Einstands-Privilegium für die von Wienn.

Wienn-Stadt

Alte Ordnung und Freyheiten.

Ferdin. I.

BEkennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / und thun kund allermänniglich / als durch Göttliche Schickung und Gnad / davon alle Mächtigkeit / Menschlicher Gewalt und Regierung herkommen / Unsere Hochlöbl. Vorfahrern / Römische Kayser / König und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / etlich hundert Jahr Christentlich / ansehlich / löblich / streitbar (und ihren Feinden erschröcklich) das Ertz-Hertzogthumb und Hauß Oesterreich geregiert / beschützt und beschirmt / auch ihre Unterthanen nach Gelegenheit der zufallenden Zeit / in mannigfaltige Weeg / mit Privilegien und Handvesten versehen und begnadet / ihr Auffnehmen und Wohlfahrt gnädiglich betrachtet und erwogen. Und so Uns der Allmächtige GOtt / auß seiner Göttlichen / milden und reichen Begnadung / unserthalben (solcher Gütheit gantz unverdient / in Unser Vorfahren / Ertz-Hertzogen von Oesterreich / Fürstenthumb und Lande / als rechten natürlichen Erb-Herrn / zu regieren und zu herrschen) gesetzt und geordnet. Haben Wir mit fleißiger Erinnerung aller Sachen / Unseren Unterthanen / denen Wir als Herr und Landsfürst fürgesetzt seyn / mit fruchtbaren / guten Ordnungen und Satzungen / damit sie in guten billichen Weesen erhalten / die Gerechtigkeit / gute Sitten gefürdert / und alle Personen / in was Stand sie seyn / zu tugendsamen / vernünfftigen guten Weegen gewisen / auch freventlich / böß / muthmillige Handlung gestrafft / geschyhen / und was zu Laster und Untugend geneigt / verhast werde / zuversehen bedacht. Daran der Allmächtige GOtt / und insonderheit / wo Recht und Billichkeit geliebt / Ehrbarkeit unterhalten / die Armen und Elenden in ihrem Anligen mit fürderlicher zimblicher Außrichtung abgefertigt / und ihre Nahrung ehrlich zuerlangen nicht verhindert / Boßheit und verbottener eigener Nutz außgetilgt / und die / so sich aller gebührlicher Gehorsamb gebrauchen / für andern gefürdert werden / Göttlich gefallen hat / und darumb heylsambe vielfältige Belohnung ertheilt. Wiewol nun die Ehrsamben / Weisen / Unsere besondere Lieben und Getreuen / Burgermeister / Richter und Rath / auch die Gemein in Unserer Stadt Wienn / von Unsern Vorfahrern / Fürsten von Oesterreich / mit Mänge Privilegien / alten Gewonheiten / Freyheiten / Handvesten und Satzungen / wie dann in viel verschienen Jahren sich der Lauff und Schicklichkeit der Welt dazumahl erzeigt / begnadet / und lange Zeit her gebraucht. Auch Unser lieber Herr und Anherr Kayser Maximilian Hochlöblicher Gedächtnuß / denselben Unsern Burgern und Gemein zu Wienn / ihre Privilegien und Satzung in etlichen Artickeln erklärt / reformirt / verneuert und geändert / in solcher Declaration Seiner Majestät / derselben Erben und Nachkommen / dieselben Artickel und Declaration gäntzlich abzuthun / auffzuheben / nach seiner Majestät / und derselben Erben und Nachkommen Gutgefallen vorbehalten / nach Innhalt und Vermögen derselben Seiner Majest. Declaration, in dem Tausend fünff hundert und siebenzehenden Jahr außgangen. So haben Wir doch jetzt / als Wir in die Regierung Unserer N. Oe. Lande / auß Gnaden Gottes ankommen und getretten / Unsere Stadt Wienn / in grosser Zerrittlichkeit und Abnehmen befunden / und Uns so viel eigentlichen und gründlichen erkundigt / daß alle Freyheiten und Statuten / damit sie in sondern Gnaden versehen / auß aller Handhabung kommen / und darzu etlich derselben Freyheiten Unserer Stadt Wienn nichts nutz gewest / sondern unter Unser Gemein (getreuen Burgerschafft) Irrung gebracht: auch als die Genandten und Haußgenossen / in bemeldter Unserer Stadt Wienn / ein Zeit nicht fruchtbar / sondern schädlich erschienen / die durch Uns mit Rechtlicher Erkantnuß abgethan worden; solches alles Wir betracht / auch für Uns genommen die Gelegenheit der Zeit / dieweil die Läuff in der Natur mit neuen Geschichten fürtringen / und in sonderer Form und Gestalt sich erzeigen / darauff dann neue Satzung und Ordnung / der Zeit und ihrer Anzeigung gleichförmig zubedencken. Und so dann dieselbe Unser Stadt Wienn / in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich die Haubt-Stadt ist / und daß dieselbe Unsere Burgerschafft von Uns Unsere milde Gnaden überflüßialichen empfinden / und auß ihrer verpflichten Lieb / darinnen sie gegen Uns und Unsern Erben / zubleiben schuldig seyn / allweeg in Danckbarkeit leben; So haben Wir auß der Gnad / so Wir zu bemeldter Unserer Burgerschafft tragen / in Uns erwogen / alle gute und Löbliche Freyheiten / so sie von Unsern Vorfahrern Fürsten von Oesterreich haben / und die nun

hinfüran gemeiner Stadt zu Auffnehmen kommen mögen / zuverneuren/ und zu einer mehrern Erhebung derselben Unserer Stadt mit sondern Freyheiten und Ordnung zuversehen / und solches nicht allein für Uns selbst/ auß der Lieb und Gnad / so Uns zu derselben Unsere Stadt raitzt/ fürgenommen: sondern Uns mit Unsern getreuen Räthen / solche Verneuerung / Freyheit und Ordnung / mit wohlbedachten zeitigen Rath / rechter/ gewisser und gründlicher Bewegung/ gäntzlichen und vollkommentlich beschlossen/ hiemit wissentlichen in Krafft dieser unserer Confirmation neu gegebenen Freyheiten und Ordnungen; Meinen/ setzen und wollen / daß nun hinfüro bemelte unsere getreue Burgerschafft Unserer Stadt Wienn/ allein nach dieser unserer Confirmation neu-gegebenen Freyheiten/ Ordnungen / und Satzungen/ so Wir/ wie vorgemeldt / auß Fürstl. Mildigkeit / und sonderen Gnaden gethan/ geregiert/ gehalten und versehen werde / und dieselbe Bestättungen / Freyheiten / Ordnungen und Satzungen/ in diß Libell stellen lassen/ wie hernach folgt:

Von wegen Freyheiten und Statuta, hat die bemelte unsere Burgerschafft Uns fürbringen lassen etliche Brieff ihrer Freyheiten / und insonderheit ein Confirmation, (der Datum stehet zu Wienn am Sambstag nach St. Ulrichs Tag/ deß Heil. Beichtigers/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ Vierzehenhundert und im Sechtzigisten Jahr) die ihnen der Allerdurchleuchtigist Kayser Fridrich der Dritte (unser lieber Herr und Ur-Anherr / als regierender Ertz-Hertzog und Lands-Fürst in Oesterreich) gegeben / darinnen über die vorgemeldte Brieff (sonderlich etliche Brieff ihrer Freyheiten / Handvesten / Statuten und Ordnungen ihrer Freyheiten) eingeleibt seyn worden/ nemblich: im Anfang/ein Brieff vom Hertzog Albrechten von Oesterreich deß dato zu Wienn nach Christi Geburt/ Tausend/ drey hundert/ und im Viertzigisten Jahr / an St. Jacobs Abend / deß Heiligen Zwölffbotten / darinnen derselbe Hertzog Ordnung und Satzung gibt / in allen straffmäßigen / freventlichen/ auch Burgerlichen Handlungen / was das Recht/ auch das Richterliche Ambt / Geld-Schulden / Erb-Güter / Testament/ Handwercker / Maß und alle andere gute Ordnungen betrifft. Dieweil aber dieselbe Satzungen/ Handvesten und Ordnungen sich dieser gegenwärtigen Zeit zu Auffnehmung der Stadt nicht mehr vergleichen / so haben Wir / was dieselbe Satzungen/ Handvesten und Ordnungen Unserer Stadt Wienn berührt; welcher massen unsere Richter und Beysitzer Unsers Stadt-Gerichts hinfüran handlen sollen/ ein besonders Buch auffgerichtet/ nach denselben in künfftige Zeit gehandelt werden solle.

Hungarisch- und Wällische Wein/ und Einlassung der Wein/ nach Martini betreffend.

Dann als bemelter Hertzog Albrecht/ derselben Unserer Burgerschafft zu Wienn/ in dem vorberührten Brieff insonderheit versehen / daß niemand keinen Hungarischen noch Wällischen Wein / in der Stadt Wienn Burgfried bringen/ auch nach St. Martins Tag/ es sey Bau- oder anderer Wein/ nicht in die Stadt führen: dann so viel/ ob das Weinlesen vor Winterszeit (als offt geschicht) daß man vor St. Martins Tag wenig list/ so sollen die Burger einen Tag auffsetzen/ und beruffen lassen/ daß vor denselben Tag kein Wein in die Stadt Wienn geführt werde; bey solcher Satzung und Freyheit wollen Wir bemeldte Unsere Burgerschafft auch bleiben lassen.

Der Statuta halben.

Mehr ein Brieff von einem Fürsten / genannt Hertzog Albrecht / desselben Brieffs datum, Tausend/ zwey hundert/ und im Sechs und Neuntzigsten Jahr / am ersten Sonntag in der Fasten / als man singt das Ambt: Invocavit; in demselben Brieff vorgedachter Hertzog Albrecht der Burgerschafft zu Wienn Satzung/ Ordnung und Handvesten gesetzt/ in allen Richterlichen und Burgerlichen Sachen; dieselben Satzung/ Ordnung und Handvesten/ wie die in bemelten Brieff begriffen seyn/ Wir dermassen gestellt: daß hinfüro / nicht nach denselben/ sondern nach Außweisung Unsers Stadtgerichts-Buch (wie vorgemeldt ist) zuhandlen.

Die Schul betreffend.

Nachdem aber der jetztgedachte Hertzog Albrecht / in dem vorbestimbten Brieff / neben seiner Satzung/ Ordnung und Handvest / unserer Burgerschafft zu Wienn besondere Gnad gethan/ nemblich: daß die Burger zu Wienn fürbaß die Schul zu St. Stephan allda zu Wienn / zuverleihen haben / und derselbe Schulmeister / andere Schulen in der Stadt zu stifften/ und alle die Schulen / so in der Stadt seyn / demselben Schulmeister Gehorsamb beweisen/ mit Zinß und Zucht.

Wasser-Gut.

Auch wo von den giessenden Wässern den Burgern zu Wienn einigerley Entragung beschicht; wo er das findet/ daß er es behab mit seinem Eyd.

Weingart-Bau.

Darzu daß die Burger an den Weinwachsen / ungerechtes Gewalts erlassen/ an ihrem Bau/ Weinlesen/ Hutsetzen/ Ablait/ Anlait/ Ansetzen und Verkauffen/ kein Bergmeister daran nicht irren soll: und auch zu Ablait und Anlait nicht mehr / dann seines Rechts Recht nehmen;

Weinlesen.

Und mit dem Weinlesen/ als es die Burger auffsetzen / niemand pfrengen / welcher Burgermeister darüber die vorgenanten Burger / gewaltiglich irren wolt / das sollen die Burger wieder thuen.

Bevestigung.

Es soll auch kein Mann/ hohes oder nidern Stands/ Geistlich oder Weltlich / kein Burg oder Vestung / in einer Rastlang/ umb und umb die Stadt bauen; wer diß Gebott über-

übergehet/ dasselbe Gebäu soll man auß dem Grund brechen und stören/ und darzu derselbe Mann gebüst werden.

Burg-Mauth.

Dann die Mauth/ die von der Hertzogen von Oesterreich Gab von alten Zeiten zu der Stadt gehört/ die da heisset Burg-Mauth/ denen von Wienn auch zugeeignet / die vor bestimbte Gnad und Freyheiten / mit der Schul / Wassergut / Weingartbau / Weinlesen / Bevestigung und Burgmauth / Wir auch bestätten und verwilligen / und also gehalten haben wollen.

Niderlag.

Mehr ein Brieff von Graff Albrechten von Habspurg / und Landgrafen in Elsaß / als seines Vatters König Rudolphs / vollmächtiger Verweser über Oesterreich und Steyer (deß datum stehet zu Wienn/ nach Christi Geburt/ Tausend/ zwey hundert und im Ein und Achtzigisten Jahr/ an St. Jacobs Abend) desselben Brieffs Inhalt: daß bemelter Graff Albrecht setzt und ordnet die Niderlag in der Stadt Wienn/ solcher maß / daß alle Kauffleuth/ die in das Land Oesterreich (mit ihrer Kauffmannschafft die gemeinen Strassen zu Wasser und zu Land) für sie gegen Wienn sollen fahren / und allda niderlegen / und ninderst anderstwo; wer der wär/ der für fuhr/ gegen Hungarn oder ander Ende (so er in das Land kombt) alles das er führet/ das soll man ziehen in deß Landsherrn Gewalt / auff Gnad. Welcher Kauffmann seinen Kauffmann-Schatz also zu Wienn niderlegt / der soll haben die Gnad/ nach Rath und Auffsatz/ allda zuseyn mit seinem Kauffmann-Schatz als lang er will: und soll seinen Kauffmanschatz zukauffen geben und antragen / ohne böse List / allen Leuthen / Burgern und Gästen / sie seyen inner oder auſſer Lands gesessen. Solche Gnad der Niderlag Wir auch bestätten / in solcher Bescheidenheit / daß dieselbe Niderlag allda zu Wienn gehalten/ und die Burger/ auch die Frembden ihre Kauffmanschätz verkauffen/ nach der Satz und Ordnung/ wie Wir zu jeder Zeit auffrichten und verordnen.

Kauffleuth.

Mehr zween Brieff/ der eine vom Hertzog Friderichen von Oesterreich / deß datum zu Wienn nach Christi Geburt / Dreyzehenhundert Jahr / darnach im zwölfften Jahr / an Unser Frauen Tag / als sie gebohren ward. Der anderte Brieff von Hertzog Albrechten von Oesterreich (deß datum zu Wienn/ an St. Philipps und Jacobs der Heil. Zwölffbotten Abend/ nach Christi Geburt / 1375. Jahr) in denselben zween Brieffen ist begriffen / daß kein Gast oder frembder Kauffmann (der in dem Land zu Oesterreich nicht Hauß hält/ oder selber nicht gesessen ist) kein Recht oder Gewalt hab in der Stadt Wienn zukauffen/ oder verkauffen / mit mehrern Anhängen.

Waag.

Auch die Fronwaag zu Wienn / denen Kauffleuthen und Kramern bleiben soll. Solche Satz- und Ordnung der Kauffleuth halben/ als obbemeldet ist/ Wir dermassen stellen/ daß hinfüran alle Kauffleuth kauffen und verkauffen/ nach denen Ordnungen und Satzungen (so Wir oder Unsere Erben zu jederzeit/nach Gelegenheit/ und der Nothdurfft nach geben und auffrichten) wie vorgemeldt. Wir haben auch betrachtet / daß sich zu Auffnehmung Unserer Stadt Wienn/ und zu Verhütung aller Abbrüch der Niderlag geziemen und gebühren will/ daß Burgermeister und Rath der Stadt Wienn / dieselbe Waag in ihrer Verwahrung und Verwesung haben. Demnach setzen und wollen Wir / daß bemeldte Burgermeister und Rath/ dieselbige Waag in ihre Verwaltung nehmen / und ihnen also bleiben soll/ und allwegen zu derselben Waag / einen frommen auffrichtigen Mann setzen / dem zuvertrauen sey/ und einen Eyd thue / daß er Armen und Reichen / Gästen und Burgern recht wägen wolle/ auch darzu allen Gehorsamb thuen/ und die auffrührischen Personen anzeigen/ auch bey keiner Sach seyn / die wider Uns gehandelt wird / und alles das handlen/ was ihme der Ehrbarkeit nach gebühret.

Beschluß auff Kayser Fridrichen/ und Kayser Maximilian Confirmation.

Und wiewol unser lieber Herr und Ur-Anherr Kayser Fridrich die vorgeschribene Brieff confirmirt und bestättigt/ und in seine Confirmation einleiben hat lassen / so haben Wir doch die vorgemeldte unsere Gnad und Satzung / zu Auffnehmung unserer Stadt Wienn/ auß mercklichen und genugsamben Ursachen (wie vor davon klärlich gemeldt ist) gethan/ und thuen hiemit wissentlich/ in Krafft diß unsers Brieffs/ mainen/ setzen und wollen/ daß also/ und nicht anderst gehandlet und gehalten werden solle.

Erbgut und Verfallengut.

Bemeldte Unsere Burgerschafft / hat Uns auch einen Brieff (der Erb-Güter und Verfallenen Güter halben) fürbracht/ der von Wort zu Wort also lautet:

Constitutio Albertina.

WIr Albrecht von Gottes Gnaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / Kärndten und Crain/ Graff zu Tyrol/ &c. Entbieten unsern getreuen N. dem Richter / dem Rath/ und den Burgern gemeiniglich zu Neuburg Kloster halben/ und allen Bergherren/ Grundherren/ und allen Ambtleuthen daselbst/ den dieser Brieff gezeigt wird / Unsere Gnad und alles Gutes; Wir lassen euch wissen: daß Wir Unserer Stadt zu Wienn / umb alle Erb-Güter/ solch Recht gegeben haben/ von Fürstlicher Macht / als von Wort zu Wort hienach geschriben stehet / und als sie auch das in ihrem Stadt-Buch verschriben haben; Allen denen die nun leben/ und hernach künfftig seyn/ sey kund / daß nach Christi Geburt/ Dreyzehenhundert Jahr / darnach im Ein und Achtzigisten Jahr / deß Erchtags in den Pfingst-Feyertagen / kam zu denen Rathgebern der Stadt zu Wienn / in denselben Rath / der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst / unser gnädigster lieber Herr / Hertzog Albrecht

Albrecht/ Hertzog zu Oesterreich / ꝛc. Und ist da mit dem gantzen Rath überein worden/ wie fürbaß in der Stadt Wienn/ alle Erbgüter erben sollen/ daß die bey den rechten Erben bleiben/ wann an demselben Stuck/das Erbrecht heisset/ ist etwa viel zeither von Unfürsichtigkeit wegen/ hie zu Wienn Unordnung gehalten worden/ den Rechten widerwärtig / davon die rechten Erben / enterbt seyn worden / und die Güter gefallen sind unrechtlich zu frembder Leuth Handen/ die derer nicht Erben waren: also/ daß der ehegenant unser Herr Hertzog Albrecht und der gantze Rath gesetzt haben/ unwiderrufflich/ zu einem ewigen Rechten/ daß alle Erbgüter/ die ein Mensch (es sey Mann oder Frau) anerstorben sind / von Aehnen oder von Ahnen/oder von Vatter oder Mutter erben sollen/auff das Geschlecht deß Stammens / von dem die Gütter herkommen sind/in solcher Weise: Ob ein Mann abgeht mit Todt/ehe dann sein Haußfrau/und daß er ihr Kinder hinter ihme lassen/die sie mit einander haben/und daß dann die Frau einen andern Mann nimbt/und mit demselben auch Kinder gewinnt/ die sind dann mit den ersten Kindern Geschwistret/ Mutter halben: und daß dann die Kinder/ die sie bey dem ersten Mann hat/ abgiengen mit Todt / ehe sie zu ihren bescheidenen Jahren kommen / und ehe sie Vogtbar würden / oder daß sie die Erbgüter unverkombart/ unverschafft und unvermacht hinter ihnen liessen / daß dann dieselben Güter erben und fallen sollen / auff deß ersten Manns Erben/ von dem dieselben Güter herkommen sind/ nach deß Lands Recht zu Oesterreich / und nicht auff der Kinder Geschwistret / Mutter halben; und also zu gleicher Weise soll ihm seyn von den Frauen / ob ein Frau abgeht mit Todt/ ehe dann ihr Mann/ und daß sie ihm Kinder hinter ihr läst/ die sie miteinander haben/ daß dann der Mann ein andere Frau nimbt/ und mit derselben auch Kinder gewinnet/ die sind dann mit den ersten Kindern Geschwistret/ Vatters halben: und daß dann die Kinder/ die er bey der ersten Frauen hat/ abgiengen mit Todt/ ehe dann sie zu ihren bescheidenen Jahren kommen/ und ehe sie Vogtbar wurden / oder daß sie die Erbgüter unverkombart/ unverschafft und unvermacht hinter ihn liessen: so sollen dann dieselben Güter erben und fallen / auff der ersten Frauen Erben/ von der dieselbigen Güter herkommen seyn/ nach deß Lands Recht zu Oesterreich/ und nicht auff der Kinder Geschwistret Vatters halben. Also werden die Güter zu den rechten Erben kommen/ und kombt offt von einem wohlhabenden Mann oder Frauen einen gantzen Geschlecht wider zu Ehren und Gut/das anderst unrechtlich zu frembden Händen käme. Wäre es aber/ daß man keinen Erben nicht erheischen könte / der die Güter nach den vorgeschriebenen Rechten solt erben / so sollen dieselbe Güter fallen der Stadt Wienn zu gemeinem Nutzen / als das mit alten Rechten herkommen ist/ und darüber/ und durch ewige Bestättigung deß Auffsatzes und Erb-Rechts/hat es der vorgenant/ unser Herr der Hertzog / mit sambt dem Rath in diß grosse Stadt-Buch heissen schreiben. Davon gebieten Wir euch allen/ und euer jeglichen sonderlich/ und wöllen / daß ihr die ehegenante Rechten/ in aller der Weise/ als sie da oben verschrieben seynd/ auch also haltet umb euer Erbgüter/ und nicht anderst/ wann Wir euch dieselben Recht also geben und meinen/ das ihr die haltet und bleiben lasset/ mit Urkund diß Brieffs. Geben zu Wienn an unser Frauen zu der Liechtmeß / Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Octogesimo tertio. Nun haben Wir erwegt / daß die obgemeldte Hertzog Albrechts Freyheit und Gnad/ gantz zimlich/ und den Burgern auffnemblich sey/ dardurch Wir denselben Brieff / Gnad und Freyheit/ hiemit auch confirmiren und bestätten / und mit den Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

Ratio hujus Constitutionis.

Ja diese werden so gar von der Stadt Wienn außgelassen.

Dieses wird gleichfalls bekräfftiget.

Mehr hat Hertzog Albrecht von Oesterreich / bemeldter Unserer Stadt Wienn/ mit zweyen Jahrmärckten begabt/ laut seines Gab-Briffs/ der also lautet.

Jahrmarckt.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Oesterreich/ zu Steyer / zu Kärnten und zu Crain/ Herr auff der Windischen March und zu Portenau/ Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd und zu Kieburg/ Marggraff zu Burgau / und Landgraff im Elsaß. Bekennen und thun Kund mit dem gegenwärtigen Brieff allen denen/ die ihn sehen/ lesen/ oder hören lesen/ nun und hinnach ewiglich: daß Wir nach den lautern Gnaden / so Wir zu allen unsern getreuen Unterthanen haben / und auch billich haben sollen/ unserer Stadt zu Wienn / durch das sie an Ehren und an Würden auffnehme / die Gnad / Freyheit und Recht gegeben haben/ und geben auch wissentlich / von Fürstlicher Macht und Vollkommenheit/ für Uns und alle unsere Erben und Nachkommen; daß nun fürbaß ewiglich/ alle Jahr zu zweyen mahlen offener und ehrsamber Jahrmarckt daselbst seye/ in dem Sommer an dem Heiligen Auffahrtstag/ vier Wochen nach einander/ vierzehen Tag vor/ und vierzehen Tag hernach: und in dem Winter / auff St. Catharina Tag/ auch zu gleicher Weiß vier Wochen nach einander/ vierzehen Tag vor / und vierzehen Tag hinnach. Und sollen auch alle die / die in derselben Zeit auff den Jahrmarckt kommen/ in unserm Fürstlichen Fried und Schirm seyn/ also daß sie Sicherheit und Freyung haben/ auff den Jahrmarckt/ und wider von dannen zukommen / und daß sie auch auff dem Jahrmarckt/ umb keinerley ehrbar Sachen oder Schuld (die sich ausserhalb deß Jahrmarckts vergan-

vergangen) nicht beklagt noch bekümmert werden/ in keine Weise/ und wer darwider thäte/ daß der gerichtet werde / als ein Zerbrecher gemeines Frieds / und Betrüber deß Lands. Auß der Sicherheit/ sollen doch gesöndert und gezogen seyn/ alle die / die umb Falsch / umb Brandt/ umb Raub/ umb Mord/ umb Diebstahl/ oder umb andere solche böse Missethat verjagt seyn/ dann die kein Freyung noch Sicherheit da haben sollen. Es sollen auch auff denselben Jahrmärckten alle Käuff / die umb alle Ding da geschehen/ gegeben werden / mit der Zahl/ mit der Maß/ und mit der Waag / nach rechter Satzung deß Rathes der Stadt zu Wienn/ auff daß einem jeglichen Hingeber und Kauffer / und jedermann da recht geschehe ohne Gefahr/ daß auch dardurch dieselben Jahrmärckte desto baß beschirmet werden. Darumb so haben Wir mit guter Vorbetrachtung einem Stadtrichter zu Wienn zugeschafft unsern Hoff-Marschall / wer der dann je ist / also / was in denenselben Jahrmärckten und dieweil die wehren (als oben geschrieben stehet) Sachen geschehen/ die das Gericht rührend/ von wem die entspringen / ist das/ daß jemands unsers Hoffgesindes wäre / oder Herren/ Ritter oder Knechte / Edelleuthe oder ihre Diener / daß die unser Hoff-Marschall / oder sein Anwaldt/ mit eines Stadtrichters Hülff / anfallen soll/ und darumb richten / als unsers Hoffrecht ist; geschiht aber solche Sache von gemeinem Volck/ so soll es der Stadtrichter richten/ nach der Stadt Recht / und nach Rath der Stadt zu Wienn/ und soll auch darfür niemand kein Freyung haben / weder zu den Schotten/ noch zu St. Stephan / noch zu St. Clarn/ noch in keines Herrn Hauß / noch auff keiner andern Freyung/ in keine Weise. Es soll auch jedermann auff die Jahrmärckt führen mögen / alle faile Ding/ und alle Kauffmannschafft/ frey und ohne alle Irrung/ allein den Wein außgenommen / die man vorauß gen Wienn nicht führen soll/ dann die Stadt darumb bey ihren alten Rechten bleiben soll. Item / was mann für Kauffmannschafft inner der obgenanten Zeit auff die Jahrmärckt führet/ davon soll man an keinem Thor zu Wienn nichts gebunden seyn zugeben/ was man aber darfür auff die Kauffmannschafft legen wird/ das soll geschehen nach Rath Unser/ und Unsers Raths/ und auch nach der Stadt Rath zu Wienn. Item es soll auch dieselbe Zeit die Burgmauth/die Waagmauth und der Zoll/miteinander in einem Hauß werden genommen/ auff das davon mit umblauffen niemand Saumung und Schaden nehme. Auch soll man auff jeglichen derselben zweyer Jahrmärckte/ zu einem Scharlach rennen: also wer der erste darzu ist/ daß deß der Scharlach seye; was man auch darauff für Lauffer-Pferd zu denselben Jahrmärckte bringt/die sollen in unsern Landen/in allen unsern Mauthen/Mauthfrey gehen. Und darüber zu Urkund und Warheit der Sachen/ hiessen Wir Unser grosses Fürstliches Insiegel hängen an diesen Brieff/ der geben ist zu Wienn an St. Michaels-Tag nach Christi Geburt Dreyzehenhundert / darnach im Zwey und Achtzigisten Jahr. Und so dann dieselbe zween Jahrmärckt bißher löblichen hergebracht worden/und der Stadt ein sondere Zier und Nutz ist/ so wollen Wir/ daß dieselben zween Jahrmärckt hinfüro (Inhalt deß obgemeldten Hertzog Albrechts Brieff) gehalten und gehandhabt werden / und darin kein Verhinderung noch Minderung geschehe.

Hat bemeldte unsere Burgerschafft / Uns einen Brieff fürbracht / damit Hertzog Albrecht / und Hertzog Leopold Gebrüder/ sie begabt/ der mit seiner Inhalt also lautet.

Weinzehend betreffend.

WIr Albrecht und Leopold Brüder / von GOttes Gnaden Hertzogen zu Oesterreich/ zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / Graffen zu Tyrol/ ꝛc. Bekennen und thun kund / daß für Uns gewesen seynd/ die Ehrbare / Unsere getreue / Liebe / der Burgermeister/ der Richter/ und der Rath unserer Stadt zu Wienn/ und haben Uns gewisen/ daß sie und dieselbe Unsere Stadt zu Wienn/ von Weyland Unserm lieben Herrn und Vatter/Hertzog Albrechten/dem GOtt genade/einen Brieff haben gehabt; Wo halt ihre Weingarten gelegen seynd/ daß man von denselben Weingarten nindert anderstwo Zehenden soll/ dann da man den Wein presset. Davon meinen und wollen Wir gar ernstlich/bey unsern Hulden/ daß es noch dabey bleibe/ und auch gäntzlich vollführt werde / und daß denselben Unsern Burgern niemand kein Einfall noch Irrung daran thue/ wer der sey/ und auch jemand andern gestatten zuthun/ in keinen weeg; wer aber es darüber thäte / der thät gäntzlich wider Uns/ und wolten ihn gar schwärlich darumb bessern. Geben zu Wienn an St. Lambrechts-Tag / Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo, Domini Duces ambo, & cæteri Consiliarii. Und so dann der Weingartbau/ unserer Stadt Wienn meiste Nahrung ist/ und nachdem auch unsere Burgerschafft solche Freyheiten löblich hergebracht/dann allein/ was sich etliche sondere Personen unterstanden/ den Weinzehend auffs höchst in Geld zubringen / und ob unsere Burgerschafft sich erbieten / den Zehend bey der Preß zugeben/ und denselben Zehend auff ein Orth gethan / so ist er nicht genommen worden/ und dardurch verdorben / und der Burger nichts desto minder/ denselben Zehend mit Geld bezahlen müssen/ daß Wir gantz für unbillich achten; daß also wider die obgemeldte/ löbliche und zimliche Freyheit beschwärlicher Weise gehandelt werden solle/ dieselbe Freyheit Wir auch hiemit bestätten/ daß die mit allen ihren Inhalten vollzogen und gehandhabt werde; und ob solcher Zehend auff zeitlich Ansagen/ bey den Pressen nicht genommen/ sonder sich etlich desselben weigern/ und durch ihre selbst Weigerung oder Verabsaumung/ über

das zeitlich Anſagen den Moſt verderben laſſen wurden: ſo ſolle die Perſohn/ ſo ſolches beſchiht/ deſſelben Zehends/ ſo verdorben iſt/ mit Geld zuerſtatten und zubezahlen nicht ſchuldig ſeyn.

Die berührte unſere Burgerſchafft hat Uns ferner einen Brieff fürgelegt/ vom König Laßla gegeben/ der von Wort zu Wort alſo in ſich hält.

Uberſtück auß dem Weingarten.

WIr Laßla von GOttes Gnaden zu Hungarn/ zu Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Hertzog zu Oeſterreich/ und Marggraff zu Mähren/ ꝛc. Entbieten dem Edlen unſern lieben getreuen/Graff Bernhard von Schaumberg/Unſerm Land-Marſchall in Oeſterreich/ oder wer der künfftiglich wurde/ Unſere Gnad und alles Guts. Wir ſeyn unterweiſt worden/ wie die Weinzierl/ Hauer und Weingartleuth/ bey den Weingart-Gebürg/ niderhalb/ und neben Unſers Wienner-Walds gelegen/ die Uberſtück auß den Weingarten heimbtragen und brennen/ darauß Armen und Reichen merckliche Schaden ergehen: dadurch Wir eine Satzung und Ordnung gemacht haben/ daß ſolch Uberſtück niemands auß den Weingärten/ weß die ſeyn/ heimtragen ſolle/ wer das aber darüber thät/ der ſoll darumb gebüſt und geſtrafft werden. Und den Ehrbarn/Weiſen/ Unſern lieben Getreuen/ unſerm Burgermeiſter/ Richter und Rath zu Wienn befohlen/ und Gewalt gegeben haben/ die Richter und Ambtleuth in den Märckten und Dörffern/ da ſolches beſchiht/ zuhandhaben und darob zuſeyn/ damit ſie ſolches wehren/ und die ſchuldigen ſtraffen mögen; wo es ihnen aber zuſchwär wurde/ an dich das anzubringen/ darauff empfehlen Wir dir ernſtlich/ ſo dich die vorgenanten Unſere Burgermeiſter/ Richter und Rath anlangen werden/ daß du ihnen in dem Hülff/ Zuſchub und Beyſtand thuſt/ damit ſie den Sachen nachgehen mögen/ inmaſſen (als unſer Brieff darumb außgangen) Inhalt/ das iſt unſer ernſtliche Meinung. Geben zu Wienn/ am Sonntag nach St. Martini Tag/ Anno Domini Milleſimo, Quadringenteſimo, Quinquageſimo ſecundo, Unſerer Crönung unſers Reichs/ deß Hungariſchen/ ꝛc. im Dreyzehenden Jahr/ Commiſſio Domini Regis in Conſilio. Und ſo Wir dann ſolche Begnad/ daß kein Weinzierl/ Hauer und Weingartleuth/ keine Uberſtück/ auß noch von den Weingärten heim in ihre Häuſer und Wohnungen tragen/ für ein Nothdurfft achten/ und in kein Weeg geſtatt werden ſolle; Demnach iſt unſer Meinung/ daß unſer gegenwärtig und künfftiger Land-Marſchall in Oeſterreich unter der Ennß/ auch Burgermeiſter/ Richter und Rath handlen/ und feſtiglich Handhalten/ nach Außweiſung obbemeldtes König Laßlau Brieffs.

Der Stadt Wienn ſoll Herr Landmarſchall aſſiſtiren.

Eingang neuer Freyheiten.

UNd damit Unſere Burgerſchafft zu Wienn/ Unſere Liebe/ Genad und geneigten Willen/ nicht allein in dieſen Satzungen/ Ordnung/ Beſtättungen/ ſondern mit Unſern mehrern Gnaden erſcheinen/ deß ſie ſich zu ihren Auffnehmen/ und Uns zu getreuer Gehorſamb zuerfreuen haben: So wollen Wir ſie/ als ein milder Fürſt mit den hernachfolgenden Freyheiten auch gnädigiſt begaben und verſehen.

Neue Weingart-Satz.

Nemblich/ Unſer Burgermeiſter/ Richter und Rath/ haben Uns etliche Brieff fürbracht/ die von Unſern Vorfordern Fürſten von Oeſterreich außgangen ſeyn/ daß unſere Burgerſchafft/ in unſerer Stadt Wienn/ alle neue Weingart Satz und Gräfften/ als weit unſers Stadtgerichts Gebiet iſt/ außreuten und vertilgen ſollen und mögen. Auch Uns dabey fürbracht/ daß auß Unordnung/ in einer kurtzen Zeit her/ umb die Stadt Wienn/ durch die Weinzierl und ledige Hauerknecht/ viel Gräfften und neue Weingart-Satz gemacht und täglich machen/daß dañ unſerer Stadt Wienn ein ſonderes Verderben ſeye: dann dardurch die Weinzierl und ledige Knecht/ die Lehen auffs höchſt bringen/ auch der Burger Weingarten in viel Weeg Nachtheil leiden. So haben Wir auch erwegt/ daß die Aecker und Wayd/ umb unſere Stadt Wienn/ daran den Armen zu ihrer Nahrung nicht wenig gelegen/ in groſſe Minderung kommen/ das inſonderheit nicht zugeſtatten iſt. Darauff ſetzen und ordnen Wir/ daß hinfüro umb unſer Stadt Wienn/umb und umb zuraiten/ als weit unſer Stadt-Gericht (allda zu Wienn) reicht/und von Obrigkeit wegen/zugreiffen hat/kein Weinzierl oder Hauer/kein Grefften noch neuen Weingart Satz machen ſollen/welcher aber ſolches überfuhr/ ſo ſolle unſer Stadtrichter denſelben Weinzierl oder Hauer/ allwegen umb ein jede Gräfften/ umb zwey Pfund Pfenning ſtraffen: hat ers am Geld nicht/ ſo ſolle er ihn alßdann am Leib ſtraffen/ und die Gräfften ſo er gemacht im Fußſtapffen nichts mehr daran arbeiten/ ſondern alſo ungearbeitet ligen laſſen/ und außgereut werden; und ob ein Weinzierl oder Hauer/ Gräfften und neuen Weingart-Satz vor dieſer unſerer Satzung ein Jahr gemacht oder angefangen/ die ſoll ein jeder bey Vermeidung funffzehen Pfund Pfenning Pœn-Falls/ oder einer merclichen Leibſtraff von Stund an abthun/ und darinnen nichts weiter arbeiten/ noch ſetzen.

Der Geistlichen Weinschencken.

Ferner nach dem unsere Vorfordern Ertz-Hertzog zu Oesterreich / auß sonderer Andacht / die Clöster und viel deß Geistlichen Stands zu Wienn befreyt / ihre Wein in unsere Stadt Wienn zuführen / daselbst ohne alle Beschwärung und Mitleiden außzuschencken / zuverkauffen / wie andere Burger ; in solchem Wir Uns gründlich und eigentlich erkundigt / wiewohl unsere Vorfordern Fürsten von Oesterreich / solche Freyheit zu Ehr dem Allmächtigen / und zu Mehrung und Auffenthaltung deß Göttlichen Diensts gegeben / und zu derselben Zeit / solche Freyheit / ohn unserer Burgerschafft sondern Beschwärung beschehen / in Ansehung / daß derselbigen Zeit / unsere Stadt Wienn im hohen Auffnehmen / und nicht also mit Mänge der Clöster und Geistlichkeit beladen gewest ; Auch darzu zu denselbigen Zeiten / die Clöster und Geistlichkeiten / nicht so viel Weingarten gehabt / dann klärlich vor Augen / daß die Clöster und Geistlichkeit / von derselben Zeit bißher / eine merckliche Anzahl Weingärten durch Testament / Stifft und Käuff an sich gebracht / darauß abzunehmen / wo Wir / als Regierender Herr und Lands-Fürst nicht darein sehen / daß die Burgerschafft solche Beschwärung in die Läng nicht ertragen möchte. Darzu haben Wir befunden / daß Unsere Vorfahren der Fürsten von Oesterreich Gemüth nicht anderst gestanden / dann daß die Clöster und Geistlichkeit ihre Wein in ihren eignen Kellern / zimlicher Weise außschencken sollen. Nun ist Uns aber fürkommen / und also offenbahr am Tag / daß die Clöster und Geistlichkeit / ihre Wein durch das gantze Jahr / mit Aufftragen in die Stuben / wie andere Burger / zu ihren Häusern / offenen Leuthauß halten : darzu an andern Orthen / Keller in der Stadt Wienn in Bestand annehmen / und also gleicher Weise also Wein darinnen außschencken. Und damit den Geistlichen in ihren Freyheiten / und den Burgern in ihren Burgerlichen Nahrungen / kein beschwärlicher Abbruch beschehe ; Demnach haben Wir in solchem die Ordnung gesetzt und gemacht : Welche Priester / hoch oder nidern Stands / auch die Clöster / von Unsern Vorfahrern / Ertz-Hertzogen von Oesterreich befreyet seyn / Wein / in die Stadt zuführen / und ohn alles Mitleiden unter den Reiffen zuverkauffen / oder außzuleuthgeben / dieselbe Anzahl mögen sie in der Stadt Wienn / ohne der Stadt Mitleiden / verkauffen oder außleuthgeben / wie in ihren Freyheiten begriffen ist. Aber von den Weinen / darumb die Priesterschafft und Clöster / kein Geistlicher Stand außgenommen / von bemeldten Ertz-Hertzogen von Oesterreich / für der Stadt Mitleiden / mit keinen sondern Freyheiten versehen seyn / und doch dieselben Wein in die Stadt Wienn zuführen haben / sollen sie von denselben Weinen / von einem jeglichen Dreyling Wein / das Burgerliche Mitleiden geben / was ein anderer Burger von seinem Wein gibt ; damit zu Auffnehmung und Behütung der Stadt / in dem Mitleiden der Wein / von Geistlichen und Weltlichen / ein gleiche billiche Bürde getragen werde. Die vorbemeldte Priesterschafft und Clöster / kein Geistlicher Stand hindan gesetzt / sollen auch ihre Wein / nicht in der Stuben und Behausungen / oder vor den Kellern / auff die Gassen aufftragen / sondern im Keller vom Zapfen außleuthgeben lassen.

Wein Verschreibungen.

Weiter so ist Uns fürgebracht / wie der Burgermeister und Rath unserer Stadt Wienn / vor lang und kurtz verschienen Jahren / etlichen Prälaten und Geistlichen Verschreibung geben haben / die von Unsern Vorfahreren Fürsten zu Oesterreich / noch Uns nicht bestättet seyn sollen / daß dieselben Prälaten und Geistlichen / über die Anzahl / darumb sie von den Herren von Oesterreich befreyt / noch ein merckliche Anzahl Maisch und Wein in die Stadt Wienn führen mögen / deß sie sich auch bißher gebraucht : daß dann / wo solches also beschehen / Unserer gemeinen Burgerschafft nicht zu kleinem Nachtheil reichet / auch offenbar / daß Burgermeister und Rath / ausserhalb der Regierenden Herren und Lands-Fürsten Vorwissen / Zugeben und Bestättigen (solches zuthun) nicht Macht gehabt / noch haben mögen / und dieselbe Verschreibungen / aller Ehrbarkeit und den Rechten nach / gantz krafftloß seyen / und von Recht nicht gebraucht mögen werden. Solchemnach Wir als Regierender Herr und Landsfürst / heben dieselbigen Verschreibungen (wo die nicht insonderheit mit außgedruckten Worten / von Unsern Vorfahrern / Regierenden Fürsten von Oesterreich / von Uns bestättet seyn worden) gäntzlichen auff / und sollen auff solche Verschreibungen / die Anzahl Wein / so darinnen begriffen / hinfüro nicht mehr in die Stadt Wienn geführet werden / in keinerley Weise.

Gemeine Grund-Bücher.

Auch als in Unserer Stadt Wienn / bey Geistlichen und Weltlichen / viel Grund-Bücher auffgericht / und ein jeder ihm / in Schein desselbigen Grund-Buchs / das Gericht zuziehen / und unsere Burger / von unserm Stadt-Gericht / auch von Burgermeister und Rath als von Uns / ihr ordentliche fürgesetzte Obrigkeit gezogen. Darzu in Empfahung der Gewehr / mit Ubernehmung deß Gelds beschwärt / auch offt die Partheyen mit der Gewehr lang auffgehalten / und so sie sich also durch Behelff ihrer Grund-Bücher / Unserer Gerichtlichen Obrigkeit unterstehen / haben sie nicht andere Personen / damit sie solche Sach handeln möchten / dann allein Unsere Burger / damit sie die in die Läng zu Schmälerung Unserer Obrigkeit / in ihr Gehorsamb brächten / in unserer Stadt Wienn / mit solchen viel Gerichten / der sie doch nicht Fug haben / in Zerrittung bringen wurden ; daß Wir als Herr und Landsfürst / in keinen Weeg weiter zusehen noch gedulden mögen / und setzen in dem diese

Ord-

Ordnung: daß niemand (es ſey Geiſtlich oder Weltlich) in dem Burgfried Unſerer Stadt Wienn / auff die Grund-Bücher nichts anderſt handlen ſolle noch möge / dann wann ein Gut in Reiß und öd ligt / daß der Grund-Herr daſſelbige Gut einziehen will / ſo mag er ein Unpartheyiſch Reißrecht beſitzen laſſen / aber ſonſt alle Anſprüch / Forderung und Irrung (nichts außgenommen / es ſey in was Fällen es wolle) die Unſere Burger / derſelben Güter halben / ſo in ihren Grund-Büchern eingeſchriben ſeyn / haben / die ſollen vor Unſerem Stadt-Gericht gehandelt und gerechtfertiget werden / daſelben es ſich dann zuhandeln gebührt / und ſonſt an keinem Orth. Wir wollen auch / wann einer ein Gut verkaufft / ſo mag einer dem andern einen Kauff-Brieff geben / doch daß dieſelben Kauff-Brieff allwegen mit deß Grund-Herrn Sigel verfertiget werden. Ob aber der Grund-Herr kein Sigel hät / ſo ſolle er eine anſehentliche Perſohn bitten / der an ſeiner ſtatt ſigelt / in Beywesen dreyer ehrbaren Männer / die mit ihren Nahmen als Zeugen / in demſelben Brieff begriffen ſeyn ſollen / und Sigel-Geld ſoll 24. Pfenning ſeyn / ſonſt ſoll kein Kauff-Brieff Krafft haben; und als offt ein Gewehr empfangen wird / und ob vor derſelbigen Gewehr noch etliche Gewehr / wenig oder viel einzuſchreiben wären / darzu / es ſeyn der Perſohnen viel oder wenig / ſo die Gwehr empfahen ſollen / von einer ſolchen Gwehr / miteinander beyder Theil / nicht mehr als 72. Pf. zugeben ſchuldig ſeyn / und ſie darüber keineswegs tringen. Aber hierin nehmen Wir auß / Unſer Stadt Grund-Buch / darüber von Uns ein ſondere Ordnung gemacht iſt.

Stadt-Regierung.

Und ſodan zum höchſten fürzunehmen / und zubetrachten iſt / daß Unſere Stadt Wienn / in der Regierung / mit ehrbaren / frommen / auffrichtigen und verſtändigen Perſohnen (ſo die Warheit und Gerechtigkeit / auch die Löbl. Tugenden und Sitten lieben / und den böſen / neydigen / eygennutzigen / unehrlichen und ſchändlichen Sachen feind ſeyn / und in allen Handlungen / was zu Handhabung der Gerechtigkeit / Freyheiten / Satzungen und Statuten / ſtäte und redliche Gemüther haben) verſehen / auch in allen Aembtern / und der Stadt Nothdurfften / gute und löbliche Ordnungen geſetzt werden. Solches Wir nicht wenig zu Hertzen genommen / und darauff Unſere Ordnung und Satzung alſo gethan.

Zum Erſten der Erwöhlung und Regierung halben / Unſerer Stadt Wienn.

Daß nun hinfüran zu Regierung derſelben Unſerer Stadt allwegen hundert Perſohnen / die treffentlichiſte / fürnemblichiſte und tauglichiſte ehrbare behauſte Burger ſeyn / und auß denſelben hundert Burgern ſollen zwölff behauſte Burger / die ſich allein der Burgerlichen Handlungen / und nicht Handwerck treiben / betragen / und die ein ehrbar / tugendlich und verſtändig Leben führen / in Stadt-Rath erwöhlt werden / und darinnen bleiben / inmaſſen / wie hernach in der Wahl begriffen wird. So mögen Wir / und Unſere Erben / auch auß denſelben hundert Perſohnen gleicher Weiß / zwölff behauſte Burger zu Beyſitzern Unſers Stadt-Gerichts nehmen / dann die übrigen 76. Perſohnen / ſollen in dem Auſſern Rath bleiben.

Stadt- und Auſſern Raths-Wahl.

Und alle Jahr an St. Thomas Tag / mit Unſern / oder Unſerer Erben / oder Unſerer Regierung Verwilligung / ein Wahl ſolcher geſtalt gehalten werden / ob in demſelben Jahr eine oder mehr Perſohnen / auß dem Stadt- oder Auſſern Rath mit Todt abgangen / oder Kranckheit / oder andere treffliche Urſachen oder Verwürckung halben / nicht mehr in dem Stadt- oder Auſſern Rath zuhalten wären / oder ſeyn möchten / ſo ſollen durch den Auſſern Rath etliche verſtändige behauſte Burger / wie vorgemeldt iſt / in den Stadt-Rath / und der Stadt-Rath mit ſambt den zwölff Beyſitzern Unſers Stadt-Gerichts / dergleichen in den Auſſern Rath / etliche verſtändige ehrbare Burger erwöhlen: und welche Perſohnen jeder Theil erwöhlt / ſolle ein jeder ſeyn Wahl auff ein Zettel / unter ſeinem Nahmen ſchreiben / und Unſern verordneten Commiſſarien / die durch Uns / oder Unſere Regierung / zu ſolcher Wahl verordnet werden / überantworten / und Wir und Unſere Erben / ſollen darinnen (als billichen iſt) Macht haben / auß denſelben erwöhlten Perſohnen / in den Stadt- und Auſſern Rath / nach Unſern Gefallen zunehmen. Und inſonderheit ſetzen Wir / daß allwegen am dritten Jahr / an St. Thomas Tag im Innern und Auſſern Rath / in der Wahl / die Veränderung beſchehe. Nemblich auß dem Stadt-Rath etliche Perſohnen / nach Gelegenheit in den Auſſern Rath / und auß dem Auſſern Rath / da entgegen ſo viel Perſohnen in den Stadt-Rath genommen / mit der Beſcheydenheit / daß ſolche Veränderung / mit Ordnung der Erwöhlung / in aller geſtalt / wie die vorgemeldte Wahl gethan. Darzu als offt ſich begibt / daß ſich namhafftige und verſtändige Perſohnen / in Unſere Stadt Wienn ziehen / allda Behauſungen kauffen / und ſich mit Wohnung niderlaſſen / und ein ehrbar Weſen führen / und damit ſie nicht entgelten / daß ſie ſo in kurtzer Zeit in die Stadt kommen ſeyn / ſollen dieſelbe Perſohnen / ſo fern ſie tauglich / in der Wahl auch bedacht werden.

Burgermeiſters Wahl.

Gleicher weiſe ſoll alle Jahr / an St. Thomas Tag / durch den Stadt- und Auſſern Rath / durch die 12. Beyſitzer / ein Burgermeiſter in ſolcher Weiſe erwöhlt werden / daß ihr jeder / einen tauglichen / Ehrbaren verſtändigen Burger / der Behauſt / und kein Handwercker ſey (er ſey in dem Stadt- oder Auſſern Rath / oder der 12. Beyſitzern einer / oder ſonſt ein namhafftiger / verſtändiger / Ehrbarer und wohlberühmter Burger) erwöhlen / und mit ihren Wahlzettel zuhalten / wie vor begriffen iſt. Darauß mögen Wir / oder unſere Regierung

gierung / die tauglichste Persohn / zum Burgermeister nehmen ; und als offt sichs begibt / daß auß dem Aussern Rath / oder von den 12. Beysitzern / einer zum Burgermeister erwöhlet wird / und daß der Stadt-Rath mit der verordneten Anzahl besetzt / und kein lähre Statt ist / so solle auß dem Stadt-Rath / die Persohn / so am jüngsten in Rath kommen ist / an deß Burgermeisters statt / in den Aussern Rath / oder Beysitzer genommen ; Als offt aber beschieht / daß ein Burger / so nicht in dem Aussern Rath / auch kein Beysitzer wäre / zum Burgermeister erwöhlt wurde ; solle die Persohn / so am jüngsten in Rath kommen ist / so fern kein lähre statt wäre / auß dem Stadt-Rath in den Aussern Rath / und auß dem Aussern Rath dagegen die Persohn / die am jüngsten in den Aussern Rath genommen / so fern auch kein lähre statt verhanden / gethan ; Doch alsbald ein Persohn auß dem Aussern Rath kombt / solle die obbemeldte Persohn / zu Stund an wiederumb in den Aussern Rath verordnet werden ; damit die Zahl allwegen erfüllet sey.

Anwaldt Unsers Stadt-Raths zu Wienn / Ambtshandlung.

Nemblich / als unsere Vorfahrer Fürsten von Oesterreich / in dem Stadt Rath / in Unserer Stadt Wienn bißhero Anwaldt gehabt / die Unsers Stadt-Raths zu Wienn Anwaldt genant worden / ist unser Meinung / daß zu künfftigen Zeiten / Wir / auch Unsere Erben daselbst Anwaldt / die nicht Burger seyn / noch Burger-Recht / noch Burgerliche Handthierung und Gewerb üben / treiben noch gebrauchen / haben / die Wir daselbst hin in unsere Besoldung verordnen wollen. Derselb unser Anwaldt solle Uns und Unsern Erben / allzeit getreu / gehorsamb und gewärtig seyn fleißig Auffsehen auff Uns / und in Unserem Nahmen auff Unsere verordnete Regierung haben. Wo er auch in dem Stadt-Rath zu Wienn / oder andern Orthen in der Stadt / das wider Unsere Fürstl. Obrigkeit Ehr und Nutz / auch Unsere gesetzte Regierung seye / oder wo sich böse Practicken erhüben / erinnert / Uns oder Unserer verordneten Regierung / allzeit verkünden / anzeigen und offenbahren / und in dem Stadt-Rath zu Wienn / fleißig Auffmercken haben / damit wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung / nichts widerwärtiges betrachtet: wo solches beschehe / allzeit offentlich widerreden und widersprechen ; Auch alle uneinige Sachen / wo dieselbe zwischen denen Persohnen deß Stadt-Raths zu Wienn sich in dem Rath mit widerwärtigen Worten zutragen / sofern dieselbe Uns / oder Unsere gesetzte Regierung nichts sonders belangen / sambt einem Burgermeister güttlich hinlegen / und Uneinigkeit dämpffen helffen. Daß er auch an allen Rathtägen / zu rechter und gesetzter Stund mit sambt dem Burgermeister am ersten in dem Rath erscheinen / und mit letzten darauß gehen / und die / so langsamb und nachläßig kommen / gütlichen anreden : Und welche zu gewöhnlicher Stund nicht in den Rath kommen / solle er darob seyn / daß von denselben die Pœn, so deßhalben auffgesetzt / genommen werde. Wo auch Unsere / als Herrn und Lands-Fürsten Befehl / in dem Rath kommen / dieselben vor Augen zuhaben ermahnen / und wo er billiche uñ zimliche Händel / so dem Stadt-Rath zufertigen gebühren / in die Läng verzogen / oder in ihren auffgesetzten Ordnungen nachläßig erscheinen / oder sonst Unfleiß in dem Rath mercket / Ermahnung thue : sonderlich anhalt und verfüge / daß die armen unvermögigen Leuth gefürdert / und unbillicher Weise nicht angehängt werden. Wo er auch einigerley Abbrüch Unserer Obrigkeit / Herzligkeit oder andere Widerspenstigkeit erinnert / und mercket / Uns oder Unsere gesetzte Regierung darinnen zeitlich warnen / und wo einigerley Handlungen / die wider Uns oder Unsere Erben wären / in Unsern Stadt-Rath fürgenommen / und die Burger / auff sein Ermahnen / nicht abstehen wurden : solle er keinesweegs darbey sitzen noch bleiben / solches offentlich protestiren : auch sich keinerley Partheyen Sachen / inner noch auffers Raths annehmen / Procurey fürwenden oder disputiren ; Auch kein Stimm im Stadt-Rath haben / noch in den Rathschlägen / Unter- oder Einred einführen / sondern seinem Ambt / wie hierin begriffen / fleißig außwarten.

Burgermeisters Ambtshandlung.

Er solle Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben / auch Unserer gesetzten und verordneten Regierung / getreu / gewärtig und gehorsamb seyn / Unsern Frommen betrachten / und Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinen Orth seyn / da wider Uns / Unser Fürstliche Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandlet / berathschlaget / fürgenommen / oder demselben sich theilhafftig machen / oder mit hälen / solches auch nicht verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren. Die auffrührige Persohnen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff legen / und Uns solches verkünden / der Stadt und gemeinen Nutz treulich fürdern / den Armen- als den Reichen / und kein Gaab / Schanckung / noch anders von keinen Partheyen nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen / in dem Stadt-Rath ihren Wider-Partheyen zu Nachtheil / mit keinem Rechten / sondern auß Gunst derselben Gaab / oder Schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten : Auch weder Haß / Neyd / Freundschafft / noch Feindschafft ansehen / sondern durchauß ein gleiches Recht und Förderung mittheilen / und das Burgermeister-Ambt getreulich verwesen / dergestalt / daß er ohne Wissen Unsers Anwaldts keinen Rath versamblen / wo er aber solches überführ / so solle er in Unser Straff mit seinem Leib und Gut gefallen seyn / und in der Wochen auffs wenigist drey Tag Rath halten / doch ob sich nothdürfftige Händel zutragen / soll er solche Nothdurfft / nach Gelegenheit bedencken / und mehr Täg zu dem Rath gebrauchen ; und es

fallen für/ was Sachen das seyn/ so solle der Burgermeister kein Versamblung klein noch groß/ an keinen andern Orten/ dann allein im Rathhauß halten / doch daß dem Anwaldt darzu auch allwegen angesagt werde; er soll auch ohne treffentliche Ursach / nicht auß dem Rath seyn / und so er auß Nothdurfft außzüg / solches allweeg mit Wissen Unsers Anwaldts beschehen/ und wo er also / auß dem Raht seyn wurde / allweeg den / so vor ihme Burgermeister gewest/ oder einen andern an seiner statt ihn zuvertretten verordnen : sein fleißiges Auffsehen haben/ daß die von dem Stadt-Rath zu rechter Zeit und Stund/ in den Rath kommen / welcher die Stund und gesetzte Zeit deß Raths versaumet / derselbe solle die Straff so desthalben auffgesetzt wird/ geben / und daß derselbe Burgermeister sich auff das möglichist befleisse/ daß er der erst in dem Rath/ und der letzt darauß seye : und wo denselben Burgermeister durch Uns/ oder Unsere verordnete Regierung was insonderheit zuthun/ und außzurichten befohlen/ in dem soll er sich auff keinen Rath waigern / was er/ als Unser Burgermeister selbst/ seinen Pflichten nach/ damit er Uns verbunden ist / thun mag / handlen; wo ihn aber bedeuchte / daß solche Befehl / etwo Uns oder andern wider die Billichkeit/ nachtheilig seyn wurden/ solle er solches Uns / oder Unserer Regierung anzeigen / und gründlich Unterricht thun/ damit solch Nachtheil verhütet werde. Auch was ihm mit Einlassung Wein und Bier/ als Burgermeistern gezimbt/ für sich selbst handlen. Er soll Unsern Befehl gehorsamblich fleißig erwegen/ und alle Sachen fürdern/ und was der meiste Theil deß Raths beschleust/ zuvollziehen verordnen / die Händel nicht in die Läng auffziehen/ sich in allen Handlungen gegen den Partheyen sanfftmütig und gütlich / wie dann die Natur der Sachen seyn/ erzeigen/ und freyen guten Zugang vergönnen : Auch allen Fleiß haben/ damit die auffrührischen und Partheyischen Personen / so zu Ungehorsamb und Auffruhr geneigt/ durch ihn erkundiget / damit andere durch dieselbige böse Auffrührige nicht verführt und befleckt werden. Daß auch gute Fürsehung der Brunst halben durch ihn beschehe/ auff das allereheste bey dem Feuer seyn / und in solchem ordentlich gute Ordnung fürnehmen / in den Stadt-Aembtern mit Fleiß Fürsehung thun/ dieselben sambt einem Rath treulichen versehen/ damit ein jeglicher Ambtmann/ seiner Ordnung und Befehl nachkomme. Er soll sich seiner Bürgerlichen Nahrung betragen/ mit Handwercks-Arbeit nicht umbgehen/ noch beladen seyn/ wo treffentliche Händel vor Augen / soll oder mag er sambt einem Rath/ die von dem Aussern Rath gar/ oder einen Theil auß ihnen erfordern / ihren Rathschlag in der Sachen hören / auch was zu Außrichtung der Händel dienstlich / ihnen befehlen/ einen auß ihnen verordnen / der den Aussern Rath frag / und ferner Relation thue : Das Spital den armen Burgern/ und deß Spitals dürfftigen Menschen/ vergönnen / und die / so mit Diensten sonst ihre Nahrung haben mögen/ und sich zur Besserung schicken/ auß dem Spital / zu dienen weisen. Der Burgermeister solle auch alle vierzehen Tag einmal mit zweyen oder dreyen Personen auß dem Stadt-Rath in das Spital gehen/ und besichtigen/ daß den armen Leuthen treulich auffgewartet/ und gute Hauß-Würthschafft beschehe: Auch darob seyn/ daß ein Artzt gehalten werde / der zu den krancken Leuthen in dem Spital sehe: Und sonsten in Sachen/ was das Burgermeister-Ambt betreffen thut/ allen möglichen Fleiß fürkehren/ und insonderheit darob halten / daß keiner Unserer Burger / reich oder arm/ wider Billichkeit nicht beschwäret werde.

Stadt-Raths Ambts-Handlung.

Ein jeder/ und sie alle sollen Uns/ als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben/ treu/ gewärtig/ und gehorsamb seyn/ Unsern Frommen betrachten/ und Schaden nach ihren Vermögen wenden/ auch an keinen Orth seyn/ da wider Uns / Unsere Fürstl. Obrigkeit/ gesetzte Regierung / was widerwärtiges gehandelt / berathschlaget / fürgenommen / oder denselben sich theilhafftig machen/ und mit hälen/ solches auch nicht verschweigen / sondern Uns/ oder derselben Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren / die auffrührige Personen/ so sich zu bösen Practicken auffwerffen/ allweegen anzeigen / der Stadt und gemeinen Nutz/ auch den Armen/ als den Reichen treulichen fürdern/ rechtsprechen/ gantz kein Schanckung noch anders von keiner Parthey annehmen/ dardurch die Partheyen in ihren Sachen/ in dem Stadt-Rath / ihren Wider-Partheyen zu Nachtheil mit keinem Recht/ sondern auß Gunst derselben Gaab/ oder Schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten : auch weder Haß/ Neyd / Freundschafft noch Feindschafft ansehen / sondern alle Sachen und Händel/ darinnen ihnen gebührt zuhandlen / und für sie gebracht werden / treulichen handlen/ und keineswegs gefährlichen verziehen. Die Aembter der Stadt / sambt einem Burgermeister nach ihren besten Verstehen / und gemeinen Nutzen / und nicht nach Gunst / oder Freundschafft versehen / auch der Lands-Fürstlichen Obrigkeiten / und deß Raths Handlungen/ biß in ihre Gruben verschweigen.

Stadtschreibers Dienst.

Ist Unser Meinung/ daß Burgermeister und Rath/ allwegen ein taugliche/ fromme/ verständige Person (damit die Stadt Wienn versehen sey) auffnehme / und daß derselbe Stadt-Schreiber das Stadtschreiber-Ambt / fleißig und frommiglich verwese / auch Uns als Herrn und Lands-Fürsten/ und Burgermeister und Rath gehorsamb seye: und wo wider Unsere Fürstliche Obrigkeit und Regierung einigerley betracht wird / darein in keinen Weeg verhängen/ sondern Uns offenbahren/ wo auffrührige Sachen vor Augen / dieselbe anzeigen/ und was ihme zufertigen befohlen wird / dasselbe fürderlich expediren und außrichten/

richten/ und mit Abfertigung der Partheyen nicht langsamb oder verzügig erscheinen / und jeder Parthey auff das treulichist handlen. Auch neben den andern Büchern und Ordnungen/ die bißher gehalten/ und darzu so ein Stadt-Schreiber seinem Ambt nach schuldig zuhalten ist/ solle er noch in dem Stadt-Rath ein Abschied-Buch halten / darein alle anhangende Rathschläg/ so künfftiglich zuwissen vonnöthen seyn/ deßgleichen auff die Verhören / alle Abschied/ so den Partheyen gegeben / geschriben / und welche Partheyen von solchen Abschied ein Abschrifft begehren/ umb ein zimblichen Lohn / ohne Beschwärung zustellen; damit künfftiglich zu jederzeit/ was vormals gehandelt/ zufinden sey/ auch von keiner Parthey einigerley Müth/ Gaab noch Schanckungen / über seine zimbliche und billiche Belohnung nehmen.

Auffern Rathshandlung.

Ihr jeder solle Uns als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben / treu / gewärtig und gehorsamb seyn/ Unsern Frommen betrachten/ und Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinen Orth seyn/ da wider Uns/ Unsere Fürstliche Obrigkeit und gesetzte Regierung/was widerwärtigs gehandelt/ berathschlaget/ fürgenommen/ oder demselben sich theilhafftig machen/ noch mit hälen/ solches auch nicht verschweigen: sondern Uns/ oder derselben Unserer gesetzten Obrigkeit/ zu jederzeit (als offt sich solches begäb) offenbahren / die auffrührige Personen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff zubringen verhelffen / auch Unserer Stadt Wienn / und gemeinen Nutz treulichen fürdern / und dem Armen als dem Reichen in gleicher Weise handlen/ darin weder Haß/ Neyd / Freundschafft/ noch Feindschafft/ Müth oder Gaab ansehen/ darzu was ihnen sämentlich/ oder sonderlichen von Burgermeister und Stadt-Rath / es seye mit Verhören / gütlichen Hinlegung der Sachen/ Beschauen / Satzungen/ oder dergleichen Handlungen befohlen werden / treulichen nach ihren besten Verstehen / handlen / und ohne Wissen und Zugeben deß Burgermeisters kein Versamblung halten/ dieselbe ihre Versamblung solle seyn in dem Rathhauß an einer Statt/ die durch Burgermeister ihnen angezeigt wurde / und daß sie auff deß Raths Ansuchen und Erforden / allzeit gehorsamblichen erscheinen / was ihnen zu Rathschlagen fürgelegt/ mit höchsten Fleiß fürnehmen / und erwegen / auch allen Unsern Befehlen/ Satzungen/ Ordnungen und Policeyen nachkommen/ die helffen handhaben / und sonst alles das handlen / was ihnen als ehrbaren frommen Burgern und Raths-Männern zuthun gebührt.

Stadt-Cammerer.

Solle einer deß Innern Stadt-Raths seyn / und Uns als Herrn und Lands-Fürsten/ getreu und gehorsamb/ und wissentlich bey keiner Handlung seyn / die wider Unsere Fürstliche Obrigkeit und gesetzte Regierung wäre: wo er auch solches erinnert/ Uns allzeit/ oder derselben Unserer gesetzten Regierung zuwissen thun / böse auffrührige Personen/ wo er deren erinnert/ einem Burgermeister anzeigen / dem Burgermeister gehorsamb seyn / alle Nütz / Rent und Güld der Stadt/ die ihme in sein Einnehmen kommen und fallen / mit Einnehmen und Außgeben treulichen handlen/ der Stadt Nutz und Frommen betrachten / und Schaden wenden/ derselben Gut/ wenig noch viel/ klein oder groß/ verdäulich oder unverdäulich/ ohne eines Burgermeisters und Raths sondere Verwilligung / zu seinen Nutz weder wenden noch brauchen/ sein Einnehmen und Außgeben treulichen aufschreiben/ und niemand durch Gunst/ Freundschafft/ Müth oder Gaab überhelffen / seines Ambts Handlung/ Einnehmen oder Außgeben jährlich einem Burgermeister und Rath / oder wen sie darzu verordnen/ verraiten/ und was er herauß schuldig bleibt / von Stund an bezahlen / solch Geld allwegen zu der Stadt Nutz anlegen/ und dem Stadt-Cammerer noch andern Personen/ nichts zu ihren Nutz bey ihren Handen lassen / und ein jeder Stadt-Cammerer in allen Sachen auffrichtig handlen / der Stadt Zeughauß fleißig und in guter Ordnung halten / und an den Thoren / auch Thüren / gute Besserung zubeschehen versehen / darzu die Stadt allenthalben in allen Gassen / und sonderlich / da die Baurenmärckt gehalten / und Täglich Unsauberkeit gemacht/ sauber halten/ und den Unlust außführen lassen / darzu die Brunnen und das Pflaster in guten Würden/ und die Wasser-Gebäu in guter Bewahrung halten. Auch was zur Rettung deß Feuers dienstlich ist/ allzeit bereit haben/ und wo es die Nothdurfft erfordert/ von Stund an alles zu dem Brauch vor Augen seyn / auch selbst zum ersten bey dem Feuer seyn/ daselbst alles / was zu Rettung dienstlich / zuführen / und zubringen bestellen und verfügen/ und sonst alles das / so ihme als Stadt-Cammerer zuthun gebührt / handlen. Und insonderheit geben Wir Ordnung / so offt an Unserer Stadt Wienn treffentliche Gebäu fürgenommen werden / so sollen Burgermeister und Rath/ solche Gebäu/ Uns/ oder Unserer gesetzten Regierung anzeigen/ so wollen Wir alsdan verständige Personen verordnen/ die mit sambt Burgermeister und Rath / und andern verständigen Burgern / davon Rathschlagen / wie solche Gebäu ohne überflüßigen Kosten/ auff das nützlichist fürgenommen und verbracht werden sollen / mit solcher Vorbetrachtung wird Unsere Stadt Wienn vor vielen unnützen Gebäuen / und vergebenen schwären Kosten verhütet.

Unter Stadt-Cammerer.

Und nach dem in Unserer Stadt Wienn / ein Unter Stadt-Cammerer bißher gehalten/ der die Arbeiter auffzunehmen / und andere Sachen zuverrichten hat / derselbe soll auch bey solchen Handlungen / die er bißher verwaltet / bleiben / und bey keiner Handlung

seyn / die wider Unsere Fürstliche Obrigkeit / und gesetzte Regierung wäre / wo er solches erinnert / Uns / oder derselben Unserer gesetzten Regierung allzeit verkünden / böß auffrührige Personhnen / so sich zur Auffruhr in der Stadt schicken / einem Burgermeister und Rath anzeigen / und was ihme sonst / zu Außrichtung seines Ambts befohlen wird / treulichen handlen / und außrichten / derselbe Unter-Stadt-Cammerer solle von der gemeinen Burgerschafft genommen werden.

Spitalmeister.

Setzen Wir die Ordnung / daß ein jeder Spitalmeister / allein demselben Ambt / und sonst keinem andern außwarten / und ausserhalb deß Spitalmeister-Ambts kein anders Ambt haben / allein in dem Aussern Rath seyn solle / alles der Ursach / damit er dem Spitalambt / und den armen Leuthen / desto stätlicher und fleißiger außwarten mag / auch Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben / getreu und gehorsamb / und wissentlich bey keiner Handlung seyn / die wider Uns / und Unsere gesetzte Regierung ist: wo er das erinnert / allzeit offenbaren / böß auffrührige Personhnen / so die in sein Erkandtnuß kommen / anzeigen / allen Nutz / Rennt und Güld deß Spitals / mit Einnehmen und Außgeben / treulichen handlen / dieselbe in seinen Nutzen nicht kehren noch wenden / und davon die Armen / so in dem Spital seyn / nothdürfftiglich außhalten / und treulichen befohlen haben / deß Spitals Nutz und Frommen / nach allen seinem Vermögen betrachten / auch den Schaden wenden: was dem Spital zu Gutem oder Hülff gegeben / und geraicht / sambt anderem Einnehmen und Außgeben ordentlich mit Fleiß auffschreiben und verraitten / auch jährlichen auffrichtig gute Raittung thun / und was er herauß schuldig wird / daß solcher Rest zu Nutz deß Spitals angelegt werde / auch sich allezeit / mit guten Vorrath und in andern befleisse ein guter Haußwirth / mit allem dem / so zu der Wirthschafft dienstlich ist / zu seyn: alle Aecker / Weingartbau und andere Zugehörung und Nothdurfft deß Spitals fleissig verwalten / auch sonderlichen besehen / daß die armen Leuthe / ihre zimbliche Unterhaltung haben / und nach ihrer Gelegenheit / sauber und wohl gehalten werden / und allweeg am dritten Tag / die armen Leuth in ihren Wohnungen / ob mit ihnen fleissig umbgangen / und ihr Essen und Trincken wohl gereicht werde / besuchen / wo etwann sich eine oder mehr Personhnen zu Gesund und Besserung schicken / daß dieselbe widerumb arbeiten oder dienen möchten / dieselbe dem Burgermeister anzeigen / damit dieselbige Personh / darnach ferner ihre Nahrung zusuchen / gewisen / und andere dürfftige an derselben statt (als Burger und Burgerin / Handwercksleuth und Dienstvolck / so in der Stadt Wienn verdorben / oder in Kranckheit gefallen / und nicht mehr arbeiten mögen) hinein genommen werden. Er soll auch keine Personh in das Spital nehmen / es beschehe dann mit Wissen deß Burgermeisters / und deß Innern Stadt-Raths / auch die arme / nothdürfftige / krancke Leuth / nicht auff der Gassen / wie etliche mahl beschehen / sterben lassen / sondern so vil das Spital ertraget / darein bringen / und hinfüro in der Stadt Wienn / kein Bettlerzech / noch Bettelrichter halten / sondern der Spitalmeister durch etliche Personhnen / so er darzu ordnen solle / auff die Bettler / so in der Stadt umbgehen / sein auffsehen haben / und keine streichende Bettler und Bettlerin in der Stadt leyden: und wo ein Bettler / der gesund wär / und wohl arbeiten möchte / ergriffen wurde / der solle an den Pranger gestellt / und mit Ruthen gestrafft / ihme die Stadt verbotten / deßgleichen soll es mit den Bettlerin auch gehalten werden: auch keinem Bettler noch Bettlerin gestatten / in den Kirchen noch auff den Gassen zu bettlen / auch alle alte Weiber / so spinnen und arbeithen mögen / und die Speiß von dem Spital nehmen / dem Spital spinnen und arbeithen: deßgleichen die Männer / so man zu der Arbeith brauchen mag / und im Spital ihre Unterhaltung haben / auch also dem Spital arbeiten: und so der armen Leuth so vil in dem Spital wären / daß dieselben von dem Spital nicht unterhalten möchten werden / solle der Spitalmeister solches dem Burgermeister und Rath anzeigen / die sollen alsdann in der Stadt zu Unterhaltung der armen Leuth / samblen lassen / und keines Weegs gedulden noch leyden / daß ein Bettler noch Bettlerin / jung oder alt in der Stadt umbgehe zu bettlen. Der Spitalmeister solle auch von dem Spital / weder auß Gunst / noch andern Ursachen / niemands nichts geben noch verehren / sondern alles zu Nothdurfft deß Spitals und der armen Leuthe anlegen.

Bruckmeister.

Dieweilen an den Brücken zu Wienn dem gemeinen Nutz vil gelegen / soll ein Bruckmeister derselben mit Fleiß außwarten / und kein Personh solle auß dem Stadt-Rath / sondern eine auß dem Aussern Rath oder auß der gemeinen Burgerschafft / welche darzu am tauglichisten und nutzlichisten ist / zum Bruckmeister genommen werden / damit er den Bruckhändlen desto fleissiger obligen möge: auch wissentlich bey keiner Handlung seyn / die wider Unsere Fürstliche Obrigkeit / oder gesetzte Regierung ist: wo er derselben erinnert / zu Stund Unserer gesetzten Obrigkeit zuwissen thun / auch auffrührige Personhnen / die Auffruhr betrachten / wo er dieselbe hört / zu Stund offenbahren / und sein Auffsehen auff Burgermeister und Rath der Stadt Wienn haben / gehorsamb beweisen / alle Nothdurfft der Donau-Brucken / nach Rath deß benanten Burgermeisters und Rath / oder deren / die ihme darzu von ihnen zugeordnet werden / versehen / auch alle Nütze und Rent / so davon gefallen / halb zu Unsern Handen / und halb zu der Stadt Handen einnehmen / raichen und ein antwor-

ten /

ten / Unsern und der Stadt Nutzen und Frommen betrachten / und den Schaden wenden / nach allen seinem Vermögen: auch alles und jedes / so zu dem Gebäu der Brucken noth-dürfftig / zeitlich im Jahr bestellen / versehen und verordnen / selbst besichtigen / damit die Brucken / wann solche zerbrochen / auff das förderlichist / ohne Verzug hinwider zusammen / wo es anders seyn mag / den Eyßstecken geschlagen / gespannt / mit Peuschen überlegt und beschütet / und auff beyden Orthen / gegen der Donau verzogen und verlaint werde / damit die Wägen / wo sie einander weichen / deßgleichen die schiehen Pferdt / nicht hinab zufallen getrungen mögen werden / sondern daß sie durch solches versichert bleiben / und mitler Zeit das Urfahr mit Schiffung / Sailen / Schiffleuthen und andern Nothdurfften auff das förderlichiste zurichten / bestellen und überführen lassen. Er soll auch Wochentlich das Geld / so auff dem Tabor gefällt / mit den Gegenschreibern und Persohnen / so auff dem Tabor seyn / außzehlen / davon die Zimmerleuth / Tagwercher / Fuhr / und alle andere nothdürfftige Außgaab / auch dem Haubtmann und Dienstleuthen auff dem Tabor ihre Sold bezahlen / und die Übermaß in Beyseyn Unsers Gegenschreibers / der zuvor solches Einnehmen jährlichen solcher seiner Handlung / einem Burgermeister / Stadt- und etliche auß dem Aussern-Rath / und in Beyseyn Unsers Vitzdombs / oder wen er an sein statt verordnet / redliche und lautere Raittung und Unterricht thun / welche Raittung sich gegen deß Gegenschreibers Auffschreiben vergleichen soll. Alsdann gegen einen Raitbrieff / so ihme von Burgermeister und Rath gegeben / Unsers Vitzdombs Quittung / soll er die Übermaß / so über sein Raittung verhanden / wo er zu gegenwärtigen Bau der Brucken solches nicht gröβlich nothdürfftig / überantworten / und zu Nothdurfft der Brucken mancherley Holtz / groß / mitters und kleins / auch Streubäum über Jahr zeitlich einkauffen / dasselb an die Ladstatt bringen / und an die Orth der Nothdurfft nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag / grosse und mittere Schiff und Zillen / dergleichen grosse Pletten zu dem Urfahr / auch das Eisenwerck / als grosse und kleine Nägel / Ring und Bändter / darzu die Seil und Strick / klein und groß bestellen und kauffen / daß der Bruckmeister zu jederzeit der Nothdurfft nach / mit Vorrath versehen sey / sich auch allzeit mit guten Wercken zu dem Bruckschlag bereith machen: damit wann eine Brucken zerbrochen / daß dieselbe Bruck auffs förderlichist widerumb geschlagen / gemacht / geschütt und vergländert werde / wie vor begriffen / auch allzeit sein Acht durch den Bruck-Zimmermann und den Bruckknecht haben / daß die verfaulten Joch und Stecken / und andere Mängel nicht übersehen / sondern so bald er solches erinnert / außwechßlen / und mit guten Rath wenden und machen lassen: und so offt die Brucken zerbrochen / von stund an Schiffknecht bestellen und auffnehmen / damit sie die Schiff und Pletten herfür ziehen / und die Leuth mit Roß und Wagen / mit dem ersten / dardurch niemands gesaumbt noch verhindert / förderlich überführen. Der Bruckmeister solle auch alle und jede Weeg / von der Brucken / so ausserhalb der Wolffsbrucken / biß zu der Stadt im guten wesentlichen Bau halten / die erhöhen / wann Wassergüß kommen / damit die Leuth ein und auß kommen mögen: die groß Wüer bey dem Tabor / dergleichen den grossen Tamm mit ihren Nothdürfften und Gebäuen wohl bewahren / und an allen Enden unten und oberhalb / wo das die Nothdurfft erfordert / Schlacht und Wüer machen / die Zimmerleuth und andere Arbeiter und Taglöhner an nothdürfftigen Enden haben und halten / denselben ihre Arbeit anzeigen / und durch den Bruckknecht oder Gegenschreiber verordnen / damit solche Arbeit zu rechter Zeit / wie es sich gezimbt und gebührt / beschehe / nichts destoweniger soll der Bruckmeister täglich / so er anderst mag / selbst auch darzu sehen / auch taugliche / geschickte und fromme Gesellen zu sambt dem Haubtmann auff dem Tabor haltten / die er allwegen mit Vorwissen Unsers Vitzdombs / deß Burgermeisters / und Stadt-Raths / auffnehmen / und ihr jeder solle Uns als Herrn und Lands-Fürsten / und hernach der Stadt Wienn mit Ayd und Pflicht verbunden seyn / und bey ihnen darob seyn / und darzu halten / damit sie Uns / und gemeiner Sadt das Bruckgeld treulich einnehmen / und dasselbe von Stund an in die Lad legen / daß auch der Tabor bey Tag und Nacht durch sie verwahret / und denen Persohnen / so täglich durchziehen / durch sie noch andere kein Gewalt beschehe / auch Unsere Diener / mit Nehmung deß Bruckgelds / nicht tringen. Welcher sich aber ungebührlich hielt / und darwider handlet / der solle gestrafft und geurlaubt / und ein anderer an seiner Statt auffgenommen werden / immassen wie vorstehet / und also in vorgeschribenen Artickeln / und nach Innhalt der Ordnungen / so der Brucken halben / sonderlich durch die jüngst Unsere Reformation auffgerichtet seyn / oder in künfftige Zeit auffgerichtet werden möchten / und was ihme auch zu jederzeit weiter befohlen wird / oder die Nothdurfft erheischt / davon hierinn nicht gemeldt / soll er allenthalben / und sovil möglich / sein fleissig Auffsehen haben / und treulichen handlen.

Bruck-Gegenschreiber

Der solle Uns allein mit Ayd verpflichtet seyn / und Wir mögen allwegen einen Gegenschreiber nach Unsern Gefallen auffnehmen / und derselbe Gegenschreiber solle auch stättiglichen / immassen wie der Haubtmann / auff dem Tabor wohnen / und an keinen Orth seyn / da wider Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / oder wider Unsere gesetzte Regierung gehandlet würde / darein nicht hälen / sondern dieselbe Sachen zu sambt den auffrührigen Persohnen / Uns oder Unserer gesetzten Regierung offenbahren / alle Nütz / Rennt und

Güld von der Donaubrucken / mit sambt den andern zugeordneten Persohnen zu Unsern / und Unserer Stadt Wienn Handen / einnehmen / in die Lad legen / und dem Bruckmeister Wochentlich reichen und geben / gegen ihme alle Empfahung und Außgab treulichen auffschreiben / Unsern und Unserer Stadt Wienn Nutz und Frommen fürdern / Schaden warnen und wenden / und sonst alles das thun / was ihme als einem frommen und getreuen Gegenschreiber zuthun gebührt / und ihme zu jederzeit Ordnung geben wird.

Mauthauß und die Mauth.

Sollen Burgermeister und Rath / auß der Burgerschafft ehrbare fromme Persohnen auff das Mauthauß auffnehmen / die neben Unsern verordneten Persohnen / nach Innhalt der Mautbücher und Ordnung / so auff demselben Mauthauß seyn / treulichen und auffrichtiglichen handlen / und an keinen Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung was widerwertigs gehandlet / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von Stund an derselben Unserer Regierung offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / dieselbe Unserer gesetzten Regierung anzeigen / und Unsern / auch der Stadt Nutz und Frommen betrachten / und Schaden wenden / nach allen ihrem Vermögen.

Der Kirchenmeister halben.

Nemlichen / der Kirchenmeister zu St. Stephan / der Kirchenmeister zu St. Michael / und der Kirchenmeister zu Unser Lieben Frauen auff der Stätten / solle keiner auß dem Stadt-Rath / sondern allein auß dem Ausser Rath / oder gemeinen Burgerschafft treffliche und vermögene Persohnen genommen werden / und ein jeder an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was widerwärtigs gehandlet / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Obrigkeit offenbaren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / dieselbe anzeigen / was einem Kirchmeister einzunehmen gebührt / und der Kirchen Gefällen einnehmen und außgeben / damit treulichen handlen / und die an sein Nutzen nicht kehren noch wenden: sondern damit der bemelten Kirchen Nutz und Frommen betrachten / und Schaden wenden nach allen seinem Vermögen / auff das best und treuist: auch was ihme zu der benandten Kirchen Handen / in der Gemein oder Insonderheit vertraut / geben oder befohlen wird / solches alles getreulichen handlen / und zu Nothdurfft der ehegenandten Kirchen / mit Vorwissen Burgermeisters und Raths / brauchen / und das mit sambt andern Einnehmen und Außgeben / ordentlich und mit Fleiß auffschreiben / davon jährlich / oder wann man dessen begehrt / dem Burgermeister und Rath / oder wen sie darzu ordnen / verraitten / und was ein Kirchmeister in der Raittung herauß schuldig wird / daß solle er ohne Verzug bezahlen / und solches Geld zu Nutz der Kirchen angelegt werden: auch jeder Kirchmeister darob seyn / damit das Heilthumb / Kelch / Meßgewand und alle Kleynodien der Kirchen / treulich verwahrt / die Custodes und Kirchenschreiber ihren Aembtern und Diensten fleißig außwahrten wie ihnen dann nach Gelegenheit jederzeit Ordnung geben wird. Wir befehlen auch hiemit insonderheit Burgermeister / Richter und Rath / daß sie an Unser statt / und von Unsertwegen / solche Heilthumb / Kelch / Meßgewand und Kleynodien in Verwahrung halten / wie sie bißher gethan haben.

Pilgram-Hauß.

Sollen Burgermaister und Rath / allwegen einen frommen / verständigen Mann verordnen / der das Pilgram-Hauß in seiner Verwaltung hab / und an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was Widerwärtigs gehandelt / berathschlaget / oder fürgenommen würde / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren / und auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / anzeigen / deß Pilgrams Hauß Einkommen / und Außgaben / fleißig versehen / dasselb treulich handlen / und das Einkommen allein unter die arme Leuth / und denen armen Pilgramen außtheilen / alle unnothdürfftige Gebäu unterlassen / auch Burgermaister und Rath / oder was Persohnen sie darzu verordnen / gute Raittung davon thun / wie ihme dann Ordnung geben wird / und was er in seiner Raittung schuldig wird / zu stund an außrichten / und von solchem Geld / solle Hauß-Armen und Krancken Leuthen / auch den Pilgramen geholffen werden.

Raitt-Persohnen.

Sollen vier Persohnen auß dem Aussern Rath / die geschickt / verständig seyn / durch Burgermaister und Rath darzu fürgenommen / und darein gesehen werden / daß in denselben Persohnen nicht vil Veränderung beschehe / damit der Statt Raitt-Cammer desto tapfferer Fürsehung und Außrichtung gethan werde / und dieselbe Raitt-Persohnen an keinem End seyn / da wider Uns / oder Unser gesetzte Regierung was Widerwärtiges gehandlet / berathschlaget oder fürgenommen wird / solches auch von Stund an Unsrer gesetzten Regierung zu offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / anzeigen: die Raittungen / so ihnen von Burgermaister und Rath befohlen / treulichen ohn alle Müth / Gab / Freundschafft oder Feindschafft verrichten / darinnen keinen gefährlichen Auffschub gebrauchen / und wie sie die Raittung ohn alle arge List beschliessen / dieselben Burgermaister und Rath ungefährlich anzeigen: in denen Raittungen / so ihnen befohlen werden / fleissig und auffrichtig / auch nicht verzogen seyn / und daß allwegen der mehrere Theil bey den Raittungen seynd / daselbst treulich handlen / und wen sie untereinander strittig / und nicht gleichhälig / oder den Partheyen beschwärlich / darinnen keinen

Abschied

Abschied thuen / sondern solches durch sie allzeit einem Burgermaister und Rath fürgebracht/ die darinnen entschaiden/ und Abschied geben/ und so also die Raittungen beschlossen / alsdann ein Burgermaister und Rath / und nicht die Verordnete der Raittung / Raittbrieff fertigen sollen.

Steur-Persohnen.

Sollen durch Burgermaister und Rath der Stadt / nemblichen auß dem Aussern Rath/ und der Burgerschafft verordnet werden / und bey keiner Handlung seyn / die wider Uns/ oder Unsere gesetzte Obrigkeit wär / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / dieselbe anzeigen / die Nütz und Rennt der Stadt-Steuer / Anschläg von allen Weinen und anders/ zu der Stadt treulich einnemmen/ und den Ambt-Leuthen / denen solches von ihnen zu empfahen befohlen wird / einantworten und raichen / das alles auffschreiben / niemands beschwären noch überhelffen / den Armen als den Reichen in ihrem Ambt gleich halten/ die Nütz und Rennt in ihren Nutz nicht wenden noch brauchen / auch den Burgermaister und Rath/ und wen sie darzu ordnen / solches ihres Handels jährlichen Raittung thun / und was sie in Raittung herauß schuldig werden / zu Stund an bezahlen: solch Geld solle zu Nutz gemainer Stadt gebraucht und angelegt werden / dieselbe Steuer-Persohnen sollen auch in dem Weinlesen / eines jeglichen Jahrs von den Burgern und Inwohnern das Geld der Stadt-Steur einbringen / und welche also ihre Schuld bezahlet haben / denselben Zettel auff Maisch und Most geben / dieselbe mögen alsdann in die Stadt Wein auff ihre Zettel führen; welche aber Stadt-Steur und Schulden zum theil / oder gar nicht der selben Zeit bezahlen mögen / sollen die gemelten Händler der Steuer / denselben Burgern Zihl und Zeit zu der Bezahlung setzen / und dannoch Zettel (doch auff gnugsame angezeigte Ursachen ihrer Frücht/ Most und Maisch halben / damit sie dieselben Frücht auch in die Stadt Wienn bringen mögen) geben / solch und dergleichen Schuld / sollen die Händler der Steuer / täglich durch das gantze Jahr einnemmen und einbringen; so fern etlich nicht bezahlen wollen / dieselbe nach der Stadt Brauch mit Pfändung darzu bringen / und nicht allwegen auff das Weinlesen warten / und so bemelte Burgermaister und Rath Steuer oder Anschlag in der Stadt auff die gemeine Burgerschafft legen/ sollen dieselben Steuer-Persohnen solche Anschläg oder Steur auch einnemmen / allzeit eigentlich dem Burgermaister und Rath verraitten / und alles das / wie ihnen befohlen wird / mit Einnemmen und Vberantwortung deß Gelds treulich handlen.

Steur und Anschläg.

Nach dem eine Zeit mit Aufflegung der Steuren und Anschlägen in Unserer Stadt Wienn ein Unordnung gehalten/ dardurch viel Beschwärungen erwachsen / und damit Unsere Burgerschafft miteinander / ein jeder nach seinen Vermögen/ ein gleiches Mitleyden trage / so wollen Wir/ daß hinfüro einer jeden Persohn nach seinen Gütern und Handthierungen/ in solcher Maß angeschlagen werde. Nemblichen: auff ligende Güter nach ihren Werth/ wie viel die Summa bringt/ allwegen auff ein Pfund ein / zween / drey / vier oder mehr Pfenning/ wie es die Nothdurfft erfordert / und auff die Wein/ so in die Stadt geführt/ auff einen jeden Dreyling auch ein leydentlich Geld/ damit wird weder Reich noch Arm/ in den ligenden Gütern / auch mit den Weinen überholffen noch beschwärt. Dann auff die Kauffleuth/ und auff die Persohnen/ so in der Stadt Kauffmannschafft oder Handthierung treiben/ kein Handthierung / Kauffmannschafft noch Gewerb/ so die Burger brauchen/ üben und handlen/ groß noch klein außgenommen / solle einem jeden nach seinem Gewerb/ Kauffmannschafft und Handthierung / und auff die Handwercker auff ihr Handwerck billicher weise/ mit guter gründlicher Erkundigung/ und mit guter Ordnung/ daß sich keiner billich zubeschwären hab / angeschlagen werden / und in solchem mit der Satzung / dermassen ein Ordnung mit Unsern Wissen auffrichten/ daß Armen und Reichen gleich beschehe/ dann Wir in solchen Anschlägen keine unbillliche Beschwärung gestatten wollen/ auch solches Geld zur Nothdurfft/ Nutz und Unterhaltung der Stadt angelegt werde.

Raittung.

Nach dem sich je zu Zeiten zwischen Rath und Gemein in den Städten grosse Irrung und Zwitracht ereignen/ allein von wegen der Ambtleuth / so Raittung thun / und dieselbe Raittungen der Gemein nicht offen gehalten werden / und damit solcher Irsal künfftiglich in Unserer Stadt Wienn verhütet werde / so setzen Wir / als offt die Ambtleuth und Steuer-Persohnen Raittung thun / daß Burgermeister und Rath zu solcher Raittung / auß dem Stadt-Rath zwo/ auß dem Aussern Rath zwo Persohnen / und auß der gemeinen Burgerschafft / auß jeden Viertel / einen verständigen ehrbaren Burger verordnen / die bey solcher Raittung seyn / und Wissen empfahen / daß solche Raittung ordentlich beschehen/ und was Irrung sie in solchen Raittungen finden / die sollen sie allwegen Burgermeister und Rath fürbringen / darinnen Entschied und Läuterung thun / und so dann solche Raittung beschlossen ist / sollen dieselbe beschlossene Raittungen dem Aussern Rath sammentlich vorgelesen und angezeigt werden/ dardurch sie deß auch Wissen gewinnen.

Beschwärung der Steur.

Und ob sichs begäb / daß sich einer oder mehr Burger deß Anschlags oder Steuer (so auff ihn geschlagen) beschwärt/ und vermeint / ihme wär mehr als seinem Nachbarn / oder einem andern Burger / in dem Reichthumb / Gewerb oder Handwerck seines gleichen angeschlagen/ dieselb seine Beschwärung solle er Burgermeister und Rath fürbringen/ darauff

auff Burgermeiſter und Rath zu Stund an dermaſſen darein ſehen ſollen/ damit derſelbe in ſolcher Steuer nicht beſchwärt werde/damit wird in ſolcher geſtalt ein gleiche Bürd/ und Unſere Stadt Wienn unter den Burgern in einem fridlichen Weſen gehalten.

Verwahrung der Stadt-Thor.

Dieweil die Nothdurfft inſonderheit erfordert/ die Stadt-Thor in ſorgfältiger Verwahrung zuhaben / ſo iſt Unſer Satzung / daß hinfüro Unſer Burgermeiſter die Schlüſſel zu den auſſern und innern Thorn mit fleiß bewahre / und darinnen gute Ordnung/ mit Rath deß Stadt-Raths allwegen halte.

Viertelmeiſter.

Wir ſetzen auch/ daß Burgermeiſter und Rath/ in der Stadt fromme / verſtändige/ geſchickte Burger zu Viertel-Meiſtern verordne/ in ſolcher Weiſe : daß dieſelben Viertel-Meiſter keine Verſamblung geſtatten / auſſerhalb Burgermeiſter und Rath Befehl ; wo aber ſolche Verſamblung beſchehe/ die ſie nicht wenden möchten / ſo ſollen ſie Burgermeiſter und Rath ſolche Verſamblung zu Stund an anzeigen: und wo etwas aufferſteht / auff deß Burgermeiſters Befehl in ſeinem Viertel ohne Verzug anſage / und mit denſelben an das Orth komme/ wie er beſcheyden wird / und dieſelben Viertel-Meiſter ſollen auch auff Burgermeiſter/ Richter und Rath ihr Auffſehen haben / und was ſie ihnen befehlen werden/ demſelben allweg nachkommen ; Dieſelben Viertel-Meiſter alle ſollen Uns/ und Unſerer Stadt Wienn mit Ayd verbunden ſeyn/ und denſelben Ayd ſchwören/ wie er ihnen fürgehalten wird.

Stadt Grundbuch.

Nach dem bißher/ zu dem ſelbigen Grundbuch etliche Perſohnen auß dem Stadt-Rath verordnet geweſt ſeyn/ nun iſt Unſer Mainung nit / daß hinfüro die Perſohnen/ ſo in den Stadt-Rath verordnet / mit andern Aembtern beladen werden ſollen. Demnach ſo ordnen Wir / daß auß dem auſſern Rath / und auß der gemeinen Burgerſchafft etliche Perſohnen (ſo darzu geſchickt ſeyn) genommen werden ſollen / und bey demſelben Grundbuch/ ſoll niemands mit dem Gwehrgeld beſchwärt werden/ auch nit einer jeden Perſohn / ein ſonders Gwehrgeld auffzulegen / ſondern welche ſich an die Gwehr ſchreiben laſſen/es ſey ein oder zween Theil/ſo ſoll ein Gwehrgeld/was billich und unbeſchwärlich iſt/gegeben/alles nach der Ordnung / ſo deſſelben Grundbuechs halben inſonderheit auffgerichtet ſoll werden. Und ob ſich begäb/ daß etwan einer ein Guet zweymahl verkauffet / und dem einen Theil einen Kauffbrieff gäb/ und ihme daſſelbig Gut einantwortet / und darnach den andern Theil/ in der Stadt Grundbuch an die Gwehr brächt/ ſo ſoll daſſelb Gut dem Kauffer (deſſelben Guts in Poſſeſs iſt) verfolgen / doch männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen : und darzu der Verkauffer/ der mit ſolchen Betrug umbgangen iſt / nach Erkandtnuß deß Stadt-Gerichts geſtrafft werden / den und dem andern Theil das Geld/ ſo auff ſolchen Kauff von ihme empfangen / mit ſambt dem Schaden / ſo er deßhalben genommen/ ohn allen Abgang und Verzug/ widerumb bezahlen.

Ayd betreffend.

Unſer Anwaldt / der Burgermeiſter / Stadt-Rath / der Auſſer Rath / der Gegenſchreiber auff der Brucken / Ihr jeder ſolle Uns/oder Unſern Erben / oder Unſerer geſetzten Regirung/ die auß Unſerm Befehl und Gewalt/an Unſerer ſtatt regiren / oder welchen Perſohnen wir das befehlen / ſchwören. Aber der Stadtſchreiber / Stadt-Cammerer / unter Cammerer/ Spitlmeiſter/ Bruckmeiſter/ ihre Mauthner / Kirchmeiſter/ Pilgram-Verwalter/ die Rait-und Steuer-Perſohnen/ die ſollen Burgermeiſter und Rath / in beywesen Unſers Anwaldts den Ayd thun / und ein jeder ſolle ſeinen Ayd ſchwören / nach Inhalt deß Aydbuchs/ darinnen dieſelben Ayd begriffen ſeyn / und allwegen Burgermeiſter und Rath / in ihrer Verwahrung haben ſollen / oder wie ihr jedem nach Gelegenheit der Zeit der Ayd fürgehalten wird.

Auffnehmung der Burger.

Ein jeder der ſich zu Wienn niderlaſſen will/ er hab derſelben Zeit in Wienn ein eigen Behauſung oder nicht/ ſoll ſich zu einen Burgermeiſter und Rath verfügen / von ihnen die Burgerſchafft begehren: alsdann ſo ſollen ſie einem jeden/ der mit Ehrbarkeit berümbt und kein offene unehrliche Sachen / oder Miſſethat wider ihn nicht außgeführt / oder mit glaublichen Schein vor Augen iſt / zu einen Burger güttlich annemmen / ihn in ſolchem mit Einkauffen deſſelben Burgerrechts in keinen Weeg beſchwären/ er ſey Reich oder Arm / ſo ſolle von einem jeden nicht mehr / als zween Gulden Rheiniſch genommen werden : und dann ein jeder / ſo zu einen Burger / wie obſtehet / angenommen wird / ſolle darauff den Ayd (ſo auch in dem vorgemeldten Aydbuch geſchriben ſtehet) ſchwören / und ſo er den Ayd gethan/ ſoll alsdann derſelb/ als ein Burger/ er ſey behaußt oder unbehaußt/ aller der Freyheiten / die andere unſere Burger zu Wienn haben / genieſſen / auch alle Burgerliche Gewerb und Handel/ nichts außgenommen (die einem Burger zugebrauchen gebühren) treiben und üben mögen/ wie dann daß die Ordnung in Unſerer Stadt Wienn zu jeder Zeit ſeyn wird.

Inwohner.

Die Inwohner/ ſie ſeyn beheurath oder nicht / die nicht Burger ſeynd / und ſich zu Wienn enthalten/ daſelbſt/ es ſeyen Prælaten / Herren / vom Adel /oder andern Häuſern (kein Behauſung außgenommen/noch hindan geſetzt) Zimmer/ Kämmer/ oder andere Gemäch beſtehen / und darinnen wohnen / ſich mit allerley Handwerck Arbeit/ Kauffmans-Wahr und Handthirung/ heimblich oder offentlich (die einem Burger zutreiben zuſtehen) zukauffen/ zu verkauffen/ damit zu arbeiten und zu handlen unterſtehen wurden / ſolches

ſollen

sollen Burgermeister und Rath zu Wienn keines wegs gestatten / sondern welche Personen sich Burgerlicher Nahrung behelffen wöllen / die sollen das Burgerrecht annemmen / und sich in allen Sachen halten / wie die gemeine Burgerschafft.

Tagwerker.

Alle Tagwercker / Hauerknecht / Holtzhacker / und andere dergleichen Mann- und Frauen-Personen so sich zu Wienn mit Wohnung und Herberg / oder von Tagwerck-Arbeit wegen (die keinen andern Handel treiben / dann die Tagwerck-Arbeit) niderlassen / und sich mit ihrer täglichen Tagwerck-Arbeit ernähren / sollen sich allwegen Burgermeister und Rath zu Wienn anzeigen / die ein jede Personn auffschreiben / und ihnen einbilden sollen / daß sie an keinem Orth seyen / daran einigerley wider Uns / oder Unsere Regirung / oder Unsere Stadt Wienn gehandelt / sondern solches zu jederzeit offenbahren / und Uns / Unserer Regirung / auch Burgermeistern / Richtern und Rath / in allen gebührlichen Sachen gehorsam und gewärtig seyn.

Verwerffung der Personen.

Unser Burgermeister und Rath / sollen auch mit fleiß ihr Auffsehen haben / damit sie zu Burgern / oder zu den Aembtern keinen auffnehmen / so mit schmählicher Urfehd sich entledigt / meyneidig / widersprüchig verleumdet / und zu Ehren untauglich überzeugt wär / umb Vbelthat peynlich verurtheilt / oder in offenen Lastern / Auffrühren und Unehren begriffen sey: und wann ein Burger solchen Artickel einen oder mehr verschuldet / der soll keines weegs unter Unserer Burgerschafft geduldet / sondern nach seinem Verdienen gestrafft werden.

Ehrliche Heurath.

Nachdem die Vätter ihre Kinder nach Ordnung der Rechten in Gewalt haben / wöllen wir / daß die Kinder nach ihrer Vätter Willen verheurath werden / auch Wir / Unsere Erben und Nachkommen / die Vätter / Mütter / Freundschafft / Gerhaben noch Burgermeister und Rath darwider nicht dringen oder nöthen: und ob der Vatter mit Todt abgieng / und unverheurathe Kinder hinder ihme / auch derenselben Mutter in ihren Wittibstand verließ / sollen die Kinder auch mit Rath derselben ihrer Mütter / und der nächste Freund / die keinen gefährlichen Auffschub gebrauchen sollen / sie verheurathen. Es soll auch kein vergerhabt Frauenbild / sofern dieselbe zu heurathen Neigung hat / über ihre vogtbahre Jahr / wo von ehrlichen und nutzlichen Personn ihrenthalben / bey den Gerhaben ersucht / verzogen werden; darinnen Unser Burgermeister und Stadt-Rath allzeit mit fleiß sich erkündigen / uñ wo darüber durch die Gerhaben ohn genugsame Ursach gefährlichen verzogen würde / oder solche Heurath an Burgermeister und Rath nicht gelangen liessen / sondern die verschwiegen / so sollen Burgermeister und Rath zu guter Fürsehung mit der Heurath verfahren / damit die verwaisten Frauen und Jungfrauen gefährlicher Weiß / an guter Heurath nicht verhindert noch auffgezogen werden. Es soll auch durchauß kein verpeente Heurath vor den Vogtbahren Jahren beschehen / dann allein der Vatter solle die Macht haben / wo aber verpeente Heurath durch die Mütter / Gerhaben / oder Freundschafft beschehen / so soll man dieselbe Peenfahl zugeben nicht schuldig seyn.

Gefährliche Heurath.

Welcher Diener oder Knecht sich zu eines Burger (in deß Dienst er der Zeit ist) oder sich gefährlicher Weiß auß dem Dienst / unter einem Schein weck thäte / Tochter / Schwester / Enickel / Gesipt oder andere Pflegkinder (so einem Burger in sein Gewalt / in vertrauen zu behalten / und zu ziehen eingeben und gelassen worden / oder zu erziehen zu ihnen nemmen) ausserhalb desselbigen Burgers-Willen sich beheurathet / derselbe Diener soll in Gefängnuß gebracht / und Inhalt deß Stadtgerichts-Buch gestrafft werden.

Wittib-Heurath.

Und nach dem die Wittiben in Unserer Stadt Wienn sich vilfältig mit Heurathen verkleinern / ihnen und ihren Kindern in nachtheilige Heurathen begeben / setzen Wir: wo eines Burgers Wittib ihren Haußdiener oder Haußknecht / ihrer Kinder Zuchtmeister (so bey ihrem Haußwirth zu der Zeit seines Absterbens gedient) und ausserhalb ihrer Freundschafft / oder wo sie in Wienn keinen Freund hätte / ausserhalb Burgermeister und Stadt-Raths wissen und zugeben / zu der Ehe nimbt / daß sie den Kindern / so sie bey ihren vorigen Haußwirth gehabt / den Theil fahrender Haab / so vil ihr der sonst zugestanden (zu Ergötzlichkeit deß Spots) verfallen sey: hätte sie aber nicht Kinder / alsdann deß ersten Haußwirths Freunden / auß der fahrenden Haab (so ihr gebührt) allein der halbe Theil darauß / und die Ubermaß ihres vorigen Haußwirths Freunden (allein denen / so in unsern Landen gesessen seyn) folgen soll; wo aber solche Freunde nicht vorhanden wären / alsdann derselbig Theil gemeiner Stadt zu guten kommen / und hinfüro dieselbe Frauren der Burgerin Freyheit und Stand / so sie haben / und diese Frau vor auch (dieweil sie den ersten Haußwirth gehabt) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo sich aber ein solcher ihr Haußwirth in dreyen Jahren darnach dermassen halten würde / daß er in ein ehrlich Ansehen / Weesen und Stand kämme / so sollen die nach den dreyen Jahren widerumben nach ihres Haußwirths Stand gehalten werden / und sich sonst keiner andern Freyheit gebrauchen.

Widerwärtige Heurath betreffent.

Setzen Wir / wann sich ein Sohn in Unserer Stadt Wienn / ohn Willen und Wissen seines leiblichen Vatters / oder seinem Vatter Zuwiderdruß / unehrlich verheuraten wurde / daß ihm dann sein Vatter von Rechtens und Billichkeit wegen / in Zeit seines Lebens / seines Vätterlichen Guts / nicht fürzuschieben / noch darzustrecken schuldig seyn solle. Und

nach dem ein Sohn in ſolch obbeſtimbter ſeiner Heurath / ſeinen Vatter nicht klein betrübet / und damit ſchwärlich wider ihn gethan hat / ſoll ein Vatter denſelben Sohn / ſeines Mütterlichen Guts / ſo der Vatter innhat / ſein Lebenlang zu Ergötzlichkeit der zugefügten Schmach / gar oder eines Theils abzutretten nicht ſchuldig ſeyn / und die Nützung deß Mütterlichen Guts biß an ſein Ende / ohne Verhinderung deß Sohns / unverthunlich deß Eygenthumbs / davon haben und gebrauchen. Wo ſich aber ein Sohn ohne Wiſſen und Willen ſeines Vatters / doch nicht unehrlich verheurath / hat derſelbe Vatter das Mütterliche Gut in ſeiner Gewaltſamb / daß dem Sohn zugehört / ſoll ihme durch ſolche Heurath daran nichts genommen ſeyn / aber von dem Vätterlichen Gut / ſoll ihme der Vatter / dieweil er lebt / daran ichtes zugeben nicht gebunden ſeyn. Auch ob ſich begäb / daß ſich gleicher Weiß ein Tochter dermaſſen (wie hievor der Söhnen halben begriffen) verheurathen wurde / ſo ſolle ihr der Vatter bey ſeinen Leben von ſeinem Vätterlichen auch Mütterlichen Gut / was er deſſen innhat / nichts zuthun ſchuldig ſeyn / und dieweil einer Frauen Perſohn in allweeg die Vätterliche Lieb / Ehr und Zucht wohl zubedencken / und die nicht zuverwürcken / zubetrachten gebühret ; demnach ordnen Wir / wo ſich die / wie hievor ſtehet / verheurathet / daß ſie der Vatter von dem Vätterlichen Erb gantz hindann ſöndern und enterben mög / und dergleichen ſoll der Mutter gegen der Tochter (wo ſie ſich ohn ihr Wiſſen und Willen unehrlich verheurathen wurde) auch vorbehalten ſeyn / ihr von dem Mütterlichen Gut / einerley verfolgen zulaſſen / nicht ſchuldig zuſeyn ; doch ob ſich ein Irrung zwiſchen dem Vatter / auch Sohn / Mutter oder Tochter / ob ſie unehrlich oder nicht geheurath hätten / erheben wurde / ſollen Unſer Burgermeiſter und Rath zu Wienn / darinn auff ihr Fürbringen / Summariè Recht / ohne all gefährliche Auffzüg / und ohne Verlängerung der Sachen ergehen laſſen / doch beyden Partheyen die Appellation für Uns / oder Unſerer geſetzten Regierung vorbehalten.

Clöſterlicher Eingang.

Iſt Unſer Meinung : es ſoll bey Vermeydung Unſerer Fürſtlichen ſchwären Ungnad und Straff / niemand ſeyn Kind / Manns- oder Weibsperſohn / in die Clöſter / darinn zubleiben / dringen oder nöthen : dann wo ſolch Kind von der Mannsperſohn zwantzig / und von der Weibsperſohn achtzehen Jahr vollkommentlich alt / und in ein Cloſter zugehen / und ein Clöſterlich Weſen anzunemmen geneigt und begierlich / mag Vatter und Mutter / wo aber Vatter und Mutter nicht mehr in Leben wären / die Freundſchafft darinnen handlen ; aber mit ſolcher Maß : was Perſohnen / Mann oder Frauen / jung oder alt / ſich hinfüro in die Clöſter begeben / und Profeß thun / daß demſelben ein zimblich ehrbahr Deputat und beſtimbte Anzahl / doch ungedrungen / oder nach Rath einer jeden Herrſchafft und Obrigkeit / an paarem Geld oder fahrender Haab / und nicht an ligenden Gütern / es wäre dann auff Widerlöſung / und die Clöſter ſollen deßhalben Löſung-Brieff herauß zugeben ſchuldig ſeyn ; und dieweil kein Widerfall von den Clöſter-Leuthen zugewarten iſt / daß darüber die Cloſter-Leuth niemand umb mehr noch weiter anfechten / ſondern ſollen aller Erbſchafft verziehen ſeyn / und in den Erbſchafften gantz keinen Zuſpruch noch Gerechtigkeit haben. Wo aber die Clöſter mit ſondern Practicken / und Uberredung der Perſohnen / ohn Willen und Wiſſen ihrer Vätter / Mütter / nechſten Freund oder Gerhaben / ſolche Perſohnen in ihre Clöſter / vor vollkommlicher Erlangung ihrer obgeſetzten Jahr einnehmen wurden / ſolle denſelben Clöſtern weder groß noch klein / ſonder anderen ihren nechſten Freunden folgen / und wo nicht Freund vorhanden wären / Uns und Unſerer Stadt Wienn frey zuſtehen.

Manns-Perſohnen Teſtament und Geſchäfft.

Setzen und ordnen Wir / welcher ein Geſchäfft thut / und daſſelb alles mit ſeiner eignen Hand lauter ſchreibt / und von keiner andern Geſchrifft ichtes hinzu geſetzt / und mit dem Dato und Jahrzahl begriffen iſt / wo alsdann ſolcher Geſchäfftiger daſſelbe / wo er ein eigen Inſigel hat / mit ſeinem Sigel / oder wo er kein eigen Sigel hat / mit ſeinem Pettſchafft-Ring verwahret / daß alsdann ſolch Geſchäfft / ſo vil er zuverſchaffen Fug gehabt / der Zierlichkeit halben / für kräfftig geachtet werde. Weiter / welcher ein Geſchäfft macht / und ſchreiben kan / und doch daſſelb Geſchäfft nicht mit ſeiner eignen Hand ſchreibet / ſondern einen andern Schreiber bey ſeinem guten Geſundt ſchreiben laſſet / ſoll er nichts minder das mit ſeiner eignen Hand unterſchreiben / und mit ſeinem Inſigel / ſo fern er eines hat / wo nicht / mit ſeinem Pettſchafft-Ring / und darzu eines Zeug Inſigel oder zweyen Pettſchafften bewahren ; hat er aber kein Pettſchafft auch nicht / ſoll er einen andern an ſeiner ſtatt ſiglen / oder zween mit Pettſchafften verfertigen laſſen / ſambt den Zeugſigill oder Pettſchafften : ſoll auch / wie obſtehet / kräfftig ſeyn. Aber welcher ein Geſchäfft bey ſeinem geſunden Leib thut / und das ſelbſt nicht ſchreiben / noch unterſchreiben kan / ſondern alles durch einen Schreiber richtig geſchrieben iſt / daß derſelb Geſchäfftiger zuverfertigen ſolches Geſchäffts einen / der an ſeiner ſtatt ſigle / und darzu zween / die ihr Inſigel (zu mehrer Gezeugnuß) auch auffdrucken / oder wo er nicht Perſohnen mit Sigeln haben möcht / mit vier ehrbaren angeſeſſenen Mannen Pettſchafften laſſe : das ſoll auch ſein Krafft haben. Nach dem ſich aber zuvilmahlen / eylends und geſchwind tödtliche Kranckheit / oder daß einer dermaſſen geſchlagen (oder andere dergleichen Ungefäll auff ihn kämen) zutraget / darinnen je zu Zeiten einer ungeredt liget / doch widerumb redend werde / und zur Vernunfft komme / und dannoch auß Ungeſchicklichkeit das Sacrament nicht empfahen möge / nichts minder ſein Geſchäfft / wie vorſtehet /

stehet / thue: wo sich aber in solchem zutraget / das zuschreiben und zuverfertigen eines Geschäfftigers / in seinen eylenden zufallenden Todts-Nöthen / das Geschäfft nicht Schrifftlich beschehen möchte / so dann derselbe Geschäfftiger vor fünff angesessenen Mannen / und nicht vor weniger Anzahl / sein Geschäfft mündlichen thut und anzeigt / und also sein letzter Will ist / und dieselbe fünff Mannen sollen zur Stund / so sie das Geschäfft auffgenommen haben / darumben vor der Obrigkeit (wie recht ist) sagen / und auffgeschrieben werden: soll es auch angenommen / und wie oben begriffen / geacht werden.

Weibs-Bilder Testament und Geschäfft.

Nemlich / ein jede Frau / sie sey verheurath oder Wittib / die mag auch / inmassen hievor auff die Männer gestellt / ihr Geschäfft thuen / doch daß solches eigentlich in Schrifft verfasset / und mit dreyer ehrbaren Mannen Insigeln / oder fünff ehrbarer Männer Pettschafften verfertigt werde / auch mit den mündlichen Geschäfften / wie oben bestimbt / den Mannen zugeben ist / die Weibsbilder auch / und nicht anders thun mögen: dann mit den Jungfrauen / so von Rechtens wegen schaffen / auch denen / die mit Abreden auff künfftig ehelich Zusammengeben und Beyligen verstrickt / und ihr Vatter und Mutter mit Todt abgehen / und nicht mehr in der Gerhaben Handen / sondern durch ihren versprochenen Haußwürth versehen seynd / dieselbe mögen auch (wie oben begriffen den Frauen zugeben ist) Geschäfft / so vil sie deß Fug haben / machen und thun. Aber hinfüro solle kein Persohn / es seyen Knaben oder Jungfrauen / nicht Geschäfften thun mögen / es sey dann der Knab zwantzig Jahr / und die Jungfrau achtzehen Jahr völliglichen alt / und wo sie zu denselben ihren erstandenen Jahren / noch in der Gerhaben Handen wären / sollen sie / wo sie Geschäfft thun wöllen / dasselb mit Wissen der Gerhaben und der nächsten Freunden thun. Wir setzen auch / daß zu allen Geschäfften / sie geschehen von Manns- oder Weibs-Persohnen / niemands getrungen / benöthigt / oder durch böse arge List und Practicken / und nemlich durch die Geistlichen in der Beicht / noch in andere Weeg darzu gebracht / und sonderlich ein Convolck das ander auß Forcht darzu nicht bewegt / dardurch den nächsten Erben zu Nachtheil geschafft / sondern in allen Geschäfften auffrichtiglich / und wie hievor angezeigt / gehandelt; Wir wollen auch / daß in denen Geschäfften kein Beichtvatter zu einem Geschäfftiger / Zeugen und Vollzieher genommen / noch gebraucht werde.

Ordnung der Testament.

Dann von wegen der obberührten schrifftlichen Geschäfft / solle nach Abgang deß Geschäfftigers / in acht Tagen darnach / dem Burgermeister angezeigt werden / der solle einen förderlichen Tag von Stund an benennen / darauff das Geschäfft für ihn und einen Rath gebracht werde / und alsdann solch Geschäfft daselbst auffzuthun / zuverlesen und einzuschreiben / und welche Partheyen darinnen Gerechtigkeit haben / oder darwider Anspruch zuhaben vermeinen / davon Abschrifft / auff ihren zimlichen Kosten zu geben / und männiglichen dagegen ihre Gerechtigkeit / wie recht ist / zu suchen und anzufechten vorbehalten. Wir wollen auch / daß hinfür keiner / der ein Testamentari und Vollzieher ist desselben Geschäffts / kein Zeug / Sigler oder Pettschaffter seyn solle. Es soll auch mit Einschreiben deß Geschäffts / wo das in einer Jahrs frist (wie recht ist) nicht angefochten würde / nicht so kräfftig seyn / daß es hinfüro von denen / so Rechtlich darwider zusuchen hätten / nach Außgang deß Jahrs nicht beschehen möge / oder ihnen dardurch ihr Rechtliche Ansprach genommen werden solte: dann solch Geschäfft nicht mehr würcken mag / als so vil der Geschäfftiger zuverschaffen Fueg gehabt; deßhalben soll sich das Einschreiben nicht weiter erstrecken / noch jemands dardurch sein Rechtlich Ansuchen benehmen / sondern dises Einschreiben deß Geschäffts / darumben daß mittlerzeit die Gefahr / so sonst mit einem Geschäfft gebraucht werden möchte / verhütet bleiben / und zu ewiger Gedächtnus / damit sich die / so das künfftiglich zuwissen und zugebrauchen nothdürfftig werden / finden mögen: doch soll ein jeder / der zu einem Geschäfft Zusprechen hat / dasselbig in der Zeit / als sich nach Eigenschafft einer jeden Klag gebührt / suchen und außführen. Wir ordnen auch / wann ein Priester zu Wienn ein Manual-Beneficium hat und besitzt / ein Testament thut / so solle dasselbe Testament vor Burgermeister und Rath geöffnet werden.

Vermächt halben.

Nach dem zu vilmahlen ausserhalb der Heurathsbrieff besonder vermächt / und nicht Geschäfft beschehen; Demnach wann ein Burger zu Wienn seiner Haußfrauen / zu den Zeiten seines Gesunds wol bedächtlich ein Vermächt (so vil einer zu vermachen hat / und sich gebühret) thun will / soll er dasselb / wo er ein eigen Insigel hat mit seinem eigenen Insigel / und zween Zeugsigel / und der nicht ein eigen Insigel hat / einen / der an seiner statt sigele / und darzu mit zween Insigeln verfertigen und auffrichten / doch männiglich / so es die Nothdurfft erfordert / und sich zutraget / hernach ihr rechtlich Ansuchen und Ansprach darwider vorbehalten. Ferner / damit die Weibs-Persohnen / so in Rechten sonderlich gefreyet seyn / von ihren Haußwürthen bey ihren Gesund / wider ihren Willen nicht bezwungen / noch getrungen werden / ihnen besondere Vermächt zuthun / setzen und ordnen Wir / so ein Burgerin ihrem Haußwürth also williglich und gern ohne Trangsal ein Vermächt thun will / soll sie zuvor mit ihrem Haußwürth für Burgermeister und Rath kommen / und ihnen was und wievil sie demselben ihrem Haußwürth zuvermachen Neigung hat / anzeigen / die alsdann zween auß dem Innern Rath verordnen sollen / die dabey seyn / das solch Vermächt nach guter Ordnung der Ehrbarkeit den Rechten gemäß auffgerichtet werde / dieselbe zween deß

Raths ſollen alsdann denſelben Vermächt-Brieff mit ihrem Inſigel / doch ihnen und ihren Erben ohn Schaden/beſiglen.

Gerhaben.

Sollen auch in guter Ordnung gehalten und geſetzt werden/ nemblich / wo ein auffrichtig förmlich Teſtament vor Augen / ſollen die / ſo Gerhaben in demſelben Teſtament / den Kindern geſetzt/ (wo ſonſt kein Mangel erſcheint) als Gerhaben bleiben / und füran kein Gerhab keiner Raittung befreyet ſeyn / ſondern ſollen von ihrer Gerhabſchafft auffrichtig/ redliche Raittung zuthun ſchuldig ſeyn. Wo aber die Teſtament nicht Gerhaben begreiffen/ oder kein Teſtament vor Augen wär / ſollen alsdann die ; ſo nach Ordnung der Rechten/ ſo fern ſie darzu geſchickt / und tauglich zu ſolcher Gerhabſchafft berufft / und die ungevogten Kinder auff das beſte verſehen werden / damit in der Gerhabſchafft nichts zu Nachtheil gehandlet. Auch ſollen den Gerhaben alle Gütter ligend und fahrend mit auffrichtigen Inventarien eingeantwortet werden / und dieſelbe Gerhaben alle Jahr von ſolcher Gerhabſchafft dem Stadt-Rath/ oder denen/ ſo ſie darzu verordnen / Raittung ihrer Handlung thun in Beywеſen etlicher Freund / denen zu ſolcher Raittung verkündt ſolle werden / und ſo dieſelbe Raittungen beſchloſſen auffrichtig und genugſamb erfunden / ſollen Unſer Burgermeiſter und Stadt-Rath / dieſelbe Gerhaben umb alles das / ſo die Gerhaben in denſelben Raittungen einbracht haben/ quittiren/ und ſo die Kinder ihre vogtbahre Jahr erreichen / ihnen dieſelbe Raitt-Regiſter fürlegen / und ob ſie befunden einigerley beweißliche Artickel/ die in ſolche Raittung nicht kommen / ſolle denen Kindern vorbehalten ſeyn. Wo auch fürkäme/ daß mit deß ungevogten Kinds Gut untreulich gehandelt / ſolle Unſer Burgermeiſter und Rath von Stund an darob ſeyn/ damit die Gerhaben alles das / ſo zu Nachtheil dem ungevogten Kind gehandlet/ auch widerkehrt werde. Und damit die Gerhaben deſto fleißiger handlen/ ſollen Burgermeiſter und Rath alle Jahr / der unvogtbahren Kinder ligende Gütter beſchauen laſſen / damit die mit Fleiß gebaut und unterhalten werden. Ob aber in ſolcher Beſchau erfunden/daß die Gerhaben darinnen Schaden zugeſehen/ dieſelbe Gerhaben ſollen keines Weegs geduldet werden : und ob den Kindern von Vatter und Mutter Geld-Schulden gelaſſen wurden / und ſolche Geld-Schulden nicht bezahlt möchten werden/ dann der Kinder ligende Gütter anzugreiffen/ſo ſollen die Gerhaben ſolche Gütter allweegen mit Wiſſen und Vergönnen Burgermeiſters und Raths verkauffen / und ſonſt in keinen Weeg nicht/ und alsdann davon die Geld-Schulden bezahlen. Wir ordnen auch Inſonderheit/ daß kein Perſohn in dem Stadt-Rath kein Gerhabſchafft annemmen noch verwalten ſolle / dann ſie ſollen die ſeyn / die ob den Gerhabſchafften halten ſollen / wie Wir hirinnen Ordnung gegeben : aber das laſſen wir zu/ wo ein Vatter in ſeinem Teſtament ſelbſt Gerhaben ſetzet / und einen auß dem Stadt-Rath darzu nemmen wurde/ ſo ſolle derſelbe die Gerhabſchafft treulichen verſehen/ und in der Geſtalt / wie hirinnen begriffen iſt. Und Wir binden auch hiemit allen Gerhaben mit diſer klaren Satzung ein/ daß ſie weder durch ſie/ noch durch jemand andern ihres Pfleg-Kinds Gut nachſtellen / noch kauffweiß oder einigerley andere Weeg zu ihren Handen bringen / oder damit untreulich handlen/ daß ſie auch das Pfleg-Kind zu guten ehrbaren Weeſen anweiſen / ohn Burgermeiſter und Stadt-Raths Wiſſen kein Heurath machen / ſondern in allen Sachen treulichen handlen/ wie dann ein jeder Gerhab ſchuldig zuthun iſt.

Verthulich Perſohnen.

Iſt unſer Meinung / wo unbeſinnt / oder einfältige Perſohnen unter der Burgerſchafft ſeyn/ die ihr Gut verſchwenden/ und unnützlich anwurden / darinnen ſollen Burgermeiſter und Rath ihr fleißig auffſehen haben / und nicht geſtatten / daß ſolche Verſchwendung dermaſſen beſchehe / ſondern in ſolchem gute Auffſeher und Curatores ſetzen / damit demſelben fürkommen / und dieſelbige unbeſinnte und einfältige Perſohnen zu ihren Unterhaltungen bey ihren Güttern erhalten/ und nicht wie bißhero beſchehen/umb ihr Gut/ und darnach auch in Armuth gebracht werden.

Vogtbare Jahr.

Wollen Wir dermaſſen geſtellt haben/ die Manns-Perſohn auff zwey und zwantzig Jahr gantz vollkommen alt / und die Weibs-Perſohnen auff zwantzig Jahr / doch der Geſtalt / wo ein Jüngling oder ein Jungfrau vor der Zeit verheurathet wurde / ſolle dieſelbe Perſohn/ alsbald die in der Ehe beywohnet / für vogtbar geachtet werden.

Stadt-Richters Ordnung.

So Wir nun zu Auffnemmung Unſerer Stadt Wienn in allen Burgerlichen Aembtern und Handlungen Unſer Satzung und Ordnung gemacht / und über das Stadt-Gericht bemeldter Unſerer Stadt/Uns als Herren und Lands-Fürſten/dermaſſen inſonderheit zugehörig/ daß Wir einem Stadt-Richter / er ſey Burger oder nicht Burger zu jederzeit nach unſerm Gefallen auffnemmen mögen / und dieweil endlich Unſer Will und Mainung iſt/ daß in den Stadt-Rechten für und für gut Gericht und Recht gehalten / ſo ſetzen und ordnen Wir/ daß ein jeder Unſer Stadt-Richter/ alsbald ihme von Uns / oder Unſern Erben Bann und Acht verlihen / und er Uns den Richterlichen Ayd gethan / das Stadt-Gericht mit ſambt Unſern Beyſitzern nach Innhalt Unſers Stadt-Gerichts Ordnung-Buch / treulich und auffrichtiglich handle / und in den Rechten niemands keinen verdächtlichen Verzug geſtatte / ſolches ſelbſt auch nicht thue / und alles das handle / was zu Fürderung deß Rechtens kommen mag/ darinnen er ſich nichts verhindern laſſen ſolle ; und als offt ſich begäb / daß Wir oder Unſere Regirung ihme den Bannbrieff durch einen Schrifftlichen

Befehl/

Befehl / oder durch Uns / oder Unsere Regirung / oder in einer nothdürfftigen Eyl / daß Wir oder Unsere Regirung nicht statt hätten / schrifftlichen Befehl zufertigen / oder die Abkündung selbst zuthun / durch ein namhafftiae glaubwürdige Persohn / mündlich auffheben würden / solle er im Fußstapffen derselben Abkündung über das Blut zurichten / und in allen Richterlichen Handlungen still stehen / und in dem allerwenigsten nichts mehr darinnen handlen: wo er aber solches übertretten wurde / so solle er und alle die / so deß Stillstands wissen haben / und mit sambt ihme darwider handlen in Unserer schwären Ungnad und Straff seyn. Derselb Unser Richter solle auch hinfür in den Stadt-Rath sein Stell und Stimm haben / wie bißher gebraucht worden / aber der Stadt-Richter solle nicht verbunden seyn / nach der Ordnung in den Stadt-Rath zugehen / sondern wann er solches deß Stadt-Gerichts / und anderer Geschäfft halben thun mag.

Beysitzer.

Unsers Stadt-Gerichts Unserer Stadt Wienn sollen zwölff Persohnen seyn / wie in dem ersten Artickel gemeldt / und von Uns besoldet werden / dieselbe Unsere Beysitzer sollen Unser Stadt-Gericht / mit sambt Unsern Stadtrichter fleißiglichen handlen / auch Unserm Stadtrichter (wie sich gezimbt) gehorsamb seyn / und ihr Auffsehen auff ihn haben / und nach Inhalt deß Stadtgerichts Ordnung-Buch / und allen guten Rechten nach treulichen Urtheil sprechen / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / und darinnen weder Müeth / Gaab / Freundschafft / Feindschafft / noch nichts anders / dann die Göttliche Gerechtigkeit ansehen / auch an keinem End oder Orth seyn / daran wider Uns offentlich oder heimblich / einigerley Widerwärtiges fürgenommen oder gehandelt / sondern dasselbe Uns / oder Unserer Regierung allwegen offenbahren: darzu wo auffrührige Persohnen aufferstunden / dieselbe anzeigen / in allen Sachen und Handlungen Unsern Schaden warnen / und Nutz fürdern / und insonderheit ihren möglichsten Fleiß fürkehren / daß in dem Rechten über das Blut der Menschen fürsichtiglich gehandelt werde / alles nach Auffllegung ihres Eyds / so sie Uns nach Inhalt deß Eyd-Buchs thun sollen. Wir geben auch Ordnung / daß die bemeldten zwölff Beysitzer / zunechst auff den Stadt-Rath / in allen Umbgängen und Proceßionen gehen / auch die silberne Stäb tragen / und bey allen Festen mit Gehen und Reitten / bey dem Stadt-Rath ihren Stand haben / kein Fest außgenommen / allermassen wie der Stadt-Rath / und soll in solchen Versamblungen kein anderer Unterschied seyn / dann daß der Stadt-Rath in der Ordnung den Vorgang haben solle.

Unsere Räth und Diener betreffend.

Nachdem Unsere Vorfahrer / Fürsten von Oesterreich in ihren Satzungen / auch allweg ihrer Diener ingedenck gewest / wie dann billich ist / und denselben auch allzeit mit den Weinen ein Vorbehaltung gethan / und damit Unsere Räth und Diener Unsere Gnad in diesen Satzungen auch empfinden / und doch Unsere Stadt Wienn dardurch kein Nachtheil leyde / deß sich die gemeine Burgerschafft insonderheit beschwären möcht; So setzen Wir mit außgedruckten Worten / welche Unsere Diener von ihren Vättern / Müttern oder Freundschafften Weingart haben / die erblich auff sie gefallen / oder eines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die ihme erblich Weingarten zubringt / davon ihre Vätter / Mütter oder Freundschafft / die Wein in die Stadt Wienn geführt / und darinnen außgeschenckt / oder verkaufft haben / daß dieselbe Unsere Diener von denselben Weingarten ihre Maisch und Wein auch in die Stadt Wienn führen / darinnen außschencken und verkauffen mögen / wie andere Burger / ohne alle Verhinderung: doch mit der Bescheydenheit / daß dieselbe Unsere Diener / von denselben Weinen und Güttern mit der Stadt ein zimblich Mitleyden tragen / wie andere Burger / und dieselbige Diener sollen deß Weinschencken oder anderer Gütter halben / so sie in der Stadt haben / nit gedrungen seyn Burger zuwerden / sondern bey dieser Unserer Satzung bleiben lassen / dann Unserer Räth und Diener halben / die nicht ererbt / oder erheurathe Weingarten umb Wienn haben; inmassen / wie oben begriffen ist / ordnen Wir / daß dieselbe Unsere Räth und Diener / wann sie zu Wienn seyn / Wein und anders zu ihrer Unterhaltung in die Stadt Wienn in ihre Häuser oder Herbergen führen lassen mögen / aber dieselbe Wein in keinerley weeg verkauffen / oder umbs Geld außgeben / sondern allein zu ihrer und ihres Haußgesinds Unterhaltung brauchen / und die obgemeldte Unsere Räth und Diener also verstanden werden / nemblichen / Unsere Räth und Diener / die Uns an Unserm Hoff / und in Unseren Regierungen in Oesterreich dienen / sollen obgemeldte Freyheiten (wie die in sich halten) haben; Aber die Räth und Diener / so von Uns mit Dienst-Brieffen versehen wären / und nicht in Unsern Dienst seyn / die sollen sich vorgemeldter Freyheit nicht gebrauchen.

Bier belangend.

Als das Spital zu Wienn gefreyet ist / damit die armen Leuth desto besser unterhalten werden mögen / daß niemands kein Bier schencken soll / dann allein in dem Bierhauß / daß dem Spital zugehört / bey solcher Freyheit Wir das Spital auch bleiben lassen / doch dergestalt / daß Burgermeister und Rath bey dem Spittlmeister zu jederzeit darob seyen / damit darinnen gut und leicht Bier / in einem zimblichen Geld geschenckt werde. Aber einem jeglichen Unsern Rath und Diener / wie vor gemeldt / in Unserer Stadt Wienn / die mögen in ihre Häuser oder Herbergen / zu ihrem Lust-Trincken / Bier in die Stadt führen / doch daß keiner Bier umbs Geld außgeb / oder das Bier in der Stadt wiederumb verkauffe / welcher solches thät / der soll seyn Freyheit verlohren haben / kein Bier mehr in die

Stadt zuführen/ und ſolch Bier ſolle allwegen mit Wiſſen deß Burgermeiſters in die Stadt geführt werden; der Burgermeiſter ſolle auch Macht haben / den Burgern / ob er erſucht wurde/ je zuzeiten auch Bier zu ihrem Luſt-Trunck in die Stadt zulaſſen / doch zimblicher weiſe/ inmaſſen/ wie ſolches vor auch gehalten worden iſt.

Beſchluß. Wir als Herr und Lands-Fürſt behalten Uns und Unſern Erben/ in allen dieſen Unſern Satzungen und Ordnungen / auſſerhalb der Stadt Wienn vorigen Freyheiten (die hierumb begriffen/ und Wir beſtättet haben) bevor / darinnen nach Gelegenheit / zu Auffnehmung der Stadt/ Veränderung zuthun/ aber ſolche Veränderung ſoll durch Uns / oder Unſere Erben nicht beſchehen/ dann allein auff genugſambe Verhör- und Erkundigung/ darzu denen von Wienn verkündt/ und nothdürfftiglich verhört/ auch mit zeitigen Rath : und ſo in ſolcher geſtalt erfunden wurde/ daß zu Auffnehmung der Stadt die Nothdurfft erforderet/ Veränderungen zuthun / ſo ſoll alsdann ſolche Veränderung mit einer ordentlichen Satzung beſchehen/ und vor ſolchem ſolle wider dieſe Unſere Satzung und Libell nichts widerwärtigs gehandlet/ ſondern für und für ſtättiglich/ veſtiglich und unzerbrochen bleiben/ und gehandlet werden/ treulichen und ungefährlichen. Und gebieten darauff allen und jeden/ Unſern Landmarſchall/ Haubtleuthen/ Vitzdomben/ Verweſern/ Prælaten/ Graffen/ Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Pflegern/ Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Handgraffen/ Ambtleuthen/ Mauthnern/ Zöllnern/ Burgern/ Gemeinden / und ſonſt allen andern Unſern Ambtleuthen / Unterthanen und Getreuen / in was Stadt / Standt / Würden oder Weſen die ſeyn / Geiſtlichen und Weltlichen / hiemit ernſtlich / und wollen / daß ihr die obgemeldte Burgerſchafft Unſerer Stadt Wienn / bey dieſer Unſerer Confirmation, neuen Satzungen/ Ordnungen und Freyheiten veſtiglich handhabet / haltet / und gäntzlich dabey bleiben laſſet / ſie darwider in keinemweeg nicht tringet / bekümmert / beſchwäret/ noch pfrenget / noch ſolches jemands andern zuthun geſtattet / als lieb euch ſey Unſere ſchwäre Ungnad und Straff/ und darzu Verliehrung einer Pön / zehen Marck lötiges Golds/ zuvermeyden/ darein ſich ein jeder / ſo offt er hierwider thäte/ verfallen zuſeyn wiſſe / und die bemeldte Pön halb in Unſere Fürſtliche Cammer / und den andern halben Theil der gedachten Unſerer Stadt Wienn/ unnachläßlich zubezahlen. Das alles iſt Unſer Will und ernſtliche Meinung/ mit Urkund deß Libell-Brieffs beſigelt mit Unſerm anhangenden Inſigel. Geben in der Reichs-Stadt Augſpurg.

12. Martii 1526.

Zahl und Ordnung deren Burgermeiſtern zu Wienn/ ſo viel man deren erfahren können.

1282. 1. Rudigerus Baltram.
1284. 2. Chriſtoph Poll.
1300. 3. Heinrich Cronveſt.
1303. 4. Johannes Poll.
1306. 5. Conrad Poll.
1313. 6. Nicolaus Poll.
1319. 7. Otto Wulffensdorffer.
1337. 8. Conrad von Eſelarn.
1343. 9. Haynold Schuchler.
1345. 10. Nicolaus von Eſelarn.
1346. 11. Theodoricus Flußhard.
1347. 12. Johannes von Tirna.
1357. 13. Heinrich Cronveſt.
1358. 14. Haynold Kuchler.
Herr 1377. 15. Conrad von Eſelarn.
1378. 16. Michael Geykramer.
1386. 17. Ortolphus Virdung.
1396. 18. Paulus Würffel.
1401. 19. Berchtold Lang.
1404. 20. Rudolph Angerfelder.
1408. 21. Paulus Geyr.
1410. 22. Albrecht Zitter.
1415. 23. Johannes Scherffenberger.
1416. 24. Stephan Poll
1419. 25. Johannes Fügsl.
1420. 26. Cunrad Holtzler
1428. 27. Nicolaus unter dem Himmel.
1434. 28. Johannes Steger.
1447. 29. Nicolaus Deſchler.
1449. 30. Georgius Schuchler.
1464. 31. Lorentz Heyden.
1480. 32. Stephan Oen.
33. Paulus Köck.
1496. 34. Leonhard Radaumer.
1500. 35. Wolffgang Niederer.
1508. 36. Wolffgang Zauner.
1510. 37. Paulus Köck.
1513. 38. Joannes Kuchler.
1515. 39. Johannes Kauffmann. J. U. D.
1517. 40. Lupoldus Pudmansdorffer.
1519. 41. Johannes Rymer.
1520. 42. Wolffgang Kirchhover.
1522. 43. Gabriel Gutrather / J. U. Lic.
1524. 44. Johannes Süeß.
1526. 45. Sebaſtian Sultzböck.
1527. 46. Romanus Staudinger.
1528. 47. Wolffgang Troy.
1530. 48. Sebaſtian Eißler.
1531. 49. Wolffgang Troy.
1534. 50. Johannes Pulchaymer / M. D.
1536. 51. Wolffgang Troy.
1538. 52. Hermes Schallantzer.
1540. 53. Paulus Pernfuß.
1542. 54. Stephan Denck.
1546. 55. Stephan Denck.
1547. 56. Sebaſtian Schrantz.
1548. 57. Sebaſtian Schrantz.

1549. 58. Sebastian Huetstocker.
1551. 59. Christoph Heyden.
1553. 60. Sebastian Huetstocker.
1556. 61. Johannes Vberman.
1558. 62. Georg Prantstötter.
1560. 63. Thomas Sibenpürger.
1563. 64. Hermann Bayr.
1564. 65. Matthes Brunhofer.
1566. 66. Johannes Vbermann.
1568. 67. Georg Prantstötter.
1570. 68. Johann von Thau.
1572. 69. Georg Prantstötter.
1574. 70. Hanß von Tau.
Herr 1576. 71. Christoph Huetstocker.
1578. 72. Hanß von Tau.
1580. 73. Bartholomæus Prantner.
1582. 74. Hanß von Tau.
1584. 75. Bartholomæus Prantner.
1586. 76. Oßwald Huettendorffer.
1588. 77. Hanß von Tau.
1590. 78. Georg Fürst/ der Aelter.
1592. 79. Bartholomæus Prantner.
1596. 80. Paulus Steyrer.
1598. 81. Oßwald Huettendorffer.
1600. 82. Andreas Rüder.
1602. 83. Georg Fürst.
1604. 84. Augustin Haffner.
1608. 85. Lucas Lauffer.
1610. 86. Daniel Moser.
1614. 87. Veit Rösch.
1616. 88. Daniel Moser.
1623. 89. Paul Wideman.
1626. 90. Daniel Moser.
1638. 91. Christoph Fassolot.
1640. 92. Conrad Pramer.
1646. 93. Caspar Bernhard.
1649. 94. Johann Georg Dietmayr.
1654. 95. Thomas Wolffgang Buechenegger.
1656. 96. Johann Georg Dietmayr.
1660. 97. Johann Christoph Holtzner.
1664. 98. Johann Georg Dietmayr.
1668. 99. Johann Christoph Holtzner.
1670. 100. Daniel Lazarus Springer.
1674. 101. Peter Sebastian Fügenschuh/ J. U. Doct.
1678. 102. Daniel Lazarus Springer.
1680. 103. Joh. Andree von Liebenberg.
1684. 104. Simon Stephan Schuster.
1688. 105. Daniel Fockhy.
1692. 106. Johann Frantz Peickhart.
1696. 107. Jacob Daniel Tepser.
1700. 108. Joh. Frantz von Peickhart.
1704. 109. Jacob Daniel Tepser.

Zahl und Ordnung deren Stadt-Richtern zu Wienn/ so viel man deren in Erfahrenheit bringen können.

1283. 1. Reimboto Eleib.
1289. 2. Heinrich von Harmarck.
1320. 3. Stephan Kruogler.
1333. 4. Theodoric. Vrbetsch.
1342. 5. Haynold Schuchler.
1343. 6. Jacob von Eselarn.
1344. 7. Theodoric. Flußhart.
1346. 8. Johann von Tierna.
1347. 9. Theodoric. Flußhart.
1348. 10. Conrad von Eselarn.
1349. 11. Lupoldus Schuochler.
1350. 12. Heinrich von Eselarn.
1351. 13. Nicolaus Würffel.
1352. 14. Cunrad Vrbetsch.
1353. 15. Lupoldus Poltz.
1354. 16. Nicolaus Würffel.
Herr 1355. 17. Michael Schuochler.
1357. 18. Johann Schmantzer.
1359. 19. Johann am Khyenmarck.
1360. 20. Fridrich Rueschl.
1363. 21. Paulus Ernst.
1364. 22. Cunrad Vrbetsch.
1365. 23. Lupoldus Poltz.
1367. 24. Michael Virdung.
1369. 25. Cunrad Vrbetsch.
1371. 26. Michael Virdung.
1373. 27. Hieronymus Müllendorffer.
1379. 28. Nicolaus May.
1380. 29. Wolffhardus Pob.
1384. 30. Martin Aechtl von Tuln.
1385. 31. Ortolphus Virdung.
1386. 32. Martin Aechtel.
1387. 33. Wolffhardus Pob.
1388. 34. Johann von Eselarn.
1391. 35. Wolffhardus Pob.
1392. 36. Paulus Würffel.
1396. 37. Rudigerus Sumerer.
1401. 38. Haynold Schuochler.
1402. 39. Petrus Angerfelder.
1408. 40. Albertus Zittar.
1411. 41. Nicolaus Graver.
1414. 42. Wolffgang Purghartzperger.
1415. 43. Stephan Poll.
1416. 44. Johann Scharffenberger.
1420. 45. Johannes Fügsel.
1421. 46. Cunrad Holtzler.
1423. 47. Johannes Musteretz.
1424. 48. Nicolaus unter den Himmel.
1426. 49. Cunrad Peruvinder.
1427. 50. Johannes Steger.
1429. 51. Cunrad Peruvinder.
1430. 52. Stephan Wirsing.
1431. 53. Leonhard Neuhoffer.
1435. 54. Haynold Schuchler.
1437. 55. Andreas Hildebrand von Meran.
1440. 56. Oßwald Reichuvolff.
1442. 57. Johannes Hargenseer.
1443. 58. Nicolaus Teschler.
1446. 59. Georgius Schuchler.
1448. 60. Erasmus Panhaimer.
1452. 61. Georgius Schuchler.
1453. 62. Jacob Starch.
1456. 63. Georgius Epißhauser.
1458. 64. Johannes Angervelder.
1459. 65. Sebastian Zegelhauser.

1460.

1460. 66. Laurentius Heyden.
1461. 67. Martin Enthaymer.
1463. 68. Laurentius Schonberger.
1464. 69. Georg Epißhauſer.
1473. 70. Thomas Denck.
1476. 71. Johannes Muſterer.
1477. 72. Martin Enthaymer.
1480. 73. Laurentius Taſchendorffer.
1496. 74. Laurentius Hütendorffer.
1503. 75. Sigmund Pernfuß.
1511. 76. Jodocus Nagel.
1513. 77. N. Pelchinger.
1515. 78. Johannes Rinderer.
1517. 79. Martin Sibenpürger/ J. U. Doct.
1520. 80. Ladislaus von Edlaßperg/ ein Ritter.
1522. 81. Andreas Pacheleb.
1523. 82. N. Dugentla.
1524. 83. Udalricus Khuck/ein Apotecker.
1527. 84. Paulus Pernfuß.
1532. 85. Ladislaus von Edlaßperg.
1536. 86. Paulus Pernfuß.
Herr 1540. 87. Hermeß Schallantzer.
1544. 88. Leopold Offner.
1547. 89. Sebaſtian Hutſtocker.
1549. 90. Hannß Prock.
1550. 91. Leopold Offner.
1552. 92. Jacob Himmelreich. J. U. Doct.
1553. 93. Chriſtoph Heyden.
1556. 94. Georg Prantſtötter.
1558. 95. Lorentz Hütendorffer.
1560. 96. Hermannus Bayr.
1562. 97. Johann von Tau.
1564. 98. Johann Vochter.
1566. 99. Thomas Sibenpürger.
1568. 100. Johann Hutſtocker. J. U. D.
1570. 101. Chriſtoph Hutſtocker.
1572. 102. Joh. Hutſtocker/ J. U. Doct.
1574. 103. Ruprecht Scheller.
1576. 104. Barthol. Prandner.
1578. 105. Joh. Brunner/ J. U. Doct.
1580. 106. Ruprecht Scheller.
1582. 107. Oßwald Hütendorffer.
1584. 108. Hannß Süeß.
1586. 109. Hannß Hutſtocker.
1588. 110. Georg Fürſt.
1590. 111. Oßwald Hütendorffer.
1592. 112. Paulus Steyrer.
1594. 113. Andreas Rieder.
1596. 114. Leopold Gartner.
1598. 115. Lucas Lauſſer.
1600. 116. Leopold Gartner.
1604. 117. Johann Paur.
1606. 118. Daniel Moſer.
1608. 119. Auguſtin Haffner.
1610. 120. Hannß Paur.
1611. 121. Chriſtoph Lehner.
1614. 122. Martin Köck/ J. U. Doct.
1616. 123. Chriſtoph Lehner.
1618. 124. Georg Metzner.
1620. 125. Paul Widenmann.
1623. 126. Chriſtoph Lehner.
1626. 127. Paul Widenmann.
1632. 128. Daniel Pollmüllner von Müllberg.
1638. 129. Conrad Bramer.
1640. 130. Fridrich Höffer.
1644. 131. Johann Georg Dietmayr/ J. U. Doct.
1649. 132. Johann Chriſtoph Holtzner.
1660. 133. Daniel Lazarus Springer.
1662. 134. Johann Georg Dietmayr.
1664. 135. Johann Moſer.
1666. 136. Joh. Chriſtoph Holtzner.
1668. 137. Peter Sebaſtian Fügenſchuh.
1670. 138. Johann Moſer.
1672. 139. Johann Chriſtoph Holtzner /
1672. 140. Bartholomæus Schletzer von Schönberg.
1674. 141. Fridrich Müller von Löwenſtein.
1675. 142. Johann Frantz Pfeiffer von Schallamheimb.
1678. 143. Johann Andree von Liebenberg.
1680. 144. Matthias Fervilla
1682. 145. Simon Stephan Schuſter.
1684. 146. Caſpar Pätzinger.
1688. 147. Joh. Frantz Peickhardt.
1692. 148. Jacob Daniel Tepſer.
1696. 149. Joh. Frantz Peickhardt.
1700. 150. Jacob Daniel Tepſer.
1704. 151. Joh. Frantz Wenighofer.

Zahl und Ordnung der Stadt Wienn Ober-Cammerer/ ſo viel man deren erfahren können.

1533. 1. Sebaſtian Schrantz.
1540. 2. Stephan Denck.
1543. 3. Bernhard von Tau.
1545. 4. Sebaſtian Hutſtocker.
1547. 5. Chriſtoph Entzianer.
1553. 6. Lorentz Hütendorffer.
Herr 1556. 7. Sebaſtian Hutſtocker.
1557. 8. Frantz Lackner.
1558. 9. Hannß Ubermann.
1566. 10. Hannß von Tau.
1571. 11. Hannß Vogter.
1575. 12. Daniel Luntzer.
1577. 13. Michael Stärtzer.
1579. 14. Bartholom. Prandtner.
1580. 15. Hannß Süeß.
1583. 16. Johann Brunner.
1584. 17. Georg Fürſt.
1588. 18. Paul Steyrer.
1591. 19. Andreas Rieder.
1594. 20. Auguſtin Haffner.
1596. 21. Paul Ernſt.
1598. 22. Auguſtin Haffner.
1600. 23. Georg Prügel.
1602. 24. Veit Röſch.
1607. 25. Hannß Paur.
1610. 26. Georg Höſch.

Herr

1614.	27.	Paul Widman.
1620.	28.	Georg Hösch.
1622.	29.	Andree Pfeiffer.
1632.	30.	Ulrich Kröttenpach.
1634.	31.	Caspar Herb.
1638.	32.	Caspar Bernhard.
1646.	33.	Rudolph Kazius/Röm. Kayſ. Majeſt. Diener.
1649.	34.	Georg Stapffer.
1653.	35.	Thom. Wolffg. Puchenegger / J. U. Doct.
1654.	36.	Bartholom. Schletzer.
1658.	37.	Octavius Lumago.
1662.	38.	Georg Stapffer von Stapffenberg.
1673.	39.	Georg Ehrnreich Ennßbaumb.
1680.	40.	Simon Steph. Schuester.
1682.	41.	Daniel Fockhy.
1686.	42.	Joh. Frantz Peickhard.
1688.	43.	Jacob Daniel Tepſer.
1692.	44.	Auguſtin von Hierneyß.
1702.	45.	Adam Schreyer.

Zahl und Ordnung deren Syndicorum primariorum Und Stadt-Schreiber zu Wienn.

Herr

1400.	1.	Ulrich Sunckler.
1420.	2.	Cunrad Kuoffſteiner.
1427.	3.	Chriſtian Veldner.
	4.	Martin Kurtz.
1436.	5.	Ulrich Hirſauer.
1467.	6.	Ulrich Grieſſenpöck.
	7.	Veit Grieſſenpöck/ Ulrici Sohn/ iſt ſeinem Herrn Vatter im Ambt nachgefolgt.
	8.	Stephan Köck / J. U. D. ein Wiennер.
1517.	9.	Victor Gampp/ J. U. D. auch ein Wienner.
	10.	N. Murringer ein Schwab/ AA. LL. Phil. Doct.
1521.	11.	Gabriel Guetrather / J. U. Licent.
1527.	12.	Johann Hoffmann auß Steyrmarck beruffen / und zu diſem Ambt erküſen worden.
1576.	13.	Franciſcus Igelshoffer.
1579.	14.	M. Johann Pampelius.
1582.	15.	Adam Altenſteig.
1591.	16.	Stephan. Schlachter / J. U. D.
1603.	17.	Matth. Capeller / J. U. Doct.
1612.	18.	Joh. Widmer/ J. U. Doct.
1631.	19.	Hannß Caſpar von Scholtz/
1643.	20.	Andree Leonhard Denck.
1656.	21.	Tobias Auguſtin Schmid / J. U. Doct.
1663.	22.	Joh. Matthias Mülle/ J. U. D.
1667.	23.	Theobald Franck / J. U. Doct.
1675.	24.	Joh. Eilers / J. U. Doct.
1681.	25.	Nicolaus Hocke/ J. U. Doct.
1692.	26.	Frantz Andreas Gall/ J. U. D.

Wienn-Stadt Beſchwärden-Remedirung.

Leopold.

Reſolutio über unterſchiedliche nach der Türckiſchen Belagerung von gemeiner Stadt Wienn angebrachte Beſchwärden.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn wegen N. denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; Man habe ſowohl auß ihrer Deputirten mündlichen gehorſambſten Vortrag/ als auch auß ihrem noch im Novemb. vorigen Jahrs / und ſonſten eingereichten unterthänigſten Memorialien mit mehrern vernommen / was dieſelbe in einem/ und andern Angelegenheiten für Beſchwärden/ und zu deren Abhelffung für gehorſambſte Petita führen. Nun erinnern ſich Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. deß Stadt-Magiſtrats / und der geſambten Burgerſchafft in Wienn anererbter beſtändiger / und ſchuldigſter Devotion, haben auch ſolche bey jünſter Türckiſchen Belagerung ſelbiger Stadt mit allem Eyfer / und Tapfferkeit zu Ihrer Majeſt. allergnädigſten Wohlgefallen / wie auch der Stadt / und ihrer Poſterität zum ewigen Nachruhm getreuiſt erwiſen; wurde deroſelben auch nichts lieber ſeyn/ als ihnen über ihre geſambte gehorſambſte Petita eine völlige und durchgehende Conſolation wiederfahren zulaſſen; Nachdeme aber die Zeiten / und Läuffe annoch ſo ſchwär und antringlich / daß deren einige billich auff beſſere Zeiten und Conjuncturn zuverſchieben/ anderen aber gleich anjetzo eine abhelffliche Maaß zugeben/ die übrige auff die gebettene Hoff-Commiſſion (welche Ihro Kayſerl. Majeſt. gnädigſt bewilligt/ und hierzu allbereit gewiſſe Commiſſarios benennet) zuweiſen ſeyn. Als haben Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. in Sachen ſich folgender maſſen in Gnaden reſolvirt/ daß nemblichen. 1. Es bey denen durch Aufferbauung der Clöſter / Kirchen/ und Schulen wegkommenen Häuſern/ als einer ſchon geſchehener Sach jetzt nichts zu ändern. 2. Die Beſtattung ihrer zur Infections-Zeit gemachter Speſen / wie auch nacher Hoff gethanen groſſen Anticipationen biß auff beſſere Zeiten billich zuverweiſen; wofern aber ſie von Wienn ein thunlich und billiches Hilffs-Mittel deſtwegen an die Hand zugeben wuſten/ wären allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. nicht ungeneigt denenſelben geſtalten Dingen nach in Gnaden zu gratificiren. Eben auß Urſach der Unmöglichkeit / und deß Vatterlands höchſten Nothſtands kan auch 3. Ihnen von Wienn die Steuer oder Contribution gebettener maſſen auff vier biß ſechs Jahr bey jetzigen ſchwären Außgaben nicht nachgeſehen werden: Es haben aber Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſt. bereits

Wegen deren ſchon wegkommenen Häuſern bleibt es bey den vorigen.

Item, wegen deren Infections-Speſen und Anticipationen.

Die Steuer oder Contribution kan nicht nachgeſehen/

bereits anheuer / werden es auch noch künfftig thun / gegen das gesambte Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß in ihren gnädigsten Landtags-Postulatis eine merckliche Moderation gebraucht; worbey auch sie von Wienn ihre particular Moderation zugenüssen haben. Erstgemeldte grosse Außgaben wollen auch 4. mit nichten zulassen / daß die so genante Toleranz-Gelder sowohl de præterito, als in futurum nachgesehen / und auffgehoben werden können: Es werden aber Ihro Kayserl. Majest. obgedachter Hoff-Commission, unter andern auffgeben / einen Versuch zuthun / ob / und wie weit die jenige Handls-Leuth / so durch Wegschaffung der Juden einen Nutzen ziehen / zu einem Beytrag dieser Toleranz-Gelder gebracht werden mögen. Im übrigen und 5. Die geklagte Appalti betreffend wird man künfftig mit fernern dergleichen Concessionen sehr spahrsamb gehen: Die Einführung der frembden Manufacturn aber will man für ein nutzbahres / und dem Land sehr vorträgliches Werck halten / und können dergleichen Einführern zu etwas Erholung ihrer Unkosten nicht wohl einige Frey-Jahr abgeschlagen werden. Sonsten wird 6. dem Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath gemessen anbefohlen / ihnen von Wienn etliche Stuck in ihr eigenes Zeughauß gebettener massen abfolgen zulassen. Was nun die weitere Gravamina, und die darüber gestelte gehorsambste petita betrifft / welche guten theils durch vorige ergangene gnädigste Resolutiones schon ihre abhelffliche Maaß haben / und dahero nur derselben genauere Observantz erfordert wird: Da wollen 1. Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. eine verneuerte Verordnung an die Stände unter der eins ergehen lassen / daß dieselbe / als welchen die Ertheilung der Hungarischen Wein-Päß anvertraut worden / darmit gantz genau und spahrsamblich verfahren sollen; daß aber die Einführung aller frembden Wein solte abgestelt werden: solches wurde nicht wohl practicirlich / auch dero Kayserl. Hoff-Cammer in Mauth-Sachen sehr beschwärlich seyn. Ingleichen wollen 2. Ihro Kayserl. Majest. an dero Obrist Hoff-Marschallen die bereits hievor wegen der Hoff-Befreyten ergangene Verordnung wiederholen / daß er über die erst nach der Contagion von neuen beschehene Restriction festiglich halten / und auff keinen Supplicanten ohne sonderbahre erhebliche Ursachen einrathen solle / wann nicht ein würckliche Vacantz in der außgeworffenen Anzahl befindlich ist. So hat auch 3. das Gravamen wider die Niderlag durch ihre vorgeschribene Ordnung / und die hernach erfolgte Erläuterungs-Resolutiones von selbsten seine Abhelffung; und wollen Ihro Kayserl. Majest. an dero N. Oe. Regierung die ernstliche Verordnung ergehen lassen / daß dieselbe darauff festiglich halten / und der Niderlag keinen Excess dargegen gestatten solle. Es ist 4. erinnerlich / daß eine ordentliche Verzeichnuß der uralten / und neuen Beneficiaten-Häusern / wie auch eine gemessene Kayserl. Resolution verhanden / welche auß denenselben mit Quartieren zubelegen oder nicht; Wann also sie von Wienn darwider beschwärt werden solten: hätten sie solches nacher Hoff anzuzeigen / und wurden Ihro Kayserl. Majest. darüber die unverzügliche Remedirung gehörigen Orths gnädigst anbefehlen. Im übrigen wollen sie 5. wegen der in der Stadt Wienn erweiterten Geistlichen Höfen der Hoff-Commission anädigst auffragen / daß sie mit deren Inhabern tractiren solten / umb in der Quartiers-Würde ihnen von Wienn eine Sublevation zugeben. 6. Das weitere Gravamen wider das Hoff-Marschallische Ambt / daß der Stadt Wienn würckliche Burger / so zugleich Hoffbefreyte / Handelsleuth oder Hoff-Diener seynd / und unter deß Herrn Obristen Hoff-Marschallen Jurisdiction gezogen werden wollen / tragt ebenmäßig durch die vilfältige ergangene Resolutiones seine Remedirung auff dem Rucken / daß nemlichen bey deren Absterben / die Abhandlung ihrer Verlassenschafften / und was darvon dependiret / dem Stadt-Magistrat zustehe / auch daß die Hoffbefreyte Handels- und Handwercks-Leuth eo ipso, wann sie Burger werden / zu Verhütung aller Strittigkeiten ihre Hoff-Freyheiten verliehren sollen; Wie eben deßwegen widerholte Erinnerungen von Hoff auß an das Marschallische Ambt expedirt werden sollen. Es haben ferner 7. Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät für billich erachtet / daß zu Bestreitung der einem Stadt-Magistrat obligender grossen Außgaaben von denen Burgerlichen Häusern / sie gehören nun zu / wem sie wollen / die billiche und ordentliche Steuren abzufordern / und einzutreiben / werden auch auff eines und andern Renitentz / und darüber erfolgende Hülffs-Imploration die gebührende Compulsorial-Mittel ergehen zulassen / gnädigst anbefehlen. Damit auch / 8. ein Stadt-Magistrat und getreue Burgerschafft zu Wienn Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigste Neigung ihnen nach außgestandenen so vilen Trangsaalen widerumben auffzuhelffen destomehr verspühren mögen; So sollen dieselbe dero 1667. ertheiltes gnädigstes Patent wegen deß verbottenen Leuthgebens widerumben erfrischen / publiciren / selbiges mit weitern Pœnen verschärffen / und dessen Manutenentz würcklich anbefehlen lassen: jedoch daß biß auff dero fernere Resolution, und Verordnung dero Hartschieren und Trabanten zu dero gehorsambsten Ehren verstattet werde / jährlichen von 25. biß 30. Emer Wein zur eigenen Hauß-Nothdurfft in die Stadt zubringen / und in ihr Hoff-Quartier einzulegen; Warüber ihnen auch die Paßier-Zettel ohne Anhang gutwillig zuertheilen; Mit disem fernern Zusatz / so viel die Hartschier und Trabanten betrifft / daß was einer oder der andere von solcher ihme verwilligten jährlichen Anzahl zu seinem eigenen Trunck nicht gebrauchen wird /

Wohl aber moderirt /

Jngleichen die Tolerantz-Gelder nicht auffgehebt werden.

Mit Einführung der Appalti sparsamb umbzugehen.

Frembde Manufacturn einzuführen.

In das Burgerliche Zeughauß etliche Stuck außfolgen zulassen.

Mit Ertheilung der Hungarischen Wein-Päß genau zuverfahren.

Mit Machung der Hoffbefreyten die außgeworffene Anzahl nicht zuüberschreitten.

Der Niderlag wider die Ordnung keinen Excess zugestatten.

Wegen deren Beneficiaten-Häusern bleibt es bey der ergangenen Resolution.

Das Gravamen wegen der erweiterten Geistlichen Höff wird zu der Hoff-Comission remittirt.

Hoffbefreyten / so zugleich Burger / Abhandlung ihrer Verlassenschafft stehet dem Stadt-Rath zu.

Zu Eintreibung deren Steuren die Compulsorial-Mittel zuverschaffen.

Das Patent wegen deß verbottenē Leuthgeben zuerfrischen.

wird / in ſeinem Quartier verleuthgeben möge: ſolches aber gegen andern gantz unpræjudicirlich / und daß hingegen ſie Hartſchier und Trabanten ſich mit diſer Anzahl Weins begnügen / und keiner dem andern von ſeiner Quota cediren / auch alles Excels hierinfalls bey Verluſt diſer gnädigſten Conceſſion, und ihres Dienſts / auch anderer Beſtraffung ſich gäntzlich enthalten ſollen. So viel ſchließlichen die übrige Beſchwärnuß-Puncta, und die darüber geſtelte gehorſambſte Begehren anbelangt / benantlichen die gebettene Remedirung / daß die Burgerliche Kinder / nach beſagter ihrer Stadt-Ordnung / bey noch all zuzarten Alter in die Clöſter nicht ein zulocken; ſo dann ihre Töchter contra conſenſum parentum & Tutorum zu unanſtändigen Heurathen nicht zuverleiten; ingleichen der Stadt Wienn Burgfrieden auff die Häuſer unter denen Weißgärbern / und in der Jäger-Zeil zu etwas Ergötzlichkeit ihrer abgebrändten Vorſtädt / mit Reſervation der grundherrlichen Gerechtigkeit zu extendiren: ſodann die Störer und Vorkäuffler abzuſtellen: Solche Puncta haben Ihre Kayſerliche Majeſtät lediglich auff die verordnete Hoff-Commiſſion gnädigſt verwiſen / und derſelben mitgegeben / hierüber zwiſchen der Stadt und denen Intereſſirten unverlängte Tractaten zupflegen / und folgends darüber mit gehorſambſten Gutachten an Ihre Kayſerlichen Majeſtät zu dero endlicher Entſchlieſſung zu referiren; bey dem erſten Puncten aber / nemlichen wegen deß Clöſterlichen Eingangs / und Verheurathung der Töchter / mit Ihrer Fürſtlichen Gnaden dem jetzigen Herrn Ordinario vorderiſt zu correſpondiren / auch dero Meinung und Gutbefinden / damit die Vocationes Spirituales nicht verhindert werden / darüber zuvernehmen. Wie nun ein getreueſter Stadt-Magiſtrat zu Wienn auß diſen allen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Lands-Vätterliche gnädigſte Neigung überflüßig zuſpühren und zuvermercken; Alſo hat derſelbe neben ſeiner Burgerſchafft ſolche zu allerunterthäniaſten Danck anzunehmen / und ſich euſſerſt zubefleiſſen / ſelbige mit ſchuldigſter allergehorſambſter Treue und Devotion in allen Occaſionen und Begebenheiten ferner eyffrigſt abzudienen. Es verbleiben im übrigen mehr allerhöchſtermelte Ihre Kayſerlichen Majeſtät / ſo wohl dem Stadt-Magiſtrat und geſambter Burgerſchafft zu Wienn / als auch in particulari dero nacher Hoff Abgeordneten mit Kayſerlich- und Landsfürſtlichen Gnaden ſonders wohl gewogen.

Die übrige Puncta werden auff die Hoff-Commiſſion verwiſen.

5. Junii, 1684.

Wienn Stadt Beveſtigung.

Zu Beveſtigung der Stadt Wienn denen ungefähr eine Meilweegs herumbligenden Dörffern eine dreytägige Robath auffgetragen worden. Ferdinand. I. Robath.

16. April. 1532.

12. April. 1543. Idem.

Item

Zu ſolcher Beveſtigung iſt von der allhieſigen Niderlag ein gutwilliger Beytrag per 2000. fl. beſchehen / und derowegen ein Schadloß-Brieff ertheilt worden. Geld-Hülff.

2. Junii, 1543.

In ſimili von denen Herren Prælaten und Land-Leuthen / welche Freyhöff und Häuſer in der Stadt Wienn haben / zu ſolcher Beveſtigung eine freywillige Hülff gethan / und ihnen derenthalben ein Schadloß-Brieff gegeben worden. Idem. Geld-Hülff.

13. Auguſti, 1544.

Denen Kirchen-Meiſtern und Zech-Pröbſten in Städten / Märckten und Dörffern aller Oeſterreichiſchen Landen iſt aufferlegt worden / daß ſie Truhen machen / und dieſelbe wohl verſchloßner (darzu der Pfarrer und der Kirchen-Meiſter / oder Zech-Probſt jeder einen Schlüſſel haben ſoll) in die Kirchen ſetzen laſſen / ſodann Verordnung zuthun / daß eine ſondere Perſohn alle Feyrtag / wann das Volck auff der Cantzel vermahnet wird / in der Kirchen herumb gehe / und zu den Fortifications-Bau der Stadt Wienn ſamble / und was alſo in der Samblung einkombt / daſſelbe in die Truhen gelegt werde / welche Truhen durch die Kirchen-Meiſter oder Zech-Pröbſt / mit und neben den Pfarrer / oder anderen zweyen ehrbahren Perſohnen zweymahl im Jahr / nemlich zu St. Michaelis / und St. Georgen Tag eröffnet / und das darinn befindliche Geld inner 14. Tagen zu der N. De. Cammer / oder den Vitzdomb-Ambt gegen Quittung überlieffert werden ſolle. Idem. Samblung in denen Kirchen.

25. Junii, 1546.

Es iſt auch zu mehrerer Beveſtigung der Stadt Wienn die Häuſer hinweg zu brechen befohlen worden / wie nachfolgends vermag.

Ferdinan. II.

Ntbieten N. allen Obrigkeiten und Unterthanen / ſo umb Unſere Stadt Wienn / in denen Vorſtädten ringsherumb ſeß- und wohnhafft ſeyn / Unſere Gnad / und fügen euch hiemit abermahlen zuvernehmen: daß Wir Uns noch vorlängſt dahin allergnädigſt reſolvirt, euch auch hierüber durch Unſere offene Patenta, gnädigſt anfügen laſſen / was

Außgestreckte March-Stangen.

was massen auff genugsamb eingezogenen Augenschein / es die unumbgängliche Nothdurfft erfordere / damit zuvorhabenden Gebäu und Verbesserung berührter Unserer Stadt Wienn / alle in denen Vorstädten allhie innerhalb der außgesteckten March-Stangen / gemaurte Häuser / welche in zutragender Kriegs-Gefahr diser Unserer Vestung Wienn zu grossen Nachtheil und Schaden gar zunahend gelegen / biß auff den Grund abgebrochen / wie nicht weniger alle Anhöhung und vertieffte Oerther eben und gleich gemacht werden sollen. Wann Wir aber nicht ohne besondere Befrembdung vernehmen müssen / daß angeregter Unserer allergnädigsten Resolution, und den hierüber jüngst außgegagnenen Patenten / fast niemand auß euch nachgelebt / viel weniger dieselbe gehorsamer Schuldigkeit nach vollzogen; Als befehlen Wir euch obbenennten allen und euer jeden insonderheit nochmahlen alles Ernsts / und wollen / daß ihr von dato an diſes Unſers Patents innerhalb vierzehen Tagen / welcher Termin euch zu allen Uberfluß gegeben wird / voranbefohlener Massen / euere gemaurte Häuser und andere stainene Gebäu / welche / wie gemeldt / iñerhalb denen außgesteckten March-Stangen in denen Vorstädten umb mehr gemelt Unsere Stadt Wienn sich befinden / gewiß und ohne allen fernern Verzug abbrechet / die Keller verschüttet / auch alle diſer Orthen verhandene Anhöhung und Vertieffung einfüllet / der Erden gleich und eben machet / und euch ferner nicht annahnen lasset / noch auff einander wartet / sondern zu würcklicher Vollziehung dessen allen mit der Hinwegbrechung als balden einen Anfang machet / und dieselbe unaußsetzlich zu End bringet; da aber in widrigen Fall sich hierinnen einer oder der andere auß euch ungehorsamb und saumig erzeigen wurde / gegen denselben solle auff andere ernstlichere Weeg procedirt und verfahren werden / darnach ihr euch zurichten / und vor Schaden zuhüten; beschicht auch hieran / ꝛc. Geben Wienn

Die außgezeichnete Häuser inner 14. Tagen abzubrechen.

Die Keller zu verschütten.

Die Anhöhungen eben zumachen.

7. August. 1620.

Repetirt / und vor der Stadt die Häuser und Gärten auff 300. Schritt abzubrechen anbefohlen:

8. Julii 1632.

Ferdin. II. Ferners zu Bevestigung der Stadt Wienn von jeden Emer gefechßneten Most oder Wein / so in die Stadt Wienn / oder auch sonst in andere Städt / Märckt / und Flecken auff dem Land eingeführet / einen Groschen in Geld von jedermänniglich Geist- und Weltlich / befreyet / und unbefreyet / hohen und nidern Stands / auch von Ihro Majestät eignen / und deroselben Hoff-Stadt Most und Wein eingefordert worden.

15. Octob. 1639.

Idem. Wegen Fortsetzung deß Fortifications-Gebäu hiesiger Stadt seynd an den Herrn Land-Marschall deren Frey-Häuser halber öffters Decreta ergangen / als den

19. Octob. 1643.
12. April. 1645.
1. Septemb. 1648.
7. Julii 1683.

Folgt nun die jüngsthin in diser Sach ergangene Verordnung.

Leopoldus. VOn der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheimb ꝛc. Königlichen Majestät / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrn zur Defension und Sicherheit diser dero Residentz und Vorstädten cum derogatione omnium Instantiarum authorisirten Hoff-Commission wegen / wird allen Geist- und Weltlichen erst allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät getreuen Vasalen / Burgern und Unterthanen / was Stands und Würden die seyn mögen / welche in der Stadt Wienn und Vorstädten allhier bey St. Ulrich / wie auch auf denen Vicedombischen-Domb-Capitlischen / und andern außwändigen an die Vorstädt angehängten Gründen eigenthumliche Häuser besitzen / oder bewohnen hiermit Kund gethan; Demnach die von oben und unten vor Augen zeigende Feinds-Gefahr ie mehr und mehr dem lieben Vatterland sich nähert / dannenhero über die durch offentlichen Ruff noch unterm 7. Octobr. verwichenen Jahrs promulgirte Universal Proviantirung / auch in allem Fall ein standhaffte Gegenwöhr zuverfassen nicht allein die Noth erfordert / sondern auch alle natürlich- oder naturalisirte Lands-Insassen / die unter Ihro Kayserl. Majestät allermildesten Regirung bey guten Zeiten ihre Mittel erworben / auch Schutz und Brod genossen / zu Erhaltung dieſer Haubt- und eines jeden in particulari sicheren Fluchtstadt / welche das Hertz Unserer Oesterreichisch-gütigsten Monarchie ist / alle Kräfften anzuspannen von Ayd und Pflichten auch natürlicher Lieb deß Vatterlands halber gehalten und obligirt seynd. Und nun diſen Zweck bey gegenwärtigen zweiffelhafftigen Läuffen ohne Verlust der Zeit (woran alles gelegen) gantz förderlich zu erreichen / forderist die Reparirung der / an unterschidlichen Orthen schadhafften Fortification, Brust-Wöhren und Contrescarpen der Vestung / so dann die Bevestigung der Leopold-Stadt und anderer Vor-Städten vonnöthen / von der Haubtsach aber / nembli-

Feinds Gefahr von oben und unten.

Proviantirung der Stadt.

Reparirung der Fortification.

Bevestigung der Vorstädt.

nemblichen Reparirung der Stadt Defension / wovon die Universal Errettung dependirt / der Anfang zu machen ist: Welche alsobalden zu unternehmen / und außzuführen ein jeder ohne Unterschied / gleichwie 1683. so ruhmwürdig beschehen die Hand anzulegen / sich ausser allen zweiffel nicht entziehen wird; zumahlen es aber hierzu auch der paaren Gelds-Mittel / von welchen das publicum notoriè entblösset ist / ohnentbährlich bedarff; Als haben allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät umb solche in promptu auffzubringen / einen leidentlichen und alle ohne Außnahm nach billicher Proportion treffenden Anschlag allergnädigst resolvirt / nemblichen: 1. Daß von jeden Freyhauß / nachdem in der vorjährigen Vermögens Steuer-Bekantnuß angesagten Werth / von ein tausent Gulden 1. Gulden 30. Kr. 2. Von jedem burgerlichen Hauß in der Stadt nach Proportion der heurigen Steuer das Zehende / id est, von 100. fl. 10. Gulden / vor der Stadt aber der zwantzigiste Theil von hundert Gulden / fünff Gulden gereicht werden: hierzu auch 3. Alle Innleuth in- und vor der Stadt / die mögen in freyen- geistlichen / Beneficiat- burger- oder unburgerlichen: auch respectivè nachbahrlichen Häusern Bestand-Weiß wohnen / ohne Außnahm nach der Summa und Proportion ihres jährlichen Zinses ein gewisses / nemblichen die Bestand-Innhaber in der Stadt von jedem Gulden deß Bestands-Quanti zwey Kr. vor der Stadt aber 1. Kr. ingleichen 4. der Hoff-Quartiers Mann von seiner zu geben habender Tax in der Stadt 6. Kr. vor der Stadt 3. Kr. contribuiren solle. Und gleichwie nun an diser schleinigen Beyhülff die Conservation deß Vatter-Lands / auch eines jeden in particulari hanget; also versehen sich zwar Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst und lands-vätterlich / daß sich in diser gemeinen Noth keiner entziehen werde / haben doch anbey in allem Fall wider die unverhoffte und unverantwortliche Renitenten / die alsobaldige Militarische Execution, vermittels welcher die verweigerende Beysteurn unverschont also gleich eingebracht werden sollen / allergnädigst resolvirt: Zum Einnahm aber diser Schantz-Steuer dero N. Oe. Regiments-Rath Herrn Paul Christoph Schlütter pro Commissario ernennt; Allermassen auch an denselben alle Hauß-Herren hiermit solcher Gestalten angewisen werden / daß ein jeder von seinen Bestands- und Quartiers-Leuthen eine außführliche mit seiner Hand-Unterschrifft und Pettschafft gefertigte Specification verfassen / von denenselben erst erwehnter Norma nach ihre Quotas einbringen / und solche neben ihrem eigenen / als Hauß- Eigenthumbers-Contingent à proportione entweder der Vermögens-Bekantnuß / oder heurigen Hauß-Steuer-Anschlag / mit Beylegung der Quittungen / oder Steuer-Zeteln und Contracten in Originali, auch Vormerckung deren / die sich etwan widerspänstig zeigen möchten / in termino peremptorio von 7. Tagen / nemblichen vom 22. biß 29. Jenner inclusivè zu handen obgedachten Herrn Regiments-Raths und Kayserl. Commissarii gegen Quittung also gewiß erlegen / als im widrigen auf ein und andern Fall wider die Morosos, es seyen dieselbe im Hauß Herrn Bestand- Inhaber / Zinß- oder Quartiers-Leuth / die Militarische Execution ohne allen Respect und Verschonung würcklich vorgenommen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten / dem Vatterland die schuldige Treu und Pflicht zu erweisen / sich auch vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen wird.

Allemeiner Anschlag. Freyhäuser.

Burgerliche Häuser.

Inleuth.

Quartiers-Leuth.

Eine außführliche Specification von allen Hauß-Herren zuverfassen.

Termin deß Erlag.

16. Januarii. 1704.
14. Februar. 1704.

Repetirt

Wienn Stadt Burgfrid.

Leopoldus.

BEkennen offentlich mit disem Brieff / und thun kund aliermänniglich / waßmassen Uns die ehrsambe / gelehrte / weise / Unsere besonders liebe getreue N. Burgermeister und Rath Unserer Stadt Wienn allergehorsambst erindert / wie daß auff Ihr bereits noch 1683. beschehenes alleruntherthänigstes Anlangen / Wir in gnädigster Behertzigung damahls angeführter erheblichen Ursachen / und daß zur Stadt Burgfrid wegen vil hundert bey damahlig grausamer Türckischen Belägerung in denen Vorstädten völlig eingeäschert / wie auch der Fortification halber abgebrochen / und gäntzlich cassirter Burgerlichen Häuser und Gärten umb ein nahmhafftes geschwächt worden / unter andern Puncten Uns auch in Speciè wegen Erweiterung gedachten Burgfrids sub dato 28. Jan. 1685. allergnädigst dahin resolvirt hätten / daß alle die jenige / welche hinfüro in dem bekäntlich und undisputirlichen Gezirck ihres Burgfrids Häuser erbauen werden / von solchen jedoch sinè Præjudicio der Grundherrlichkeit und deß dahin gebührenden Diensts die Steur und andere Gaaben reichen / wie auch die übrige Burgerliche Onera tragen / und in das Burgerliche Mitleyden gezogen werden sollen; zumahlen nun aber im gleich besagt: Unserer den 28. Jan. 1685. geschöpfften gnädigsten Resolution die Termini, wie weith ernannt ihre Freyheit rings umb die Stadt herumb eines und andern Orths eigentlich gehen sollen / Specificè nicht benennt / als hätten sie zu Specificir- und Determinirung mehrgedachten ihres Burgfrids einen Entwurff verfasset / darbey aber gleich erwehntes Burgfrids Limites (welche Vermög der von Unsern glorwürdigisten Vorfahrern / in Specie von weil. Hertzogen Albrecht noch 1296. dann Kayser Friderich noch 1460. und noch andern

Resolutio von 28. Jan. 1685.

Deß Burgfridens alte Limites.

dern regirenden Römischen Kayfern / Herrn und Landsfürsten in Oesterreich zur Stadt Wienn ertheilt: wie auch von Uns selbst allergnädigst bestättigten Freyheiten biß an das Zihl / da der Stadt Gericht hingehet / allermassen mit alter Gewohnheit herkomen wäre / gehen sollen) nur darumben / damit selbige von gemeiner Stadt ruhiger genossen / alle Mißverständnuß / Stritt und Irrung verhüttet : dahingegen gute Einigkeit und Nachbarschafft mit denen herumbligend- und anrainenden Grund-Herrschafften erhalten / Wir auch selbst nicht unnöthig belästiget wurden / umb ein mercklich und namhafftes restringirt und eingezogen / dessen allergnädigste Ratification und Bestättung von Uns sie nur auß folgenden Ursachen zuerlangen verhoffeten ; Weilen 1. gemeine Stadt Wienn dise Gerechtigkeit und Freyheit angeführter massen / noch von mehr / als vier hundert etlich und sibentzig Jahren bereits gehabt und genossen / zu deme auch 1331. weil. Hertzog Rudolph gnädigst statuirt hätte / daß alle / so in der Stadt / in denen Vorstädten / und gemeiner Stadt Burgfrid sich häußlich niderlasseten / zu gemeiner Stadt mitleiden solten / welches gleichfalls durch vil andere Landsfürstliche Generalia mehr bestättet; Und 2. Gemeiner Stadt Wienn diß Orths habende ruhig und langwürige Possefs durch die noch 1618. wegen der Weißgärber / dann widerumb den 17. Julii. 1688. wider das Bistumb Wienn wegen der Wüden ergangene Abschied erwisen und erkennt worden wäre / also daß ungeacht über jene nemblichen die Weißgärber / Wir und Unser Vicedomb / über die Wüden aber das Bistumb Wienn die grundherrliche Jurisdiction (welche zwar / sovil die Weißgärber betrifft / anjetzo gemeiner Stadt Wienn völlig käufflich überlassen worden) gehabt / und das Bistumb noch hätte / die Häuser gleichwohl burgerliche Steuer und Gaaben davon zu gemeiner Stadt gereichet / die Aigenthumber und Besitzer der Häuser / und Burger mit aller Personal Jurisdiction, Inventur, und Abhandlungen gemeiner Stadt unterwürffig seyn müsten; wie dann eben darumben und zu beweiß diß ihres entworffenen Burgfrids von Regirung auß / ihnen von Wienn die Weegs-Reparirung obangeführten ihnen unmittelbar zugehörigen Districts aufferlegt / und von ihnen würcklich reparirt / mithin also durch vorangezogene Unsere gnädigste Resolution 1685. Gemeiner Stadt nichts neues concediret / nach dero Burgfrid erweitert / sondern nur das jenige / dessen sie bereits schon vorhero berechtiget / und in Possessione gewesen / confirmirt / und bestättigt worden wäre; hierdurch auch 3. Niemand geschadet / sondern denen Grund-Herren vil grösserer Nutzen in dem verschaffet wurde / weilen selbige von einem solchen in deren Grundbuch dienenden Aeckern / oder Weingärten / wo sie anjetzo nur einen Pfenning Grunddienst zugenüssen / wann ein Hauß darauf gebauet / weit einen höhern Dienst und bey Veränderung derley Häuser an Gewöhr und Pfundgeldern / auch andern Grundbuchs-Gefällen / weit ein mehrers einzunehmen haben wurden / sie von Wienn auch zu mehrer Beforderung derley Gebäuen / an statt deren sonst gebräuchigen drey künfftig hin sechs Frey-Jahr geben wolten : 4. So wohl der Billichkeit als denen allgemeinen Rechten gemäß / daß alle diejenige / so von der Stadt Wienn den Nutzen ebenfalls auch zu einer Refusion und Zutrag in das Mitleiden gezogen werden müsten / cùm æquitati congruum esset, ut qui commodum sentit, etiam onus sentire deberet. 5. Gemeine Stadt Wienn dermassen geschwächet wäre / daß wo man vor Alters gegen fünff tausent zwey hundert Burgerliche Häuser gezellet / anjetzo kaumb fünff hundert fünfftzig in der Stadt / und vier hundert fünfftzig vor der Stadt denen würcklichen Burgern noch zugehörige Häuser verhanden / die übrige nach und nach theils zu Collegien und Clöstern verbauet / theils durch Landsfürstliche Consens von burgerlichen Steuren und Anlagen befreyet / theils auch neben denen in allen Vorstädten eingeäscherten Häusern und Gärten / deren über drey hundert etlich und sechtzig gewesen / zur Fortification abgebrochen / und hirdurch der Stadt ein Mercklichs entzogen / mithin dann auch alle Kräfften / die von Jahr zu Jahr höher steigende Lands-Anlagen wegen Entgehung der hierzu erforderenden Mitlen länger bestreitten zukönnen / benohmen worden wären ; 6. Von denen noch verhandenen burgerlichen Häusern wegen darauff hafftenden Sätzen / und zu erleiden habenden Quartir-Lasts / auch anderer Reparations-Unkosten mehr Schaden / als Nutzen hätten ; und darumben 7. Solche ihre Häuser unburgerlich verkauffen / und sich / weilen darauß meistens grosse Pallást / worin kein Burger wohnen könte / gemacht wurden / sonsten auch in der Stadt für sich keine Wohnung mehr finden thäten / sich nothwendig zur Stadt hinauß zihen müsten : weilen bevorab 8. Der hohe Adel und andere unburgerliche ihre Wohnung der Zeit also erweiterten / daß sie sich anjetzo mit zweyen und mehr Häusern nicht mehr begnügen lasseten / also daß dergestalten und weilen auch die Hofffstadt vergrössert werde / die Stadt allzuseng / und folglich die Vorstädt nothwendig auch zu hülff genomben werden müsten / welche doch 9. Gleichfals bey sovil nach und nach sich hinaußziehenden Burgern und ankommenden Frembden gar bald zu klein werden dörffte ; Inmassen 10. Die Erfahrenheit gebete / daß man mit Einquartirung der Königlichen von St Ulrich widerumb außquartirten Hártschir und Trabanten gar nicht mehr erklöcken und Platz finden könte / also daß man auch die sonst privilegirte Leopoldstadt / ob zwar deren Privilegien unpræjudicirlich / zuhülff nehmen müssen ; damit nun aber 10. Solch versprochene wider Außlogier- und

Derenselben begehrte Bestättigung.

Motiva.

Trans-

Transferirung deſto ehender beſchehen / anbey auch vorangezogener groſſer Verluſt und Abgang / ſo gemeine Stadt an ihrem ohne das wenig Einkunfften und Gerechtigkeiten durch obangeregte Abbrech- und Einäſcherung auch Befreyung zu denen Clöſtern / Collegien und Kirchen gezogen / oder ſonſt auf andere Weiß von der Burgerſchafft hinweg kommen / ſo viler Häuſer und Gärten an ihren entgehenden Grund- Gerechtigkeiten / Steuer / und andern Gefällen ſehr gelitten / in etwas wider gantz billich erſetzt werden möchte ; Als haben Uns ſie von Wienn allerunterthänigſt gebetten / Wir geruheten in gnädigſter Behertzigung obangeführter in aller Billichkeit gegründet / und ſehr erheblichen Motiven / wie nicht weniger auch daß die arme Burgerſchafft bey fried- und feindlichen Zeiten / ſowohl wider den Erb- als andere Feinde in allen Vorfallenheiten ſich dergeſtalten verhalten / daß ſie mit Darſetzung Gut und Blut diſe Unſere Haubt-Kayſerl. Geburts- und Reſidentz Stadt Wienn / als eine Vormauer der gantzen Chriſtenheit biß dato auffrecht erhalten / bey ſolch allerunterthänigſten Devotion und Treu auch gegen Uns zuverharren allergehorſambſt willig und ehrbietig ſeyn / mehr bedeut ihres Burgfrids Limites zu etwas Erſetzung deß ſo groß erlittenen Schadens / Abbruchs und entgangenen Steuren / auch damit umb ſo vil ehender die / ſonſten von denen Quartiren befreyte Leopoldſtadt von dem beſchwärlichen / wegen der pro interim , jedoch unpræjudicirlich übernommenen Quartier jährlichen Geld-Beytrags entledigt / und beſagte Quartir in Natura und anderwerts hin gebracht werden mögen: ſolcher Geſtalt allergnädigſt zubenennen / und zu determiniren / daß auf die in diſen ſpecificirt und andern in gemeiner Stadt Burgfrid gelegen / zubauen tauglichen Oerthern künfftig aufführenden Gebäuen / die Steuer und andere burgerliche Onera der Proportion nach zuſchlagen ihnen erlaubt / und deren Aigenthumber mit der Spör-Inventur , Abhandlung und aller Jurisdiction (auſſer der Grund-Gerechtigkeit) gemeiner Stadt unterworffen und zugethan ſeyn ſollen. Wann Wir dann genädigſt angeſehen deren von Wienn allerunterthänigſte Bitt / und daß wegen Erweiterung der Fortification und Abbruch viler Häuſer / obangeführter ihr Burgfrid / mithin auch Unſerer Hoff Quartirs-Stand rings umb diſe Unſere Stadt Wienn gehorſamblich angebrachter maſſen zimblich geſchwächt worden / benebens auch zu Gemüth geführet die auffrechte Treu und angenembe Dienſte / welche Unſern höchſtgeehrten Vorfahrern / wie zumahlen Uns und Unſern durchleuchtigſten Ertzhauß Oeſterreich gemeldte Stadt Wienn bey allen Fürfallenheiten : Bevorab in letzt 1683. überſtandener Türckiſchen Belagerung zu ihrem ewigen Lob und Unſerm gnädigſten Gefallen ſtandhafftig bewiſen / deßgleichen noch dato würcklich thut / und nicht weniger in beharrlicher Devotion und Treu / auch ins künfftig zu continuiren allerunterthänigſt willig und erbiethig iſt. Als haben wir darumben mit wohlbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wiſſen / auß oben weitläufftig angeführten / auch mehr andern beweglichen Urſachen / ihnen von Wienn die ſonderbare Gnad gethan und ihnen mehr berührt ihren Burgfrid nach Inhalt deß von ihnen auffgeſetzt- und Uns ad ratificandum allerunterthänigſt fürgebrachten Entwurffs mit dem / alier Orthen benannten Diſtrict von neuem dergeſtalt allergnädigſt bewilliget / confirmirt und beſtättet / allermaſſen ſolcher von Wort zu Wort hernach geſchriben ſtehet / und alſo lautet. Erſtlich von Rothen Thurn hinauß an der Donau lincker und rechter Hand biß St Marx hinauß / doch ſolle Erdberg außgenommen ſeyn / und gemeiner Stadt Burgfrid biß an das gleich hart an Erdberg ſtehende Creutz ſich erſtrecken / doch auſſerhalb der Erdberger Häuſer gegen St. Marx ſolte widerumb der Burgfrid anfangen / und biß auf St. Marx gehen ; Vor dem Stuben Thor auf der Landſtraß linck und rechter Hand hinauß biß auf St. Marx. Dann an dem Rennweeg ebenfals linck und rechter Hand biß St. Marx. Von dem Kärntner Thor hinauß in dem Heugäßl bey Gemeiner Stadt Wienn Unter-Cammerer / und Fürſt Mannßfeldiſchen Garten recht und lincker Hand / ſo weit die Rieth von Neuſätzen oder Gräffren gehet / biß an den Weeg / ſo gegen St. Marx herab / biß an die ſo genannte Rieth-Mühl-Truhen gehet. Von dem Kärntner Thor hinauß bey der Kayſerl. Favorita lincker und rechter Hand / ſo weit die untere Kurtzgährn oder Kurtzſtöß gehen / biß an dem Weeg gegen St. Marx herab an die obern Kurtzgährn. Dann von dem Kärntner Thor auf der Wüden hinauß rechter Hand biß an Niclſtorff / hart an das erſte allda befindliche Gebäu / lincker Hand eben gegen Niclſtorff über / und in der Lini an die Rieth der mittern Schoſſen hinumb an die obern Kurtzgährn. Von dem Kärntner Thor jenſeits der Wienn lincker Hand biß St. Margarethen / diſſeits der Wienn hinauß / biß an das ruinirte Häußl am Berg oben inclusivè. Von dem Burgg Thor lincker Hand biß an die Wind-Mühl / und rechter Hand biß an die auſſerhalb deß Chaoſiſchen Stiffts-Garten auf den geweſten Kayſerl. Spittalleriſchen Aeckern erbaute neue Häuſer / welche neu erbaute Häuſer nicht mehr in Burgfrid ligen ſollen ; Mehr von Burga Thor hinauß lincker und rechter Hand biß zu End der Moſeriſchen Wüßmather / ſo an Ottokringiſchen Wüßmath und Straſſen anſtoſt (jedoch St. Ulrich / Neüpau / Neüſtifft / und Paſſauerisch / als ein der Landsſ Einlag würcklich begriffener Orth / außgenommen) ſodann biß hart an der PP. Auguſtiner Garten Maur. Von dannen vor dem Schotten Thor hinauß biß zu erſtgemelten Auguſtiner

Specificir- und Determinirung deß Burgfridens.

gustiner Garten/ und hinumb über den Alsterbach biß zu dem oberhalb in der Höhe unweit Währing gegen der Stadt stehenden Stein: sodann biß an die Donau zu End deß Graff Althamischen Garten und Häußlen hinauß/ doch solle das Fürstl. Liechtensteinische Bräuhauß darvon außgenomben und nicht im Burgfrid gehörig seyn; Jenseits der Schlagbrucken hinauß biß zu denen neu erbauten Schantzen und Fahnstangen inclusivè darvon die Tabor-Mauth und dessen Würthshauß außgenomben; Thun das auch ratificiren/ confirmiren und bestätten/ bewilligen auch und erweitern ihnen von Wienn obinserirten Districk und Burgfrid/ sovil wir daran von Rechts oder Gewohnheit wegen zubestätten/ zu erweittern und zubewilligen haben/ alles auß Römisch Kayser- und Lands-Fürstlicher Machts Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dises Brieffs: meinen/ setzen und wollen/ daß sie von Wienn und ihre Nachkommen von nun an solch erweiterten Burgfrid inserirter massen mit allen Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ allermassen sie bißhero sowol inn- als ausserhalb der Stadt bereits gehabt und genossen/ gleichfalls haben/ nutzen und genüssen: darinnen von aller und jeder anderwärtigen Land-Gerichts und Grund-Obrigkeitlichen Eingriff gäntzlich befreyet seyn: darneben auch/ wie sonsten allen denen in disem erweiterten Burgfrid sich unterrichtend/ oder künfftig seßhafft machend/ und wohnhafften Burgern/ Satz und Ordnungen vorschreiben/ dieselbe mit Steuer und andern Burgerlichen Oneribus der billichen Proportion nach belegen/ und (ausser der Grund-Gerechtigkeit) alle andere Jurisdiction mit Spörr/ Inventur und Abhandlungen/ gleich wie sie bey andern ihren untergebenen Burgern bißhero zuthun gepflogen/ haben/ nutzen/ üben und gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ insonderheit aber jetzig und künfftigen Unsern Stadthaltern/ Cantzlern und Regenten Unserer N. O. Landen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landtmarschallen/ Landshaubtleuthen/ Vicedomben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtsleuthen/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gmeinden/ und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen/ ernst und festiglich mit disem Brieff/ und wollen daß sie eingangs ernannte Burgermeister und Rath diser Unserer Stadt Wienn/ wie auch ihre Nachkommen für und für ewiglich bey dem obgeschribenen erweiterten Burgfrid/ auch diser Unserer darüber ertheilten gnädigsten Confirmation, und Bestättung allerdings ruhig und unperturbirt bleiben: dessen allen nach ihren Ehren/ Nothdurfft und Willen/ als obstehet/ freyen/ gebrauchen/ nutzen/ und genüssen lassen/ daran nicht hindern/ irren/ beschwären oder anfechten/ noch daß jemands andern zuthun gestatten in kein Weiß noch Weeg/ als Lieb einem jeden seye Unser schwäre Ungnad und Straff/ und darzu ein Pön/ nemblich funfftzig marck löttigen Golds zuvermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thätte/ Uns halb in Unsere Cammer/ und den andern halben Theil denen Beleidigten unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle;

Dessen Confirmation.

Manutenentz.

15. Julii. 1698.

Wienn-Stadt

Einstands-Privilegium

Auff die jenige Häuser/ so von unburgerlichen Persohnen possidirt werden/ und daß keine Un-Catholische zu Burgern auffgenommen werden sollen.

Vide Lit. E. Einstands-Privilegium für die von Wienn.

Wienn-Stadt Freyheit/

Wegen Einführung der Wein.

Leopoldus.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ durch die N. Oe. Regierung denen von Wienn hiemit anzuzeigen; Demnach bey Höchsternennt Ihro Kayserl. Majest. Matthias Wenceslaus Klämpffel aller demütigist supplicando einkommen/ und auß denen eingeführten Ursachen und Motiven/ umb wieder Erfolglassung der ihme durch sie von Wienn abgenommenen Weinen/ allergehorsambist gebetten/ und nun zuvor Allerhöchsternennt Ihro Kayserl. Majest. über abgefordert auch eingelangte Bericht/ und Gutachten den 30. August. nechsthin allergnädigst resolvirt/ daß der Supplicant mit seinem Begehren abgewisen/ und sie von Wienn bey ihren Privilegien geschutzt/ und handgehabt werden sollen: Es wolten dann sie von Wienn ihme Klämpffel auß Gutwilligkeit/ und in Ansehung seiner geklagten Noth etwas erfolgen lassen; Als hat man sie von Wienn dessen nachrichtlich erinnern wollen.

Die von Wienn seyn bey ihren habenden Privilegien zuschutzen.

4. Septemb. 1674.

Vide suprà Wein-Einfuhr.

Wienn-

Wienn-Stadt

Freyheits-Confirmation wegen der Strassen über den Semmering. Maxim. II,

3. August. 1573.

Wienn-Stadt Häuser-Bebäu.

BUrgermeister und Rath der Stadt Wienn Ordnung/ Maaß / und Instruction, wie und welcher massen die Burgerschafft allhier und sonst männiglich ihrer Jurisdiction unterworffen/ ohne Verhinderung der Röm. Käyserl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn Haubt- und Stadt-Gebäu/ ihre Hauß-Gebäu verrichten / auch wo- und an welchen Orthen / sie ihren Bau-Zeug und Vorrath bestellen / und hieher bringen sollen und mögen. Erstlichen/ so viel die Mauerstein belangt / nachdem die höchsternannt Röm. Kayserl. Majest. gnädigist zugeben/ und bewilliget/ daß die Burgerschafft sich der Höffleiner Mauerstein ihrer Nothdurfft nach gebrauchen mögen / doch daß Ihro Röm. Käyserl. Majest. das Orth so Ihr Kayserl. Majest. Ihr fürnehmen/ und außzeichnen lassen/ zu Ihrer Majest. Nothdurfften frey bleibe / und solle ermeldter Burgerschafft hiemit alles Ernst aufferlegt seyn/ daß sie demselben also gehorsamblich nachkommen. Die Hausstein betreffend/ so man zu Thüren/ Fenster/ und dergleichen Nothdurfften bedarff/ mögen sich die Burgerschafft der Höffleiner/ Hietzinger/ Männerstorffer/ Proderstorffer / Reisenberger/ Hainburger und Burckschleinitzerstein gebrauchen. Umb die Ziegl mögen sich die Burgerschafft allhie / und anderer Orthen / wo dieselbe am stattlichisten zubekommen / zu ihren Nothdurfften bewerben. Den Kalch sollen und mögen die Burgerschafft ihnen an allen Orthen/ wo sie denselben bekommen können/ auff Wasser und Land (doch ausserhalb Radaun/ Khalsperg/ und Mödling) ihrer Gelegenheit nach bestellen / und sich deß ihrer Nothdurfft nach gebrauchen. Den Sand mögen sie zu ihren Gebäuen an der Donau und Wienn/ doch oberhalb Gumpendorff nehmen/ aber sich dessen herinnerhalb Gumpendorff biß zu der Donau / gäntzlichen enthalten / dann dasselbe Orth zu Höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. Gebäuen vorbehalten worden. Beschließlich solle niemand ausser der Stadt in den Vorstädten/ weder von Stein / Ziegl / noch Sätzen / dergleichen auch von Holtz/ unter funffzig Clafftern weit vom Stadt-Graben / keinsweegs einig Gebäu anfangen noch verrichten. Welcher oder welche aber hierüber in einem oder mehr Artickeln ungehorsamb betretten/ die sollen ohne alle Gnad am Leib und Gut härtiglich und unabläßlich gestrafft/ und hierinnen gar niemand verschont werden.

Mauer-Stein.

Hau-Stein.

Ziegl.

Kalch.

Sand.

Der Fortification nicht so nahend zu bauen.

4. Martii 1558.

Es ist nicht erlaubt/ mehr Burgerliche Häuser in Wienn zusammen zukauffen / und zusammen zubauen / wie auß folgenden erhellet.

VOn der N. Oe. Regierung wegen / denen von Wienn hiemit ex officio anzufügen; Es komme glaubwürdig vor / daß der Herr N. allhier ein Burgerlich Hauß an der hohen Brucken an sich erkaufft / und solches kostbahr erbauet / daß selbes kein Burger mehr zuerkauffen vermag / und noch darzu ein und anders Burgerlich Hauß / so daran stossen/ an sich zubringen/ und die Häuser in grossen Werth zu überzahlen / Vorhabens seye. Wann nun aber bereits vor Jahren die Zusammenkauffung der Burgerlichen Häuser/ und deren Zusammenbauung gantz ernstlich inhibirt worden/ indeme hierdurch die Anzahl der Burgerlichen Häuser gemindert / und kein Burger einiges Hauß mehr zuerkauffen vermag/ mithin solcher gestalten per indirectum die Burgerschafft auß der Stadt vertrieben wurde; Diesemnach wird denenselben anbefohlen / daß sie auff obgemeldte ernstlich ergangene Verordnung und Inhibition festiglich halten/ und keinesweegs dem N. mehr Burgerliche Häuser an sich zuziehen / sub quocunque titulo aut modo verstatten sollen.

Burgerlicher Häuser zusammen Bau- und zusammen-Kauffung verbotten.

3. Julii 1696.

Wienn-Stadt Privilegium

Wegen deß Pfund-Geldes.

Vide Lit. G. Grund-Buch / ubi Generale vom 18. Novemb. 1701.

Wienn-Stadt Proviantirung.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen/ durch die N. Oe. Regierung dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach bey jetzigen im Röm. Reich fürgehenden/ und weit

weit außsehenden Kriegs-Unruhen/ der Feind und dessen Anhänger sich unter andern starck bemühen / wie sie mit ihren verschlagenen Practiciren / und je länger je mehr zunehmenden Kriegs-Macht/ auch in Ihro Kayserl. Majest. Erb-Königreich und Landen / inmassen bereits in dero Erb-Königreich Böheimb beschehen/ neue gefährliche motus erwecken / oder wol gar ihr habendes Kriegs-Volck in diß Ertz-Hertzogthumb Oesterreich bringen kunten/ dardurch dann nicht geringe Gefahr der allhiesigen Stadt Wienn/ als an welcher allein die Consolation deß Lands/ und dessen Inwohnern hafften thut / zugezogen werden möchte / also Ihro Kayserl. Majest. sich dahin allergnädigst resolvirt / daß auff allen zutragenden Nothfall allhiesige Stadt Wienn zu gnügen proviantirt/ und versehen werden solle. Derowegen so ist nochmahlen mehrhöchsternenter Kayserl. Majest. ihr Regierung Befehl hiemit / er Herr Landmarschall wolle die gemessene Verfügung thun / damit jetzt gemeldte Proviantirung allen seiner Jurisdiction unterworffenen Inwohnern dieser Stadt / durch gewisse hierzu verordnete Personen / inmassen hievor mehr beschehen / doch in der Still / damit kein sonders Geschrey unter denen Leuthen gemacht/ und dardurch ein mehrer Schrocken und Kleinmütigkeit caulirt werde / alsobalden angezeigt / und ein jeder wenigist auff ein Jahrlang zu guter Fürsehung sich zu proviantiren vermahnet / darauff sodan nach dreyen Wochen ein Visitation angestellt/ der Vorrath jedes Orths beschriben / und wo irgend ein Abgang oder Mangel erschiene/ selbiger ihr Regierung alsobalden zu Verordnung der weitern Nothdurfft fürgebracht werden solle. Nachdeme auch ein sondere Nothdurfft seyn wolle / daß bey jetzigen so gefährlich sich erzeigenden Läuffen und Zeiten / das allhiesige Fortifications-Gebäu unaußgesetzt zu völliger Perfection gebracht / und derowegen kein Zeit oder Stund zuversaumen: so wollen offt höchstgedacht Ihro Kayserl Majest. sich dißfalls auff einer Commission allergnädigst resolvirt/ und die Verrichtung dero Obristen Hoffmarschallen/ wie auch dem Herrn Stadt-Quardi Obristen / und dem Burgermeister allhier solchergestalt auffgetragen haben/ daß bey allen hohen und nidern Stands Inwohnern der Häuser/ in- und vor der Stadt ein gewisses Geld auff ein Monath lang contribuirt/ dasselbe in ein ordentliche Cassam gelegt / und davon die Arbeiter und Tagwercker richtig bezahlt werden sollen. Als ist ihr Regierung ferner Befehl hiemit / daß er Herr Landmarschall wegen der Herrn- und Freyhäuser / und wo sonsten seines Theils vonnöthen / die weitere Nothdurfft unverlängt Außfertig- und gemessene Verordnung thue/ inmassen allbereit von Hoff auß/ an den Herrn Obristen Hoffmarschallen/ und Herrn Stadt-Quardi Obristen beschehen ist / und er Herr Landmarschall zu Vollziehung Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Willens gehorsambist wol Rechts zuthun wissen wird.

Kriegs-Gefahr.

Die Proviantirung solle auff ein Jahr beschehen.

Eine Visitation angestellet werden.

Fortifications / Gebäu fortzusetzen.

29. Novemb. 1631.

Dergleichen ergangen

20. Junii 1639.
9. Marr. 1683.
9. Januarii 1691.
7. Octob. 1703.

Wienn-Stadt Raths-Wahl.

Vide Lit. R. Raths-Wahl der Stadt Wienn.

Wienn-Stadt Steuer

Leopold. Solle nicht nach dem Anschlag/ sondern nach der würcklichen Ertragnuß eingefordert werden.

27. Octob. 1688.

Wienn-Stadt Visitirung/

Und Beschreibung der Leuth.

Vide Lit. V. Visitation.

Wildbahn / Wildpräth / und Wildpräth-Schützen.

Derohalben mannigfaltige Ordnungen und Verbott ergangen.

23. Mart. 1534.
24. Octob. 1548.
13. Maji 1549.

8. April

8. April 1554.
12. Februar. } 1552.
4. Auguſt. }
22. Jun. 1555.
18. Octob. 1565.
8. Febr. 1576.

Vide Lit. J. Jägerey.

Winckel-Heurath.

Rudolph. II.

NUff ſondern Befelch und Verordnung der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät und der Fürſtlichen Durchleucht Unſerer allergnädigſten/und gnädigſten Herrn von der N. De. Regierung wegen denen von Wienn anzuzeigen: Ihr Fürſtliche Durchleucht haben die Handlung zwiſchen Leopold Brauenauer eines/ dann weiland Andræen Eißlers Tochter / Anna/ andern Theils / ſambt allen den / ſo desthalben einkommen / das prætendirt Ehegelübd betreffend/ umb der Sachen Wichtigkeit willen / und weilen allerley ſchädliche Conſequentz darauff beruhet / an höchſternente Ihr Kayſerlichen Majeſtät zu deren fernern Reſolution gelangen laſſen / und Ihre Majeſtät ſich darunter folgendermaſſen allergnädigſt reſolvirt: dieweilen berührte Handlung obgedachtes Brauenauers Theils in viel Weeg ſtraffmäßig / und alſo geſchaffen befunden worden / daß ſo viel die angebene Ehe-Verſprechunß belangt/ keines fernern Proceſs und rechtlichen Außführung vonnöthen / ſo ſey demnach Ihro Kayſerl. Majeſtät endlicher Befehl / daß vor allen Dingen der Brauenauer ſeines Begehrens nicht allein abgewiſen / und ihme ein ewiges Silentium und Stillſchweigen aufferlegt/ſondern auch/daß er andern zů Exempel,umb dergleichen heimliche verbottene Winckl-Gelübdnuß der Gebühr nach geſtrafft/ſeines Dienſts entſetzt/und Ihrer Majeſtät Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Enns verwiſen werde; deſſen alles er der Brauenauer allbereit erinnert / und ihme ernſtlich aufferlegt / und eingebunden worden/ angeregter ihrer Majeſtät allergnädigſte Reſolution in einem und andern Vollziehung zu leiſten. Daneben haben Ihre Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt verordnet/ die vorigen General, ſo dergleichen Ehe-Verglübdnuß halber außgangen/ nicht allein zu renoviren/ und ad maſculos zu extendiren / und ſolches denen Geiſtlichen Obrigkeiten und Conſiſoriis anzufügen / auch ihnen zu befehlen / fürdershin darauff zuſehen / und zu ſprechen; in dem hernach die Nothdurfft expedirt werden ſolle/ ꝛc.

Entſetzung deß Dienſts.
Verweiſung deß Lands.

Die in hac materia außgangene Generalia auch ad maſculos zu extendiren.

20. Octob. 1585.

General-Mandat

Wegen Abſtellung deren Winckel-Heurathen.

Leopoldus.

ENtbieten N. allen und jeden hohen und nidern Stands-Perſohnen/wie die allenthalben ſo wol in Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter als ob der Enns angeſeſſen ſeynd / oder ins Künfftig ſich dahin begeben/ und darinn auffhalten möchten / was Würden / Condition oder Weeſens die ſeynd/denen diß Unſer Kayſerliches und Landsfürſtliches Patent fürkombt/ Unſere Gnad und alles Guts;und geben euch gnädigſt zuvernehmen: was maſſen zwar Unſere höchſt-geehrte Vorfahren/Römiſche Kayſer / König und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich bevorab Weiland Kayſer Ferdinand der Erſte bereits ſchon den 24. Auguſt. 1550. ſo dann auch Kayſer Mathias den 20. Febr. 1614. beede Chriſtſeeligſter Gedächtnuß wegen Abſtellung / der auff allerhand leichtfertige Weiß und Weeg fürgehenden heimblichen Kupplereyen/ Winckel-Verſprechen und Ehe-Beredungen / ſo wohl der Land-Leuth und Bürger / als auch anderer ehrlicher Inſaſſen und Unterthanen Töchter ſehr heilſamme Satz- und Ordnungen ſtatuiret / und zu männiglichs Wahrnung durch Patent offentlich in Druck außgehen laſſen: theils auch vor diſen auß Chriſtlichen Antrib und Eyffer löblichen geordnet/ daß dergleichen Perſohnen/welche ſothane Kupplereyen und Winckel-Heurath ſtüfften / die Kinder verführen / darzu Hülff und Vorſchub leiſten/ für Recht geſtellt / und nach Beſchaffenheit der Sach mit Verweiſung deß Lands oder ſonſt offentlich und ernſtlich geſtrafft werden ſollen; gleichwie aber von ſo langer Zeit hero diſe löbliche Satz- und Ordnungen gäntzlich auſſer Acht gelaſſen / und in Vergeſſenheit kommen / mithin die Ubertretter ungeſtrafft gebliben / alſo beginnen leyder anjetzo / wie es die tägliche Erfahrenheit gibt / diſe boßhaffte dem gemeinen Weeſen aber ſchädliche Kupplereyen und Verführungen deren noch münderjährigen Kinder mehr als jemahls und faſt ohne Scheu in Schwung zugehen / und alſo zuzunehmen / daß ſo wohl hoch als niderer Standsperſohnen Kinder / ſo noch unter ihrer Eltern / Befreundten oder verordneten Gerhaben Gewalt und Auffſehen ſeynd / entweder durch eigene Hauß- und Brodt-Genoſſene / oder andere leichtfertige und boßhaffte Leuth / und Unterhandler / mittels allerhand erſinnlicher/ heimblicher böſen Practiquen / ohne gedacht ihrer Eltern/ nächſten Freund oder Gerhaben Vorwiſſen / Conſens und Einwilligung / ſich unterſtehen / ſich verheurathen /

Vorhero außgangene Generalia.

Schädliche Kupplereyen / und Verführungen.

und verkupplen zulassen. Wann nun dergestalten solche noch minder jährige Kinder / bevorab die Töchter auß weiblicher Blödigkeit leichtlich verführet / hierdurch aber ehrliche Eltern / ansehentliche Geschlechter öffters nicht allein in grosses Hertzen-Leyd und Trübsal / auch Verkleiner- und Verachtung gerathen / sondern auch sie und ihre Kinder mit dergleichen unanständigen Heurathen verschlagen : jezuweilen auch mehr nachtheiliger Unrath / Schand / und andere schädliche Handlungen verursacht werden Uns aber als regierenden Herrn und Lands-Fürsten in allweeg obligen und gebühren will / disem zimblich einreissenden dem Publico höchst schädlichen Übel zeitlich vorzubiegen / und / so vil immer möglich / darob zuseyn / daß die Lands-Kinder / insonderheit die Töchter nach Qualität ihres Stands und Herkommens ehrlich und nutzlich verheurathet / mithin die ansehenliche Geschlechter und andere gute Familien / bey ihren Würden / Stand und Weesen erhalten / und nicht durch unzeitig ohne Vernunfft oder Bedacht mittels böser Leuth Hülff und Beystand gestüffte liederliche Heurath in Verachtung / offentliche Schmach und Abfall gebracht werden ; Als haben Wir für eine unumbgängliche Nothdurfft / wie zu mahlen auch Unsers allerhöchsten Kayser- und Lands-Fürstlichen Ambts zu seyn erachtet / vorberührt Unserer höchst-gehrten Vorfahren außgangene löbliche Statuta und Satzungen bey gegenwärtig Unseren verderbten Zeiten zu männigliches Wissen und Wahrnung erneuern und erfrischen zulassen. Setzen demnach und ordnen mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen / auß Kayserl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs / daß wann sich hinfüro ein Oesterreichisches Lands-Kind / was Herkommens oder Stands es seye / und zwar ein Mannsbild vor dem 22sten / ein Weibsbild aber vor den 20ten Jahr ihres / sonsten nach dem Oesterreicherischen Lands-Brauch erforderlichen vogtbaren Alters ausserhalb Vatter und Mutter / nechsten Freund / Gerhaben oder Obrigkeit Vorwissen / und Einwilligung in Heurath einlassen oder begeben wurde / alsdann derselben Vatter und Mutter solchem undanckbar und ungehorsamen Kind nicht allein kein Heurath-Guth / noch Heimb-Steur zugeben schuldig seyn : sondern auch in ihr deren Eltern Macht / Willen und Gefallen stehen solle / dergleichen ungehorsamme Söhn oder Töchter zu enterben ; wo aber ein Sohn oder Tochter nach Absterben deren Eltern sich ausser deren nechsten Befreundten und Curatoren / oder der ordentlichen Instantz und Obrigkeit Wissen und Willen verheurathen wurde / die sollen halben Theil ihres Heurath-Guths auch Vätter- und Mütterlichen Erbs dardurch verwürckt haben / und diß alles Unsern Lands-Fürstlichen Fisco verfallen seyn / doch Uns als regierenden Lands-Fürsten / Herrn und obristen Curatoren / auch Unsern Nachkommen / hierinnen in allweeg die Begnadung vorbehalten ; im Fall aber / daß einem Sohn oder Tochter nach der Eltern Absterben von ihren nechsten Befreundten oder Curatoren ehrlich- und anständige Heurathen wider ihren Willen abgeschlagen wurde / so sollen und mögen sie derenthalben ihre ordentliche Obrigkeit ersuchen / und so die Obrigkeit nach vernünfftiger Ermessung der Umbständen in solche Heurath bewilliget / sollē sie unangesehen ihrer Freund oder Curatoren Waigerung mit ihrer Verheurathung frey seyn / und nichts verwürcket haben / welches daß ebenmäßig in dem Fall zuverstehen / wo auch die Eltern ohne erhöblich und von deren gehörigen Instantz Obrigkeit nit für sufficient erkeñten Ursachen und Bedencken einen Sohn oder Tochter von einer anständig auch gezimmenden Heurath / wo sie ihre Jahr darzu haben / abhalten / und sonst ehrlich es nit zugeben wolten. Nach dem auch / wie oben vermeldt / sich zum öfftern zutragt / daß leichtfertige / muthwillige Leuth / deß gleichen auch verpflichte Diener ihren herren oder anderen ehrbahren Leuthen die Töchter / Freund oder sonst vertraute Jungfrauen arglistig und boßhaffter Weiß zu der Ehe / oder Schmach und Schand auffreden / so ordnen und wollen Wir / daß ein solcher / so ein Jungfrau dermassen arglistig und boßhaffter Weiß zu der Ehe oder Schmach auffredet / oder sonst zu dergleichen Kupplerey / Schmach oder Winckel-Versprechen Anlaß / Hülff und Vorschub leistet / zu gebührlicher Straff für Recht gestelt / auch rechtliche Erkandtnuß über ihn ergehen / und was also erkennt wird / würcklich und unverschont männiglichen vollzogen werden solle : wie dann auch sonderlich an die Geistliche Obrigkeiten und Consistorien / umb in fürfallenden Casibus auff derley gefährlich und unbefugte Winckel-Versprechen und unzuläßige Ehe-Beredungen nichts zuerkennen / die gemessene Nothdurfft außgefertiget worden ist. Gebieten darauff N. allen und jeden Unsern Nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonsten jedermänniglich / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / hiemit Krafft dises Unsers offnen Patents und General-Mandats ernst- und festiglich und wollen / daß sie ob diser Unserer gnädigst auch gemessenen Satz und Ordnung zu allen Zeiten kräfftiglich halten und handhaben / darwider nicht thun / noch der gleichen jemands andern zuthun gestatten in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff zu vermeyden / dann daß ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meinung / ꝛc. Geben Wienn

Darauß entstehende Unheyl und Schaden.

Wie die Kinder oder Pupillen beedes Geschlechts / so sich wider Ordnung verheurathen / zu bestraffen.

Wann von denen Eltern / Gerhaben oder nechsten Befreundten anständige Heurathen abgeschlagen werden / die Obrigkeit zu ersuchen.

Die Mitthelffer mit gebührender Straff zu belegen.

Manutenentz.

7. Septemb. 1703.

Vide Lit. H. Heurath.

Winckel-

Winckel-Schreibern /

Heimblichen Practicanten/ und Schrifft-Stellern sollen die Advocaten nichts unterschreiben.

Vide Lit. A. Advocaten-Ordnung.

Winckel-Würth.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen durch die N. De. Regierung dem H. Landmarschall hiemit anzuzeigen. Demnach Ihro Kayserl. Majestät fürkommen / welcher massen bey allhiesiger Stadt Wienn eine grosse Anzahl Winckel-Würth sonderlich in Herren- und Freyhäusern befinden / welche die Wein heimblich herein schwärtzen/ auch die Victualien mehrern theils auff ihrer Herren Güter kauffen / in die Stadt führen/ selbige in hohen Werth staigern / und mit Haltung Kostgehern verkochen/auch die Wein in ihren Zimmern ohne Reichung einiges Pfennings Tätz und Ungelds/und darzu gemeiniglich verdächtigen Leuthen außleuthgeben sollen / bey denen auch die gröste Unordnungen und Leichtfertigkeiten/ und daß sie den mehrern Theil ledige Pursch und schlechtes Gesindl zu sambt unehrlichen Weibs-Personen zu Verübung allerhand Lastern hineinzigeln / beschehen und verstattet werden : Damit sie nur den Wein quocunque modo hinauß bringen können. Wan dann höchst ernennt Ihro Kayserl. Majestät Ihr Regirung herauff allergnädigst anbefohlen / damit dergleichen Mißgebräuch und Unordnungen zu sambt den verübten Leichtfertigkeiten allerdings abgestellt und hinweg gebracht / künfftig auch keine mehr zugesehen noch geduldet werden : wegen Herren- und Freyhäuser gehöriger Orthen die ernstliche und würckliche Abschaffung/ alsobalden zuwerck setzen zu lassen / und durch Anstellung unverlängter Inquisition, allein ob angeregten Orthen sich befindende Winckel-Würth in continenti ab- und hinweg zuschaffen; und da einer oder mehr darüber betretten werden solte / welche sich deß Winckel-Leuthgebens / und dergleichen ziglenden Leichtfertigkeiten / ferners gebrauchen wolten / gegen denselben mit unnachläßiger ernstlicher Bestraffung andern zum Abscheuen und Exempel zuverfahren. Als wird ihme Herrn Landmarschall hiemit anbefohlen/ diser Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution alsobalden würcklichen nachzukommen / und solche in ein und andern obangeregt und Resolvirter massen in effectum zu dirigiren/ damit im widrigen sie Regirung durch ihren untergebenen Protosen/ und wen sie demselben zu ordnen werde/nicht schärffer zu verfahren/Ursach habe; deme er Herr Landmarschall also gehorsamblich nachzukommen wissen wird.

Ferdin. II.

Derselben Excess und darauß entstehende Unheil.

Inquisition anzustellen/ und dergleichen Leichtfertigkeiten abzuschaffen.

Befehl am Herrn Land-Marschall.

18. Martii. 1631.

Windischgärsten Unterthanen /

So im Spitall / und Windischgärsten-Thal gesessen / sollen bey ihren Häusern / Schweig-Hütten / oder auf den Allmen kein Schmaltz / Käß / Schotten / oder dergleichen Zichmaß-Nothdurfft verkauffen / sondern was sie zu verkauffen haben / alles auf den Windischgärstnerischen Erchtaglichen Wochenmarckt zu freyen Verkauff überbringen.

Maximil. II.

19. Martii 1571.

Winter-Quartir.

Winters-Quartir Patent, so außgangen

Ferdin. II.

3. Januar. 1632.

Wirthshäuser /

Keller / Drünckstuben / Garkuchl und dergleichen unter den Gotts-Dienst und Predig nicht zu eröffnen.

Leopold.

3. Julii 1663.

Vide Lit. G. Gottes-Dienst / & Lit. T. Tugendsambes Leben.

Wittib und Waisen

Zu begwaltigen/und zu unterdrucken verbotten.

Vide Lit. T. Tugendsambes Leben.

Wittibliche Heurath.

Ferdin. I.

Wittiben Adelichen Stands / so sich wider ihren Stand verheurathen / in keinem Adelichen Consortio zu gedulden.

Wittiben deß Herrn- und Ritterstands / welche sich auß dem Stand zu schlechten und unachtsammen Persohnen verheurathen betreffend; obwohlen die zween Politische Stände bey der Kayserl. Majestät angehalten / daß solche Weibs-Persohnen ihres leichtfertigen Anhängens willen / dardurch die Familia in Verachtung kombt / ihrer Gütter sollen zur Straff beraubt / und auff andere Freund transferirt werden / ist es doch von Kayserl. Majestät dahin resolvirt worden / das solche Weibs-Persohnen zur Straff auß adelichen Consortiis außgeschlossen / mit ihnen kein Gemeinschafft gehalten / auch sonsten nichts anderst / als ihres anderten Ehemannß Stand erfordert / respectirt werden sollen

3. Febr. 1546.

Vide Lit. H. Heurath.

Von Wittiblicher Verheurathung bey der Burgerschafft allhier / sihe hieoben / der Stadt Wienn alte Ordnung und Freyheiten.

Wochen-Knecht Abschaffung.

Maxim. II.

Beschwären wider die Wochen-Knecht.

Wochen-Knecht abzuschaffen.

Bey Straff nicht auffzuhalten.

Denenselben keine ligende Gütter zu überlassen.

Unterthanen Kinder sollen ihren Obrigkeiten dienen.

Wie solche Kinder zuhalten.

Entbieten N. allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlich- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Weesens die allenthalben in disen Unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen seyn / und sonderlich denen / so Gericht / und Gebiet für sich selbst oder Verwaltungs-Weiß innen haben / Unsere Gnad / und alles Gutes; und ist von einer ehrsamben Unserer Landschafft obermeltes Unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß Beschwärweiß kürkommen / wie daß sich unter etlichen Landleuthen ledige Persohnen außhalten sollen / welche man Wochen-Knecht nenne / dieselbe da sie ein Wochen arbeiten / die andere Wochen feyren und frey seyn / oder bey ihnen Landleuthen und denselben Unterthanen arbeiten / und da die Unterthanen ihnen die Lohn mit Geld nicht bezahlen könten / sollen sie mit ihnen ein Pact machen / dardurch sie ihren Grund an sich bringen / von denen sie nicht allein weder Steuer noch Dienst reichen / sondern die angesessene Unterthanen also verderben / daß ein solcher Wochen-Knecht mit solchen seinen Pact ungesteürt mehr / dann der Unterthan selbst / in Traid und andern erhalte / alles allein dahin angesehen / daß dieselbe also unverbunden und unverdingt / als Freysassen seyn / auch in einigen der Landschafft Mitleiden nicht stehen / ihrer Leichtfertigkeit abwarten / und thun / waß sie selbst wöllen; welches Uns als Regirenden Herren und Lands-Fürsten aber keines Weegs zu gestatten / oder zuzusehen gemeint ist: und wollen auch / daß hinfüro kein Wochen-Knecht mehr nach der Wochen arbeite / sondern jedweder sich auf Jahrs frist zu einen Herrn eindinge; Welcher aber darwider betretten wurde / gegen denselben solle mit gebührlicher Leibstraff verfahren werden / und ist auch euch Landleuthen und Unterthanen sament- und sonderlich hiemit aufferlegt / und befohlen / daß ihr solche Wochen-Knecht hinfüran bey Straff nicht mehr auffhaltet / noch Unterschlaiff gebet / sondern dieselbe Wochen-Knecht ihren Obrigkeiten zur Straff / und daß sie alsdann in ordentliche Dienst gebracht werden / anzeiget. Deßgleichen solle auch hiemit gäntzlichen verbotten seyn / denen ledigen Knechten ligende Gründ und Weingärten / Wiesen / Aecker / und dergleichen Käufflichen an sich zubringen / oder ihnen derley Gründ aufzugeben / und zuverkauffen oder zu versetzen; ihnen solle aber hiemit unbenommen seyn / wo ihnen Gründ mit Erbschafft einfüllen / daß sie dieselbe zu ihrem Nutz wohl behalten mögen; und weil augenscheinlicher Mangel an denen treuen Ehehalten erscheint / so wollen Wir / daß vermög weil. Kayser Ferdinand Unsers geliebten Herrn und Vatters hochlöblich- und seeligster Gedächtnuß vom 24. Tag Augusti verschidenes 50sten Jahrs außgangenen Generals und Satzung / bey der Wir es dann auch allerdings gnädigst verbleiben lassen / der Land-Leuth Unterthanen Söhn und Töchter / ihren Obrigkeiten und Grund-Herren / wo die Eltern / oder derselben Freund / dieselbe selbst nicht zuerhalten hätten / oder bedürfftig wären / umb den Lohn / den sie anderer Orthen haben möchten / vor allen andern zu dienen schuldig seyn; aber dagegen die Herren soche Diener nicht wie Leibeigene Knecht oder Sclaven / sondern mit nothdurfftiger Unterhaltung / wie gebräuchig halten: doch solle auch denen Eltern ihre Kinder in die Stadt / Handwerck oder andere ehrliche Sachen zulehrnen / zu schicken unverwehrt seyn; an dem allen beschiht Unser ernstlicher auch endlicher Will und Meinung.

20. Augusti 1565.

Solche Wochen-Knecht seynd auch im Land ob der Ennß außgeschafft worden.

27. Febr. 1581.

Vide Lit. H. Hauer Ledige.

Wo-

Wochen-Marckt

Auf keinen Feyrtag zuhalten.

Vide Lit. F. Feyrtag.

Wochen-Märckt zu Wienn /

Wie es auf denenselben mit Einkauffung der Faillschafften gehalten werden solle.

Vide Lit. F. Fürkauff.

Wohlfeilligkeit deß Weins.

Allen Burgern/ und andern zu Wienn / so Wein unter den Banden zu verkauffen / oder zu verleuthgeben haben / die bißhero nach eines jeden Belieben eigenthätig fürgenommene Erhöhung deß Werths mit nachdrucklichen Ernst abzustellen / auf daß der Wein in billichen Preiß erhalten werde. Wie dann Jhro Kayserl. Majest. auff verspührenden widrigen Fall die freye Wein Zu- und Einfuhr in die Stadt Wienn würcklich zuzulassen bereit gnädigst resolvirt/ und anbefohlen haben. Leopoldus.

21. Octob. 1667.

Wohlgebohren.

Wem diser Titul zustehe?

Vide Lit. T. Titul.

Wolffs-Gruben /

Fallbäum/ Eysen/ Leg-Büchsen/ und Selbgeschoß nicht zugebrauchen.

Vide Lit. J. Jägerey.

Wolffs-Jagen.

Vide ibidem.

Wölff-oder Fuchs-Gruben

An ungewöhnlichen Orthen zumachen verbotten.

Vid. Lit. J. Tract. de Jurib. incorpor. tit. 14. §. 8.

Woll

Auß Teutschland zuführen bey Hinwegnehmung verbotten / sowohl wegen deß Fürkauffs / auch als daß man sich deß Teutschen Tuchs gebrauchen soll / damit das Geld im Land verbleibe. Ferdin. I.

1. Octob. 1558.

Vorstehendes Verbott wieder relaxirt / doch gegen Bezahlung der Mauth / Zöll / und Auffschlag. Idem.

28. Aug. 1559.

Wucher.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen / was Stands und Würden die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Enns wohn- und seßhafft seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; und geben gnädigst zuvernehmen: ob wohl vermög der geschribenen Kayserl. Rechten / außgangenen Politzey-Ordnungen / und heylsamben Constitutionen / alle und jede wucherliche Contract und Handlungen dardurch der Christlichen Lieb/ forderist den Gebotten Gottes zuwider jemands benachtheilt/und übervortheilt wurd/von Weyl. Kayser Rudolph dem Anderten/ Unsern freundgeliebten Herrn Vattern und Vettern Christ-seeligsten Angedenckens durch unterschidliche außgangene und publicirte Generalien / noch An. 1589. und 1593. ernstlichen und bey Ferdin. II.

Von allen Rechten verbottene wucherliche Händl.

hoher

hoher Straff inhibirt und verbotten; so langt Uns doch glaubwürdig an/ und bezeugts die tägliche Erfahrung allzuviel / daß nicht allein denselben zuwider allerley Partida, unzimbliche böse wucherliche Contract, Einnehmung Un-Christlicher Interesse in Darleihung Gelds/ und andern Sachen fürgehen / und fast Uberhand nehmen: sondern auch theils sich unterstehen wollen/ die Jugend / so noch in ihrer Eltern oder fürgesetzten Gehaben/ und Tutorn Gewalt und Sorg/gantz hinderlistig zu untergehen/ihnen den jungen noch unverständigen Leuthen / wider Ordnung der Rechten fürzuleihen und zu borgen/ auch sonst dermassen Un-Christliche Partida zutreffen / daß die Contrahenten nicht allein diß Fürleihens nicht halben theils geniessen können / sondern gar darüber in das Verderben und Armuth gerathen/ ja theils durch dergleichen höchst-verbottene wucherliche Contract und übersetztes Un-Chyristlich und Jüdische Interesse von häußlichen Ehren gebracht werden. Wann Wir dann als Herr und Landsfürst solches keinesweegs zugestatten/ weniger dergleichen verächtliche Inwindschlagung deren hiervor deßwegen außgangenen Inhibitorial-Mandaten zugedulten gedencken; Als haben Wir hiemit nicht allein vorige Unserer geehrten Vorfahren dißfalls außgangene und publicirte Generalien alles ihres Innhalts erholt/und hiemit wircklich erfrischet/sondern Uns auch in specie dahin allergnädigst resolvirt/ daß/ so viel die in denen Schuld-Obligationen verschribene Interesse, so bereits von diesem jetzigen Unsern außgehenden General-Mandat zubezahlen/ verfallen/ gelangen thut/ die Contentirung der Verschreibung gemäß/doch nicht über 7. per Cento passirt und darauff erkennt: was aber von Zeit dieser Unserer Resolution und Mandats hinfüro contrahirt/ auffgericht und beschriben / oder auch von dem bereits hievon verschribenen Interesse hinfüro verfallen wurde / bey Verlust der Haubt-Summa mehrers nicht / dann 5. oder meistens 6. per Cento Jährliches Interesse zugelassen / oder passirt werden solle. Und empfehlen hierauff auch allen und jeden ernstlich/ und wollen daß ihr euch hinfüro aller und jeder ungebührlicher Contract und Partiden / auch Einnehmung einiges grössern Interesse, fürnemblich aber angedeuter massen die Jugend zuhintergehen/ ihnen fürzuleihen/ zu borgen/und wucherliche Handlungen mit ihnen oder andern zumachen / gäntzlich und gewißlichen enthaltet: dann welche hierüber in einem oder andern straffmäßig betretten/ oder erkundigt werden/dieselbe nicht allein ohne Mittel umb das Darleihen/ sondern auch weiter nach Gestalt und Beschaffenheit der Partiden/ernstlich gestraffet werden sollen; wollen auch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten hiemit aufferlegt haben / daß sie hinfüro auff dergleichen Schulden und schädliche Contract das wenigist nicht erkennen / oder denen Darleihern eintzige Execution nicht ertheilen / sondern ob dieser Unserer/ dem gemeinen Weesen wohlgemeinten Verordnung und General-Mandat festiglich handhaben / und gegen den Verbrechern angedeuteter gestalt gewißlich und unverschont mit Straff verfahren / und da vonnöthen ex officio procediren; darnach sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten hat. Es beschiehet auch hieran Unser ernstlicher auch endlicher Willen und Meinung.

Fürleihen der Jugend.

Von dem auch schon vorhero außgeliehenen Geld über 7. per Cento Interesse nicht zu passiren.

Hinfüro 5. oder höchstens 6. per Cento zu gelassen.

Wider diese Ordnung nicht zuhandlen.

Auff die verbottene Contract keine Execution zuertheilen.

11. Sept. 1628.

Wucherlicher Contracten/

Und Zuschläg Verbietung.

Leopoldus.

Außgangene Generalia wegen wucherlichen Contracten.

ENtbieten allen und jeden Obrigkeiten / auch andern Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Weesens die allenthalben in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad; und geben euch gnädigist zuvernehmen / obwohlen nicht allein in Geist- und Weltlichen Rechten/ sondern auch in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich durch viel unterschiedliche von Unsern höchst-geehrten Vorfahrern / bevorab von Weyl. den in GOtt ruhenden Kayser Ferdinand dem Anderten Unsern geliebtesten Anherrn An. 1633. auß tragender Vätterlicher Obsorg und Liebe zu der heylsamben Gerechtigkeit außgangene Landfürstl. General-Mandata alle und jede wucherliche Contract bey hoher Straff verbotten / und insonderheit geordnet/ daß in allen Schuld-Verschreibungen und Contracten die wahre und rechte Ursach/ woher solche Schuld eigentlich rühret/ begriffen/ und wo dieselbe nicht von baar dargeliehenen Geld/ sondern andern zugeraiten und zugeschlagenen Sachen herrühret/ daß dieselbe / wie auch deren Qualitäten/ und der Werth / wie hoch sie nemblichen angeschlagen / und zugeraitet / außgedruckt werden sollen. So müssen Wir doch mißfällig vernehmen / und bezeugts die tägliche Erfahrung allzuviel / daß nicht allein selbigen Ordnungen nicht nachgelebt/ sondern auch dergleichen ungebührliche Handlungen / je länger je ärger und mehrer eingerissen/ auch dermassen Un-Christliche Partiden und Zuschläg fürübergehen/ dardurch der gerechte Zorn Gottes erweckt / und mancher deß Fürleihens halben oder dritten Theil nicht geniessen kan/ sondern gar darüber ins Verderben und Armuth gerathen muß; in deme angezogener pur lauterer Context dieses so heylsamben Statuti gleichwol von denen Darleyhern boßhafftig dahin interpretirt und außgelegt werden will/ als ob hierdurch nicht verbotten worden wäre / sich nach Belieben der Zuschläg zugebrau-

Weilen aber denen nicht nachgelebt/

brauchen/ und etwo dem Geld-bedürfftigen Debitori die angeschlagene Waar in übermässigen Gewinn/ drey oder vier doppelten Werth anzuhengen / wann solche nur in der Obligation außgedruckt und benennet worden ; welche Außlegung aber solcher Unsers Anherrn seeligster Gedächtnuß wohlgemeinten Intention zuwider ist/und Wir als Herr und Landsfürst ein solches länger zuverstatten keinesweegs gesonnen / es auch wider die Billichkeit / Geist- und Weltliche Recht strebet/ dem gemeinen Weesen und jedwedern/ der Geld zuentlehnen vonnöthen hat/ zum Schaden und Verderben gereichet. Als wollen Wir auß Kayser- und Landsfürstl. Macht / nicht allein alle vorige dißfalls außgangene und publicirte Generalien alles ihres Inhalts hiemit wiederholet/ und erfrischet / sondern zu Verhütung der obgemeldten ungleichen / und vortheilhafftigen Außlegungen alle Zuschläg / sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ sie beschehen als ein Darlehen oder unter einem andern Schein eines Verkauffs/ Verehrung oder auff andere Weiß / als mit Gold / Silber/ Kleynodien / Fahrnussen/ Schuld-Brieffen/ Wein/ Getreid und andern beweglichen und unbeweglichen Sachen/ und in Summa allen deme / was nicht gangbahres gutes baares Geld ist / bey Confiscirung sowohl deß gantzen Darlehens an Capital, als dem bereits darvon eingenommenen/ und noch außständigen Interesse, auch noch darneben / gestalten Sachen nach / anderwärtiger Bestraffung verbotten / und eingestelt haben / es wäre dann Sach / daß ein Darleiher seine eigene/ und nicht von jemand andern erhandlete Schuld / die er selbsten in proprio bey dem Entlehner zufordern hat / bey einem neuen Darlehen per novationem einschlüssete / in welchen Fall solches für keinen verbottenen Zuschlag gehalten werden solle ; Jedoch wollen Wir hierdurch anjetzo so wenig als zuvor die Interesse zu Capitalien zumachen zugelassen haben ; Befehlen demnach euch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten alles Ernsts/ daß ihr ob dieser Unserer dem gemeinen Wesen zum besten gemeinten Verordnung allerdings handhabet / und auff solche oben erzehlte indifferenter verbottene Zuschläg / und wucherliche Handlungen/ das wenigste nicht erkennet / noch denen Darleyhern einige Execution ertheilet/ sondern so bald etwas dergleichen vorkombt / solches Unserer N. Oe. Regierung und Cammer zu Bestraffung alsobald anzeiget.

Als werden solche renovirt.

Die Zuschläg gantz und gar

Bey Straff verbotten.

Doch ist eine alte Schuld zu einer neue per novationem zuzuschlagen erlaubt.

Die Interesse zu Capitalien zu machen / verbotten.

Manutenentz diser Verordnung.

18. Junii 1659.

Dergleichen Verordnungen / worinnen auch sonderlich die Corrumpir- und Hinterführung der Jugend durch solche wucherliche Contract verbotten worden / seynd vielfältig emanirt:

18. Junii 1589.
22. Decemb. 1593.
11. Sept. 1628.

Vide Lit. S. Senatûs Consult. Macedonianum.
Et Lit. T. Tugendsames Leben.

Wund-Aertzt /

Medici, und Artzney-Cramer.

Ferdin. III.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist und Weltlichen/ was Würden / Stands oder Weesens die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn/Unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : Demnach ein Zeithero allerhand Bullati anderer Orthen ihrer begangenen Missethaten halber entwichene / unbekante / Ketzerische/ auch Juden / und Widertaufferische Medici, Artzeney-Cramer / und Wund-Artzte / in diß Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß / ja so gar in dise Unsere Haubt- und Residentz-Stadt Wienn häuffig einschleichen und einreissen/ welche ihre Artzeneyen mit höchsten Betrug und Gefahr der Patienten umb theures Geld verkauffen / und daß sie von der hiesigen Facultät zu Examinirung ihres Doctorats / ante actæ vitæ / und Ersuchung ihrer Medicamenten erforderet werden / deroselben nicht pariren / sondern allerhand Außflucht und Schutz suchen thun: dardurch nun grosses Unheyl und merckliche Verwahrlosung der Menschen an ihrer Gesundheit / und deß Lebens / auch wohl gar Verderbung an Leib und der Seelen / neben Abbruch denen anderen in der Kunst Erfahrnen examinirten und approbirten Medicis, ingleichen denen Burgerlichen mit Steuer / und andern Aufflagen onerirten Apoteckern / Barbirern / und Baadern an ihrer täglichen Nahrung zugefügt wird / und ob Wir zwar noch den 15. Octob. deß 1638. durch einen offentlichen Ruff publiciren lassen / daß dergleichen in der Stadt / und auff dem Land eingeschlichene Bullati, unbekante / Ketzerische / Jüdisch- und Widertäufferische Medici, Artzeney-Cramer/ Wund-Aertzt/ und andere dergleichen Persohnen würcklich hinweg von der Stadt/ und auß dem Land geschafft/ und da einer oder der andere darüber betretten wurde/ gegen denselben mit ernstlicher Bestraffung / anderen zum Abscheu und exempel unnachläßlich

Ubel/ so durch dergleichen unexaminirte Leuth entstehen.

Derentwegen ergangener Ruff.

läßlich verfahren werden solle / so werden Wir doch berichtet / daß Dato deme zuwider / etliche in der Still sich noch auffhalten sollen. Wann Wir dann berührter Unserer Resolution zu inhæriren Uns resolvirt / und solche Leuth auß dem Land hinweg geschafft haben wollen ; Hierumben so befehlen Wir euch N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / wie auch allen Städten / Märckten / und Flecken dises Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß hiemit gnädigist / und wollen / daß ihr obbenente Bullatos, unbekante / Ketzerische / auch Juden / und Widertaufferische Medicos, Artzeney-Cramer und Wund-Aertzt alsobalden ab- und außschaffet / und da weiters einer oder der ander betretten wurde / den oder dieselbe in würckliche Bestraffung ziehet; wie nicht weniger die unexaminirte und unapprobirte Apotecker / Barbierer und Baader / so sich allbereit bey denen Apotecken / Barbir- oder Baadstüben befinden / alsobalden hieher für den Decanum und Medicinische Facultät der allhiesigen Universität zu den gebührlichen Examen stellet / und da sie sich dessen verweigern wurden / alsobalden removirt und abschaffet / und hinfüro keinen Apotecker / Barbirer / oder Baader zur Apotecken / Barbir- oder Baad-Stuben zukommen lasset / er habe dann von berührter Medicinischen Facultät seiner erlehrnten Kunst und Erfahrenheit halber ein gnugsammes Testimonium fürzuzeigen ; Daran vollziehet ihr Unsern ernstlichen Willen und Meinung.

Dieselbe ab- und außzuschaffen.

Apotecker / Barbierer und Baader zu examiniren.

1. Decemb. 1639.

Leopoldus. Repetirt - - - - - 7. Septemb. 1695.

Würth

In der Kayserlichen Residentz-Stad Wienn sollen deren frembden Leuthen Tauff- und Zunahmen gehöriger Orthen also gleich einreichen.

Vid. Lit. F. Frembde Leuth.

Würth und Gastgeben /

Wie sich dieselbe gegen ihre Gäst / und diese hinwiderumb gegen sie zuverhalten haben.

Vid. Lit. G. Gastgeben und Gästen verhalten.

Würthschafft /

Etlicher mitleydenden Städt und Märckt in Oesterreich unter der Ennß betreffend.

Vid. Lit. F. Frey-Jahr deren mitleydenden Städten.

Y.

Ybbser-Auffschlag /

Und Mauth nicht zu verschwärtzen.

Leopoldus. Entbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / In- und Außländern / was Würden / Stands / oder Weesens die seynd / insonderheit aber denen jenigen / so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß allerhand Waaren / Wein / Mehl / Getraider / auch andere Mauth- und Auffschlags-mäßige Sachen erkauffen oder verkauffen / und in- oder ausser Lands verführen / Unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / welcher gestalten Uns gehorsambst referirt und vorgebracht worden / wasmassen Theils Kauff- und Handels-Leuthe / forderist aber auch die ohne das verbotten / und höchst schädliche Fürkauffer sich gantz frevent- und muthwilliger Weiß unterfangen / abseitige Weeg und Strassen zu umbgehen / und Verschwärtzung Unserer Mauth und Auffschlag zu Ybbs zusuchen / und Uns hierdurch die schuldige Mauth und Auffschlags-Gebühr unverantwortlich zu entziehen. Wann aber dergleichen straffmäßig- und zu Schmälerung Unsers Cammer-Guts sehr schädliches Beginnen Wir keines Weegs länger zu verstatten / sondern zu künfftiger Verhüt- und besserer Abstellung dergleichen schädlicher Mauth und Auffschlags-Verschwärtzung neben denen bereits bestelten noch mehrer Filial-Mäuth und Bey-Auffschlag anzuordnen / gesonnen: als befehlen Wir hierauff N. allen und jeden Herrschafften und Obrigkeiten / Städt / Märckt / Dörffern / und Flecken / auch sonsten männiglichen hiemit ernstlich / und wollen : daß ihr insgesambt / und euer jeder insonderheit Unsern Mauth- und Auffschlags-Beambten allda zu

Verbottene Verschwärtzungen.

Zu dessen Abstellung noch mehrer Filial-Mäuth / und Bey-Auffschlag anzuordnen.

Ybbs

Ybbs / allwo sie in Unsern Nahmen zu Wasser oder Land / erst obbesagte Filial-Mauth und Auffschläg auffzurichten für nothwendig / auch die Gefäll am füglichisten einzubringen / und etwo jemands auß eueren eigenen Burgeren und Unterthanen darzu tauglich zu seyn befinden möchten / nicht allein unweigerlich verstatten / und die Mauth / und Auffschlagmäßige Sortimenten / nach dem practicriten Vectigal einnehmen lassen / sondern auch ihnen auff Begehren und Anhalten / alle Obrigkeitliche Hülff und Assistentz wider alle unbefugte heimliche Verschwärtzungen leisten / und weder für euch selbsten verhinderlich seyn / noch andern solches zu thun keines Weegs gestatten sollet: dann widrigen Falls Wir allen auß euerer Verweigerung und Widersetzlichkeit entspringenden Schaden bey euch ersuchen und einfordern müsten. Wir vermahnen und wahrnen auch alle und jede / so mit Wein / und Waaren / oder andern Mauth- und Auffschlags-mäßigen Sortimenten in- oder ausser Lands handlen / hiemit ernstlich / daß sie sich aller vorverstandenen heimlichen Strassen und Abweegen / wie auch der gefährlichen Mauth- und Auffschlags-Verschwärtzungen also gewiß enthalten / und bey denen Ordinari Strassen jederzeit verbleiben / als im widrigen unverhofften Fall einem oder dem andern / wer der auch seye / so sich hierwider freventlicher Weiß vergreiffen / und in der That betretten wurde / nicht allein alle seine Waaren / Wein / Mehl / Getraid / und andere Mauthbahre Sortimenten / so er mit sich führet / also gleich contraband / und hinweg genommen werden sollen; zu welchen Ende / und besserer Fortsetzung diser Unserer gnädigsten Intention, auch Verhütung Unsers Cammer-Guts Schädlichkeiten / Wir Unsern im Land bestelten Uberreittern unter einsten gemessen / und alles Ernsts anbefohlen haben wollen: daß sie ihre embsige Obsicht hierauff tragen / und bey Betrettung ein- oder anderer Parthey / solches Unsern Mauth- und Auffschlags-Beambten zu vorberührten Ybbs alsbalden anzeigen / und den Verschwärtzer sambt den Gut zu dessen würcklicher Confiscation und Einziehung bringen sollen: hieran beschiht / ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Denen Beambten alle Assistentz zu leisten.

Wie die Ubertretter zu bestraffen.

22. August. 1677.

Ybbser-Auffschlags Befreyung.

Ferdinand. II.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzudeuten: mehr höchst ernennte Ihro Kayserl. Majestät haben sich auff der Ober-Ennserischen vier Ständt von Prælaten / Herren / Ritterschafft / und denen Städten gehorsambstes Suppliciren / in welchen sie / daß Ihro Majestät bey Erstreckung deß vor einen Jahr der Landschafft diß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß bewilligten doppelten Auffschlags zu Ybbs ihrer dißfahls auff Mehl / Wein / und Traid von Alters hero habenden / und von Ihro Majestät unlängst widerumb confirmirten Freyheiten und Exemptionen mit würcklichen Handhab und Beschützung derselben allergnädigst ingedenck seyn wolten / unterthänigst gebetten / Krafft eines an die hinterlassenen Herren / geheimb- und deputirte Herren Räth / sub dato Regenspurg den acht und zwaintzigisten Junij remittirtes Hoff-Decrets / dahin allergnädigst resolvirt / und wollen: daß die Ober-Ennßerische Ständ dises Orths / weilen solches der Justitz in allweeg gemäß / bey ihren Exemptions-Privilegio deß Auffschlags geschützt / und in Krafft desselben von ihnen oder den ihrigen nichts eingefordert oder genohmen werden solle; welches man ihme Herrn Land-Marschall hiemit zuwissen erinnern wollen / der wird einer N. O. Landschafft Herren Verordneten / hierüber bey den Auffschlag zu Ybbs die fernere Verordnung zu thun / solches zu intimiren wissen.

Beschwärde deren ober Ennßerischen Ständen wider den Auffschlag zu Ybbs.

Dieselbe sollen bey ihren Exemptions-Privilegio geschutzt werden.

26. Jul. 1630.

Ybbser-Auffschlags Extendirung.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Inn- und Außländern / was Würden / Stands oder Weesens die seynd / insonderheit aber denen jenigen / so in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß allerhand Getraid / Mehl / Wein und andere Auffschlags-mäßige Sachen erkauffen und ausser Land führen / Unsere Gnad und alles Guts; und geben denenselben hiemit zuvernehmen: und ist euch Zweiffels ohne vorhero gehorsambst wissend / auß was erheblich- und beweglichen Ursachen / weyland der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste Fürst / Kayser Ferdinand der Dritte Unser freundlich-geliebter Herr und Vatter Christseeligsten Angedenckens / Unsern lieben getreuen drey obern Land-Ständen gemelten Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß vermög dero unten dato 23. Octobr. deß abgewichenen 1652. Jahrs außgefärtigten Kayserlichen Außschreibung dise allergnädigste Bewilligung gethan und zugelassen / daß sie zu etwas beyhülfflicher Ablegung ihres in viel Weeg anerwachsenen Schulden-Lasts und dahero auch angeschwälten jährlichen Zinsungen / ihren nach 1629. erlangten doppelten Auffschlag zu Ybbs / und welcher Orthen derselbige im Land ihnen Ständen zuständig ist / noch auff zehen hernachfolgende Jahr doppelt einzufordern allergnädigst bewilligt; nun werden

Denen 3. obern Land-Ständen unter der Ennß von Ferdinand III. der doppelte Auffschlag zu Ybbs auff 10. Jahr bewilliget.

zwar obgemelte zehen Bewilligungs Jahr 1662. den 23. Octobr. zu End lauffen / es haben aber bey Uns in dem Land-Tag / welchen wir in den jüngſt abgeloffenen 1658. Jahr zu Wienn durch Unſere hinterlaſſene geheimbe und deputirte Räth gehalten / ermelte N. Oe. Land-Ständ allerunterthänigſt angebracht und gebetten / daß Wir in gnädigſter Anmerkung deren von vilen Jahren zuruck außgeſtandenen Lands-Unruhe und Empörungen / nichts deſtoweniger aber höchſt beſagt Ihro Kay. Majeſt. darbey geleiſten groſſen Bewilligungen continuirten Winter Quartir und Unterhaltung dero Kayſerl. Kriegs-Völckern obangeregten Auffſchlags zu etwas beſſerer Beſtreittung ihrer jährlichen Außgaben / noch auff ein gewiſſe Anzahl Jahr doppelt einzunehmen allergnädigſt zulaſſen wolten. Wann Wir dann hier auff gemeldter Stände allerunterthänigſtes Bitten mit Kayſer- und Lands-Fürſtlichen Gnaden angeſehen / und bewilliget / daß ſie angeregt doppelten Auffſchlag zu Ybbs und am Land von obengeſetzten 23. Octobr. deß künfftigen 1662. Jahrs anzuraiten noch auff zwaintzig hernachfolgende Jahr / welche ſich den 23. Octobr. künfftigen 1682. Jahrs enden werden / von oben gemeldten allen und jeden in diſem Land erkauffend und außführenden allerhand Getraid / Mehl / Wein / und andern Auffſchlags-mäßigen Sachen durch ihre untern dato gebrauchte und ins künfftig noch brauchende Mittel einfordern ſollen und mögen / damit nun ſolcher auff 20. Jahr lang bewilligte doppelte Auffſchlag ſein Krafft und Würckung erreiche / deſſelben auch Unſere getreue Ständ zu obgehörten Zihl und End genüſſen und anwenden mögen: als thun Wir diſe Unſere allergnädigſte Bewilligung zu männigliches Nachrichtung hiemit allergnädigſt erinnern / und denenſelbigen darbey gantz ernſtlich befehlen / daß ihr die Kauff- wie auch Schiff- und Fuhrleuth / ſo mit Getraid / Mehl / Wein und andern Auffſchlags-mäßigen Sachen handlet und außführt / welche die ſeynd niemands außgenohmen / von dato inner denen von Uns gnädigſt bewilligten 20. Jahren / von allerley Getraid / Mehl / Wein / und andern / wie bißhero / als jetzt / bey geſetzter Straff denen darzu verordneten Ambts-Leuthen / ſo wohl zu Ybbs als auf dem Land / unweigerlich doppelt reichet und bezahlet. Gebieten auch hirauff allen Unſeren hohen und nidern Obrigkeitē ernſtlich / und wollē / daß ihr ob diſen feſtiglich handhabet / niemand darwider zu thun geſtattet / ſondern / wo Noth / denen geordneten Auffſchlägern und Ambt-Leuthen alle gebührliche Hülff / Beyſtand und Förderung / damit ein ehrſambe Landſchafft auff nit Erfolgung derſelbigen / dergleichen Schäden bey euch / wie billich / zu erſuchen nicht Urſach habe / gewißlich anzeiget.

Wird noch auff 20. Jahr extendirt.

Und ſolle von ſolchen Auffſchlag niemand befreyet ſeyn.

Manutenentz.

4. Novemb. 1659.

Ybbſer-Auffſchlags Strittigkeit

Zwiſchen denen unter- und ober Ennßeriſchen Land-Ständen.

Reſolutio.

Leopoldus.

Widerumben auf Regirung und Cammer: und placet / daß denen Ober-Oeſterreichiſchen Ständen und Burgern auch befreyten Inwohnern gegen der ex parte derſelben gethanen Verſicherung und Erbieten ihre Auffſchläg-mäßige Sachen unauffgehaltener paſſirt / jedoch die darvon prætendirende Auffſchlags-Gebühr / biß auf Ihro Kayſerliche Majeſtät in der Haubtſach ergehenden Reſolution, oder erfolgenden Vergleich / ſo weiters tentirt wird werden / nach Außweiß der den 7. Novemb. 1673. ergangenen Verordnung fürgemerckt werden ſolle.

23. April. 1677.

Ybbſer-Auffſchlags Strittigkeit-Entſcheidung.

Idem.

VOn der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / Unſers allergnädigſten Herrn wegen / der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; dieſelbe habe von ſelbſt gute Wiſſenſchafft / welcher geſtalten die Ständ dieſes Lands / und dann deß Lands Oeſterreich ob der Ennß / wegen deß 4. kr. Auffſchlags zu Ybbs / in einer langwürigen Strittigkeit und Diſſenſion begriffen / und daß allerhöchſtgedacht Ihr. Kayſerl. Majeſt. beeden Theilen zum beſten / auch zu Stifft- und Erhaltung zwiſchen denenſelben guter Verſtändnuß / und Einigkeit / wie nicht weniger zu Verhütung fernerer Weitläufftigkeit / eine Commiſſion anzuordnen / und dieſelbe dero N. Oe. geheimben Hoff-Cantzley auffzutragen / zu dem Ende gnädigiſt beliebet haben / damit dieſem Werck durch gütigen Weeg abgeholffen werden möchte / mit dem gnädigſten Befehl: daß ſo dann die Beſchaffenheit der Sachen / deroſelben zu ihrer weitern Reſolution und Verordnung gehorſambiſt hinderbracht / und darüber fernere Verbſcheidung erwartet werden ſolle; was maſſen auch hierauff die gehorſambiſte Hoff-Cantzley nicht ermanglet habe / beeden Theilen unterſchiedliche Tagſatzungen zubeſtimmen / dieſelbe mit ihren münd- und ſchrifftlichen Nothdurfften zuvernehmen / ihnen unterſchiedliche Vergleichs-Mittel vorzuſchlagen / und alles das jenige zuthun / was zu Erreichung

Hoff-Commiſſion angeordnet.

Tentirter Vergleich.

chung Jhro Kayserl. Majest. gnädigsten Intention / und Einführung guter Einigkeit behülfflich zuseyn erachtet worden/ nicht zweifflend / es wurde der gewünschte Effectus hierauff erfolgen/ und beede ansehnliche Theil in der Güte voneinander gebracht werden können; allermassen es auch hierzu umb so viel mehrers das Ansehen gehabt/ indeme deren Gevollmächtigte sich erbotten/ bey ihnen Ständen und Principalen dahin möglichist zu cooperiren/ damit ein thunliches Expediens ergriffen/und das Werck zu völliger gütiger Richtigkeit gebracht werden möge. Nachdem aber nach Außweiß deren eingeloffenen Berichten/ man nicht allerseits übereins kommen können / und dahero die Nothdurfft erfordert / diese Sachen Jhro Kayserl. Majest. zu Vollziehung dero gnädigsten Befehl / mit umbständiger Einführung deren pro & contra einkommenen/und von denen nachgesetzten Stellen reifflich überlegt / und mit deren Gutachten nacher Hoff gegebenen Nothdurfften gehorsambist vorzutragen/ welche dann nicht für thunlich erachtet / diese Strittigkeit / und darauff erfolgenden Widerwillen / auch andere entspringende Ungelegenheiten / noch ferners in pendenti zulassen; Als haben erst höchstgedachte Jhro Kayserl. Majest. als auß dero und deren löblichsten Vorfahrern die diß Orths vorschutzende Privilegia, ohne daß ihren Ursprung genommen / und deren interpretir- und declarirung deroselben alleinig zustehet/ zumahlen auch beede Theil Jhro Kayserl. Majest. Erkantnuß / Außspruch und Resolution sich gehorsambist submittirt / und umb eine gnädigste Entschuldigung gebetten / wie nicht weniger auß andern erheblichen Ursachen / und plenitudine potestatis sich auff nachfolgende Weiß / gnädigist resolvirt / erkennt / und außgesprochen. Nemblichen / und vors Erste: sollen die drey Obere Ständ in Oesterreich ob der Ennß / sowohl mit ihrem Bau-Berg-Zehend-Wein und andern dem ordinari Auffschlag der 4 kr. von Gulden unterwürffigen Sachen/ als auch was sie zu ihrer Hauß-Nothdurfft vonnöthen haben / deß gedachten 4. kr. Auffschlags zu Ybbs allerdings exempt und befreyet seyn; doch also / daß sie solcher Hauß-Nothdurfft halber/ von denen Verordneten ob der Ennß/ allermassen es bey dem Särmlingsteinischen Auffschlag practicirt wird/jedesmals gebräuchige Attestationes nehmen/ und selbige gehöriger Orthen fürzeigen. Hingegen und vors Anderte: sollen die Unter Oesterreichische drey Obern Stände / von dem Auffschlag am Särmlingstein gleichfalls befreyt und enthebt seyn. Und gleich wie Drittens: der Billichkeit gemäß zuseyn erachtet worden / daß zwischen dem Vierten Stand / nemblichen der Burgerschafft/ so mit dem Wein und andern Auffschlägmäßigen Sachen handlet/ und darmit seinen Nutzen und Gewinn suchet/ und denen Obern Ständen / so alleinig ihr eigenes Gewächs / oder was sie zu ihrer Hauß-Notdurfft vonnöthen haben / abführen / ein Unterschied gemacht werde; Also haben Jhro Kayserl. Majest. gnädigst resolvirt / und wollen / daß ermelter Vierte Stand (darunter auch der privat Herrn Märckt / Burger und Unterthanen / und andere deß Auffschlags unbefreyte Innwohner zuverstehen) an statt der sonsten vom Gulden gewöhnlichen 4. kr. bloß 1. kr. zureichen schuldig; Damit aber Viertens: dieselbe mit ihrem Handel und Wandel/ sowohl wegen dessen/so in dem Land ob der Ennß bleibt/und verzehrt / als auch / was hinauß an andere benachbarte Länder / als Passau / Saltzburg / Bayrn/ und anderwerts hin verhandelt / und verführt wird umb so viel freyer seyn / mithin auch die durch Bestellung eines Auffschlägers und anderer Beambten entspringende Incommoditäten vermyden bleiben / zu obgedachten Kreutzer/ noch 2. pf. und also in allem von dem Gulden 6. pf. unter einsten zu Ybbs zuentrichten schuldig/ entgegen von dem jenigen/ was auch auisser Lands Ober Oesterreich gebracht wird / weiter keinen Auffschlag zugeben verbunden seye. Belangend Fünfftens: die inmittels dieses wehrenden Stritts von denen Ober Ennßerischen von sich gegebene Revers, sollen dieselbe denen Deponenten wiederumben restituirt/ das jenige aber / so baar abgerichtet worden / denen Unter Oesterreichischen Ständen in Handen gelassen; Da auch Sechstens: erstgedachte Unter Oesterreichische Stände schon die Prorogation deß Auffschlags erlangen solten/ es bey deme/ was Jhro Kayserl. Majest. obangeregter massen / in ein und andern gnädigist resolvirt / sein beständiges Verbleiben haben/ und ein/ noch anderer Theil darwider nicht beschwäret werden. Gleich wie nun höchstgedachte Jhro Kayserl. Majest. gnädigist erachtet / daß dieses alles zu Erhaltung guter Intelligentz und Nachbarschafft gereiche/ und an ihme selbsten der Billichkeit gantz ähnlich seye/ also wird sie Regierung die schleunige Gebühr darüber zuverordnen/ und darob zuhalten wissen; Es beschiehet auch hieran Jhro Kayserl. Majest. Will und Befehl.

Geschöpffte Resolution.

Die drey Obere Ständ ob der Ennß seynd von dem Ybbserischen:

Herentgegen die Unter Oesterreichische von dem Särmlingsteinischen Auffschlag befreyet.

Die andern sollen von jeden fl. 1. kr.

Und annebens noch 2. pf. Auffschlag bezahlen.

Die Revers wiederumb zuruck zugeben.

Obstehendes auch bey Prorogation deß Auffschlags zu observiren.

2. Decemb. 1677.

Ybbser-Auffschlags Strittigkeit-Vergleich.

Leopoldus.

WEkennen offentlich mit diesen Brieff / und thun kund jedermänniglich / daß Uns die getreu gehorsambste Stände Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß gehorsambst erinnert / welcher gestalten sie wegen deß 4. kr. Auffschlags zu Ybbs/ in einige Strittigkeit gerathen/ zu deren Hinleg- auch Stifft- und Erhaltung guter Correspondentz und Verständnuß / Wir eine Commission angeordnet / und dieselbe

Vergleich dieſes Auffſchlags halber zwiſchen denen Unter und Ober Ennßeriſchen Land-Ständen getroffen worden.

noch untern zwantzigſten Octobris 1676. Unſerer N. Oe. geheimben Hoff-Cantzley auffgetragen/ auch endlich auff Interpoſition derſelben/ ſie Stände ſich miteinander dahin verglichen/ wie hernach geſchriben ſtehet/ und alſo lautet. Zu wiſſen/ demnach die Löblichen Stände deß Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter und ob der Ennß/ wegen deß 4. kr. Auffſchlags zu Ybbs/ in einige Strittigkeit gerathen/ zu deren Hinleg- auch Stifft- und Erhaltung guter Correſpondentz/ und Verſtändnuß Jhro Kayſerl. Majeſt. eine Commiſſion angeordnet/ und dieſelbe noch untern 20. Octob. 1676. dero N. Oe. geheimben Löbl. Hoff-Cantzley auffgetragen; ſintemahlen aber auff alle angewendte Bemühung einiger Vergleich nicht zuerheben geweſen/ und Jhro Kayſerl. Majeſt. über der Ober Oeſterreichiſchen Herren Stände gehandlete Nothdurfft vorhin abgefordert und eingeloffene Bericht und Gutachten von der Löbl. N. Oe. Regierung/ und Landshaubtmannſchafft deß Lands ob der Ennß/ nach umbſtändiglich erſtatten Referat, von wohlermelter Hoff-Cantzley/ noch untern 2. Decemb. 1677. dahin dieſe Stritt-Sach/ neben andern allergnädigiſt decidirt/ und entſchloſſen: daß von dem vierten Stand deß Lands ob der Ennß/ darunter die privat Städt und Märckt/ auch alle andere Jnnwohner (auſſer der Löblichen dreyen Obern Ständ) verſtanden/ wegen der auß dieſem Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß außführenden Weinen/ es möchten ſolche ſodan in erwehnten Land ob der Ennß verzöhrt/ oder weiters von dannen verführt/ und verkaufft werden/ von jedem Gulden deß Werths 6. Pfenning Auffſchlag bezahlt werden ſolle; dagegen wohlgedachte Ober Oeſterreichiſche Stände hierwider ſich bey Hoff gehorſambſt beſchwärt; maſſen hierauff höchſtgedacht Jhro Kayſerl. Majeſt. untern 9. Mart. jüngſthin die Reaſſumirung bemelter Commiſſion: Jmmittelſt aber mit Intimirung gedachter Reſolution innen zuhalten/ dero geheimben Hoff-Cantzley gnädigſt anbefohlen. Als iſt auff embſige Interpoſition deroſelben über unterſchiedliche/ ratione æquivalentis beſchehene Vorſchläg/ anheunt unten geſetzten Dato, folgendes verglichen und geſchloſſen worden. Erſtlich ſollen die Löbl. drey Obern Ständ deß Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Ennß/ mit ihrem Bergrecht/ Zehend/ eignen Wein- und Getraid-Bau völlig: dann die jenige/ ſo keine dergleichen/ oder nicht genugſambe Gefäll zur Hauß-Nothdurfft haben/ was ſie zu erſtbeſagter ihrer Hauß-Nothdurfft an Wein/ Waitz/ Korn/ Gerſten/ Habern/ Arbeiß/ Linſen/ Brein/ Heydn/ Mehl und Wachs vonnöthen/ deß Auffſchlags zu Ybbs/ und bey andern dahin gehörigen Filial-Auffſchlägen zu Waſſer und Land/ allerdings befreyet und exempt ſeyn/ derentwegen ſie aber die von denen Ober-Ennßeriſchen Herrn Verordneten ihnen ertheilende Verbſcheidung/ ſo ſie bey dem Kayſerl. zehen Kreutzer Auffſchlag zu Särmlingſtein produciren/ und einreichen müſſen/ bey dem Ybbſeriſchen Haubt und denen dahin gehörigen Filialen N. Oe. Landſchafft Auffſchlägen vorzuzeigen ſchuldig; Dagegen die U. Oe. Löbliche drey Obern Ständ von gemelten Auffſchlag zu Särmlingſtein gleichfalls auff Fürzeigung der Verbſcheidungen von denen Herren Verordneten diß Lands/ ihrer Hauß-Nothdurfft halber befreyet und exempt ſeyn. Belangend Andertens den vierten Stand deß Lands ob der Ennß/ nemblichen die Burgerſchafft/ darunter auch die privat Städt und Märckt/ und all andere Jnwohner/ auſſer obernannt Löbl. drey obern Stände zuverſtehen/ ſollen dieſelbe an ſtatt der ſonſten vom Gulden reichenden 4. kr. von jeden Emmer durchgehend 3. kr. von einem Muth Waitz/ Arbes und Brein ein Gulden/ ein Muth Korn und Hayden 40. kr. ein Muth Gerſten und Linßtraid 30. kr. ein Muth Habern 18. kr. zu bedeuten Ybbs/ und dahin gehörigen Filialn zu Waſſer und Land zubezahlen ſchuldig; Doch wollen die Löbl. Stände dieſes Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich unter der Ennß die arme Spittäller deß Lands ob der Ennß/ ſo viel es ihre eigene geſtiffte Gewächs/ und nicht erkauffende Wein betrifft/ auß gutwillig und bloſſer Barmhertzigkeit/ und nicht per modum pacti, gegen Fürzeigung der ihnen von denen Herren Ober-Oeſterreichiſchen Verordneten/ ſolches Gewächs halber ertheilenden Verbſcheidungen/ deß Auffſchlags entlaſſen. Drittens/ ſollen die unter dieſem wehrenden Stritt hinein gegebene Schein caſſirt/ denen Deponenten ihre Dopoſita reſtituirt/ was aber würcklich in das Auffſchlag-Ambt bezahlt worden/ denen N. Oe. Ständen in Handen gelaſſen/ und hinfüro die Burgerſchafft gegen obſtehend leiſtender Bezahlung der gedruckten Reverſen erlaſſen werden. Viertens/ wann auch künfftig die N. Oe. Herren Stände ein Prorogation deß Auffſchlags erlangen würden/ ſolle es/ jedoch bey dieſem ſein Verbleiben haben/ und weiter nichts auff den Kauffer oder Verkauffer geſchlagen werden/ ohne Gefährde. Zu Urkund deſſen haben die beederſeits gevollmächtigte Außſchüß dieſen Vergleich eigenhändig unterſchriben/ und mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pettſchafften verfertiget. Actum Wienn den 5. Aprilis 1678. Jahr. (L.S.) Antoni Probſt zu Hertzogenburg. (L.S.) David Probſt zu St. Florian. (L.S.) J. Wilhelm Graff von Abenſpergs Traun. (L.S.) Chriſt. Leopold Graff und Herr von Thürheimb. (L.S.) Georg Wilhelm Edler Herr von Walterskirchen. (L.S.) Adam Hochenegger von Hochenberg. (L.S.) Johann von Müeting. Und nun Uns hierüber ſie vorgenannte Unſere getreu gehorſambſte Stände beeder Unſerer Ertz-Hertzogthumber Oeſterreich unter und ob der Ennß unterthänigſt gebetten/ daß Wir als regierender Kayſer und Landsfürſt/ auß Landsfürſtl. Macht/ ihnen den obbeſchribenen Vergleich

Wie es zwiſchen denen 3. Obern Ständen beederſeits/

Und wie es mit dem vierten Stand zuhalten.

zu

zu confirmiren und zubestätten geruheten. Wann Wir dann angesehen/ diese ihre unterthänigste Bitt/ nicht weniger auch/ daß dieser Vergleich zum besten deß gemeinen Weesens gereichet/ als haben Wir mit wolbedachten Muth / guten Rath/ und rechten Wissen darein genädigst gewilliget / denselben confirmirt/ und bestättet/ confirmiren und bestätten ihnen auch mehrermelten Vergleich auß Römisch- Kayserl. und Landsfürstl. Macht und Vollkommenheit/ hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / und mainen/ setzen und wollen / das solch obinserirter Vergleich in all seinen Puncten/Clausuln/ Inhalt Meinung und Begreiffungen bey Kräfften verbleiben/stät/vest und unverbrüchlich gehalten/auch sie Stände/ und deren Nachkommen sich derselben gebrauchen/und unperturbirt genüssen sollen und mögen; von allermänniglich unverhindert / doch Uns / und sonst männiglich / an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich. Und Gebieten hierauff/ ꝛc.

Confirmation vorstehenden Vergleichs.

3. Maji 1678.

Unschlicht.

Kertzen- und Saiffen- wie auch Oehler-Kertzenmacher und Saiffen - Sieder Satz- und Ordnung.

Ferdin. II.

Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Land-Gerichts Inhaabern/Gerichtern und Unterthanen / und ins gemein männiglichen / was Stands oder Würden die in disen Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß gesessen / und wohnhafft seyn / insonderheit aber den jenigen / welche mit Unschlicht / und Verarbeitung dessen ihr Gewerb/ und Handthierung treiben/Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädiglich zuvernehmen: ob wohl noch deß verschinenen Funffzehenhundert Vier/ und Sieben- und Neuntzigisten/ wie auch den zehenden Martii Sechzehenhundert Vierten / und den Acht und Zwaintzigsten Januarii, im Sechzehenhundert Acht und Zwaintzigsten Jahr durch offentlich publicirte Generalien / und Mandata außführliche Maaß- und Ordnungen fürgeschriben / wie es mit Machung der Unschlicht - Kertzen / und Saiffen-Sieden / auch Versilberung derselben gehalten werden solle / und darneben allen Fürkauff/ Verschwärtzung / und Außfuhr deß Unschlicht / bevorab deß schädlichen Saiffen-Sieden bey Straff und Nehmung deß Unschlicht und der Saiffen ernstlich abgestelt / und verbotten worden; Uns auch hierauff keines anderen / als deß schuldigen gehorsambs versehen: so kombt Uns doch glaubwürdig für / bezeugt es auch der Augenschein / und deß gemeinen Volcks täglich Klagen / daß solchen General-Mandat und allgemeinen nutzlichen Ordnung und Satzung zu diß Lands und aller Innwohner mercklichen Nachtheil und Beschwär in wenigsten nicht nachgelebt wurde; dahero an Unschlicht-Kertzen und Saiffen ein solche beklem/ und unzimliche Staigerung / fürnemlich allhie bey Unserer Stadt Wienn eingerissen / daß Wir nothwendige weitere ernstliche Bestellung und Fürsorg dessiwegen thun müssen; und haben demnach wie es nun fürohin bey Unserer Stadt Wienn / so wohl auch auff dem Land mit dem Unschlicht / Kertzen / und Saiffen-Verkauff gehalten werden solle / auff hernachfolgende Maß und Ordnung / auch ad interim, und biß auff weitere Unsere gnädigste Resolution ein allgemeine durchgehende neue Satzung geschlossen / und hiemit zu männigliches Wissen und Nachrichtung ernstlich statuirt und befohlen: nemlich / und erstlich/ solle der Centen rohes Unschlicht umb zehen Gulden Reinisch/ und theurer nicht hinfiro von jedermänniglich verkaufft / und gekaufft werden: wie Wir dann auch männiglich in- und umb Unsere Stadt Wienn/ sonderlich aber die Fleischhacker in gantzen Land hiemit alles Ernst verwahren lassen; da jemand betretten / oder wider berührte dise Satzung handlen / und das Unschlicht höher heimlich oder offentlich / durch was Weiß und Weeg es beschehen möchte / kauffen oder verkauffen wird/ solle nicht allein das Unschlicht confiscirt/ sondern beyde Kauffer und Verkauffer jeder umb zehen Duggaten in Geld gestrafft / unabläßlich eingefordert werden. Fürs anderte/solle es biß auff fernere Unsere gnädigste Resolution und Verordnung bey obermelt- den zwölfften Decembris deß sieben und neuntzigisten/ den zehenden Martii verwichenen sechzehenhundert vierten Jahrs außgangenen General, sovil die ohne ordentliche Paßbrieff verbottene Außführ und Verschwärtzung deß Unschlicht zum Saiffen - Sieden oder anderen unzimblichen Verschleiß betrifft / allerdings verbleiben / und eintziges Pfund Unschlicht ausser Land zuführen / ausser dessen / so zu Unser Käyserlichen und anderen Uns angehörigen Bergwercken vonnöthen / und auff ordentliche Paßbrieff abgeführt wird / hiemit alles Ernsts verbotten seyn; wie Wir dann euch denen Obrigkeiten an den Pässen und anderen Orthen / so wohl auch allen Unseren Officiren/ Mauth-Ambtleuthen / insonderheit aber Unsern Handgraffen / desselben Uberreitter/ auch allhiesigen Stadt-Magistrat hiemit alles Ernsts aufferlegt / daß ihr beydes sowohl auff die Verbrecher allhie / und auff dem Land / so das Unschlicht über die Satzung staigern / als auch / wie vermelt/ die Verschwärtzung deß Unschlicht auß dem Land/ euer sonders fleißiges Auffmercken bestellet / ob diser Satzung und Verordnung euers Theils mit mehrern Fleiß und Eyfer / als bißhero beschehen / festiglich handhabet / selbst darwider nicht thut / noch andern zuthun gestattet: sondern da dergleichen Ubertretter ergriffen / ihnen

Vorherige Generalia und Ordnungen.

Welchen bißhero zuwider gelebt worden.

Neue Ordnung

Satzung deß Unschlicht.

Desselben Außfuhr / und Verschwärtzung verbotten.

ihnen das Vnschlicht alsobalden weggenommen / und hierinnen obvermelter massen bestraffet; Unsern Land-Leuthen aber / solle Kertzen auff ihre Häuser und Schlösser / allhie und anderer Orthen zu bestellen und zu erkauffen unverwehret seyn / und ihnen jederzeit nach Gelegenheit erscheinenden Vorraths oder Mangel durch den hiesigen Burgermeister / oder andere Obrigkeiten auff dem Land zu ihrer eigenen Hauß-Nothdurfft / und gar zu keinem Fürkauff oder ausser Lands Verführung verstanden / erfolgt werden. Nachdem auch zum Dritten/durch das übermäßige Saiffensieden in disem Land bißhero/wie es die Erfahrung geben / ein grosse Menge Vnschlicht verbraucht und verderbt wird / da man doch von Venedig und anderen Orthen ausser Lands herein gute und gerechte Saiffen umb zimblichen Werth genugsamb haben kan / so wollen Wir / daß die jenige / welche deß Saiffensiedens nicht in Specie von Uns oder Unserer N. Oe. Regierung und Cammer befreyet / und für sich selbsten darzu neue Werckstätten angestelt / und also gleichsamb ein gantzes Handwerck/ da es doch ein sondere Special Gnad ist / darauß zumachen / sich unterstehen sollen / deß Saiffensiedens hinfüro gäntzlich / und bey Straff enthalten: deßgleichen soll denen anderen / so hierumb ihre Freyheiten haben / auff drey Mail Weegs umb Unser Stadt Wienn Vnschlicht zu ihren Saiffensieden zu kauffen / bey Verliehrung deß verkaufften Vnschlichts und anderer ernstlichen Straff verbotten seyn / wie dann alle Obrigkeiten / bevorab die so Gericht und Land-Gericht haben / sonderlichen auff den Jahr- und Wochen-Märckten ihr fleißiges Auffmercken darauff haben sollen / und welche ausser Unsers sonderlichen Frey-Brieffs solche Saiffen sieden/ oder damit handthieren/ und auff die Märckt kommen wurden/ denenselben/niemands außgenommen / soll die Saiffen alsbald genommen / eingezogen / und uns als confiscirt verfallen seyn: darauff dann fürnemlich Unser jetziger und künfftiger Handgraff durch seine bestelte Uberreitter sein fleißige Achtung geben solle; doch wollen Wir die jenige / so auß Unserm Königreich Böhaimb / oder Marggrafftthumb Mähren und anderwerts mit guter und gerechter Saiffen in diß Land handthiern/ und dieselbe auff die Wochen- oder Jahr-Märckt bringen / und der publicirten Satzung gemäß / oder in leichtern Werth verkauffen / diß Orths nicht gemeint / noch verstanden haben. Zum Vierten / nach dem ein Zeit herumb wider etliche Wälsche unbefreyte / auch andere / und unburgerliche Personen unter andern hohe Beschwärnussen fürkommen / daß dieselbe den Burgerlichen Oehlern und befreyten Kertzenmachern allhie / das Vnschlicht in höheren Werth als die gemeine Satzung vermag heimlich auß den handen Kauffen / dasselbe weder auff die ordentliche Waag noch Schmeltz/ weniger die Kertzen in die Stadt zum Verkauffen bringen / sondern meistentheils in hohen Werth auff das Land zum Fürkauff verschicken: neben disen auch etliche Pommerántschen-Crammer und andere seyn sollen / welche ein grosse Anzahl Vnschlicht von denen Fleischhackern das Jahr übernehmen / die Kertzen aber selbst nicht machen / sondern solch Vnschlicht anderen Unbefreyten zu verarbeiten geben / nachmahls im Sommer ihre Läden voll hängen / im Winter aber keine Kertzen in die Stadt bringen / oder da sie deren gar haben / mit Herumbhausiern verschwärtzen / oder dieselbe eintzig verkauffen / neben solchen eintzigen Kertzen auch die Leuth mit Nehmung Gewürtz / und anderer Crammereyen zu kauffen / beschwären / so wohl auch durch ihre eigene Personen/als Bestelte solche Kertzen unter das Gebürg/ und an andere Orth auff Wochenmärckt verschicken / und dieselben umb dopplet Geld verkauffen lassen sollen; welches angedeuten auch vorigen destwegen außgangenen Generalien ohne Mittel / und stracks zu wider: Hierumben dann ist Unser ernstlicher Befehl / daß ihr die Obrigkeiten / wo ihr dergleichen Personen auff Offenen- oder Wochenmärckten/ oder auch sonst Hausierender betretten werdet; Erstlichen/bey deroselben gefänglichen Einziehung und Hinwegnehmung Vnschlicht und Kertzen / derley Unordnung und Betrug abstellet / und da einer über vorige Bestraffung ferners betretten wurde / gar deß Lands verwisen werden solle: in welchen Wir auch die vorgemelten Obrigkeiten deß Lands Unsern Handgraffen / und dessen untergebenen Uberreittern zu einen schuldig und fleißigem Auffsehen und Handhab diser Unserer gnädigsten Ordnung ernstlich vermahnet haben wollen. Zum Fünfften/ sollen auch hinfüro alle Fleischhacker / inn- und umb Unsere Stadt Wienn / bey hoher Leib- und Guts-Straff ihr gelöstes Vnschlicht niemand andern/ dann allein denen Wiennerischen/ Burgerlichen oder befreyten Kertzenmachern im obbestimbten Werth / und darüber nicht geben / und zustehen lassen: also auch sollen die Fleischhacker das gelöste Vnschlicht ehe und zuvor sie solches in die Stadt / und auff die Waag bringen / immassen vor Jahren beschehen / nothdürfftig und sauber trücknen / denen Oehlern solches nicht verhalten / und denen Wällisch- und andern befreyten und unbefreyten Kertzenmachern in einen höhern Werth / als diser Unsere Satzung ist / heimlich oder offentlich / wie bißhero beschehen / nicht verkauffen. Zum Sechsten / wollen und befehlen Wir ernstlichen / daß inn- und bey Unserer Stadt Wienn/ wie auch auff dem Land in allen Städten/ Märckten und Flecken die Vnschlicht-Kertzen / und Saiffen / doch allein ad tempus auff Unser gnädigstes Wohlgefallen höher und teurer nicht/als diser Unsere Satzung und Ordnung bey Unserer Stadt Wienn vermag / nemlichen das Pfund von Baumwollen Tacht per 9. kr. und die von Garn per 8. kr. verkaufft werden sollen: doch mit diser Bescheidenheit / welcher Orthen der Centen Vnschlicht

Denen Land-Leuthen die Bestellung der Kertzen zu ihrer Nothdurfft erlaubt.

Deß unbefugten Saiffensieden sich zu enthalten.

Zum Saiffensieden drey Meil weegs umb die Stadt Wienn kein Vnschlicht zuerkauffen.

Die/ so von andern Orthen gute Saiffen ins Land bringen/passiren zu lassen.

Straffmäßiges Unternehmen einiger Wällischen unbefreyten Oehler und Kertzenmachern / auch etlicher Pomerantzen-Kramer/und anderer.

Die Wiennerische Fleischhacker sollen allein denen Burgerlichen und befreyten Kertzenmachern allda das Vnschlicht verkauffen.

Kertzen- und Saiffen-Satzung.

licht bißhero / und also auch consequenter die Kertzen oder Saiffen wohlfailer / und in einen geringern Werth / als oben vermelt / verkaufft worden / es darbey allerdings verbleiben / und wie zuvor / also auch anjetzo verkaufft werden sollen. Nachdem zum Siebenden etliche Wällische und andere frembde Nationen zu Hoff-Kertzenmachern angenommen / und darauff befreyt worden / welche aber Unsern Kayserlichen Hoff mit Kertzen nach der vermelten Satzung nicht versehen / sondern / wie oben verstanden / sich allerley heimlich / und eigennützigen Verschwärtzung gebrauchen / haben Wir die gnädigste Verordnung gethan / und befohlen / daß zu Erhaltung einer Gleichheit zwischen den Hoff-Kertzenmachern / und denen Burgerlichen Oehlern / die Hoff-Kertzenmacher ihr Ynschlicht nicht mehr anheimbs zu Hauß / sondern wie die Burgerlichen Oehler auff gemeiner Stadt Wienn Schmeltz-Hütten / immassen solches hievor auch also bräuchig gewest / schmeltzen lassen sollen: denen befreyten Hoff-Kertzenmachern aber / ihre Kesseln in Häussern abgeschafft / auch alles heimlich Schmeltzen bey unabläßlicher Leibs- und Guts-Straff verbotten / wie auch der Burgerlichen Oehler Zechmeister / und dem Schmeltzer hiemit ernstlich aufferlegt / daß sie ihr fleißiges Auffsehen haben / ob auch das Ynschlicht / so zu schmeltzen / gerecht befunden / vor allerley Vortlhafftigkeiten und Verschwärtzung verhütet werde. So ist demnach allen unbefreyten Kertzenmachern und Saiffensiedern / so wohl bey Unserer Stadt Wienn und in denen Vorstädten / als auch sonsten in dem gantzen Land / nicht allein von Dato an nun hinfüro das Kertzenmachen und Saiffensieden ins gemein / hiemit abermahlen allerdings bey obvermelter ernstlicher Straff / Verlust deß Ynschlichts / Kertzen und Saiffen / auch Landaußschaffung gäntzlich verbotten / und eingestelt / sondern auch allen Pommerantschen-Krammern / und Haußirern ernstlich aufferlegt / daß sie sich fürohin deß Ynschlichtkauff- und Failhabung der Kertzen in ihren Läden / sie seynd dann insonderheit und in Specie befreyt / allerdings enthalten; immassen dann auch allen befreyten Oehlern / Kertzenmachern / und Saiffensiedern in der Stadt / und in den Vorstädten auch alles Ernsts / bey Straff / auch Confiscirung deß Ynschlichts anbefohlen ist / daß sie voriger Verordnung nach alles Ynschlicht in gemeiner Stadt Waaghauß ordentlich wägen / dasselb auff der gewöhnlichen Schmeltz so wohl als die Burgerlichen Oehler schmeltzen lassen / folgends auch ihre Kertzen jederzeit in die Stadt bringen / in offenen Bstand-Läden oder Gwölbern offentlich fail haben / und dieselbe / wie die Burgerlichen Oehler / der Satzung nach jedermänniglich ohne Beschwähr verkauffen / auch bey obvermelter unverschonter Straff / Nehmung der Kertzen / Saiffen / und Verliehrung ihrer Freyheit zum Fürkauff nicht auff das Land verschicken / oder heimlich verschwärtzen / in kein Weiß oder Weeg / wie es beschehen möchte. Zum Achten und Letzten ist allen Burgerlichen Oehlern / wie auch denen befreyten Kertzenmachern in gemein / hiemit alles Ernsts für ein- und allemahl eingebunden / und aufferlegt / das sie sich / und jeder insonderheit jetzo / und fürohin jederzeit / umb ein gute Anzahl Ynschlicht bewerben / dieselbe zu der Stadt in Vorrath bringen / bey Zeiten schmeltzen / und leuteren lassen; folgends die Stadt und männiglich mit gerechten guten Ynschlicht-Kertzen / darzu sie das Garn zu vor wohl blayhen / recht drähen und streichen sollen / so nicht also unrein / übel schmäckend / und znichtig seye / in gerechten Gewicht zur Nothdurfft gewißlichen versehen: dann da hierüber Mangl erscheinen / sonderlich aber einer oder der ander Oehler oder Kertzenmacher / immassen bißhero beschehen / zu seinem Vortheil mit dem Kertzenmachen innenhalten / und allein / wann es ihnen gelustet / dieselbe machen / und fail haben / dardurch ein Theurung und Beklem verursachen / und also disem Unsern General nicht gehorsamlich nachleben wurde / gedencken Wir gegen denselben / einen oder den andern Ungehorsammen und Ubertretter diser Unserer Satzung mit offt betrohter ernstlicher Leibs- und Guts-Straff / auch gar Wegschaffung von der Stadt / und auß dem Land unverschont verfahren zulassen. Befehlen auch hierauff allen Unsern Nachgesetzten Obrigkeiten und Lands-Inwohnern / sonderlich aber der Stadt Obrigkeit allhie / so wohl allen den jenigen / welche Gericht / Land-Gericht / auch Mauth / Zohl / Auffschläg / und andere Obrigkeiten für sich selbst oder Verwaltungs Weiß innen haben / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr ob disen Unsern General-Mandat, Satzung und Ordnung in ein und anderen obbegriffener Massen ernstlich und würcklich handhabet / damit derselben in allen würcklich nachgelebt werde; die Ubertretter aber auß denen Befreyten zu Bestraffung Unserer N. Oe. Regierung und Cammer anzeiget / darauff dann fürnemlichen Unser jetziger und künfftiger Handgraff in Oesterreich durch seine bestelte Uberreitter ein fleißig Achtung geben / alle Außfuhr deß Ynschlicht / ausser Paß-Brieff / Inhalt voriger General mit Confiscirung desselben verhüten / so wohl bey den Fleischhackern allhie und auff dem Land darob seyn solle / damit diser Unserer Satzung bevorab durch die allhieigen Fleischhacker / Oehler und Saiffensieder würck- und entliche Vollziehung beschehe; und das ist also Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung.

Die Hoff-Kertzenmacher sollen ihr Ynschlicht auch auff gemeiner Stadt Schmeltzhüten schmeltzen lassen.

Nochmahliges Verbott wegen der unbefreyten Kertzen-Kramer / Saiffensieder und anderer.

Wessen sich die Hoff-Befreyte /

und wessen sich alle Oehler / Kertzenmacher / und Saiffensieder ins gesambt zuverhalten haben.

Manutenentz diser Ordnung.

17. Januar. 1637.

Es seynd auch vorhero in diser Materi vielfältige Verordnungen ergangen:

1. Martii, 1550.

9. Maji, 1554.

Wiederholet - - - - - 24. Januar. 1559.
12. Julii, 1574.
Similiter - - - - - 12. Decemb. 1597.
1. Junii, 1607.
20. Januar. 1628.

Z.

Zapffen-Maaß /

ZAtz und Ungeld halber ſeynd von Zeit zu Zeiten viel Mandata, Patenten / Conſtitutionen / und Ordnungen ergangen / als den 8. Junii. 1530. 8. Novemb. 1556. 28. Decemb. 1557. 12. Maji. 1559. 20. Januar. 1562. 22. April. 1564. 26. April. 1568. 22. Martij und 1. April. 1569. 2. Januar. 1580. 29. April. 1591. 25. Junii. 1612. 25. Maji. 1621. 7. Febr. 1624. 24. Novemb. 1625. 20. April. 1627. 20. April. 1628. 3. Januar. und 1. Julii. 1639. 4. Junii. 1649.

Vide Lit. T. Tatz / & Lit. U. Ungeld.

Zauberin und Wahrſagerin.

Ferdin. I.

Betrügereyen und ſtraffmäßiges Unternehmen.

ENtbieten N. allen und jeden Unſern Landleuthen und Unterthanen / auch ſonderlich denen / ſo Land-Gerichter oder die in Verwaltung haben / und diß Unſers offenen General-Mandats erinnert werden / Unſere Gnad und alles Guts; und geben euch gnädigist zu erkennen: nachdem Wir glaublich berichtet worden ſeyn / wie in Unſern nider Oeſterreichiſchen Erb-Landen / an mehr Orthen vil Wahrſagerin und Zauberin entſtanden / ihre Betrügerey und Fürgeben von hohen und nidern Perſohnen beſucht werden / und ein groſſen Zulauff haben ſollen / welches wider den heiligen Chriſtlichen Glauben / und die Gebott Gottes keines wegs zu gedulden iſt / und damit aber ſolche Laſter / wie billich außgereüt und nothdürfftiglichen geſtrafft werden; entbieten Wir euch demnach allen und euer jeden ſonderlich / denen / die wie obvermeldt / Land-Gericht haben / ernſtlich / und wollen / wo ihr dergleichen Wahrſagerin betrettet / dieſelbe zu Gefängnuß nehmet / und gegen ihnen handlet und ergehen laſſet / was ſich gebührt und recht iſt.

18. Septemb. 1544.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 60. & Lit. T. Tugendſambes Leben / & ibi Generale von 5. Decembr. 1633.

Zäun

Geſpitzte / und ungewöhnliche Plancken abzuſtellen.

Vide Lit. J. Jägerey.

Zaun- und Plancken-Geld

Nach Nothdurfft der Reparirung einzufordern / zwiſchen denen Außwendigen und Inwohnern keinen Unterſchied zu machen / und daſſelbe jährlichen zu verraitten.

Vide Zehend- und Bergrecht-Ordnung.

Zehend-Beſchreibung.

Idem.

ENtbieten N. allen unſern Land-Leuthen / Pfandſchafftern / auch denen / ſo Kauff auff Widerkauff haben / und ſonſt allen und jeden andern Unſern Unterthanen / Geiſt- und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Weeſen die allenthalben in Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Enns geſeſſen ſeyn / ſo diſen unſern Brieff ſehen / hören / leſen / oder deſſelben Inhalts erinnert werden / niemand außgeſchloſſen / Unſere Gnad und alles Guts; Nachdem Wir in jüngſt verſchidenen 45. Jahr / auß allerley beweglichen und Wohlbegründten Urſachen in Unſerm Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter

ter der Ennß / wie es hinfüro in Reichung deß schwären und geringen Traid-Zehends gehalten werden soll/ Satzung und Ordnung auffgericht / und offentlich publiciren lassen / und jetzo unterthäniglich erinnert werden/ wie daß an mehr und vil Orthen in Reichung / und Nehmung deß Wein-Zehends gleicher Gestalt / wie hievor mit den Traid-Zehend allerley merckliche Bevortheilung beschehe/ und grosse Ungleichheit gehalten werde / also daß an etlichen Orthen der Wein-Zehend in denen Kellern/an etlichen aber der Maisch an den Weinberg vor den Weingarten / und an etlichen andern Orthen die Beschreibung deß Weins / weder in denen Kellern/noch der Maisch vor den Weingarten gestattet wolle werden ; dieweil dann Uns als regirenden Herren und Lands-Fürsten zustehen und gebühren will/ gebührliches Einsehen zuthun / damit die Mängel und Gebrechen / so hierin und in anderweeg erscheinen/ sovil immer möglich/ gebüst und abgestellt/ und in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß an allen Orthen in Reichung deß Wein-Zehends nicht weniger als im Traid-Zehend gegen einem als dem andern gebührliche Gleichheit gehalten / und alle schädliche Bevortheilung und Eigennutzichkeit verhütet und fürkommen werde ; so setzen und ordnen wir auß Lands-Fürstlicher Macht hiemit wissentlich / und in Krafft diß Briefs/ und wollen daß Unsere Land-Leuth / und all die jenige / so Wein-Zehend haben/ sie seyn Geistlich oder Weltlich / niemand außgeschlossen / nun hinfüro keinen Wein-Zehend in den Kellern beschreiben/ auch die Unterthanen/so den Zehend geben / denselben in den Kellern beschreiben zulassen nicht schuldig seyn : sondern daß künfftiglich an allen und jeden Orthen den Wein-Zehend an den Weinbergen/ und vor den Weingarten in Maisch beschreiben/ und die Unterthanen und männiglich solche Beschreibung daselbst an den Weinbergen zugestatten/ und den Wein-Zehend vermög derselben Beschreibung nach Gelegenheit deß Maisch zu reichen schuldig seyn/ und sich deß keines Weegs setzen noch verwidern sollen. Doch wollen Wir Uns und Unsern nachkomen regirenden Ertz-Herzogen zu Oesterreich in allweeg hiemit vorbehalten haben / dise Satzung und Ordnung unsern gnädigsten Willen und der Nothdurfft nach zuverändern/zumindern/ zumehren/oder gar abzuthun/ und neu auffzurichten / wie dann deß die Gelegenheit und gemeine Nothdurfft erfordern wird ; und gebieten darauf allen und jeden unsern Land-Leuthen / Unterthanen und getreuen Geistlich und Weltlichen/in was Würden / Stand oder Weesen die seyn / ernstlich und vestiglich mit disen Brieff/und wollen/daß sie diser Unserer Satzung und Ordnung gehorsambst geleben/ und derselben gäntzlich nachkommen / darwider nicht thun noch handlen/ noch deß jemand andern zuthun gestatten / in kein Weiß noch Weeg alles bey Vermeydung Unserer schwären Ungnad und Straff ; daran vollziehet ihr Unsern ernstlichen Willen und Mainung.

Bevortheilungen und Ungleichheiten.

Den Wein-Zehend in Maisch vor den Weingarten/ und nicht in Kellern zu beschreiben

18. Martij 1546.

Zehend Closter-Mauerbacherischen

Treulich abzuführen und zu entrichten anbefohlen.

17. Martij 1640.

Zehend Closter-Mölck: und Closter-Neuburgerischen zu reichen /

Und denselben nicht in denen Kellern/sondern in dem Weingebürg zubeschreiben anbefohlen.

25. April. 1546.

Zehend zu Forchtenstein.

Ferdin. II.

Zehend und Bergrecht solle von denen Unterthanen unter der Herrschafft Forchtenstein und Eysenstatt jetzt und ins künfftig in guten gerechten Most / und wie er von Weingarten kombt / also in die Zehend und Bergrechts-Keller gereicht/und nicht/wie bißhero/ mit Geld abgelöst/ wie auch allerhand geübte Partiten unter den Partheyen und Zehend-Schreibern eingestellt werden/bey gäntzlicher Niderleg-und Verliehrung der Feschung auch Leibs-Straffen gegen den Partitlern ; wird sodann dem Rentmeister ermelter Graff- und Herrschafft Forchtenstein und Eysenstatt gemäß aufferlegt / sowohl die Partheyen / als die Zehend und Bergrechts-Schreiber zu treulicher Nachlebung anzuhalten.

Zu Forchtenstein und Eysenstatt Zehend zu Bergrecht in natura zu liefern.

8. Octob. 1619.

Zehend deß Kayserl. Hoff-Spittals.

Ferdin. III.

Die Zehendholden zu Wolckerstorff/ Pockflüß/ Ulrichskirchen / Pillichdorff/ Engerstorff / Andresthall / Oberstorff / Mainhartsbrun / Putzing / Eberstorff / Eybensbrunn /

Zehendholden sollen sich keiner Eigenutzlichkeit gebrauchen:

Sondern der Zehend-Ordnung gemäß verhalten.

Cronberg/ Kautzendorff/ Tranckfeld/ Säckendorff / und am andern umbligenden Orthen sollen sich keiner heimblichen Handlungen / Mißbräuch / und Eigennutzichkeiten gebrauchen/ den Maisch/ es seye wenig oder vil von ihren Weingarten vor der Bschau und Beschreibung deß Zehend-Herrn nicht nach Hauß führen oder tragen / sondern den Zehend/ wie von Alters herkommen/ jeden Zehend-Herrn von dem jenigen Gewächs und dessen Gezirck der Maisch gefechsnet worden/ auch auß denen vollen Vässern ohne Abbruch- und Vermischung entrichten/ zu dem Ende die Zehend-Herren in die Keller einlassen/ auch die Traid-Fechsung vor dem gewöhnlichen Außstecken deß Zehends von dem Feld nicht nach Hauß führen/ sondern sich im übrigen der Zehend-Ordnung gemäß verhalten.

9. Augusti 1655.

Zehend-Ordnung/

In Oesterreich ob der Ennß.

Ferdin. II.

Wie es vorhero gehalten.

Neue Zehend-Ordnung.

Den Zehend umb Früchte oder Geld zu verlassen erlaubt.

Den Zehend von allen Früchten zu reichen.

Auch von Wißmathen

Item von Neügereut.

Den Zehend treulich außzuwerffen.

Entbieten Unsern getreuen Land-Ständen von Prælaten / Herren / Ritterschafft / und denen Ständen/ auch sonst männiglich/ Geist- und Weltlichen Stands / wo die allenthalben in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß seß- und wohnhafft seynd/ Unsere Gnad und alles Gutes; Demnach vor vielen Jahren in jetztgedachten Unserm Ertz-Hertzogthumb eine durchgehende Lands- Zehend-Ordnung / deren sich die Ständ mit weyl. Unserer Hochgeehrten Vorfahrern Landsfürstl. Consens und Bewilligung gebraucht/ verfast und in offentlichen Druck zu männigliches Nachrichtung publicirt worden/ und nun ein Zeithero bey den Unterthanen/ oder denen/ die von ihren Gründen Zehend zugeben schuldig seyn/ mit Reichung der Zehenden viel Irr: eingefallen / daß auch dieselbe zu ihren eignen Vortheil / die Zehend/ nicht wie sich gebühret/ und von alten herkommen noch von allen Früchten/ auch nicht eines jeden Jahrs/ und sonderlich von Päunten / Neugereuten/ und was sie auff die Traid-Felder/ am dritten Jahr erbauen/ gar nicht/ oder doch von etlichen Gründen und Früchten ihres Gefallens zureichen / oder die Zehend selbst zufechsen / und allein den blossen Kern zugeben vermeint/ solches aber nichts anders / dann wie ein andere Güld-Zinß Einkommen zuachten / und männiglich von den Zehendbahren Gründen / allen Rechten und Herkommen nach / die Zehend gleichermassen / als andere Dienst / denen derselbe Zehend zugehört/ zureichen schuldig / und den mit keinem guten Titul verhalten kan; Als will sich derowegen auff solche eigennutzige Widersäßigkeit gebüren/ gute Ordnung fürzunehmen/ damit hierinnen einem jeden / deß so ihme Rechtlich zugehört/ wie dann auß Göttlichen / natürlichen und geschribenen Rechten billich beschicht / gereicht / und die Ubertretter ihrem Verbrechen nach gestrafft werden. Auff daß aber solches alles in guten gleichen Verstand gebracht/ auch sie und die jenige / denen sie die Zehend zureichen schuldig seyn / Wissen haben/ welcher gestalt / und von was Gründen und Früchten hinfüran der Zehend zureichen seye: so ordnen und setzen Wir / daß nachfolgender Zehend - Ordnung vestiglich und mit allen Ernst nachgelebt / und dieselbe unverbrüchlich gehalten werden solle. Nemblichen weil von alters her im Land nicht an allen Orthen auff einweeg die Zehend gereicht / daß auch dem Zehend-Herrn bevorstehet / seinen Zehend umb ein bestimbte Summa der Früchten oder Geld zuverlassen / darinnen nun diese Irrung im Feld/ ob man von allen Gründen und Früchten den Zehend zureichen schuldig seye / und aber gemeines Lands Herkommen/ auch an ihme selbst billich ist / daß von allen dem / daß mit dem Pflug/ der Hauen / oder sonst mit der Hand zu Feld allenthalben auff Zehend-Gründen erbauet wird/ der Zehend gereicht und bezahlt soll werden/ darauff nun männiglich/ der solche Grund hat/ unangesehen daß einer von denselben Gründen bey seinem Hauß ein Päunten/ oder gar ein Traid-Feld einfächt/ den Zehend von allen Früchten / es seye Wein/ Saffran/ Waitz/ Korn/ Gersten / Habern / Linset / Hanff / Brein / Mahen / Arbeiß/ Wicken/ Kraut/ Zwiffel/ oder andere Frücht / wie man die ungefährlich nennt / und im Jahr erbaut/ und fechßnet / allweeg die Zehend-Zahl oder Maaß / wie sich daß ungefährlich zuträgt/ zugeben schuldig/ darinnen auch alle alte Päunten und Gärten/ die vor Alters biß auff jetzt Zehend geben haben/ verstanden werden sollen. Wo aber einer solche Zehendbahr und angebaute Grund zu Wißmath legt / soll demnach nicht minder die Zehend-Math von Heu und Grumat für den Zehend gereicht werden: dergleichen und wo einer ein Neugereut erbauet/ soll derselbe nicht mehr dann das erste Jahr deß Zehend frey / und hinfüro von allen Früchten / die er von solchen Neugereut fechßnet / wie hievoben begriffen/ den Zehend/ dem/ der vorhin auff den Gründen desselben Guts / den Zehend hat / ohne Verwidern zureichen und zugeben schuldig seyn; nachdem aber der Zehend an etlichen Orthen auff die Saig in den Städlen/ auch an etlichen Orthen auff dem Feld außgeworffen und geben/ und doch in dem allen ein grosse Ungleichheit gehalten wird/ soll es bey solchen alten herkommen bleiben: doch daß die / so diesem Gebrauch nach den Zehend auff dem Feld geben/ allweeg die Zehend-Zahl oder Maaß treulich außwerffen / und ligen lassen / auch dem Zehend-Herrn nicht verwehren/ jemand bey der Zahl zuhaben / oder wo er einige Gefähr mercket / daß er den Zehend auff dem Feld umbzehlen möge/ deß sich also die Unterthanen zu gründlicher

cher Erfahrung/ damit niemand Unrecht beschehe/ nicht verwidern / noch sich ausser deß Zehend-Herrns Willen unterstehen / den Zehend einzuführen / und dann ihme blossen Kern zugeben/ sondern sollen hiemit verbunden seyn / den Zehend in den Gärten / und auff dem Feld zureichen. Die aber ihren alten Gebrauch nach den Zehend in dem Stadl geben/ soll dem Zehend-Herrn (wo er bey dem/ der den Zehend zugeben schuldig ist/ einige Gefährlichkeit vermercket) auch zugelassen seyn/ die Garben im Stadl umbzuzehlen / und wo also einer in Umbzehlung deß Zehends ungerecht erfunden wurde / der solle dem Zehend-Herrn noch so viel Zehend (als er billich zugeben schuldig ist) verfallen seyn: dergleichen wo der Unterthan in seiner Außzehlung / auch Anzeigen gerecht bestehet/ soll der Zehend-Herr demselben Unterthan / den er also für verdächtig geacht/ umb die Versaumbnuß / die er mit dieser Abzehlung deß Zehends gedulden muß/ halben Theil deß Zehends/ den ihme der Unterthan billich geben solle/ innen lassen; sofern aber einer den Zehend / den er auff dem Feld zureichen schuldig ist/ wider deß Zehend-Herrns Willen verführt / mag ihme derselbe Zehend-Herr / wo er auff seinen Zehendbahren Gründen noch was von den Früchten betritt / darumben pfänden/ und nochmahlen den Zehend/ er seye gar oder zum theil eingeführt / außzehlen/ darzu ihme der Unterthan umb dieses sein Verbrechen noch so viel Zehend / als er rechtlich zugeben schuldig ist/ verfallen. Dermassen soll es auch gehalten werden / wo sich jemand deß Zehends gar zugeben verwidert / und ob einer oder mehr / hohes oder nidern Stands/ wie jetzt begriffen/ auff eines andern Grund und Boden zu Erhaltung und Einbringung seiner vorgehabten und entzognen Zehend einige oder mehr Handlung/ wie ob laut/ fürnehme und unterstunde/ soll der/ oder dieselbe / wider keinen Grund-Herrn/ Land-Gericht oder Obrigkeiten/ nichts gefreyet noch verbrochen / sondern deß alles Fug und Recht haben. Dergleichen sollen die jenige / so den kleinen oder Hauß-Zehend zugeben schuldig seyn/ demselben/ dem er billich zugehört/ treulich und ohne Verwidern reichen / und darinnen nichts verhalten/ wo sie aber das nicht thäten/ und an einigen Gefähr erfunden wurden/ sollen sie zu einer Straff dem Zehend-Herrn / auff ein jedes solches ihr Verbrechen / doppelten Zehend zugeben schuldig seyn: darzu sie die Grund-Obrigkeit / auff deß Zehend-Herrns Anlangen halten/ und ein jeder seinem Unterthan darwider keinen Schutz tragen solle. Wo aber einer darwider handlet / oder auff eines Zehend-Herrns Anlangen und Beschwärungen/ die Unterthanen/ die wider diese Ordnung was handleten oder verbrechen/ zu Vollziehung solcher Ordnung nicht hielten/ gegen denselben soll im nechst darauff kommenden Lands-Rechten/ was er auff solch sein ungehorsamb Verbrechen/ ohn alle Ladung / allein auff Unsers Lands-Haubtmans gemeinen Forder-Brieff/ Erkantnuß beschehen / die nachmahlen ohne alle Gnad stracks vollzogen werden solle. Also und nicht weniger setzen und ordnen Wir/ daß hinfüran der kleine Zehend / er werde in Traidern oder andern Zehendbaren Feldern (nichts als die alten Ehe- oder Hauß-Gärten außgenommen) erbaut und gefechsnet / wo er wolle/ dem Zehend-Herrn sowol und treulich als der grosse Zehend/ unwaigerlich gereicht und gegeben werde: welcher Zehend-Herr auch füran seinen Zehend selbst auff dem Feld außzehlen und fechsnen / oder jemand andern dermassen zufechsnen verlassen und befehlen wolte/ oder wurde/ daß solches keinem durch seine Zehend-Leuth nicht verwidert/ noch einige Verhinderung daran gethan / auch denen Unterthanen oder Zehend-Leuthen gar nicht gestattet werde/ ihres Getraids was auß den Feldern zuführen / es hab dann der Zehend-Herr zuvor solch seinen Zehend außgezehlt oder außgesteckt; derowegen sollen auch die Unterthanen schuldig seyn/ solch ihr Einführen dem Zehend-Herrn ein drey Tag zuvor anzuzeigen/ und alsdan inner vier oder fünff Tagen hernach / die Zeit der Zehend-Herr seine Zehend fechsnen / und das Feld raumen / solle weder groß noch klein Vieh nicht darein treiben lassen/ damit ihme an dem Zehend kein Schaden nicht geschehe/ sie sollen auch von schleiniger und richtiger Außzehlung wegen / gleichfalls schuldig seyn / füran allweeg Mandl oder Schöber zumachen / welcher Mandel eines funffzehen / und ein jedweder Schober sechtzig gleichmäßige Garben haben sollen/ nach denen alsdann dem Zehend-Herrn seines Gefallens den Zehend selbst außzehlen / und erheben lassen mag / ohn Verhinderung deß Zehend-Manns/ gleichfalls soll es auch im Habern/ mit der Zehend-Mat gehalten werden: doch wo es der ungleichen Mat halben nicht seyn kunte / so sollen durch den Zehend-Mann gleiche Schöberle gemacht werden/ daran sich alsdann auch in all andern zaußigen Getraid/ der Zehend-Herr an solchen Maten oder Schöberlen / auch also genügen lassen solle. Und hierauff consentiren und bewilligen Wir/ gedachten Unsern Landständen Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Enns solche obbeschribene Zehend-Ordnung in allen Puncten und Artickeln (doch allein auff Unser gnädigstes Wohlgefallen / und mit diesem Außdrucklichen Vorbehalt/ dieselbe jederzeit zumindern / und zumehren/ oder gäntzlich zuverkehren) zunutzen und zugebrauchen/ wollen auch euch obbemelten allen / und euer jeden insonderheit hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen haben / daß ihr derselben würcklich nachgelebet/ darob festiglich handhabet/ auch selbige euren Unterthanen bey den obbestimbten Pönfallen unverbrüchlich zuhalten und nachzukommen aufferleget. Hieran beschicht/ ꝛc.

14. August. 1628.

Auſſer deß Zehend-Herrns Willen den Zehend nicht einzuführen.

Die Garben im Stadl umbzuzehlen erlaubt.

Straff wegen Verführung deß Zehends.

Fug und Recht den entzogenen Zehend einzubringen.

Den kleinen Zehend auff beschehene Waigerung doppelt zureichen.

Den kleinen Zehend sowohl als den grossen zureichen.

Daß Einführen dem Zehend-Herrn vorhero anzuzeigen.

Zu mehrerer Richtigkeit Mandl / oder Schöber zumachen.

Wie es wegen deß Habern zuhalten.

Manutenentz dieser Ordnung.

Zehend-Ordnung deß Traids

Ferdin. I.

In Oesterreich unter der Ennß

Außgangen	22. April 1545.
Idem. Renovirt - - - - - -	7. August. 1557.
Item - - - - - - -	16. Julii 1578.

Patent.

Leopold.

ANthieten allen und jeden/so unter Uns/und Unsern BißthumbWienn Interessirten/ und andern Zehends-Gegentheilen/ Zehendbahre Grund/ und Aecker haben Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch zuvernehmen: daß Uns vorkombt/ welcher massen es sich bißhero schier Jährlich begeben/ daß Uns/ und gedachten Unsern Bißthumb vor gebräuchiger Außsteckung mit Abführung deß Zehends grosser mercklicher Schaden geschehen. Wann Wir dann solches zuzusehen nicht gemeint/ als ist Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl an euch alle/ und einen jeden insonderheit/ und wollen daß ihr vor Außsteckung deß Zehends/ ehe die Aecker gar abgeschnitten/ eures Gefallens nichts abführet; wann einer darüber begriffen wird/ der solle nach Erkantnuß/ oder dem Landsbrauch nach/ mit würcklicher Straff (nemblich daß ihme der Zehend gelassen/entgegen aber das Haubt-Gut dem Zehend-Herrn verfallen seye) belegt werden.

Vor Außsteckung deß Zehends bey Hinwegnehmung deß Haubt-Guets nichts abzuführen.

22. Junii 1693.

Vide Lit. T. Traid-Zehend.

Zehend und Bergrechts-Ordnung.

Idem.

ANthieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen/ so wohl Zehend- und Berg-Herrn/als Zehend-und Bergholden-was Würden oder Stands dieselbe in Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhafft seynd/ und Zehend oder Bergrecht einzunehmen oder zugeben haben/ Unsere Gnad; und wird sich annoch männiglich guter massen zu erinnern wissen/ wie daß durch unterschidliche von unsern hochgeehrtisten Vorfahrern Christmildigsten Andenckens außgangene Generalien die/ so wohl wider die Zehend-und Berg-Herrn/ dann derselben Bestelte und Bediente als auch wider die Zehendholden fürkommen unzuläßige Neuerungen und Beschwärden alles ernsts verbotten/ und zwar wider die Zehend- und Berg-Herren und deren Bediente folgender Gestalt ab- und eingestelt worden: als benantlichen/ daß sie Erstlichen die Zehend Extract-Quittungen/ löß- und passir- und andere Zetl oder Schein/ jedesmahl umbsonst und ohne Erlegung einiges Pfennings gutwillig geben und erfolgen lassen/auch einiges Schrancken-Geld nicht abfordern oder nehmen; Andertens/ die Currenten und Zehend-Schreiber/ es geschehe unter was prætext und Schein es immer wolle/von denen Leuthen das geringste nicht begehren. Dann Drittens/ daß der Zehend-Herr an denen Orthen/ wo die Ablösung herkommen ist/ den Zehend/ wann man denselben in der fürgesetzten Zeit/ als nemblichen vom Lösen an biß auf Liechtmessen geben will/ wie er gesetzt ist/ annehmen und biß auf solche Zeit darauff einige Straff/ oder wie es sonsten genennt werden mag/ nicht schlagen noch einfordern. Viertens/ die Bergrechts-Herren derselben Orthen jedes Jahr das Bergrecht/ es seyen die Wein schlecht oder gut gerathen/ wann mans in Geld oder Most bezahlen will/ annehmen. Fünfftens die Zehend-Herren bey Visitirung der Keller/ allein von dem jenigen/ waß über Abzug deß Bergrechts übrig verbleibt/ dem durch hievorige Generalia ihnen zugelassenen Zehend raiten und nehmen. Ingleichen Sechstens in denen Pressen die Leuth mit grösserer Maaß/ als es sonsten der gemeine Emer Viertl oder Aechtering außtragt/ weiter nicht beschwären/ noch jemand zwingen/ den Zehend anderst als nach der ordentlichen Visir- oder der darnach gerichten Wiennerischen Häm-Maaß zugeben. Sibendens die Verordnete unter den Stodt Thoren wegen Passirung deß Maisch/Most und Wein in die Stadt herein auf die von Burgermeister destwegen ertheilte Zettl die Abschreibung alsobalden umbsonsten thun: und obwohl auch noch 1546. wie es mit Einbringung deß Wein-Zehend/ wie nicht weniger Abschöpffung Bergrechts gehalten werden solle/ Ordnung und Satzung gemacht und publicirt/ auch hernach 1569. 1585. 95. 612. und erst jüngstlich 51. und 52. wie auch unter 9. Septemb. in verwichenen 1660. Jahr widerholet und erneuert worden/ darnach sich billich männiglich auf dem Land reguliren solle: so kombt Uns dannoch für/ daß von vilen darwider gehandlet wird/ derley Ungehorsamb Wir länger nicht verstatten können/ sondern die Mißgebräuch und Neuerungen alles Ernsts abzustellen gesonnen seyn. Derowegen so ist hiemit an euch Zehend- und Berg-Herren/ wie auch deren Bestelte und Bediente alle/ und ein jeden insonderheit Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/daß ihr alle hierinnen außgangene und sonderlich die in beeden erst vermeldten im 1551. und 52. Jahr publicirten Generalien begriffene

Beschwärden wider die Zehend-und Berg-Herren/ und deren Bediente ab und eingestelt.

Benöthigte Quittungen/ Schein und Zetl umbsonst herzugeben.

Schrancken-Geld nicht zunehmen.

Currenten/und Zehend-Schreiber sollen nichts begehren.

Zehend-Herren den Zehend nach der Satzung vom Lösen an biß auff Liechtmessen: Wie auch die Berg-Herren das Bergrecht annehmen.

Von Nehmung deß Zehend das Bergrecht abziehen.

Die Leuth mit grösserer Maaß nicht beschwären.

Die Abschreibung auff die ertheilte Zettel umbsonst thun.

Ingleichen die Beschwärde in Einschreibung deß Wein-Zehends/auch Abschöpffung Bergrechts ab- und eingestelt.

Vorige Generalia confirmirt.

Pun-

Puncten nicht allein gehorsambist vollziehet / und darwider bey unten gesetzten Pön und Straffen nit handlet / sondern ihr Zehend-Herren sollet noch ferrer den Maisch ordentlich vor den Weingarten beschreiben / von 16. Emer Maisch ein Emer lauters (doch denen Zehend-Herren Geist- und Weltlichen / so vermög ihrer alt hergebrachten rechtmäßigen Poses, oder anderwerts erlangten Privilegien / von wenigern Emer ein Emer lauters zu nehmen befugt seyn / unvergriffen) und was darüber und darunter von jeder Urn zwey Achtering abfordern / drey Butten voll / so zu Hauß getragen / für ein Urn Maisch raitten / auch ein durchgehende gleiche Maaß in Zehend observiren / allermassen dieselbe in Wienn visirt und gehäimt / und die bißhero mit Vortheil gebrauchte grössere Maaß / dardurch die Leuth beschwärt worden / und mehrers als der gemeine Emer / Viertl oder Achtering außtragt / weiter keines weegs gebrauchen : zu dem Ende die hierzu nothwendige Geschirr / klein und grosse jährlich allhier in Wienn bey der ordentlichen Hämmzimenten / und das gewöhnliche Zeichen darauff brennen lassen / jedoch an denen jenigen Orthen und Gebürg / wo der Zehend-Geber von Alters hero einen grossen Emer einsechsnet / allda kan auch der Zehend-Herr den Zehend nach derselben Maaß nehmen ; ihr sollet auch bey gehörter Maaß verbleiben / und die Unordnung / daß bißhero das Kernl über das zimmente Zeichen schwimmen müssen / gäntzlichen abstellen / wie in gleichen die Fuhrleuth mit ihren führenden Naigeln / wann sie von denen Currenten ordentliche Zetl fürzeigen / bey denen Schrancken nicht verhindern oder auffhalten / sondern die Fuhr ohne weitere Examinir- und Bestechung frey und unverhindert paßiren lassen. Hingegen sollet ihr taugliche und getreue Löß-Meister / Pactisten / Currenten / und andere dergleichen Leuth bestellen / dieselbe beaidigen und mit bessern Sold unterhalten / damit sie nicht Ursach haben euch zu veruntreuen / und die Leuth mit Exactionen oder mehrern Ansagen zu beschwären ; so kombt auch noch weiters vor / daß die jenige / welche die Hut zu bestellen / und das Hut- und Potting-Geld zu setzen pflegen / entweder in deß Hut-Gelds-Satzung / die Gebürg / das Hohe gegen dem Nidrigen und der Eben nicht unterscheiden / oder doch die bestellte Hütter die Leuth zur Gleichheit antreiben / und von einem Gebürg wie von dem andern fordern / und so gar mit Abführung deß Maisch spörren / und beyneben unterweilen einen und andern Eigenthummer der Weingärten mercklichen zuschaden hütten / wie auch / so bald das Lösen anfangt / sich auß dem Gebürg begeben / und zu Heimbtragung deß Bergrechts gebrauchen lassen / daß also das gantze Lösen hindurch vielmahl kein Hüter mehr auffschauet / sondern die Fechsung jederman insonderheit dem Gewild exponirt seyn muß ; welches weil Wir es vor unbillich befinden / als befehlen Wir euch ernstlich / daß ihr in jedem Gebürg ein absonderliches / williges / gewisses Hut- und Potting-Geld machet / ihnen denen Hüttern dessen Schein oder Patentl unter eurer Fertigung zustellet / damit sie solche männiglich fürweisen / und dieselbe nicht staigern können : und solle der Unterschied / so ihr oder die Hütter unrechtmäßig zwischen denen jenigen / so nicht bey euch wohn- oder seßhafft seyn / und dem Inwohner / hierinnen gebraucht / hiemit nochmahlen gäntzlich auffgehebt seyn / gegen männiglich die Gleichheit gehalten / und die Außwendige durchauß nicht höher als die Inwendige angelegt / wie dann auch der Schaden / so von denen Hüttern durch ihr nachläßiges und übles Hütten verursachet wird / sowohl bey ihnen Hüttern / als bey denen Ubergehern und Bergmeistern selbsten gesucht werden ; allermassen vorhero den 23. Septemb. 1651. wie auch den 13. Septemb. 1652. und erst jüngsthin den 9. Septemb. 1660. durch offenes Patent gleichmäßig aufferlegt / und die ungleiche Einforderung / sowol deß Hut- als deß Plancken- und Zaun-Gelds gäntzlichen ab- und eingestelt worden ; über dises kombt Uns für / daß uneracht der jenigen Unkosten / so auff Erhebung der Zäun und Plancken allbereit bezahlt / und ihr weiter nichts / als was die unumbgängliche Unterhaltungs-Nothdurfft erheischen thut / einzufordern / oder zu begehren befugt / auch zwischen denen Außwendigen und Inwohnern keinen Unterschied / sondern eine durchgehende Gleichheit halten sollet / ihr nichts destoweniger deme zuwider mit Unfug die Leuth beschwäret ; dannenhero Wir euch ernstlich anbefehlen / daß ihr diese unbilliche Beschwär alsobalden abstellet / und Erstlichen eine durchgehende Gleichheit haltet : Anderten nichts / als was die nothwendige Verbesserung außtragen mag / anschlaget und fordert / solche Verbesser- und Reparirung aber der Zäun und Plancken jedesmahls zu rechter Zeit / nemlich wann der Weinstock zu treiben anfanget / zeitlich fürkehret ; Drittens / jedwedern umb das / was er bezahlet / gefertigte Quittung erfolgen lasset : Auch Viertens / deß Empfangs und Außgab halber ordentliche Raitung verfasset / und dieselbe / so viel Unsere mitleydende Städt und Märckt / ausser der Stadt Wienn / anbelanget / eines jeden Orths verordneten Wahl-Commissarien einhändiget / die übrige Orth aber solche vor Endung dises Jahrs / wie auch hinfüro zu jedes Jahrs Außgang zu Unserer N. Oe. Regierung und Cammer Handen gewißlich erlegt ; und demnach noch weiters für kombt / daß die Bergsteig / Fahrt / Weeg und Prucken in Gebürgen an unterschiedlichen Orthen zimlichen zu Grund gehen / dardurch nur zu Lösens- und Grubens-Zeit mit weiten Umbfahren und Umbtragen so wohl der Weinbeer als deß Tungs denen Interessirten viel Ungelegenheiten und Unkosten verursachet werden / als solt ihr Bergherren und auch andere / so von Altershero solche Weeg zuerhalten schuldig / darob

Den Maisch von den Weingarten zu beschreiben.

Wie vil Maisch die Zehend-Herren zu nehmen befugt seyn.

Gerechter Maaß in Zehend sich zu gebrauchen.

Und derowegen die gewöhnliche Geschirr jährlich zimmenten zulassen.

Das Kernl solle nicht über das zimmendte Zeichen schwimmen.

Fuhrleuth mit denen Naigeln bey denen Schrancken nit auffzuhalten.

Taugliche Löß-Meister / Pactisten / Currenten und dergleichen zu bestellen / zu beaidigen / und mit bessern Sold zu unterhalten.

Hut- und Potting-Geld nach guter Proportion zusetzen.

Und hierinnen unter denen Inwohnern und Außwendigen keinen Unterschied zu machen.

Den wegen deß üblen Hütens zugefügten Schaden / sollen die Hüter / Ubergeher und Bergmeister ersetzen.

Ingleichen solle wegen deß Zaun- und Plancken-Gelds durchgehends eine Gleichheit gehalten /

Uber die Nothwendige reparirungs-Unkosten nit eingefordert :

Und dieselbe zeitlich vorgenohmen :

Derowegen ordentliche Raitung verfast / und überreichet :

Bergsteig / Fahrweeg und Prucken in Gebürgen reparirt werden.

ob seyn / damit diese Ungelegenheiten verhütet / und bemelte Bergsteig / Fahrt- Weeg / und Brucken alsobalden nach Nothdurfft reparirt / und ins Künfftig jederzeit baulich erhalten werden ; da aber jemand / wer der immer seyn mag / wider ein oder den andern hievorstehenden Puncten handlen / und sich vergreiffen wurde / der oder dieselbe sollen nicht allein zur Restitution angehalten / sondern auch über diſes nach Beschaffenheit der Sachen unaußbleiblich gestrafft werden ; hingegen nun und so viel die Zehend und Bergholden anbetrifft / werden Uns wider euch auch unterschiedliche Unordnungen und Beschwärden / welche Wir in geringsten zu verstatten nicht gesonnen seynd / gehorsammist vorgebracht / als nemlichen / daß ihr euere Zehend Außständ zu bestimbten Zeiten / wie sichs gebührt / nicht allein nicht richtig machet / sondern damit man dieselbe nicht einbringen könne / euch allerhand verbottener und straffmäßiger Renck gebrauchet ; in dem ihr Erstlich euere Weingärten ohne habende Passir-Zetl / wie auch Anderten vor ordentlicher außgeschribener Zeit zulösen / und dem Maisch haimlich zu verkauffen / euch unterstehet. Drittens euere Wein-Gärten / von welchen die Außständ hinterstellig seynd / offtmahls ohne Vorwissen der Zehend-Herren verkauffet / und da man dieselbe Außständ zu Lösens-Zeit auff dem Grund suchet / so dann mit trutziger Antwort / daß man selbe bey den vorigen Innhaber suchen solle / begegnet wird ; Viertens / wann die Zehend-Handler und Currenten das Lösen / wie in dergleichen Fällen gebräuchig / verbieten wollen / ihr allerley frembde Nahmen / damit die Fechsung nit gehindert oder auffgehalten werde / neben allerhand Entschuldigungen vorwendet. Fünfftens / die Fechsung wie ihr könnet und möget / gar oder zum Theil hinterhaltet ; Sechstens / die jenige so Hoff-Stätt haben euere Wein-Gärten nicht / wie billich beschehen solle / in die Potting zusammen ablöst / sondern Buttenweiß alsobalden vom Stock hinweg in euer Preß heimb traget / und nächtlicher Weil abpresset / den Most aber enttraget oder versteckt. Und ob schon Siebendens / die Currenten folgends den Most in denen Kellern beschreiben wollen / euch dessen verwideret / oder im Fall ihr die Currenten in die Keller lasset / nur das jenige anzeiget / was ihr wolt ; ja Achtens / die Currenten offtmahls mit Müth / Gaab oder andern Mitteln weniger als die Fechsung ist zu beschreiben / gantz straffmäßiger Weiß beredet. Befehlen hierauff allen Zehend-Holden / und jeden insonderheit gantz gemässen und ernstlich / daß ihr so wohl denen vor diſen außgangenen Generalien als auch jetziger Unserer Verordnung gewißlichen nachlebt / euch vor dem Lösen bey denen Zehend-Stüben zu rechter Zeit anmeldet / euerer Außständ halber gebührende Richtigkeit machet / und derenthalben ordentliche Quittungen nehmet / darinnen die Zehend-Herren gleichwohlen die Maisch-Fechsung / und den von solcher Fechsung gebührenden Zehend ordentlichen außwerffen / dem Zehend-Holden zur Nachricht specificiren / und in ihren Zehend-Büchern ordentlichen fürmercken / wie auch mit Reproducirung der vorigen Quittung den Zehend-Holden keines Weegs beschwären solt / wie dann auch ihr Zehend-Holden auff alle euere Wein-Gärten ordentliche Löß- und Passir-Zetl (welche obgedachter Massen ohne Bezahlung und Verehrung gereicht / und keiner / wann er die Außständ bezahlet / damit auffgehalten / denen jenigen aber / so ihre Außständ nicht entrichtet / mit nichten gegeben werden sollen) abholen / solche denen Currenten / so zu der Beschreibung deß Zehend verordnet worden / vorweisen / und keiner / wer der auch seye / ohne habende Löß- und Passir-Zetl bey Verliehrung deß Maisch / welcher in begebenden Fall jedem Zehend-Herrn / dahin er rühret / heimfallen / und nicht weniger biß auff völlige Bezahlung der Außständ auff den Grund verbleiben / und von dannen auß vorentrichtet werden / auch keiner vor ordentlich außgeschribner Zeit bey Auffraittung doppelten Zehends eigenes Gefallens zulösen sich unterstehen solle : wie ingleichen / wann ihr euere Wein-Gärten veralieniret / bey den Zehend-Ambt zu dem End anzeiget / damit die Nahmen der vorigen Innhaber außgethan / und auff den neuen Kauffer umbgeschriben werden / so doch auch umbsonsten zu beschehen / auch zu betrüglicher Durchschwärtzung deß Maisch keine frembde Nahmen oder anderer gefährlichen Ränck in geringsten nicht gebrauchen : weniger ihr / so Hoffstätt habet / euere Wein-Beer Butten-weiß von Stock hinweg tragen / nächtlicher Weil abpressen / und folgends den Most verstecken / sondern / wie gebräuchig / in die Potting zusammen lösen / und wo es von Alters her kombt / denen Zehend-Herren die Beschreibung im Keller nicht verwidern / viel weniger aber ihre Bediente mit Müth oder Gaaben / wie die Nahmen haben mögen / untergehen sollet / wie Wir dann die jenige / so hinfüro mit betrüglicher Verschwärtzung ihres Maisch betretten / den Maisch vor der Beschreibung auß denen Hoffstätten oder nächst darangelegenen / und andern Wein-Gärten hinweg bringen / oder welche die Currenten mit Müth und Gaab untergehen werden / dahin erkennen / daß sie den verschwärtzten Maisch verfallen haben sollen ; und ob zwar sonsten Vermög deß den 28. Octob. 1651. Jahrs publicirten Generals an denen Orthen / wo die Zehend-Ablösung herkommen ist / in der Zehend-Holden Willen und Gefallen den Zehend mit Most oder Geld zuentrichten gesetzt worden / so wollen Wir doch solches dahin nicht verstanden haben / daß sie Zehend-Holden die Bezahlung deß Zehend 2. 3. oder mehr Jahr anstehen lassen / und hernacher in deren Belieben stehen solte / den Außstand mit etwo schlechten Most abzuführen / sondern daß jedes Jahrs der Zehend entweder in Natura selbigen Jahrs oder

Beschwärden wider die Zehend und Bergholden.

Die sollen sich vor dem Lösen bey der Zehend-Stuben anmelden /

Und alle Richtigkeit machen.

Wie die Zehend-Herren die Quittungen styliliren / und sonsten thun oder lassen sollen.

Ordentliche Löß- und Passir-Zetl bey Verliehrung deß Maisch zunehmen /

Und vor ordentlicher Außschreibung nicht zu lösen.

Die Veralienirungen der Weingärten bey dem Zehend-Ambt anzumelden.

Keine Gefährlichkeiten zugebrauchen.

Welche Hoffstätt haben / sollen sich dem gemeinen Gebrauch accommodiren.

Zehend-Ablösung.

in Geld / welches aber vor von Unserer N. Oe. Regierung und Cammer beschehener gewöhnlicher Satzung keiner zu erlegen schuldig ist / abgestattet werde; was aber in ersten oder mehr nachfolgenden Jahrn nit entrichtet worden / solle weiter nicht im Most / sondern mit Geld / jeder Jahrs-Satzung nach abgeführt / auch zu solchem Ende von denen Zehend-Herren obverstandener Massen vom Lösen an biß auff Liechtmessen ihre Zehend-Stuben allzeit offen gehalten / und von dem jenigen / so den Zehend selbigen Jahrs in Geld abzuführen erbietig / solcher unweigerlich angenohmen werden / und im widrigen der Zehend-Herr die Straff der 15. kr. oder wie es sonsten genennt werden mag / über die Satzung einzufordern nicht befugt seyn. Letztlichen sollen die Schranckenschreiber und Currenten der ihnen auff der Zehend-Stuben fürgehaltenen Instruction, bey der darin benennten unnachläßlichen Straff / mit allen Fleiß nachkommen / sich durch Müth und Gaab nicht corrumpiren / noch vielweniger in Lösens Zeiten ausser ihrer ordentlichen Hütten in Häusern betretten lassen / welcher hierwider handlen wird / der solle nicht allein gedachter Instruction gemäß / sondern auch die jenige / so denen Currenten in solcher Zeit Unterschleiff gegeben / nach befund der Sachen würcklich gestrafft werden; und ob Wir nun wohl Uns gnädigst nicht anderst versehen / als daß ein jeder disen Unsern ernstlichen Befehl gehorsambst nachzukommen / und sich also vor der würcklichen Bestraffung bestens zuhüten angelegen seyn lassen werde / so haben Wir doch nicht umbgehen wollen / damit nicht etwo ein oder anderer in die Gedancken gerathe / als ob hierüber nicht scharff gehalten / noch die gebührende Bestraffung für genohmen werden möchte / berührte 1569 / 83 / 95 / 1612. 1650. 1651. 1652. und erstlich jüngsthin 1660. außgangene Generalia in obigen kurtz zusammen gezogenen / und anjetzo neu einverleibten Puncten zu erfrischen / und die jenige / so darwider in einige Weeg beschwärt werden / gnädigist zu ermahnen / daß sie solche ihre Beschwärden entweder noch in wehrenden Wein-Ferien / oder nach Außgang derselben Unserer N. Oe. Regierung und Cammer ungescheuhet vorbringen / allda ihnen die gebührende schleinige Außrichtung erfolgen / die Uberstretter aber dergestalt / daß sich andere daran zuspieglen haben / mit wohl empfindlicher Straff belegt werden sollen. Hieran beschicht / ꝛc. Geben Wienn

Schrancken-Schreiber und Currenten sollen ihrer Instruction und diser Verordnung nachkommen.

Mantenentz dieser Ordnung / und Bestraffung der Uberstretter.

31. Augusti, 1666.

Widerholt / so vil die Beschwärden wider die Zehend- und Berg-Herren betrifft mit disem Anhang: daß die jenige Zehend-Herren / welche von wenigern als 16. Emer Maisch einen Emer Lauters zu nehmen / wie auch die jenige Berg-Herren / welche einer grössern Berg-Maaß sich zu gebrauchen / privilegirt zuseyn vermeinen / ihre Zuber / Metzen / Stauff / Viertel / sambt denen Stifft-Briessen / Titulis und Privilegien von Dato der Publication dises General-Patents an / inner den nechsten sechs Wochen peremptoriè bey Verliehrung ihrer Freyheit und Gerechtigkeit / zu Handen der N. Oe. Regierung und Cammer gewiß und unfehlbar ediren und vorbringen sollen.

8. Septemb. 1688.

Zumahlen sich aber wider ersibemelte von der N. Oe. Regierung ergangene Verordnung die Löbl. N. Oe. Landsstände beschwärt befunden haben sie bey Ihro Käyserlichen Majestät umb allergnädigste Remedirung unterthänigst angelangt / wie folgt:

P. P. Untern 1. Martio diß Jahrs seynd Euer Kayserl. Majest. die getreu-gehorsambste Stände dieses Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß zuklagen und zubitten in A. getrungen worden / daß / weilen N. Oe. Regierung dem vor etlich Jahren publicirten Tractatum de Juribus incorporalibus und Zehend-Ordnung zuwider / Krafft welcher tit. 6. §. 8. & 14. per expressum statuirt / daß der Wein-Zehend auff Maaß und Weiß / wie es bey jedem Orth von Alters herkommen / und zwar ohne Abzug deß Berg-Rechts solle genommen werden / durch unlängsthin emanirtes Patent publiciren lassen / daß all und jede / so in diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß Wein-Zehend haben / von 16. Emer Maisch / nur einen Emer Lauters / und zwar über Abzug deß Berg-Rechts nehmen / da aber ein oder anderer ein mehrers privilegirt / oder intitulirter Possels wäre / solches innerhalb 6. Wochen peremptoriè anzeigen solle / welcher peremptorischer Termin nicht nur höchstens beschwärsam / daß einer seine Possels nemine adhuc contradicente also verzückt wider alle Rechten ediren / auch denen getreu-gehorsamsten Ständen / forderist aber Euer Kayserl. Majest. selbsten zu grossen Præjudiz gereichen wurde; dahero allerunterthängst gebetten / Euer Kayserl. Majest. erwehnt getreu-gehorsambste Stände bey denen von der Lands-Ordnung bereits publicirten Tractaten / die Possessores, der Wein-Zehend aber in Krafft der publicirten Pragmatic bey ihrer alt hergebrachten Weiß in Einnehmung deß Wein-Zehend zuschutzen / welches unterthänigstes Anbringen der N. Oe. Regierung und Cammer alsobald umb förderlichen Bericht zudecretirt worden. Zumahlen nun aber über all inständiges Sollicitiren bey N. Oe. Regierung der abgeforderte Bericht nicht erfolgt / und derentwegen Euer Kayserl. Majest. die getreu-gehorsambste Stände / untern 8. Junii abermahlen schrifftlich unterthänigst anzusuchen bemüssiget worden / worauff zu dato eben so wenig der allergnädigst abgeforderte Bericht erfolgt / und nun solcher biß nach Euer Kayserl. Majest. Abreiß (welche das nach derselben / und

Ihro Hochlöbl. Hauß nach allen Wunſch der gantzen Chriſtenheit zu guten erſprieſte / die getreu-gehorſambſte Stände die Allmacht Gottes innerlichiſt anflehen werden) protrahirt werden möchte. Als gelangt an Euer Kayſerl. Majeſt. der getreu-gehorſambſten Stände allergehorſambſtes Bitten / die geruhen allergnädigſt der N. Oe. Regierung gemeſſen zuhinterlaſſen / ſelbe die getreu-gehorſambſte Stände bey der bereits in Tractatu de Juribus incorporalibus publicirten Zehend-Ordnung und ihrer alt hergebrachten Weiß in Einnehmung deß Wein-Zehends / alſo in ſtatu quo biß zu Euer Kayſerl. Majeſt. gnädigſten Handen allergehorſambiſt erſtatteten Bericht / und hierüber ergehende allergnädigſte Reſolution unperturbirter laſſen ſolle; zu allergnädigſter Gewehrung / ꝛc.

Reſolutio.

Der N. Oe. Regierung / ꝛc. Und iſt diß unterthänigſte Begehren / biß Ihro Kayſerl. Majeſt. über den allbereit nach Hoff gegebenen Bericht / und Gutachten das weitere reſolviren / gnädigſt gewilliget.

18. Julii 1689.

Wegen Einbringung deß Zehend- und Bergrechts ſeynd auch ſonſten vilfältige Generalia, Mandata, Patenten, und Ordnungen ergangen.

Zehend- und Bergrechts-Satzung /

Von Anno 1500. biß 1703. incluſivè in dem Hochfürſtl. Bißthumb Wienn. Beynebens zur Nachricht / daß der Zehend allezeit umb 2. Schilling ringer / als daß hiernach geſetzte Bergrecht angeſchlagen wird.

Jahr	fl	ß	pf	Jahr	fl	ß	Jahr	fl	ß	Jahr	fl	ß	Jahr	fl	ß	Jahr	fl	ß	Jahr	fl	ß	Jahr	fl	ß
1500	—	5		1538	1		1567	1	4	1602	3		1637	3		1661	2	4	1681	2	2	1699	4	
1501	1			1539	—	7	1568	1	6	1603	2	4	Durch Käfer			1662	3	6	1682	2		Mißm. Wein		
1502	—	6		1540	guter	7	1569	2		1604	2		verderbt.			Gfrür / Reiffen.			1683					
1503	—	4			wein		1570	2		1605	1	6							Türck vor W.			1700	4	2
1504	—	4	20	1541	—	7	1571	2	2	1606	2		1638	1	6	1663	3	2				1701	3	6
1505	—	5		1542	1	4	1572	2		1607	2	2	1639	1	6	1664	4	2	1684	3	2	Guter Wein.		
1506	1			1543	1	4	Waſſer-Güß.			1608	2	2	1640	2		1665	3	4	Schlecht und					
1507	1			1544	1	6				1609	2		1641	2		Mitrer Wein.			wenig Wein.			1702	2	2
1508	—	6		1545	1	6	1573	1	4	1610	2	6	1642	2	6							1703	2	
1509	—	6		1546	1	4	1574	1	6	1611	2	1	1643	2	6	1666	3		1685	4	2	Guter Wein.		
1510	—	5	15	1547	1	4	1575	1	4	1612	2	1	1644	3		1667	2	4	Schlecht und					
1511	—	4	20	1548	1	4	1576	1	3	1613	2	2	Guter Wein.			1668	3	2	wenig Wein.					
1512	—	7		1549	1	5	1577	1	4	1614	2					1669	3	2						
1513	1	4		1550	1	7	1578	1		1615	2	6	1645	2	2	Guter Wein.			1686	4	6			
1514	1	2		1551	1	7	1579	1	6	1616	2	6	Schlechtr Wein						Guter Wein.					
1515	1			1552	1	1	1580	2		Schaur Schad.						1670	2							
1516	1			1553	—	7	1581	1	4				1646	2	2	1671	1	6	1687	2	6			
1517	1	4		Stinkender W.			1582	1	4	1617	1	4	1647	2	4	1672	2	2	1688	3	2			
1518	1						1583	1	4	1618	2	6	Gefür Schad.			1673	2	6	Guter Wein.					
1519	1			1554	1		1584	1		1619	3	2				1674	2	4						
1520	1	4		1555	1	3	1585	1		1620	3		1648	2	2	Wenig und			1689	3	2			
1521	1			1556	1	4	1586	1		1621	3	2	1649	2	6	schlechtr Wein.			1690	3	2			
1522	1			Dürrer Somer.			1587	1	4	1622	5	3	1650	3	6				1691	3	3			
1523	1	4					1588	2		1623	5	2	1651	4		1675	3	6	1692	2	4			
1524	1	4		1557	1	2	1589	2	2	Langes Geld.			Guter Wein.			Wenig und			1693	3	4			
1525	1			1558	1	6	1590	2	2							schlechtr Wein.			Guter Wein.					
1526	—	7		1559	2		1591	2	2	1624	2		1652	2	2									
1527	1	2		Groſſe Theurung			1592	2	2	1625	2	2	1653	2	4	1676	4		1694	2	4			
1528	1	4		und Reiffen.			1593	2	2	1626	2	6	1654	1	6	Guter Wein.			Wenig und					
1529	Türck vor						1594	2	2	1627	3		Viel Wein-						schlechtr Wein.					
	Wienn.			1560	2		1595	2		1628	3	2				1677	3							
1530	1	4		1561	1	6	1596	2		1629	3	6	1655	1	2	1678	2	6	1695	3	2			
1531	1	4		1562	1	4	1597	1	6	1630	2	6	Schlechtr Wein			1679	1	2	Groſſe Gefür. /					
1532	1	4		1563	1	2	1598	2		1631	2	6				Groß Peſt / ſtin-			ſchlechtr Wein.					
1533	1	2		1564	2		1599	2		1632	2	4	1656	1	2	ckender Wein /								
1534	1			1565	2	2	Guter Wein.			1633	2	4	1657	2	2	aber viel.			1696	4	2			
1535	1	2		Gfrür Schaden.						1634	2	2	1658	2	2				1697	4	2			
1536	1	4					1600	1	6	1635	4		1659	2	4	1680	1	6	1698	2	2			
1537	1	4		1566	1	6	1601	2		1636	3	2	1660	2	4	Viel Wein.								

Zehend Paſſauerischen zureichen.

Leopoldus.

Vorhero außgangene Mandata wegen Reichung deß Paſſauerischen Zehends.

Entbieten allen und jeden Unſern Unterthanen / Geiſt- und Weltlichen / was Würden Stands oder Weſens die allenthalben in dieſem Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter- und ob der Ennß wohn- und ſeßhafft / auch andern / die Güter und Gründ in bemeldten Unſern Landen ligend haben / und dem Stifft Paſſau Wein-Zehend zugeben ſchuldig ſeyn / denen diß Unſer Patent / oder glaubwürdige Abſchrifft davon gezeigt / oder fürkommen wird / Unſere Gnad und alles Gutes; und geben euch darbey gnädigſt zuvernehmen: daß Uns ermeltes Stifft wegen mit ſonderbahrer Beſchwärde angebracht worden / wiewohl Unſere Löbl. Vorfahrer / Römiſche Kayſer / König / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich ſeel. Gedächtnuß / durch General-Mandat zu viel unterſchiedlich mahlen / bevorab und am jüngſten im 1655. Jahr / euch allen und jeden inſonderheit aufferlegt / denen

denen zur Zeit gewesten Bischoffen zu Passau / und derselben Stifft ihre Zehend / wie Zehend-Rechts und von Alters herkommens ist/ ohne Auffzug oder Hinderung völlig / wie es sich gebührt/ zurichten/ zugeben und zubezahlen / sonderlich aber ohne Vorwissen deß Zehend-Herrn/ und nehmenden Passir-Zettel nicht zulösen/ den Maisch unangesagter / unbeschauter und ungeschätzter eueres Gefallens/ von denen Gründen und Weingärten / nicht nach Hauß/ oder anderwerts einzuführen/ sondern biß der Zehend-Herr/ was und wie viel sich in dem Zehend zugeben gebührt/ Wissenschafft habe/ die Fechsung vor den Weingärten/ und Hoffstätten zulassen / so wäre doch denselben von euch nicht allein nicht nachgelebt / sondern von etlichen/ die nicht sonderbahr befreyt / der Zehend unbillich gantz und gar gewaigert/ die Passir-Zettel nicht genommen / ja anjetzo und jährlich denen vorgesagten vor diesem außgangenen Generalien gestracks zuwider allerley nachtheilige Verschwärtzungen eingeschlichen/ also daß etliche auß euch/ wie starck und außführlich / auch gar bey betrohender Straff Befehl ergangen/ zu hoch vermessener Ubertrettung derselben / zu dem verordneten Löß-Meister / oder Zehends-Buch gar nicht erscheinen / und ihren Maisch unbeschribener und untaxirter von ihren Weingärten/ und Hoffstätten erheben/ heimblich nach Hauß führen/ und daheimb auff ihren Pressen unter andern Maisch/ so etwan auß frembden Gebietten herzugeführt/ mischen/ und ihnen manchsmahl für den zwölfften Emer kaum den dreyßigsten oder viertzigsten Emer reichen/ und verzehenden sollen; dahero die Currenten einig ordentliche Tax fürnehmen/ und consequenter mit euch Zehend-Leuthen hernach kein billichen Abbruch handlen könten; andere aber vor ihren Weingärten und Hoffstätten wohl gar keine Potungen/ wie billich geschehen solte/ setzen/ und die Weinbeer zusammen ablösen / sondern dieselbe Buttenweiß vom Stock hinweg in ihre Pressen heimb tragen / und nächtlicher Weil abpressen/ den Most eintragen / auch etliche noch darzu denen Currenten / wann sie den Butten-Trager in die Pressen nachfolgen/ den Maisch sehen/ schätzen / oder den Most im Keller beschreiben wollen/ übel/ und mit Ehrenrührigen straffmäßigen Worten begegnen/ also daß sie offt unverrichter Sachen mit Spott abziehen / und an statt der Weinbeer die lähren Threster ansehen müssen/ oder doch alsdan anzeigen / was sie wollen; ebenfalls theils die Currenten mit Müt / Gaab und andern Mitteln / daß sie euch zu Nutz / und dem Zehend-Herrn entgegen zu Vervortlung und Entziehung deß Seinigen / weniger als euer Fechsung ist/ beschreiben/ gantz straffmäßiger weiß bereden sollen; so kombt Uns auch weiter für/ daß theils unterschiedliche Außständ erwachsen / und so lang anstehen lassen / biß entzwischen mit denen Weingärten und Hoffstätten/ im Verkauffen/ und anderwerts Veränderungen fürüber gangen / daß alsdan sich keiner zur Bezahlung verstehen will; letztlich sollen sich auch etliche Land-Leuth unterstehen an denen Orthen / wo sie weder Zehend- noch Dorff-Obrigkeit / sondern allein das Land-Gericht/ herentgegen aber das Stifft Passau den Zehend zusuchen hat / das Weingebürg ihres eigenen Gefallens zusperren/ und zueröffnen/ darauß dann erfolgt/ daß an solchem Orth die Passauerische Zehend-Holden bißweilen umb zwey oder drey Wochen mit dem Lösen und Eröffnung deß Gebürgs über die rechte Zeit länger auffgehalten / ihre Weinbeer aber immittels am Stock durch das Wetter/ Wild/ und reisende Persohnen verwüstet werden/ dahero sie viel weniger fechsnen/ als wann man ihnen das Lösen zu rechter Zeit passirt hätte. Wann aber derley Unbillichkeiten angedeuten Stifft zu sondern Schaden/ Nachtheil und Abbruch gereichen/ derowegen seynd Wir umb weitere gnädigste Hülff und Abschaffung solcher Beschwärungen/ beynebens aber auch umb gnädigste Bewilligung / Schrancken auffzurichten/ und Keller-Beschreibung vorzunehmen / da und an denen Orthen / wo der Zehend-Herr/ oder dessen verordnete Löß-Meister/ solches Noth zuseyn befinden / demütigist angeruffen und gebetten worden. Als haben Wir solche zimliche Bitte angesehen / für billich gehalten/ und zu Abstellung dergleichen schädlich einschleichenden Eigennutzigkeiten / in obbemelt billich Begehren gnädigst bewilligt. Und gebieten demnach euch allen / und euer jeden insonderheit alles Ernsts/ und wollen / daß ihr vorgenanten Stifft und Bißthumb Passau oder ihren darzu deputirten Löß-Meister/ oder wem sie darzu verordnen / nun hinfüro den Zehend/ wie vor Alters her/ und vermög deßwegen absonderlich außgangenen Generalien / daß die Geistliche Zehend-Herren/ so sonderbahr privilegirt / von zwölff Emer Maisch ein Emer Lauters / und solches zwar in guten auffrichtigen und unverfälschten Most/ dessen Annehmung / zum Fall darbey ein Vortheil vermerckt wurde/ bey deß Zehend-Herrn Wahl stehen solle/ reichet/ gebet/ und bezahlet / auch die eröffnete Weingärten und Hoffstätten/ damit man von denselben im dritten Jahr den Zehend einzufordern wisse / neben andern euern Weingärten einschreiben/ sonderlich aber ehe und zuvor ihr euch bey dem Zehend-Buch ordentlich angemeldt/ oder sonsten ohne der Zehend-Herren dahin bestelten Vorwissen und Bewilligung nicht löset/ auch auff alle eure Weingärten und Hoffstätt / so viel derselben ein jeder in gemeltes Stifft Passau gezirckt hat/ die ordentliche Zettel / so euch ohne Bezahlung/ Verehr- und Trinckgeld gereicht/ und keiner darmit auffgehalten werden soll/ nemmet/ euch keiner gefährlichen Handlung gebraucht / noch das Lösen durchschleifft / dem Currenten / so zu Beschreibung deß Zehend verordnet / solche passir-Zettel ohne einige Waigerung fürbringt/ und auisser Nehmung derselben Zetteln keiner/ wer der sey / einigen

Beschwärden wider die Passauerische Zehend-Holden

Werden remedirt.

Von zwölff Emer Maisch ein Emer Lauters/ in guten Most zureichen.

Ohne Bewilligung nicht zu lösen.

Keiner gefährlichen Handlung sich zu gebrauchen.

Passir-Zetl zunehmen.

Weingarten bey Einziehung deß Maisch/ so dem Zehend-Herrn zur Straff heimbgefallen seyn solle/ für sich selbsten noch die seinigen zulösen noch zufechsen unterstehe / weniger den Maisch unangesagter/ unbeschauter/ und ungeschätzter von dem Weingarten und Weingebürg/ auch Hoffstätten/ bey Verliehrung der Fechsung/ sodan der Zehend-Herr einzuziehen berechtigt/ abführen/ sondern den Zehend/ Most/ oder Wein/ wie vorstehet / völlig reichet; wie Wir dann hiemit aller Orthen Verordnung gethan/ daß ausser gemelten passir-Zetteln niemand zulösen gestattet/ nicht weniger die jenige Colligenten/ so hinfüro mit betrüglicher Verschwärtzung ihres Maisch betretten/ den Maisch vor der Beschreibung auß den Hoffstätten/ oder nechst daran gelegenen andern Weingärten wegbringen/ oder welche die Currenten mit Müth/ Gaab/ und andern Unterschlaiff/ wie die Nahmen haben mögen / untergehen wurden/ dahin erkennet haben wollen / daß sie gedachten Stifft Passau als Zehend-Herrn 52. Gulden im Geld / und noch darzu den verschwärtzten Maisch verfallen haben sollen: ihr auch / so deß Zehend befreyt seyn wollet / euere deßwegen habende Freyheiten fürbringet/ die andern aber ihre Außständ/ so einer oder der andere schuldig / vor dem Lösen ordentlich abraittet/ richtig machet / und bezahlet / auch deßwegen sowohl der edirten Zehends-Befreyung/ als der bezahlten Außständ halber ordentliche passir-Zetteln nemmet / noch hierwider diß Unser General ichtwas Verbrechliches tentirt/ oder fürnehmet: es mag beynebens der Zehend-Herr an gewissen Orthen / wo er vermeint vonnöthen zuseyn/ Schrancken auffrichten/ und die Keller-Beschreibung / wie auch die Eröffnung deß Weingebürgs ohne männigliches Irrung oder Widersprechen fürnehmen lassen / wie dann gegen einem jeden Widersäßigen/ oder Ubertretter mit unnachläßiger Straff verfahren werden solle. Hierauff befehlen Wir Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter- und ob der Ennß / welche mit diesem Unsern offenen General umb Hülff/ Beystand/ und Handhabung angeruffen werden/ samment und sonderlich gnädigst/ und wollen/ daß ihr gedachtes Stifft bey solch Unserer gegebenen Ordnung und Befehl von Unsertwegen ernstlich schutzet und handhabet/ auch darwider keinesweegs beschwären/ anfechten/ und bekümmern lasset/ oder jemands andern zuthun nicht gestattet. Daß Wir euch in gnädigster Meinung nicht verhalten wollen/ damit ihr euch vor Nachtheil und Schaden zuhütten wisset/ hieran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Den Maisch vor der Beschreibung nit hinweg zubringen.

Die Currenten nicht zu corrumpiren bey Straff 52. fl.

Privilegia zu produciren/

Außständ zuentrichten.

19. Julii 1669.

Schrancken auffzurichten / und die Keller-Beschau fürzunehmen.

Manutenentz.

Ferdin. II. Ingleichen vorhero anbefohlen worden 12. Sept. 1639.

Item - - - - - 26. Sept. 1654.

Ferdin. I. In simili wegen deß Hoch-Stiffts Passau/ und Kloster Göttweig vorhero ergangen 2. Decemb. 1528.

Zehendes Pfund.

Vide Lit. A. Abfahrt-Geld.

Zehend-Schrancken/

Und Gräben zu Lösens-Zeit auffzurichten.

Ferdin. II. Entbietten allen Unseren Unterthanen und Getreuen / Geist- und Weltlichen / so von ihren Weingewächsen Uns und Unseren Fürstlichen Bistumb Wienn und anderen Interessirten Zehend-Herren/ Weinzehend zugeben schuldig/ und pflichtig seynd/ und ihre Fechsung hiehero in die Stadt / oder Vorstädte führen lassen / was Stands und Wesens die allenthalben in disem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: daß bey Uns der Ehrwürdige Antonius Bischoff zu Wienn und Abbt zu Crembs-Münster / Unser Fürst / Geheimer Rath / und lieber Andächtiger / in Nahmen seines anvertrauten Fürstlichen Hoch-Stiffts Wienn / neben denen anderen mit-interessirten Zehend-Herren allergehorsambst angebracht / wasmassen so wohl Uns selbsten / als Sr. And. und gesambten Zehend-Mit-Interessirten/ Theils durch die Partheyen / Theils aber durch die untreue Zehendschreiber / indeme sie ihres unzimblichen Privat-Nutzens willen / je zu Zeiten an statt hundert oder mehrers nur bloß von fünff biß in sechs Emer Most fürmercken und anzeigen / an den gebührenden Zehend jährlich ein namhafftes entzogen werde: deßgleichen gar viel der Zehend-Restanten / bey welchen die Zehend-Ordnung und Execution, auch gemessene Kayserliche und Lands-Fürstliche Generalia nichts fruchten / zu einiger Bezahlung ihrer Außstände nicht gebracht werden können / und dannenhero gehorsambst gebetten / daß Wir als regierender Herr und Lands-Fürst dises Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß gnädigst verwilligen wolten / damit an unterschiedlichen Orthen der Durchfahrten umb allhieige Vorstädte / Zehendschrancken und Gräben auffgerichtet / bey denselben der Zehend ordentlich beschriben / wie nicht weniger die Außstände inner gewissen Zeit/

Denen Zehend-Herren durch die Partheyen und untreue Zehend-Schreiber zugefügter Schaden.

Zeit / bey Betrohung der in denen hievor publicirten Generalibus zugelassenen Compellirungs-Mittlen eingefordert werden möchten; wann Wir dann solches seiner Andacht/ und ihr der Mit-Interessirten bey Uns eingereicht- gehorsambstes Anbringen gehöriger Orthen in nothdürfftige Berathschlagung ziehen lassen / auch der Billichkeit nicht ungemäß / und niemanden præjudicir- oder nachtheilig der Zeit befunden; als haben Wir über die einkommene Bericht / und Räthliche Gutachten auß allerhand fürgebracht- und beweglichen Ursachen / mit wohlbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / auß Lands-Fürstlicher Macht / so wohl auff dises / als künfftige Jahr / und so offt es vonnöthen / in solches seiner Andacht / und ihr Begehren dergestalt gnädigist verwilliget: Daß solche Zehendschrancken und Gräben denen Grund-Obrigkeiten / was Orthen solche Auffrichtung allein bloß zur Lösungs-Zeit fürgenohmen / und hernach widerumb abgethan wird / wie nicht weniger anderen Benachbarten / und sonst jedermänniglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohne Præjudicio und Nachtheil seyn solle; und befehlen disemnach euch allen / und euer jeden insonderheit / durch dieses Unser offenes Edict ernstlich / und wollen / daß ihr / welche Uns / und obbenanten Fürstlichen Bistumb Wienn / und andern Mit-Interessirten den Wein-Zehend zugeben schuldig seyet / und euer Fechsung hieher bringet / bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff zur Zeit der Einschlagung deß Maisches vorm Weingarten / von dem in selbiger Gegend anwesenden Zetl-Schreiber einen Zetl der in selbiger Laidt eingeschlagenen Fechsung nehmt / und folgends mit eurem Maisch hinfüro zu denen Schrancken fahret / denselben treulich ansaget / auch daselbsten ordentlich beschreiben / und wo vonnöthen / oder Verdacht vorhanden / unweigerlich besichtigen lasset. Demnach Wir auch fürs Anderte berichtet worden / daß ihrer viel auß euch seyn / so ihre Bau-Güter oder Wein-Fechsungen auß denen Mölcker: Closter-Neuburgisch / und andern zehendbahren Orthen / dahin sie ihre Zehend zureichen schuldig seynd / hiehero in die Stadt / oder Vorstädte führen / und etwo derselben wegen bey denen allhiesigen Schrancken Disputat, oder Irrungen zubesorgen wären; So ist ingleichen Unser gemessen ernstlicher Befelch an euch alle und jede / und wollen / daß ihr zu Verhütung desselben / und Erhaltung guter Richtigkeit und Nachbarschafft von denen Orthen / da ihr euern Maisch und Most durchführen / und anderstwo verzehenden müsset / bey demselben Schrancken zu jeder Laidt einen Zeugnuß-Schein oder Zetl / daß selbiger Maisch oder Most alldorten angesagt und beschrieben worden seye (welchen Schein man einen jeden umb sonst geben wird) abfordere / nehme / und bey dem allhiesigen Schrancken dem Schrancken-Schreiber zustelle; darbey euer jeder dann ihme selbsten zu Guten / und Erhaltung der Richtigkeit dises wohl in Achtung zunehmen hat / daß wo einer oder mehr ein Naigl auß eines frembden Zehend-Herns Gebürg hereinführen / und in den Wiennerischen Zehend-Gezirck selbige Laidt gar voll füllen will / er bey dem Closter oder andern Zehend-Herren einen Zetl auff dasselbe Naigl abfordern / und hernach auff das / so er in den Wiennerischen Zehend-Gezirck darzu schlaget / auch einen andern Zetl von dem Wiennerischen Currenten nehmen / und folgends über beede Naigl die zween Zetl zum Wiennerischen Schrancken lissern sollen. Wann aber einer oder mehr in den Wiennerischen Zehend-Gezirck seine Weingärten in unterschiedlichen Rieden haben / die Laidt in einen Weingarten nicht fühlen kunten / sondern zu Erspahrung deß Fuhr- Unkostens dieselbe bey ihren anderen Weingärten in der anderen oder mehr Rieden vollmachen wolte / sollen sie auff das erste Naigl in der ersten Ried / da sie es gelösen / von dem Currenten ein Zetl nehmen / folgends auch in der andern und mehr Rieden auff das jenige / was sie zu Erfüllung derselben Laidt darzu geschlagen / auch einen oder mehr Zetl abfordern / denen Currenten so wohl deß Weingartens oder der Ried / als deß Bau-Herns Nahmen zu nothwendiger Beschreibung anzeigen / und alsdann die Zetln / da zwey / drey oder mehr Naigl auß unterschiedlichen Rieden zusammen geschlagen wären / bey der Durchfuhr zu dem Wiennerischen Schrancken zu Handen deß anwesenden Schrancken-Schreibers einreichen; und weilen fürs Dritte fürgeben werden wolle / als ob bey Mölck und Closterneuburg die passir- oder andere Zetln und Zehend-Quittungen zu Lösens- und andern Zeiten mit grosser Beschwär deß armen Manns biß Dato mit Geld erkaufft worden seyn sollen: so ist solchemnach / zum Fall die Sachen also beschaffen wäre / an obbemelte beede Prælaten zu Mölck und Closterneuburg / wie auch andere zehendbare Orth hiemit Unser gnädigst- auch ernstlicher Befelch / und wollen / daß ihr so wohl / als Wir und obbemelter Unser Bischoff und Mit-Interessenten allhie hinfüro von Dato diß an / zu Abschneidung erstberührter Beschwär jedermänniglichen / wer der oder die seyen / besagte Schein / Passir-Zetl / und Quittungen auff gebührliches Ansuchen allezeit gratis, und ohne Erlegung einiges Pfennings gutwillig / und ohne allen Auffzug / oder Weigerung reichen / und geben / auch bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff darwider niemand beschwären lasset; beynebens befehlen Wir auch Viertens ermelt seiner als allhiesigen Bischoffens Andacht und Mit-Interessenten / auch Unsern und derselben Zehend-Handlern und Officirn hiemit / daß sie zu denen allhieigen Schrancken ehrliche / bescheidene / nüchter- fleissig- und getreue Schranckenschreiber / so Tag und Nacht bey der Stelle seyn / und denen Grund-Obrigkeiten / wie auch denen durchreisenden hohen und nidern Stands-Personen / so wohl

Zu dessen Wendung Zehendschrancke und Gräben zu Lösenszeit auffzurichten.

Zetl der eingeschlagenen Fechsung zunehmen.

Den Maisch treulich anzusagen.

Wegen deß anderstwo verzehrenden und durchführenden Maisch und Most / Zeugnuß-Schein zunehmen.

Wie es bey Einschlagung der Naigel zuhalten.

Auch bey Mölck / und Closterneuburg die Passir- oder andere Zetlen / und Zehend-Quittungen umbsonst zu ertheilen.

Qualtäter deren zuverordneten Schranckenschreibern.

denen Bauherren und andern/ so diser Orthen zufahren haben/ bey wehrender Lösens-Zeit keine Hinderung / Ungelegenheit oder Schaden / weder für sich selbsten noch durch andere nicht verursachen / auch durch Unsere Kayserliche und Bischöffliche Zehendhandler/ und angehörige Officir täglich visitirt / und zum Fleiß angehalten / oder im widrigen nach Verschulden ernstlich abgestrafft werden/ verordnen/ in Unsere und ihre Pflicht nehmen/ und sie mit guter Instruction und leydentlich billicher Bezahlung / damit der Bauher: oder arme Mann von ihnen mit Einforder- oder Abdruckung Verehrungen oder Trinckgeld hinfüro verschonet bleiben möge / versehen thun. Belangend schließlichen die Restanten / so mit würcklicher Entrichtung ihrer außständigen Zehend / über alle beschehene Einforder- und Anmahnung biß Dato nachläß- und saumbseelig oder wohl gar ungehorsamb gewesen: ordnen/ setzen und wollen Wir hiemit auß Lands-Fürstlicher Macht/ daß berührte Restanten mit denen in oben angezogenen hievor mehrmahlen publicirt- und anheur widerumb erfrischten Generalibus begriffenen Compellirungs-Mittlen / zu gantz billicher Bezahlung der Außstände ernstlich angehalten / und compellirt / und deren keiner verschonet werden solle; doch wollen Wir Uns und Unsern nachkommen/regirenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich in allweg hiemit vorbehalten haben / dise Unsere Ordnungen Unsern gnädigsten Willen/ und der Nothdurfft nach / zu ändern / zu mindern/ zu mehren/ oder wider auffzuheben/ wie es die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird; daß ist Unser endlicher Will / und ernstliche Meinung/ ꝛc. 10. Septemb. 1633.

Den Restanten zu Bezahlung der Außständ ernstlich anzuhalten.

Zehend/ Zehend-Herꝛn/ und Zehend-Holden/

Und was dahin gehörig.

Vid. Lit. J. Tract. de Jurib. incorpor. tit. 6.

Zehrungen

Ferdinand. I. In Würths-Häusern / wie viel über ein Mahlzeit an Fleisch- und Fisch-Tägen solle bezahlet werden. Item Stallmüth für Heu/ Stroh / und Liecht auff Tag und Nacht für ein Pferdt zween Kreutzer / und beyn Metzen Habern solle der Würth nicht mehr Gewin/ als über den ordentlichen Kauff zween Kreutzer haben / der Ubertretter solle Erstens umb ein Pfund Pfenning gestrafft werden.

10. Januar. 1543.

Zehrung und Mahlzeiten.

Vide Lit. H. Handwercker Collationen. Et Lit. P. Polizey-Ordnung.

Zeitungen

Zu revidiren.

Resolutio.

Leopoldus. Der N. Oe. Regierung widerumb zu zustellen; und placet in allen / wie gerathen / umb Willen auch bey Ihrer Käyserlichen Majestät der Herꝛ Ertz-Bischoff in Ungarn sich alleruntherthänigst wehemüthigist beklaget / daß in geschribenen und aller Orthen außgeschickten Zeitungen von Wienn vermeldet worden / als ob er bey der Ungarischen Rebellion auch interessirt / und deßwegen in Verhafft genohmen wäre. Nun aber Ihrer Majestät hierinnen seiner Unschuld und beständig erwisene gehorsambste Fidelität wissent / und sie darumben ob dergleichen höchst Ehren-verletzlichen weltläuffigen Spargamenten ein ungnädiges Mißfallen tragen / als solle sie Regierung Verordnung thun / damit zu deß Herꝛn Ertz-Bischoffs Ehren-Rettung dessen in nechst druckenden Wienner Blättl gedacht werde.

Falsches Spargament.

22. Maii, 1671.

Regierung hat gerathen/ durch offentliches Patent zu inhibiren/ daß sich keiner bey unaußbleiblicher Straff/ in Teutscher oder Wälischer Sprach einige Zeitung zuschreiben / weniger zuverkauffen oder auß Handen zugeben / unterfange / welche nicht vorhero von Regierung bestelten Commissarien revidirt worden seye. Andertens / daß die von Post-Ambt gegebene geschriben- unterschidliche Zeutungen / im Fall sie nicht revidirt / abgeschafft / und wann etwa extraordinari unzuläßige Sachen darin begriffen/ solcher Zeitungs-Schreiber der Regierung zu weiterer Fürkehrung der Nothdurfft nambafft gemacht; Im Fall auch drittens ein oder anderer / welcher deme zu wider handlete / betretten wurde / selbiger / er gehöre unter was Instantz er wolle / durch den Rumor-Meister in Verhafft gebracht und zu gebührender Bestraffung gestelt werden solle.

Was Regierung gerathen.

Zeitung

Zeitungen geschribene

Verbotten/ und daß man sich allein der gedruckten bedienen solle/ anbefohlen.
10. Maji 1672.

Zeugen/

So in Oesterreich wohnhafft / werden zu Ablegung ihrer Aussagen nicht ausser Land gestelt.

Vide Lit. O. Oesterreichische Privilegia.

Zeugenschafft

Deren Oesterreichischen Land-Leuthen.

Vide Lit. L. Land-Leuth/ & Land-Ständ.

Zeugs-Verhör.

Nachdem einige Zeugen wider einen Bischoff Georgium Bilouich, und dessen Capellan der imputirten falschen Müntz halber vernommen werden sollen/ die der Herr Nuncius Apostolicus als in Sachen / Judex competens, und vor welchen die causa criminalis ventilirt wurde/ abhören/ solches aber die Judices laici, dero Jurisdiction die vorgeschutzte Zeugen untergeben waren / nicht verstatten wollen: als ist über das von Regierung abgefordert/ und bey Hoff eingelangte Gutachten folgendes resolvirt worden.

Resolutio.

Ferdin. III.

Der N. Oe. Regierung wiederumb zuzustellen; und bewilligen Ihro Kayserl. Majest. auß sonderbahr bewegenden Ursachen gnädigst / daß der Herr Nuncius Apostolicus invermeldte Zeugen vor dem Kayserl. Stadt-Gericht in Wienn / und in Beyseyn deß Stadt-Richters oder Beysitzer/ durch ein gewisse deputirende Persohn selbst examiniren/ Articulos darzu formiren / die darüber thuende Außsagen beschreiben lassen/ und die weitere Gebühr verhandlen möge; Jedoch solches allein für dißmahl / und daß dieses in anderweeg keinen præjudicirlichen Eingang gebähren/ noch in consequenß gezogen werden solle.
15. Junii 1647.

Zigeiner Außrottung.

Idem.

Vorherige Generalia, Mandata, und Verordnungen.

Heimbliche Leuthgeb- und Winckl-Würthschafften verbotten.

Ntbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen insonderheit denen Landgerichts-Burgfrids- und Grund-Obrigkeiten/ auch allen Unseren Landsassen / Unterthanen und Getreuen / was Würden und Stands / die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß seß- und wohnhafft seyn / Unsere Gnad: Und fügen euch gnädigst zu wissen/ daß obwohlen wegen Außrottung deß Land verderblichen Zigeinerisch- bannisirten Gesindels/ auch anderer streiffenden Herrnloser Leuth / von Weyl. Unseren Vorfahrern/ regierenden Herren und Landsfürsten dises Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich / auch Uns selbsten unterschiedlich gemessene Generalia und Mandata außgangen / und wir erst den sechzehenden Junii deß sechzehenhundert vier und funffzigisten Jahrs / gantz ernstlich und außführliche Verordnung gethan / wie es in Betrettung/ zu Verhafftbring- und Abstraffung/ sowohl angeregter längst Bannisirten Zigeiner / als anderer mit ihnen umbschweiffenden Persohnen / deren Weibern und Kindern gehalten werden solle. So müssen Wir doch nicht ohne sonderbahres Mißfallen vernehmen / daß die Landgerichts-Burgfrid- und Grund-Obrigkeiten in Vollziehung diser so mehrfältig dem Land und dessen Inwohnern zu guten vermeinten Verordnungen/ gar einen schlechten Ernst und Eyfer erzeigen/ die höchstnothwendige öffters Visitation der Landgericht und Burgfrid entweder gäntzlich unterlassen/ oder doch nicht mit gehöriger Ordnung fürnemmen/ denen verdächtig und Herrnlosen Persohnen in ihren Gebietten ohne alle Rechtfertigung den Unterschleiff gestatten/ einander mit der etwo bedürfftigen Hülff und Assistentz nicht beyspringen/ die zu bequemblicher Auffenthaltung deß straffbahren Gesindels / auffkommende und sehr zuenehmende/ doch verbotten heimbliche Leuthgeb- und Winckl-Würthschafften ungescheuht passiren/ und ihr Ambt genugsamb gehandlet zuhaben vermeinen / Wann sie sich nur in denen Nutzbahren Fällen ihrer Jurisdiction gebrauchen / im übrigen aber die dem Land und gemeinen Weesen schädliche Leuth ohne alle Bestraffung auß ihren Gebietten ab- und anderen über den Halß schicken/ damit sie sich allein ihrer Ungelegenheit/ und deß erforderenden Unkostens entladen können. Wann aber dergleichen Ungebühr billich länger nicht zuverstatten / sondern Wir Unsere und Unserer hochgeehrten Vorfahrer

diß

diß Orths vilfältig außgangene Verordnungen / sonderlich daß hievoben gemeldt erst den 16. Junii jüngsthin publicirte General Mandat alles seines Inhalts ernstlich vollzogen haben wollen/ und nunmehr gegen den Ubertrettern dise offtbetrohte Bestraffung mit Einziehung der Landgerichter und Burgfrid unverschont fürnemmen zulassen / gnädigst gemeint seynd / zumahlen ausser dessen der offenbahren Erfahrung nach wegen der Landgericht- Burgfrid- und Grund-Obrigkeiten Nachläßigkeit das Stellen/ Rauben/ Morden / und Blündern im Land / zu deß Inwohners und durchreisenden Persohnen höchster Gefahr/ Schaden und Betrangnuß je länger je mehr zunehmen wurde ; Also ist nochmahlen Unser ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr eingangs gemeldte Landgericht- und Burgfrids-Obrigkeiten nicht allein im Jahr wenigst viermahl zugleich eine General Visitation , und Bereittung mit sonderbahrer Beobachtung der Wälder/ und von denen ordinari Strassen abseits gelegener Oerther fürnehmet/ und euch hirzu vorhero in möglichster Still gewisser Täg vergleichet / sondern auch ausser dessen / sowohl ihr als die Grund-Obrigkeiten zum öfftern/ oder doch wenigist von Viertl zu Viertl Jahren über die in euren Jurisdictionen sich auffhaltende frembde Persohnen fleißige Inquisition, auch auf deren Handl und Wandl gute Obacht/ und darüber ein gewisse Verzeichnuß haltet / mit denen benachbarten gehörige Correspondentz pfleget/ und sowol auf den von denen Grund-Herren euch anzeigenden/ als von euch Land- und Burgfrids-Obrigkeiten selbst bey ein und anderer an- oder unangesessener Persohn wahrnemmen / den verdächtigen Befund selbige sambt deren Anhang/ so weit ihr dessen befugt seyt / alsbalden in Verhafft nehmet / und da auf dieselbe eine straffbahre Ubelthat zuerweisen/ destwegen den Kayserl. Rechten publicirten Generalien / und Verschulden gemäß schleinig verfahret/ die jenigen aber/ so sich allein mit dem verbottenen Gartgehen vergriffen zu einer gemeinen Arbeit anhaltē : oder allhero nacher Wienn unseren Hoffbauschreiber überlifern lasset. Nachdem wir auch vernommen/ daß sich die dienstlose Schörgen/ Freyleuth/ und Abdecker / oder Wasenmeister / auch unter derselben Nahmen außgerissene Soldaten/ starcke Bettler und dergleichen Hauffenweiß zusammen rottiren / in grosser Anzahl herumb schweiffen / bey dem armen Mann auff dem Land mit Abnöthigung unerschwinglicher Gaaben / Gewaltthättigkeiten / Einlauff/ und Blünderung der einschichtig- gelegenen Häuser / auch mit nächtlichen Einbruch/ Brennen und Mordthaten höchstbeschwärliche Insolentzen verüben ; als wollen Wir dergleichen Persohnen das Gartgehen hiemit gäntzlichen eingestellt und verbotten / auch sowohl denen Landgerichts- und Burgfrids- als Grund-Obrigkeiten alles ernsts befohlen haben : daß/ zum fall sich einer oder der andere nach Publicirung dises mit dergleichen Durchreisung deß Lands weiter betretten liesse/ derselbe alsobald in Verhafft genommen / und alsdann entweder von selbigen Orths Obrigkeit selbst in Eysen und Banden zu offener Arbeit angehalten / oder / da dieselbe ihnen keine Arbeit zugeben hätten/ anhero nacher Wienn zu unsern Hoffbauschreiber-Ambt gestelt ; die jenige aber / auff welche ein Maleficisches Verbrechen dargethan/ mit verdienter Rechtfertig- und Bestraffung auß dem Weeg geraumbet werden sollen. Umb Willen aber zwischen solchen leichtfertigen Gesind/ dann denen geschädigten / gar alten und zu dienen nicht mehr tauglichen Soldaten billich ein Unterschied zumachen / und mit disen ein Christliches Mitleyden zutragen / so solle zwar dergleichen zum dienen / oder anderer Handarbeit untauglichen alten oder geschädigten Soldaten nach vorgangener fleißiger Erforsch- und Besichtigung ihrer Schäden und Gebrechen / welche sie an ehrlicher Gewinnung der Lebens-Mitl verhindern/ ingleichen denen jenigen / deren Häuser abgebrunnen / oder die sonsten in Unglück gerathen / und also deß Allmosens würdig erkennt werden / erlaubt seyn/ daß sie ihr Nahrung durch gebührende Hülffsamblung suchen / und zu solchem Ende sich mit Fürweisung ihrer Paßporten oder habenden Zeugnussen bey Unserer Lands-Haubtmanschafft umb gehörige Paß- oder Samblungs-Kundschafften (deren eines jeden/ wie auch deß Weibs / und etwo habender zur Arbeit nicht noch tauglicher Kinder Tauff- und Zuenahmen neben dem Alter und Gestalt einzuverleiben seynd) anmelden mögen ; Dafern aber einer vierzehen Tag nach Publicirung dises Mandats ohne gemeldten von Unserer Lands-Haubtmanschafft habenden Paß auff der Gart- und in der Samblung sich betretten liesse / gegen deme solle wie gegen andern unnutzen Gesindl / nach Inhalt deß nechst hievor begriffenen puncten procedirt / ingleichen allen denen / so zwar von Unserer Lands-Haubtmanschafft/ wie gemeldt/ Paß haben/ jedoch mit allerhand Insolentzen denen Lands-Mitglidern/ ihren Unterthanen / oder andern beschwärlich seyn/ und sich mit der freywilligen Gaab nicht begnügen lassen wollen/ ihre Paßbrieff wider cassirt / und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens empfindlich gestrafft/ oder gar gefänglich eingezogen / und auß Unsern Oesterreichischen Landen geführt werden. Und dieweilen auch ausser diser obbenenten noch sonsten andere arme Leuth / so deß Allmosens würdig / und dahero auch nicht zuverstossen seynd/ hingegen nicht zuverstatten / daß sie eigens Gefallens hin- und wider schweiffen/ und denen Leuthen allerhand Ungelegenheit machen ; Als befehlen Wir hiemit / daß in Städten und Märckten eine jede Obrigkeit/ in denen andern Orthen aber / ein jeder Vogt-Herr der selben Pfarr/ denen jenigen/ so in der Stadt / Marckt oder Pfarr sollen geduldet werden / ein gewisses Zeichen / neben einen gefertigten Zetl (worin oberwehnte Specificirung/

Obrigkeiten sollen öffters die Wälder / und verdächtige Oerther visitiren.

Gute Correspondentz pflegen.

Rottiren der dienstlosen Schörgen/ Freyleuth/ Abdeckern/ und außgerissenen Soldaten.

Bestraffung derenselben.

Zwischen solchen Gesind / und denen beschädigten Soldaten einen Unterschied zu machen.

Die Allmosens-würdige sollen sich ohne Paßport nicht betretten lassen.

rung / daß man einen und andern darauß erkennen möge / zu inseriren) ertheilen / sonsten aber keinen andern in derselben Stadt / Marckt / oder Pfarr das Bettlen zugelassen werden; betreffend die jenigen / so von andern Orthen herkommen / und durchreisen wollen / auch von einer Obrigkeit oder Herrschafft Paßbrieff haben / kan man zwar dieselbe / wann sie sich sonsten bescheidentlich verhalten / durchpassiren lassen / doch daß sie sich an einen Orth über zween oder drey Tag nicht auffhalten sollen. Die unwürdige Bettler aber / als welche keine Gebrechen / noch sonsten das Allmosen zu suchen genugsame Ursach haben / sollen nicht allein in einiger Stadt / Marckt oder Pfarr keines weegs geduldet / sondern ihnen auch einige Paßbrieff / vermittels dessen sie sich anderwerts auffhalten kunten / nicht gegeben werden; und demnach dergleichen obengedachte lands-verderbliche Persohnen / mehrentheils an denen Orthen / allwo man sich ausser der Stadt / Marckt / und Ordinari Würths-Häuser oder Tafern / der vilmahls verbottenen / auch zu Schmällerung Unserer / und gemeiner Landschafft Tätz- und Ungelds-Gefäll gereichenden heimblichen Leuthgeb- und Winckl-Würtschafften gebraucht / ihren unterschlaiff suchen; Als setzen und ordnen Wir ernstlich / daß alle dergleichen Leuthgebschafften an denen Orthen / wo man nicht sonderbahr darauff befreyet / oder berechtiget ist / und den gebührenden Tätz und Ungeld davon reichet; es seye mit Wein / Bier / Obst-Most / oder andern Getranck / alsobald abgeschafft und würcklich auffgehebt: Und da sich die Grund-Obrigkeiten dißfalls bey ihren Unterthanen saumig erzeigen / durch die Landgerichts-Obrigkeiten oder Unsern bestelten Landrichter ohne Verzug mit Hinweegnehmung deß Getrancks und in andere Weeg gebührendes Einsehen fürgenommen werden solle; und damit sich hinfüro ein oder andere Obrigkeit mit deme destoweniger entschuldigen könne / daß sie zwar zu Verhafftbring- oder Verfolgung der Zigeiner / auch andern straffmäßigen Gesinds das ihrige erzeigt / dieselbe aber in eines anderen Gebiet entwichen / und ihnen darin nachzusetzen ohne deß Nachbahren Belaidigung und dessen verursachende Gewalts-Klag nicht erlaubt wäre; Solchemnach lassen Wir hiemit zu / und thun die gnädigste Bewilligung / daß / wann ein oder andere Obrigkeit in zu Handenbring- oder Verfolgung oberzehlter straffwürdiger Thäter begriffen / oder sich derselben ehender als deß Orths ordentliche Landgerichts- oder Burgfrids-Obrigkeit zu bemächtigen Gelegenheit hätte / dieselbe ungescheuht darauff greiffen / und in andere Jurisdiction ander Weeg ichtwas præjudicirlich seyn solle / wie dann in dem Fall / da dergleichen Persohnen von einer Landgerichts-Obrigkeit bekommen werden / und die Sach für sich selbsten für das Landgericht nicht gehörig wäre / dieselbe sich nach Beschaffenheit / entweder der Burgfrids- oder Grund-Obrigkeit / ingleichen auch also dise beede / eine der andern: oder wann der Thätter unter das Landgericht gehörte / der Burgfrid- oder Grund-Herr solchen nach Gestalt der Sachen und desselben Orths herkommen / dem Landgericht überlifern oder erfolgen lassen solle. Wie nun dises alles zu deß Lands Sicherheit denen Obrigkeiten und ihren Unterthanen zum besten angesehen / also werdet ihr die Landgerichts- und Burgfrids-Obrigkeiten einem und anderem bestes Fleiß nachzukommen / wie auch die Grund-Obrigkeiten denenselben nicht die geringste Hindernuß zuzufügen / sondern auff allen und jeden erforderenden Fall mit schuldiger Hülff und Assistentz unweigerlich beyzuspringen wissen; immassen dann Unser Lands-Haubtman ob der Ennß in Krafft dises absonderlich befehlcht ist / auff ernstliche Vollziehung dises und Unsers den sechzehenden Junii nechsthin außgangenen Mandats embsige Obsicht zuhalten / und gehörige Inquisition zubestellen: auch da sich jemand hierinnen saumig oder nachläßig erzeigen wurde / denen Landgerichts- und Burgfrids-Obrigkeiten / alsobalden ihre Landgerichter und Burgfrid mit allen deren Utilitäten in Unseren Nahmen in die Sequestration zunehmen / und Uns dessen zu weiterer Verordnung unverzüglich zuberichten / die Grund-Obrigkeiten aber zu anderwärtiger Bestraffung Uns Nahmhafft zumachen. Wornach sich ein jeder zurichten / und vor Schaden zu hietten weiß; es beschicht auch hieran Unser ernstlicher Will und Mainung.

Unwürdige Bettler nicht zu gedulden.

Heimbliche Leuthgeb- und Winckel-Würthschafften verotten.

Dem liederlichen Gesindel / auch in anderer Jurisdiction nachzusetzen erlaubt.

Manutenentz dieser Verordnung.

15. Januar. 1655.

Leopoldus.

In simili.

Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen / insonderheit aber denen Land-Gerichts-Obrigkeiten / auch allen andern Unsern Landsassen / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die in Unserem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß und wohnhafft seynd / Unsere Gnad: und geben euch darbey gnädigist zu vernehmen: ob zwar so wohl Wir selbsten / als auch Weyl. Unsere Vorfahrer / regirende Herren und Lands-Fürsten dises Unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich wegen gäntzlicher Außrottung deß landverderblichen Zigeinerischen bannisirten Gesindels / und andern streiffenden Herrnlosen Leuthen unterschiedlich gemessene Generalia und Mandata publiciren / und Wir dergleichen Zigeiner-Gesindl auff Betretten / theils derselben auff die Galleeren in die ewige Dienstbarkeit verschicken: theils aber allhier bey Unserer Kayserlichen Residentz Stadt Wienn in Band und Eisen zur Arbeit in

Vorher außgangene Generalia, und auffgesetzte Straffen.

dem Stadt-Graben biß auff dato würcklich anhalten lassen / also daß Wir gehoffet / es würde dises müßiggehende Zigeiner-Gesindel durch dergleichen Demonstrationen ferners in dises Unser Ertz-Hertzogthumb Oesterreich zu kommen / abgeschröckt werden; so müssen Wir doch nicht ohne sonderbahres Mißfallen vernehmen / daß ermeltes Zigeiner-Gesindel in disem Unseren Land Oesterreich / sonderlich aber gegen denen Mährer- Böheimb- und Ungarischen Gränitzen zu / sich abermahlen ungescheuht sehen und betretten lasse / und Unsere Landsassen und Unterthanen / bevorab aber den armen Bauers Mann mit allerhand Exactionen nicht allein sehr beschwären / sondern noch darzu mit Feuer und gewaltthätigen Einfällen betrohen thun; wordurch dann Unseren ohne deß betrangten Unterthanen dermassen eine Forcht eingejagt worden / daß sie solchen banniſirten Zigeiner-Gesindl / ferrers einen Widerstand zu thun und dieselbe zu verfolgen / oder einfangen zuhelffen wegen der anbetroheten Gefahr / sonderlich aber auch darumben einen Abscheuh tragen / weilen ihre Obrigkeiten und Landgerichts-Herren / wie Wir glaubwürdig vernohmen / einer dem andern in derley Fällen die Hand nicht bieten: sondern dises schädliche Zigeiner-Gesindl selbsten ungestraffter in ihren Jurisdictionen und Territorien gedulden; dahero dises Gesindel in dem Land desto ungescheuhter herumb zu schweiffen / und unseren Unterthanen umb so vil mehrer Beträngnussen zu zumuthen anlaß bekommen / weilen sie solcher Gestalt keinen Widerstand zu besorgen hätten. Wann Wir aber solches schädliche landfahrende Zigeiner-Gesindl in Unsern Ländern / bevorab in disem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich keines weegs zugestatten / sondern dasselbe eusseriſt zu verfolgen und gäntzlichen außzurotten ein für alle mahl gnädigst entschlossen / und dahero sowohl Unsere / als Unserer hochgeehrten Vorfahrer diß Orths vielfältig außgangene Verordnungen und publicirte General-Mandat alles ihres Inhalts ernstlich vollzogen haben wollen; Als befehlen Wir euch eingangs benennten Obrigkeiten / Landsassen und Unterthanen hiemit nochmahlen gnädigst und wollen / daß / wann ihr dergleichen Zigeiner-Gesindel in euren Gebietten / oder auch in eines andern Bottmäßigkeit erfahren thätet / ihr denenselben nicht nur für euch selbsten in möglichster Stille alles Fleisses nachforschet / sondern auch derentwegen mit denen benachbarten Obrigkeiten und Gemeinden alsobaldige / gehörige / gute Correspondentz pfleget / euch miteinander eines gewissen Tags vergleichet / und die Wälder / allwo sich gemeiniglich dises böse Gesindl auffhaltet / wie nicht weniger die von denen ordinari Strassen abseits gelegene Oerther mit Zuziehung der benachbarten Unterthanen und Bauerschafften eylends umringet / und selbige nicht nur / wie bißhero öffters beschehen / von eurer Jurisdiction hinweeg und in ein anders Landgericht verjaget / sondern euch auff Widersetzen / wie ihr könnet und möget / derselben gewaltig machet / solche auch sambt allen dem / was sie etwo bey sich haben möchten / in gute / sichere Verwahrung bringet / und dessen alsobalden Unsere N. Oe. Regierung / auff daß solches Gesindl ohne Verzug sodann anhero zur gebührenden Bestraffung gelifert werden möge / erinnert; Im widrigen aber / und da wir verspühren und wahrnehmen wurden / daß ihr Obrigkeiten und Landgerichts-Herren in disen und anderen landgerichtsmäßigen Fällen saumsellig und hinläßig erscheinen / und die Verbrechen und Laster nicht gebührend abstraffen / sondern villeicht die geringe Unkosten scheuhen thätet: wurden wir gegen einen und den andern mit würcklicher Straff zu verfahren / oder wohl auch gar das Landgericht nach Beschaffenheit der Sachen einzuziehen nicht unterlassen. Damit aber dise Unsere gnädigste Intention in begebenden Fällen der Zigeiner halber nicht ohne Frucht abgehe / und diſes Gesindel von dem Uberfall und deren Nachstellungen / wofern die machende Anstalten etwo zulang verschoben wurden / nicht eine Nachricht bekommen / disemnach wollen Wir hiemit gnädigst geordnet haben / daß / wann ihr Obrigkeiten und Herrschafften / auch selbsten nicht zur Stell wäret / und sich dergleichen Zigeiner Gesindl an einem oder dem andern Orth verspühren liesse / eure Pfleger / Verwalter / Officier und andere Befehlshaber / in deren Abwesenheit aber auch jedes Orths Richter / Gemeinden und Dorffschafften die alsobaldige Anstaltung zu Vestmachung diſes bösen Gesindels / jedoch / wie vorgemeldt / in der Still / und solcher Gestalten machen sollen / damit man sich deren ohne sonderbahren Rumor gewißlichen versichern möge; zu welchem Ende dann Wir nicht allein durch Unsern Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath an alle Unsere Regimenter / sowohl zu Roß als zu Fuß / wann selbige anderst im Land sich befinden / die General-Ordre, daß gedachte Unsere Soldatesca im begebenden Fall auff jedesmahliges Begehren zur Assistentz sich gebrauchen lassen solle / ertheilt / sondern haben auch durch Unsere Königl. Ungarische und Böheimbische Hoff-Cantzley die Fürsehung bereits gethan / daß das Zigeiner Gesindl auch an denenselben Orthen und Gränitzen auff alle Weiß verfolgt / und nirgends geduldet werde; wie nun diſe Unsere vätterliche Fürsorg euch Obrigkeiten und denen Unterthanen zum besten angesehen und gemeint ist / also werdet ihr hierinnen auch selbsten an eurem Orth alle gute Diligentz / welche euch die Zeit und Gelegenheit mit mehrerem an die Hand geben wird / anzuwenden / und diſes Unser Mandat auff der Cantzel denen Unterthanen und Gemeinden zur Nachricht durch jedes Orths Pfarrern ablesen zu lassen / folgends aber ein Exemplar öffentlich

Dem Zigeiner-Gesindel in aller Still nachzustreben:

Nicht allein zu verjagen /

Sondern in Verhafft zunehmen / und der Regirung anzuzeigen.

Straff deren saumbseeligen Obrigkeiten / und Land-Gerichts-Heren.

In Abwesenheit der Obrigkeiten und Herrschafften sollen die Beambte oder Richter hierinfalls die Anstalt machen.

Die Soldatesca solle Assistentz leisten.

fentlich an die Pfarr-Kirchen zu männigliches Wissenschafft anzuschlagen haben/ dann diſes ist Unser gnädigst und ernstlicher Will und Meinung.

19. Febr. 1671.

Wegen deren saumbseeligen Obrigkeiten widerholet 26. August. 1688.
Mit mehrern Ernst und Schärffe repetirt / wie folgt:

Ferners General.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen / Grund- und Dorff-Obrigkeiten / wie auch denen Landgerichtern / und allen andern Unsern Landsassen/ Unterthanen und Getreuen / was Würden und Stands / die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter- und ob der Ennß seß- und wohnhafft seynd/ Unsere Gnad ; und geben euch zu vernehmen : daß / obwohlen zu mehrmahlen durch Weyland Unsere Vorfahrer regierende Herrn und Lands-Fürsten Unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich Christseeligsten Andenckens / unterschiedliche sehr gemessene Mandata außgangen / nicht weniger auff Unsern gnädigsten Befelch selbsten durch offene General-Patent publiciret/ und denen Land-Gerichtern/ wie auch denen Grund- und Dorff-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen worden / die in dem Land hin und wider straiffende Zigeiner / sambt ihren bey sich habenden Weibern/Kindern und anderm Gesind weder bey Tag noch Nacht Unterschlaiff oder Herberg zugeben / sondern alsobald ein jeder auß seinem Gebiett / und auß dem Land zuschaffen ; Wir aber demnach bißhero verspühren thun / daß die Zigeiner ungescheuht dessen ins Land kommen / und allerhand Excess und Ungebühr verüben / und begehen / hingegen aber die Obrigkeiten und Land-Gerichter sich ihnen gebührender massen zu widersetzen unterlassen / man auch vermerckt / daß theils derselben anstehen / wessen sie sich gegen öfftermeltes Zigeiner-Gesindl eigentlich verhalten sollen ; Befehlen hierauff demnach durch diß Unser offenes Patent, und wollen / daß / wann dergleichen Zigeinerisches Gesindl sich hinfüro nochmahlen im Land betretten liesse / die Grund- und Dorff-Obrigkeiten / wie auch die Land-Gerichter sambt denen Richtern / und Gemeinden alsobalden zusammen setzen / die jenige zu gefänglichen Verhafft bringen / und da sie sich zur Wöhr stelleten / ihrer / wie man kan und mag / sich bemächtigen / ihnen weder bey Tag noch Nacht einigen Unterschlaiff zugeben / in keinerley Weiß verstatten / und derowegen bey Unserer höchsten Straff und Ungnad keines derselben/ viel weniger eines Unkosten verschonen / dissimuliren / oder unter dem Schein deß Ubersehens passiren lassen : sondern zur Außrottung derselben eines dem andern an die Hand stehen / und Hülff leisten ; auch da zum Fall ein und anders Land-Gericht / Grund- und Dorff-Obrigkeit hierinfalls sich saumseelig oder verhinderlich erzeigen / und nach Möglichkeit das Ihrige nicht thun / oder wohl gar selbsten denen Zigeinern Unterschlaiff geben und dissimuliren wurde / dieselbe nicht allein den darauß erwachsenen Schaden widerumb zu erstatten schuldig seyn / und ein jeder / so denselben gelitten / solches Land-Gericht oder Obrigkeit mit Klag fürzunehmen Macht haben/auch ihme dißfalls von Gericht auß schleunige Außrichtung widerfahren: sondern auch Unser Cam̃er-Procurator auff Anzeigen dergleichen Ungehorsamb/oder Verhinderung gegen ermelte Land-Gerichter und Obrigkeiten handlen/ nicht weniger nach Gestalt der Sachen die Land-Gerichter ihrer Land-gerichtlichen Obrigkeit privirt / die Dorff- und Grund-Obrigkeiten aber von funffzig biß hundert Reichs-Thaler gestrafft/ auch mit mehrern Einsehen/ gestalten Sachen nach/ verfahren werden solle. Was nun die wider solches in das Land herein kommende Zigeiner-Gesindl ins Künfftig vorzunehmen habende Bestraffung anbelangt / so hat man biß anhero verspühren müssen / und bringt es heut zu Tag die Erfahrenheit mit sich / daß mehr besagte Zigeiner/ungeachtet so vielfältiger ihrentwegen außgangenen gemessenen Generalien / und darinn enthaltenen schwären Straffen/ auch schon zum öfftern an ihres gleichen vorgenommenen offentlichen scharffen Demonstrationen / gleich wohlen anjetzo widerumb in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß sich mit starcken Rotten sehen lassen / hin und wider gestraifft / allerhand Exorbitantzen verübt / und dem armen Unterthanen mit Gebung der Quartier und verlangender Unterhaltung / auch in ander unterschiedlichen Weeg grosse Ungelegenheit / Exactionen und Schaden zugefügt haben / also zwar / daß wider diſes ins gesambt so offt durch die außgangene General-Mandat verbannisirt / und frey-gegebenes / dem gemeinen Baurs-Mann aber sehr übertrangt/ und höchst-schädliches Zigeiner-Gesindl mit mehrern Ernst und Schärffe / als es biß Dato geschehen / hinfüro verfahren / und selbiges so wohl ihnen zur Correction, als andern ihres gleichen zum Exempel mit schärfferen Bestraffungen ins künfftig belegt werden müssen. Als wollen Wir demnach durch diſes offene General-Mandat mehr gedachtes Zigeiner-Gesindl nochmahlen so wohl auß dem Land Oesterreich ob als unter der Ennß / denen noch 1638/ 1639/ 1654. und 1655. in Sachen publicirten Patenten gemeß / verbannisirt / abgeschafft / und selbiges sambt allen denen Ihrigen / und deren Haab und Gut frey/ und preiß gegeben / auch benebens gemessen ist statuirt haben / daß/ wann sich nach diſen verruffenen Banno solches Zigeinerische Gesindl im Land Oesterreich ob und unter der Ennß nochmahls betretten liesse / und ob gleich sonsten nichts fürkombt /

Vorhero publicirte Mandata.

Deren Zigeiner sich/ wie man kan/ zubemächtigen.

Der Cammer-Procurator soll gegen die Obrigkeiten handlen.

Zigeiner-Gesindl wird sambt Haab und Gut Preiß gegeben.

daß ſolche verübet / als daß ſie wider diſes Verbott wiederumb ins Land kommen / die Männer in flagranti eingezogen / und ohne Niederſetzung eines unpartheyiſchen Gedings / oder Formirung eines Proceſs und Urtheils / deßgleichen auch die jenige Weibs-Perſohnen / ſo nicht mit ihren ordentlich verehlichten Männern raiſen / mit dem Schwerd von Leben zum Todt hingerichtet; die Weiber aber / welche ordentlich verehlicht / und ihren Männern folgen müſſen / auch die Söhn und Töchter biß auff das achtzehende Jahr ihres Alters / ſo mit ihren Eltern ziehen / zwar nicht am Leben geſtrafft / aber auff ihr Lebenlang in Band und Eiſen zur Arbeit condemnirt: die Kinder aber / welche unter vierzehen Jahr ſeynd / entweder in die Spitäler oder in Dienſte gethan / und accommodirt werden ſollen; und zwar ſolches allein von denen Manns- und Weibs-Perſohnen zu verſtehen / von welchen kein andere Mißhandlung / als daß ſie über das beſchehene Verbott ſich ins Land begeben / fürkombt. Wo aber über diſes genugſambe Indicia und Proben verhanden / daß ſie mit Zauberey / Plindern / Stehlen / Brennen und Mörden excediret hätten / gegen denenſelben ſolle der Procels formiret / und ſie / was Urtheil und Recht geben werde / noch ſchärffer / als die andere / am Leben geſtrafft: zum Fall auch die Weiber / ſo ihren Männern / und die Kinder / ſo ihren Eltern nachziehen / ob ſie ſchon nicht vierzehen Jahr alt / über das ſie ſich im Land auffhalten / allerley Laſter und Verbrechen begangen hätten / die ſelbige nicht weniger nach Geſtalt der Sachen zur abſonderlichen Beſtraffung gezogen / benebens auch die Receptatores, und alle die jenige / ſo dieſem ſchlimmen Geſind quovis demum modo ungebührlichen Auffenthalt und Unterſchlaiff geben wurden / vorgedachter maſſen mit gleicher Straff unverſchont belegt / und dieſes nach Verſtreichung 6. Wochen und 3. Tägen von Dato diſes Generals anzuraiten / mit ihnen alſo obſervirt und gehalten: die jenige aber / ſo unter dieſer Zeit ſich im Land betretten lieſſen / wann ſie ſonſt weiter nichts Straffmäſſiges begangen / ſo wol Mann- als Weibs-Perſohnen / was über vierzehen Jahr alt / mit einem Schilling abgefertigt / und auſſer Land verwieſen werden ſollen; Darnach ihr euch dann eines und anders zurichten / ꝛc. Geben

Straff deß Schwerds.

Lindere Straff. Die Kinder unter 14. Jahr in die Spitäler zugeben.

Schärffere Straff.

Die Receptatores mit gleicher Straff zu belegen.
Die ſich unter 6. Wochen 3. Tag noch betretten laſſen / mit einen Schilling abzufertigen.

22. Novemb. 1689.

Ferners Patent.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten / Geiſt- und Weltlichen Grund- und Dorff-Obrigkeiten / wie auch denen Land-Gerichtern / und allen Unſern Landſaſſen / Unterthanen / und Getreuen / was Würden und Stands die in Unſerm Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter und ob der Enuß ſeß- und wohnhafft ſeynd / Unſere Gnad; und geben euch nochmahlen zuvernehmen: Nachdem Wir den 22. Novemb. 1689. durch ein offenes Patent allergnädigſt publiciren laſſen / daß die in dem Land hin- und wider ſtreiffende Zigeiner / ſambt ihren bey ſich habenden Weibern / Kindern und andern Geſindel / auß dem Land alles Ernſts außgeſchafft / und denenſelben kein Unterſchlaiff gegeben werden / und da ſie wider Unſer außgangenes Landsfürſtliches Verbott in Unſern Landen abermahlen betretten wurden / die Männer in flagranti eingezogen / und ohne Niderſetzung eines unpartheyiſchen Gedings / oder Formirung eines Proceſs und Urtheils: deßgleichen auch die jenige Weibs-Perſohnen / ſo nicht mit ihren ordentlich verehelichten Männern reiſen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet; die Weiber aber / welche ordentlich verehelicht / ihren Männern folgen müſſen / auch die Söhn und Töchter biß auff das 18. Jahr ihres Alters / ſo mit ihren Eltern ziehen / zwar nicht am Leben geſtrafft / aber auff ihr Lebenlang in Band und Eiſen zur Arbeit condemnirt / die Kinder aber entweder in die Spitäler / oder in die Dienſte gethan werden ſollen. Wann Wir nun es im übrigen allen bey obermelten Unſeren ergangenen Mandaten annoch bewenden laſſen / auſſer der jenigen Weibs-Bilder / welche ordentlich verehelicht / und ihren Männern folgen müſſen / reſpectu welcher an ſtatt der Condemnirung ad perpetuos Carceres, Wir dahin auß erheblichen vorkommenen Urſachen / Uns allergnädigſt reſolvirt haben / daß dieſelbe / wann ſie zum erſtenmal betretten / und wider Unſere Generalia excedirt zuhaben / befunden / ſelbe zum erſtenmal außgeſtrichen / da ſie aber zum andertenmal betretten wurden / gleich denen Manns-Bildern (Unſern außgangenen Patenten gemäß) vom Leben zum Todt hingerichtet werden ſollen: es wäre dann Sach / daß noch ein beſonders Verbrechen mit unterlauffen thäte / in welchen Fall Unſerer Landgerichts-Ordnung nach zuverfahren ſeyn wird. Als haben Wir dieſes Patent zu jedermänniglich Wiſſen / gehöriger Orthen affigiren / und publiciren laſſen; darnach ihr euch zurichten haben werdet. Hieran beſchiht / ꝛc.

Obige Straff wegen deꝛ̃ Weibern / ſo ihren Männern folgen müſſen / wird verändert.

1. Octob. 1696.

Vide Lit. H. Herꝛn-loß Geſindl. Et Lit. P. Policey-Ordnung.

Sie-

Ziegel.

Deren Werth und Zimmentirter Model.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden / denen diß Unser Patent zulesen vorkombt / insonderheit aber denen Ziegel-Oefen Eigenthumbern / und Bestand-Inhabern / Unsere Gnad; Demnach es die Tägliche Erfahrenheit zeigt / daß nicht allein die Bau- und Tach-Ziegeln / in einen sehr hohen Preiß / und nach eines jeden Willkuhr gestaigert werden / sondern auch in sich selbsten / also untauglich seyn / daß sie zu denen Gebäuen fast unbrauchbar zuseyn scheinen / dahero dieser Unordnung vorzukommen / Wir für nothwendig befunden / hierinnen einige Vorsehung zuthun / damit die bißhero practicirte unnöthige Staigerungen verhütet bleiben / und die Bau- und Tach-Zieglen wiederumb in die gebührende zimentirte Modeln (welche bey Unsers Stadt-Magistrats Unter-Cammer-Ambt zufinden seyn) gebracht werden mögen. Als wollen Wir krafft dieses Patents allergnädigst anbefohlen haben / und zwar / damit in der Länge / Breite / und Dicke / eine Gleichheit allerdings gehalten werde / daß die Mauer-Ziegel in der Länge / Eilff und ein halben / in der Breite / Fünff und ein Viertl / in der Dicke / Zwey und ein halben Zoll; Die Gewölb-Ziegel / Neun und drey Viertl; Sechs und ein halben; drey Zoll; Die Pflaster-Ziegel / Zehen; Sechs; ein und ein halben Zoll; Und die Tach-Ziegel / Sechszehen; Siben; zwey Drittl Zoll haben / welche Modeln sie der Ziegel-Oefen Eigenthumber und Bestand-Inhaber von Unsern Stadt-Magistrat Unter-Cammer-Ambt zimmentirter zuempfangen haben werden / deme Wir auch gemessen anbefohlen / daß er sich gleich bey dessen Unter-Cammer-Ambt / mit dergleichen zimmentirten Modeln versehen / wie auch gewisse Commissarios bestellen / welche alle umb Unser Residentz-Stadt Wienn herumb ligende Ziegel-Oefen fleißigist visitiren / und darauff Obacht haben / daß alle Sorten der Ziegeln / mit von dem Unter-Cammer-Ambt gemachten zimmentirten Modeln formirter / wohl außgebrennt / von guten wohl abgearbeiten Laimb verfertiget / und in dem von Uns Zeit zu Zeiten gesetzten Preiß verkaufft werden; auff widrigen Befund solches Unserm hiesigen Stadt-Magistrat anzeigen / welcher nach gestalt der Sachen / die Ubertretter zur gebührenden Bestraffung mit Confiscirung ihrer Ziegeln / oder in andere Weeg alles Ernsts zuverfahren Macht haben solle. Anderstens / den Preiß obbemelter Ziegel-Sorten anbelangend / haben Wir in Erwegung deß Unterschieds der leichtern und schwärern Verschaffung deß Brennholtz / solchen in drey Class abgetheilt / und wollen in die erste Class die von Nußdorff / biß zu denen PP. Serviten Ziegel-Oefen / an der Donau ligende Ziegel-Oefen: In die anderte Class aber beede deß Burger-Spittals bey dem Lazareth / und dem nechst dem rothen Hoff gelegenen Carlonischen Ziegel-Ofen: Und die dritte Class den auff der Leimbgruben ligenden Nivischen / an der Wienn den Seelbischen / und bey denen PP. Paulanern verhandenen gemeiner Stadt zugehörigen Ziegel-Ofen gesetzt haben / und von denen in der ersten Class das Tausend Mauer- Gwölb- und Pflaster-Ziegel pr. 6. Gulden / in der anderten / pr. 6. Gulden 15. kr. in der dritten aber 6. Gulden 30. kr. die Tach-Ziegel aber durchgehends umb 15. Gulden (und dieses biß auff weitere Unsere allergnädigste Verordnung) gegeben werden / und solle diese Unsere Satzung den Werth belangend / gleich ihren Anfang nach beschehener Publication, die Zimmentirung der Mödlen aber / mit zukünfftigen Fest Aller Heiligen nehmen. Dieses ist Unser gnädigster / auch ernstlicher Will und Meinung.

Deren Ziegeln Länge / Breite und Dicke.

Das Unter-Cammer-Ambt soll mit zimentirten Mödeln versehen seyn.

Die Commissarii die Ziegel-Oefen fleißig visitiren.

Auff Befund / daß die Ziegel nicht gut gebrennt / gebührende Straff fürzukehren.

Drey Class deren Ziegel-Oefen.

Preiß deren Ziegel.

6. Septemb. 1686.

Ferners Patent.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent zulesen vorkombt / insonderheit aber denen Ziegel-Ofen Eigenthumber und Bestand-Inhabern Unsere Gnad; Ihr werdet euch ohne dem noch gehorsambst wohl zuentsinnen haben / was gestalten Wir durch Unsere N. Oe. Regierung und Cammer wegen der Mauer- Gwölb- und Pflaster-Ziegel / in was für einer Länge / Dicke und Breite selbige hinfüran solten gemacht werden / noch untern 6. Septemb. deß abgewichenen 1686. Jahrs für ein Patent haben außgehen und publiciren lassen / bey dem es auch derentwegen noch ferner seyn Verbleiben haben solle; die Satzung aber derselben belangend / indeme jetziger Zeit sowohl die Victualien als Materialien durchgehends leichter und wohlfailer zubekommen seynd; Als ordnen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß hinfüran von euch Ziegel-Oefen Eigenthumber und Inhabern / so in obangeregten Unserm Patent in der ersten Class begriffen / das Tausend Mauer- Gwölb- und Pflaster-Ziegel pr. 5. Gulden 30. kr. in der anderten pr. 5. Gulden 45. kr. In der Dritten pr. 6. Gulden: die Tach-Ziegel aber durchgehends das Tausend umb 14. Gulden / und dieses biß auff weitere Unsere allergnädigste Verordnung gegeben werden: und solle diese Unsere neugemachte Satzung ihren Anfang nechst eingehenden Monaths Tag Maji nehmen; benebens wird auch hiemit alles Ernsts anbefohlen / daß ihr bey unaußbleiblicher Bestraffung die jenige / so oberwehnte Ziegel haben und kauffen wollen / nicht mit

Wegen Wohlfailheit der Victualien und Materialien wird vorige Satzung gering gert.

Gewalt zu eueren Fuhren nöthigen/ ſondern im Fall ein Kauffer einen eigenen Zug hätte/ ihr ſolchem die Ziegel unwaigerlich erfolgen laſſen ſollet.

5. April 1690.

Ziegeldecker Taglohn.

Vide Lit. T. Taglohn.

Ziegel- und Kalch-Oefen

Auffzurichten verbotten/ und die neu auffgerichte wiederumb abzuthun.

Vide Lit. H. Holtz-Abödung.

Zimmentirung.

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unſern Land-Leuthen und Unterthanen / auch ſonſten männiglichen / was Stands / Wurden oder Weſens die allenthalben in Unſeren Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß geſeſſen und wohnhafft ſeyn / vornemblich aber denen/ welche ſich in Außwög- und Verkauffung ihrer Waaren und Pfennwerth der Waag / Gewicht / Maaß und Elln gebrauchen / Unſere Gnad; Wiewohlen Unſere Vorfahren am Hochlöblichſten Hauß Oeſterreich bevorab Weyl. die Röm. Kayſerl. Majeſt. Ferdinand der Dritte Unſer höchſtgeehrt- geliebſter Herr und Vatter Chriſtſeeligſten Andenckens/ noch den 4. Martii in verwichenen 1652. und hernach den 10. Decemb. 1655. Jahrs durch General-Mandat ernſtlichen anbefohlen/ kein Maaß / Elln / Schaalwaag Schnellwaag und Gewicht/ welches nicht von denen Unſern Handgraffen zugeordneten Zimmentern ordentlich gezeichnet und zimmentet worden iſt/in Außmeß- und Außwögung der Waaren zugebrauchen / ſo kombt Uns doch mißfällig vor / daß demſelben nicht allerdings die Vollziehung beſchehen ; indem nichts deſtoweniger in berührten Unſern Ertz-Hertzogthumb Oeſterreich unter der Ennß in Außwög- und Verkauffung der Waaren und Pfennwerth ungezeichnete Maaß / Elln / und ungezimmente Waag / Gewicht/ auch unter denſelben ſo gar höltzene Elln/ auch bleiene/ ſteinerne und eyſerne Gewicht unterſchiedlich gebraucht/ welche zu zimmentiren untauglich / auch Unſeren Zimmenter in Verrichtung ſeines Ambts allerhand Irrung und Widerſäßigkeit zugefügt werden : daraus dann erfolgt/ daß Falſch und Betrug an Maaß / Elln / Gewicht und Waag ſowohl in Unſerer Haubt- und Reſidentz-Stadt Wienn / als auch im gantzen Land je länger je mehr geübt/ und der gemeine Mann auch ſonſt männiglich dardurch vervortheilt wird. Damit aber ſolche Beſchwärungen und vortheilhafftige Handlungen dermahleins würcklich und gäntzlich abgeſtelt/ hingegen hierinnen gute Ordnung gehalten / auch alle Widerſpenſtige zu mehrern Gehorſamb und Parition gebracht werden ; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Niderlags-Verwandten/ Kauffleuthen/ Kramern/ Jubellirern/ Goldſchmiden / Zingieſſern/ Kupffer- und Rottſchmiden / Eißlern/ Wachskertzlern / Fleiſchhackern / Seiffenſiedern/ Oehlern/ Fiſchern/ Käßſtechern/ Häringern/ Zweſpen-Kramern / Becken / und andern mehr/ inſonderheit denen Juden alles Ernſts/daß ihr gegenwärtigen Unſern jetzigen Zimmenter Johann Melchior Weinmann / und künfftigen unſern beſtelten Zimmentern in Verrichtung ihres Ambts bey Vermeydung Unſerer Straff und Ungnad keinerley Irrung/ Eintrag oder Widerſtand zufüget / ſondern ihnen auff ihr Begehren euere Waag und Maaß/ auch Elln / Gewicht / und in Summa alles das / was zu Außwög- und Verkauffung der Waaren und Pfennwerth gebraucht wird / fürweiſen und beſichtigen / daß ſich alsdan etwas von 3. 4. oder mehr Jahren ungezimmentes befinden ſolte/daſſelbe alſobalden gegen Bezahlung der Zimments-Gebühr zimmenten / oder aber allhero zu Unſeren Zimment-Ambt lifern/ und daſelbſten zimmenten laſſet: wie dann ſolches von dato an hinfüro alle 3. Jahr würcklich beſchehen/ und verrichtet werden ſolle; zum Fall ſich aber einer oder der andere hierwider ſetzen/ und ſolche unzimmente Waag / Gwicht/ Maaß und Elln auff obbemelt Unſerer Zimmenter Begehrn nicht vorweiſen / oder aber zimmenten laſſen wolten / ſolten dieſelbe denen Widerſäßigen in der Stadt Wienn und dero Vorſtädten nicht allein ihr falſch und unzimmentes Gewicht durch den Rumor-Meiſter hinwegnehmen/ ſondern auch die Ubertretter zu mehrer Beſtraffung Unſerer N. Oe. Regierung und Cammer namhafft machen ; darneben aber ſoll euch Unſern Land-Leuthen und Pfandſchaffter / auch allen andern/ ſo Obrigkeit und Gericht in denen Städten/ Märckten / Dörffern / und auff dem Land haben/ durch dieſe Unſere Verordnung unbenommen / und nicht verbotten ſeyn/ daß ihr nicht auff die unzimmente ungerechte Gewicht/ Waag / Maaß und / Elln damit ſie ein jeder gerecht habe/euer fleißiges Auffmercken / ingleichen ihr ſelbſten euer eigene gerechte

Weilen denen vorigen Generalien nicht nachgelebt worden/

Derowegen falſche Maaß/ Elln und Gewicht eingeſchlichen/

Und viel übels entſtanden;

Als wird allen und jeden bey Straff gebotten/

Denen Zimmentern in Verrichtung ihres Ambts keinen Widerſtand zuthun.

Die Ubertretter der N. Oe. Regierung anzuzeigen.

gerechte Zimment zu allen Gewichtern/ Waag/ Maaß und Elln den Unserigen gleichförmig haben; Herentgegen wider die Verbrecher/ so in euern Gerichts-Zwang sich befinden/ mit gebührender Straff verfahren sollet.

9. Martii 1665.

Dieses General ist wegen renitentz etlicher Obrigkeiten und Gerichter repetirt/ und die Parirung bey 50. Ducaten Pönfall aufferlegt worden/ wie folgt:

Leopoldus.

ENtbieten allen und jeden Unsern Land-Leuthen und Unterthanen / auch sonst männiglichen / was Würden / Stands oder Wesens / die allenthalben in diesem Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß gesessen und wohnhafft seynd / und sich in Außwög- und Verkauffung ihrer Waaren und Pfennwerthen der Waag / Gewicht/ Maaß und Ellen gebrauchen/ Unsere Gnad; Und habet ihr euch gehorsambist zu entsinnen: was gestalten Wir durch mehrmahlig außgangene Generalia, insonderheit aber erst untern 9. Martii 1665. gantz ernstlichen verordnet und anbefohlen / daß einige Maaß / Ellen/ Schallwaag/ Schnellwaag und Gewicht / welches nicht von denen Unsern Hand-Graffen-Ambt zugeordneten Zimmentern gezeichnet und gezimmentet worden / in Außwög- und Außmässung der Waaren nicht gebraucht werden solle. Nun kombt Uns abermahlen mißfällig vor / daß nichts destoweniger in berührten Unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß allerhand ungezeichnete Ellen und Gewichter fast durchgehend gebraucht / sonderlich aber auch Unser jetzt bestelter Zimmenter / Hanß Melchior Weinman/ so wohl allhier in der Stadt / als auff dem Land / in seiner Ambts-Verrichtung mercklichen verhindert werde: gestalten dann unterschiedliche Herrschafften und Obrigkeiten sich der Zimmentirung der Gewichter / Maaß und Ellen / verweigert haben / auch von denselben / daß sie deß Zimmentirens von selbsten befugt seyn / fürgegeben worden seyn solle; gleichwie aber/ nach Innhalt obberührtes Generals/ wie auch anderer vorhin außgangenen Patenten / allen Obrigkeiten und Gerichtern in den Städten / Märckten / Dörffern und Flecken auff das Gewicht und Maaß ein fleißiges Auffmercken zuhaben / unbenohmen: Nicht weniger ihre selbst eigene Zimment / Unseren Kayserlichen gleich zuhalten gemessen anbefohlen worden / also will sich darbey ebnermassen gebühren/ daß mehr ernennten Unsern Gebotten und Verbotten ein schuldiger Gehorsamb geleistet / der Falsch und Betrug würcklichen abgestelt / entgegen aber hierinnen gute Ordnung gehalten / auch alle Widerseßige zu mehrern Gehorsamb gebracht werden. Ist derowegen an alle und jede Niderlags-Verwandte/ Kauff-Leuth/ Kramer/ Jubellirer/ Goldschmid/ Zingiesser/ Kupffer- und Rottschmid/ Eißler/ Wachs-Kertzler / Fleischhacker / Saiffensieder / Oehler / Fischer / Käßstecher / Häringer/ Zwespen-Kramer / Becken und alle andere / welche Gewerb und Kauffmanschafft allhier bey der Stadt und auff dem Land treiben / insonderheit aber die Juden / Unser gantz ernstlicher und gemessener Befelch / daß ihr bey funffzig Ducaten Straff / so ipso facto verwürcket haben / und würcklich eingefordert werden solle ihr/ obgedachten Unsern Zimenter in Verrichtung seines Ambts keinerley Irrung / Eintrag oder Widerstand zufüget / sondern ihme auff sein Begehren euer Waag und Maaß / auch Ellen/ Gewicht / und in Summa alles das/ was zu Außwög- und Verkauffung der Waaren und Pfennwerths gebraucht wird / fürweiset / und besichtigen; Da sich alsdann etwas von drey / vier oder mehreren Jahren unzimentes befinden solte/ dasselbige alsobalden gegen Bezahlung der Zimment-Gebühr zimmentiren/ oder aber allhero zu Unsern Ambt liffern / und daselbst zimentiren lasset. Damit auch mehr erholter Unser bestelter Zimmenter desto füglicher seiner Instruction nachgeleben möge/ ist demselben nicht allein Unserer N. O. Regierung untergebener Rumormeister hiemit und in Krafft dieses zur Assistentz verwilliget: sondern Wir wollen auch / zum Fall sich ein oder anderer der Zimmentir- oder Vorweisung der unzimmenten Waag / Gewicht / Maaß und Ellen verweigern wurde / daß selbiges denen Widersäßigen durch ihme Rumormeister hinweggenommen / und die Ubertretter Unserer N. Oe. Regierung und Cammer zu würcklicher Einforder- und Erlegung obbedeuter funffzig Ducaten Straff angezeiget werden sollen; das mainen wir ernstlich/ und beschiht hieran/ ꝛc.

Renitentz etlicher Obrigkeiten und Gerichter.

Straff bey funffzig Ducaten.

30. Octob. 1667.

Widerholet obiges - - - - 12. Augusti 1675.

In simili - - - - - 26. April. 1686.

Ferners General.

Idem.

ENtbieten allen und jeden nachgesetzten Geist- und Weltlichen Grund- und Dorff-Obrigkeiten/ wie auch allen andern Unseren Landsassen / Unterthanen/ und Getreuen / was Würden oder Stands / die in disem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß und wohnhafft seynd/ Unserer Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: daß/ demnach von langen Jahren hero in dem Land Oesterreich unter der Ennß wegen Ungleichheit der Maaßen / Gewichter / Elln / und Klafftern sehr grosse und unterschidliche Excess und Unordnungen unterloffen / Wir Uns über die vorhero von gehöriger

Orthen

In denen Maassen eine durchgehende Gleichheit einzuführen.

Orthen abgefordert auch eingelangte Bericht und Gutachten noch untern 27. Julii nechst abgewichenen 1688. Jahrs dahin allergnädigst resolvirt haben / daß in denen Maassen eine durchgehende Gleichheit / welche Gott und dem Menschen lieb ist / dem Richter aber zu guter Erkantnuß sehr wohl dienet und zu Nutzen deß gemeinen Wesens die Wohlfailkeit höchstens befördert / in allem und jeden nachfolgender massen eingeführt werde. Als befehlen Wir demnach hierauff in Krafft dises offenen Patents hiemit gnädigst / und wollen

Crembser-Metzen.

daß 1. der Cremser-Metz hinfüro in dem gantzen Land Oesterreich unter der Ennß / im Kauffen und Verkauffen durchgehends gebraucht / ein kupfferner Patron nach erst berührten Crembser-Metzen verfertiget / selbiger für das rechte Original deß in diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß sich befindenden Metzens in unsern Kayserl. Vice-Domb-Ambt allhier auffbehalten / und darnach die andere abgefächt werden sollen. Damit aber solches desto leichter beschehe / wollen Wir in einem jeden Viertl gewisse Oerther / und zwar in dem Viertl ober Manhartsberg Unsere Stadt Crembs / Egenburg und Waidhoffen an der Theya ; in dem Viertl unter Manhartsberg Unseren Marckt Stockerau / die Stadt Laa und Maregg ; deßgleichen im Viertl ober Wienner Wald Unsere Stadt Tulln / Ybbs und St. Pölten ; und dann in dem Viertl unter Wienner Wald unser Stadt Haimburg und Neustadt hiemit benennet haben mit disem Beysatz / daß solche benennte Städt und Märckt von dem allhiesigen Vicedombischen Original Crembser-Metzen ein vidimus nehmen / und denen in ihren Viertl begriffenen Oerthern / nach solchen ihrem erhebten Vidimus abgefächte Metzen mit ihren gewöhnlichen Stadt oder Marckt-Zeichen gemerckter / hinauß geben sollen.

Zimmentirungs-Tax.

Was nun die Zimmentirungs-Tax belanget / solle denen obgemeldten Städten und Märckten ein Gulden dreyßig Kreutzer : Unsern allhiesigen Kayserl. Vicedomb-Ambt aber / wann gedachter Crembser-Metzen in das Ambt gebracht wird / die bißhero gewöhnliche geweste drey Gulden noch weiters fortpassirt : da aber besagter Metzen in dem Ambt gemacht wurde / hierumben 9. fl. bezahlt werden.

Einerley Form deren Metzen und Maassen.

Herentgegen so ist auch hiermit Unser gnädigster Befehl / daß alle Metzen nur einerley / gleich deß obgemelten Kupffernen Patrons Form haben / in Breite und Höhe gantz gleich / auch von guten und harten Holtz gemacht und wohl mit Eisen beschlagen / benebens obenher mit einem gestängelten eisernen Creutz versehen seyn / und inwendig sowohl / als von aussenher am Boden mit vorbesagten Unsers allhiesigen Kayserlichen Vicedomb-Ambts Städt oder Märckten-Zeichen gebrennt ; Nicht weniger auch mit Vidimirung deß halben Metzens Viertel und Achtels ein gleiches gehalten / und nach proportion darvon bezahlt werden solle.

Wegen der Dienst-Körner.

So vil aber die Dienst-Körner anbetrifft / solle die alte Maaß nach jedes Orths wohlgeübter Gewohnheit noch forthin gebraucht werden.

Wienner-Metzen und Gupff.

Ingleichen haben Wir Uns de dato Augspurg den 7. Novembr. jüngsthin gnädigst resolvirt / daß es bey dem Wiennerischen Metzen / wie auch bey den Gupff annoch sein Bewenden haben solle.

Emer nach der Wienner Maaß.

2. Den Emer belangend / solle selbiger sowohl dahier zu Wienn / als auch in dem gantzen Land Oesterreich unter der Ennß nach der anjetzo in Brauch gewesten Wienner Maaß noch fürohin continuiret / auch derentwegen denen Bindern kurtze Väsſer (welche sich nicht oder wenigstens gar hart visiren lassen) zumachen / von denen Obrigkeiten nicht verstattet / sondern bey hoher Straff verbotten / und was die Neustädter und selbige Gegend in disem Land kauffen / oder verkauffen wurden / nach erst besagter Wienner-Maaß eingerichtet werden.

Keine kurtze Väsſer zumachen.

Neustädter- und selbige Gegend.

Gewicht und Ellen halber.

3. Auff das Gewicht und Elln zukommen / lassen Wir es bey der biß anjetzo practicirten Zimmentirung / und deßwegen in dem jüngst publicirten Patent enthaltenen Zimmentirungs-Gebührnuß allerdings der Gestalten bewenden / daß die hierauff bestelte Zimmenter / damit niemand in disem wider die Billichkeit beschwärt werden möge / alle fleißige Obsicht tragen sollen.

Wiennerische Stadt-Klaffter.

4. Die Gleichheit der Klaffter betreffend / solle durchgehends die allhiesige Wiennerische Stadt-Klaffter / ausser Unsers Kayserl. Wald-Ambts / welches / wie bißhero dem Alten herkommen gemäß sich der Wald-Klaffter allein wird bedienen können / allerdings gebraucht werden. Wessenthalben dann alle und jede Orth / auff nächst kommenden Liechtmeß-Tag in dem Land Oesterreich unter der Ennß offt besagtes Crembser-Metzen sich gebrauchen / diser Unseren Kayserl. Resolution also gewiß gehorsambist nachkommen / als im widrigen die Ubertretter mit scharffer wohl empfindlicher Bestraffung belegt werden sollen ; darnach ꝛc.

5. Decembr. 1689.

Alles seines Inhalts repetirt / erfrischt / und confirmirt. 7. Junii. 1700.

Zimmer-

Und Gewölber-Staigerung verbotten.

Vide Lit. S. Staigerung.

Zim-

Zimmer- und Mauer-Meister

Seynd die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen und zuführen / mit gehörigen Handwercks zeug und guten Gesellen (so keine Lehr-Jungen seyn) zuversehen / auch wenigst deß Tags zweymal bey dem Gebäu zuzuschauen schuldig.

Vide Lit. T. Taglohn. Et ibi; varia Generalia.

Zinn

Frembdes / gemachtes / oder ungemachtes / soll in die Oesterreichische Land gebracht / nicht kaufft / oder verkaufft / auch nicht verarbeitet / und gar nicht durchgeführt werden / bey Confiscir- und Hinwegnehmung desselben. Ferdin. I.

14. Octob. 1550.

Repetirt - - - - - 2. Decemb. 1550.

Solches Verbott ist gegen Bezahlung der Mauth / Zöll / und Auffschlag relaxirt worden.

28. August. 1559.

Zinngiesser

In Oesterreich ob der Ennß / sollen gerechtes Zinn: und auff die Wienner Prob nemblich auff 10. Pfund Zinn nicht mehr Bley zusetzen / als ein Pfund / also auff ein Centen 10. Pfund / bey Entsetzung der Ehr / und Handwercks: auch soll man das Zinn nicht nach den Gesicht / sondern nach dem Gewicht verkauffen; In Außtauschen sollen zwey Pfund altes Zinn doch gerechter Prob / für ein Pfund neues angenommen werden. Maxim. II.

Bley-Zusatz.

22. Martii 1569.

Repetirt in unter Oesterreich; ut supra 1. April. 1569.

Zinober

In die Kayserl. Erbländer zubringen verbotten.

Vide Lit. Q. Queckſilber.

Zobel-Auffschlag.

Daß der neugemachte Auffschlag auff das Gfehlwerck / auch von dem Zobel zuverstehen seye / erklärt und publicirt Ferdinand. I.

10. Februarii 1559.

Zoll.

Vide Lit. M. Mauth.

Zöll und Mäuthen Freyheits-Cassirung.

Idem.

Vielfältige Excess und Mißbräuch deren ertheilten Zoll- Mäuthen- und Auffschlags-Freyheiten.

Ehrsambe / Weise / Liebe / Getreue. Nachdem Uns nun zu mehrmahlen fürkommen / daß Wir mercklichen Schaden / und Nachtheil an Unserem Dreyßigisten / auch neuen Vieh- und andern Zöllen / Auffschlägen / Mäuthen und dergleichen Einkommen / von wegen euer / und etlicher anderer Unserer Städt / so derselben Unserer Einkommen Bezahlung befreyt seyn / dulden und nehmen / so doch dieselbe Freyheiten mit gemeinen Städten / die an den Gränitzen gelegen / zu Erhebung und Befestigung derselben / auch Mehrung der Unterthanen und Mannschafften / darumben dann solche Freyheiten denselben Städten und Flecken gegeben seynd worden: sondern nur etlichen sonderen und Außländischen handthierenden Personen und Nationen / zu Nutz / Vortheil / und Guten kommen / also / daß je einer ein schlechte Behausung sambt dem Burger-Recht / etwo in einen solchen Flecken an sich bringt / und nachmahlen in Krafft desselben Burger-Rechts neben andern Außländern / die er zu sich nimbt / grosse Handthierung treiben / und Unsere Dreyßigist / neu Vieh- und andere Zöll / Auffschlag / Mäuth / und dergleichen Unser Einkommen damit schmällern und entziehen / derohalben dann die andern handthierende Personen und Kauff-Leuth / so mit Weib und Kindern in andern Unsern Städten und Flecken angesessen / und dieselbige Dreyßigist / neu Vieh- und andere Zöll / auch Auffschlag und Mauth bezahlen / und neben andern Unsern Unterthanen in den Steuren und Anschlägen gleichmäßig Mitleyden tra-

Daraus entstehende Nachtheil und Schaden.

gen müssen/ darzu ihr Vich/ und andere Gattungen / so wohlfail als die andern/ die weder dreyßigist/ Auffschlag/ Mauth/neu Vieh- und andere Zöll/ noch dergleichen Einkommen bezahlen/ mitgeben mögen / in ihrer Handthierung Schaden und Verlust leyden / und dabey nicht bestehen/ sondern davon zulassen / und andere Strassen zusuchen gedrungen werden; auß dem allen Uns und den Unsern zweyfacher oder dreyfacher Nachtheil erfolgen thut / welches aber obgedachter Unserer Vorfahrern Meinung/noch Gemüth in Gebung berührter Freyheiten nicht gewest/ Wir auch vor guter Zeit / auß obvermelten Ursachen zu auffhebung derselben Freyheiten gute Ursach gehabt; so seyn Wir derohalben zu Verhaltung derselben contraband, und bösen eigennutzigen Handlungen entschlossen / solche Freyheiten jetzo gäntzlichen abzustellen/ und auffzuheben / wie Wir auch hiemit gethan wollen haben / und darauff allen Unsern Dreyßigern/ und Auffschlägern/ Zöllnern / Mauthnern / und andern dergleichen Unsern Ambtleuthen ernstlich auffgelegt und befohlen: daß sie weder den Inn- noch Außländern/ die sich also in obbemelten Unsern Städt und Flecken / zu Ubung solcher Beschwärung mit schlechten Geld-Einkunfft noch allen anderen handthierenden Personen/ und Kauff-Leuthen/ Vieh- oder andere Gattung/ an und ausserhalb Bezahlung der Dreyssigisten / Auffschläg/ Mauth/ Vieh- und andere Zöll / nit passiren lassen; daß Urkunden Wir euch hiemit deß also ein Wissen zuempfahen/ auch solches ferner euren Mit-Burgern und Innwohnern anzuzeigen/ damit ihr euch / und sie darnach zurichten haben / und das ist Unser ernstliche Meinung.

Solche Freyheiten werden cassirt und auffgehebt.

28. Febr. 1544.

In simili

An Burgermeister/ Richter und Rath zu der Neustadt/ Pruck an der Leütha / Haimburg / Günß / Prespurg: Item an die von Krembs und Stain. Hernach den 3. Maji Agram/ Schladennig/ Güssing/ Oelßnitz / Stockersperg / Fürstenfeldt / an die von Neumarckt. Bey Aussee ist auch ein solcher Befehl außgangen / hernach den 28. August. Attensheimb/ Ennß/ Wolff und Vöcklabruck/ denen von Tieny in Kärndten ist solche Auffhebung hernach den 16. Novembr. An. 45. auch gethan.

Zrini

Peters: Banni Croatiæ ex capite Rebellionis & Perduellionis geschöpfftes End-Urtheil.

Leopoldus.

DEr/auß Befelch Ihrer Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät wieder dero Erb-Vasallen Petrum von Zrin / in puncto Rebellionis & Perduellionis allergnädigist anbefohlenen Inquisitions-Sachen / und dem allbereit geschlossenen / auch zum End gebrachten der Ordnung nach Collationirten Criminal Process. Nachdem besagter Zrin in denen mit seiner Persohn in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen/und selbst eingereichten eigenen schrifftlichen Bekanntnussen freywillig bekennet / und gestanden / auch theils durch seine eigenhändige Schreiben / und andere wider ihne in vorgehabter Inquisition eingeloffene schrifftliche Zeugnussen zu Genügen überwisen / und klar gezeigt worden: daß er aller und jeder von Ihrer Kayserlichen Majestät und dero glorwürdigsten Herren Vorfahrern empfangenen grossen Ehren / Würden/ Dignitäten/ und andern Kayserlichen/ Königlichen und Lands-Fürstlichen hohen Gnaden: wie zumahlen seines deroselbst geleist- und abgelegten Eyds und Pflichts gantz vergessend und undanckbar / auß lauter unzulässiger Ambition / verbottenen Ehrgeitz / auch verdamten Vermessenheit und Rachgierigkeit das Crimen læsæ Majestatis und Perduellionis in nachfolgenden Stucken begangen. Als erstlich/ indem er sich mit andern/ in einem gewissen/ zu Schaden/und wider seinen gesalbten/natürlichen/ rechtmäßigen König und Lands-Fürsten / die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn angesehenen höchstverbottenen Verstand vermessentlich eingelassen / und so gar nach dem erlangten Perdon, von neuem höchst-verbottene Machinationen angespunnen / und zu Werckstellung solch Rebellischen Vorhabens mit Abschickung gewisser Personen auser deß Königsreichs / und in andere Weeg / was er gekönet / gethan / auch darüber zu Czakathurn wider die auff ihne angezogene Kayserl. Soldatesca das Geschütz auff die Pasteyen und Wähl geführt / und besondere Wachten gegen die Teutsche Christen verordnet: nicht weniger solche gepflogene Handlung in Ober-Hungarn geschickt / dieselbe extollirt, und zu Vollziehung seines verdambten Beginnens / vil andere angeraitzt/ und zu sich gezogen / deßgleichen den Frantzen Frangepan (nach dem er ihme solche / zu Erhöhung seiner und seiner Famili angesehen geweste höchststraffmäßige Tractaten und Machinationen/ auch die derenthalben beschehene weitere Absandung und verhofften guten Effect mit Freuden entdeckt) das Directorium zu Vollziehung seines entsetzlichen Beginnens auffgetragen / und mit deme folgends Ihrer Kayserl. Majest/ Erb-Königreich und Landen/ erbärmlich und un-Christlich anzugreiffen / zu überfallen / und einem frembden Gewalt zuunterwerffen beschlossen / und in Werck begriffen geweſt. Zu solchem Ende auch an verschiedene

Das Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stucken begangen.

Verdamliche Bündnussen.

Nach erlangten Perdon neue Machinationen.

Gefährliche Abschickung.

Begwältigung einiger Vestung.

Verlaitung anderer.

Überfallung anderer Länder.

dene Orth/ sonderlich in Türckey umb verbottene Volck- und Geld-Hülffen geschickt: nicht weniger von einem Ihrer Kayserl. Majest. Kriegs-Ober-Officirn Hülff begehrt / und denselben auff sein Seyten gebracht / beynebens die Vestung Copreinitz auß Ihrer Kayserl. Majestät Devotion und Gehorsamb in seinem Gewalt zu bringen / sich mit falschen Vorwand starck bemühet: Dann zu der im Martio 1670. zu Neusoll gehaltenen Commission und Zusammenkunfft / einen mit Brieffen an etliche Vornehmere abgeordnet / und sie nicht allein ermahnet / nicht zu accordiren / sondern auch dieselbe incitirt / und denen sein Gottloses Vorhaben gantz deutlich eröffnet / auch die auff das beweglichist und eyffrigiste zu den Waffen instigirt / und zu ebenmäßigen Auffstand wider Ihre Kayserl. Majest. vermögt: Also daß hierauff gedachte seine Complices wider allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. die Waffen würcklich ergriffen / und allerhand Hostilitäten verübt / und unschuldiges Blut vergossen: dann auch er Zrin ingleichen die Wallachen / und ihren vermeinten Bischoffen zur Verbündnuß und Mithaltung mit ihme öffters inständig sollicitirt: über diß ein gewisse Persohn mit einer infamen schmächlichisten Instruction wider Ihre Käyserl. Majestät eigene höchste Persohn / dero Hochlöbl. Ertz-Hauß und Glorwürdige Regierung / an ein gewisses Orth abgesändet / wie auch mehr andere auß denen Actis und Processen ersehende ehrvergessene und straffmäßige verbrechen begangen / deren er theils durch seine eigene Schreiben / theils durch seine eigene Bekantnussen / und andere in denen Actis befindliche Probationen überwisen worden: Wie er dann auch / daß er solche schwäre Verbrechen / ungeacht der ihme verstatteten Defension mit einigen Bestand nicht verantworten könte / mehrmahlig bekent. Und nun offtgedachter Zrin alle hievor mentionirte schwäre Verbrechen/und in vil Weeg begangenes Crimen læsæ Majestatis & perduellionis in dem/ihme von Ihro Käy. Majest. auß lauter Gnaden zugelassenen / nunmehr aber geschlossenen / und der Ordnung nach Callationirten Purgations-Processs nicht purgirt / oder purgiren können; Als ist durch das von allerhöchst-gedacht Ihrer Käyserl. Majest. in Sachen verordnete Judicium Delegatum zu Urtheil und Recht erkennt / von Ihrer Kayserl. Majest. auch gnädigist resolvirt worden / daß selbigem gemäß / der Justitz ihr Lauff gelassen werden solle: Nemlichen der Peter Zrin seye mit Leib und Leben/Ehr und Gutt in Ihro Kayserlichen auch Königlichen Majestät Straff gefallen: Disemnach solle er aller Ehren entsetzt / seine Gütter confiscirt / dessen Gedächtnuß vor der Welt außgedilgt / und endlich seine Persohn dem Freymann oder Scharff-Richter überantwortet werden / welcher ihme an End und Orth/ da es sich gebührt/sein rechte Hand sambt dem Kopff zu gleich abschlagen/ und ihne also vom Leben zum Todt hinrichten solle / und dises ihme Zrin zu einer wohlverdienten Straff: andern aber seines gleichens zu einem Greuel und abscheulichen Exempel. Publicirt Neustadt 30. April. 1671.

Hülff der Feinden.
Abredung der Kayf. Officiern:

Instigirung zu den Waffen.

Verübte Hostilitäten.

Schmächliche Instruction.

Uberweisung.

End-Urtheil.

Ihre Kayserl. Majestät haben obbemeltes Urtheil auß puren Kayserl. und Königl. Gnaden dahin limitirt / daß ihme der Kopff abgeschlagen/ und die Abhauung der rechten Hand nachgesehen werden solle. 29. April. 1671.

Zucht-Haußes Auffrichtung.

Resolutio.

Leopoldus.

Der N. Oe. Regierung widerumb zuzustellen; und thun Ihro Kayserl. Majestät die eingerathene Auffrichtung eines Zucht-Hauses allhier gnädigst approbiren/ beynebens auch deren von Wienn zu solchem Ende gethanes Anerbieten in Gnaden acceptiren/ wollen auch zu seiner Zeit nicht ermanglen / zu Fortsetzung dises heylsamen Wercks einiges Subsidium zu laisten. Im übrigen solle sie Regierung die von Wienn mit ihren ferneren Vorschlägen zu Beförderung diser Sach vernehmen/und selbige mit Beyhängung ihres weitern Gutachtens nacher Hoff förderlich eröffnen / auch alles Fleisses darob seyn / damit disem Zucht-Hauß mit ehisten ein würcklicher Anfang gegeben werde. 12. Januar. 1671.

Dises heylsame Werck zu befördern.

Fernere Resolution.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät/Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. Oe. Regierung und Cammer / denen von Wienn anzufügen / was massen allerhöchstermelte Ihro Kayserl. Mayestät wegen Auffrichtung eines Zuchthauses über abgefordert: auch eingelangte Bericht und Gutachten / sich unterm dreyzehenden diß ferrer dahin allergnädigst resolvirt/ daß Erstlich das vorhabende Zuchthauß seinen Anfang unverlängt nehmen/ und in denen bereits verhandenen dreyen Häusern / sovil in das Zuchthauß gehörige Leuth / als sichs der Zeit thun lasse/ untergebracht / und die verhandene Mittel forderist zu dessen Einrichtung angewendet werden sollen. Dabeynebens haben

Dem Zucht-Hauß einen Anfang zumachen.

Reservat deren von Wienn wegen hergegebenen Häuseru.

ben auch Ihro Kayserl. Majest. deren von Wienn bey Hergebung angeregter dreyer Häuser / und andern Orths gethanes Reservat allergnädigst placidirt/ daß nemblich in dem Fall/ da wider alle Zuversicht das auffrichtende Zuchthauß / über kurtz oder lang anderst wohin transferiret wurde / ihnen der Orth und Häuser widerumben heimbfallen sollen.

Welche Persohnen in das Zuchthauß zubringen.

Andertens wollen Ihro Kayserl. Majest. gnädigist / daß nicht allein das herrenloß und starcke Bettler Gesind / sondern auch die trutzige Dienstbotten mann- und weiblichen Geschlechts/ deßgleichen die unbändige Handwercks-Pursch / neben andern schlimmen Gesindl / in Specie aber die leichtfertige Weibs-Persohnen / wie auch derselben Kupplerinen in das Zuchthauß gebracht/ darbey aber dahin gesehen werden solle / daß allein die Schuldigen/ deren Unthat offenbahr/ und zwar bey Anfang dises Wercks und noch nicht verhandenen genugsamben Mitteln / mehren theils solche Leuth / welche mit ihrer Arbeit sich selbsten guten theils ernähren können / mit diser Straff belegt werden mögen.

Die übergeblibene Speiß täglich abzusamblen.

Drittens lassen Ihro Kayserl. Majestät ihnen gnädigist belieben / daß zu Unterhaltung diser gemeinen Leuth Anfangs und pro interim durch vier einspännige Karn / auff deren jeden zwey verschlossene kupfferne Kessel und ein Brod-Korb stehe / nach dem Mittag-Essen in- und vor der Stadt die übergeblibene Speiß abgesamblet werde / jedoch aber das solches ohne eintzige Importunität / und zwar nur der Gestalt geschehe / daß der Karnführer (welchen auch eine Sammel-Büxen mitgegeben werden möge) in der Gassen durch ein gewisses Zeichen sich allein anmelde/ da aber nichts herbey gebracht wurde / er ohne weiters anhalten / gleich wider fortfahre.

Die ungerathene Kinder in das Zuchthauß zu bringen.

So vil aber Viertens die ungerathene Kinder betrifft / soll mit deren Einnehmung in das Zuchthauß/ sobald als immer möglich/ zwar ein Anfang gemacht / dahingegen aber von ihren Eltern / wann sie anderst das vermögen haben/ein leidentliches Kostgeld eingefordert werden.

Die Leuth in Zuchthauß zur Arbeit anzuhalten.

Fünfftens / sollen die in das Zuchthauß genombene Leuth zu allerhand Arbeit auff das strängist angehalten / und zu jedermans Nachricht und guter Wahrnung ein scharffes Patent affigirt / und dessen Inhalt durch einen Ruff publicirt / bemelten Patent auch einverleibt werden / daß die auß dem Zuchthauß entwichene / und in ihrem vorigen Leben widerumb betrettene Mannß- Persohnen in Eisen und Banden zu offentlicher Arbeit bey der Fortification, die Weibs- Persohnen aber im Zuchthauß mit mehrer schärffe zu harter Arbeit angehalten werden sollen.

Mit denen entwichenen schärffer zu procediren.

Waß nun Sechstens die obspecificirte Leuth im Zuchthauß durch ihre Arbeit gewinnen/ daß solle zu ihrer Bekleid- und Unterhaltung angewendet werden.

Zwey Zuchtmeister und deren Qualitäten.

Zum Sibenten sollen bey mehrer Auffnehmung deß Zuchthauses neben andern nothwendigen Beambten und Bedienten zwey Zuchtmeister/ welche zwar verheurathet / und bey zimblichen Jahren/ aber entweder gar mit keinen/ oder doch nicht mit unerzogenen Kindern beladen / sonsten ernsthaffte scharffe Leuth seynd/ auffgenomben werden.

Ein Sammelbuch herumb zutragen.

Damit aber der sowol hierzu als auch zu besserer Einrichtung dises vorhabenden Zuchthauses gleich Anfangs erforderende Unkosten desto leichter bestritten werden könne: lassen Ihro Kayserl. Mayest. allergnädigist zu/ daß/ wie vormahls wegen deß Contumaß Gebäues auch geschehen/ein Sammelbuch auffgerichtet/ und herumb getragen werde / damit die Benefactores das reichende Allmosen eigenhändig darein schreiben können.

Unthunliche Media.

Gleichwie aber zum Achten Ihro Kayserl. Majest. die Abnehmung der Scheitter unter denen Stadt Thörn / wie auch die Uberlassung der Herrschafft Pottendorff für Unthunlich befinden / also haben sie hingegen allergnädigist resolvirt/ daß/ wann bey deroselben wegen eines Subsidii an Saltz und Holtz für das Zuchthauß von Zeit zu Zeit supplicando angehalten werde / sie gestalten Dingen nach sich jedesmahls in Gnaden erklären wollen.

Die sambtliche Landsständ umb eine Beyhülff zu ersuchen.

Neuntens halten Ihro Kayserl. Majestät den Vorschlag / daß man den Prælaten-Stand/ wie auch die jenige / welche in dem Wiennerischen Burgfrid Clöster / Freyhöff / oder Freyhäuser haben / in particulari umb eine Beysteüer ersuchen solle/ für unpracticirlich; im übrigen aber lassen sie ihnen allergnädigist gefallen/ daß die gesambte Landständ umb eine ergäbige Beyhülff ersucht werden / seynd auch deß gnädigsten Erbietens dises Werck vermittels ihrer Kayserl. und Landsfürstlichen Recommendation daselbsten zu befördern/ allein soll vorhero in Nahmen deß Zuchthauses die Nothdurfft allda angebracht werden.

Beyhülff von denen Comœdien / Glückshaffen / und dergleichen/

Was Zehendens die Uberlassung deren abkommenen Stifftung für die Sondersischen anbetrifft / solle der dißfahls von dem Closter S. Dorothea abgeforderte Bericht urgirt/ benebens auch noch andern verschwigenen Beneficien nachgeforscht werden.

Wie auch von jeden Spill auß- und innländischen Karten.

Eilfftens soll sowohl bey denen Comœdien / als Glückshäffen/ und anderen dergleichen Occasionen über die selbigen Leuthen zugelassene Quota, von jeder Persohn ein Groschen / bey denen Kartenspillen aber/ von jedem Außländischen gleichfalls ein Groschen/ und von einem Inländischen ein Kreutzer zu dem Zuchthauß genommen werden.

Wegen deren eingehenden Straffen sich anzumelden.

Zwölfftens/ sovil die Uberlassung der Contrabanden und außträglicher Geldstraffen beym Kayserl Stadt-Gericht/ wie auch der jenigen / so bey künfftig publicirender Politzey-Ordnung eingehen möchten / belanget/ haben Ihro Kayserl. Majest. allergnädigist resolvirt / daß man sich bey derselben Ereignung supplicando anmelden solle / wolten sodan Ihro Kayserl. Majest. sich hierauff gestalten Dingen nach / in Gnaden resolviren.

Dreyzehendens/ betreffend die Straffen und Erbschafften/ welche die von Wienn vermög ihrer Stadt-Ordnung §. Von widerwärtigen Heurathen / und §. Von Klösterlichen

chen Eingang prætendirn/ und zu dem Zuchthauß zu appliciren vermeinen/ halten Jhro Kayserl. Majestät diſes Mittel für gantz unpracticirlich. Dahingegen aber / und zum Vierzehenden/ haben Jhro Kayserl. Majest. allergnädigist resolvirt / daß wegen Publicirung diſer Gottſeeligen Intention auff denen Cantzeln/ auch wegen Ermahnung der Krancken/ zu Erzeigung ihrer Pietät gegen diſen Armen-Hauß / wie nicht weniger wegen einer guten Anstalt / daß / biß zu Erbau- und genugſamber Dotirung eines eigenen Kuchel- und Seelſorgers durch die allhieſige Ordens-Perſohnen und Religioſen / die Seelſorg gratis verſehen werden möchte/ durch die Regirung mit dem Ordinario Unterredung gepflogen / und derſelbe zu Beförderung obiger gottſeeligen Intention diſponirt werden ſolle ; Deſſen man ſie von Wienn zu ihrer Nachrichtung hiemit erinnern wollen. Nachdem aber die Nothdurfft erfordert / daß ſowohl wegen deß Modi practicandi ein und andern von ihnen vorgeſchlagenen/ und von Jhro Kayſerl. Majeſtät allergnädigiſt placidirten Mittels / als auch wegen anderer von Regirung und Cammer in Vorſchlag kommener / und auff gewiſſe Weiß allergnädigiſt beliebter Mittel mit ihnen von Wienn Unterredung gepflogen werde; Als ſollen ſie zu ſolchem Ende durch genugſamben Außſchuß auff den letzten diß Monaths Julii frueh umb acht Uhr für Regierung und Cammer erſcheinen/und ſich durch einen Thürhietter allda anmelden laſſen. 24. Julii. 1671.

Die Krancke zu Erzeigung ihrer Pietät gegen daß Zuchthauß zu ermahnen.

Erinnerung an diſ von Wienn.

Zufuhr

Allerhand Victualien in die Stadt Wienn zuthun / und ſich wegen der Unſicherheit bey dem Stadt-Obriſten anzumelden. 25. Febr. 1622.

Vide Lit. F. Freye Zufuhr.

Zuſchlag

Von waſſerley Sachen ſimpliciter & abſolutè, bey Confiſcirung deß Capitals und Intereſſe, auch noch anderer Straffen verboten. 18. Junii 1659.

Vide Lit. W. Wucher/ & Wucherliche Contract.

Item Lit. T. Tugendſambe Lebensführung.

Zweyfache Ehe

Iſt Landgerichtsmäßig; wasgeſtalten dieſes Laſter beſchehe / deſſen Straff / und wie ſich der Richter darinnen verhalten ſoll.

Vide Landgerichts-Ordnung.

Ende deß anderten Theils

CODICIS AUSTRIACI.

Register

Aller und jeder in diesem Werck der Ordnung nach durchgehends vorkommenden

Haubt-Rubricken.

Erster Theil.

A.	Pagina
Abbrändler.	1.
Abdecker/ und Gerichts-Diener.	ibid.
Ab- und Auffahrt-Geld.	ibid.
Abgedanckte Soldaten.	4.
Abgesandte/ Bottschaffter.	5.
Abhandlung.	ibid.
Ableiben Ferdinandi II.	6.
Ablösung.	7.
Abmahnung/ und Abreden.	ibid.
Absager/ und Absag-Brieff.	8.
Absent-Gelder.	ibid.
Abschied.	9.
Abstellung.	ibid.
Abbten.	ibid.
Abtreibung.	ibid.
Abweeg.	ibid.
Academia, der Löbl. N. Oe. Land-Ständen.	ibid.
Academiæ Privilegium.	10.
Acker.	15.
Acht	ibid.
Achtl.	ibid.
Adel.	ibid.
Administration.	16.
Advocaten/ und deren Ordnungen.	17.
Appellations-Process.	50.
Advocaten Jurament.	59.
Advocaten Pflicht.	ibid.
Advociren.	60.
Ærarium Sanitatis.	ibid.
Affen.	ibid.
Aggspach.	ibid.
Aigennutzigkeit.	ibid.
Ainspännier.	ibid.
Alberer Fisch Erhandler.	ibid.
Albertina Constitutio.	ibid.
Alte Leuth.	ibid.
Altenburger Abbt.	61.
Alter	ibid.
Ambitus.	ibid.
Aembter/ und Messen.	ibid.
Anbott/ und Edict.	ibid.
Anhäng.	62.
Anklag/ Anlaagen.	ibid.
Ansatz.	63.
Anschläg.	ibid.
Ansprechen.	ibid.
Anstandt.	ibid.

	Pagina
Anwalts-Jurament.	64.
Anzeigungen.	ibid.
Antzen-Wagen.	ibid.
Apothecker-Ordnung.	65.
Appalto und Pacht-Ordnung der Wiennerischen Tabor-Mauth.	71.
Appellation	85.
Arbeit.	89.
Arm-Bändl.	90.
Arme Leuth.	90.
Arrest.	ibid.
Arsional-Jurisdiction.	91.
Artigleria.	ibid.
Asperer Zech.	ibid.
Aspern.	92.
Assassinium.	ibid.
Auffbott zum Türcken Krieg.	ibid.
Auffänger.	93.
Auffrührer.	94.
Auffschlag allerley.	ibid.
Auffseher.	135.
Aufftrag-Geld.	136.
Auffwechslung.	ibid.
Auffwickler.	137.
Augspurgerischer Confessions-Verordnete/ und Zugethane.	138.
Augustiner Eremiten-Ordens.	ibid.
Avocatoria.	ibid.
Auer- und Pürckhanen.	143.
Au-Hoff.	ibid.
Außfolglassung deren Malificanten.	ibid.
Außgetrettene Unterthanen.	ibid.
Außländische Lehen.	ibid.
Außländische Kauffleuth.	144.
Außländer.	ibid.
Außlauff.	ibid.
Außreissende Soldaten.	ibid.
Außsag.	ibid.
Außseer Saltz.	ibid.
Außsehen.	ibid.
Ausserer Stadt-Rath zu Wienn Jurament.	ibid.
Außständ der Lands-Anlagen.	145.
Austern/ und Müscherl.	ibid.
Außwechslung.	ibid.
Authentica.	ibid.
Außzügl.	ibid.
Ayr.	ibid.
Aetzung.	ibid.
Ayd.	ibid.

B. Pagina

Bad-Ordnung zu Baaden. 146.
Bader. 150.
Bäder. ibid.
Balgen. 151.
Bambergisch- und Oesterreichischer Vertrag. ibid.
Banditen. ibid.
Bandt-Zettl 152.
Barbierer. ibid.
Baruquen, Fantangen. 153.
Bassete, trenta. ibid.
Batorius. ibid.
Bauholtz. ibid.
Baumb. 159.
Baum-Oel. ibid.
Baurn. ibid.
Bayrisch- und Oesterreichischer Vertrag. 160.
Becken. ibid.
Begnadung. ibid.
Begräbnuß. 161.
Beicht. ibid.
Beitl-Lehen. ibid.
Beklagter ibid.
Beneficia, und Beneficiaten. ibid.
Bären ibid.
Berg-Ordnung. 162.
Berg-Recht. 200.
Bericht und Gutachten. 201.
Beschreibung der Leuth. 203.
Beschwärende Umbständ. 204.
Bestättigung der Bekantnuß. ibid.
Bestelter Mörder. ibid.
Bettler-Gesindel/ und Bettlerey. 205.
Betrug. 216.
Beylager. ibid.
Bey-Urtheil. 217.
Biber- und Otterfang. ibid.
Bier- und Bräuhäuser. ibid.
Binder. 221.
Bindnussen. ibid.
Binnen. ibid.
Bischoffens zu Passau Schreiben. ibid.
Bißthumb Wienn. ibid.
Bischoff zu Passau. 222.
Bilder unzüchtige ibid.
Blauen Montag. ibid.
Blech. ibid.
Blutschand. ibid.
Blumbsuech. ibid.
Böheimbische Rebellion. ibid.
Bottschaffter. ibid.
Brachium Sæculare. ibid.
Brandtwein. 223.
Brätlbratter. 224.
Breinnerisches Geschlecht. ibid.
Brenten. ibid.
Brenner. 225.
Brennholtz. ibid.
Briefliche Instrumenta. ibid.
Brodt-Satzung/und Becken-Ordnung. 226.
Bruch-Silber. 235.
Buchdrucker. ibid.
Buchstecher. 236.
Bücher Sectische. ibid.
Bulla Pontificia. ibid.

Pagina

Burger. ibid.
Burgermeister/ Stadt- und Marcktrichter. 240.
Buß Geistliche. ibid.

C.

Cädis-Fabricirung. 241.
Calender. ibid.
Calumnien. 242.
Cammer. ibid.
Cancellarii Regiminis. 243.
Cantzley. ibid.
Cantzler. 244.
Cantzley-Beschwärungen. ibid.
Catechismus. ibid.
Cautio. 245.
Christen gefangene. ibid.
Cimment-Ordnung. ibid.
Claffter. ibid.
Cleynodien. 246.
Clerici Regulares S. Pauli zu Wienn. ibid.
Clösterlicher Eingang. ibid.
Closters zu Neuburg Jurisdictions-Strittigkeit. ibid.
Commerciorum Singulare Judicium. 247.
Commercien zwischen denen Oesterreichisch- und Turckischen Unterthanen. ibid.
Commis-Fleischhacker. 249.
Commissionen. 250.
Communion und Beicht. ibid.
Comœdianten. 251.
Concubinatus. ibid.
Confirmirung aller Privilegien. ibid.
Consens deß Lands-Fürsten/ &c. ibid.
Contagion. ibid.
Consistorii Episcopalis Viennensis Gerichts-Ordnung. ibid.
Costgeher. ibid.
Contribution der Geistlichkeit. ibid.
Contumatz-Gebäu. 252.
SS. Corporis Christi Bruderschafft. ibid.
Cramer. 253.
Crembser-Metzen ibid.
Creutz auff den Weegen. ibid.
Crimen Læsæ Majestatis. 254.
Criminal-Privilegium deren Obern zwey Politischen Ständen in Oesterreich unter der Ennß. ibid.
Criminal-Privilegium unter der Ennß. 265.
Croaten. 268.
Cronrasch/ und ander Zeug Fabricir- und Verschleissung. 271.
Crönung. 274.
Currenten. ibid.

D.

Darleihung. 275.
Defension. ibid.
Degentragen. 277.
Denominationes, Prædicata, und Ehren-Titul. ibid.
Denunciation. ibid.
Diebstahl. 278.
Diener. ibid.
Dienstbotten. ibid.
Dienstbotten-Ordnung. ibid.

	Pagina
Dienst/ so von Grund herrühren.	282.
Diffidatores.	ibid.
Doctorum Promotiones.	ibid.
Donau-Fluß.	ibid.
Doppelter Auffschlag.	285.
Dorff-Obrigkeiten.	ibid.
Duella	ibid.
E.	
Eccleſiæ Immunitas.	288.
Edict.	290.
Edlgeſtreng	ibid.
Effractores der Gefängnuſſen.	ibid.
Ehebered- und Entführung.	ibid.
Ehebruch.	ibid.
Ehrabſchneidungen.	ibid.
Ehren-Titul.	ibid.
Einantwortungs-Commiſſarii	291.
Eingriff deren Vogt-Herren.	ibid.
Einſtands-Privilegium.	292.
Elen.	295.
Eltern.	ibid.
Emmer.	ibid.
Emigranten.	ibid.
Empfängnuß-Tag Unſer Lieben Frauen.	296.
Engliſche Kauffleuth.	ibid.
Ennß.	ibid.
Entführung.	297.
Entleibung ſelbſt eigene.	ibid.
Epiſcopi Viennenſes.	ibid.
Erbhuldigungs-Juramen.	ibid.
Erbländer Vergleich.	298.
Eremiten.	ibid.
Erbſchaffts-Ordnung.	ibid.
Erb-Aembter in Oeſterreich.	ibid.
Erlaaff-Fluß.	299.
Exceptiones.	ibid.
Executions-Commiſſarii.	ibid.
Execution, und Executions-Ordnung.	ibid.
Expectantzen.	317.
Eyſen.	ibid.
Eyſen Satz- und Ordnung.	318.
Eyßhacken.	321.
F.	
Failſchafften.	322.
Fallbäume.	ibid.
Falſarii.	ibid.
Faſching.	ibid.
Faſten.	323.
Feda.	324.
Feldgüß.	ibid.
Feriæ Meſſales.	ibid.
Feuers-Brunſten/ und Feuer-Ordnung.	325.
Feyertäg.	334.
Fidei-Commiſſariæ Diſpoſitiones, & Exceptiones.	336.
Fidei-Commiſs, und Majorat Diſpoſitiones.	ibid.
Fidei-Commiſſa.	337.
Fiſcaliſche Strittigkeiten.	352.
Fiſcalitäten.	353.
Fiſcher.	ibid.
Fiſch-Ordnung.	354.
Fleiſch-Auffſchlag.	364.

	Pagina
Fleiſchhacker.	ibid.
Flucht/ Flehen.	372.
Fontange.	ibid.
Franciſcaner.	ibid.
Frangepani.	ibid.
Frantzoſen Abſchaffung.	373.
Frantzöſiſcher Waaren Abſtellung.	374.
Frembder Leuth Beſchreibung.	375.
Frembde Kauff- und Handels-Leuth.	377.
Freund Einſtand.	ibid.
Freye Wein- und Traid-Einfuhr.	ibid.
Frey-Fechter.	379.
Freyheiten deß Allerdurchleuchtigſten Ertz-Hauß Oeſterreich.	ibid.
Freyhäuſer.	ibid.
Frey-Jahren Extendirung.	384.
Freyſchüſſen.	385.
Freyſtatt.	ibid.
Frieden.	386.
Fried deß Scharffrichters.	ibid.
Fürbieter.	ibid.
Fürkauff.	ibid.
Fürleyhen.	389.
Fürſtl. Titul deß Wienneriſchen Bißthumbs.	390.
Fürſten.	ibid.
Fuchs- oder Wolffs-Gruben.	ibid.
G.	
Gaiß.	391.
Galgen.	ibid.
Gäming.	ibid.
Garn-Verkauff.	ibid.
Garttendes ſchlimmes Geſindl.	ibid.
Gaſſaten gehen.	392.
Gaſtgebung/ und Gäſten Verhaltung.	ibid.
Gauckler.	393.
Gebäueu von Saaten/ ꝛc.	ibid.
Gebett allgemeines.	394.
Geburths-Brieff.	398.
Gefangene.	ibid.
Gejaid.	ibid.
Geiſtliche Buß.	ibid.
Geiſtliche oder Päbſtliche Bulla	ibid.
Geiſtliche/ und deren Güter.	399.
Geiſtliche Perſohnen.	407.
Geld-Auffwechslen.	410.
Gerhabſchaffts-Ordnung.	ibid.
Gerichts-Diener Straff.	430.
Gerichts-Ordnung Conſiſtorii Viennenſis.	ibid.
Gerichts-Proceſs.	436.
Getraid.	436.
Gewalts-Beſtraffung.	438.
Gewalthätige Entführung.	439.
Gewerb Burgerliches.	ibid.
Gewicht.	ibid.
Gewöhren und Grunddienſt.	ibid.
Giro-Zettl.	441.
Gwölber- und Zimmerſtaigerung.	ibid.
Glait ſichers.	442.
Glatt Eyſen.	ibid.
Glockenſtreich.	ibid.
Glückshaafen.	ibid.
Gmunden.	446.
Gold/ und Goldſchmid-Meiſter.	447.

	Pagina
Gottesdienst.	447.
Gottsförchtiges Leben.	448.
Gottes-Lästerung.	ibid.
Gruber-Lohn.	ibid.
Grund-Buch.	449.
Grundgerichter/Grundherrn/ Grundholden.	ibid.
Gülden.	450.

H.

Habern-Außfuhr.	450.
Hackbretler.	451.
Haffenschupffer.	ibid.
Halter.	ibid.
Handels-Leuth.	ibid.
Handlungs-Bücher.	454.
Handlungs-Ordnung.	455.
Handgraffen-Ambts Gebühr.	ibid.
Handthierung.	ibid.
Handwercker.	456.
Handwercker Mißbräuch Abstellung.	458.
Hauer ledige.	465.
Hauß-Gulden.	466.
Hauß Innhaber.	ibid.
Hausierer.	ibid.
Herrnloses Gesindl.	467.
Herrn / und Prælaten Stand.	469.
Heurathen.	ibid.
Heuschrecken Vertilgung.	471.
Heu- und Stroh-Satzung.	473.
Heyducken-und Ochsentreiber Wöhr.	ibid.
Hexen-Procels.	475.
Himberg.	ibid.
Hochenauen.	ibid.
Hoch-Gericht.	476.
Hoff-Befreyte.	ibid.
Hoff-Krieas-Rath.	479.
Hoff-Kriegs-Zahlmeister.	ibid.
Hoff-Quartier/und Freyhäuser.	ibid.
Hoff-Spittal Ordnung.	ibid.
Hoff-Stillstand.	ibid.
Holtz-Abödung.	ibid.
Holtzhandlungs-Compagnie deren von Wels.	481.
Holtz-Satz und Ordnung.	482.
Holtz-Vectigal.	484.
Hopffen.	486.
Hornerisches Convent.	ibid.
Hoyosisches Majorat.	487.
Hungarische Schied-Müntz.	ibid.
Hungarische Kauff-und Handels-Leuth.	ibid.
Hurerey.	ibid.
Hypothecæ tacitæ.	ibid.

J.

Jägermeister-Ambt.	488.
Jäger Hötz-und Paiß-Ordnung.	489.
Jahrmärckt.	511.
Jesuiter.	512.
Illumination der Stadt Wienn.	514.
Infection.	516.
Infections-Ordnung.	519.
Infections-Ordnung auff dem Land.	533.
Injurien.	556.
Inquisition.	ibid.
Innleuth.	556.
Inßlet.	557.
Installation.	ibid.
Instantz/ die erste.	ibid.
Instrumenta communia.	ibid.
Insuln.	557.
Interesse.	ibid.
Inventarium.	558.
S. Josephi Fest.	ibid.
Juden/ und deren Außschaffung.	559.
Juden-Zeichen.	566.
Jugend mit Darlehen nicht zuhintergehen.	567.
Juramentum.	ibid.
Juraments-Formulæ.	568.
de Juribus incorporalibus Tractatus.	581.
Juridische Facultät.	607.
Jurisdictionen verschiedener Instantzen.	609.
Jus Asyli.	637.
Jus Patronatûs.	ibid.
Jus Postliminii.	ibid.
Justitz.	Ibid.

K.

Kalch-Ordnung.	638.
Kalles.	640.
Kalte Mauth-Ordnung.	ibid.
Kampelmacher Zunfft.	ibid.
Karten-Appalto.	ibid.
Kasten- und Schlüssel-Ambts Vectigal zu Crembs.	ibid.
Kauffen und verkauffen.	641.
Keller.	ibid.
Ketzereyen Außrott- und Bestraffung.	ibid.
Kirchen Diebstahl.	647.
Kirchen-Lehen.	ibid.
Kirchen-Raittung.	ibid.
Kirchenschwätzen.	ibid
Klampfferer Handwerck.	650.
Königstätter Befreyung.	651.
Kopff- bey-Leib- und Vermögens-Steuer.	ibid.
Kranckheiten Anzeigung.	ibid.
Krebsen-Mauth/ Richter/ ꝛc.	ibid.
Kreuden-Feuer.	652.
Kriegs-Cantzley.	653.
Kriegs-Dienst verbottene.	ibid.
Kupplerinnen.	655.

L.

Laadstätt.	656.
Laggeyen Zusamrottirung.	658.
Land-Cantzley Tax.	ibid.
Lands-Friedbrüchige Fäll.	659.
Landgerichts-Ordnung.	ibid.
Land-Güter.	731.
Land-Hauß zu Wienn/ und Lintz.	ibid.
Landhauß Freyheiten.	733.
Lands-Kinder.	736.
Land-Leuth.	ibid.
Landmanns Einstands-Privilegium.	ibid.
Landmarschallen unter der Ennß.	742.
Landmarschallisches Gericht.	744.
Lands-Anlagen Außstand.	746.
Lands-Anwaldt ob der Ennß.	747.

	Pagina
Landschafft unter der Ennß.	748.
Landschreiber unter und ob der Ennß.	751.
Landsfürstl. Güter Jnnhaber.	ibid.
Lands-Haubt-Leuth.	752.
Lands-Knecht.	754.
Landständ ob- und unter der Ennß.	755.
Landstrassen.	757.
Landstreiffer.	ibid.
Lands-Verweisung.	ibid.
Land-Unter-Marschall.	ibid.
Langenloiß Pfenning-Mauth.	757.
Larven Appalto.	758.
Laster.	ibid.
Latern.	ibid.
Laub-Herm.	759.
Laugnen.	ibid.
Laxenburger Marckt.	ibid.
Lebendig verbrennen.	ibid.
Leder-Auffschlag.	ibid.
Lediges Gesind.	ibid.
Leeg-Büchsen.	760.
Lehens-Brieff.	ibid.
Lehens-Gnaden.	761.
Lehen Landsfürstliche.	773.
Lehen-Rößler.	778.
Leibsteuer.	ibid.
Leinwath Fürkauff.	779.
Leinweber / und deren Ordnung.	ibid.
S. Leopoldi Tag.	780.
Leuth Auffanger.	ibid.
Leuthgeben.	ibid.
Ligende Güter.	785.
Lintzerisches Manufactur-Werck.	786.
Lintzerische Stadt-Raths-Besetzung.	ibid.
Loß-Brieff.	788.
Lutheri Schrifften.	ibid.

Anderer Theil.

M.

	Pagina
Maaß	1.
Maader/ Drößcher/ Hauer/ ꝛc.	ibid.
Magister Sanitatis.	ibid.
Mahl-Geld.	ibid.
Mahlzeiten.	2.
Maineydig.	ibid.
Majorat und Fidei-Commiss-Güter.	ibid.
Maisch.	ibid.
Maisterstuck.	ibid.
Maleficanten.	3.
Mandata Landsfürstliche.	ibid.
Manifest.	ibid.
Männerstorff.	ibid.
Manufactur-Werck zu Lintz.	ibid.
Marchstein.	ibid.
Marckt/ und Marckt-Ordnung.	4.
Marter-Saulen.	5.
Mauerbach.	6.
Maurer.	ibid.
Mauth allerhand.	ibid.
Medicorum Præcedentz-Strittigkeiten.	11.
Mehl Satz- und Ordnung.	11.
Messer- und Klingen-Schmid.	13.
H. Meß-Opffer.	14.
Meßen.	ibid.
Minderjährigen keine Darlehen zugeben.	ibid.
Minoriten-Closter zu Laa.	ibid.
Mißbrauch deren Handwerckern.	ibid.
Mödling.	ibid.
Mölck.	15.
Moratoria.	ibid.
Mörder/ Mordthat.	ibid.
Motiven über die Abschied.	15.
Mühlen Auffrichtung.	16.
Mühlner-Ordnung.	17.
Münchner/ Regenspurger/ Horner Bier.	26.
Munition.	ibid.
Musiciren.	ibid.
Müßiggang.	ibid.
Müntz Satz- und Ordnung.	27.
Music.	46.

N.

	Pagina
Nachfasching.	47.
Nachschreiben.	ibid.
Nachsteuer.	ibid.
Nacht-Essen.	ibid.
Nächtliche Raubereyen.	ibid.
Nächtliches Singen.	ibid.
Nacht-Wächter.	48.
Nachtszeit.	ibid.
Nadasti.	ibid.
Nestler und Tuchscherer.	49.
Neubergisch Stifft und Closter.	ibid.
Neubrüch.	50.
Neuer Calender.	ibid.
Neuer Mehl- und Brodt-Auffschlag.	51.
Neurungen.	54.
Neustadt/ und dero Freyheiten.	ibid.
Niderlag zu Wienn.	56.
Niderläger Vergleich.	65.
Nider Oesterreichischer Cammer-Procurator.	71.
S. Nicolai Stifft.	ibid.
Nobilitirte	72.
Nothzwang.	ibid.
Nußdorfferisches Wasser-Gebäu.	ibid.

O.

	Pagina
Ob Ennßerische Politische Landständ.	73.
Ober Hollabrunner Jahrmarckt.	76.
Obrigkeit.	ibid.
Obrist Hoffmarschallen-Ambts Strittigkeit.	78.
Obtrectatores.	ibid.
Ochsen Grieß-Ordnung.	ibid.
Ochsen-Häut.	79.
Oeder Gründ Stifftung.	81.
Officium deß H. Schutz-Engels.	ibid.
Ordnung deß Banco del Giro.	ibid.
Orientalischer Sprachen Professor.	85.
Ortenburgisches Beutel-Lehen.	ibid.
Oesterreichische Berg-Ordnung.	ibid.
Oesterreichisches Erb-Land.	ibid.
Oesterreichische Freyheiten.	88.

Pagina

Oesterreichischer Länder Administration. 102.
Oesterreichische Land-Kinder. ibid.
Oesterreichische Lehen. ibid.
Oesterreichisch und Bambergischer Vertrag. ibid.
Oesterreichisch- und Bayrischer Vertrag. 106.
Oesterreichisch- und Saltzburgischer Vertrag. 111.
Oesterliche Beicht/ und Communion. 115.
Otter- oder Biber-Fang. 116.

P.

Panthättung. 117.
Päbstlicher Bullen Affigirung. ibid.
Pacht-Ordnung. ibid.
Pactum legis Commissoriæ. ibid.
Pagament. 118.
Pagien das Degentragen verbotten. ibid.
Palg- und Rauff-Händel. ibid.
Panquetiren. ibid.
Papier-Auffschlag- und Ordnung. 119.
Partida Handlungen. 123.
Pasquill und Schmach-Schrifften. ibid.
Passauerischen Bischoffs Schreiben. 124.
Passauerischen Bißthumbs Jurisdiction. 125.
Passauerisches Consistorium. 126.
Passauerischer Vertrag. 128.
Pasteyen/ Cortinen/ und Wöhren. 132.
Patronatûs Jus. 133.
Patres Piarum Scholarum. ibid.
Pechbohren Abstellung. ibid.
Peltzer- oder Baum-Außgraber. ibid.
Perdon. 134.
Pfaidler. ibid.
Pfänder. ibid.
Pfarren / und Beneficia. ibid.
Pfarrer. ibid.
Pferd. 142.
Pflantzen. ibid.
Pflaster Zollgefäll. 143.
Pfund-Geld. ibid.
Pistollnführen. 146.
Plancken- und Zaun-Geld. ibid.
Plünderer. ibid.
Pönfalls-Erlag. ibid.
Politzey-Ordnungen. 147.
Portugesische Kriegs-Dienst. 166.
Post-Ordnung. 167.
Pracht. 176.
Practicanten. ibid.
Prater zu Wienn. ibid.
Præcedentz-Stritts Vergleich. ibid.
Prædicanten Außschaffung. 178.
Prædicata. 179.
Prælaten Election und Visitation. 180.
Prælaten Stand unter der Ennß. ibid.
ob der Ennß. 181.
Prælaten Titul. ibid.
Præpositi Ecclesiæ Cathedralis Viennensis. ibid.
Prediger und Seelsorger. 182.
Prediger-Ordens Visitator. ibid.
Privilegia Augustissimæ Domûs Austriacæ. 183.
Processen. 184.

Pagina

Procession. 184.
Professor publibus. ibid.
Profoß der N. Oe. Regierung. ibid.
Proviant. 185.
Proviantirung der Stadt Wienn. ibid.
Prucken/ und Pruck-Geld. ibid.
Pürxentragen. 186.
Pulndorffer. ibid.
Pulver/ und Saliter Verführung. ibid.
Pupillen Raitt- und Vergerhabung. 187.
Purganten/so sichers Gelaith erhalten. 190.

Q.

Quartiers-Fähigkeit. 191.
Quartiers-Ordnung. 195.
Queckstlber/und Zinober Verführung. 198.
Quintam Essentiam auß Weinthrestern zu distilliren. ibid.

R.

Raab. 199.
Ragotzy. 200.
Raittungs-Auffnehmer. 202.
Raitzen. ibid.
Raths-Titul/ und Raths-Wahl der Stadt Wienn. 203.
Rauber. ibid.
Rauhe Ochsen-Häut. 204.
Rauchfang-Gulden/Rauchfangs-Obsicht. ibid.
Rauffen. ibid.
Rellelische Bauern. ibid.
Rechtsführungen deren Pupillen. 208.
Recognoscirung. ibid.
Reformation der Religion. ibid.
Regenspurger Bier/ &c. 213.
Regierung der Oesterreichischen Landen. 214.
Regiments-Gelder. 223.
Reglement der Kayserl. Soldatesca. ibid.
Reichs-Hoffraths Inscription. 244.
Reißbley-Ertz bey Altenburg. ibid.
Reißgejaid. ibid.
Rei Vindicatoriæ actio. ibid.
Religions-Reformation. ibid.
Represalien-Abstellung. 246.
Residenten. 247.
Resolutiones. ibid.
Restitutio in integrum. ibid.
Revisions-Desertirung. ibid.
Revisions-Ordnung. 248.
Riemer und Sattler. 253.
Rindfleisch-Satzung. 254.
Ritterstand in Oesterreich. ibid.
Robath. ibid.
Rockenreissen. 255.
Roß- und anderer Vieh-Kauff. 256.
Rothes Siglwachs. 261.
Rumor- und Rauff-Händl. 266.
Rumor-Soldaten. ibid.

S.

Saaten. 266.
Sacrament. ibid.
Saffran Fürkauff. ibid.

	Pagina
Saiffen.	267.
Saliter / und Pulver.	ibid.
Saltzambtman.	269.
Saltz-Auffschlag.	ibid.
Saltz Ein- und Durchfuhr.	270.
Saltzburger- und Oesterreichischer Vergleich.	274.
Sambler / Samblung.	277.
Sardellen-Auffschlag.	ibid.
Sauberkeit.	ibid.
Schäffler.	278.
Scharffrichter.	ibid.
Scharschett.	ibid.
Schätz verborgene.	ibid.
Scheibs.	279.
Schelten.	ibid.
Schenckhäuser Abstellung.	ibid.
Schenckrecht.	280.
Schirmungs Edict.	ibid.
Schiebung.	281.
Schiessen.	ibid.
Schiffen / Schiffbruch ꝛc.	282.
Schiffmeister.	285.
Schlüßel- und Kasten-Ambt zu Crembs.	287.
Schlitten fahren.	ibid.
Schmach und Injuri-Handlungen.	288.
Schmaltz Betrugs-Abstellung.	ibid.
Schmidten.	290.
Schneider Handwercks-Ordnung.	ibid.
Schopffete Hauben.	293.
Schranen-Beysitzer zu Wienn.	ibid.
Schrifften-Steller.	ibid
Schulden.	ibid.
Schullmeister.	ibid.
Schutz Engels Officium.	294.
Schwangere Weiber.	ibid.
Schwätzen in der Kirchen.	ibid.
Schweinen Fleisch Auffschlag.	295.
Schwemm-Holtz.	ibid.
Sectischer Bücher Verbiettung.	ibid.
Sectische Kauffleuth und Prædicanten.	296.
Seiden neue Fabrica.	ibid.
Selbgeschoß.	297.
Selbst-Mörder.	ibid.
Senatûs Consultum Macedonianum.	ibid.
Senatûs Consultum Vellejanum.	298.
Eesseltragen.	ibid.
Sessions-Ordnung.	ibid.
Silber / und Silber Collecta.	ibid.
Singen zu nächtlicher Zeit.	300.
Sippschafft-Kundschafften.	ibid.
Sodomiæ Laster.	ibid.
Soldaten: deren Verpflegung.	301. 302.
Sonn- und Feyertägen nicht Barbieren.	303.
Spillgrafen-Ambt.	ibid.
Spittäller Verwaltung.	306.
Spittäller Auffrichtung.	307.
Staabbrechen.	308.
Staigerung ꝛc.	309
Stände in Oesterreich ꝛc.	ibid.
Stallmüeth Patent.	ibid.
Stand-Gelds Einnehmung.	310.
Stadtgericht Kayserliches zu Wienn.	311.
Stadthalter.	ibid.
Stadt Quardi.	ibid.
Stadt-Rath.	ibid.
Stadt / und Marckt Richter.	312.
Stellionatus.	ibid.
Sterbrecht und Sterbhaubt.	ibid.
Steuer.	ibid.
Stillet.	ibid.
Stöck und Rauch-Bäume.	313.
Stol-Ordnung Passauerischer Diæces.	ibid.
Störer.	317.
Straff der Kinder.	ibid.
Straffen und Wandel.	ibid.
Strassen Besserung.	318.
Strassen Rauber / und Sicherheit.	319.
Strassen Patent.	320.
Studenten.	321.
Stund-Rueffer.	322.
Suppliciren.	ibid.

T.

Tabor-Mauth.	322.
Taffern / und Schänckhäuser.	323.
Taglohns-Satzung.	324.
Tag-Satzungen.	328.
Tagwercker.	ibid.
Tändler.	ibid.
Taschner.	329.
Tauben.	ibid.
Tauffelholtz.	ibid.
Tax-Freyheit.	ibid.
Täfz- und Zapffen Maß-Ordnung.	ibid.
Täfz und Ungeld.	332.
Tertzerol zutragen verbotten.	ibid.
Testament.	ibid.
Teutsche Sprach.	ibid.
Theurung zumeiden.	333.
Tischler.	ibid.
Titul / Titulatur und Prædicata.	334. 335.
Toback Appalto.	337.
Töchter.	339.
Todten-Bruderschaffts Privilegium.	340.
Todter Leichnamb / und Todtschlag ꝛc.	341.
Tractatus de juribus incorporalib.	342.
Tractatus de Successionibus ab intestato.	ibid.
Trag Seßl-Ordnung.	ibid.
Traid-Außfuhr / Beschreibung ꝛc.	343.
Traid Maaß.	344.
Traid-Marckt / und Mehlgruben-Ordnung.	346.
Traid-Zehend.	350.
Tranck-Steuer.	351.
Trautmanstorff.	ibid.
Trenta, Quaranta &c.	ibid.
Trincken / Trinckgelder / Trinckstuben.	352.
Trinitarier Closter-Erbauung.	ibid.
Tuchlaubens Collegii Verwandte.	ibid.
Tücher / Tüchler / Tuchscherer.	352. 353.
Tugendsambe Lebensführung.	ibid.
Turbatores Pacis & Justitiæ.	362.
Türcken Gebett / Türcken Gefahr.	ibid.
Türcken Hülff / Türcken Steuer.	364. 365.

V.	Pagina
Vaß / Vaßbinder Lohn.	365.
Vberreitter / deren Assistentz.	366.
Vectigal.	ibid.
Vellejanum Senatûs Consultum.	367.
Venia ætatis.	ibid.
Verbottene Strassen.	ibid.
Verjährung.	ibid.
Vermögen Steuer.	368.
Vertrag.	374.
Victualien freye Zufuhr.	ibid.
Vieh.	375.
Vieh verloffenes.	377.
Vierter Pfenning.	379.
Visitation deß Cistercienser/und Minoriten Ordens.	ibid.
Visitatio SS. Liminum Apostolorum.	380.
Umbweeg.	ibid.
Uncatholische.	ibid.
Ungehorsambe.	282.
Ungeld/ Ungelds Ordnung.	383.
Universitatis Viennensis Erectio.	385.
Universität zu Wienn.	389.
Unterthanen.	397.
Unzüchtige Bilder.	400.
Unzüchtige Weibs-Personen.	ibid.
Vöcklabruggische Mauth-Freyheit.	ibid.
Vogtbarkeit.	401.
Vogtherrn.	ibid.
Vogtheyen.	ibid.
Vogtholden Passauerische.	402.
Vollsauffer.	ibid.
Vorbitt.	403.
Vormünder und Vormundschafft.	ibid.
Urbars-Holden Robath.	ibid.
Urbar-Steuer/ und deren Einbringung.	404.
Urfahrs Innhaber.	406
Urfahrs Strittigkeit.	407.
Urlaub Formulæ.	ibid.
Urpheden.	ibid.
Urphedsbrecher.	408.
Urtheil/und Bey-Urtheil.	ibid.

W.	
Waag.	408.
Waaren verbottene.	ibid.
Wachs-Auffschlag.	410.
Wachter.	ibid.
Wagen-Auffschlag.	ibid.
Wagen und Roß.	ibid.
Wahrsagerin.	ibid.
Waid- und Vieh-Trüb.	ibid.
Waidmanschafft.	ibid.
Waisen-Dienst.	411.
Wald-Ambt.	412.
Waldmeister/Waldschaffer.	ibid.
Wandel.	ibid.
Wasser.	413.
Wasser Gebäu.	415.
Waydhoffen an der Ybbs/ und Scheibs.	ibid.
Wayfen.	ibid.
Weber.	ibid.
Weeg.	416.
Wehren verbottene.	ibid.
Weiber schwangere.	417.
Weiblicher Freyheiten Erinnerung.	ibid.
Weinbeer.	418.
Wein.	ibid.
Weingarten.	423.
Weingart-Ordnung.	425.
Weinhandthirung.	433.
Weinstein Verführung.	434.
Weinstecken Maaß.	ibid.
Weintrester.	ibid.
Weinzierl.	ibid.
Weißgärber.	ibid.
Welserische Holtzhandlungs Compagnie.	ibid.
Werber/Werbung.	435.
Weyer oder Teucht.	436.
Widerkauff.	ibid.
Widertauffer Außrottung.	ibid.
Wiennerische Becken.	437.
Wiennerisch Bistumb.	438.
Wiennerische Burger/Ellen.	ibid.
Wiennerische Fleischhacker.	ibid.
Wiennerische Handwercks-Zunfften.	439.
Wiennerische Marckt-Ordnung.	ibid.
Wiennerischer Metzen/ Klaffter und Emer.	440.
Wiennerischer Schneider Zunfft.	ibid.
Wiennerisches Stadt und Landgericht.	441.
Wiennerischer Stadt-Rath.	ibid.
Wiennerische Stadt Quardi.	442.
Wiennerisch Domb-Capitul.	ibid.
Wiennerischen Universität Rectores Magnifici.	ibid.
Wiennerischer Universität Transactionen.	453.
Wiennerischer Universität Gewalt zu excommuniciren.	460.
Wiennerischer Universität uhralte Privilegia von 1365.	461.
Item von 1384.	463.
Wiennerischer Universität Reformationen von 1554.	464.
Wiennerischer Universität Sachen halber verschidene Resolutionen.	ibid.
Wiennerischer Universität Urtheil in Criminal-Sachen.	465.
Wienn-Stadt alte Freyheiten.	471.
Wiennerische Burgermeister.	492.
Wiennerische Stadt-Richter.	493.
Wiennerische Stadt-Ober-Cammerer.	694.
Wiennerische Stadt-Schreiber	495.
Wienner Stadt Beschwärden Remedirung.	ibid.
Wiennstadt Bevestigung.	497.
Wiennstadt Burgfrid.	499.
Wienn Stadt Proviantirung.	503.
Wildpaan / Wildprät und Schützen.	504.
Winckel-Heurath.	505.
Winckelschreiber/ Winckelwürth.	507.
Windischgärsten.	ibid.
Winter-Quartier.	ibid.
Wirthshäuser.	ibid.
Wittib und Waisen.	ibid.
Wittibliche Heurath.	508.

	Pagina
Wochenknecht.	508.
Wochenmärckt.	509.
Wohlfeilkeit deß Weins.	ibid.
Wohlgebohrn; Titul.	ibid.
Wolffsgruben und Jagen.	ibid.
Woll.	ibid.
Wucher.	ibid.
Wundartzt.	511.
Würth/und Gastgeben.	512.
Würtschafft.	ibid.
Y.	
Ybbser-Auffschlag.	512.
Ybbser Auffschlags-Befreyung.	513.
Ybbser Auffschlags-Strittigkeit und Endscheidung ꝛc.	514.
Yschlicht.	517.
Z.	
Zapffenmaß.	520.
Zauberin und Wahrsager.	ibid.
Zaun gespitzte.	ibid.
Zaun- und Planckengeld.	ibid.
Zehend-Beschreibung.	ibid.
Zehend-Ordnung.	522.
Zehend/und Bergrechts Ordnung.	524.
Zehend/ und Bergrechts Satzung.	528.
Zehendes Pfund.	530.
Zehend-Schrancken.	ibid.
Zehend-Herrn-und Zehendholden.	532.
Zehrungen.	ibid.
Zeitungen.	ibid.
Zeugen.	533.
Zeugenschafft.	ibid.
Zeugs-Verhör.	ibid.
Zigeiner Außrottung.	ibid.
Ziegel.	539.
Ziegeldecker Taglohn.	540.
Ziegel und Kalch-Oeffen.	ibid.
Zimmentirung.	ibid.
Zimmer und Gwölber Staigerung.	542.
Zimmer-und Mauermeister.	543.
Zinn.	ibid.
Zinngiesser.	ibid.
Zinober.	ibid.
Zobel-Auffschlag.	ibid.
Zoll / und Mauthen Freyheits-Cassirung.	ibid.
Zrini.	544.
Zuchthauses Auffrichtung.	ibid.
Zufuhr.	547
Zuschläg.	ibid.
Zweyfache Ehe.	ibid.

Anmerckung

Einiger Wort-Fähler/ so etwan auß deß Wercks bey dermahls verwirrten Kriegs-Läuffen übergangen worden.

Im Ersten Theil.

Pag.	lin.		lise
10.	49.	Publicis	Politicis.
11.	26.	wäre	wären.
20.	53.	fürzubehalten	fürzuhalten
33.	41.	zihlet	zihlen
69.	37.	befunden	befinden.
107.	in marg.	Monath-Mäßl	Mauth-Mäßl.
109.	26.	Triad	Traid.
100.	in marg.	ungehoframen	ungehorsamen.
118.	14.	und zu	zu
237.	53.	Geliebt	Gelübd.
165.	biß 176.	Sambrost	Sambcost.
168.	in marg.	Schach	Schacht.
170.	54.	Geben	Gruben.
188.	36.	bebäb	begäb.
200.	18.	Miß Raithung	Mißrathung.
205.	41.	Sich	Sie
208.	61.	mit dem	dem
209.	28.	zur	zu
214.	13.	unter der	unter der Enns.
241.	12.	Einhelligkeit	einhelliglich.
246.	27.	Closters-Neuburg	zu Neuburg.
ibid.	35.	omissum	Herrns wegen.
252.	4.	Solarii	Salarii.
273.	2.	vorberührten	die vorberührten.
281.	38.	puplicirten	publicirten.
283.	29.	abamissen	abmaissen
291.	15.	verspührt	versperrt.
294.	16.	Macht	Machts-
ibid.	17.	Reichs	Rechts.
303.	26.	gespanten	gespähnten.
308.	8.	deren	dero
309.	20.	R.	N.
320.	58.	Eshen	Eysen
323.	13.	verbotten	gebotten
331.	7.	Leuth	Laith
336.		diserer	dieser
340.	21.	haben	habe
343.	46.	Eltern	Aeltere
374.	10.	außgangenes	außgangenen
ibid.	12.	und	die
400.	60.	unser	unsern.
429.	14.	Pleg	Pfleg
443.	57.	aber	oder
456.	28.	erbeuthen	arbeiten
470.	17.	Töchter	Tochter
475.	22.	dictirten	dictirte
490.	23.	Beischedenheit	Bescheidenheit.
493.	50.	auff	auch
510.	59.	Ambt-fug	Ambt Fug
523.	29.	ledige	leydige
532.	56.	gehängten	gehenden

537.	in marg.	verdätichge	verdächtige
542.	28.	und	von
562.	12.	N. O.	N. K.
568.	2.	Negierung	Regierung.
607.	33.	außgenohmen	auffgenohmen.
615.	15.	ieder Winführung	Wiedereinführung.
623.	1.	Freyen	Freyin.
632.	36.	Verraitung	Verübung
637.	36.	beschehender	beschehenden
646.	24.	auch	durch
660.	20.	Nachrichung	Nachrichtung
700.	31.	Eistliche	Geistliche
721.	24.	ihrer	ihren
726.	47.	Verbrechens	Verbrechers
733.	32.	und ersten	understen
774.	43.	werden	werde
775.	28.	weder	wider
ibid.	41.	Völligkeit	Fälligkeit
ibid.	43.	der bey	derley

Im Anderten Theil.

11.	22.	wohfeil	wohlfail
14.	in marg.	Benehmung	Benennung
16.	15.	1672.	1572.
25.	42.	Mahl	Mehl
29.	46.	annehmen	anzunehmen
41.	19.	Landsleuthen	Landleuthen
53.	46.	beschehetен	beschehete
54.	26.	Verstaltung	Veranstaltung
58.	45.	nach	noch
61.	ult.	Buchbaumene	Buchsbaumene
64.	36.	obbestimbten	obbestimbter
79.	16.	ihre	ihres
95.	31.	vernichten adde	Wir
100.	31.	Lands	Land
108.	58.	jemand	niemand
109.	33.	omitte	seyn
124.	17.	Injurib.	Injurien.
125.	in marg.	Lehen	Lehren
143.	14.	de Tractat.	Tractat. de
147.	16.	dargegegen	dargegen.
149.	11.	wenden	werden
149.	19.	procediren	procediret
152.	25.	progmatica	pragmatica
155.	5.	Frostmeister	Forstmeister
156.	19.	Ubertretter	Uberreitter
160.	58.	auch	auff
164.	51.	oder	der
176.	41.	denen	den
188.	42.	abgesetzter	obgesetzter
191.	24.	Cantzler=	Cantzley=
195.	11.	oder	der
207.	47.	Communion	Commission
219.	46.	Einschluß	Entschluß
243.	in marg.	4.	14.
249.	28.	samma	summa.
254.	36.	tituliren	tituliret
283.	55.	bettetten	betretten
289.	57.	undere	andere
308.	31.	keines	eines
320.	33.	Handelsleuh	Handelsleuth
364.	11.	Coraten	Croaten.
367.	41.	Pfarrern	Pfarren
380.	60.	burgerliche	burgerlicher
391.	31.	an der	unter
398.	46.	einnehwen	einnehmen
412.	32.	werden	werde
460.	1.	ubi	uti.
ibid.	36.	ihren	ihnen.
462.	12.	valeat	valeant.
463.	41.	dictæ	dicta.
465.	53.	1673.	1675.
513.	5.	practicriten	practicirten.
521.	in marg.	zu	und
534.	6.	Stellen.	Stehlen.
537.	62.	gemessen ist	gemessen ist.

Andere Druck-Mängel / die allhier nicht angezogen/ beliebe der respectivè Gunst-geneigte Leser von selbsten zubessern.

537.	in marg.	verdätichge	verdächtige
542.	28.	und	von
562.	12.	N. O.	N. K.
568.	2.	Negierung	Regierung.
607.	33.	außgenohmen	auffgenohmen.
615.	15.	ieder Winführung	Wiedereinführung.
623.	1.	Freyen	Freyin.
632.	36.	Verraitung	Verübung
637.	36.	beschehender	beschehenden
646.	24.	auch	durch
660.	20.	Nachrichung	Nachrichtung
700.			
721.			
726.			
733.			
774.			
775.			
ibid.			
ibid.			
11.			
14.			
16.			
25.			
29.			
41.			
53.			
54.			
58.			
61.			
64.			
79.			
95.			
100.			
108.			
109.			
124.			
125.	in marg.	Lehen	Lehren
143.	14.	de Tractat.	Tractat. de
147.	16.	dargegegen	dargegen.
149.	11.	wenden	werden
149.	19.	procediren	procediret
152.	25.	progmatica	pragmatica
155.	5.	Frostmeister	Forstmeister
156.	19.	Ubertretter	Uberreitter
160.	58.	auch	auff
164.	51.	oder	der
176.	41.	denen	den
188.	42.	abgesetzter	obgesetzter

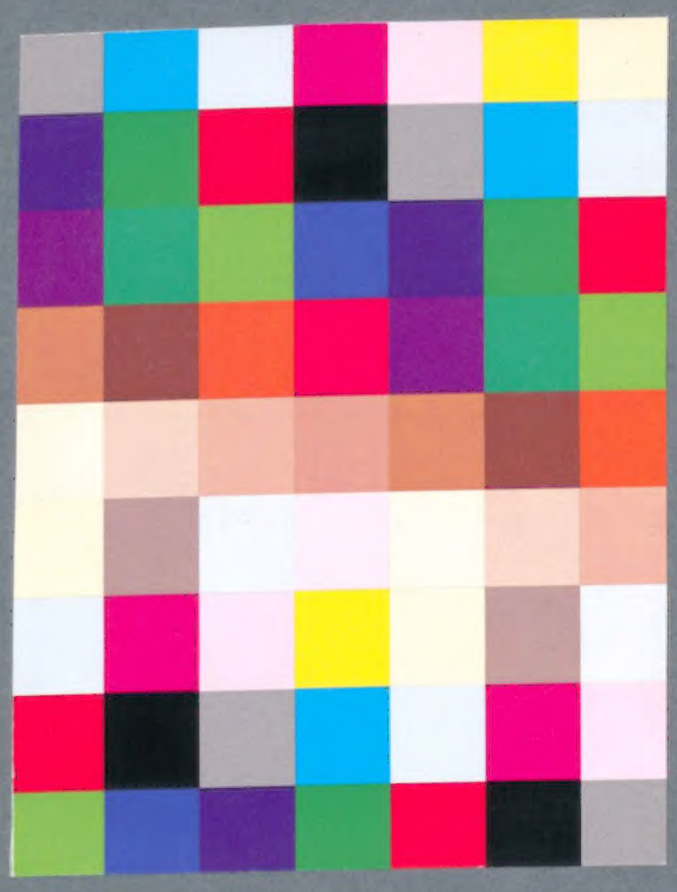

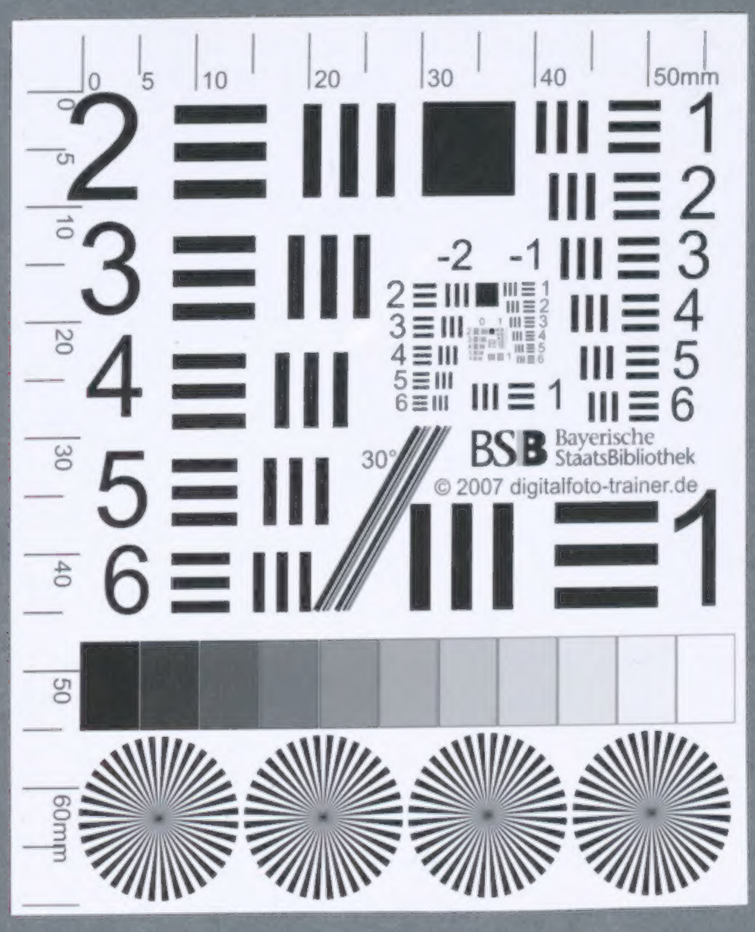

Andere Druck-Mängel / die allhier nicht angezogen/ beliebe der respective Gunst-geneigte Leser von selbsten zubessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guarient und Raall, Franz Anton von

Codicis Austriaci Ordine Alphabetico Compilati Pars ... Das ist: Eigentlicher Begriff und Innhalt Aller Unter deß Durchleuchtigisten Ertz-Hauses zu Oesterreich; Fürnemblich aber Der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn, und Böheimb Königl. Majestät Leopoldi I, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, [et]c. [et]c. Außgangenen, und publicirten, In das Justitz- und Politzey Wesen, und was einem oder andern anhängig ist, Einlauffenden Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Bd.: [2]

Wienn in Oesterreich [1704]

ESlg/2 J.austr. 7-1/2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00065858-9
VD18 10889442